This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Archiv
für politische Korrespondenzen
des K.&K. Min. des Aeussern

B 1,085,241

BIBLIOTHEK DES KAIS. KÖN. MINISTERIUMS DES ÄUSSERN.
XX. C.

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

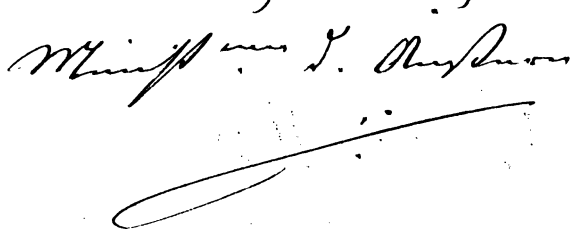

Europäischer Geschichtskalender.

Vierter Jahrgang. 1863

und

Januar bis März 1864.

Herausgegeben

von

H. Schulthess.

Motto: facta loquuntur.

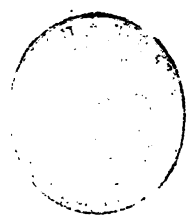

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1864.

4192

D
1
S38
v. 4

Vorbemerkung des Herausgebers.

Die Anlage des Geschichtskalenders ist auch in diesem Jahrgang dieselbe geblieben, wie in den früheren. Der Rath einsichtiger Freunde ging übereinstimmend dahin, daß es nicht wünschenswerth sei, in der Mittheilung der Actenstücke eine wesentliche Beschränkung eintreten zu lassen, indem das Buch gerade durch die Verbindung von Daten und Actenstücken seine Brauchbarkeit bewährt habe. Für denjenigen, der sich nur etwas ernsthafter mit Politik beschäftigt, ist es in der That fast unerläßlich, die wichtigsten Actenstücke bezüglich einer Frage und zwar nicht bloß die diplomatischen fortwährend unter der Hand zu haben und der Geschichtskalender dürfte wohl das bequemste Hilfsmittel sein, um sich möglichst schnell über das vorliegende Material zu orientiren. Zu diesem Ende hin sind die zahlreichen diplomatischen und nicht-diplomatischen Actenstücke möglichst sorgfältig ausgewählt und einige wenige vollständig, die meisten dagegen in längeren oder kürzeren Auszügen, je nach ihrer Bedeutung für die Zeitgeschichte oder für die weitere Entwicklung der betreffenden Angelegenheit mitgetheilt worden. Daß dabei auf Deutschland ganz besondere Rücksicht genommen worden ist, dürfte wohl selbstverständlich sein, und der Leser wird darum nicht bloß bezüglich der polnischen Frage, sondern auch des Fürstencongresses, des preußischen Verfassungsconflictes und der deutsch-dänischen Angelegenheit kaum ein irgend bedeutsames Actenstück vermissen, von dem nicht wenigstens die Hauptstelle mitgetheilt wäre und das beigefügte Register ist geeignet, das Aufsuchen wesentlich zu erleichtern. Es scheint kaum möglich, in den engen Raum mehr Mate

rial zusammenzudrängen oder die Benützung bequemer zu machen. Namentlich aber wird es dem Leser erwünscht sein, in dem vorliegenden Jahrgange des Buches nicht bloß diejenigen Thatsachen und die Hauptstellen aller derjenigen Actenstücke zu finden, die in's Jahr 1863 fallen, sondern als Beilage auch eine Fortsetzung der Chronik für das erste Quartal des laufenden Jahres, so daß er sich in den Stand gesetzt sieht, den ganzen Verlauf der schleswig-holstein'schen Frage bis zur Erstürmung der Düppeler Schanzen und der Eröffnung der Londoner Conferenzen zu verfolgen. Wenn sich trotz aller Sorgfalt einzelne Unrichtigkeiten eingeschlichen haben sollten, so darf wenigstens von denjenigen, welche die Quellen wie die Mühe einer derartigen Arbeit kennen, wohl nicht umsonst einige Nachsicht in Anspruch genommen werden.

Ende April 1864.

I.

Chronik

der

wichtigsten Ereignisse

im

europäischen Staatensysteme

im

Jahre 1863.

1. Jan. (Ver. Staaten). **Emancipationsproclamation** des Präsidenten Lincoln.
2. „ (Ver. Staaten). Westvirginien wird vom Congresse als Staat anerkannt.
5. „ (Schweden). Der König ergreift die Initiative bezüglich einer Revision der Verfassung.
„ „ (Dänemark) lehnt neuerdings die Vermittlungsvorschläge Englands in der Streitfrage mit Deutschland ab.
6. „ (Preußen). Adresse der rheinischen Industriellen an den König.
„ „ (England). Conflict zwischen dem englischen Gesandten Christie und der brasilianischen Regierung.
7. „ (Spanien). Die Deputirtenkammer verwirft ein Amendement Mon's, das einen Tadel des General Prim wegen seiner Handlungsweise in Mexico zu enthalten scheint, mit 149 gegen 73 Stimmen.
9. „ (Oesterreich). Eröffnung sämmtlicher Landtage mit Ausnahme derjenigen von Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Venezien.
„ „ (Frankreich) richtet an das Cabinet von Washington nochmals das Anerbieten einer freundschaftlichen Vermittlung zwischen dem Norden und Süden. Die Regierung der Vereinigten Staaten lehnt dasselbe ab.
12. „ (Frankreich). Eröffnung der Kammern. Thronrede des Kaisers.
„ „ (Rom). Der päpstl. Nuntius überreicht dem Kaiser Napoleon eine Denkschrift über die administrative Organisation des Kirchenstaats.
„ „ (Ver. Staaten). Eröffnung des Congresses des Südbundes in Richmond. Botschaft des Präsidenten Jefferson Davis.
14. „ (Preußen). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Königs.
„ „ (Rußland). Gewaltsame **Recrutenaushebung** in Warschau. Zahlreiche Schaaren verlassen die Stadt und sammeln sich in den Wäldern.
15. „ (Italien). Ein k. Decret erklärt die den Präfecten von Neapel und Palermo wegen des Garibaldi'schen Unternehmens ertheilten außerordentlichen Vollmachten vom 20. d. M. an für erloschen.
„ „ (Spanien). Spannung mit Frankreich. Reconstruction des Ministeriums. Der Minister des Auswärtigen Calderon Collantes wird fallen gelassen, O'Donnel bildet ein neues Cabinet.
16. „ (Dänemark) lehnt auch gegenüber Rußland, das sie befürwortet, die englischen Vermittlungsvorschläge in der Streitfrage mit Deutschland ab.
17. „ (Schweden). Der Bürger- und der Bauernstand des Reichstags beschließen, dem König für seinen Verfassungsvorschlag zu danken.
18. „ (Preußen). Ablehnende Antwort des Königs auf die Adresse der rheinischen Industriellen.
„ „ (Aegypten). Der Vicekönig von Aegypten †. Ismael Pascha folgt ihm.
21. „ (Schweiz). Der Nationalrath genehmigt den mit Frankreich abgeschlossenen Vertrag bezüglich des Dappenthals mit 75 gegen 11 Stimmen. Der Ständerath tritt dem Beschlusse einstimmig bei.
„ „ (Dänemark). Das Landsthing des dänischen Reichstages verlangt in einer Adresse an den König eine weitere Ausscheidung Holsteins und dagegen eine engere Vereinigung Schleswigs mit dem eigentlichen Königreich Dänemark.
22. „ (Rußland). Ausbruch der längst vorbereiteten **Insurrection in Polen.** Ein National-Centralcomité ruft als (geheime) provisorische Nationalregierung

die Nation zu den Waffen und erklärt zugleich durch Decret den bäuerlichen Grundbesitz für ausschließliches und erbliches Eigenthum, wofür den bisherigen Eigenthümern eine Entschädigung aus Nationalfonds vermittelst der Staatsschuld zugesichert wird.

22. Jan. (Deutschland). Die Bundesversammlung verwirft den am 14. Aug. v. J. von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Nassau gestellten Antrag auf Einberufung einer Delegirtenversammlung behufs Berathung von Gesetzesentwürfen über Civilprozeß und Obligationenrecht.

23. „ (Oesterreich). Das neue Preßgesetz wird publizirt.

24. „ (Preußen). Circulardepesche Bismarks über das Verhältniß Oesterreichs und Preußens zu Deutschland.

25. „ (Rußland). Die geheime polnische Nationalregierung ernennt Mirowslawski zum Dictator.

26. „ (Rußland). Die russische Regierung in Polen verhängt den Belagerungszustand über Warschau.

27. „ (Ver. Staaten). Burnside wird des Obercommandos über die Potomacarmee enthoben und durch General Hooker ersetzt.

„ „ (Griechenland). Die Nat.-Versammlung erklärt sich nach Beendigung der Wahlprüfungen für constituirt.

29. „ (Preußen). Das Abg.-Haus richtet mit 255 gegen 68 Stimmen eine **Adresse** an den König gegen das Ministerium **Bismark**.

30. „ (Rom). Die päpstl. Regierung schreibt ein Anlehen von 4 Mill. Scudi zu 5% und zum Curse von 85 aus.

31. „ (Rußland). Der Belagerungszustand wird auch über einen Theil von Litthauen verhängt.

„ „ (Frankreich). Der Senat nimmt die ihm vorgelegte Antwortsadresse mit allen gegen eine Stimme (des Prinzen Napoleon) an.

„ „ (Preußen). Die 4 östlichen Armeecorps werden in Folge des Ausbruchs der Insurrection in Polen zu einer Armee unter dem Oberbefehle des General v. Werder vereinigt.

1. Febr. (Preußen). Gen. v. Alvensleben und Flügeladjutant v. Rauch werden in besonderer Mission nach St. Petersburg und Warschau gesandt.

„ „ (England). Zerstörung des englischen Gesandtschaftsgebäudes in Jeddo.

„ „ (Rußland). Die geheime polnische Nationalregierung setzt für Warschau ein sog. Stadtoberhaupt ein.

„ „ (Griechenland). Die provisorische Regierung legt ihre Gewalt in die Hände der Nationalversammlung nieder.

2. „ (Ver. Staaten). Der Congreß nimmt einen Gesetzentwurf bezüglich **Bewaffnung von Negern** mit 80 gegen 54 Stimmen an.

3. „ (Preußen). Ablehnende Antwort des Königs auf die Adresse des Abg.-Hauses.

4. „ (Frankreich). Jules Favre regt in der Adreßdebatte des gesetzgebenden Körpers die polnische Frage an. Der Sprechminister Billault antwortet ablehnend.

„ „ (Deutschland). Der Herzog von Coburg-Gotha lehnt die ihm angebotene griechische Krone ab.

5. „ (England). Eröffnung der Parlamentssession.

„ „ (Griechenland). Die Nat.-Versammlung beschließt, der bisherigen provisorischen Regierung ihre Vollmacht mit dem Rechte der Ministerernennung zu belassen.

„ „ (Preußen). Das Herrenhaus erläßt einstimmig (die liberale Minorität ist weggeblieben) eine Adresse an den König gegen die Bestrebungen des Abg.-Hauses.

„ „ (Schweden). Der Verfassungsausschuß des Reichsrathes erklärt sich für den Reformvorschlag der Regierung.

7. Febr. (Ver. Staaten). Beginn der Belagerung von Charleston durch die Unionstruppen.
8. „ (Preußen). **Geheime Convention mit Rußland** gegen die polnische Insurrection.
9. „ (Oesterreich). Der Landtag von Galizien wird in Folge der polnischen Wirren plötzlich vertagt und nicht wieder einberufen.
„ „ (Ver. Staaten). Die gesammte Mississippiflotte der Union liegt vor Vicksburg, um es anzugreifen.
10. „ (Preußen). Das Abg.-Haus verwirft fast einstimmig das von der Regierung eingebrachte Diätengesetz.
13. „ (Frankreich). Der gesetzgebende Körper nimmt die ihm vorgelegte Antwortsadresse schließlich mit allen Stimmen gegen diejenigen der Fünf an.
17.—23. Febr. (Rußland). Miroslawski trifft auf dem Kriegsschauplatze ein, wird von den Russen geschlagen und ergreift die Flucht.
17. Febr. (Preußen). Das Abg.-Haus erklärt mit 274 gegen 45 Stimmen die **Minister** für verfassungswidrige Ausgaben pro 1862 mit ihrer Person und ihrem Vermögen **haftbar**.
18. „ (Deutschland). Bayern regt durch eine Circulardepesche an die Zollvereinsstaaten die österr. Anträge v. 10. Juli v. J. wieder an.
19. „ (Ver.-Staaten). Der Senat genehmigt den Gesetzesentwurf, der alle Bürger vom 20. bis 45. Lebensjahre zum Militärdienst verpflichtet.
21. „ (Schweiz). Großrathswahlen im Kanton Tessin. Sieg der liberalen Partei.
„ „ (Frankreich) fordert die englische Regierung auf, identische Noten an Preußen gegen die mit Rußland abgeschlossene Convention zu richten. England lehnt den Vorschlag ab.
„ „ (Griechenland). Sturz der provisorischen Regierung, die Nat.-Versammlung beschließt, selbst ein Ministerium zu ernennen.
23. „ (Mexico). General Forey bricht endlich mit der französischen Armee gegen Mexico auf.
25. „ (Oesterreich). Der Landtag von Tyrol erklärt sich auf den Antrag des Bischofs von Brixen mit 34 gegen 18 Stimmen neuerdings für Aufrechthaltung der Glaubenseinheit.
26. „ (Spanien). Entlassung des Ministeriums O'Donnel. Bildung des Cabinets Miraflores.
28. „ (Schweden). Die Regierung legt dem Reichstage ein Blaubuch bezüglich der deutsch-dänischen Streitfrage vor.
„ „ (Preußen). Das Abg.-Haus spricht sich mit 246 gegen 57 Stimmen gegen die Convention mit Rußland aus.
„ „ (Italien). Die Dep.-Kammer bewilligt das von der Regierung zur Deckung des Deficits geforderte Anlehen von 700 Mill. mit 204 gegen 32 Stimmen. Der Senat tritt dem Beschlusse mit 116 gegen 5 St. bei.

2. März. (Donaufürstenthümer). Die Nationalversammlung nimmt ein von 32 Deputirten eingebrachtes, gegen den Fürsten gerichtetes Amendement zur Antwortsadresse mit 52 gegen 5 Stimmen (50 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung unter Abgabe einer Erklärung) an. Der Fürst weigert sich, die Adresse anzuhören.

Anf. März. (Rußland). Die geheime polnische Nationalregierung erklärt sich gegen eine Ausdehnung der Insurrection auf die polnischen Provinzen Oesterreichs und Preußen. — Der Erzbischof Felinski und 8 andere Mitglieder des polnischen Staatsraths fordern ihre Entlassung.

5. „ (Preußen) erklärt dem englischen Gesandten gegenüber die Convention mit Rußland für einen todten Buchstaben.
6. „ (Türkei). Die Pforte richtet eine Note an Frankreich und England über die Bedingungen, unter denen allein sie den Bau des Suezcanals gestatten könne.

Europäischer Geschichtskalender.

Vierter Jahrgang. 1863

und

Januar bis März 1864.

Herausgegeben

von

H. Schulthess.

Motto: facta loquuntur.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1864.

4192

D
1
S38
v. 4

Vorbemerkung des Herausgebers.

Die Anlage des Geschichtskalenders ist auch in diesem Jahrgang dieselbe geblieben, wie in den früheren. Der Rath einsichtiger Freunde ging übereinstimmend dahin, daß es nicht wünschenswerth sei, in der Mittheilung der Actenstücke eine wesentliche Beschränkung eintreten zu lassen, indem das Buch gerade durch die Verbindung von Daten und Actenstücken seine Brauchbarkeit bewährt habe. Für denjenigen, der sich nur etwas ernsthafter mit Politik beschäftigt, ist es in der That fast unerläßlich, die wichtigsten Actenstücke bezüglich einer Frage und zwar nicht bloß die diplomatischen fortwährend unter der Hand zu haben und der Geschichtskalender dürfte wohl das bequemste Hilfsmittel sein, um sich möglichst schnell über das vorliegende Material zu orientiren. Zu diesem Ende hin sind die zahlreichen diplomatischen und nicht-diplomatischen Actenstücke möglichst sorgfältig ausgewählt und einige wenige vollständig, die meisten dagegen in längeren oder kürzeren Auszügen, je nach ihrer Bedeutung für die Zeitgeschichte oder für die weitere Entwicklung der betreffenden Angelegenheit mitgetheilt worden. Daß dabei auf Deutschland ganz besondere Rücksicht genommen worden ist, dürfte wohl selbstverständlich sein, und der Leser wird darum nicht bloß bezüglich der polnischen Frage, sondern auch des Fürstencongresses, des preußischen Verfassungsconflictes und der deutsch-dänischen Angelegenheit kaum ein irgend bedeutsames Actenstück vermissen, von dem nicht wenigstens die Hauptstelle mitgetheilt wäre und das beigefügte Register ist geeignet, das Aufsuchen wesentlich zu erleichtern. Es scheint kaum möglich, in den engen Raum mehr Mate-

rial zusammenzudrängen oder die Benützung bequemer zu machen. Namentlich aber wird es dem Leser erwünscht sein, in dem vorliegenden Jahrgange des Buches nicht bloß diejenigen Thatsachen und die Hauptstellen aller derjenigen Actenstücke zu finden, die in's Jahr 1863 fallen, sondern als Beilage auch eine Fortsetzung der Chronik für das erste Quartal des laufenden Jahres, so daß er sich in den Stand gesetzt sieht, den ganzen Verlauf der schleswig-holstein'schen Frage bis zur Erstürmung der Düppeler Schanzen und der Eröffnung der Londoner Conferenzen zu verfolgen. Wenn sich trotz aller Sorgfalt einzelne Unrichtigkeiten eingeschlichen haben sollten, so darf wenigstens von denjenigen, welche die Quellen wie die Mühe einer derartigen Arbeit kennen, wohl nicht umsonst einige Nachsicht in Anspruch genommen werden.

Ende April 1864.

I.

Chronik

der

wichtigsten Ereigniſſe

im

europäiſchen Staatenſyſteme

im

Jahre 1863.

1. Jan. (Ver. Staaten). **Emancipationsproclamation** des Präsidenten Lincoln.
2. „ (Ver. Staaten). Westvirginien wird vom Congresse als Staat anerkannt.
5. „ (Schweden). Der König ergreift die Initiative bezüglich einer Revision der Verfassung.
„ „ (Dänemark) lehnt neuerdings die Vermittlungsvorschläge Englands in der Streitfrage mit Deutschland ab.
6. „ (Preußen). Adresse der rheinischen Industriellen an den König.
„ „ (England). Conflict zwischen dem englischen Gesandten Christie und der brasilianischen Regierung.
7. „ (Spanien). Die Deputirtenkammer verwirft ein Amendement Mon's, das einen Tadel des General Prim wegen seiner Handlungsweise in Mexico zu enthalten scheint, mit 149 gegen 73 Stimmen.
9. „ (Oesterreich). Eröffnung sämmtlicher Landtage mit Ausnahme derjenigen von Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Venezien.
„ „ (Frankreich) richtet an das Cabinet von Washington nochmals das Anerbieten einer freundschaftlichen Vermittlung zwischen dem Norden und Süden. Die Regierung der Vereinigten Staaten lehnt dasselbe ab.
12. „ (Frankreich). Eröffnung der Kammern. Thronrede des Kaisers.
„ „ (Rom). Der päpstl. Nuntius überreicht dem Kaiser Napoleon eine Denkschrift über die administrative Organisation des Kirchenstaats.
„ „ (Ver. Staaten). Eröffnung des Congresses des Südbundes in Richmond. Botschaft des Präsidenten Jefferson Davis.
14. „ (Preußen). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Königs.
„ „ (Rußland). Gewaltsame **Recrutenaushebung** in Warschau. Zahlreiche Schaaren verlassen die Stadt und sammeln sich in den Wäldern.
15. „ (Italien). Ein k. Decret erklärt die den Präfecten von Neapel und Palermo wegen des Garibaldi'schen Unternehmens ertheilten außerordentlichen Vollmachten vom 20. d. M. an für erloschen.
„ „ (Spanien). Spannung mit Frankreich. Reconstruction des Ministeriums. Der Minister des Auswärtigen Calderon Collantes wird fallen gelassen, O'Donnel bildet ein neues Cabinet.
16. „ (Dänemark) lehnt auch gegenüber Rußland, das sie befürwortet, die englischen Vermittlungsvorschläge in der Streitfrage mit Deutschland ab.
17. „ (Schweden). Der Bürger- und der Bauernstand des Reichstags beschließen, dem König für seinen Verfassungsvorschlag zu danken.
18. „ (Preußen). Ablehnende Antwort des Königs auf die Adresse der rheinischen Industriellen.
„ „ (Aegypten). Der Vicekönig von Aegypten †. Ismael Pascha folgt ihm.
21. „ (Schweiz). Der Nationalrath genehmigt den mit Frankreich abgeschlossenen Vertrag bezüglich des Dappenthals mit 75 gegen 11 Stimmen. Der Ständerath tritt dem Beschlusse einstimmig bei.
„ „ (Dänemark). Das Landsthing des dänischen Reichstages verlangt in einer Adresse an den König eine weitere Ausscheidung Holsteins und dagegen eine engere Vereinigung Schleswigs mit dem eigentlichen Königreich Dänemark.
22. „ (Rußland). Ausbruch der längst vorbereiteten **Insurrection in Polen.** Ein National-Centralcomité ruft als (geheime) provisorische Nationalregierung

die Nation zu den Waffen und erklärt zugleich durch Decret den bäuerlichen Grundbesitz für ausschließliches und erbliches Eigenthum, wofür den bisherigen Eigenthümern eine Entschädigung aus Nationalfonds vermittelst der Staatsschuld zugesichert wird.

22. Jan. (Deutschland). Die Bundesversammlung verwirft den am 14. Aug. v. J. von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Nassau gestellten Antrag auf Einberufung einer Delegirtenversammlung behufs Berathung von Gesetzesentwürfen über Civilprozeß und Obligationenrecht.

23. „ (Oesterreich). Das neue Preßgesetz wird publizirt.

24. „ (Preußen). Circulardepesche Bismarks über das Verhältniß Oesterreichs und Preußens zu Deutschland.

25. „ (Rußland). Die geheime polnische Nationalregierung ernennt Miroslawski zum Dictator.

26. „ (Rußland). Die russische Regierung in Polen verhängt den Belagerungszustand über Warschau.

27. „ (Ver. Staaten). Burnside wird des Obercommandos über die Potomacarmee enthoben und durch General Hooker ersetzt.

„ „ (Griechenland). Die Nat.-Versammlung erklärt sich nach Beendigung der Wahlprüfungen für constituirt.

29. „ (Preußen). Das Abg.-Haus richtet mit 255 gegen 68 Stimmen eine **Adresse** an den König gegen das Ministerium **Bismark**.

30. „ (Rom). Die päpstl. Regierung schreibt ein Anlehen von 4 Mill. Scudi zu 5% und zum Curse von 85 aus.

31. „ (Rußland). Der Belagerungszustand wird auch über einen Theil von Litthauen verhängt.

„ „ (Frankreich). Der Senat nimmt die ihm vorgelegte Antwortsadresse mit allen gegen eine Stimme (des Prinzen Napoleon) an.

„ „ (Preußen). Die 4 östlichen Armeecorps werden in Folge des Ausbruchs der Insurrection in Polen zu einer Armee unter dem Oberbefehle des General v. Werder vereinigt.

1. Febr. (Preußen). Gen. v. Alvensleben und Flügeladjutant v. Rauch werden in besonderer Mission nach St. Petersburg und Warschau gesandt.

„ „ (England). Zerstörung des englischen Gesandtschaftsgebäudes in Jeddo.

„ „ (Rußland). Die geheime polnische Nationalregierung setzt für Warschau ein sog. Stadtoberhaupt ein.

„ „ (Griechenland). Die provisorische Regierung legt ihre Gewalt in die Hände der Nationalversammlung nieder.

2. „ (Ver. Staaten). Der Congreß nimmt einen Gesetzentwurf bezüglich **Bewaffnung von Negern** mit 80 gegen 54 Stimmen an.

3. „ (Preußen). Ablehnende Antwort des Königs auf die Adresse des Abg.-Hauses.

4. „ (Frankreich). Jules Favre regt in der Adreßdebatte des gesetzgebenden Körpers die polnische Frage an. Der Sprechminister Billault antwortet ablehnend.

„ „ (Deutschland). Der Herzog von Coburg-Gotha lehnt die ihm angebotene griechische Krone ab.

5. „ (England). Eröffnung der Parlamentssession.

„ „ (Griechenland). Die Nat.-Versammlung beschließt, der bisherigen provisorischen Regierung ihre Vollmacht mit dem Rechte der Ministerernennung zu belassen.

„ „ (Preußen). Das Herrenhaus erläßt einstimmig (die liberale Minorität ist weggeblieben) eine Adresse an den König gegen die Bestrebungen des Abg.-Hauses.

„ „ (Schweden). Der Verfassungsausschuß des Reichsrathes erklärt sich für den Reformvorschlag der Regierung.

7. Febr. (Ver. Staaten). Beginn der Belagerung von Charleston durch die Unionstruppen.
8. „ (Preußen). **Geheime Convention mit Rußland** gegen die polnische Insurrection.
9. „ (Oesterreich). Der Landtag von Galizien wird in Folge der polnischen Wirren plötzlich vertagt und nicht wieder einberufen.
„ „ (Ver. Staaten). Die gesammte Mississippiflotte der Union liegt vor Vicksburg, um es anzugreifen.
10. „ (Preußen). Das Abg.-Haus verwirft fast einstimmig das von der Regierung eingebrachte Diätengesetz.
13. „ (Frankreich). Der gesetzgebende Körper nimmt die ihm vorgelegte Antwortsadresse schließlich mit allen Stimmen gegen diejenigen der Fünf an.
17.—23. Febr. (Rußland). Miroslawski trifft auf dem Kriegsschauplatze ein, wird von den Russen geschlagen und ergreift die Flucht.
17. Febr. (Preußen). Das Abg.-Haus erklärt mit 274 gegen 45 Stimmen die **Minister** für verfassungswidrige Ausgaben pro 1862 mit ihrer Person und ihrem Vermögen **haftbar.**
18. „ (Deutschland). Bayern regt durch eine Circulardepesche an die Zollvereinsstaaten die österr. Anträge v. 10. Juli v. J. wieder an.
19. „ (Ver.-Staaten). Der Senat genehmigt den Gesetzesentwurf, der alle Bürger vom 20. bis 45. Lebensjahre zum Militärdienst verpflichtet.
21. „ (Schweiz). Großrathswahlen im Kanton Tessin. Sieg der liberalen Partei.
„ „ (Frankreich) fordert die englische Regierung auf, identische Noten an Preußen gegen die mit Rußland abgeschlossene Convention zu richten. England lehnt den Vorschlag ab.
„ „ (Griechenland). Sturz der provisorischen Regierung, die Nat.-Versammlung beschließt, selbst ein Ministerium zu ernennen.
23. „ (Mexico). General Forey bricht endlich mit der französischen Armee gegen Mexico auf.
25. „ (Oesterreich). Der Landtag von Tyrol erklärt sich auf den Antrag des Bischofs von Brixen mit 34 gegen 18 Stimmen neuerdings für Aufrechthaltung der Glaubenseinheit.
26. „ (Spanien). Entlassung des Ministeriums O'Donnel. Bildung des Cabinets Miraflores.
28. „ (Schweden). Die Regierung legt dem Reichstage ein Blaubuch bezüglich der deutsch-dänischen Streitfrage vor.
„ „ (Preußen). Das Abg.-Haus spricht sich mit 246 gegen 57 Stimmen gegen die Convention mit Rußland aus.
„ „ (Italien). Die Dep.-Kammer bewilligt das von der Regierung zur Deckung des Deficits geforderte Anlehen von 700 Mill. mit 204 gegen 32 Stimmen. Der Senat tritt dem Beschlusse mit 116 gegen 5 St. bei.

2. März. (Donaufürstenthümer). Die Nationalversammlung nimmt ein von 32 Deputirten eingebrachtes, gegen den Fürsten gerichtetes Amendement zur Antwortsadresse mit 52 gegen 5 Stimmen (50 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung unter Abgabe einer Erklärung) an. Der Fürst weigert sich, die Adresse anzuhören.

Anf. März. (Rußland). Die geheime polnische Nationalregierung erklärt sich gegen eine Ausdehnung der Insurrection auf die polnischen Provinzen Oesterreichs und Preußen. — Der Erzbischof Felinski und 8 andere Mitglieder des polnischen Staatsraths fordern ihre Entlassung.

5. „ (Preußen) erklärt dem englischen Gesandten gegenüber die Convention mit Rußland für einen todten Buchstaben.

6. „ (Türkei). Die Pforte richtet eine Note an Frankreich und England über die Bedingungen, unter denen allein sie den Bau des Suezcanals gestatten könne.

7. März. (Dänemark). Die Ständeversammlung von Holstein beschließt, da der Landtagscommissar die Annahme einer Adresse an den König über die Beschwerden des Landes verweigert, sich an den deutschen Bund zu wenden.
10. „ (England). Vermählung des Prinzen von Wales mit der Princeß Alexandra von Dänemark.
10.—19. März. (Rußland). Der polnische Insurgentenführer Langiewicz erklärt sich zum Dictator und ernennt eine Civilregierung, wird aber von den Russen genöthigt, auf österreichisches Gebiet überzutreten und von der österreichischen Regierung internirt.
11. März. (Donaufürstenthümer). Die Nationalversammlung ertheilt dem Ministerium ein Mißtrauensvotum und erklärt, sie werde nur einem verfassungsmäßigen Ministerium das Budget bewilligen. Fürst Cousa erklärt darauf die Session für geschlossen.
13. „ (Rußland). Ein kaiserl. Decret trennt in Litthauen das Interesse der meist nicht-polnischen Bauern von dem des polnischen Adels.
16. „ (Italien). Ein k. Decret regelt das Recht des k. Exequatur über alle von außen kommenden kirchlichen Dispositionen. — 74 Bischöfe und Bisthumsverweser protestirten dagegen.
„ „ (Mexico). Die franz. Armee unter General Forey nimmt ihre Stellung vor den Mauern von Puebla ein und beginnt die Belagerung.
17. „ (Preußen). Frostige Jubelfeier des Aufrufs „An mein Volk."
17.—19. März. (Frankreich). Polendebatte im Senat.
18. März. (Schweiz). Der Gr. Rath von Bern beschließt, das neue Steuersystem auch auf den Jura auszudehnen.
19. „ (Norwegen). Der Storthing beschließt mit 72 gegen 35 Stimmen die Einführung jährlicher Storthings.
22. „ (Schweiz). Die neue Verfassung wird in Baselland in allgemeiner Abstimmung mit einer Mehrheit von nur 287 Stimmen angenommen.
23. „ (Griechenland). Der außerordentliche englische Bevollmächtigte theilt der Regierung mit, daß die Mächte sich über den Prinzen Wilhelm von Dänemark als zukünftigen König von Griechenland geeinigt hätten.
25. „ (Schweden). Eine Abänderung der Erbfolge wird vom Constitutionsausschuß ohne Discussion verworfen.
26. „ (Oesterreich) spricht durch Circulardepesche die bestimmte Erwartung aus, daß die eben in München eröffnete Generalconferenz der Zollvereinsstaaten seine Propositionen vom 10. Juli v. J. in ernste Erwägung ziehen werde.
„ „ (Oesterreich). Sämmtliche auf dem Landtage von Tyrol nicht erschienene Wälschtyroler legen ihr Mandat nieder. Passiver Widerstand Wälschtyrols.
27. „ (Rußland). Die geheime polnische Nationalregierung übernimmt wieder die alleinige Leitung der Insurrection und erklärt jede fernere Dictatur für Hochverrath.
28. „ (Oesterreich). Demonstration der Majorität des ungarischen Landtags von 1861.
„ „ (Dänemark). Resolutionen einer Volksversammlung im Casino zu Kopenhagen gegen jede Gesammtstaatsverfassung und dagegen für Aufrechthaltung und Entwickelung der constitutionellen Gemeinschaft Dänemarks und Schleswigs und für Ausscheidung Holsteins.
29. „ (Schweiz). Die neue Verfassung von Luzern wird vom Volke in allgemeiner Abstimmung fast einstimmig angenommen.
„ „ (Preußen). Abschluß eines Handelsvertrags mit Belgien.
30. „ (Griechenland). Prinz Wilhelm von Dänemark wird von der Nat.-Versammlung einstimmig als Georg I. zum König gewählt.
„ „ (Rußland). General Graf Berg wird vom Kaiser zum ad latus des Großfürsten Statthalters von Polen ernannt.
„ „ (Dänemark). Eine königl. Bekanntmachung verordnet die Ausscheidung Holsteins aus dem Gesammtstaat nach den Tendenzen der eiderdänischen Partei.

31. März. (Preußen). Neue Debatte des Abg.-Hauses über die Haltung Preußens gegenüber der polnischen Insurrection.
— „ (Schweden). Große Aufregung in Schweden. Das Polenschiff in Malmö. Meetings. Fürst Czartoryski. Schweden wirft seine Blicke neuerdings auf Finnland.

2. April. (Griechenland). Tumult in Athen in Folge des Beschlusses der Nat.-Versammlung, ihren Mitgliedern einen Monatgehalt von 300 Drachmen auszusetzen.
3.—5. April. (Rußland). Die Stimmung in Rußland beginnt sich immer entschiedener gegen die polnische Insurrection zu wenden. Die Adelsversammlung und die Munizipalität von St. Petersburg richten Loyalitätsadressen an den Kaiser.
4. April. (Türkei). Besuch des Sultans in Aegypten.
6. „ (England). Der brittische Bevollmächtigte in Japan richtet an den Taikun eine Art Ultimatum.
„ „ (Schweiz). Das aargauische Volk nimmt die vom Gr. Rathe revidirte Verfassung an.
10. „ (England, Frankreich und Oesterreich) haben sich verständigt und richten an Rußland wesentlich **übereinstimmende Depeschen zu Gunsten Polens**. Die meisten Staaten zweiten und dritten Ranges unterstützen den Schritt der drei Mächte.
12. „ (Rußland). Um dem Schritte der drei Mächte die Spitze abzubrechen, verspricht ein kaiserl. Manifest den Polen eine bedingte Amnestie. Dieselbe bleibt vollkommen erfolglos.
— „ (Dänemark). In Dänemark wird von einer Reihe von Volksversammlungen dem Kopenhagener Casusbeschlusse vom 28. März und der kgl. Bekanntmachung vom 30. März bezüglich Holsteins beigestimmt, in Holstein, so weit es möglich ist, gegen die letztere protestirt.
13. „ (Deutschland). Oesterreich und Preußen protestiren in Kopenhagen gegen die Maßregel vom 30. März bezüglich Holstein.
17. „ (Preußen). Die Regierung wird im Abg.-Hause über die schleswig-holsteinische Frage interpellirt. Der Ministerpräsident erklärt, die Regierung werde einen allfälligen Krieg mit oder ohne Zustimmung des Hauses führen.
22. „ (Preußen). Das Abg.-Haus genehmigt einen selbständig eingebrachten Entwurf eines Ministersverantwortlichkeitsgesetzes. Die Regierung lehnt ihre Zustimmung ab.
„ „ (Rom). Schreiben des Papstes an den Kaiser von Rußland zu Gunsten Polens.
25. „ (Deutschland). Bayern bringt in einer Denkschrift an die Zollvereinsstaaten darauf, daß Oesterreich auf seine Propositionen vom 10. Juli v. J. wenigstens eine Antwort ertheilt werde.
26. „ (Schweiz). Der Gr. Rath von Tessin beschließt, die Geistlichkeit vom Erziehungswesen, den Religionsunterricht ausgenommen, ganz auszuschließen.
26.—27. April. (Rußland). Antwort der russischen Regierung auf die übereinstimmenden Noten Englands, Frankreichs und Oesterreichs.
27. April. (Rußland). Die russische Regierung legt im wesentlichen die ganze Verwaltung des Königreichs Polen in die Hände des Militärs und unterstützt dasselbe durch Organisirung einer Bauernpolizei.
28. „ (Frankreich). Der gesetzgebende Körper hat das ganze Budget in vier Sitzungen erledigt und genehmigt es schließlich mit 240 gegen 7 Stimmen.
29. „ (Rußland). Der Kaiser empfängt an seinem Geburtstage eine Reihe von Deputationen und Loyalitätsadressen aus allen Theilen des Reichs.
„ „ (Deutschland). Landtagswahlen in Bayern. Die weit überwiegende Mehrzahl der Gewählten gehört der großdeutschen Partei an.
„ „ (Deutschland). Kirchliche Bewegung in Hannover. Landesversammlung in Celle. Die Regierung entschließt sich, eine Vorsynode einzuberufen.

— April. (Deutschland). Agitation in den Arbeitervereinen für und gegen Lasalle.

1. Mai. (Frankreich). Wahlagitation in Paris. Der Moniteur erinnert daran, daß Versammlungen von mehr als 20 Personen für die Wahlen gesetzlich verboten seien.
„ „ (Italien). Ein Antrag Passaglia's auf Beeidigung der Priester findet in der Dep.-Kammer keinen Anklang; er zieht ihn zurück.
3. „ (Schweiz). Die Neuwahlen zum Gr. Rathe in Luzern fallen zu zwei Drittheilen zu Gunsten der liberalen Partei aus.
2.—6. Mai. (Ver. Staaten). **Schlacht bei Chancellorsville.** Der Unionsgeneral Hooker wird geschlagen und geht über den Rappahannoc zurück. Der Südbundsgeneral Stonewall Jackson † an den am 2. Mai erhaltenen Wunden.
— Mai. (Rußland). Rüstungen in Finnland. — Der akademische Senat und der Magistrat von Helsingfors in Finnland verweigern wiederholt die Unterzeichnung von Loyalitätsadressen an den Kaiser.
7. „ (Italien). Die Dep.-Kammer geht in geheimer Sitzung über den von der Parlamentscommission zu Untersuchung des Brigantaggio erstatteten Bericht zur Tagesordnung über.
„ „ (Preußen). Beginn der Militärdebatte im Abg.-Hause.
8. „ (Frankreich). Schluß der Session des gesetzgebenden Körpers. Ein kaiserl. Decret verfügt dessen Auflösung und ordnet die Neuwahlen auf den 31. Mai an.
„ „ (Deutschland). Die II. Kammer von Hessen-Darmstadt erklärt die von der Regierung mit dem Bischof von Mainz abgeschlossene Convention vom 23. Aug. 1854 für rechtsungültig.
„ „ (England). Graf Russell erklärt im Oberhause, daß die Regierung nicht gewillt sei, das Schwert zu Gunsten Polens zu ziehen, sondern sich auf die diplomatische Intervention beschränken werde.
9. „ (Dänemark). Der (Rumpf-) Reichsrath beschließt eine Adresse an den König, um die Regierung zu weiteren Schritten auf der betretenen Bahn nun auch bezüglich Schleswigs zu treiben.
„ „ (Frankreich). Rundschreiben Persigny's an die Präfecten bezüglich der Wahlen.
10. „ (Rußland). Ausbruch der Insurrection auch in Kiew, Volhynien, Podolien und der Ukraine.
11. „ (Ver. Staaten). Die Unionsregierung lehnt die Aufforderung Frankreichs, sich an den Schritten der europäischen Mächte zu Gunsten Polens zu betheiligen, ab.
„ „ (Schweiz). Der Bundesrath lehnt die englische Aufforderung zur Unterstützung der diplomatischen Intervention für Polen mit Rücksicht auf die Neutralität der Schweiz ab.
„ „ (Preußen). Conflict zwischen dem Kriegsminister und dem Vicepräsidenten des Abgg.-Hauses.
12. „ (England). Lord Palmerston erklärt im Unterhause, daß die Stadt Rom zur Zeit von einer französischen Garnison regiert werde, daß die Autorität des Papstes null und derselbe nur eine Puppe in der Hand der Franzosen sei, die daher für alles verantwortlich wären, was dort geschehe.
„ „ (Rom). Ein Rundschreiben der **Poenitenziaria Apostolica** befiehlt den ital. Bischöfen, ihre Geistlichen anzuweisen, das **Tedeum** am 6. Juni, dem Jahresfeste der ital. Einheit, nicht zu singen.
„ „ (Frankreich). Umwälzung in Madagaskar. Der Häuptling Rabama II. wird getödtet und seine Wittwe zur Königin ausgerufen. Die Franzosen ziehen sich zurück.

12. Mai. (Preußen). Das Ministerium verlangt vom Abg.-Hause die Zustimmung zu dem Verlangen des Kriegsministers und erklärt, bis dahin den Sitzungen des Hauses nicht beizuwohnen.
13. „ (Dänemark). Das Ministerium setzt es durch, daß in der Adresse des (Rumpf-) Reichsrathes mit 25 gegen 20 Stimmen die Stelle bezüglich Schleswig gestrichen wird.
15. „ (Preußen). Das Abg.-Haus lehnt das Begehren des Ministeriums mit 295 gegen 20 Stimmen ab und beschließt mit 167 gegen 138 Stimmen die Minister zum Erscheinen im Hause ausdrücklich aufzufordern.
„ „ ((Rußland). General Murawiew wird zum Gouverneur von Wilna ernannt, um die Insurrection in Litthauen mit allen Mitteln der Strenge zu unterdrücken.
16. „ (Griechenland). Erste Conferenz der drei Schutzmächte zu London: der griechische Thron wird für erledigt erklärt.
17. „ (Mexico. General Ortega übergibt nach zweimonatlicher heldenmüthiger Vertheidigung wegen Mangel an Lebensmitteln **Puebla** den Franzosen.
18. „ (Preußen). Das Ministerium beharrt auf seinem Begehren, das Abg.-Haus auf seiner Ablehnung desselben.
„ „ Ver. Staaten). General Grant schließt Vicksburg ein und beginnt die förmliche Belagerung.
20. „ (Griechenland). Eine revolutionäre Bewegung in Athen wird von der Nationalgarde unterdrückt.
„ „ (Preußen). Das Herrenhaus spricht sich für das Verhalten der Regierung in der polnischen Frage aus und für die Absichten der Regierung bei den Stellvertretungskosten der ins Abg.-Haus gewählten Beamteten.
21. „ (Preußen). Der König tritt durch ein von sämmtlichen Ministern gegengezeichnetes Schreiben an das Abg.-Haus für das Begehren der Minister in dem Conflict derselben mit dem Hause ein.
„ „ (Mexico). Confiscationsdecret Forey's gegen die den Franzosen feindlichen Mexicaner.
„ „ (Frankreich). Persigny weist den Präfecten von Paris an, die Candidatur des Hrn. Thiers mit allen Mitteln zu bekämpfen.
22. „ (Preußen). Das Abg.-Haus richtet mit 239 gegen 61 Stimmen eine **neue Adresse gegen das Ministerium an den König.**
26. „ (Preußen). Der **König lehnt** das Begehren des Abg.-Hauses wiederum **ab und schließt den Landtag.**
„ „ (Asien). Eroberung der Stadt Herat durch Dost Mohammed, der drei Tage nachher stirbt.
28. „ (Frankreich). Persigny erläßt noch unmittelbar vor den Wahlen an sämmtliche Präfecten ein Manifest gegen die alten Parteien.
„ „ (Brasilien). Der brasilianische Gesandte in England fordert und erhält seine Päße.
29. „ Ver. Staaten). Die Armee des Südbundes unter Lee geht über den Rappahannoc und ergreift ihrerseits die Offensive. Einfall in Pennsylvanien und Maryland.
„ „ (Spanien). Die über die Protestanten Matamoras ꝛc. in Granada und Malaga verhängte Gefängnißstrafe wird von der Königin in Verbannung umgewandelt.
31. „ (Italien). Veröffentlichung des Gesetzentwurfs der Brigantaggio-Commission.
„ „ (Mexico). Juarez räumt Mexico und verlegt den Regierungssitz nach S. Luis Potosi.
— „ (Italien). Neues Manifest des Prätendenten Murat.

1. Juni. (Frankreich). Allgemeine Wahlen zum gesetzgebenden Körper. Totale **Niederlage der Regierung** in Paris. **Thiers** ist unter den Gewählten.

1. Juni. (Preußen). Eine **Ordonnanz der Regierung** beseitigt die Freiheit der Presse.
2. „ (Rußland). Die geheime polnische Nationalregierung erläßt durch Decret ein Strafgesetz in Sachen der politischen Verbrechen und organisirt geheime Revolutionstribunale.
„ „ (Mexico). Pronuntiamento der Stadt Mexico. Die Sicherheit der Stadt wird den Fremden übertragen, General Salas zum Civil- und Militärchef ernannt.
3. „ (Rom). Prozeß Venanzi-Fausti.
4. „ (Holland). Das Colonialbudget des neuen Colonialminister Fransen van der Putte wird von der II. Kammer mit 43 gegen 25 St. genehmigt, von der I. Kammer mit 22 gegen 16 Stimmen. Die Reform der Colonialverwaltung ist damit gesichert.
5. „ (Griechenland). Die Schutzmächte setzen in einer dritten Conferenz zu London die Bedingungen fest, unter denen Prinz Wilhelm v. Dänemark als König von Griechenland anerkannt werden soll.
6. „ (Preußen). Die Stadtverordneten von Berlin und einer Reihe anderer Städte wollen gegen die Preßordonnanz vom 1. Juni remonstriren. Die Regierung verbietet ihnen die Berathung von politischen Angelegenheiten und ordnet die strengsten Maßregeln dagegen an. Die Stadtverordneten und Magistrate fügen sich. — Der Kronprinz spricht sich in Danzig unumwunden gegen die jüngsten Maßnahmen der Regierung aus.
„ „ (Griechenland). Prinz Wilhelm von Dänemark nimmt die **griechische Krone** an.
„ „ (Norwegen). Bericht des Ausschusses des Storthins über das auch diesem von der Regierung vorgelegte Blaubuch bezüglich der deutsch-dänischen Streitfrage.
7. „ (Italien). Feier des Verfassungsfestes. Der niedere Klerus hält in einer Reihe von Städten des Tedeum ab. Eine Anzahl Pfarrer wird dafür von ihren Bischöfen a divinis suspendirt.
9. „ (Belgien). Erneuerung der Hälfte beider Kammern. Die liberale Partei gewinnt einige Stimmen im Senat, verliert dagegen einige in der Repräsentantenkammer, so daß ihre Majorität in dieser nur noch 61 gegen 55, in jenem 32 gegen 26 St. beträgt.
10. „ (Mexico). Einzug Forey's in **Mexico**.
12/13. Juni. (Rußland). Der Erzbischof **Felinski** von Warschau wird nach St. Petersburg beschieden und auf ein kaiserliches Schloß internirt.
15. Juni. (Frankreich). Die Nachwahlen zum gesetzgebenden Körper fallen trotz aller Anstrengungen der Regierung überwiegend zu Gunsten der Opposition aus.
— „ (Rußland). Der neue Generalgouverneur **Murawiew** ergreift in **Littauen** die äußersten Mittel, um die Insurrektion zu unterdrücken, indem er einen wahren Vertilgungskrieg gegen den polnischen Adel der ihm untergebenen Gouvernements beginnt.
16. „ (Mexico). Gen. Forey beruft eine Notabelnversammlung zur Entscheidung über die Regierungsform.
„ „ (England). Die japanische Regierung hat die von England für den Mord Richardsons geforderte Entschädigung bezahlt, verweigert dagegen die Auslieferung der Mörder.
17/18. Juni (England, Frankreich und Oesterreich) haben sich nach dem Vorschlage Oesterreichs über **sechs bestimmt formulirte Forderungen an Rußland** zu Gunsten Polens verständigt, als Basis von Unterhandlungen auf einer Conferenz der 8 Mächte, welche den Wiener Vertrag unterzeichnet haben und legen dieselben wiederum in wesentlich gleichlautenden Noten Rußland vor. England und Frankreich fordern überdieß einen Waffenstillstand während der Unterhandlungen.
18. „ (Oesterreich). Eröffnung des Reichsraths.

18. Juni. (Deutschland). Bayern legt denjenigen Regierungen, welche mit ihm den franz.-preuß. Handelsvertrag verworfen haben, eine Punctation zu vorläufiger Vereinbarung für die Zukunft vor.
„ „ (Holland). Die II. Kammer verwirft mit 33 gegen 17 Stimmen den Handelsvertrag mit der Schweiz wegen der in mehreren Kantonen noch gesetzlichen illiberalen Bestimmungen bezüglich der Juden.
20. „ (Italien). Die Dep.-Kammer ertheilt nach einer mehrstündigen Debatte über die auswärtigen Angelegenheiten dem Ministerium mit 202 gegen 52 St. ein Vertrauensvotum.
21. „ (Belgien). König Leopold entscheidet als Schiedsrichter in der englisch-brasilischen Differenz zu Gunsten Brasiliens.
22. „ (Mexico). Es wird eine Regierungsjunta eingesetzt: Almonte, Erzbischof Labastida und General Salas.
23. „ (Deutschland). Eröffnung des bayrischen Landtags. Thronrede des Königs.
24. „ (Frankreich). Modification des Ministeriums. Persigny wird fallen gelassen. Das Institut besonderer Sprechminister wird im wesentlichen aufgegeben.
25. Juni. (Schweiz). Der Gr. Rath v. Aargau beschließt die Einführung des Volksveto und votirt mit 80 gegen 60 St. ein Gesetz, das den Aarg. Juden die bürgerlichen Rechte verschließt.
26. „ (Griechenland). Die drei Schutzmächte erklären die **Vereinigung der Jonischen Inseln mit Griechenland.**
28. „ (Ver. Staaten). Gen. Hooker wird von der Unionsregierung abberufen. und Gen. Meade zum Obercommandanten der Potomacarmee ernannt.
29. „ (Dänemark). Erbprinz Ferdinand, der Oheim des Königs, †.
30. „ (Griechenland). Versuch einer Militärrevolution in Athen. Die Gesandten der Schutzmächte erzwingen einen Waffenstillstand. Englische Marinetruppen besetzen das Bankgebäude und bleiben daselbst.
— „ (Schweiz). Der päpstl. Nuntius remonstrirt neuerdings gegen die Uebereinkunft mit Italien bezüglich der Tessiner Bisthumsgüter. Der Bundesrath hält es nicht für nothwendig, darauf auch nur zu antworten. — Der Bundesrath ladet die Regierung von Aargau ein, über den Beschluß des Gr. Rathes in der Judenfrage Bericht zu erstatten.

1.—3. Juli. (Ver. Staaten). **Schlacht von Gettysburg.** Die Armee des Südbundes wird geschlagen und muß sich wieder zurückziehen.
3. Juli. (Schweiz). Die jurassischen Mitgl. des Gr. Rathes von Bern beschließen, an den Verhandlungen keinen Antheil mehr zu nehmen, bis die Bundesbehörden den nach ihrer Ansicht verfassungswidrigen Beschluß eines Steuergesetzes für den ganzen Kanton aufgehoben haben würden.
4. „ (Ver. Staaten). **Vicksburg** ergibt sich den Unionstruppen unter General Grant.
„ „ (Deutschland). Antwortsadresse der bayrischen Abgeordnetenkammer auf die Thronrede des Königs.
7. „ (Rußland). Der Markgraf Wielopolski erhält einen Urlaub ins Ausland und General Berg statt seiner den Vorsitz im polnischen Staatsrathe bei Verhinderung des Großfürsten Statthalters.
8. „ (Rußland). Kaiserl. Ukas betreffend Emancipation der kaiserl. Apanage- und Domänenbauern.
9. „ (Deutschland). Die Bundesversammlung beschließt, Dänemark aufzufordern, die Bekanntmachung v. 30. März binnen 6 Wochen außer Wirksamkeit zu setzen.
„ „ (Ver. Staaten). **Port Hudson** ergibt sich den Unionstruppen unter Gen. Banks.
11. „ (Italien). Die Regierung läßt in Genua an Bord des französischen

Postschiffes Aunis fünf neapolitanische Banditen mit Zustimmung des franz. Consuls auf ihrem Wege nach Marseille verhaften.

11. Juli. (Mexico). Die Notabelnversammlung beschließt die Einführung einer absoluten Monarchie und überträgt die Krone dem **Erzherzog Maximilian** von Oesterreich.

„ „ (Deutschland). Die Landtagswahlen in Hannover fallen fast zur Hälfte zu Gunsten der Fortschrittspartei aus.

12. „ (Rußland). In Folge der Gefangenhaltung des Erzbischofs von Warschau in Rußland wird in Warschau eine allgemeine Kirchentrauer angeordnet.

„ „ (Schweiz). Eröffnung des eidg. Schützenfestes in La Chaux-de-Fonds. Dasselbe gestaltet sich gewissermaßen zum internationalen.

13. „ (Rußland) antwortet auf den zweiten Schritt der drei Mächte zu Gunsten Polens **entschieden ablehnend** und versucht zugleich, Oesterreich von den Westmächten zu trennen.

15. „ (Ver. Staaten). Der Pöbel von Newyork widersetzt sich der Conscription, die nicht durchgeführt werden kann.

16. „ (Oesterreich). Eröffnung des Landtags von Siebenbürgen in Hermannstadt.

17. „ (Deutschland). Die Generalconferenz der Zollvereinsstaaten in München wird geschlossen, ohne daß Oesterreich auf seine Propositionen v. 10. Juli v. J. geantwortet worden wäre.

„ „ (Dänemark). Eröffnung der Ständeversammlung von Schleswig. Der k. Commissär verweigert ihr das Recht, die Wahlen zu prüfen. Die deutsche Majorität legt daher ihr Mandat nieder. Die Regierung ruft die Stellvertreter ein und da diese nicht erscheinen, so muß sie die Ständeversammlung für geschlossen erklären. Der Landtagsabschied lehnt alle wesentlichen Begehren der letzten Diäten, namentlich die Aufhebung des Sprachrescriptes, ab.

„ „ (Donaufürstenthümer). Ein polnisches Freicorps wird von den rumänischen Truppen verhindert, die russische Gränze zu überschreiten und entwaffnet.

18/19. Juli. (Preußen). Abgeordnetenfest in Köln.

19. Juli. (Schweiz). Botschaft des Bundesraths an die Bundesversammlung bezüglich der Aarg. Judenfrage.

„ „ (Oesterreich) weist den Versuch Rußlands, es von den Westmächten zu trennen, von der Hand.

20. „ (Schweiz). Abgeordnete von 36 deutschen Arbeitervereinen in der Schweiz erklären sich in Zürich einstimmig gegen Lasalle und für Schultze-Delitzsch.

22. „ (Oesterreich). Die magyarischen Mitglieder des Landtags von Siebenbürgen legen ihr Mandat nieder.

„ „ (Mexico). Manifest des permanenten Ausschusses des mexicanischen Congresses gegen die Franzosen.

23. „ (Italien). In Folge Reclamation der franz. Regierung werden ihr die in Genua verhafteten neapolit. Banditen wieder ausgeliefert.

28. „ (England). Schluß der Parlamentssession.

„ „ (Schweiz). Der Nat.-Rath beauftragt den Bundesrath, vom Kanton Aargau die politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden zu erwirken. Der Ständerath tritt dem Beschluß mit 28 gegen 10 St. bei.

31. „ (Rußland). Die Bauernemancipation wird in Rußland als in ihrem ersten Stadium durchgeführt betrachtet.

1. Aug. (Italien). Die Dep.-Kammer bricht die Berathung des sog. Briganttaggiogesetzes ab und nimmt den vom Abg. Pica gestellten Antrag eines vorläufigen Gesetzes darüber an.

2. „ (Deutschland). Der Kaiser von Oesterreich besucht den König von Preußen in Gastein und ladet ihn zu einem Congresse sämmtlicher Fürsten Deutschlands nach Frankfurt ein.

3. 11. 12. Aug. (England, Frankreich und Oesterreich) richten **zum drittenmal** wesentlich identische Depeschen an Rußland, in denen sie dieses für die Folgen seiner Politik gegenüber Polen verantwortlich erklären.
4. Aug. (Deutschland). Der König von Preußen lehnt die Einladung Oesterreichs zu einem deutschen Fürstentage ab.
6. „ (England). Der Lord Obercommissär der Jonischen Inseln verfügt die Auflösung des Jonischen Parlaments und ordnet Neuwahlen an, um der Vereinigung der Inseln mit Griechenland beizustimmen.
12. Aug. (Rußland). Ein kais. Ukas verordnet für die Ukraine bezüglich der Emancipation der Bauern von ihren (polnischen) Gutsherren wesentlich dieselben Maßnahmen wie in Litthauen.
15.—16. Aug. (England). Die japanische Stadt Kagosima, dem Fürsten Satsuma gehörig, wird von der englischen Escadre bombardirt und in Trümmern gelegt.
17. Aug. (Deutschland). Eröffnung des **deutschen Fürstentages** in Frankfurt. Oesterreich legt demselben den Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes vor. Die Fürsten nehmen sie als Grundlage ihrer Berathungen an und beschließen, den König von Preußen durch ein Collectivschreiben nochmals zur Theilnahme einzuladen.
„ „ (Frankreich). Der Moniteur desavonirt nach langem Zögern das Sequestrationsdecret des Generals Forey in Mexico.
19. „ (Ver. Staaten). Durchführung der Conscription in Newyork unter dem Schutze einer starken Militärmacht.
„ „ (Deutschland). Herzog Alex. Karl von Anhalt-Bernburg †. Mit ihm erlischt die bernburgische Linie und fällt das Land an Anhalt-Dessau.
20. „ (Deutschland). Der König von Preußen lehnt auch die Collectiveinladung des Fürstentages zur Theilnahme an seinen Berathungen ab.
21. „ (Deutschland). Versammlung des deutschen Abgeordnetentages in Frankfurt. Beschlüsse über den österr. Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes und bezüglich der schleswig-holstein'schen Frage.
„ „ (Italien). Die Regierung publicirt das Gesetz gegen das Briganten-unwesen und erklärt zugleich 11 neapolit. Provinzen für gefährdet, also den Ausnahmebestimmungen dieses Gesetzes unterliegend.
24. „ (Ver. Staaten). Die Unionstruppen vor Charleston zerstören nach 7tägigem Bombardement Fort Sumter.
27. „ (Dänemark) weigert sich, der Aufforderung des deutschen Bundes, die kgl. Bekanntmachung vom 30. März bez. Holstein außer Wirksamkeit zu zu setzen, nachzukommen.
28. „ (Schweiz). Der Gr. Rath von Aargau ertheilt den Juden mit 89 gegen 64 Stimmen alle politischen und bürgerlichen Rechte gemäß dem Beschlusse der Bundesversammlung.
29. „ (Schweden). Der Minister des Auswärtigen Graf Manderström unterhandelt in Kopenhagen über eine Allianz mit Dänemark, verläßt aber Kopenhagen wieder, ohne daß ein Vertrag unterzeichnet worden wäre.
— „ (Spanien). Negeraufstand auf St. Domingo.

1. Sept. (Deutschland). Der Fürstentag in Frankfurt schließt seine Berathungen über eine Reformacte des deutschen Bundes. Die Mehrzahl der Fürsten richtet wieder eine Einladung an den König von Preußen, ihrem Werke beizutreten.
3. „ (Preußen). Auflösung des Abg.-Hauses und Anordnung von Neuwahlen.
Anf. Sept. (Ver. Staaten). Eine Expedition der Union geht von Neworleans nach Texas ab.
7. Sept. (Rußland) beantwortet den dritten Schritt der drei Mächte zu Gunsten Polens mit der Erklärung, die **Discussion nicht weiter fortsetzen zu wollen.**

9. Sept. (Ver. Staaten). Die Unionstruppen unter General Rosenkrantz besetzen Chattanooga in Tenessee.
12. „ (Italien). Die an Frankreich ausgelieferten fünf Briganten werden von diesem den ital. Behörden wieder überantwortet.
15. „ (Deutschland). Bericht des preuß. Gesammtministeriums an den König über das Resultat des Frankfurter Fürstentages.
16. „ (Schweiz). Der Gr. Rath von Genf beschließt einen Tadel gegen die Regierung wegen ihrer Duldung der Fazy'schen Spielhölle. Die Regierung schließt darauf die Sitzungen des Gr. Rathes.
18. „ (Rußland). Eröffnung des finnischen Landtags. Thronrede des Kaisers.
19.—20. Sept. (Ver. Staaten). Der Unionsgeneral in Tenessee Rosenkrantz verliert eine zweitägige Schlacht gegen den Südbundsgeneral Bragg und muß sich auf Chattanooga zurückziehen.
22. „ (Deutschland). Der König von Preußen lehnt den Beitritt zu der am deutschen Fürstentage vereinbarten Reformacte des deutschen Bundes ab.
„ „ (Preußen). Die Regierung legt im Verwaltungswege den im Abg.-Hause sitzenden Beamten die Kosten ihrer Stellvertretung auf.
24. „ (Preußen). Die Regierung weist die Regierungspräsidenten mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen an, der Opposition der Beamteten gegen die Regierung gründlich und nachhaltig entgegen zu treten.
25. „ (Rußland). Großfürst Constantin verläßt Warschau, um nicht wieder dahin zurückzukehren.
28. „ (Dänemark). Die Regierung legt dem (Rumpf-) Reichsrath den Entwurf einer neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig vor.
29. „ (England) versucht es, der vom deutschen Bunde gegen Dänemark eingeleiteten Execution in Holstein entgegen zu treten und die Frage einer internationalen Vermittlung zu unterziehen. Der deutsche Bund lehnt die Zumuthung ab.
— „ (Rom). Auf die Nachricht, daß der päpstl. Consul in Neapel wegen Unterstützung des Brigantenunwesens von der ital. Regierung seine Pässe erhalten habe, sendet die päpstl. Regierung auch dem ital. Consul in Rom, Baron Tecco, die seinigen zu.

1. Oct. (Deutschland). Die Bundesversammlung beschließt die Execution gegen Dänemark bezüglich Holsteins.
„ „ (Italien). Die von den Briganti heimgesuchten neapol. Provinzen werden in zwei militärische Bezirke abgetheilt und den Generalen Pallavicino und Franzini unterstellt.
„ „ (Mexico). Marschall Forey übergibt seine Vollmachten dem General Bazaine und kehrt nach Europa zurück.
„ „ (Ver. Staaten). Der diplomatische Agent des Südbundes Mason verläßt England.
3. „ (Italien). Große Militärrevüe des Königs im Lager von Somma.
„ „ (Mexico). Antwort des Erzh. Max an die mexicanische Deputation, die ihm in Miramare die mexicanische Krone anbietet.
5. „ (England). Das Parlament der Jonischen Inseln nimmt die Vereinigung mit Griechenland an, verwirft dagegen die von England daran geknüpften Bedingungen, namentlich die Schleifung der Festungswerke von Corfu, und wird deshalb vom Lord Obercommissär auf 6 Monate vertagt.
6. „ (Deutschland). Conferenzen von Bevollmächtigten derjenigen Zollvereinsregierungen, welche dem franz.-preuß. Handelsvertrag abgelehnt haben, in München.
„ „ (Schweden). Der verstärkte Staatsausschuß beschließt ein Staatsanlehen von 35 Mill. Thlr. für die Staatseisenbahnen.
8. „ (Ver. Staaten). Der General des Südbunds Lee macht einen erfolglosen Versuch, der Potamacarmee der Union in den Rücken zu kommen.

9. Oct. (Oesterreich). Der Landtag von **Siebenbürgen** beschließt, den Reichsrath zu beschicken und nimmt sofort die Wahlen in denselben vor.
13. „ (Frankreich). Der Staatsminister Billault †.
14. „ (England) richtet eine zweite Depesche an den deutschen Bund, um einer Execution in Holstein entgegen zu wirken.
16. „ (Deutschland). General-Versammlung des Nationalvereins in Leipzig. Dieselbe erklärt sich einstimmig gegen die Reformacte des Fürstencongresses, für die Reichsverfassung und die Herstellung eines wahren Bundesstaats.
17. „ (Griechenland). Die Nationalversammlung erklärt die Mitglieder des letzten Ministeriums des Königs Otto auf 10 Jahre aller politischen Ehrenrechte für verlustig.
„ „ (Ver. Staaten). Der Präsident Lincoln ruft 300,000 Freiwillige unter die Waffen.
18. „ (Deutschland). Feier des Jahrestags der Völkerschlacht bei Leipzig.
„ „ (Frankreich). Besuch der Kaiserin der Franzosen am Hofe von Madrid.
19. „ (Frankreich). Der Staatsrathspräsident Rouher wird an Billault's Stelle zum Staatsminister ernannt.
20. „ (Oesterreich). Die Abgeordneten Siebenbürgens treten in den Reichsrath ein. Derselbe ist damit verfassungsmäßig als weiterer constituirt.
„ „ (England) richtet in der polnischen Frage noch eine letzte Depesche an Rußland. Frankreich und Oesterreich lassen die Frage ohne einen solchen Schritt fallen.
21. „ (England) richtet eine dritte Depesche an den deutschen Bund gegen eine Execution in Holstein.
23. „ (Deutschland). Eine von Oesterreich berufene Ministerconferenz in Nürnberg berath über die an Preußen zu ertheilende Antwort auf seine Ablehnung, der Reformacte des Fürstencongresses beizutreten.
24. „ (Donaufürstenthümer). Fürst Couza entläßt das bisherige Ministerium und bildet ein neues.
25. „ (Schweiz). Nationalrathswahlen. In Genf siegt die radicale Wahlliste mit Fazy.
27. „ (Belgien). Die dreijährige Hälfte-Erneuerung der Gemeinderäthe ergibt ein entschiedenes Uebergewicht der liberalen Partei.
28. „ (Preußen). Allgemeine **Landtagswahlen.** Trotz aller Anstrengungen bringt die Regierungspartei nur 37 ihrer Candidaten durch.
„ „ (Deutschland). General-Versammlung des Reformvereins in Frankfurt. Derselbe erklärt sich einstimmig für die Reformacte des Fürstencongresses.
„ „ (Schweiz). Die Fazy'sche Spielhölle wird endlich halb freiwillig geschlossen.
30. „ (Deutschland). Antwort Oesterreichs auf die Weigerung Preußens, der Reformacte des Fürstencongresses beizutreten.
31. „ (Rußland). Der Großfürst Constantin wird seiner Stelle als Statthalter von **Polen** förmlich enthoben, General **Berg** tritt vollständig an seine Stelle, um die Insurrection auch in Congreßpolen durch alle Mittel zu unterdrücken.
„ „ (Griechenland). Der neue König Georg trifft in Athen ein und stellt Bulgaris an die Spitze seines Ministeriums.

5. Nov. (Frankreich). Eröffnung der Kammern. Die Thronrede des Kaisers erklärt, daß die Wiener Verträge aufgehört haben zu existiren und schlägt einen allgemeinen **Congreß sämmtlicher Souveräne Europas** vor, um die schwebenden Fragen zu lösen und eine neue Ordnung der Dinge in Europa zu begründen. „Zwei Wege stehen offen. Der eine führt zum Fortschritt durch die Versöhnung und den Frieden, der andere, früher oder später, ja sogar auf verhängnißvolle Weise zum Kriege." An demselben Tage gehen die Einladungen zum Congreß an sämmtliche Souveräne Europas ab.
„ „ (Deutschland). Eröffnung der Conferenz von Bevollmächtigten sämmt-

licher Zollvereinsstaaten in Berlin behufs Verhandlungen über Erneuerung der Zollvereinsverträge.

6. „ (Oesterreich). Der Reichsrath bewilligt 20 Mill. G. für Linderung des Nothstandes in Ungarn.

8. „ (Ver. Staaten). Gen. Meade geht mit der Potomacarmee über den Rappahannoc und macht einen erfolglosen Versuch, die Armee des Südbunds unter Gen. Lee anzugreifen.

9. „ (Preußen). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Königs.

11. „ (Italien). Kurzer Besuch des Königs in Neapel. Flottenrevue.

13. „ (Dänemark). Der (Rumpf-) Reichsrath nimmt mit 41 gegen 16 Stimmen die neue Verfassung für Dänemark-Schleswig an, die schon mit dem 1. Januar 1864 in Kraft treten soll.

14. „ (England). Das Protokoll, durch welches England der Schirmherrschaft über die Jonischen Inseln entsagt und dieselben an Griechenland abtritt, wird von den Vertretern sämmtlicher fünf Großmächte in London unterzeichnet.

15. „ (Dänemark). **König Friedrich** VII. †.

„ „ (Schweiz). Staatsrathswahlen in Genf. Die radicale Wahlliste siegt, aber Fazy selbst bleibt in der Minderheit.

„ „ (Donaufürstenthümer). Wiedereröffnung der Nationalversammlung.

16. „ (Dänemark). Gestützt auf das Londoner Protokoll wird der Prinz **Christian** von Glücksburg in Kopenhagen als Christian IX. zum König für die bisherige dänische Gesammtmonarchie, mit Einschluß der deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, ausgerufen und beschwört die Verfassung.

„ „ (Deutschland). Der Erbprinz **Friedrich** von Augustenburg erklärt auf Grund der legitimen Erbrechte der Elbherzogthümer durch Proclamation seinen Regierungsantritt als Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein.

„ „ (Ver. Staaten). Der Unionsgeneral Burnside wird in Tenessee geschlagen und zieht sich auf Knoxville zurück. Der südbündische General Longstreet schließt die Stadt ein.

18. „ (Dänemark). Der neue König fügt sich der drohenden Stimmung in Kopenhagen und unterzeichnet die neue Verfassung für Dänemark-**Schleswig**.

18/19. Nov. (Preußen). Das Herrenhaus ertheilt der Preßordonnanz v. 1. Juni mit 77 gegen 8 Stimmen seine Genehmigung; das Abg.-Haus erklärt sie mit 269 gegen 46 Stimmen für verfassungswidrig.

19. Nov. (Preußen). Loyalitätsadresse des Herrenhauses an den König.

„ „ (Dänemark). König Christian IX. verlangt in Schleswig und Holstein die Leistung des Homagialeides binnen 3 Tagen. Dieselbe wird in Holstein von der Mehrzahl der Beamten, in Schleswig wenigstens theilweise verweigert.

„ „ (Deutschland). 24 holsteinische Ständemitglieder beschließen eine Eingabe an den deutschen Bund für Wahrung der Landesrechte. — Der Herzog von Coburg-Gotha anerkennt den Herzog Friedrich als Herzog von Schleswig-Holstein. Herzog Friedrich nimmt seinen Wohnsitz in Gotha und bildet ein Ministerium.

21. „ (Preußen). Die Regierung hebt in Folge des Beschlusses des Abg.-Hauses die Preßordonnanz vom 1. Juni wieder auf.

22. „ (Deutschland). Eine gewaltige **Bewegung** für endliche Befreiung der deutschen Herzogthümer vom dänischen Joche durch vollständige Trennung derselben von Dänemark auf Grund des legitimen Erbrechts des Herzogs Friedrich im Gegensatze gegen die Bestimmungen des Londoner Protokolls ergreift ganz Deutschland. Zahlreiche Versammlungen in allen deutschen Staaten fangen an sich immer entschiedener und energischer dafür auszusprechen.

24. „ (Deutschland). Die wieder zusammentretenden Kammern von Würtemberg erklären sich sofort einstimmig für Wahrung der Rechte der deutschen

Herzogthümer gegenüber Dänemark. Dasselbe geschieht von den Landtagen von Sachsen, Baden, Hessen-Darmstadt und mehrerer kleiner Staaten.

24. Nov. (Deutschland). Neue Versammlung von Mitgliedern und Stellvertretern der holsteinischen Ständeversammlung in Hamburg. Dieselbe erklärt sich einstimmig für die Kieler Eingabe vom 19. Nov.

25. „ **(England)** lehnt den vom Kaiser der Franzosen vorgeschlagenen Congreß sämmtlicher Souveräne Europa's definitiv ab.

„ „ (Deutschland). Landtagswahlen in Nassau. Niederlage der Regierung.

26. „ (Ver. Staaten). Der südbündische General in Tenessee Bragg wird geschlagen und zieht sich nach Georgia zurück.

27. „ (England) richtet eine Depesche an den deutschen Bund gegen die Ansprüche des Herzogs Friedrich und für die Durchführung des Londoner Protokolls.

„ „ (Deutschland). Eine Versammlung von Mitgliedern der holsteinischen Ritterschaft ertheilt der Eingabe der Ständemitglieder an den Bund ihre Zustimmung.

28. „ (Deutschland). Die deutsche Bundesversammlung beschließt, den dänischen Gesandten für Holstein nicht anzuerkennen und erklärt die Stimme für Holstein in suspenso.

„ „ (Preußen). Das Abg.-Haus setzt einen Ausschuß nieder, zur Untersuchung der bei den letzten Wahlen vorgekommenen gesetzwidrigen Beeinflussung der Wähler und Verkümmerung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit preuß. Staatsbürger.

„ „ (Schweden). Sämmtliche 4 Stände des Reichstages bewilligen einstimmig einen von der Regierung verlangten Extra-Credit von 3 Mill. Thlr. unter voller Anerkennung der Regierungspolitik bezüglich der deutsch-dänischen Streitfrage.

29. „ (Ver. Staaten). Der südbündische Gen. Longstreet gibt die Belagerung von Knoxville in Tenessee auf, wird von den Unionstruppen verfolgt und geschlagen.

— „ (Rußland). In Warschau werden die Verhaftungen geradezu massenhaft vorgenommen und viele der Verhafteten nach Rußland und Sibirien transportirt.

1. Dec. (England). Sir John Lawrence wird an Lord Elgin's Stelle zum Vicekönig von Ostindien ernannt.

2. „ **(Preußen).** Debatte des Abg.-Hauses über Schleswig-Holstein. Das Haus erklärt sich mit 231 gegen 63 Stimmen für Rücktritt Preußens vom Londoner Protokoll.

3. „ (Frankreich). Die Regierung verlangt von den Kammern eine Anlehen von 300 Mill. Fr., angeblich um ebensoviel Schatzbons in consolidirte Schuld umzuwandeln. Der gesetzgebende Körper beendigt die Wahlprüfungen. Fast sämmtliche angefochtenen Wahlen werden trotz aller Nachweise der Opposition von der Majorität genehmigt.

4. „ (Deutschland). Oesterreich und Preußen verständigen sich darüber, die Rechte der deutschen Herzogthümer gegen Dänemark nur innerhalb der Bestimmungen des Londoner Protokolls zur Geltung zu bringen, den weitergehenden nationalen Tendenzen der deutschen Bewegung dagegen gemeinsam entgegen zu treten und erlassen identische Noten an die Regierungen der übrigen deutschen Staaten.

„ „ (Oesterreich). Antwort Rechbergs auf die Interpellation Rechbauer bezüglich Schleswig-Holstein. Lebhafte Debatte des Abg.-Hauses über die auswärtige Politik Oesterreichs.

„ „ (Dänemark). Unter dem Druck der Großmächte widerruft Christian IX. die kgl. Bekanntmachung vom 30. März bezüglich Holstein.

6. „ (Deutschland). In Nürnberg treten Mitglieder der beiden großen

Parteien zusammen und beschließen die Mitglieder aller deutschen Landtage zu einer Versammlung nach Frankfurt behufs Wahrung der nationalen Rechte in Schleswig-Holstein einzuladen.

7. Dec. (**Deutschland**). Unter dem Drucke der beiden Großmächte verwirft die Bundesversammlung den Ausschußantrag auf Occupation Holsteins und beschließt die sofortige Ausführung der Execution.

„ „ (Oesterreich). Der Kaiser bescheidet eine Deputation des Wiener Gemeinderathes in Sachen Schleswig-Holsteins sehr ungnädig. Die Regierung ist bemüht, die nationalen Regungen in den deutschen Provinzen für Schleswig-Holstein möglichst zu unterdrücken und die Sammlungen für dasselbe auf bloße Wohlthätigkeitszwecke einzuschränken.

„ „ (Schweiz). Eröffnung der neugewählten Bundesversammlung. Die Physiognomie des Nat.-Raths ist dieselbe geblieben. Die bisherigen Mitglieder des Bundesraths werden wieder gewählt.

8. „ (Frankreich). Da der allgemeine Congreß durch die Ablehnung Englands dahingefallen ist, so schlägt Frankreich durch Circulardepesche einen beschränkten Congreß resp. Ministerconferenzen vor.

„ „ Schweden). Schluß der Reichstages. Thronrede des Königs.

9. „ (Preußen). Die Regierung verlangt vom Abg.-Hause mit Bezugnahme auf die schleswig-holstein'sche Frage die Bewilligung zu einem Anlehen von 12 Mill. Thlrn.

„ „ (Deutschland). Herzog Friedrich eröffnet ein unverzinsliches Anlehen behufs Bildung eines schleswig-holstein'schen Heeres.

10. „ (Ver. Staaten). Eröffnung des Congresses in Washington; Botschaft des Präsidenten Lincoln. Eröffnung des Congresses des Südbundes in Richmond; Botschaft des Präsidenten Jefferson Davis.

12. „ (Italien). Der Finanzminister legt dem Parlament ein Resumé über das Resultat der Finanzen von 1861 bis 1863 und die Aussichten bis 1865 vor.

„ „ (Griechenland). Die Nat.-Versammlung vertagt auf unbestimmte Zeit jede Discussion über die Annexion der Jonischen Inseln.

14. „ (Frankreich). Die Regierung unterliegt neuerdings bei der Wiederwahl Pelletans in Paris.

„ „ (Donaufürstenthümer). Der Ministerpräsident ersucht die Nationalversammlung, die Adreßdebatte aufzuschieben bis ans Ende der Session und macht dies zu einer Cabinetsfrage. Die Versammlung willfahrt dem Begehren.

15. „ (**Deutschland**). Die Berliner Zollconferenz vertagt sich bis nach Neujahr. Preußen erklärt seine formelle Kündigung der Zollvereinsverträge.

„ „ (Dänemark). Die Regierung beschließt, der Execution des deutschen Bundes in Holstein und Lauenburg keinen Widerstand entgegen zu setzen. Dagegen werden die beurlaubten holsteinischen Soldaten zu den Fahnen (nach Schleswig) gerufen, in Holstein noch starke Pferderequisitionen ausgeschrieben und aller Cassenbestand in Holstein nach Dänemark gebracht. Die ganze Armee wird am Danewirke concentrirt.

„ „ (Rußland). General Berg legt der kath. Geistlichkeit in Polen eine außerordentliche Contribution von 12 Proc. aller ihrer Einnahmen auf.

„ „ (Italien). Garibaldi, der während des ganzen Jahres seine Insel nicht verlassen, erläßt einen Aufruf an die Italiener zum Angriff von Venezien aufs künftige Frühjahr.

— „ (Ver. Staaten). Die Unionsarmeen in Virginien und in Tenesse haben Winterquartiere bezogen.

16. „ (Ver. Staaten). Der Congreß von Washington verwirft mit 98 gegen 59 Stimmen einen Antrag, Friedenscommissäre nach Richmond zu schicken, mit 82 gegen 74 Stimmen den Antrag, als Grundsatz auszusprechen, daß [illegible] nicht aus Eroberungs- und Unterjochungszwecken weiter geführt

werden dürfe, daß vielmehr nach Bezwingung des Aufstandes die rebellischen Staaten unbeschadet ihrer alten Rechte wieder in die Union aufgenommen werden sollten, und beschließt dagegen mit 93 gegen 64 Stimmen, den Krieg fortzusetzen, so lang noch Rebellen unter den Waffen ständen.

17. Dec. (Deutschland). Der König von Bayern erklärt sich durch Handschreiben an seinen Minister des Aeußern entschieden für die Rechte des Herzogs Friedrich.

18. „ **(Preußen).** Das Abg.-Haus richtet mit 207 gegen 107 Stimmen eine Adresse an den König um Rücktritt vom Londoner Protokoll.

„ „ (Frankreich). Der Senat nimmt die ihm vorgelegte Antwortsadresse einstimmig an. Prinz Napoleon nimmt weder an der Debatte noch an der Abstimmung Theil.

19. „ (Preußen). Adresse des Herrenhauses an den König bezüglich der Schleswig-Holstein'schen Frage.

„ „ (Dänemark). Eine kgl. Bekanntmachung verlegt die Zollgränze an die Eider.

„ „ Dänemark). Der (Rumpf-) Reichsrath bewilligt die von der Regierung geforderte außerordentliche Anleihe von 10 Mill. Thlrn.

21. „ **(Deutschland).** Versammlung von 500 Mitgliedern der Landtage aller deutschen Staaten in Frankfurt. Dieselben genehmigen durch Acclamation einstimmig eine sehr energische Erklärung für vollständige Trennung Schleswig-Holsteins an Dänemark, setzen — unter Widerspruch eines Theils der Abg. aus Bayern, Württemberg und Oesterreich — einen Centralausschuß nieder und erneuern den Anspruch des deutschen Volkes auf ein Parlament.

„ „ (Dänemark). Schluß des (Rumpf-) Reichsraths. Kgl. Botschaft an denselben.

„ „ (Frankreich). Der Kaiser antwortet auf die Adresse des Senats äußerst friedlich, indem er an seiner Idee eines Congresses festhält. „Sich in Europa schlagen, heißt einen Bürgerkrieg führen."

„ „ (Rom). Der Papst besetzt im Consistorium eine Anzahl vacanter Bischofssitze in den ehemaligen Provinzen des Kirchenstaats ohne Einverständniß mit der ital. Regierung.

22. „ **(Deutschland).** Eine neue Versammlung von Mitgliedern und Stellvertretern der holstein'schen Ständeversammlung (die unzweifelhafte Majorität der Stände) beschließt mit 61 gegen 5 Stimmen in Hamburg, an den deutschen Bund die Bitte zu richten, daß er die Thronfolge des Herzogs Friedrich anerkenne und ihn in die Regierung der Herzogthümer einsetze.

„ „ (Schweden). Die offizielle Staatszeitung erklärt, daß eine Vollmacht zur Unterzeichnung des mit Dänemark unterhandelten Allianzvertrages niemals ertheilt worden sei.

23. „ (Deutschland). Die deutschen Executionstruppen, 12000 Sachsen und Hannoveraner, rücken in Holstein ein. Als Reserve stehen 5000 Oesterreicher in Hamburg, 5000 Preußen in Lübeck.

„ „ (Dänemark). Die Dänen räumen Holstein Schritt für Schritt vor den einrückenden Executionstruppen des deutschen Bundes.

„ „ (Deutschland). Bayern trägt am Bunde auf schleunige Lösung der schleswig-holstein'schen Erbfolgefrage an.

24. „ (Dänemark). In Folge weiteren Druckes der Großmächte auf den König, auch die neue Verfassung vom 18. November wieder aufzuheben, bietet das Ministerium Hall seine Entlassung an. Der König versucht die Bildung eines Ministeriums aus Gesammtstaatsmännern.

27. „ **(Preußen).** Der König lehnt das Begehren der Adresse des Abg.-Hauses ab und verlangt eine unbedingte Bewilligung der Anleihe.

„ „ (Deutschland). 20,000 holsteinische Männer treten als Landsgemeinde in Elmshorn zusammen und erklären den Herzog Friedrich für ihren rechtmäßigen Landesherrn.

27. Dec. (England) richtet eine drohende Depesche an den deutschen Bund für Durchführung des Londoner Protokolls und schlägt zur Lösung der schleswig-holstein'schen Frage eine Conferenz von Vertretern der Unterzeichner jenes Protokolls und eines solchen des deutschen Bundes vor.

28. „ **(Deutschland).** Oesterreich und Preußen tragen am Bunde darauf an, Dänemark aufzufordern, das Grundgesetz vom 18. Nov. d. J. für Schleswig definitiv wieder aufzuheben, und im Falle der Ablehnung das Herzogthum Schleswig als Pfand militärisch zu besetzen. Hessen-Darmstadt trägt dagegen darauf an, Schleswig vielmehr zum Schutze aller Rechte einstweilen durch Bundestruppen zu besetzen.

„ „ (Deutschland). Die im Herzogthum Holstein ansässigen Mitglieder der schleswig-holstein'schen Prälaten und Ritterschaft in ordentlicher Versammlung zu Kiel erklären sich in einer Adresse an die deutsche Bundesversammlung für das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich.

„ „ (Dänemark). Der König nimmt die Entlassung des Ministeriums Hall an und beauftragt, da die Bildung eines Ministeriums aus Gesammtstaatsmännern nicht gelungen ist, den bisherigen Cultminister Monrad mit der Bildung eines neuen Cabinets.

29. „ (Deutschland). Die deutschen Executionstruppen [illegible] Kiel vorgerückt. Fast in jeder größeren Ortschaft des [illegible] die Dänen sie geräumt, Herzog Friedrich als Landesher[illegible]

30. „ **(Deutschland).** Herzog Friedrich trifft ganz unerw[illegible] Hauptstadt Holsteins ein, wo er mit großem Jubel [illegible] ermahnt zum vorläufigen Gehorsam gegen die Bundes[illegible] nach und nach die Huldigung von Deputationen der [illegible] Magistrate aller Städte des Landes entgegen.

„ „ (Dänemark). Die Dänen demoliren den auf ho[illegible] Theil des Danewirks angelegten Brückenkopf in Friedr[illegible]

31. „ (Deutschland). Die deutschen Executionstruppen [illegible] vorgerückt. Mit Ausnahme des Rendsburger Kronwe[illegible] der Eider gelegenen Dörfer, welche die Dänen zu rä[illegible] ganz Holstein von den Bundestruppen besetzt.

„ „ (Deutschland). Die württembergische Regierun[illegible] II. Kammer entschieden für die Rechte des Herzog[illegible] Württemberg und Sachsen haben sich dießfalls verstä[illegible] Darmstadt, Weimar, Coburg-Gotha, Oldenburg un[illegible] [illegible]kleinstaaten verfolgen dasselbe Ziel. Die Regierungen von Hannover, Kurhessen und der meisten Kleinstaaten schwanken.

„ „ (Dänemark). Bildung des Ministeriums Monrad. Der König geht zur Armee nach Schleswig ab.

Ende Dec. (Rußland). Die Insurrection in Polen ist in Folge der Verluste durch die Russen und durch den Eintritt des Winters dem Erlöschen nahe. Eine Verordnung des Generals Berg unterstellt bis zur völligen Wiederherstellung der Ruhe sämmtliche Polizeibehörden des Königreichs Polen den Militärbehörden.

II.

Deutschland

und

die beiden deutschen Großmächte.

27. Dec. (England) richtet eine drohende Depesche an den deutschen Bund für Durchführung des Londoner Protokolls und schlägt zur Lösung der schleswig-holstein'schen Frage eine Conferenz von Vertretern der Unterzeichner jenes Protokolls und eines solchen des deutschen Bundes vor.

28. „ **(Deutschland).** Oesterreich und Preußen tragen am Bunde darauf an, Dänemark aufzufordern, das Grundgesetz vom 18. Nov. d. J. für Schleswig definitiv wieder aufzuheben, und im Falle der Ablehnung das Herzogthum Schleswig als Pfand militärisch zu besetzen. Hessen-Darmstadt trägt dagegen darauf an, Schleswig vielmehr zum Schutze aller Rechte einstweilen durch Bundestruppen zu besetzen.

„ „ (Deutschland). Die im Herzogthum Holstein ansässigen Mitglieder der schleswig-holstein'schen Prälaten und Ritterschaft in ordentlicher Versammlung zu Kiel erklären sich in einer Adresse an die deutsche Bundesversammlung für das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich.

„ „ (Dänemark). Der König nimmt die Entlassung des Ministeriums Hall an und beauftragt, da die Bildung eines Ministeriums aus Gesammtstaatsmännern nicht gelungen ist, den bisherigen Cultminister Monrad mit der Bildung eines neuen Cabinets.

29. „ (Deutschland). Die deutschen Executionstruppen sind in Holstein bis Kiel vorgerückt. Fast in jeder größeren Ortschaft des Landes wird, sobald die Dänen sie geräumt, Herzog Friedrich als Landesherr ausgerufen.

30. „ **(Deutschland).** Herzog Friedrich trifft ganz unerwartet in Kiel, der Hauptstadt Holsteins ein, wo er mit großem Jubel empfangen wird. Er ermahnt zum vorläufigen Gehorsam gegen die Bundescommissäre und nimmt nach und nach die Huldigung von Deputationen der Gemeindevertreter und Magistrate aller Städte des Landes entgegen.

„ „ (Dänemark). Die Dänen demoliren den auf holstein'schem Boden als Theil des Danewirke angelegten Brückenkopf in Friedrichstadt.

31. „ (Deutschland). Die deutschen Executionstruppen sind bis Rendsburg vorgerückt. Mit Ausnahme des Rendsburger Kronwerks und der 6 jenseits der Eider gelegenen Dörfer, welche die Dänen zu räumen sich weigern, ist ganz Holstein von den Bundestruppen besetzt.

„ „ (Deutschland). Die württembergische Regierung erklärt sich in der II. Kammer entschieden für die Rechte des Herzogs Friedrich. Bayern, Württemberg und Sachsen haben sich dießfalls verständigt. Baden, Hessen-Darmstadt, Weimar, Coburg-Gotha, Oldenburg und mehrere Kleinstaaten verfolgen dasselbe Ziel. Die Regierungen von Hannover, Kurhessen und der meisten Kleinstaaten schwanken.

„ „ (Dänemark). Bildung des Ministeriums Monrad. Der König geht zur Armee nach Schleswig ab.

Ende Dec. (Rußland). Die Insurrection in Polen ist in Folge der Verluste durch die Russen und durch den Eintritt des Winters dem Erlöschen nahe. Eine Verordnung des Generals Berg unterstellt bis zur völligen Wiederherstellung der Ruhe sämmtliche Polizeibehörden des Königreichs Polen den Militärbehörden.

II.

Deutschland

und

die beiden deutschen Großmächte.

I.

Deutschland.

Gemeinsame Angelegenheiten. — Mittel- und Kleinstaaten.

3. Jan. (Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt, um ihrerseits dem Bundesbeschlusse vom 24. Mai v. J. möglichst gerecht zu werden, einstimmig: „Der Staatsregierung die Vorlegung eines Gesetzentwurfs anheimzugeben, durch welchen den kurhessischen Standesherren, sowie einer Vertretung der kurhessischen Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft schon jetzt und vor der anderweiten Vereinbarung über die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Wahl der Landtagsabgeordneten die Mitgliedschaft in der Ständeversammlung und die Befugniß verliehen werde, schon in die dermalige Ständeversammlung einzutreten."

5. „ (Kurhessen). General Haynau wird pensionirt.

7. „ (Bundestag). Die Bundescommission für ein gemeinsames Obligationenrecht wird in Dresden eröffnet und der Vertreter Oesterreichs, Ritter v. Raule, zum Präsidenten gewählt.

„ „ (Baden) macht durch Circulardepesche einen Vermittlungsantrag bezüglich der am Bunde schwebenden Delegirtenfrage: „Die Bewilligung sämmtlicher bisher von der Bundesversammlung beschlossenen Matricularbeiträge für Bundeszwecke und die Veränderungen und Erhöhung der Contingentsätze des Bundesheeres, woraus den Einzelstaaten finanzielle Lasten erwachsen, einer Versammlung von bevollmächtigten und mit dem Rechte definitiver Beschlußfassung ausgerüsteten Delegirten der deutschen Ständeversammlungen zu übertragen."

13. „ (Kurhessen). Der Landtagscommissär muß zugestehen, daß die Neubesetzung des Finanzministeriums und des Ministeriums des Auswärtigen ohne Verantwortlichkeit der betreffenden Minister

erfolgt sei. Die Ständeversammlung faßt sofort den Beschluß, den Verfassungsausschuß zu beauftragen, Anträge anläßlich der „verfassungswidrigen" Verwaltung jener Ministerien zu stellen. Die verfassungsmäßigen Reverse gehen daraufhin nachträglich ein.

15. Jan. (Baden) begründet durch ein anticipirtes Votum seinen durch die Circulardepesche vom 7. d. M. gemachten Vermittlungsantrag in der Delegirtenfrage:

„... Von Betretung des durch die geschäftliche Lage angezeigten Weges (zur Anbahnung einer Bundesreform) ist bis jetzt Umgang genommen worden, nämlich von Vorlage eines auf Grundlage der Reichsverfassungsurkunde von 1849 ausgearbeiteten Gegenentwurfes, sowie von erneuter Vereinbarung desselben mit den zur Mitwirkung vollberechtigten Gewalten, also der in Einzelkammern oder in einem eigens dazu bevollmächtigten Parlamente versammelten Abgeordneten des deutschen Volkes. Die großh. Regierung, welche in dieser Vereinbarung zwischen Regierungen und Nation den allein segenbringenden Weg zu einer Neugestaltung erblickt und nicht ansteht, zu bekennen, daß es an den deutschen Regierungen in ihrer Gesammtheit ist, nach Ablehnung der 1849 zu Stande gebrachten Urkunde einen revidirten Gegenvorschlag zu machen, unterläßt es nur darum, ihrerseits einen solchen vorzulegen, weil sie sich nicht verhehlt, wie wenig Aussicht auf Erfolg ihre Anforderungen zur Zeit haben würden, welche nur von dem Maße der im nationalen Interesse nothwendigen Leistungen begränzt sind". In Anbetracht aber der neuesten unter den Bundesregierungen hervorgetretenen Gegensätze wolle sie zum Beweis entgegenkommender Gesinnung eine der Abstimmung vom 22. Januar d. J. vorgreifende Erklärung geben ꝛc.

10.—17. Jan. (Nassau). Die Regierung lehnt die Berücksichtigung einer Petition des Gemeinderaths von Wiesbaden zu Gunsten des franz.-preuß. Handelsvertrags ab, indem derselbe damit seine Competenz überschritten habe und spricht dem Bürgermeister wegen Zulassung der Petition ihr Mißfallen aus. Eine zahlreiche Bürgerversammlung beschließt dagegen ihre Zustimmung zu dem Schritte des Gemeinderaths und ihren Dank für das würdige Benehmen des Bürgermeisters und protestirt gegen die Zurückweisung der Petition.

21. Jan. (Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt einstimmig, die Regierung um die formelle Beseitigung einer Reihe von, seit dem 4. September 1850 verfassungswidrig erlassener gesetzlicher Bestimmungen zu ersuchen.

22. „ (Bundestag). Der am 14. Aug. v. J. von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Nassau gestellte Antrag auf Einberufung einer Delegirtenversammlung behufs Berathung von Gesetzesentwürfen über Civilproceß und Obligationenrecht wird mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Dagegen stimmen: Preußen, Baden, Kurhessen, Luxemburg, Holstein-Lauenburg, sächsische Häuser, die 15 u. 17. Stimme. Braunschweig-Nassau enthält sich der Abstimmung.

Votum Preußens: „... Nicht bloß durch die formelle, dem Geiste der Bundesverträge fremde Behandlungsweise, welche diese Angelegenheit seit Erlaß der identischen Noten vom Februar 1862 erfahren hat, wird die

k. Regierung verhindert, derselben näher zu treten, sondern auch durch die materielle Untauglichkeit und Halbheit der Vorschläge selbst. Ausschüsse der Landesvertretungen mit so beschränkten berathenden Befugnissen, wie die beantragten, würden nach Ansicht der k. Regierung eine practisch ganz bedeutungslose Einrichtung sein, nur geeignet, dem Geschäftsgange der Bundesverhandlungen ein neues Moment der Schwerfälligkeit und Verschleppung zuzuführen. Nur in einer Vertretung, welche nach Maßgabe der Bevölkerung jedes Bundesstaates aus letzterer durch unmittelbare Wahl hervorgeht, kann die deutsche Nation das berechtigte Organ ihrer Einwirkung auf die gemeinsamen Angelegenheiten finden. Innerhalb der bestehenden Bundesverträge und nach der bisherigen Praxis würde aber einer solchen, der Bundesversammlung beizugebenden Volksvertretung eine practische Thätigkeit nur auf dem Gebiete der Matricularleistungen an Truppen und Geldbeiträgen zufallen. Um ihr einen befriedigenden Wirkungskreis und zugleich eine erhöhte Bedeutung für die Einigkeit und Festigkeit des Bundes zu gewähren, würde dem neutralen Organismus durch Abänderung und Erneuerung der Bundesverträge die, dem jetzigen Bundestag fehlende gesetzgebende Gewalt für das Bundesgebiet beigelegt und deren Umfang in einer der Thätigkeit eines deutschen Parlaments würdigen Ausdehnung bemessen werden müssen. Wenn eine solche, nach der Volkszahl bemessene Nationalvertretung mit Rechten ausgestattet würde, welche sie befähigten, der die Bundesregierungen vertretenden Centralbehörde als Gleichgewicht an die Seite zu treten, so würde die k. Regierung einer so gestalteten Bundesgewalt ausgedehntere Befugnisse einräumen können, ohne die Interessen Preußens zu gefährden. Es fragt sich nur, ob die Schwierigkeiten überwunden werden können, welche in dem Umstande beruhen, daß erhebliche Theile des Bundesgebietes zu staatlicher Einheit mit Ländern verbunden sind, welche nicht zum Bunde oder zu Deutschland gehören, und deren Bewohner nach den Verträgen sowohl als nach ihrer Nationalität, ihrer Sprache und ihrer Neigung sich zur Betheiligung an einer deutschen Nationalvertretung nicht eignen, während ihnen ebensowenig zugemuthet werden kann, ihre Gesetzgebung aus den Händen einer ihnen fremden Volksvertretung zu empfangen. Dieses Hinderniß steht allen auf die Gesammtheit des Bundes berechneten Einrichtungen im Wege, sobald dieselben eine wirklich eingreifende und fruchtbare Mitwirkung des deutschen Volkes bei den gemeinsamen Angelegenheiten sich zur Aufgabe stellen, und das Institut der Delegirtenversammlung würde nur in soweit nicht darunter leiden, als es zu einer practischen Bedeutung überhaupt nicht gelangte. Könnten die Schwierigkeiten gelöst werden, so würden sich die Bedenken heben, welche die k. Regierung abhalten, für die von ihr erstrebten Reformen das gesammte Bundesgebiet in Aussicht zu nehmen. So lange aber diese Lösung nicht gefunden wird, läßt sich dem gestellten Ziele nicht dadurch näher treten, daß man das vorhandene Reformbedürfniß für die Gesammtheit des Bundes scheinbar, sondern nur dadurch, daß man es in engerem Kreise wirklich zu befriedigen sucht. In diesem Sinne hat die k. Regierung den Weg freier Vereinbarungen und kündbarer Verträge unter den einzelnen Bundesgliedern als Surrogat allgemein umfassender Einrichtungen angedeutet, und gibt die Hoffnung nicht auf, daß der Ueberzeugung von der Richtigkeit desselben auch die Anerkennung der übrigen Bundesregierungen auf die Dauer nicht fehlen werde."

Votum Kurhessens: „Die kurfürstliche Regierung ist bei Stellung des Antrags vom 14. August v. J. von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Einführung von Delegirtenversammlungen als Bundessache, nicht bloß in Folge einer Vereinbarung unter einzelnen Regierungen stattfinden solle; da jedoch schon jetzt als feststehend anzunehmen ist, daß eine solche Einführung der fraglichen Versammlungen, wozu unzweifelhaft Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist, nicht eintreten kann, hiernach ein weiteres Vorschreiten in dieser

Sache den angestrebten Erfolg nicht nur nicht zu erreichen vermag, sondern sogar besondere politische Nachtheile herbeizuführen droht, so hält die kurfürstliche Regierung, wie sie glaubt in wahrhaft föderativer Gesinnung, eine weitere Verfolgung dieser Angelegenheit für nicht räthlich, und vermag deshalb den gestellten Mehrheitsanträgen des Ausschusses ihre Zustimmung nicht zu ertheilen."

Votum Oesterreichs: „. . . . Die Verfassung des deutschen Bundes wird nach ihrer Ansicht nicht mehr auf die Dauer von dem Einflusse der volksthümlichen Staatseinrichtungen unberührt bleiben können, die nunmehr in allen deutschen Ländern herrschen. Zwischen der Bundesverfassung und den Verfassungen der Einzelstaaten wird die nothwendige Uebereinstimmung und ein lebendiger Zusammenhang hergestellt werden müssen. Gelänge dieß nicht, so müßten in Zukunft der Wirksamkeit des Bundes immer engere Schranken gezogen werden. Der Bund würde sich lockern, statt sich zu befestigen. Die kais. Regierung verschließt sich nicht dieser Erkenntniß, aber sie hegt zugleich die tiefe Ueberzeugung, daß die Aufgabe zeitgemäßer Entwickelung der Gesammtverfassung Deutschlands an strenge Bedingungen gebunden ist, an Bedingungen, die nicht ohne Gefahren von unberechenbarer Ausdehnung übertreten werden können. Das Wohl der Fürsten und Völker Deutschlands, ja der europäischen Gesellschaft verlangt, daß diese Entwickelung allmählich und auf der sicheren Grundlage des bestehenden Vertrags- und Verfassungsrechtes fortschreite. Die Bestrebungen für Bundesreform dürfen nicht Wege einschlagen, noch sich in Formen kleiden, die sich für die eigenthümliche Natur und die Verhältnisse des deutschen Staatenvereins nicht eignen. Sie müssen die ganze Nation in ihrer allein durch den Bundestag erhaltenen und gewährleisteten Einheit umfassen. Sie dürfen den Bundeskörper nicht verkleinern, kein Mitglied des Bundes dem andern unterordnen, nicht das Wesen des Bundes als einer Vereinigung unabhängiger und zu freier Selbstbestimmung in gleichem Maße berechtigter Staaten zerstören oder untergraben. Sie dürfen endlich nicht plötzlich und gewaltsam in den regelmäßigen Gang des Verfassungslebens der Einzelstaaten eingreifen. Entschlossen, diese Bedingungen unverrückt einzuhalten, sieht die kais. Regierung dieselben in dem Vorschlage vollkommen gewahrt, die Entwürfe gemeinsamer Gesetze für Deutschland einer Versammlung von Abgeordneten der Ständeversammlungen zur Berathung vorzulegen. Sie ist weit entfernt, durch diesen Vorschlag in seiner jetzigen Gestalt und in seiner vorübergehenden Bestimmung die Aufgabe der Ausbildung der deutschen Bundesverfassung für erschöpft zu halten. Aber sie wird in dem von Deutschlands Regierungen in wohlmeinender Absicht und in voller Freiheit gefaßten Beschlusse, zunächst für den bestimmten gerade jetzt zu erreichenden Zweck zum erstenmale eine Versammlung von Mitgliedern deutscher Volksvertretungen zu gemeinsamer Berathung zu berufen, einen bedeutsamen ersten Schritt und eine wohlberechnete Uebergangsmaßregel erblicken. Und sie vermag dem Einwande, daß eine Maßregel solchen Gewichtes dem wahren Bedürfnisse der Nation nicht entgegenkomme, irgend eine Berechtigung in so lange wenigstens nicht zuzugestehen, als diese Einrede weder auf eine klare Begriffsbestimmung gestützt noch durch den Hinweis auf irgend einen Vorschlag bestärkt sein wird, welcher eben so rechtmäßig in seiner Begründung, wie derjenige, welchen die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt, denselben an innerem Gehalt und fördernder Wirkung übertrifft. . ."

Nach erfolgter Abstimmung gibt Oesterreich eine Erklärung ab, der sich diejenigen Gesandten, welche mit Oesterreich gestimmt hatten," sowie der braunschweig-nassauische Gesandte für Nassau anschließen:

„. . . Nachdem aber nun diese Hoffnung getäuscht worden, glaubt die kais. Regierung den ernsten Anforderungen der Lage nicht durch einen un-

fruchtbaren Ausdruck des Bedauerns genügen zu können, sondern sie glaubt es sich selbst und ihren Bundesgenossen schuldig zu sein, hiemit zu erklären: 1) daß sie sich das Recht wahre, den Antrag vom 14. Aug., nachdem er nicht als Bundesmaßregel ausgeführt werden kann, durch Vereinbarung mit denjenigen hohen Regierungen in Ausführung zu bringen, welche dieß demnächst zur Förderung der in Hannover und in Dresden im Gang befindlichen Gesetzgebungswerke für nützlich halten würden; 2) daß sie sich vorbehalte, bei erneuter Hoffnung auf Annäherung der Ansichten auch in der Mitte dieser hohen Versammlung auf den mehrerwähnten Antrag zurückzukommen; endlich 3) daß sie, wenngleich die Schwierigkeiten der beiden Fragen der Errichtung eines wirksameren executiven Organs des Bundes und der organischen Einführung einer aus den Volksvertretungen der Einzelstaaten hervorgehenden Gesammtvertretung nicht verkennend, für ihren Theil jederzeit bereit sei, in eine Berathung dieser beiden Fragen einzutreten, und sich dieser Aufgabe in demselben Geist aufrichtiger Bundesgewissenschaft und freisinniger Würdigung der Erfordernisse der Zeit zu nahen, von welchem sie bereits in den seitherigen Verhandlungen Beweise abgelegt zu haben glaubt."

24. Jan. (Kurhessen). General Haynau entleibt sich.

" " (Preußen). Eine Circulardepesche Bismarks gibt den Vertretern Preußens Kenntniß von den mit Oesterreich seit dem Anfange Dec. 1862 gepflogenen Unterhandlungen über das Delegirtenproject:

„. . . Ich hatte zur Herbeiführung besseren Einverständnisses beider Höfe die Initiative in der Form von Unterredungen mit dem Grafen Karolyi ergriffen, in welchen ich dem kais. Gesandten Nachstehendes zu erwägen gab.

„Nach meiner Ueberzeugung müssen unsere Beziehungen zu Oesterreich unvermeidlich entweder besser oder schlechter werden. Es sei der aufrichtige Wunsch der k. Regierung, daß die erstere Alternative eintrete; wenn wir aber das hierzu nöthige Entgegenkommen des kaiserlichen Cabinets nachhaltig vermißten, so sei es für uns nothwendig, die andere ins Auge zu fassen und uns auf dieselbe vorzubereiten. Ich habe den Grafen Karolyi daran erinnert, daß in den Jahrzehnten, die den Ereignissen von 1848 vorhergingen, ein stillschweigendes Abkommen zwischen den beiden Großmächten vorwaltete, kraft dessen Oesterreich der Unterstützung Preußens in europäischen Fragen sicher war und uns dagegen in Deutschland einen durch Oesterreichs Opposition unverkümmerten Einfluß überließ, wie er sich in der Bildung des Zollvereins manifestirt. Unter diesen Verhältnissen erfreute sich der deutsche Bund eines Grades von Einigkeit im Innern und von Ansehen nach Außen, wie er seitdem nicht wieder erreicht worden ist. Ich habe unerörtert gelassen, durch wessen Schuld analoge Beziehungen nach der Reconstituirung des Bundestags nicht wieder zu Stande gekommen sind, weil es mir nicht auf Recriminationen für die Vergangenheit, sondern auf eine practische Gestaltung der Gegenwart ankam. In letzterer finden wir gerade in den Staaten, mit welchen Preußen, der geographischen Lage nach, auf Pflege freundschaftlicher Beziehungen besonderen Werth legen muß, einen zur Opposition gegen uns aufstachelnden Einfluß des kais. Cabinets mit Erfolg geltend gemacht. Ich gab dem Grafen Karolyi zu erwägen, daß Oesterreich auf diese Weise zum Nachtheile für die Gesammtverhältnisse im Bunde die Sympathien der Regierungen jener Staaten vielleicht gewinne, sich aber diejenigen Preußens entfremde.

„Der kaiserliche Gesandte tröstete sich darüber mit der Gewißheit, daß in einem für Oesterreich gefährlichen Kriege beide Großstaaten sich dennoch unter allen Umständen als Bundesgenossen wiederfinden würden. In dieser Voraussetzung liegt meines Erachtens ein gefährlicher Irrthum, über welchen vielleicht erst im entscheidenden Augenblicke eine für beide Cabinette verhängnißvolle Klarheit gewonnen werden würde, und habe ich deshalb den Grafen

Karolyi dringend gebeten, demselben nach Kräften in Wien entgegenzutreten. Ich habe hervorgehoben, daß schon im letzten italienischen Kriege das Bündniß für Oesterreich nicht in dem Maße wirksam gewesen sei, wie es hätte der Fall sein können, wenn beide Mächte sich nicht in den vorhergehenden acht Jahren auf dem Gebiete der deutschen Politik in einer schließlich nur für Dritte Vortheil bringenden Weise bekämpft und das gegenseitige Vertrauen untergraben hätten. Dennoch seien damals in dem Umstande, daß Preußen die Verlegenheiten Oesterreichs im Jahre 1859 nicht zum eigenen Vortheil ausgebeutet, vielmehr zum Beistande Oesterreichs gerüstet habe, die Nachwirkungen der früheren intimeren Verhältnisse unverkennbar gewesen. Sollten aber letztere sich nicht neu anknüpfen und beleben lassen, so würde unter ähnlichen Verhältnissen ein Bündniß Preußens mit einem Gegner Oesterreichs eben so wenig ausgeschlossen sein, als, im entgegengesetzten Falle, eine treue und feste Verbindung beider deutschen Großmächte gegen gemeinschaftliche Feinde. Ich wenigstens würde mich, wie ich dem Grafen Karolyi nicht verhehlte, unter ähnlichen Umständen niemals dazu entschließen können, meinem allergnädigsten Herrn zur Neutralität zu rathen; Oesterreich habe die Wahl, seine gegenwärtige antipreußische Politik mit dem Stützpunkte einer mittelstaatlichen Coalition fortzusetzen, oder eine ehrliche Verbindung mit Preußen zu suchen. Zu letzterer zu gelangen, sei mein aufrichtigster Wunsch. Dieselbe könne aber nur durch das Aufgeben der uns feindlichen Thätigkeit Oesterreichs an den deutschen Höfen gewonnen werden. Graf Karolyi erwiderte mir, daß es für das Kaiserhaus nicht thunlich sei, seinen traditionellen Einflüssen auf die deutschen Regierungen zu entsagen. Ich stellte die Existenz einer solchen Tradition mit dem Hinweis in Abrede, daß Hannover und Hessen seit hundert Jahren vom Anbeginn des siebenjährigen Krieges vorwiegend den preußischen Einflüssen gefolgt seien, und daß in der Epoche des Fürsten Metternich die genannten Staaten auch von Wien aus im Interesse des Einverständnisses zwischen Preußen und Oesterreich ausdrücklich in jene Richtung gewiesen worden seien, daß also die vermeintliche Tradition des österreichischen Kaiserhauses erst seit dem Fürsten Schwarzenberg datire, und das System, welchem sie angehöre, sich bisher der Consolidirung des deutschen Bündnisses nicht förderlich erwiesen habe. Ich hob hervor, daß ich bei meiner Ankunft in Frankfurt im Jahre 1851, nach eingehenden Besprechungen mit dem damals auf dem Johannisberg wohnenden Fürsten Metternich gehofft habe, Oesterreich selbst werde es als die Aufgabe einer weisen Politik erkennen, uns im deutschen Bunde eine Stellung zu schaffen, welche es für Preußen der Mühe werth mache, seine gesammte Kraft für gemeinschaftliche Zwecke einzusetzen. Statt dessen habe Oesterreich mit Erfolg dahin gestrebt, uns unsere Stellung im deutschen Bunde zu verleiden und zu erschweren, und uns thatsächlich auf das Bestreben nach anderweiten Anlehnungen hinzuweisen. Die ganze Behandlungsweise Preußens von Seiten des Wiener Cabinets scheine auf der Voraussetzung zu beruhen, daß wir mehr als irgend ein anderer Staat auswärtigen Angriffen ausgesetzt seien, gegen welche wir fremder Hilfe bedürfen, und daß wir uns deshalb von Seiten der Staaten, von welchen wir solche Hilfe erwarten könnten, eine rücksichtslose Behandlung gefallen lassen müßten. Die Aufgabe einer preußischen Regierung, welcher die Interessen des königlichen Hauses und des eigenen Landes am Herzen liegen, werde es daher sein, das Irrthümliche jener Voraussetzung durch die That nachzuweisen, wenn man ihren Worten und Wünschen keine Beachtung schenke.

„Unsere Unzufriedenheit mit der Lage der Dinge im deutschen Bunde erhielt in den letzten Monaten neue Nahrung durch die Entschlossenheit, mit welcher die mit Oesterreich näher verbundenen deutschen Regierungen in der Delegirtenfrage angriffsweise gegen Preußen vorgingen. Vor 1848 sei es unerhört gewesen, daß man am Bunde Fragen von irgend wel-

cher Erheblichkeit eingebracht habe, ohne sich des Einverständnisses beider Großmächte vorher zu versichern. Selbst da, wo man auf den Widerspruch minder mächtiger Staaten gestoßen sei, wie in der Angelegenheit der süddeutschen Bundesfestungen, habe man es vorgezogen, Zwecke von dieser Wichtigkeit und Dringlichkeit viele Jahre hindurch unerfüllt zu lassen, anstatt den Widersprechenden mit dem Versuch der Majorisirung entgegenzutreten. Heut zu Tage werde dagegen der Widerspruch Preußens nicht nur gegen einen Antrag, sondern gegen die Verfassungsmäßigkeit desselben als ein der Beachtung unwerther Zwischenfall behandelt, durch welchen man sich im entschlossenen Vorgehen auf der gewählten Bahn nicht beirren lasse. Ich habe den Grafen Karolyi gebeten, den Inhalt der vorstehend angedeuteten Unterredung mit möglichster Genauigkeit, wenn auch auf vertraulichem Wege, zur Kenntniß des Grafen Rechberg zu bringen, indem ich die Ueberzeugung aussprach, daß die Schäden unserer gegenseitigen Beziehungen nur durch rückhaltlose Offenheit zu heilen versucht werden könnten.

„Die zweite Unterredung fand am 13. Dec. v. J., einige Tage nach der ersten, statt. Ich suchte den Grafen Karolyi auf, um den Ernst der Lage der Dinge am Bunde seiner Beachtung zu empfehlen, und verhehlte ihm nicht, daß das weitere Vorschreiten der Majorität auf einer von uns für verfassungswidrig erkannten Bahn uns in eine unannehmbare Stellung bringe, daß wir in den Consequenzen desselben den Bruch des Bundes voraussähen, daß Herr v. Usedom über diese unsere Auffassung dem Freiherrn v. Kübeck und Freiherrn v. d. Pfordten keinen Zweifel gelassen, auf seine Andeutungen aber Antworten erhalten habe, die auf kein Verlangen nach Ausgleichung schließen ließen, indem Freiherr v. d. Pfordten auf beschleunigte Abgabe unseres Minoritätsvotums dränge. Ich bemerkte hiergegen, daß unter solchen Umständen das Gefühl der eigenen Würde uns nicht gestatte, dem an der anderen Seite herbeigeführten Conflict ferner auszuweichen, und daß ich deshalb den kön. Bundestagsgesandten telegraphisch zur Abgabe seines Minoritätsvortums veranlaßt habe. Ich stellte in Aussicht, daß wir die Ueberschreitung der Competenz durch Majoritätsbeschlüsse als einen Bruch der Bundesverträge auffassen und dem entsprechend verfahren würden, indem diesseits der königliche Bundestagsgesandte ohne Substitution abberufen werden würde, und deutete die praktischen Consequenzen an, welche sich aus einer solchen Situation in verhältnißmäßig kurzer Zeit ergeben müßten, indem wir natürlich die Wirksamkeit einer Versammlung, an welcher wir uns aus rechtlichen Gründen nicht mehr betheiligten, in Bezug auf den ganzen Geschäftskreis des Bundes nicht weiter für zulässig anerkennen könnten. Wir würden also auch die preußischen Garnisonen in den Bundesfestungen nicht mehr den Beschlüssen der Bundesversammlung unterstellen können. Unwahr ist, daß ich für diesen Fall von der Zurückziehung dieser Garnisonen gesprochen haben soll. Ich habe im Gegentheil auf die Conflicte aufmerksam gemacht, welche das Verbleiben derselben nach sich ziehen könne, nachdem ihre Befehlshaber der Autorität der Bundesversammlung die Anerkennung zu versagen haben würden.

„... Wenige Tage darauf erhielt ich die vertrauliche Mittheilung, daß der österreichische Gesandte in Petersburg über Berlin auf seinen Posten zurückkehren und die schwebende Streitfrage mit mir besprechen werde. Als derselbe (Graf Thun) hier eintraf, habe ich mich nicht abhalten lassen, seine mir zum Zweck einer Verständigung gemachten Eröffnungen in der entgegenkommendsten Weise aufzunehmen. In Folge derselben erklärte ich mich bereit, auf verschiedene zwischen uns verabredete Auswege zur Beilegung der Frankfurter Schwierigkeiten einzugehen und insbesondere auf den Vorschlag: die Abstimmung über die Majoritätsanträge in der Delegirtenfrage zu theilen und nachdem sie über Punkt 1 erfolgt und der Mangel der zur Durchführung der Sache nöthigen

Stimmeneinhelligkeit constatirt wäre, die ganze Angelegenheit als eine zur weitern Verhandlung am Bunde noch nicht reife an die einzelnen Bundesregierungen zur Verständigung unter einander zu verweisen. Graf Thun schlug mir darauf vor, eine Zusammenkunft zwischen dem Grafen Rechberg und mir Behufs weiterer Besprechung der Frage zu veranstalten. Ich erklärte mich hierzu geneigt, erhielt indessen in den folgenden Tagen durch Graf Karolyi vertrauliche Mittheilungen, nach welchen Graf Rechberg vor unserer Zusammenkunft die Erklärung meines Einverständnisses mit Bundesreformvorschlägen erwartete, für welche meines Erachtens längere und eingehendere Vorverhandlungen erforderlich gewesen wären. Da hierzu die Zeit bis zum 22. zu kurz war, so glaubte ich auf die vorgeschlagene Zusammenkunft nur in dem Falle eingehen zu können, daß von vorgängigen bindenden Verabredungen Abstand genommen werde. Ich fügte hinzu, daß es mir vor der Hand nur darauf anzukommen scheine, zu verhüten, daß die Verständigung durch die in Frankfurt zu erwartenden Vorgänge erschwert werde, und daß ich bei meinem Eingehen auf Graf Thuns Vorschläge dieses Ziel hauptsächlich im Auge gehabt habe, dessen Erreichung durch die Hereinziehung principieller Fragen von ausgedehnter Tragweite einstweilen nur beeinträchtigt werden würde. Da Graf Rechberg hierauf erklären ließ, daß Oesterreich auf weitere Verfolgung des Antrags in Betreff der Delegirtenversammlung nicht ohne gesichertes Aequivalent verzichten könne, so ist die Zusammenkunft bisher unterblieben. Von anderer Seite ist der k. Regierung inzwischen der Vermittlungsvorschlag gemacht worden, sie möge ihrerseits die Depesche des Grafen Bernstorff vom 20. Dec. 1861 zurückziehen, wenn andererseits auf die Durchführung der Anträge wegen der Delegirten verzichtet würde. Ich kann diese beiden Fragen indessen nicht auf gleiche Linie stellen. Die Depesche des Grafen Bernstorff begnügt sich damit, die Ansicht der k. Regierung darüber auszusprechen, in welcher Weise eine Reform der deutschen Verhältnisse in Angriff zu nehmen sei; es war diese Aeußerung durch eine Anregung des k. sächsischen Cabinets hervorgerufen worden, und die k. Regierung hat mit dieser Note an die freien Entschließungen der übrigen Bundesregierungen appellirt, ohne auf dieselben in irgend einem Wege drängend einwirken zu wollen. So lange wir uns sagen mußten, daß die Ueberzeugung von der Richtigkeit unserer Vorschläge bei den übrigen Regierungen noch nicht hinreichenden Anklang gefunden hatte, um einen Erfolg in Aussicht nehmen zu können, haben wir die Frage ruhen lassen, und erst nachdem wir durch das Verfahren der Majorität in der Delegirten-Angelegenheit zu einer Aussprache provocirt worden waren, hat der k. Bundestagsgesandte den Auftrag erhalten, in seiner Abstimmung die Ansichten der k. Regierung von neuem zu entwickeln. Die Anträge wegen der Delegirtenversammlung dagegen sind nicht mit derselben Rücksichtnahme auf die Unabhängigkeit der Regierungen von entgegenstehender Ansicht in's Leben getreten, sondern es ist versucht worden, sie den ausdrücklich widersprechenden Regierungen auf dem Wege neuer und dem Inhalt der Bundesverträge Gewalt anthuender Interpretationen letzterer, aufzudrängen. Einem solchen Verfahren gegenüber kann Preußen im Bewußtsein seines guten Rechtes lediglich denjenigen Bundesregierungen, welche die Einigkeit im Innern des Bundes durch ihr aggressives Verfahren in Frage stellen, die Sorge für die Beilegung oder die Verantwortung für die Folgen des von ihnen heraufbeschwornen Conflictes überlassen."

2. Febr. (Kurhessen). Der Verfassungsausschuß der Ständeversammlung sieht sich genöthigt, wegen totalen Mangels an Vorlagen sich beschwerend an die Regierung zu wenden.

3. „ (Hannover). Die von der Regierung einberufene Synodal-

commission (14 Mitglieder, darunter auch einige Theilnehmer der Celler Versammlung) wird durch den Cultusminister Lichtenberg eröffnet.

3. Febr. (Gotha). Der Landtag votirt einstimmig dem preußischen Abg.-Hause wegen seiner Haltung in der Adreßdebatte seinen Dank.

4. „ (Coburg-Gotha). Der Herzog lehnt die ihm angebotene griechische Krone ab.

7. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung nimmt einen Antrag auf Entschädigung der 1850 entlassenen Civil- und Militärstaatsdiener einstimmig an.

„ „ (Anhalt-Dessau). Der neugewählte Abgeordnete für Köthen erklärt wie seine drei Vorgänger seinen Protest gegen die Rechtsbeständigkeit der in Wirksamkeit stehenden Verfassung und legt sein Mandat nieder.

„ „ (Coburg-Gotha). Der Landtag von Gotha einigt sich mit der Regierung über die Stellung der Preßgewerbe in dem neuen Gewerbegesetze.

9. „ (Baden). Der Präsident der II. Kammer macht derselben die Mittheilung, daß die Commission zu Berathung des franz.-preuß. Handelsvertrages mit stillschweigender Zustimmung der Regierung in Folge der Ablehnung mehrerer Staaten ihre Berathungen bis zu weiterer Entwicklung dieser Frage ausgesetzt habe.

14. „ (Baden). Die II. Kammer erklärt fast einstimmig, daß das preuß. Abg.-Haus in Wahrung seiner verfassungsmäßigen Rechte seine Pflicht erfüllt und darin zugleich die verfassungsmäßigen Rechte aller deutschen Staaten gewahrt habe. — Der Minister v. Roggenbach erklärt, der badische Antrag auf Beseitigung des Bundesbeschlusses von 1854 bez. Preß- und Vereinswesen sei wiederholt in Erinnerung gebracht worden, zuletzt mit dem Bemerken, falls die Sache am Bunde sich weiter verzögere, so vermöge die Regierung sich nicht ferner an den Bundesbeschluß zu kehren, sondern werde auf dem Wege der Particulargesetzgebung vorgehen.

18. „ (Bayern) regt durch Circulardepesche neuerdings die österr. Anträge vom 10. Juli v. J. an und erklärt bezüglich der durch den franz.-preuß. Handelsvertrag eingetretenen Zollvereinskrisis, daß sie immer noch bereit sei, den Zollverein auf seinen „bisherigen Grundlagen" zu erneuern und dabei auf „einzelne" Modificationen des Vereinstarifs oder anderer Bestimmungen einzugehen, während Preußen zu wiederholten Malen und in verschiedenen Formen seine Absicht erklärt habe, die dermaligen Zollvereinsverträge nach ihrem bevorstehenden Ablaufe nicht auf der bisherigen, sondern nur auf einer das dermalige Vereinssystem umgestaltenden Grundlage erneuern zu wollen.

23. „ (Anhalt-Dessau). Köthen wählt zu Abgeordneten wie-

I.

[illegible] Anhänger der fortdauernden Rechtsbestän-
[illegible] von 1848.
[illegible] schon jetzt definitiv auf den Herbst 1867 die
[illegible] Baden-Baden.

[illegible] Antwort des österr. Cabinets auf die Anschul-
[illegible] Circulardepesche vom 24. Januar bezüglich der
[illegible] und Preußens gegenüber Deutschland:
[illegible] Regierung, deren Handlungsweise von einer anderen in einem
[illegible] und dann der Oeffentlichkeit übergebenen Docu-
[illegible] zum Gegenstande der Erörterung gemacht wird, wie uns dies
[illegible] Schriftstücke widerfährt, wird, wenn sie sich im Rechte
[illegible] Versuchung unterliegen, von den nicht genau oder nicht
[illegible] Vorgängen auch den letzten Schleier hinwegzuziehen.
[illegible] wir auf dieses Mittel der Abwehr. . . . . Die Aus-
[illegible] preußischen Cabinettes, die uns beschäftigt, bietet uns eine
[illegible] Betrachtung dar. Sie enthält erstens ein unverkennbar
[illegible] für die politischen Gesinnungen ihres Verfassers; sie
[illegible] eine beschönigende Darstellung des Thatbestandes der vielbe-
[illegible] Vorgänge, eine Darstellung, die sich großentheils zur Anklage gegen
[illegible] über das, was man in Berlin unsere Rücksichtslosigkeit
[illegible]. Unsere Rücksichtslosigkeit! Wenn unser erhabener Monarch
[illegible] nicht opfert, die, aus der Geschichte der Jahrhunderte hervor-
[illegible] durch die Verträge, seiner Krone von Rechts wegen ge-
[illegible] der Macht und Größe seines Hauses entspricht, so verletzt Oester-
[illegible] Rücksicht, die es dem verbündeten Preußen schuldig ist! Wenn der
[illegible] Hof der Politik Preußens nicht zur Befriedigung von Ansprüchen
[illegible], die auf keinem Rechtstitel beruhen, die vielmehr die Rechte mitver-
[illegible] Staaten offen antasten, und die man in unklaren Umrissen andeutet,
[illegible] nur sie eine bestimmte Formel zu finden, oder eine deutlich erkennbare
[illegible] zu ziehen, so setzt Oesterreich abermals die Rücksichten aus den Augen,
[illegible] der andern deutschen Großmacht gebühren! Und der Regierung Preußens
[illegible] es vorbehalten, sogar unser wohlgemeintes Bestreben, dem Verlangen der
[illegible] Nation nach freisinniger Entwicklung der Bundesverfassung, so viel
[illegible] uns ist, Genüge zu thun, unter den Gesichtspunkt einer gegenüber Preußen
[illegible] Rücksichtslosigkeit zu stellen! Was ist ferner damit gemeint, daß wir
[illegible] Hannover und Kassel Preußens Interessen nicht durch unsern Einfluß
[illegible] sollen? Verlangt man von uns, daß wir dort Gesandte unterhalten,
[illegible] Fragen, wo der Standpunkt der beiden deutschen Mächte verschieden
[illegible], nicht für uns, sondern für Preußen zu arbeiten? Beklagen wir uns über
Preußens Einfluß ins Karlsruhe? . . . Wenn man uns von Berlin aus die Alternative stellt, entweder uns aus Deutschland zurückzuziehen, den Schwerpunkt unserer Monarchie — wie der preußische Minister meinte — nach Ofen zu verlegen, oder im nächsten europäischen Conflicte Preußen auf der Seite unserer Gegner zu finden, so wird die öffentliche Meinung Deutschlands über solche Gesinnung urtheilen, die Ereignisse werden sie richten, wenn sie je zur That werden sollte. Uns aber kommt es zu, den Vorwand, den man sich in Berlin zurechtlegen zu wollen scheint, rechtzeitig als einen solchen zu kennzeichnen . . .“

28. „ (Bayern). Ein kgl. Decret verfügt die Auflösung des Landtags und ordnet Neuwahlen an.

1. März. (Nassau). Eine große Versammlung der liberalen Partei setzt mit Rücksicht auf die herannahenden Landtagswahlen einen

Ausschuß nieder und erläßt statt eines Wahlprogramms eine Ansprache an das nassauische Volk:

„. . . Alle diese Grundsätze, welche wir hiermit, veranlaßt durch specielle Landesbeschwerden, als Zielpunkte der Thätigkeit der zu wählenden Abgeordneten in den Vordergrund gestellt haben, finden sich bereits als zu Recht bestehend anerkannt in der Zusammenstellung des Staatsrechts (Codifikation) vom Jahre 1849. Dieses von der Regierung mit der berechtigten Vertretung des Landes vereinbarte und im Verordnungsblatt durch Edict vom 28. Dec. 1849 als das „anerkannte gesetzliche Staatsrecht des Herzogthums" verkündete Verfassungsrecht ist dem Lande durch einen nicht als rechtmäßig anzuerkennenden Act entrissen worden. Die unverkürzte und volle Wiederherstellung desselben wird sowohl durch die berechtigten Interessen des Landes, als durch das verletzte Rechtsgefühl gefordert, und ist von dem neu zu wählenden Landtage anzustreben . . ."

8. März. (Gera). Der Landtag beschließt einstimmig, von der Regierung die Gemeinsamkeit des Militärs beider Reußischer Linien zu fordern und legt eine sehr entschiedene Stimmung gegen eine Militärconvention mit Preußen an den Tag.

10. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer spricht fast einstimmig dem preuß. Abg.-Hause ihre Anerkennung aus.

„ „ (Nassau). Die II. Kammer wählt den Abg. Braun, den eifrigen Agitator für den franz.-preuß. Handelsvertrag mit 12 von 21 Stimmen wieder zu ihrem Präsidenten; der Candidat der großdeutschen Partei bleibt mit 9 Stimmen in der Minderheit.

11. „ (Hessen-Darmstadt). Die Regierung beharrt in Antwort auf eine Interpellation in der II. Kammer auf ihrem bisherigen Standpunkte bezüglich des franz.-preuß. Handelsvertrages.

„ „ (Anhalt-Dessau). Die neuen Abg. von Köthen erklären sich wiederum für die Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1848 und legen zugleich ihr Mandat nieder.

15. „ (Bayern). Eine Versammlung der liberalen Partei beschließt in Nürnberg die Gründung einer deutschen Fortschrittspartei in Bayern.

20. „ (Hannover). Der Ausschuß der Celler Pastoralconferenz erläßt eine Ansprache an die evang. Gemeinden und entwickelt darin sein Programm für die auf den 22. April anberaumte große Landesversammlung.

24. „ (Zollverein). Eröffnung der General-Zollvereins-Conferenz in München.

„ „ Das Leipziger Central-Comité beruft nun doch unter dem Einflusse Lasalle's einen allg. deutschen Arbeitercongreß ein.

25. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer verwirft die Regierungsforderung von 18,000 fl. Apanage und 11,000 fl. Erziehungskosten für den Prinzen Wilhelm.

26. „ (Oesterreich) spricht in einer Circulardepesche die bestimmte Erwartung aus, daß die eben in München eröffnete General-Con-

ferenz der Zollvereinsstaaten seine Propositionen vom 10. Juli v. J. einer eingehenden Prüfung unterziehen werde.

30 „ (Holstein). Allerh. Bekanntmachung des Königs von Dänemark (s. Dänemark).

— „ (Hannover und Braunschweig). Angeblicher Abschluß eines Staatsvertrags für den Successionsfall in Braunschweig.

4. Apr. Unterzeichnung des Schlußprotokolls der Hamburger Elbe-Zollcommission.

6. „ (Kurhessen). Der neue preuß. Gesandte trifft in Kassel ein. Am folgenden Tage bringt die Kasseler Ztg. die Ernennung des neuen kurhess. Gesandten in Berlin. Der Kurfürst hat also seinen Willen durchgesetzt, Preußen hat den ersten Schritt thun müssen.

10. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung genehmigt schließlich einstimmig die von ihrem Ausschuß theilweise modificirte Regierungsvorlage bezüglich Vertretung der Standesherrn und der Ritterschaft.

12. „ (Bayern) wahrt durch eine Circulardepesche die Rechte des Hauses Wittelsbach gegen eine allfällige Uebertragung der griechischen Krone auf den Prinzen Wilhelm von Dänemark.

12—18. Apr. (Bayern). Eine außerordentliche Generalsynode der Pfalz nimmt die von der Regierung vorgeschlagene neue Wahlordnung mit 40 gegen 6 Stimmen an.

13. Apr. (Bundestag). Oesterreich und Preußen protestiren vorläufig in Kopenhagen gegen die allerhöchste Bekanntmachung v. 30. März bez. Holstein.

14. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer nimmt den Antrag ihres Ausschusses für Reform der evangelischen Kirchenverfassung mit allen gegen 4 (adelige) Stimmen an.

16. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt in geheimer Sitzung, den Großherzog um freiwilligen Verzicht auf einen angemessenen Theil seiner bisherigen Civilliste zu ersuchen.

22. „ (Hannover). Große kirchliche Landesversammlung in Celle. Dieselbe genehmigt eine Eingabe an den König bezüglich der Vorsynode und der Synode, ein Gesuch an den Cultminister bez. der Teufelsformel und des heimlichen Gebrauchs des neuen Katechismus und spricht schließlich auf den Vorschlag des Prof. Ewald die Ueberzeugung aus, daß zum dauernden Schutze der evangelischen Kirche eine allgemeine deutsche Synode Noth thue.

25. „ (Zollverein). Bayern bringt in einer Denkschrift an die Münchner Generalconferenz darauf, daß Oesterreich auf seine Propositionen vom 10. Juli v. J. wenigstens eine erste allgemeine Antwort ertheilt werde und zwar dahin, daß die Verhandlungen über Fortsetzung und Erweiterung des Vertrags mit Oesterreich

gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins würden eröffnet werden.

„... Sollte es nicht gelingen, hierüber, oder über die an Oesterreich zu ertheilende vorläufige Antwort eine Uebereinstimmung zu erzielen, so würde nur erübrigen, daß wenigstens diejenigen Regierungen, welche bezüglich der Erneuerung des Zollvereinsvertrags und der weiteren Verhandlungen mit Oesterreich im wesentlichen übereinstimmen, sich bezüglich ihres weiteren gemeinschaftlichen Verfahrens in beiden Richtungen verständigen."

27. Apr. (Hannover). Der König lehnt es ab, die Deputation der Celler Versammlung zu empfangen.

29. „ (Bayern). Allgemeine Landtagswahlen. Die große Mehrheit der Gewählten gehört der ministeriellen und großdeutschen Partei an. Die Fortschrittspartei bleibt in entschiedener Minderheit. Heftiger Wahlkampf in Nürnberg.

„ „ (Hannover). Eine königl. Verordnung beruft eine Vorsynode ein. Dieselbe soll aus 24 von den Geistlichen zu wählenden geistlichen, 24 von den Kirchengemeinden zu wählenden weltlichen und 16 vom König zu ernennenden Mitgliedern, Geistliche und Weltliche in gleicher Zahl, bestehen.

30. „ (Holstein). Nachdem zahlreiche Versammlungen in Kiel, Rendsburg, Altona, Itzehoe, Hamburg ꝛc. gegen die dänische Maßregel vom 30. April protestirt haben, erinnert die Regierung daran, daß nach der bestehenden Verfassung alle und jede Abhaltung politischer Versammlungen unerlaubt sei und droht mit unnachsichtlicher Strenge.

„ „ (Bundestag). Oldenburg trägt darauf an, daß der Bund sich von den Vereinbarungen mit Dänemark von $18^{51}/_{52}$ förmlich lossage, „nachdem die königl.-herzogl. Regierung dieselbe unerfüllt gelassen und thatsächlich verletzt, da sie ferner den tractatmäßigen Charakter der dadurch eingegangenen Verpflichtungen in der an die Regierungen von Oesterreich und Preußen gerichteten Noten vom 6. Nov. v. J. in Abrede gestellt und sich sogar von denselben durch die Bekanntmachung vom 30. März d. J. im Prinzip losgesagt hat."

5. Mai. (Braunschweig). Die Regierung lehnt eine Petition des Braunschweiger Bürgervereins um Einberufung einer Landessynode ab.

8. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beendigt ihre Verhandlungen über den Entwurf eines Kirchengesetzes und erklärt schließlich nach sechsstündiger Debatte mit allen gegen 4 Stimmen:

„daß die ohne ständische Zustimmung zwischen der großh. Regierung und dem Bischofe von Mainz unter dem 23. August abgeschlossene vorläufige Uebereinkunft rechtsungültig ist, da sie Bestimmungen enthält, welche der Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen, sowie dem seitherigen Rechtsbestande im Großherzogthum widersprechen. Die Kammer erklärt, daß die Uebereinkunft keine Wirksamkeit äußern darf, und verwahrt sich auf das Entschiedenste gegen jede etwa beabsichtigte fernere Anwendung dieser Uebereinkunft als einen Bruch der Verfassung."

9. „ (Baden). Die II. Kammer beendigt die Berathung des von der Regierung ihr vorgelegten Entwurfs einer neuen Verwaltungs-

organisation und ertheilt demselben mit den angebrachten Modificationen ihre einstimmige Genehmigung.

9. Mai. (Kurhessen). Die Regierung lehnt den Antrag der Ständeversammlung wegen Entschädigung der 1850 entlassenen Staatsdiener ab. Die Ständeversammlung spricht sich einstimmig für den Erlaß einer Gewerbeordnung im Sinne vollständiger Gewerbefreiheit aus.

12. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt mit 35 gegen 5 (adelige) Stimmen, die Regierung um Revision des Preßgesetzes zu ersuchen.

13. „ (Hannover). Der Ausschuß des Celler Volks-Kirchentages erklärt in einer Ansprache an die evang. Gemeinden die Bitten und Wünsche des Landes in den wesentlichsten Punkten für nicht erfüllt durch die k. Verordnung v. 29. v. M., erkennt aber in derselben doch immerhin einen Fortschritt und ermahnt zu lebhafter Theilnahme an den Wahlen für die Vorsynode.

14. „ (Hannover). Aufruf der Hannover'schen Fortschrittspartei bezüglich der bevorstehenden Landtagswahlen:

„ . . Die Vergangenheit der neu eingetretenen Minister ist uns eine Garantie dafür, daß ein ungesetzlicher oder unsittlicher Druck auf die Wahlen vom Ministerium nicht versucht werden wird. Dem Lande wird also, trotz der großen Mängel des durch einseitige Verordnungen wiederhergestellten Wahlgesetzes vom Jahre 1840, Gelegenheit geboten, durch die Wahl seiner Vertreter nicht allein ein Urtheil abzugeben über die jüngstverflossene Reactionsperiode, sondern entscheidend mitzuwirken für die so lange vergeblich ersehnte Herstellung besserer Zustände. Erfüllen die Wähler ihre Pflicht auch nur zum kleinen Theile, so wird Hannover endlich einmal wieder eine zweite Kammer erhalten, welche nicht in unterwürfiger Hingebung an die Wünsche oder Befehle der Minister die wesentliche Aufgabe einer Landesvertretung sucht; sondern welche, in dem vollen Gefühle ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Verantwortlichkeit, selbständig mitarbeitet an den Angelegenheiten des Vaterlandes.

„Leicht wird freilich die Aufgabe der nächsten Ständeversammlung nicht sein. Sieben Jahre lang hat das vorige Ministerium nach Kräften gearbeitet, die so glücklich begonnene Entwicklung des öffentlichen Lebens zu unterbrechen und zurückzuschrauben, einseitig alte, nicht mehr auf die jetzigen Zustände passende Verfassungsvorschriften wieder in das Leben zu rufen, mit den durch die äußerste Anspannung aller Mittel zusammengebrachten willfährigen Kammern einen großen Theil der segensreichen Gesetzesvorschriften aus der Zeit von 1848 bis 1855 zu beseitigen, durch eine ungeheure Steigerung aller Ausgaben, verbunden mit der Beseitigung der nothwendigsten Befugnisse der Stände und des Schatzcollegiums bei der Controle des Staatshaushalts unsere so blühenden Landesfinanzen ernstlich zu gefährden. Manches Jahr hindurch wird es der vollen Hingebung unabhängiger, einsichtiger und patriotischer Männer in der Ständeversammlung bedürfen, sollen feste Verfassungszustände, gesunde Grundsätze der Gesetzgebung und ein sparsamer gesicherter Staatshaushalt wiederhergestellt werden.

„Durch die ohne Zustimmung der Ständeversammlung einseitig erlassene Verordnung vom 1. August 1855. ist eine Reihe wichtiger Verfassungsvorschriften, namentlich über die Zusammensetzung beider Kammern, wesentlich abgeändert. Diese Verordnung enthält einen Eingriff in das öffentliche

Recht unseres Landes, zu welchem auch die Mitwirkung und Gutheißung der Bundesversammlung eine Befugniß nach unzweifelhaften Bestimmungen der Bundes- und Landesverfassung nicht ertheilen konnte. Alle späteren Beschlüsse der Ständeversammlung über die Verfassung, die Gesetzgebung und die Finanzen leiden durch die rechtlichen Mängel einer solchen Grundlage. Die Unsicherheit des Rechtes, welche durch diese einseitigen Eingriffe in das gesammte Verfassungsleben gebracht ist, ist in ihren Folgen für das Rechtsbewußtsein im Lande und für die Entwicklung unserer öffentlichen Verhältnisse von der verderblichsten Wirkung.

„Unser Land hängt mit Liebe an den Grundsätzen der Verfassung vom 5. September 1848. Nach der strengen Regel des Rechtes könnten sie, als in giltiger, verfassungsmäßiger Weise niemals aufgehoben, noch heute als zu Recht bestehend angesehen werden. Sollte es also dem neuen Ministerium nicht gelingen, unter Mitwirkung der jetzt zusammentretenden Kammern in den Hauptpunkten die beseitigten Bestimmungen der Verfassung und Gesetzgebung aus den Jahren 1848 bis 1855 wieder herzustellen und damit den Frieden und einen allgemein anerkannten Rechtszustand im Lande zurückzuführen, so ist die Gefahr nicht gering, daß die Rechtsunsicherheit und die Verfassungsconflicte sich unabsehbar fortpflanzen; und die Möglichkeit tritt heran, daß bei irgend einer Gelegenheit das Land und seine Vertreter sich veranlaßt sehen, unter Beseitigung des jetzigen Zustandes einfach auf das formell nicht aufgehobene Recht von 1848 zurückzugehen. . . ."

15. Mai. (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer tritt in dem Conflict mit der Regierung über die Verbindlichkeit der auf früheren Landtagen vereinbarten, jedoch nicht in Gesetzesform veröffentlichten Besoldungs- und Personaletats der einzelnen Staatsämter (des sog. firen Etats) einstimmig dem vermittelnden Antrage bei, „die Regierung zu ersuchen, daß solche unverzüglich zu einer Revision der dermaligen Personal- und Besoldungsetats der Civilbehörden im Geiste größerer Vereinfachung und der Ersparung die geeigneten Einleitungen treffe und den Ständen darüber jedenfalls für die nächste Finanzperiode, in Betreff der Gesandtschaften jedoch schon für diese Periode, die geeignete Vorlage mache." Die Regierung läßt die Erklärung ertheilen, sie „befürworte eine Organisation des Bundes, welche gestatte, das active Gesandtschaftsrecht auf die Bundescentralbehörde zu übertragen."

„ „ (Holstein). Das Magistratsgericht in Kiel und das Obergericht in Glückstadt lehnen die ihnen zugemuthete Verfolgung wegen Theilnahme an den stattgefundenen politischen Versammlungen ab.

25. „ Ansprache des Ausschusses des Nationalvereins an die Mitglieder derselben:

„Der verhängnißvolle Ernst der politischen Lage hat den Ausschuß bei seiner diesmaligen Zusammenkunft zu eingehenden Besprechungen aufgefordert. Indem wir von dem Ergebniß derselben den Vereinsmitgliedern Rechenschaft ablegen, vertrauen wir auf ihre Uebereinstimmung und fordern sie auf, die Gesinnung, zu der sie sich mit uns bekennen, in den besonderen Kreisen ihrer politischen Thätigkeit bei jedem Anlaß zur Geltung zu bringen.

„Durch die Stellung der preußischen Regierung zu dem Aufstand in Polen, durch den Abschluß der Convention mit Rußland, durch den gehässigen Vollzug unmenschlicher Auslieferungsverträge, durch ein heraus-

forderndes und dennoch schwankendes Verhalten zu den übrigen Mächten — durch diese von ganz Europa verurtheilte Politik wird die Ehre der Nation gefährdet und zugleich der bewaffneten Einmischung des Auslands die willkommenste Handhabe geboten. Wir achten das heldenmüthig vertheidigte Recht des polnischen Volks auf nationale Existenz; sind auch die Eroberungen, die deutscher Geist und deutsche Arbeit auf ehemals polnischem Boden gemacht haben, unwiderruflich, so verschmähen wir es doch, die Helfershelfer der Unterdrückung zu sein. Wir scheuen den Krieg nicht, der für eine gute Sache unternommen und von vertrauenswürdigen Führern geleitet wird; wir verabscheuen aber den Krieg, den eine absolutistische Cabinetspolitik im Dienst verwerflicher Interessen uns aufdrängen will, und halten den schonungslosen unversöhnlichen Kampf gegen die Träger einer solchen Politik für die erste bürgerliche Pflicht.

„Zeigt sich das Ministerium Bismark bereit, uns in einen Krieg zu verwickeln, der mit dem lähmenden Bewußtsein des Unrechts geführt werden müßte, so wird es dagegen durch die Verfolgung seiner reactionären Politik genöthigt, selbst vor der einfachen diplomatischen Aufrechthaltung unseres Rechts, des deutschen Rechts gegenüber der Anmaßung Dänemarks, kraftlos zurückzuweichen. Dem Patriotismus einiger Mittel- und Kleinstaaten überlassen es die Großmächte Preußen und Oesterreich, die einzig würdige Antwort zu finden, die Deutschland auf das dänische Märzpatent geben kann. Es gilt in der Sache der Herzogthümer nicht allein die verpfändete Ehre der Nation: es gilt auch, eine Stellung zu gewinnen und zu befestigen, die für den Schutz unserer Küsten, für die Entfaltung unserer Seemacht, für die ganze politische Zukunft Deutschlands von unberechenbarer Wichtigkeit ist. Dies kann nur erreicht werden, wenn die uralte Verbindung der Herzogthümer in ihrem vollen Umfang wieder hergestellt, ihr Verhältniß zu Dänemark auf die Grundsätze der Personalunion zurückgeführt und die ausschließliche Erbfolge des Mannsstamms zur Anerkennung gebracht wird. Das Londoner Protocoll, das die Erbfolge eigenmächtig ändert, hat für Deutschland und die Herzogthümer niemals bindende Kraft gehabt; die Verabredungen von 1851 und 1852, die schmählichen Schranken, die man zwischen Deutschland und seinem Rechte ziehen ließ, sind durch Dänemark selbst in dem Patent vom 30. März gebrochen. Jetzt ist es unsere Aufgabe wahrlich nicht, diese Schranken mühselig mit eigener Hand wieder aufzurichten, sondern über ihre Trümmer hinweg nach dem ungeschmälerten Besitz der alten Rechte zu greifen! Schon hat sich die Erkenntniß dieser Pflicht in zahlreichen Versammlungen des Nationalvereins, aber auch in politischen Kreisen, die sonst den Bestrebungen des Vereins feindselig abgewendet sind, laut und nachdrücklich geäußert. Man fühlte, daß hier ein gemeinsames Interesse alle achtbaren Parteien, alle diejenigen, welchen die Ehre und Wohlfahrt ihres Vaterlands am Herzen liegt, zu einmüthigem Handeln verbindet. Nur durch die Annahme und entschlossenste Ausführung des oldenburgischen Antrags können die Sünden der Vergangenheit gesühnt werden. Und ist es vielleicht für diese Sühne zu früh? Haben die Herzogthümer noch nicht lange genug den dänischen Druck erduldet, spielt das Ausland noch nicht lange genug mit unserer politischen Ohnmacht?!

„Es ist wahr: ein Blick auf die letzten Schicksale der nationalen Bewegung scheint jede Hoffnung niederzuschlagen. Als im Jahr 1859 Deutschland dem Krieg entgegenging, wurde das Verlangen tausendfach laut, es müsse die Leitung der deutschen Politik und Heeresmacht in die Hand Preußens gelegt werden. Jene Krisis verlief ohne Entscheidung, sie hatte aber die Erkenntniß der alten Wahrheit aufs neue belebt, daß Deutschland die Stellung, die ihm unter den Völkern gebührt, nicht einnehmen wird, so lange nicht seine Verfassung im Geist der bundesstaatlichen Einheit von Grund aus reformirt ist. Diese Erkenntniß schuf den Nationalverein und führte zu dem Aus-

druck der Zuversicht, der in unserer Erklärung vom 4. September 1860 niedergelegt ist: Deutschland werde willig dem Oberhaupt des mächtigsten deutschen Staats die politische und militärische Leitung anvertrauen, wenn diese Macht durch energische Vertretung aller nationalen Interessen sich fähig erweise, ihren geschichtlichen Beruf thatkräftig zu erfüllen. Und was ist seither geschehen? Schritt für Schritt ist die preußische Regierung von ihrer Aufgabe weiter zurückgewichen, bis zu dem Punkt, auf dem wir sie heute erblicken: nicht als den Schirmherrn, sondern als den gefährlichsten Widersacher der nationalen Interessen. Heute wie im Frühjahr 1859 bedroht uns Kriegsgefahr; aber die Aufrufe, die damals Preußen zur Leitung beriefen, erneuern sich nicht — sie klingen wie ein bitterer Hohn auf die Gegenwart. Heute wie im Herbst 1860 ist es die gleiche Gesinnung, die den Nationalverein beherrscht; wenn aber Diejenigen, die jetzt an der Spitze des preußischen Staates, vom eigenen Volke verurtheilt, am Ruin der preußischen Staatsmacht arbeiten, vollends nach der Leitung Deutschlands greifen wollten, so würden sie in der ersten Reihe der Kämpfer gegen eine solche Vermessenheit dem Nationalverein begegnen.

„Doch das Unheil, das über Preußen und dadurch über Deutschland gekommen ist, darf weder unsere Hoffnung entmuthigen, noch unsere Thätigkeit lähmen. Die Bestrebungen des Vereins sind nicht auf augenblicklichen Erfolg gerichtet, sie sind deshalb unabhängig von der augenblicklichen Gestaltung der Dinge. Sein Ziel ist unverrückt dasselbe geblieben — die politische Einheit Deutschlands — und nur die Wege zum Ziel sind verdunkelt. Je mehr durch eine furchtbar verblendete Regierungspolitik die innere Freiheit und die äußere Sicherheit Deutschlands bedroht ist, um so lebendiger wird im Volk das Bewußtsein der eigenen Pflicht und der eigenen Kraft, sich die Bürgschaften einer besseren Zukunft zu erringen. Darum sehen wir, daß keine Ungunst des Augenblicks das fortschreitende Wachsthum unseres Vereins zu hindern vermag, daß die in der Reichsverfassung verkörperte Idee der nationalen Neugestaltung immer tiefere Wurzel schlägt, daß der Ruf nach Wiederherstellung des nationalen Parlaments sogar in den Lagern unserer Gegner nachzuhallen beginnt. Dies sind Erfolge, die uns mit Zuversicht erfüllen, zur Beharrlichkeit und verdoppelten Energie ermuthigen müssen. Gehen wir voran in festgeschlossenen Reihen — es gilt der Freiheit und der Größe des Vaterlands!"

27. Mai. (Lippe). Die Regierung verbietet die Bildung einer Fortschrittspartei.

28. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung verwirft den Regierungsvorschlag bezüglich Handhabung der Dienstordnung im Staatsdienste.

30. „ (Sachsen). Der am 25. April in Leipzig gegründete Fortschrittsverein für ganz Sachsen, der in der deutschen Frage auf dem Boden der Reichsverfassung stehen und im Innern eine energische und consequent vorwärtsgehende Reformpartei herstellen will, erläßt einen Aufruf an alle Freunde des Fortschritts in Sachsen:

„Das sächsische Volk entbehrt seit nun länger als zwölf Jahren die wichtigsten der vorher auf verfassungsmäßigem Wege erlangten oder feierlich ihm verheißenen Rechte und Freiheiten. Fast alle andern deutschen Staaten erfreuen sich entweder bereits einer Freiheit, welche das öffentliche Leben in ihnen befriedigt und beglückt, oder sind in der friedlich und kräftig wachsenden Entwicklung und dauernden Begründung dieses hohen Gutes, welches durch materielles Wohlergehen niemals aufgewogen werden kann, begriffen.

Die in jenen Jahren durchlebte Periode der Reaction und des Stillstandes hat im sächsischen Volke das Bewußtsein, durch eigenen Werth und unverjährbare Verheißungen Anrecht auf gleiche Freiheiten und Rechte zu haben, zu erdrücken nicht vermocht. Um diese zu erreichen, gilt es vor allem, sie unermüdet zu erstreben. Zu diesem Zwecke hat sich ein Fortschrittsverein in Sachsen gebildet. . . ."

4. Juni. Deutsch-evangelische Kirchenconferenz in Eisenach. Es nehmen daran 26 Abgeordnete aus 22 Landeskirchen Theil.

5. „ (Zollverein). Erklärung Preußens an der Generalzollconferenz in München bezüglich der Denkschrift Bayerns vom 25. April für Beantwortung der österreichischen Propositionen. Preußen beharrt darin auf seiner Ansicht, daß es nicht thunlich sei, die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins und über die Regelung des Verhältnisses zu Oesterreich gleichzeitig in Angriff zu nehmen, daß die letztern vielmehr erst dann aufgenommen werden könnten, nachdem die Fortdauer des Zollvereins und zwar „unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrags" gesichert sein werde. Sachsen erklärt sich zu Unterhandlungen mit Oesterreich jederzeit bereit, zumal es „die Hoffnung nicht aufgeben kann, daß es gelingen werde, noch sehr weitgehende und beiden Theilen vortheilhafte Erleichterungen in dem Verkehr mit Oesterreich zu erreichen, ohne deshalb die, wenigstens vom Standpunkte der sächsischen Interessen aus, hochanzuschlagenden Vortheile des franz. Handelsvertrags aufopfern zu müssen." Dagegen lehnt Sachsen die in der bayerischen Denkschrift angedeutete Bildung eines Sonderbundes in Zollsachen ziemlich entschieden ab: „Die sächsische Regierung vermag nicht anzuerkennen, daß dann, wenn eine Uebereinstimmung der Ansichten in der Generalconferenz nicht zu erreichen sein sollte, für den einen oder den andern Theil der dort vertretenen Staaten bereits ein Anlaß zu besonderen Verhandlungen vorhanden sei, hält sich vielmehr für verpflichtet, schon jetzt offen zu erklären, daß, wenn in diesem Falle dennoch von der einen oder der andern Seite hierzu geschritten werden sollte, sie sich an solchen Verhandlungen nicht betheiligen würde."

12. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung lehnt den von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf über Errichtung eines Staatsgerichtshofes und die Beibehaltung des provisorisches Gesetzes von 1831 bez. des Oberappellationsgerichts einstimmig ab.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt (in Folge der Erfahrungen beim Preßgesetz) mit allen gegen 9 Stimmen, daß wenn ein mit dem Landtage vereinbarter Gesetzesentwurf nicht bis zum Zusammentritt des nächsten ordentlichen Landtags von der Regierung publicirt werde, die Zustimmung der Stände erloschen sei.

13. „ (Zollverein). Bayern gibt an der Münchner Generalzollconferenz eine weitere Erklärung dahin ab, daß bei den Verhandlungen

über die Erneuerung des Zollvereins ihrer Ansicht nach „die bisherige Grundlage und Organisation des Vereins beibehalten und jedes weiter gehende Postulat lediglich als offene Frage behandelt werden sollte, wovon die Erneuerung der bisherigen Vereinsverträge nicht abhängig zu machen seien, und fordert Preußen auf, sich bestimmt darüber zu äußern, ob seiner Ansicht nach die österreichischen Propositionen von Seite des Vereins auch fernerhin noch unbeantwortet gelassen werden, oder allenfalls den einzelnen Regierungen anheimgegeben werden soll, dies nach eigenem Ermessen zu thun; dann auf welcher Grundlage und unter welchen Voraussetzungen es die Eröffnung von Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins zu proponiren gedenke."

13. Juni. (Kurhessen). Die Regierung legt der Ständeversammlung einen neuen Staatsdienstgesetzesentwurf vor, nachdem die Stände den ersten Entwurf einstimmig abgelehnt haben.

17. „ (Bayern) erneuert seinen Protest bezüglich Uebertragung der griechischen Krone auf den Prinzen Wilhelm von Dänemark.

18. „ (Bundestag). Die vereinigten Ausschüsse erstatten der Bundesversammlung Bericht und Antrag in der Schleswig-Holsteinischen Frage. Der Antrag nimmt sowohl von dem Oldenburgischen, daß der Bund sich nun auch seinerseits von den Verpflichtungen der Jahre 1851 und 1852 lossage, als von dem Hannoverschen, daß der Bund die dänische Verordnung v. 30. März einfach für nichtig erkläre, Umgang und geht vielmehr dahin, die dänische Regierung aufzufordern, daß sie selbst diese Verordnung binnen sechs Wochen außer Wirksamkeit setze und dem Bunde binnen derselben Frist mittheile, daß sie zur Einführung einer die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit Schleswig und Dänemark vereinigenden Gesammtverfassung, sei es nun auf Grundlage der Vereinbarungen von $18^{51}/_{52}$, oder der englischen Vermittlungsvorschläge, die nöthigen Einleitungen getroffen habe. Zugleich soll der vereinigte holsteinsche und Executionsausschuß beauftragt werden, die für den Fall der Weigerung Dänemarks zu ergreifenden Maßregeln vorzuschlagen.

„ „ (Zollverein). Bayern richtet an die in näherer Beziehung zu ihm stehenden Regierungen eine Depesche bezüglich Erneuerung der Zollvereinsverträge auf der bisherigen Grundlage und fügt derselben eine „Punctation zu einer vorläufigen Vereinbarung" unter denjenigen Regierungen, welche den franz. Handelsvertrag verworfen und denselben nicht als neue Grundlage der Zollvereinsverträge annehmen wollen, bei.

Depesche: „ . . . da in der preußischen Erklärung vom 5. Juni das Vorhaben, die Annahme des mit Frankreich abgeschlossenen Vertrags zur Bedingung der Erneuerung der Zollvereinsverträge zu machen, ziemlich bestimmt ausgedrückt ist, und da hiernach wie nach dem ganzen bisherigen Verfahren der preußischen Regierung die Besorgniß nahe liegen dürfte, es werde dieselbe auch fernerhin bemüht sein, diejenigen Regierungen, welche gedachten Vertrag

derum zwei entschiedene Anhänger der fortdauernden Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1848.

25. Febr. (Baden) kündigt schon jetzt definitiv auf den Herbst 1867 die Spielpacht in Baden-Baden.

28. „ (Oesterreich). Antwort des österr. Cabinets auf die Anschuldigung der preuß. Circulardepesche vom 24. Januar bezüglich der Politik Oesterreichs und Preußens gegenüber Deutschland:

„. . . Eine Regierung, deren Handlungsweise von einer anderen in einem an dritte Höfe gerichteten und dann der Oeffentlichkeit übergebenen Documente so direct zum Gegenstande der Erörterung gemacht wird, wie uns dies in jenem Berliner Schriftstücke widerfährt, wird, wenn sie sich im Rechte fühlt, der verzeihlichen Versuchung unterliegen, von den nicht genau oder nicht vollständig enthüllten Vorgängen auch den letzten Schleier hinwegzuziehen. Demungeachtet verzichten wir auf dieses Mittel der Abwehr. . . . Die Auseinandersetzung des preußischen Cabinettes, die uns beschäftigt, bietet uns eine doppelte Seite der Betrachtung dar. Sie enthält erstens ein unverkennbar aufrichtiges Zeugniß für die politischen Gesinnungen ihres Verfassers; sie enthält zweitens eine beschönigende Darstellung des Thatbestandes der vielbesprochenen Vorgänge, eine Darstellung, die sich großentheils zur Anklage gegen uns, zur Beschwerde über das, was man in Berlin unsere Rücksichtslosigkeit nennt, gestaltet. Unsere Rücksichtslosigkeit! Wenn unser erhabener Monarch eine Stellung nicht opfert, die, aus der Geschichte der Jahrhunderte hervorgegangen, geheiligt durch die Verträge, seiner Krone von Rechts wegen gebührt, und der Macht und Größe seines Hauses entspricht, so verletzt Oesterreich eine Rücksicht, die es dem verbündeten Preußen schuldig ist! Wenn der kaiserliche Hof der Politik Preußens nicht zur Befriedigung von Ansprüchen verhilft, die auf keinem Rechtstitel beruhen, die vielmehr die Rechte mitverbündeter Staaten offen antasten, und die man in unklaren Umrissen andeutet, ohne für sie eine bestimmte Formel zu finden, oder eine deutlich erkennbare Grenze zu ziehen, so setzt Oesterreich abermals die Rücksichten aus den Augen, die der andern deutschen Großmacht gebühren! Und der Regierung Preußens war es vorbehalten, sogar unser wohlgemeintes Bestreben, dem Verlangen der deutschen Nation nach freisinniger Entwicklung der Bundesverfassung, so viel an uns ist, Genüge zu thun, unter den Gesichtspunkt einer gegenüber Preußen verübten Rücksichtslosigkeit zu stellen! Was ist ferner damit gemeint, daß wir in Hannover und Kassel Preußens Interessen nicht durch unsern Einfluß kreuzen sollen? Verlangt man von uns, daß wir dort Gesandte unterhalten, um in Fragen, wo der Standpunkt der beiden deutschen Mächte verschieden ist, nicht für uns, sondern für Preußen zu arbeiten? Beklagen wir uns über Preußens Einfluß ins Karlsruhe? . . . Wenn man uns von Berlin aus die Alternative stellt, entweder uns aus Deutschland zurückzuziehen, den Schwerpunkt unserer Monarchie — wie der preußische Minister meinte — nach Ofen zu verlegen, oder im nächsten europäischen Conflicte Preußen auf der Seite unserer Gegner zu finden, so wird die öffentliche Meinung Deutschlands über solche Gesinnung urtheilen, die Ereignisse werden sie richten, wenn sie je zur That werden sollte. Uns aber kommt es zu, den Vorwand, den man sich in Berlin zurechtlegen zu wollen scheint, rechtzeitig als einen solchen zu kennzeichnen . . .“

28. „ (Bayern). Ein kgl. Decret verfügt die Auflösung des Landtags und ordnet Neuwahlen an.

1. März. (Nassau). Eine große Versammlung der liberalen Partei setzt mit Rücksicht auf die herannahenden Landtagswahlen einen

Ausschuß nieder und erläßt statt eines Wahlprogramms eine Ansprache an das nassauische Volk:

„. . . Alle diese Grundsätze, welche wir hiermit, veranlaßt durch specielle Landesbeschwerden, als Zielpunkte der Thätigkeit der zu wählenden Abgeordneten in den Vordergrund gestellt haben, finden sich bereits als zu Recht bestehend anerkannt in der Zusammenstellung des Staatsrechts (Codifikation) vom Jahre 1849. Dieses von der Regierung mit der berechtigten Vertretung des Landes vereinbarte und im Verordnungsblatt durch Edict vom 28. Dec. 1849 als das „anerkannte gesetzliche Staatsrecht des Herzogthums" verkündete Verfassungsrecht ist dem Lande durch einen nicht als rechtmäßig anzuerkennenden Act entrissen worden. Die unverkürzte und volle Wiederherstellung desselben wird sowohl durch die berechtigten Interessen des Landes, als durch das verletzte Rechtsgefühl gefordert, und ist von dem neu zu wählenden Landtage anzustreben . . . "

8. März. (Gera). Der Landtag beschließt einstimmig, von der Regierung die Gemeinsamkeit des Militärs beider Reußischer Linien zu fordern und legt eine sehr entschiedene Stimmung gegen eine Militärconvention mit Preußen an den Tag.

10. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer spricht fast einstimmig dem preuß. Abg.-Hause ihre Anerkennung aus.

„ „ (Nassau). Die II. Kammer wählt den Abg. Braun, den eifrigen Agitator für den franz.-preuß. Handelsvertrag mit 12 von 21 Stimmen wieder zu ihrem Präsidenten; der Candidat der großdeutschen Partei bleibt mit 9 Stimmen in der Minderheit.

11. „ (Hessen-Darmstadt). Die Regierung beharrt in Antwort auf eine Interpellation in der II. Kammer auf ihrem bisherigen Standpunkte bezüglich des franz.-preuß. Handelsvertrages.

„ „ (Anhalt-Dessau). Die neuen Abg. von Köthen erklären sich wiederum für die Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1848 und legen zugleich ihr Mandat nieder.

15. „ (Bayern). Eine Versammlung der liberalen Partei beschließt in Nürnberg die Gründung einer deutschen Fortschrittspartei in Bayern.

20. „ (Hannover). Der Ausschuß der Celler Pastoralconferenz erläßt eine Ansprache an die evang. Gemeinden und entwickelt darin sein Programm für die auf den 22. April anberaumte große Landesversammlung.

24. „ (Zollverein). Eröffnung der General-Zollvereins-Conferenz in München.

„ „ Das Leipziger Central-Comité beruft nun doch unter dem Einflusse Lasalle's einen allg. deutschen Arbeitercongreß ein.

25. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer verwirft die Regierungsforderung von 18,000 fl. Apanage und 11,000 fl. Erziehungskosten für den Prinzen Wilhelm.

26. „ (Oesterreich) spricht in einer Circulardepesche die bestimmte Erwartung aus, daß die eben in München eröffnete General-Con-

ferenz der Zollvereinsstaaten seine Propositionen vom 10. Juli v. J. einer eingehenden Prüfung unterziehen werde.

30 „ (Holstein). Allerh. Bekanntmachung des Königs von Dänemark (s. Dänemark).

— „ (Hannover und Braunschweig). Angeblicher Abschluß eines Staatsvertrags für den Successionsfall in Braunschweig.

4. Apr. Unterzeichnung des Schlußprotokolls der Hamburger Elbe-Zollcommission.

6. „ (Kurhessen). Der neue preuß. Gesandte trifft in Kassel ein. Am folgenden Tage bringt die Kasseler Ztg. die Ernennung des neuen kurhess. Gesandten in Berlin. Der Kurfürst hat also seinen Willen durchgesetzt, Preußen hat den ersten Schritt thun müssen.

10. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung genehmigt schließlich einstimmig die von ihrem Ausschuß theilweise modificirte Regierungsvorlage bezüglich Vertretung der Standesherrn und der Ritterschaft.

12. „ (Bayern) wahrt durch eine Circulardepesche die Rechte des Hauses Wittelsbach gegen eine allfällige Uebertragung der griechischen Krone auf den Prinzen Wilhelm von Dänemark.

12—18. Apr. (Bayern). Eine außerordentliche Generalsynode der Pfalz nimmt die von der Regierung vorgeschlagene neue Wahlordnung mit 40 gegen 6 Stimmen an.

13. Apr. (Bundestag). Oesterreich und Preußen protestiren vorläufig in Kopenhagen gegen die allerhöchste Bekanntmachung v. 30. März bez. Holstein.

14. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer nimmt den Antrag ihres Ausschusses für Reform der evangelischen Kirchenverfassung mit allen gegen 4 (adelige) Stimmen an.

16. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt in geheimer Sitzung, den Großherzog um freiwilligen Verzicht auf einen angemessenen Theil seiner bisherigen Civilliste zu ersuchen.

22. „ (Hannover). Große kirchliche Landesversammlung in Celle. Dieselbe genehmigt eine Eingabe an den König bezüglich der Vorsynode und der Synode, ein Gesuch an den Cultminister bez. der Teufelsformel und des heimlichen Gebrauchs des neuen Katechismus und spricht schließlich auf den Vorschlag des Prof. Ewald die Ueberzeugung aus, daß zum dauernden Schutze der evangelischen Kirche eine allgemeine deutsche Synode Noth thue.

25. „ (Zollverein). Bayern bringt in einer Denkschrift an die Münchner Generalconferenz darauf, daß Oesterreich auf seine Propositionen vom 10. Juli v. J. wenigstens eine erste allgemeine Antwort ertheilt werde und zwar dahin, daß die Verhandlungen über Fortsetzung und Erweiterung des Vertrags mit Oesterreich

gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins würden eröffnet werden.

„... Sollte es nicht gelingen, hierüber, oder über die an Oesterreich zu ertheilende vorläufige Antwort eine Uebereinstimmung zu erzielen, so würde nur erübrigen, daß wenigstens diejenigen Regierungen, welche bezüglich der Erneuerung des Zollvereinsvertrags und der weiteren Verhandlungen mit Oesterreich im wesentlichen übereinstimmen, sich bezüglich ihres weiteren gemeinschaftlichen Verfahrens in beiden Richtungen verständigen."

27. Apr. (Hannover). Der König lehnt es ab, die Deputation der Celler Versammlung zu empfangen.

29. „ (Bayern). Allgemeine Landtagswahlen. Die große Mehrheit der Gewählten gehört der ministeriellen und großdeutschen Partei an. Die Fortschrittspartei bleibt in entschiedener Minderheit. Heftiger Wahlkampf in Nürnberg.

„ „ (Hannover). Eine königl. Verordnung beruft eine Vorsynode ein. Dieselbe soll aus 24 von den Geistlichen zu wählenden geistlichen, 24 von den Kirchengemeinden zu wählenden weltlichen und 16 vom König zu ernennenden Mitgliedern, Geistliche und Weltliche in gleicher Zahl, bestehen.

30. „ (Holstein). Nachdem zahlreiche Versammlungen in Kiel, Rendsburg, Altona, Itzehoe, Hamburg ꝛc. gegen die dänische Maßregel vom 30. April protestirt haben, erinnert die Regierung daran, daß nach der bestehenden Verfassung alle und jede Abhaltung politischer Versammlungen unerlaubt sei und droht mit unnachsichtlicher Strenge.

„ „ (Bundestag). Oldenburg trägt darauf an, daß der Bund sich von den Vereinbarungen mit Dänemark von $18^{51}/_{52}$ förmlich lossage, „nachdem die königl.-herzogl. Regierung dieselbe unerfüllt gelassen und thatsächlich verletzt, da sie ferner den tractatmäßigen Charakter der dadurch eingegangenen Verpflichtungen in der an die Regierungen von Oesterreich und Preußen gerichteten Noten vom 6. Nov. v. J. in Abrede gestellt und sich sogar von denselben durch die Bekanntmachung vom 30. März d. J. im Prinzip losgesagt hat."

5. Mai. (Braunschweig). Die Regierung lehnt eine Petition des Braunschweiger Bürgervereins um Einberufung einer Landessynode ab.

8. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beendigt ihre Verhandlungen über den Entwurf eines Kirchengesetzes und erklärt schließlich nach sechsstündiger Debatte mit allen gegen 4 Stimmen:

„daß die ohne ständische Zustimmung zwischen der großh. Regierung und dem Bischofe von Mainz unter dem 23. August abgeschlossene vorläufige Uebereinkunft rechtsungültig ist, da sie Bestimmungen enthält, welche der Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen, sowie dem seitherigen Rechtsbestande im Großherzogthum widersprechen. Die Kammer erklärt, daß die Uebereinkunft keine Wirksamkeit äußern darf, und verwahrt sich auf das Entschiedenste gegen jede etwa beabsichtigte fernere Anwendung dieser Uebereinkunft als einen Bruch der Verfassung."

9. „ (Baden). Die II. Kammer beendigt die Berathung des von der Regierung ihr vorgelegten Entwurfs einer neuen Verwaltungs-

organisation und ertheilt denselben mit den angebrachten Modificationen ihre einstimmige Genehmigung.

9. Mai. (Kurhessen). Die Regierung lehnt den Antrag der Ständeversammlung wegen Entschädigung der 1850 entlassenen Staatsdiener ab. Die Ständeversammlung spricht sich einstimmig für den Erlaß einer Gewerbeordnung im Sinne vollständiger Gewerbefreiheit aus.

12. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt mit 35 gegen 5 (adelige) Stimmen, die Regierung um Revision des Preßgesetzes zu ersuchen.

13. „ (Hannover). Der Ausschuß des Celler Volks-Kirchentages erklärt in einer Ansprache an die evang. Gemeinden die Bitten und Wünsche des Landes in den wesentlichsten Punkten für nicht erfüllt durch die k. Verordnung v. 29. v. M., erkennt aber in derselben doch immerhin einen Fortschritt und ermahnt zu lebhafter Theilnahme an den Wahlen für die Vorsynode.

14. „ (Hannover). Aufruf der Hannover'schen Fortschrittspartei bezüglich der bevorstehenden Landtagswahlen:

„ . . Die Vergangenheit der neu eingetretenen Minister ist uns eine Garantie dafür, daß ein ungesetzlicher oder unsittlicher Druck auf die Wahlen vom Ministerium nicht versucht werden wird. Dem Lande wird also, trotz der großen Mängel des durch einseitige Verordnungen wiederhergestellten Wahlgesetzes vom Jahre 1840, Gelegenheit geboten, durch die Wahl seiner Vertreter nicht allein ein Urtheil abzugeben über die jüngstverflossene Reactionsperiode, sondern entscheidend mitzuwirken für die so lange vergeblich ersehnte Herstellung besserer Zustände. Erfüllen die Wähler ihre Pflicht auch nur zum kleinen Theile, so wird Hannover endlich einmal wieder eine zweite Kammer erhalten, welche nicht in unterwürfiger Hingebung an die Wünsche oder Befehle der Minister die wesentliche Aufgabe einer Landesvertretung sucht; sondern welche, in dem vollen Gefühle ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Verantwortlichkeit, selbständig mitarbeitet an den Angelegenheiten des Vaterlandes.

„Leicht wird freilich die Aufgabe der nächsten Ständeversammlung nicht sein. Sieben Jahre lang hat das vorige Ministerium nach Kräften gearbeitet, die so glücklich begonnene Entwicklung des öffentlichen Lebens zu unterbrechen und zurückzuschrauben, einseitig alte, nicht mehr auf die jetzigen Zustände passende Verfassungsvorschriften wieder in das Leben zu rufen, mit den durch die äußerste Anspannung aller Mittel zusammengebrachten willfährigen Kammern einen großen Theil der segensreichen Gesetzesvorschriften aus der Zeit von 1848 bis 1855 zu beseitigen, durch eine ungeheure Steigerung aller Ausgaben, verbunden mit der Beseitigung der nothwendigsten Befugnisse der Stände und des Schatzcollegiums bei der Controle des Staatshaushalts unsere so blühenden Landesfinanzen ernstlich zu gefährden. Manches Jahr hindurch wird es der vollen Hingebung unabhängiger, einsichtiger und patriotischer Männer in der Ständeversammlung bedürfen, sollen feste Verfassungszustände, gesunde Grundsätze der Gesetzgebung und ein sparsamer gesicherter Staatshaushalt wiederhergestellt werden.

„Durch die ohne Zustimmung der Ständeversammlung einseitig erlassene Verordnung vom 1. August 1855. ist eine Reihe wichtiger Verfassungsvorschriften, namentlich über die Zusammensetzung beider Kammern, wesentlich abgeändert. Diese Verordnung enthält einen Eingriff in das öffentliche

Recht unseres Landes, zu welchem auch die Mitwirkung und Gutheißung der Bundesversammlung eine Befugniß nach unzweifelhaften Bestimmungen der Bundes- und Landesverfassung nicht ertheilen konnte. Alle späteren Beschlüsse der Ständeversammlung über die Verfassung, die Gesetzgebung und die Finanzen leiden durch die rechtlichen Mängel einer solchen Grundlage. Die Unsicherheit des Rechtes, welche durch diese einseitigen Eingriffe in das gesammte Verfassungsleben gebracht ist, ist in ihren Folgen für das Rechtsbewußtsein im Lande und für die Entwicklung unserer öffentlichen Verhältnisse von der verderblichsten Wirkung.

„Unser Land hängt mit Liebe an den Grundsätzen der Verfassung vom 5. September 1848. Nach der strengen Regel des Rechtes könnten sie, als in giltiger, verfassungsmäßiger Weise niemals aufgehoben, noch heute als zu Recht bestehend angesehen werden. Sollte es also dem neuen Ministerium nicht gelingen, unter Mitwirkung der jetzt zusammentretenden Kammern in den Hauptpunkten die beseitigten Bestimmungen der Verfassung und Gesetzgebung aus den Jahren 1848 bis 1855 wieder herzustellen und damit den Frieden und einen allgemein anerkannten Rechtszustand im Lande zurückzuführen, so ist die Gefahr nicht gering, daß die Rechtsunsicherheit und die Verfassungsconflicte sich unabsehbar fortpflanzen; und die Möglichkeit tritt heran, daß bei irgend einer Gelegenheit das Land und seine Vertreter sich veranlaßt sehen, unter Beseitigung des jetzigen Zustandes einfach auf das formell nicht aufgehobene Recht von 1848 zurückzugehen. . . ."

15. Mai. (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer tritt in dem Conflict mit der Regierung über die Verbindlichkeit der auf früheren Landtagen vereinbarten, jedoch nicht in Gesetzesform veröffentlichten Besoldungs- und Personaletats der einzelnen Staatsämter (des sog. fixen Etats) einstimmig dem vermittelnden Antrage bei, „die Regierung zu ersuchen, daß solche unverzüglich zu einer Revision der dermaligen Personal- und Besoldungsetats der Civilbehörden im Geiste größerer Vereinfachung und der Ersparung die geeigneten Einleitungen treffe und den Ständen darüber jedenfalls für die nächste Finanzperiode, in Betreff der Gesandtschaften jedoch schon für diese Periode, die geeignete Vorlage mache." Die Regierung läßt die Erklärung ertheilen, sie „befürworte eine Organisation des Bundes, welche gestatte, das active Gesandtschaftsrecht auf die Bundescentralbehörde zu übertragen."

„ „ (Holstein). Das Magistratsgericht in Kiel und das Obergericht in Glückstadt lehnen die ihnen zugemuthete Verfolgung wegen Theilnahme an den stattgefundenen politischen Versammlungen ab.

25. „ Ansprache des Ausschusses des Nationalvereins an die Mitglieder derselben:

„Der verhängnißvolle Ernst der politischen Lage hat den Ausschuß bei seiner diesmaligen Zusammenkunft zu eingehenden Besprechungen aufgefordert. Indem wir von dem Ergebniß derselben den Vereinsmitgliedern Rechenschaft ablegen, vertrauen wir auf ihre Uebereinstimmung und fordern sie auf, die Gesinnung, zu der sie sich mit uns bekennen, in den besonderen Kreisen ihrer politischen Thätigkeit bei jedem Anlaß zur Geltung zu bringen.

„Durch die Stellung der preußischen Regierung zu dem Aufstand in Polen, durch den Abschluß der Convention mit Rußland, durch den gehässigen Vollzug unmenschlicher Auslieferungsverträge, durch ein heraus-

fordernbes und dennoch schwankendes Verhalten zu den übrigen Mächten — durch diese von ganz Europa verurtheilte Politik wird die Ehre der Nation gefährdet und zugleich der bewaffneten Einmischung des Auslands die willkommenste Handhabe geboten. Wir achten das heldenmüthig vertheidigte Recht des polnischen Volks auf nationale Existenz; sind auch die Eroberungen, die deutscher Geist und deutsche Arbeit auf ehemals polnischem Boden gemacht haben, unwiderruflich, so verschmähen wir es doch, die Helfershelfer der Unterdrückung zu sein. Wir scheuen den Krieg nicht, der für eine gute Sache unternommen und von vertrauenswürdigen Führern geleitet wird; wir verabscheuen aber den Krieg, den eine absolutistische Cabinetspolitik im Dienst verwerflicher Interessen uns aufdrängen will, und halten den schonungslosen unversöhnlichen Kampf gegen die Träger einer solchen Politik für die erste bürgerliche Pflicht.

„Zeigt sich das Ministerium Bismark bereit, uns in einen Krieg zu verwickeln, der mit dem lähmenden Bewußtsein des Unrechts geführt werden müßte, so wird es dagegen durch die Verfolgung seiner reactionären Politik genöthigt, selbst vor der einfachen diplomatischen Aufrechthaltung unseres Rechts, des deutschen Rechts gegenüber der Anmaßung Dänemarks, kraftlos zurückzuweichen. Dem Patriotismus einiger Mittel- und Kleinstaaten überlassen es die Großmächte Preußen und Oesterreich, die einzig würdige Antwort zu finden, die Deutschland auf das dänische Märzpatent geben kann. Es gilt in der Sache der Herzogthümer nicht allein die verpfändete Ehre der Nation: es gilt auch, eine Stellung zu gewinnen und zu befestigen, die für den Schutz unserer Küsten, für die Entfaltung unserer Seemacht, für die ganze politische Zukunft Deutschlands von unberechenbarer Wichtigkeit ist. Dies kann nur erreicht werden, wenn die uralte Verbindung der Herzogthümer in ihrem vollen Umfang wieder hergestellt, ihr Verhältniß zu Dänemark auf die Grundsätze der Personalunion zurückgeführt und die ausschließliche Erbfolge des Mannsstamms zur Anerkennung gebracht wird. Das Londoner Protocoll, das die Erbfolge eigenmächtig ändert, hat für Deutschland und die Herzogthümer niemals bindende Kraft gehabt; die Verabredungen von 1851 und 1852, die schmählichen Schranken, die man zwischen Deutschland und seinem Rechte ziehen ließ, sind durch Dänemark selbst in dem Patent vom 30. März gebrochen. Jetzt ist es unsere Aufgabe wahrlich nicht, diese Schranken mühselig mit eigener Hand wieder aufzurichten, sondern über ihre Trümmer hinweg nach dem ungeschmälerten Besitz der alten Rechte zu greifen! Schon hat sich die Erkenntniß dieser Pflicht in zahlreichen Versammlungen des Nationalvereins, aber auch in politischen Kreisen, die sonst den Bestrebungen des Vereins feindselig abgewendet sind, laut und nachdrücklich geäußert. Man fühlte, daß hier ein gemeinsames Interesse alle achtbaren Parteien, alle diejenigen, welchen die Ehre und Wohlfahrt ihres Vaterlands am Herzen liegt, zu einmüthigem Handeln verbindet. Nur durch die Annahme und entschlossenste Ausführung des oldenburgischen Antrags können die Sünden der Vergangenheit gesühnt werden. Und ist es vielleicht für diese Sühne zu früh? Haben die Herzogthümer noch nicht lange genug den dänischen Druck erdulbet, spielt das Ausland noch nicht lange genug mit unserer politischen Ohnmacht?!

„Es ist wahr: ein Blick auf die letzten Schicksale der nationalen Bewegung scheint jede Hoffnung niederzuschlagen. Als im Jahr 1859 Deutschland dem Krieg entgegenging, wurde das Verlangen tausendfach laut, es müsse die Leitung der deutschen Politik und Heeresmacht in die Hand Preußens gelegt werden. Jene Krisis verlief ohne Entscheidung, sie hatte aber die Erkenntniß der alten Wahrheit aufs neue belebt, daß Deutschland die Stellung, die ihm unter den Völkern gebührt, nicht einnehmen wird, so lange nicht seine Verfassung im Geist der bundesstaatlichen Einheit von Grund aus reformirt ist. Diese Erkenntniß schuf den Nationalverein und führte zu dem Aus-

druck der Zuversicht, der in unserer Erklärung vom 4. September 1860 niedergelegt ist: Deutschland werde willig dem Oberhaupt des mächtigsten deutschen Staats die politische und militärische Leitung anvertrauen, wenn diese Macht durch energische Vertretung aller nationalen Interessen sich fähig erweise, ihren geschichtlichen Beruf thatkräftig zu erfüllen. Und was ist seither geschehen? Schritt für Schritt ist die preußische Regierung von ihrer Aufgabe weiter zurückgewichen, bis zu dem Punkt, auf dem wir sie heute erblicken: nicht als den Schirmherrn, sondern als den gefährlichsten Widersacher der nationalen Interessen. Heute wie im Frühjahr 1859 bedroht uns Kriegsgefahr; aber die Aufrufe, die damals Preußen zur Leitung beriefen, erneuern sich nicht — sie klingen wie ein bitterer Hohn auf die Gegenwart. Heute wie im Herbst 1860 ist es die gleiche Gesinnung, die den Nationalverein beherrscht; wenn aber Diejenigen, die jetzt an der Spitze des preußischen Staates, vom eigenen Volke verurtheilt, am Ruin der preußischen Staatsmacht arbeiten, vollends nach der Leitung Deutschlands greifen wollten, so würden sie in der ersten Reihe der Kämpfer gegen eine solche Vermessenheit dem Nationalverein begegnen.

„Doch das Unheil, das über Preußen und dadurch über Deutschland gekommen ist, darf weder unsere Hoffnung entmuthigen, noch unsere Thätigkeit lähmen. Die Bestrebungen des Vereins sind nicht auf augenblicklichen Erfolg gerichtet, sie sind deshalb unabhängig von der augenblicklichen Gestaltung der Dinge. Sein Ziel ist unverrückt dasselbe geblieben — die politische Einheit Deutschlands — und nur die Wege zum Ziel sind verdunkelt. Je mehr durch eine furchtbar verblendete Regierungspolitik die innere Freiheit und die äußere Sicherheit Deutschlands bedroht ist, um so lebendiger wird im Volk das Bewußtsein der eigenen Pflicht und der eigenen Kraft, sich die Bürgschaften einer besseren Zukunft zu erringen. Darum sehen wir, daß keine Ungunst des Augenblicks das fortschreitende Wachsthum unseres Vereins zu hindern vermag, daß die in der Reichsverfassung verkörperte Idee der nationalen Neugestaltung immer tiefere Wurzel schlägt, daß der Ruf nach Wiederherstellung des nationalen Parlaments sogar in den Lagern unserer Gegner nachzuhallen beginnt. Dies sind Erfolge, die uns mit Zuversicht erfüllen, zur Beharrlichkeit und verdoppelten Energie ermuthigen müssen. Gehen wir voran in festgeschlossenen Reihen — es gilt der Freiheit und der Größe des Vaterlands!“

27. Mai. (Lippe). Die Regierung verbietet die Bildung einer Fortschrittspartei.

28. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung verwirft den Regierungsvorschlag bezüglich Handhabung der Dienstordnung im Staatsdienste.

30. „ (Sachsen). Der am 25. April in Leipzig gegründete Fortschrittsverein für ganz Sachsen, der in der deutschen Frage auf dem Boden der Reichsverfassung stehen und im Innern eine energische und consequent vorwärtsgehende Reformpartei herstellen will, erläßt einen Aufruf an alle Freunde des Fortschritts in Sachsen:

„Das sächsische Volk entbehrt seit nun länger als zwölf Jahren die wichtigsten der vorher auf verfassungsmäßigem Wege erlangten oder feierlich ihm verheißenen Rechte und Freiheiten. Fast alle andern deutschen Staaten erfreuen sich entweder bereits einer Freiheit, welche das öffentliche Leben in ihnen befriedigt und beglückt, oder sind in der friedlich und kräftig wachsenden Entwicklung und dauernden Begründung dieses hohen Gutes, welches durch materielles Wohlergehen niemals aufgewogen werden kann, begriffen.

Die in jenen Jahren durchlebte Periode der Reaction und des Stillstandes hat im sächsischen Volke das Bewußtsein, durch eigenen Werth und unverjährbare Verheißungen Anrecht auf gleiche Freiheiten und Rechte zu haben, zu erdrücken nicht vermocht. Um diese zu erreichen, gilt es vor allem, sie unermüdet zu erstreben. Zu diesem Zwecke hat sich ein Fortschrittsverein in Sachsen gebildet. . . ."

4. Juni. Deutsch-evangelische Kirchenconferenz in Eisenach. Es nehmen daran 26 Abgeordnete aus 22 Landeskirchen Theil.

5. „ (Zollverein). Erklärung Preußens an der Generalzollconferenz in München bezüglich der Denkschrift Bayerns vom 25. April für Beantwortung der österreichischen Propositionen. Preußen beharrt darin auf seiner Ansicht, daß es nicht thunlich sei, die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins und über die Regelung des Verhältnisses zu Oesterreich gleichzeitig in Angriff zu nehmen, daß die letztern vielmehr erst dann aufgenommen werden könnten, nachdem die Fortdauer des Zollvereins und zwar „unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrags" gesichert sein werde. Sachsen erklärt sich zu Unterhandlungen mit Oesterreich jederzeit bereit, zumal es „die Hoffnung nicht aufgeben kann, daß es gelingen werde, noch sehr weitgehende und beiden Theilen vortheilhafte Erleichterungen in dem Verkehr mit Oesterreich zu erreichen, ohne deshalb die, wenigstens vom Standpunkte der sächsischen Interessen aus, hochanzuschlagenden Vortheile des franz. Handelsvertrags aufopfern zu müssen." Dagegen lehnt Sachsen die in der bayerischen Denkschrift angedeutete Bildung eines Sonderbundes in Zollsachen ziemlich entschieden ab: „Die sächsische Regierung vermag nicht anzuerkennen, daß dann, wenn eine Uebereinstimmung der Ansichten in der Generalconferenz nicht zu erreichen sein sollte, für den einen oder den andern Theil der dort vertretenen Staaten bereits ein Anlaß zu besonderen Verhandlungen vorhanden sei, hält sich vielmehr für verpflichtet, schon jetzt offen zu erklären, daß, wenn in diesem Falle dennoch von der einen oder der andern Seite hierzu geschritten werden sollte, sie sich an solchen Verhandlungen nicht betheiligen würde."

12. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung lehnt den von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf über Errichtung eines Staatsgerichtshofes und die Beibehaltung des provisorisches Gesetzes von 1831 bez. des Oberappellationsgerichts einstimmig ab.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt (in Folge der Erfahrungen beim Preßgesetz) mit allen gegen 9 Stimmen, daß wenn ein mit dem Landtage vereinbarter Gesetzesentwurf nicht bis zum Zusammentritt des nächsten ordentlichen Landtags von der Regierung publicirt werde, die Zustimmung der Stände erloschen sei.

13. „ (Zollverein). Bayern gibt an der Münchner Generalzollconferenz eine weitere Erklärung dahin ab, daß bei den Verhandlungen

über die Erneuerung des Zollvereins ihrer Ansicht nach „die bisherige Grundlage und Organisation des Vereins beibehalten und jedes weiter gehende Postulat lediglich als offene Frage behandelt werden sollte, wovon die Erneuerung der bisherigen Vereinsverträge nicht abhängig zu machen seien, und fordert Preußen auf, sich bestimmt darüber zu äußern, ob seiner Ansicht nach die österreichischen Propositionen von Seite des Vereins auch fernerhin noch unbeantwortet gelassen werden, oder allenfalls den einzelnen Regierungen anheimgegeben werden soll, dies nach eigenem Ermessen zu thun; dann auf welcher Grundlage und unter welchen Voraussetzungen es die Eröffnung von Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins zu proponiren gedenke."

13. Juni. (Kurhessen). Die Regierung legt der Ständeversammlung einen neuen Staatsdienstgesetzesentwurf vor, nachdem die Stände den ersten Entwurf einstimmig abgelehnt haben.

17. „ (Bayern) erneuert seinen Protest bezüglich Uebertragung der griechischen Krone auf den Prinzen Wilhelm von Dänemark.

18. „ (Bundestag). Die vereinigten Ausschüsse erstatten der Bundesversammlung Bericht und Antrag in der Schleswig-Holsteinischen Frage. Der Antrag nimmt sowohl von dem Oldenburgischen, daß der Bund sich nun auch seinerseits von den Verpflichtungen der Jahre 1851 und 1852 lossage, als von dem Hannoverschen, daß der Bund die dänische Verordnung v. 30. März einfach für nichtig erkläre, Umgang und geht vielmehr dahin, die dänische Regierung aufzufordern, daß sie selbst diese Verordnung binnen sechs Wochen außer Wirksamkeit setze und dem Bunde binnen derselben Frist mittheile, daß sie zur Einführung einer die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit Schleswig und Dänemark vereinigenden Gesammtverfassung, sei es nun auf Grundlage der Vereinbarungen von $18^{51}/_{52}$, oder der englischen Vermittlungsvorschläge, die nöthigen Einleitungen getroffen habe. Zugleich soll der vereinigte holsteinische und Executionsausschuß beauftragt werden, die für den Fall der Weigerung Dänemarks zu ergreifenden Maßregeln vorzuschlagen.

„ „ (Zollverein). Bayern richtet an die in näherer Beziehung zu ihm stehenden Regierungen eine Depesche bezüglich Erneuerung der Zollvereinsverträge auf der bisherigen Grundlage und fügt derselben eine „Punctation zu einer vorläufigen Vereinbarung" unter denjenigen Regierungen, welche den franz. Handelsvertrag verworfen und denselben nicht als neue Grundlage der Zollvereinsverträge annehmen wollen, bei.

Depesche: „ . . . da in der preußischen Erklärung vom 5. Juni das Vorhaben, die Annahme des mit Frankreich abgeschlossenen Vertrags zur Bedingung der Erneuerung der Zollvereinsverträge zu machen, ziemlich bestimmt ausgedrückt ist, und da hiernach wie nach dem ganzen bisherigen Verfahren der preußischen Regierung die Besorgniß nahe liegen dürfte, es werde dieselbe auch fernerhin bemüht sein, diejenigen Regierungen, welche gedachten Vertrag

[illegible] zu dessen Annahme und zu allen sich hieraus ergebenden Verabredungen, insbesondere zur Auflösung des bisherigen Vertrags-[illegible] mit Oesterreich zu bestimmen; so liegt es nicht außer dem Bereiche der Wahrscheinlichen, daß die Antwort der preußischen Regierung auf die neuerliche Aufforderung vom 13. dieses der früheren ähnlich oder mindestens einer Ablehnung gleichkommend und dilatorisch sein werde. Es dürfte demzufolge für alle diejenigen Regierungen, welche entweder den französischen Vertrag abgelehnt haben, oder mindestens denselben nicht für höher und wichtiger anschlagen, als die Erneuerung des Zollvereins auf der bisherigen Grundlage, eine dringende Veranlassung gegeben sein, diese Eventualität, wie in der diesseitigen Denkschrift vom 25. April d. J. bereits angedeutet und von mehreren Regierungen als zweckmäßig anerkannt worden ist, jetzt schon ins Auge zu fassen und ihr Verfahren für einen solchen Fall zum Voraus festzustellen und gemeinschaftlich zu regeln. Und selbst in dem erwünschten Falle, daß die zu erwartenden weiteren Aeußerungen in einem Sinne erfolgen, welcher den Eintritt in die in der Erklärung des preußischen Commissärs vom 5. v. M. in Aussicht gestellten Verhandlungen ermöglichen wird, möchte es dennoch räthlich sein, sich jetzt schon, für den Fall etwaiger Erfolglosigkeit dieser Verhandlungen, in der vorerwähnten Weise über ein weiteres gemeinschaftliches Verfahren eventuell zu einigen."

Punctation: 1) Die contrahirenden Regierungen erklären hiermit ihre Bereitwilligkeit, den bestehenden deutschen Zollverein, und zwar im Wesentlichen auf der durch die Verträge vom 4. April 1853 festgesetzten Grundlage, fortzusetzen und zu diesem Ende demnächst Verhandlungen zu eröffnen und einen Vertrag abzuschließen. 2) Im Falle nicht alle den gegenwärtigen Zollverein bildenden Staaten geneigt sein sollten, einer Fortsetzung des Vereines auf der angegebenen Grundlage beizutreten, werden die jetzt contrahirenden Staaten wenigstens ihrerseits die Continuität des Vereines wahren und zu diesem Ende einen Erneuerungsvertrag schließen, den vorläufig nicht beitretenden Staaten aber den spätern Beitritt ausdrücklich vorbehalten. 3) Sollte es von Seite der den Zollverein fortsetzenden Regierungen für angemessen erachtet werden, den Verein selbst in zwei Gruppen zu theilen, so soll jede dieser Gruppen als ein integrirender Theil des Zollvereines betrachtet werden und zwischen denselben vollkommene Verkehrsfreiheit für alle inländischen Landes- und Industrieprodukte, sowie, soweit möglich, vollkommene Gleichheit aller inneren Einrichtungen bestehen. Die vollständige Vereinigung soll sofort wieder eintreten, sobald die entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind. 4) Die contrahirenden Regierungen erklären in gleicher Weise ihre Bereitwilligkeit, den unterm 19. Februar 1853 mit Oesterreich abgeschlossenen Vertrag zu erneuern und in Gemäßheit des Artikel 25 desselben zu erweitern. 5) Zu diesem Ende wollen dieselben mit der k. k. österreichischen Regierung aus Anlaß der Propositionen derselben vom 10. Juli v. J. in Verhandlung treten, und werden sofort nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrages aus ihrer Mitte eine oder mehrere Regierungen bevollmächtigen, welche die Verhandlungen mit Oesterreich führen sollen. 6) Die contrahirenden Regierungen erklären sich ferner bereit, eine angemessene Reform des gegenwärtigen Vereinstarifs im Sinne der Erleichterung mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu Oesterreich entweder in nächster Zeit, oder im Laufe weiterer Verhandlungen eintreten zu lassen. 7) Dieselben verpflichten sich endlich gegenseitig, sowohl bei den erwähnten Verhandlungen mit Oesterreich, als auch bei allen sonstigen Maßregeln, welche eine wesentliche Abänderung der bisherigen Grundlagen und Bestimmungen des Zollvereins bezwecken, nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse zu verfahren und zu diesem Ende einen fortwährenden direkten Verkehr zu erhalten.

19. Juni. (Hannover). K. Patent bezüglich Aufhebung des Stader Zolls.

22. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer verweigert dem Ministerium neuerdings mit allen gegen 8 Stimmen die Vollmacht zum Abschluß von Handelsverträgen.

23. „ (Bayern). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Königs: „. . . Die Neubildung der Kammer der Abgeordneten ist in Wahlen, deren Freiheit Meine Regierung in keiner Weise beengt hat, und unter dem frischen Eindrucke lebhafter Erörterungen über die eingreifenden Fragen erfolgt, welche dermalen ganz Deutschland beschäftigen. Hiedurch wird Mir eine ausreichende Gewährschaft geboten, daß Ich durch das Organ dieses Landtages den unverfälschten Ausdruck der öffentlichen Meinung über jene Fragen vernehmen werde. Es wird Mir zur hohen Genugthuung gereichen, auf diesem Wege Mich in der Ueberzeugung bestärkt zu sehen, daß Meine Politik mit den Wünschen und Sympathien Meines treuen Volkes im Einklange sich befindet. Ich habe im Vereine mit mehreren deutschen Regierungen am Bunde einen Antrag stellen lassen, durch welchen Ich das Werk gemeinsamer Gesetzgebung fördern und gleichzeitig eine Reform der Bundesverfassung anbahnen zu können glaubte. Dieser Versuch ist gescheitert, Ich werde Mich indessen hiedurch nicht abhalten lassen, zu jeder den wahren Bedürfnissen Deutschlands entsprechenden Ausbildung des Bundesverfassung, unter entschiedenem Festhalten an der Selbständigkeit Bayerns, bereitwillig und kräftig mitzuwirken. Die Vorsorge für die materiellen Interessen des Landes und für Aufrechthaltung seiner Unabhängigkeit, sowie die Rücksicht auf die Handelsbeziehungen zu einem benachbarten Bundesstaate haben auch Mich bestimmt, dem von der königlich preußischen Regierung im Namen des Zollvereins mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrage in seiner dermaligen Fassung nicht beizutreten. Die hieraus für den Fortbestand des Zollvereines abgeleiteten Besorgnisse vermag Ich nicht für begründet zu erkennen. Ich gebe Mich vielmehr gerne der Hoffnung hin, daß die nicht nur auf Erhaltung, sondern auch auf Erweiterung des Zollvereines gerichteten Bestrebungen Meiner Regierung von segensreichem Erfolge werden begleitet sein. Die Lage der europäischen Verhältnisse ist leider nicht so gestaltet, daß sie eine Verminderung der bayerischen Wehrkraft als räthlich erscheinen ließe. Die Vaterlandsliebe der Kammern wird vor den Anstrengungen nicht zurücktreten, welche die Ehre und Unabhängigkeit Bayerns erheischt. Die Gunst der Umstände wird gestatten, ohne erhöhte Inanspruchnahme der Steuerkraft das Erforderliche vorzukehren. . . . Es ist mir nicht entgangen, daß die Gesetzgebung Meines Landes im Bereiche der inneren Verwaltung in mehrfacher Beziehung einer Umgestaltung bedarf. Die Gewerbsfrage befindet sich in einem Uebergangsstadium, welches eine Lösung auf gesetzlichem Wege erforderlich macht. Es gilt hiebei, die Anforderung freier Bewegung mit bestehenden Rechten und Interessen in möglichst schonender Weise auszugleichen. Eine wahrhaft gedeihliche Erledigung dieser Angelegenheit ist aber durch gleichzeitige umfassende Reformen auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung, der Armenpflege, der Ansässigkeits- und Heimathsgesetzgebung bedingt. Von der Erkenntniß der tiefeingreifenden Wichtigkeit dieser Reformen durchdrungen, ist Meine Regierung angelegentlich mit denselben beschäftigt. Aber wie schwierig auch diese Gesammtaufgabe sich gestalten mag, — redlichem Eifer, gepaart mit patriotischer Opferwilligkeit, wird es gelingen, den Weg ersprießlicher Lösung zu finden, — zum sprechenden Belege dafür, daß jede Schwierigkeit zu bewältigen ist, wo die Krone und die Vertreter der Nation in wechselseitigem Vertrauen sich begegnen."

24. „ (Hamburg). Die Bürgerschaft verwirft den von ihrem Ausschusse ausgearbeiteten Antrag auf Einführung eines Milizsystemes wie in der Schweiz mit dem Prinzip allgemeiner Wehrpflicht.

26. Juni. (Lippe). Die Regierung verbietet die Abhaltung einer Volksversammlung zu Besprechung kirchlicher Angelegenheiten.

29. „ (Hessen-Darmstadt). Die I. Kammer beschließt mit großer Mehrheit dem Beschlusse der II. Kammer für Einführung der Synodal- und Presbyterialverfassung nicht beizutreten, weil die Stände in Fragen der innern Kirchenverfassung nicht zu irgend welcher Aeußerung zuständig seien.

30. „ (Kurhessen). Der Kurfürst genehmigt das Finanzgesetz nach den Beschlüssen der Ständeversammlung. Damit ist die 13jährige Budgetlosigkeit des Landes beendigt.

1. Juli. (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer erklärt sich mit allen gegen eine Stimme für unbedingten Beitritt zum franz.-preuß. Handelsvertrage und wünscht erst nach erfolgtem Beitritt Verhandlungen über Modifikation des Art. 31 desselben.

2—4. Juli. (Bayern). Adreßdebatte der Abg.-Kammer. Die nach dem Antrage der Commission beschlossen Adresse lautet:

„ . . . Dankbar erkennt dieselbe in der durch die Lage der Gesetzgebung wie durch den Umschwung der politischen Verhältnisse veranlaßten, von Seite der Staatsregierung in keiner Weise beengten Neuwahl der Kammer die Absicht Ew. k. Maj., der Stimme Ihres Volkes im Geiste der Verfassung Gelegenheit zur Geltendmachung darzubieten. Freudig begrüßt die Kammer der Abgeordneten die Versicherung Ew. k. Maj., daß das Scheitern des Antrages, welchen Allerhöchstdieselben im Vereine mit mehreren deutschen Regierungen zum Zwecke der Förderung gemeinsamer Gesetzgebung, sowie zur Anbahnung einer Reform der Bundesverfassung hatten stellen lassen, keinen Stillstand in den Unterhandlungen zur Herbeiführung einer, den wahren Bedürfnissen Deutschlands entsprechenden Bundesreform nach sich ziehen solle, sondern daß Ew. k. Maj. auch ferner in jeder geeigneten Weise hiezu kräftig mitzuwirken bereit seien. Die bestehenden Verhältnisse Deutschlands, wie solche aus dem Verlaufe einer vielhundertjährigen Geschichte hervorgegangen sind, bedingen die föderative Form der Bundesverfassung. — Eine die Möglichkeit raschen Entschlusses und thatkräftigen Handelns in sich vereinende Vollzugsgewalt und eine Volksvertretung, ausgestattet mit ausreichenden Befugnissen und getragen von der öffentlichen Meinung ganz Deutschlands, werden es vermögen, dem Bedürfnisse Aller nach Einigung, sowie den berechtigten Ansprüchen der Einzelnstaaten auf Selbständigkeit gerecht zu werden. Die Machtstellung und Geltung der deutschen Großstaaten wird dann zum Heile des gesammten Vaterlandes dienen und eine kräftige Bürgschaft geschaffen werden für wirksamen Schutz nach Außen und segensreiche Entwickelung der geistigen und materiellen Kräfte im Innern. Die Kammer der Abgeordneten theilt mit Ew. k. Maj. Regierung die Ueberzeugung, daß der von der kgl. preußischen Regierung mit Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag in seiner gegenwärtigen Fassung in keiner Weise annehmbar erscheint, und er wird dies namentlich so lange bleiben, als derselbe Bestimmungen enthält, die jene Hoffnungen, welche aus eingegangenen Verpflichtungen gegen ein Brudervolk erwachsen sind, für alle Zukunft zerstören. Die Kammer der Abgeordneten gibt sich aber auch gerne der von Ew. k. Maj. ausgesprochenen Hoffnung hin, daß der, vorzugsweise durch Bayerns Mitwirkung gegründete segensreiche Zollverein erhalten bleiben werde, und glaubt, daß die Besorgniß einer Gefährdung seines Bestandes in dem Maße schwinden wird, als die Verhandlungen darthun werden, daß die bayerische Regierung mit

dem unverbrüchlichsten Festhalten an Beseitigung der oben berührten Bestimmungen des Handelsvertrages die feste Absicht verbindet, die Erhaltung des Vereines durch alle mit den eingegangenen Verpflichtungen und den politischen und materiellen Interessen des Landes vereinbaren Zugeständnisse zu ermöglichen. Muß die Volksvertretung mit Ew. k. Maj. auf das Tiefste beklagen, daß die Lage der europäischen Verhältnisse es nicht gestattet, die Mittel, welche die Wehrkraft des Landes außer den hiefür regelmäßig erforderlichen Beträgen in Anspruch nimmt, auf productivere Weise zu verwenden, so wird sie doch nicht anstehen, diejenigen Summen zu bewilligen, die für den Schutz der Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes nothwendig sind. . . . Freudigen Herzens spricht die Kammer die Gefühle des Dankes aus, zu welchem Ew. Maj. unermüdliche Sorge für das geistige und materielle Wohl Bayerns, die dadurch bedingte steigende Wohlfahrt und Zufriedenheit im Innern, die erhöhte Geltung und Achtung nach Außen sie verpflichten."

Der vom Abg. Völk und der Fortschrittspartei gestellte Amendementsantrag zur deutschen Frage:

„Wir danken Ew. k. Maj. für die Zusage, zu jeder den wahren Bedürfnissen Deutschlands entsprechenden Umbildung der Bundesverfassung kräftig mitwirken zu wollen. Zu diesen wahren Bedürfnissen des deutschen Volkes rechnen wir die Herstellung einer aus dessen Mitte hervorgegangenen Volksvertretung, und wir vermochten in der beabsichtigt gewesenen Delegirtenversammlung eine Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht zu erkennen. Das bayerische Volk hält mit Ew. k. Maj. fest an der Selbständigkeit Bayerns und es ist nicht gewillt, in einem anderen deutschen Staate aufzugehen oder einem solchen sich unterordnen zu lassen; wir glauben aber, daß eine den wahren Bedürfnissen Deutschlands entsprechende Ausbildung der Bundesverfassung nicht zu erreichen sei ohne Unterordnung der deutschen Bundesstaaten unter eine, wie immer gebildete Centralgewalt, deren Wirkungskreis genau begrenzt und nicht weiter ausgedehnt würde, als es die Förderung der gemeinsamen Interessen im Innern und die Aufrechthaltung der Ehre, Sicherheit und Machtstellung nach Außen unumgänglich erheischt. Wie dringend nothwendig eine solche, die Möglichkeit raschen Entschließens und thatkräftigen Handelns in sich vereinende Gewalt für Deutschland sei, beweist gerade jetzt die Haltung, welche dasselbe in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit den rechtsverletzenden Schritten Dänemarks gegenüber annimmt" — bleibt, mit 15 Stimmen, da sich die Pfälzer demselben nicht anschließen, in der Minorität;

ebenso zwei Amendementsanträge zur Handelsfrage, derjenige des Abg. Völk und der Fortschrittspartei: „In dem von der k. preuß. Regierung im Namen des Zollvereins abgeschlossenen Handelsvertrag vermögen wir eine Gefährdung der Unabhängigkeit Bayerns nicht zu erkennen, sind aber mit Ew. k. Maj. der Ueberzeugung, daß durch die Vorsorge für die materiellen Interessen des Landes, sowie auch in Rücksicht auf die Handelsbeziehungen zu Oesterreich, die Bemühungen der Regierung Ew. k. Maj. sich rechtfertigen, Abänderung in dem erwähnten Vertrag zu erzielen. Wir wünschen und erwarten nichts sehnlicher, als daß die auf Erhaltung und Erweiterung des Zollvereins gerichteten Bestrebungen der Regierung Ew. k. Maj. von segensreichem Erfolg begleitet sein mögen. Der Zollverein ist diejenige Schöpfung, welche, seitdem das deutsche Volk die Fremdherrschaft von seinem Boden verjagt hat, bei weitem das meiste zu seiner Einigung und materiellen Kräftigung beigetragen hat. Eben deshalb können wir aber nicht verhehlen, daß sich die lebhafteste Besorgniß der Gemüther bemächtigt hat, seit die noch schwebenden Verhandlungen einen Ausgang genommen haben, welcher den Fortbestand des Zollvereins in Frage stellt und damit nicht nur die bedauerlichste Gefährdung der nationalen Interessen, sondern auch eine neue Zerklüftung besorgen läßt. Wir würden in der Auflösung des Zollvereins ein National-

unglück erblicken und sehen mit Sorgen nach einer Wendung jener Verhandlungen, welche die Gefahr beseitigen und die Unsicherheit beenden, welche schon jetzt lähmend auf Handel und Gewerbe wirken."

wie derjenige des Abg. Umbscheiden und der Pfälzer: „Die Kammer der Abgeordneten erkennt das Gewicht der Gründe, welche Ew. k. Maj. Regierung bestimmten, dem von Preußen mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag in seiner dermaligen Fassung nicht beizutreten. Sie gibt sich jedoch mit Ew. k. Maj. dem freudigen Vertrauen hin, daß die auf Erhaltung des Zollvereins gerichteten Bestrebungen von segensreichem Erfolge begleitet sein und daß zugleich die aus eingegangenen Verbindlichkeiten gegen einen benachbarten Bundesstaat erwachsenen Hoffnungen in Erfüllung gehen werden. Sobald an die Stelle der Forderung unbedingter Annahme des Handelsvertrags mit eventueller Kündigung des Zollvereins einer- und der einfachen Ablehnung des Vertrags andererseits von aufrichtiger Versöhnlichkeit geleitete Unterhandlungen über die einzelnen Mängel des Handelsvertrags getreten sind, werden die Besorgnisse vor Sprengung des Zollvereins, diesem Nationalunglück von unübersehbarer Bedeutung, verschwinden."

indem jener mit 15, dieser mit 20 Stimmen in der Minderheit bleibt, die ganze Adresse dagegen in der Fassung des Ausschusses mit 198 gegen 36 Stimmen (der Fortschrittspartei und der Fraction der Pfälzer) angenommen wird.

2. Juli. (Bundestag). Beschluß der Bundesversammlung bezüglich der Unterkunft- und Verpflegungskosten der Bundesgarnison in Frankfurt.

6. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt einstimmig, ihren Beschluß vom 13. Dec. 1862 für Annahme des franz. Handelsvertrages der Regierung in Erinnerung zu bringen.

9. „ (Bundestag). Die Bundesversammlung nimmt mit Mehrheit den Antrag der vereinigten Ausschüsse vom 18. Juni bez. der schleswig-holsteinischen Frage an.

11. „ (Hannover). Allgemeine Landtagswahlen. Fast die Hälfte der Gewählten gehört der Fortschrittspartei an.

17. „ (Zollverein). Die General-Zollconferenz in München wird geschlossen, ohne daß Oesterreich auf seine Propositionen geantwortet worden wäre.

„ „ (Nassau). Die II. Kammer erklärt mit 13 gegen 11 Stimmen die vorjährige Zustimmung der II. Kammer zu dem Entwurfe eines Preßgesetzes für erloschen, weil die Regierung dasselbe bis jetzt nicht publizirt hat.

23. „ (Baden). Schluß des Landtags. Der Großherzog wirft in der Thronrede einen befriedigten Rückblick auf die Reihe der vom Landtage bereits erledigten gesetzgeberischen Arbeiten:

„. . . . In die Organisation der inneren Verwaltung ist der Keim zu reichen Früchten gelegt; einer regen Theilnahme Meines Volkes für seine eigensten Interessen wird es gelingen, dieselben zur Reife zu bringen. Das stete Bestreben Meiner Regierung wird es bleiben, diese Entwickelung zu fördern, und ohne Eifersucht auf die freie Selbstverwaltung Meines Volkes erflehe Ich den Segen des Himmels für das Gedeihen seiner Thätigkeit. Ich hoffe zuversichtlich, daß der nächste Landtag, Ihre mühevollen Vorarbeiten sorgsam verwerthend, das begonnene Werk in gleicher Gesinnung zu

Ende führen werde. . . . Nähert sich damit der Zeitpunkt, in welchem die Thätigkeit der Gesetzgebung ihre bedeutsamste Aufgabe erfüllt hat, so tritt um so ernster die Pflicht an die Staatsbürger, die begonnene Umgestaltung in der rastlosen Arbeit des Lebens weiter zu führen. Nur opferbereite Mitwirkung derselben sichert den endlichen Erfolg. Wir müssen uns Alle bewähren als wahre Freunde der Freiheit, jener Freiheit, die sich selbst beherrscht, und jenes Fortschrittes, der, aus der Einsicht des Bedürfnisses hervorgehend, sich in besonnener Erwägung des Staatswohls, in treuer Liebe zum Vaterlande verwirklicht."

23. Juli. (Hessen-Darmstadt.) Die II. Kammer verwirft die bindende Kraft der fixen Etats für die Gesandtschaften und bewilligt dafür mit 31 gegen 14 Stimmen statt 60,000 fl. nur 30,000 fl.

27. „ (Bayern). Die II. Kammer beschließt einstimmig, die Regierung um eine Vorlage auf Abkürzung der sechsjährigen Finanzperioden noch auf diesem Landtage zu ersuchen. Die Regierung lehnt den Antrag ab.

28. „ (Frankfurt). Der Senat entschließt sich endlich mit Mehrheit der Stimmen für die Zulässigkeit derjenigen 19 Artikel, welche die Grundlage zu einer Verfassungsänderung bilden sollen, und macht darüber eine Vorlage an die gesetzgebende Versammlung.

30. „ (Bayern). Der Abg. Völk interpellirt die Regierung bezüglich der i. J. 1849 versprochenen Vorlage behufs Erweiterung und Umbildung des Reichsrathes. Die Regierung weist in ihrer Antwort auf die befriedigenden Zustände des Landes und die Eintracht zwischen den drei Factoren der Gesetzgebung hin, um jene Zumuthung abzulehnen.

— Aug. (Hannover). Resultat der Wahlen zur Vorsynode. Die geistlichen Wahlen sind in unermitteltem Gegensatze ausschließlich auf entschiedene Orthodoxe, die weltlichen auf unzweifelhafte Anhänger der Celler Versammlung gefallen.

2.—3. Aug. (Fürstencongreß). Der Kaiser von Oesterreich besucht den König von Preußen in Gastein. Der Kaiser übergibt dem König eine Denkschrift über die unabweisbare Reform der deutschen Bundesverfassung. Die Fürsten verabschieden sich. Am Abend bringt ein Adjutant des Kaisers dem König die förmliche Einladung zu einem Congreß sämmtlicher deutscher Fürsten auf den 16. gl. M. in Frankfurt.

Oesterreichische Denkschrift über die Nothwendigkeit einer Reform der deutschen Bundesverfassung: I. Je unsicherer sich die Lage Europas gestaltet hat, desto unabweislicher tritt an die deutschen Fürsten die Aufgabe heran, Angesichts der inneren und äußeren Gefahren, welche Deutschland bedrohen, sich rechtzeitig einer haltbaren Stellung zu versichern. Eine solche Stellung kann unter den Verhältnissen, die sich in den letzten Jahren ausgebildet haben, augenscheinlich nicht mehr einfach

auf die bestehende Bundesverfassung gegründet werden. Seit lange sind die Bundesverträge von 1815 und 1820 in ihren Fundamenten erschüttert. Eine Reihe zusammenwirkender Thatsachen hat das Gebäude dieser Verträge allmählich immer tiefer untergraben. Der ganze Gang der inneren Entwickelung Deutschlands während des letztens Jahrzehents hat auf die Institution des Bundes in ihrer bisherigen Gestalt so ungünstig als möglich eingewirkt. Theils hat die Unfruchtbarkeit aller Bemühungen, durch den Bund die gemeinsamen deutschen Interessen zu fördern, den Bund in der allgemeinen Meinung entwerthet, theils haben die Bedingungen, unter welchen die Bundesverträge geschlossen wurden, durch die politischen Ereignisse der Neuzeit folgenreiche Veränderungen erfahren. In Oesterreich wie in Preußen sind neue Staatseinrichtungen geschaffen worden, Einrichtungen, welche auf das Verhältniß beider Monarchien zum Bunde einen mächtigen Einfluß ausüben müssen, bis jetzt aber noch jeder Vermittelung und jedes regelmäßigen Zusammenhanges mit dem Organismus des Bundes entbehren. Auch alle anderen deutschen Regierungen haben wiederholt und feierlich das Bedürfniß einer gründlichen Neugestaltung der Bundesverfassung anerkannt. So hat sich denn in Deutschland unaufhaltsam ein fortschreitender Proceß der Abwendung von dem bestehenden Bunde vollzogen, ein neuer Bund aber ist bis heute nicht geschlossen und das Facit der neuesten deutschen Geschichte ist somit zur Stunde nichts als ein Zustand vollständiger Zerklüftung und allgemeiner Zerfahrenheit. Man denkt in der That nicht zu nachtheilig von diesem Zustande, wenn man sich eingesteht, daß die deutschen Regierungen im Grunde schon jetzt nicht mehr in einem festen gegenseitigen Vertragsverhältnisse zusammenstehen, sondern nur noch bis auf weiteres im Vorgefühle naher Katastrophen nebeneinander fortleben. Die deutsche Revolution aber, im Stillen geschürt, wartet auf ihre Stunde.

„Diese Wahrheiten, beklagenswerth wie sie sind, würden doppelt gefährlich sein, wenn man die Augen vor ihnen verschließen oder sich ihnen wie einem unabänderlichen Verhängniß ohne einen entschlossenen Versuch der Abhilfe unterwerfen wollte. Weise Regierungen werden allerdings nicht freiwillig einen Augenblick der Gefahr und Krisis wählen, um an den Resten einer zwar wankend gewordenen, aber noch nicht durch neue und vollkommnere Schöpfungen ersetzten Rechtsordnungen zu rütteln. Aber fast wie Ironie müßte es klingen, wollte man diesen an sich richtigen Satz auf den Statusquo der deutschen Bundesverhältnisse anwenden. Dieser Statusquo ist schlechthin chaotisch. Der Boden der Bundesverträge schwankt unter den Füßen dessen, der sich auf ihn stellt, der Bau der vertragsmäßigen Ordnung der Dinge in Deutschland zeigt überall Risse und Spalten, und der bloße Wunsch, daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten mögen, kann ihnen die dazu nöthige Festigkeit nimmermehr zurückgeben. Weder Oesterreich, noch Preußen, noch die übrigen deutschen Staaten können sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustand stützen. Je deutlicher sie dies erkennen, desto weniger dürfen sie an der vollen Berechtigung des Verlangens nach einer Reform, durch welche das Bundesprincip mit neuer Lebenskraft erfüllt würde, zweifeln. Prüfe man nur mit Unbefangenheit die Stimmen, welche in unseren Tagen diesen Ruf erheben! Sie ertönen heute nicht mehr aus dem Lager der destructiven Parteien, dort wird im Gegentheil jede Hoffnung auf eine gesetzliche Reform der deutschen Bundesverfassung verschmäht und verspottet, denn der Radicalismus weiß, daß seine Ernte auf dem durch keine heilsamere Saat befruchteten Felde reift. Die deutschen Regierungen selbst sind es heute, welche ihr Heil in der Reorganisation des Bundes erblicken. In den Kammern sind es die gemäßigten Parteien, welche zu diesem Ziele mit Ungeduld hindrängen, mit Ungeduld, weil sie fühlen, daß, je länger die Reform hinausgeschoben wird, um so weitergehende Forderungen sich hervorwagen

und im Volksgeiste Unterstützung finden werden. Es ist der Trieb der Selbsterhaltung, welcher den Regierungen und den Kammern diese Richtung zeigt, — Oesterreich und Preußen aber sollten nicht bloß um ihrer deutschen Verbündeten willen einem so gerechten Verlangen entgegenkommen, sondern auch im eigenen Interesse sich daran erinnern, daß sie es sich selbst und der Welt schuldig sind, die größten Anstrengungen und Opfer nicht zu scheuen, um den Bund, der das Centrum Europa's bildet, in lebensfähigem Zustande zu erhalten.

„Was Oesterreich betrifft, so ist es sich über diesen Punkt vollkommen klar geworden. Die kaiserliche Regierung ist mit festem Willen, wenn auch mit jener äußersten Vorsicht, die ihren Grundsätzen und Traditionen entspricht, an die Frage der Ausbildung der Bundesverfassung und besonders an die schwierige Aufgabe, die gesetzgebende Gewalt des Bundes zu organisiren, herangetreten. Sie hat den folgenreichen Schritt, die Vertretungen der Einzelstaaten zur Theilnahme an den Bundesangelegenheiten zu berufen, zunächst nur in der Form einer vorübergehenden Maßregel, eines erst durch die Erfahrung zu bewährenden Versuchs in Vorschlag gebracht. Erst die Ablehnung ihres Antrags auf eine Delegirtenversammlung ad hoc hat sie genöthigt, um so entschiedener ihre Mitwirkung zu einer organischen Reform in Aussicht zu stellen. Seitdem ist Oesterreichs Wort für ein ernstes Streben nach diesem Ziele verpfändet, und der Kaiser fühlt sich gedrängt, dieses Versprechen einzulösen. Der Kaiser hat dem eigenen Reiche zeitgemäße Institutionen verliehen. Er erkennt vollkommen an, daß auch die deutsche Nation in ihrer Gesammtheit mit Recht eine Neugestaltung ihrer politischen Verfassung erwartet, und Er hält es als Fürst des Bundes für Pflicht, Seinen Mitfürsten offen darzulegen, was Er in dieser Beziehung für möglich hält und für Seinen Theil zu gewähren bereit ist.

II. „Oesterreichs Reorganisationsvorschläge können nur auf dem mit voller Klarheit und Entschiedenheit festgehaltenen Föderativprincip beruhen.

„Manches hat sich in Europa seit 1815 verändert, aber heute wie damals bietet die durch die Auflösung des deutschen Reiches zur Nothwendigkeit gewordene, durch die europäischen Verträge sanctionirte Bestimmung, daß die deutschen Staaten unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein werden, die einzig mögliche Grundlage für die politische Verfassung Deutschlands dar. Man kann dieser Wahrheit nicht direct oder indirect entgegen handeln, ohne den festen Boden der Wirklichkeit zu verlieren. Man kann nicht von den idealen Forderungen oder von Doctrinen, die einem specifischen Interesse künstlich angepaßt sind, den Maßstab für das Reformwerk entnehmen, ohne die Gegenwart einer ungewissen und von den augenscheinlichsten Gefahren umringten Zukunft zu opfern. Eine dem Bundesprincip entgegengesetzte Richtung kann man in Deutschlands gemeinsamen Angelegenheiten nicht einschlagen, ohne bei jedem Schritte auf Warnungszeichen zu stoßen und am Ende des Wegs an einem Abgrunde anzukommen. Monarchische Staaten, zwei Großmächte unter ihnen, bilden den deutschen Staatenverein. Einrichtungen, wie eine einheitliche Spitze oder ein aus directen Volkswahlen hervorgehendes Parlament, passen nicht für diesen Verein, sie widerstreben seiner Natur, und wer sie verlangt, will nur dem Namen nach den Bund, oder das, was man den Bundesstaat genannt hat, in Wahrheit will er das allmähliche Erlöschen der Lebenskraft der Einzelstaaten, er will einen Zustand des Uebergangs zu einer künftigen Unification, er will die Spaltung Deutschlands, ohne welche dieser Uebergang sich nicht vollziehen kann. Solche Einrichtungen wird Oesterreich nicht vorschlagen. Wohl aber hält es den Augenblick für gekommen, wo die Sorge für das Wohl Deutschlands gebieterisch verlangt, daß die Grundlagen, auf welchen der Bund ursprünglich errichtet wurde, verstärkt und das Föderativprincip

gegenüber der schon dem Begriffe nach durch dasselbe beschränkten Souveränetät der Einzelstaaten mit erhöhter Kraft und Wirksamkeit ausgestattet werde. Der deutsche Bund ist als ein Bund der Fürsten geschlossen, er ist aber auch ausdrücklich als das an die Stelle des vormaligen Reiches getretene Nationalband der Deutschen anerkannt, und er wird sich künftig, um den Bedürfnissen unserer Epoche zu entsprechen, mit Nothwendigkeit schon durch den Charakter seiner Verfassungsformen der Welt als ein Bund der deutschen Staaten als solcher, der Fürsten wie der Völker darstellen müssen. Der Kaiser erblickt daher in der Kräftigung der Executivgewalt des Bundes und in der Berufung der constitutionellen Körperschaften der Einzelstaaten zur Theilnahme an der Bundesgesetzgebung zwei in gleichem Grade unabweisbare und sich zugleich gegenseitig bedingende Aufgaben. Dieser Ueberzeugung hat die Regierung des Kaisers schon durch die Note an den Grafen v. Bernstorff vom 2. Februar 1862, dann wieder durch die oben erwähnte Erklärung in der Bundestagssitzung vom 22. Januar des gegenwärtigen Jahres Ausdruck verliehen.

„Die Grundlinien für ihren Reformplan sind somit bereits gezeichnet. Sie wird die Errichtung eines Bundesdirectoriums und die periodische Einberufung einer Versammlung von Abgeordneten der Vertretungskörper der Einzelstaaten in Vorschlag bringen. Nicht verkennend, daß es starker Gegengewichte bedarf, um gegenüber dieser letzteren Einrichtung das monarchische Princip und die berechtigte Selbständigkeit der Einzelstaaten gegen mögliche Uebergriffe sicher zu stellen, neigt sie sich zugleich zu dem Gedanken, daß die beste Garantie dieser Art und ein werthvolles Mittel zur Wahrung der fürstlichen Rechte und der hohen Stellung der deutschen Dynastien in periodischen persönlichen Vereinigungen der Souveräne Deutschlands gefunden werden könnte. Auf den Vorschlag der Errichtung eines Bundesgerichtes endlich wird sie unter angemessenen Modificationen gleichfalls zurückkommen. Dies sind in den wesentlichsten Umrissen die Absichten des Kaisers in Bezug auf die Grundlagen einer heilsamen Lösung dieser ernsten Frage.

„Was aber die Mittel und Wege betrifft, um eine Verständigung der deutschen Regierungen über die Frage der Bundesverfassung herbeizuführen, so begründet mehr als Eine Erfahrung die Besorgniß, daß es weder schriftlichen Unterhandlungen der Cabinette, noch auch Conferenzen der Minister gegeben sein würde, die zahlreichen Schwierigkeiten dieses Unternehmens zu bemeistern. Die Frage der Reform berührt so vielfache Interessen, sie eröffnet das Feld der Discussion für so mannigfaltige unvereinbare Wünsche und Meinungen, daß die Summe der hemmenden und störenden Momente, der ängstlichen Zweifel, der unlösbaren Widersprüche leicht in das Unendliche anwachsen und jede Hoffnung auf Erfolg überwuchern würde, wenn man bloßen Unterhändlern, die kein eigenes freies Verfügungsrecht zur Berathung mitbrächten, den Sieg über alle jene Hindernisse und das Gelingen der Einigung erwarten wollte. Die deutschen Fürsten aber in eigener Person, die Träger der Rechte, um die es sich handelt, die höchsten Interessenten an Deutschlands Sicherheit und Wohlfahrt, von deutscher Gesinnung sämmtlich beseelt, werden sich durch unmittelbaren Gedankenaustausch leichter und besser als durch Mittelspersonen über die große Aufgabe verstehen. Im Geiste des Kaisers ist daher der Entschluß gereift, die Fürsten Deutschlands und die Magistrate der Freien Städte zum Zwecke eines Einverständnisses über die Reorganisation des deutschen Bundes zu einer Zusammenkunft einzuladen, und der Kaiser eröffnet diese Absicht vor allen Andern dem mächtigsten Seiner deutschen Bundesgenossen, dem Könige von Preußen.

III. „Ohne Preußens bundesfreundliche Mitwirkung gibt es für die Aufgabe der Reorganisation des Bundes keinen definitiven Abschluß. Die preußischen Bundeslande umfassen ein Drittheil der deutschen Bevölkerung, sie erstrecken sich von den östlichen zu den westlichen Grenzen Deutschlands, die Bundes-

verträge geben Preußen ein Recht des Widerspruchs gegen jede tiefer greifende Neuerung. Preußens Wille kann daher die Reform der Gesammtverfassung Deutschlands factisch und rechtlich hindern. Um für die reine Negation in Deutschland das Feld zu behaupten, bedarf es nicht einmal der Größe und einflußreichen Stellung der preußischen Monarchie, selbst mindermächtige Staaten vermögen durch ihre bloße Enthaltung die sehnlichsten Wünsche, die lautersten Bestrebungen ihrer Bundesgenossen zu vereiteln. Preußens Veto hat jedenfalls diese verneinende Kraft. Wird es eingelegt, so kann sich der Bund in seiner Gesammtheit nicht aus seinem gegenwärtigen tiefen Verfalle erheben. Aber die Dinge sind in Deutschland so weit gediehen, daß ein absoluter Stillstand der Reformbewegung nicht mehr möglich ist, und die Regierungen, welche dies erkennen, werden sich zuletzt gezwungen sehen, die Hand an ein Werk der Noth zu legen, indem sie sich zur partiellen Ausführung der beabsichtigten Bundesreform im Bereiche der eigenen Staaten entschließen, und zu diesem Zwecke unter Wahrung des Bundesverhältnisses ihrem freien Bündnißrechte die möglichst ausgedehnte Anwendung geben.

„Kann Preußen einer Eventualität entgegenzusehen wünschen, die eine so gänzliche Entfremdung von seinen deutschen Bundesgenossen in sich schließen würde? Es ist wahr, die Anschauungen Preußens über Beruf und Bestimmung des deutschen Bundes haben sich in den letzten Jahren nur zu sehr von denjenigen, welche oben dargelegt wurden, unterschieden. Wir blicken in eine Zeit zurück, in welcher nicht Kräftigung und Belebung des Bundesprincips, sondern dessen Zurückführung auf die Bedeutung eines bloßen — an sich unvollkommenen — Allianzverhältnisses als der leitende Gedanke der deutschen Politik Preußens hingestellt wurde. Allein die Ereignisse sind seitdem fortgeschritten, und vielleicht enthält ihr Gang für Preußen mehr als Einen ernsten Beweggrund, sich entschieden von Richtungen abzuwenden, welche zu keinem glücklichen Ziele geführt haben. Die Zukunft Deutschlands ist in ein gefährliches Dunkel gehüllt, durch Erinnerungen an die Vergangenheit hat der Kaiser Sich daher nicht abhalten lassen wollen, Seine Ansichten über die Mittel, den Blick in diese Zukunft aufzuhellen, vertrauensvoll Seinem erhabenen Verbündeten von Preußen mitzutheilen. Er zählt auf die Weisheit und die Gesinnungsgröße des Königs, dem unmöglich entgehen kann, wie ganz anders geachtet und gesichert Deutschland seinen Platz unter den Völkern einnehmen, in wie hohem Grade sein Einfluß und seine Machtstellung sich steigern würden, wenn die Verfassung des Bundes in erneuter und den Anforderungen der Zeit entsprechender Gestalt aus einer gemeinsamen Berathung und einem einmüthigen Beschlusse aller deutschen Fürsten hervorginge. Welche Erfahrungen auch die Folgezeit uns vorbehalten möge, dem Kaiser wird es stets zur Beruhigung gereichen, gegenüber dem Könige ausgesprochen zu haben, daß es heute von Preußens Entschließungen abhänge, den deutschen Bund wieder auf die Höhe seiner für die Nation und ihre Fürsten wie für Europa's Frieden so unendlich wichtigen Bestimmung zu heben."

3. Aug. (Fürstencongreß). Die vom 31. Juli datirten Einladungsschreiben Oesterreichs zu einem Congreß auf den 16. August in Frankfurt gehen an sämmtliche deutsche Fürsten ab.

" " Großartiges allg. deutsches Turnfest in Leipzig.

" " Congreß von Abgeordneten aller deutschen und österr. Eisenbahnen in Salzburg.

" " (Baden). Evangelische Landesconferenz in Durlach. Dieselbe erklärt sich für Trennung der Schule von der Kirche und stimmt der Anregung Schenkels zur Gründung eines deutschen Kirchentages bei.

4. Aug. (Fürstencongreß). Der König von Preußen lehnt die Einladung Oesterreichs zu einem Fürstencongresse ab und schlägt dagegen Ministerialconferenzen vor:

„. . . Einer in die Interessen Meines Volkes und der gesammten deutschen Nation so tief eingreifenden Frage gegenüber sind es zunächst zwei Erwägungen, welchen Ich im Interesse der Sache selbst Meine Entschließungen unterordne. Einmal kommt es darauf an, zu verhüten, daß das bestehende Maß der Einigung vor jeder Gefährdung durch das Streben nach einem festeren Bande bewahrt werde. In dieser Beziehung entnehme Ich aus Eurer Majestät Absicht, die wesentlichen Grundlagen der Bundesverfassung zu erhalten, die Bürgschaft, daß das Gute, soweit es vorhanden, dem Streben nach Besserem nicht ohne Sicherheit des Erfolges geopfert werden wird. Meine zweite Erwägung ist die, daß die Erreichung des für die Zukunft gesteckten Zieles durch die Wahl des Weges wesentlich beeinträchtigt oder gefördert werden wird. Unsere Arbeiten würden, Meiner Ansicht nach, dadurch nicht erleichtert werden, daß Wir sie mit einer Zusammenkunft der Souveräne beginnen. Es scheint mir Unerläßlich, daß einem so bedeutsamen Schritte, wenn er den gewollten Erfolg haben soll, eingehende Vorarbeiten und Conferenzen Unserer Minister vorausgehen, über deren Ergebniß schließlich von den Souveränen die Entscheidung zu treffen sein wird. Aus diesem Grunde glaube ich Mir die Annahme der Einladung Eurer Majestät zum 16. d. M. versagen und Eurer Majestät vorschlagen zu sollen, daß wir die Fragen, über welche von den Souveränen sämmtlicher Bundesstaaten zu beschließen sein wird, zunächst in Ministerialconferenzen der Vertreter der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung berathen und feststellen lassen."

7. „ (Fürstencongreß). Der Kaiser von Oesterreich erneuert die Einladung an den König von Preußen zur Theilnahme an dem auf den 16. festgesetzten Congreß der deutschen Fürsten und wünscht, daß der König, wofern seine Gesundheit wider Verhoffen ihn hindern sollte, selbst nach Frankfurt zu kommen, einen Prinzen seines Hauses dahin senden möge. Der König lehnt auch dies sofort ab.

13. „ (Fürstencongreß.) Eine preußische Depesche an den preuß. Gesandten in Wien theilt demselben die österr. Denkschrift vom 3. August mit:

„. . . Dieses Actenstück erhält sowohl durch seinen Inhalt wie durch die Art der Mittheilung eine so weit greifende Bedeutung, daß es nicht allein Gegenstand der ernstesten Erwägung werden muß, sondern auch das Bedürfniß fernerer Aufklärung für uns dringend hervorruft. Was uns in demselben ganz besonders hat überraschen müssen, ist nämlich die Art, wie die Vorschläge zu einer organischen Reform der Bundesverfassung durch Anschauungen motivirt werden, welche die Grundlage des Bundesverbands selbst in Frage stellen. Wir konnten nicht darauf gefaßt sein, die Bundesverträge, deren gewissenhafter Durchführung wir seit fast einem halben Jahrhundert, durch materielle Leistungen und durch den Verzicht auf eine freiere Bewegung unserer eigenen Politik, so erhebliche Opfer zu bringen fortfahren, von der kaiserlichen Regierung als eine werthlose und hinfällige Institution bezeichnet zu sehen. Das Promemoria enthält in dieser Beziehung Deductionen, welche zu der Auffassung führen, als sehe Oesterreich das bisherige Bundesverhältniß, dessen Zustand als ein „schlechthin chaotischer" bezeichnet wird, schon als gelöst an. . . Gelingt es aber nicht, anderweite Einrichtungen herzustellen, welche den Gegensatz der Particular- und der

Gesammtinteressen Deutschlands angenteffenes als bisher vermitteln, so wird die Erschütterung des Vertrauens auf die Bundesverträge das einzige Ergebniß der Eröffnungen bleiben, welche die kaiserliche Regierung ihren Bundesgenossen gemacht hat. Jedenfalls entnehmen wir für jetzt aus derselben das Recht und die Pflicht, Klarheit darüber zu verlangen: ob Oesterreich und die Staaten, welche auf die motivirte Einladung des kaiserlichen Hofs an dem Congreß in Frankfurt theilnehmen, die vertragsmäßigen Bundespflichten rückhaltlos anerkennen oder nicht. Es ist einleuchtend, daß die Entscheidung hierüber von dem wesentlichsten Einfluß auf die maßgebenden Grundlagen unserer Gesammtpolitik sein muß."

14. Aug. (Fürstencongreß). Eine weitere preußische Depesche an den preußischen Gesandten in Wien theilt demselben den Verlauf der österr. Einladung an Preußen zum Fürstencongreß mit und bemerkt dazu:

„... Mir scheint es, daß Vorschläge, welche tief in die gemeinsamen Interessen sämmtlicher Bundesstaaten einzugreifen bestimmt sind, wenn sie Erfolg haben sollen, nicht von einer der Bundesregierungen einseitig vorbereitet, und in einer für die andern überraschenden Weise bis zu dem Stadium schleuniger Beschlußnahme durch die Souveräne selbst gefördert werden können. Ich halte es der Würde des Königs, meines allergnädigsten Herrn, nicht entsprechend, sich nach Frankfurt zur Entgegennahme von Vorschlägen in Bundesangelegenheiten zu begeben, über welche der Rath Preußens nicht vorher gehört ist, und deren volle Tragweite Sr. Majestät erst in Frankfurt eröffnet werden soll. Um solche Fragen zur persönlichen Entscheidung der Monarchen reif zu machen, war es unerläßlich, sie vorher in diplomatischen Verhandlungen oder Ministerialconferenzen zu erörtern. Ich weiß nicht, auf welche Erfahrungen die kais. Regierung den in dem zweiten Promemoria enthaltenen Ausspruch stützt, daß der Weg bloßer ministerieller Conferenzen sich noch jedesmal als unpraktisch erprobt habe, und daß das schon so oft gescheiterte Experiment weitaussehender Berathungen begreiflicher Weise nicht wiederholt werde. Unseres Wissens ist die Bundesreformfrage seit den Dresdener Conferenzen einer derartigen Berathung nicht unterzogen worden. Eine allerhöchste Meinungserklärung über die beabsichtigten Reformvorschläge zu erbitten, liegt für mich keine Veranlassung vor, so lange uns über den Inhalt und die Tragweite derselben nur allgemeine und unvollkommene Andeutungen zugekommen sind. Ew. Exc. werden zu Ihrer eigenen Kenntniß aus dem anliegenden Memoire, in welches der König Allerhöchst seine eigenen Aeußerungen gegen den Kaiser verzeichnete, und welches am 4. d. nach Wien geschickt wurde, das nöthige entnehmen. Die k. Regierung hat ihrerseits den Moment zur Ergreifung der Initiative von Reformvorschlägen nicht geeignet gehalten; wenn sie aber veranlaßt wird, sich auf diesem Gebiet auszusprechen, so kann ich, unter Bezugnahme auf die Ew. Exc. bekannten, in unserer Abstimmung in der Delegirtenfrage in der Sitzung vom 22. Januar d. J. niedergelegten Motive, lediglich die Meinung wiederholen, daß ich nur in einer nach dem Verhältniß der Volkszahl der einzelnen Staaten aus directen Wahlen hervorgehenden Vertretung des deutschen Volks, mit Befugniß zu beschließender Mitwirkung in Bundesangelegenheiten, die Grundlage von solchen Bundesinstitutionen erkenne, zu deren Gunsten die preußische Regierung ihrer Selbständigkeit in irgend welchem erheblichen Umfang entsagen könnte, ohne die Interessen der eigenen Unterthanen und die politische Stellung des preußischen Staats wesentlich zu benachtheiligen."

17. „ (Fürstencongreß). Eröffnung des Congresses der deutschen Fürsten in Frankfurt. Außer dem König von Preußen und einigen

kleinern haben sich sämmtliche Fürsten Deutschlands eingefunden. Eröffnungsrede des Kaisers, Antwort des Königs von Bayern. Oesterreich legt den vollständig ausgearbeiteten Entwurf einer Bundesreformacte vor. Die Fürsten beschließen, an den König von Preußen eine Collectiveinladung zur Theilnahme zu richten. Der König von Sachsen übernimmt es, dieselbe persönlich nach Baden-Baden zu überbringen.

Eröffnungsrede des Kaisers von Oesterreich: „. . . . Meine Vorschläge sind ohne Zweifel der Vervollkommnung fähig. Ich bin der erste, es anzuerkennen. Allein Ich gebe Meinen erhabenen Verbündeten zu bedenken, ob es in Unserm gemeinsamen Interesse liege, um der möglichen Verbesserungen willen die Annahme des Plans, der jedenfalls im Vergleich mit dem gegenwärtigen Zustand einen hohen Gewinn für Deutschland in sich schließt, auch nur um eine kurze Frist zu verzögern. In der vorgeschlagenen Reformacte selbst sind die nöthigen verfassungsmäßigen Mittel dargeboten, um in gesetzlich geregeltem Gang mit sicherer Hand die Mängel des ursprünglichen Werks zu beseitigen, und die Verfassungszustände des Bundes in immer vollständigeren Einklang mit allen begründeten Anforderungen zu setzen. Nicht in der Eröffnung weitaussehender Berathungen, sondern nur in einem raschen und einmüthigen Entschlusse der deutschen Fürsten, vor deren hochsinniger Hingebung an die gemeinsame große Sache untergeordnete Rücksichten als bedeutungslos zurücktreten, vermag Ich die Möglichkeit zu erblicken, festen Boden in der Frage der Zukunft Deutschlands zu gewinnen. . . . "

Antwort des Königs von Bayern: „. . . . Die Uebereinstimmung im Ziel und Streben Uns bewußt, haben wir Uns versammelt, ohne im einzelnen die Vorschläge zu kennen, welche Ew. kais. Majestät Unserer gemeinschaftlichen Berathung zu übergeben beabsichtigen. . . . In diesem Geist werde Ich die Vorschläge Ew. kais. Majestät in die gewissenhafteste Erwägung nehmen und Mich darüber aussprechen, und Ich glaube hiermit der gleichen Gesinnung aller hier vereinigten Bundesgenossen Ausdruck geliehen zu haben. Ew. kais. Maj. hat es selbst ausgesprochen, daß die Vorschläge der Vervollkommnung fähig sind, und so lebhaft Ich auch den Wunsch theile, daß die Grundzüge dos Reformplanes ohne weitaussehende Berathungen eine rasche und einmüthige Billigung finden mögen, und daß der Nation so nach alter deutscher Sitte die Bahn der Entwicklung durch ihre Fürsten selbst geöffnet werde, so wenig möchte Ich es doch ausschließen, daß schon aus diesem Unserem ersten Zusammentritt einzelne Modificationen jener Grundzüge hervorgehen könnten, zumal etwa solche, welche die rasche Einigung zu fördern und zur segensreichen That des freien Entschlusses zu gestalten vermögen . . ."

Oesterreichischer Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes:

Abschnitt I. Allgemeine Verfügungen. Art. 1. Erweiterung des Bundeszwecks. Die Zwecke des deutschen Bundes sind: Wahrung der Sicherheit und Machtstellung Deutschlands nach außen, Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern, Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen, Schutz der Unverletzbarkeit und verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, Schutz des öffentlichen Rechtszustands in denselben, Gemeinsamkeit der Gesetzgebung im Bereich der dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten, Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze und Einrichtungen im Bereich der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten. Art. 2. Neue Organe des Bundes. Die Leitung der Bundesangelegenheiten wird von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands einem aus ihrer Mitte hervorgehenden Directo-

rium übertragen. Ein Bundesrath wird aus den Bevollmächtigten der Regierungen gebildet. Eine Versammlung der Bundesabgeordneten wird periodisch einberufen werden. Eine Fürstenversammlung wird periodisch zusammentreten. Ein Bundesgerichtshof wird errichtet.

Abschnitt II. Directorium und Bundesrath. Art. 3. Bildung des Directoriums. Das Directorium des deutschen Bundes besteht aus dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen, dem König von Bayern und zweien der am 8., 9. und 10. Bundesarmeecorps betheiligten Souveräne. Letztere beide Directorialmitglieder werden in der Weise gewählt, daß diejenigen Regierungen, welche zusammen eines der genannten Armeecorps aufzustellen haben, aus ihrer Mitte je ein Directorialmitglied für eine Periode von 6 oder nach Umständen von 3 Jahren wählen, und abwechselnd in jedem dritten Jahr die Vertretung eines dieser Corps im Directorium ruht*). Die am Directorium betheiligten Fürsten werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundessitz vertreten lassen, es bleibt jedoch den Souveränen vorbehalten, sich bei wichtigern Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Directoriums in Person auszuüben. Art. 4. Bildung des Bundesraths. Der Bundesrath besteht aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engern Raths der Bundesversammlung. Oesterreich und Preußen führen im Bundesrath je drei Stimmen, so daß die Zahl der Stimmen sich auf 21 erhöht. Die für das Directorium ernannten Bevollmächtigten werden in der Regel ihre Regierungen auch im Bundesrath vertreten. Art. 5. Vorsitz im Directorium und im Bundesrath. Art der Abstimmung. Verhältniß zu den vollmachtgebenden Regierungen. Hülfsbehörden. Den Vorsitz im Directorium und im Bundesrath führt Oesterreich. Im Fall der Verhinderung des österreichischen Bevollmächtigten geht der Vorsitz auf Preußen über. Mit dem Vorsitz sind keine andern Befugnisse als die zur formellen Leitung der Geschäfte erforderlichen verbunden. Alle Beschlüsse des Directoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse des Bundesraths werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatz anordnen. Die Directorialbevollmächtigten, sowie die Mitglieder des Bundesraths, sind an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden. Doch sind die Regierungen und vorzugsweise die Directorialhöfe verpflichtet, ihre Bevollmächtigten mit thunlichst ausgedehnten Instructionen zu versehen, damit der Gang der Bundesgeschäfte durch den Verkehr zwischen den Bevollmächtigten und ihren Vollmachtgebern so wenig wie möglich aufgehalten werde. Die Beziehungen zwischen dem Directorium und den einzelnen Regierungen werden durch deren Bevollmächtigte im Bundesrath vermittelt. Die Militärcommission ist dem Directorium untergeordnet. Als weitere Hülfsbehörden werden demselben eine Commission für Inneres und Justiz, eine Finanzcommission und eine Commission für Handels- und Zollsachen beigegeben. Directorium und Bundesrath haben ihren Sitz zu

*) Da die obige Bestimmung über die beiden durch Wahl zu besetzenden Stellen im Directorium keine Classe der deutschen Souveräne grundsätzlich von der Wahl ausschließen soll, so ist erläuternd zu bemerken, daß die vorgeschlagene Textirung auf der Unterstellung beruhe: es werde in Folge der noch schwebenden Verhandlungen über die Reserve-Infanterie-Division des Bundesheeres die Auflösung dieses Truppenkörpers und die Wiedereintheilung der Contingente desselben in die drei gemischten Armeecorps beschlossen werden. Für den Fall des Fortbestehens der Reserve-Division bleibt die Frage offen, wie der Wechsel in der Besetzung jener beiden Stellen in dem Falle einzurichten wäre, wenn statt der gegenwärtig bestehenden drei gemischten Corps, deren vier gebildet oder eine andere neue Eintheilung vorgezogen würde.

Frankfurt am Main. Art. 6. Allgemeiner Grundsatz, betr. die Befugnisse des Directoriums und Bundesraths. Die vollziehende Gewalt des Bundes wird durch das Directorium ausgeübt. Das Directorium kann sich bei Ausübung dieser Gewalt des Beirathes des Bundesraths bedienen, ist aber an dessen Beschlüsse nur in den Fällen gebunden, für welche die nachfolgenden Artikel dieß ausdrücklich vorschreiben. In den Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung vertritt das Directorium die Gesammtheit der Bundesregierungen auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths, beziehungsweise der Fürstenversammlung. Art. 7. Auswärtige Verhältnisse. Die völkerrechtliche Vertretung des Bundes in seiner Eigenschaft als Gesammtmacht steht dem Directorium zu. Der präsidirende Directorialbevollmächtigte nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der fremden diplomatischen Agenten entgegen. Er vermittelt den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit denselben auf Grund der Beschlüsse des Directoriums und in dessen Namen. Das Directorium hat das Recht zum Zweck der Unterhandlung über Gegenstände der Bundesthätigkeit diplomatische Agenten jedes Ranges bei auswärtigen Staaten zu beglaubigen. Die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben dieser Agenten, sowie die ihnen zugehenden Instructionen werden von dem präsidirenden Directorialbevollmächtigten im Namen und Auftrag des Directoriums vollzogen. Verträge mit auswärtigen Staaten über Gegenstände der Bundesthätigkeit können von dem Directorium nur mit Zustimmung der Fürstenversammlung, oder, wenn diese nicht vereinigt ist, mit Zustimmung des Bundesraths ratificirt werden. Sofern solche Verträge den Bereich der Bundesgesetzgebung berühren, kann deren Ratification nur mit Vorbehalt der Zustimmung der Versammlung der Bundesabgeordneten erfolgen. Art. 8. Krieg und Frieden. Dem Directorium liegt die Sorge für die äußere Sicherheit Deutschlands ob. Ergibt sich die Gefahr eines feindlichen Angriffs auf den Bund oder einen einzelnen Theil des Bundesgebiets, oder wird das europäische Gleichgewicht in einer für die Sicherheit des Bundes bedrohlichen Weise gefährdet, so hat das Directorium alle durch die Umstände erforderten militärischen Vorsichts- und Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen. Es übt zu diesem Zweck sämmtliche nach der Bundeskriegsverfassung dem Bund zustehende Befugnisse aus. Insbesondere kommt es ihm zu, die Kriegsbereitschaft und Mobilmachung des Bundesheeres oder einzelner Contingente desselben zu beschließen, für die rechtzeitige Instandsetzung der Bundesfestungen zu sorgen, den Bundesfeldherrn zu ernennen, die Bildung des Hauptquartiers und der Heeresabtheilungen zu veranlassen, eine eigene Kriegskasse des Bundes zu errichten. Zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes ist ein im Bundesrath mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich. Ergibt sich die Gefahr eines Kriegs zwischen einem Bundesstaat, welcher zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, und einer auswärtigen Macht, so hat das Directorium den Beschluß des Bundesraths, darüber ob der Bund sich am Krieg betheiligen wolle, zu veranlassen. Die Entscheidung hierüber erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird das Bundesgebiet durch feindliche Streitkräfte angegriffen, so tritt der Stand des Bundeskriegs von selbst ein. Das Directorium hat das Recht, Friedensunterhandlungen einzuleiten, und zu diesem Zweck eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit Instructionen zu versehen. Es hat jedoch über die Bedingungen des Friedens die Ansicht des Bundesraths zu vernehmen. Die Annahme und Bestätigung des Friedensvertrags kann nur auf Grund eines mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen gefaßten Beschlusses des Bundesraths geschehen. In dem Fall des Art. 45 der Wiener Schlußakte hat das Directorium die zur Behauptung der Neutralität des Bundes erforderlichen Maßregeln zu beschließen. In Bezug auf Streitigkeiten einzelner deutscher Staaten mit auswärtigen Staaten hat das Directorium die durch die Art. 36 und 37 der Wiener

Schlußacte der Bundesversammlung zugewiesenen Befugnisse auszuüben. Art. 9. Innere Sicherheit. Die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der Gesetzlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt zunächst den betreffenden Regierungen ob. Das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, daß der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Sind Ruhestörungen zu besorgen, so ist es berufen, auf deren Verhütung hinzuwirken. Sind Unruhen wirklich ausgebrochen, so hat es die zur Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, wenn die betheiligte Regierung dieß beantragt, oder wenn sie der nöthigen Mittel zur Bewältigung der Unruhen entbehrt, oder wenn die Unruhen sich über mehrere Bundesstaaten erstrecken. Art. 10. Friede und Eintracht zwischen den Bundesgliedern. Das Directorium hat für die Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Bundesgliedern Sorge zu tragen. Selbsthilfe zwischen Bundesgliedern ist untersagt, und jedem Versuche zu einer solchen hat das Directorium Einhalt zu thun. Bei den Streitigkeiten aller Art zwischen Bundesstaaten hat es seine Vermittlung eintreten zu lassen, und falls der Vergleichsversuch erfolglos ist, die Verweisung an das Bundesgericht zu beschließen. Art. 11. Bundesgesetzgebung. Das Directorium übt auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths Namens der deutschen Regierungen das Recht des Vorschlags in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung aus. (Art. 20.) In gleicher Weise steht demselben die Initiative auch in denjenigen Angelegenheiten zu, in welchen die Erlassung eines gemeinsamen Gesetzes oder die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung von der freien Zustimmung der einzelnen Staaten abhängt, die Wirksamkeit des Bundes gegenüber diesen letzteren sich somit nur als vermittelnde darstellt. (Art. 21.) Der Bundesrath hat in beiden Fällen die in die Versammlung der Bundesabgeordneten einzubringenden Vorlagen vorzubereiten. Gesetzvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schließen, oder auf Kosten des Bundes eine neue organische Einrichtung begründen sollen, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrath nur mit einer Mehrheit von wenigstens 17 Stimmen genehmigt werden. Vorschläge, durch welche einzelnen Bundesgliedern besondere nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen aller begriffene Leistungen oder Verwilligungen für den Bund angesonnen werden, bedürfen der freien Zustimmung aller betheiligten Regierungen. Ueber Religionsangelegenheiten findet kein Beschluß als mit allseitiger freier Zustimmung statt. Art. 12. Bundes-Executive. Das Directorium hat dafür zu sorgen, daß die Bundesgesetze, die Bundesbeschlüsse, die Erkenntnisse des Bundesgerichtes, die am Bunde vermittelten Vergleiche, die vom Bunde übernommenen Garantien durch die betheiligten Regierungen vollzogen werden. Ergeben sich hierbei Hindernisse irgend einer Art, so steht es dem Directorium zu, das Geschäft der Vollziehung unmittelbar von Bundeswegen in die Hand zu nehmen. Es kann zu diesem Zweck Commissäre ernennen und denselben, wenn nöthig, eine angemessene Truppenzahl zur Verfügung stellen. Art. 13. Militär-angelegenheiten. Dem Directorium liegt die Handhabung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ob. Es führt die durch diese Verfassung dem Bund in Bezug auf das Bundesheer, die Bundesfestungen und die Küstenvertheidigung überwiesenen Geschäfte. Es hat sich der genauen und vollständigen Erfüllung der militärischen Bundesverpflichtungen in allen Bundesstaaten zu versichern, auch auf zweckmäßige Uebereinstimmung in der Organisation des Bundesheeres hinzuwirken. Es hat sein Augenmerk unausgesetzt dahin zu richten, daß das Heerwesen des Bundes, ohne unnöthige Belastung der Bevölkerungen, im Frieden gekräftigt, vervollkommnet und in einem allen Anforderungen an die Wehrkraft Deutschlands entsprechenden Stande erhalten werde. Werden zu diesem Zweck neue gesetzliche Bestim-

nungen, organische Vorschriften oder Aenderungen der Bundeskriegsverfassung erforderlich, so hat das Directorium dieselben im Bundesrath in Anregung zu bringen. Bedarf das Directorium in den Fällen der Art. 9, 10 und 12 der unmittelbaren Verfügung über militärische Mittel, so hat es die Stellung der für den jedesmaligen Zweck am meisten geeigneten Truppenkörper zum Bundesdienst zu beschließen. Ist der Zweck dieser Maßregel erreicht, so hat die Verwendung zum Bundesdienst wieder aufzuhören. Die Kosten der Verwendung von Truppen im Bundesdienst hat der Bund, vorbehaltlich aller gesetzlich begründeten Ersatzverbindlichkeiten, vorschußweise zu bestreiten. Die im Bundesdienst stehenden Truppen tragen die Abzeichen des Bundes. Während gemeinsamer Uebungen, überhaupt während jeder Vereinigung der Contingente mehrererer Bundesstaaten, werden gleichfalls diese Abzeichen getragen. Art. 14. Bundesfinanzen. Das Directorium läßt die aus den Matricularbeiträgen der einzelnen Staaten gebildete Bundescasse verwalten. Es läßt von drei zu drei Jahren nach eingeholter Zustimmung des Bundesraths den Voranschlag der ordentlichen Bundesauslagen aufstellen, und der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen. Es läßt die von der Versammlung der Bundesabgeordneten genehmigten Matricularumlagen austheilen. Zur Deckung unvorhergesehener Bundesausgaben kann das Directorium mit Genehmigung des Bundesraths und der Versammlung der Bundesabgeordneten, oder, wenn letztere nicht vereinigt ist, unter Vorbehalt der Rechtfertigung vor derselben, außerordentliche Matricularumlagen ausschreiben. Es läßt den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene dreijährige Periode des Bundeshaushalts der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen. Art. 15. Verhältniß zur Versammlung der Bundesabgeordneten. Dem Directorium steht die Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Auflösung, Schließung der Versammlung der Bundesabgeordneten zu. Zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen desselben bedarf dasselbe jedoch der Zustimmung des Bundesraths. Das Directorium hat vor der Versammlung der Abgeordneten die Gesammtheit der Bundesregierungen zu vertreten, insbesondere wird es die vom Bundesrath genehmigten Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen einbringen, und für die darüber in der Abgeordnetenversammlung zu eröffnende Verhandlung geeigneten Falles Commissäre ernennen. Es ist berechtigt, der Versammlung der Abgeordneten Mittheilungen über allgemeine Bundesangelegenheiten zugehen zu lassen, und dessen Ansicht darüber einzuholen. Nach dem Schlusse der Session der Abgeordnetenversammlung wird es die Ergebnisse der Verhandlungen desselben der Schlußfassung der Fürstenversammlung unterziehen, oder, falls eine solche ausnahmsweise nicht stattfinden sollte, die Schlußfassung im Bundesrath veranlassen.

Abschnitt III. Die Versammlung der Bundes-Abgeordneten. Art. 16. Zusammensetzung der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten geht durch Delegation aus den Vertretungskörpern der einzelnen deutschen Staaten hervor. Sie besteht aus 300 von diesen Körpern gewählten Mitgliedern. Oesterreich entsendet zum Bunde 75 vom Reichsrath aus der Zahl seiner den deutschen Bundeslanden angehörigen Mitglieder oder aus den Mitgliedern der Landtage des Bundesgebietes gewählte Abgeordnete. Preußen entsendet 75 Abgeordnete aus der Zahl der Vertreter der deutschen Bundeslande im preußischen Landtage. Bayern entsendet 27 Abgeordnete, Sachsen, Hannover, Württemberg entsenden je 15, Baden 12, Kurhessen 9, Großherzogthum Hessen 9, Holstein und Lauenburg 5, Luxemburg und Limburg 4, Braunschweig 3, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen 6, Nassau 4, Sachsen-Weimar 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg je 2, Oldenburg 3, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen,

Hamburg je einen Abgeordneten, und zwar alle diese Staaten aus der Mitte ihrer Vertretungskörper.*) In denjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem besteht, wählt die erste Kammer ein Drittheil, die zweite Kammer zwei Drittheile der Bundesabgeordneten. Wo die Abgeordnetenzahl nicht durch 3 theilbar ist, wird die betreffende Regierung bestimmen, wie die Zahl der Vertreter unter beide Kammern zu vertheilen sei. Art. 17. Nähere Bestimmungen über die Art der Bildung der Versammlung. Die Wahl der Bundesabgeordneten erfolgt in jedem Staate sogleich nach dem Zusammentritt der betreffenden Landesvertretung. Sie erfolgt für die Dauer des Mandats der wählenden Körperschaft, bleibt jedoch nach Ablauf dieses Mandats oder nach Auflösung der wählenden Körperschaft bis zur erfolgten Neuwahl der nächstfolgenden Versammlung wirksam. Die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der wählenden Körperschaft entscheidet zugleich über die persönliche Fähigkeit der Mitgliedschaft der Versammlung der Bundesabgeordneten. Für je 3 Bundesabgeordnete wird ein Ersatzmann gewählt. Diejenigen Wahlkörperschaften, die weniger als 3 Bundesabgeordete zu ernennen haben, wählen je einen Ersatzmann. Die Landesvertretungen der Einzelstaaten können ihre Abgeordneten zum Bunde nicht an Instructionen binden. Die Bundesabgeordneten beziehen gleichmäßige Taggelder und Reise-Entschädigungen aus der Bundeskasse. Art. 18. Einberufung, Vertagung, Auflösung der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten wird regelmäßig in jedem dritten Jahre im Monat Mai nach Frankfurt a. M. einberufen. Sie kann vom Directorium mit Zustimmung des Bundesrathes jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Eine Vertagung der Versammlung kann vom Directorium höchstens für eine Zeit von zwei Monaten ausgesprochen werden. Durch eigenen Beschluß kann sich die Versammlung höchstens auf acht Tage vertagen. Im Falle einer Auflösung der Versammlung wird das Directorium unverzüglich die Bundesregierungen auffordern, die Neuwahlen, sobald als thunlich vornehmen zu lassen. Sobald die Neuwahlen erfolgt sind, wird das Directorium zur Wiedereinberufung der Versammlung schreiten. Die Regierungen werden in der Regel dafür sorgen, daß die Ständekammern der einzelnen Staaten nicht gleichzeitig mit der Versammlung der Bundesabgeordneten tagen. Art. 19. Innere Einrichtung der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten wählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Die Geschäftsordnung wird bestimmen, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können. Die Versammlung prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatz anordnen. Die Versammlung wird mit Genehmigung des Directoriums ihre Geschäftsordnung feststellen. Art. 20. Beschließende Befugniß der Versammlung. Der Versammlung der Bundesabgeordneten steht das Recht beschließender Mitwirkung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des deutschen Bundes zu. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes erstreckt sich: 1) auf Abänderungen der Bundesverfassung; 2) auf die bestehenden oder neu zu errichtenden organischen Einrichtungen des Bundes; 3) auf den Bundeshaushalt; 4) auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten, über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthumsrecht, über Heimathrecht, Ansässigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung

*) Hessen-Homburg ist hier übergangen, da es keine Landesvertretung besitzt.

rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Directoriums (Art. 11) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden. Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schließen, oder eine neue organische Einrichtung auf Kosten des Bundes begründen sollen, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen seither der Gesetzgebung der einzelnen Staaten angehörigen Gegenstand überweisen, können in der Versammlung der Bundesabgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens Vierfünfteln der Stimmen angenommen werden. Wie das Directorium, so besitzt auch die Abgeordnetenversammlung das Recht, Bundesgesetze in Vorschlag zu bringen. Art. 21. Berathende und vermittelnde Befugniß der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten ist gleich dem Directorium berechtigt, in Angelegenheiten, welche dem Bereich der gesetzgebenden Gewalt des Bundes nicht zugewiesen sind, die Einführung gemeinsamer Gesetze oder Einrichtungen auf dem Wege freier Vereinbarung in Antrag zu bringen. Um in den einzelnen Staaten zur Ausführung gelangen zu können, bedürfen jedoch die in Angelegenheiten solcher Art von der Abgeordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse der Zustimmung der betreffenden Regierungen und Vertretungen (Art. 25.) Art. 22. Recht der Vorstellung und der Beschwerde. In allen Angelegenheiten des Bundes steht der Versammlung der Bundesabgeordneten das Recht der Vorstellung und der Beschwerde zu.

Abschnitt IV. Die Fürstenversammlung. Art. 23. Einrichtung der Fürstenversammlung. In der Regel wird nach dem Schlusse der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Versammlung der Bundesabgeordneten eine Versammlung der souveränen Fürsten und der obersten Magistrate der freien Städte Deutschlands sich vereinigen. Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen gemeinschaftlich erlassen die Einladungen zur Fürstenversammlung. Die nicht persönlich erscheinenden Souveräne können sich durch einen Prinzen ihres Hauses als Alter Ego vertreten lassen. Zwei Vertretern der deutschen Standesherren wird in der Fürstenversammlung ein Antheil an einer Curiatstimme (anstatt des erloschenen Antheils der beiden Hohenzollern) zugestanden. Art. 24. Stimmordnung. Die Verhandlungen der Fürstenversammlung tragen den Charakter freier Berathung und Verständigung zwischen unabhängigen und gleichberechtigten Souveränen an sich. Deutschlands Fürsten und freie Städte sind jedoch übereingekommen, die für die Beschlüsse des Bundesrathes geltende Stimmordnung in der Art auch unter sich in Anwendung zu bringen, daß ein Beschluß der Fürstenversammlung nicht aufgehalten werden kann, wenn die bejahenden Stimmen das im Bundesrathe je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmverhältniß erreichen. Art. 25. Gegenstände der Beschlüsse der Fürstenversammlung. Die Fürstenversammlung nimmt die ihr durch das Directorium unterlegten Ergebnisse der Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung in Erwägung. Sie faßt die endgültigen Beschlüsse über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, welche nicht der Zustimmung der Vertretungskörper in den einzelnen Staaten bedürfen. Sie läßt die mit ihrer Sanction versehenen Bundesgesetze sowohl durch das Directorium als in den einzelnen Staaten verkündigen. Sie pflegt Berathung wegen thunlichster Förderung der Ausführung über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, über welche der endgültige Beschluß den verfassungsmäßigen Gewalten der einzelnen Staaten zusteht. (Art. 11 und 21.) Sie prüft die Vorstellungen und Beschwerden der Versammlung der Abgeordneten in allgemeinen Bundesangelegenheiten, und läßt dem Directorium die betreffenden Entschließungen zugehen. Sie kann alle für das Gesammtvaterland wichtigen Angelegenheiten in den Kreis ihrer Be-

rathung ziehen. Ueber folgende Gegenstände: Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, Aenderung des Stimmverhältnisses im Bunde bei verändertem Besitzstande der Bundesglieder, steht die Schlußfassung ausschließlich der Fürstenversammlung zu.

Abschnitt V. Das Bundesgericht. Art. 26. Doppelte Eigenschaft des Bundesgerichts. Das Bundesgericht entscheidet, im Namen des deutschen Bundes, theils in richterlicher, theils in schiedsrichterlicher Eigenschaft. Art. 27. Richterliche Wirksamkeit des Bundesgerichts. Das Bundesgericht in seiner richterlichen Eigenschaft kann angerufen werden: 1) von Bundesregierungen oder von Privatpersonen gegen den deutschen Bund, wenn erstere gegen letzteren Ansprüche aus privatrechtlichen Titeln erheben, und ein besonderer Gerichtsstand hierwegen nicht begründet ist; 2) von Privatpersonen gegen mehrere Bundesglieder, wenn bestritten ist, welche der letzteren eine Forderung der ersteren zu befriedigen habe; 3) von Privatpersonen gegen den Souverän, die Civilliste oder den Staatsfiscus eines einzelnen Bundesstaats, wenn wegen der behaupteten, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderung in der Verfassung oder Gesetzgebung des betreffenden Staats kein Gerichtsstand begründet ist; 4) von Privatpersonen behufs der Eröffnung des Rechtswegs gegen eine einzelne Bundesregierung, wenn erstere auf Grund der Verfassung und der bestehenden Gesetze des Landes und nach Erschöpfung der landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe über Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege Beschwerde führen; 5) von Bundesregierungen gegen andere Bundesregierungen, wenn der klagende Theil Befriedigung einer Geldforderung oder Erfüllung eines privatrechtliche Leistungen betreffenden Vertrags oder Schadloshaltung wegen Nichterfüllung eines solchen Vertrags verlangt; 6) in denjenigen Fällen, für welche dem Bundesgericht, mit Zustimmung des Directoriums und des Bundesraths, durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Einzelstaats eine richterliche Gewalt besonders übertragen werden sollte; endlich tritt 7) in Fällen, wo es sich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Bundes um den vorläufigen Schutz des jüngsten Besitzstandes handelt, das Bundesgericht an die Stelle des nach Art. 20 der Wiener Schlußacte zu bezeichnenden obersten Gerichtshofs. Art. 28. Schiedsrichterliche Wirksamkeit des Bundesgerichts. Der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichts werden vom Directorium nach vergeblich versuchter Vermittlung auf Verlangen des einen oder des andern der streitenden Theile überwiesen: 1) alle nicht zu der im Art. 27 unter 5 erwähnten Kategorie gehörigen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundes; 2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern regierender deutscher Familien über Thronfolge, Regentschaft, Regierungsfähigkeit, Vormundschaft, sowie über Ansprüche an das Hausfideicommiß, insofern nicht über das Verfahren in dergleichen Streitigkeiten und deren Entscheidung durch die Verfassung des betreffenden Landes, Hausgesetze oder Verträge besondere Bestimmung getroffen ist; 3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaats und einzelnen Berechtigten, Corporationen oder ganzen Classen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung (Art. 13 bis 18 der Bundesacte) gewährleisteten Rechte Klage führen; 4) Streitigkeiten zwischen der Regierung und der Landesvertretung eines Bundesstaats über Auslegung oder Anwendung der Landesverfassung, sofern zur Austragung solcher Streitigkeiten nicht schon anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, oder dieselben nicht zur Anwendung gebracht werden können. Art. 29. Sonstige Aufgaben des Bundesgerichts. Damit in der Anwendung gemeinsamer deutscher Gesetze über Civil- oder Strafrecht die möglichste Gleichartigkeit bestehe, ist das Bundesgericht berufen, in Fällen, wo sich bezüglich dieser Anwendung in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe der Bundesstaaten Verschiedenheiten ergeben, das Directorium behufs der weiter erforderlichen Veranlassung auf das Bedürfniß einer authentischen Auslegung oder gesetzlichen Regelung

aufmerksam zu machen. Das Bundesgericht hat dem Directorium auf Erfordern rechtliche Gutachten zu erstatten, insofern es sich nicht um Fälle handelt, in welchen das Bundesgericht demnächst selbst zuständig werden kann. Art. 30. Besondere Bestimmungen. Wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Bundesgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen zu erkennen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder und auf die Streitsachen selbst noch anwendbar sind. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche bereits vor Errichtung des Bundesgerichts durch einen Bundesbeschluß endgültig erledigt worden sind, können nicht von neuem vor dem Bundesgericht angebracht werden. Art. 31. Zusammensetzung des Bundesgerichts. Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwölf ordentlichen Beisitzern. Für die schiedsrichterliche Entscheidung in Streitfällen zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates (Art. 28 unter 4) wird das Bundesgericht durch zwölf außerordentliche Beisitzer verstärkt. Zwölf ordentliche Mitglieder des Bundesgerichts werden von den Regierungen aus den Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe ernannt. Oesterreich und Preußen ernennen je zwei, Bayern einen, die folgenden 14 Stimmen des Bundesraths in einem der Reihenfolge der Stimmordnung entsprechenden Wechsel sieben ordentliche Beisitzer. Drei ordentliche Beisitzer des Bundesgerichts ernennt das Directorium mit Zustimmung des Bundesraths aus der Zahl der ordentlichen öffentlichen Rechtslehrer an den deutschen Hochschulen. Das Directorium ernennt ferner mit Zustimmung des Bundesraths aus der Mitte der fünfzehn ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten. Alle diese Ernennungen erfolgen auf Lebensdauer. Die zwölf außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts werden von den Regierungen auf Vorschlag und aus der Mitte der Ständeversammlungen auf zwölf Jahre ernannt. Diese Ernennungen geschehen durch dieselben Regierungen, beziehentlich in derselben Reihenfolge, wie die Ernennung der ordentlichen Beisitzer. Wo zwei Kammern einen Bundesrichter zu bezeichnen haben, wechselt in Ermangelung eines Einverständnisses das Recht des Vorschlags zwischen denselben, wobei das Loos den Anfang zu bestimmen hat. Sollte sich demnächst das Bedürfniß einer Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesgerichts herausstellen, so kann das Directorium mit Zustimmung des Bundesraths eine solche Vermehrung beschließen. Die Zahl der außerordentlichen Beisitzer muß alsdann in gleichem Verhältniß wie die der ordentlichen erhöht werden. Das Bundesgericht hat seinen Sitz zu Frankfurt a. M. Die ordentlichen Mitglieder müssen am Sitze des Bundesgerichts wohnen. Die Kanzleibeamten des Bundesgerichts werden auf dessen Vorschlag vom Directorium ernannt. Die Aufstellung einer Bundesanwaltschaft bleibt vorbehalten. Art. 32. Grundzüge der Verfassung des Bundesgerichts. Das Bundesgericht wird in mehrere Senate eingetheilt werden, damit eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte in Senats- und in Plenarsitzungen stattfinde und in den zur richterlichen Entscheidung des Bundesgerichts gehörigen Fällen (Art. 27) ein Instanzenzug hergestellt werde. Die schiedsrichterlichen Entscheidungen des Bundesgerichts (Art. 28) erfolgen in ordentlicher, und wenn sie Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaats betreffen, in außerordentlicher Plenarsitzung, zu welcher letzteren der Präsident die sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Beisitzer einberuft. Die in den gesetzlichen Formen gefällten Schiedssprüche unterliegen keiner weitern Berufung und sind sofort vollziehbar. Art. 33. Unabhängige Stellung des Bundesgerichts. Die ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts werden für den Bund in Eid und Pflicht genommen und vom Bund aus der Matricularkasse besoldet. Sie können nach ihrer Ernennung weder Geldbezüge noch Ehrenauszeichnungen von einem einzelnen Bundesglied erhalten.

Gegen ihren Willen können sie nur durch einen Spruch des Bundesgerichts selbst von ihrem Amt entlassen werden. Nach erreichtem 70. Lebensjahre kann das Directorium sie mit vollem Gehalt in den Ruhestand versetzen. Die außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts, zur Ausübung ihres Amtes einberufen, werden gleichfalls für den Bund in Eid und Pflicht genommen, und erhalten vom Bunde Reiseentschädigungen und Functionsgebühren aus der Matricularkasse. Ein Reglement wird die betreffenden Gehalte und Gebühren feststellen. Art. 34. Bundesgerichtsstatut. Die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Bundesgerichtes, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch ein Statut getroffen werden, welches das Bundesgericht zu entwerfen und dem Directorium zur weiteren Veranlassung vorzulegen haben wird. Art. 35. Wegfall der früheren gerichtlichen Bundeseinrichtungen. Mit Einführung des Bundesgerichts kommen die seitherigen Bestimmungen über Austrägalinstanz, beziehentlich das Bundesschiedsgericht, auch die Competenz der Bundesversammlung in den im Art. 29 der Wiener Schlußacte bezeichneten Fällen und der Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842 in Wegfall. Dagegen bewendet es auch fernerhin bei Art. 24 der Schlußacte. Schlußbestimmung. Art. 36. Die bestehenden Bundesgesetze behalten ihre Kraft und Gültigkeit, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

Collectivschreiben der Fürsten an den König von Preußen: „. . . Nach Kenntnißnahme der von Sr. Maj. dem Kaiser uns mitgetheilten Vorschläge haben wir in denselben allseitig eine geeignete Grundlage für unsere Verhandlungen erkannt, deren Resultat wir Ew. Majestät jedenfalls zur Einholung Allerhöchstihrer bundesverfassungsmäßigen Zustimmung vorlegen würden. Wir hegen aber den lebhaften Wunsch ꝛc. . . ."

17. Aug. (Bayern). Die II. Kammer geht mit 69 gegen 52 Stimmen über eine Nürnberger Petition bezüglich der Schleswig-Holstein'schen Frage zur motivirten Tagesordnung über.

19. „ (Anhalt-Bernburg). Herzog Alexander Karl † im 30sten Jahre seiner Regierung. Mit ihm erlischt die Anhalt-Bernburg'sche Linie und fällt das Land an die Dessau'sche Linie.

20. „ (Fürstencongreß). Der König von Preußen lehnt auch die Collectiveinladung der Fürsten ab:

„. . . um so mehr, als Ich auch jetzt noch keine amtliche Mittheilung der der Berathung zu Grunde gelegten Anträge erhalten habe; dasjenige aber, was auf anderen Wegen zu Meiner Kenntniß gelangt ist, Mich nur in der Absicht bestärkt, Meine Entschließungen erst dann festzustellen, wenn durch geschäftsmäßige Bearbeitung der Angelegenheit von Seiten Meiner Räthe die zu erörternden Abänderungen der Bundesverfassung, in ihrem Verhältnisse zu der berechtigten Machtstellung Preußens und zu den berechtigten Interessen der Nation, eingehend geprüft sein werden. Ich bin es Meinem Lande und der Sache Deutschlands schuldig, vor einer solchen Prüfung der einschlägigen Fragen keine Mich bindenden Erklärungen gegen Meine Bundesgenossen abzugeben; ohne solche aber würde Meine Theilnahme an den Berathungen nicht ausführbar sein. Diese Erwägung wird Mich nicht abhalten, jede Mittheilung, welche Meine Bundesgenossen an Mich werden gelangen lassen, mit der Bereitwilligkeit und Sorgfalt in Erwägung zu ziehen, welche Ich der Entwicklung der gemeinsamen vaterländischen Interessen jederzeit gewidmet habe. . . ."

21. „ (Fürstencougreß). Depesche Bismarks an den preußischen Bundestagsgesandten in Frankfurt:

„. . . Die in der preußischen Monarchie jederzeit befolgten Grundsätze be-

dingen, daß nur nach sorgfältiger und von Sr. Majestät gesetzlich vorgeschriebener Erwägung an competenter Stelle Entschließungen gefaßt werden, welche die Interessen des Staates betreffen. Von dieser Regel abzuweichen, wollen des Königs Majestät sich am allerwenigsten in einem Fall entschließen, wo es sich um die wichtigsten und folgenschwersten Entscheidungen handelt, zu welchen ein Monarch im Interesse seiner Staaten berufen sein kann. . . . Ew. Exc. werden seinerzeit aus dem k. Ministerium von Berlin aus die eingehendere Entwicklung der Ansicht der k. Regierung über die diesseitigen und über die vorliegenden österreichischen Reformplane erhalten. Für jetzt erkläre ich nur: daß die letzteren, unserer Ansicht nach, weder der berechtigten Stellung der preußischen Monarchie noch den berechtigten Interessen des deutschen Volks entsprechen. Preußen würde der Stellung, die seine Macht und seine Geschichte ihm in dem europäischen Staatenverein geschaffen haben, entsagen, und Gefahr laufen die Kräfte des Landes Zwecken dienstbar zu machen, welche den Interessen des Landes fremd sind, und für deren Bestimmung uns dasjenige Maß von Einfluß und Controle fehlen würde, auf welches wir einen gerechten Anspruch haben."

21. Aug. (Fürstencongreß). Oesterreich richtet vor der zweiten Sitzung des Fürstencongresses ein Promemoria an die sämmtlichen Theilnehmer:

„. . . Wie in der ersten Sitzung von mehreren der hohen Theilnehmer ausdrücklich hervorgehoben wurde, wollte mit der Annahme des gedachten Entwurfs als einer geeigneten Berathungsgrundlage nicht etwa auch schon die Genehmigung der einzelnen Bestimmungen desselben ausgesprochen werden. Se. Majestät der Kaiser gibt Sich hiervon volle Rechenschaft, hoffen Sich aber andererseits mit der Auffassung Allerhöchstihrer Bundesgenossen zu begegnen, wenn Sie glauben, aus der Thatsache der allseitig bekundeten Geneigtheit, das Reformwerk auf der Basis jenes Entwurfs zu Stande zu bringen, eine doppelte Folgerung ableiten zu können. Einmal scheint nämlich Sr. Maj. die Voraussetzung gerechtfertigt zu sein, daß die Bedenken, welche etwa gegen einzelne Vorschläge des Entwurfs von der einen oder der andern Seite gehegt werden sollten, sich nicht gegen das System und die leitenden Gedanken, auf welchen seine Construction beruht, richten, somit auch nicht Anlaß zu solchen Aenderungsanträgen bieten könnten, die den Entwurf in seinen wesentlichen Theilen und in dem nothwendigen Zusammenhange seiner wichtigern Verfügungen alteriren würden. Zweitens halten Se. Maj. sich überzeugt, daß, wenn eine allseitige Einigung über Abänderungen des Entwurfs nicht erreicht werden könnte, die Annahme des letztern, selbst in seiner unveränderten Fassung, der erhabenen Versammlung jedenfalls erwünschter sein würde, als ein Zersplittern und Auseinandergehen der Meinungen und ein resultatloses Ende der Verhandlungen. Ausgehend von diesen Gesichtspunkten und ferner erwägend, daß es weder nöthig noch erwünscht sein dürfte, die Berathung der im Detail etwa vorzuschlagenden Modificationen den Fürsten in Person vorzubehalten und dadurch deren Aufenthalt in Frankfurt über Gebühr zu verlängern, neigen Se. Maj. der Kaiser in Bezug auf das weiter einzuhaltende Verfahren Sich zu der Ansicht, daß die Fürstenconferenz die Berathung der Reformacte nunmehr den hier anwesenden Ministern überweisen könnte, soferne dieß mit der Maßgabe geschähe, daß es in allen denjenigen Punkten, in welchen nach reiflicher gemeinsamer Prüfung der Aenderungsanträge nicht ein anderweites Einverständniß zu Stande käme, bei der Fassung der allseitig angenommenen Berathungsgrundlage sein Bewenden zu behalten hätte . . .

Eine weitere Vereinfachung des Geschäfts könnte nach Sr. Maj. Erachten

dadurch erreicht werden, daß einige Hauptbestimmungen des Entwurfs, für deren Annahme sich vielleicht bereits eine allgemeine Geneigtheit in der Mitte der versammelten Fürsten ausgesprochen hat, von der Fürstenconferenz nicht nur im Grundsatze, sondern auch dem Wortlaute nach genehmigt, sonach in den Ministerconferenzen als bereits feststehend keiner weitern Discussion unterzogen würden. Se. k. k. Majestät geben anheim, ob nicht unter den Bestimmungen des Entwurfs namentlich Art. 2, Art. 4, Art. 5 Alinea 1 bis 3, Art. 6, Art. 14 Alinea 2, 4 und 5, Art. 16, Art. 18 Alinea 1, Art. 20 bis 22, Artikel 23 Alinea 1, Art. 24, Art. 26, Art. 36 von der erhabenen Versammlung geeignet gefunden werden könnten, unverändert angenommen zu werden. Solchen Falles würde den Ministern nur die Aufgabe bleiben, die hier nicht genannten Artikel des Entwurfs zu revidiren und nach Prüfung der zur Vorlage kommenden Aenderungsanträge vorbehaltlich der Ratification der Souveräne textuell festzustellen, auch vielleicht, wenn etwa Lücken bemerkt werden sollten, ergänzende Bestimmungen zu beantragen.

„Um übrigens zugleich allen Anständen zuvorzukommen, welche je nach den Verfassungsverhältnissen der einzelnen deutschen Staaten bei den hohen Mitgliedern der Conferenz gegen Erklärungen von definitiv verpflichtendem Charakter obwalten könnten, glauben Se. k. k. apostolische Majestät mit den im Obigen entwickelten Vorschlägen schließlich noch die weitere Bemerkung verbinden zu sollen, daß es sich empfehlen dürfte, bei allen in der Fürstenconferenz erfolgenden Erklärungen von bindendem Charakter, insofern dieselben nach den Einrichtungen des betreffenden Staates den Vorbehalt der Zustimmung der constitutionellen Körperschaften erforderlich erscheinen lassen sollten, allgemein und ohne daß dies jedes Mal noch besonders ausgedrückt werden müßte, diesen Vorbehalt als einen selbstverständlichen zu betrachten."

21.—22. Aug. (Abgeordnetentag). Versammlung des Abgeordnetentages in Frankfurt. Es nehmen daran mehr als 300 Abgeordnete aus den verschiedenen deutschen Staaten (Oesterreich ausgenommen) Theil. Bericht Häussers über den österr. Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes. Einstimmige Beschlüsse bezüglich der deutschen und der schleswig-holstein'schen Frage:

Beschluß bezüglich der deutschen Frage. 1) Der Abgeordnetentag erblickt in Oesterreichs Initiative und in der Theilnahme fast aller Bundesmitglieder ein erfreuliches Zeugniß der allerwärts siegreichen Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der bestehenden Bundesformen und der dringenden Nothwendigkeit der Neugestaltung; ob zugleich die Bürgschaft, daß das gute Recht des deutschen Volkes auf eine seiner würdige Verfassung endlich zur Erfüllung kommt, ist von weiterem Entgegenkommen der deutschen Fürsten abhängig. 2) Der Abgeordnetentag kann nur von einer bundesstaatlichen Einheit, wie sie in der Reichsverfassung von 1849 rechtlichen Ausdruck gefunden hat, die volle Befriedigung des Freiheits-, Einheits-, Sicherheits- und Machtbedürfnisses der Nation hoffen; indessen ist der inneren Krisis und den äußeren Fragen gegenüber der Abgeordnetentag nicht in der Lage, zu Oesterreichs Entwurf sich lediglich verneinend zu verhalten. 3) Er muß aber eine Reihe von Einzelbestimmungen der Reformacte, insbesondere die Zusammensetzung und Competenz der Delegirtenvertretung, für höchst bedenklich erachten und muß vielmehr die Bildung einer von der Nation erwählten Vertretung als unerläßliche Vorbedingung des Gelingens bezeichnen. 4) Der Abgeordnetentag betrachtet die Anerkennung der Gleichberechtigung beider Großmächte im Staatenbund als ein Gebot der Gerechtigkeit und der Politik, ebenso den Eintritt der nichtdeutschen preußischen Provinzen. 5) Unter allen Umständen erklärt der Abgeordnetentag: daß von einem einseitigen Vorgehen der Regierungen eine gedeihliche Lösung der Nationalreform nicht zu

erwarten ist, sondern nur von der Zustimmung einer nach Norm der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 zu berufenden Nationalversammlung.

Beschluß bezüglich der schleswig-holstein'schen Frage: „Gegenüber dem Beschlusse, den am 9. Juli dieses Jahres die Bundesversammlung in Betreff Schleswig-Holsteins gefaßt hat, erklärt der Abgeordnetentag: Nach altem Rechte, wie nach dem Staatsgrundgesetze, welches unter der von der deutschen Centralgewalt anerkannten provisorischen Regierung am 15. Sept. 1848 ins Leben getreten ist, sind die Herzogthümer fest mit einander verbundene und selbständige Staaten unter der Herrschaft des oldenburgischen Mannsstammes. Die Vereinbarungen von 18⅝, die das Recht der Herzogthümer verkümmern, von der Vertretung derselben niemals anerkannt, von Dänemark selbst vielfach verletzt und durch das Märzpatent zerrissen sind, haben für Deutschland keine bindende Kraft. Durch den Beschluß vom 9. Juli, welcher sich dem ungeachtet auf den Boden jener Vereinbarungen und der mindestens ebenso ungenügenden englischen Vorschläge stellt, hat der Bundestag seiner Pflicht gegen Deutschland und die Herzogthümer nicht genügt. Doch ist dieser Beschluß gefaßt und nicht mehr ungeschehen zu machen. Leistet Dänemark nicht Folge, so muß vor Allem, wenn nicht neue Schmach auf die alte gehäuft werden soll, der gefaßte Beschluß ungesäumt und mit voller Energie durch den Einmarsch der Bundestruppen in Vollzug gesetzt werden. Hier zuerst wird der Werth der fürstlichen Reformbestrebungen seine Probe zu bestehen haben. Ist das nationale Selbstgefühl, das die Ohnmacht unserer auswärtigen Politik als einen brennenden Schimpf empfindet, in den deutschen Regierungen lebendig geworden, so wird der Uebergang von der Vollstreckung eines unzulänglichen Bundesbeschlusses zur endgültigen, wahrhaft befriedigenden Lösung der schleswig-holsteinischen Frage — zur Wiederherstellung des alten Rechtes in seinem vollen ursprünglichen Umfange — durch den Verlauf der Ereignisse unfehlbar gebahnt werden. Weichen im Gegentheile die Bundesregierungen auch diesmal vor dieser Aufgabe zaghaft zurück, so weiß Deutschland, was es von den ihm gebotenen Reformentwürfen zu halten hat, und kein beschönigendes Wort würde dann die Ueberzeugung erschüttern, daß der Grundgedanke der nationalen Bewegung auch diesmal nicht erfüllt, sondern mit gehaltlosen Verheißungen erstickt werden soll."

22—31. Aug. (Fürstencongreß). Weitere Sitzungen des Fürstencongresses zur Berathung der österr. Reformentwurfes. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin gibt in der zweiten Sitzung des Congresses vom 22. Aug. eine Erklärung zu Protokoll, die, nach einer Reihe von Modifikationsanträgen, dahin schließt: „An und für sich empfiehlt sich die Einführung des constitutionellen Systems in die Bundesinstitutionen nicht. Die Voraussetzungen der englischen Verfassung fehlen in Deutschland. Wenn aber dennoch eine deutsche Nationalvertretung, die sich nicht auf Kopfzahl, sondern auf geistige Kräfte stützt, von hohem Werthe auch für die deutsche Bundesgesammtheit sein kann, so heißt es nicht die Institution beschränken oder schwächen, sondern unterstützen, wenn man dieselbe vor Conflicten sicher zu stellen sucht, die zwischen der politischen Gewalt und einer mit dem Steuerverfagungsrechte ausgerüsteten Versammlung erfahrungsmäßig zu entstehen und mit dem Untergange der einen oder der anderen zu enden pflegen."

22. Aug. (Bayern). Die II. Kammer macht auf die Anregung ihres

Präsidenten Grafen Hegnenberg-Dux eine Demonstration zu Gunsten der österr. Reformacte.

23. Aug. (Holstein). Das Spruchcollegium der Universität Kiel erklärt sich in einem Rechtsgutachten für die Forderung der deutschen Majorität der aufgelösten schleswig'schen Ständeversammlung.

24. „ Ansprache des Ausschusses des Nationalvereins an die Vereinsgenossen:

„Kaum vier Jahre sind verflossen seit dem Wiedererwachen der nationalen Bewegung. Anfangs mit geringen Mitteln gegen Schwierigkeiten aller Art ankämpfend, gelähmt noch durch den einer vergangenen Zeit angehörenden Groll der alten Parteien und vor allem durch die Muthlosigkeit und Gleichgiltigkeit eines großen Theils des deutschen Volks, gehemmt durch noch vorhandene particularistische Gegensätze auch im Volke, auf das Aeußerste von fast allen Regierungen und retrograden Elementen angefeindet, ohne jede Stütze als die Gerechtigkeit ihrer Sache hat die nationale Partei täglich an innerem Halt gewonnen, mehr und mehr die tüchtigen Kräfte der Nation in sich vereinigt und ihre Gegner selbst endlich gezwungen, auf den nationalen Boden, welchen sie zuerst verläugneten, wenigstens scheinbar herabzusteigen. Heute, in einem Augenblick, wo Preußens Einfluß und Preußens Kraft durch den innern Conflict gelähmt sind, sehen wir den Kaiser von Oesterreich wie fast alle übrigen deutschen Fürsten laut und offen vor der Nation die gänzliche Unbrauchbarkeit der Bundesverfassung und die höchste Dringlichkeit ihrer Ausbesserung im liberalen und nationalen Sinne bekennen und in der alten Reichsstadt Frankfurt sich zu persönlichen Berathungen über eine neue Gestaltung der deutschen Gesammtverfassung vereinigen. Die deutsche Frage ist officiell auf die Tagesordnung gesetzt. An der Nation ist es, diesmal ihre endliche Lösung zu sichern. Täuscht nicht alles, so nahen für uns höchst wichtige, wenn nicht entscheidende Ereignisse. In einer solchen Krisis muß die Nation noch fester als bisher sich um das Banner der Freiheit und Einheit zusammenschaaren, sich selbst mit den Ereignissen ins Klare setzen, mit Besonnenheit das Brauchbare annehmen, und das Verderbliche mit Entschlossenheit zurückweisen. . . . Vor 50 Jahren opferten unsere Väter freudig auf Leipzigs Schlachtfeld der Freiheit des Vaterlandes Blut und Leben. Noch forderte von uns das Vaterland nur kleine Gaben. Möge die Gedächtnißfeier der heiligen Tage des Befreiungsjahres die Söhne gemahnen, in dem Ringen der Nation um innere Freiheit und Einheit nicht zu erlahmen, und, wenn die Entscheidung naht, es den Vätern gleich zu thun."

25. „ (Fürstencongreß). Baden wahrt sich gegenüber dem österr. Promemoria v. 21. d. M. in einer Note an den Grafen Rechberg die volle Freiheit seiner Entschlüsse gegenüber den Beschlüssen des Congresses:

„. . . Wenn zunächst die großherzogliche Regierung auch mit bereitwilligem Entgegenkommen und dem redlichen Willen, aus dem k. österreichischen Entwurf die möglichst ausgedehntesten Resultate zu gewinnen, in demselben nach Maßgabe der von Sr. k. Hoh. bereits abgegebenen Erklärungen eine genügende Grundlage für die Verhandlungen erkannt hat, so vermag sie doch nicht zuzugeben, daß die Bedenken, welche etwa gegen einzelne Vorschläge des Entwurfs von der einen oder der andern Seite gehegt werden sollten, sich nicht gegen das System und die leitenden Gedanken richten könnten, auf welchen die Construction des Ganzen beruht. . . . Von dieser Auffassung ausgehend, kann die großh. Regierung nicht dahin gelangen, zuzugestehen, daß es in allen denjenigen Punkten, in welchen es nach reiflicher, gemeinsamer Prüfung der Aenderungsanträge nicht zu einem anderweitigen Ein-

verständniß käme, bei der Fassung der allseitig angenommenen Berathungsgrundlage sein Bewenden haben könnte. So lange ein Einverständniß unter allen hohen Bundesfürsten und freien Städten nicht erzielt sein wird, müßte festgehalten werden, daß keinerlei Verpflichtung auf den Inhalt der einzelnen Artikel der Reformacte übernommen worden ist, und Se. k. Hoheit haben den Unterzeichneten beauftragt, diese Freiheit von jeder Verbindlichkeit für die großherzogliche Regierung ausdrücklich zu wahren. Ein weiterer Vorschlag des Promemoria's geht dahin, einige Hauptbestimmungen des Entwurfes von der Fürstenversammlung nicht nur im Grundsatze, sondern auch dem Wortlaut nach in der Art genehmigen zu lassen, daß dieselben sonach in der Ministerconferenz, als bereits feststehend, keiner weitern Discussion unterzogen würden. Se. kgl. Hoheit erachtet eine solche Zersplitterung des Entwurfs, dessen Bestimmungen ein eng verbundenes Gefüge von, wenn auch nicht überall gleich wichtiger, doch nirgend unwesentlicher Bedeutsamkeit darstellt, für unzulässig, und vermöchte über einzelne Bestimmungen nicht in irgend verpflichtender Weise sich zu äußern, und wenn Allerhöchstderselbe dem Wunsche Sr. k. k. Majestät nach einem rückhaltlosen Meinungsaustausche auch seinerseits gerecht zu werden bestrebt sein wird, so kann es doch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte geschehen, daß Se. k. Hoheit für die großherzogliche Regierung die Erklärung über Annahme oder Nichtannahme der Reformacte für den Schluß der Gesammtberathung aller einzelnen Artikel reservirt und sich nicht früher zu binden gemeint ist, bevor die Gesammtheit aller zu einer neuen Bundesverfassung vereinten Bestimmungen sich überblicken läßt. . . ."

25. Aug. (Fürstencongreß). Antwort des sächs. Ministers v. Beust auf die badische Note vom 22. Aug. an den Grafen Rechberg:

„. . . Der König, des Unterzeichneten a. g. H., weiß der gewissenhaften Auffassung, welche den Darlegungen der großherzogl. Regierung zu Grunde liegt, alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Allerhöchstderselbe vermag aber eben so wenig die Ueberzeugung zu unterdrücken, daß ein diesen Darlegungen entsprechendes Verfahren, wollte es von sämmtlichen Theilnehmern befolgt werden, von vorneherein jede Aussicht auf das Zustandekommen irgend eines Resultates nothwendig vereiteln müßte. . . . "

25. „ Versammlung des deutschen Juristentags in Mainz. Derselbe beschließt theils einstimmig, theils mit Mehrheit:

„Es steht an sich dem Richter in jedem einzelnen gegebenen Falle das Recht zu, die verfassungsmäßige Giltigkeit der angerufenen Gesetze, insbesondere die Frage, ob die erforderliche Zuziehung verfassungsmäßiger Stände stattgefunden habe, zu prüfen; es ist jedoch die Schaffung eines endgiltig hierüber erkennenden unabhängigen obersten Gerichtshofes anzubahnen; Streitigkeiten über einseitig von der Staatsregierung ausgehende Veränderungen der Verfassung, der Wahlgesetze u. s. w. wären einem zu schaffenden unabhängigen Bundes- oder Reichsgerichte demnächst zu übertragen."

27. „ (Bundestag). Der dänische Gesandte erklärt, daß seine Regierung sich nicht im Stande befinde, die Proclamation v. 30. März zurückzunehmen, dagegen sei sie bereit, „jede wünschenswerthe Auskunft über alle Dispositionen dieser Proclamation zu geben" und alle Vorschläge, welche ihr in Beziehung auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gemacht würden, in „ernste Erwägung" zu ziehen.

30. „ (Fürstencongreß). Oesterreich beantragt durch ein zweites

Promemoria den sofortigen Beginn von Conferenzen der in Frankfurt anwesenden Minister:

„. . . Auf das innigste vertraut mit der hochwichtigen Frage des Augenblicks, sowie nicht minder mit den Gedanken ihrer Fürsten über deren Inhalt und Gestaltung zum wahren Wohl des gemeinsamen Vaterlandes, werden die in Berathung tretenden Minister eingehender Instructionen nicht bedürfen; nach Sr. Majestät Erachten wären jedoch deren Gränzen bestimmt zu ziehen und zwar insbesondere die Bevollmächtigten in den Stand zu setzen, die von der Fürstenversammlung ihrer Prüfung zugewiesenen Entwurfsartikel so weit zu erledigen, daß nur noch die Ratification der Souveräne vorbehalten bliebe. Zugleich wären die Minister anzuweisen, keine derjenigen Bestimmungen, welche seitens der Fürsten nach gemeinsamer reiflicher Erörterung bereits festgestellt worden sind, in den Ministerconferenzen zum Gegenstand abermaliger Discussion zu nehmen, und überhaupt von dem Grundsatz auszugehen: es seien die ausgesetzten Artikel im Geist jener angenommenen auszufüllen und in diesem Sinn das Reformwerk zu ergänzen und abzuschließen."

1. Sept. (Fürstencongreß). Schluß des Fürstencongresses. Die Reformacte wird zu Ende berathen und von der Mehrheit definitiv festgestellt, so daß keine Ministerconferenzen stattfinden. Baden stimmt nicht zu. Zweites Collectivschreiben an den König von Preußen. Schlußrede des Kaisers von Oesterreich.

Officielle Zusammenstellung der von der Conferenz der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands theils mit Stimmeneinhelligkeit, theils mit überwiegender Stimmenmehrheit genehmigten Bestimmungen des Entwurfs einer Reformacte:

Abschnitt I. Allgemeine Verfügungen. Art. 1. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 2. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 3. Das Directorium des deutschen Bundes besteht aus sechs Stimmen: 1) aus dem Kaiser von Oesterreich; 2) aus dem König von Preußen; 3) aus dem König von Bayern; 4) aus den Königen von Sachsen, Hannover und Württemberg, in jährlichem Wechsel durch einen aus ihrer Mitte, insofern nicht eine andere gemeinschaftliche Vereinbarung unter ihnen eintritt; 5) aus einem durch den Großherzog von Baden, den Kurfürsten von Hessen, den Großherzog von Hessen, den König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg, den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg, den Herzog von Braunschweig, die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und den Herzog von Nassau zu wählenden Bundesmitgliede; 6) aus einem durch den Großherzog von Sachsen-Weimar, den Großherzog von Oldenburg, die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, den Landgrafen von Hessen-Homburg und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg zu wählenden Bundesgliede. Die Wahlen unter 5 und 6 geschehen auf drei Jahre und unter Anwendung des im Art. 6 der Bundesacte festgestellten Stimmverhältnisses, insofern nicht unter den unter 5 genannten Staaten eine andere gemeinschaftliche Vereinbarung eintritt. Die Mitglieder des Directoriums werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundessitze vertreten lassen. Es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, sich bei wichtigeren Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Directoriums in Person auszuüben. Art. 4. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 5. Den Vorsitz im Directorium und im Bundesrath führt Oesterreich. Im Falle der Verhinderung des österreichischen Bevollmächtigten geht der Vor-

[illegible] auf Preußen über. Mit dem Vorsitze sind keine anderen Befugnisse, als die zur formellen Leitung der Geschäfte erforderlichen, verbunden. Alle Beschlüsse des Directoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Zahl der Bevölkerung (nach der Bundesmatrikel) der von jeder Stimme vertretenen Staaten, also 1) Oesterreichs, 2) Preußens, 3) Bayerns, 4) der drei Königreiche, 5) der im Art. 3 unter 5 genannten Staaten, 6) der ebendaselbst unter 6 genannten Staaten, nach den sich gegenüberstehenden Stimmen zusammengerechnet und solchergestalt die Mehrheit entschieden. Die Beschlüsse des Bundesraths werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatze anordnen. Die Directorialbevollmächtigten, sowie die Mitglieder des Bundesraths sind an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden. Doch sind die Regierungen und vorzugsweise die Directorialhöfe verpflichtet, ihre Bevollmächtigten mit thunlichst ausgedehnten Instructionen zu versehen, damit der Gang der Bundesgeschäfte durch den Verkehr zwischen den Bevollmächtigten und ihren Vollmachtgebern so wenig wie möglich aufgehalten werde. Die Beziehungen zwischen dem Directorium und den einzelnen Regierungen werden durch deren Bevollmächtigte im Bundesrathe vermittelt. Die Militärcommission ist dem Directorium untergeordnet . . . Directorium und Bundesrath haben ihren Sitz zu Frankfurt a. M. Art. 6. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 5. Dem Directorium liegt die Sorge für die äußere Sicherheit Deutschlands ob. Bei Gefährdung der Sicherheit des Bundes, insbesondere wenn derselbe oder ein einzelner Theil des Bundesgebiets mit einem feindlichen Angriffe bedroht ist, hat das Directorium alle durch die Umstände erforderten militärischen Vorsichts- und Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen. Es übt zu diesem Zwecke sämmtliche nach der Bundeskriegsverfassung dem Bunde zustehende Befugnisse aus. Insbesondere kommt es ihm zu, die Kriegsbereitschaft und Mobilmachung des Bundesheeres oder einzelner Contingente desselben zu beschließen, für die rechtzeitige Instandsetzung der Bundesfestungen zu sorgen, den Bundesfeldherrn zu ernennen, die Bildung des Hauptquartiers und der Heeresabtheilungen zu veranlassen, eine eigene Kriegskasse des Bundes zu errichten. Zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes ist ein im Bundesrath mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich. Ergibt sich die Gefahr eines Krieges zwischen einem Bundesstaate, welcher zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, und einer auswärtigen Macht, so hat das Directorium den Beschluß des Bundesraths darüber, ob der Bund sich am Kriege betheiligen wolle, zu veranlassen. Die Entscheidung erfolgt ebenfalls hierüber mit zwei Drittheilen der Stimmen. Wird das Bundesgebiet durch feindliche Streitkräfte angegriffen, so tritt der Stand des Bundeskrieges von selbst ein. Das Directorium hat das Recht, Friedensunterhandlungen einzuleiten und zu diesem Zwecke eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit Instructionen zu versehen. Es hat jedoch über die Bedingungen des Friedens die Ansicht des Bundesraths zu vernehmen. Die Annahme und Bestätigung des Friedensvertrags kann nur auf Grund eines mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen gefaßten Beschlusses des Bundesraths geschehen. In dem Falle des Art. 6 der Wiener Schlußacte hat das Directorium die zur Behauptung der Neutralität des Bundes erforderlichen Maßregeln zu beschließen. In Bezug auf Streitigkeiten einzelner deutschen Staaten mit auswärtigen Staaten hat das Directorium die durch die Art. 36 und 37 der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung zugewiesenen Befugnisse auszuüben. Art. 8. Die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der Gesetzlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt zunächst den betreffenden Regierungen ob. Das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, daß der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Treten [illegible] Bedingungen ein, so hat das Directorium diejenigen Befugnisse

auszuüben, welche die Art. 25 bis 28 der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung zuweisen. Art. 11. Das Directorium übt auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths Namens der deutschen Regierungen das Recht des Vorschlags in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung aus. (Art. 20.) In gleicher Weise steht demselben die Initiative auch in denjenigen Angelegenheiten zu, in welchen die Erlassung eines gemeinsamen Gesetzes oder die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung von der freien Zustimmung der einzelnen Staaten abhängt, die Wirksamkeit des Bundes gegenüber diesen letzteren sich somit nur als eine vermittelnde darstellt. (Art. 21.) Der Bundesrath hat in beiden Fällen die in die Versammlung der Bundesabgeordneten einzubringenden Vorlagen vorzubereiten. Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben enthalten, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrathe nur mit Einhelligkeit sämmtlicher 21 Stimmen genehmigt werden. Vorschläge, durch welche einzelnen Bundesgliedern besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistungen oder Verwilligungen für den Bund angesonnen werden, bedürfen der freien Zustimmung aller betheiligten Regierungen. Ueber Religionsangelegenheiten findet kein Beschluß anders als mit allseitiger freier Zustimmung statt. Art. 14. Das Directorium läßt die aus den Matricularbeiträgen der einzelnen Staaten gebildete Bundeskasse verwalten. Es läßt von drei zu drei Jahren nach eingeholter Zustimmung des Bundesraths den Voranschlag der ordentlichen und außerordentlichen Bundesauslagen aufstellen und der Versammlung der Bundesabgeordneten zur Genehmigung vorlegen. Es läßt die von der Versammlung der Bundesabgeordneten genehmigten Matricularumlagen ausschreiben. Kommt in Betreff des Voranschlags eine Einigung mit der Versammlung der Bundesabgeordneten nicht zu Stande, so ist bis zu einer Verständigung der Voranschlag der vorhergehenden Periode maßgebend, insofern die darin enthaltenen Ausgaben nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind. Zur Deckung unvorhergesehener Bundesausgaben kann das Directorium mit Genehmigung des Bundesrathes und der Versammlung der Bundesabgeordneten, oder wenn letztere nicht vereinigt ist, unter Vorbehalt der Rechtfertigung vor derselben außerordentliche Matricularumlagen ausschreiben. Es läßt den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene dreijährige Periode des Bundeshaushalts der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen.

Abschnitt III. Die Versammlung der Bundesabgeordneten. Art. 16. Die Versammlung der Bundesabgeordneten geht durch Delegation aus den Vertretungskörpern der einzelnen deutschen Staaten hervor. Sie besteht aus 302 von diesen Körpern gewählten Mitgliedern. Oesterreich entsendet zum Bunde 75 vom Reichsrathe aus der Zahl seiner den deutschen Bundesländern angehörigen Mitglieder oder aus den Mitgliedern der Landtage des Bundesgebietes gewählte Abgeordnete. Preußen entsendet 75 Abgeordnete aus der Zahl der Vertreter der deutschen Bundeslande im preußischen Landtage. Bayern entsendet 27 Abgeordnete, Sachsen, Hannover, Württemberg entsenden je 15, Baden 12, Kurhessen 9, Großherzogthum Hessen 9, Holstein und Lauenburg 5, Luxemburg und Limburg 4, Braunschweig 3, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen 6, Nassau 4, Sachsen-Weimar 5, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha je 2, Oldenburg 3, Anhalt 2, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg je einen, die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen je einen, Hamburg 2 Abgeordnete, und zwar alle diese Staaten aus der Mitte ihrer Vertretungskörper. In denjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem besteht, wählt die erste Kammer ein Drittheil, die zweite Kammer zwei Drittheile der Bundesabge-

ordneten. Wo die Abgeordnetenzahl nicht durch drei theilbar ist, wird die betreffende Regierung bestimmen, wie die Zahl der Vertreter unter beide Kammern zu vertheilen sei. Art. 18. Alinea 1. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 20. Der Versammlung der Bundesabgeordneten steht das Recht beschließender Mitwirkung zur Ausübung gesetzgebender Gewalt des deutschen Bundes zu. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes erstreckt sich: 1) auf Abänderungen der Bundesverfassung und Zusätze zu derselben; 2) auf den Bundeshaushalt; 3) auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthumsrecht, über Heimatrecht, Ansässigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Directoriums (Art. 11) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden. Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung bezwecken, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können in der Versammlung der Bundesabgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen angenommen werden. Wie das Directorium, so besitzt auch die Abgeordnetenversammlung das Recht, Bundesgesetze in Vorschlag zu bringen. Betreffen solche Vorschläge eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben oder die Ueberweisung eines neuen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstandes an die gesetzgebende Gewalt des Bundes, so können sie von der Abgeordnetenversammlung nur mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen beschlossen werden. Art. 21. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 22. In der Fassung des Entwurfs angenommen.

Abschnitt IV. Die Fürstenversammlung. Art. 23. In der Regel wird nach dem Schlusse der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Versammlung der Bundesabgeordneten eine Versammlung der souveränen Fürsten und der obersten Magistrate der freien Städte Deutschlands sich vereinigen. Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen erlassen gemeinschaftlich die Einladungen zur Fürstenversammlung. Die nicht persönlich erscheinenden Souveräne können sich durch einen Prinzen ihres oder eines andern deutschen Hauses als Alter ego vertreten lassen. (Die Berathung des Alinea 4 dieses Artikels wurde den Ministerconferenzen überwiesen.) Art. 24. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 26. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 27. Punkt 3. (Es wurde beschlossen, die Worte „den Souverän" zu streichen.) Art. 28. Punkt 3..... 3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaats und einzelnen Berechtigten, Corporationen oder ganzen Classen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung (Art. 13 bis 18 der Bundesacte) gewährleisteten Rechte Klage führen, so weit das betreffende Rechtsverhältniß nicht vor dem 1. Jan. 1863 durch Bundesbeschluß oder durch die einschlägige Landesgesetzgebung geregelt ist. Gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassungen können durch Klagführung bei dem Bundesgericht nicht angefochten werden. Art. 36. In der Fassung des Entwurfs angenommen.

Schlußerklärung des Großherzogs von Baden: „In den Erklärungen zu den einzelnen zur Discussion gebrachten Artikeln der Reformacte sind die Bedenken niedergelegt, welche dieselben hervorrufen, und mittelbar ergeben sich daraus auch die positiven Anschauungen über Art und Umfang der Reform, welche auf der gegebenen Grundlage des Staatenbundes möglich und rathsam erscheint.

„Da der Bund, so lange er seine gegenwärtige Natur als ein bloßer

Staatenbund beibehält, nicht von einer in ihm selbständig constituirten Regierungsgewalt, sondern nur nach Instruktion der Einzelregierungen durch deren Beauftragte geleitet werden kann, so fordert nicht bloß die Rücksicht auf das gleiche Recht Aller, sondern selbst das Interesse des Ganzen, daß auch Allen ein verhältnißmäßiger Antheil an der Bildung des Gesammtwillens eingeräumt werde. Zur eigentlich leitenden Behörde des Bundes eignet sich deshalb nicht ein irgendwie aus einigen wenigen Bundesgliedern zusammengesetztes und ausschließlich von denselben zu instruirendes Directorium, sondern nur der Bundesrath selbst, in welchem den beiden Großmächten, statt der bisher im engern Rathe geführten einen, mehrere Stimmen einzuräumen durch die bestehenden Machtverhältnisse gerechtfertigt ist. Die Ausführung des einmal durch Beschluß des Bundesraths festgestellten Bundeswillens kann dagegen zweckmäßig einem kleineren Collegium überlassen werden, welches, da es als vollziehender Ausschuß des Bundesraths erscheint, und jedenfalls an dessen Instructionen gebunden werden müßte, richtiger auch formell als ein solcher Ausschuß, nicht als ein selbständiges Directorium bestellt würde. Die Bildung des bestimmenden Gesammtwillens im Bunde wird durch Mitwirkung sämmtlicher Bundesglieder nicht mehr verzögert, als durch Mitwirkung von nur 5 oder 6; durch die Zulassung zahlreicherer vermittelnder Einflüsse wird sie umgekehrt erleichtert und der Bund gegen die Gefahren geschützt, welche ihm aus dem unvermittelten Gegensatz einiger weniger Directorialhöfe und den unter ihnen ohne Mitwirkung der Mehrzahl der Bundesglieder gefaßten formellen Mehrheitsbeschlüssen drohen würden. Dagegen wird der Vollzug des einmal festgestellten Bundeswillens mit allen bei der Ausführung sich ergebenden Detailfragen durch Ueberlassung desselben an einen kleineren Ausschuß an Energie gewinnen, und nahezu unentbehrlich erscheint eine derartige Einrichtung, um der Bundesregierung eine constitutionelle Vertretung der Bundesbevölkerung an die Seite stellen zu können.

„Weit wichtiger für eine reguläre und sichere Thätigkeit der Bundesregierung, als eine eventuelle Reduction der jetzt am Bundestage geführten Stimmen, ist die klare und unzweideutige Anerkennung der Majoritätsbeschlüsse. Aber auch dieser Grundsatz, so naturgemäß und wünschenswerth er an sich ist, läßt sich unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausnahmslos durchführen. Ein formeller Majoritätsbeschluß kann die Thatsache nicht wegräumen, daß eine etwa dissentirende Großmacht dem inneren Lebensgesetze ihres Staates folgen wird und muß; er brächte nur über den Bund die Calamität eines formell giltigen, aber thatsächlich unausführbaren Beschlusses, und damit die Gefahr gegenseitiger Erbitterung oder selbst einer vollständigen Zerreißung des Bundes. Die wichtigsten Entschließungen desselben in seinen Beziehungen nach Außen und die entscheidenden Umgestaltungen im Innern sind durch die Natur der Verhältnisse an das Einverständniß Oesterreichs und Preußens geknüpft, das durch eine Majorität von zwei Dritteln nicht ersetzt werden kann. Unter dieser Voraussetzung verliert allerdings die vorgeschlagene Ausdehnung der Bundeszwecke den größten Theil ihrer realen Bedeutung; aber eine gewaltsame Anspannung der Bundesgewalt zu größeren Leistungen, als sie, so lange die beiden Großstaaten mit einer ihr überlegenen Macht neben derselben stehen, zu erfüllen vermag, kann diese Leistungen selbst doch nicht hervorbringen und bedroht die Existenz des Bundes, dessen Erhaltung, wenngleich mit bescheidener Wirksamkeit, ein wichtiges nationales Interesse bildet.

„Die bedeutendste Kräftigung wird der Bund aus der herzustellenden Volksvertretung ziehen, die aber freilich nur, wenn sie aus directen Volkswahlen hervorgehen würde, die von ihr gehofften Früchte tragen kann, und da sie den einzigen Entgelt für das vorübergehende Opfer des Bundesstaates bildet, deshalb nur in solcher Gestalt zu empfehlen ist, wenngleich Oesterreich zugestanden werden mag, daß es, seinen besonderen Ver-

hältnissen entsprechend, auf dem Princip der Delegation für sich beharre. In ihr soll die in keinem andern Organe des Bundes zur unmittelbaren Erscheinung kommende nationale Einheit ihren Ausdruck finden; sie ist dazu berufen und sie allein ist dazu befähigt, allmählich eine größere practische Einheit unseres Staatslebens zu vermitteln und die Ausbildung einer selbständigen mit reicherem Inhalt ausgestatteten Bundesgewalt vorzubereiten. Eine jede Versammlung von Vertretern des Volkes bedarf, soll ihre Stellung nicht vollkommen inhaltslos sein, neben dem Rechte der Mitwirkung bei der Gesetzgebung einen wirksamen Einfluß auf Feststellung des Staatshaushalts. Der Versammlung der Bundesabgeordneten würde eine wenig würdige Aufgabe verbleiben, wollte ihr das Recht entzogen sein, den Bundeshaushalt durch eine jährlich wiederkehrende Bewilligung festzustellen. Während somit einerseits die Befugnisse der Bundescentralinstitutionen im Entwurfe gestärkt werden müssen, wird es nöthig sein, andererseits die Einzelstaaten gegen die mögliche Einmischung des Bundesdirectoriums in deren inneres Regierungssystem sicher zu stellen, wie es Art. 9 auch in seiner jetzigen Fassung noch möglich macht.

„Die wesentlichen materiellen Voraussetzungen, von deren Eintreten Ich Meinen Beitritt zu einer Reformacte zur Zeit abhängig mache, fassen sich demnach dahin zusammen: Ich stimme nicht: 1) für Errichtung eines von einzelnen Directorialhöfen zu instruirenden Bundesdirectoriums, welches ohne die Schranke constitutioneller Verantwortlichkeit seine Befugnisse auszuüben hat (Art. 3 und 5). Ich stimme nicht: 2) für das principielle Aufgeben des in den realen Verhältnissen begründeten und in der bisherigen Bundespraxis beobachteten Grundsatzes, daß die beiden deutschen Großmächte ein vorgängiges Einverständniß unter sich hergestellt haben müssen, bevor ein Bundesbeschluß in bestimmten, speciell zu bezeichnenden wichtigen Fragen gefaßt werden soll (Art. 8). 3) Ich stimme nicht für eine aus Delegirten zu bildende Volksvertretung, wenn auch befürwortet werden kann, von einer aus directen Volkswahlen zu bildenden Nationalrepräsentation österreichische Abgeordnete deshalb nicht auszuschließen, wenn solche, den bestehenden Verhältnissen des Kaiserstaates entsprechend, nach dem Princip der Delegation gewählt werden (Art. 16). 4) Ich stimme nicht für die thatsächliche Vernichtung des Zustimmungsrechtes der Bundesabgeordneten bei Feststellung des Bundeshaushalts durch Beschränkung deren Bewilligungsrechts auf neue, den Voranschlag der vorhergehenden Periode verändernde Budgetpositionen (Art. 14). 5) Ich stimme endlich nicht bei zur Ausdehnung der Befugnisse des Directoriums auf das Recht und die Pflicht der Ueberwachung, daß der innere Friede Deutschlands nicht gestört werde (Art. 9). Muß auch bereitwilligst zugegeben werden, daß es gelungen ist, wesentliche Verbesserungen des Entwurfs zu verwirklichen, so hat sich doch aus den Besprechungen der hohen Fürstenversammlung nach der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse ergeben, daß die Mehrheit der Ansichten zu einer Art der Reform sich neigt, welche diesen von Mir in den eingereichten Separatvota näher begründeten Wünschen nicht in ausreichendem Maße entspricht, noch auch andere daselbst ausgesprochene, wenngleich minder wesentliche Bedenken beseitigt. Da nun nach dem Vorschlag Sr. k. k. Majestät Meine jetzige Abstimmung zugleich einen Verzicht auf fernere Geltendmachung dieser von Mir gestellten Anforderungen mit sich bringen würde, so stimme Ich nunmehr auch gegen den vorliegenden Entwurf im Ganzen.

„Wie bereit Ich auch sein mag, jederzeit Opfer Meiner Rechte und Meiner Stellung zu bringen, wo dieselben dem Zustandekommen des großen nationalen Werkes der Einigung Deutschlands gebracht sind, ja wie bereit Ich wäre, denselben auch das schwerere Opfer der Ideen zu bringen, wornach sich nach Meiner festen Ueberzeugung die künftige Verfassung Deutschlands zum Wohle deutschen Volkes und Landes gestalten muß, wenn unter allen Meinen hohen Verbündeten, wenn von der Gesammtheit der deutschen Souveräne ein

Einverständniß über eine davon verschiedene neue Verfassungsform des deutschen Bundes hergestellt wäre: — so halte Ich Mich so lange zu dieser Hingebung weder für berechtigt noch für verpflichtet, als nicht feststeht, daß dadurch das Zustandekommen einer solchen neuen, den gerechten Ansprüchen des badischen Landes und des deutschen Volkes entsprechenden Bundesreform auch wirklich zum Abschluß gebracht werde. Zur Zeit ist aber weit eher die umgekehrte Befürchtung gerechtfertigt, daß durch die in einem unabänderlich die Zustimmenden verpflichtenden Beschlusse liegende Erschwerung des späteren Zutritts der in der hohen Versammlung nicht vertretenen Souveräne das Werk sich auch von formeller Seite mehr bedroht als gefördert finden möchte, um so mehr als ausgesprochen ist, daß die berathenen Artikel in der Form, in welcher sie aus hoher Versammlung hervorgehen, auch dem Wortlaute nach festgestellt, und für die künftigen Ministerconferenzen unveränderlich normirt gelten sollen. Ich habe wiederholt hervorgehoben, wie äußerst wünschenswerth für die Förderung des unternommenen Werkes es sich erweisen würde, wollte ohne eine vorgängige Abstimmung über die berathene Reformacte deren nunmehrige Mittheilung an Se. Majestät den König von Preußen erfolgen, und zunächst die Bedingungen des Beitritts der deutschen Großmacht festgestellt werden, ohne deren Theilnahme das begonnene Werk der Einigung nur in einer neuen Schwächung des deutschen Bundes und in einer weitern Lösung der Zusammengehörigkeit der wichtigsten Bestandtheile des gemeinsamen Vaterlandes endigen würden.

„Trotzdem der Gegensatz der Meinungen in der Abstimmung über das Gesammtwerk nunmehr zum Ausdruck gekommen ist, findet sich indessen eine weitere Verhandlung in Falle einer Mittheilung des bisherigen Resultates der Berathungen an die in der Versammlung nicht vertretenen Staaten nicht ausgeschlossen. In derselben kann es gelingen, einige der wesentlichsten für die nationale Einheit und Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes wie die Selbstständigkeit seiner Staaten bedrohliche und mit den Rechtsansprüchen seiner Völker nicht übereinstimmende Verfügungen aus dem Entwurfe zu entfernen, dadurch auch für Baden eine Verständigung zu ermöglichen und so das unternommene Werk einem gedeihlichen Abschluß näher zu führen. Indem Ich Mich für diesen erwünschten Fall im voraus bereit erkläre, an etwaigen späteren geschäftlichen Conferenzen über die schließliche Festsetzung eines dann etwa auszuarbeitenden Grundgesetzes des deutschen Bundes, falls dazu nach erfolgter Verständigung der deutschen Großmächte eine gemeinsame Einladung beider ergehen würde, Mich bereitwilligst betheiligen zu wollen, behalte Ich Mir schließlich zu diesem so verbesserten und auf bundesverfassungsmäßigem Wege in freier Vereinbarung mit den gesetzmäßig berufenen Vertretern der Nation zu vollendenden Werke Meinen Beitritt vor."

Zweites Collektivschreiben der Fürsten an den König von Preußen: „Angesichts des Schreibens, mittelst dessen Ew. Majestät unter dem 20. August die Einladung haben beantworten wollen, welche Wir, die in Frankfurt a. M. versammelten deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte, an Ew. Majestät zu richten uns gedrungen gefühlt haben, können Wir, nach Beendigung Unserer Berathungen Uns nicht trennen, ohne Ew. Majestät nochmals Unser innigstes Bedauern darüber auszudrücken, daß Wir Allerhöchstihre persönliche Mitwirkung zu dem unternommenen großen Werk entbehren mußten. Gerne schöpfen Wir jedoch aus Ew. Maj. Versicherung, daß Allerhöchstdieselben jede Mittheilung, die Ihre Bundesgenossen an Sie würden gelangen lassen, mit der von Ew. Maj. jederzeit der Entwickelung der gemeinsamen vaterländischen Interessen gewidmeten Bereitwilligkeit und Sorgfalt in Erwägung ziehen würden, die für Uns Alle so kostbare Hoffnung auf eine endliche allgemeine Verständigung. Aus Unsern Berathungen ist der dem gegenwärtigen Schreiben beigefügte Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes hervorgegangen. Von deutscher Eintracht

und opferwilliger Gesinnung sämmtlich beseelt, sind Wir unter Uns über denselben vollkommen einig geworden und werden es als ein hohes Glück für Uns Alle und für Unsere Völker betrachten, wenn nunmehr in der Brust Ew. Maj. Unseres mächtigen und wohlgesinnten Bundesgenossen, Entschließungen reifen werden, durch welche Deutschland, Dank dem Einverständnisse seiner Fürsten, auf der bundesgesetzlichen Grundlage an das Ziel einer heilsamen Reform seiner Verfassung gelangen wird. Auch bei diesem abermaligen wichtigen Anlasse erneuern Wir den Ausdruck der bundesfreundlichen Gesinnungen, von welchen Wir für Ew. Maj. beseelt sind."

1. Sept. (Hannover). Entwurf einer Synodalverfassung nach den Beschlüssen der von der Regierung für die Vorsynode niedergesetzten Commission.

14. „ Die Gemeinderäthe von Berlin und Leipzig laden sämmtliche Städte Deutschlands zu gemeinsamer Feier der Leipziger Schlacht in Leipzig selbst ein.

15. „ (Bayern). Die II. Kammer lehnt mit 70 gegen 55 Stimmen den von der Regierung verlangten außerordentlichen Militärcredit für die 4 letzten Jahre der Finanzperiode ab und bewilligt ihn einstimmig nur auf 2 Jahre. Dieselbe tritt ebenso einstimmig dem Wunsche des Abg. Kolb bez. Revision der Militärverfassung bei.

„ „ (Preußen). Bericht des gesammten Staatsministeriums an den König über die vom Fürstencongreß vereinbarte Reformacte und die Bedingungen, unter welchen allein Preußen zu einer solchen die Hand bieten könnte. Diese bestehen in der Einräumung eines Veto an beide Großmächte mindestens gegen Kriegserklärungen, in der Gleichstellung Preußens mit Oesterreich bezüglich des Vorsitzes und endlich in der Herstellung einer wahren, aus directer Betheiligung der ganzen Nation hervorgehenden Nationalvertretung:

„. . . Wie der Entwurf vorliegt, kann unser allerunterthänigster Antrag nur dahin gehen, daß es Ew. Majestät gefallen möge, demselben die allerhöchste Zustimmung zu versagen. Bis in die letzten Decennien ist es mit Sorgfalt vermieden worden, die Haltbarkeit des Bundes durch eine Erweiterung seines ursprünglichen Zweckes auf die Probe zu stellen. Man sagte sich mit Recht, daß das Einverständniß der mächtigsten Mitglieder über die Zielpunkte der gemeinsamen Bestrebungen die unentbehrliche Grundlage jeder wirksamen Action des Bundes bilde. Und diese Gemeinsamkeit ist um so schwerer herzustellen und festzuhalten, als weder Preußen noch Oesterreich der Freiheit vollständig entsagen können, ihre Stellung zu den Fragen europäischer Politik nach den Interessen der Gesammtheit ihrer Monarchieen zu regeln. Der vorliegende Entwurf löst diese Schwierigkeit durch den einfachen Mechanismus einer Mehrheits-Abstimmung im Schooße des Directoriums und durch eine Erweiterung des Bundeszwecks bis zu dem Maße, daß die Politik jeder dieser beiden Mächte in der durch das Centralorgan des Bundes zu bestimmenden Gesammtpolitik des letzteren aufzugehen habe. In der Theorie ist diese Lösung eine leichte, in der Praxis ist ihre Durchführung unmöglich und trägt den Keim der Voraussetzung in sich, daß das neue Bundesverhältniß in vergleichungsweise kürzerer Zeit als das alte, um uns der Worte des kaiserlich österreichischen Promemoria zu bedienen, den Eindruck von Resten einer wankend gewordenen Rechtsordnung machen werde, welcher der bloße Wunsch, daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aus-

halten mögen, die nöthige Festigkeit nimmermehr zurückgeben könnte. Um einer beklagenswerthen Eventualität vorzubeugen, erscheint es uns unerläßlich, daß der Bund durch eigene Action in die Beziehungen der europäischen Politik nur mit dem Einverständnisse der beiden Großmächte eingreife, und daß jeder der beiden letzteren ein Veto mindestens gegen Kriegserklärungen, so lange nicht das Bundesgebiet angegriffen ist, zustehe.

„Dieses Veto ist für die Sicherheit Deutschlands selbst unentbehrlich. Ohne dasselbe würde je nach den Umständen die eine oder die andere der beiden Großmächte in die Lage kommen, sich der anderen, durch eine Majorität weniger Stimmen verstärkten — ja selbst mit der anderen zusammen, sich der Majorität dieser Stimmen unterwerfen zu sollen — und doch der Natur der Dinge nach und ihrer eigenen Existenz halber sich nicht unterwerfen zu können. Man kann sich einen solchen Zustand auf die Dauer nicht als möglich denken. Es können Institutionen weder haltbar sein, noch jemals werden, welche das Unmögliche von Preußen oder von Oesterreich fordernd — nämlich sich fremden Interessen dienstbar zu machen —, den Keim der Spaltung unverkennbar in sich tragen. Nicht auf der gezwungenen, oder geforderten und doch nicht zu erzwingenden Unterordnung der einen Macht unter die andere, sondern auf ihrer Einigkeit beruht die Kraft und die Sicherheit Deutschlands. Jeder Versuch, eine große politische Maßregel gegen den Willen der einen oder der andern durchzusetzen, wird nur sofort die Macht der realen Verhältnisse und Gegensätze zur Wirksamkeit hervorrufen. Es wäre eine verhängnißvolle Selbsttäuschung, wenn Preußen sich zu Gunsten einer scheinbaren Einheit Beschränkungen seiner Selbstbestimmung im Voraus auflegen wollte, welche es im gegebenen Falle thatsächlich zu ertragen nicht im Stande wäre. Der Anspruch jeder der beiden Großmächte auf ein derartiges Veto ist um so weniger ein unbilliger zu nennen, als die Berechtigung, eine Kriegserklärung zu hindern, verfassungsmäßig jeder Minorität beiwohnt, welche ¼ der Stimmen auch nur um 1 übersteigt (Art. 40 d. W. Sch.-A.), ein solches Drittheil aber, sobald ihm keine der beiden Großmächte angehört, niemals eine Bevölkerung repräsentiren kann, welche der der preußischen oder der österreichischen Bundesländer gleichkäme. Die 4 Königreiche, Baden und beide Hessen bilden zusammen das an Volkszahl stärkste Drittheil der Plenarstimmen, welche sich ohne Betheiligung einer der Großmächte combiniren läßt; sie haben zusammen 12,916,000 Einwohner und 25 Stimmen im Plenum, also 3 über ¼. Es bestehen 23 Stimmen im Plenum, welche zusammen nur 2,400,000 Einwohner ihrer Staaten vertreten, und jeder Kriegserklärung ihr gemeinsames Veto entgegensetzen können. Um wie viel mehr hat Preußen, mit einer Bevölkerung von 14½ Millionen im Bunde, auf dasselbe Recht Anspruch. . . . Indem wir Ew. Maj. die Parität Preußens mit Oesterreich und die Beilegung eines Veto in den oben bezeichneten Grenzen als unseres allerunterthänigsten Dafürhaltens nothwendige Vorbedingungen der Zustimmung zu einer Erweiterung des Bundeszweckes und der Competenz der Bundes-Central-Behörde bezeichnen, verkennen wir nicht, daß damit die Aufgabe einer Vermittlung der divergirenden dynastischen Interessen behufs Erleichterung der einheitlichen Action des Bundes nicht gelöst wird. Den Streit derselben durch die Majoritätsabstimmungen der im Directorium vertretenen Regierungen kurzer Hand zu entscheiden, scheint uns weder gerecht noch politisch annehmbar. Das Element, welches berufen ist, die Sonderinteressen der einzelnen Staaten im Interesse der Gesammtheit Deutschlands zur Einheit zu vermitteln, wird wesentlich nur in der Vertretung der deutschen Nation gefunden werden können. Um die Institution der letzteren in diesem Sinne zu einer fruchtbringenden zu machen, wird es nothwendig sein, sie mit entsprechenderen Attributionen auszustatten, als dies nach dem Frankfurter Entwurf der Fall sein soll und ihre Zusammensetzung so zu regeln, daß die Be-

deutung eines jeden Bundeslandes den seiner Wichtigkeit angemessenen Ausdruck darin finde. Die ausgedehnten Befugnisse, welche in der Reformacte dem aus wenigen und ungleichen Stimmen zusammengesetzten Directorium, mit und ohne Beirath des Bundesrathes, gegeben werden; die unvollkommene und den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechende Bildung der an Stelle einer Nationalvertretung vorgeschlagenen „Versammlung von Bundesabgeordneten", welche durch ihren Ursprung auf die Vertretung von Particularinteressen, nicht von deutschen Interessen hingewiesen ist, und die auf einen kleinen Kreis verhältnißmäßig untergeordneter Gegenstände beschränkte und dennoch vage und unbestimmte Befugniß auch dieser Versammlung — lassen jede Bürgschaft dafür vermissen, daß in der beabsichtigten neuen Organisation des Bundes die wahren Bedürfnisse und Interessen der deutschen Nation und nicht particularistische Bestrebungen zur Geltung kommen werden. Diese Bürgschaft kann Ew. Maj. Staatsministerium nur in einer wahren, aus directer Betheiligung der ganzen Nation hervorgehenden Nationalvertretung finden. Nur eine solche Vertretung wird für Preußen die Sicherheit gewähren, daß es nichts zu opfern hat, was nicht dem ganzen Deutschland zu Gute komme. Kein noch so künstlich ausgedachter Organismus von Bundesbehörden kann das Spiel und Widerspiel dynastischer particularistischer Interessen ausschließen, welches sein Gegengewicht und sein Correctiv in der Nationalvertretung finden muß. In einer Versammlung, die aus dem ganzen Deutschland nach dem Maßstab der Bevölkerung durch directe Wahlen hervorgeht, wird der Schwerpunkt, so wenig wie außer Deutschland, so auch nie in einen einzelnen von dem Ganzen sich innerlich loslösenden Theil fallen; darum kann Preußen mit Vertrauen in sie eintreten. Die Interessen und Bedürfnisse des preußischen Volkes sind wesentlich und unzertrennlich identisch mit denen des deutschen Volkes; wo dies Element zu seiner wahren Bedeutung und Geltung kommt, wird Preußen niemals befürchten dürfen, in eine seinen eigenen Interessen widerstrebende Politik hineingezogen zu werden; — eine Befürchtung, die doppelt gerechtfertigt ist, wenn neben einem Organismus, in welchem der Schwerpunkt außerhalb Preußens fällt, die widerstrebenden particularistischen Elemente principiell in die Bildung der Volksvertretung hineingebracht werden. . . . Wir stellen Ew. Maj. allerunterthänigst anheim, über die Hauptpunkte zunächst mit allerhöchstderen Bundesgenossen in Verhandlung zu treten und sobald Ew. Maj. der Geneigtheit begegnen, auf die vorstehend angedeuteten Grundlagen einzugehen, die kais. österreichische Regierung zu ersuchen, in Gemeinschaft mit Ew. Maj. Regierung Ministerialconferenzen zu anderweiter Feststellung eines demnächst den deutschen Fürsten und freien Städten zur Genehmigung vorzulegenden Reformplanes zu berufen. Von dem Beschlusse der deutschen Souveräne wird es alsdann abhängen, ob sie über dasjenige, was sie der Nation darzubieten beabsichtigen, die Aeußerung der letzteren selbst durch das Organ gewählter Vertreter vernehmen, oder ohne deren Mitwirkung die verfassungsmäßige Einwilligung der Landtage jedes einzelnen Staates herbeizuführen versuchen wollen. . . ."

21. Sept. Generalversammlung der kath. Vereine Deutschlands in Frankfurt. Dieselbe faßt einstimmig und mit Acclamation folgende Resolutionen:

1) Die in Frankfurt versammelten Katholiken erneuern die auf allen früheren Generalversammlungen ausgesprochene Erklärung, daß sie für ihre Kirche das volle Recht und die volle Freiheit fordern, welche nach göttlichem und menschlichem Gesetze ihr gebührt; daß sie aber nicht minder allen anderen in Deutschland bestehenden Confessionen gleiches Recht und gleiche Freiheit zugestehen. Sie sehen in endlicher Durchführung des Princips der Parität die sicherste Grundlage des religiösen Friedens und in einem ehrlichen Wett-

kampfe der Wissenschaft und Liebe den einzigen Weg zur Heilung der religiösen Spaltung ihres Vaterlands. — 2) Indem sie der Hoffnung leben, daß das deutsche Volk aus seiner religiösen Entzweiung sich wieder erheben werde und allseit das tiefste Verlangen trage, ihre getrennten Brüder auf dem Boden der Einen und ewigen Wahrheit wiederzufinden, fordern sie alle ehrenhaften Männer auf, den grassen Fanatismus zu verurtheilen, der in einem Theile der deutschen Wissenschaft und Presse die Waffen der Lüge und Verleumdung gegen die katholische Kirche führt. — 3) Angesichts der schreienden Ungerechtigkeit, mit der in deutschen Kammern und jüngst in ganz besonderem Maße in der zweiten Kammer der Stände zu Darmstadt die Gewissensfreiheit der Katholiken und die wohlerworbenen Rechte der Kirche angegriffen wurden, erklärt die Generalversammlung feierlich, daß es Pflicht aller Katholiken, der Laien wie der Priester ist, mit jedem erlaubten Mittel Gesetzen entgegenzutreten, welche die Freiheit der Kirche und die volle Entfaltung des göttlichen Lebens hindern. — 4) Auf das tiefste durchdrungen von der Würde der wahren Wissenschaft und vollkommen überzeugt von der Nothwendigkeit einer allseitigen Fortentwicklung des menschlichen Geistes, glaubt die Generalversammlung zugleich bekennen zu sollen, daß nach katholischen Grundsätzen der von Gott gegründeten Autorität der Kirche das Recht wie die Pflicht zusteht, über alle diese Bestrebungen, in soweit sie das Gebiet der religiösen Wahrheit berühren, nach dem Maßstab der göttlichen Offenbarung zu urtheilen. — 5) Die Generalversammlung protestirt im Interesse der christlichen Religion und im Hinblick auf das sittliche Wohl des deutschen Volkes gegen jeden Versuch, die Schule von der Kirche zu trennen; sie verlangt für die Kirche das Recht, Schulen zu gründen und für die Familien die Freiheit des katholischen Unterrichts. In jeder Maßregel, durch welche katholische Schulstiftungen ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet werden, erkennt sie ebenfalls eine schreiende Verletzung der Princips der Gerechtigkeit, welche das Fundament der Staaten ist. — 6) Die Generalversammlung will nicht unterlassen, mit wehmuthsvoller Theilnahme der Gräuel zu gedenken, welche derzeit in Russisch-Polen verübt werden. Sie verabscheut in gleichem Maße die unerhörten Gewaltthaten der russischen Regierung wie die unmenschlichen Handlungen der Revolution. Indem sie einen der tiefsten Gründe des Unglücks, dem die polnische Nation verfallen ist, in der ungerechten Unterdrückung der katholischen Kirche erkennt, fordert sie alle ihre Glaubensgenossen auf, sich mit dem heil. Vater im Gebete zu vereinigen, damit sich Gott der Leiden der polnischen Kirche und des um die Christenheit einstens hochverdienten, einer gottvergessenen Politik des vergangenen Jahrhunderts geopferten polnischen Volkes erbarme. — 7) In unwandelbarer Treue dem heiligen Stuhle ergeben und tiefgerührt von den endlosen Leiden des heiligen Vaters, erneuert die Versammlung den feierlichen Protest gegen alle Gewaltthaten, durch welche die weltliche Macht des Pabstes verkümmert und seine völkerrechtliche Stellung gefährdet wird. Sie bittet aufs angelegentlichste alle Katholiken Deutschlands, in dem Eifer, mit dem sie Pius dem Neunten das Almosen des Peterspfennig bisher gespendet haben, nicht zu erkalten, damit die fortdauernde Noth des Vaters der Christenheit in der Beharrlichkeit seiner Kinder Linderung finde.

22. Sept. (Fürstencongreß). Der König von Preußen beantwortet das Collectivschreiben der Fürsten in Uebereinstimmung mit dem Bericht des Staatsministeriums vom 15. d. M. Eine Circulardepesche Bismarks theilt den preuß. Gesandten an den verschiedenen deutschen Höfen diesen Bericht mit und rechtfertigt die darin festgehaltenen Gesichtspunkte.

26. „ (Fürstencongreß). Graf Rechberg theilt den österr. Ge-

sandten an den deutschen Höfen seine vorläufige Ansicht über die preuß. Antwort auf die Reformacte mit:

„... Nach unserer Ueberzeugung sind die drei (präjudiciellen) Vorbedingungen, von deren vorgängiger Annahme der k. preußische Hof sogar seinen Entschluß abhängig machen will, ob er über eine Reform des Bundes unterhandeln wird oder nicht, nicht allein unvereinbar mit der Aufrechterhaltung des föderativen Princips in Deutschland, sondern es scheint mir auch sehr bezeichnend, daß Preußen den bestimmten Anträgen seiner Bundesgenossen nichts als allgemeine Ansprüche gegenüberstellt, deren schwankende Form und deren Lücken keine bestimmte und klare Idee geben können. Es wird eine unangenehme und wenig lohnende, aber keineswegs schwere Aufgabe sein, jeden der Irrthümer wie der schreienden Widersprüche nachzuweisen, in welche die preußischen Minister in ihrem Bericht vom 15. d. M. sich verwirrt und verwickelt haben (se sont confusément embrouillés) ... Nach meiner Ansicht würde es sich empfehlen, in bundesfreundlichem Ton eine vollständige Ablehnung der preußischen Anträge zu entwerfen und dem Berliner Cabinet mittelst identischer Noten aller bei der Reformacte betheiligten Regierungen mitzutheilen, und zwar mit dem dringenden Ausdruck der Hoffnung, daß Preußen nicht auf unannehmbaren Präliminarbedingungen bestehen, sondern daß es einwilligen werde, auf der Basis derjenigen Vorschläge zu verhandeln, welche von 24 deutschen Regierungen bereits angenommen sind. Die Erklärung, daß diese Vorschläge nicht ohne practisches Resultat bleiben dürfen, wird in diese identischen Noten sehr wohl aufgenommen werden können. Außerdem möchte es am Platze sein, einige der Höfe, welche zwar die Reformacte nicht en bloc angenommen, aber sich an dem Frankfurter Fürstentag in einem dem Hauptzweck günstigen Sinne betheiligt haben, besonders die Höfe von Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar, einzuladen, daß sie an diesem Schritt Theil nehmen, wenigstens sofern sie denselben mit ihren Ansichten übereinstimmend finden."

26. Sept. Deutscher Handwerkertag in Frankfurt. Derselbe lehnt das Princip freier Genossenschaften ab und spricht sich für das Princip der Zwangsinnungen aus.

„ „ (Bayern). Die II. Kammer beharrt gegenüber einem Beschlusse des Reichsraths mit 70 gegen 57 Stimmen darauf, den außerordentlichen Militärcredit nur auf 2 Jahre zu bewilligen. — Der Reichsrath verwirft den Beschluß der II. Kammer bezüglich Abkürzung der Finanzperioden einstimmig und spricht mit 26 gegen 17 Stimmen bloß den Wunsch einer baldigen Vorlage aus.

28. „ Versammlung katholischer Gelehrter in München.

29. „ (Bundestag). Erste engl. Depesche bezüglich der schleswig-holstein'schen Frage (s. England).

„ „ (Anhalt). Der frühere Anhalt-Bernburg'sche Minister v. Schätzell erhält seine Entlassung.

1. Okt. (Bundestag). Die Bundesversammlung beschließt den Eintritt des Executionsverfahrens gegen Dänemark:

„I. die k. dänische herzoglich holstein-lauenburgische Regierung hat ihre bundesmäßigen Verpflichtungen bezüglich der Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht erfüllt, und insbesondere dem Bundesbeschlusse vom 9. Juli d. J. durch ihre Erklärung vom 27. August d. J. nicht Folge geleistet; es ist daher nunmehr das geeignete Executionsverfahren

zu beschließen, um die Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 11. Februar und 12. August 1858, vom 8. März 1860, vom 7. Februar 1861 und 9. Juli 1863, soweit dieselbe nicht bereits stattgefunden hat, in den genannten beiden Herzogthümern herbeizuführen. II. der Auftrag zur Vollziehung ist an die kaiserliche österreichische, die k. preußische, die k. sächsische und die k. hannoverische Regierung zu ertheilen, und zwar sind 1) Die höchsten Regierungen von Sachsen und Hannover zu ersuchen, je einen Civilcommissär zu ernennen, welche eintretenden Falles nach der ihnen dieserhalb von der Bundesversammlung zu ertheilenden Instruktion das Executionsverfahren zu leiten und demzufolge, bis zur vollständigen Erreichung des ad 1 bezeichneten Executionszweckes, im Auftrage des deutschen Bundes die Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg anstatt und im Namen des Königs-Herzogs, unbeschadet der nur zeitweise sistirten Rechte desselben, zu führen haben würden und 2) dieselben höchsten Regierungen zu veranlassen, den Civilcommissären eine Truppenabtheilung von etwa 6000 Mann, in zwischen ihnen zu verabredender Zusammensetzung, beizugeben, zugleich aber auch die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen zu ersuchen, in Gemeinschaft mit denen von Königreich Sachsen und Hannover zur sofortigen Unterstützung der gedachten Truppenabtheilung im Falle thatsächlichen Widerstandes gegen die Executionsvollstreckung überlegene Streitkräfte bereit zu halten. III. Von diesem Beschlusse ist der königlich-herzoglichen Regierung die Aufforderung zur Folgeleistung und Anzeige darüber binnen 3 Wochen zu richten."

6. Okt. (Hannover). Eröffnung der Vorsynode.

6.—12. Okt. (Zollverein). Auf die Einladung Bayerns tritt in München eine Conferenz von Bevollmächtigten der Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großh. Hessen, Nassau und Frankfurt zusammen, um über eine gemeinsame Haltung bezüglich der Erneuerung des Zollvereins zu berathen. Registratur über das Ergebniß der Conferenz:

1) Sämmtliche Bevollmächtigte sprechen ihre Ueberzeugung aus, daß die Erhaltung des Zollvereins das unverrückbare Ziel der Bestrebungen ihrer Regierungen bleiben wird. 2) Die königlich preußische Regierung hat in ihren neuen Vorschlägen für die bevorstehende Conferenz in Berlin wegen Erneuerung des Zollvereins die Zustimmung zu dem von ihr mit Frankreich vereinbarten Verträgen wiederholt beantragt. Andererseits ist die Aufrechthaltung und weitere Ausbildung der handelspolitischen Verbindung mit Oesterreich bei der letzten Generalconferenz von fast allen Vereinsregierungen als ihren Wünschen und Absichten entsprechend, bezeichnet worden. Die k. k. österreichische Regierung nimmt in dieser Beziehung, gestützt auf den Vertrag vom 19. Februar 1853, ein von mehreren Vereinsregierungen bereits ausdrücklich anerkanntes Recht in Anspruch. Nach den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen würde aber die Fortsetzung und fernere Entwickelung einer engeren handelspolitischen Verbindung mit Oesterreich durch die Verträge mit Frankreich in Frage gestellt. Um dieses hohe Interesse nicht preiszugeben, und zugleich die in dem Vereinsvertrag vom 4. April 1853 Art. 38 und 42 in Aussicht genommene Erstreckung des Vereins auf die übrigen deutschen Staaten zu wahren, erachten es die versammelten Commissäre für erforderlich, daß dem preußischen Vorschlage unter Hinweisung auf den Charakter des Zollvereins, als eines für ganz Deutschland bestimmten Instituts und auf die in Mitte liegenden vertragsmäßigen Bestimmungen der Antrag auf die sofortige Eröffnung von Verhandlungen mit Oesterreich auf Grundlage seiner Propositionen vom 15. Juli v. J. gegenübergestellt und dieser Antrag von den hier vertretenen Regierungen zwar in möglichst conciliante Weise, aber auch mit aller Bestimmtheit und Consequenz

[illegible] unterstützt wird. 3) In nothwendiger Folge hiervon wäre für [illegible] Verhandlungen mit Frankreich, unter Bezugnahme auf die [illegible] Erklärungen und unter Wahrung des eingenommenen Standes [illegible] insbesondere daran festzuhalten, daß besondere Verkehrserleichterungen [illegible] und den übrigen dem Zollvereine noch nicht beigetretenen [illegible] Staaten vereinbart werden dürfen, ohne daß dieselben sofort auch [illegible] zur Anwendung kommen. 4) Behufs mehrerer Sicherstellung [illegible] und gleichmäßigen Verfahrens ist es wünschenswerth, daß die [illegible] vertretenen Regierungen zu den bevorstehenden Berliner Ver[illegible] zu entsendenden Commissäre dort bei allen wichtigen Fragen, [illegible] sub 2) und 3) erwähnten Punkte betreffen, nur nach [illegible] Einvernehmen mit einander handeln. 5) Für den Fall, daß der [illegible] als nöthig anerkannte Antrag von Seiten anderer Vereins[illegible] einen entschiedenen Widerspruch erfahren und die Berliner Ver[illegible] der Sicherstellung des sub 1) anerkannten Zieles der gemeinsamen [illegible] nicht herbeiführen sollte, bleibt zwar den hier vertretenen Re[illegible] der Entschließung über ihre weitere Action vorbehalten, indessen [illegible] Erwartung ausgedrückt, daß dieselben alsdann eine anderweite [illegible] behufs thunlichster Verständigung über ferneres [illegible] Vorgehen eintreten lassen wollen."

[illegible] (Baden). Eine Conferenz des kath. Klerus in Appenweier [illegible] sich in einer Reihe von Resolutionen sehr entschieden gegen [illegible] Trennung der Schule von der Kirche aus und erklärt schließ[illegible] [illegible] wollte man diese wohlbegründeten Ansprüche der Kirche an [illegible] Volksschulen überhaupt nicht berücksichtigen, so müßten wir auf [illegible] des Princips der Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit mit [illegible] Nachdruck volle Unterrichtsfreiheit verlangen, die Verwendung [illegible] katholischen Mittel zur Gründung und Erhaltung kirchlicher [illegible] Schulen beanspruchen, und die Betheiligung der Geistlichen an der [illegible] der nichtconfessionellen und dem kirchlichen Einfluß ent[illegible] Schulen versagen."

(Bundestag). Oldenburg trägt für den Fall, daß Dänemark [illegible] Execution in Holstein Widerstand leiste, neuerdings am Bunde [illegible] an, sich von den Vereinbarungen mit Dänemark von 1851 und 1852 loszusagen.

(Bundestag). Zweite engl. Depesche bez. der schleswig-holsteinischen Frage (s. England).

Einweihung des Kölner Doms.

Generalversammlung des Nationalvereins in Leipzig. Dieselbe spricht sich einstimmig gegen die Reformacte des Fürstencongresses aus:

„Unsere große nationale Bewegung hat den deutschen Fürsten wiederum das Bekenntniß ihrer Rechtmäßigkeit abgerungen. Das deutsche Volk wird dessen eingedenk bleiben. Es wird von nun an noch lauter von den Regierungen die endliche Erfüllung ihrer aufs neue anerkannten Pflicht, unhaltbare Zustände zu beseitigen und mitzuwirken an der Aufrichtung eines neuen Deutschlands, fordern. Die von Oesterreich vorgelegte und auf dem Fürstentage zu Frankfurt berathene Reformacte genügt in keiner Weise den Ansprüchen der Nation auf Einheit und Freiheit. Sie gefährdet die freiheitliche Entwickelung und selbst die constitutionellen Grundlagen der Einzelstaaten, vorzugsweise durch die Erweiterung der Bundespolizei, die

Bestimmungen über die Fürstenversammlung, die Zusammensetzung und Competenz des Bundesgerichts und die Delegirtenversammlung. Sie läßt alle Gebrechen unserer Gesammtverfassung unter neuen Namen und Formen bestehen, enthält überhaupt nicht einmal eine irgend ausreichende Ausbesserung des bestehenden Staatenbundes, verstärkt den politischen Einfluß Oesterreichs und die particularistische Stellung der Königreiche auf Kosten Preußens und der übrigen Staaten, garantirt die volle Souveränetät der Einzelstaaten und bestätigt die Ausschließung ächt deutscher Provinzen. Die Durchführung dieser Reformacte wäre kein weiterer Schritt zur Einheit. Sie ist daher von der Nationalpartei mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen. Nicht minder unzureichend sind die preußischen Gegenvorschläge, wenn sie von einer solchen Regierung überhaupt ernstlich gemeint sein könnten. Die Nationalpartei hält fest an der Reichsverfassung. Ihr Ziel ist und bleibt die Herstellung eines wahren Bundesstaats. Nie wird sie den Rechtsboden der Nation preisgeben. Nur das deutsche Volk selbst in einem freigewählten Parlamente kann über sein Verfassungsrecht entscheiden."

18. Oct. Großartige Feier des Jahrestags der Leipziger Schlacht in Leipzig selbst. Eine große Anzahl deutscher Städte ist dabei durch Abordnungen vertreten. Feierliche Einweihung der von König Ludwig von Bayern errichteten Befreiungshalle in Kehlheim.

21. „ (Bundestag). Dritte engl. Depesche bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage (s. England).

22. „ (Bundestag). Die Bundesversammlung beschließt, die engl. Depesche vom 29. v. M. ablehnend zu beantworten, da die Execution in Holstein-Lauenburg eine innere deutsche Frage sei.

23. „ (Fürstencongreß). Auf den Wunsch Oesterreichs findet in Nürnberg eine Conferenz von Bevollmächtigten statt, um sich über eine gemeinsame Antwort an Preußen bezüglich seiner Ablehnung der Reformacte und seiner Forderungen bezüglich der deutschen Frage zu verständigen. Es wird beschlossen, die Antwort Oesterreich zu überlassen und dieselbe in Berlin zu unterstützen.

28. „ Generalversammlung des deutschen Reformvereins. Referat Wydenbrugk's. Die Versammlung spricht sich einstimmig für die Reformacte des Fürstencongresses aus:

„I. Die Versammlung erkennt in der Berufung und in dem Zusammentritte des deutschen Fürstentags, woraus die Reformacte hervorgegangen, eine patriotische That. II. Die Versammlung erkennt nämlich in der Reformacte eine geeignete Grundlage für die Entwicklung der Verfassung Deutschlands zu festerer Einheit und größerer Freiheit, und spricht sich für deren Annahme aus. III. Die Versammlung hofft, daß alle Regierungen und Landesvertretungen, welche bei dem Abschlusse der Bundesreform für das gesammte Deutschland mitzuwirken haben, der Folgen eingedenk sein werden, welche eintreten müssen, wenn sie die Zustimmung zu der Reformacte entweder versagen oder an unzulässige Bedingungen knüpfen. IV. Die Versammlung billigt, daß zur Herstellung der noch fehlenden Einigkeit jedes mit dem Grundgedanken der Reformacte vereinbare Entgegenkommen stattfinde, sie empfiehlt aber, daß auch bei noch nicht gelöstem Gegensatze die Durchführung der Reformacte innerhalb der Grenzen des bestehenden Rechtes, namentlich durch baldige Berufung der Abgeordneten der geeinigten Staaten gefördert werde. V. Insofern eine Revision der Reformacte eintreten sollte, empfiehlt die Versammlung dringend folgende Verbesserungen: 1) Die Wiederherstellung des Art. 14 der

Reformacte (Feststellung des Bundesfinanzhaushalts) in seiner ursprünglichen Fassung. 2) Die Wiederannahme des Grundsatzes (Art. 11), daß bei Abänderungen der Bundesverfassung und Zusätzen zu derselben 17 Stimmen unter 21 genügen. 3) Festsetzung einer zweijährigen Periode für die regelmäßigen Versammlungen der Bundesabgeordneten anstatt einer dreijährigen. 4) Die Aufnahme einer Bestimmung, wodurch die regelmäßige Thätigkeit der Versammlung der Bundesabgeordneten auch in dem Falle der Auflösung derselben gesichert wird, namentlich durch Feststellung des Grundsatzes, daß die Neuwahlen binnen bestimmter Zeit vorzunehmen sind.

28. Okt. (Zollverein). Bayern richtet eine neue Denkschrift an sämmtliche Zollvereinsregierungen, um sie zu gleichzeitiger Behandlung der Erneuerung der Zollvereinsverträge und der österr. Propositionen aufzufordern.

29. „ (Bundestag). Erklärung des dänischen Gesandten am Bunde in Antwort auf den Executionsbeschluß vom 1. Okt.:

„. . . Und was die übrigen in der genannten Bekanntmachung v. 30. März enthaltenen Bestimmungen betrifft, so ist die königliche Regierung vollkommen bereit, in Verhandlungen mit dem Durchlauchtigsten Bund einzutreten, um sich mit demselben über Veränderungen in diesem Act zu verständigen, welchem die königliche Regierung also insofern nur einen provisorischen Charakter beilegt. Alles was der deutsche Bund durch eine Execution in Holstein und Lauenburg würde erreichen können, kann sonach auf dem Wege der ruhigen Verständigung leichter und vollständiger herbeigeführt worden. . . .“

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die I. Kammer spricht sich einstimmig gegen den franz.-preuß. Handelsvertrag aus.

30. „ (Fürstencongreß). Oesterreichische Antwort auf die Ablehnung der Reformacte durch Preußen:

Weisung an den österr. Gesandten in Berlin: „. . . Gestützt auf die gewichtigen Einwendungen, welche sie den drei Vorbedingungen Preußens entgegenstellt, muß die kaiserliche Regierung die Ueberzeugung aussprechen, daß eine auf der Grundlage dieser Bedingungen geführte Unterhandlung dem föderativen Princip, auf dessen Anerkennung und unverbrüchlicher Geltung Deutschlands Integrität, Sicherheit und Wohlfahrt beruhen, schon in ihren Ausgangspunkten widerstreiten würde. Entweder müßte ein Verständigungsversuch auf Basis jener drei Punkte alsbald zum Bruch führen, oder er müßte die beiden deutschen Mächte von dem Ziel einer normalen Entwicklung der Bundesverfassung in der bedenklichsten Weise ablenken. In eine solche Unterhandlung einzutreten vermag die kaiserliche Regierung sich nicht zu entschließen. . . . Se. Maj. der Kaiser hat zur freiesten gemeinsamen Berathung der Vorschläge Oesterreichs den Anlaß gegeben, sämmtliche Theilnehmer an der Fürstenconferenz sind auf diese Berathung rückhaltslos eingegangen, von keiner Seite sind irgendwelche besondere Bedingungen oder Anforderungen als präjudiciell für die Mitwirkung zur gemeinsamen Aufgabe bezeichnet worden. Es fällt uns schwer, anzunehmen, daß Preußen unter diesen Umständen glauben sollte, einen hinlänglichen Beweis bundesfreundlichen Entgegenkommens abgelegt zu haben, wenn es, allein von allen deutschen Regierungen, dabei beharrte, vor seinem Eintritt in die Verhandlung die Gewährung einzelner bestimmter Zugeständnisse zu verlangen . . .“

Memorandum: „. . . Ein Veto Oesterreichs und Preußens für den Fall eines nicht durch einen Angriff auf das Bundesgebiet veranlaßten Bundeskriegs — formelle Gleichstellung Preußens mit Oesterreich in der Leitung der Bundesangelegenheiten — Schaffung einer aus directen Wahlen nach dem Maßstab der Bevölkerung hervorgehenden Vertretung — dies sind die dreierlei

Anforderungen, welche das Cabinet von Berlin der Frankfurter Reformacte gegenübergestellt hat, ohne sich vor Erlangung dieser Zugeständnisse auf eine Verhandlung über dieselben einlassen zu wollen. . . .

„I. Ein Veto Oesterreichs und Preußens. Wiederholt erklärt das k. preußische Staatsministerium in seinem Vortrage die Uebereinstimmung zwischen Oesterreich und Preußen für die unentbehrliche Grundlage jeder wirksamen Action des Bundes. Derselbe Vortrag fügt aber sogleich hinzu, daß diese Uebereinstimmung schwer herzustellen und festzuhalten sei, und statt eines Mittels, diese Schwierigkeit zu überwinden, wird für die Zukunft das förmliche Recht verlangt, den Mangel an Uebereinstimmung durch ein Veto zu constatiren! Weder Oesterreich noch Preußen — so sagen die preußischen Minister — können der Freiheit vollständig entsagen, ihre Stellung zu den Fragen europäischer Politik nach den Interessen der Gesammtheit ihrer Monarchien zu regeln. Ausgehend von diesem Satze erklären sie es für einen in der Praxis unausführbaren Anspruch, daß die Politik jeder dieser beiden Mächte in der Gesammtpolitik des Bundes nach den Beschlüssen des Centralorgans desselben aufzugehen habe. Durch den Mechanismus einer Mehrheitsabstimmung kann nach ihrer Ansicht die Lösung dieser Schwierigkeit nicht vermittelt werden. Sie ziehen sich deßhalb auf die reine Negation des nationalen Bundes zurück, auf ein Veto für beide Mächte.

„Hier muß nun zunächst die Thatsache ins Auge fallen, daß das k. preußische Staatsministerium eine Forderung, welche die kais. Regierung selbst keineswegs für sich erhoben hat, nicht nur im Namen Preußens, sondern auch im Namen Oesterreichs aufstellt. Man zeigt sich also um Oesterreichs Unabhängigkeit von einer gemeinsamen deutschen Politik in Berlin strenger besorgt als in Wien. Offenbar hat man nicht für die preußische Monarchie allein ein so unbeschränktes Maß der Unabhängigkeit fordern wollen. Ist nicht schon dieser einzige Umstand genügend, um über die Natur dieser ganzen Forderung das klarste Licht zu verbreiten? Oesterreich seinerseits begehrt kein Veto. Es steht, wie Preußen, nur mit einem Theile seiner Besitzungen im deutschen Bunde, es ist in Europa eine selbständige Macht, wie Preußen; nur die Anerkennung der Gemeinsamkeit mit Deutschland, nur der Wille, die gesammtdeutschen Interessen als die eigenen zu behandeln, kann für Oesterreich, wie für Preußen, dem Entschlusse zu Grunde liegen, in Fragen deutscher Politik sich durch die Entscheidungen des Bundes bestimmen zu lassen. Ohne diesen Willen, ohne die Erkenntniß, daß beide große Mächte den Kreis der Interessen, für welche sie als solche einzustehen berufen sind, um ihrer Selbsterhaltung willen nicht auf den eigenen Länderumfang beschränken dürfen, daß sie ihn auf das gesammte Deutschland ausdehnen müssen — ohne diese Erkenntniß und diesen Willen fallen weder Preußens noch Oesterreichs Interessen mit denjenigen Deutschlands zusammen. Es besteht alsdann keine solche Identität, es besteht, wenn die eine der beiden Mächte am Bunde festhält, die andere nicht, keine gerechte Gegenseitigkeit, es können und müssen dagegen die verhängnißvollsten Contraste hervortreten. Sollen diese Contraste künftig zu einer förmlichen Regel des Bundesrechtes erhoben werden? Soll die eine der beiden Mächte ein Veto gegen einen Krieg im Süden, die andere gegen einen Krieg im Norden einlegen dürfen? Und soll in Zukunft nur der nicht-österreichische und nicht-preußische Theil Deutschlands verpflichtet bleiben, einen Gesammtwillen des Bundes in den höchsten deutschen Angelegenheiten anzuerkennen?

„Mit vollem Grunde wird übrigens zugleich hervorgehoben werden dürfen, welche starke und zuverlässige Bürgschaft die Bestimmungen der Reformacte dafür gewähren, daß in der Bundesabstimmung nur das klare und unbestreitbare Interesse Deutschlands zum Ausdrucke gelange. Was der Vortrag vom 15. September über die Stimmverhältnisse im Plenum sagt, ist nicht genau zutreffend, da die Reformacte kein Plenum kennt. Von den 21 Stim-

men des Bundesrathes der Reformacte haben Oesterreich und Preußen 6, Dänemark und die Niederlande, die präsumtiv ohnehin meist gegen einen Bundeskrieg sein werden, 2 zu führen; es bleiben also 13 reindeutsche Stimmen übrig, und von diesen müssen sich 11 mit den Stimmen der einen Großmacht vereinigen, wenn gegen die Ansicht der anderen eine Kriegserklärung beschlossen werden soll. Dies gewährt wohl mehr als hinlängliche Sicherheit.

„Noch eine letzte wichtige Betrachtung möge, ehe der Gegenstand verlassen wird, gegen die Forderung eines Veto geltend gemacht werden. Der ministerielle Vortrag vom 15. September klärt uns nicht darüber auf, ob unter diesem Veto ein bloßes Recht der Enthaltung Preußens von einem Bundeskriege oder das Recht, einen solchen Krieg zu untersagen, verstanden werden solle. In der ersten Unterstellung wäre der gewählte Ausdruck nicht genau, in der zweiten könnte sich das Veto jedenfalls nur gegen einen von Bundeswegen zu erklärenden Krieg richten, während es das Kriegs- und Friedensrecht der einzelnen Souveräne diesen nicht entziehen könnte. Es wird aber nicht einer besonderen Ausführung oder der Heranziehung nahe liegender Beispiele bedürfen, um zu beweisen, daß es ein System von Separatbündnissen grundsätzlich autorisiren, ja mit Nothwendigkeit hervorrufen hieße, wenn man den beiden Großmächten das Recht einräumen wollte, die Entscheidung des Bundes über Krieg und Frieden zu hemmen.

„II. Formelle Gleichstellung Preußens mit Oesterreich. . . .

„III. Directe Wahlen zur Abgeordnetenversammlung. Die dritte und letzte Forderung Preußens — diejenige einer direct gewählten und mit ausgedehnteren Befugnissen, als nach der Reformacte, versehenen Volksvertretung — diese Forderung stellt sich allerdings entschieden und tief eingreifend auf das Gebiet der Bundesreform. Um so gerechtfertigter aber ist das Verlangen, zu wissen, wie man sich Rechenschaft zu geben habe von der Ausführung eines so weit reichenden Gedankens, und ob in demselben auch alle Folgerungen begriffen seien, welche eine solche Verheißung nothwendig bedingt. Der Vortrag des königlich preußischen Staatsministeriums vom 15. September befriedigt in keiner Beziehung dieses Verlangen. Wie sollen die Wahlen eingerichtet werden, aus welchen die Volksvertretung am Bunde unmittelbar hervorgehen soll? Hat man ein einschränkendes, in ganz Deutschland einzuführendes Wahlsystem im Auge? Wie soll ein solches in den verschiedenen Staaten zur verfassungsmäßigen Geltung gebracht werden? Sollen Wahlen nach allgemeinem Stimmrecht stattfinden? Ist an eine Erneuerung des Versuchs von 1848 gedacht? Soll ein Oberhaus das Correctiv bilden für die Gefahren allgemeiner Wahlen? Und wenn die Befugnisse des Parlaments ausgedehnter sein sollen, als diejenigen der Abgeordnetenversammlung der Reformacte, wird dann nicht auch die Centralgewalt stärker, als das Directorium der Reformacte, organisirt sein müssen? Ist Preußen darauf vorbereitet, sich einer solchen Centralgewalt, wenn sie nicht ausschließlich in seinen eigenen Händen ruht, zu unterwerfen? Ueber alle diese wichtigen Fragen würde man in dem Vortrage der preußischen Minister vergeblich irgend eine Auskunft suchen. Nur der gewagten Voraussetzung begegnet man dort, daß der specifisch preußische Standpunkt in einer aus directen Wahlen hervorgegangenen Versammlung sich vollständiger als in einer Versammlung von Delegirten mit dem allgemeinen deutschen Standpunkt identificiren würde. Nur einer Nationalvertretung der ersteren Art glaubt deshalb die k. preußische Regierung Opfer bringen zu können, die jedoch nicht näher angedeutet werden. Als gewagt wird jene Voraussetzung wohl nicht mit Unrecht bezeichnet werden dürfen, denn bis jetzt liegt nur eine Erfahrung vor, diejenige von 1848. Damals war Oesterreich in Frankfurt unvollständig, Preußen vollständig, und sogar unter Hinzutritt der nicht zum Bunde gehörigen Provinzen vertreten — und demungeachtet war zwischen Berlin und Frankfurt bald ein so

prägnanter Zwiespalt vorhanden, wie ihn eine regelmäßig gewählte Kammervertretung hoffentlich niemals herbeiführen würde.

„Der Unbestimmtheit der preußischen Forderung gegenüber vermag nun aber die kaiserlich österreichische Regierung die Vorschläge der Frankfurter Reformacte nur mit um so tieferer Ueberzeugung zu bevorworten. . . .“

31. Okt. (Kurhessen). Schluß des Landtags. Der Kurfürst entschließt sich endlich, den Landtagsabschied zu unterzeichnen. Die Stände werden ohne die übliche Zusicherung der landesherrlichen Huld und Gnade entlassen Der Präsident schließt die Sitzung mit einem Hoch auf die Verfassung.

5. Nov. (Zollverein). Eröffnung der Conferenz von Bevollmächtigten sämmtlicher Zollvereinsstaaten zu Berlin behufs Verhandlungen über Erneuerung der Zollvereinsverträge.

9. „ (Sachsen). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Königs.

10. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer lehnt jede fernere Bewilligung für standesherrliche Grundrentenablösung wegen des aufgehobenen Steuerprivilegiums nach eingehender heftiger Discussion unter Widerspruch der Regierung mit überwiegender Mehrheit ab.

11. „ (Nassau). Die Regierung verbietet, unmittelbar vor den Wahlen, das Organ der Oppositionspartei.

14. „ (Bundestag). Um die Execution abzuwenden, erklärt sich Dänemark bereit, daß inskünftige die Finanzgesetze den holsteinschen Ständen so vorgelegt werden sollen, daß sie den ganzen Beitrag Holsteins zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten umfassen.

15. Nov. (Holstein). König Friedrich VII. von Dänemark † ohne Leibeserben. Gestützt auf das Londoner Protokoll*) folgt ihm

---

*) Anmerk. Die diesfälligen Bestimmungen dieses Protokolls lauten: „In Betracht, daß die mit den allgemeinen Interessen des europäischen Gleichgewichts eng verknüpfte Aufrechterhaltung der Integrität der dänischen Monarchie für die Bewahrung des Friedens von hoher Wichtigkeit ist, und daß eine Combination, mittelst welcher die männliche Nachkommenschaft mit Ausschluß der Weiber zur Erbfolge in die Gesammtheit der gegenwärtig unter dem Scepter Sr. Maj. des Königs von Dänemark vereinigten Lande berufen würde, zur Sicherstellung der Integrität dieser Monarchie das geeignetste Mittel sein dürfte, haben der Kaiser von Oesterreich, der Prinzpräsident der französischen Republik, die Königin von Großbritannien, der König von Preußen, der Kaiser aller Reußen und der König von Norwegen und Schweden auf Einladung des Königs von Dänemark beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, um den auf diese Erbfolgeordnung bezüglichen Verfügungen durch einen Act europäischer Anerkennung annoch ein Unterpfand der Beständigkeit zu verleihen. . . . „Art. 1. Da der König von Dänemark nach ernstlicher Erwägung der Interessen seiner Monarchie mit Zustimmung des Erbprinzen und der nächsten durch das dänische Königsgesetz zur Erbfolge berufenen Agnaten, sowie auch im Einverständniß mit dem Kaiser aller Reußen,

Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg als Christian IX. in der Regierung der bisherigen dänischen Gesammtmonarchie, also auch der deutschen Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

16. „ (Holstein). Gestützt auf das legitime Erbrecht erklärt der Erbprinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg durch Proclamation seinen Regierungsantritt als Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein:

„Schleswiger! Holsteiner! Der letzte Fürst der dänischen Linie Eures Regentenhauses ist dahingegangen. Kraft der alten Erbfolgeordnung unseres Landes und des oldenburgischen Hauses, kraft der Ordnungen, welche die schleswig-holsteinische Landesversammlung in dem Staatsgrundgesetze ausdrücklich bestätiget hat, kraft der von meinem Vater zu meinen Gunsten ausgestellten Verzichtsurkunde, erkläre Ich hiedurch als erstgeborner Prinz der nächsten Linie des oldenburgischen Hauses, daß Ich die Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein antrete und damit die Rechte und Pflichten übernehme, welche die Vorsehung meinem Hause und zunächst Mir überwiesen hat. — Ich weiß, daß diese Pflichten in schwerer Zeit an Mich herantreten, Ich weiß, daß zur Durchführung meines und eures Rechtes Mir zunächst keine andere Macht zu Gebote steht, als die Gerechtigkeit unserer Sache, die Heiligkeit alter und neuer Eide und eure Ueberzeugung von der Festigkeit des Bandes, welches mein Geschick und das Eure vereint. — Ihr habt bis jetzt Ungerechtigkeit ebenso mannhaft getragen als ihr mannhaft gekämpft hattet, Ungerechtigkeit abzuwehren. Für das Joch, das man euch auflegte, gab bis jetzt ein unbestrittenes Recht den Vorwand, denn der König von Dänemark war zugleich euer Herzog. Von jetzt an wäre die Herrschaft eines Königs von Dänemark über euch eine Usurpation und rechtlose Gewaltthat.

Chef der älteren Linie des holstein-gottorp'schen Hauses, erklärt hat, die Erbfolgeordnung in seinen Staaten dergestalt feststetzen zu wollen, daß seine Krone in Ermangelung männlicher, vom König Friedrich III. zu Dänemark in gerader Linie abstammender Nachkommenschaft — an den Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, und an die aus der Ehe dieses Prinzen mit der Prinzessin Louise zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, gebornen Prinzessin von Hessen, entsprossenen Descendenten nach dem Rechte der Erstgeburt von Mann zu Mann übertragen werde: so verpflichten die hohen contrahirenden Theile in voller Würdigung der Weisheit der Ansichten, welche für die einstige Annahme jener Combination entscheidend gewesen, sich gemeinschaftlich, im Falle einer Verwirklichung der vorhergesehenen Möglichkeit das Successionsrecht des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und der männlichen aus dessen Ehe mit genannter Prinzessin in gerader Linie entsprossenen Descendenten auf die Gesammtheit der gegenwärtig unter dem Scepter Sr. Maj. des Königs von Dänemark vereinigten Lande anzuerkennen." Art. 2 bestimmt, daß, falls die Descendenz der Linie des Prinzen Christian bald erlöschen sollte, die hohen contrahirenden Theile in Erwägung ziehen werden, was dann zu geschehen habe. Art. 3 lautet: „Es ist ausdrücklich verstanden, daß die gegenseitigen aus der Bundesacte von 1815 und dem bestehenden Bundesrecht hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch den gegenwärtigen Vertrag nicht verändert werden sollen."

Und unsere gemeinsame Aufgabe ist es, dieser Herrschaft ein Ende zu machen. — Ich kann euch jetzt nicht auftufen, Gewalt mit Gewalt zu begegnen. Euer Land ist von fremden Truppen besetzt, ihr habt keine Waffen. Mir liegt deshalb vor allem ob, die Regierungen des Bundes um Schutz meines Regierungsrechtes und eurer nationalen Rechte anzugehen. Der deutsche Bund ist niemals der legitimen Erbfolge entgegengetreten. — Die Ordnung, auf welcher die Regierungen Deutschlands beruhen, ist dieselbe, auf der meine Rechte begründet sind. Und die Regierungen Europas werden der durch die Erfahrung bestätigten Wahrheit nicht widerstehen, daß ein haltbarer Zustand da nicht dauern kann, wo eine willkürliche Rechtsordnung einem Volke gegen seine geheiligten Wünsche, gegen seine von Gott gesetzte Nationalität und gegen sein uraltes Recht aufgedrängt werden soll. — Lauenburger! Euer schönes Land, Gegengabe für ein Land, dessen Namen ich durch meine Geburt trage, unterliegt derselben Erbfolge, soweit nicht Rechte anderer Glieder meines Hauses und ältere und begründete Rechte deutscher Regentenhäuser daran haften. Ich gebe Euch das Versprechen, daß Ich euer nationales Recht als mein eigenes betrachte, und, soweit Ich berufen bin, eure Rechte und Freiheiten beschützen werde. — Schleswig-Holsteiner! Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß mein Recht eure Rettung ist, gelobe Ich, für Mich und mein Haus zu euch zu stehen, wie Ich in der Schlacht zu euch gestanden, Mich nicht zu trennen von Euch und unserem Rechte. Und so gelobe und schwöre ich gemäß dem Staatsgrundgesetze, die Verfassung und die Gesetze der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu beobachten, und die Rechte des Volkes aufrecht zu halten. So wahr Mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

16. Nov. (Bundestag). Der badische Gesandte v. Mohl zeigt der Bundesversammlung den Regierungsantritt des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein an, mit dem Beifügen, der Herzog erachte es „für eine, wie er sich schmeichle, überflüssige Maßregel, wenn er hiemit eine feierliche Rechtsverwahrung gegen jede etwaige Bestreitung seiner Regentenrechte, so wie gegen jede mit dem vollen Genusse derselben nicht zu vereinigende Handlung verbinde."

17. „ (Oldenburg) protestirt gegen den Regierungsantritt Christian IX., so weit sich derselbe auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein beziehe.

18. „ (Frankfurt). Der gesetzgebende Körper beschließt einstimmig, den Senat zu ersuchen, den bisherigen Erbprinzen von Augustenburg als nunmehrigen Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg anzuerkennen und seine Anerkennung am Bunde aufs dringendste zu beantragen.

19. „ (Holstein). 24 Mitglieder der holsteinischen Ständeversammlung treten trotz des Verbotes der dänischen Behörden in Kiel zusammen, erklären sich für das legitime Erbrecht des Herzogs Friedrich und beschließen eine Eingabe an den Bund mit der dringenden Bitte, „schleunigst die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um die Rechte der Herzogthümer und des Bundes selbst gegen die ernstlich drohende Gefahr sicher zu stellen, daß die Entscheidung nicht dem Rechte, sondern der Gewalt anheimfalle." Die nicht anwesenden Mitglieder der Stände werden aufgefordert, dem Schritte beizutreten.

19. Nov. (Coburg-Gotha). Herzog Ernst ist der erste, der den Erbprinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannt hat. Herzog Friedrich nimmt seinen Sitz vorläufig in Gotha und bildet ein Ministerium.

20. „ (Oesterreich). Der Abg. Rechbauer interpellirt im Reichsrathe die Regierung wegen Schleswig-Holstein.

„ „ (Hamburg). Eine schleswig-holsteinische Volksversammlung ist von der Polizei dreimal aufgelöst worden und wird erst geduldet, da sie sich von der Altona benachbarten Vorstadt St. Pauli auf die andere Seite Hamburgs zurückzieht.

21. „ (Bundestag). Der dänische Gesandte zeigt die Thronbesteigung Christian IX. an, der badische Gesandte legt seine Vollmacht für Friedrich VIII. vor; verschiedene Regierungen stellen Anträge in der schleswig-holsteinischen Frage. Anzeige, Vollmacht, Anträge werden dem holsteinischen Ausschuß überwiesen.

„ „ (Holstein). Eine Anzahl Mitglieder der holsteinischen Ritterschaft erklärt in einer Versammlung zu Kiel ihre Zustimmung zu der Eingabe der Ständemitglieder vom 19. Nov. an die Bundesversammlung.

Die Mehrzahl der Beamten in Holstein verweigert den von ihnen geforderten Huldigungseid für Christian IX.

22. „ Die Bewegung für Schleswig-Holstein fängt an, ganz Deutschland zu ergreifen. Zahlreiche Volksversammlungen sprechen sich in energischen Resolutionen für die Rechte der Herzogthümer aus. Ueberall werden Comité's eingesetzt und Geldsammlungen veranstaltet, hie und da auch die Organisation von Freiwilligen vorbereitet.

23. „ (Preußen). Die Abg. Stavenhagen und Virchow bringen Namens der beiden liberalen Fractionen im Abg.-Hause einen Antrag bezüglich Schleswig-Holsteins ein.

24. „ (Holstein). Neue Versammlung holsteinischer Ständemitglieder in Hamburg. Die Kieler Eingabe vom 19. Nov. an den Bund wird einstimmig gutgeheißen; dieselbe erhält nachträglich 38 Unterschriften.

„ „ (Württemberg). Beide Kammern treten nach anderthalbjähriger Vertagung wieder zusammen und beide sprechen sich sofort und einstimmig, die I. Kammer durch eine Adresse an den König, die II. Kammer durch eine Resolution, für die Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und für die legitime Erbfolge in denselben aus.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Beide Kammern erklären sich einstimmig für Wahrung der Rechte Schleswig-Holsteins, die erste in allgemeinen Ausdrücken, die zweite, indem sie die Regierung ersucht, durch Anerkennung des Herzogs Friedrich das Recht und die In-

tegrität Deutschlands zu wahren und die Bereitwilligkeit der Kammer erklärt, die Regierung mit den Mitteln des Landes zu Durchführung dieses Rechts zu unterstützen.

24. Nov. (Sachsen). Antwort des Ministers v. Beust auf eine Interpellation in der II. Kammer: „Sachsen beantrage am Bunde die Nichtzulassung eines dänischen Gesandten und Anordnungen, damit das für Holstein bestimmte Executionscorps mit der den Umständen entsprechenden Verstärkung in Holstein und Lauenburg einrücke, um diese Bundesländer bis zu dem Zeitpunkte besetzt zu halten, wo der Bund sich in der Lage sehen wird, dem von ihm als rechtmäßig anerkannten Nachfolger in gedachten Herzogthümern letztgedachte Bundesländer zu eigener Verwaltung zu übergeben."

„ „ Der Ausschuß des Nat.-Vereins tritt in Berlin zusammen, sendet eine Deputation an Herzog Friedrich nach Gotha und erläßt einen Aufruf für Schleswig-Holstein an das deutsche Volk.

25. „ (Sachsen). Die I. Kammer spricht einstimmig „ihre Befriedigung mit der von der Regierung in der zweiten Kammer abgegebenen Erklärung aus, setzt dabei jedoch voraus, daß dieselbe bemüht sein werde, auch die Rechte Holsteins auf und an Schleswig zur Geltung zu bringen, und erklärt, daß das sächsische Volk und seine Vertreter die Regierung in dem Bestreben, das Verfassungsrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein und die Rechte Deutschlands hinsichtlich derselben überhaupt wie rücksichtlich der rechtmäßigen Erbfolge zu wahren und fremden Anmaßungen und fremden Eingriffen gegenüber deutsches Recht und deutsche Ehre zu schirmen, selbst wenn hierbei die äußersten Mittel ergriffen werden müßten, in jeder Weise zu unterstützen bereit sei." Die II. Kammer tritt dem Beschlusse einstimmig bei, doch mit dem Zusatze der rechtmäßigen „agnatischen" Erbfolge, womit sich auch die I. Kammer zufrieden erklärt.

„ „ (Preußen). Magistrat und Stadtverordnete von Berlin beschließen die Eröffnung einer Subscription für Schleswig-Holstein und erlassen eine Ansprache an die Bewohner der Stadt.

„ „ (Nassau). Landtagswahlen. Die Regierung erleidet eine vollständige Niederlage. Die künftige II. Kammer zählt 17 Liberale, 6 Clerikale und nur 1 absoluten Anhänger der Regierung.

26. „ (Holstein). Herzog Friedrich verlangt von Dänemark die Räumung der Herzogthümer von dänischen Truppen und die Entlassung der im eigentlichen Königreich Dänemark befindlichen schleswig-holsteinischen Truppen in die Herzogthümer.

„ „ (Oesterreich). Der Gemeinderath von Innsbruck beschließt eine Dank- und Zustimmungsadresse an den Reichsrathsabg. Rechbauer und Gen. für ihr Vorgehen in der schleswig-holsteinischen Sache.

26. Nov. (Anhalt). Eröffnung des ersten Landtags für das vereinigte Herzogthum Anhalt.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer erklärt sich einstimmig für eine etwaige Sequestration Holsteins und für alsbaldige Anerkennung des Herzogs Friedrich.

27. „ (Württemberg). Antwort Hügels auf eine Interpellation in der II. Kammer: Die Regierung habe allerdings dem Drängen nicht widerstanden und am 23. Nov. 1852 sich dem Londoner Protokoll angeschlossen, sehe sich aber durch die seitherigen Maßregeln Dänemarks von ihren Verbindlichkeiten vollständig befreit. Die Erbfolgefrage bedürfe der Prüfung, die Regierung sei jedoch darüber außer Zweifel, daß dem Bunde das Recht zustehe, zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe und bis zur Regelung der Successionsfrage, welche auch auf Schleswig Anwendung finde, Holstein militärisch zu besetzen. Wenn Herzog Friedrich legitimirt sein werde, so könne derselbe den Bund auffordern, ihm Schleswig mit Waffengewalt zu verschaffen. In dieser Richtung werde er bei Sr. Maj. dem König seinen Antrag stellen.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Minister Dalwigk erklärt in der II. Kammer, die Regierung sei zu allen zur Wahrung der Rechte der Herzogthümer erforderlichen Schritten bereit und sei ihr Bundestagsgesandter dahin instruirt.

„ „ (Hamburg). Die Polizei schließt das Bureau des schleswig-holsteinischen Comité als angebliches Werbebureau.

„ „ (Holstein). Das in Kiel versammelte Plenum der schleswig-holsteinischen Ritterschaft beschließt mit allen gegen eine Stimme eine Eingabe an den Bund gegen die Ansprüche Christian IX. und für die legitimen Rechte des Herzogs Friedrich und um den Bund aufzufordern, die Rechte des Landes zu schützen.

„ „ (Anhalt) erhebt alte Ansprüche auf die Erbfolge im Herzogthum Lauenburg.

28. „ (Bundestag). Die Bundesversammlung entzieht dem dänischen Gesandten das Wort, so lang seine Vollmacht nicht anerkannt sei. Anhalt erklärt, daß der Herzog die Regierung des Herzogthums Lauenburg antrete und den Schutz des Bundes in Anspruch nehme. Sachsen stellt den von ihm angekündigten (s. 24. Nov.) Antrag, dem sich Württemberg sofort anschließt. Hessen-Darmstadt beantragt, die dänische Regierung aufzufordern, alle dänischen Truppen aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zurückzuziehen und das holstein-lauenburgische Bundescontingent dem deutschen Bunde bis auf weiteres innerhalb des Bundesgebiets zur Verfügung zu stellen. Endlich beschließt die Bundesversammlung mit großer Mehrheit, die Führung der holstein-lauenburgischen Stimme zur Zeit zu suspendiren. Oesterreich und Preußen geben bei der Umfrage eine gemeinschaftliche Erklärung zu Pro-

tokoll (Programm ihrer gemeinsamen Politik in der schleswig-holsteinischen Frage):

„Die Stellung der k. österr. und der k. preuß. Regierung ist durch den Vertrag bedingt, welchen beide in Gemeinschaft mit den Regierungen von Frankreich, Großbrittannien, Rußland und Schweden 1852 in London mit der Krone Dänemark abgeschlossen haben, nachdem die Vorbedingungen desselben durch Verhandlungen mit Dänemark im Laufe der Jahre 18$^{51}/_{52}$ festgestellt worden waren. Beide Regierungen fassen die Gesammtheit dieser Verabredungen als ein untrennbares Ganzes auf, welches durch den Londoner Vertrag seinen Abschluß erhalten hat. Nachdem der Fall, welchen dieser Vertrag im Auge hatte, nunmehr eingetreten ist, sind beide Regierungen zur Ausführung des Vertrages bereit, wenn die Krone Dänemark ihrerseits die vorgängigen Verabredungen ausführt, deren Verwirklichung eine Voraussetzung der Unterzeichnung des Londoner Vertrages durch Preußen und Oesterreich bildete. Die Succession in Lauenburg steht dem König Christian von Dänemark nach Ansicht beider Regierungen auch dann zu, wenn der Londoner Vertrag hinfällig wird, nachdem der nächstberechtigte Erbe weiland König Friedrichs, der Prinz Friedrich von Hessen, seine Rechte auf König Christian übertragen hat. Die Zulassung des vom Könige von Dänemark für Lauenburg ernannten Gesandten in dem Maße, wie die Vertreter der einzelnen Bestandtheile stimmberechtigter Curien zur Theilnahme an den Sitzungen berechtigt sind, erscheint daher nicht anfechtbar. Für Einräumung des auf der Gesammtcurie Holstein und Lauenburg ruhenden Stimmrechts aber vermögen beide Regierungen nur dann zu votiren, wenn der König Christian diejenigen Zusagen erfüllt, im Vertrauen auf welche beide Mächte den Londoner Vertrag, welcher ihnen gegenüber den Successionstitel des Königs in Holstein bildet, angenommen haben."

28. Nov. (Oesterreich). Der Gemeinderath von Wien beschließt eine Adresse an den Kaiser zu richten um Schutz für die Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

29. „ (Nassau). Ungnädige Antwort des Herzogs an die Deputation einer Volksversammlung von Wiesbaden: er wisse, was er von dem Vertrauen, das man zu ihm zu haben vorgebe, zu halten habe; der Ausfall der Landtagswahl habe ihn hierüber belehrt; die Rechte des sog. Herzogs von Augustenburg seien noch unklar; er liebe überhaupt Deputationen nicht, die aus dem Schooße von Volksversammlungen hervorgegangen seien.

„ „ (Hamburg). Der Bürgerausschuß lehnt den Antrag, die Bürgerschaft möge den Senat zu Anerkennung des Herzogs Friedrich auffordern, mit 10 gegen 8 Stimmen ab.

30. „ (Schwarzburg-Sondershausen). Eröffnung des Landtags. Die Regierung erklärt, daß sie fest auf ihrem früheren Standpunkte, dem Antrage Oldenburgs auf Rücktritt von den Vereinbarungen mit Dänemark von 18$^{51}/_{52}$, beharre.

1. Dec. (Zollverein). Die Zollconferenz in Berlin beginnt die Berathungen über den Handelsvertrag mit Frankreich, nachdem sie diejenigen über die Tarifreform zu Ende geführt hat.

„ „ (Holstein). Herzog Friedrich ist bis jetzt theils förmlich theils

wenigstens principiell anerkannt von Baden, Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen, Altenburg, Braunschweig, Waldeck, Reuß j. L.

1.—2. Dec. (Preußen). Zweitägige Debatte des Abg.-Hauses über die schleswig-holsteinische Frage. Der Ministerpräsident verliest eine schriftliche Erklärung des Staatsministeriums:

Einleitende Bemerkung des Ministerpräsidenten: „Es ist richtig, daß der Londoner Vertrag nicht zwischen den Großmächten, sondern von einer jeden derselben mit Dänemark, abgeschlossen ist. Sowohl der Inhalt des Vertrags bestätigt dies, als auch die Form; er ist unterzeichnet auf der einen Seite von Dänemark, und auf der gegenüberstehenden Seite von den sämmtlichen übrigen Contrahenten, und die Ratificationen sind von jeder Macht mit Dänemark ausgewechselt, nicht von den Mächten untereinander . . ."

Erklärung des Staatsministeriums: „Unsere Stellung zu der dänischen Frage ist durch eine Vergangenheit bedingt, von der wir uns nicht willkürlich lösen können, und welche uns Pflichten gegen die Herzogthümer, gegen Deutschland und gegen die europäische Mächte auferlegt. Die Aufgabe unserer Politik wird es sein, diesen Verbindlichkeiten so zu entsprechen, wie es unsere oberste politische Pflicht, die Sorge für die Ehre und die Sicherheit unseres eigenen Vaterlandes gebietet. Für Preußens Stellung zur Sache ist zunächst der Londoner Vertrag von 1852 maßgebend. Die Unterzeichnung desselben mag beklagt werden; aber sie ist erfolgt, und es ist ein Gebot der Ehre wie der Klugheit, an unserer Vertragstreue keinen Zweifel haften zu lassen. Indem wir aber dieses Gebot für uns selbst anerkennen, bestehen wir ebenso auf seiner Geltung für Dänemark. Der Londoner Vertrag bildete den Abschluß einer Reihe von Unterhandlungen, welche 1851 und 1852 zwischen Deutschland und Dänemark gepflogen worden waren. Die aus denselben hervorgegangenen Zusagen Dänemarks und der Vertrag, welchen Preußen und Oesterreich auf Grund derselben in London vollzogen haben, bedingen sich gegenseitig, so daß sie mit einander stehen oder fallen. Die Aufrechthaltung dieser Stipulationen ist einstweilen insbesondere für Schleswig von wesentlicher Bedeutung. Sie gibt uns das Recht, in diesem Herzogthum die Erfüllung vertragsmäßiger Zusagen von Dänemark zu fordern. Fallen aber mit dem Londoner Vertrage die Verabredungen von 18$^{51}/_{52}$, so fehlen uns in Betreff Schleswigs solche vertragsmäßige Rechte, welchen die Anerkennung der europäischen Großmächte zur Seite stände. Die Lossagung von den Verträgen von 1852 würde also der Stellung Schleswigs und den deutschen Forderungen in Betreff derselben die 1852 geschaffene vertragsmäßige Grundlage entziehen, und die allseitige Anerkennung einer andern von neuen Verhandlungen oder von dem Ausgang eines europäischen Krieges abhängig machen. Damit aber die Verträge für uns diesen Werth und ihre Geltung behalten, ist es nothwendig, daß sie von dänischer Seite gewissenhaft ausgeführt werden. Daß dies bisher nicht geschehen ist, darf ich als allseitig unbezweifelt ansehen und halte mich der Aufzählung der Einzelnheiten hier überhoben. Die Entscheidung über die Frage, ob und wann wir durch Nichterfüllung der dänischen Verpflichtungen in den Fall gesetzt sind, uns von dem Londoner Vertrag loszusagen, muß die Regierung sich vorbehalten; sie kann dieselbe weder dem deutschen Bunde überlassen noch sie hier zum Gegenstande von Erklärungen machen. Wir haben mit der österreichischen Regierung Verabredungen getroffen, welche eine übereinstimmende Haltung beider Mächte in Betreff des Londoner Vertrags und seiner Consequenzen einstweilen sicherstellen. Dieselben gehen von der Annahme aus, daß in Lauenburg der König Christian auch ohne den Londoner Vertrag successionsberechtigt sein würde, nachdem der nächste Erbe, der Prinz Friedrich von Hessen, zu seinen Gunsten entsagt hat. In Betreff Holsteins

dagegen beruht für uns der Successionstitel auf dem Londoner Vertrag, und ist die Verwirklichung desselben von der Erfüllung der Vorverträge abhängig, welche mit dem Londoner Vertrag in solidarischem Zusammenhang stehen. Daß letzteres der Fall sei, ist durch das Zeugniß des competentesten aller Zeugen, des Hrn. Bluhme, welcher 1851 und 1852 dänischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten war, im dänischen Reichsrath bekräftigt worden. Auf dieser Auffassung beruht unsere durch die Zeitungen bereits bekannte Abstimmung in der Bundestagssitzung vom 28. Nov. Wir sehen, so lange wir den Londoner Vertrag nicht als hinfällig betrachten, in König Christian den Erben des Rechts und des Unrechts seiner Vorgänger. Demzufolge bestehen die Beweggründe fort, durch welche der Executionsbeschluß vom 1. Okt. hervorgerufen wurde, während durch die Umstände eine beschleunigte Ausführung desselben geboten erscheint. Zu diesem Behuf haben wir in Gemeinschaft mit Oesterreich die erforderlichen Anträge zur sofortigen Vollziehung der Execution gestellt. Wie auch die Entscheidung hierüber in Frankfurt ausfallen möge, unter allen Umständen wird Preußen nach Maßgabe seiner Stellung als europäische Macht und als Bundesglied für das deutsche Recht in den Herzogthümern und für sein eigenes Ansehen im Rathe der Großmächte mit besonnener Festigkeit einstehen. In Erfüllung dieser Aufgabe rechnet die Regierung auf die bereitwillige Unterstützung des Landes und seiner Vertreter. Zum Behuf unserer bundesbeschlußmäßigen Mitwirkung bei der Execution wird sie die erforderlichen militärischen Vorkehrungen zu treffen haben, und wegen Beschaffung der dazu nöthigen Geldmittel dem Landtage zu verfassungsmäßiger Beschlußnahme eine Vorlage machen."

Beschluß des Abgeordnetenhauses (mit 231 gegen 63 Stimmen angenommen): „In Erwägung 1) daß der Erbprinz von Schleswig-Holstein-Augustenburg kraft eines unzweifelhaften Erbfolgerechts seinen Anspruch auf die Regierung der Herzogthümer erhoben hat, 2) daß weder der deutsche Bund noch die Stände der Herzogthümer Schleswig und Holstein den Bestimmungen des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 beigetreten sind, 3) daß Dänemark durch eine Reihe vertragswidriger Maßregeln, durch vielfache Bedrückungen der deutschen Bevölkerung und Sprache in Schleswig, durch das Patent vom 30. März 1863 und endlich durch die Vollziehung der neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig die Vereinbarungen von 1851 und 1852 und damit die Bedingungen selbst gebrochen hat, unter welchen die deutschen Großmächte dem Londoner Vertrage beigetreten sind, daß daher die Bestimmungen dieses Vertrags für die deutschen Großmächte jede Verbindlichkeit verloren haben, 4) daß in dieser Sachlage die Anwesenheit dänischer Truppen in dem Bundeslande Holstein eine Verletzung des Bundesgebietes bildet — erklärt das Abg.-Haus: die Ehre und das Interesse Deutschlands verlangen es, daß sämmtliche deutsche Staaten die Rechte der Herzogthümer schützen, den Erbprinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen und ihm in der Geltendmachung seiner Rechte wirksamen Beistand leisten."

1. Dec. (Bayern). Beide Gemeindecollegien von München beschließen eine Adresse an den in Rom weilenden König mit der Bitte um Rückkehr in sein Land. Der König entspricht und trifft sofort die Anstalten zur Abreise.

2. „ (Baden). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Großherzogs:

„. . . Der Ruf eines erlauchten Bundesfürsten, die Reform der Bundesverfassung auf dem Wege persönlichen Meinungsaustausches der Fürsten zu ordnen, weckte von neuem die Hoffnung der Nation auf endliche Befriedigung gerechter Wünsche. Freudig demselben Folge leistend, wäre Ich

gern bereit gewesen, einer allseitigen Uebereinstimmung gegenüber abweichende Absichten zu opfern. Aber schon der Mangel eines Einverständnisses unter den beiden mächtigsten Bundesstaaten trübte die Aussicht auf einen günstigen Erfolg. Um so weniger glaubte Ich nach dem Scheitern Meiner vermittelnden Anträge Beschlüssen beitreten zu sollen, für welche weder die Billigung noch die Einigung des gesammten Deutschlands erwartet werden konnte. Ward somit auch nur die Anerkennung der dringenden Nothwendigkeit einer deutschen Verfassungsreform gewonnen, so gedenke Ich doch gerne der freundlichen Beziehungen, welche die in Frankfurt versammelten Fürsten in dem gleichen Streben nach einem hohen nationalen Ziele vereint hielten, und bewahre in dankbarer Erinnerung als ein Zeugniß der Liebe Meines Volkes die Zustimmung, welche Meinem Handeln aus allen Theilen des Landes entgegenkam. Inmitten dieses Ringens nach größerer Einheit ersteht der Nation durch den Rathschluß der Vorsehung eine ernste Aufgabe. Ein edler Bruderstamm im Norden, lange geprüft und bewährt in vielen Leiden ist durch das Recht eines zweifellosen Erbganges sich selbst und seinem großen Vaterlande zurückgegeben. Eine einseitig festgesetzte Erbfolgeordnung, welche weder das Recht der Stände noch die Ansprüche der Nationalität beachtet, droht ihn aufs neue dem Verbande des gemeinsamen Vaterlandes zu entfremden. Meine Regierung hat nicht gezögert, zu thun, was das gute Recht fordert, und sie wird auch fernerhin, getragen von der erhebenden Einmüthigkeit aller Parteien mit Muth und Entschlossenheit die heiligen, aber ernsten Pflichten erfüllen, welche dem deutschen Volke dort erwachsen sind. Ich weiß, daß die Sache in Ihren Herzen mächtigen Wiederhall findet, und daß für deutsches Recht und deutsche Ehre selbst die Uebernahme der schwersten Opfer Ihre freudige Zustimmung erhält . . ."

2. Dec. (Württemberg). Die II. Kammer wählt drei der Regierung mehr oder minder mißliebige Candidaten für ihr Präsidium mit je 48 Stimmen; Frhr. v. Varnbüler bleibt mit je 34 bis 35 Stimmen in der Minderheit.

" " (Coburg-Gotha). Der Ausschuß des gemeinschaftlichen Landtags richtet eine Dankadresse an den Herzog für sein Vorgehen in der schleswig-holsteinischen Sache. — In Gotha bildet sich ein Central-Wehrcomité zur Unterstützung Schleswig-Holsteins.

" " (Bremen). Die Bürgerschaft fordert mit allen gegen 1 Stimme den Senat auf, beim Bunde nach Kräften für Anerkennung und Verwirklichung des Rechts der Herzogthümer, vor allem aber für beschleunigte Action des Bundes zu wirken.

2./10. (Holstein). Korrespondenz Herzogs Friedrich mit Kaiser Napoleon.

4. Dec. (Oesterreich und Preußen) richten an die Regierungen der übrigen deutschen Staaten identische Noten zu Unterstützung ihrer behufs Durchführung des Londoner Protokolls gerichteten Anträge am Bunde:

„Die Gefahren für den allgemeinen Frieden, welche sich an die Entwicklung der schleswig-holsteinischen Angelegenheit knüpfen können, machen es der kais. (k. preuß.) Regierung zur Pflicht, sich gegen ihre deutschen Bundesgenossen in Bezug auf die nächsten zu ergreifenden Maßregeln auszusprechen; es gereicht ihr zur besonderen Genugthuung, sich dabei in voller Uebereinstimmung mit der k. preuß. (kais. österr.) Regierung zu befinden. Es handelt sich bekanntlich am Bundestag jetzt um die schleunige thatsächliche Ausführung der am 1. Okt. l. J. beschlossenen Executionsmaßregeln. Oesterreich

und Preußen erkennen diese als nothwendig im Interesse der Sicherheit und der Rechte Deutschlands an, und sind bereit, dazu auf der einmal angenommenen Basis mitzuwirken, auf welcher sie, ohne Präjudiz für die anderen am Bundestag schwebenden Fragen und ohne dem Ausland eine Berechtigung zum Einspruch darzubieten, durchgeführt werden können. Eine Anzahl deutscher Regierungen aber will die Execution ausdrücklich und formell in eine Occupation des Landes auf Grund der streitigen Successionsfrage verwandelt wissen, und diese Verschiedenheit der Auffassungen hat zu unserem Bedauern bisher die Erstattung des längst erwarteten Ausschußberichts verhindert, und droht in der Bundesversammlung selbst zu einer Uneinigkeit zu führen, welche die ganze Maßregel selbst unmöglich machen würde. Das Verhalten der beiden deutschen Großmächte zu den eine Occupation fordernden Anträgen ist gleichmäßig durch das Interesse Deutschlands und durch ihre europäische Stellung bedingt. Sie können nicht, unter dem Namen irgendwelcher Occupation oder Intervention mit den Waffen in der Hand gegen den Londoner Vertrag auftreten, so lange sie dessen Gültigkeit anerkennen. Ueber die Bedingungen, an welche sich dieß Anerkenntniß knüpft, haben sie sich in ihrem Votum in der letzten Bundestagssitzung ausgesprochen. Sie müssen darnach die ernstesten Bedenken dagegen geltend machen, daß Deutschland und sie selbst ohne dringende Nothwendigkeit der Eventualität eines Kriegs ausgesetzt werden, dessen Dimensionen unberechenbar sind, dessen Folgen und Gefahren aber vorzugsweise auf die beiden deutschen Großmächte zurückfallen würden. Die deutschen Bundesgenossen können überzeugt sein, daß Oesterreich und Preußen, nachdem sie sich über diese Frage vollständig geeinigt haben, in derselben die Rechte und Interessen Deutschlands mit dem Nachdruck wahren werden, welcher nach der Gesammtlage Europas anwendbar ist. Wenn die beiden Mächte hiefür das Vertrauen ihrer Bundesgenossen in Anspruch nehmen, so müssen sie zugleich auch darauf aufmerksam machen, daß der Bund selbst, wenn er seine Stellung in Europa wahren will, die letztere in europäischen Fragen auch vom europäischen und politischen Gesichtspunkte auffassen muß. Sie müssen die deutschen Regierungen bitten, ernstlich zu erwägen, welche Gefahren für den Bund selbst sich an ein übereiltes und einer einseitigen Tendenz folgendes Verfahren knüpfen können. Es kann dem Ansehen desselben nicht förderlich sein, wenn die beiden Großmächte in einer Frage, in welcher sie einig und bekanntlich durch europäische Verträge gebunden sind, überstimmt werden. Noch bedenklicher aber wäre es, wenn der Bund den Eindruck machte, für Europa statt der Bürgschaften des Friedens und der Ordnung, welche man von ihm erwartet, Gefahren und Elemente der Uneinigkeit zu schaffen. Oesterreich und Preußen verlangen von ihren Bundesgenossen nicht ein Verzichtleisten auf ihre eigenen Auffassungen in der Successionsfrage. Es steht nichts im Wege, daß sie dieselben bei der Abstimmung am Bunde noch ausdrücklich wahren. Aber es ist dringend zu wünschen, daß sie durch dieselben, im Hinblick auf die obigen Erwägungen, sich nicht hindern lassen, der einfachen Ausführung der einmal beschlossenen Executionsmaßregeln zuzustimmen, und sich so den beiden Großmächten anzuschließen. Ein darüber zu fassender Beschluß bedarf keiner weiteren ausführlichen Motivirung, sondern eventuell unter Vorbehalt der Erbfolgefrage nur des einfachen Hinweises auf das vollkommen Ungenügende der bisher an den Bund gelangten Erklärungen. Indem die kais. (k. preuß.) Regierung hienach an die . . . Regierung das Ersuchen richtet, daß ihr Bundestagsgesandter instruirt werden möge, dem österreichisch-preußischen Antrage auf sofortige Ausführung der einfachen Execution zuzustimmen, darf sie die Hoffnung aussprechen, daß die . . . den obigen Erwägungen sich nicht verschließen, und die volle Verantwortlichkeit für die ernsten und unab-

weislichen Folgen eines weiter getriebenen Dissenses in der Bundesversammlung sich vergegenwärtigen werde."

4. Dec. (Oesterreich). Graf Rechberg antwortet im Abg.-Hause auf die Interpellation Rechbauers, übereinstimmend mit der Erklärung der preuß. Regierung vom 1. d. M., daß Oesterreich seinerseits am Londoner Vertrage bezüglich Schleswig-Holsteins festhalte und sich darüber mit Preußen geeinigt habe. Debatte des Hauses über die Antwort des Ministers und über die auswärtige Politik Oesterreichs überhaupt. Rechbauer, Brinz und andere deutsche Abgeordnete erklären sich für nicht befriedigt durch die Antwort des Grafen Rechberg.

" " (Holstein). Eine Versammlung von Vertrauensmännern beschließt in Hamburg allgemeine Steuerverweigerung und Selbstbesteuerung für einen Landesfonds.

" " (Hannover). Die Vorsynode beendigt die erste Berathung des Entwurfs. Von den Vertretern der Gemeinden erklären sich 12 für, 12 gegen das Ganze desselben, wie es aus den Verhandlungen hervorgegangen.

" " (Sachsen). Der Minister v. Beust erklärt in der II. Kammer, Sachsen habe das Londoner Protokoll weder unterzeichnet, noch sei es demselben förmlich beigetreten. Es sei nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt geschehen, daß damit in keiner Weise einem Beschluß des Bundes vorgegriffen werde, falls dieser zur Erörterung der Frage Anlaß erhielte. Schon durch diesen Vorbehalt habe Sachsen jetzt freie Entschließung, auch wenn Dänemark nicht, wie geschehen, seine Verpflichtungen gebrochen hätte.

5. " (Holstein). Herzog Friedrich eröffnet in Gotha ein freiwilliges unverzinsliches Anlehen.

" " (Hessen-Darmstadt). Die I. Kammer tritt dem Beschlusse der II. Kammer „als Ausdruck des Wunsches, daß es möglich sein möge, die Selbständigkeit und die Verfassung der Herzogthümer durch die Trennung von der Krone Dänemark zu wahren" mit 40 gegen 10 Stimmen bei, findet jedoch „eine directe Anerkennung des Prinzen Friedrich durch die großh. Regierung bedenklich, da eine solche Anerkennung nur durch den Bund als solchen nach gründlicher juristischer Prüfung erfolgen kann."

6. " Zusammenkunft der Führer beider großer Parteien Deutschlands, des Nat.-Vereins und des Reformvereins in Nürnberg. Dieselben beschließen einmüthig, sämmtliche derzeitige Mitglieder der deutschen Landesvertretungen auf den 21. d. M. zu einer großen Versammlung nach Frankfurt einzuladen:

„Dieser Versammlung wird vorgeschlagen, sich auszusprechen für die althergebrachte verfassungsmäßige unzertrennliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, — für die Selbständigkeit der Herzogthümer und ihre vollständige Trennung von Dänemark, — für die Erbfolgeberechtigung Friedrichs von Sonderburg-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein.

Die Versammlung verhandelt und beschließt über die zur entschiedenen und raschen Durchführung der Rechte der Herzogthümer erforderlichen gesetzlichen Mittel. Wie wir Unterzeichnete diese Beschlüsse einmüthig gefaßt haben, so vertrauen wir, daß dieselben von allen unsern Genossen freudig aufgenommen werden. Das deutsche Volk aber wird inzwischen ebensowenig als seine Vertreter säumen, in den Vorbereitungen zur thatkräftigen Unterstützung der Herzogthümer pflichtgetreu, wie es dieselben begonnen, und ohne Unterbrechung fortzufahren."

6. Dec. (Weimar). Eröffnung des Landtags. Der Minister v. Watzdorf hebt hervor, wie die Regierung auch ferner fest und unbeirrt zu dem Ziel mitwirken werde, das allein geeignet sei, eine gedeihliche Lösung der schleswig-holsteinischen Frage herbeizuführen, nämlich die völlige Trennung der Herzogthümer von Dänemark.

7. „ (Bundestag). Unter dem Druck der identischen Note Oesterreichs und Preußens v. 4. d. M. verwirft die Bundesversammlung den Ausschußantrag „die zum Zwecke der Execution (in Holstein) früherer Bundesbeschlüsse bereits durch den Beschluß vom 1. Oct. in Aussicht genommenen Maßregeln nunmehr zum Schutze aller Rechte, deren Wahrung dem deutschen Bunde unter den gegenwärtigen Verhältnissen obliegt, sofort in Vollzug zu setzen" und beschließt auf den Antrag von Oesterreich und Preußen mit 8 (Oesterreich, Preußen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg, die 15te — Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg —, 16te — Lichtenstein, Reuß, Lippe, Waldeck und Homburg — und 17te Curie — die 4 freien Städte) gegen 7 Stimmen (Luxemburg enthält sich): „in Erwägung 1) daß die in Ziff. III. des Bundesbeschlusses v. 1. Oct. d. J. binnen drei Wochen erforderte Folgeleistung und Anzeige (Dänemarks) hierüber nicht erfolgt ist; 2) daß durch die Ausführung der ins Auge gefaßten Maßregeln den vom deutschen Bunde innerhalb seiner Competenz zu fassenden Entschließungen über die von mehreren Regierungen gestellten Anträge in der holsteinschen Erbfolgefrage nicht präjudicirt wird; 3) daß die in Art. X. der Bundes-Executionsordnung vorgesehene Gefahr im Verzuge als vorhanden erachtet werden muß, — die in Ziff. IV. des Beschlusses vom 1. October vorgesehene Aufforderung zum sofortigen Vollzug der beschlossenen Maßregeln nunmehr an die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hannover zu richten."

„ „ (Oesterreich). Ungnädige Antwort des Kaisers an die Deputation des Gemeinderaths von Wien. Die Regierung erlaubt keinerlei Volksversammlungen für Schleswig-Holstein, schon bestehenden Vereinen wird die Besprechung dieser Frage verboten, die Sammlungen für Schleswig-Holstein werden auf bloß wohlthätige Zwecke beschränkt, die Statthalter der Provinzen erhalten den Auftrag, die Bewegung sorgfältig zu überwachen.

„ „ (Sachsen). Der König antwortet auf die Adresse einer Volksversammlung in Leipzig, er werde am Bunde fest auf seinem bis-

her eingehaltenen Standpunkte verharren; die Successionsfrage sei jedoch nicht so einfach, wie viele glauben, sondern sehr verwickelt; er habe sich eingehend mit derselben beschäftigt, ohne bis jetzt zu einem klaren Resultate gelangt zu sein.

7. Dec. (Nassau). Die Regierung unterliegt auch bei den Wahlen der Höchstbesteuerten zur I. Kammer.

9. „ (Frankfurt). Die gesetzgebende Versammlung beschließt einstimmig vom Senate eine Erklärung über sein Votum in der Bundesversammlung v. 7. Dec. zu fordern und auf die schleunige Anerkennung des Herzogs Friedrich zu bringen.

„ „ (Oldenburg). Eröffnung des Landtags. Der Minister v. Rössing weist darauf hin, jetzt oder nie sei der Augenblick gekommen, um die Rechte der Herzogthümer auf eine agnatische Erbfolge und demgemäß auf eine Aufhebung ihrer bisherigen Verbindung mit Dänemark zur unverkümmerten Geltung zu bringen.

„ „ (Bayern). Adresse einer Volksversammlung in Augsburg an den König:

„Ew. Maj. haben Sich an dem jüngsten Bundesbeschlusse nicht betheiligt, Bayern hat keinen Theil an der Schuld an dem was gegen Schleswig-Holstein bis heute gesündigt wurde, und darum blickt das deutsche Volk in diesem Augenblick auf E. M. Es ruft Ihnen zu: „Führe Du uns! wie einst Dein Stammherr bei der Veroneser Klause den deutschen Kaiser von dem Uebermuthe der Welschen befreite, so befreie Du uns von dem Hohne der Dänen!“ E. M. haben ein treffliches Heer und ein opferbereites Volk; versammeln Sie die Landesvertretung um Sich, sie wird geben was E. M. verlangen. Senden Sie, sobald der Zeitpunkt dazu gekommen ist — und er wird kommen — Ihre Truppen an die Gestade der Nordsee, sie werden mit Freuden dem königlichen Rufe folgen, mit Jubel auf dem Schauplatz ihrer siegreichen Kämpfe dort empfangen werden. Setzen Sie Herzog Friedrich in sein Erbe ein, und das deutsche Volk wird in Ihnen seinen Retter verehren. Indem E. k. M. solche Entschlüsse fassen, genügen Sie nicht allein den heißen Wünschen Ihres Volkes und der ganzen Nation, sichern Sie nicht nur Sich selbst für immer die Liebe und den Dank Ihrer treuen Bayern; nein, Sie schützen auch Ihre Mitfürsten und das Vaterland vor einer Zeit voller Gefahren und unberechenbaren Ereignissen.“

10. „ (Holstein). Eine Proklamation Herzogs Friedrich an die Schleswig-Holsteiner kündigt ihnen die baldige Befreiung durch die Bundestruppen an und verheißt ihnen die ungesäumte Neubildung der schleswig-holsteinschen Armee, „um selbst die Vertheidigung unseres Landes zu übernehmen.“

„ „ (Baden). Die I. Kammer nimmt in der Antwortsadresse auf die Thronrede des Großherzogs die Stelle über Schleswig-Holstein einstimmig, die über die Bundesreform gegen 3, und die ganze Adresse gegen dieselben 3 Stimmen an:

„... Beseelt von einem lebhaften Verlangen nach einer Bundesreform, welche die Einheit des gemeinsamen Entschlusses erleichtere, die Kraft des Vollzugs verbürge, und dem deutschen Volk das Recht der Mitwirkung und der Controle in den Bundesangelegenheiten sichere, und im Vorgefühl der kommenden Prüfungen, hatte die deutsche Nation anfänglich mit hoffender Erwartung den Fürstentag in Frankfurt begrüßt. Sie hatte in dem Be-

wußtsein der großen Schwierigkeiten einer jeden Bundesreform ihre Ansprüche möglichst ermäßigt. Wenn auch diese bescheidene Erwartung nicht befriedigt worden ist, so liegt der Grund davon nicht in dem Auftreten Ew. königl. Hoheit. Vielmehr hat das badische Volk mit dankbarer Freude wahrgenommen, daß Ew. k. H. auch in der Fürstenversammlung zu Frankfurt die hingebende Vaterlandsliebe, die unbeugsame Achtung der constitutionellen Rechte und die staatsmännische Voraussicht wiederum glänzend bewährt haben, welche, in der Landesregierung geübt, Ew. k. H. die Liebe, das Vertrauen und die Verehrung Aller in fortwährend steigendem Grad erworben haben. In der Angelegenheit der deutschen Herzogthümer, welche wie keine andere die ganze deutsche Nation aufregt, haben Ew. k. H. sofort die Mahnung der göttlichen Fügung erkannt, welche die unnatürliche und unerträglich gewordene Verbindung der deutschen Völkerschaften mit dem dänischen Staat gelöst hat, und durch Höchstihre unverzügliche Anerkennung der Rechtsansprüche des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein den einzigen Weg bezeichnet, auf welchem dem schwergeprüften Bruderstamm volles Recht und wirksame Hülfe gewährt wird. Wenn von den Regierungen einzelner deutschen Bundesstaaten noch Bedenken gegen die Richtigkeit dieses Entscheides gehegt werden, so ist doch unbestreitbar, daß niemand in der Welt ein besseres, sowohl natürliches als auch geschichtlich begründetes Recht habe, um die Zweifel der Thronfolge durch Anerkennung zu erledigen als das Volk der Herzogthümer selbst, deren Regierung in Frage gesetzt wird. Wenn nur erst die Freiheit der Aeußerung des schleswig-holsteinischen Volkswillens gesichert sein wird, so wird es auch klar werden, daß fernere Zweifel an dem Recht des Herzogs Friedrich in Wahrheit Vorwände sind zur Vergewaltigung an einem edlen deutschen Volksstamm. Wo daher, wie hier, Fürstenrecht und Volksrecht zusammengehen, wo die Ansprüche der Legitimität durch das Recht der Nationalität getragen werden, da darf der endliche Sieg nicht zweifelhaft sein."

10. Dec. (Braunschweig). Eröffnung des Landtags durch den Minister v. Campe, der sich für die Rechte der Herzogthümer und für die legitime Erbfolge erklärt.

11. „ (Hamburg). Die Bürgerschaft beschließt in außerordentlicher Sitzung einstimmig, dem Senat zu erklären, Hamburg wolle den Herzogthümern mit allen Kräften beistehen, und von demselben die Anerkennung des Herzogs Friedrich zu verlangen.

„ „ (Württemberg). Die II. Kammer beschließt einstimmig, die Regierung zu ersuchen, das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich alsbald anzuerkennen und am Bunde den Antrag auf bewaffnete Besetzung des Herzogthums Schleswig zu stellen. Der Minister v. Hügel erklärt: Er fühle nicht minder lebendig als irgend Einer für Deutschlands Ehre, aber es könne nicht in der Absicht einer gewissenhaften deutschen Regierung liegen, daß die Mittelstaaten ohne oder gegen Oesterreich und Preußen voranzugehen und damit die schweren Folgen und Wechselfälle eines europäischen Conflicts auf sich zu laden haben. Nur durch ein einmüthiges Handinhandgehen der Mittelstaaten mit den Großstaaten könne das erwünschte Ziel erreicht werden. Die Regierung werde die Frage der Succession in Erwägung ziehen und die von ihr gewonnene rechtliche Ansicht bei dem Bunde mit derselben Entschiedenheit und

Raschheit zur Geltung zu bringen bemüht sein, mit welcher sie bisher in der Angelegenheit vorgeschritten sei.

12. Dec. Die 4 Executionsregierungen lassen Dänemark die Notification zugehen, Holstein binnen 7 Tagen zu räumen.

„ „ (Baden). Einstimmige Antwortsadresse der II. Kammer auf die Thronrede des Großherzogs:

„... Ihre Anträge der Einheit wie der Freiheit Deutschlands genügendere Garantien zu schaffen, sind nicht durchgedrungen; was an Veränderungen beliebt wurde, war mehr dazu angethan Bedenken zu erwecken als solche zu beschwichtigen. Wenn wir dies um Deutschlands willen beklagen, fühlen wir uns zugleich gedrungen in den freudigen Dank von Herzen einzustimmen, den das badische Volk bereits vor uns aus eigenem Antrieb Ew. k. H. dargebracht hat. Das erhebende Beispiel eines hochherzigen Fürsten, der durch alle Schwierigkeiten unbeirrt in selbstloser Hingebung das gute Recht der Nation vertreten hat, wird in Baden wie in Deutschland unvergessen bleiben. Möge die allseitige Einsicht von der Nothwendigkeit einer nationalen Reform, welche den Fürstentag ins Leben rief, bald zu fruchtbaren Thaten reifen; gerne werden wir die Hand bieten zu jeder Lösung, welche die verfassungsmäßigen Rechte der Einzelnen beschützt, und die Einheit und die Macht des Ganzen auf volksthümlichen Grundlagen fördert. — Eine ernste Prüfung der jüngst von allen Seiten, namentlich auch von den Regierungen, vielfach angerufenen vaterländischen Gesinnungen steht uns bevor in der heiligen Pflicht, die Schleswig-Holstein dem gesammten deutschen Volk auferlegt. Das unnatürliche Band, das die Herzogthümer an Dänemark gefesselt, ist rechtlich durch den Tod gelöst; sie gehören sich selbst und Deutschland wieder an. So will es nicht bloß das seit Jahrhunderten verbriefte Recht des Landes und die nationale Selbständigkeit eines edlen deutschen Stammes, so will es vor allem auch die Sicherheit und die Ehre unseres großen Vaterlandes. Keine fremde Macht und kein fremdes Interesse vermögen davon etwas abzubrechen und jenem Stamm eine Erbfolgeordnung einseitig aufzubringen, deren Willkür das heiligste Recht der Selbstbestimmung deutscher Länder vernichten würde. Von Dank und Freude tief bewegt, hat das badische Volk vernommen wie Ew. k. H. auch hier ungesäumt für Deutschland eingetreten sind, und fernerhin eintreten wollen für eine Angelegenheit, durch deren Ausgang das Schicksal unserer Nation auf lange hin bestimmt werden wird. Wohl verkennen wir die Schwierigkeiten nicht, die vor allem aus den deutschen Verhältnissen selbst entspringen, aber wir bauen auf die Gerechtigkeit einer Sache, die in aller Herzen lebt und alle Gewissen bewegt; wir bauen auf die siegreiche Macht der seltenen Einmüthigkeit, die alle Stämme und alle Parteien Deutschlands zu einem Gedanken vereinigt; wir geben auch jetzt nach den beklagenswerthen jüngsten Vorgängen die Hoffnung nicht auf, es werde bei den deutschen Fürsten und Regierungen die Einsicht durchdringen, daß hier eine gleiche Gefahr besteht für die Throne wie für die Völker. Was immer die Zukunft an Pflichten und Sorgen bringen mag, das badische Volk wird standhaft und treu zu Ew. k. H. stehen, und kein Opfer wird ihm zu schwer sein, wenn es gilt durch Thaten deutsche Ehre und deutsches Recht voll und ungeschmälert einzulösen! ..."

Die Regierung verlangt vom Landtag einen Credit von 2,300,000 fl. behufs eventueller Mobilmachung des badischen Armeecorps.

13. „ (Coburg-Gotha). Der Herzog gestattet der Regierung des Herzogs Friedrich die Neubildung eines Theils der schleswig-holsteinschen Armee auf seinem Gebiete. — Das unabhängig von der

Gotha'schen und von der schleswig-holsteinschen Regierung gebildete Haupt-Wehrcomité in Gotha wird von der Regierung aufgelöst.

13. Dec. Die einzelnen Hülfscomités für Schleswig-Holstein in Württemberg, in Baden, am Mittelrhein und in Thüringen setzen in Stuttgart, Offenburg, Frankfurt und Gotha Central-Landescomités ein.

14. „ (Bundestag). Die Bundesversammlung genehmigt die Instruction für die Bundescommissäre nach Holstein, v. Könneritz aus Sachsen und Nieper, der an die Stelle des ablehnenden von Münchhausen tritt, aus Hannover, und beschließt eine Matricularumlage von 17 Mill. fl.

„ „ (Oldenburg). Der Landtag richtet eine einstimmige Antwortsadresse an den Großherzog und erklärt sich bereit, freudig alle Mittel zum Schutze der Rechte Schleswig-Holsteins zu bewilligen.

„ „ (Weimar). Die Regierung verlangt vom Landtage einen Credit von 500,000 Thlrn. und die Ermächtigung zur Erhebung einer Kriegssteuer für 1864 und 1865.

„ „ (Hannover). Schluß der Vorsynode. Versöhnliche Rede des Cultusministers.

15. „ (Zollverein). Die Berliner Zollconferenz vertagt sich bis nach Neujahr. Preußen kündigt eventuell die Erneuerung der Zollvereinsverträge auf Ende 1865.

„ „ (Baden). Die II. Kammer genehmigt einstimmig den von der Regierung geforderten Credit von 2,300,000 fl. behufs eventueller Mobilmachung des badischen Armeecorps.

„ „ (Sachsen). Die II. Kammer beschließt auf den Antrag ihres Vicepräsidenten und 44 Mitgliedern einstimmig, ihre Entrüstung über den Bundesbeschluß vom 7. Dec. auszusprechen und bei der Regierung auf Besetzung Schleswigs und auf Anerkennung der agnatischen Erbfolge in den Herzogthümern zu dringen.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer wiederholt einstimmig ihren Beschluß v. 26. Nov. auf sofortige Anerkennung des Herzogs Friedrich und willigt nur dann in eine gemeinschaftliche Adresse beider Kammern, wenn die I. Kammer dem Anerkennungsbeschluß unbedingt, ohne Zusatz oder Vorbehalt beitrete.

„ „ (Braunschweig). Einstimmige Antwortsadresse des Landtags auf die Thronrede des Herzogs:

„. . . Unverbrüchliche Treue kann der Wahrheit niemals entbehren. Diese nöthigt die treugehorsamste Landesversammlung zu dem unterthänigen Bekenntniß, daß sie das Scheitern des österreichischen Reformprojects nicht zu beklagen vermag und daß sie nur in einer kräftig centralisirten Vollziehungsgewalt mit einem vom Volke frei gewählten deutschen Parlamente die festeste Bürgschaft der Fortdauer der glücklichen Sonderverhältnisse Braunschweigs und die Bedingungen des hohen Zieles erblickt, welches Ew. Hoheit dankbarst verehrte Vaterlandsliebe sich gesteckt hat. Eine tiefe Zerrüttung des großen Gesammtvaterlandes wirft freilich in der Gegenwart ihre schwärzesten Schatten auf

jenes leuchtende Ziel. Der mächtigste, rein deutsche Staat, das „Schwert Deutschlands", bietet das Bild schwerer Krankheit, des rücksichtslosesten Kampfes gegen das eigene verfassungstreue Volk von Seiten einer Regierung, die den Lebensberuf des eigenen Staates sowohl in der fortschreitenden Entwickelung des Verfassungslebens, als in der schleunigsten Schlichtung des deutsch-dänischen Streites in rein deutschem Interesse bisher nicht erkannt hat. Gesinnungen und Entschlüsse aber eines makellos wort- und verfassungstreuen Fürsten, dessen Ahnen im Heldenbuche der deutschen Nation verzeichnet stehen und dessen eigener Name inmitten seiner Mitfürsten wie im deutschen Volke den besten Klang hat, Gesinnungen und Entschlüsse, wie sie Ew. Hoheit der Landesversammlung als die Ihrigen haben verkünden lassen, sind Trostesworte in tiefem Schmerz. Sie werden jene Schatten wieder verschwinden machen und der politischen Verzweiflung vorbeugen, die anderorts in deutschen Landen schon ihr unheimliches Antlitz zu zeigen beginnt. Wie die Landesversammlung in vollster Uebereinstimmung mit Ew. Hoheit das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als begründet anerkennt, so flehet dieselbe Gottes Segen herab auf Ew. Hoheit Entschiedenheit und Beharrlichkeit in Verfechtung der ungeschmälerten Rechte unserer theueren deutschen Bruderstämme im Norden. Jene Rechte und Deutschlands Ehre sind unzertrennlich. Seien Ew. Hoheit der vollsten Hingebung des braunschweigischen Landes und seiner Vertreter gewiß, wenn es gilt, die dänischen Unterdrücker mit Waffengewalt aus dem deutschen Vaterlande zu vertreiben."

15. Dec. (Mecklenburg). Der Landtag lehnt eine Petition für Schleswig-Holstein ab und läßt dieselbe dem Antragsteller zurückgeben.

17. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt einstimmig, die Regierung um sofortige Vorlegung eines Gesetzesentwurfs über Einführung voller Gewerbefreiheit und Freizügigkeit zu ersuchen.

„ „ (Hannover). Eine große Volksversammlung beschließt eine Petition an das Ministerium für Einberufung des Landtags. Der Minister lehnt das Begehren in seiner Antwort ab.

„ „ (Bayern). Der König lehnt das Begehren mehrerer Adressen um Einberufung des Landtags ab, erklärt sich dagegen in einem Handschreiben an den Minister des Auswärtigen für das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich:

„... Indem Ich die von Ihnen bisher befolgte Politik gutheiße, nehme Ich Veranlassung zu erklären, daß Ich den Stipulationen des Londoner Protokolls fortwährend die Anerkennung verweigerte, und ebenso entschieden Meine Zustimmung für einen nachträglichen Beitritt hiezu verweigern werde, daß Ich die Erbansprüche der herzoglichen Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburgischen Linie für rechtlich begründet erachte und bereit bin, mit allen Kräften für die Durchführung der hiedurch bedingten Politik für die Rechte der Herzogthümer und Deutschlands einzustehen, in dem festen Vertrauen, daß Ich Mich hiebei in voller Uebereinstimmung mit Meinem treuen Volke befinde. — Aber getreu Meinen Pflichten als deutscher Bundesfürst und wohl erwägend die Lage der Dinge, hoffe Ich der Zustimmung aller Besonnenen sicher zu sein, wenn ich das vorgesteckte Ziel bei dem Bunde und durch den Bund zu erreichen strebe. — Ich trage Ihnen auf, mir unverweilt die nöthigen Vorschläge zu unterbreiten, um Meine hier dargelegten Absichten in's Werk zu setzen, und ermächtige Sie, von dieser Meiner Entschließung auch öffentlich Kunde zu geben."

18. Dec. (Preußen). Das Abgeordnetenhaus richtet, bevor es über die von ihm in Folge der schleswig-holsteinischen Verwickelung geforderte Bewilligung eines Anlehens von 12 Mill. Thalern Beschluß faßt, eine Adresse an den König mit der dringenden Bitte: „vom Londoner Vertrag zurückzutreten, den Erbprinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anzuerkennen und dahin wirken zu wollen, daß der deutsche Bund ihm in der Besitzergreifung und Befreiung seiner Erblande wirksamen Beistand leiste." (s. Preußen.)

" " (Baden) nimmt einen Geschäftsträger des Königreiches Italien an.

" " (Frankfurt). Der gesetzgebende Körper beschließt einstimmig, den Senat zu ersuchen, sich bei dem schleswig-holsteinischen Anlehen mit 100,000 Thalern zu betheiligen.

19. " (Holstein). Der sächsische General v. Hake übernimmt den Oberbefehl über die Exekutionstruppen (12,000 Sachsen und Hannoveraner, 10,000 Oesterreicher und Preußen) und erläßt seinen ersten Tagesbefehl.

" " (Weimar). Der Landtag bewilligt einstimmig den von der Regierung verlangten Credit von 500,000 Thalern nebst der Ermächtigung zur Erhebung einer Kriegssteuer und ermächtigt die Regierung fast einstimmig, sich an der schleswig-holsteinischen Anleihe mit 150,000 Thalern zu betheiligen.

" " (Frankfurt). Der Senat sucht sich in Antwort auf den Beschluß des gesetzgebenden Körpers vom 9. Dec. über sein Verhalten in der Abstimmung am Bunde vom 7. d. M. zu rechtfertigen.

" " (Anhalt). Der Landtag spricht sich mit Mehrheit für die vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark aus. Die Curie der Ritterschaft stimmt dagegen.

" " (Hessen-Darmstadt). H. v. Gagern wird zum Gesandten am Hofe von Oesterreich ernannt.

" " (Mecklenburg). In Rostock erläßt die Polizei eine Anzahl von Strafurtheilen wegen Theilnahme am Nationalverein.

20. " (Holstein). Die 5000 Mann österreichische Reservetruppen rücken in Hamburg ein.

21. " (Versammlung von Mitgliedern der Landesvertretungen sämmtlicher deutschen Staaten in Frankfurt). Dieselbe beschließt einstimmig durch Acclamation, ohne Debatte, folgende vom Ausschusse einstimmig beantragte und vom bayerischen Abgeordneten Edel begründete

Erklärung der Rechte: „Die wirksame Sicherung der Rechte Deutschlands an Schleswig-Holstein beruht unbedingt auf Loslösung der Herzogthümer von Dänemark. Der Tod Friedrichs VII. hat die Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark gelöst. Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, ohne Zustimmung der Volksvertretung und der berechtigten Agnaten zu Stande gekommen und vom Bunde nicht anerkannt, begründet kein Thronfolgerecht Christian's IX. in den Herzogthümern. Im Gange des Rechts ist Friedrich

von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zur Erbfolge berufen. Die Geltendmachung der Thronfolge des Herzogs Friedrich ist zugleich die Geltendmachung der Rechte Deutschlands an Schleswig-Holstein. Hieraus entspringt die Verpflichtung des deutschen Volks, für seine verletzte Ehre, für sein gefährdetes Recht, für seine unterdrückten Stammesgenossen und ihren rechtmäßigen Fürsten jedes nöthige Opfer zu bringen. Einmüthig in dieser Anschauung übernehmen die hier versammelten Mitglieder deutscher Volksvertretungen die Verpflichtung, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln in ihrem Wirkungskreise dahin zu streben, daß 1) wo und soweit dies nicht bereits erfolgt ist, das Recht des Herzogs Friedrich von Augustenburg anerkannt und die Anerkennung durch den Bund erwirkt werde, 2) daß ohne Rücksicht auf fremden Einspruch diesem Rechte Geltung verschafft, die Trennung der Herzogthümer von Dänemark vollzogen, ihre verfassungsmäßige unzertrennliche Verbindung und ihre Selbstständigkeit, sowie die Unabhängigkeit der Volksvertretung in Schleswig-Holstein sofort hergestellt werde. Sie verpflichten sich ferner, diejenigen deutschen Regierungen zu unterstützen, welche für das volle Recht der Herzogthümer ehrlich und thatkräftig eintreten, und diejenigen Regierungen mit allen verfassungsmäßigen Mitteln zu bekämpfen, welche das Recht und die Ehre Deutschlands in dieser Sache preisgeben.

Die Versammlung beschließt darauf nach längeren Verhandlungen mit großer Mehrheit einen Central-Ausschuß von 36 Mitgliedern niederzusetzen „als Mittelpunkt der gesetzlichen Thätigkeit der deutschen Nation für Durchführung der Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und ihres rechtmäßigen Herzogs Friedrich VIII. Der Ausschuß ist ermächtigt, eine aus einer kleinen Zahl von Personen bestehende Commission für die geschäftliche Leitung einzusetzen. Der Ausschuß kann nach Lage der Umstände eine abermalige Versammlung von Mitgliedern der deutschen Landesvertretungen berufen." Gegen die Niedersetzung eines solchen Central-Ausschusses protestiren eine Anzahl bayerischer, württembergischer und österreichischer Abgeordneten unter dem Vortritt des Grafen Hegnenberg-Dux, Präsidenten der bayerischen Abgeordnetenkammer und des Freiherrn v. Lerchenfeld, des Führers der Majorität derselben Kammer: „Die Unterzeichneten sehen sich genöthigt, dem Antrage auf Bildung eines Ausschusses gegenüber folgende Erklärung abzugeben: In Erwägung, daß ein Ausschuß mit beschränktem streng umschriebenen Wirkungskreise der Bedeutung der Sache und der Versammlung nicht angemessen, und den von ihm gehegten Erwartungen nicht entsprechend sein würde; daß dagegen ein solcher Ausschuß mit weitergehenden Befugnissen oder unbestimmtem Wirkungskreise bei jedem Acte seiner Thätigkeit dem Conflicte mit der bestehenden Gesetzgebung ausgesetzt ist, daher jedenfalls befürchten läßt, daß die Bildung eines solchen Organes die Interessen Schleswig-Holsteins, deren Wahrung die erste Aufgabe dieser Versammlung ist, weit mehr gefährden als fördern, in fernerer Erwägung, daß bei der Natur der gegenwärtigen Versammlung, deren Mitglieder kein Mandat aufzuweisen haben, auch keine Verpflichtung bestehen kann, an der Abstimmung über Beschlüsse Theil zu nehmen, welche der Ueberzeugung des Einzelnen widerstreiten, aus diesen Gründen erklären die Unterzeichneten sich jeder Beschlußfassung über einen Antrag auf Bildung eines Ausschusses entgegen und jede Verantwortung für die Folgen eines solchen Beschlusses ablehnend."

Endlich beschließt die Versammlung ohne Debatte: „sie halte es im besondern Hinblick auf die schleswig-holsteinische Angelegenheit für Pflicht, für das wohlbegründete, unter den vorliegenden Umständen nicht länger abweisbare Recht der deutschen Nation auf eine allgemeine Volksvertretung — Parlament — und für die Nothwendigkeit baldigster Herstellung eines solchen sich feierlich auszusprechen."

Die Versammlung zählt 491 Abgeordnete, — und zwar 109 Bayern, 70 Frankfurter, 49 Württemberger, 47 Preußen, 43 Badener, 42 Darmstädter, 32

Kurhessen, 21 Nassauer, 10 Sachsen, 10 Koburger, 9 Hannoveraner, 8 Hamburger, 8 Bremer, 7 Oesterreicher, 6 Braunschweiger, 6 Weimaraner, 5 Oldenburger, 4 Schleswig-Holsteiner, 2 Meininger, 1 Waldecker, 1 Reußer (jüngerer Linie) und 1 Rudolstädter.

In den beschlossenen Ausschuß werden mit dem Recht der Selbstergänzung gewählt: K. Barth, Kolb, Völk, Krämer und Feustel aus Bayern, L. Seeger und Fetzer aus Württemberg, Häusser und Blumschli aus Baden, S. Müller und G. Varentrapp aus Frankfurt, Lang aus Nassau, Metz aus Darmstadt, Nebelthau aus Kurhessen, Fries aus Weimar, Streit aus Koburg, Henneberg aus Gotha, v. Bennigsen und Miquel aus Hannover, Vieweg aus Braunschweig, Pfeiffer aus Bremen, Godefroy aus Hamburg, E. Wiggers aus Rendsburg, Haberkorn und Mammen aus Sachsen, v. Unruh, Löwe, Schulze-Delitzsch, F. Duncker, v. Hoverbeck, Twesten, Pauli und v. Sybel aus Preußen, Rechbauer, Fleckh und Groß aus Oesterreich.

In den engeren geschäftsführenden Ausschuß wurden vom Sechsunddreißiger-Ausschuß, nachdem derselbe sich ergänzt hat, die Herren Dr. S. Müller und Dr. G. Varentrapp von Frankfurt, Brater und Kolb aus Bayern, Häusser aus Baden, Metz aus Darmstadt und Lang aus Nassau gewählt. Der Sitz ist Frankfurt.

21. Dec. (Hamburg). Die militärischen Uebungen in der Turnhalle von St. Pauli und noch in einem andern Local werden in Folge drohenden Verlangens der Generals der österr. Bundestruppen von den hamburgischen Behörden geschlossen.

" " (Lübeck). Die Bürgerschaft beschließt bei Gelegenheit der Bewilligung des Beitrags zu der vom Bund ausgeschriebenen Matricularumlage „die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, der Senat werde nach Kräften dazu mitwirken, daß der obschwebende Conflict mit Dänemark in einer dem Rechte und der Ehre Deutschlands entsprechenden Weise werde gelöst werden."

22. " (Holstein). Neue Versammlung holsteinischer Ständemitglieder und Stellvertreter in Hamburg, da sie in Altona von den dänischen Behörden verhindert wird. Lebhafte Debatten. Der bisherige Präsident der Ständeversammlung, Baron Scheel-Plessen und 5—6 andere Mitglieder scheiden aus. Die Mehrheit beschließt fast einstimmig eine Eingabe an den Bund mit der Bitte, die Thronfolge des Herzogs Friedrich anzuerkennen und ihn in die Regierung der Herzogthümer einzusetzen.

„. . . . Das Land ist tief ergriffen von dem Ernste seiner Lage, wenn es den Blick in die Zukunft richtet. . . .

„Die holsteinschen Stände, das verfassungsmäßige Organ des Landes, sind nicht versammelt; ihre Berufung wird hoffentlich bald erfolgen, aber das Land kann auch bis dahin nicht stumm bleiben. Die unterzeichneten Abgeordneten und Stellvertreter zur holsteinschen Ständeversammlung, welche als solche sich wohl als die erwählten Vertrauensmänner des Landes bezeichnen dürfen, folgen daher nur dem Rufe der Pflicht, wenn sie unverholen aussprechen, was nach ihrer gewissenhaftesten Ueberzeugung die Bewohner der Herzogthümer hoffen und erstreben.

„Die Vereinbarungen von 1851 und 1852 konnten selbst während des Bestehens der dynastischen Verbindung zwischen den Herzogthümern und dem Königreich Dänemark zu einer befriedigenden Ordnung der Verfassungsverhältnisse nicht führen. Wahrlich, das bisherige Verhalten Dänemarks hat es bis zur höchsten Evidenz klar gemacht, daß, welche Versprechungen es auch

immerhin zu geben gedrängt, und in welcher Weise auch ein so genannter Gesammtstaat eingerichtet werden möchte, es dennoch niemals nachlassen würde, die Incorporation Schleswigs in das Königreich als das Hauptziel seiner Politik mit allen erdenklichen Mitteln zu verfolgen, und daß demnach ein nie endender, die besten Kräfte nutzlos verzehrender, alles Volkswohl untergrabender und selbst den Frieden Europa's stets bedrohender Kampf zwischen dem Königreich und den Herzogthümern unausbleiblich sein würde. . . . Mit dem Tode Königs Friedrich VII. ist nun aber unsere Landessache in eine ganz neue Phase getreten. Der Mannsstamm des älteren Zweigs der königlichen Linie ist ausgestorben. Zur Thronfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist nach dem Verzicht des Herzogs Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg dessen ältester Sohn Friedrich der zunächst Berechtigte. Das ist die im Lande allgemein herrschende, auf die anerkanntesten Rechtsautoritäten gestützte Ueberzeugung. Eine Veränderung des bestehenden Thronfolgerechts ist ohne Zustimmung des deutschen Bundes, der berechtigten Agnaten und namentlich der verfassungsmäßigen Vertretung des Landes, welche 1459 diesen Stamm erwählte und unter Christian IV. die jedesmalige Wahl, das Recht der Theilung durch das Recht der Erstgeburt ersetzte, eine rechtliche Unmöglichkeit. Diese unentbehrliche Zustimmung ist von keiner Seite jemals erfolgt. Daß daher auch durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, wie man denselben auch deuten möge, das Thronfolgerecht der augustenburgischen Linie nicht aufgehoben werden kann, ist unbestreitbar.

„Zwar hat die Neuzeit Beispiele genug gebracht, daß berechtigte Fürsten, die ihr Volk verwarf, durch Staatsverträge beseitigt worden sind; aber daß ein legitimer Fürst, den sein Volk begehrt, durch Verträge anderer Staaten rechtlich beseitigt werde, das kann kein Herrscher behaupten, ohne den Boden zu untergraben, auf dem er selber steht.

„So ist durch eine Fügung der Vorsehung den Herzogthümern ein neuer Rechtsgrund für ihre Unabhängigkeit von Dänemark gegeben, und das Land sieht mit Sehnsucht dem Augenblick entgegen, wo es dem legitimen Thronfolger möglich sein wird, als Herzog von Schleswig-Holstein die Regierung des Landes zu übernehmen. Wohl wissen wir, wie große Hindernisse noch zu überwinden sind, um dies ersehnte Ziel zu erreichen; aber wir haben an der Gerechtigkeit nicht verzweifelt, wie sie von Allen verlassen und unrettbar verloren schien. Und jetzt trägt uns das Recht eines eigenen Fürsten, es trägt uns die gebührende Theilnahme des deutschen Volkes und der Mehrzahl seiner Herrscher, und wir vertrauen zu dem allmächtigen Gott, daß der hohe deutsche Bund nicht zögern wird, das Recht unseres Fürsten auf die ihm angestammten Herzogthümer Schleswig und Holstein anzuerkennen und ihn baldigst in den Stand zu setzen, die Regierung der Lande zu übernehmen."

Von den 49 Abgeordneten, aus denen die Ständeversammlung zur Zeit besteht, (da die landgräfliche Virilstimme nicht wohl gerechnet werden kann, und der Wahldistrikt Neumünster-Preetz ohne Vertretung ist), sind 42 erschienen, und von diesen haben 33 für die Anerkennung des Herzogs Friedrich sich erklärt 9 dagegen (1 Geistlicher, 4 ritterschaftliche und größere Gutsbesitzer, 1 ländlicher Abgeordneter und 2 Justizbeamte als städtische Vertreter). Von den 37 vorhandenen Stellvertretern sind nur die Hälfte erschienen. Im Ganzen haben von 60 oder 61 Anwesenden 49 die Adresse unterzeichnet, so daß über das Votum der Ständeversammlung, wenn sie förmlich einberufen worden wäre, kaum ein Zweifel möglich ist.

22. Dec. Der sächsische Minister v. Beust verständigt sich in München mit der bayerischen und in einer Zusammenkunft mit dem

württembergischen Minister v. Hügel in Augsburg auch mit der württembergischen Regierung über ihre weitere gemeinsame Haltung in der schleswig-holsteinischen Frage.

22. Dec. (Kurhessen). Eröffnung der Ständeversammlung durch den Minister v. Stirnberg:

„Die ganze Aufmerksamkeit und Theilnahme unseres größeren wie engeren Vaterlandes ist gegenwärtig von Ereignissen in Anspruch genommen, in denen das Schicksal eines in seinen vaterländischen Einrichtungen und legitimen Ansprüchen schwer bedrängten deutschen Volksstamms seiner Entscheidung entgegengeht. An ihrem Theil hat es die Regierung nie an der Bereitwilligkeit fehlen lassen, der guten Sache des deutschen Rechts und Interesses in den Herzogthümern Schutz angedeihen zu lassen, und sie ist sich insbesondere jetzt der hohen Verpflichtungen bewußt, welche ihr das Recht und die Ehre der deutschen Nation gerade in diesem Augenblicke auferlegen. Im Verein mit ihren Bundesgenossen entschlossen, dem Rechte sein volles Genüge zu verschaffen, hofft sie die rechten Wege nicht zu versäumen und glaubt sich in diesem Bestreben der freudigen Mitwirkung dieser Versammlung bei Erfüllung der deshalbigen bundesmäßigen Verpflichtungen versichert halten zu dürfen."

„ „ (Frankfurt). Der gesetzgebende Körper erklärt einstimmig die Antwort des Senats über seine (Nicht-) Abstimmung am 7. Dec. für unbefriedigend.

23. „ (Holstein). Die Bundestruppen und zwar die Sachsen und Hannoveraner — die Oesterreicher, die schon bereit waren, Altona zu besetzen, bleiben nach eingeholter Entscheidung der Bundesbehörden in Hamburg — überschreiten die Grenze bei Büchen. Die dänischen Truppen weichen Schritt für Schritt vor ihnen zurück. Erste Bekanntmachung der Bundescommissäre. Der erste Ort, der von den Dänen geräumt wird, Wandsbeck, ruft sogleich den Herzog Friedrich als legitimen Landesherrn aus.

„ „ (Bundestag). Auf den Antrag Bayerns beschließt die Bundesversammlung, den Ausschuß zu beauftragen, die Erbfolgefrage „ohne weiteren Verzug" eingehend zu prüfen und „mit der der Dringlichkeit dieser Angelegenheit entsprechenden möglichsten Beschleunigung" das Ergebniß seiner Prüfung der Bundesversammlung vorzutragen. Oesterreich, Preußen, Mecklenburg und Luxemburg stimmen dagegen. Die in dem Antrag ursprünglich enthaltene Frist von 8 Tagen hatte Bayern selbst fallen lassen.

„ „ (Kurhessen). Einstimmige Antwortsadresse der Ständeversammlung an den Kurfürsten:

„Das Land heischt es von uns als erste und dringendste Pflicht, Zeugniß abzulegen von der einmüthigen Begeisterung, mit der es einstehen will für das Recht Deutschlands, für das Recht Schleswig-Holsteins und seines legitimen Fürsten. Die Bewegung, welche das ganze deutsche Volk erfaßt hat, die Spannung, mit der man allüberall der Entscheidung der deutschen Fürsten harrt, daß sie die Nation führen wollen in dem Kampfe um ein Stück deutscher Erde, sie durchdringt und beseelt die Herzen aller Unterthanen Ew. k. H., und wir dürfen es mit Stolz sagen, kein Stand, kein Alter, kein Berufskreis hat sich davon ausgeschlossen. Mit freudigem Einverständniß haben wir es

vernommen, daß Ew. k. H. Regierung bereit ist, die gute Sache deutschen Rechts und Interesses in den Herzogthümern zu schützen. . . ."

24. Dec. (Holstein). Die Bundestruppen besetzen Altona. Die Stadt proclamirt sofort den Herzog Friedrich als ihren rechtmäßigen Landesherrn.

26. „ (Holstein). In jeder Stadt des Landes wird, sobald die Dänen sie geräumt haben und die Bundestruppen eingezogen sind, sofort von der Bevölkerung — ohne die mindeste Unordnung — Herzog Friedrich als legitimer Landesherr proclamirt. Hie und da werden diejenigen Beamteten, welche dem dänischen Könige den Huldigungseid geleistet haben, gewaltsam entfernt. Gegen beides erklären sich die Bundescommissäre durch öffentliche Bekanntmachung:

„. . . Nicht nur, daß man hier und da so weit gegangen ist, anstatt die Entscheidung des h. deutschen Bundes zu erwarten, durch aufgeregte Versammlungen den Erbprinzen Friedrich von Augustenburg als Herzog von Holstein förmlich proclamiren zu wollen, so hat man sich anderwärts in strafbarer Nichtachtung der Gesetze des Landes so weit hinreißen lassen, verfassungsmäßig eingesetzte, unter Unserem Schutz stehende Behörden außer Thätigkeit setzen zu wollen, und Unsern Entschließungen wegen Entlassung von Beamten, welche das Vertrauen des Landes nicht genießen, durch gewaltsame Entfernung derselben vorzugreifen. Haben Wir auch Kundgebungen der Anhänglichkeit und Liebe für das Augustenburger Haus, so lange es dabei bleibt und die gesetzlichen Schranken innegehalten werden, nicht entgegenzutreten, so können doch derartige bedrohliche, gegen die Autorität des deutschen Bundes gerichtete Ausschreitungen, sowie Angriffe auf die Person einzelner Beamten in keiner Weise geduldet werden. . . ."

Trotzdem fährt eine Stadt nach der andern fort, sogleich nach Abzug der Dänen den Herzog Friedrich zu proclamiren.

„ „ (Bayern). Ein Ministerialerlaß erklärt die Verbindung der Comités für Schleswig-Holstein mit dem 36er Ausschuß der Frankfurter Abgeordnetenversammlung für unvereinbar mit dem bestehenden Vereinsgesetz.

„ „ (Holstein). Die Universität Kiel richtet noch vor dem Abzuge der Dänen aus der Stadt eine Huldigungsadresse an den Herzog Friedrich und eine Eingabe an den deutschen Bund um Schutz der Landesrechte. Die Decane aller vier Facultäten überbringen die Adresse dem Herzog Friedrich nach Gotha.

27. „ (Bundestag). Der englische Gesandte richtet an die Bundesversammlung im Auftrage des Grafen Russell eine Note, in welcher dieselbe vor „übereilten" Schritten gewarnt und ihr mit „ernsten Verwickelungen" gedroht wird. Um solcherlei zu vermeiden, schlägt England eine Conferenz sämmtlicher Unterzeichner des Londoner Protokolls und eines Vertreters des deutschen Bundes an irgend einem Ort, über den man sich vereinigen würde, vor (s. England).

„ „ (Preußen). Der König lehnt die in der Adresse des Abg.-Hauses ausgesprochene Bitte um Rücktritt vom Londoner Vertrage ab und verlangt vom Abg.-Hause die bedingungslose Bewilligung des geforderten Anlehens (s. Preußen).

27. Dec. (Holstein). 20,000 holsteinische Männer treten in Elmshorn als Landesgemeinde zusammen, proclamiren den Herzog Friedrich als ihren legitimen Landesherrn und beschließen, ihm eine Adresse durch eine Deputation zu übersenden, mit der Bitte, nicht länger seinem treuen Erblande fern zu bleiben.

„ „ Die 5000 Mann preußische Reserve rücken in Lübeck ein.

28. „ (Bundestag). Oesterreich und Preußen stellen den Antrag, Schleswig auf Grund der Vereinbarungen von $18^{51}/_{52}$ (und des Londoner Protokolls) in Pfand zu nehmen, Hessen-Darmstadt dagegen beantragt, dasselbe ohne Rücksicht auf jene Vereinbarungen zu besetzen.

Antrag Oesterreichs und Preußens: „Hohe Bundesversammlung wolle an die k. dänische Regierung die Aufforderung richten, das Grundgesetz vom 18. Nov. d. J. bezüglich des Herzogthums Schleswig nicht in Vollzug zu setzen, sondern dasselbe definitiv wieder aufzuheben, und sie wolle mit diesem Verlangen die Erklärung verbinden, daß im Falle der Weigerung der deutsche Bund, im Gefühle seines Rechts und seiner Würde, die erforderlichen Maßregeln ergreifen müßte, um sich durch eine militärische Besetzung des Herzogthums Schleswig ein Pfand für die Erfüllung seiner gerechten Forderung zu verschaffen. An der Wirkung des bereits gelegentlich des Bundesbeschlusses vom 7. Dec. ausgesprochenen Vorbehalts einer rechtlichen Prüfung der Erbfolgefrage würde selbstverständlich durch die Annahme des vorstehenden Antrags nichts geändert werden."

Antrag von Hessen-Darmstadt: „H. Bundesversammlung wolle zum Schutze aller Rechte, deren Wahrung dem deutschen Bunde unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch in Bezug auf das Herzogthum Schleswig obliegt, insbesondere zur Verhinderung der Einverleibung Schleswigs in das Königreich Dänemark und zur Sicherung aller verfassungsmäßigen Beziehungen Holsteins zu Schleswig, die nöthigen Maßregeln schleunigst ergreifen, namentlich die einstweilige Besetzung Schleswigs durch Bundestruppen bis zur Erledigung der jetzt schwebenden Fragen anordnen."

„ „ Die geschäftsleitende Commission des Frankfurter 36er Ausschusses erläßt „feindseligen Verdächtigungen gegenüber" folgende Erklärung:

„. . . Wir wollen kein Aufgebot regelloser Freischaaren; wir wollen aber daß die Wehrkraft der Herzogthümer in den Stand gesetzt werde, unter der Führung ihres rechtmäßigen Fürsten einem erbitterten Feind mit Siegesgewißheit entgegenzutreten. Wir werden mit dem Herzog Friedrich gehen — unbedingt und rückhaltlos — so lange der Herzog mit seinem Lande geht. Und da wir zu dem zuversichtlichen Glauben berechtigt sind, daß diese Voraussetzung allezeit zutreffen, daß Herzog Friedrich für die Sache des Volkes, zu dessen Führer er berufen ist, kraftvoll und treu bis zum Aeußersten einstehen wird, so fürchten wir keinen Zwiespalt zwischen ihm und den Bestrebungen der Nation, der uns verpflichten könnte, unsere Wege von den seinigen zu trennen. Er wird sein Volk, und Deutschland wird ihn nicht verlassen. Wir sind eben so sicher, im Sinne des Ausschusses, der uns zu seinem Stellvertreter eingesetzt hat, und im Sinne der Versammlung vom 21. December zu sprechen, wenn wir erklären, daß die Mittel, über welche der Ausschuß verfügt, ganz allein und ausschließlich für die Sache der Herzogthümer verwendet werden. Wir kennen im jetzigen Augenblick keine andere politische Pflicht, als die Förderung dieser Sache mit unserer ganzen Kraft und wir haben

für die Dauer des übernommenen Auftrags jeder Theilnahme an solchen Parteibestrebungen, welche die Einmüthigkeit des Wirkens für diesen höchsten Zweck irgendwie gefährden könnten, vollständig entsagt."

" " (Holstein). Präläten und Ritterschaft treten in ordentlicher Convocation in Kiel zusammen und beschließen eine neue Eingabe an den Bund mit der Bitte um Anerkennung des Herzogs Friedrich und um Schutz des Rechtes Holsteins wie seines Fürsten auf vollständige und unzertrennliche Verbindung Holsteins mit Schleswig.

29. " (Holstein). Die Bundestruppen sind bis Kiel vorgerückt und besetzen diese Stadt. Auch hier wird sofort nach ihrem Einzuge Herzog Friedrich als legitimer Landesherr proclamirt.

Die Bundescommissäre entheben den Präsidenten der bisherigen holsteinischen Regierung in Plön, Graf Moltke, und zwei seiner Räthe ihrer Stellen.

29. Dec. (Bayern). Das schleswig-holsteinische Comité in Augsburg wird aufgelöst, weil es die von ihm gesammelten Gelder trotz des Ministerialverbotes an den 36er Ausschuß nach Frankfurt zu senden beschlossen hatte.

" " (Württemberg). Die Regierung wird in der II. Kammer neuerdings interpellirt, und zu einer unumwundenen Erklärung über ihr ganzes ferneres Verhalten in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit aufgefordert.

" " (Schwarzburg-Rudolstadt). Die Regierung ertheilt auf eine Eingabe des Landtagsausschusses bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage eine unentschiedene Antwort.

30. " (Holstein). Herzog Friedrich trifft ganz unerwartet in Kiel ein und wird von der Bevölkerung mit großem Jubel empfangen.

" " (Hannover). Aufruf zu einer allgemeinen Landesversammlung auf den 10. Januar 1864 nach Hannover und zu Bildung eines Centralausschusses der verschiedenen Comités des Landes.

" " (Sachsen). Die Regierung mildert die Bestimmungen des bestehenden Vereinsgesetzes zu Gunsten der Comités zu Unterstützung Schleswig-Holsteins.

" " (Kurhessen). In der Ständeversammlung wird der Antrag gestellt, die Regierung zu ersuchen, sich bei dem schleswig-holsteinischen Anlehen mit 250,000 Thlr. aus Landesmitteln zu betheiligen.

31. " (Bundestag). Oesterreich stellt am Bunde den Antrag, die Bundescommissäre dahin zu instruiren, daß sie den Herzog Friedrich auffordern, die Herzogthümer wieder zu verlassen. — Der englische Gesandte richtet eine neue drohende Note an die Bundesversammlung und wiederholt seinen Vorschlag einer Conferenz auf Grund des nunmehrigen status quo (s. England).

" " (Holstein). Die Bundestruppen besetzen Rendsburg. Ganz Holstein ist damit von den Dänen geräumt, mit Ausnahme des Kronwerks von Rendsburg und der zu Holstein gehörigen, jenseits der Eider gelegenen 6 Dörfer.

Herzog Friedrich erläßt eine Proclamation an die Schleswig-Holsteiner:

„. . . Eurem Rufe habe ich mich nicht entziehen wollen. Ich erfülle eine unabweisliche Pflicht, wenn ich nicht länger zögere, die Sorgen dieser ernsten Zeit mit Euch zu tragen. Verwickelungen, welche vor meinem Regierungsantritte entstanden, haben den deutschen Bund veranlaßt, zur Wahrung der Landesrechte gegen die bis dahin in Holstein factisch bestehende Gewalt einzuschreiten; Commissäre des Bundes haben die Verwaltung des Landes übernommen. Die Bundesexecution, von Anfang an nicht gegen meine Regierung gerichtet, ist jetzt gegenstandslos geworden. Ich habe nie einen Zweifel darüber gelassen, daß ich die Rechte des Landes in ihrem ganzen Umfange anerkenne und zur Geltung bringen will. Ich halte mich überzeugt, daß auch der deutsche Bund die Gründe, welche ihn zur Anordnung commissarischer Verwaltung bewogen, für beseitigt erkennen wird. Ich habe die begründete Zuversicht, daß der gegenwärtige Zwischenzustand nur von kurzer Dauer sein wird, und hege die Erwartung, daß meine getreuen Unterthanen die vom Bunde angeordnete vorläufige Verwaltung achten und Conflicte vermeiden werden. Schleswig-Holsteiner! Ich brauche Euch nicht zu sagen, wie ich Euch die Liebe und Treue, welche Ihr mir entgegenbringt, danke. Ihr steht mit einer Einmüthigkeit und Entschlossenheit zu mir, welche der Welt beweisen werden, daß mein Souveränetätsrecht in Eurer freien Ueberzeugung, Eurer Vaterlandsliebe und Euren unbeugsamen Willen eine sichere Stütze findet. Danket mit mir dem allmächtigen Gott, der uns bis hierher geführt hat. Er wird uns dann auch weiter führen."

3 Dec. (Württemberg). Der Minister v. Hügel gibt der II. Kammer die erbetene unumwundene Erklärung, die Regierung erachte sich aller Verbindlichkeiten des Londoner Protokolls entbunden, sie erachte den Herzog Friedrich aus dem Hause Augustenburg als zur Erbfolge in Schleswig-Holstein berechtigt und habe in diesem Sinne ihrem Bundesgesandten eine entschiedene Instruction zugehen lassen; zwischen den Regierungen von Württemberg, Bayern und Sachsen herrsche in dieser Angelegenheit volle Uebereinstimmung.

" (Kurhessen). Unerwartete Vertagung der Ständeversammlung durch den Kurfürsten.

für die Dauer des übernommenen Auftrags jeder Theilnahme an solchen Parteibestrebungen, welche die Einmüthigkeit des Wirkens für diesen höchsten Zweck irgendwie gefährden könnten, vollständig entsagt."

" " (Holstein). Präläten und Ritterschaft treten in ordentlicher Convocation in Kiel zusammen und beschließen eine neue Eingabe an den Bund mit der Bitte um Anerkennung des Herzogs Friedrich und um Schutz des Rechtes Holsteins wie seines Fürsten auf vollständige und unzertrennliche Verbindung Holsteins mit Schleswig.

29. " (Holstein). Die Bundestruppen sind bis Kiel vorgerückt und besetzen diese Stadt. Auch hier wird sofort nach ihrem Einzuge Herzog Friedrich als legitimer Landesherr proclamirt.

Die Bundescommissäre entheben den Präsidenten der bisherigen holsteinischen Regierung in Plön, Graf Moltke, und zwei seiner Räthe ihrer Stellen.

29. Dec. (Bayern). Das schleswig-holsteinische Comité in Augsburg wird aufgelöst, weil es die von ihm gesammelten Gelder trotz des Ministerialverbotes an den 36er Ausschuß nach Frankfurt zu senden beschlossen hatte.

" " (Württemberg). Die Regierung wird in der II. Kammer neuerdings interpellirt, und zu einer unumwundenen Erklärung über ihr ganzes ferneres Verhalten in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit aufgefordert.

" " (Schwarzburg-Rudolstadt). Die Regierung ertheilt auf eine Eingabe des Landtagsausschusses bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage eine unentschiedene Antwort.

30. " (Holstein). Herzog Friedrich trifft ganz unerwartet in Kiel ein und wird von der Bevölkerung mit großem Jubel empfangen.

" " (Hannover). Aufruf zu einer allgemeinen Landesversammlung auf den 10. Januar 1864 nach Hannover und zu Bildung eines Centralausschusses der verschiedenen Comités des Landes.

" " (Sachsen). Die Regierung mildert die Bestimmungen des bestehenden Vereinsgesetzes zu Gunsten der Comités zu Unterstützung Schleswig-Holsteins.

" " (Kurhessen). In der Ständeversammlung wird der Antrag gestellt, die Regierung zu ersuchen, sich bei dem schleswig-holsteinischen Anlehen mit 250,000 Thlr. aus Landesmitteln zu betheiligen.

31. " (Bundestag). Oesterreich stellt am Bunde den Antrag, die Bundescommissäre dahin zu instruiren, daß sie den Herzog Friedrich auffordern, die Herzogthümer wieder zu verlassen. — Der englische Gesandte richtet eine neue drohende Note an die Bundesversammlung und wiederholt seinen Vorschlag einer Conferenz auf Grund des nunmehrigen status quo (s. England).

" " (Holstein). Die Bundestruppen besetzen Rendsburg. Ganz Holstein ist damit von den Dänen geräumt, mit Ausnahme des Kronwerks von Rendsburg und der zu Holstein gehörigen, jenseits der Eider gelegenen 6 Dörfer.

Herzog Friedrich erläßt eine Proclamation an die Schleswig-Holsteiner:

„. . . Eurem Rufe habe ich mich nicht entziehen wollen. Ich erfülle eine unabweisliche Pflicht, wenn ich nicht länger zögere, die Sorgen dieser ernsten Zeit mit Euch zu tragen. Verwickelungen, welche vor meinem Regierungsantritte entstanden, haben den deutschen Bund veranlaßt, zur Wahrung der Landesrechte gegen die bis dahin in Holstein factisch bestehende Gewalt einzuschreiten; Commissäre des Bundes haben die Verwaltung des Landes übernommen. Die Bundesexecution, von Anfang an nicht gegen meine Regierung gerichtet, ist jetzt gegenstandslos geworden. Ich habe nie einen Zweifel darüber gelassen, daß ich die Rechte des Landes in ihrem ganzen Umfange anerkenne und zur Geltung bringen will. Ich halte mich überzeugt, daß auch der deutsche Bund die Gründe, welche ihn zur Anordnung commissarischer Verwaltung bewogen, für beseitigt erkennen wird. Ich habe die begründete Zuversicht, daß der gegenwärtige Zwischenzustand nur von kurzer Dauer sein wird, und hege die Erwartung, daß meine getreuen Unterthanen die vom Bunde angeordnete vorläufige Verwaltung achten und Conflicte vermeiden werden. Schleswig-Holsteiner! Ich brauche Euch nicht zu sagen, wie ich Euch die Liebe und Treue, welche Ihr mir entgegenbringt, danke. Ihr steht mit einer Einmüthigkeit und Entschlossenheit zu mir, welche der Welt beweisen werden, daß mein Souveränetätsrecht in Eurer freien Ueberzeugung, Eurer Vaterlandsliebe und Euren unbeugsamen Willen eine sichere Stütze findet. Danket mit mir dem allmächtigen Gott, der uns bis hierher geführt hat. Er wird uns dann auch weiter führen."

31. Dec. (Württemberg). Der Minister v. Hügel gibt der II. Kammer die erbetene unumwundene Erklärung, die Regierung erachte sich aller Verbindlichkeiten des Londoner Protokolls entbunden, sie erachte den Herzog Friedrich aus dem Hause Augustenburg als zur Erbfolge in Schleswig-Holstein berechtigt und habe in diesem Sinne ihrem Bundesgesandten eine entschiedene Instruction zugehen lassen; zwischen den Regierungen von Württemberg, Bayern und Sachsen herrsche in dieser Angelegenheit volle Uebereinstimmung.

" " (Kurhessen). Unerwartete Vertagung der Ständeversammlung durch den Kurfürsten.

II.

Preußen.

1. Jan. Neujahradresse des Magistrats von Berlin an den König: „... Dem Geiste, wie er aus Ew. kgl. Maj. bei der Uebernahme Allerhöchstdero Regierung sprach, jubelte mit der gesammten Nation unsere Bürgerschaft entgegen. Diese Stimmung — wir verhehlen es uns nicht — ist der neuesten Wendung unserer inneren staatlichen Verhältnisse gegenüber augenblicklich zurückgetreten. Unsere Bürgerschaft sieht mit Bekümmerniß einen Conflict von tief eingreifender Bedeutung ungelöst aus dem alten in das neue Jahr übergehen, den sich vordrängenden Stimmen Einzelner gegenüber verharret sie schweigend. Aber sie läßt von der Hoffnung nicht, daß Ew. kgl. Maj. Weisheit die Wege finden wird, auf denen ein einträchtiges Zusammengehen von Fürst und Volk für die Beiden gleich theuere Wohlfahrt und Größe des Vaterlandes gesichert ist. ...“ (s. Jahrgg. 1862 S. 189.)

6. „Die größten und angesehensten rheinischen und westphälischen Industrieellen ꝛc. richten eine Adresse über die Lage des Landes an den König:

„... Das Fundament der verfassungsmäßigen Monarchie ist das Recht, und das Recht wird verletzt, wenn die Staats-Regierung die Finanz-Verwaltung ohne die Grundlage eines verfassungsmäßig festgestellten Staatshaushalts-Etats führt. Mit Trauer sehen wir in Folge eines beklagenswerthen Conflicts, den ein verfassungswidriger Beschluß des Herrenhauses noch schärfte, den inneren Frieden des Landes getrübt, die Geltung Preußens in Europa geschwächt, ja, das Ansehen des Königthums im Volke gefährdet, und unsere Besorgniß wächst bei der Wahrnehmung, daß am Throne Ew. Maj. der Gesammtheit des Volkes ein kleiner Bruchtheil mit Kundgebungen entgegentritt, die nur in dem Ausdruck der Loyalität gegen Ew. kgl. Maj. der Gesinnung des Landes entsprechen, in allem Uebrigen aber das öffentliche Rechtsbewußtsein verletzen und den Riß des Zwiespalts erweitern. Wir wollen die Macht der Krone in der Ausübung des ihr allein zustehenden Regierungsrechtes vor jeder Schwächung bewahrt wissen; wir betrachten dieses unantastbare, durch die Verfassung geheiligte Recht als eine Bürgschaft für die gedeihliche Entwickelung des Vaterlands. Aber ebenso unantastbar ist uns das durch die Verfassung nicht weniger geheiligte Recht des Landes, durch seine verfassungsmäßige Vertretung mitzuwirken bei der Gesetzgebung und die Staatsausgaben zu bewilligen. Wir verkennen nicht die weisen Absichten, welche Ew. kgl. Maj. mit einer Reform der Heeresorganisation verbinden; wir wollen ein starkes Heer, das in Zeiten der Gefahr die ganze Kraft des waffenfähigen Volkes umfaßt; wir wünschen keineswegs, daß jene wichtige Anordnung zurückgenommen, sondern daß

sie unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Landesvertretung mittels der vom Lande allgemein ersehnten Beschränkung der Präsenzzeit in den Gränzen ausgeführt werde, welche eine gewissenhafte Prüfung der volkswirthschaftlichen Zustände und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes nothwendig erscheinen läßt. Die Erwartung ist begründet, daß das Haus der Abgeordneten, nachdem dem Rechte des Landes Anerkennung geworden, zu einer Verständigung in diesem Sinne die Hand bieten wird."

9. „ Antwort des Königs auf die Neujahrs-Adressen des Magistrats und der Stadtverordneten in Berlin:

„. . . Da die allgemeine Landeslage berührt worden ist, so gibt Mir dieß Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Zustand, welcher Conflict genannt wird, nicht sowohl zu einer Verwirrung der Gemüther führt, als aus einer leider noch fortdauernden Verwirrung hervorgegangen ist. An Meinem aufrichtigen Willen, die Verfassung aufrecht zu erhalten und zu schützen, darf Niemand zweifeln, dem nicht darum zu thun ist, Mißtrauen zu säen und der Einheit vor König und Land entgegenzuarbeiten. Was Ich nach gewissenhafter, inniger Ueberzeugung zum Wohl des Vaterlandes erforderlich halte, muß Ich innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen mit allen zu Gebot stehenden Mitteln zu verwirklichen suchen und darf Mich in diesem Bestreben durch vorübergehende Verkennung Meiner Absichten nicht irre machen lassen. Es ist die Aufgabe der Verständigen und Wohlgesinnten aller Classen, namentlich der Gemeindevertreter, die Verhältnisse ruhig und parteilos zu prüfen, die gewonnene Einsicht zu verbreiten und das Verständniß der Lage der Dinge und Meiner Absichten unter Denen herbeizuführen, deren Mißtrauen und Besorgniß aus irriger Auffassung hervorgeht. Geschieht dies nach Kräften, so wird die Beruhigung der Gemüther wieder einkehren, welche mit Mir jeder treue Preuße herbeisehnt."

10. „ Eröffnung des Landtags. Rede des Ministerpräsidenten:

„Die Regierung Sr. Maj. begrüßt Sie mit dem lebhaften Wunsche, daß es in dieser Sitzungsperiode des Landtages gelingen möge, über die im vorigen Jahre ungelöst gebliebenen Fragen eine dauernde Verständigung herbeizuführen. In Ermangelung eines gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1862 hat die kgl. Regierung in erhöhtem Maße ihr Augenmerk darauf gerichtet, die Verwaltung mit Sparsamkeit zu führen; sie hat jedoch nicht unterlassen dürfen, alle diejenigen Ausgaben zu bestreiten, welche zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung, sowie zur Erhaltung und Förderung der bestehenden Staats-Einrichtungen und der Landeswohlfahrt nothwendig gewesen sind. Sobald der Rechnungs-Abschluß gefertigt ist, wird die Regierung eine Vorlage über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres einbringen und die nachträgliche Genehmigung beider Häuser des Landtages zu den geleisteten Ausgaben beantragen. Der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863 wird Ihnen von Neuem vorgelegt werden. . . Die Aufstellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1864 ist so weit vorgeschritten, daß der Abschluß in Kurzem bevorsteht, und die Staatsregierung wird denselben alsbald zu Ihrer Berathung gelangen lassen. . . Die Regierung Sr. Maj. wird in Erfüllung der gegebenen Zusicherung Ihnen einen Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. Sept. 1814 vorlegen. Sie gibt sich der Hoffnung hin, daß die Reorganisation des Heeres, zu deren Aufrechthaltung die Regierung Sr. Maj. sich im Interesse der Machtstellung Preußens einmüthig verpflichtet erachtet, auch durch die gesetzliche Feststellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Ausgaben nunmehr ihren vollständigen Abschluß gewinnen werde. . . Die angemessene Erweiterung der Marine muß fortgesetzt als ein dringendes Interesse des Landes angesehen werden, und die Regierung Sr. Maj. wird zur

Bewilligung der für diesen Zweck unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage aufzuwendenden Mittel Ihre Zustimmung in Anspruch nehmen. . . Der Gewerbefleiß und der Handel müssen zwar noch der Vortheile entbehren, welche sie in Folge der Handelsverträge mit Frankreich zu erwarten berechtigt waren; es steht jedoch für die Regierung Sr. Maj. der Entschluß fest, daß denselben diese Vortheile nicht über den Zeitpunkt hinaus vorenthalten bleiben sollen, in welchem die Verpflichtungen lösbar werden, die gegenwärtig noch der Ausführung jener Verträge entgegenstehen. . . ."

14. Jan. Der Präsident Grabow eröffnet die Sitzungen des Abgeord.-Hauses mit einer sehr entschiedenen Anrede:

„. . . Vor drei Monaten verließen wir diese Räume mit dem vom ganzen Lande getheilten Wunsch, daß es gelingen möge, den ohne unser Verschulden ausgebrochenen Verfassungsconflict zu lösen. Im Hinblick auf die kgl. Worte: „Zwischen uns sei Wahrheit!" muß jedoch mit tiefstem Bedauern unumwunden ausgesprochen werden, daß jener Conflict in den verflossenen drei Monaten immer größere Dimensionen angenommen und den Ausbau unseres verfassungsmäßigen Rechtsstaates gefährdet hat. Bis zu den Stufen des Thrones ist das Haus der Abgeordneten, die alleinige, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene wahre Vertretung des preußischen Volkes verdächtigt, verleumdet, geschmäht worden. Im Interesse des Dienstes sind beamtete Abgeordnete zur Disposition gestellt und versetzt worden, welche, getreu ihrem Verfassungseide, die unstreitig dem Abgeordnetenhause verfassungsmäßig zustehenden Rechte geübt und gewahrt haben. Die gesetzlich aufgehobenen Conduitenlisten sind im Verwaltungswege über das politische Verhalten der Beamten, insbesondere der unabhängigen Richter, wieder eingeführt worden. Der Artikel 99 der Verfassung ist verletzt, und, durch das von ihr gebotene Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht geschützt, stehen wir einer budgetlosen Regierung gegenüber. Doch das Land ist in diesem immer schärfer hervortretenden Conflicte seinen gewählten Vertretern zu ihrer vollen Befriedigung zur Seite getreten. . ."

16. „ Der Finanzminister bringt im Abg.-Hause das bereits im Mai v. J. vorgelegte und dann wieder zurückgezogene Budget für 1863 ein.

18. „ Antwort des Königs auf die Adresse der rheinischen Industriellen vom 6. d. M.:

„. . . An Meinem und Meiner Regierung aufrichtigen Wunsche, den jetzigen, die Gemüther beunruhigenden Zustand zu beseitigen, dürfen die Unterzeichner der Adresse nicht zweifeln, aber sie dürfen sich auch der Prüfung der Frage nicht entziehen, wer denselben herbeigeführt hat. Alle Akte Meiner Regierung zu Anfang des verflossenen Jahres beweisen, wie sehr es derselben darum zu thun war, der Volksvertretung entgegen zu kommen und auf verfassungsmäßigem Boden mit ihr zusammen zu wirken. Meine Regierung durfte, indem sie mehr gewährte, als bis dahin üblich gewesen war und außerdem noch auf die Weitererhebung der Zuschlagssteuer von nahezu vier Millionen Thalern verzichtete, auf Anerkennung ihres guten Willens hoffen und hätte diese Anerkennung namentlich in einem weisen Gebrauche der Rechte gefunden, welche der Volksvertretung zustehen. Allein sie ist in dieser Hoffnung getäuscht worden. Nach fünfmonatlichen Berathungen hat das Haus der Abgeordneten das Budget pro 1862 mit so erheblichen Absetzungen votirt, daß mit der Annahme desselben die Wohlfahrt und Sicherheit des Staates unvereinbar gewesen wäre, wie dies Meine Regierung im Laufe der Debatten zum öfteren unumwunden erklärt hat. Das Abgeordnetenhaus selbst war nach mehrfachen klaren Aeußerungen von der Unmöglichkeit der Ausführung der gefaßten Beschlüsse überzeugt. Es hat die Unmöglichkeit der Vereinbarung über einen Staatshaushalts-Etat selbst und wissentlich herbeigeführt. Wenn das Herrenhaus den absolut unausführbaren Be-

schlüssen des Abgeordnetenhauses gegenüber den ungebührlich verkürzten Etat nach dem ihm zustehenden verfassungsmäßigen Rechte verwarf, sich aber gleichzeitig auf die Seite Meiner Regierung stellte, so that es, was es nach den Umständen für unvermeidlich hielt, und verdient das Urtheil nicht, welches die Adresse über dasselbe fällt. Ungern habe Ich die Aeußerung gelesen, die in der Adresse mit Bezug auf die Ergebenheitsbezeugungen Platz gefunden hat, welche Mir von einer großen Zahl Meiner Unterthanen schriftlich und mündlich dargebracht worden sind, und zwar mit gleichem Rechte, mit welchem die rheinisch-westphälische Adresse Mir vorgelegt worden ist. Die Adresse nennt die von Mir angeordnete Armee-Organisation eine weise Maßregel, die aufrecht erhalten werden müsse, damit in Zeiten der Gefahr ein starkes Heer vorhanden sei, welches die ganze Kraft des waffenfähigen Volkes umfasse; gleichzeitig aber wird eine Abkürzung der Präsenzzeit gewünscht. Eins widerspricht dem Andern. Nach Meiner auf langjährige Erfahrung begründeten festen Ueberzeugung würde nichts so sehr zur Schwächung des Heeres beitragen, als eine gesetzliche Verminderung der Dienstzeit. Endlich spricht die Adresse zu meiner Genugthuung aus, wie man allgemein anerkenne, daß Ich das Wohl des Volkes im Herzen trage. Bei einem solchen Anerkenntnisse ist es um so betrübender, zu sehen, wie Meine besten und redlichsten Absichten eine ungerechtfertigte Beurtheilung und unmotivirten Widerstand finden. Ich muß den Unterzeichnern der Adresse Meine Königliche Aufforderung zugehen lassen, den auf Organisirung eines solchen Widerstandes gerichteten Einflüssen zu begegnen und deren Wirkung nicht durch aufregende Schritte zu verstärken. Die Verständigung zwischen Thron und Land wird dadurch nur erschwert. . . ."

22. Jan. Die Abgeordneten Virchow und Carlowitz bringen, von mehr als 200 Mitgliedern unterstützt, im Abgeordnetenhause den Antrag und Entwurf einer Adresse an den König ein. — Das Ministerium legt demselben einen Gesetzesentwurf bezüglich der Diäten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses vor, um den Beamteten für die Zukunft die Kosten der Stellvertretung aufzulegen.

„ „ Die Bundesversammlung verwirft mit Mehrheit der Stimmen das von Oesterreich und den Mittelstaaten vorgeschlagene Delegirten-Project. (s. Deutschland.)

24. „ Circulardepesche Bismarcks über seine Verhandlungen mit der österreichischen Regierung bezüglich des Delegirten-Projectes. (s. Deutschland.)

27.—29. Jan. Dreitägige Debatte des Abgeordnetenhauses über die Adresse. Außer dem Entwurfe der Commission (Entwurf Virchow-Carlowitz) liegen demselben Entwürfe von Vincke (Fraction der Altliberalen) und von Reichensperger (katholische Fraction) vor. Rede des Ministerpräsidenten v. Bismarck (Recht und Macht), Protestation des Grafen Schwerin, Rede des Kriegs-Ministers. Die Entwürfe von Vincke und Reichensperger bleiben in der Minderheit, der Entwurf der Commission wird angenommen mit 255 gegen 68 Stimmen, wovon 11 der feudalen, 57 der altliberalen und der katholischen Fraction angehören (mit Ausnahme der feudalen Fraction ist indeß das Haus einig, daß die Verfassung verletzt sei):

„Ew. Königliche Majestät haben die beiden Häuser des Landtags der Monarchie wiederum einberufen. Das Haus der Abgeordneten ist diesem Rufe

gefolgt, durchdrungen von dem ernsten Willen, die unverbrüchliche Treue gegen die Krone, die gewissenhafteste Sorge für die Aufrechthaltung der Verfassung von Neuem zu bethätigen. Es verhehlt sich nicht, daß es seine Arbeiten unter düsteren Vorzeichen beginnt. Aber gerade deshalb fühlt es um so mehr die Pflicht, Ew. Majestät die Lage des Landes ebenso offen, wie ehrfurchtsvoll darzulegen. — Die letzte Session wurde geschlossen, bevor für das Jahr 1862 das von der Verfassung vorgeschriebene Etats-Gesetz festgestellt worden war. Der Etatsentwurf für das Jahr 1863, welcher vor Ablauf des vorigen Jahres hätte vereinbart sein sollen, war zurückgezogen worden. Die Aufforderung an die Regierung Ew. Majestät, diesen Etat noch rechtzeitig wieder vorzulegen, war ohne Erfolg geblieben. — Seitdem haben die von Ew. Majestät berufenen Minister verfassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen Etat fortgeführt, und sogar, entgegen einer bestimmten Erklärung des Hauses der Abgeordneten, solche Ausgaben verfügt, welche durch Beschlüsse des Hauses definitiv und ausdrücklich abgelehnt waren. — Das oberste Recht der Volksvertretung, das der Ausgabe-Bewilligung, war damit angegriffen — ein Recht, welches die Grundlage des constitutionellen Staatslebens überhaupt ist, welches daher auch alle bestehenden constitutionellen Verfassungen gewährleisten, und welches bisher, unter steter Anerkennung durch die Staatsregierung selbst, von der preußischen Volksvertretung geübt war. Das Land sah mit Schrecken den ganzen Gewinn unserer bisherigen staatlichen Entwickelung in Frage gestellt. Es stand zu seinen Abgeordneten. — Nur eine kleine, der Nation seit lange entfremdete Minderheit hat, gestützt durch die Minister Ew. Majestät, bis zu den Stufen des Thrones die gröbsten Verläumdungen gegen einen Factor der Gesetzgebung getragen und den Versuch nicht gescheut, das Urtheil über Maß und Bedeutung klarer Verfassungsrechte zu verwirren. — Gleichzeitig ist vielfach ein Mißbrauch der Regierungsgewalt, wie er in den trüben Jahren vor Beginn der Regentschaft Ew. Majestät stattfand, hervorgetreten. Es sind verfassungstreue Beamte, zumal solche, welche zugleich Abgeordnete waren, mit drückenden Maßregeln heimgesucht worden. Es ist die Presse verfolgt worden, wo sie für das Recht offen eintrat. Es ist der Versuch gemacht, die Ausübung unzweifelhafter staatsbürgerlicher Rechte Seitens nicht einberufener Landwehrmänner durch unzulässige, außerhalb der Dienstordnung liegende Befehle militärischer Vorgesetzten zu hindern. — Ew. Majestät haben noch jüngst zu erklären geruht, daß Niemand an Allerhöchst Ihrem Willen zweifeln dürfe, die beschworene Verfassung aufrecht zu halten und zu schützen. In der That wagt Niemand, einen solchen Zweifel zu hegen. Aber gestatten Ew. Majestät es offen auszusprechen — die Verfassung ist durch die Minister schon jetzt verletzt. Der Artikel 99 ist keine Wahrheit mehr. Das schwere Uebel einer budgetlosen Regierung ist über das Land gekommen. Und die neue Session hat begonnen, ohne daß durch ein thatsächliches Entgegenkommen der Regierung auch nur die Aussicht eröffnet wäre, es werde gelingen, die geregelte Handhabung der Finanzen zurückzuführen und die Heeres-Einrichtung wieder auf gesetzliche Grundlagen zu stützen. — Das Ausland sieht mit Staunen einen Conflict sich verlängern, welcher die Achtung vor dem preußischen Namen mit jedem Tage tiefer berührt, welcher die Stimme der Regierung im Rathe der Völker ihrer besten Kraft zu berauben droht. Es weiß wohl, daß Pflicht und Gewissen die preußische Volksvertretung zwingen, das Recht, welches die Verfassung ihr verleiht, ohne Uebergriff, aber auch ohne Abbruch nach allen Seiten hin wahrzunehmen, und daß die Aussicht auf äußere Verwickelungen kein Mittel zur Ausgleichung unseres inneren Zerwürfnisses ist. Es weiß, daß Preußen seinen Einfluß in Deutschland und damit seine Stärke nur dann wieder gewinnen kann, wenn es zunächst bei sich verfassungsmäßige Ordnung herstellt, und wenn es sodann das deutsche Volk und dessen Vertreter zur Mitwirkung an der staatlichen Einigung des großen Vaterlandes aufruft. — Inmitten dieser Bedrängniß läßt das preußische Volk, welches in

so vielen Gefahren erprobt ist, welches in Treue und Ausdauer von keinem andern übertroffen wird, nicht von der Hoffnung, daß Ew. Majestät Weisheit die ehrliche Stimme seiner gesetzlichen Vertreter unterscheiden werde von dem Rathe derer, welche in dem Kampfe der Parteien ihre an sich ohnmächtigen Bestrebungen durch den erhabenen Namen Ew. Majestät zu decken und zu stützen sich bemühen. — Königliche Majestät! Unsere Stellung als Vertreter des Landes legt uns die gebieterische Pflicht auf, feierlich zu erklären, daß der innere Frieden und die Kraft nach Außen dem Lande nur durch die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen wiedergegeben werden können."

31. Jan. Der König lehnt es ab, die Adreß-Deputation des Abgeordnetenhauses zu empfangen. Das Haus beschließt die directe schriftliche Zusendung an denselben.

„ „ Die 4 östlichen Armeecorps werden mit Rücksicht auf die in Polen ausgebrochene Insurrection zu einer Armee unter dem Oberbefehl des Generals v. Werder vereinigt.

1. Febr. General v. Alvensleben und Flügeladjutant v. Rauch gehen in besonderer Mission, jener nach St. Petersburg, dieser nach Warschau ab. — Proclamation des commandirenden Generals und des Oberpräsidenten der Provinz Posen gegen jede Betheiligung an der polnischen Insurrection.

3. „ Antwort des Königs auf die Adresse des Abgeordnetenhauses (ohne Gegenzeichnung eines Ministers):

„Ich habe die Adresse, welche das Haus der Abgeordneten unter dem 29. v. M. an Mich zu richten beschlossen hat, empfangen. Ihr Inhalt sowohl, als der Weg, auf welchem dieselbe Mir zugegangen ist, lassen Mich glauben, daß es dem Hause darum zu thun ist, Meine persönliche Anschauung und Willensmeinung kennen zu lernen. Deshalb richte Ich, ohne Vermittlung Meiner Minister, Mein königliches Wort an das Haus der Abgeordneten. Die Adresse bekundet einen tiefgreifenden Gegensatz in der Stellung des Hauses zu Meiner Regierung. Es wird die Anschuldigung gegen Meine Minister erhoben, daß sie nach dem Schluß der letzten Sitzungsperiode des Landtages verfassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen Etat fortgeführt, daß sie auch solche Ausgaben, welche durch Beschlüsse des Hauses ausdrücklich abgelehnt worden seien, verfügt und sich dadurch einer Verletzung des Art. 99 der Verfassungsurkunde schuldig gemacht hätten. Zwar hat das Haus der Abgeordneten mit Recht jeden Zweifel an Meinem ernsten und gewissenstreuen Willen, die Verfassung des Landes aufrecht zu erhalten, ausgeschlossen; dasselbe hat aber Anordnungen Meiner Regierung, welche mit Meiner Genehmigung getroffen worden, als Thatsachen zur Begründung der Beschwerde über Verfassungs-Verletzung angeführt. Ich würde jene Anordnungen nicht zugelassen haben, wenn Ich darin eine Verfassungsverletzung hätte erkennen können, und muß die gegen Meine Regierung erhobene Beschuldigung als unbegründet aus voller Ueberzeugung zurückweisen. Das Haus der Abgeordneten hatte von seinem verfassungsmäßigen Rechte der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts in einer Weise Gebrauch gemacht, daß es Meiner Regierung, wie dieselbe dies ohne Rückhalt wiederholt ausgesprochen hatte, unmöglich war, den unausführbaren Beschlüssen des Hauses ihre Zustimmung zu ertheilen. Sein gleichfalls verfassungsmäßiges Recht ausübend, hatte das Herrenhaus den vom Hause der Abgeordneten bis zur Unausführbarkeit abgeänderten Staatshaushalt-Etat für das Jahr 1862 abgelehnt. Da nun die Feststetzung dieses Etats nach der Vorschrift der Verfassung für die vorjährige Sitzungsperiode des Landtages unmöglich geworden

war, und da die Verfassung für einen solchen Fall keine Bestimmungen enthält, so ist es unverständlich, wenn das Haus der Abgeordneten eine Verfassungs-Verletzung darin erkennen will, daß Meine Regierung die Verwaltung ohne gesetzlich festgestellten Etat fortgeführt hat. Ich muß es vielmehr als eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugnisse des Hauses der Abgeordneten bezeichnen, wenn das Haus seine einseitigen Beschlüsse über Bewilligung oder Verweigerung von Staats-Ausgaben als definitiv maßgebend für Meine Regierung betrachten will. Die Adresse bezeichnet das Recht der Ausgabe-Bewilligung als das oberste Recht der Volksvertretung. Auch Ich erkenne dies Recht an und werde es achten und wahren, so weit es in der Verfassung seine Begründung findet. Ich aber muß das Haus darauf aufmerksam machen, daß nach der Verfassung die Mitglieder beider Häuser des Landtags das Volk vertreten und der Staatshaushalts-Etat nur durch Gesetz, nämlich durch einen von Mir genehmigten, übereinstimmenden Beschluß beider Häuser des Landtags der Monarchie festgestellt werden kann. War eine solche Uebereinstimmung nicht zu erreichen, so war es die Pflicht der Regierung, bis zur Herbeiführung derselben die Verwaltung ohne Störung fortzuführen. Sie hätte unverantwortlich gehandelt, hätte sie dies nicht gethan. Wenn die Adresse aber ausführt, „daß die neue Session begonnen habe, ohne daß Meine Regierung durch thatsächliches Entgegenkommen auch nur die Aussicht eröffnet habe, zu einer geregelten Handhabung der Finanzen zurückzukehren und die Heeres-Einrichtungen auf gesetzliche Grundlagen zu stützen," so muß Mich das im höchsten Grade befremden. Denn es ist dabei gänzlich mit Stillschweigen übergangen, daß in der Eröffnungsrede des allgemeinen Landtags der Monarchie die Vorlage des Budgets pro 1863 und 1864, die Vorlage einer Ergänzung zum Gesetze vom 3. Sept. 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst angekündigt worden, und außerdem behufs nachträglicher Genehmigung durch das Haus der Abgeordneten die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben pro 1862 zugesagt worden ist, welche zu dem von Meinem Finanzminister angegebenen Zeitpunkt erfolgen wird. Wie kann das Haus der Abgeordneten sich darnach der Einsicht verschließen, daß Meine Regierung es sich dringend angelegen sein läßt, die Finanzverwaltung des Staates sobald als möglich wieder auf eine gesetzliche Basis zu stellen? Wenn in Veranlassung des eingetretenen Conflicts von mehreren ständischen Corporationen und aus der Mitte der Bewohner vieler Kreise des Landes Mir zahlreiche Adressen überreicht worden sind, in denen die Unterzeichner Mir ihre persönliche Ergebenheit und ihre Zustimmung zu den Anordnungen Meiner Regierung ausgedrückt haben, so hat es Mich unangenehm berührt, dieselben in der Adresse des Hauses der Abgeordneten als eine kleine, der Nation seit lange entfremdete Minderheit bezeichnet zu sehen. Ich habe diese Kundgebungen aus allen Ständen und Classen Meiner getreuen Unterthanen mit Befriedigung empfangen, und muß den Vorwurf, daß die Theilnehmer in Treue und Hingebung für ihr preußisches Vaterland gegen Andere zurückstehen, als ungerechtfertigt um so mehr zurückweisen, als dem Hause der Abgeordneten nicht unbekannt geblieben sein kann, was Ich auf jene Adressen geantwortet und wie Ich Meinen Dank persönlich ausgesprochen habe. Das Haus der Abgeordneten hat ferner eine Beschwerde über Mißbrauch der Regierungsgewalt vorgetragen und zur Begründung derselben auf die Maßregeln Meiner Regierung gegen einzelne Beamte und Landwehrmänner und gegen die Presse Bezug genommen. Da hiebei jedoch, wie auch nicht behauptet worden, die gesetzlichen Befugnisse der Behörden in Ausübung der Disciplin nicht überschritten worden sind, und da über die vorgekommenen Ausschreitungen der Presse lediglich Unsere Gerichte zu erkennen haben, so war der Landesvertretung keine hinreichende Veranlassung gegeben, sich mit den berührten Vorgängen zu beschäftigen und sie zum Gegenstand ihrer Beschwerde zu machen. Das Haus der Abgeordneten wird

die in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken anzuerkennen haben; denn nur auf dieser Grundlage ist eine Verständigung hinsichtlich derjenigen Gebiete möglich, auf welchen ein Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landesvertretung erforderlich ist. Ich beklage tief den Widerstreit der Ansichten, der in Betreff der Feststellung des Staatshaushalts-Etats sich entwickelt hat. Es kann aber eine Vereinbarung über den Etat nicht durch Preisgebung der verfassungsmäßigen Rechte der Krone und des Herrenhauses erwirkt, es kann nicht, der Verfassung entgegen, das Recht der Bewilligung und Verweigerung der Staatsausgaben ausschließlich auf das Haus der Abgeordneten übertragen werden. Es ist Meine landesherrliche Pflicht, die auf Mich vererbten und verfassungsmäßigen Machtbefugnisse der Krone ungeschmälert zu bewahren, weil Ich darin eine nothwendige Bedingung für die Erhaltung des inneren Friedens, für die Wohlfahrt des Landes und für das Ansehen Preußens in seiner europäischen Stellung erkenne. Nachdem Ich seit einem Jahre durch verminderte Anforderungen an die Leistungen des Volkes, von nahezu vier Millionen, sowie durch bereitwilliges Eingehen auf die ausführbaren Wünsche der Vertretung desselben bewiesen habe, daß es Mir wahrhaft darum zu thun ist, eine Ausgleichung des Widerspruchs herbeizuführen, den Meine Regierungsmaßregeln im Großen wie im Kleinen gefunden haben, erwarte Ich, daß das Haus der Abgeordneten diese Beweise des Entgegenkommens nicht ferner unbeachtet lassen wird, und fordere dasselbe nunmehr auf, seinerseits Meinen landesväterlichen Absichten sein Entgegenkommen in einer Art zu beweisen, daß das Werk der Verständigung ermöglicht wird, welches Meinem Herzen ein Bedürfniß ist, Meinem Herzen, dessen einziges Verlangen darauf gerichtet ist, das Wohl des preußischen Volkes zu fördern, und dem Lande die Stellung zu erhalten, die eine glorreiche Geschichte durch treues Zusammengehen von König und Volk demselben angewiesen hat."

3. Febr. Im Herrenhause wird ein von 51 Mitgliedern unterstützter Antrag auf eine Loyalitäts-Adresse an den König eingebracht.

„ „ Instruction des Königs an den Oberbefehlshaber des 4. Armeecorps an der russischen Gränze; der Eintritt des Kriegs- und Belagerungszustandes wird darin vorgesehen.

„ „ Fünfzigjähriger Gedenktag des Aufrufs an die Freiwilligen. Theilnahmslose Feier in Berlin, von der Regiernng möglichst gehindert.

5. „ Das Herrenhaus nimmt die Adresse an den König nach dem ihm vorgelegten Entwurfe ohne Discussion unter Namensaufruf einstimmig an. Die liberalen Mitglieder des Hauses fehlen entweder oder verlassen vor der Abstimmung den Saal; die Minister schweigen.

„Ew. kgl. Majestät hält das Herrenhaus für Pflicht, sich nur in besonders wichtigen Momenten des Staatslebens mit dem unmittelbaren Ausdruck seiner Gesinnungen zu nahen. Wir sind der Ueberzeugung, daß der gegenwärtige Zeitpunkt ein solcher ist, der es rechtfertigt, wenn wir uns in tiefster Ehrfurcht erlauben, von diesem Vorrecht Gebrauch zu machen. So treten wir denn vor Ew. kgl. Majestät in dem Bewußtsein der unwandelbaren Treue, indem, je schwieriger die Lösung mancher Fragen der inneren Politik erscheint, wir es um desto mehr als unsere Pflicht erkennen, uns in patriotischer Hingebung um Ew. kgl. Majestät zu vereinigen. Die zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufenen Gewalten befinden sich in einem Conflicte, der entstanden ist, während jede ein ihr nach der Verfassungs-

Urkunde formell zustehendes Recht geübt hat. Unbestritten darf nach Art. 62 derselben das Abgeordnetenhaus jede einzelne, selbst unvermeidliche Ausgabe, welche in dem von der Staatsregierung beiden Häusern des Landtags vorzulegenden Entwurfe des Staatshaushaltsgesetzes vorgeschlagen wird, verweigern. Unbestritten darf das Herrenhaus den ganzen Gesetzentwurf verwerfen. Unbestritten ist es, daß ohne freie Einwilligung der Krone kein Gesetz zu Stande kommen kann, also auch nicht das über den Staatshaushalt, auf dessen Zustandekommen die Verfassung rechnet. Aber nirgends schreibt die Verfassung vor, wer bei entstehendem Dissensus zwischen der Krone und einem oder den beiden Häusern oder zwischen den beiden Häusern selbst, von denen nach Art. 83 der Verfassung nicht eins allein, sondern welche beide das ganze Volk vertreten, nachgeben müsse. In anderen constitutionellen Staaten liegt die thatsächliche Nothwendigkeit des Nachgebens für die Krone in solchem Falle darin, daß sie sofort oder binnen kurzer Frist des gesetzlichen Rechts entbehrt, die zur Fortführung der Verwaltung erforderlichen Staatseinnahmen zu erheben. Die preußische Verfassung erhält der Krone im Art. 109 ausdrücklich und unbestreitbar dieses Recht. Wir bezweifeln in der Erinnerung an die bei der Revision der Verfassung gepflogenen Verhandlungen, daß ohne diese Bestimmung die Verfassung zu Stande gekommen wäre. Es gibt also kein Gesetz, auf welches der eine oder andere Theil behufs Lösung dieses Conflictes sich stützen könnte. Aber es gibt ein Wort, das der deutschen Sprache allein angehört, welches den Herrscher des Landes auch den Landesvater nennt. . . . In dieser schweren, aber unabweislichen Aufgabe werden wir die Regierung Ew. k. Maj. nach unseren Kräften unterstützen. . . ."

6. Febr. Die Fortschrittspartei beschließt durch Einbringung eines Gesetzesentwurfs über Ministerverantwortlichkeit im Abg.-Hause die Initiative zu ergreifen.

8. „ Antwort des Königs auf die Adresse des Herrenhauses, die er in Gegenwart der Minister, also in constitutioneller Form, entgegen nimmt:

„Es muß Meinem Herzen wohlthun, in der loyalen Adresse des Herrenhauses, welche Sie Mir verlesen haben, die volle Uebereinstimmung mit Meinen Gesinnungen zu finden. . . . Es wird dies Ziel von Meiner Regierung erstrebt werden, indem sie mit Festigkeit auf dem von ihr vertretenen Standpunkte beharrt, aber jeder versöhnlichen Annäherung, welche die Machtstellung Preußens im Auge behält, zugänglich bleibt. Ich danke dem Herrenhause für die Unterstützung, welche dasselbe Meiner Regierung zugesichert hat, und für die Hingebung und das Vertrauen, von welchem das Haus in der Adresse Mir hat Zeugniß geben wollen."

„ „ Abschluß einer geheimen Convention mit Rußland gegen die polnische Insurrection.

10. „ Das Abg.-Haus verwirft fast einstimmig das von der Regierung vorgelegte Diätengesetz. Die Regierung nimmt in der Debatte das Recht in Anspruch, die Verhältnisse derjenigen Abgeordneten, welche Beamtete sind, im Verwaltungswege zu ordnen. — Der Kriegsminister bringt die Novelle zum Wehrpflichtgesetz von 1814 ein: die Regierung beharrt auf ihrer Forderung, die Zahl der jährlich auszuhebenden Recruten um 23,000 zu vermehren, die dreijährige Dienstzeit festzuhalten und die Reservepflicht von 2 auf 4 Jahre zu erhöhen.

13. Febr. Russische Truppen, welche von den polnischen Insurgenten verfolgt, auf preuß. Gebiet übergetreten sind, werden von preuß. Truppen bewaffnet und mit Musik wieder nach Rußland geleitet.

14. „ Die Ausfuhr von Waffen nach Polen und Rußland wird verboten. — Vier am 12. Febr. in Thorn verhaftete junge Polen werden an Rußland ausgeliefert.

15. „ Die HH. General v. Alvensleben und Flügeladjutant v. Rauch kehren von St. Petersburg und Warschau wieder nach Berlin zurück.

16. „ Antwort des Ministerpräsidenten auf eine Interpellation der polnischen Fraction bezüglich der Proclamation des commandirenden Generals und des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 1. Febr. Eine Discussion wird an diese Antwort nicht geknüpft.

17. „ Schulze-Delitzsch und v. Carlowitz bringen in Folge einer Verständigung der beiden großen Fractionen des Abg.-Hauses eine Interpellation ein, in welcher die Regierung gefragt wird, ob ein Vertrag mit Rußland zu Unterdrückung des polnischen Aufstandes abgeschlossen worden, eventuell, was der Inhalt desselben sei, und welche dadurch motivirt wird, daß der Ministerpräsident zu der gestrigen Behauptung des Abg. Kantack rücksichtlich einer Convention geschwiegen habe.

„ „ Die Budgetcommission erstattet dem Abg.-Hause einen Vorbericht über die Behandlung der Budgetfrage und schlägt dem Hause eine dießfalls vom Abg. Forkenbeck beantragte und von ihr mit 32 gegen 2 Stimmen angenommene Resolution vor. Das Abg.-Haus genehmigt die Resolution in namentlicher Abstimmung mit 274 gegen 45 Stimmen (der feudalen, der altliberalen und der kath. Fraction):

„1) daß es der Berathung des Gesetzentwurfs über die Ausgabe und Einnahmen des Jahres 1862 vorbehalten wird, die Summen derjenigen Ausgaben des Jahres 1862 festzustellen, für welche, als verfassungswidrige, die Minister mit ihrer Person und ihrem Vermögen verhaftet bleiben; 2) daß die Verfassungsverletzung seitens der Minister die Berathung des Etats für 1863 weder rechtlich noch thatsächlich zur Unmöglichkeit macht, das Haus vielmehr durch Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Stellung der Verlängerung verfassungswidriger Zustände, so viel an ihm liegt, vorbeugen muß; 3) daß es demgemäß in die Berathung des Etatsentwurfs für 1863 eintritt."

18. „ Debatte des Abg.-Hauses über die Interpellation von Schulze-Delitzsch und Carlowitz bezüglich der Convention mit Rußland. Der Ministerpräsident lehnt es ab, die Interpellation zu beantworten. Die Abg. Hoverbeck und Carlowitz beantragen daher von 134 Mitglieder unterstützt, „das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären: das Interesse Preußens erfordert, daß die k. Staatsregierung gegenüber dem im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstande weder der russischen Regierung noch den Aufständischen irgend eine Unterstützung oder Begünstigung zuwende, demgemäß also auch keinem der kämpfenden Theile gestatte, das

preußische Gebiet ohne vorgängige Entwaffnung zu betreten." Der Antrag wird einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen.

18. Febr. Die Feier des Jahrestags des Hubertsburger Friedens beschränkt sich auf den Festgottesdienst in den Kirchen.

20. „ Berathung der Commission des Abg.-Hauses über den Antrag Hoverbeck-Carlowitz bez. des polnischen Aufstandes. Kein Minister hat sich eingefunden. In der Sache selbst ist die Commission einig und mit allen gegen 3 Stimmen wird beschlossen, den Antrag nach seinem Wortlaute zu adoptiren.

21. „ Lord Russell gibt im engl. Oberhause die ersten Aufschlüsse über den Inhalt und die Tragweite der von Preußen mit Rußland gegen den polnischen Aufstand abgeschlossenen Convention. Die franz. Regierung schlägt England den Erlaß identischer Noten an Preußen gegen die Convention mit Rußland vor und so die Spitze einer allfälligen europäischen Intervention zu Gunsten Polens gegen Preußen zu richten.

26.—28. Febr. Dreitägige heftige Debatte des preuß. Abg.-Hauses über die Convention mit Rußland. Provocirende Rede des Ministerpräsidenten, schneidende Antwort Simsons, Rede Twestens, Schlußrede des Berichterstatters Sybel. Das Abg.-Haus genehmigt mit 246 gegen 57 Stimmen den vom linken Centrum modifizirten Antrag: „Das Interesse Preußens erfordert, daß die k. Staatsregierung gegenüber dem im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstande keinem der kämpfenden Theile irgend eine Unterstützung oder Begünstigung zuwende, noch auch Bewaffneten gestatte, das preußische Gebiet ohne gleichzeitige Entwaffnung zu betreten."

— „ Der Vorstand des deutschen Vereins in Posen spricht sich im Interesse der deutschen Bevölkerung, die Kaufleute in Stettin, Berlin, Danzig, Posen, Königsberg, Bromberg, Insterburg, Köln ꝛc. sprachen sich vom Standpunkte der materiellen Interessen gegen die Convention mit Rußland aus.

2. März. Erste Sitzung der Militärcommission des Abg.-Hauses zu Berathung der von der Regierung eingebrachten Novelle zum Militärgesetz von 1814.

3. „ Debatte des Abg.-Hauses über die evang. Kirchenverfassung und den confessionellen Charakter der höheren Unterrichtsanstalten.

„ „ Das Abg.-Haus beräth das Budget für 1863. Der Ansatz von 35,000 Thlr. geheimer Fonds für das Ministerium des Innern wird nach dem Antrage der Commission gestrichen.

5. „ Der Abg. Lette bringt im Abg.-Hause den Entwurf einer Kreisordnung und einer Organisation der ländlichen Polizei ein.

9. „ Schulze-Delitzsch und 118 Gen. bringen einen Gesetzesentwurf betreffend Ministerverantwortlichkeit ein.

12. „ Der Abg. Forckenbeck bringt in der Militärcommission

des Abg.-Hauses seine Gegenanträge gegen die Novelle zum Militärgesetz ein.

17. März. Die Jubelfeier des Aufrufs „An mein Volk“ erfolgt in Berlin offiziell mit militärischem Pomp; die Stimmung der Bevölkerung ist eine frostige; die Gewerbe lehnen die Theilnahme an der Feier ab.

20. „ Der Regierungscommissär lehnt in der Militärcommission des Abg.-Hauses den vom Abg. Forckenbeck eingebrachten Entwurf eines Militärgesetzes ab, namentlich die zweijährige Dienstzeit, mit der Erklärung, daß darüber keine Verständigung möglich sei.

23. „ Die Regierung lehnt durch ihren Vertreter den im Abg.-Hause eingebrachten Entwurf eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes ab.

24. „ Resolutionen des Abg.-Hauses über das Unterrichtswesen als Grundlage für ein künftiges Unterrichtsgesetz.

29. „ Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Preußen und Belgien in Berlin im Sinn und Geist des franz.-preuß. Handelsvertrages.

30. „ Die preuß. Regierung bricht entschieden mit der Partei des Nationalvereins: die Süddeutsche Zeitung und die Wochenschrift des Vereins werden in Preußen verboten.

31. „ Der Finanzminister legt dem Abg.-Hause einen Gesetzesentwurf betr. die Feststellung der Uebersicht der Staatsrechnung von 1862 vor.

„ „ Neue Debatte über die polnische Frage im Abg.-Hause gelegentlich der eingegangenen Petitionen gegen die Convention mit Rußland. Das Haus geht nach dem Antrage der Commission, daß die Convention thatsächlich rückgängig geworden sei und sonach die Petitionen als durch den Beschluß des Hauses vom 28. Febr. erledigt betrachtet werden müßten, zur Tagesordnung über.

14. April. Der Abg. Bärst erstattet der Budgetcommission einen Vorbericht über das von der Regierung dem Abg.-Hause vorgelegte Militärbudget für 1863 und trägt neuerdings auf Trennung des Extraordinariums vom Ordinarium, auf Verweisung aller Kosten für die Armeereorganisation ins Extraordinarium und auf den Abstrich derselben mit 5,972,462 Thlrn. an. Die Commission beschließt, die eingehende Behandlung des Militärbudgets zu verschieben, bis die Militärcommission ihre Berathung des Forckenbeck'schen Entwurfs eines Militärgesetzes im Gegensatz gegen die von der Regierung eingebrachte Novelle beendigt haben werde.

16. „ Die Militärcommission des Abg.-Hauses beschließt mit 16 gegen 3 Stimmen den Forckenbeck'schen Entwurf eines Militärgesetzes ihren Anträgen an das Haus im Gegensatz gegen die von der Regierung beantragte Militärnovelle zu Grunde zu legen.

17. April. Der Abg. Twesten interpellirt die Regierung, ob sie den dänischen Erlaß vom 30. März d. J. als eine Verletzung der in den Jahren 1851 und 1852 von Dänemark gegebenen Zusicherungen betrachte und verlangt, daß die Regierung die damals übernommenen Verpflichtungen, namentlich den Beitritt zum Londoner Protokoll von 1852, als dahingefallen erkläre. Mehr, fügt er hinzu, könne zur Zeit zur Abwehr nicht geschehen; ein Krieg sei bei der inneren Zerklüftung unmöglich, das Haus selbst würde dagegen opponiren. Der Ministerpräsident erklärt darauf zunächst, wenn die Regierung es für nöthig finden sollte, einen Krieg zu führen, so werde sie ihn führen mit oder ohne das Gutheißen dieses Hauses und verliest dann eine Antwort, nach welcher Oesterreich und Preußen in Kopenhagen bereits protestirt haben und sich über weitere Schritte sowohl unter sich als mit dem deutschen Bunde verständigen würden. Die Frage des Londoner Protokolls wird mit Stillschweigen übergangen.

18. „ Das Abg.-Haus genehmigt den Handelsvertrag mit Belgien mit allen gegen 2 (kath.) Stimmen.

20. „ Die Militärcommission des Abg.-Hauses beschließt darauf anzutragen, das Haus wolle, nachdem es über den Entwurf eines Militärgesetzes (resp. die Novelle zum Militärgesetz von 1814) Beschluß gefaßt, folgende Erklärung abgeben:

„I. 1) Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die rein militärischen Vergehen und Verbrechen zu beschränken; 2) die militärischen Ehrengerichte in ihrer gegenwärtigen Gestalt sind aufzuheben; 3) es ist dringend erforderlich, die Grundlagen der Ausbildung der Offiziere, namentlich durch Aufhebung resp. gänzliche Umformung der Cadettenhäuser zu ändern; 4) das Recht jedes im Heere dienenden Wehrpflichtigen, nach Maßgabe seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zum Offizier befördert zu werden, ferner die Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren, und zwar rücksichtlich der Subalternstellen ohne ein wissenschaftliches Examen, auch für den Friedenszustand gesetzlich zu ordnen und zu sichern und die thatsächlich bestehende Bevorzugung des Adels in den Offizierstellen zu beseitigen; 5) es ist erforderlich: die bei einem mäßigen Friedensheere finanziell zulässige Erhöhung des Soldes der Gemeinen und Unteroffiziere baldigst einzuführen und dabei die bisher bevorzugten Truppen des Garde-Corps den Linientruppen gleichzustellen; 6) die Ansprüche der Gemeinden auf Servis-Entschädigung sind im Wege der Gesetzgebung baldigst neu zu ordnen. II. Nur ein Ministerium, welches das verfassungsmäßige Budgetrecht des Abgeordnetenhauses anerkennt und aufrecht erhält, kann einen befriedigenden Abschluß der Gesetzgebung über das Heerwesen herbeiführen und damit den innern Frieden des Landes wiederherstellen."

22. „ Das Abg.-Haus nimmt den Entwurf eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes nach dem Antrage der Commission mit großer Mehrheit an. Der Ministerpräsident erklärt den gegenwärtigen Zeitpunkt für ungeeignet zu Erlassung eines solchen Gesetzes, dessen nothwendige Vorbedingung sei, daß für seine Handhabung die Verfassung eine vollkommen klare und vollständige Grundlage biete, weßhalb die Regierung dem Entwurfe nicht zustimmen könne.

25. April. Die Budgetcommission nimmt ihre Arbeit bezüglich des Militärbudgets für 1863 wieder auf, da der Bericht der Militärcommission fertig ist. Die Ansätze für die Armeereorganisation werden sofort wieder sämmtlich in's Extraordinarium gestellt.

30. „ Die Fortschrittspartei des Abg.-Hauses ladet das linke Centrum zu einer Adresse an den König über die Lage des Landes ein.

1. Mai. Das linke Centrum lehnt den Antrag der Fortschrittspartei auf Erlaß einer Adresse an den König über die Lage des Landes ab.

„ „ Ein Antrag des Abgeord. Rönne, die Cartellconvention zwischen Preußen und Rußland vom 8. August 1857 für ungültig zu erklären, wird von der betreffenden Commission des Abg. Hauses einstimmig empfohlen.

„ „ Die Budgetcommission beschließt, beim Marineetat dieselben Grundsätze anzuwenden wie beim Militärbudget.

„ „ Die Commission des Abg. Hauses zur Prüfung der mit den ehemals Reichsunmittelbaren geschlossenen Vertrage beschließt fast einstimmig den Antrag, die Staatsregierung aufzufordern, die bereits geschlossenen Verträge in ihren wesentlichsten Bestimmungen außer Kraft zu setzen, und ohne vorgängige Genehmigung der Landesvertretung keine Entschädigung für die genannten Standesherren festzusetzen oder an dieselben zahlen zu lassen.

2. „ Der Minister des Innern verweigert eine Antwort auf die Interpellation des Abg. Virchow, bezüglich nicht auf die Verfassung beeidigter Staats- (Militär-) Beamteter.

5. „ Die Abg. Lette, Faucher und Gen. bringen einen Gewerbe-Gesetzesentwurf ein.

7. „ Beginn der Militärdebatte im Abg. Hause (Novelle der Regierung zum Militärgesetz von 1814 und Antrag Forckenbeck.) Bericht der Militär-Commission.

8. „ Das Kammergericht verurtheilt die ursprünglichen Unterzeichner des Aufrufs zur Sammlung eines Nationalfonds zu je 2 Thaler Buße oder 1 Tag Gefängniß.

9. „ Fortsetzung der Militärdebatte des Abg. Hauses: der Kriegsminister erklärt die Forderungen der Commission für unannehmbar.

11. „ Fortsetzung der Militärdebatte des Abg. Hauses. Conflict zwischen dem Vicepräsidenten v. Bockum-Dolffs und dem Kriegsminister. Der Vicepräsident sieht sich veranlaßt, sich zu bedecken und das Haus auf eine Stunde zu vertagen.

12. „ Das Staatsministerium richtet ein Schreiben an das Abg. Haus, worin es erklärt, daß, so lange der in der gestrigen Sitzung erhobene Anspruch auf ein Recht der Beschränkung der Redefreiheit der Minister durch den Präsidenten des Hauses aufrecht erhalten werde, die Minister den Verhandlungen des Hauses nicht mehr beiwohnen könnten und worin eine förmliche Verzichtleistung des

Hauses auf jenen angeblichen Anspruch durch die förmliche Erklärung, das Haus habe keine Disciplinargewalt über die Minister, verlangt wird. Das Haus beschließt, dieses Schreiben der Geschäftsordnungs-Commission zu überweisen und inzwischen seine Sitzungen zu suspendiren. Die Commission versammelt sich sofort. Das Ministerium lehnt die Einladung desselben zu dieser Sitzung ab. Die Commission beschließt darauf einstimmig, beim Abg.-Hause darauf anzutragen, es wolle beschließen: „1) daß der Präsident jeden Redner, also auch die Minister, unterbrechen kann; 2) daß durch eine solche Unterbrechung das verfassungsmäßige Recht der Minister, jederzeit gehört zu werden, nicht beeinträchtigt wird; 3) daß es hingegen verfassungswidrig ist, wenn die Minister ihre Gegenwart im Hause willkürlich von Vorbedingungen abhängig machen; 4) daß demnach das Haus sich nicht veranlaßt findet, auf das in dem Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Mai ausgesprochene Verlangen einzugehen."

13. Mai. Neue Unterhandlungen zwischen den beiden großen Fractionen des Abg.-Hauses über den Erlaß einer Adresse an den König; die Fortschrittspartei ist fast einstimmig dafür, das linke Centrum will dagegen erst die schwebende Ordnungsfrage erledigt wissen. Die Fortschrittspartei beharrt jedoch auf ihrem Entschluß und bringt den Entwurf ein.

15. „ Das Abg.-Haus genehmigt den Antrag der Geschäftsordnungs-Commission vom 12. d. M. bezüglich des Conflicts mit dem Ministerium mit 295 gegen 20 Stimmen und beschließt mit 167 gegen 138 Stimmen, auf Grund des Art. 60 der Verfassung eine ausdrückliche Aufforderung an die Minister, im Hause zu erscheinen, zu erlassen.

18. „ Das Staatsministerium richtet ein neues Schreiben an das Abg.-Haus, es habe nicht einen Verzicht auf das vom Präsidenten beanspruchte Recht der Unterbrechung eines redenden Ministers, sondern eine Erklärung verlangt, daß dem Präsidium den Ministern gegenüber eine Disciplinarverfügung und namentlich das Recht des Ordnungsrufes nicht zustehe. Das Haus beschließt, daß es keinen Grund habe, seinen Beschlüssen v. 15. etwas hinzuzufügen und im fernern: bis das Ministerium in Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflicht vor dem Hause erscheine, die Militärfrage von der Tagesordnung zu entfernen und dagegen sofort die Adresse in Berathung zu nehmen.

20. „ Das Herrenhaus beschließt gelegentlich einer Petition in scharfem Gegensatz gegen die Beschlüsse des Abg. Hauses mit allen gegen 1 Stimme der Regierung für ihr Verhalten in der polnischen Frage den Dank des Hauses auszusprechen und eine Petition, die dahin geht, die Stellvertretungskosten von den Beamten, welche Mitglieder des Abg.-Hauses sind, selbst tragen zu lassen und die Diäten der Abgeordneten herabzusetzen, der Re-

gierung zu überweisen, „unter ausdrücklicher Anerkennung des Rechts derselben, die Frage, ob die im Abgeordnetenhause sitzenden königl. Beamten die Kosten ihrer Stellvertretung selbst tragen sollen, definitiv, und diejenige, über die Gewährung der Reisegelder und Diäten an die Abgeordneten bis zum Erlaß eines desfallsigen Gesetzes provisorisch zu entscheiden."

21. Mai. Der König tritt durch ein von sämmtlichen Ministern gegengezeichneten Schreiben an das Abg.-Haus für das Begehren der Minister in dem Conflict derselben mit dem Hause ein:

„. . . Unser Staatsministerium hat durch seine Schreiben vom 11. und 16. d. M. dem Hause der Abg. wiederholte Gelegenheit geboten, den Vorgang v. 11. d. M. auf die Bedeutung eines vereinzelten Falles zurückzuführen. Das Haus der Abgeordneten ist diesem versöhnlichen Schritte seinerseits nicht entgegengekommen, sondern hat die erbetene Erklärung versagt und sich indirect den von Seiten des Präsidiums am 11. d. M. bethätigten Anspruch auf eine Disciplinargewalt über Unsere Minister angeeignet. Ein solcher Anspruch entbehrt der gesetzmäßigen Grundlage, und Wir können es der Würde Unserer Regierung nicht für entsprechend erachten, daß Unsere Minister als Vertreter der Krone den Verhandlungen des Hauses unter Verzichtleistung auf die ihnen rechtlich zustehende und verfassungsmäßig verbriefte selbständige Stellung gegenüber dem Hause der Abgeordneten und dem Präsidium desselben beiwohnen. Wir können daher das Haus der Abgeordneten nur ermahnen, einer Lage der Dinge, unter welcher die wesentlichsten Interessen des Landes leiden, ein Ende zu machen, indem das Haus der Abgeordneten Unseren Ministern die von denselben verlangte Anerkennung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gewährt und dadurch das fernere geschäftliche Zusammenwirken ermöglicht, ohne welches ein Ergebniß der Verhandlungen des Landtags sich nicht in Aussicht nehmen läßt."

Das Haus beschließt fast einstimmig, die Botschaft des Königs der Adreßcommission zu überweisen.

22. „ Die Adreßcommission erstattet dem Abg.-Hause Bericht und legt ihm den Entwurf einer Adresse vor. Die Fraction der Altliberalen stellt demselben ein Amendement entgegen, das die Adresse lediglich auf den jüngsten Conflict beschränkt und dahin schließt: Das Abg.-Haus sei gemäß dem factischen Hergang außer Stande, die verlangte Erklärung abzugeben, von der das Ministerium sein Wiedererscheinen im Hause abhängig machen wolle; die Dinge seien leider dahin gediehen, daß ein Ergebniß von Verhandlungen des gegenwärtigen Ministeriums mit dem gegenwärtigen Abgeordnetenhause nicht mehr abzusehen sei. Das Haus lehnt das Amendement der altliberalen Fraction mit 257 gegen 41 Stimmen ab und genehmigt den Entwurf der Commission mit 239 gegen 61 Stimmen:

„Ew. Maj. allerhöchste Botschaft vom 20. d. M. ist von dem Hause der Abg. ehrfurchtsvoll entgegengenommen worden. Dieselbe bezieht sich auf den Hergang, welcher in der ehrerbietigst beigefügten Ausfertigung des betreffenden Theils der stenographischen Berichte wiedergegeben ist. — Wir können daraus nur entnehmen, daß Ew. Maj. die Verhandlungen des Hauses nicht wahrheitsgetreu vorgetragen worden sind. Unser Präsident hat in der Sitzung vom 11. d. M. nicht den Anspruch erhoben, die Minister Ew. Maj. seiner

Disciplinargewalt zu unterwerfen. Er hat nicht unter Berufung auf seine Disciplinargewalt den Ministern Schweigen geboten, sondern nur Gebrauch gemacht von dem stets und ohne Widerspruch der Minister geübten Recht, das Wort jederzeit selbst zu ergreifen und zu dem Zwecke Schweigen zu verlangen. In Uebereinstimmung damit hat das Haus der Abgeordneten am 15. d. M. den Beschluß gefaßt: daß der Präsident vermöge des ihm allein zustehenden Rechts, die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten, jeden Redner, auch die Minister und deren Stellvertreter, unterbrechen kann. Das Haus hat hiernach von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbständige Stellung gefordert; es hat sich streng auf den vorliegenden Fall beschränkt, und, zur Vermeidung eines weder dadurch noch durch die Zeitumstände gebotenen Streites, jede Beschlußfassung über das Recht zum Ordnungsruf, zur Entziehung des Wortes und zu einer sogenannten Disciplinargewalt sorgfältig vermieden. Dagegen haben die Minister Ew. Maj. wider den Wortlaut der Verfassung, welcher jedem der beiden Häuser das Recht zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr Erscheinen abhängig gemacht von der unmöglichen Bedingung der Zurücknahme einer Behauptung, welche bei diesem Hergang weder von dem Präsidium noch von dem Hause ausgesprochen war.

„Das Haus der Abgeordneten stand bei Empfang der Allerh. Botschaft in Begriff, Ew. Maj. mit seiner Vorstellung gegen dies Verfahren seine allgemeinen Beschwerden über die Minister der Krone offen und ehrerbietig darzulegen.

„Es sind mehr als drei Monate vergangen seit unserer ehrfurchtsvollen Adresse vom 29. Jan. d. J., ohne daß die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen erfolgt, ohne daß eine Bürgschaft für diese Rückkehr gewonnen wäre. Die Minister Ew. Maj. fahren vielmehr fort, verfassungswidrige Grundsätze offen auszusprechen und zu bethätigen. Nicht genug damit, haben sie ihre Mitwirkung dazu verweigert, das in der Verfassung verheißene Ausführungsgesetz über die Verantwortlichkeit der Minister mit der Landesvertretung zu vereinbaren; ja sie haben keinen Anstand genommen, vor versammeltem Hause zu erklären, daß sie ihre Verantwortlichkeit dem Spruche des von der Verfassung dazu berufenen Gerichtshofes nicht unterwerfen können. Inzwischen hat das Haus der Abgeordneten pflichtmäßig diejenigen Verhandlungen fortgesetzt, welche dem Lande seine volksthümliche Wehrverfassung erhalten, dem Heer die gesetzliche Grundlage sichern, die Ordnung des Staatshaushalts herstellen, dem Lande sein verfassungsmäßiges Recht und seinen inneren Frieden wiedergeben sollten. Die Minister der Krone sind es, welche durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause diesen Zweck der Session vereiteln.

„Dem innern Zerwürfniß hat sich stets wachsend die äußere Gefahr zugesellt. Unter Ew. Maj. Regierung war Preußens äußere Lage günstiger geworden, als seit langer Zeit. Die Hoffnungen auf Wiederherstellung der Macht und Einheit Deutschlands hatten sich von neuem belebt. Die gegenwärtigen Minister Ew. Maj. haben diese Erwartungen getäuscht. Durch ihre Politik nach Außen, durch ihr verfassungswidriges Verfahren im Innern haben sie das Vertrauen der Völker und der Regierungen verscherzt. Sie selbst haben im Hause der Abgeordneten aussprechen müssen, daß Preußen Feinde ringsum hat, daß ihm ringsum kriegerische Verwickelungen drohen. Preußen steht fast allein in Deutschland, ja in Europa. Das Haus der Abg. hat seine Stimme zu wiederholten Malen erhoben, um die Minister Ew. Maj. aufzuhalten auf den gefährlichen Wegen, welche sie in der auswärtigen Politik betreten haben. Sein Rath ist zurückgewiesen worden. Die Minister haben erklärt, sie würden, wenn sie es für nöthig hielten, den Krieg führen mit oder ohne Gutheißen der Landesvertretung.

„Das Haus der Abg. naht dem Throne in einem Augenblick, in welchem es leider nicht mehr zweifeln kann, daß Ew. Maj. die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Es erfüllt noch einmal seine Gewissenspflicht, indem es vor Ew. Majestät in tiefster Ehrfurcht erklärt: Das Haus der Abgeordneten hat kein Mittel der Verständigung mehr mit diesem Ministerium; es lehnt seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik der Regierung ab. Jede weitere Verhandlung befestigt uns nur in der Ueberzeugung, daß zwischen den Rathgebern der Krone und dem Lande eine Kluft besteht, welche nicht anders als durch einen Wechsel der Personen, und mehr noch, durch einen Wechsel des Systems ausgefüllt werden wird. K. Maj.! Das Land verlangt vor allem die volle Achtung seines verfassungsmäßigen Rechts. Seit dem Bestehen der Verfassung sind die Rechte und Interessen der Krone von der Volksvertretung stets gewissenhaft geehrt, ist den Ministern die Anerkennung und Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte nie bestritten worden. Aber die wichtigsten Rechte der Volksvertretung sind mißachtet und verletzt. Vergeblich harrt das Land der in der Verfassung verheißenen Gesetze. Möge Ew. kgl. Maj. diesem Zustande, der für Staat und Königthum schwere Folgen birgt, eine Schranke setzen. Möge so, wie in den ruhmreichsten Tagen unserer Vergangenheit, Ew. Majestät den Glanz des königlichen Hauses, die Macht und Sicherheit der Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk suchen und finden! Nur in dieser Einigkeit sind wir stark. Getrost können wir dann — aber auch nur dann — einem jeden Angriffe entgegensehen, er komme woher er wolle."

24. Mai. Der König lehnt es wiederum ab, die Adresse des Abgeordnetenhauses persönlich entgegen zu nehmen.

26. „ Antwort des Königs auf die Adresse des Abgeordnetenhauses, wiederum ohne Gegenzeichnung eines Ministers:

„Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. M. erhalten. Wenn die Erwiederung auf Meine Botschaft vom 20. d. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklang. Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben. Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. ds. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deßhalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft. Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch durch Vertagung der Sitzung das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Acte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disciplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe. In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staatsministeriums vom 11. und 16. d. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt: „das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbständige Stellung gefordert," so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disciplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung,

daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt. Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten. Danach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen, und von neuem zu versuchen, ob und in wie weit dieselben einem befriedigenden Abschluß entgegengeführt werden könnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgendein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten. Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen. Sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Discussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landesinteressen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten. Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, sowie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen, und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungs-Urkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zu Vereinbarung eines Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Ebensowenig wie den frühern Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungs-Verletzung aus dem Grund zum Vorwurf gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten. Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Ausland in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus dem schroffsten Standpunkt des innern Partei-Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses hatten sich so weit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Krieg zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter, als die anderer europäischen Staaten; ebensowenig aber wie die übrigen Mächte kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten. Wenn gleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Raths aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern. Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein durch Artikel 48 der Verfassungs-Urkunde verbrieftes königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden. In dieser, wie in jeder andern Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunkts Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestands in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernst muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeord-

neten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit königl. Entschließungen zu benützen. Ein solches Bestreben gibt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt, und einen Wechsel in der Person Meiner Rathgeber und Meines Regierungssystems verlangt. Dem Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind; es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dieß Verlangen weise Ich zurück, Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Bewilligung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie es sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Machterweiterung entgegenzutreten. Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere von ihr weder beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist. Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdieß durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, sowie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen vier Monate in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes weder seiner innern Lage, noch seinen auswärtigen Beziehungen nach entsprechen. Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte."

27. Mai. Das Abg.-Haus vernimmt die Antwort des Königs auf seine Adresse. Eine königliche Botschaft kündigt zugleich den Schluß der Session an und entbietet das Haus auf den Nachmittag in den weißen Saal des königl. Schlosses. Der Präsident des Abg.-Hauses schließt die Sitzung „in der festen Zuversicht, daß Preußens Volk, ohne die Bahnen der strengsten Gesetzlichkeit auch nur einen Augenblick zu verlassen, in dem heftig entbrannten Verfassungskampf sich treu und fest um seine beschworene Verfassung und seine Vertreter schaaren und das Palladium seiner durch sie erworbenen Rechte und Freiheiten gegen jede verfassungswidrige Octroyirung heilig halten und schützen wird." Der Minister-Präsident v. Bismarck schließt den Landtag mit einer Rede im Namen des Königs:

„Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kundgegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtags herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. . . . Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Ar-

beiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar ds. Js. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerh. Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten festgesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Sr. Maj. des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weitgreifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Sr. Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Sr. Maj. zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. ds. Mts. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten. Die Regierung Sr. Maj. kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanzgesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden. Die Regierung Sr. Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglicht werde."

1. Juni. Die Regierung erläßt eine Preßordonnanz, durch welche die verfassungsmäßige Freiheit der Presse beseitigt wird:

„1) Die Verwaltungsbehörden sind befugt, das fernere Erscheinen einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift wegen fortdauernder, die öffentliche Wohlfahrt gefährdender Haltung zeitweise oder dauernd zu verbieten. Eine Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt ist als vorhanden anzunehmen, nicht bloß wenn einzelne Artikel für sich ihres Inhaltes wegen zur strafrechtlichen Verfolgung Anlaß gegeben haben, sondern auch dann, wenn die Gesammthaltung des Blattes das Bestreben erkennen läßt oder dahin wirkt: die Ehrfurcht und die Treue gegen den König zu untergraben, den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Angehörigen des Staates gegen einander zu gefährden, die Einrichtungen des Staates, die öffentlichen Behörden und deren Anordnungen durch Behauptungen zu entstellen oder durch Schmähungen und Verhöhnungen dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen, zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit anzureizen, die Gottesfurcht und die Sittlichkeit zu untergraben, die Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche einer der christlichen Kirchen oder einer anerkannten Religionsgesellschaft durch Spott herabzuziehen. 2) Das Verbot erfolgt, nach vorheriger zweimaliger Verwarnung des betreffenden Verlegers, durch Plenarbeschluß der Regierung, in deren Bezirke die Zeitung oder Zeitschrift erscheint. 3) Wenn der Regierungspräsident die Ueberzeugung gewinnt, daß die Haltung einer Zeitung oder Zeitschrift den in § 1 bezeichneten Charakter hat, so hat er dem Verleger derselben zunächst eine mit Gründen unterstützte schriftliche Verwarnung zu ertheilen. Bleibt diese und eine nochmalige Verwarnung fruchtlos,

so kann innerhalb der zwei auf die letzte Verwarnung folgenden Monate das Verfahren wegen des Verbotes der Zeitung oder Zeitschrift bei der Regierung eingeleitet werden. Ist innerhalb dieser Frist die Einleitung des Verfahrens nicht erfolgt, so ist vor späterer Einleitung eines solchen eine nochmalige vorherige Verwarnung erforderlich."

Bericht des Ministeriums an den König zu Begründung der Preßordonnanz: „. . . Je mehr die Staatsregierung sich genöthigt sah, den unberechtigten und übertriebenen Erwartungen und Forderungen der Parteien Widerstand zu leisten, desto leidenschaftlicher und rückhaltloser mißbrauchte ein Theil der Presse die derselben gewährte Freiheit zur heftigsten und selbst gehässigsten Opposition gegen die Regierung Ew. k. Maj. und zur Untergrabung aller Grundlagen eines geordneten Staatswesens, sowie der Religion und der Sittlichkeit. An der beklagenswerthen Verirrung der Gemüther, welcher die jetzige Lage der Staatsverhältnisse zuzuschreiben ist, trägt unzweifelhaft die völlig ungezügelte Einwirkung der Presse einen großen Theil der Schuld. Die positive Gegenwirkung gegen die Einflüsse derselben vermittelst der conservativen Presse kann schon deshalb den wünschenswerthen Erfolg nur theilweise haben, weil die meisten der oppositionellen Organe durch eine langjährige Gewöhnung des Publikums und durch die industrielle Seite der betreffenden Unternehmungen eine Verbreitung besitzen, welche nicht leicht zu bekämpfen ist. Die Einwirkung der Justizbehörden aber auf Grund des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und des Strafgesetzbuchs hat sich als unzureichend erwiesen, um die Ausschreitungen der Presse erfolgreich zu hindern. Der Kampf wird seitens der letzteren zum Theil auf eine Weise geführt, bei welcher die Remedur durch die Rechtspflege kaum möglich ist. Die gehässigsten Angriffe und Insinuationen gegen die Staatsregierung, ja gegen die Krone selbst, werden mit Vorbedacht so gefaßt, daß sie zwar für Jedermann leicht verständlich, auch für die große Masse des Volkes zugänglich und von verderblichster Wirkung sind, ohne jedoch jederzeit den Thatbestand einer strafbaren Handlung, wie ihn der Richter seiner Rechtsprechung zu Grunde legen muß, nachweisbar darzustellen. Oft auch bieten ganze Artikel für sich nicht die Handhabe zur gerichtlichen Verfolgung, während doch der Zusammenhang derselben mit der gesammten sonstigen Haltung des Blattes die klare Ueberzeugung von der verwerflichen und staatsgefährlichen Absicht gewährt. Es existirt eine Anzahl gerade in den unteren Schichten der Bevölkerung viel gelesener Blätter, welche auf solche Weise täglich die verderblichsten Auffassungen und Darstellungen verbreiten und augenfällig einen vergiftenden Einfluß auf die öffentliche Stimmung und auf die Sittlichkeit des Volkes üben. Gegen diese gefährliche Einwirkung der Presse kann eine Remedur nur eintreten, wenn neben der gerichtlichen Verfolgung einzelner strafbarer Kundgebungen ein Blatt auch wegen seiner Gesammthaltung zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben wird, der sichtlich und fortdauernd verderblichen Haltung eines Blattes ein Ziel zu setzen. . . ."

Zugleich ergeht eine Ministerial-Instruktion, der zufolge die Zeitungen über Regierungsmaßregeln nichts veröffentlichen dürfen, wodurch dieselben als ungesetzlich oder verfassungsmäßig hingestellt werden. Angriffe auf die innere und äußere Politik der Regierung sollen nicht geduldet werden: selbst eine Kritik auswärtiger Zustände wird verboten, insofern hinter derselben ein Tadel der preuß. Politik sich verbergen sollte. Die Regierungen sollen rücksichtlos und ohne Zögern mit den beiden Verwarnungen vorgehen, damit die Zeitungen entweder sich fügen oder sofort verboten werden können.

4. Juni. Die Stadtverordneten von Berlin beschließen mit 66 gegen 14 Stimmen, eine Deputation an den König zu senden, um „dem König ehrfurchtsvoll vorzustellen, daß die im Widerspruch mit der Verfassung eingeführten Beschränkungen der Presse durch Unterdrückung von Zeitungen und Zeitschriften seitens der Verwaltungsbehörden nicht nur das Vertrauen auf die Geltung der Verfassung und die Gesetze erschüttern, sondern auch wichtige Eigenthums-Interessen dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgeben und tief verletzend in das bürgerliche Leben und Gewerbe eingreifen; daß ferner die Fortführung der Regierung ohne einen geordneten Staatshaushalt und der immer tiefergehende Verfassungsconflict den Credit und das Vertrauen der besitzenden und gewerbetreibenden Classen in immer weiteren Kreisen gefährden, und ihn unterthänigst zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes herbeizuführen." Der Magistrat beschließt am folgenden Tage, sich an der Deputation der Stadtverordneten zu betheiligen. Die Stadtverordneten der bedeutendsten Städte der Monarchie fassen ähnliche Beschlüsse oder treffen Einleitungen dazu.

5. „ Sechs der verbreitetsten Berliner Zeitungen protestiren übereinstimmend gegen die Preßordonnanz, die sie für verfassungswidrig erklären. Sie erhalten sofort dafür die erste Verwarnung und werden dem Gerichte überwiesen.

6. „ Rundreise des Kronprinzen in der Provinz Preußen. Die Stadtverordneten einer ganzen Reihe von Städten der Provinz beschließen, unter den obwaltenden Umständen alle Empfangsfeierlichkeiten zu unterlassen und auch keine Deputationen an ihn zu schicken. In Danzig ergreift der Kronprinz die Gelegenheit, sein Bedauern auszusprechen, daß er zu einer Zeit hergekommen sei, in welcher zwischen Regierung und Volk ein Zerwürfniß obwalte. „Ich habe von den Verordnungen, die dazu geführt haben, nichts gewußt. Ich war abwesend. Ich habe keinen Theil an den Rathschlägen gehabt, die dazu führten."

„ „ Ein Erlaß des Ministers des Innern an sämmtliche Regierungen verbietet die Berathung von politischen Angelegenheiten durch die Stadtverordnetenversammlungen und ordnet die strengsten Maßregeln dagegen an. In Königsberg und anderen Städten wird dem Vorsteher der Stadtverordneten bei 100 Thlr. Buße verboten, die Berathung einer Adresse oder dergleichen zuzulassen. In Solingen wird eine Sitzung der Stadtverordneten, um über die Lage des Landes zu berathen, vom Landrath verhindert. In Cottbus finden die Stadtverordneten, als sie über eine Adresse berathen wollen, das Sitzungslokal gesperrt. In Nordhausen erhalten die Stadtverordneten von der Regierung in Erfurt einen Verweis, weil sie über eine Adresse verhandelt, wenn

auch durch motivirte Tagesordnung abgelehnt hatten. Eine von Breslau wirklich abgegangene Deputation wird weder vom König noch von den Ministern empfangen und die abgegebene Adresse uneröffnet zurückgeschickt. Einige Städte protestiren und wollen remonstriren. Nachgerade fügen sich jedoch alle. Die trotz des Verbots an den König abgegangenen Adressen bleiben unbeachtet.

18. Juni. Die Stadtverordneten von Berlin beschließen, in Zukunft alle Adressen und Deputationen an das kgl. Haus überhaupt zu unterlassen.

„ „ Der Professor an der Berliner Universität v. Holtzendorff wird von der Regierung verwarnt, weil er am 4. d. M. in der Versammlung des ersten Local-Wahlbezirks auf eine Zustimmungserklärung zu dem Wirken des Abg.-Hauses angetragen hatte. Korrespondenz darüber zwischen dem Cultminister und dem Senat der Berliner Universität.

23. „ Die Stadtverordneten von Königsberg in der Neumark lehnen alle Empfangsfeierlichkeiten für die Prinzen Albrecht und Friedrich Karl ab, mit 9 gegen 6 Stimmen selbst eine Begrüßung.

27. „ In Berlin constituirt sich ein „Verein zur Wahrung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit in Preußen", entfaltet jedoch keine bedeutsame Thätigkeit.

— „ Während des ganzen Monats sind von den Behörden gegen die liberale Presse nach allen Seiten hin zahlreiche Verwarnungen erfolgt. In Folge davon ist die Presse der Opposition über innere Angelegenheiten fast gänzlich verstummt.

4. Juli. Medizinalrath und Prof. Möller in Königsberg wird suspendirt, weil er den Vorsitz in einer Versammlung geführt, welche die heimkehrenden Abg. begrüßt und durch Resolutionen sich für das Abg.-Haus ausgesprochen hatte.

6. „ Ein aus 46 der angesehensten Bürger Kölns bestehendes Comité ladet die 3 Präsidenten des Abg.-Hauses, die sämmtlichen Abg. der freisinnigen Fractionen aus Rheinland und Westfalen und Schulze-Delitzsch auf den 18. und 19. d. M. zu einem großen „provinziellen Bankett" nach Köln ein. Die Regierung hält es nicht für rathsam, die Demonstration zu verbieten.

18./19. Juli. Das Abgeordnetenfest in Köln gestaltet sich zu einer großartigen Demonstration der öffentlichen Meinung am Rhein für das Abg.-Haus.

31. Juli. Tod des Prinzen Friedrich. Die Stadtverordneten von Berlin beschließen mit 34 gegen 26 Stimmen die Absendung einer Adresse oder einer Deputation zu unterlassen. Im Ministerium wird deßhalb die Frage einer Auflösung der Stadtverordnetenversammlung ventilirt.

— Aug. Die trotz des Verbotes an den König gelangten Adressen der Stadtverordneten einzelner Städte beginnen an dieselben zurück zu gehen, mit der Anzeige, daß sie „aus dem kgl. Kabinet ohne berücksichtigende allerh. Bestimmung an den Minister des Innern abgegeben worden seien."

2. „ Besuch des Kaisers von Oesterreich bei dem König von Preußen in Gastein (s. Deutschland).

4. „ Der König lehnt die Einladung zu einem Congreß der deutschen Fürsten ab und schlägt dagegen Ministerconferenzen von Vertretern der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung vor (s. Deutschland).

13.—14. Aug. Zwei Depeschen Bismarcks aus Gastein präcisiren die Stellung, welche Preußen dem österreichischen Vorgehen in der deutschen Reformfrage gegenüber einzunehmen gedenkt. (s. Deutschld.)

7.—31. Aug. Fürstencongreß in Frankfurt. Collectiveinladung der versammelten Fürsten an den König. Neue Ablehnung des Königs. (s. Deutschland.)

1. Sept. Schluß des Fürstencongresses in Frankfurt. Zweites Collectivschreiben an den König. (s. Deutschld.)

3. „ Das ohne die Theilnahme und gegen den Willen Preußens erreichte Resultat des Fürstencongresses veranlaßt das Ministerium, beim Könige die Auflösung des Abgeordnetenhauses und die Anordnung von Neuwahlen zu beantragen. Der König genehmigt den Antrag.

Bericht des Ministeriums an den König: „... Wir konnten uns nicht verhehlen, daß weitere Verhandlungen mit dem gegenwärtigen Abgeordnetenhause für die Verständigung über die schwebenden Streitfragen keine Aussicht boten. Die Stellung, welche die Mehrheit des Hauses zu Ew. Maj. und zu Allerhöchstdero Regierung eingenommen, und die Forderungen, mit welchen dieselbe in die verfassungsmäßigen Rechte der Krone einzugreifen versucht hatte, schlossen jede Hoffnung auf ferneres Zusammenwirken und auf ein befriedigendes Ergebniß desselben aus... Die Lage der Dinge in Ew. Maj. Staaten hat seitdem keine Veranlassung zu einer Aenderung unserer damals von Ew. Maj. gutgeheißenen Anträge geboten; dagegen sind auf dem Gebiete der deutschen Bundes-Verfassung Bestrebungen zu Tage getreten, deren unverkennbare Absicht es ist, dem preußischen Staate diejenige Machtstellung in Deutschland und in Europa zu verkümmern, welche das wohlerworbene Erbtheil der ruhmvollen Geschichte unserer Väter bildet, und welche das preußische Volk sich nicht streitig machen zu lassen jederzeit entschlossen gewesen ist. Unter diesen Umständen wird es für Ew. Maj. Unterthanen zugleich ein Bedürfniß sein, bei den bevorstehenden Neuwahlen der Thatsache Ausdruck zu geben, daß keine politische Meinungsverschiedenheit in unserem Land tief genug greife, um, gegenüber einem Versuche zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und der Würde Preußens, die Einigkeit des Volks in sich und die unverbrüchliche Treue zu gefährden, mit welcher dasselbe seinem angestammten Herrscherhause anhängt. Die Vorgänge der jüngsten Tage haben uns daher in den im Juni ds. Js. Ew. Maj. allerunterthänigst unterbreiteten Anträgen nur bestärken können. . ."

12. Sept. Wahlaufruf der Fortschrittspartei:

„. . . Ohne die Mitwirkung Preußens, ohne die Theilnahme des deutschen Volkes haben die deutschen Fürsten getagt, um eine neue Verfassung des deutschen Bundes zu berathen, in welcher weder Preußen noch das deutsche Volk die Stellung finden würden, welche sie nach geschichtlichem und natürlichem Recht für sich in Anspruch nehmen können und müssen. Die Minister halten es für ein Bedürfniß unseres Volkes, bei den bevorstehenden Neuwahlen der Thatsache Ausdruck zu geben, daß keine politische Meinungsverschiedenheit in unserem Lande tief genug greife, um, gegenüber einem Versuche zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Würde Preußens, die Einigkeit des Volkes in sich und die unverbrüchliche Treue zu gefährden, mit welcher dasselbe seinem angestammten Herrscherhause anhängt. — Wir, die wir dem Central-Wahlcomité der deutschen Fortschrittspartei von Anfang an angehört haben, dürfen mit gutem Gewissen behaupten, daß es zu diesem Zwecke eines neuen Abgeordnetenhauses nicht bedurft hätte. Das Programm vom 9. Juni 1861, auf welches hin sich unsere Partei gebildet hat, und welchem wir niemals untreu geworden sind, trägt an seiner Spitze folgende zwei Sätze: „Wir sind einig in der Treue für den König und in der festen Ueberzeugung, daß die Verfassung das unlösbare Band ist, welches Fürst und Volk zusammenhält. Bei den großen und tiefgreifenden Umwälzungen in den Staatensystemen Europa's haben wir aber nicht minder die klare Einsicht gewonnen, daß „die Existenz und die Größe Preußens abhängt von einer festen Einigung Deutschands, die ohne gemeinsame deutsche Volksvertretung nicht gedacht werden kann." Diesem Programm hat unsere Partei in und außer dem Parlament mit Hingebung nachgestrebt. Wenn ihr jetzt der Vorwurf gemacht wird, daß sie in die verfassungsmäßigen Rechte der Krone einzugreifen versucht habe, so kann sie sich ruhig auf das Urtheil der ganzen Welt berufen, welche ihr das Zeugniß gibt, daß sie mit Mäßigung und Geduld das verfassungsmäßige Recht des Landes vertheidigt, daß sie nie und nimmer den Boden des Gesetzes verlassen hat. . . Die Forderungen, welche die liberale Partei des künftigen Abgeordneten-Hauses zu stellen hat, sind durch die bisherigen Kämpfe zu Aller Bewußtsein gelangt. Es sind die folgenden: 1) Volle Freiheit der Presse und demnach unverzügliche Beseitigung der Verordnung vom 1. Juni d. J. 2) Ausführung des in der Verfassung zugesagten Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister. 3) Thatsächliche Anerkennung des Ausgabebewilligungsrechtes des Abg.-Hauses. 4) Reform des Herrenhauses. 5) Ein Heer auf volksthümlicher Grundlage mit zweijähriger Dienstzeit. 6) Deutsches Parlament aus freier Volkswahl. Das sind Forderungen, in welche jeder ehrliche Freund der verfassungsmäßigen Monarchie, jeder wahre deutsche Mann mit vollem Herzen einstimmen muß. Es sind aber auch die Forderungen, ohne deren Erfüllung die Zukunft unseres Landes und unseres Herrscherhauses jedem Zufalle der äußeren Ereignisse preisgegeben ist. . ."

15. „ Wahlaufruf der ministeriell-feudalen Partei:

„Die Regierung hat — wie wir aus den Motiven der Auflösungsordre entnehmen — sich darauf beschränkt, mit Beiseitelassung aller Nebendinge zwei Fragen in den Vordergrund zu stellen: die Frage nach der Geltung des Königthums in Preußen und die Frage nach der Stellung Preußens in Deutschland, und wir glauben den ernsten und wohlmeinenden Absichten Sr. Maj. des Königs am besten zu entsprechen, wenn wir auch unsererseits den Schwerpunkt unserer Action in diese beiden Fragen verlegen. Wie Se. Maj. der König wiederholt anerkannt, herrscht nach wie vor das unbedingteste Einverständniß zwischen der Krone und deren Räthen. Umsonst ist es also schon um deswillen, die Lösung unserer Krisis, wie dies die Gegner allein ins Auge zu fassen scheinen, in einem

Ministerwechsel zu suchen. Aus diesem Grunde glauben wir uns auch mit unserem Aufruf nicht allein an die Freunde und Anhänger des zeitigen Ministeriums, sondern an alle diejenigen wenden zu sollen und zu dürfen, welche mit uns die Krone als den lebendigen Mittelpunkt der preußischen Verfassung betrachten und deren Blick hell genug ist, um die unvermeidlichen Folgen einer trotzigen Wiederwahl nicht zu übersehen. Nur das Königthum vermag unsere inneren Wirren zum heilsamen Austrag zu bringen; nur ein starkes Königthum vermag auch die Stellung Preußens in Deutschland zu wahren und zu stärken. Es ist nur die einfache Consequenz jener inneren Auflehnung, wenn die Führer der deutschen Agitation wie in der polnischen so auch in der deutschen Frage ihren parlamentarischen Sieg über die Krone mit dem Preisgeben der „Großmachtstellung" Preußens in Deutschland zu erkaufen bereit stehen. Wir haben indessen das Vertrauen zu der Mehrzahl unseres Volks, daß sein preußischer Patriotismus stärker ist als die Künste einer unpatriotischen Demokratie; wir haben die Hoffnung nicht aufgegeben, daß es nur der richtigen Stellung der Frage bedarf, um das im preußischen Volke lebendige Bewußtsein der Einheit mit seinem Könige überall zum rechten Ausdruck gelangen zu lassen. Die neuesten Vorgänge in Deutschland und Europa müssen jeden Patrioten mehr als je mit der Ueberzeugung erfüllen, daß das eigenste Werk unseres Königs und Herrn, die neue Heeresorganisation, deren Zweckmäßigkeit sich neuerdings in den an Polen grenzenden Provinzen auf das Erfreulichste bewährt hat, ihrer festen gesetzlichen Grundlage nicht länger entbehren kann, wenn Preußen nicht in Stunden wichtiger Entscheidung wehrlos werden soll. . . "

15. Sept. Bericht des Staatsministeriums an den König über die deutsche Frage. (s. Deutschld.)

" " Die 7 Berliner Redacteure werden wegen ihres Protestes gegen die Preßverordnung vom 1. Juni in erster Instanz freigesprochen.

22. " Antwort des Königs an die deutschen Fürsten, welche das Collectivschreiben aus Frankfurt vom 1. Sept. an ihn unterzeichnet hatten. (s. Deutschld.)

" " Ein Erlaß des Staatsministeriums spricht im Verwaltungswege die Aufhebung der Zahlung von Stellvertretungskosten aus Staatsfonds für die eine Wahl ins Abg.-Haus annehmenden Beamteten aus.

24. " Der Minister des Innern macht den Regierungs-Präsidenten eine an das Staatsministerium ergangene k. Ordre vom 7. April bekannt, — in welcher es heißt, der König könne sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß viele mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte sich der Opposition gegen die Staatsregierung angeschlossen, und statt letztere thatkräftig zu unterstützen, ihr sogar Schwierigkeiten bereitet hätten; das Wohl des Vaterlandes fordere gebieterisch, daß solchen mit der Aufgabe königlicher Beamten unverträglichen Bestrebungen mit allen Mitteln, welche die Gesetzgebung zulasse, entgegengetreten, und die nothwendige Einheit aller Regierungsorgane mit vollem Nachdruck angestrebt werde — und fügt eine Ermahnung an die Regierungspräsidenten bei, dem Uebel gründlich und nachhaltig entgegenzutreten:

. . . „Wer als Beamter geschworen hat, „dem Könige, seinem Allergnädigsten Herrn, unterthänig, treu und gehorsam zu sein", ist dieses Eides

weder als Wähler, noch als Gewählter entbunden, und wenn Se. Maj. bestimmt den verfassungsmäßigen Weg vorzeichnet, auf welchem seine Beamten ihn begleiten sollen, so sind Alle zum Gehorsam, diejenigen aber, welche des Königs Gnade aus besonderem Vertrauen in Stellen von politischer Bedeutung berufen hat, noch außerdem zu thatkräftiger Unterstützung der königl. Staatsregierung verpflichtet."

26. Sept. Die Regierung sucht die Ausübung des Wahlrechts von Seite des Militärs bei den bevorstehenden Wahlen möglichst zu verhindern.

28. „ Der Kronprinz und die Kronprinzessin verreisen auf längere Zeit nach England.

8. Oct. Antwort des Königs auf eine Adresse der Dorfgemeinde Steingrund in Schlesien, welche zu wissen wünscht, ob der König wirklich mit dem Ministerium einig sei und wen sie wählen solle:

„Wenn die Gemeinde bei den Wahlen Mir ihre Treue bekunden will, so kann dies nur durch die Wahl solcher Männer geschehen, welche den festen Willen haben, Meine Minister in der Durchführung der ihnen von Mir übertragenen Aufgaben zu unterstützen. Ein feindliches Verhalten gegen Meine Regierung läßt sich mit der Treue gegen Meine Person nicht vereinigen; denn Meine Minister sind durch Mein Vertrauen in ihre Stellungen berufen und haben Mich in der Erfüllung Meiner großen und ernsten Pflichten zu unterstützen. Das Werk, dessen Durchführung Ich ihnen vor allem aufgetragen habe, ist die Feststellung der Heereseinrichtungen, welche Ich für die Sicherheit des Vaterlandes als nothwendig und in der Erleichterung des Dienstes für die älteren Wehrmänner als nützlich und gerecht erkannt habe. Ich würde die Pflichten gegen Mein Volk verletzen, wenn Ich dieses Ziel nicht mit voller Entschiedenheit erstrebte. Sobald dasselbe erreicht ist, wird der Friede im Lande sich neu und dauernd begründen und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein. Daß dahin die Bestrebungen Meiner Minister in Uebereinstimmung mit Meiner eigenen Willensmeinung gerichtet sind, darauf kann die Gemeinde kraft Meiner Versicherung vertrauen."

15. „ Kölner Dombaufest. Der König nimmt nicht daran Theil, nachdem Hr. v. Bismarck bei der Einladung auffallender Weise übergangen worden war.

18. „ Feier der Schlacht von Leipzig. Die Entfaltung deutscher Fahnen wird in einzelnen Städten, wie Erfurt ꝛc. von der Polizei verboten. In Berlin sind an den königl. Gebäuden nur preußische Fahnen aufgezogen.

28. „ Allgemeine Landtagswahlen. Trotz aller Anstrengungen bringt die Regierungspartei nur 37 ihrer Candidaten durch. Die Fortschrittspartei geht verstärkt aus der Wahlurne hervor, die Partei des linken Centrums bleibt sich ziemlich gleich, die kathol. Fraction verliert einige Sitze, die altliberale Fraction erleidet eine vollständige Niederlage.

4. Nov. Das Kammergericht erkennt gegen den Abg. Twesten als Stadtgerichtsrath wegen Unterzeichnung des Wahlaufrufs der Fortschrittspartei auf eine Verwarnung.

9. Nov. **Eröffnung des Landtags. Die Thronrede des Königs stellt in dem Conflict mit dem Abgeordnetenhause keine wesentliche Concession in Aussicht:**

„ . . Es ist Mein dringendster Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theil der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königspflicht gebietet Mir, die Macht und Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hochzuhalten und zu schützen. Ueber den Umfang und die Grenzen des, an sich unbestrittenen, Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsetats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung, für den Fall, daß der Staatshaushaltsetat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln, und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Fall eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds, ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung, in Anspruch zu nehmen beabsichtige. Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staats Sorge zu tragen, und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können. Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten, und, bei wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch die Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen. Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dieß schon im Jahr 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, als zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrclassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren, auf Grund der Bewilligung des Landtags während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861, zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sichergestellt wird. Um einen gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden. Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß finde. Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staatsausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die dießjährigen Staatseinnahmen; sie werden, soweit dieß jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staatsausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken. Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushaltsetat für das laufende Jahr mit einem Nachtrag unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Deficit noch nicht beseitigt, derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staatseinnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen. . . . Die Verhandlungen über die Fortsetzung des

Zollvereins sind zwischen den Vereinsregierungen eröffnet worden. Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie im vollen Einklang mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrags von neuem zu befestigen, und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaat zu regeln. Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise beförderten Aufregung im Land entgegenzuwirken, hat Meine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und Strafgesetzbuchs Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die auf die Wiederherstellung des frühern Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Gränzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppenaufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben. Der deutsche Bund hat beschlossen, auf dem Wege der Execution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Sr. Maj. des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein-Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Execution nicht genügen wird. Im Fall eines den Executionstruppen überlegenen Widerstands ist die Mitwirkung preußischer und österr. Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtag deßhalb die erforderlichen Vorlagen machen. Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der kais. österr. Regierung angeregte Bundesreform wird Meine Regierung dem Landtag Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment, noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte: daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundeseinrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem preußischen Staat die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dieses gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine hl. Pflicht an. Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft, um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung Unserer innern Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die preußische Monarchie unentbehrliche Macht des königl. Regiments ungeschwächt erhalten wird, und Ich von Ihnen bei der Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde. Gemeinsam haben Wir für Ehre und Wohl des Vaterlands zu wirken. Dieser Aufgabe sind meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volks hoffe ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann."

10. Nov. Das Herrenhaus beschließt eine Antworts-Adresse an den König, das Abg.-Haus dagegen unterläßt es. Der Minister des

Innern legt dem erstern die Preßordonnanz vom 1. Juni und den Entwurf einer Preßgesetznovelle vor, mit der Bemerkung, die Regierung hoffe, daß das Haus den Nothstand, welcher die Verordnung vom 1. Juni veranlaßte, anerkennen und gleichzeitig genehmigen werde, daß die Verordnung vom 1. Juni so lange in Kraft bleibe, bis die beantragte Abänderung des Preßgesetzes erfolgt und dadurch ein anderer Zustand in den betreffenden Verhältnissen herbeigeführt sei.

12. Nov. Das Abg.-Haus wählt neuerdings mit 224 gegen 37 Stimmen, welche auf den Candidaten der ministeriellen Partei fallen, Grabow zu seinem Präsidenten, v. Unruh und v. Bockum-Dolffs zu Vicepräsidenten.

13. „ Der Finanzminister legt dem Abg.-Hause den Staatshaushaltsetat und den Nachtragsetat für 1863, das Budget für 1864, endlich die Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben von 1862 vor.

13. „ Rede des Abg. Joh. Jacoby an seine Wähler im zweiten Berliner Wahlbezirk (Hindeutung auf eine Steuerverweigerung als das letzte Mittel zu Lösung des schwebenden Conflictes).

18. „ Das Herrenhaus ertheilt mit 37 gegen 8 Stimmen der Preßordonnanz vom 1. Juni seine Genehmigung und erklärt, daß es ein dringendes Bedürfniß zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung sei, jene Verordnung so lange in Wirksamkeit zu erhalten, bis mit Zustimmung beider Häuser des Landtags anstatt derselben andere gesetzliche Bestimmungen in Wirksamkeit treten können.

19. „ Debatte des Abg.-Hauses über die Preßordonnanz. Die vom Präsidenten bezeichneten Referenten Simson und Gneist beantragen: 1) Nach §. 63 der Verfassung der Preßordonnanz die Genehmigung zu versagen; 2) nach §. 103 der Verfassung zu erklären: die Preßordonnanz sei weder zur Aufrechthaltung der Ordnung, noch zur Beseitigung eines Nothstandes erforderlich, eine Beschränkung der Preßfreiheit überhaupt nicht im Verordnungswege zulässig, auch der Inhalt der Preßordonnanz der Verfassung entgegen. Der Antrag 1 wird mit 278 gegen 39, der Antrag 2 Absatz a und b mit großer Majorität, Absatz c mit 269 gegen 46 Stimmen angenommen.

„ „ Das Herrenhaus nimmt die ihm vorgeschlagene Adresse mit 72 gegen 8 Stimmen an:

„Ew. Maj. haben mit eben so viel Milde wie Festigkeit es ausgesprochen, daß von den Rechten des Königthums nichts vergeben werden darf... Ew. Maj. in diesen Wegen mit unerschütterlicher Treue zur Seite zu stehen, wird das Herrenhaus sich zur heilig. Pflicht machen... Wir werden auch gern zu dem Friedenswerke mitwirken, welches Ew. Maj. dadurch beabsichtigen, daß die Befugnisse der Staatsregierung zu Leistung der nothwendigen Ausgaben, für den Fall, daß eine Einigung über den Staatshaushalts-Etat nicht zu

Stande gekommen ist, durch eine neue Gesetzvorlage näher geregelt werden sollen. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die neue Formation des Heeres, welche wir Ew. Maj. Weisheit verdanken, sich als ebenso zweckentsprechend wie den wirthschaftlichen Interessen des Landes förderlich bewährt hat und daher in ihrem Fortbestande nimmermehr gefährdet werden darf, werden wir den in Aussicht gestellten Entwurf eines neuen Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen. . . Die Lage von ganz Europa ist eine bewegte. Die verschiedensten, ja ganz divergirenden politischen Anschauungen haben mit Dank es begrüßt, daß Ew. Maj. die Ehre und die Rechte Ihrer Krone und Preußens in fester Hand gehalten haben. In der That kann nur dadurch, daß die Machtstellung Preußens und sein providentieller Beruf für Deutschland allseitige Anerkennung findet, die Einheit, Macht und Sicherheit des deutschen Vaterlandes wahrhaft gefördert werden. Wir dürfen mit Zuversicht hoffen, daß die sorgsame Wahrung der Ehre und der Rechte Ew. Maj. Krone auch bei der kais. österr. Regierung die Ueberzeugung hervorrufen wird, daß nur im Einverständniß und durch gemeinsames Vorgehen mit Preußen das Gedeihen und die Sicherheit Deutschlands zu erreichen ist. . . Unser Trost in mannigfachen Zerwürfnissen und unsere Freude ist, daß Ew. Maj. mit uns an dem Vertrauen festhalten, es ist noch dasselbe alte preußische Volk, welches durch Gottes Gnade Ihrer kgl. Regierung anvertraut ist. Das feste und wohlwollende Regiment in Gerechtigkeit und Zucht, welches Ew. Maj. auch für die Zukunft zugesagt haben, wird — daran zweifeln wir nicht — auch Irregeleitete bald auf die rechten Wege zurückführen. Ew. Maj. werden mit Genugthuung sehen, daß Ihr Volk auch jetzt noch in Thaten die alte Treue zu bewähren wissen und mit Dank und Preis erkennen wird, wie ihm in seinem Könige der Segen Allerh. Ihrer glorreichen Väter erhalten und erneuert ist."

21. Nov. Eine k. Verordnung hebt in Folge des Beschlusses des Abg.-Hauses gemäß Art. 63 der Verfassung die Preßordonnanz vom 1. Juni wieder auf.

22. „ Ernennung von 10 neuen lebenslänglichen Mitgliedern des Herrenhauses.

23. „ Der Kriegsminister bringt im Abg.-Hause den umgearbeiteten Entwurf des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste ein. — Die Abg. Stavenhagen und Virchow bringen Namens der beiden liberalen Fractionen einen Antrag bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage ein. (s. Dtschld.)

28. „ Preußen und Oesterreich haben sich bezügl. der schleswig-holsteinischen Frage im wesentlichen verständigt und geben in der Bundesversammlung eine gemeinsame Erklärung zu Protokoll, nach der sie ihrerseits entschlossen sind, am Londoner Vertrag festzuhalten. (s. Dtschld.)

„ „ Das Abg.-Haus beschließt auf den Antrag von Schulze-Delitzsch und Carlowitz, einen Ausschuß niederzusetzen zu Untersuchung der bei den letzten Wahlen vorgekommenen gesetzwidrigen Beeinflussung der Wähler und Verkümmerung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit preuß. Staatsbürger.

1. Dec. Debatte des Abg.-Hauses über die schleswig-holsteinische Frage. Erklärung des Staatsministeriums. (s. Dtschld.)

2. Dec. Schluß der Debatte des Abg.-Hauses über die schleswig-holsteinische Frage. Die Anträge v. d. Heydt (feudale Fraction) und Waldecks (äußerste Linke) werden in namentlicher Abstimmung jeder mit 268 gegen 37 Stimmen (die polnische Fraction enthält sich der Abstimmung) verworfen und der Antrag der Commission (Virchow-Stavenhagen) mit 231 gegen 63 Stimmen angenommen. (s. Dtschld.)

3. „ Das Abg.-Haus beschließt nach dem Antrage der Budget-Commission das Budget für 1863 vorerst zurückzulegen und zunächst das Budget für 1864 festzustellen.

4. „ Identische Note Preußens und Oesterreichs an die Regierungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten. (s. Dtschld.)

6. „ Die Regierung verlangt vom Abg.-Hause die Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung gegen den Abg. Jacoby wegen der Rede an seine Wähler vom 13. November.

7. „ Unter dem gemeinsamen Drucke Oesterreichs und Preußens verwirft die Bundesversammlung mit 8 gegen 7 St. der Antrag des Ausschusses auf „Occupation" der Herzogthümer und beschließt dagegen den sofortigen Eintritt der „Execution" gegen Dänemark „ohne Präjudiz für die vom deutschen Bunde innerhalb seiner Competenz zu fassenden Entschließungen über die von mehreren Regierungen gestellten Anträge in der holsteinischen Erbfolgefrage" (s. Dtschld.).

8. „ Die Regierung ordnet Kriegsbereitschaft für die Marine an.

9. „ Die Regierung verlangt vom Abg.-Hause ein Anlehen von 12 Mill. Thlrn. zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die wegen der schleswig-holsteinischen Angelegenheit erforderlichen militärischen Maßregeln. Dem nächsten Landtag soll über die geschehene Verwendung Rechenschaft abgelegt werden. Das Haus beschließt, den Gesetzesentwurf einer besondern Commission zu überweisen.

10. „ Das Abg.-Haus wählt Grabow mit 253 gegen 25 Stimmen, die auf den Candidaten der feudalen Fraction fallen, zu seinem Präsidenten für den Rest der Session.

12. „ Die feudale Fraction des Abg.-Hauses setzt ein Gegenuntersuchungscomité bezüglich der Wahlen ein. Die Regierung verbietet allen Behörden, dem vom Abg.-Hause zu Untersuchung der Wahlumtriebe eingesetzten Ausschusse irgend welche Aufschlüsse zu ertheilen.

14. „ Versammlung von Vertrauensmännern der liberalen Partei von Rheinland und Westfalen in Köln behufs Besprechung der schleswig-holsteinischen Frage. Aufruf derselben an die Bewohner dieser Provinzen.

15. „ Die mit Prüfung des von der Regierung geforderten Anlehens von 12 Mill. Thlrn. beauftragte Commission des Abg-Hauses

trägt mit 15 gegen 6 Stimmen darauf an, eine Adresse an den König zu richten.

18. Dec. Das Abg.-Haus nimmt mit 207 gegen 107 Stimmen (die feudale, die katholische, die polnische Fraction und die Fraction der äußersten Linken) die ihr vorgeschlagene Adresse an den König an:

„. . . Das Haus der Abgeordneten hat bereits in eingehender Verhandlung die schleswig-holsteinische Frage erörtert und die Richtung der Politik, welche einzuhalten Deutschlands Ehre und Interesse nach unserer Ueberzeugung gebieten, in seinem Beschlusse vom 2. Dec. bezeichnet. . . . Preußen und Deutschland sind demnach verpflichtet, das Erbrecht Friedrich VIII. anzuerkennen, die Zusammengehörigkeit und Unabhängigkeit der Herzogthümer herzustellen, und das deutsche Bundesgebiet von der Anwesenheit dänischer Truppen zu befreien. Dieser Verpflichtung schleunig und wirksam nachzukommen, hat kein anderer deutscher Staat dringendere Aufforderung, als der preußische. Auf dem Boden der Herzogthümer hat unser tapferes Heer seine ersten Siege seit den Befreiungskriegen erfochten, und damit seine Waffenehre für den endlichen Triumph der von ihm ruhmreich aber erfolglos vertheidigten Sache eingesetzt. Die Unterdrückung der Herzogthümer seit 1851 war die erste und nothwendige Folge der unheilvollen Uebereinkunft von Olmütz, deren verderbliche Rückwirkung auf Preußens innere Zustände und deutsche Machtstellung, von jedem patriotischen Herzen bitter empfunden, erst mit der Befreiung der Herzogthümer wieder getilgt sein wird. Mit tiefem Leidwesen sieht deshalb das Haus der Abgeordneten die königliche Staatsregierung in einer Richtung wirken, welche nicht die Beseitigung, sondern die Herstellung und Kräftigung der Vereinbarungen von 18$^{5}/_{52}$ zur Folge zu haben droht. . . . Sie haben von Anfang an keine andere europäische Bedeutung, als die schwere Gefährdung gerade der preußischen Staatsinteressen gehabt, so daß jede preußische Thätigkeit zu ihren Gunsten ein Act der Selbstzerstörung genannt werden muß. . . . Das Haus der Abg. wendet sich an Ew. Maj., um die schwere Schuld von sich abzuwenden, daß es nicht Alles versucht habe, um eine Politik zu ändern, welche das Land auf lange Zeit zu schädigen droht. Denn nach dem System des Ministeriums müssen wir fürchten, daß in seinen Händen die begehrten Mittel nicht im Interesse der Herzogthümer und Deutschlands, nicht zum Nutzen der Krone und des Landes verwendet werden dürften. . . . Darum bitten wir Ew. Maj. ehrfurchtsvoll und dringend, von dem Londoner Vertrag zurückzutreten, den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen, und dahin wirken zu wollen, daß der deutsche Bund ihm in der Besitzergreifung und Befreiung seiner Erblande wirksamen Beistand leiste. Das Haus der Abgeordneten hat keinen wärmeren Wunsch, als einer Politik, welche, getragen von dem Vertrauen der Nation und ausgeführt mit rückhaltloser Hingebung an die nationale Sache, diese hohe Aufgabe sich zum Ziele setzte, alle Mittel freudig zur Verfügung zu stellen."

" " Die Regierung bringt im Abg.-Hause einen Gesetzesentwurf bezüglich Festsetzung des Staatshaushaltsetats ein für den Fall der Nichtvereinbarung zwischen Regierung und Landtag über das jährliche Budgetgesetz. Der einzige Artikel des Entwurfs enthält die Bestimmung, daß der zuletzt vereinbarte ordentliche Etat bis zur Vereinbarung eines neuen, und die außerordentlichen Ausgaben, so weit dieselben für vereinbarte dauernde Zwecke bestimmt seien, in früherer Höhe fortdauern sollen.

19. Dec. **Das Herrenhaus genehmigt mit großer Mehrheit die ihm vom Grafen Arnim-Boytzenburg vorgeschlagene Adresse an den König, nachdem ein Amendement der liberalen Minorität, das die Lossagung vom Londoner Protokoll forderte, keine ausreichende Unterstützung gefunden hat:**

„. . . Die Successionsfrage (in Schleswig-Holstein) wird vom deutschen Bunde zur Zeit als eine offene betrachtet. In der Verfassungsfrage aber schreitet der Bund durch seinen Beschluß vom 7. Dec. d. J., dem Vertragsbruch Dänemarks gegenüber, nach zehnjährigen Verhandlungen zur That. Diese Maßregel soll und darf der Frage: wer nunmehr der rechtmäßige Herrscher der Herzogthümer sei? in keiner Weise präjudiziren. Niemand aber kann bestreiten, daß, wenn es sich um Lösung jener Frage, und, falls Preußens Interesse dies rechtfertigt, um Durchführung derselben mit der Gewalt der Waffen handelt, Preußens Stellung günstiger sei, wenn Holstein von deutschen Truppen, als wenn es von dänischen Truppen besetzt ist. . . . Das Herrenhaus geht von dem Grundsatze aus, daß, so wenig der Landesvertretung das Recht bestritten werden kann, auch in den Fragen der äußeren Politik ihre Wünsche und Ansichten der Krone gegenüber auszusprechen, dies nicht dahin führen darf, diese Wünsche und Ansichten höher zu stellen als die Pflicht: der Krone die verfassungsmäßige Mitwirkung der zu jenem Zwecke nöthigen Mittel zu gewähren. Das Herrenhaus ist sich aber auch bewußt, daß jenem Rechte der Landesvertretung: ihre Wünsche und Ansichten in Fragen der äußeren Politik auszusprechen, und denselben innerhalb ihrer Competenz Geltung zu verschaffen, das ältere Recht der preußischen Könige, welches der Artikel 48 der Verfassung aufs Neue bestätigt, gegenübersteht: in Fragen der äußern Politik, welche in der Regel die Frage über Krieg oder Frieden in ihrem Schooße tragen, selbständig und endgiltig zu entscheiden. Auch das Herrenhaus würde mit Freuden einen deutschen Fürsten als Herrscher jener deutschen Länder begrüßen. Auch wir würden, wenn Ew. Maj. nach Prüfung des Rechts und der europäischen Verhältnisse es im Interesse Preußens für gerechtfertigt erachten sollten, jenem Wunsche des deutschen Volkes durch die preußischen Waffen Nachdruck zu geben, freudig die hiezu nöthigen Mittel gewähren. Aber dies kann kein Grund sein, die nöthigen Mittel zu versagen. . . . Aus allen diesen Gründen fühlt das Herrenhaus sich gedrungen: Eurer k. Maj. ehrerbietigst zu erklären, daß es die unbedingte Genehmigung des Gesetzesentwurfes über den Geldbedarf für die militärischen Maßregeln in Folge der zwischen Deutschland und Dänemark schwebenden Streitfragen seinerseits als eine unabweisliche Pflicht erkennt, daß es aber, auch wenn wider Verhoffen derselbe die Genehmigung des andern Hauses nicht finden sollte, von der Zuversicht erfüllt ist, daß die Opferbereitschaft des preußischen Volkes, wo es sich um die Ehre und Pflicht Preußens wie um den Schutz eines deutschen Bundeslandes gegen Vergewaltigung Seitens Dänemarks handelt, nöthigenfalls ohne ein Gesetz jene Mittel gewähren werde."

27. „ **Der König lehnt die in der Adresse des Abg.-Hauses niedergelegten Forderungen bezüglich der Haltung Preußens in der schleswig-holsteinischen Frage durch eine vom gesammten Staatsministerium unterzeichneten Antwort ab:**

„. . . Wenn an die Spitze dieser Adresse der Satz gestellt worden ist, daß das Haus der Abgeordneten bereits die Richtung bezeichnet habe, welche einzuhalten Deutschlands Ehre und Interessen gebieten, so will Ich annehmen, daß damit der Mir nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes zustehenden Entscheidung über die Beziehungen der Monarchie zum Auslande

nicht hat vorgegriffen werden sollen. . . . Das Haus der Abg. kann überzeugt sein, daß die Richtung, in welcher Meine Regierung die auswärtige Politik bisher geführt hat, das Ergebniß Meiner reiflich erwogenen Entschließungen ist. Ich habe die letzteren gefaßt mit Rücksicht auf die von Preußen geschlossenen Verträge, auf die Gesammtlage Europa's und auf unsere Stellung in derselben, aber zugleich mit dem festen Willen, das deutsche Recht in den Herzogthümern zu wahren und für die berechtigten Ziele, welche Preußen zu erstreben hat, erforderlichen Falls mit den Waffen in der Hand einzustehen. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt jedes einzelne zur Erreichung dieser Ziele führende Mittel zur Anwendung zu bringen sein wird, darüber kann die Mir verfassungsmäßig zustehende Entscheidung nur von Mir Selbst getroffen werden. Die Successionsfrage wird durch den Deutschen Bund unter Meiner Mitwirkung geprüft werden, und dem Ergebniß dieser Prüfung kann Ich nicht vorgreifen. Bevor dasselbe feststeht, handelt es sich um die Beschaffung der Mittel für die vom deutschen Bunde beschlossenen Executionsmaßregeln und für die im Gefolge derselben etwa nöthig werdenden Vertheidigungsanstalten. Die Vollziehung des Bundesbeschlusses ist eine dem Staate rechtlich und vertragsmäßig obliegende Pflicht, und die Gefahren, welche sich aus derselben leicht und schnell entwickeln können, dürfen das Land nicht unvorbereitet treffen. Unter diesen Umständen kann das Haus die schwere Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen wollen, diese ganz unentbehrlichen Mittel zu versagen, oder ihre Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen, welche in die zweifellosen Rechte Meiner Krone eingreifen. Ich würde es nicht verstehen, wenn dasselbe Haus, welches Meine Regierung so lebhaft zur Action drängt, in dem Augenblick und auf dem Felde, wo diese Action eintreten kann und muß, die Mittel zu derselben versagte. Ich würde es um so weniger verstehen, als Meine Gesinnung und Mein Wort dafür bürgen, daß die Mittel, welche Ich zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes fordere, auch diesem Zwecke entsprechend werden verwandt werden. Jeder Zweifel daran widerspricht dem Vertrauen, welches das preußische Volk in das Wort seiner Könige zu setzen gewohnt ist. Ich muß das Haus unter mahnender Hinweisung auf den Ernst des Momentes und auf die Wichtigkeit der Entscheidung für die Zukunft des Vaterlandes, zu vertrauensvoller Berathung der Vorlage vom 18. Dec., und im Hinblick auf die unaufhaltsame Entwickelung der Thatsachen, zu beschleunigter Bewilligung der für die Erfüllung der Bundespflichten und für die Sicherstellung der Landesvertheidigung unabweislich nothwendigen Anleihe auffordern."

28. Dec. **Preußen und Oesterreich beantragen am Bunde, an Dänemark die Aufforderung zu richten, das Grundgesetz vom 18. Nov. für Schleswig definitiv wieder aufzuheben, widrigenfalls der deutsche Bund sich durch eine militärische Besetzung des Herzogthums Schleswig ein Pfand für die Erfüllung seiner gerechten Forderung verschaffen würde (s. Deutschland).**

III.

Oesterreich.

3. Jan. Der Abg. Schuselka ladet seine Wähler in Wien zu einer Besprechung ein. Der Staatsminister verbietet die Zusammenkunft als ungesetzlich.

9. „ Eröffnung sämmtlicher Landtage (außer Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Venetien).

17. „ (Siebenbürgen). Zusammentritt der sächsischen Nations-Universität.

23. „ Das neue österreichische Preßgesetz wird publicirt.

26. „ (Tyrol). Der Bischof von Brixen erneuert im Tyroler Landtag den Antrag auf Erhaltung der Glaubenseinheit.

2. Febr. (Siebenbürgen). Die sächsische Nations-Universität spricht sich in einer Adresse an den Kaiser neuerdings für die Reichseinheit und die Reichsverfassung aus.

9. „ (Galizien). Der Landtag wird in Folge der polnischen Wirren plötzlich vertagt und nicht wieder einberufen.

15. „ Die österreichische Presse aller Parteien spricht sich einstimmig gegen die preußische Convention mit Rußland und gegen eine Erneuerung der Allianz mit Preußen und Rußland aus.

22. „ (Ungarn). Der Judex curiae, Graf Apponyi, sieht sich durch die immer allgemeiner werdenden Klagen des ungarischen Handelsstandes genöthigt, eine Vertrauens-Commission niederzusetzen, um die Frage zu prüfen, ob die traurigen Erscheinungen, welche in der ungarischen Handelswelt zu Tage treten, wirklich ihren Grund in den 1861 wieder eingeführten ungarischen Handels- und Wechselgesetzen haben.

25. „ (Tyrol). Der Landtag nimmt nach einläßlicher ziemlich heftiger Debatte mit 34 gegen 18 Stimmen den Antrag des Bischofs von Brixen in der Glaubenseinheitsfrage an, Se. Maj. den Kaiser zu bitten, er wolle „bei den eigenthümlichen Verhältnissen Tyrols" an dem kaiserlichen Protestanten-Patente folgende Abänderungen genehmigen:

„1. In Tyrol besteht keine Pfarrgemeinde der evangelischen Kirche, weder augsburgischen noch helvetischen Bekenntnisses, und es soll auch in Zukunft in diesem Lande keine akatholische Gemeinde oder Filiale sich bilden dürfen. 2. Die Evangelischen, die sich in Tyrol aufhalten, gehören hinsichtlich ihres öffentlichen Gottesdienstes, Kirchen-, Unterrichts-, Wohlthätigkeits-Anstalten, Stiftungen, Fonds und Vereine, hinsichtlich Gemeindeversammlungen, Gemeindevertretung und Presbyterium zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses einer andern österreichischen Provinz. In Tyrol ist ihnen nur das Religions-Privat-Exercitium gestattet. 3. Das protestantische Bethaus in Meran bleibt der Benützung der dort weilenden Nichtkatholiken als Privat-Oratorium anheimgestellt. 4. Akatholiken können in Tyrol unbewegliches Eigenthum erwerben, müssen jedoch von Fall zu Fall sich die Erlaubniß durch ein Landesgesetz erwirken." Weiter heißt es in dem Beschluß: „Der Landtag theilt zwar noch immer die Ueberzeugung, daß die Ausnahms-Bestimmungen auf Grund des bisherigen gesetzlichen und thatsächlichen Ausnahmszustandes und des Allerhöchsten Handschreibens vom 17. Sept. 1859 nach §. 17 der Landesordnung zu sanctioniren wären, betritt jedoch, ohne Landesrechte aufzugeben, im pflichtschuldigsten Gehorsam den ihm durch den allerhöchsten Landtagsabschied vom 13. Juni 1861 vorgezeichneten Weg des §. 19 der Landesordnung, und stellt hiemit die unterthänigste Bitte, Eure k. k. apostol. Majestät wolle diesen Gegenstand im Sinne und Wortlaute des erwähnten Landtagsabschiedes durch allerhöchsteigene und unmittelbare Würdigung zu erledigen geruhen."

26. Febr. Feier des Jahrestags der Reichsverfassung. Dieselbe findet dießmal in Böhmen ohne Widerstand, in Galizien nur von Seite der Ruthenen, in Siebenbürgen nur von Seite der Sachsen statt.

28. „ Antwort Oesterreichs auf die Anklage der preußischen Circular-Depesche vom 24. Januar, bezüglich der Stellung zu Deutschland (s. Deutschland.)

1. März. (Ungarn). Eine Deputation des Pesther Handelsstandes richtet an den Kaiser das Gesuch um Wiederherstellung der deutschen allgemeinen Wechselordnung und um die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches.

6. „ (Siebenbürgen). Der siebenbürgische Hofkanzler ermächtigt den Bischof Schaguna, einen Congreß der Rumänen einzuberufen.

9. „ (Tyrol). Die Abgeordneten aus Wälschtyrol beantragen am Landtage die Trennung desselben in zwei Abtheilungen, die eine für Deutsch-, die andere für Wälschtyrol.

10. „ (Böhmen). Der Landtag verwirft mit 130 gegen 70 Stimmen einen Antrag Palacky's und der czechischen Partei auf Revision des Landtagswahlgesetzes.

16. „ (Venetien). In Wien werden Conferenzen mit Vertrauensmännern aus Venetien zur Berathung eines Landesstatuts eröffnet.

„ „ (Vorarlberg). Der Landtag von Vorarlberg spricht sich einstimmig gegen das Jesuitengymnasium in Feldkirch aus.

„ „ (Ungarn). Die Judercurial-Conferenz in Pesth schließt, ohne dem Begehren des Handelsstandes gerecht zu werden, ihre Berathungen, indem der Judex curiae, Graf Apponyi, als Ergebniß der

Conferenz constatirt, daß die Octroyirung irgend einer gesetzlichen Maßregel nicht gewünscht werde und lediglich die ehebaldigste Berufung einer Commission von Richtern in Aussicht stellt, welche die einzelnen Artikel des ungarischen Wechselrechts revidiren und eine entsprechende Vorlage machen soll.

21. März. (Böhmen). Ein Antrag des Abg. Rieger und der czechischen Partei für Einberufung der Landtage von Ungarn, Croatien, Siebenbürgen und Venetien wird am böhmischen Landtag mit 138 gegen 63 Stimmen verworfen.

26. „ (Tyrol). Sämmtliche auf dem Landtage nicht erschienene Abgeordnete Wälschtyrols legen ihr Mandat nieder.

28. „ (Ungarn). Mehr als 50 Mitglieder des Landtags von 1861, Magnaten und Abgeordnete, überreichen dem damaligen Führer der Majorität, Franz Deak, ein Landtagsalbum. Anrede des Baron Eötvös, Antwort Deak's. Beide Reden bezeugen, daß die damalige Majorität noch immer auf demselben Standpunkte steht und an den Gesetzen von 1848 noch immer entschieden festhält.

29. „ (Ungarn). Diejenigen Pesther Blätter, welche die Reden von Eötvös und Deak vom vorhergehenden Tage mittheilen, werden mit Beschlag belegt, die Druckereien derselben versiegelt.

8. April. (Venetien). Schluß der Berathungen der in Wien versammelten Conferenzen über ein Landesstatut für Venetien.

„ „ (Ungarn). Der Judex curiae, Graf Apponyi, wird entlassen und Graf Andrassy an seine Stelle ernannt.

12. „ Oesterreich unternimmt gemeinsam mit Frankreich und England einen ersten Schritt bei Rußland zu Gunsten Polens.

Depesche des Grafen Rechberg an den österr. Geschäftsträger in St. Petersburg: „Seit der Niederlage und Zersprengung der ihrer Zahl und Organisation nach bedeutendsten bewaffneten Banden darf man annehmen, daß der Aufstand in Polen auf weniger ernsthafte Proportionen zurückgeführt ist. Diese Thatsache, welche die russische Regierung der bis dahin auf ihre Würde und die militärische Ehre zu nehmenden Rücksichten enthebt, gestattet uns heute, Ihre Aufmerksamkeit auf den unheilvollen Einfluß zu lenken, welchen die Unruhen in Polen auf unsere eigenen Provinzen üben. In der That ist es unmöglich, daß Galizien nicht von so beklagenswerthen Ereignissen berührt werde, wie sie sich in der unmittelbaren Nähe seiner Grenzen erfüllen. Es sind auf diese Weise der kaiserlichen Regierung ernste Verlegenheiten bereitet worden, und sie muß deßhalb einen ganz besonderen Werth darauf legen, deren Wiederverkehr verhütet zu sehen. Das Petersburger Cabinet wird ohne Zweifel selbst die Gefahren der periodischen Zuckungen anerkennen, welche Polen in Aufregung bringen, und es wird einsehen, daß es an der Zeit ist, auf die Mittel Bedacht zu nehmen, ihnen dadurch ein Ziel zu setzen, daß man den Rußland unterworfenen polnischen Provinzen die Bedingungen eines dauerhaften Friedens gewährt. Man würde in dieser Weise unheilvolle Consequenzen für ganz Europa und für die unmittelbar unter jenen Conflicten leidenden Länder vermeiden; Conflicte, welche gleich dem, den wir eben jetzt zum Ausbruch kommen gesehen, die unvermeidliche Wirkung haben, in einer für die Cabinette beunruhigenden Art die öffentliche Meinung aufzuregen, und wohl

geeignet sind, bedauernswerthe Verwicklungen entstehen zu lassen. Sie werden, Herr Graf, diese Bemerkungen dem Herrn Vicekanzler in der freundschaftlichsten Form vorlegen und uns in Kenntniß setzen, welche Aufnahme dieselben gefunden haben."

20. April. (Siebenbürgen.) Eröffnung des Rumänencongresses in Hermannstadt.

21. „ (Siebenbürgen.) Ein kais. Decret beruft den Landtag von Siebenbürgen auf den 1. Juli nach Hermannstadt und erläßt für denselben eine provisorische Geschäftsordnung. Demselben sollen namentlich auch Gesetzesentwürfe über die Durchführung der Gleichberechtigung der rumänischen Nation und ihrer Confessionen, über den Gebrauch der drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehr und über die endgültige Regelung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens in den Reichsrath vorgelegt werden.

3. Mai. Frhr. v. Helfert wird seiner bisherigen Stellung als Unterstaatssecretär des Unterrichts entlassen.

„ „ (Siebenbürgen.) Erlaß einer Amnestie für Siebenbürgen.

4. „ (Siebenbürgen.) Der Kaiser empfängt eine vom Bischof Schaguna geführte Deputation und nimmt die Adresse des rumänischen Congresses entgegen. Der Congreß spricht sich darin für das Diplom von 186[illegible] und für die Reichsverfassung vom 26. Februar aus:

„Diese allergnädigste kaiserl. Entschließung (vom 18. October 1861) wird von unserer Nation als ein Document verehrt werden, mit welchem eine neue, seit lange ersehnte Epoche im politischen Leben der Rumänen Siebenbürgens zu beginnen hat; als Schlüssel, welcher die Pforten des Gebäudes des staatlichen Systems dem Großfürstenthum Siebenbürgen eröffnen soll, durch welche auch die Rumänen als politische Nation eintreten in das Concert jener Nationen, die noch allein jenes Gebäude mit Ausschließung der rumänischen Nation bewohnen. . . Die Rumänen wünschen sehnlichst das Kommen der constitutionellen Gelegenheit des siebenbürgischen Landtags herbei, wo sie, erhoben in den lange verdienten Stand einer politischen Nation, mitwirkend mit vereinbarten Kräften an der Verwirklichung des constitutionellen Princips, an der Reichseinheit, für welche die sehr getreue rumänische Nation auch schon in den Jahren 1848 und 1849 in ihren Nationalversammlungen aus eigenem Antriebe zur Befestigung des Thrones Ew. Maj., zur Consolidirung des Kaiserreichs, zur Begründung der öffentlichen Ruhe, zur Befriedigung der verschiedenen Völker unter dem milden und väterlichen Scepter Ew. Maj. eingestanden ist, von neuem ihre Anhänglichkeit an die von Ew. Maj. sanctionirten constitutionellen Institutionen beweisen können."

„ „ Das Finanzministerium begibt 40 Mill. Loose von 1860 an das Haus Rothschild.

11. „ Das Ministerium fordert den evangel. Oberkirchenrath auf, mit Energie die Vorbereitungen zur Einberufung der evang. Synode zu treffen, damit diese den 3. oder 4. August eröffnet werden könne.

12. „ (Tyrol.) Intoleranter Hirtenbrief des Fürstbischofs von Trient, bezüglich der Säcularfeier des dortigen Concils: „Nachdem Martin

[illegible] die Fahne der Em[illegible]
[illegible]ren hatte, schaarten sich
[illegible]n ganz Europa ꝛc. ꝛc."
[illegible]reich die Vorbereitungen,
[illegible]zuberufen. Sie findet trotz

[illegible]rankreich und Oesterreich
[illegible]land zu Gunsten Polens.
[illegible]nten 6 bestimmt formulirte
[illegible]auszugeben seinerseits nicht im

[illegible] und Kriger erklärt
[illegible]en Kurland.
[illegible] Wien.
[illegible]
[illegible]

haben, würde es dem Herkommen entsprechen, daß Wir dem Beispiele Unserer Vorgänger glorreichen Andenkens folgend: alle und die einzelnen im allgemeinen und besondern in ihren Rechten, Gesetzen, Privilegien, Immunitäten und Befreiungen, welche nämlich diesem Unserm Großfürstenthume Siebenbürgen von weiland Sr. Maj. dem höchstseligen Kais. Leopold I., sei es diplomatisch, sei es durch andere diesem Diplome nachfolgende Entschließungen und Bestätigungen gewährt und verliehen, und auch durch die Nachfolger desselben glorreichen Andenkens, Unsere Vorgänger, bekräftiget wurden, in der Art und Weise wie dieß zuletzt durch Se. Maj. Unsern Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheim, Kaiser Ferdinand I., als König von Ungarn und Böhmen dieses Namens den Fünften, mittelst eines feierlichen Diplomes, in welches der Wortlaut des Leopoldinischen Diplomes aufgenommen wurde, stattgefunden hat, nicht nur gnädig bestätigen, sondern auch versichern, dieselben ungeändert aufrecht zu halten und das einzelne gütig Versprochene auch in Wirklichkeit zu vollführen. Allein da eben auch jedes materielle Gesetz nach den Forderungen der mit der Zeit wechselnden politischen und nationalen Interessen der Staaten und Völker naturgemäß manchen allmählichen progressiven Aenderungen unterworfen ist, so sind auch in Siebenbürgen die durch Uns wiederholt bekräftigte und zur Geltung gebrachte bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Bevölkerungsklassen ohne Unterschied der Nationalität und Religion, sowie die allgemeine Wehr- und Steuerpflicht solche werthvolle Thatsachen, welche berechtigte wirkliche Interessen geschaffen haben, und viele Bestimmungen des durch Uns bezogenen Leopoldinischen Diplomes und der darauf gefolgten Entschließungen und Bestätigungen als nicht mehr ausführbar erscheinen lassen. Hiezu kommt noch, daß Wir, in der Erwägung, daß im Angesichte der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern Europa's bei den höchsten Aufgaben die gemeinsame Behandlung für die Machtstellung der Monarchie ein Gebot unabweislicher Nothwendigkeit geworden ist, die Ansprüche der einzelnen Länder mit diesem Gebote politischer Nothwendigkeit ausgleichend, das hochwichtige Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf die Gesammtheit der Länder und Völker Unseres Reiches übertragen haben. Wir können daher das Herkommen in Betreff des Leopoldinischen Diploms nicht beobachten, weil die Ausführung so vieler Bestimmungen desselben thatsächlich unmöglich geworden ist, und es mit der Gerechtigkeit und Unserem Gewissen unvereinbarlich ist, etwas thatsächlich unmöglich gewordenes zu bestätigen. Indessen wollen wir nach jener Zuneigung, von welcher Wir für euch Lieben Getreuen und das ganze Uns theure Großfürstenthum Siebenbürgen geleitet werden, zur erwünschten Beruhigung des Landes offen anerkennen und hiemit feierlich erklären: daß wenn der innere staatsrechtliche Aufbau Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen und seine Beziehung zu Unserem Gesammtreiche hinsichtlich der endgültigen Feststellung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens zum Reichsrathe verfassungsmäßig im Vereine mit euch Lieben Getreuen zu Stande gebracht sein wird, es Unserem landesväterlichen Herzen zur Befriedigung gereichen werde, auf eure allfälligen Wünsche und Bitten hierüber ein feierliches Diplom auszufertigen, welches auch durch Unsere Nachfolger jederzeit vor der Ablegung des Homagiums zu bestätigen sein wird. . ."

18. Juni. **Eröffnung des Reichsraths durch den Erzh. Karl Ludwig im Namen des Kaisers:**

„. . . Mit Befriedigung können wir auf die in ungestörtem Wechsel sich heilsam ergänzende Thätigkeit der Landtage und der Vertretung des Reiches blicken. Sie führt uns in lebensvoller Gestalt dem Gedanken entgegen, der unseren Staatsgrundgesetzen innewohnt, in der nothwendigen Einheit des Ganzen die möglichst freie und selbständige Bewegung seiner Theile zu bewahren. Nachdem durch das kais. Rescript vom 21. April ds. Js. auch der

Luther, um seine Leidenschaften zu befriedigen, die Fahne der Empörung gegen die Kirche Jesu Christi erhoben hatte, schaarten sich um ihn bald die verworfensten Menschen von ganz Europa 2c. 2c."

— Mai. Der evang. Oberkirchenrath trifft endlich die Vorbereitungen, um die Generalsynode auf den 4. Oct. einzuberufen. Sie findet trotzdem bis Ende December nicht statt.

— „ Unterhandlungen zwischen England, Frankreich und Oesterreich über einen zweiten Schritt gegen Rußland zu Gunsten Polens. Oesterreich schlägt den beiden Westmächten 6 bestimmt formulirte Forderungen vor, über die es hinauszugehen seinerseits nicht im Falle sei.

— Juni. (Böhmen.) Die Czechenführer Palacky und Rieger erklären sich für die Russen und gegen den polnischen Aufstand.

— „ Besuch des Herzogs von Coburg in Wien.

15. „ (Siebenbürgen.) Kaiserliches Rescript an den am 1. Juli zusammentretenden Siebenbürgischen Landtag:

„...Außer den im Art. 2 Unseres kaiserl. Diploms vom 20. Oct. 1860 bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten der Gesetzgebung, worüber auch die Vertreter Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen in Gemeinschaft mit den übrigen Vertretern des Gesammtreichs zu berathen haben werden, sollen aber alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung verfassungsmäßig in und mit den betreffenden Landtagen der einzelnen Königreiche und Länder, und zwar in Unserem Großfürstenthum Siebenbürgen im Sinne seiner früheren Verfassung erledigt werden. Allein nebst noch vielen andern ist namentlich jener Theil der alten Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen, welcher sich auf die Zusammensetzung des Landtags bezieht, in Folge der Aufhebung der Exemtionsstellung des Adels, der Frohnen und bäuerlichen Leistungen, und der Feststellung gleicher bürgerlicher Pflichten und Rechte für alle Classen der Bewohner des Landes so wesentlich verändert worden, daß ein auf der Grundlage des Art. 14 vom Jahr 1790—1791 einberufener Landtag, wodurch der größte Theil des Volkes von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen worden wäre, den wahren Landesinteressen entgegen, nicht als eine solche wirkliche Vertretung der gesammten Bevölkerung des Landes, ohne Unterschied der Geburt, des Standes, der Nationalität und Religion, angesehen werden könnte und würde, welcher das unerläßliche moralische Ansehen innewohnt, um sowohl die inneren Angelegenheiten Siebenbürgens zur Befriedigung aller dasselbe bewohnenden Volksstämme zu lösen, als auch Unsere wiederholt ausgesprochene landesväterliche Absicht bezüglich seiner staatsrechtlichen Verhältnisse zur Gesammtmonarchie zur Ausführung zu bringen. Da die im Jahre 1848 beschlossene Union des Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn mit voller Gesetzeskraft niemals zu Stande gekommen und auch factisch sogleich auseinander gefallen ist, so haben wir Uns bereits in Unsern Entschließungen vom 20. Oct. 1860 bewogen gefunden, dieselbe unberührt zu lassen, und nur die Wiederherstellung der siebenbürgischen Landesvertretung zu befehlen. In Ermangelung einer andern gesetzlichen und anwendbaren Grundlage war es eine gebieterische Regentenpflicht, für den auf den 1. Juli d. J. in Unserer k. Freistadt Hermannstadt einberufenen Landtag eine provisorische Landtagsordnung zu erlassen, und die Wahlen der Abgeordneten für denselben nach den Bestimmungen dieser Landtagsordnung vornehmen zu lassen. Nachdem Wir seit dem Antritte Unserer Regierung zum ersten Male die Vertreter Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen landtäglich versammelt

haben, würde es dem Herkommen entsprechen, daß Wir dem Beispiele Unserer Vorgänger glorreichen Andenkens folgend: alle und die einzelnen im allgemeinen und besondern in ihren Rechten, Gesetzen, Privilegien, Immunitäten und Befreiungen, welche nämlich diesem Unserm Großfürstenthume Siebenbürgen von weiland Sr. Maj. dem höchstseligen Kais. Leopold I., sei es diplomatisch, sei es durch andere diesem Diplome nachfolgende Entschließungen und Bestätigungen gewährt und verliehen, und auch durch die Nachfolger desselben glorreichen Andenkens, Unsere Vorgänger, bekräftiget wurden, in der Art und Weise wie dieß zuletzt durch Se. Maj. Unsern Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheim, Kaiser Ferdinand I., als König von Ungarn und Böhmen dieses Namens den Fünften, mittelst eines feierlichen Diplomes, in welches der Wortlaut des Leopoldinischen Diplomes aufgenommen wurde, stattgefunden hat, nicht nur gnädig bestätigen, sondern auch versichern, dieselben ungeändert aufrecht zu halten und das einzelne gütig Versprochene auch in Wirklichkeit zu vollführen. Allein da eben auch jedes materielle Gesetz nach den Forderungen der mit der Zeit wechselnden politischen und nationalen Interessen der Staaten und Völker naturgemäß manchen allmählichen progressiven Aenderungen unterworfen ist, so sind auch in Siebenbürgen die durch Uns wiederholt bekräftigte und zur Geltung gebrachte bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Bevölkerungsklassen ohne Unterschied der Nationalität und Religion, sowie die allgemeine Wehr- und Steuerpflicht solche werthvolle Thatsachen, welche berechtigte wirkliche Interessen geschaffen haben, und viele Bestimmungen des durch Uns bezogenen Leopoldinischen Diplomes und der darauf gefolgten Entschließungen und Bestätigungen als nicht mehr ausführbar erscheinen lassen. Hiezu kommt noch, daß Wir, in der Erwägung, daß im Angesichte der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern Europa's bei den höchsten Aufgaben die gemeinsame Behandlung für die Machtstellung der Monarchie ein Gebot unabweislicher Nothwendigkeit geworden ist, die Ansprüche der einzelnen Länder mit diesem Gebote politischer Nothwendigkeit ausgleichend, das hochwichtige Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf die Gesammtheit der Länder und Völker Unseres Reiches übertragen haben. Wir können daher das Herkommen in Betreff des Leopoldinischen Diploms nicht beobachten, weil die Ausführung so vieler Bestimmungen desselben thatsächlich unmöglich geworden ist, und es mit der Gerechtigkeit und Unserem Gewissen unvereinbarlich ist, etwas thatsächlich unmöglich gewordenes zu bestätigen. Indessen wollen wir nach jener Zuneigung, von welcher Wir für euch Lieben Getreuen und das ganze Uns theure Großfürstenthum Siebenbürgen geleitet werden, zur erwünschten Beruhigung des Landes offen anerkennen und hiemit feierlich erklären: daß wenn der innere staatsrechtliche Aufbau Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen und seine Beziehung zu Unserem Gesammtreiche hinsichtlich der endgültigen Feststellung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens zum Reichsrathe verfassungsmäßig im Vereine mit euch Lieben Getreuen zu Stande gebracht sein wird, es Unserem landesväterlichen Herzen zur Befriedigung gereichen werde, auf eure allfälligen Wünsche und Bitten hierüber ein feierliches Diplom auszufertigen, welches auch durch Unsere Nachfolger jederzeit vor der Ablegung des Homagiums zu bestätigen sein wird. . ."

18. Juni. **Eröffnung des Reichsraths durch den Erzh. Karl Ludwig im Namen des Kaisers:**

„. . . Mit Befriedigung können wir auf die in ungestörtem Wechsel sich heilsam ergänzende Thätigkeit der Landtage und der Vertretung des Reiches blicken. Sie führt uns in lebensvoller Gestalt dem Gedanken entgegen, der unseren Staatsgrundgesetzen innewohnt, in der nothwendigen Einheit des Ganzen die möglichst freie und selbständige Bewegung seiner Theile zu bewahren. Nachdem durch das kais. Rescript vom 21. April d. J. auch der

Landtag des Großfürstenthums Siebenbürgen einberufen worden ist, findet sich unter den Königreichen und Ländern, welche Oesterreichs Scepter vereinigt, keines mehr, dem nicht die Bahn zur Theilnahme an den Berathungen der gemeinsamen Angelegenheiten eröffnet wäre, welche durch das Diplom vom 20. October 1860 und das Patent vom 26. Februar 1861 der Reichsvertretung vorbehalten sind. Lassen Sie uns hoffen, daß jene Ueberzeugungen über die Mittel und Wege zu dem von Allen sehnlichst gewünschten Ziele, von welchem jüngst ein loyaler Ausdruck von den fernen Grenzen des Reiches an die Stufen des Thrones gelangt ist, mit siegreicher Kraft sich weiter und weiter verbreiten und zum allgemeinen Heile sich bethätigen werden. Ueberschauen wir die Verhältnisse des Kaiserstaates, so werden wir uns ermuthigt fühlen, mit Zuversicht an dem begonnenen Werke auszuharren und vertrauensvoll den kommenden Zeiten entgegen zu gehen. Unter den Segnungen eines ungestörten Friedens hat der Reichsrath seine erste Session geschlossen; sie beglücken uns beim Beginne der zweiten und es wird fortan der Wunsch und das Ziel der eifrigsten Bemühungen der Regierung Sr. Maj. sein, sie ferner ungetrübt bewahren zu können. Gesichert und geschirmt durch freiheitliche Institutionen sehen wir auf allen Gebieten des geistigen und materiellen Lebens eine rege Thätigkeit sich entfalten, des Reiches Kräfte in rascherer Entwicklung begriffen, sein Ansehen und seine Machtstellung sich mehr und mehr befestigen. Fassen wir die Lage der Finanzen in's Auge, so zeigt sie uns befriedigende Fortschritte auf jener Bahn, welche zum Zwecke ihrer vollständigen Regelung eingeschlagen worden ist. . . . Se. k. k. apostolische Majestät wünschen und erwarten, daß die Finanzvorlagen, sobald sie an das Haus der Abgeordneten gelangen, geprüft und in vorbereitender Weise berathen werden, indem bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Beschlußfassung eintreten kann, die Theilnahme der Abgeordneten des Großfürstenthum Siebenbürgen an den Berathungen des Reichsraths in dieser Session sich gewärtigen läßt."

18. Juni. **Zweiter gemeinsamer Schritt Englands, Frankreichs und Oesterreichs gegenüber Rußland zu Gunsten Polens.**

Oesterr. Depesche: „... Wir sind auf diese Weise in natürlicher Folge dazu veranlaßt worden, im Einvernehmen mit den Cabinetten von London und Paris die Erklärung des russischen Hofes zu prüfen. Sie erschienen uns als den Erwartungen entsprechend, welche wir von der Weisheit und den freisinnigen Absichten des Kaisers Alexander hegten. Das Cabinet von St. Petersburg selbst schien in der That den Wunsch an den Tag zu legen, in einen Austausch von Ideen über die zur Erreichung des gemeinsamen Zieles unserer Wünsche geeignetsten Mittel einzugehen. Oesterreich, Frankreich und England haben sich somit gewissermaßen aufgefordert gefunden, ihre Ansichten in eine bestimmtere Form zu bringen und darüber freundschaftliche Erörterungen mit der russischen Regierung zu pflegen. Beseelt von dem Geiste der Versöhnung, welcher unseren ersten Schritt geleitet hatte, haben wir nicht gezögert, den uns angezeigten Weg zu verfolgen. Wir haben demzufolge nach den Bedingungen geforscht, durch welche dem Königreiche Polen Ruhe und Frieden wiedergegeben werden könnten, und sind dahin gelangt, diese Bedingungen in den folgenden sechs Punkten zusammenzufassen, welche wir der Erwägung des Cabinetes von St. Petersburg empfehlen. I. Vollständige und allgemeine Amnestie. II. Nationale Vertretung, welche an der Gesetzgebung des Landes theilnimmt und wirksame Mittel der Controle besitzt. III. Ernennung von Polen zu den öffentlichen Aemtern in solcher Weise, daß eine besondere nationale und dem Lande Vertrauen einflößende Administration gebildet werde. IV. Volle und gänzliche Gewissensfreiheit und Aufhebung der die Ausübung des katholischen Cultus treffenden Beschränkungen. V. Ausschließender Gebrauch der polnischen Sprache als amtliche Sprache in der Verwaltung, der Justiz und dem Unterrichtswesen. VI. Einführung eines regelmäßigen und

gesetzlichen Rekrutirungssystems. Mehrere von den Bestimmungen dieses Programmes bilden einen Theil des Entwurfes, welchen das Cabinet von St. Petersburg selbst seiner Haltung vorgezeichnet hat, andere enthalten Vortheile, welche dasselbe verheißen oder hat hoffen lassen; keine endlich überschreitet das Maß dessen, was die Verträge zu Gunsten der Polen festgesetzt haben. Wir überlassen uns daher gern der Ueberzeugung, daß diese Vorschläge von dem russischen Hofe als Grundlagen jenes Austausches von Ideen, wozu derselbe sich geneigt gezeigt hat, aufgenommen werden. . ."

20.—29. Juni. (Tyrol). Feier des Jubiläums des Concils von Trient. Die Glaubenseinheitspartei überreicht der bischöflichen Versammlung durch eine Deputation eine Adresse.

21. Juni. Der bisherige Präsident des Abg.-Hauses, Professor Hasner, wird zum Präsidenten des Unterrichtsrathes ernannt.

24. „ Das Herrenhaus genehmigt die ihm vorgeschlagene Antwort-Adresse fast ohne Discussion mit allen gegen 3 Stimmen:

„Vertrauensvoll der Zukunft ins Auge blickend, wünschen wir mit Ew. Maj. die Erhaltung des ungestörten Friedens, unter dessen Segnungen wir die zweite Session beginnen. Zwar werfen unheilvolle Kämpfe in einem Nachbarreiche ihre drohenden Schatten über unsere Grenzen; aber wir vertrauen, die Regierung Ew. Majestät werde im Verfolge ihres Vorgehens auch fernerhin mit staatsmännischem Blicke inmitten aller trüben Verwicklungen jedem wahrhaft berechtigten Anspruche des nationalen und kirchlichen Lebens, sowie den Interessen der Menschlichkeit ihre thätige Theilnahme widmen, zugleich aber die Sorge für Erhaltung des uns so kostbaren Friedens mit der kraftvollen Wahrung der Integrität des Reichs zu vereinen wissen. Mit warmer Theilnahme begleiten wir die erfreulichen Fortschritte der Verhandlungen der Bundescommission zur Herstellung einer allgemeinen deutschen Civilprozeßordnung noch überdies auch darum, weil deren glückliche Erfolge die alten Fundamente, auf denen Oesterreichs Stellung zu Deutschland beruht, neu befestigen und die tausendjährige Verbindung in unauflöslichem Bundesverhältnisse stehender Länder noch inniger knüpfen."

25. „ Eine Erklärung von 11 Mitgliedern der czechischen Partei, in welcher dieselben mit Bezug auf ihre Bedenken gegen die Competenz des Reichsrathes die Gründe darlegen, weßhalb sie an dessen Sitzungen nicht theilnehmen können, wird vom Abg.-Hause nicht anerkannt. — Beginn der Adreßdebatte im Abg.-Hause, Rede Grocholski's über die polnische, Rede Berger's über die deutsche Frage.

26. „ Fortsetzung der Adreßdebatte im Abg.-Hause. Trotz einer Erläuterung des Abg. Grocholski zu seiner Rede vom vorigen Tage wird ein Amendement des Abg. Herbst zu dem Passus über Polen angenommen:

„Das Abgeordnetenhaus erkennt in dem gemeinsamen Vorgehen Oesterreichs mit England und Frankreich in den gegenwärtig ganz Europa bewegenden Angelegenheiten des Königreichs Polen einen Ausdruck weiser und gerechter Politik nach Außen, und wenn die kaiserl. Regierung, unveränderlich festhaltend an der Integrität des Reiches, für die Forderungen der Menschlichkeit und die gerechten Ansprüche eines schwer mißhandelten Nachbarstammes auf Sicherung seiner nationalen und religiösen Bedürfnisse mit anderen Mächten das Wort erhebt, so wurde damit nicht nur den Sympathien und Wünschen der Bewohner Oesterreichs entsprochen, sondern es werden auf diesem Wege auch die wahren Interessen des Reiches und der Weltfrieden ge-

fördert. Wir erblicken mit Freude hierin einen neuen Beleg, daß die kaiserl. Regierung ein System der äußeren Politik angenommen, in welchem nur die Interessen der Völker des Reichs maßgebend sind."

Rede des Grafen Rechberg über die Leitung der auswärtigen Politik. Ein Amendement des Abgeordn. Winterstein bezüglich der Zollfrage:

„Mit nicht minder reger Theilnahme sieht das Abgeordnetenhaus den Erfolgen jener Bemühungen entgegen, welche die kaiserl. Regierung zur Wahrung der österreichischen Rechte und Interessen der Umbildung des Handelsvertrags mit den Zollvereinsstaaten gewidmet hat"

und ein Amendement des Abgeordneten Brinz bezüglich der deutschen Frage:

„Mit reger Theilnahme verfolgt das Abgeordnetenhaus die Bemühungen der kaiserl. Regierung, die Reform des deutschen Bundes zur Wirklichkeit zu machen, um damit dem innern Bedürfniß eines großen Theils der österreichischen Staatsbürger und der Machtstellung des ganzen Reichs gerecht zu werden"

werden verworfen und dagegen der Ausschußantrag angenommen:

„Mit reger Theilnahme verfolgt das Abgeordnetenhaus die Bemühungen der kaiserl. Regierung, die Verhältnisse des deutschen Bundes und seiner Zollgebiete in entsprechender Weise fortzubilden, und damit den Anschauungen eines großen Theils seiner Staatsbürger und der Machtstellung des ganzen Reichs gerecht zu werden."

27. Juni. Schluß der Adreßdebatte. Der Abg. Schindler bedauert, daß das versprochene Gesetz zur Regelung der confessionellen Verhältnisse noch nicht vorgelegt sei. Der Staatsminister antwortet, eine Commission zu Regelung der confessionellen Verhältnisse, welche aus drei Katholiken und drei Protestanten unter seinem Vorsitze zusammengesetzt gewesen, sei in der freisinnigsten Weise vorgegangen und es sei alle Aussicht vorhanden, daß die Mission des Bischofs Feßler nach Rom zu einem guten Resultate führen werde; der Gesetzesentwurf werde seiner Zeit dem Reichsrathe vorgelegt werden. Der Schluß der Adresse wird nach dem Antrage des Ausschusses vorgenommen:

„Der erfreuliche Aufschwung auf dem Gebiete des geistigen und materiellen Lebens unter dem Schirme freiheitlicher Institutionen wird seine fruchtbringenden Rückwirkungen nicht vermissen lassen; je mehr diese Institutionen sich entfalten und einleben, je mehr ihr Geist auch die Wirksamkeit aller Regierungsorgane durchdringt, desto sicherer werden diese Rückwirkungen sein. Das geistige Leben bedarf aber auch einer weiter [illegible]enden Reform des Unterrichtswesens, und das Abg.-Haus kann nicht unterlassen, eine den gegenwärtigen politischen Institutionen des Staates entsprechende Regelung des Vereinsrechtes, sowie der Verhältnisse der Confessionen unter sich und zur Staatsgewalt als eine dringende Nothwendigkeit voranzustellen. Die wirthschaftlichen Interessen erheischen die endliche Vornahme der schon in der abgelaufenen Session in Aussicht gestellten Aenderung der Zinsgesetzgebung; die Eisenbahnen bedürfen der Ausdehnung und Vervollständigung, dann neuer legislativer Bestimmungen, um, ohne den Unternehmungsgeist zu lähmen, die Vortheile dieser Verkehrsmittel der Bevölkerung ergiebiger zuzuwenden, namentlich aber der Volksvertretung bei der Errichtung neuer Linien den ihr gebührenden Einfluß zu sichern. Mehr noch als auf anderen Gebieten

der Justizgesetzgebung erachtet das Abgeordnetenhaus Reformen auf jenem des materiellen Strafrechts für nothwendig, und wenn das Zustandekommen eines vollständigen neuen Strafgesetzes für die nächste Zukunft nicht gewärtigt werden kann, so erscheinen jene Abänderungen um so dringlicher, welche alsbald auch ohne vollständige Revision des Strafgesetzes ausführbar sind, und allseitig als ein unabweisliches Bedürfniß anerkannt werden. Auch erfordert die Heiligkeit des Rechts und die Würde seiner Pflege eine geänderte Stellung der Richter, um ihnen ihre volle Unabhängigkeit zu sichern."

13. Juli. Antwort Rußlands auf die österr. Depeschen der drei Mächte bezüglich Polens: Versuch einer Trennung Oesterreichs von den Westmächten (s. Rußland).

15. „ Da die 11 czechischen Mitglieder des Abg.-Hauses der Aufforrung zu erscheinen, nicht entsprochen haben, so wird ihr Mandat vom Abg.-Hause für erloschen erklärt.

16. „ (Siebenbürgen). Eröffnung des Siebenbürgischen Landtags in Hermannstadt. Die magyarischen Mitglieder erscheinen nicht.

17. „ Der Finanzminister legt dem Abg.-Hause das Budget vom Nov. 1863 bis Ende 1864 vor.

19. „ Oesterreich lehnt den Trennungsversuch Rußlands in einer Dep. nach Paris und London entschieden ab:

„Die Depesche des Fürsten Gortschakoff berührt drei Punkte, welche ganz besonders Oesterreich betreffen, und über welche die kaiserliche Regierung sich mit Entschiedenheit aussprechen muß, bevor sie sich mit den Regierungen von England und Frankreich über die Haltung ins Einvernehmen setzt, welche die drei Mächte in Folge der russischen Antworten anzunehmen für gut finden werden. Ich will nicht untersuchen, ob ein geheimer Gedanke den Fürsten Gortschakoff beim Schreiben der drei Passagen, um welche es sich handelt, leiten konnte. Ich beschränke mich darauf, zu erklären, daß dieselben geeignet sind, ein zweideutiges Licht auf die Absichten Oesterreichs zu werfen und es in eine Stellung zu bringen, welche es nicht annehmen könnte. Die drei Stellen der russischen Depeschen, welche sofort eine Bemerkung erheischen, sind folgende: 1) jene, wo Fürst Gortschakoff andeutet, daß unsere Depesche vom 18. Juni die Weigerung Rußlands, einer Conferenz beizutreten, vorahne und so zu sagen zum Voraus billige; 2) wo eine Art von Gleichstellung zwischen den polnischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats und dem im allgemeinen mit dem Namen des Königreichs Polen bezeichneten Lande aufgestellt wird; 3) endlich jene, wo die russische Regierung vorschlägt, sich mit Oesterreich und Preußen in's Einvernehmen zu setzen, um das Loos ihrer betreffenden polnischen Unterthanen festzustellen. Ich ersuche Ew. ꝛc., sich gegen Herrn Drouyn de Lhuys (Lord Russell) sehr bestimmt auf solche Weise auszusprechen, daß kein Zweifel über die Gesinnungen der kais. Regierung übrig bleibe. Was die Conferenz betrifft, so constatirt unsere Depesche vom 18. Juni an den Grafen Thun einfach eine klare Thatsache, indem sie zu verstehen gibt, daß der Zusammentritt derselben von der Theilnahme Rußlands abhängt. Es ist in der That klar, daß man nicht in Conferenz mit Rußland verhandeln könnte, wenn diese Macht es ablehnt. Daraus folgt jedoch nicht, daß ein solches Ablehnen von uns gebilligt werde. Der Vorschlag einer Conferenz ist im Gegentheile nach unserer Ansicht für die russische Regierung vollkommen annehmbar. Wir haben übrigens den Grafen Thun bereits telegraphisch beauftragt, sich in diesem Sinne auszusprechen und diese irrige Auslegung unserer Depesche zu berichtigen. Was die Gleichstellung zwischen Galizien und dem Königr. Polen anbelangt, so müssen wir jede Insinuation dieser Art mit

Entschiedenheit zurückweisen. Was endlich die von Rußland vorgeschlagene Form der Vereinbarung betrifft, so haben wir bereits in Petersburg erklärt, daß das zwischen den drei Cabinetten von Wien, London und Paris hergestellte Einverständniß ein Band zwischen denselben bildet, von welchem Oesterreich sich jetzt nicht loslösen kann, um abgesondert mit Rußland zu unterhandeln."

22. Juli. (Siebenbürgen). Die magyarischen Mitglieder des Landtags (44 Mitgl. und 7 Regalisten) beurlauben sich gemeinschaftlich beim kais. Statthalter, Grafen Crenneville. Baron Kemeny, Graf Miko und Bischof Haynold wollen sich mit einer Denkschrift nach Wien begeben. Zugleich veröffentlichen sie eine Erklärung über ihren Schritt:

„Wir sind tief durchdrungen von der hohen Wichtigkeit jener Fragen, deren Lösung durch den einberufenen Landtag angebahnt werden soll. Unter diesen verdienen vor allen jene besondere Beachtung, welche die Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Nationalitäten des Vaterlandes behandeln. Wir wünschen es aufrichtig, daß die nationale, confessionelle und individuelle Gleichberechtigung aller in unserem Vaterlande wohnenden Nationalitäten und unter diesen jene der Rumänen verkündigt und gesichert werde. Daß dies mit gewissenhafter Aufrechterhaltung der Einheit und Würde des Vaterlandes und auf gesetzlichem Wege vollzogen werde, wollen wir um so mehr, weil es unser höchster Wunsch ist, daß die im Herzen des Vaterlandes so lange entbehrte Eintracht hergestellt, daß der Wille und die Kräfte sämmtlicher Bürger des Vaterlandes, welcher Sprache und Confession sie immer angehören mögen, für die Beförderung des allgemeinen Wohles gewonnen werden. Wir halten die oberwähnten wichtigen Lösungen ohne Aufopferung der verfassungsmäßigen Freiheit nicht nur für möglich, sondern wir erachten die Wahrung unserer constitutionellen Freiheit als das einzige erfolgreiche Mittel, mit dessen Anwendung die Lösung und Sicherstellung der bereits erwähnten nationalen und anderer hochwichtiger Fragen erreicht werden kann. Mit der tausendjährigen Basis unserer Verfassung sind auf die neueren Zeiten verschiedene Institutionen, Rechte und Gesetze überkommen, deren auf gesetzlichem Wege zu erfolgende Abänderung, Ersetzung durch neue, oder gänzliche Aufhebung zur Nothwendigkeit geworden ist. Dies glaubt und weiß Niemand besser als wir; allein wir sind eben so fest überzeugt, daß es das gefährlichste Beginnen wäre, wenn mit den eine Abänderung erheischenden Institutionen, Rechten und Gesetzen zugleich die Grundfesten unserer Verfassung erschüttert oder gar umgestürzt würden. Diese Grundlagen bilden die unentbehrlichen Garantien eines jeden freien Staates; diese Grundlagen, und nur diese sind geeignet, um auf denselben das Gebäude der constitutionellen Freiheit, der nationalen, confessionellen und individuellen Gleichberechtigung aufzuführen. Wir betrachten nur eine solche Lösung für berechtigt, schicklich und heilsam; zu einer entgegengesetzten Lösung sind aber, unserer Ueberzeugung nach, weder wir noch Andere berechtigt. Wir würden gegen die Verfassung und die Gesetze unseres Vaterlandes sündigen, wenn wir in einem Landtage unsere Sitze einnähmen, welcher mit wesentlicher Verletzung unserer Verfassung zu Stande gekommen ist, über welchen die meisten zur Vertretung berechtigten Körperschaften unseres Vaterlandes sich in gleichem Sinne geäußert haben. Wir würden unsere constitutionelle Freiheit noch schwerer verletzen, wenn wir an der unserer obbegründeten Ueberzeugung schnurstracks entgegenstehenden Lösung der obschwebenden Fragen uns betheiligten."

23. Juli. (Siebenbürgen). Der Siebenbürgische Hofkanzler erklärt durch Zuschrift an den Landtag die Ernennung des römisch-kathol. Bischofs Haynold zum Mitgliede des Landtags als Regalist auf Befehl des Kaisers für erloschen.

24. Juli. Das Abg.-Haus vertagt sich auf unbestimmte Zeit, nachdem es einen Finanzausschuß eingesetzt hat.

4. Aug. Der Kaiser ladet sämmtliche deutsche Fürsten zu einem Congresse behufs Berathung der deutschen Bundesreformfrage nach Frankfurt ein (s. Deutschland).

„ „ (Venetien). Hirtenbrief des Bischofs von Verona gegen das (offizielle) Giornale di Verona.

5. „ (Siebenbürgen). Ein kaiserl. Rescript wegen des Austritts der Magyaren aus dem Landtag und Anordnung von Neuwahlen, erklärt, daß der Kaiser die „negative Haltung" der Ausgetretenen mit um so größerem Bedauern und Mißfallen bemerkt habe, als die Gewählten, wenn ihre politische Ueberzeugung ihnen die Theilnahme verboten, gar kein Mandat hätten annehmen sollen. Sollten die Ausgetretenen von neuem gewählt werden, so werde von ihrer Loyalität erwartet, daß sie ihrer neuerlichen Berufung Folge leisten, eventuell das neue Mandat sogleich ablehnen werden.

12. „ Dritter gemeinschaftlicher Schritt Englands, Frankreichs und Oesterreichs gegenüber Rußland zu Gunsten Polens:

„Oesterreichische Depesche: „Wie ich zu Ihrer Kenntniß gebracht habe, bedauert die kais. Regierung lebhaft, daß Rußland nicht in befriedigender Weise auf die Eröffnungen geantwortet hat, welche Oesterreich, im Vereine mit Frankreich und Großbritannien, in St. Petersburg gemacht hatte. In der That stimmt Fürst Gortschakoff den als Grundlage der Unterhandlungen vorgeschlagenen sechs Punkten nur unbestimmt bei. Er bestreitet die Zweckmäßigkeit, zu deren sofortiger Anwendung zu schreiten, vor der völligen Wiederherstellung der materiellen Ordnung. Der Herr Vicekanzler scheint zu glauben, daß die bloße Besprechung dieser Grundlagen die Durchführung der zur Wiedereinführung der Autorität der Regierung in Polen ergriffenen Maßregeln beeinträchtigen könnte. Die Mitwirkung der Mächte würde zudem den zu fassenden Beschlüssen das Gepräge einer Einmengung in die inneren Angelegenheiten Rußlands geben, welche das Cabinet von St. Petersburg nicht zugeben möchte. Der russische Hof verweigert sonach, eine Conferenz der acht Mächte anzunehmen, welche die Wiener Congreßacte unterfertigt haben. Indem das russische Gouvernement die in diesem Acte erwähnten allgemeinen Grundsätze als außer Betracht stehend ansieht, würde dasselbe nur zu einem directen Einverständnisse mit den Höfen von Oesterreich und Preußen einwilligen, um die respective Lage ihrer polnischen Besitzungen, auf welche sich die Stipulationen von 1815 ausdehnen, mit den Forderungen der Gegenwart und den Fortschritten der Zeit in Einklang zu bringen. Herr Fürst Gortschakoff hat uns überdieß bemerklich gemacht, daß diese Verfahrungsweise dem im Jahre 1815 eingehaltenen Vorgange entsprechend wäre. Die kaiserliche Regierung muß constatiren, daß in der Mehrzahl dieser Punkte ihre Meinung von der des russischen Gouvernements abweicht, . . . Indem wir so unsere Ansichten dem Fürsten Gortschakoff mittheilen, erübrigt uns, eine gebieterische Pflicht zu erfüllen, nämlich seine ernsteste Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der Lage und die Verantwortlichkeit zu lenken, welche dieselbe auf Rußland ladet. Oesterreich, Frankreich und Großbritannien haben die dringende Nothwendigkeit hervorgehoben, einer Sachlage ein Ende zu setzen, welche beklagenswerth und voll Gefahren für Europa ist; sie haben zu gleicher Zeit die Mittel bezeichnet, welche nach ihrem Dafürhalten angewandt werden müssen, um zu

diesem Ziele zu gelangen, und sie haben ihre Mitwirkung angeboten, um dasselbe sicherer zu erreichen. Wenn Rußland nicht alles thut, was von ihm abhängt, um die gemäßigten und versöhnenden Intentionen der drei Mächte zu unterstützen, wenn es auf den Weg, welcher ihm durch freundliche Rathschläge angezeigt wird, nicht eingeht, so setzt es sich den schweren Folgen aus, welche die Verlängerung der polnischen Wirren nach sich ziehen kann."

17. Aug. Der Kaiser eröffnet den Congreß der deutschen Fürsten in Frankfurt und legt denselben den Entwurf einer Reformacte der deutschen Bundesverfassung vor (s. Deutschland).

20. „ (Siebenbürgen). Eine kaiserl. Entschließung erklärt die Collectiveingabe der nicht in den Landtag eingetretenen magyarischen Mitglieder als weder in materieller, noch selbst in formeller Beziehung zu einer weiteren amtlichen Verhandlung geeignet, indem die Unterfertiger dieser Eingabe durch ihren verweigerten Eintritt in den Landtag nur mehr als Privatpersonen erscheinen, folglich nicht berufen seien, vermeintliche staatsrechtliche Ansprüche des Großfürstenthums Siebenbürgen oder einzelner Classen der Bewohner derselben gegenüber der Krone geltend zu machen.

21. „ (Siebenbürgen). Der Landtag nimmt in dritter Lesung einstimmig eine Adresse an den Kaiser an, in der er erklärt, „die weitaus überwiegende Mehrheit des Landes lege einen hohen Werth auf die Jahrhunderte lang bewahrte Selbständigkeit des Landes als eines besondern unabhängigen Gliedes der ungarischen Krone und könne demnach die 1848 beschlossene Union in Uebereinstimmung mit der im k. Rescripte enthaltenen Erklärung als mit voller Gesetzeskraft zu Stande gekommen nicht betrachten", die Erlassung einer neuen, von dem Wahlgesetze des Jahres 1791 abweichenden, provisorischen Wahlordnung als durch die Verhältnisse gerechtfertigt anerkennt, endlich über den Austritt der Magyaren ein tiefes Bedauern und, obschon die Vertretung des Landes darin ein Hinderniß für die Aufnahme ihrer Arbeiten nicht erblicke, die Hoffnung ausspricht, daß in Folge der Neuwahlen auch die bisher unvertretenen Bezirke ihre Abgeordneten senden werden.

31. „ (Siebenbürgen). Der Landtag nimmt die k. Proposition, betreffend die politische und religiöse Gleichberechtigung der rumänischen Nation und ihrer Confessionen an.

1. Sept. Schluß des Fürstencongresses in Frankfurt (s. Dtschld.). Der Kaiser kehrt über Koburg, wo er die Königin von England besucht, nach Wien zurück, das ihn glänzend empfängt. Eine Adresse des Gemeinderaths der Hauptstadt wird sehr huldvoll entgegen genommen.

17. „ Das Abg.-Haus erklärt die Gefangennehmung des galizischen Abg. Rogawski für nicht gerechtfertigt und fordert die Freilassung desselben. Der Justizminister ertheilt sofort den diesfälligen Befehl an das Lemberger Landesgericht.

23. „ (Venetien). Nachdem der Fürstbischof von Trient den „Mes-

sag. die Roveredo" für seine Diöcese, der Bischof von Verona das „Giornale di Verona" für die seinige verboten, und der Bisthumsverweser von Udine der „Rivista Fi ruland" ihres „irreligiösen Verhaltens wegen" eine ernste Ermahnung gegeben hatte, verbietet der ganze venetianische Episcopat (10 Bischöfe und 1 Bisthumsververweser mit dem Patriarchen von Venedig an der Spitze) in einem Collectivpastoralschreiben allen ihm unterstehenden Diöcesanen das Lesen und Behalten der drei Zeitungen: „Dieser unserer Macht uns bedienend, verwerfen, verbieten und verdammen wir obige drei Zeitungen, so zwar, daß Alle, welche unserer geistlichen Pflege unterworfen sind, von nun an sie weder lesen noch behalten dürfen, ohne eine schwere Sünde zu begehen, und ohne den von den Kirchengesetzen verhängten Strafen zu verfallen."

24. Sept. Die Estenstische Brigade wird endlich aufgelöst. Armeebefehl Benedeks an dieselbe. Der Herzog von Modena nimmt Abschied von ihr.

27. „ (Tyrol). Glänzende Jubelfeier der 500jährigen Vereinigung des Landes mit Oesterreich. Der Kaiser trifft unerwartet selbst in Innsbruck ein.

30. „ (Siebenbürgen). Der Landtag beschließt einstimmig die Inartikulirung des Octoberdiploms und der Februarverfassung in das Gesetzbuch des Großfürstenthums.

5. Okt. Eine kaiserliche Botschaft an den Reichsrath fordert denselben zu Behandlung der Finanzvorlagen auf und spricht die Hoffnung aus, daß der Abschluß unter Mitwirkung von Abgeordneten aus Siebenbürgen werde erfolgen können. Steuervorlagen des Finanzministers. — Das Abg.-Haus beschließt, mit der Berathung der Finanzvorlagen bis zum Eintritt Siebenbürgischer Abgeordneter zu warten.

9. „ Artikel der offiz. Wiener Abendztg. über die leitenden Grundgedanken der österr. Handelspolitik. Die österr. Regierung wäre demnach nicht ungeneigt, selbst das Freihandelsprincip zu adoptiren, um die Annahme ihrer Propositionen an den deutschen Zollverein zu ermöglichen.

„ „ (Siebenbürgen). Der Landtag beschließt den Reichsrath zu beschicken und die Wahlen in denselben sofort vorzunehmen. Es werden 10 Sachsen, 13 Rumänen und 3 Magyaren gewählt.

14. „ (Siebenbürgen). Vertagung des Landtags.

„ „ Das Herrenhaus begrüßt auf Antrag seines Präsidenten die kais. Initiative in der deutschen Reformfrage mit dreimaligem Hochrufe. Im Abg.-Hause war eine ähnliche Demonstration nicht zu Stande gekommen.

15. Okt. Die Regierung legt dem Abg.-Hause die Forderung eines Anlehens von 96 Mill. G. vor (33½ Mill. zu Deckung des Deficits, 30 Mill. zu Linderung des Nothstands in Ungarn, 12 Mill. zu Einziehung von Münz- und 20 Mill. zu Einziehung von Salinenscheinen).

20. „ Der Präsident des Abg.-Hauses begrüßt den Eintritt der Siebenbürgen und erklärt, daß der Reichsrath damit als weiterer in dem Vollgenuß seiner Rechte und Pflichten eingetreten sei.

21. „ Das Abg.-Haus genehmigt mit Ablehnung des Ausschußantrags nach der Regierungsvorlage das Gesetz wegen Forterhebung der Steuererhöhungen während der Monate November und December 1863, bis zum Zustandekommen des Budgets.

23. „ Graf Wickenburg wird seiner Stelle als Handelsminister enthoben.

28. „ Das Abg.-Haus beschließt gelegentlich der Budgetberathung trotz des ministeriellen Widerspruchs nach dem Antrage des Ausschusses, daß es die pachtweise Ueberlassung der Strafanstalten an weibliche geistliche Orden als zweckwidrig anerkenne und die Regierung auffordere, die dießfalls bestehenden Verträge aufzulösen, neue Verträge aber in keiner Weise abzuschließen.

— „ (Ungarn). Der ungarische Hofkanzler läßt bei Gelegenheit der Verhandlungen des Finanzausschusses über die Regierungsforderung von 30 Mill. G. zu Linderung des Nothstandes in Ungarn erklären, daß er „als Minister Sr. Maj. sich in Betreff des in der Verhandlung stehenden Gesetzes (also vor der Hand nicht allgemein) Sr. Maj. und dem Reichsrathe für den Vollzug dieses Gesetzes in jener Art für verantwortlich hält, und erklärt, wie dies durch das von Sr. Maj. allerhöchst sanctionirte Princip der Ministerverantwortlichkeit erforderlich wird."

6. Nov. Das Abg.-Haus bewilligt nach dem Antrage des Finanzausschusses 20 Mill., statt der von der Regierung geforderten 30 Mill. zu Linderung des Nothstandes in Ungarn.

7. „ Das Abg.-Haus bewilligt einstimmig und ohne Discussion nach dem Antrage des Ausschusses eine Anleihe von 69, eventuell 85 Mill. G.

17. „ Lebhafte Debatte im Abg.-Hause über die Zustände Galiziens.

18. „ Die Regierung theilt den sämmtlichen Zollvereinsregierungen den Entwurf eines Tarifs im Sinne seiner Vorschläge vom 10. Juli 1862 nebst einer erläuternden Denkschrift mit.

24. „ (Ungarn). In allen Städten des Landes werden an den Straßenecken aufrührerische Proclamationen eines sog. Landes-Unabhängigkeitsausschusses „im Namen des Gouverneurs Ludwig Kossuth" angeschlagen.

30. Nov. In Folge der durch die schleswig-holsteinische Frage eingetretenen Bewegung interpellirt der Abg. Rechbauer im Abg.-Hause

den mit Ausarbeitung eines Vereinsgesetzes beauftragten Ausschuß über den Stand seiner Berathungen.

1. Dec. Der Gemeinderath von Wien beschließt eine Adresse für Schleswig-Holstein an den Kaiser zu richten.

2. „ Das Abg.-Haus nimmt die Anträge seines Ausschusses bezüglich der Bewilligungen für die Kriegsmarine an und versagt demnach die zum Bau von Panzerfregatten geforderten Mittel.

„ „ Der bisherige Gesandte in Hamburg, Graf Blome, wird abberufen und zum Gesandten nach München ernannt.

3. „ Der Wiener Hülfsausschuß erhält die Bewilligung von Geldsammlungen für Schleswig-Holstein und richtet eine Adresse an das Abg.-Haus für die legitime Trennung der Herzogthümer von Dänemark.

4. „ Oesterreich und Preußen erlassen identische Noten an die deutschen Mittel- und Kleinstaaten bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage (s. Deutschld.). Rechberg antwortet an demselben Tage im Abg.-Hause auf die Interpellation Rechbauers: Oesterreich und Preußen hätten sich über diese Frage vollständig geeinigt und seien entschlossen am Londoner Vertrage festzuhalten. Rechbauer, Brinz und andere deutsche Abgeordnete erklären sich von der Antwort des Ministers sehr wenig befriedigt. Das Haus streicht im Budget für 1864 wiederum die Functionszulage für den Botschafter in Rom. Graf Rechberg erklärt, die Regierung bleibe bei ihrem Standpunkte. Auch ein Ausschußantrag auf Veröffentlichung eines österr. Blaubuchs wird angenommen, obgleich Graf Rechberg erklärt, daß er auf diesen Wunsch nicht eingehen könne.

5. „ Circulardepesche des Grafen Rechberg an die Höfe von Paris, London und St. Petersburg über die schleswig-holsteinische Frage. Graf Rechberg constatirt darin das eingetretene vollkommene Einverständniß mit dem Cabinette von Berlin und spricht die Hoffnung beider Regierungen aus, zu einer friedlichen Lösung zu gelangen, behufs welcher sie jedoch der Unterstützung der andern Mächte bedürfen, deren Rath in Kopenhagen von Gewicht sei. Dänemark sei durch seine Zusagen von 1851|52 gegen Oesterreich und Preußen ebenso gebunden, wie die beiden deutschen Mächte in Betreff der Erbfolgefrage. Diese seien bereit, das Princip der Integrität der dänischen Monarchie wie im Jahre 1852 zu achten, bestünden aber ihrerseits auch auf der Erfüllung der ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen.

7. „ Der Kaiser ertheilt der Deputation des Wiener Gemeinderaths mit ihrer Adresse für Schleswig-Holstein einen sehr ungnädigen Bescheid: es wäre besser, wenn der Gemeinderath statt sich mit Fragen hoher Politik oder mit Gegenständen, die nicht seinem Wir-

kungskreise angehören, zu beschäftigen, sich um die Gemeindeangelegenheiten bekümmerte.

7. Dec. Oesterreich und Preußen setzen es durch den Druck ihrer identischen Note vom 4. ds. Mts. auf die deutschen Kleinstaaten durch, daß die Bundesversammlung nicht die „Occupation" Holsteins, sondern die „Execution" gegen Dänemark beschließt (s. Deutschld.)

9. „ Das Handelsministerium legt den Handelskammern den Entwurf eines österr.-deutschen Zolltarifs vor.

11. „ Das Abg.-Haus bewilligt nach lebhafter Debatte das Militärbudget nach den Anträgen der Majorität des Ausschusses mit 123 Mill. (statt 125, wie die Regierung fordert) für die 14monatliche Periode bis Ende 1864.

17. „ Der Ausschuß des Abg.-Hauses beantragt, auf die von der Regierung geforderte Kopf- und Klassensteuer für diese Finanzperiode nicht einzugehen und legt ein amendirtes Luxussteuergesetz vor. Der Finanzminister zieht in Folge davon jene Vorlage zurück.

19. „ (Tyrol.) Die 14 in Folge der Mandatsniederlegung neugewählten wälschtyrolischen Abgeordneten zum Landtage Tyrols gehören wiederum sämmtlich der Trennungspartei an. Wälschtyrol beharrt bei dem Systeme passiven Widerstandes.

20. „ Der Ausschuß des Abg.-Hauses bringt endlich seinen Entwurf eines Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht zur Vorlage. Das Haus vertagt sich bis nach Neujahr.

28. „ Oesterreich und Preußen tragen am Bunde darauf an, Dänemark zum Widerruf der neuen Verfassung vom 18. Nov. aufzufordern, mit der Drohung, verneinenden Falles Schleswig als Pfand in Besitz zu nehmen (s. Deutschland).

31. „ Oesterreich trägt am Bunde darauf an, den Herzog Friedrich in Kiel durch die Bundescommissäre aufzufordern, die Herzogthümer zu verlassen (s. Deutschland).

III.

Außerdeutsche Staaten.

1. Portugal.

2. Jan. Wiederzusammentritt der Cortes. Die Dep.-Kammer wählt den ministeriellen Candidaten mit einer Mehrheit von 27 Stimmen zu ihrem Präsidenten.

7. Febr. Die Dep.-Kammer nimmt die Antwortsadresse mit einer Mehrheit von 26 Stimmen (77 gegen 51) an.

2. März. Die Dep.-Kammer genehmigt die Abschaffung der Majorate mit 91 gegen 10 Stimmen.

21. April. Die Pairskammer tritt mit 53 gegen 26 St. dem Beschlusse der Dep.-Kammer bezüglich der Majorate bei.

1. Mai. Eine Dep. des Ministerpräsidenten Marquis de Loulé instruirt den portugiesischen Gesandten in St. Petersburg, die Bemühungen der Gesandten Frankreichs und Englands zu Gunsten Polens seinerseits nach Möglichkeit zu unterstützen.

1. Juli. Schluß der Parlamentssession. Thronrede des Königs.

28. Sept. Die junge Königin wird von einem Prinzen entbunden.

2. Spanien.

8. Jan. Adreßdebatte der Deputirtenkammer. Ein Amendement Mon's, das einen Tadel des General Prim wegen seiner Handlungsweise in Mexico auszusprechen scheint, wird mit 149 gegen 73 Stimmen verworfen.

13. „ Die Deputirtenkammer nimmt die ministerielle Antwortsadresse mit 166 gegen 77 Stimmen an.

15. „ Spannung mit Frankreich in Folge der Debatten über Mexico. Das ganze Cabinet gibt seine Entlassung. Gen. O'Donnell allein bleibt und bildet ein neues Ministerium. General Serrano übernimmt statt Calderon Collantes das Portefeuille des Auswärtigen.

7. Febr. Vertagung der Cortes.

26. „ Das Ministerium O'Donnell wird entlassen. Bildung des Cabinets Miraflores.

21. März. Spanien richtet eine Depesche an Rußlands zu Gunsten Polens.

10. April. Wiederzusammentritt der Cortes. Miraflores legt denselben das Programm des Ministeriums vor. Dasselbe zieht die Vorlagen seiner Vorgänger bezüglich Verfassungsveränderungen zurück.

23. „ Verurtheilung der Protestanten Matamoras ꝛc. in Granada.

25. „ Die Dep.-Kammer ermächtigt nach längerer Debatte das Ministerium schließlich mit großer Majorität zur Forterhebung der Steuern.

6. Mai. Vertagung der Cortes.

19./29. Mai. Die über die Protestanten in Granada und Malaga verhängte Gefängnißstrafe wird von der Königin in Verbannung gleicher Dauer umgewandelt.

13. Aug. Die Cortes werden durch k. Decret aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

20. „ Eine ministerielle Verordnung beschränkt sehr wesentlich die Abhaltung von Wahlversammlungen.

— „ Aufstand auf St. Domingo gegen die Spanier.

1. Oct. Die democratiſche Partei erklärt, daß ſie ſich der Theilnahme an den Wahlen enthalten werde und verlangt allgemeines Wahlrecht, Preßfreiheit und Decentraliſirung der Verwaltung.
18. „ Beſuch der Kaiſerin der Franzoſen am Hofe von Madrid.

4. Nov. Eröffnung der neuen Cortes. Thronrede der Königin.
5. „ Die Dep.-Kammer wählt mit 160 gegen 90 Stimmen (Mon) den miniſteriellen Candidaten Rios y Roſas zum Präſidenten.
13. „ Ernennung von 48 neuen Senatoren.

23. Dec. Die Deputirtenkammer genehmigt die Antwortsadreſſe auf die Thronrede mit 141 gegen 75 Stimmen.

3. England.

6. Jan. Conflict zwischen dem englischen Gesandten Christie und der brasilianischen Regierung.

1. Febr. Zerstörung des englischen Gesandschaftsgebäudes in Jeddo.
5. „ Eröffnung der Parlamentssession. Thronrede der Königin.
20. „ Graf Russel beantwortet im Oberhause eine Interpellation Lord Ellenboroughs, indem er die russische Recrutirung in Polen „den unklügsten und ungerechtesten Schritt nennt, denn die russische Regierung hätte thun können und bezüglich der preußisch-russischen Convention erklärt, daß, seiner Meinung nach „die preußische Regierung sich an der Unterdrückung des Aufstandes betheiligte und gewissermassen eine nachträgliche Verantwortlichkeit für die von Rußland ergriffenen Conscriptionsmaßregeln übernommen habe."
21. „ Die englische Regierung wird von der französischen aufgefordert, identische Noten an Preußen gegen die mit Rußland abgeschlossene Convention zu richten.

2. März. England geht auf den franz. Vorschlag, die Spitze gemeinsamer Schritte für Polen gegen Preußen zu richten, nicht ein, wendet sich viel mehr direct an Rußland und fordert durch Circulardepesche die Wienercongreß-Mächte zu einem ähnlichen Schritte auf. Gegenüber Preußen begnügt es sich vorerst, eine Abschrift seiner Convention mit Rußland zu verlangen.
5. „ Preußen verweigert die von England verlangte Abschrift seiner Convention mit Rußland. Hr. v. Bismark bezeichnet sie dem engl. Gesandten als einen todten Buchstaben, da die Instructionen, die nothwendig gewesen wären, um sie ins Leben zu führen, niemals ertheilt worden seien.
10. „ Vermählung des Prinzen von Wales mit der Prinzessin Alexandra von Dänemark. Festlicher Einzug in London.
11. „ England verzichtet darauf, eine Abschrift der Convention mit Rußland von Preußen zu verlangen, da sie allem Ansehen nach im wesentlichen wirklich ein todter Buchstabe bleiben zu sollen scheine.

13. März. Preußen lehnt es ab, die Schritte Englands in St. Petersburg zu Gunsten Polens zu unterstützen.

6. April. Der britische Bevollmächtigte richtet an den Taikun von Japan eine Art Ultimatum.

10. „ Erste, wesentlich identisch lautende Note der drei Mächte England, Frankreich und Oesterreich an Rußland zu Gunsten Polens:

Englische Depesche: „J. M. Regierung hält es für ihre Pflicht, der Regierung Sr. Maj. des Kaisers von Rußland von neuem das tiefe Interesse zu bezeugen, welches sie im Vereine mit dem übrigen Europa an der Wohlfahrt des Königreichs Polen nimmt. Die so allgemein für die polnische Nation gehegte Sympathie dürfte schon an und für sich J. M. Regierung rechtfertigen, wenn sie zu Gunsten des polnischen Stammes an die edelherzigen und wohlwollenden Gesinnungen Sr. kaiserl. Maj. appellirt, welche in letzter Zeit durch mannigfache und wichtige Verbesserungs- und Reformmaßregeln einen erleuchteten Wunsch kundgethan hat, die Wohlfahrt aller Classen ihrer Unterthanen zu befördern. Aber in Bezug auf das Königreich Polen fühlt Ihrer Majestät Regierung, daß die großbritannische Regierung ein besonderes Recht besitzt, ihre Ansichten der Regierung Sr. kais. Maj. mitzutheilen, indem Großbritannien in Gemeinschaft mit Oesterreich, Frankreich, Preußen, Portugal, Spanien und Schweden den Wiener Vertrag vom Juni 1815 mitunterzeichnet hat und aus diesem Grunde J. M. Regierung berechtigt ist, bei jeder Angelegenheit, welche ihr eine Abweichung von den Bestimmungen und Stipulationen jenes Vertrages zu constituiren scheint, ins Mittel zu treten. Durch den ersten Artikel jenes Vertrages wurde das Großherzogthum Warschau zu einem Königreiche Polen erhoben, welches unter gewissen, in jenem Artikel specificirten Bedingungen mit dem Kaiserthum Rußland unauflöslich verbunden sein sollte, und J. M. Regierung bedauert, sagen zu müssen, daß, obgleich die Union des Königreiches mit dem Kaiserthume aufrecht erhalten worden ist, die Bedingungen, von welchen diese Union klar und deutlich abhängig gemacht worden ist, von der russischen Regierung nicht erfüllt worden sind. Der Kaiser Alexander stellte in Ausführung der durch den Wiener Vertrag eingegangenen Verpflichtungen im Königreiche Polen eine Nationalvertretung und nationale Institutionen her, wie sie mit den Stipulationen des Vertrages im Einklange standen. J. M. Regierung braucht hier nicht auf die Art und Weise einzugehen, in welcher jene Arrangements von jener Zeit an bis zum Aufstande von 1830 zur praktischen Ausführung gebracht worden sind. Aber nachdem jener Aufstand durch die Erfolge der kais. Waffen unterdrückt worden war, wurden jene Arrangements weggefegt und eine gänzlich verschiedene Ordnung der Dinge auf kais. Autorität hin hergestellt. Fürst Gortschakoff folgerte, wie seine Amtsvorgänger bei früheren Gelegenheiten folgerten, daß die Unterdrückung jenes Aufruhrs alle im Wiener Vertrage in Bezug auf das Königreich Polen eingegangenen Verpflichtungen Rußlands anullire und dem Kaiser von Rußland freie Hand lasse, mit dem Königreiche Polen wie mit einem eroberten Lande zu verfahren und über seine Bewohner und seine Institutionen nach Gutdünken zu verfügen. J. M. Regierung jedoch kann ihre Zustimmung nicht zu dieser Doctrin geben. . . Der russische Herrscher besaß dieses Königreich auf Grund der feierlichen Stipulation eines Vertrages, den er mit Großbritannien, Oesterreich, Frankreich, Preußen, Portugal, Spanien und Schweden eingegangen war, und der Aufstand der Polen konnte ihn der so übernommenen Verpflichtungen nicht entbinden, noch auch die Unterschriften auslöschen, durch welche seine Bevoll-

mächtigten jene Verpflichtungen eingegangen waren und er selbst sie ratificirt hätte. Da sich nun also die Frage erhoben hat, ob die von Rußland durch den Wiener Vertrag übernommenen Verpflichtungen getreulich in Ausführung gebracht worden sind oder es gegenwärtig werden, so fühlt sich J. M. Regierung zu ihrem tiefen Bedauern zu der Erklärung gezwungen, daß diese Frage verneinend beantwortet werden muß. . . Es springt in die Augen, daß, selbst wenn Polen wieder unterworfen werden soll, die Erinnerung an die Geschicke des Kampfes es noch für lange Zeit zu einem bitteren Feinde Rußlands und zu einer Quelle der Schwäche und Gefahr machen wird, statt daß es ein Element der Sicherheit und der Stärke abgeben soll. J. M. Regierung richtet daher an die russische Regierung das ernstlichste Ersuchen, allen den vorstehenden Betrachtungen ihre ungetheilteste Aufmerksamkeit zuzuwenden; und Ihrer Maj. Regierung erlaubt sich überdies, der kaiserl. Regierung zu bedenken zu geben, daß, auch abgesehen von Vertragsverpflichtungen, Rußland als ein Glied der europäischen Staatenfamilie Rücksichten gegen andere Nationen zu nehmen hat. Die Zustände, wie sie nun schon seit einer langen Reihe von Jahren in Polen existirt haben, sind nicht allein für Rußland, sondern auch für den allgemeinen europäischen Frieden eine Quelle der Gefahr. Die Ruhestörungen, welche fortwährend unter den polnischen Unterthanen Sr. kais. Maj. ausbrechen, rufen in nothwendiger Folge eine ernste Aufregung der Gemüther in anderen Ländern Europa's hervor, welche ihren Regierungen nur vielfache Besorgnisse einflößen kann, und die möglichen Falles Verwickelungen der ernstesten Art herbeiführen dürfte. J. M. Regierung hegt daher die tiefgefühlteste Hoffnung, es werde die russische Regierung diese Angelegenheiten in einer solchen Weise ordnen, daß dem polnischen Volke der Friede wiedergeschenkt und auf dauernder Grundlage befestigt werden möge."

13. April. Der Kriegsminister Sir George Lewis †.

" " England fordert die Regierungen der verschiedenen Staaten Europa's neuerdings auf, die Schritte der drei Mächte in St. Petersburg zu Gunsten Polens zu unterstützen.

24. " England erklärt die von Rußland ertheilte Amnestie für ungenügend.

8. Mai. Graf Russel erklärt im Oberhause, er wolle nicht, daß man die von den Mächten erhobenen Vorstellungen zu Gunsten Polens und den guten Erfolg, den sie haben könnten, in zu rosiger Farbe sehen möge; England werde weder das Schwert zu Gunsten Polens ziehen, noch etwas Anderes thun, als an die russische Regierung Vorstellungen richten, welche Englands würdig seien, zumal da England hierin von Frankreich und Oesterreich unterstützt werde. Er verlangt vom Hause, Vertrauen zur Regierung zu haben, welche das beste und praktischste thun werde, nicht an der Macht der öffentlichen Meinung zu zweifeln, der selbst der Czar Rechnung tragen müsse und zu hoffen, daß die göttliche und menschliche Gerechtigkeit nicht zugeben werde, daß eine solche Unterdrückung noch lange ungestraft bleibe.

12. " Lord Palmerston erklärt im Unterhause gelegentlich einer Debatte über Rom und Neapel, daß die Stadt Rom zur Zeit von einer französischen Garnison regiert werde, daß die Autorität des Papstes

null und derselbe nur eine Puppe in der Hand der Franzosen sei, die daher für alles verantwortlich seien, was dort geschehe.

15. Mai. Lord Palmerston erklärt sich im Unterhause für die Forderung des Sultans bezüglich des Suezcanals.

16. „ Erste Conferenz der drei Schutzmächte Griechenlands zu London: der griechische Thron wird für erledigt erklärt.

5.—28. Mai. Diplomatische Correspondenz zwischen Graf Russel und dem brasilianischen Gesandten. Der letztere fordert schließlich seine Pässe.

5. Juni. Dritte Conferenz der griechischen Schutzmächte zu London: Feststellung der Bedingungen, unter welchen Prinz Wilhelm von Dänemark als König von Griechenland anerkannt wird.

16. „ Die japanische Regierung hat die von England für den Mord Richardson's verlangte Entschädigungssumme bezahlt, verweigert dagegen die Auslieferung der Mörder, unter dem Vorwande, daß sie derselben nicht habhaft werden könne.

17.—18. Juni. England, Frankreich und Oesterreich richten zum zweitenmal wesentlich gleichlautende Noten an Rußland, nachdem sie sich in Folge längerer Unterhandlungen über sechs Punkte als Basis der Unterhandlungen auf einer Conferenz der acht Mächte, welche den Wiener Vertrag unterzeichnet haben, geeinigt hatten, welchen Punkten England seinerseits noch die Forderung der Proclamation eines provisorischen Waffenstillstandes beifügt.

Englische Depesche: „. . . . Die Regierung J. Maj. wünscht nicht, eine fruchtlose Discussion fortzusetzen. Ich werde also über jede auf meine vorhergegangene Depesche bezügliche Controverse hinweggehen; ich werde es nicht unternehmen, in dieser gegenwärtigen Mittheilung den genauen Sinn des Artikels im Wiener Vertrage zu bestimmen, der Polen betrifft. Die Regierung J. Maj. wünscht mit dem Kaiser von Rußland eine praktische Lösung für eine sehr schwierige und höchst wichtige Aufgabe zu finden. . . . Es ist keine leichte Sache, das verlorene Vertrauen und den Frieden, der gegenwärtig von allen Seiten gebrochen ist, wieder herzustellen. Die Regierung J. Maj. würde sich eines großen Dünkels für schuldig halten, wenn sie das Vertrauen aussprächе, daß vage Erklärungen, wohlwollende Absichten, ja selbst die Ausführung einiger weisen Gesetze auf den Geist der Polen eine genügende Wirkung zur Rückführung des Friedens und des Gehorsams üben würden. Unter den gegenwärtigen Umständen glaubt die Regierung J. M., daß man nichtsdestoweniger das folgende Project von Maßnahmen als Basis der Pacification annehmen müsse: (Folgen die sechs Punkte. s. Oesterreich.) Diese sechs Punkte könnten dazu dienen, auf Maßnahmen zu führen, die nach einer ruhigen und erschöpfenden Berathung getroffen werden sollen. Aber es ist schwer, ja beinahe unmöglich, das nöthige Vertrauen und die nöthige Ruhe zu gewinnen, so lange die Leidenschaften von Tag zu Tag sich steigern, der Haß tödtlich wird, und der Entschluß, zu siegen oder zu sterben, sich mit einer mehr und mehr ernstlichen Hartnäckigkeit bestärkt. . . . Das Erste, was zu thun ist, ist nach der Meinung der Regierung J. M. eine Einstellung der Feindseligkeiten herzustellen. Diese Einstellung könnte im Namen der Menschlichkeit durch eine Proclamation des Kaisers von Rußland, ohne seiner Würde dadurch Abbruch zu thun,

herbeigeführt werden. Die Polen hätten ganz natürlich an der Wohlthat dieses Aktes nur Theil, wenn sie selbst sich der Feindseligkeiten jeder Art während der Einstellung der Feindseligkeiten enthalten würden. Wäre einmal die Ruhe momentan hergestellt, so müßte man dann die Mächte zu Rathe ziehen, welche den Wiener Vertrag unterzeichnet haben. Preußen, Spanien, Schweden und Portugal müßten darum gefragt werden, was nach ihrer Meinung dem Vertrage Wirksamkeit gäbe, bei welchen diese Mächte contrahirende Parteien waren. Die Vorschläge J. Maj. gehen nun auf Folgendes: 1) Annahme der sechs erwähnten Punkte als Basis der Unterhandlungen; 2) ein provisorischer Waffenstillstand soll von dem Kaiser von Rußland proclamirt werden; 3) eine Conferenz der acht Mächte, welche den Wiener Vertrag unterzeichnet haben...."

18. Juni. Schiedsspruch des Königs Leopold von Belgien in dem englisch-brasilischen Conflict.

26. „ Protokoll der 3 Schutzmächte bezüglich der Vereinigung der jonischen Inseln mit Griechenland.

13. Juli. Graf Russel spricht sich im Oberhause nochmals gegen einen Krieg mit Rußland aus.

28. „ Schluß der Parlaments-Session.

6. Aug. Der Lord-Obercommissär der jonischen Inseln verfügt die Auflösung des jonischen Parlaments und ordnet Neuwahlen an, um der Vereinigung der Inseln mit Griechenland beizustimmen.

3., 11., 12. Aug. England, Frankreich und Oesterreich richten in Folge der unbefriedigenden Antwort Rußlands auf den zweiten Schritt derselben zum drittenmal wesentlich gleichlautende Depeschen an Rußland zu Gunsten Polens.

Englische Depesche: „... Die russische Antwort ist weit entfernt, auf die Vorstellung, welche J. Maj. Regierung im Verein mit Frankreich und Oesterreich an das Cabinet von St. Petersburg gerichtet hatte, eine befriedigende Antwort zu ertheilen. Die Depesche sagt zwar im Beginn: „das kaiserliche Cabinet lasse das Princip gelten, daß jede Macht, die einen Vertrag unterzeichnet, das Recht besitzt, den Sinn desselben von ihrem eigenen Gesichtspunkt auszulegen, vorausgesetzt, daß die Auslegung sich innerhalb der Grenzen des Sinnes hält, den es möglich ist, dem Vertrag nach dem Wortlaute selber beizulegen." Fürst Gortschakoff fügt hinzu: „Kraft dieses Princips bestreitet das kaiserliche Cabinet jenes Recht keiner der acht Mächte, die der Wiener allgemeinen Akte von 1815 beigetreten sind." Fürst Gortschakoff schweift jedoch weit von der Frage der Auslegung des Wiener Vertrags ab, schreibt die Fortdauer des Aufstandes in Polen der moralischen und materiellen Hülfe zu, die er vom Ausland erhalte; gibt in vager Weise die sechs Punkte zu, verwirft die vorgeschlagene Einstellung der Feindseligkeiten, weigert sich, eine Conferenz der acht Mächte anzunehmen, die den Vertrag unterzeichnet haben, und erklärt sich zuletzt, daß die Wiederherstellung der Ordnung der ernsten Anwendung irgendwelcher zur Pacification Polens bestimmten Maßregeln vorhergehen müsse. J. Maj. Regierung will nun die Hauptpunkte der Fürst Gortschakoff'schen Antwort auf die in meiner Depesche ihm vorgestellten Erwägungen einer ruhigen Prüfung unterziehen. ... Indem Fürst Gortschakoff zu den specifischen Vorschlägen der Regierung J. Maj. übergeht, sagt er in Bezug auf die sechs Punkte, daß die meisten der von den drei Mächten angedeuteten Maßregeln „schon durch die Initiative unseres erlauchten Herrn beschlossen oder entworfen sind." Gegen Ende der Depesche findet sich ein

Hinweis auf die „Maßregeln, an denen Se. Maj. festhält, sowohl an den schon vorhandenen Keimen wie an ihrer Entwicklung, die er voraussehen ließ." Obgleich diese Stelle weit entfernt ist, eine bestimmte Zusage einer nationalen Vertretung mit wirksamer Controle oder einer nationalen Verwaltung zu sein, gewährt sie doch einige Hoffnung, daß der Kaiser Alexander den Eingebungen seines eigenen wohlwollenden Gemüths und den Rathschlägen Europa's schließlich Gehör geben werde. Der Vorschlag einer Einstellung der Feindseligkeit ist verworfen, „aus Gerechtigkeit gegen die treue Armee des Kaisers, gegen die friedfertige Mehrheit der Polen, und gegen Rußland, welchem diese Agitationen schmerzliche Opfer auferlegen." Der Vorschlag einer Conferenz der Mächte, die den Wiener Vertrag unterzeichnet haben, ist verworfen, und damit die Aussicht auf ein sofortiges und freundliches Einvernehmen. Anstatt dieses redlichen und billigen Vorschlags denkt das russische Cabinet, daß die drei Mächte, welche die Separatverträge zwischen Oesterreich und Rußland, und Preußen und Rußland vor dem allgemeinen Wiener Vertrag vorschlugen, eine Zusammenkunft halten, und daß Großbritannien und Frankreich hinterdrein von dem Ergebniß ihrer Berathungen in Kenntniß gesetzt werden sollten. Zwei Gründe gibt es, deren jeder allein hinreichen würde, über diesen Vorschlag den Stab zu brechen. 1) Wenn man die bewußten Verträge von den Bestimmungen des allgemeinen Wiener Vertrags trennt, so haben sie nur auf materielle Zwecke Bezug — auf die Benützung von Flußufern, die Regulirung von Leinpfaden, den freien Waarentransport aus einer Provinz in die andere, und solche andere Dinge. Keine politische Entwicklungen oder Details kommen darin vor. 2) Es liegt auf der Hand, daß eine solche Conferenz Oesterreich in eine falsche Stellung bringen, und mit seinen Beziehungen zu Frankreich und Großbritannien unvereinbar sein würde. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich hat daher im richtigen Gefühl seiner Würde den russischen Vorschlag sogleich verworfen. Indem sie ihre Ansichten dem Fürsten Gortschakoff mittheilt, hat J. Maj. Regierung noch eine gebieterische Pflicht zu erfüllen. Sie muß Sr. Exc. ernstlichste Aufmerksamkeit auf die Bedenklichkeit der Lage lenken, und auf die Verantwortlichkeit, welche sie auf Rußland wälzt. Großbritannien, Oesterreich und Frankreich haben gezeigt, wie dringend nöthig es ist, einem beklagenswerthen Zustand, der voll Gefahr für Europa ist, ein Ende zu machen. Sie haben zugleich die Mittel angedeutet, die ihrer Meinung nach zum Ziel führen würden, und ihre Mitwirkung zur sichern Erreichung desselben angeboten. Wenn Rußland nicht alles was von ihm abhängt, thut, um die gemäßigten und versöhnlichen Absichten der drei Mächte zu fördern, wenn es nicht den Pfad betritt, den freundschaftliche Rathschläge ihm erschließen, so macht es sich für die schweren Folgen verantwortlich, welche die Fortdauer der polnischen Unruhen haben kann."

29. Sept. England versucht es, der vom deutschen Bunde gegen Dänemark eingeleiteten Execution in Holstein entgegen zu treten und die Frage einer internationalen Vermittlung zu unterziehen:

Depesche Russels an den englischen Gesandten in Frankfurt: „ . . . Wäre der Ausschußbericht nicht weiter gegangen, als zu behaupten, daß das kön. Patent (vom 30. März d. J.) den Beschluß der Bundesversammlung, soweit er das Herzogthum Holstein betrifft, nicht erfülle; daß der Herzog von Holstein nicht das Recht hat, über die Finanzen Holsteins ohne Zustimmung seiner Vertretung zu verfügen; daß er nicht das Recht hat, Gesetze für Holstein zu erlassen, außer unter Mitwirkung der Ständeversammlung Holsteins; daß die langen Zögerungen der dänischen Regierung, zu einem befriedigenden Arrangement zu kommen, die Bundesexecution nothwendig gemacht haben: J. Maj. Regierung hätte, obgleich sie die Einmischung der deutschen Bundesversammlung gerade zu dieser Zeit beklagt

1. Portugal.

2. Jan. Wiederzusammentritt der Cortes. Die Dep.-Kammer wählt den ministeriellen Candidaten mit einer Mehrheit von 27 Stimmen zu ihrem Präsidenten.

7. Febr. Die Dep.-Kammer nimmt die Antwortsadresse mit einer Mehrheit von 26 Stimmen (77 gegen 51) an.

2. März. Die Dep.-Kammer genehmigt die Abschaffung der Majorate mit 91 gegen 10 Stimmen.

21. April. Die Pairskammer tritt mit 53 gegen 26 St. dem Beschlusse der Dep.-Kammer bezüglich der Majorate bei.

1. Mai. Eine Dep. des Ministerpräsidenten Marquis de Louls instruirt den portugiesischen Gesandten in St. Petersburg, die Bemühungen der Gesandten Frankreichs und Englands zu Gunsten Polens seinerseits nach Möglichkeit zu unterstützen.

1. Juli. Schluß der Parlamentssession. Thronrede des Königs.

28. Sept. Die junge Königin wird von einem Prinzen entbunden.

2. Spanien.

8. Jan. Adreßdebatte der Deputirtenkammer. Ein Amendement Mon's, das einen Tadel des General Prim wegen seiner Handlungsweise in Mexico auszusprechen scheint, wird mit 149 gegen 73 Stimmen verworfen.

13. „ Die Deputirtenkammer nimmt die ministerielle Antwortsadresse mit 166 gegen 77 Stimmen an.

15. „ Spannung mit Frankreich in Folge der Debatten über Mexico. Das ganze Cabinet gibt seine Entlassung. Gen. O'Donnell allein bleibt und bildet ein neues Ministerium. General Serrano übernimmt statt Calderon Collantes das Portefeuille des Auswärtigen.

7. Febr. Vertagung der Cortes.

26. „ Das Ministerium O'Donnell wird entlassen. Bildung des Cabinets Miraflores.

21. März. Spanien richtet eine Depesche an Rußlands zu Gunsten Polens.

10. April. Wiederzusammentritt der Cortes. Miraflores legt denselben das Programm des Ministeriums vor. Dasselbe zieht die Vorlagen seiner Vorgänger bezüglich Verfassungsveränderungen zurück.

23. „ Verurtheilung der Protestanten Matamoras ꝛc. in Granada.

25. „ Die Dep.-Kammer ermächtigt nach längerer Debatte das Ministerium schließlich mit großer Majorität zur Forterhebung der Steuern.

6. Mai. Vertagung der Cortes.

19./29. Mai. Die über die Protestanten in Granada und Malaga verhängte Gefängnißstrafe wird von der Königin in Verbannung gleicher Dauer umgewandelt.

13. Aug. Die Cortes werden durch k. Decret aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

20. „ Eine ministerielle Verordnung beschränkt sehr wesentlich die Abhaltung von Wahlversammlungen.

— „ Aufstand auf St. Domingo gegen die Spanier.

1. Oct. Die democratiſche Partei erklärt, daß ſie ſich der Theilnahme an den Wahlen enthalten werde und verlangt allgemeines Wahlrecht, Preßfreiheit und Decentraliſirung der Verwaltung.
18. „ Beſuch der Kaiſerin der Franzoſen am Hofe von Madrid.

4. Nov. Eröffnung der neuen Cortes. Thronrede der Königin.
5. „ Die Dep.-Kammer wählt mit 160 gegen 90 Stimmen (Mon) den miniſteriellen Candidaten Rios y Roſas zum Präſidenten.
13. „ Ernennung von 48 neuen Senatoren.

23. Dec. Die Deputirtenkammer genehmigt die Antwortsadreſſe auf die Thronrede mit 141 gegen 75 Stimmen.

3. England.

6. Jan. Conflict zwischen dem englischen Gesandten Christie und der brasilianischen Regierung.

1. Febr. Zerstörung des englischen Gesandschaftsgebäudes in Jeddo.
5. „ Eröffnung der Parlamentssession. Thronrede der Königin.
20. „ Graf Russel beantwortet im Oberhause eine Interpellation Lord Ellenboroughs, indem er die russische Recrutirung in Polen „den unklügsten und ungerechtesten Schritt nennt, denn die russische Regierung hätte thun können und bezüglich der preußisch-russischen Convention erklärt, daß, seiner Meinung nach „die preußische Regierung sich an der Unterdrückung des Aufstandes betheiligte und gewissermassen eine nachträgliche Verantwortlichkeit für die von Rußland ergriffenen Conscriptionsmaßregeln übernommen habe."
21. „ Die englische Regierung wird von der französischen aufgefordert, identische Noten an Preußen gegen die mit Rußland abgeschlossene Convention zu richten.

2. März. England geht auf den franz. Vorschlag, die Spitze gemeinsamer Schritte für Polen gegen Preußen zu richten, nicht ein, wendet sich viel mehr direct an Rußland und fordert durch Circulardepesche die Wienercongreß-Mächte zu einem ähnlichen Schritte auf. Gegenüber Preußen begnügt es sich vorerst, eine Abschrift seiner Convention mit Rußland zu verlangen.
5. „ Preußen verweigert die von England verlangte Abschrift seiner Convention mit Rußland. Hr. v. Bismark bezeichnet sie dem engl. Gesandten als einen todten Buchstaben, da die Instructionen, die nothwendig gewesen wären, um sie ins Leben zu führen, niemals ertheilt worden seien.
10. „ Vermählung des Prinzen von Wales mit der Prinzessin Alexandra von Dänemark. Festlicher Einzug in London.
11. „ England verzichtet darauf, eine Abschrift der Convention mit Rußland von Preußen zu verlangen, da sie allem Ansehen nach im wesentlichen wirklich ein todter Buchstabe bleiben zu sollen scheine.

13. März. Preußen lehnt es ab, die Schritte Englands in St. Petersburg zu Gunsten Polens zu unterstützen.

6. April. Der britische Bevollmächtigte richtet an den Taikum von Japan eine Art Ultimatum.

10. „ Erste, wesentlich identisch lautende Note der drei Mächte England, Frankreich und Oesterreich an Rußland zu Gunsten Polens:

Englische Depesche: „J. M. Regierung hält es für ihre Pflicht, der Regierung Sr. Maj. des Kaisers von Rußland von neuem das tiefe Interesse zu bezeugen, welches sie im Vereine mit dem übrigen Europa an der Wohlfahrt des Königreichs Polen nimmt. Die so allgemein für die polnische Nation gehegte Sympathie dürfte schon an und für sich J. M. Regierung rechtfertigen, wenn sie zu Gunsten des polnischen Stammes an die edelherzigen und wohlwollenden Gesinnungen Sr. kaiserl. Maj. appellirt, welche in letzter Zeit durch mannigfache und wichtige Verbesserungs- und Reformmaßregeln einen erleuchteten Wunsch kundgethan hat, die Wohlfahrt aller Classen ihrer Unterthanen zu befördern. Aber in Bezug auf das Königreich Polen fühlt Ihrer Majestät Regierung, daß die großbritannische Regierung ein besonderes Recht besitzt, ihre Ansichten der Regierung Sr. kais. Maj. mitzutheilen, indem Großbritannien in Gemeinschaft mit Oesterreich, Frankreich, Preußen, Portugal, Spanien und Schweden den Wiener Vertrag vom Juni 1815 mitunterzeichnet hat und aus diesem Grunde J. M. Regierung berechtigt ist, bei jeder Angelegenheit, welche ihr eine Abweichung von den Bestimmungen und Stipulationen jenes Vertrages zu constituiren scheint, ins Mittel zu treten. Durch den ersten Artikel jenes Vertrages wurde das Großherzogthum Warschau zu einem Königreiche Polen erhoben, welches unter gewissen, in jenem Artikel specificirten Bedingungen mit dem Kaiserthum Rußland unauflöslich verbunden sein sollte, und J. M. Regierung bedauert, sagen zu müssen, daß, obgleich die Union des Königreiches mit dem Kaiserthume aufrecht erhalten worden ist, die Bedingungen, von welchen diese Union klar und deutlich abhängig gemacht worden ist, von der russischen Regierung nicht erfüllt worden sind. Der Kaiser Alexander stellte in Ausführung der durch den Wiener Vertrag eingegangenen Verpflichtungen im Königreiche Polen eine Nationalvertretung und nationale Institutionen her, wie sie mit den Stipulationen des Vertrages im Einklange standen. J. M. Regierung braucht hier nicht auf die Art und Weise einzugehen, in welcher jene Arrangements von jener Zeit an bis zum Aufstande von 1830 zur praktischen Ausführung gebracht worden sind. Aber nachdem jener Aufstand durch die Erfolge der kais. Waffen unterdrückt worden war, wurden jene Arrangements weggefegt und eine gänzlich verschiedene Ordnung der Dinge auf kais. Autorität hin hergestellt. Fürst Gortschakoff folgerte, wie seine Amtsvorgänger bei früheren Gelegenheiten folgerten, daß die Unterdrückung jenes Aufruhrs alle im Wiener Vertrage in Bezug auf das Königreich Polen eingegangenen Verpflichtungen Rußlands anullire und dem Kaiser von Rußland freie Hand lasse, mit dem Königreiche Polen wie mit einem eroberten Lande zu verfahren und über seine Bewohner und seine Institutionen nach Gutdünken zu verfügen. J. M. Regierung jedoch kann ihre Zustimmung nicht zu dieser Doctrin geben. . . Der russische Herrscher besaß dieses Königreich auf Grund der feierlichen Stipulation eines Vertrages, den er mit Großbritannien, Oesterreich, Frankreich, Preußen, Portugal, Spanien und Schweden eingegangen war, und der Aufstand der Polen konnte ihn der so übernommenen Verpflichtungen nicht entbinden, noch auch die Unterschriften auslöschen, durch welche seine Bevoll-

mächtigten jene Verpflichtungen eingegangen waren und er selbst sie ratificirt hätte. Da sich nun also die Frage erhoben hat, ob die von Rußland durch den Wiener Vertrag übernommenen Verpflichtungen getreulich in Ausführung gebracht worden sind oder es gegenwärtig werden, so fühlt sich J. M. Regierung zu ihrem tiefen Bedauern zu der Erklärung gezwungen, daß diese Frage verneinend beantwortet werden muß. . . Es springt in die Augen, daß, selbst wenn Polen wieder unterworfen werden soll, die Erinnerung an die Geschicke des Kampfes es noch für lange Zeit zu einem bitteren Feinde Rußlands und zu einer Quelle der Schwäche und Gefahr machen wird, statt daß es ein Element der Sicherheit und der Stärke abgeben soll. J. M. Regierung richtet daher an die russische Regierung das ernstlichste Ersuchen, allen den vorstehenden Betrachtungen ihre ungetheilteste Aufmerksamkeit zuzuwenden; und Ihrer Maj. Regierung erlaubt sich überdies, der kaiserl. Regierung zu bedenken zu geben, daß, auch abgesehen von Vertragsverpflichtungen, Rußland als ein Glied der europäischen Staatenfamilie Rücksichten gegen andere Nationen zu nehmen hat. Die Zustände, wie sie nun schon seit einer langen Reihe von Jahren in Polen existirt haben, sind nicht allein für Rußland, sondern auch für den allgemeinen europäischen Frieden eine Quelle der Gefahr. Die Ruhestörungen, welche fortwährend unter den polnischen Unterthanen Sr. kais. Maj. ausbrechen, rufen in nothwendiger Folge eine ernste Aufregung der Gemüther in anderen Ländern Europa's hervor, welche ihren Regierungen nur vielfache Besorgnisse einflößen kann, und die möglichen Falles Verwickelungen der ernstesten Art herbeiführen dürfte. J. M. Regierung hegt daher die tiefgefühlteste Hoffnung, es werde die russische Regierung diese Angelegenheiten in einer solchen Weise ordnen, daß dem polnischen Volke der Friede wiedergeschenkt und auf dauernder Grundlage befestigt werden möge."

13. April. Der Kriegsminister Sir George Lewis †.

" " England fordert die Regierungen der verschiedenen Staaten Europa's neuerdings auf, die Schritte der drei Mächte in St. Petersburg zu Gunsten Polens zu unterstützen.

24. " England erklärt die von Rußland ertheilte Amnestie für ungenügend.

8. Mai. Graf Russel erklärt im Oberhause, er wolle nicht, daß man die von den Mächten erhobenen Vorstellungen zu Gunsten Polens und den guten Erfolg, den sie haben könnten, in zu rosiger Farbe sehen möge; England werde weder das Schwert zu Gunsten Polens ziehen, noch etwas Anderes thun, als an die russische Regierung Vorstellungen richten, welche Englands würdig seien, zumal da England hierin von Frankreich und Oesterreich unterstützt werde. Er verlangt vom Hause, Vertrauen zur Regierung zu haben, welche das beste und praktischste thun werde, nicht an der Macht der öffentlichen Meinung zu zweifeln, der selbst der Czar Rechnung tragen müsse und zu hoffen, daß die göttliche und menschliche Gerechtigkeit nicht zugeben werde, daß eine solche Unterdrückung noch lange ungestraft bleibe.

12. " Lord Palmerston erklärt im Unterhause gelegentlich einer Debatte über Rom und Neapel, daß die Stadt Rom zur Zeit von einer französischen Garnison regiert werde, daß die Autorität des Papstes

null und derselbe nur eine Puppe in der Hand der Franzosen sei, die daher für alles verantwortlich seien, was dort geschehe.

15. Mai. Lord Palmerston erklärt sich im Unterhause für die Forderung des Sultans bezüglich des Suezcanals.

16. „ Erste Conferenz der drei Schutzmächte Griechenlands zu London: der griechische Thron wird für erledigt erklärt.

5.—28. Mai. Diplomatische Correspondenz zwischen Graf Russel und dem brasilianischen Gesandten. Der letztere fordert schließlich seine Pässe.

5. Juni. Dritte Conferenz der griechischen Schutzmächte zu London: Feststellung der Bedingungen, unter welchen Prinz Wilhelm von Dänemark als König von Griechenland anerkannt wird.

16. „ Die japanische Regierung hat die von England für den Mord Richardson's verlangte Entschädigungssumme bezahlt, verweigert dagegen die Auslieferung der Mörder, unter dem Vorwande, daß sie derselben nicht habhaft werden könne.

17.—18. Juni. England, Frankreich und Oesterreich richten zum zweitenmal wesentlich gleichlautende Noten an Rußland, nachdem sie sich in Folge längerer Unterhandlungen über sechs Punkte als Basis der Unterhandlungen auf einer Conferenz der acht Mächte, welche den Wiener Vertrag unterzeichnet haben, geeinigt hatten, welchen Punkten England seinerseits noch die Forderung der Proclamation eines provisorischen Waffenstillstandes beifügt.

Englische Depesche: „. . . . Die Regierung J. Maj. wünscht nicht, eine fruchtlose Discussion fortzusetzen. Ich werde also über jede auf meine vorhergegangene Depesche bezügliche Controverse hinweggehen; ich werde es nicht unternehmen, in dieser gegenwärtigen Mittheilung den genauen Sinn des Artikels im Wiener Vertrage zu bestimmen, der Polen betrifft. Die Regierung J. Maj. wünscht mit dem Kaiser von Rußland eine praktische Lösung für eine sehr schwierige und höchst wichtige Aufgabe zu finden. . . . Es ist keine leichte Sache, das verlorene Vertrauen und den Frieden, der gegenwärtig von allen Seiten gebrochen ist, wieder herzustellen. Die Regierung J. Maj. würde sich eines großen Dünkels für schuldig halten, wenn sie das Vertrauen aussprächе, daß vage Erklärungen, wohlwollende Absichten, ja selbst die Ausführung einiger weisen Gesetze auf den Geist der Polen eine genügende Wirkung zur Rückführung des Friedens und des Gehorsams üben würden. Unter den gegenwärtigen Umständen glaubt die Regierung J. M., daß man nichtsdestoweniger das folgende Project von Maßnahmen als Basis der Pacification annehmen müsse: (Folgen die sechs Punkte. s. Oesterreich.) Diese sechs Punkte könnten dazu dienen, auf Maßnahmen zu führen, die nach einer ruhigen und erschöpfenden Berathung getroffen werden sollen. Aber es ist schwer, ja beinahe unmöglich, das nöthige Vertrauen und die nöthige Ruhe zu gewinnen, so lange die Leidenschaften von Tag zu Tag sich steigern, der Haß tödtlich wird, und der Entschluß, zu siegen oder zu sterben, sich mit einer mehr und mehr ernstlichen Hartnäckigkeit bestärkt. . . . Das Erste, was zu thun ist, ist nach der Meinung der Regierung J. M. eine Einstellung der Feindseligkeiten herzustellen. Diese Einstellung könnte im Namen der Menschlichkeit durch eine Proclamation des Kaisers von Rußland, ohne seiner Würde dadurch Abbruch zu thun,

herbeigeführt werden. Die Polen hätten ganz natürlich an der Wohlthat dieses Aktes nur Theil, wenn sie selbst sich der Feindseligkeiten jeder Art während der Einstellung der Feindseligkeiten enthalten würden. Wäre einmal die Ruhe momentan hergestellt, so müßte man dann die Mächte zu Rathe ziehen, welche den Wiener Vertrag unterzeichnet haben. Preußen, Spanien, Schweden und Portugal müßten darum gefragt werden, was nach ihrer Meinung dem Vertrage Wirksamkeit gäbe, bei welchen diese Mächte contrahirende Parteien waren. Die Vorschläge J. Maj. gehen nun auf Folgendes: 1) Annahme der sechs erwähnten Punkte als Basis der Unterhandlungen; 2) ein provisorischer Waffenstillstand soll von dem Kaiser von Rußland proclamirt werden; 3) eine Conferenz der acht Mächte, welche den Wiener Vertrag unterzeichnet haben...."

18. Juni. Schiedsspruch des Königs Leopold von Belgien in dem englisch-brasilischen Conflict.

26. „ Protokoll der 3 Schutzmächte bezüglich der Vereinigung der jonischen Inseln mit Griechenland.

13. Juli. Graf Russel spricht sich im Oberhause nochmals gegen einen Krieg mit Rußland aus.

28. „ Schluß der Parlaments-Session.

6. Aug. Der Lord-Obercommissär der jonischen Inseln verfügt die Auflösung des jonischen Parlaments und ordnet Neuwahlen an, um der Vereinigung der Inseln mit Griechenland beizustimmen.

3., 11., 12. Aug. England, Frankreich und Oesterreich richten in Folge der unbefriedigenden Antwort Rußlands auf den zweiten Schritt derselben zum drittenmal wesentlich gleichlautende Depeschen an Rußland zu Gunsten Polens.

Englische Depesche: „... Die russische Antwort ist weit entfernt, auf die Vorstellung, welche J. Maj. Regierung im Verein mit Frankreich und Oesterreich an das Cabinet von St. Petersburg gerichtet hatte, eine befriedigende Antwort zu ertheilen. Die Depesche sagt zwar im Beginn: „das kaiserliche Cabinet lasse das Princip gelten, daß jede Macht, die einen Vertrag unterzeichnet, das Recht besitzt, den Sinn desselben von ihrem eigenen Gesichtspunkt auszulegen, vorausgesetzt, daß die Auslegung sich innerhalb der Grenzen des Sinnes hält, den es möglich ist, dem Vertrag nach dem Wortlaute selber beizulegen." Fürst Gortschakoff fügt hinzu: „Kraft dieses Princips bestreitet das kaiserliche Cabinet jenes Recht keiner der acht Mächte, die der Wiener allgemeinen Akte von 1815 beigetreten sind." Fürst Gortschakoff schweift jedoch weit von der Frage der Auslegung des Wiener Vertrags ab, schreibt die Fortdauer des Aufstandes in Polen der moralischen und materiellen Hülfe zu, die er vom Ausland erhalte; gibt in vager Weise die sechs Punkte zu, verwirft die vorgeschlagene Einstellung der Feindseligkeiten, weigert sich, eine Conferenz der acht Mächte anzunehmen, die den Vertrag unterzeichnet haben, und erklärt sich zuletzt, daß die Wiederherstellung der Ordnung der ernsten Anwendung irgendwelcher zur Pacification Polens bestimmten Maßregeln vorhergehen müsse. J. Maj. Regierung will nun die Hauptpunkte der Fürst Gortschakoff'schen Antwort auf die in meiner Depesche ihm vorgestellten Erwägungen einer ruhigen Prüfung unterziehen. ... Indem Fürst Gortschakoff zu den specifischen Vorschlägen der Regierung J. Maj. übergeht, sagt er in Bezug auf die sechs Punkte, daß die meisten der von den drei Mächten angedeuteten Maßregeln „schon durch die Initiative unseres erlauchten Herrn beschlossen oder entworfen sind." Gegen Ende der Depesche findet sich ein

Hinweis auf die „Maßregeln, an denen Se. Maj. festhält, sowohl an den schon vorhandenen Keimen wie an ihrer Entwicklung, die er voraussehen ließ.“ Obgleich diese Stelle weit entfernt ist, eine bestimmte Zusage einer nationalen Vertretung mit wirksamer Controle oder einer nationalen Verwaltung zu sein, gewährt sie doch einige Hoffnung, daß der Kaiser Alexander den Eingebungen seines eigenen wohlwollenden Gemüths und den Rathschlägen Europa's schließlich Gehör geben werde. Der Vorschlag einer Einstellung der Feindseligkeit ist verworfen, „aus Gerechtigkeit gegen die treue Armee des Kaisers, gegen die friedfertige Mehrheit der Polen, und gegen Rußland, welchem diese Agitationen schmerzliche Opfer auferlegen.“ Der Vorschlag einer Conferenz der Mächte, die den Wiener Vertrag unterzeichnet haben, ist verworfen, und damit die Aussicht auf ein sofortiges und freundliches Einvernehmen. Anstatt dieses redlichen und billigen Vorschlags denkt das russische Cabinet, daß die drei Mächte, welche die Separatverträge zwischen Oesterreich und Rußland, und Preußen und Rußland vor dem allgemeinen Wiener Vertrag vorschlugen, eine Zusammenkunft halten, und daß Großbritannien und Frankreich hinterdrein von dem Ergebniß ihrer Berathungen in Kenntniß gesetzt werden sollten. Zwei Gründe gibt es, deren jeder allein hinreichen würde, über diesen Vorschlag den Stab zu brechen. 1) Wenn man die bewußten Verträge von den Bestimmungen des allgemeinen Wiener Vertrags trennt, so haben sie nur auf materielle Zwecke Bezug — auf die Benützung von Flußufern, die Regulirung von Leinpfaden, den freien Waarentransport aus einer Provinz in die andere, und solche andere Dinge. Keine politische Entwicklungen oder Details kommen darin vor. 2) Es liegt auf der Hand, daß eine solche Conferenz Oesterreich in eine falsche Stellung bringen, und mit seinen Beziehungen zu Frankreich und Großbritannien unvereinbar sein würde. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich hat daher im richtigen Gefühl seiner Würde den russischen Vorschlag sogleich verworfen. Indem sie ihre Ansichten dem Fürsten Gortschakoff mittheilt, hat J. Maj. Regierung noch eine gebieterische Pflicht zu erfüllen. Sie muß Sr. Exc. ernstlichste Aufmerksamkeit auf die Bedenklichkeit der Lage lenken, und auf die Verantwortlichkeit, welche sie auf Rußland wälzt. Großbritannien, Oesterreich und Frankreich haben gezeigt, wie dringend nöthig es ist, einem beklagenswerthen Zustand, der voll Gefahr für Europa ist, ein Ende zu machen. Sie haben zugleich die Mittel angedeutet, die ihrer Meinung nach zum Ziel führen würden, und ihre Mitwirkung zur sichern Erreichung desselben angeboten. Wenn Rußland nicht alles was von ihm abhängt, thut, um die gemäßigten und versöhnlichen Absichten der drei Mächte zu fördern, wenn es nicht den Pfad betritt, den freundschaftliche Rathschläge ihm erschließen, so macht es sich für die schweren Folgen verantwortlich, welche die Fortdauer der polnischen Unruhen haben kann.“

29. Sept. England versucht es, der vom deutschen Bunde gegen Dänemark eingeleiteten Execution in Holstein entgegen zu treten und die Frage einer internationalen Vermittlung zu unterziehen:

Depesche Russels an den englischen Gesandten in Frankfurt: „ . . . Wäre der Ausschußbericht nicht weiter gegangen, als zu behaupten, daß das kön. Patent (vom 30. März d. J.) den Beschluß der Bundesversammlung, soweit er das Herzogthum Holstein betrifft, nicht erfülle; daß der Herzog von Holstein nicht das Recht hat, über die Finanzen Holsteins ohne Zustimmung seiner Vertretung zu verfügen; daß er nicht das Recht hat, Gesetze für Holstein zu erlassen, außer unter Mitwirkung der Ständeversammlung Holsteins; daß die langen Zögerungen der dänischen Regierung, zu einem befriedigenden Arrangement zu kommen, die Bundesexecution nothwendig gemacht haben: J. Maj. Regierung hätte, obgleich sie die Einmischung der deutschen Bundesversammlung gerade zu dieser Zeit beklagt

haben würde, nicht in Abrede stellen können, daß die aufgestellten Principien die gesunden und in der That die Fundamentalprincipien constitutioneller Regierung wären. Aber es kann nicht behauptet werden, daß die Constitution der ganzen dänischen Monarchie der Jurisdiction des deutschen Bundes unterworfen sein kann. Wenn die Vertretung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ein Veto gegen das Vorgehen des dänischen Parlaments und der dänischen Regierung hätte, ist es klar, daß die nothwendigsten Maßregeln für die Vertheidigung Dänemarks gegen einen äußern Feind gehindert, die ganze Action der dänischen Monarchie gelähmt, und die Integrität und Unabhängigkeit Dänemarks ernstlich bedroht sein würden. J. Maj. ist durch den Tractat von London vom 8. Mai 1852 verbunden, die Integrität und Unabhängigkeit Dänemarks zu achten. Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen haben dieselbe Verbindlichkeit übernommen. J. Maj. würde nicht mit Gleichgültigkeit eine militärische Occupation Holsteins sehen, welche nur unter Bedingungen aufhören könnte, welche wesentlich die Constitution der ganzen dänischen Monarchie berühren. J. Maj. Regierung würde diese militärische Occupation nicht als eine rechtmäßige Ausübung der Macht des deutschen Bundes anerkennen, noch zulassen, daß sie mit dem Namen einer eigentlichen Bundesexecution belegt werden könnte. J. Maj. Regierung würde bei der Ausführung eines solchen Schritts gegen Dänemark und das europäische Interesse nicht gleichgültig sein. J. Maj. Regierung ersucht daher die deutsche Bundesversammlung sehr ernstlich einzuhalten, und die Streitfrage zwischen Deutschland und Dänemark der Vermittlung anderer Mächte zu unterwerfen, welche der Streit nicht berührt, die aber bei der Erhaltung des Friedens von Europa und der Unabhängigkeit Dänemarks tief interessirt sind."

1. Oct. Eröffnung des jonischen Parlaments. Der Lord-Obercommissär legt demselben die Bedingungen vor, unter welchen die Inseln mit Griechenland vereinigt werden sollen.

5. „ Das jonische Parlament nimmt die Vereinigung der Inseln mit Griechenland an, erklärt aber mit großer Mehrheit, daß die Festungswerke von Corfu, welche England zuvor schleifen will, in ihrem gegenwärtigen Zustande an Griechenland übergeben werden sollen. Der Lord-Obercommissär vertagt deßhalb das Parlament bis zum April 1864.

14. „ England richtet eine zweite Depesche an seinen Gesandten in Frankfurt, um einer Execution in Holstein entgegen zu wirken: „. . . Wollen Sie dem Präsidenten der Bundesversammlung vorstellen, daß J. Maj. Regierung Grund habe zu glauben, es werde die Antwort, welche Dänemark der Bundesversammlung geben wird, seine Bereitwilligkeit zeigen, das Patent vom 30. März im Sinne des Bundesbeschlusses vom März 1860 zu modificiren, d. h. dasselbe provisorisch zu machen, bis die definitive Stellung Holsteins mit Deutschland vereinbart ist. Auf diese Weise werden die holsteinischen Stände ihre constitutionellen Privilegien als durch das königl. Patent anerkannt beibehalten. Aber wenn dies geschehen, dann hofft Dänemark Aufschub der Bundesexecution zu erlangen. Sie wollen dem Präsidenten der Bundesversammlung vorstellen, daß eine Bundesexecution selbst in der Voraussetzung, daß sie genau auf Holstein beschränkt bliebe, nicht erfolgen könnte, ohne die schon bestehenden Schwierigkeiten zu vergrößern. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die dänische Regierung hierauf mit Repressalien und einer dem deutschen Handel sehr nachtheiligen Blokade erwiedern würde. Aber solche Maßregeln würden in Deutschland soviel Erbitterung hervorrufen, wie die Bundesexe-

cution in Dänemark. Es würde sonach der Streit vergiftet werden, Ansprüche auf Entschädigung würden von beiden Seiten erhoben werden und neue Schwierigkeiten sich einer friedlichen Ausgleichung entgegenstellen. Sollte dann wieder der Krieg auf Schleswig und Jütland ausgedehnt werden, so wäre in Erinnerung zu bringen, daß Oesterreich und Preußen, sowohl wie Großbritannien und Frankreich durch den Vertrag vom Jahre 1852 verpflichtet sind, die Integrität und Unabhängigkeit Dänemarks zu achten. Die Verpflichtungen würden natürlich erfüllt, könnten aber neue Verwicklungen in Frankfurt hervorbringen. — J. Maj. Regierung läßt die Ansprüche des Bundes in Holstein und Lauenburg völlig gelten, ist aber der Ansicht, daß, wenn die Forderungen der Bundesversammlung auf die deutschen Herzogthümer sich beschränkten, dieselben ohne Bundesexecution und ohne sich den mit der Ergreifung einer solchen äußersten Maßregel verbundenen Gefahren auszusetzen, befriedigt werden könnten."

20. Oct. England richtet in der polnischen Frage schließlich noch eine letzte Depesche an Rußland mit der wiederholten Erklärung, daß „die Rechte Polens in derselben Urkunde enthalten seien, welche den Kaiser von Rußland zum König von Polen mache." Frankreich und England unterlassen einen derartigen Schritt.

21. „ England richtet eine dritte Depesche an seinen Gesandten in Frankfurt gegen eine Bundesexecution in Holstein und für internationale Vermittlung:

„. . . J. Maj. Regierung ist der Meinung, daß, wenn die deutsche Bundesversammlung und der König von Dänemark den Wunsch hegen, die lange Reihe von Unterhandlungen und Streitigkeiten, welche zwischen ihnen stattgefunden haben, auf billige und unparteiische Weise zum Abschluß zu bringen, die Schwierigkeiten dabei nicht groß sein sollten. Zu dem Ende sollten, wie es J. Maj. Regierung scheint, zwei Principien als Grundlagen einer Vereinbarung aufgestellt werden. Erstens, daß all dasjenige, was sich auf Finanz- und Gesetzgebungssachen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bezieht, oder daraus entspringt, den im deutschen Bunde geltenden Grundsätzen gemäß geordnet werden solle; zweitens, daß alles, was internationale Streitfragen betrifft, der Vermittlung (nicht der schiedsrichterlichen Entscheidung) befreundeter nichtdeutscher Mächte zum Zweck einer friedlichen und vollkommenen Ausgleichung unterzogen werden soll."

5. Nov. England erhält gleich allen übrigen Staaten Europas vom Kaiser der Franzosen die Einladung zu einem allgemeinen europäischen Congreß behufs einer Revision der Verträge von 1815.

14. Nov. Das Protokoll, durch welches England der Schirmherrschaft über die jonischen Inseln entsagt und dieselben an Griechenland abtritt, wird von den Vertretern sämmtlicher fünf Großmächte in London unterzeichnet. Die Festungswerke von Corfu werden vor der Uebertragung des Eilands von Griechenland geschleift werden. Der Vertreter Griechenlands weigert sich darum, dem Protokoll durch seine Unterschrift beizutreten.

20. „ Der Vicekönig von Ostindien Lord Elgin †.

25. „ Die englische Regierung lehnt die Theilnahme an dem vom Kaiser der Franzosen vorgeschlagenen allgemeinen europäischen Congresse definitiv ab.

Depesche des Grafen Russel an Lord Cowley: „...J. Maj. Regierung gewahrt in dem Schritt mit voller Anerkennung den Wunsch des Kaisers der Franzosen, der in mehreren Theilen Europa's vorhandenen Unruhe ein Ende zu machen, und den allgemeinen Frieden auf festere Grundlagen zu stellen als es, seiner Ansicht nach, diejenigen sind, auf denen dieser Friede jetzt beruht. Der Kaiser erklärt, daß Frankreich bei dieser Frage sich uneigennützig verhalte, daß er für seinen Theil keine Vergrößerung suche, und daß die zu sichernden Interessen nicht die Frankreichs, sondern die Europa's seien. J. Maj. Regierung kann ebenfalls erklären, daß Großbritannien in dieser Sache uninteressirt ist, daß es keine Vergrößerung sucht, und daß es bloß Mäßigung und Frieden anzurathen hat. Aber Frankreich und Großbritannien, welche auf diese Weise selbst interesselos sind, sind verbunden, zu erwägen, was die Weltlage ist, und was auf einem Congreß das wahrscheinliche Benehmen solcher Mächte wäre, welche aufgefordert werden möchten, Opfer an Gebiet, oder Ansehen und moralischer Stärke, zu bringen. — Es würde ziemlich zwecklos sein, bei dieser Gelegenheit weiteres über die Verträge von 1815 zu sagen. Praktisch gesteht der Kaiser der Franzosen die bindende Kraft vieler Theile dieser Verträge zu, und J. Maj. Regierung räumt ebenso bereitwillig ein, daß einige Theile derselben abgeändert oder mißachtet worden sind, und daß noch andere Theile zur Zeit bedroht oder in Frage gestellt sind. Wie J. Maj. Regierung aus den von Hrn. Drouyn de Lhuys gegebenen Erörterungen entnimmt, muß nach Ansicht der kaiserlichen Regierung es jedermann klar sein, daß mehrere Fragen bis jetzt nicht gelöst sind, welche Europa in Verwirrung bringen können. Von dieser Art sind folgende: Darf der Kampf in Polen noch weiter verlängert werden? Soll Dänemark in Krieg mit Deutschland gerathen, und sind die Mächte, welche früher an der Verhandlung dieser Frage theilnahmen, gleichgültig dagegen geworden? Soll Anarchie in den Donaufürstenthümern fortdauern, und so in jedem Augenblick die orientalische Frage wieder zu eröffnen drohen? Sollen Italien und Oesterreich fortwährend in feindlicher Haltung gegen einander stehen bleiben? Soll die Besetzung Roms durch französische Truppen in unabsehbare Zeit fortdauern? — Die kaiserliche Regierung stellt die weitere Frage: Sollen wir, ohne neue Sühneversuche gemacht zu haben, der Hoffnung entsagen, den Nationen Europa's die Lasten zu erleichtern, die ihnen, in gegenseitigem Mißtrauen, durch übermäßige Waffenrüstungen aufgelegt sind? — Dieß, ohne Zweifel, sind die Hauptfragen, welche den Frieden Europa's entweder stören oder bedrohen: aber es gibt eine fernere Frage, welche, wie J. Maj. Regierung erachtet, dieser ganzen Sache zu Grunde liegt, und das ist folgende: Ist es wahrscheinlich, daß ein allgemeiner Congreß der europäischen Staaten eine friedliche Lösung der verschiedenen strittigen Materien darbieten würde? Dieß, in der That, ist die Frage, welche die Regierungen der verschiedenen Staaten vor allem ernstlich und aufmerksam zu erwägen haben. Nach unserem Dafürhalten gibt es ein Hauptbedenken, das unsere Schlußfolgerung zu bestimmen hat. Nach dem Krieg, der Deutschland von 1619 bis 1649 verheerte, und nach den aufeinander folgenden Kriegen, unter denen der europäische Continent von 1793 bis 1815 zu leiden hatte, war es möglich, Gebietsvertheilungen und Rechtsdefinitionen durch einen Congreß vorzunehmen, weil die europäischen Völker der Schlächterei müde und durch die Kriegslasten erschöpft waren, und weil die im Congreß zusammentretenden Mächte durch die Zeitumstände die Mittel in der Hand hatten, ihre Beschlüsse und Anordnungen auszuführen. Aber im jetzigen Augenblick, nach einer langen Friedensdauer, ist keine Macht willens, irgend ein Gebiet aufzugeben, auf das sie einen Rechtstitel durch Vertrag oder langen Besitz hat. So sind z. B. von den obenerwähnten Fragen, welche Europa beunruhigen oder bedrohen, zwei der gefährlichsten diejenigen, welche Polen und Italien betreffen. Prüfen wir den gegenwärtigen Stand dieser Fragen, und sehen wir zu, ob

es wahrscheinlich ist, daß ein Congreß zu einer gütlichen Lösung derselben verhelfen würde. Erstens, was Polen anlangt, so ist diese Frage für Frankreich, Oesterreich oder Großbritannien keine neue. Mehrere Monate lang haben diese Mächte, während sie sich jeder Drohung sorgfältig enthielten, von Rußland durch freundliche Vorstellungen die Annahme von Maßregeln heilender Natur zu erlangen gesucht, aber nichts erreicht als oft wiederholte Versprechungen, daß sobald die Insurrection unterdrückt sei, Milde und Versöhnung eintreten solle. Würde es da etwas frommen im Namen eines Congresses Vorstellungen zu wiederholen, welche bereits mit so geringem Erfolg gemacht worden sind? — Ist es wahrscheinlich, daß ein Congreß im Stande sein würde, bessere Bedingungen für Polen zu sichern, es wäre denn durch vereinigte Anwendung von Waffengewalt? Durch Rußlands militärisches Uebergewicht und seine schonungslose Strenge ist mittlerweile ein beträchtlicher Fortschritt zur Unterwerfung der Insurgenten gemacht. Läßt sich erwarten, daß Rußland im Stolz seiner Stärke das bewilligen werde, was es in den frühern Tagen seiner Entmuthigung verweigert hat? Würde es auf den bloßen Wunsch des Congresses ein unabhängiges Polen herstellen? Aber wenn Rußland nicht wollte, dann wird die Aussicht: entweder eine Demüthigung für Europa, oder Krieg mit Rußland, und diejenigen Mächte, welche die Kosten und Wagnisse eines solchen Kriegs nicht auf sich nehmen wollen, müssen also wohl die andere Alternative zu vermeiden wünschen. Es läßt sich zudem in Wahrheit sagen, daß die jetzige Zeit eine Uebergangsperiode ist. Wenn der Aufstand unterdrückt ist, dann wird sich's zeigen, ob die Versprechungen des Kaisers von Rußland in Erfüllung gehen! Wird der Aufstand nicht unterdrückt, oder wird, um ihn zu unterdrücken, das polnische Volk mit neuer und — wenn das möglich ist — mit erschwerter Strenge behandelt, so werden sich andere Fragen ergeben, welche weitere Erwägung erfordern mögen, aber welche in einer großen Versammlung von Repräsentanten aller Mächte Europa's kaum eine Lösung finden würden. In der That ist zu besorgen, daß von Tag zu Tag auftauchende Fragen, gefärbt von den wechselnden Ereignissen der Stunde, vielmehr zu nutzloser Debatte als zu praktischer und nützlicher Berathung Anlaß geben würden in einem Congreß von 20—30 Repräsentanten, der keine oberste Autorität anerkennte, und durch keine festen Verfahrungsregeln geleitet wäre. Gehen wir zur italienischen Frage über, so ergeben sich frische Schwierigkeiten. Erstens ist es die Absicht, durch einen neuen Vertrag den jetzigen Besitzstand in Italien zu sanctioniren? Der Papst und die den abgesetzten Fürsten verwandten Souveräne könnten sich einerseits weigern, dem König von Italien einen ihm bis jetzt vorenthaltenen Titel zu geben; und der König von Italien andererseits würde sich wahrscheinlich einer Anordnung widersetzen, die ihn, implicit wenigstens, von der Erwerbung Roms und Venetiens auszuschließen schiene. — Oder ist beabsichtigt, von Oesterreich im Congreß den Verzicht auf Venetien zu verlangen? J. Maj. Regierung hat guten Grund zu glauben, daß kein österreichischer Repräsentant einem Congreß beiwohnen würde, wo ein solcher Vorschlag zur Verhandlung käme. Wir wissen, daß, wäre ein solches Vorhaben im Voraus angezeigt, so würde Oesterreich es ablehnen, überhaupt den Congreß zu beschicken, und würde die Frage ohne Anzeige aufs Tapet gebracht, so würde der österreichische Minister sofort die Versammlung verlassen. Also auch in dieser Hinsicht würde der Congreß sich bald im Angesicht der Alternative befinden: Nullität oder Krieg. Allein ist es möglich einen Congreß zu versammeln, und einen italienischen Repräsentanten zum Sitz darin einzuladen, ohne den Zustand Venetiens zu discutiren? Der Kaiser der Franzosen wäre wohl die erste Person, welche die Unmöglichkeit eines solchen Verfahrens fühlte und einräumte. — Was Deutschland und Dänemark betrifft, so ist es wahr, daß mehrere von den Mächten Europa's sich bei dieser Frage interessirt haben, aber die Zugabe Spaniens, Portugals, Italiens und der Türkei zur Berathung würde die Aussicht auf eine befrie-

bigende Lösung kaum vermehren. Und wenn sich mit Bezug auf Polen und Italien kein heilsames Ergebniß erwarten läßt, ist es da rathsam, einen allgemeinen europäischen Congreß zu berufen, um ein Heilmittel für die Anarchie in der Moldau-Wallachei zu finden? Wären alle diese Fragen — die polnische, italienische, dänische, donaufürstenthümliche — durch bloßen Meinungsausspruch zu lösen, so möchten vielleicht die Ansichten der brittischen Regierung von denen des Kaisers der Franzosen nicht sehr abweichend gefunden werden. Aber wenn mit der bloßen Aeußerung von Meinungen und Wünschen sich kein positives Resultat erreichen ließe, so erscheint es gewiß, daß die Berathungen eines Congresses aus Forderungen und Ansprüchen bestehen würden, welche die einen erhöhen und denen die andern sich widersetzten; und da es in einer solchen Versammlung keine oberste Autorität gäbe, um die Majoritätsbeschlüsse in Vollzug zu setzen, so würden voraussichtlich viele Mitglieder des Congresses sich in schlimmerer Stimmung voneinander trennen, als sie zusammengetreten waren. Und daraus folgt, daß der vorgeschlagene Congreß wahrscheinlich keine Minderung der Kriegsrüstungen bewirken würde. Also unvermögend die Wahrscheinlichkeit jener wohlthätigen Folgen zu erkennen, die der Kaiser der Franzosen sich versprach, als er einen Congreß vorschlug, fühlt J. M. Regierung, eigener fester Ueberzeugung gemäß und nach reiflicher Berathung, sich außer Stand Sr. kais. Maj. Einladung anzunehmen."

1. Dec. Sir Joh. Lawrence wird an Lord Elgin's Stelle zum Vicekönig von Ostindien ernannt.

5. „ Lord Wodehouse wird in außerordentlicher Mission nach Kopenhagen gesandt.

17. „ Depesche des Grafen Russel an den englischen Gesandten in Dresden gegen die deutsche Bewegung wider das Londoner Protokoll:

„Die Regierung J. M. hat mit Ueberraschung und Schmerz die Sprache vernommen, welche hinsichtlich des Londoner Vertrages vom Mai 1852 geführt worden ist. Die Mächte, welche jenen Vertrag unterzeichneten oder demselben später beitraten, müssen eingedenk sein, daß sie sich durch denselben nicht allein Dänemark, sondern auch Großbritanien, Frankreich, Rußland und Schweden gegenüber, welche Theilnehmer an dem Vertrage waren, und allen den übrigen Staaten und Mächten gegenüber verbindlich machten, deren Beitritt zu demselben gesucht und erlangt wurde, und daß es der ausgesprochene Gegenstand und Zweck jenes Vertrags war, nicht die wechselseitigen Beziehungen Dänemarks und Deutschlands zu regeln, sondern als ein für das allgemeine Interesse Europa's wesentliches Abkommen zu dienen. Eine Verletzung der von Dänemark in den Jahren 1851—1852 gegen Deutschland übernommenen Verbindlichkeit ist ein Vergehen, welches gehörig empfunden und dessen Abstellung mit Recht gefordert werden kann. Eine solche Verletzung kann aber nicht zur Wirkung haben, einen andern Theilnehmern gegenüber eingegangenen feierlichen europäischen Vertrag ungiltig zu machen. Die von Dänemark im Jahre 1852 hinsichtlich Holsteins und Schleswigs ertheilten Versprechungen mögen für Oesterreich und Preußen der überwiegende Beweggrund gewesen sein, dem Vertrag vom Mai 1852 beizutreten, aber wenn diese Mächte an den Verpflichtungen des Vertrags nicht treu halten, so können sie nicht mit dem geringsten Anschein von Recht als Entschuldigung dafür anführen, daß ihre Erwartungen hinsichtlich der Erfüllung der von Dänemark zu anderer Zeit und in anderen Urkunden übernommenen Verbindlichkeiten getäuscht worden seien. Die gesammte Grundlage der vertragsmäßigen Festsetzungen in Europa würde umgestürzt werden, wenn ein solcher Grund als

eine Entschuldigung für den Bruch einer klaren und einfachen vertragsmäßigen Verpflichtung zugelassen werden könnte. Irgend ein Souverän könnte, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aufgefordert, sagen: „Mein Beweggrund für Wiederrufung jedes Vertrags mit Euch war, daß ich mit einem der Vertragstheilnehmer ein anderes Abkommen hatte. Dieses andere Abkommen war nicht gehalten worden und daher ist mein Vertrag mit Euch null und nichtig." J. M. Regierung ist überzeugt, der Dresdener Hof werde einsehen, daß eine derartige Beweisführung, wenn sie als giltig zugelassen würde, jeden bestehenden Vertrag in Trümmer verwandeln würde. Ich enthalte mich der Anführung von beispielsweisen Fällen, in denen eine derartige leichtfertige und launenhafte Art der Vertragsauslegung sich als ernstlich nachtheilig für die deutschen Mächte selbst erweisen dürfte. Für jetzt genüge es J. M. Regierung, zu erklären, daß sie jedes Abgehen von dem Erbfolgevertrage von 1852 seiten solcher Mächte, welche den gedachten Vertrag unterzeichnet haben oder demselben beigetreten sind, als gänzlich unverträglich mit ehrlicher Gesinnung (good faith) erachten würde."

27. Dec. Note des englischen Gesandten am deutschen Bunde an den Präsidenten der Bundesversammlung unter Mittheilung einer Abschrift des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852:

„. . Der Unterzeichnete ist gleichzeitig beauftragt, zu bemerken, daß die hohe Bundesversammlung ersehen will, daß durch diesen Vertrag Frankreich, Großbritannien, Rußland und Schweden übereinkommen, König Christian IX. als Nachfolger in allen Besitzungen anzuerkennen, welche Se. Maj. der verstorbene König von Dänemark inne hatte. Diese Anerkennung hat bereits seitens aller dieser Mächte stattgehabt. Der Unterzeichnete ist daher angewiesen hervorzuheben, daß, wenn die Bundesversammlung durch irgendeinen übereilten Schritt einen dem Londoner Vertrag entgegengesetzten Weg einschlägt, ernste Verwicklungen sich ergeben dürften. Der Unterzeichnete ist ferner beauftragt Sr. Exc. dem Präsidirenden der Bundesversammlung zu erklären, daß die Regierung J. britannischen Maj. bereit ist, diese Gegenstände in einer Conferenz zu verhandeln, welche an irgendeinem Ort, über den man sich vereinigte, zusammenträte, und an welcher alle Pacisenten des Londoner Vertrags und ein Vertreter des deutschen Bundes theilnehmen würden."

28. „ Die englische Regierung läßt mit der allmäligen Schleifung der Festungswerke von Corfu beginnen.

31. „ Eine Depesche des Grafen Russel an den englischen Gesandten beim deutschen Bunde wiederholt den Vorschlag einer Conferenz zu Lösung der schleswig-holsteinischen Frage, dießmal unter Aufrechthaltung des eingetretenen status quo:

„Die Ereignisse, welche eingetreten sind seit dem Tode des vorigen Königs von Dänemark, haben die Regierung J. Maj. mit ernster Besorgniß erfüllt. Zuerst hatten die Dinge einen günstigen Anschein. Der Nachfolger Friedrichs VII. wurde allgemein anerkannt, ebensowohl in Holstein, Lauenburg und Schleswig, als in dem Königreich Dänemark. Einige der Richter und Professoren in Holstein verweigerten allerdings den Huldigungseid, aber Ruhe und Gehorsam behielten im allgemeinen die Oberhand. Dieser innern Zustimmung folgte die Anerkennung von Seiten Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und Schwedens. In Deutschland aber war ein sehr verschiedener Geist vorherrschend. Einige der Souveräne und Staaten, welche dem Vertrag von London beigetreten sind, zeigten sich als die ersten, welche die Ansprüche des Prinzen von Augustenburg auf die Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Schleswig unterstützten. Die zwei deutschen Großmächte Oesterreich und Preußen gingen auf gemäßigtere Weise vor. Die Rechtsansprüche Christians IX. auf die Regierungsnachfolge in die Lande Friedrichs VII. ge-

mäß den Vorausbestimmungen des Londoner Tractats wiesen sie nicht geradezu von der Hand, aber sie machten die Anerkennung seines Rechtstitels davon abhängig, daß der König die Verpflichtungen erfülle, welche sein Vorgänger in den Jahren 1851 bis 1852 übernommen hatte. J. M. Regierung konnte keiner von den ebengedachten Ansichten beipflichten. Sie konnte keine Ansprüche des Prinzen von Augustenburg zulassen, die im Widerspruch stünden mit den von J. Maj. in Folge des Londoner Tractats von 1852 eingegangenen Verbindlichkeiten. Sie ist der Ansicht, daß der König von Dänemark verbunden ist, die Verpflichtungen von 1851 zu erfüllen, aber sie hält nicht dafür, daß das Recht auf die Krone irgendwie abhängig sei von der Erfüllung dieser Verpflichtungen. Indem daher J. M. Regierung bereitwilligst die Erbfolge Christians IX. anerkannte, drang sie im Verein mit Frankreich und Rußland auf die Ausführung aller Verbindlichkeiten seiner Krone gegenüber Deutschland. Sie konnte die Geneigtheit des Königs diesen Verpflichtungen soweit thunlich nachzukommen nicht in Zweifel setzen. Er ist von Geburt ein deutscher Prinz, und seine natürliche Neigung, seine deutschen Unterthanen mit gleicher Huld zu behandeln, wie seine dänischen, konnte nicht in Frage gestellt werden. Welchen Grund zu Klagen auch immer die Parteilichkeit der dänischen Beamten des verstorbenen Königs gegeben haben mögen, so glaubt man doch, daß diese Ursachen aller Wahrscheinlichkeit nach in Folge der gleichmäßigen Behandlung und des unparteiischen Vorgehens des neuen Souveräns, beseitigt werden würden. Unglücklicherweise erhoben sich zwei Hindernisse gegen eine Vereinbarung, wie sie die Freunde des Friedens gewünscht haben möchten. Das eine war die Constitution von Dänemark-Schleswig, angenommen im verflossenen November von dem Reichsrath zu Kopenhagen; das andere, die Haltung Deutschlands. Die neue Constitution Dänemarks scheint J. M. Regierung auf eine Incorporation Schleswigs hinauszulaufen, und als solche mit den Verpflichtungen der Krone Dänemark im Widerspruch zu stehen. In der That, die Vertheidigung der dänischen Minister ist in diesem Punkt sehr unbefriedigend. Aber die von Hrn. Hall hinsichtlich des andern Punkts vorgebrachten Gründe, nämlich die gegenwärtige Haltung Deutschlands, sind sehr gewichtig. Seine Gründe können ungefähr wie folgt, dargelegt werden: Dänemark hat das k. Patent vom vergangenen März für Holstein zurückgenommen. Es hat friedlich sich der Bundesexecution unterworfen, obgleich es sie nicht im Bundesrecht begründet betrachtet. Nun verlangt man von ihm die Zurücknahme der kürzlich eingeführten Verfassung für Dänemark und Schleswig. Aber welche Sicherheit bietet man ihm, daß dieß das letzte, ihm abverlangte Zugeständniß sein wird? Schon werden eine neue Verfassung für Schleswig und eine gemeinsame, für die Monarchie als Gründe vorgeschützt, aus welchen künftig neue Ansprüche und weitere Forderungen herzuleiten sind. Wann endlich wird Dänemark Ruhe hoffen können vor diesen unaufhörlichen Anforderungen? Wenn seine Unabhängigkeit bewahrt bleiben soll, so wäre es besser, daß es jetzt Widerstand leistete, als daß es durch stete, aber nutzlose Zugeständnisse sich schwächen ließe. Obgleich nach dem Erachten J. M. Regierung Hr. Hall einen falschen Standpunkt einnimmt, so findet sie doch in den im allgemeinen von ihm entwickelten Gründen viele Wahrheit. Dänemark hat ein Recht, die Gränzen der Ansprüche Deutschlands zu erfahren, und in die Möglichkeit versetzt zu werden, diesen langen und ermüdenden Streit seinem Ende entgegenzuführen. Mag nun Dänemark während eilf Jahren seinen Verbindlichkeiten sich entzogen haben, mag Deutschland diese Zeit hindurch Dänemark mit begründeten und unausführbaren Anforderungen gequält haben, so ist es jetzt Zeit, daß diesem Streit ein Ziel gesetzt werde. Die Mächte, welche den Londoner Tractat unterzeichnet haben, sind es, nebst dem deutschen Bund, welche am ersten dazu berufen sind, die Bestimmungen und Bedingungen eines endgültigen Uebereinkommens festzustellen. Ihre Maj. Regierung verlangt daher im Interesse des Friedens:

„1. Daß eine Conferenz der Mächte, welche das Londoner Protokoll unterzeichnet haben, im Verein mit einem Abgeordneten des deutschen Bundes in Paris oder London tagen möge, zur Verhandlung der Streitigkeiten zwischen Deutschland und Dänemark;

„2. daß, bis diese Conferenz ihre Arbeiten beendigt habe, der status quo aufrecht erhalten bleiben solle.

„Das glaubt J. M. Regierung sich berechtigt, um des Friedens von Europa willen zu verlangen. Sie hat kein anderes Interesse in Beziehung auf Dänemark als das, welches einer der alten und unabhängigen Monarchien Europa's gebührt. Aber sie hat ein Interesse daran, daß Europa der Friede erhalten werde. Sie ersucht daher auf das dringendste, die Souveräne und ihre Cabinette in Betracht zu ziehen: wie schwierig es sein würde, die Streitigkeiten zu schlichten, wenn sie einmal dem blutigen Schiedsgericht des Kriegs anheimgefallen wären. Wer kann es vorausbestimmen, welche Ausdehnung ein solcher Krieg nehmen, welche Gelüste er wecken mag, welche Gegenden von seiner Verwüstung heimgesucht werden würden? Es ist an sich von verhältnißmäßig geringer Bedeutung, ob ein Prinz aus dem Hause Glücksburg oder ein Prinz aus dem Hause Augustenburg in Holstein oder in Schleswig regiere. Unter jedem der beiden Fürsten können die Freiheiten und Privilegien seiner Unterthanen gleichmäßig gesichert sein. Aber von großer Bedeutung ist es, daß die Treue den Verträgen bewahrt werde, daß man Recht und Besitz achte, und daß die Kriegsflammen sich nicht über Europa verbreiten, aus Anlaß von Fragen, welche ein ruhiges und zeitiges Walten der Gerechtigkeit und Vernunft einer friedlichen Lösung entgegenführen dürfte."

4. Frankreich.

9. Jan. Die französische Regierung richtet an das Cabinet von Washington nochmals das Anerbieten einer freundschaftlichen Vermittlung zwischen dem Norden und Süden.

12. „ Eröffnung der Kammer. Thronrede des Kaisers:

„...Der gesetzgebende Körper wird seine letzte Session beginnen. Dem durch die Verfassung gesteckten Termine vorgreifen, wäre in meinen Augen ein Akt der Undankbarkeit gegen die Kammer, des Mißtrauens gegen das Land gewesen. Die Zeit ist vorüber, wo man es für nothwendig hielt, irgend einen glücklichen Zwischenfall als Gelegenheit aufzugreifen, um sich der Stimmen einer beschränkten Zahl von Wählern zu versichern. Heute, wo Alles abstimmt, gibt es in den großen Massen diese frühere Veränderlichkeit nicht mehr, und die Ueberzeugungen wechseln nicht bei dem leisesten Hauche, der die politische Atmosphäre aufzuregen scheint. Da wir uns nun zum letzten Male zusammenfinden, so ist es nicht unnütz, unsere Blicke auf das, was wir seit fünf Jahren zusammen vollbracht, zurückzuwerfen. . . . Sie werden noch einmal durch nützliche Arbeiten das Ende Ihres Mandats kennzeichnen, und wenn Sie in Ihre Departements zurückgekehrt sein werden, so lassen Sie es nicht unbekannt, daß, wenn wir viele Hindernisse überwunden, viel Nützliches vollendet haben, dieß geschehen ist Dank der hingebenden Mitwirkung der großen Staatskörper und Dank der Eintracht, die zwischen uns geherrscht hat; daß aber nichtsdestoweniger Vieles zu thun übrig bleibt, um unsere Einrichtungen zu vervollkommnen, die wahren Ideen zu verbreiten, um das Land daran zu gewöhnen, auf sich selbst zu rechnen. Sagen Sie Ihren Mitbürgern, daß ich stets bereit sein werde, Alles anzunehmen, was im Interesse der größten Anzahl ist; aber wenn es denselben am Herzen liegt, das begonnene Werk zu erleichtern, so empfehlen Sie ihnen auch, Conflicte zu vermeiden, welche nur Mißbehagen erzeugen, die Verfassung, welche Ihr Werk ist, zu befestigen, in die neue Kammer Männer zu schicken, die, wie Sie, ohne Rückhalt das gegenwärtige System annehmen, die fruchtlosen Kämpfen ernste Berathungen vorziehen, Männer, die, beseelt vom Geist der Zeit und von wahrer Vaterlandsliebe, in ihrer Unabhängigkeit den Weg der Regierung erleuchten und niemals zögern, die Festigkeit des Staats und die Größe des Vaterlandes über ein Privatinteresse zu schätzen."

31. „ Der Senat nimmt den ihm vorgelegten Entwurf einer Antwort-Adresse mit 121 gegen 1 Stimme (des Prinzen Napoleon) an.

4. Febr. Beginn der Adreßdebatte im gesetzgebenden Körper. Die Opposition der Fünf stellt ihre Gegenanträge zum Entwurf der Commission. Debatte über Polen. Der Sprechminister Billault antwortet Jules Favre entschieden ablehnend: der gegenwärtige Augenblick sei nicht günstig für das Eintreten in eine Discussion über die polnische Frage; Frankreich habe seine alten Sympathien für Polen nicht verloren, aber er sei der Ansicht und die Regierung mit ihm, daß die Polen mehr von der großmüthigen und liberalen Gesinnung des Kaisers von Rußland erwarten dürften, als von einem Aufstandsversuch, der nur neues Unglück für das unglückliche Land herbeiführen werde.

6. „ Adreßdebatte des gesetzgebenden Körpers. Die Opposition der Fünf greift die mexicanische Expedition mit großer Entschiedenheit an.

13. „ Adreßdebatte des gesetzgebenden Körpers. Die Adresse wird schließlich mit allen gegen die Stimmen der Fünf angenommen.

18. „ Erste französische Depesche nach St. Petersburg zu Gunsten Polens und zwar unter Hinweisung auf die Wiener Congreßakte.

21. „ Frankreich ergreift die Gelegenheit der russisch-preußischen Convention vom 8. Febr., um die Spitze der europäischen Bewegung zu Gunsten Polens gegen Preußen zu richten. Es schlägt England den Erlaß einer identischen Note an Preußen vor und hofft, daß auch Oesterreich einem solchen Schritte beitreten werde.

Depesche Drouyn's an den französ. Gesandten in London: „...Die durch die ganz ungewöhnliche Recrutirung in Polen aufgestachelten Unruhen mußten nothwendig unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Die betrübenden Vorfälle des Volkswiderstandes gegen eine Maßregel der inneren Verwaltung konnten allerdings nur aus dem Gesichtspunkte der Menschlichkeit in Betracht gezogen werden; aber das in Petersburg unterzeichnete Abkommen hat dieser Krisis unvermuthet einen politischen Charakter gegeben, über den ohne allen Zweifel den Cabinetten ein Urtheil zusteht. . . ."

1. März. England und Oesterreich sind dem von Frankreich vorgeschlagenen Schritte gegen Preußen nicht beigetreten.

Circulardepesche Drouyn de Lhuys: „. . . Die Regierung Ihrer britannischen Majestät ist dem Schritte, den zu thun wir geneigt waren, nicht beigetreten. Oesterreich seinerseits fühlte sich, während es unsere Anschauung theilte, nicht veranlaßt, eine Convention, für welche es Anfangs bloß die Solidarität abgelehnt hatte, officiell zu tadeln. Bei so bewandten Umständen hat die kaiserliche Regierung einem Vorschlage, welcher eine Uebereinstimmung voraussetzte, keine Folge mehr zu geben. Wir haben jedoch Gründe zu der Hoffnung, daß die durch die Unterzeichnung der Petersburger Convention hervorgerufene Wirkung nicht ganz verloren sein wird, und daß die beiden contrahirenden Höfe die Einmüthigkeit der durch dieses Abkommen veranlaßten Bemerkungen berücksichtigen werden. Was uns betrifft, so werden wir fortfahren, den Ereignissen mit jenem Interesse zu folgen, welches einzuflößen sie geeignet sind. Unsere Pflichten in dieser Angelegenheit stimmen mit denen der anderen Großmächte überein, die sich mit uns in gleicher Lage befinden. Die Mühe, welche wir uns gegeben haben, es dahin zu bringen, daß jeder

Schritt der Cabinette einer vorhergehenden Verabredung untergeordnet werde, legt übrigens Zeugniß von den Gesinnungen ab, die uns bei einer Sache beseelen, welche unsererseits weder eine besondere Politik, noch ein vereinzeltes Handeln bedingt."

17.—19. März. Polendebatte im Senat. Reden des Prinzen Napoleon und des Sprechministers Billault. Der Senat geht über die eingereichten Petitionen für Polen mit 113 gegen 17 Stimmen zur Tagesordnung über.

20. März. Der Kaiser erklärt ausdrücklich seine Zustimmung zu der Rede Billaults gegen den Prinzen Napoleon.

10. April. Frankreich, England und Oesterreich haben sich zu einem gemeinsamen Schritte gegen Rußland zu Gunsten Polens geeinigt. (s. England und Oesterreich.)

Französische Depesche an Rußland: „. . . Was die Erhebungen Polens charakterisirt, und was ihnen eine exceptionelle Bedeutung verleiht, ist, daß sie nichts als das Resultat einer vorübergehenden Krisis darstellen. Wirkungen, die fast genau in derselben Weise in jeder Generation sich wiederholen, können nicht auf rein zufällige Ursachen zurückgeführt werden. Diese periodisch gewordenen Zuckungen sind das Symptom eines eingewurzelten Uebels, sie bezeugen die Ohnmacht der Combination, welche man seither ausgesonnen, um Polen mit der Stellung auszusöhnen, die man ihm gegeben. Andererseits sind diese nur zu häufigen Störungen, so oft sie zum Vorschein kommen, ein Gegenstand der Besorgniß und der Beunruhigung. Polen, mit seiner Lage im Mittelpunkte des Festlandes, kann nicht eine Beute der Agitation sein, ohne daß auch die verschiedenen ihm benachbarten Staaten unter einer Erschütterung leiden, deren Rückschlag sich in ganz Europa fühlbar macht. Das ist zu allen Zeiten geschehen, wo die Polen zu den Waffen griffen, und diese Conflicte — Beweis dessen ist der Conflict, von dem wir in diesem Augenblick Zeugen sind — haben nicht nur die Folge, daß sie in beunruhigender Weise die Gemüther aufregen, sondern sie können, wenn sie länger dauern, auch die Beziehungen der Cabinette stören und die beklagenswerthesten Verwicklungen provociren. Es liegt deßhalb im gemeinsamen Interesse aller Mächte, eine unaufhörlich wiederkehrende Gefahr definitiv beseitigt zu sehen. — Wir geben uns gern der Hoffnung hin, daß der russische Hof Erwägungen, die seine Aufmerksamkeit in so hohem Grade verdienen, mit demselben Gefühl entgegennehmen wird, wie das ist, welches sie uns eingab. Er wird sich, wir vertrauen darauf, von den liberalen Absichten beseelt zeigen, von welchen die Regierung Sr. Maj. des Kaisers Alexander schon so glänzende Beweise abgelegt, und er wird in seiner Weisheit anerkennen, daß es an der Zeit sei, sich nach den Mitteln umzusehen, Polen die Bedingungen eines dauerhaften Friedens zu gewähren."

26.—27. April. Antworten Rußlands auf die Depeschen der drei Mächte zu Gunsten Polens. (s. Rußland.)

28. „ Der gesetzgebende Körper hat das ganze Budget in vier Sitzungen erledigt und genehmigt es schließlich mit 240 gegen 7 Stimmen.

1. Mai. Die Agitation für die bevorstehenden Neuwahlen zum gesetzgebenden Körper fangen in Paris an lebhaft zu werden. Der Moniteur erinnert daran, daß Versammlungen von mehr als 20 Personen für die Wahlen gesetzlich verboten seien.

4. Mai. Eine Depesche Drouyn's an den französischen Gesandten in London findet die russische Antwort an Frankreich vom 26. April „versöhnlich und freundlich". Rußland erkenne den abnormen Charakter der polnischen Situation an und glaube, daß die Explicationen der drei Höfe zu einem nützlichen Ergebnisse führen können. Nur weise Rußland die Bezugnahme auf den Text der Verträge von 1815 ab, indem es erklärt, eine Probe nicht wieder beginnen zu wollen, welche für Polen und für Rußland die Quelle des Unglückes und für Europa eine Ursache der Unordnung geworden sei. Da Frankreich sich nun selbst auf den breiteren Standpunkt der allgemeinen Interessen gestellt habe, so habe es nichts dagegen einzuwenden, dem Fürsten Gortschakoff auf einen minder beschränkten Boden zu folgen.

8. Mai. Schluß der Session des gesetzgebenden Körpers. Ein kaiserl. Dekret verfügt dessen Auflösung und ordnet die Neuwahlen auf den 31. Mai an.

9. „ Persigny als Minister des Innern richtet ein Rundschreiben an sämmtliche Präfecten bezüglich der bevorstehenden Wahlen:

„. . . Gäbe es in Frankreich nur Parteien wie in England, die über die Leitung der Geschäfte verschiedener Ansicht, aber alle gleichsehr unseren Grundinstitutionen anhänglich sind, so könnte die Regierung sich bei den Wahlen darauf beschränken, dem Kampf der verschiedenen Meinungen ruhig zuzusehen. Aber in einem Lande wie dem unsrigen, das nach so vielen Zuckungen erst seit zehen Jahren ernstlich constituirt ist, könnte das regelmäßig organisirte Parteigetriebe, das bei unsern Nachbarn die öffentlichen Freiheiten so fruchtbringend fördert, heute nur erst um den Preis stattfinden, daß die Revolution verlängert und die Freiheit gefährdet würde. Denn bei uns gibt es Parteien, die erst weiter nichts als Factionen sind. Aus den Trümmern der gefallenen Regierungen gebildet und, wiewohl mit jedem Tage durch die Zeit, welche sie allein beseitigen kann, geschwächt, suchen sie nur in das Herz unserer Institutionen einzudringen, um deren Principien zu fälschen, und rufen sie die Freiheit nur an, um sie gegen den Staat zu verwenden. Angesichts einer Coalition von Feindseligkeiten, von Gefühlen des Grolls und des Aergers, die sich gegen die großen Dinge des Kaiserreichs kehren, ist Ihre Pflicht, Herr Präfect, ganz natürlich vorgezeichnet. . . . Die Abstimmung ist frei. Damit aber das aufrichtige Gemüth der Bevölkerungen durch Kunstgriffe der Sprache und durch zweideutige Glaubensbekenntnisse nicht hintergangen werden könne, so bezeichnen Sie öffentlich die Candidaten, welche der Regierung am meisten Vertrauen einflößen. Die Bevölkerungen sollen wissen, wer die mehr oder weniger verhüllten Feinde des Kaiserreichs sind, und sich mit aller Freiheit, aber auch mit vollständiger Sachkenntniß aussprechen. . . Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf ein anderes Manöver, das man einfach nur der gesunden Einsicht der großen Menge kenntlich zu machen braucht. Die Anhänger gewisser Candidaturen scheuen sich nicht, zu behaupten, daß dieselben in Ermanglung der Unterstützung der Behörden sich auf allerhöchste Sympathien berufen könnten, als wenn die Behörden in den Wahlen etwas anderes sein könnten, als das Werkzeug des kaiserlichen Gedankens. . ."

17. „ Puebla ergibt sich nach dem hartnäckigsten Widerstande endlich den Franzosen. (s. Mexico.)

21. „ Persigny veröffentlicht ein Schreiben an den Präfecten von Paris,

durch das derselbe angewiesen wird, die Candidatur des Herrn Thiers in Paris mit allen Mitteln zu bekämpfen:

„Ich beeile mich, Ihren Bericht über die im zweiten Wahlbezirk umlaufenden Gerüchte zu beantworten, denen zufolge die Regierung Bedenken trüge, Herrn Thiers zu bekämpfen, und deßhalb gesonnen wäre, dessen Mitbewerber, Herrn Devinck zurückzuziehen. Ich ermächtige Sie, diese Gerüchte in bündigster Weise zu dementiren. Wenn Herr Thiers der Größe des neuen Kaiserreichs seine Huldigung dargebracht und als Freund unserer Staatseinrichtungen sich dem allgemeinen Stimmrecht vorgestellt hätte, so würde die Regierung seinen Wiedereintritt in das öffentliche Leben mit Sympathie aufgenommen haben. Aber seitdem er eingewilligt hat, in einer Versammlung der alten Parteien, die ausschließlich von erklärten Feinden des Kaisers und des Kaiserreichs gebildet war, zu erscheinen, um sich zu ihrem Vorkämpfer zu machen, hat er selbst die Aufnahme, welche die Regierung dem berühmten Geschichtsschreiber des Consulats und des Kaiserreichs zu bereiten geneigt gewesen wäre, unmöglich gemacht. Ob nun Herr Thiers mit oder ohne Widerwillen vor das allgemeine Stimmrecht trete, ob er einwillige oder nicht, seine Haltung zu erklären, es ist kein Zweifel mehr möglich. Er bleibt fortan einer der Vertreter eines Regierungssystems, das von Frankreich verdammt worden ist, und das die Regierung deßhalb zu bekämpfen verpflichtet ist. Herr Thiers ist ein zu rechtlicher Mann, als daß ihn Jemand beschuldigen dürfte, er wolle einen Eid leisten, den er nicht zu halten beabsichtige. Herr Thiers will aber die Wiederherstellung eines Regierungssystems, das Frankreich und ihm selber verderblich geworden ist, eines Regierungssystems, das der Eitelkeit einiger Weniger schmeichelt und dem Wohle Aller unheilvoll wird, das die Autorität von ihrer natürlichen Grundlage verschiebt, um sie den Leidenschaften der Tribüne schutzlos preiszugeben, das die befruchtende Regsamkeit der Action durch die unfruchtbare Aufregung des Wortes ersetzt, das achtzehn Jahre hindurch nur Ohnmacht im Innern, Schwäche nach außen erzeugt, und, entsprungen aus dem Aufstand, inmitten der Aufstände fortbestanden und in einem Aufstande sein Ende gefunden hat. Nein, Herr Präfect, Angesichts des vergrößerten Frankreichs, Angesichts dieses Frankreichs, das erst, seitdem Herr Thiers und die Seinigen nicht mehr an der Spitze der Geschäfte stehen, zu so großem Ruhm und Gedeihen gelangt ist, im Schoße dieser großen Stadt, der ruhigsten, reichsten und schönsten des Weltalls, wird wahrlich das allgemeine Stimmrecht gegen die Regierung, welche das Land aus dem Abgrunde gezogen hat, die Männer nicht aufstellen, durch deren Schuld das Land in den Abgrund gerieth."

26. Mai. Die Erzbischöfe von Cambray, Tours und Rennes und die Bischöfe von Metz, Nantes, Orleans und Chartres wagen es, eine Art Wahlmanifest der clericalen Partei zu erlassen:

„... Will man nun wissen, was unsere Meinung als Bürger ist? Wir sind ganz einfach der Meinung unserer Vernunft, unseres Gewissens, unserer Erfahrung; und das ist unser Recht. Die Regierung muß geachtet werden; die Regierung muß controlirt werden. Die Regierung achten: die Vernunft und die Religion verlangen es; und welches Unglück, welche Verbrechen hat nicht unter uns die Verachtung und Herabwürdigung der Regierung verursacht? Aber die Regierung zu controliren ist eine politische und sociale Nothwendigkeit. Zu welchen Fehlern haben sich nicht die Regierungen hinreißen lassen, die unbegrenzt und ohne Controle waren? Es ist leicht, mancherlei Systeme der Controle auszudenken, religiöse Institutionen, Aristokratie, Parlamente, Rechte der Provinzen und Gemeinden; aber in Wirklichkeit ist in Frankreich augenblicklich nur ein einziges großes Mittel der Controle aufrecht geblieben, d. h. jene Art politischer Freiheit, deren Handlung vorzugsweise vom Wähler und Erwählten ausgeübt wird. Wir ehren, wir empfehlen die guten und edlen

Gesinnungen, wir bedauern die kleinlichen Gründe, und wir verdammen die schlechten Vorwände. Denen die nicht stimmen, aus Furcht die Berechtigung der Regierung anzuerkennen, antworten wir: „ihr hindert nichts, wenn ihr nicht stimmt, und ihr gebt alles auf.“ Denen die da ausrufen: „Der Kampf ist nicht aufrichtig, man kämpft im Düstern,“ antworten wir: „Werdet ihr dann heller sehen, wenn ihr die Augen verschlossen haltet?“ Denen die wiederholen: „Der Kampf ist nicht gleich, wir sind im voraus geschlagen,“ legen wir die Frage vor: „Würdet ihr auch auf einem Schlachtfeld, wo man stirbt, also zählen? Nein, ihr würdet eure Zahl nicht bemerken und würdet nicht an die Flucht denken. Und übrigens, wenn ihr im Kampf geschlagen werdet, würdet ihr es minder sein, wenn ihr nicht kämpftet?“ Wollt ihr aber nach der Ansicht des Bürgers im allgemeinen unter den jetzigen Verhältnissen auch die Meinung des Bischofs wissen, hier ist sie: Zwei Hauptinteressen sind in diesem Augenblick mit der Politik Frankreichs vermischt und ihr untergeordnet. Bei uns ist's die religiöse Freiheit; in Rom ist's die weltliche Unabhängigkeit des Oberhaupts der Kirche. Die religiöse Freiheit ist die erste aller, und es muß ausgesprochen werden, in unserer so aufgeregten Gesellschaft hat diese religiöse Freiheit keine bessere Stütze als die öffentliche Freiheit. Der Ausschluß einer gewissen Anzahl Abgeordneter, welche sich dem hl. Stuhl am treuesten bewahrt haben, ist eine beklagenswerthe und bezeichnende Sache. Es geschieht in Italien nichts ohne die Erlaubniß Frankreichs. Also wenn ihr Schriftsteller seid, schreibt; wenn ihr gewählt werdet, sprecht; wenn ihr Wähler seid, stimmt ab. Und nun seht warum alle Stimmen sich vereinen, euch zur Wahlurne zu rufen. Die Regierung sagt euch: ich will das Gute, ich will es aufrichtig; aber wenn man mich nicht aufklärt, mir nicht räth, mich nicht controlirt, können sich für Frankreich, seine Interessen, seine Finanzen, für seine Politik Gefahren erheben, welche ich allein nicht zu beschwören im Stande wäre. Das Vaterland sagt euch: Zu meinem Wohlergehen, zu meinem Fortschritt sind mit Gesetze, Institutionen, Reformen nöthig; gebt mir also weise Gesetzgeber, gerade feste, überzeugte, rechtschaffene Gemüther, welche dem öffentlichen Wohl ergeben sind. Die Religion ruft euch zu: ich mache mit der Gesellschaft schwere Zeiten durch, ich bedarf wachsamer Vertheidiger.“

28. Mai. Persigny erläßt noch unmittelbar vor den Wahlen an sämmtliche Präfecten ein Manifest gegen die alten Parteien, das an allen Straßenecken in Paris und in allen Gemeinden des Landes angeschlagen wird:

„Zum ersten Male seit dem Bestehen des Kaiserreichs wagen es die feindseligen Parteien, die Staatseinrichtungen, welche sich Frankreich gegeben hat, angesichts der allgemeinen Abstimmung anzugreifen. Zu gemeinsamer Anstrengung verbündet, suchen die Männer von 1815, von 1830 und von 1848 auf verschiedenen Punkten den guten Glauben des Landes zu überrumpeln, um gegen den Kaiser die Freiheiten zu kehren, welche er kürzlich gegeben hat; und alle nehmen, als gehorchten sie Einem Loosungswort, ihre Zuflucht zu demselben Manövre. Da sie die großen Dinge, die seit zehn Jahren vollbracht wurden, nicht läugnen können, denn Jedermann hat sie vor Augen, so fallen sie über die Mittel her, welche zur Ausführung dieser Dinge gedient, über die Staatsfinanzen nämlich, weil wenige Leute nur in derartigen Fragen bewandert sind und sie deshalb um so straffloser Lüge und Irrthum verbreiten zu können hoffen. Ihre Rechnung ist sehr einfach. Wenn es ihnen gelänge, die öffentliche Meinung über unsere Finanzlage zu beunruhigen, so würden sie gleichzeitig das Vertrauen des Landes in unsere Einrichtungen schwächen, und das ist gerade das Geheimniß ihres Unterfangens. Das Land jedoch, Herr Präfect, wird nicht lange mehr sich durch solche lügnerische Behauptungen bethören lassen. Wenn der Kaiser innerhalb zehn Jahren Frankreich zu einem so hohen Grade des Gedeihens bringen konnte, so hat dies seinen

Grund darin, daß er unsere Hilfsmittel ausgezeichnet zu verwenden wußte; denn das öffentliche Gedeihen und eine gute Finanzverwaltung können eines ohne das andere nicht bestehen. . . Die Finanzlage Frankreichs ist also ebenso fest begründet, als das Ergebniß der Thätigkeit des Kaiserreichs glänzend ist. Dies ist die Wahrheit, dies wird das biedere französische Volk begreifen, und dies wird die Geschichte zum Ruhm des Kaisers dereinst verkündigen."

31. Mai. Der mexicanische Präsident Juarez verzichtet nach dem Fall von Puebla auf die Behauptung von Mexico und zieht sich nach S. Luis Potosi zurück. Die Hauptstadt von Mexico steht dadurch den Franzosen offen. (s. Mexico.)

31. Mai u. 1. Juni. Allgemeine Wahlen zum gesetzgebenden Körper in ganz Frankreich. Die Regierung erleidet in Paris eine eclatante Niederlage, indem sie in der Hauptstadt auch nicht Einen ihrer Candidaten durchsetzt; Thiers ist in Paris, Berryer in Marseille gewählt. Im Ganzen ist indeß der Sieg der Regierung vermöge der rücksichtlosesten Wahlbeeinflussung ein überwältigender.

3. Juni. Der Cultminister richtet ein tadelndes Rundschreiben an die sieben Erzbischöfe und Bischöfe wegen ihres Wahlmanifestes.

4. „ Antwort des Erzbischofs von Tours auf des Tadelsschreiben des Cultministers.

12. „ Das Wahlmanifest der sieben Bischöfe wird dem Staatsrath überwiesen.

15. „ Von den 10 Nachwahlen zum gesetzgebenden Körper fallen trotz aller Anstrengungen der Regierung 6 zu Gunsten der Opposition aus. Paris ist nunmehr ausschließlich oppositionell vertreten und in Bordeaux wird der Oppositionscanditat nur mit 40 Stimmen geschlagen. Das Gesammtresultat ergibt die Wahl von 249 Regierungscandidaten und von 34 wider Willen der Regierung Gewählten.

17/18. „ Frankreich, England und Oesterreich haben sich zu einem zweiten gemeinsamen Schritt gegenüber Rußland geeinigt, nachdem Frankreich und England die von Oesterreich vorgeschlagenen sechs Punkte als Grundlage von Unterhandlungen acceptirt hatten. Wie England regt auch Frankreich überdieß die Nothwendigkeit eines Waffenstillstandes während der Unterhandlungen an.

Depesche der franz. Regierung: „Die Antwort des St. Petersburger Cabinettes auf die gleichzeitigen Mittheilungen, welche die drei Höfe von Frankreich, England und Oesterreich über die Ereignisse in Polen ihm zugehen ließen, hat unsere Erwartung nicht getäuscht. Indem es den Gefühlen, welche uns geleitet und welche nach seinen eigenen Erklärungen keiner menschenfreundlichen Regierung fremd sein können, volles Recht widerfahren ließ, nahm es keinen Anstand, uns die Versicherung seiner tiefen Betrübniß über eine solche Lage der Dinge und seines heißen Wunsches, dieser Lage ein schleuniges Ende zu machen, zu ertheilen. Wir hatten die Weisheit und gleichzeitig die liberalen Absichten des Kaisers Alexander angerufen, indem wir es als zeitgemäß bezeichneten, die Bedingungen aufzusuchen, unter welchen den so schwer vom Geschicke heimgesuchten und der Theilnahme so würdigen Ländern Ruhe und Frieden zurückgegeben werden könnten. Der russische Hof erklärt uns, daß nichts seinen Wünschen mehr entspreche, und mit den Mächten über

die Tiefe des Uebels übereinstimmend, gibt er als wünschenswerth zu, sich über die Mittel zur Abhülfe zu verständigen. Außerdem lädt er uns ein, uns mit ihm in Erklärungen einzulassen. — Es war also für die Regierung des Kaisers, sowie für die Cabinette von London und Wien der Augenblick gekommen, ihre Ideen über das zur Erreichung ihrer gemeinsamen Bestrebungen zu beobachtende Verfahren auszutauschen und, von dem versöhnlichen Geiste beseelt, der sie bereits bei ihren früheren Schritten geleitet, kamen sie überein, der russischen Regierung als Grundlage der Unterhandlungen folgende sechs Punkte vorzuschlagen: (Folgen die sechs Punkte s. Oesterr.) — Mehrere der Bestimmungen dieses Programmes, bilden einen Theil des Planes, den sich das Petersburger Cabinet für sein Auftreten vorgezeichnet hat. Die andern gehen kaum über die verheißenen oder in Aussicht gestellten Reformen hinaus. Sämmtliche sind der einfachste Ausdruck der Grundgesetze der Gerechtigkeit und Billigkeit, und enthalten nichts, was nicht in Uebereinstimmung mit den Stipulationen der Verträge stünde, welche die russische Regierung in Bezug auf Polen binden. Wir geben uns also gerne der Ueberzeugung hin, daß diese Vorschläge von Seiten des St. Petersburger Cabinets keine Einwendung hervorrufen werden und dieses sie als Grundlagen der Unterhandlungen annehmen wird. — Wenn andrerseits die Cabinette, indem sie sich an Rußland wenden, den Gründen des allgemeinen Interesses gehorchen, so haben doch auch die Rücksichten der Menschlichkeit an dem Gefühle, das sie leitet, ihren Antheil. Polen bietet in diesem Augenblick einen schmerzlichen Anblick dar. Je länger der Kampf sich hinauszieht, um so blutiger wird er durch die Erbitterung und den Haß auf beiden Seiten werden. Sicherlich wünscht der russische Hof das Aufhören der Feindseligkeiten, welche Noth und Trauer in den alten polnischen Provinzen verbreiten. Das Fortdauern dieser Gräuel während der Unterhandlungen könnte eine Debatte, welche, wenn sie nützen soll, ruhig bleiben muß, einen gereizten Charakter verleihen. Es wäre also statthaft, für eine auf Beibehaltung eines militärischen status quo begründete provisorische Pacificirung zu sorgen, welche der Kaiser von Rußland verkünden würde, und welche die Polen ihrerseits unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einzuhalten hätten. — Was die Form dieser Unterhandlungen anbelangt, so hat die russische Regierung selber in ihren Mittheilungen an die drei Cabinette ihre Ansicht hierüber kundgegeben. Sie hat in ihrer Depesche an Baron Budberg vollkommen das Recht der ehedem zur Regelung des politischen Systems von Europa zusammenberufenen Mächte anerkannt, sich mit den Verwickelungen zu beschäftigen, welche dieses System stören könnten. Noch ausführlicher sprach sie sich hierüber gegen Baron Brunnow aus: „Se. Maj., sagte Fürst Gortschakoff zu dem russischen Gesandten in London, gibt zu, daß, bei der eigenthümlichen Lage des Königreichs, die aufregenden Unruhen die Ruhe der angrenzenden Staaten stören können, zwischen welchen am 3. Mai 1815 die zur Regelung der Geschicke des Herzogthums Warschau bestimmten Separatverträge zu Stande kamen. Se. Maj. gibt ferner zu, daß diese Unruhen auch die Mächte interessiren können, welche die allgemeine Transaction vom 9. Juni 1815 unterzeichnet haben, in welche die Hauptbestimmungen dieser Separatverträge aufgenommen worden sind." — So gab also das St. Petersburger Cabinet von vornherein und unaufgefordert zu verstehen, daß es die Mitwirkung der an der Schlußacte des Wiener Congresses betheiligten acht Mächte annehme. Indem die Regierung Sr. Maj. selber den Dispositionen, deren versöhnlichen Charakter sie würdigt, zu entsprechen beabsichtigt, ist sie bereit, ihrerseits diesen Unterhandlungen beizutreten, und sich in der Conferenz, deren Zustandekommen zweckmäßig erscheinen wird, vertreten zu lassen, wenn, wie wir hoffen, Rußland den ihm zur Annahme von den drei Mächten vorgeschlagenen Grundlagen beitritt. Wir werden uns glücklich schätzen, wenn die Entschließung, welche Kaiser Alexander fassen wird, im Einklange mit den großen Interessen steht, welche wir aus gleich-

zeitig gerechten und mächtigen Beweggründen seiner erleuchteten Fürsorge anzuempfehlen uns veranlaßt sahen. Denn, einmal der Entscheidung durch die Gewalt entzogen, welche sie vielleicht wieder einmal mehr abschneiden würde, als sie zu lösen, träte diese Frage von jetzt an in die Bahn der freundschaftlichen Discussion, die einzig geeignet ist, eine bis jetzt vergeblich gesuchte Lösung herbeizuführen, und die der Aufklärung unserer Zeit, wie der großherzigen Gesinnungen aller Cabinette würdig wäre."

20. Juni. Die französische Regierung faßt in einer gleichzeitig nach London und Wien gerichteten Depesche die Eventualität eines Mißerfolgs ins Auge, welchen sowohl eine unmittelbare Ablehnung der Forderungen der 3 Mächte vom 17. Juni von Seite Rußlands als die Möglichkeit eines negativen Ergebnisses der vorgeschlagenen Conferenzen darstellen könnte, wünscht, daß die Bande, welche die Mächte in der polnischen Frage verbänden, noch enger gezogen werden möchten und schlägt die Redaction eines diplomatischen Aktes, sei es einer Convention oder Protokolls vor, mittelst dessen die drei Höfe feierlich die Verabredung erneuern würden, Polen in die Lage eines festen und dauerhaften Friedens zu versetzen und zur Erreichung dieses Ziels ihre Streitkräfte zu vereinigen, falls die Mittel der Ueberredung erschöpft wären.

21. „ Die französische Regierung zieht in einer an das österreichische Cabinet gerichteten Depesche die Gründe der Behutsamkeit in Erwägung, mit welchen die Vorsicht dem Wiener Hofe rathe in der polnischen Frage vorzugehen. Die Würde der 3 Mächte erheische, ihre Vorschläge an Rußland aufrecht zu erhalten. Frankreich sei bereit, Oesterreich jede Unterstützung zuzusichern, auf welche es nützlicherweise bei allen Eventualitäten rechnen könnte; es sei bereit, Oesterreich die Garantie zu geben, welche es ein Recht haben würde, in dem Falle zu verlangen, daß seine geographische Lage es gewissen Gefahren aussetzen würde. Indem Frankreich vorschlage, das Band der beiderseitigen Kräfte noch enger zu schließen, glaube es Oesterreich alle Sicherheiten anzubieten, welche dasselbe für seine Interessen fordern könne.

24. „ Modification des Ministeriums: Der Kaiser läßt das Institut besonderer Sprechminister im Wesentlichen fallen. Der bisherige Sprechminister Billault wird statt Walewski zum Staatsminister ernannt, mit der Aufgabe, zugleich die Regierung im gesetzgebenden Körper zu vertreten; Herr Delangle als Justizminister wird durch Herrn Baroche, Graf Persigny als Minister des Innern durch Herrn Boudet, Herr Rouland als Unterrichtsminister durch Herrn Duruy ersetzt, endlich Herr Rouher zum Staatsrathspräsidenten ernannt.

3. Juli. General Forey wird zum Marschall von Frankreich ernannt.

13. „ Ablehnende Antwort Rußlands auf die zweiten übereinstimmenden Depeschen Frankreichs, Englands und Oesterreichs. (s. Rußland.)

3. Aug. Frankreich, England und Oesterreich richten zum dritten Mal wesentlich identische Depeschen an Rußland.

Französische Depesche: „... Die Regierung des Kaisers wollte durch die bisherigen gemeinsamen Schritte der drei Mächte Rußland veranlassen, auf Mittel zu sinnen, wie die Ruhe auf dauerndem Grunde wiederherzustellen sei, und der Wiederkehr von Unruhen vorzubeugen, welche niemals ausgebrochen sind, ohne alle Geister in Europa aufzustören und den Frieden in Gefahr zu bringen. Die russische Regierung schien anfangs unsere Bemerkungen als berechtigt anzuerkennen. Sie hatte uns gewissermaßen aufgefordert, ihr unsere Ansichten vorzutragen, und wir mußten glauben, daß sie bereit sei, auf die Rathschläge einzugehen, deren Eröffnung wir als zweckmäßig erachteten. Da die Höfe Englands und Oesterreichs mit uns in derselben Lage waren, haben wir gemeinsam die Grundlagen festgestellt, welche als Ausgangspunkt benutzt werden könnten, und das Programm, über das wir uns verständigt hatten, den elementarsten Grundsätzen der Billigkeit gemäß, gab ein klares Zeugniß von unserer Mäßigung.

„So haben wir nun mit eben so viel Ueberraschung als Bedauern das Cabinet von Petersburg seine anfängliche Haltung ändern, unsere Eröffnungen ausdrücklich abweisen und statt dessen unannehmbare Vorschläge machen sehen. . .

„Die polnische Frage ist, dem Fürsten Gortschakoff nach, eine europäische nur durch ihren Ursprung und durch ihre revolutionären Bestrebungen, und die gegenwärtigen Ereignisse sind einzig das Werk einer kosmopolitischen Demagogie. Unsere Zeit hat die Gesellschaft von zu vielen verschiedenen Bewegungen aufgeregt gesehen, als daß man unter einer und derselben Benennung die verzweifelten Anstrengungen eines seine Nationalität vertheidigenden Volkes und die ordnungslosen Bestrebungen kranker Geister, welche sich an den Grundlagen selbst der gesellschaftlichen Ordnung vergreifen, zusammenwerfen könnte. Die Agitationen Polens haben Ursachen, die nichts Gemachtes, nichts Zufälliges sind. Sie sind das Resultat eines Zustandes, der nun bald ein Jahrhundert währt, und vielleicht mehr als irgend eine andere Conjunctur dazu beigetragen hat, die Revolution in Europa zu gebären und zu unterhalten. Die Erhebung, welche wir vor uns sehen, durch klare Symptome vorher verkündet, ist durch eine Maßregel hervorgerufen worden, welche bei dem Zustande der Geister nicht verfehlen konnte, die bedauerlichsten Folgen zu haben. Polen hat darauf geantwortet, indem es nicht an die revolutionäre Leidenschaft, sondern an das appellirte, was das Höchste ist im Herzen der Menschen, an die Ideen der Gerechtigkeit, des Vaterlandes, der Religion. Ist das nicht eine Thatsache von unbestreitbarer Gewißheit, daß die ganze polnische Nation, Jedermann und jeder Stand nach seinen Mitteln, handelnd und leidend nach Ort und Umständen, Leib und Seele hingab an die Insurrection? Was sind, solcher Kundgebung gegenüber, die Agitationen einiger Emigranten-Comité's? Die Cabinette haben auch den wahren Charakter dieses Aufstandes nicht mißverstanden. Sie haben seine Bedeutung dem russischen Hof gekennzeichnet. In den französischen Kammern, im englischen Parlament, im österreichischen Reichsrath hat sich die öffentliche Meinung der drei Länder durch die angesehensten Organe vernehmen lassen, um die Regierungen zu ermuntern, daß sie auf dem von ihnen eingeschlagenen Wege beharren. Ueberall in Europa, wo es berathende Körperschaften gibt, hallten dieselben Töne wieder. Außerhalb der constitutionellen Kreise haben überall ganz freiwillige Demonstrationen die Lebhaftigkeit des Volksgefühls bekundet, dessen Einmüthigkeit die Presse täglich constatirt. Durch das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit zu größerer Zurückhaltung und Umsicht genöthigt, haben fast alle Cabinette vom römischen Hofe bis zur ottomanischen Pforte, von Stockholm bis Lissabon, in Depeschen, deren Inhalt

das russische Cabinet kennt, Ansichten Ausdruck gegeben, die mit den von den drei Höfen besonders dargelegten ganz übereinstimmen. Die Regierungen, statt der öffentlichen Meinung vorzugreifen, sind ihr nachgegangen und haben sie im Maße gehalten. Das ist, was ihrerseits die Regierung des Kaisers gethan hat, und nachdem sie diese Pflicht erfüllt, nimmt sie keinen Anstand, zu behaupten, daß es ein Verharren in einem verderblichen Wahne sein würde, wenn man fortfahren wollte, die schrecklichen Zuckungen, welche Polen mit Blut überschwemmen, aus Gründen zu erklären, die mit dem Zeugnisse der Geschichte und mit den Thatsachen der Gegenwart so wenig im Einklang stehen.

„Das Cabinet von Petersburg ist bereit, sagt es uns, die sechs Punkte, welche ihm als Grundlage zu den Berathungen anempfohlen worden sind, in Erwägung zu ziehen; aber es macht dabei die Bedingung, daß der Aufstand vorher unterdrückt sein müsse. . . . Die drei Höfe hatten sich geschmeichelt, daß während der Waffenruhe für beide Parteien annehmbare Arrangements getroffen werden könnten und die einstweilige Einstellung der Feindseligkeiten nur die Einleitung zum endgiltigen Friedensschlusse sein würde. Das Cabinet von Petersburg weist diese Eingebung im Namen der russischen Nation und der Armee zurück. . . . Endlich setzt das Cabinet von Petersburg an die Stelle der Einwilligung, die es in seinen früheren Erklärungen für den Zusammentritt einer Conferenz der bei der Unterzeichnung der Wiener Akte betheiligten Mächte gegeben zu haben schien, den Vorschlag von Besprechungen zwischen Rußland, Oesterreich und Preußen über die durch den Stand der Dinge in Polen angeregten Fragen der inneren Verwaltung. Die Mächte hätten übrigens nur ein Interpretationsrecht, welches Rußland zu nichts verpflichten könne, und es sei nichts Nutzbringendes von einer neuen Discussion über Stipulationen zu erwarten, über die schon so oft debattirt worden sei, ohne daß man sich habe verständigen können. . . Der österreichische Hof, den die russische Regierung einlud, sich an dieser Separatverhandlung zu betheiligen, von welcher wir, sowie die Regierung Ihrer britischen Majestät, Spanien, Portugal und Schweden ausgeschlossen sein würden, hat zuerst anerkannt, daß dieser Vorschlag nicht angenommen werden konnte, und hat ihn ohne Zaudern, als seiner Würde zuwider, zurückgewiesen.

„Die Regierung des Kaisers kann ihrerseits weder die vom Petersburger Cabinet angebotene Combination, noch die zu deren Unterstützung in der Depesche des Hrn. Fürsten Gortschakoff dargelegten Bemerkungen unterschreiben. Wir sind überzeugt, daß auf dem eingeschlagenen Wege der russische Hof sich eben so sehr von den Rathschlägen einer weisen Politik als von den Stipulationen der Verträge entfernt. Da es uns aber nicht gelungen ist, ihm die Ueberzeugung, von der wir durchdrungen sind, beizubringen, so können wir heute nur die Nutzlosigkeit unserer Bemühungen constatiren. . . Wir mußten voraussetzen, daß die russische Regierung, von demselben Willen wie die Mächte beseelt, an deren Meinung sich anzuschließen nicht ablehnen würde. Nachdem sie ihnen dazu erst Hoffnung gemacht, hat es ihr beliebt, ihre Eröffnungen zurückzuweisen und ihre Competenz zu bestreiten. Die absolute Unabhängigkeit der Entschließung und die volle Ausübung der Souveränität für sich in Anspruch nehmend, gibt das Cabinet von Petersburg uns die volle Freiheit unseres Urtheilens und Verfahrens zurück, und wir können nichts weniger thun, als davon Act nehmen. Uebrigens (folgt der allen 3 Depeschen gemeinsame Schluß. s. Oesterr.)

14./17. Aug. Zwei Depeschen Drouyns de Lhuys an General Bazaine schreiben demselben eine Art politischen Programms für Mexico vor. Es wird im wesentlichen darin festgestellt, daß, welche Rechte Frankreich auch durch den Krieg erlangt habe, es in Mexico weder

eine Eroberung, noch eine Niederlassung, noch selbst einen politischen oder commerziellen Vortheil, mit Ausschluß anderer Mächte, haben wolle. Auch wird der provisorischen Regierung anempfohlen, die allgemeine Abstimmung in einer Weise ins Werk zu setzen, daß gar kein Zweifel mehr über den eigentlichen Willensausdruck des mexicanischen Volkes herrschen könne. Endlich erhebt sich der Minister gegen jeden Druck und jede Zwangsmaßregel, die den Begriffen der Civilisation zuwiderlaufe, wie z. B. Sequestrationen, Proscriptionen ꝛc. Die früheren Forderungen Frankreichs sollen durch eine eigene Commission im Ministerium des Auswärtigen festgestellt, die eigentlichen Expeditionskosten von dem Kriegs- und Marineministerium zusammengestellt werden. — Zugleich desavouirt der Moniteur nach langem Schweigen endlich in aller Form das Sequestrationsedict Forey's (s. Mexico); die Regierung habe auf die erste Kunde davon die Weisung ertheilt, es zurückzuziehen.

20. Aug. Ein kaiserl. Decret erklärt das Wahlmanifest der 7 Bischöfe nach einem Beschluß des Staatsraths für Mißbrauch.

24. „ Eröffnung der Generalräthe der Departements. Gegen bisherige Uebung werden von den Präsidenten derselben offenbar auf höhere Anordnung gar keine politischen Eröffnungsreden gehalten.

13. Oct. Der Staatsminister Billault †.

14. „ Diplomatische Ernennungen: der bisherige Gesandte in Rom Prinz Latour wird zum Gesandten in London ernannt, Sartiges von Turin nach Rom, Malaret von Brüssel nach Turin versetzt.

18. „ Besuch der Kaiserin Eugenie am Hofe zu Madrid.

19. „ In Folge des Todes von Billault wird der Staatsrathspräsident Rouher zum Staatsminister, Rouland zum Staatsrathspräsidenten und die HH. Forcade, Chaix d'Estange und Vuitry zu Vicepräsidenten des Staatsraths ernannt.

5. Nov. Eröffnung der Kammern. Thronrede des Kaisers: Dieselbe erörtert die polnische Frage und schlägt zu Lösung derselben einen europäischen Congreß vor, indem sie erklärt, daß die Verträge von 1815 aufgehört hätten zu bestehen und eine Revision derselben das einzige Mittel sei, um dem Kriege auszuweichen:

„. . . Der gesetzgebende Körper ist seit Gründung des Kaiserreichs zum dritten Male erneuert worden, und zum dritten Male kann ich mir, trotz einiger localer Meinungsverschiedenheiten, nur Glück zu dem Ergebnisse der Wahlen wünschen; Sie Alle haben mir denselben Eid geleistet; derselbe bürgt mir für Ihren Beistand. Es ist Ihre Pflicht, die Geschäfte des Landes rasch und gut zu erledigen, indem Sie der Verfassung treu bleiben, die uns elf Jahre der Wohlfahrt beschieden hat und die aufrecht zu erhalten Sie geschworen haben. . . . Jedenfalls würde die Wohlfahrt unseres Landes einen rascheren Aufschwung nehmen, wenn politische Wirren nicht störend dazwischen träten; in dem Leben der Nationen aber treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche sie ohne Furcht ins Auge fassen und ohne Zaghaftigkeit ertragen

müssen. Dazu gehören: der amerikanische Krieg, die unvermeidliche Occupation Mexico's und Cochinchina's, und der polnische Aufstand. Die so viel kritisirten Expeditionen in der Ferne waren keineswegs die Ausführung eines vorher überlegten Planes; die Macht der Umstände vielmehr veranlaßte sie, und trotzdem sind sie nicht zu beklagen. Wie konnten wir in der That auch unsern auswärtigen Handel ausdehnen, wenn wir einerseits auf jeden Einfluß in Amerika verzichteten, und wenn andererseits gegenüber den im Besitz der Engländer, Spanier und Holländer befindlichen ungeheuren Gebietsstrichen Frankreich allein ohne Besitzungen in den asiatischen Gewässern blieb! Wir haben in Cochinchina eine Stellung erobert, welche, ohne uns in die Wirren der Local-Regierung zu verwickeln, uns gestatten wird, die gewaltigen Hilfsmittel jener Länder auszubeuten und sie durch den Handel zu civilisiren. In Mexico haben wir gesehen, wie nach unerwartetem Widerstand, den der Muth unserer Soldaten und Matrosen überwand, die Bevölkerung uns als Befreier empfing. Unsere Bemühungen werden nicht unfruchtbar gewesen sein, und wir werden für unsere Opfer eine reiche Entschädigung finden, wenn die Geschicke jenes Landes, das uns seine Wiedergeburt verdanken wird, einem Fürsten anvertraut sind, den seine Einsicht und seine Vorzüge einer so edlen Sendung würdig machen. Lassen Sie uns daher Vertrauen zu unseren überseeischen Unternehmungen haben, die begonnen wurden, um unsere Ehre zu rächen! Sie werden mit dem Triumph unserer Interessen endigen, und wenn auch befangene Gemüther nicht ahnen, wie viel reiche Früchte die für die Zukunft gesäeten Keime in sich bergen, so wollen wir uns doch den so zu sagen an den beiden äußersten Weltenden, sowohl zu Peking wie in Mexico erworbenen Ruhm nicht trüben lassen.

„Die polnische Frage erfordert größere Ausführlichkeit. Beim Ausbruch des polnischen Aufstandes waren die Beziehungen zwischen den Regierungen Rußlands und Frankreichs der besten Art; seit dem Frieden waren diese Regierungen in den großen europäischen Fragen in Einvernehmen gewesen, und ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß während des italienischen Krieges, so wie bei der Einverleibung der Grafschaft Nizza und Savoyens der Kaiser Alexander mir die aufrichtigste und herzlichste Unterstützung geliehen hat. Dieses gute Einvernehmen würde Rücksichten auferlegen, und ich mußte die Sache Polens für sehr populär in Frankreich halten, um kein Bedenken zu tragen, eines der ersten festländischen Bündnisse in Frage zu stellen, um die Stimme zu Gunsten einer Nation zu erheben, die in Rußlands Augen rebellisch war, in den unsrigen jedoch die Erbin eines in der Geschichte und den Verträgen verzeichneten Rechtes. Indessen diese Frage berührte die wichtigsten europäischen Interessen und konnte nicht von Frankreich allein behandelt werden. Nur eine unserer Ehre angethane Beleidigung oder eine Bedrohung unserer Grenzen legt uns die Pflicht auf, ohne vorher erzieltes Einverständniß zu handeln. Es ward daher nöthig, wie zur Zeit der Ereignisse im Orient und in Syrien, mich mit den Mächten, welche ähnliche Gründe und Rechte wie wir für sich hatten, zu verständigen. Der polnische Aufstand, welchem seine Dauer einen nationalen Charakter verlieh, erweckte überall Sympathien, und das Streben der Diplomatie war darauf gerichtet, dieser Sache so viel Anhang wie möglich zu gewinnen, um mit dem vollen Gewichte der Meinung Europa's auf Rußland zu drücken. Dieses Zusammentreffen fast einstimmiger Wünsche schien uns das geeignetste Mittel zu sein, durch Ueberredung auf das Cabinet von Petersburg einzuwirken. Leider wurden unsere uneigennützigen Rathschläge als Einschüchterung ausgelegt, und statt dem Kampfe Einhalt zu thun, dienten die Schritte Englands, Oesterreichs und Frankreichs nur dazu, seine Erbitterung noch mehr zu steigern. Von beiden Seiten werden Excesse begangen, welche man im Interesse der Menschlichkeit in gleicher Weise beklagen muß. Was bleibt also zu thun übrig? Sind wir in die alleinige Wahl zwi-

schen Krieg und Schweigen versetzt? Nein! Ohne daß wir zu den Waffen greifen oder schweigen, bleibt uns noch ein Mittel übrig, nämlich die polnische Sache einem europäischen Gerichtshof zu unterbreiten. Rußland hat bereits erklärt, daß Conferenzen, in welchen alle anderen Fragen, die Europa in Bewegung setzen, zur Erörterung kämen, seine Würde in keiner Weise verletzen würden. Lassen Sie uns Act von dieser Erklärung nehmen. Möge sie uns dazu dienen, ein für alle Mal den Gährungen der Zwietracht ein Ende zu machen, welche auf dem Punkte stehen überall auszubrechen, und möge selbst aus der Mißstimmung des durch so viele Elemente der Auflösung zerrütteten Europa ein neues Zeitalter der Ordnung und des Friedens erstehen. Ist nicht der Augenblick gekommen, das von der Zeit untergrabene und Stück für Stück von den Revolutionen zerstörte Gebäude auf neuen Grundlagen wieder aufzuführen? Ist es nicht dringlich, durch neue Uebereinkünfte das anzuerkennen, was sich unwiderruflich vollzogen hat, und in gemeinsamer Uebereinstimmung das zu vollziehen, was der Weltfriede erheischt? Die Verträge von 1815 haben aufgehört zu bestehen. Die Macht der Ereignisse hat sie gestürzt oder strebt dahin, sie zu stürzen. Fast überall sind sie gebrochen worden, in Griechenland, in Belgien, in Frankreich, in Italien, sowie an der Donau. Deutschland regt sich, um sie zu verändern, England hat sie durch die Abtretung der jonischen Inseln in hochherziger Weise modifizirt, und Rußland tritt sie in Warschau mit Füßen. Inmitten dieser allmählichen Zersetzung des europäischen Grundvertrags entflammen sich heiße Leidenschaften im Uebermaß, und im Süden sowohl wie im Norden erheischen mächtige Interessen eine Lösung. Was ist also gerechtfertigter und vernünftiger, als die europäischen Mächte zu einem Congresse einzuladen, auf welchem Eigenliebe und Widerstand vor einem obersten Schiedsgericht verschwinden würden? Was steht mehr in Einklang mit unserem Zeitalter und mit den Wünschen der Mehrzahl, als sich an das Gewissen und die Vernunft der Staatsmänner aller Länder zu wenden und ihnen zu sagen: Haben nicht die Vorurtheile und der Groll, welche uns trennen, schon zu lange gedauert? Soll die eifersüchtige Nebenbuhlerschaft der Großmächte ohne Unterlaß den Fortschritt der Civilisation verhindern? Sollen wir durch übermäßige Rüstungen immerfort gegenseitiges Mißtrauen hegen? Sollen die werthvollsten Hilfsmittel auf unbestimmte Zeit in eitler Schaustellung unserer Staatskräfte erschöpft werden? Wollen wir ewig einen Zustand der Dinge fortbestehen lassen, welcher weder der Friede mit seiner Sicherheit noch der Krieg mit seinen Glücksaussichten ist? Lassen Sie uns nicht länger dem Umsturzgeiste der extremen Parteien dadurch eine künstliche Wichtigkeit verleihen, daß wir uns durch engherzige Berechnungen den gerechten Bestrebungen der Völker widersetzen. Lassen Sie uns den Muth haben, an die Stelle eines krankhaften und unsicheren Zustandes dauerhafte und regelmäßige Verhältnisse zu setzen, auch wenn dieselben Opfer kosten sollten. Vereinigen wir uns, ohne vorgefaßtes System, ohne exclusiven Ehrgeiz, bloß von dem Gedanken beseelt, einen Zustand der Dinge herzustellen, der sich hinfort auf das wohlverstandene Interesse der Herrscher und Völker stützt. Dieser Aufruf, gern will ich es glauben, wird von Allen gehört werden. Eine Weigerung würde geheime Plane vermuthen lassen, die das Tageslicht scheuen. Aber selbst wenn der Vorschlag nicht einstimmig genehmigt würde, hätte er doch den ungeheuren Vortheil, Europa bemerklich gemacht zu haben, wo die Gefahr und wo die Rettung liegt. Zwei Wege stehen offen. Der eine führt zum Fortschritt durch die Versöhnung und den Frieden, der andere, früher oder später, ja sogar auf verhängnißvolle Weise zum Kriege durch hartnäckiges Festhalten an einer überwundenen Vergangenheit. Sie kennen jetzt, meine Herren, die Sprache, die ich vor Europa zu führen beabsichtige. Von Ihnen gebilligt, durch die öffentliche Zustimmung

sanctionirt, kann er nicht verhindern, gehört zu werden, weil ich im Namen Frankreichs spreche."

5. Nov. An demselben Tage noch gehen die an alle Souveräne Europa's gleichlautend gerichteten (vom 4. Nov. datirten) Einladungen des Kaisers nach Paris zu dem angekündigten Congresse ab:

„Angesichts der Ereignisse, welche täglich auftauchen und sich drängen, halte ich es für unumgänglich meine vollen Gedanken den Souveränen auszusprechen, denen das Schicksal der Völker anvertraut ist.

„Jedesmal wenn tiefe Stöße die Grundlagen der Staaten erschüttert und deren Grenzen verändert haben, sah man sich zu feierlichen Transactionen, um die neuen Elemente zu verbinden und die vollendeten Umgestaltungen zu sichten und zu heiligen. Dies war der Gegenstand des Westfälischen Friedens im 17. Jahrhundert und der Wiener Verhandlungen 1815.

„Auf dieser letzteren Grundlage ruht augenblicklich das politische Gebäude Europas. Und dennoch, Sie wissen es, kürzt dasselbe von allen Seiten zusammen.

„Wenn man die Lage der verschiedenen Völker aufmerksam betrachtet, so ist es unmöglich zu verkennen, daß fast auf allen Punkten die Wiener Verträge zerstört, verändert, vergessen und bedroht sind. Daraus folgen Pflichten ohne Regel, Rechte ohne Titel und Forderungen ohne Zügel, — eine um so furchtbarere Gefahr, als die durch die Civilisation herbeigeführten Vervollkommnungen, welche die Völker unter sich durch die Solidarität ihrer materiellen Interessen verbunden haben, den Krieg nur noch zerstörender machen würden.

„Es ist dies ein Gegenstand ernsten Nachdenkens. Warten wir es nicht ab, einen Ausweg einzuschlagen, bis plötzliche, unwiderstehliche Ereignisse unser Urtheil trüben und uns wider Willen in entgegengesetzte Richtungen treiben würden.

„Ich will Ihnen deshalb, um die gegenwärtige Lage zu regeln und die Zukunft zu sichern, einen Congreß vorschlagen.

„Auf den Thron gerufen durch die Vorsehung und den Willen des französischen Volkes, doch erzogen in der Schule des Unglücks, ist es mir vielleicht weniger als irgend einem Andern gestattet, die Rechte der Souveräne oder die berechtigten Ansprüche der Völker zu verkennen. Auch bin ich bereit, ohne ein vorgefaßtes System in den internationalen Congreß den Geist der Mäßigung und Gerechtigkeit zu bringen, das gewöhnliche Erbtheil derjenigen, welche so viel verschiedene Prüfungen durchgemacht haben.

„Wenn ich die Initiative für eine solche Eröffnung ergreife, so geschieht es nicht aus Eitelkeit; aber, da ich derjenige Souverän bin, dem man am meisten ehrgeizige Pläne zutraut, so liegt es mir am Herzen, durch diesen freien und ehrlichen Schritt den Beweis zu führen, daß es mein einziges Ziel ist, ohne Zögern zur Herstellung des Friedens in Europa zu kommen. Wird mein Vorschlag angenommen, so bitte ich Sie, Paris zum Versammlungsort zu wählen.

„Falls die mit Frankreich alliirten und befreundeten Fürsten es angemessen finden sollten, durch ihre persönliche Gegenwart die Bedeutung der Berathungen zu erhöhen, so werde ich stolz darauf sein, ihnen meine herzliche Gastfreundschaft zu bieten.

„Europa wird vielleicht einiges Gewicht darauf legen, daß die Hauptstadt, von welcher so oft das Signal zu Erschütterungen gegeben worden ist, zum Sitz der Conferenzen werde, welche bestimmt sind, die Grundlage für eine allgemeine Pacification festzustellen. . . ."

23. Nov. Auf die Anfrage des englischen Cabinets theilt die französische Regierung demselben einige Andeutungen über die ihrer Ansicht

nach einem europäischen Congreß zunächst vorzulegenden Fragen mit.

Depesche Drouyn's an den Geschäftsträger in London: „... Das Londoner Cabinet erkennt mit uns an, daß mehrere der Bestimmungen des Wiener Vertrags in bedenklicher Weise verletzt worden sind. Manche der in den Verträgen vorgenommenen Aenderungen sind nicht von allen Mächten als gesetzlich anerkannt worden. Was diejenigen Aenderungen betrifft, welche von allen Großmächten gutgeheißen wurden, so können wir nicht umhin, auf die unwiderstehliche Gewalt aufmerksam zu machen, mit welcher sie den Regierungen sich aufgedrängt haben. Die Art wie England selbst ihnen beizutreten sich beeilt hat, beweist wie wenig die früheren Combinationen, um mit Lord Russel zu reden, den Anforderungen der Zeit, dem Fortschritt der Meinung, der wandelbaren Politik der Regierungen und den wechselnden Bedürfnissen der Nationen entsprechen, und sind wir nicht andererseits zum Glauben berechtigt, daß die Harmonie und das Gleichgewicht des Ganzen in Folge so wichtiger Umänderungen einigermaßen gelitten habe? Wir geben mit Lord Russel zu, daß diese Veränderungen nicht nothwendig einer allgemeineren und feierlicheren Sanction bedürfen; aber wir denken, daß es vortheilhaft sein würde, die Trümmer hinwegzuräumen und alle lebenden Glieder in einen einzigen lebenden Körper wieder zu vereinigen. Was die Umwandlungen betrifft, denen die Mächte keine einstimmige Gutheißung gegeben haben, so bilden sie ebenso viele Veranlassungen zu Streit, welche Europa jeden Augenblick in zwei Lager theilen können. Wär' es nicht besser, anstatt die Entscheidung hierüber der Gewalt und dem Zufall zu überlassen, wenn man diese Fragen in einer der Billigkeit entsprechenden Weise zu lösen versuchte, und diese Veränderungen dann durch eine Revision sanctionirte? Die dritte Kategorie umfaßt jene Bestandtheile des Wiener Vertrags, welche bedroht sind. Während der Kaiser Europa auf die Gefahren einer so tief bewegten Lage aufmerksam machte, deutete er auch die Methode an, um die grauenhaften Unglücksfälle, welche er voraussieht, abzuwenden — Unglücksfälle, die ihm vielleicht weniger Bangigkeit als andern zu verursachen brauchten. Denn die Fragen, aus denen ein Krieg heutzutag entstehen kann, interessiren Frankreich nur mittelbar, und es würde von Frankreich allein abhängen, ob es an dem Kampf theilnehmen oder ihm von fern zusehen will. Als der jüngste der Souveräne erachtet der Kaiser nicht, daß ihm das Recht zustehe, sich die Rolle eines Schiedsrichters anzumaßen, und zum Frommen der andern Mächte das Programm des vorgeschlagenen Congresses im vorhinein festzustellen. Dieß ist der Grund der Zurückhaltung, die er sich selbst auferlegt hat. Es ist überdieß so schwierig, die noch nicht gelösten Fragen, welche Europa beunruhigen können, aufzuzählen. Ein beklagenswerther Kampf tränkt den polnischen Boden mit Blut, regt die Nachbarstaaten auf und bedroht die Welt mit ernsten Störungen. Vergebens rufen drei Mächte die Wiener Verträge an, welche beiden Theilen widersprechende Beweisgründe an die Hand geben. Soll dieser Kampf ewig dauern? Ansprüche die einander widerstreiten, erregen Haber zwischen Dänemark und Deutschland. Die Erhaltung des Friedens im Norden ist einem Zufall preisgegeben. Die Cabinette haben sich schon durch ihre Unterhandlungen an dem Streit betheiligt. Sind sie jetzt gegen ihn gleichgültig geworden? Soll die Anarchie an der untern Donau fortdauern und jeden Augenblick wieder eine neue blutige Arena zum Streit über die orientalische Frage eröffnen dürfen? Sollen Oesterreich und Italien in feindlicher Haltung einander gegenüberstehen, stets bereit, den Waffenstillstand zu brechen, welcher den Ausbruch ihrer Erbitterung hindert? Soll die Besetzung Roms durch französische Truppen auf unbestimmte Zeit sich hinausziehen? Müssen wir endlich, ohne einen neuen Versuch zur Versöhnung, der Hoffnung entsagen, die Last zu mindern, welche die

sanctionirt, kann sie nicht verfehlen, gehört zu werden, weil ich im Namen Frankreichs spreche."

5. Nov. An demselben Tage noch gehen die an alle Souveräne Europa's gleichlautend gerichteten (vom 4. Nov. datirten) Einladungen des Kaisers nach Paris zu dem angekündigten Congresse ab:

„Angesichts der Ereignisse, welche täglich auftauchen und sich drängen, halte ich es für unumgänglich, meine vollen Gedanken den Souveränen auszusprechen, denen das Schicksal der Völker anvertraut ist.

„Jedesmal wenn starke Stöße die Grundlagen der Staaten erschüttert und deren Grenzen verändert haben, griff man zu feierlichen Transactionen, um die neuen Elemente zu verbinden und die vollendeten Umgestaltungen zu sichten und zu heiligen. Dies war der Gegenstand des Westfälischen Friedens im 17. Jahrhundert und der Wiener Verhandlungen 1815.

„Auf dieser letzteren Grundlage ruht augenblicklich das politische Gebäude Europas. Und dennoch, Sie wissen es, stürzt dasselbe von allen Seiten zusammen.

„Wenn man die Lage der verschiedenen Völker aufmerksam betrachtet, so ist es unmöglich, zu verkennen, daß fast auf allen Punkten die Wiener Verträge zerstört, verändert, vergessen und bedroht sind. Daraus folgen Pflichten ohne Regel, Rechte ohne Titel und Forderungen ohne Zügel, — eine um so furchtbarere Gefahr, als die durch die Civilisation herbeigeführten Vervollkommnungen, welche die Völker unter sich durch die Solidarität ihrer materiellen Interessen verbunden haben, den Krieg nur noch zerstörender machen würden.

„Es ist dies ein Gegenstand ernsten Nachdenkens. Warten wir es nicht ab, einen Ausweg einzuschlagen, bis plötzliche, unwiderstehliche Ereignisse unser Urtheil trüben und uns wider Willen in entgegengesetzte Richtungen treiben würden.

„Ich will Ihnen deshalb, um die gegenwärtige Lage zu regeln und die Zukunft zu sichern, einen Congreß vorschlagen.

„Auf den Thron gerufen durch die Vorsehung und den Willen des französischen Volkes, doch erzogen in der Schule des Unglücks, ist es mir vielleicht weniger als irgend einem Andern gestattet, die Rechte der Souveräne oder die berechtigten Ansprüche der Völker zu verkennen. Auch bin ich bereit, ohne ein vorgefaßtes System in den internationalen Congreß den Geist der Mäßigung und Gerechtigkeit zu bringen, das gewöhnliche Erbtheil derjenigen, welche so viel verschiedene Prüfungen durchgemacht haben.

„Wenn ich die Initiative für eine solche Eröffnung ergreife, so geschieht es nicht aus Eitelkeit; aber, da ich derjenige Souverän bin, dem man am meisten ehrgeizige Pläne zutraut, so liegt es mir am Herzen, durch diesen freien und ehrlichen Schritt den Beweis zu führen, daß es mein einziges Ziel ist, ohne Zögern zur Herstellung des Friedens in Europa zu kommen. Wird mein Vorschlag angenommen, so bitte ich Sie, Paris zum Versammlungsort zu wählen.

„Falls die mit Frankreich alliirten und befreundeten Fürsten es angemessen finden sollten, durch ihre persönliche Gegenwart die Bedeutung der Berathungen zu erhöhen, so werde ich stolz darauf sein, ihnen meine herzliche Gastfreundschaft zu bieten.

„Europa wird vielleicht einiges Gewicht darauf legen, daß die Hauptstadt, von welcher so oft das Signal zu Erschütterungen gegeben worden ist, zum Sitz der Conferenzen werde, welche bestimmt sind, die Grundlage für eine allgemeine Pacification festzustellen. . . ."

23. Nov. Auf die Anfrage des englischen Cabinets theilt die französische Regierung demselben einige Andeutungen über die ihrer Ansicht

nach einem europäischen Congreß zunächst vorzulegenden Fragen mit.

Depesche Drouyn's an den Geschäftsträger in London: „... Das Londoner Cabinet erkennt mit uns an, daß mehrere der Bestimmungen des Wiener Vertrags in bedenklicher Weise verletzt worden sind. Manche der in den Verträgen vorgenommenen Aenderungen sind nicht von allen Mächten als gesetzlich anerkannt worden. Was diejenigen Aenderungen betrifft, welche von allen Großmächten gutgeheißen wurden, so können wir nicht umhin, auf die unwiderstehliche Gewalt aufmerksam zu machen, mit welcher sie den Regierungen sich aufgedrängt haben. Die Art wie England selbst ihnen beizutreten sich beeilt hat, beweist wie wenig die früheren Combinationen, um mit Lord Russel zu reden, den Anforderungen der Zeit, dem Fortschritt der Meinung, der wandelbaren Politik der Regierungen und den wechselnden Bedürfnissen der Nationen entsprechen, und sind wir nicht andererseits zum Glauben berechtigt, daß die Harmonie und das Gleichgewicht des Ganzen in Folge so wichtiger Umänderungen einigermaßen gelitten habe? Wir geben mit Lord Russel zu, daß diese Veränderungen nicht nothwendig einer allgemeineren und feierlicheren Sanction bedürfen; aber wir denken, daß es vortheilhaft sein würde, die Trümmer hinwegzuräumen und alle lebenden Glieder in einen einzigen lebenden Körper wieder zu vereinigen. Was die Umwandlungen betrifft, denen die Mächte keine einstimmige Gutheißung gegeben haben, so bilden sie ebenso viele Veranlassungen zu Streit, welche Europa jeden Augenblick in zwei Lager theilen können. Wär' es nicht besser, anstatt die Entscheidung hierüber der Gewalt und dem Zufall zu überlassen, wenn man diese Fragen in einer der Billigkeit entsprechenden Weise zu lösen versuchte, und diese Veränderungen dann durch eine Revision sanctionirte? Die dritte Kategorie umfaßt jene Bestandtheile des Wiener Vertrags, welche bedroht sind. Während der Kaiser Europa auf die Gefahren einer so tief bewegten Lage aufmerksam machte, deutete er auch die Methode an, um die grauenhaften Unglücksfälle, welche er voraussieht, abzuwenden — Unglücksfälle, die ihm vielleicht weniger Bangigkeit als andern zu verursachen brauchten. Denn die Fragen, aus denen ein Krieg heutzutag entstehen kann, interessiren Frankreich nur mittelbar, und es würde von Frankreich allein abhängen, ob es an dem Kampf theilnehmen oder ihm von fern zusehen will. Als der jüngste der Souveräne erachtet der Kaiser nicht, daß ihm das Recht zustehe, sich die Rolle eines Schiedsrichters anzumaßen, und zum Frommen der andern Mächte das Programm des vorgeschlagenen Congresses im vorhinein festzustellen. Dieß ist der Grund der Zurückhaltung, die er sich selbst auferlegt hat. Es ist überdieß so schwierig, die noch nicht gelösten Fragen, welche Europa beunruhigen können, aufzuzählen. Ein beklagenswerther Kampf tränkt den polnischen Boden mit Blut, regt die Nachbarstaaten auf und bedroht die Welt mit ernsten Störungen. Vergebens rufen drei Mächte die Wiener Verträge an, welche beiden Theilen widersprechende Beweisgründe an die Hand geben. Soll dieser Kampf ewig dauern? Ansprüche die einander widerstreiten, erregen Haber zwischen Dänemark und Deutschland. Die Erhaltung des Friedens im Norden ist einem Zufall preisgegeben. Die Cabinette haben sich schon durch ihre Unterhandlungen an dem Streit betheiligt. Sind sie jetzt gegen ihn gleichgültig geworden? Soll die Anarchie an der untern Donau fortdauern und jeden Augenblick wieder eine neue blutige Arena zum Streit über die orientalische Frage eröffnen dürfen? Sollen Oesterreich und Italien in feindlicher Haltung einander gegenüberstehen, stets bereit, den Waffenstillstand zu brechen, welcher den Ausbruch ihrer Erbitterung hindert? Soll die Besetzung Roms durch französische Truppen auf unbestimmte Zeit sich hinausziehen? Müssen wir endlich, ohne einen neuen Versuch zur Versöhnung, der Hoffnung entsagen, die Last zu mindern, welche die

unverhältnißmäßig großen durch gegenseitiges Mißtrauen verursachten Kriegsrüstungen den Nationen auferlegen? Dieß sind unserer Meinung nach die Hauptfragen, deren Prüfung und Entscheidung die Mächte ohne Zweifel für ersprießlich halten würden. Lord Russel erwartet doch sicherlich nicht, daß wir hier die auf jedes dieser Probleme anwendbare Lösungsweise specificiren oder die Art der Sanction, welche ihr der Congreß ertheilen dürfte, angeben sollen. Den beim Congreß vertretenen Mächten würde das Recht zustehen, über diese verschiedenen Punkte ein Urtheil zu fällen. Wir wollen nur beifügen, daß es unserer Meinung nach eine Selbsttäuschung wäre ihre Lösung durch das Labyrinth diplomatischer Correspondenzen und Separatunterhandlungen anstreben zu wollen, und daß der von uns vorgeschlagene Weg, weit entfernt, mit Krieg zu enden, der einzige ist, der zu einer dauerhaften Pacification führen kann."

25. Nov. Das englische Cabinet lehnt die Einladung zum Congreß definitiv ab (s. England). Die ganze Idee wird dadurch als dahingefallen betrachtet. Unzufriedenheit in den Tuilerien. Spannung zwischen Frankreich und England.

30. „ Die Regierung verlangt vom gesetzgebenden Körper die Bewilligung nachträglicher Credite zum Budget von 1863 im Betrage von 93,834,501 Frcs.

2. Dec. Finanzbericht Foulds. Derselbe schlägt eine Anleihe von 300 Mill. Frcs. vor, um ebensoviel Schatzbons in consolidirte Schuld umzuwandeln.

3. „ Der gesetzgebende Körper beendigt die Wahlprüfungen, nachdem die Majorität über die Beschwerden der Opposition meist in geschlossenen Reihen zur Tagesordnung übergegangen ist. Nur sechs Wahlen und auch diese meist der Opposition angehörig, sind für ungültig erklärt worden.

7. „ Eröffnung von Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit Schweden und Norwegen.

8. „ Da der beabsichtigte allgemeine Congreß sämmtlicher Souveräne Europas durch die definitive Weigerung Englands unmöglich geworden ist, so regt die franz. Regierung nunmehr die Abhaltung eines beschränkten Congresses d. h. bloßer Ministerialconferenzen an.

Circulardepesche Drouyn's de Lhuys: „Die Souveräne haben auf den Brief des Kaisers geantwortet, und sämmtlich in diesen Antworten diese kühne Initiative ehrend anerkannt, welche von den Gefahren der gegenwärtigen Lage die Hülle abzieht, und um dieselben zu beschwören, die friedlichsten und loyalsten Mittel vorschlägt. Wie Sie wissen, hat die Mehrzahl der Höfe ohne Vorbehalt dem Vorschlag Frankreichs beigestimmt. Andere haben ihrer Zustimmung gewisse Einschränkungen beigefügt, indem sie von dem französischen Cabinet die vorgängige Aufstellung des Programms der künftigen Verhandlungen forderten. Die deutschen Souveräne, welche persönlich der Congreßidee gewogen sind, mußten ihr Verhalten dem Collectivbeschluß ihrer Mitverbündeten unterordnen. Die Antwort des deutschen Bundestags ist uns noch nicht zugegangen. Eine einzige Macht, England, hat abgelehnt. Unter diesen Umständen müssen wir dem britischen Cabinet unser ganzes Bedauern, den Souveränen, welche ohne Bedingungen angenommen haben, unsern Dank aus-

drücken, und denjenigen, die nähere Aufschlüsse von uns verlangt haben, eine Erklärung abgeben. Die französische Regierung hielt sich nicht für ermächtigt, die hohe Gerichtsgewalt Europa's an ein Programm zu binden: es lag dem Gedanken des Kaisers fern sich als Schiedsrichter aufzuwerfen. Es ist überflüssig, die Gefahren, welche den Weltfrieden bedrohen, aufzuzählen. Die Gefahren sind offenkundig. Es stand nur den auf einem Congreß vereinigten Mächten zu, die Fragen, welche verhandelt, und diejenigen, welche übergangen werden sollten, festzustellen. Die Erklärung des Kaisers vom 5. Nov. gestattete zwei Voraussetzungen: eine einstimmige oder eine theilweise Annahme. In dem ersten Fall würde sich eine große Beschwichtigung in den Gemüthern kundgegeben, und wären selbst alle Schwierigkeiten nicht gelöst worden, so würde sich immerhin ein besseres Einvernehmen unter den Fürsten herausgestellt haben. Tägliche Beziehungen, bei denen jeder seine Ideen hätte austauschen, seine Wünsche und Befürchtungen ausdrücken können, würden viele Empfindlichkeiten zum Schweigen gebracht, viele Mißverständnisse gehoben und viele Vorurtheile beseitigt haben. Das wahrscheinliche Ergebniß dieser Besprechungen wäre eine heilsame ehrenhafte Transaction gewesen. Frankreich, das in der Eventualität eines allgemeinen Congresses für sich selber nichts zu fordern hatte, würde mit allen aufgeklärten Regierungen gemeinschaftliche Sache gemacht haben, um Aussöhnungen herbeizuführen, alten Groll zu löschen, und jene unabweisbaren Verbesserungen, welche den Revolutionen und dem Krieg zuvorkommen, zu fordern. War dieß nur ein leeres Traumgebild? Neuere Ereignisse haben uns seitdem das Gegentheil bewiesen, und früher als wir es geglaubt, die Voraussetzungen des Kaisers bekräftigt. Der König von Dänemark stirbt; die Leidenschaften erhitzen sich, die Völker gerathen in Aufregung, und die Regierungen schwanken unentschlossen zwischen dem Buchstaben der Verträge und dem Nationalgefühl ihres Landes. Ein Congreß allein konnte die Pflichten der durch Conventionen gebundenen Herrscher mit den regelmäßigen Bestrebungen ihrer Völker in Einklang setzen. Leider hat die Ablehnung Englands das erste Resultat, das, wie wir hofften, aus dem an Europa gerichteten Aufruf des Kaisers sich ergeben würde, unmöglich gemacht. Es bleibt also noch die zweite Unterstellung: der engere Congreß. Es hängt von dem Willen der Souveräne ab, daß er zur Wirklichkeit werde. Wir könnten nach erfolgter Ablehnung des britischen Cabinets unsere Pflicht als erfüllt ansehen und, in den etwa zu Stande kommenden Ereignissen, nur auf unser Ermessen und auf unsere Sonderinteressen Rücksicht nehmen. Allein wir ziehen es vor, von der uns bezeugten Willfährigkeit (bonnes dispositions) Act zu nehmen, und die Souveräne, die unsern Planen beigetreten sind, daran zu erinnern, daß wir bereit sind, offen mit ihnen die Bahn der gemeinsamen Verständigung zu betreten. Eine Uebereinstimmung der Plane und des Verhaltens der Haupcontinentalmächte, welche, wie wir, die Gefahren der Gegenwart und die Nothwendigkeiten der Zukunft begreifen, würde schwer in die Wagschale der spätern Ereignisse fallen und die Bündnisse wie die Beschlußnahmen nicht mehr dem Ungefähr preisgeben. Als es sich um einen allgemeinen Congreß handelte, konnte der Kaiser, ohne der Rolle, die er sich selber vorgezeichnet, absichtlich untreu zu werden, weder ein Programm von vornherein aufstellen, noch sich mit einigen Mächten benehmen, um dann den übrigen einen vorher vereinbarten Plan aufzuerlegen, und so durch Sonderunterhandlungen die Berathungen einzuleiten, an denen er sich ohne vorgefaßten Plan und frei von jeder Privatverpflichtung zu betheiligen entschlossen war. Da aber heute diese Versammlung nicht mehr vollständig sein kann, so wird sie auch nicht die Autorität eines Schiedsgerichts besitzen, die einem europäischen Congreß zugekommen wäre, und wir begreifen nunmehr, daß, bevor die Souveräne zusammenkommen, sie ihre Minister der auswärtigen Angelegenheiten beauftragen, sich über die zu verhandelnden Fragen näher zu ver-

ständigen, damit sich dem Congreß umsomehr Aussichten zur Erreichung eines praktischen Resultates darbieten."

12. Dec. General Fleury geht in außerordentlicher Mission nach Kopenhagen.

14. „ Die Regierung erleidet bei den Nachwahlen zum gesetzgebenden Körper neuerdings eine Niederlage. In Paris wird Eugen Pelletan, der bei der ersten Wahl nur ein Mehr von 100 Stimmen hatte, mit 15,289 gegen 9503 wieder gewählt.

18. „ Der Senat nimmt die ihm vorgelegte Antwortsadresse einstimmig an. Rede des Marquis de Boissy. Rede Dupins über Polen. Prinz Napoleon schweigt.

21. „ Herr Thiers bringt ein Amendement zum Gesetzesentwurf bezüglich der Anleihe von 300 Millionen ein, das die Ausgabe an Schatzbons für 1864 auf 100 Millionen beschränken will.

24. „ Debatte des gesetzgebenden Körpers über die Anleihe und das Amendement Thiers. Glänzende Rede Thiers. Bei der Abstimmung wird das Amendement verworfen und die Anleihe mit 229 von 256 Stimmen genehmigt. Thiers, Berryer und A. enthalten sich der Abstimmung.

29. „ Der Senat ertheilt der Anleihe von 300 Millionen einstimmig seine Genehmigung.

5. Italien.

1. Jan. Ein Circular des Ministers des Innern ordnet eine National-Subscription zu Entschädigung der von den Briganten heimgesuchten Familien und zu Belohnung des gegen dieselben an den Tag gelegten Muthes an.

4. „ Die von Frauen aus Venedig, Triest und Istrien mit der Ueberreichung eines kostbaren Geschenkes für die Königin von Portugal beauftragte Deputation wird vom König Viktor Emanuel empfangen.

— „ Der Justizminister ernennt eine Commission zu Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, welcher die Freiheit des niederen Clerus gegen die Verfolgungen der hohen Geistlichkeit schützen soll.

12. „ Conflict der Regierung mit dem Erzbischof von Florenz.

15. „ Ein königl. Decret verordnet, daß die den Präfekten von Palermo und Neapel gelegentlich des von Garibaldi versuchten Freischaarenzuges gegen Rom ertheilten außerordentlichen Vollmachten mit dem 20. d. M. wieder erlöschen sollen.

17. „ Unterzeichnung eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und dem Königreich Italien.

22. „ Eine Depesche des Ministers des Auswärtigen, Graf Pasolini, an den italienischen Gesandten in Paris berichtet ihm über die vielbesprochene Unterredung mit dem neuen französischen Gesandten Sartiges bezüglich Roms vom 25. Dec. vor. Js. (s. Jahrgang 1862 S. 266 und 292) und verwahrt sich gegen solche Schlüsse, wie man sie aus der im französischen gelben Buche veröffentlichten Depesche des Grafen Sartiges ziehen könne:

„... Ich habe beigefügt, daß wir zwar das Programm des Grafen Cavour in seiner ganzen Ausdehnung zu dem unseren machen, daß wir jedoch es nicht für nützlich halten, von Neuem in eine Discussion einzugehen, welche im gegenwärtigen Momente nur ungenügende Aussichten auf die Erzielung jenes Einverständnisses zu bieten scheint, das wir so nachdrücklich herbeiwünschen. Diese Zurückhaltung wurde uns von der Absicht eingegeben, nicht nutzloser Weise Meinungsverschiedenheiten, die auf eine so delicate Frage Bezug haben, zu betonen. Um zu vermeiden, meiner Antwort einen allzu absoluten Cha-

rakter zu geben, und um gleichzeitig den Beweis zu liefern, daß unsere Haltung keinen Hintergedanken in sich schließt, habe ich mich auf die Zwischenfälle berufen, welche die gegenwärtige Lage herbeigeführt haben. Habe ich nöthig, beizufügen, daß die Versöhnung jederzeit der Zweck unserer Politik sein wird, und daß ich meinerseits Alles aufbieten werde, um das Eintreten des Tages zu beschleunigen, an dem die Unterhandlungen mit Nutzen wieder aufgenommen werden können? Meine Worte waren von dem Wunsche eingegeben, das Prinzip der Nichtintervention ausnahmslos auf ganz Italien angewendet zu sehen; da jedoch in der Unterredung, um die es sich hier handelt, kein Vorschlag formulirt wurde, so konnte ich mich nicht über die etwa daraus hervorgehenden Consequenzen aussprechen."

26. Jan. Die Regierung hebt den neugebildeten demokratischen Verein von Palermo auf.

28. „ Wiederzusammentritt des Parlaments. Debatte über das Budget.

4. Febr. Conflict der Regierung mit dem Verweser des Bisthums Mailand, Msgr. Caci ca.

9. „ Die Deputirtenkammer geht über eine Interpellation bezüglich der in Polen ausgebrochenen Insurrection, in Erwägung, daß es nicht zeitgemäß sei, sie in diesem Augenblicke zuzulassen, zur Tagesordnung über.

14. „ Der Finanzminister verlangt vom Parlament die Ermächtigung zu einer Anleihe von 700 Mill. Frs. behufs Deckung der bereits eingetretenen und für die nächste Zukunft vorauszusehenden Deficits.

25. „ Das letzte Stück der Eisenbahn Neapel-Rom wird dem Verkehr übergeben.

25./28. Febr. Debatten der Abgeordnetenkammer über das von der Regierung geforderte Anlehen. Die Ermächtigung dazu wird schließlich mit 204 gegen 32 Stimmen ertheilt.

8. März. Die Regierung richtet eine Depesche an das Cabinet von St. Petersburg zu Gunsten Polens.

10. „ Auch der Senat genehmigt die von der Regierung geforderte Anleihe von 700 Millionen mit 116 gegen 5 Stimmen.

11. „ Die Regierung begibt 500 Millionen des von beiden Häusern genehmigten Anlehens von 700 Millionen an das Haus Rothschild.

16. „ Ein königl. Dekret regelt das Recht der königl. Exequatur bezüglich aller von außen kommender kirchlicher Dispositionen.

24. „ Der Minister des Auswärtigen, Graf Pasolini, tritt zurück; Visconti Venosa wird an seine Stelle ernannt.

26. „ Ein neuer Ausfall des General Bixio gegen die Schweiz wird in der Deputirtenkammer vom Minister Peruzzi entschieden zurückgewiesen.

— April. Die Regierung läßt die Gränze gegen die Schweiz, namentlich im Veltlin, militärisch besetzen.

9. „ Besuch des Königs in Florenz.

14. April. Unterzeichnung eines Handelsvertrags zwischen Belgien und dem Königreiche Italien.
17. „ Die Regierung wird in der Deputirtenkammer bezüglich ihres Systems in Sicilien interpellirt. Die Kammer geht zur Tagesordnung über.
18. „ Debatte der Deputirtenkammer über das Blutsystem in Neapel.
21. „ Eine Depesche der italienischen Regierung an die französische macht derselben den Vorschlag einer militärischen Uebereinkunft gegen das Brigantaggio in Neapel.
23. „ Neue Depesche der ital. Regierung an das Cabinet von St. Petersburg zu Gunsten Polens.

1. Mai. Ein Antrag Passaglia's bezüglich Beeidigung der Priester findet in der Deputirtenkammer keinen Anklang; er zieht ihn zurück.
— „ Die militärischen Maßregeln im Veltlin gegen die Schweiz werden wieder abgestellt.
7. „ Der Präsident der Deputirtenkammer verkündet die in geheimer Sitzung beschlossene Tagesordnung bezüglich des von der Parlamentscommission zu Untersuchung des Brigantaggio erstatteten Berichtes.
11. „ Die Deputirtenkammer beschließt eine parlamentarische Untersuchung des Zustandes der Kriegs- und Handelsmarine.
12. „ Die ital. Regierung richtet nochmals eine Depesche zu Gunsten Polens an das Cabinet von St. Petersburg.
21. „ Die Parlamentssession wird durch kgl. Decret für geschlossen erklärt.
25. „ Eröffnung der neuen Session des Parlaments. Thronrede des Königs.
26. „ Cassinis wird statt Tecchio mit 166 Stimmen zum Präsidenten der Deputirtenkammer ernannt. Tecchio erhält 48, Crispi (Linke) 29 Stimmen.
31. „ Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs der Brigantaggio-Commission.
— „ 74 Bischöfe und Bisthumsverweser protestiren gegen das Placet-Decret der Regierung.
— „ Der neapolit. Prätendent Murat bringt sich der Bevölkerung durch ein Manifest wieder in Erinnerung.

1. Juni. Antwortsadresse der Dep.-Kammer. Heftige Scene bei Gelegenheit des Passus derselben über Rom und Neapel.
7. „ Feier des Verfassungsfestes. Der niedere Clerus singt in einer Reihe von Städten das Te Deum.
11. „ Der Erzbischof von Spolito wird gefänglich eingezogen.

15. Juni. Eine Anzahl Pfarrer in verschiedenen Diöcesen wird wegen Theilnahme an der Verfassungsfeier vom 7. d. M. von ihren Bischöfen a divinis suspendirt.
— „ Die Einziehung der Klostergüter im Neapolitanischen kann als beendigt angesehen werden.
17—20. „ Debatte der Deputirtenkammer über die auswärtigen Angelegenheiten. Die Kammer ertheilt schließlich der Regierung mit 202 gegen 52 Stimmen ein Vertrauensvotum.
21—27. „ Italienisches Nationalschießen in Turin.

11. Juli. Die Regierung läßt in Genua an Bord des franz. Postschiffes Aunis fünf neapolit. Briganti auf dem Wege von Rom nach Marseille mit Zustimmung des franz. Consuls verhaften. Die franz. Regierung erhebt dagegen Einsprache.
21. „ Die Deputirtenkammer genehmigt den Gesetzesentwurf bezüglich einer Einkommensteuer nach den Wünschen der Regierung mit 130 gegen 70 Stimmen.
23. „ Die Regierung legt der Dep.-Kammer die Documente in der Aunis-Angelegenheit vor. Die 5 Briganten werden gleichen Tages an der Grenze des Mont Cenis den franz. Behörden übergeben.
31. „ Die Berathung über das von der Parlamentscommission vorgeschlagene Brigantaggio-Gesetz wird von der Deputirten-Kammer abgebrochen.

1. Aug. Die Dep.-Kammer nimmt den vom Abg. Pica gestellten Antrag eines unvollständigen Brigantaggio-Gesetzes an und einigt sich dahin, die eigentliche Debatte über die neapol. Verhältnisse bis zur Wiedereinberufung der Kammer zu verschieben.
5. „ Der Bischof Gennaro von Alise (neapol. Prinz terra di lavoro) tritt in den Senat ein und leistet der erste neapol. Bischof den Eid auf die Verfassung und der Treue dem Könige.
6. „ Der Senat tritt dem Beschlusse der Dep.-Kammer bez. Unterdrückung des Brigantenwesens bei.
7. „ Unterzeichnung eines Handelsvertrags zwischen England und dem Königreich Italien.
11. „ Ein kgl. Decret vertagt das Parlament.
21. „ Die Regierung publizirt das Gesetz bezüglich des Brigantenwesens und erklärt zugleich 11 Provinzen für gefährdet und demgemäß den Ausnahmsbestimmungen dieses Gesetzes unterliegend.

12. Sept. Die auf der Aunis gefangen genommenen und wieder an Frankreich ausgelieferten 5 Briganten werden von den franz. Behörden auf der Gränze des Mont Cenis der italienischen Gendarmerie wieder überliefert.

1. Oct. Schluß des den Briganti zu ihrer freiwilligen Unterwerfung gesetzten Termins. Wiederaufnahme der Operationen gegen dieselben. Die von ihnen heimgesuchten neapolit. Provinzen werden in zwei Militärbezirke abgetheilt. Der eine unter General Pallavicino umfaßt die Kreise Benevent, Molise und Malese, der andere unter General Franzini den Kreis Bovivo-Avellino.

3. „ Der König hält im Lager von Somma eine großartige Revue ab.

„ „ Handelsvertrag zwischen Rußland und dem Königreich Italien.

11. Nov. Besuch des Königs in Neapel.

16. „ Flottenrevue des Königs in Neapel.

17. „ Wiederzusammentritt des Parlaments. Der König tritt an demselben Tage die Rückreise von Neapel an. Erlaß einer Amnestie für die neapolit. Provinzen.

22. „ Der König Victor Emanuel geht mit Eifer auf die Idee des Kaisers Napoleon bez. eines allgemeinen Congresses ein.

Handschreiben des Königs an Napoleon: „. . Ein unausgesetzter Kampf ist in einem großen Theile Europa's zwischen dem öffentlichen Gewissen und der durch die Verträge von 1815 geschaffenen Sachlage ausgebrochen. Daher dieser Unfriede, der nur zunehmen kann, solange die europäische Ordnung nicht auf der Grundlage der Nationalitäts- und Freiheitsprincipien, welche das eigentliche Leben der Völker der Neuzeit sind, errichtet werden wird. . . Ich trat mit Vergnügen dem Vorschlag Ew. kaiserl. Maj. bei. Meine und meines Volkes Mitwirkung sind der Durchführung dieses Planes zugesichert, der als ein großer Fortschritt in der Geschichte der Menschheit dastehen würde. . ."

28. „ Die Dep.-Kammer nimmt den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Frankreich mit 157 gegen 49 Stimmen an. Der Finanzminister schlägt den Ausfall für die Staatseinnahmen im ersten Jahr auf 1 Mill. Frcs. an.

1. Dec. Die Deputirtenkammer beschließt mit großer Mehrheit die gesetzliche Ablösbarkeit der kirchlichen Zehnten und Grundzinse.

5. „ Die Deputirte d'Ondes-Reggio interpellirt die Regierung bez. der traurigen Zustände Siziliens und beantragt die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungscommission.

10. „ Schluß der heftigen Debatten über die Interpellation von Ondes-Reggio bezüglich Siziliens. Sein Antrag wird verworfen und dagegen ein Antrag, die von der Regierung getroffenen Maßregeln zu billigen, mit 206 gegen 52 Stimmen angenommen.

12. „ Der Finanzminister gibt der Dep.-Kammer ein Resumé über die Finanzlage des Landes von 1861—63 und über die dießfälligen Aussichten bis 1865.

15. „ Proclamation Garibaldi's, der das ganze Jahr seine Insel nicht verlassen hat, an die Italiener:

[illegible] angesichts der heuchlerischen Umtriebe . . . der Diplomatie, [illegible] der Italienern zu thun übrig? Sich zu vereinigen, aber [illegible] zur Stütze von Männern, welche mit ihren politischen Schlichen [illegible] anderes bezweckten, als Haß oder Uneinigkeit; sich zu vereinigen, aber nicht mehr im Geiste dessen, welcher die Lebenskräfte der Nation in bruderverderblichen Conflicten vergeudet hat (Rattazzi); sich zu vereinigen, aber bloß im Namen jenes einen, in dessen Redlichkeit wir immer in der äußersten Krisis mit kindlicher Zuversicht vertrauten, in Victor Emanuel; er allein hat nie sein Wort gebrochen. Die hinterlistigen Künste der Diplomatie werden sich, wie es immer der Fall war, an seiner Redlichkeit brechen. Auf ihn kann das Land im nächst bevorstehenden Kampf vertrauen, weil er, der immer die Schutzwehr der Schicksale Italiens war und auf den Schlachtfeldern derselben das Geschick seiner Krone in ungleichen Kämpfen hintanzusetzen wußte, niemals zu betrügerischen Vergleichen sich herbeilassen, wohl aber uns glorreich nach Rom und Venedig zu führen wissen wird. Man belehne ihn schleunigst mit der Dictatur über das ganze Reich; man schließe das Parlament, man eröffne die Conscriptionen noch vor dem Frühjahr zur schleunigen Bildung von Freischaaren, welche die Vorhut des regulären Heers zu bilden haben. Man bilde die Cadres einer Reserve aus mobilen Nationalgarden und eile an den Mincio. Dann werden sich im Namen Italiens und des Dictators Victors Emanuel alle Parteien vereinigen; dann wird das Briganten-wesen, welches den glänzendsten Edelstein der Krone verwüstet, aufhören; die österr. Bollwerke werden sinken; die Völker Venetiens und Illyriens werden aufstehen; Italien wird wieder einen eigenen Einfluß haben und auf den Besitz seiner Hauptstadt vollen Anspruch machen können."

16. Dec. Die Dep.-Kammer nimmt alle Artikel des activen Budgets (672,389,451 Frc.) an.

21. „ Beginn der Debatte über die Erneuerung des Brigantaggio-Gesetzes (Gesetz Pica) in der Deputirtenkammer.

„ „ Garibaldi gibt seine Entlassung als Deputirter ein und richtet ein Schreiben an seine Wähler in Neapel.

23. „ Die Dep.-Kammer beschließt die Verlängerung des Brigantaggio-Gesetzes bis Ende Febr. 1864 und vertagt sich bis zum 4. Febr.

27. „ Manifest von 22 Deputirten der Linken, die ihr Mandat niedergelegt haben.

Rom.

12. Jan. Der päpstliche Nuntius in Paris überreicht dem Kaiser in Antwort auf die fortwährenden Begehren nach Reformen eine Denkschrift über die administrative Organisation des Kirchenstaats.
30. „ Die päpstl. Regierung schreibt ein Anlehen von 4 Millionen Scudi zu 5 % und zum Kurse von 85 aus.

16. März. Allocution des Papstes bezüglich Polen.

18. April. Eine Depesche der franz. Regierung erinnert wieder an die längst verlangten Reformen.
22. „ Der Papst richtet an den Kaiser von Rußland ein Schreiben zu Gunsten der Polen.

12. Mai. Ein Rundschreiben der Pönitentiaria Apostolica befiehlt den italienischen Bischöfen, ihre Geistlichkeit anzuweisen, das Tedeum am Jahresfest der italienischen Einheit nicht zu singen.

3. Juni. Urtheil des päpstl. Gerichtes in dem Proceß Fausti-Venenzi. Fausti, Venenzi und Gulmanelli werden zu 20 Jahren, 7 andere Betheiligte zu 5 bis 15 Jahren Gefängnißstrafe verurtheilt.
23. „ Die neapolitanischen Bandenführer Stramenga und Tristany werden von den Franzosen verhaftet.

— Aug. Encyclica des Papstes an die Bischöfe Italiens.

— Sept. Auf die Nachricht, daß der päpstliche Consul in Neapel wegen des den Räubern geleisteten Beistandes seine Päße erhalten habe, sendet die päpstliche Regierung ihrerseits dem bisherigen italienischen Consul in Rom, Baron Tecco, seine Päße zu.
— „ Rußland und Preußen protestiren gegen einen Hirtenbrief des päpstl. Cardinal-Vicars und gegen ein für Polen ausgeschriebenes Jubiläum.

unverhältnißmäßig großen durch gegenseitiges Mißtrauen verursachten Kriegsrüstungen den Nationen auferlegen? Dieß sind unserer Meinung nach die Hauptfragen, deren Prüfung und Entscheidung die Mächte ohne Zweifel für ersprießlich halten würden. Lord Russel erwartet doch sicherlich nicht, daß wir hier die auf jedes dieser Probleme anwendbare Lösungsweise specificiren oder die Art der Sanction, welche ihr der Congreß ertheilen dürfte, angeben sollen. Den beim Congreß vertretenen Mächten würde das Recht zustehen, über diese verschiedenen Punkte ein Urtheil zu fällen. Wir wollen nur beifügen, daß es unserer Meinung nach eine Selbsttäuschung wäre ihre Lösung durch das Labyrinth diplomatischer Correspondenzen und Separatunterhandlungen anstreben zu wollen, und daß der von uns vorgeschlagene Weg, weit entfernt, mit Krieg zu enden, der einzige ist, der zu einer dauerhaften Pacification führen kann."

25. Nov. Das englische Cabinet lehnt die Einladung zum Congreß definitiv ab (s. England). Die ganze Idee wird dadurch als dahingefallen betrachtet. Unzufriedenheit in den Tuilerien. Spannung zwischen Frankreich und England.

30. „ Die Regierung verlangt vom gesetzgebenden Körper die Bewilligung nachträglicher Credite zum Budget von 1863 im Betrage von 93,834,501 Frcs.

2. Dec. Finanzbericht Foulds. Derselbe schlägt eine Anleihe von 300 Mill. Frcs. vor, um ebensoviel Schatzbons in consolidirte Schuld umzuwandeln.

3. „ Der gesetzgebende Körper beendigt die Wahlprüfungen, nachdem die Majorität über die Beschwerden der Opposition meist in geschlossenen Reihen zur Tagesordnung übergegangen ist. Nur sechs Wahlen und auch diese meist der Opposition angehörig, sind für ungültig erklärt worden.

7. „ Eröffnung von Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit Schweden und Norwegen.

8. „ Da der beabsichtigte allgemeine Congreß sämmtlicher Souveräne Europas durch die definitive Weigerung Englands unmöglich geworden ist, so regt die franz. Regierung nunmehr die Abhaltung eines beschränkten Congresses d. h. bloßer Ministerialconferenzen an.

Circulardepesche Drouyn's de Lhuys: „Die Souveräne haben auf den Brief des Kaisers geantwortet, und sämmtlich in diesen Antworten diese kühne Initiative ehrend anerkannt, welche von den Gefahren der gegenwärtigen Lage die Hülle abzieht, und um dieselben zu beschwören, die friedlichsten und loyalsten Mittel vorschlägt. Wie Sie wissen, hat die Mehrzahl der Höfe ohne Vorbehalt dem Vorschlag Frankreichs beigestimmt. Andere haben ihrer Zustimmung gewisse Einschränkungen beigefügt, indem sie von dem französischen Cabinet die vorgängige Aufstellung des Programms der künftigen Verhandlungen forderten. Die deutschen Souveräne, welche persönlich der Congreßidee gewogen sind, mußten ihr Verhalten dem Collectivbeschluß ihrer Mitverbündeten unterordnen. Die Antwort des deutschen Bundestags ist uns noch nicht zugegangen. Eine einzige Macht, England, hat abgelehnt. Unter diesen Umständen müssen wir dem britischen Cabinet unser ganzes Bedauern, den Souveränen, welche ohne Bedingungen angenommen haben, unsern Dank aus-

drücken, und denjenigen, die nähere Aufschlüsse von uns verlangt haben, eine Erklärung abgeben. Die französische Regierung hielt sich nicht für ermächtigt, die hohe Gerichtsgewalt Europa's an ein Programm zu binden: es lag dem Gedanken des Kaisers fern sich als Schiedsrichter aufzuwerfen. Es ist überflüssig, die Gefahren, welche den Weltfrieden bedrohen, aufzuzählen. Die Gefahren sind offenkundig. Es stand nur den auf einem Congreß vereinigten Mächten zu, die Fragen, welche verhandelt, und diejenigen, welche übergangen werden sollten, festzustellen. Die Erklärung des Kaisers vom 5. Nov. gestattete zwei Voraussetzungen: eine einstimmige oder eine theilweise Annahme. In dem ersten Fall würde sich eine große Beschwichtigung in den Gemüthern kundgegeben, und wären selbst alle Schwierigkeiten nicht gelöst worden, so würde sich immerhin ein besseres Einvernehmen unter den Fürsten herausgestellt haben. Tägliche Beziehungen, bei denen jeder seine Ideen hätte austauschen, seine Wünsche und Befürchtungen ausdrücken können, würden viele Empfindlichkeiten zum Schweigen gebracht, viele Mißverständnisse gehoben und viele Vorurtheile beseitigt haben. Das wahrscheinliche Ergebniß dieser Besprechungen wäre eine heilsame ehrenhafte Transaction gewesen. Frankreich, das in der Eventualität eines allgemeinen Congresses für sich selber nichts zu fordern hatte, würde mit allen aufgeklärten Regierungen gemeinschaftliche Sache gemacht haben, um Aussöhnungen herbeizuführen, alten Groll zu löschen, und jene unabweisbaren Verbesserungen, welche den Revolutionen und dem Krieg zuvorkommen, zu fordern. War dieß nur ein leeres Traumgebild? Neuere Ereignisse haben uns seitdem das Gegentheil bewiesen, und früher als wir es geglaubt, die Voraussetzungen des Kaisers bekräftigt. Der König von Dänemark stirbt; die Leidenschaften erhitzen sich, die Völker gerathen in Aufregung, und die Regierungen schwanken unentschlossen zwischen dem Buchstaben der Verträge und dem Nationalgefühl ihres Landes. Ein Congreß allein konnte die Pflichten der durch Conventionen gebundenen Herrscher mit den regelmäßigen Bestrebungen ihrer Völker in Einklang setzen. Leider hat die Ablehnung Englands das erste Resultat, das, wie wir hofften, aus dem an Europa gerichteten Aufruf des Kaisers sich ergeben würde, unmöglich gemacht. Es bleibt also noch die zweite Unterstellung: der engere Congreß. Es hängt von dem Willen der Souveräne ab, daß er zur Wirklichkeit werde. Wir könnten nach erfolgter Ablehnung des britischen Cabinets unsere Pflicht als erfüllt ansehen und, in den etwa zu Stande kommenden Ereignissen, nur auf unser Ermessen und auf unsere Sonderinteressen Rücksicht nehmen. Allein wir ziehen es vor, von der uns bezeugten Willfährigkeit (bonnes dispositions) Act zu nehmen, und die Souveräne, die unsern Planen beigetreten sind, daran zu erinnern, daß wir bereit sind, offen mit ihnen die Bahn der gemeinsamen Verständigung zu betreten. Eine Uebereinstimmung der Plane und des Verhaltens der Haupcontinentalmächte, welche, wie wir, die Gefahren der Gegenwart und die Nothwendigkeiten der Zukunft begreifen, würde schwer in die Wagschale der spätern Ereignisse fallen und die Bündnisse wie die Beschlußnahmen nicht mehr dem Ungefähr preisgeben. Als es sich um einen allgemeinen Congreß handelte, konnte der Kaiser, ohne der Rolle, die er sich selber vorgezeichnet, absichtlich untreu zu werden, weder ein Programm von vornherein aufstellen, noch sich mit einigen Mächten benehmen, um dann den übrigen einen vorher vereinbarten Plan aufzuerlegen, und so durch Sonderunterhandlungen die Berathungen einzuleiten, an denen er sich ohne vorgefaßten Plan und frei von jeder Privatverpflichtung zu betheiligen entschlossen war. Da aber heute diese Versammlung nicht mehr vollständig sein kann, so wird sie auch nicht die Autorität eines Schiedsgerichts besitzen, die einem europäischen Congreß zugekommen wäre, und wir begreifen nunmehr, daß, bevor die Souveräne zusammenkommen, sie ihre Minister der auswärtigen Angelegenheiten beauftragen, sich über die zu verhandelnden Fragen näher zu ver-

ständigen, damit sich dem Congreß umsomehr Aussichten zur Erreichung eines praktischen Resultates darbieten."

12. Dec. General Fleury geht in außerordentlicher Mission nach Kopenhagen.

14. „ Die Regierung erleidet bei den Nachwahlen zum gesetzgebenden Körper neuerdings eine Niederlage. In Paris wird Eugen Pelletan, der bei der ersten Wahl nur ein Mehr von 100 Stimmen hatte, mit 15,289 gegen 9503 wieder gewählt.

18. „ Der Senat nimmt die ihm vorgelegte Antwortsadresse einstimmig an. Rede des Marquis de Boissy. Rede Düpins über Polen. Prinz Napoleon schweigt.

21. „ Herr Thiers bringt ein Amendement zum Gesetzesentwurf bezüglich der Anleihe von 300 Millionen ein, das die Ausgabe an Schatzbons für 1864 auf 100 Millionen beschränken will.

24. „ Debatte des gesetzgebenden Körpers über die Anleihe und das Amendement Thiers. Glänzende Rede Thiers. Bei der Abstimmung wird das Amendement verworfen und die Anleihe mit 229 von 256 Stimmen genehmigt. Thiers, Berryer und A. enthalten sich der Abstimmung.

29. „ Der Senat ertheilt der Anleihe von 300 Millionen einstimmig seine Genehmigung.

5. Italien.

1. Jan. Ein Circular des Ministers des Innern ordnet eine National-Subscription zu Entschädigung der von den Briganten heimgesuchten Familien und zu Belohnung des gegen dieselben an den Tag gelegten Muthes an.

4. „ Die von Frauen aus Venedig, Triest und Istrien mit der Ueberreichung eines kostbaren Geschenkes für die Königin von Portugal beauftragte Deputation wird vom König Viktor Emanuel empfangen.

— „ Der Justizminister ernennt eine Commission zu Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, welcher die Freiheit des niederen Clerus gegen die Verfolgungen der hohen Geistlichkeit schützen soll.

12. „ Conflict der Regierung mit dem Erzbischof von Florenz.

15. „ Ein königl. Decret verordnet, daß die den Präfekten von Palermo und Neapel gelegentlich des von Garibaldi versuchten Freischaarenzuges gegen Rom ertheilten außerordentlichen Vollmachten mit dem 20. d. M. wieder erlöschen sollen.

17. „ Unterzeichnung eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und dem Königreich Italien.

22. „ Eine Depesche des Ministers des Auswärtigen, Graf Pasolini, an den italienischen Gesandten in Paris berichtet ihm über die vielbesprochene Unterredung mit dem neuen französischen Gesandten Sartiges bezüglich Roms vom 25. Dec. vor. Js. (s. Jahrgang 1862 S. 266 und 292) und verwahrt sich gegen solche Schlüsse, wie man sie aus der im französischen gelben Buche veröffentlichten Depesche des Grafen Sartiges ziehen könne:

„... Ich habe beigefügt, daß wir zwar das Programm des Grafen Cavour in seiner ganzen Ausdehnung zu dem unseren machen, daß wir jedoch es nicht für nützlich halten, von Neuem in eine Discussion einzugehen, welche im gegenwärtigen Momente nur ungenügende Aussichten auf die Erzielung jenes Einverständnisses zu bieten scheint, das wir so nachdrücklich herbeiwünschen. Diese Zurückhaltung wurde uns von der Absicht eingegeben, nicht nutzloser Weise Meinungsverschiedenheiten, die auf eine so delicate Frage Bezug haben, zu betonen. Um zu vermeiden, meiner Antwort einen allzu absoluten Cha-

rakter zu geben, und um gleichzeitig den Beweis zu liefern, daß unsere Haltung keinen Hintergedanken in sich schließt, habe ich mich auf die Zwischenfälle berufen, welche die gegenwärtige Lage herbeigeführt haben. Habe ich nöthig, beizufügen, daß die Versöhnung jederzeit der Zweck unserer Politik sein wird, und daß ich meinerseits Alles aufbieten werde, um das Eintreten des Tages zu beschleunigen, an dem die Unterhandlungen mit Nutzen wieder aufgenommen werden können? Meine Worte waren von dem Wunsche eingegeben, das Prinzip der Nichtintervention ausnahmslos auf ganz Italien angewendet zu sehen; da jedoch in der Unterredung, um die es sich hier handelt, kein Vorschlag formulirt wurde, so konnte ich mich nicht über die etwa daraus hervorgehenden Consequenzen aussprechen."

26. Jan. Die Regierung hebt den neugebildeten demokratischen Verein von Palermo auf.

28. „ Wiederzusammentritt des Parlaments. Debatte über das Budget.

4. Febr. Conflict der Regierung mit dem Verweser des Bisthums Mailand, Msgr. Caci ca.

9. „ Die Deputirtenkammer geht über eine Interpellation bezüglich der in Polen ausgebrochenen Insurrection, in Erwägung, daß es nicht zeitgemäß sei, sie in diesem Augenblicke zuzulassen, zur Tagesordnung über.

14. „ Der Finanzminister verlangt vom Parlament die Ermächtigung zu einer Anleihe von 700 Mill. Frs. behufs Deckung der bereits eingetretenen und für die nächste Zukunft vorauszusehenden Deficits.

25. „ Das letzte Stück der Eisenbahn Neapel-Rom wird dem Verkehr übergeben.

25./28. Febr. Debatten der Abgeordnetenkammer über das von der Regierung geforderte Anlehen. Die Ermächtigung dazu wird schließlich mit 204 gegen 32 Stimmen ertheilt.

8. März. Die Regierung richtet eine Depesche an das Cabinet von St. Petersburg zu Gunsten Polens.

10. „ Auch der Senat genehmigt die von der Regierung geforderte Anleihe von 700 Millionen mit 116 gegen 5 Stimmen.

11. „ Die Regierung begibt 500 Millionen des von beiden Häusern genehmigten Anlehens von 700 Millionen an das Haus Rothschild.

16. „ Ein königl. Dekret regelt das Recht der königl. Exequatur bezüglich aller von außen kommender kirchlicher Dispositionen.

24. „ Der Minister des Auswärtigen, Graf Pasolini, tritt zurück; Visconti Venosa wird an seine Stelle ernannt.

26. „ Ein neuer Ausfall des General Dirio gegen die Schweiz wird in der Deputirtenkammer vom Minister Peruzzi entschieden zurückgewiesen.

— April. Die Regierung läßt die Gränze gegen die Schweiz, namentlich im Veltlin, militärisch besetzen.

9. „ Besuch des Königs in Florenz.

14. April. Unterzeichnung eines Handelsvertrags zwischen Belgien und dem Königreiche Italien.
17. „ Die Regierung wird in der Deputirtenkammer bezüglich ihres Systems in Sicilien interpellirt. Die Kammer geht zur Tagesordnung über.
18. „ Debatte der Deputirtenkammer über das Blutsystem in Neapel.
21. „ Eine Depesche der italienischen Regierung an die französische macht derselben den Vorschlag einer militärischen Uebereinkunft gegen das Brigantaggio in Neapel.
23. „ Neue Depesche der ital. Regierung an das Cabinet von St. Petersburg zu Gunsten Polens.

1. Mai. Ein Antrag Passaglia's bezüglich Beeidigung der Priester findet in der Deputirtenkammer keinen Anklang; er zieht ihn zurück.
— „ Die militärischen Maßregeln im Veltlin gegen die Schweiz werden wieder abgestellt.
7. „ Der Präsident der Deputirtenkammer verkündet die in geheimer Sitzung beschlossene Tagesordnung bezüglich des von der Parlamentscommission zu Untersuchung des Brigantaggio erstatteten Berichtes.
11. „ Die Deputirtenkammer beschließt eine parlamentarische Untersuchung des Zustandes der Kriegs- und Handelsmarine.
12. „ Die ital. Regierung richtet nochmals eine Depesche zu Gunsten Polens an das Cabinet von St. Petersburg.
21. „ Die Parlamentssession wird durch kgl. Decret für geschlossen erklärt.
25. „ Eröffnung der neuen Session des Parlaments. Thronrede des Königs.
26. „ Cassinis wird statt Tecchio mit 166 Stimmen zum Präsidenten der Deputirtenkammer ernannt. Tecchio erhält 48, Crispi (Linke) 29 Stimmen.
31. „ Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs der Brigantaggio-Commission.
— „ 74 Bischöfe und Bisthumsverweser protestiren gegen das Placet-Decret der Regierung.
— „ Der neapolit. Prätendent Murat bringt sich der Bevölkerung durch ein Manifest wieder in Erinnerung.

1. Juni. Antwortsadresse der Dep.-Kammer. Heftige Scene bei Gelegenheit des Passus derselben über Rom und Neapel.
7. „ Feier des Verfassungsfestes. Der niedere Clerus singt in einer Reihe von Städten das Te Deum.
11. „ Der Erzbischof von Spolito wird gefänglich eingezogen.

15. Juni. Eine Anzahl Pfarrer in verschiedenen Diöcesen wird wegen Theilnahme an der Verfassungsfeier vom 7. d. M. von ihren Bischöfen a divinis suspendirt.
— „ Die Einziehung der Klostergüter im Neapolitanischen kann als beendigt angesehen werden.
17—20. „ Debatte der Deputirtenkammer über die auswärtigen Angelegenheiten. Die Kammer ertheilt schließlich der Regierung mit 202 gegen 52 Stimmen ein Vertrauensvotum.
21—27. „ Italienisches Nationalschießen in Turin.

11. Juli. Die Regierung läßt in Genua an Bord des franz. Postschiffes Aunis fünf neapolit. Briganti auf dem Wege von Rom nach Marseille mit Zustimmung des franz. Consuls verhaften. Die franz. Regierung erhebt dagegen Einsprache.
21. „ Die Deputirtenkammer genehmigt den Gesetzesentwurf bezüglich einer Einkommensteuer nach den Wünschen der Regierung mit 130 gegen 70 Stimmen.
23. „ Die Regierung legt der Dep.-Kammer die Documente in der Aunis-Angelegenheit vor. Die 5 Briganten werden gleichen Tages an der Grenze des Mont Cenis den franz. Behörden übergeben.
31. „ Die Berathung über das von der Parlamentscommission vorgeschlagene Brigantaggio-Gesetz wird von der Deputirten-Kammer abgebrochen.

1. Aug. Die Dep.-Kammer nimmt den vom Abg. Pica gestellten Antrag eines unvollständigen Brigantaggio-Gesetzes an und einigt sich dahin, die eigentliche Debatte über die neapol. Verhältnisse bis zur Wiedereinberufung der Kammer zu verschieben.
5. „ Der Bischof Gennaro von Alise (neapol. Prinz terra di lavoro) tritt in den Senat ein und leistet der erste neapol. Bischof den Eid auf die Verfassung und der Treue dem Könige.
6. „ Der Senat tritt dem Beschlusse der Dep.-Kammer bez. Unterdrückung des Brigantenwesens bei.
7. „ Unterzeichnung eines Handelsvertrags zwischen England und dem Königreich Italien.
11. „ Ein kgl. Decret vertagt das Parlament.
21. „ Die Regierung publizirt das Gesetz bezüglich des Brigantenwesens und erklärt zugleich 11 Provinzen für gefährdet und demgemäß den Ausnahmsbestimmungen dieses Gesetzes unterliegend.

12. Sept. Die auf der Aunis gefangen genommenen und wieder an Frankreich ausgelieferten 5 Briganten werden von den franz. Behörden auf der Gränze des Mont Cenis der italienischen Gendarmerie wieder überliefert.

1. Oct. Schluß des den Briganti zu ihrer freiwilligen Unterwerfung gesetzten Termins. Wiederaufnahme der Operationen gegen dieselben. Die von ihnen heimgesuchten neapolit. Provinzen werden in zwei Militärbezirke abgetheilt. Der eine unter General Pallavicino umumfaßt die Kreise Benevent, Molise und Malese, der andere unter General Franzini den Kreis Bovivo-Avellino.

3. „ Der König hält im Lager von Somma eine großartige Revue ab.

„ „ Handelsvertrag zwischen Rußland und dem Königreich Italien.

11. Nov. Besuch des Königs in Neapel.

16. „ Flottenrevue des Königs in Neapel.

17. „ Wiederzusammentritt des Parlaments. Der König tritt an demselben Tage die Rückreise von Neapel an. Erlaß einer Amnestie für die neapolit. Provinzen.

22. „ Der König Victor Emanuel geht mit Eifer auf die Idee des Kaisers Napoleon bez. eines allgemeinen Congresses ein.

Handschreiben des Königs an Napoleon: „. . Ein unausgesetzter Kampf ist in einem großen Theile Europa's zwischen dem öffentlichen Gewissen und der durch die Verträge von 1815 geschaffenen Sachlage ausgebrochen. Daher dieser Unfriede, der nur zunehmen kann, solange die europäische Ordnung nicht auf der Grundlage der Nationalitäts- und Freiheitsprincipien, welche das eigentliche Leben der Völker der Neuzeit sind, errichtet werden wird. . . Ich trat mit Vergnügen dem Vorschlag Ew. kaiserl. Maj. bei. Meine und meines Volkes Mitwirkung sind der Durchführung dieses Planes zugesichert, der als ein großer Fortschritt in der Geschichte der Menschheit dastehen würde. . ."

28. „ Die Dep.-Kammer nimmt den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Frankreich mit 157 gegen 49 Stimmen an. Der Finanzminister schlägt den Ausfall für die Staatseinnahmen im ersten Jahr auf 1 Mill. Frcs. an.

1. Dec. Die Deputirtenkammer beschließt mit großer Mehrheit die gesetzliche Ablösbarkeit der kirchlichen Zehnten und Grundzinse.

5. „ Die Deputirte d'Ondes-Reggio interpellirt die Regierung bez. der traurigen Zustände Siziliens und beantragt die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungscommission.

10. „ Schluß der heftigen Debatten über die Interpellation von Ondes-Reggio bezüglich Siziliens. Sein Antrag wird verworfen und dagegen ein Antrag, die von der Regierung getroffenen Maßregeln zu billigen, mit 206 gegen 52 Stimmen angenommen.

12. „ Der Finanzminister gibt der Dep.-Kammer ein Resumé über die Finanzlage des Landes von 1861—63 und über die dießfälligen Aussichten bis 1865.

15. „ Proclamation Garibaldi's, der das ganze Jahr seine Insel nicht verlassen hat, an die Italiener:

„Italiener! Angesichts der heuchlerischen Umtriebe ... der Diplomatie, was bleibt den Italienern zu thun übrig? Sich zu vereinigen, aber nicht mehr zur Stütze von Männern, welche mit ihren politischen Schlichen nichts anderes bezweckten, als Haß oder Uneinigkeit; sich zu vereinigen, aber nicht mehr im Geiste dessen, welcher die Lebenskräfte der Nation in brudermörderischen Conflicten vergeudet hat (Rattazzi); sich zu vereinigen, aber bloß im Namen jenes einen, in dessen Redlichkeit wir immer in der äußersten Krisis mit kindlicher Zuversicht vertrauten, in Victor Emanuel; er allein hat nie sein Wort gebrochen. Die hinterlistigen Künste der Diplomatie werden sich, wie es immer der Fall war, an seiner Redlichkeit brechen. Auf ihn kann das Land im nächst bevorstehenden Kampf vertrauen, weil er, der immer die Schutzwehr der Schicksale Italiens war und auf den Schlachtfeldern derselben das Geschick seiner Krone in ungleichen Kämpfen hintanzusetzen wußte, niemals zu betrügerischen Vergleichen sich herbeilassen, wohl aber uns glorreich nach Rom und Venedig zu führen wissen wird. Man belehne ihn schleunigst mit der Dictatur über das ganze Reich; man schließe das Parlament, man eröffne die Conscriptionen noch vor dem Frühjahr zur schleunigen Bildung von Freischaaren, welche die Vorhut des regulären Heers zu bilden haben. Man bilde die Cadres einer Reserve aus mobilen Nationalgarden und eile an den Mincio. Dann werden sich im Namen Italiens und des Dictators Victors Emanuel alle Parteien vereinigen; dann wird das Briganten-wesen, welches den glänzendsten Edelstein der Krone verwüstet, aufhören; die österr. Bollwerke werden sinken; die Völker Venetiens und Illyriens werden aufstehen; Italien wird wieder einen eigenen Einfluß haben und auf den Besitz seiner Hauptstadt vollen Anspruch machen können."

16. Dec. Die Dep.-Kammer nimmt alle Artikel des activen Budgets (672,389,451 Frc.) an.

21. „ Beginn der Debatte über die Erneuerung des Brigantaggio-Gesetzes (Gesetz Pica) in der Deputirtenkammer.

„ „ Garibaldi gibt seine Entlassung als Deputirter ein und richtet ein Schreiben an seine Wähler in Neapel.

23. „ Die Dep.-Kammer beschließt die Verlängerung des Brigantaggio-Gesetzes bis Ende Febr. 1864 und vertagt sich bis zum 4. Febr.

27. „ Manifest von 22 Deputirten der Linken, die ihr Mandat niedergelegt haben.

Rom.

12. Jan. Der päpstliche Nuntius in Paris überreicht dem Kaiser in Antwort auf die fortwährenden Begehren nach Reformen eine Denkschrift über die administrative Organisation des Kirchenstaats.
30. „ Die päpstl. Regierung schreibt ein Anlehen von 4 Millionen Scudi zu 5 % und zum Kurse von 85 aus.

16. März. Allocution des Papstes bezüglich Polen.

18. April. Eine Depesche der franz. Regierung erinnert wieder an die längst verlangten Reformen.
22. „ Der Papst richtet an den Kaiser von Rußland ein Schreiben zu Gunsten der Polen.

12. Mai. Ein Rundschreiben der Pönitentiaria Apostolica befiehlt den italienischen Bischöfen, ihre Geistlichkeit anzuweisen, das Tedeum am Jahresfest der italienischen Einheit nicht zu singen.

3. Juni. Urtheil des päpstl. Gerichtes in dem Proceß Fausti-Venenzi. Fausti, Venenzi und Gulmanelli werden zu 20 Jahren, 7 andere Betheiligte zu 5 bis 15 Jahren Gefängnißstrafe verurtheilt.
23. „ Die neapolitanischen Bandenführer Stramenga und Tristany werden von den Franzosen verhaftet.

— Aug. Encyclica des Papstes an die Bischöfe Italiens.

— Sept. Auf die Nachricht, daß der päpstliche Consul in Neapel wegen des den Räubern geleisteten Beistandes seine Pässe erhalten habe, sendet die päpstliche Regierung ihrerseits dem bisherigen italienischen Consul in Rom, Baron Tecco, seine Pässe zu.
— „ Rußland und Preußen protestiren gegen einen Hirtenbrief des päpstl. Cardinal-Vicars und gegen ein für Polen ausgeschriebenes Jubiläum.

11. Oct. Auch General Montebello geräth in Differenzen mit dem päpstl. Kriegsminister de Merode und geht nach Paris.

21. Dec. Der Papst besetzt ohne Einverständniß mit der Regierung des Königreichs Italien eine Anzahl vacanter Bischofssitze in den ehemaligen Provinzen des Kirchenstaats. Die Ernennungen werden von der italienischen Regierung nicht anerkannt.

6. Schweiz.

6.—9. Jan. Versammlung der vom Bundesrath einberufenen Experten behufs Vorberathung eines Handelsvertrages mit Frankreich.

12. „ Zusammentritt der Bundesversammlung in Bern. Der Waadtländische Abg. Eytel stellt im Ständerathe den Antrag: „den Bundesrath einzuladen, die Frage der Alpenübergänge, welche sich am besten zur Herstellung von Eisenbahnen eignen, so wie die Vortheile, welche von den verschiedenen Richtungen vom Standpunkt der Technik, der Oekonomie, der Politik und des Handels geboten werden, einer genauen Prüfung unterwerfen zu lassen."

13. „ Botschaft des Bundesraths über den mit Frankreich behufs endlicher Beilegung der Dappenthalfrage abgeschlossenen Vertrag.

16. „ Der Nationalrath verwirft übereinstimmend mit dem Bundesrath die Petitionen für Regelung des Eisenbahntransportwesens durch den Bund.

21. „ Der Nationalrath genehmigt den Dappenthalvertrag mit 75 gegen 11 Stimmen.

23. „ Der Ständerath genehmigt den Dappenthalvertrag einstimmig.

24. „ Der Ständerath verwirft den Antrag Eytel, betreffend Alpeneisenbahnen, mit 22 gegen 17 Stimmen.

26. „ Der Nationalrath entscheidet sich mit 72 gegen 17 zu Gunsten des sog. kleinen Kalibers als einheitlichen Normalkalibers für alle Handfeuerwaffen der eidgenössischen Armee. Die Infanterie, welche noch nicht mit dem Jäger-Gewehr versehen ist und die gewehrtragende Mannschaft des Genie und der Artillerie sollen mit einem neuen gezogenen Gewehr und die Cavallerie mit neuen gezogenen Pistolen jenes Kalibers bewaffnet werden.

27. „ Der Nationalrath setzt die Bewilligung eines Nachtragscredites von 800,000 Frc. für das Militärwesen mit 59 gegen 21 Stimmen aus.

31. „ Schluß der Bundesversammlung.

13. Febr. (Waadt.) Das Begehren Eytels, daß der Gr. Rath seinen

im Ständerath gestellten Antrag bezüglich Alpeneisenbahnen billige, wird von demselben mit 76 gegen 66 Stimmen verworfen. Eytel gibt darauf seine Entlassung als Regierungspräsident, Regierungsrath und Ständerath ein.

14. Febr. (Aargau.) Der Bundesrath erklärt sich für die durch die Volksabstimmung vom 12. Nov. 1862 (s. Jahrg. 1862 S. 304) beeinträchtigten Rechte der Israeliten im Kanton Aargau.

21. „ (Tessin). Großrathswahlen. Sieg der liberalen Partei.

26. „ Decan Lachat von Delsberg wird zum Bischof von Basel gewählt. Der von den Vertretern der Diöcesanstände portirte Probst Leu von Luzern bringt gegenüber der Abneigung der Geistlichkeit nicht durch.

5. März. (Luzern). Der Gr. Rath genehmigt schließlich fast einstimmig die neue Verfassung für den Kanton.

18. „ (Bern). Der Gr. Rath beschließt ein neues Steuersystem auch auf den französischen Theil des Kantons auszudehnen.

22. „ (Baselland). Die neue Verfassung wird vom Volke in allgemeiner Abstimmung mit einer Mehrheit von bloß 287 Stimmen angenommen.

26. „ (St. Gallen). Landammann Weder nimmt seine Entlassung von allen seinen Aemtern und tritt ins Privatleben zurück.

29. „ (Luzern). Die neu revidirte Verfassung wird vom Volke in allgemeiner Abstimmung fast einstimmig angenommen.

6. April. (Aargau). Das aargauische Volk nimmt die vom Großen Rathe revidirte Verfassung in allgemeiner Abstimmung an.

12. „ (Baselland). Wahl des neuen Landraths. Sieg der ultrademocratischen Revisionspartei.

22. „ Der Bundesrath richtet eine Verbalnote an den italienischen Gesandten über die angeblichen mazzinistischen Umtriebe in der Schweiz.

24. „ Der Bundesrath läßt den Regierungen von Oesterreich und Italien die amtliche Mittheilung zugehen, daß kein mazzinistischer Einfall von der Schweiz aus zu besorgen sei.

26. „ (Tessin). Der Gr. Rath beschließt, die Geistlichkeit vom Erziehungswesen ganz auszuschließen, den Religionsunterricht immerhin ausgenommen.

3. Mai. (Luzern). Die Neuwahl des Gr. Rathes fällt zu zwei Drittheilen zu Gunsten der liberalen Partei aus.

11. „ Der Bundesrath lehnt die Aufforderung Englands, sich der diplomatischen Intervention der drei Großmächte zu Gunsten Polens anzuschließen, mit Rücksicht auf die Neutralität der Schweiz ab.

22. „ (Luzern). Der Gr. Rath bestellt die neue Regierung überwiegend aus Mitgliedern der liberalen Partei, doch wird auch ein conservatives und ein radicales Mitglied beigezogen.

31. „ (Baſelland). Sämmtliche Candidaten der ultrademocratiſchen Reviſionspartei werden in die Regierung gewählt. Die Anhänger der bisherigen Regierungspartei enthalten ſich der Abſtimmung.

3. Juni. (Teſſin). Der Gr. Rath verwirft das Eiſenbahnconceſſionsgeſuch Mouton (Lukmanier) und conceſſionirt dagegen mit 77 gegen 32 Stimmen die Geſellſchaft Sillar für das teſſiniſche Binneneiſenbahnſyſtem.

25. „ (Aargau). Der Gr. Rath beſchließt die Einführung des Volksveto und votirt mit 80 gegen 60 Stimmen ein Geſetz, das den Aargauiſchen Juden den Genuß der bürgerlichen Rechte weſentlich verſchließt.

30. „ Der päpſtliche Nuntius remonſtrirt beim Bundesrathe neuerdings gegen die Uebereinkunft mit Italien bezüglich der Teſſiner Biſthumsgüter. Der Bundesrath hält es nicht für nothwendig, darauf auch nur zu antworten. — Der Bundesrath ladet die Regierung von Aargau ein, über den Beſchluß des Gr. Rathes in der Judenfrage Bericht zu erſtatten.

2. Juli. (Bern). Der Gr. Rath entſcheidet nach zweitägiger Debatte die Frage, ob das neue Steuergeſetz auch auf den Jura anwendbar ſei und ob die Verfaſſung kein Hinderniß darbiete, mit 93 gegen 57 Stimmen dahin, daß die Verfaſſung eine ſolche Anwendung geſtatte und überweist die Angelegenheit einer Commiſſion mit dem dem Auftrage, zu prüfen, wie überhaupt die Einheit der ganzen Geſetzgebung zwiſchen dem alten und dem neuen Kanton herzuſtellen ſei, zunächſt jedoch mit Bezug auf die Steuerfrage. Zum Bericht hierüber wird ihr eine Friſt von einem halben und zum Bericht über die ganze Geſetzgebung eine ſolche von einem Jahre geſetzt.

3. „ (Bern). Die Abgeordneten des Jura erklären, an den Verhandlungen des Gr. Rathes keinen Antheil mehr nehmen zu wollen, bis die Bundesbehörden den nach ihrer Anſicht verfaſſungswidrigen Beſchluß eines Steuergeſetzes für den ganzen Kanton aufgehoben haben würden.

6. „ Zuſammentritt der Bundesverſammlung. Der Präſident des Staatsraths, Vigier von Solothurn, berührt in ſeiner Eröffnungsrede die Möglichkeit einer Bundesverfaſſungsreviſion.

12. „ Eröffnung des eidgenöſſiſchen Schützenfeſtes. Daſſelbe geſtaltet ſich durch die zahlreichen deutſchen und italieniſchen Gäſte zu einer Art von internationalem.

19. „ Botſchaft des Bundesrathes an die Bundesverſammlung betreffend die aargauiſche Judenfrage.

20. „ Nach achttägiger Debatte nimmt der Nationalrath den Geſetzesentwurf des Bundesrathes über die Niederlaſſungsverhältniſſe mit 43 gegen 40 Stimmen an.

20. Juli. Abgeordnete von 36 deutschen Arbeitervereinen in der Schweiz erklären sich in Zürich einstimmig gegen Lasalle und für Schulze-Delitzsch.
25. „ Der Ständerath verwirft das Niederlassungsgesetz mit 23 gegen 19 Stimmen.
28. „ Der Nationalrath beauftragt den Bundesrath, vom Kanton Aargau die politische und bürgerliche Gleichstellung der Israeliten zu erwirken und genehmigt den Vertrag mit Italien bezüglich der Tessiner Bisthumssache mit 62 gegen 13 Stimmen.
30. „ Der Ständerath tritt dem Beschlusse des Nationalraths in der aargauischen Judenfrage mit 28 gegen 10 Stimmen bei.

1. Aug. Schluß der Session der Bundesversammlung.
8. „ Erste Gotthardsconferenz in Luzern.
28. „ (Aargau). Der Gr. Rath ertheilt den Juden mit 89 gegen 64 Stimmen alle politischen Rechte gemäß dem Verlangen der Bundesversammlung.

14. Sept. St. Galler Conferenz der Lukmanier- und Simplonkantone, um ihre Interessen gegenüber der Gotthardsconferenzkantone zu wahren.
16. „ (Genf). Der Gr. Rath beschließt mit 28 gegen 10 Stimmen, einen Tadel gegen die Regierung auszusprechen wegen ihrer Duldung der Spielhölle.
19. „ (Genf). Der Staatsrath schließt die Sitzungen des Gr. Rathes wegen seines Tadelsvotums bezüglich der Spielhölle.
27. „ Gründung einer neuen großartigen Creditbank in Bern. Stämpfli wird aus dem Bundesrath austreten, um an die Spitze dieses neuen Instituts zu treten.
29. „ Zweite Conferenz der Gotthardskantone in Luzern.

9. Oct. (Genf). Ein Schreiben des Staatsprocurators Hervé an den Staatsrath erklärt den sog. Frembenclubb (Spielhölle) für gesetzwidrig und verlangt dießfällige Verfügungen bis zum 1. Nov.
25. „ Nationalrathswahlen in der ganzen Schweiz. In Genf siegt die radicale Liste mit Fazy selbst.
28. „ (Genf). Ein Schreiben des Spielpächters Bias an den Generalprocurator erklärt demselben die freiwillige Schließung des sog. Frembenclubbs (Spielhölle).

12. Nov. (Bern). Eine Versammlung juraffischer Großrathsmitglieder in Delsberg beschließt, an den Großrathsverhandlungen wieder Antheil zu nehmen.
15. „ (Genf). Staatsrathswahlen. Die radicale Liste siegt, aber ohne Fazy, der in der Minderheit bleibt.

23. Nov. Antwort des Bundesraths auf die französische Einladung zum europäischen Congresse. Die Schweiz ist bereit, an einem solchen Congresse Theil zu nehmen, setzt aber voraus, daß die Frage wegen Nordsavoyen darauf zur Sprache werde gebracht werden.

7. Dec. Eröffnung der neuen Bundesversammlung. Der Nationalrath wählt Ruffy (von Waadt) zu seinem Präsidenten, Seeger (von Aargau) zu seinem Vicepräsidenten, der Ständerath Schenk (von Bern) zu seinem Präsidenten, Roguin (aus Waadt) zu seinem Vicepräsidenten.

13. „ Wahl des Bundesraths durch die Bundesversammlung. Die bisherigen Mitglieder desselben werden wieder gewählt und Stämpfli durch Schenk (ebenfalls von Bern) ersetzt. Dubs (von Zürich) wird zum Präsidenten, Schenk zum Vicepräsidenten gewählt.

17. „ Beschluß des Nationalrathes bezüglich der Juragewässercorrection.

21. „ Der Ständerath tritt dem Beschlusse des Nationalraths bezüglich der Juragewässercorrection bei.

26. „ Schluß der Bundesversammsung.

7. Belgien.

30. Jan. Der Bürgermeister und die alten Schöffen und Gemeinderäthe von Antwerpen geben in Folge der Neuwahlen ihre Demission.

29. März. Abschluß eines Handelsvertrags mit Preußen behufs Ablösung der Scheldezölle.

— April/Mai. Abschluß weiterer Verträge mit Holland, Frankreich ꝛc. behufs Ablösung der Scheldezölle.

19. Mai. Die Repräsentantenkammer genehmigt schließlich den Gesetzesentwurf betreffend die Stiftung von Unterrichtsstipendien mit 61 gegen 36 Stimmen.

22. „ Die Repräsentantenkammer genehmigt einstimmig die Verträge wegen Ablösung der Scheldezölle.

23. „ Schluß der Kammersession.

9. Juni. Erneuerung der Hälfte beider Kammern. Die liberale Partei gewinnt im Senat einige Stimmen, verliert dagegen 6 Stimmen im Repräsentantenhaus, so daß hier das Verhältniß nur noch 61 gegen 55 Stimmen (50 Clericale und die 5 Abgeordneten von Antwerpen) ist. Im Senat stehen 32 gegen 26 Stimmen.

20. „ Der Gemeinderath von Antwerpen erläßt ein Hülfsruf-Manifest an sämmtliche Gemeinderäthe des Landes.

15. Juli. Conferenz von Bevollmächtigten der betheiligten Mächte bezüglich der Ablösung der Scheldezölle. Der Vertrag wird einstimmig genehmigt.

23. Aug. Katholischer Congreß in Mecheln.

27. Oct. Dreijährige Hälfte-Erneuerung der Gemeinderäthe. Entschiedenes Uebergewicht der liberalen Partei.

10. Nov. Eröffnung der Kammern. Thronrede des Königs.

12. Dec. Das Repräsentantenhaus beschließt nach fast dreiwöchentlichen Verhandlungen mit 57 gegen 56 Stimmen die Annullirung der (clericalen) Wahlen von Brügge.
21. „ Beginn der Adreßdebatte im Repräsentantenhaus.
24. „ Das Repräsentantenhaus geht über einen Antrag der Abgeordneten von Antwerpen gegen den Festungsbau mit 56 gegen 40 Stimmen zur motivirten Tagesordnung über. 6 Mitglieder der Rechten enthalten sich der Abstimmung.

8. Holland.

5. Jan. Der Colonialminiſter nimmt in Folge des Votums der I. Kammer vom 29. Dec. v. J. ſeine Entlaſſung.

23. „ Auch die I. Kammer erklärt ſich für die Durchſtechung der Landenge von Nordholland.

— Febr. Der liberale Abgeordnete von Rotterdam, Franſen van der Putte, wird zum Colonialminiſter ernannt.

24. Febr. Wiedereröffnung der II. Kammer. Der neue Colonialminiſter zieht das Colonialgeſetz zurück, um es umzuarbeiten. Die Regierung legt der Kammer einen Antrag vor zu Errichtung eines nationalen Denkmals für die Befreiung von der Franzoſenherrſchaft.

21. März. Die II. Kammer nimmt neuerdings einen Geſetzesentwurf über Zehntenablöſung an. Das Geſetz geht zum dritten Mal an die I. Kammer.

1. Mai. Die I. Kammer verwirft zum dritten Mal mit 23 gegen 13 Stimmen das Geſetz über Ablöſung der Zehnten.

4. Juni. Die II. Kammer genehmigt mit 43 gegen 35 Stimmen das Colonialbudget des neuen Miniſters.

18. „ Die II. Kammer verwirft mit 33 gegen 17 Stimmen den mit der Schweiz abgeſchloſſenen Handelsvertrag wegen der darin enthaltenen intoleranten Beſtimmungen bezüglich der Israeliten.

25. „ Die II. Kammer nimmt den Regierungsantrag auf Erbauung der erſten Eiſenbahn in Java mit 54 gegen 13 Stimmen an.

1. Juli. Die Freilaſſung der Sklaven tritt in den weſtindiſchen Colonien mit dieſem Tage in Wirkſamkeit.

„ „ Auch die I. Kammer nimmt das Colonialbudget für 1863, mit 22 gegen 16 Stimmen, und damit die Reform der Colonialverwaltung an.

19. Sept. Schluß der Session der Generalstaaten durch den Minister des Innern.
21. „ Eröffnung der neuen Session der Generalstaaten durch den König.
24. „ Antwortsadresse der I. Kammer. Debatte über Limburg.
30. „ Die II. Kammer nimmt die Antwortsadresse mit 50 gegen 4 Stimmen an. Ein Passus bezüglich Limburg wird nur mit 27 gegen 26 Stimmen verworfen.

17./18. Nov. Feier der 50jährigen Erinnerung der wiedergewonnenen Unabhängigkeit des Landes von den Franzosen. Der König empfängt die gesammte II. Kammer; Ansprache an den König; Antwort desselben.

3. Dec. Die II. Kammer nimmt das Budget für das Innere (Thorbecke) mit 50 gegen 14 Stimmen an.
7. „ Die II. Kammer beschließt mit 32 gegen 28 Stimmen, im Jahre 1864 nicht bloß 6½, sondern 11½ Millionen Staatsschulden zu amortisiren.
29. „ Die I. Kammer verwirft den Etat des Ministeriums des Auswärtigen mit 19 gegen 14 Stimmen. Der Minister gibt darauf seine Entlassung ein.
31. „ Die I. Kammer nimmt den Etat des Ministeriums des Innern (Thorbecke) und denjenigen des Colonialministeriums mit 22 gegen 11 Stimmen an.

9. Schweden und Norwegen.

5. Jan. (Schweden). Ein königl. Rescript befiehlt, dem Reichstage den Entwurf einer neuen Verfassung vorzulegen:

„Das schwedische Volk hat unter dem Beistand der Vorsehung seine Freiheit dermaßen bewahrt und seine Entwicklung so weit gefördert, daß es unter den Völkern, die auf der Bahn der Nationalfreiheit vorwärts schreiten, seine Stelle mit Ehren einnimmt. Dazu würde es ohne eine Repräsentation, die auf nationalem Boden erwachsen und je nach den Forderungen der Zeit ausgebildet worden, nicht gelangt sein. Die mit der Zeit in der Nation eintretenden Aenderungen erfordern auch beständige Aenderungen in seiner Repräsentationsform. Die vier Stände, welche früher das Volk in eben so viele Classen theilten, haben längst begonnen, sich theils unter einander, theils mit neuen ihnen zur Seite entstandenen Classen zusammenzuschmelzen. Zum Gedeihen des Vaterlandes kann die Standeseintheilung innerhalb der Repräsentation nicht länger beibehalten werden, als sie im Volk selbst einen festen Grund findet. Es mußte daher von hohem Belang erscheinen, bevor dieser Boden selbst morsch würde, eine zeitgemäßere Form an die Stelle der alten zu setzen. Se. kgl. Majestät, welche in den neulich angenommenen Communal-Verfassungen einen neuen Beweis zu finden geglaubt, daß die Standesbegriffe, welche in denselben keine Berücksichtigung gefunden, einen großen Theil ihrer Bedeutung verloren haben und um so weniger eine sichere Unterlage für eine neue Repräsentationsform bilden können, fühlt sich von seiner Königspflicht bewogen, jetzt eine Lösung der Frage über eine Umgestaltung der Repräsentation herbeizuführen, wie sie von der allgemeinen Meinung des Landes sehnlichst erwünscht wird; und überzeugt, daß die Reichsstände, in höchsteigener Vaterlandsliebe, bereitwillig sind, für das, was sie als die Anforderung des allgemeinen Wohls ansehen, alte Rechte sowohl als neue Ansprüche und kleinere Meinungsverschiedenheiten zu opfern, wollen Se. Majestät hiermit den Reichsständen zur Prüfung in grundgesetzlicher Weise die Vorschläge zu einer neuen Reichstagsordnung und den damit zusammenhängenden Aenderungen in der Regierungsform vorlegen, welche die Nationalpräsentation in der Weise zu ordnen bezwecken, die Sr. k. Majestät mit den jetzigen Verhältnissen der Gesellschaft am übereinstimmendsten und für deren künftige Entwicklung am besten geeignet erscheinen."

Grundzüge des kgl. Verfassungsentwurfs: Die Landesvertretung, welche den historischen Erinnerungen zu lieb den Namen „Reichstag" auch ferner führt, soll in zwei gleichberechtigte Kammern zerfallen. Privatanträge können in beiden eingebracht werden; die Regierungsvorschläge gelangen an beide, und die eine hat in Gesetzgebungsangelegenheiten ein Veto gegenüber der andern, mit Ausnahme jedoch des Staatsbudgets, da die Kosten

der laufenden Verwaltung für jede Session geordnet werden müssen; für das Budget stimmen daher die beiden Kammern als eine, so daß einfache Mehrheit entscheidet. Was die Zusammensetzung der beiden Kammern anlangt, so soll die erste von den neugeschaffenen „Landsthingen" (höheren Communalbehörden für die einzelnen Lehne oder Aemter) und von den außerhalb der Landsthinge stehenden Städten Stockholm und Gothenburg durch Stadtbevollmächtigte erwählt werden. Die Wahl geschieht nicht auf Lebenszeit, sondern auf neun Jahre; die Mitglieder dieser Kammer erhalten keine Diäten. Durch die Bedingungen für die Wählbarkeit — Besitz eines Grundeigenthums von 80,000 Rthlrn. Werth, oder eines jährlichen Einkommens von 4000 Reichsthalern — soll das conservative Interesse, wenn es nicht ein bloßes Standes- oder persönliches Interesse ist, zufriedengestellt werden. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf drei Jahre gewählt, also für drei Sessionen, und zwar ein Mann für jede Domsaga oder jeden Gerichtsdistrikt, und in den Städten einer für je 10,000 Einwohner. Danach wird die ganze Kammer aus 170 bis 180 Mitgliedern bestehen. Die Städte erhalten hier ein großes Uebergewicht über die Landbevölkerung: in der ersten Kammer haben dagegen die Interessen des flachen Landes die Oberhand. Den einzelnen Wahldistrikten ist die Bestimmung anheimgegeben, ob sie mittelbar oder unmittelbar wählen wollen in der Voraussicht, daß die dünnbevölkerten ausgedehnten Distrikte mittelbare Wahlen, die dichter bevölkerten und politisch mehr erregten unmittelbare vorziehen. Die Wählbarkeit ist bei der zweiten Kammer auf die einzelnen Wahldistrikte beschränkt; bei der ersten findet sich eine solche Beschränkung nicht. Auch ist der Census für das Wahlrecht zur zweiten auffallend hoch: Besitz eines Grundeigenthums von 1000 Rthlrn. oder einer Einnahme von jährlich 800 Rthlrn. oder Besitz eines Pachtguts von 6000 Rthlrn. sind Bedingungen, durch welche eine Menge von bisher berechtigten Personen ihr Wahlrecht verlieren. Gemildert werden diese Bedingungen indeß dadurch, daß in Folge der neuen Steuerverordnungen die Schätzung des Grundeigenthums eine bedeutend höhere geworden ist. Die Zeit der einzelnen Sessionen ist auf vier Monate jedes Jahrs vom 15. Jan. an festgesetzt. Da der Reichstag sich mit allen Gegenständen, welche die Gesellschaft berühren, also auch mit kirchlichen, zu befassen hat, so soll zur Wahrung der Interessen der Kirche der zur Hälfte aus Priestern bestehenden Synode (Kirkomöte) ein Veto gegen den Reichstag in Bezug auf Kirchliches zugestanden werden; dadurch soll dem Einwande gegen die Reform vorgebeugt werden, daß das religiöse Interesse einen Antheil der Priesterschaft an der Repräsentation selbst erfordere. Ebenso soll der Adel durch das Fortbestehen des Ritterhauses und durch das Recht desselben zu einem Veto in Privilegienfragen eine Bürgschaft seines Bestehens und seiner Vorrechte erhalten.

17. Jan. (Schweden). Der Bürger- und der Bauernstand des Reichstages beschließen, dem König für seinen Verfassungsvorschlag zu danken.

6. Febr. (Schweden). Der Verfassungsausschuß des Reichstages beschließt, den Regierungsvorschlag bezüglich der Repräsentationsform, nach dem Ausdruck des §. 81 der Verfassung, anzurathen, so daß der Vorschlag bis zum nächsten Reichstag ruhen würde, wo alsdann die Reichsstände Beschluß darüber zu fassen haben.

17. „ (Schweden). Der Reichstag spricht sich für gemeinschaftliches Maaß, Gewicht und Münze in Schweden, Norwegen und Dänemark aus.

28. „ (Schweden). Die Regierung legt dem Reichstage ein Blaubuch über die schleswig-holsteinische Frage vor.

2. März. Die Regierung richtet eine Depesche an das russische Cabinet zu Gunsten Polens.

19. „ (Schweden). Der Verfassungsausschuß des Reichstages legt demselben einen umfassenden Bericht über den Verfassungsvorschlag der Regierung vor, den er in allen Theilen als praktisch und zweckentsprechend befindet.

„ „ (Norwegen). Der Storthing erklärt sich mit 72 gegen 35 Stimmen für die Einführung jährlicher Sessionen.

26. „ (Schweden). Die von einem Mitgliede des Reichstages beantragte Abänderung der Erbfolge wird vom Verfassungs-Ausschuß des Reichstags ohne Discussion verworfen.

28. „ (Schweden). Der Priesterstand des Reichstages nimmt die Regierungsvorlage bezüglich Einführung von Synoden mit einigen Abänderungen an.

— „ (Schweden). Große Aufregung in Folge der polnischen Insurrection. Meetings in Stockholm und anderen Städten. Fürst Czartoryski. Die öffentliche Meinung richtet ihre Blicke neuerdings auf Finnland. Das Polenschiff in Malmö.

7. April. Die Regierung richtet eine zweite Depesche an das russische Cabinet zu Gunsten Polens.

2. Mai. (Schweden). Debatte des Reichstags über die polnische Frage. Der Adel und der Priesterstand votiren eine motivirte Tagesordnung, in welcher lebhafte Sympathien für Polen und die Zuversicht ausgesprochen werden, die Regierung werde mit Rücksicht auf Erhaltung des Friedens für Polen wirken, wenn nicht ein schwedisches Interesse Krieg fordere. Der Bürgerstand verwirft den Friedensvorbehalt, und spricht im Vertrauen, daß die Regierung die Gesinnungen des Landes kenne, lediglich seine Sympathien aus. Auch der Bauernstand beschränkt sich auf ein einfaches Vertrauensvotum.

6. Juni. (Norwegen). Der Verfassungsausschuß des Storthings spricht in seinem Bericht an den Storthing über das von der Regierung auch ihm vorgelegte Blaubuch bezüglich der deutsch-dänischen Streitfrage seine vollständige Zustimmung zu der Haltung der Regierung in dieser Angelegenheit aus, ohne indeß einen Antrag zu stellen:

„Die unauflösliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark ist außer durch besondere Tractate der Großmächte und Hannovers auch von Schweden durch den Tractat vom 3. Juli 1720 garantirt worden. Diese Garantie, so wie die Garantien beider Reiche als Theilnehmer an den Londoner Tractaten von 1851 und 1852 enthalten bereits in sich selbst für die schwedisch-norwegische Union Anlaß und Aufforderung, an den Schritten theilzunehmen, die der Zweck

dieser völkerrechtlichen Staatsakte in gegebenen Fällen erheischen möchte. Aber neben diesem allgemeinen europäischen Interesse hat die Frage besondere Bedeutung für die vereinigten Reiche sowohl in Folge der Stellung Dänemarks als ihr Nachbarland, als auch in Folge der Wichtigkeit, welche die Aufrechthaltung der Selbstständigkeit Dänemarks für die skandinavische Halbinsel hat. Die Unterwerfung des dänischen Reichs unter fremde Herrschaft, oder seine fortwährende Abhängigkeit von irgend welcher ausländischen Großmacht müßte die eigene Sicherheit Norwegens und Schwedens der Gefahr sowohl eines natürlichen Alliirten beraubt zu werden, als auch andererseits einem überlegenen Feinde größeren Zugang zu Operationen auf der Halbinsel zu eröffnen, ausstellen. Aus den dem Storthing gegenwärtig vorgelegten Aktenstücken geht hervor, daß diese Politik unter den wachsenden Schwierigkeiten in den letzten Jahren in demselben Geiste wie früher mit Umsicht und Klugheit geleitet und mit Festigkeit und Würde gehandhabt worden ist. Der Minister des Auswärtigen hat in seinen Auslassungen an die fremden Mächte beständig das große allgemeine europäische und das besondere Interesse der vereinigten Reiche an einer friedlichen und zufriedenstellenden Lösung hervorgehoben, und ihr Recht gewahrt, selbstständig zur Erreichung eines solchen mitzuwirken. Als der natürlichste und sicherste Weg zur Entfernung der gegenwärtigen und zur Vorbeugung künftiger Schwierigkeiten mit Bezug auf die hier behandelten Verhältnisse hat der Minister des Auswärtigen sowohl bei den fremden Mächten, wie bei der königl. dänischen Regierung in den letzten Jahren zu wiederholten Malen ernste Vorstellungen über die Nothwendigkeit einer möglichst schnellen und vollständigen Aufhebung der Gemeinschaft in der Verwaltung und Gesetzgebung zwischen den eigenen Landen der Krone Dänemark einerseits nnd den zum Bunde gehörenden Staaten des dänischen Königs andererseits gemacht. In gleicher Weise hat Se. Exc. fortdauernd bestimmte Einsprache eingelegt gegen die Behauptungen Deutschlands auf ein Recht an Schleswig, und in einer Depesche vom 21. Juni vor. Js. in Veranlassung einer Hinwendung des k. dänischen Ministers des Auswärtigen Dänemarks Unabhängigkeit gegenüber jeder Einmischung in seine innern Angelegenheiten unvorbehalten anerkannt und mit Stärke hervorgehoben. Es kann nicht der Beruf des Ausschusses sein, sich auf die Einzelnheiten der Politik einzulassen, die durch die vorgelegten Aktenstücke bezeichnet wird, aber indem dieselbe durch vorstehende Darstellung hat begründen wollen, daß die hier behandelten Verhältnisse von Interesse für die vereinigten Reiche sind, glaubt er die Meinung der Repräsentation zu treffen, wenn er die Hoffnung ausspricht, daß es der Weisheit Sr. Maj. glücken möge, im Verein mit den gegen Dänemark freundschaftlich gesinnten Mächten eine friedliche und befriedigende Lösung der dänisch-deutschen Frage herbeizuführen. Schließlich glaubt der Ausschuß aussprechen zu müssen, daß das Entgegenkommen, welches durch die Vorlage der behandelten Aktenstücke dem Storthing bewiesen, und der Schritt, der damit geschehen ist, dasselbe in den Stand zu setzen, der auswärtigen Politik der vereinigten Reiche zu folgen, Anspruch hat auf die Erkenntlichkeit der Repräsentation."

22. Juni. (Norwegen). Der König schließt die Session des Storthings.

22. Juli. Der König besucht den König von Dänemark in Skodsborg.

18. Aug. (Norwegen). Der König versagt dem wiederholten Beschlusse des Storthings, dem Militärstrafgesetzbuche mit der Modification zuzustimmen, daß die Prügelstrafe beim Militär abgeschafft werde, seine Zustimmung.

20. Juli. Abgeordnete von 36 deutschen Arbeitervereinen in der Schweiz erklären sich in Zürich einstimmig gegen Lasalle und für Schulze-Delitzsch.
25. „ Der Ständerath verwirft das Niederlassungsgesetz mit 23 gegen 19 Stimmen.
28. „ Der Nationalrath beauftragt den Bundesrath, vom Kanton Aargau die politische und bürgerliche Gleichstellung der Israeliten zu erwirken und genehmigt den Vertrag mit Italien bezüglich der Tessiner Bisthumssache mit 62 gegen 13 Stimmen.
30. „ Der Ständerath tritt dem Beschlusse des Nationalraths in der aargauischen Judenfrage mit 28 gegen 10 Stimmen bei.

1. Aug. Schluß der Session der Bundesversammlung.
8. „ Erste Gotthardsconferenz in Luzern.
28. „ (Aargau). Der Gr. Rath ertheilt den Juden mit 89 gegen 64 Stimmen alle politischen Rechte gemäß dem Verlangen der Bundesversammlung.

14. Sept. St. Galler Conferenz der Lukmanier- und Simplonkantone, um ihre Interessen gegenüber der Gotthardsconferenzkantone zu wahren.
16. „ (Genf). Der Gr. Rath beschließt mit 28 gegen 10 Stimmen, einen Tadel gegen die Regierung auszusprechen wegen ihrer Duldung der Spielhölle.
19. „ (Genf). Der Staatsrath schließt die Sitzungen des Gr. Rathes wegen seines Tadelsvotums bezüglich der Spielhölle.
27. „ Gründung einer neuen großartigen Creditbank in Bern. Stämpfli wird aus dem Bundesrath austreten, um an die Spitze dieses neuen Instituts zu treten.
29. „ Zweite Conferenz der Gotthardskantone in Luzern.

9. Oct. (Genf). Ein Schreiben des Staatsprocurators Hervé an den Staatsrath erklärt den sog. Frembenclubb (Spielhölle) für gesetzwidrig und verlangt dießfällige Verfügungen bis zum 1. Nov.
25. „ Nationalrathswahlen in der ganzen Schweiz. In Genf siegt die radicale Liste mit Fazy selbst.
28. „ (Genf). Ein Schreiben des Spielpächters Bias an den Generalprocurator erklärt demselben die freiwillige Schließung des sog. Frembenclubbs (Spielhölle).

12. Nov. (Bern). Eine Versammlung juraffischer Großrathsmitglieder in Delsberg beschließt, an den Großrathsverhandlungen wieder Antheil zu nehmen.
15. „ (Genf). Staatsrathswahlen. Die radicale Liste siegt, aber ohne Fazy, der in der Minderheit bleibt.

23. Nov. Antwort des Bundesraths auf die [illegible] europäischen Congresse. [illegible] solchen Congresse Theil zu nehmen, [illegible] wegen Nordsavoyen darauf zur Sprache [illegible]

7. Dec. Eröffnung der neuen Bundesversammlung. [illegible] rath wählt Ruffy (von Waadt) zu seinem [illegible] (von Aargau) zu seinem Vicepräsidenten, [illegible] (von Bern) zu seinem Präsidenten, Rognin [illegible] Vicepräsidenten.

13. „ Wahl des Bundesraths durch die Bundesversammlung. Die bisherigen Mitglieder desselben werden wieder gewählt und Stämpfli durch Schenk (ebenfalls von Bern) ersetzt. Dubs (von Zürich) wird zum Präsidenten, Schenk zum Vicepräsidenten gewählt.

17. „ Beschluß des Nationalrathes bezüglich der Juragewässercorrection.

21. „ Der Ständerath tritt dem Beschlusse des Nationalrathes bezüglich der Juragewässercorrection bei.

26. „ Schluß der Bundesversammlung.

7. Belgien.

30. Jan. Der Bürgermeister und die alten Schöffen und Gemeinderäthe von Antwerpen geben in Folge der Neuwahlen ihre Demission.

29. März. Abschluß eines Handelsvertrags mit Preußen behufs Ablösung der Scheldezölle.

— April/Mai. Abschluß weiterer Verträge mit Holland, Frankreich ꝛc. behufs Ablösung der Scheldezölle.

19. Mai. Die Repräsentantenkammer genehmigt schließlich den Gesetzesentwurf betreffend die Stiftung von Unterrichtsstipendien mit 61 gegen 36 Stimmen.

22. „ Die Repräsentantenkammer genehmigt einstimmig die Verträge wegen Ablösung der Scheldezölle.

23. „ Schluß der Kammersession.

9. Juni. Erneuerung der Hälfte beider Kammern. Die liberale Partei gewinnt im Senat einige Stimmen, verliert dagegen 6 Stimmen im Repräsentantenhaus, so daß hier das Verhältniß nur noch 61 gegen 55 Stimmen (50 Clericale und die 5 Abgeordneten von Antwerpen) ist. Im Senat stehen 32 gegen 26 Stimmen.

20. „ Der Gemeinderath von Antwerpen erläßt ein Hülfsruf-Manifest an sämmtliche Gemeinderäthe des Landes.

15. Juli. Conferenz von Bevollmächtigten der betheiligten Mächte bezüglich der Ablösung der Scheldezölle. Der Vertrag wird einstimmig genehmigt.

23. Aug. Katholischer Congreß in Mecheln.

27. Oct. Dreijährige Hälfte-Erneuerung der Gemeinderäthe. Entschiedenes Uebergewicht der liberalen Partei.

10. Nov. Eröffnung der Kammern. Thronrede des Königs.

12. Dec. Das Repräsentantenhaus beschließt nach fast dreiwöchentlichen Verhandlungen mit 57 gegen 56 Stimmen die Annullirung der (clericalen) Wahlen von Brügge.
21. „ Beginn der Adreßdebatte im Repräsentantenhaus.
24. „ Das Repräsentantenhaus geht über einen Antrag der Abgeordneten von Antwerpen gegen den Festungsbau mit 56 gegen 40 Stimmen zur motivirten Tagesordnung über. 6 Mitglieder der Rechten enthalten sich der Abstimmung.

8. Holland.

5. Jan. Der Colonialminister nimmt in Folge des Votums der I. Kammer vom 29. Dec. v. J. seine Entlassung.

23. „ Auch die I. Kammer erklärt sich für die Durchstechung der Landenge von Nordholland.

— Febr. Der liberale Abgeordnete von Rotterdam, Fransen van der Putte, wird zum Colonialminister ernannt.

24. Febr. Wiedereröffnung der II. Kammer. Der neue Colonialminister zieht das Colonialgesetz zurück, um es umzuarbeiten. Die Regierung legt der Kammer einen Antrag vor zu Errichtung eines nationalen Denkmals für die Befreiung von der Franzosenherrschaft.

21. März. Die II. Kammer nimmt neuerdings einen Gesetzesentwurf über Zehntenablösung an. Das Gesetz geht zum dritten Mal an die I. Kammer.

1. Mai. Die I. Kammer verwirft zum dritten Mal mit 23 gegen 13 Stimmen das Gesetz über Ablösung der Zehnten.

4. Juni. Die II. Kammer genehmigt mit 43 gegen 35 Stimmen das Colonialbudget des neuen Ministers.

18. „ Die II. Kammer verwirft mit 33 gegen 17 Stimmen den mit der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrag wegen der darin enthaltenen intoleranten Bestimmungen bezüglich der Israeliten.

25. „ Die II. Kammer nimmt den Regierungsantrag auf Erbauung der ersten Eisenbahn in Java mit 54 gegen 13 Stimmen an.

1. Juli. Die Freilassung der Sklaven tritt in den westindischen Colonien mit diesem Tage in Wirksamkeit.

„ „ Auch die I. Kammer nimmt das Colonialbudget für 1863, mit 22 gegen 16 Stimmen, und damit die Reform der Colonialverwaltung an.

19. Sept. Schluß der Session der Generalstaaten durch den Minister des Innern.
21. „ Eröffnung der neuen Session der Generalstaaten durch den König.
24. „ Antwortsadresse der I. Kammer. Debatte über Limburg.
30. „ Die II. Kammer nimmt die Antwortsadresse mit 50 gegen 4 Stimmen an. Ein Passus bezüglich Limburg wird nur mit 27 gegen 26 Stimmen verworfen.

17./18. Nov. Feier der 50jährigen Erinnerung der wiedergewonnenen Unabhängigkeit des Landes von den Franzosen. Der König empfängt die gesammte II. Kammer; Ansprache an den König; Antwort desselben.

3. Dec. Die II. Kammer nimmt das Budget für das Innere (Thorbecke) mit 50 gegen 14 Stimmen an.
7. „ Die II. Kammer beschließt mit 32 gegen 28 Stimmen, im Jahre 1864 nicht bloß 6½, sondern 11½ Millionen Staatsschulden zu amortisiren.
29. „ Die I. Kammer verwirft den Etat des Ministeriums des Auswärtigen mit 19 gegen 14 Stimmen. Der Minister gibt darauf seine Entlassung ein.
31. „ Die I. Kammer nimmt den Etat des Ministeriums des Innern (Thorbecke) und denjenigen des Colonialministeriums mit 22 gegen 11 Stimmen an.

9. Schweden und Norwegen.

5. Jan. (Schweden). Ein königl. Rescript befiehlt, dem Reichstage den Entwurf einer neuen Verfassung vorzulegen:

„Das schwedische Volk hat unter dem Beistand der Vorsehung seine Freiheit dermaßen bewahrt und seine Entwicklung so weit gefördert, daß es unter den Völkern, die auf der Bahn der Nationalfreiheit vorwärts schreiten, seine Stelle mit Ehren einnimmt. Dazu würde es ohne eine Repräsentation, die auf nationalem Boden erwachsen und je nach den Forderungen der Zeit ausgebildet worden, nicht gelangt sein. Die mit der Zeit in der Nation eintretenden Aenderungen erfordern auch beständige Aenderungen in seiner Repräsentationsform. Die vier Stände, welche früher das Volk in eben so viele Classen theilten, haben längst begonnen, sich theils unter einander, theils mit neuen ihnen zur Seite entstandenen Classen zusammenzuschmelzen. Zum Gedeihen des Vaterlandes kann die Standeseintheilung innerhalb der Repräsentation nicht länger beibehalten werden, als sie im Volk selbst einen festen Grund findet. Es mußte daher von hohem Belang erscheinen, bevor dieser Boden selbst morsch würde, eine zeitgemäßere Form an die Stelle der alten zu setzen. Se. kgl. Majestät, welche in den neulich angenommenen Communal-Verfassungen einen neuen Beweis zu finden geglaubt, daß die Standesbegriffe, welche in denselben keine Berücksichtigung gefunden, einen großen Theil ihrer Bedeutung verloren haben und um so weniger eine sichere Unterlage für eine neue Repräsentationsform bilden können, fühlt sich von seiner Königspflicht bewogen, jetzt eine Lösung der Frage über eine Umgestaltung der Repräsentation herbeizuführen, wie sie von der allgemeinen Meinung des Landes sehnlichst erwünscht wird; und überzeugt, daß die Reichsstände, in höchsteigener Vaterlandsliebe, bereitwillig sind, für das, was sie als die Anforderung des allgemeinen Wohls ansehen, alte Rechte sowohl als neue Ansprüche und kleinere Meinungsverschiedenheiten zu opfern, wollen Se. Majestät hiermit den Reichsständen zur Prüfung in grundgesetzlicher Weise die Vorschläge zu einer neuen Reichstagsordnung und den damit zusammenhängenden Aenderungen in der Regierungsform vorlegen, welche die Nationalpräsentation in der Weise zu ordnen bezwecken, die Sr. k. Majestät mit den jetzigen Verhältnissen der Gesellschaft am übereinstimmendsten und für deren künftige Entwicklung am besten geeignet erscheinen."

Grundzüge des kgl. Verfassungsentwurfs: Die Landesvertretung, welche den historischen Erinnerungen zu lieb den Namen „Reichstag" auch ferner führt, soll in zwei gleichberechtigte Kammern zerfallen. Privatanträge können in beiden eingebracht werden; die Regierungsvorschläge gelangen an beide, und die eine hat in Gesetzgebungsangelegenheiten ein Veto gegenüber der andern, mit Ausnahme jedoch des Staatsbudgets, da die Kosten

der laufenden Verwaltung für jede Session geordnet werden müssen; für das Budget stimmen daher die beiden Kammern als eine, so daß einfache Mehrheit entscheidet. Was die Zusammensetzung der beiden Kammern anlangt, so soll die erste von den neugeschaffenen „Landsthingen" (höheren Communalbehörden für die einzelnen Lehne oder Aemter) und von den außerhalb der Landsthinge stehenden Städten Stockholm und Gothenburg durch Stadtbevollmächtigte erwählt werden. Die Wahl geschieht nicht auf Lebenszeit, sondern auf neun Jahre; die Mitglieder dieser Kammer erhalten keine Diäten. Durch die Bedingungen für die Wählbarkeit — Besitz eines Grundeigenthums von 80,000 Rthlrn. Werth, oder eines jährlichen Einkommens von 4000 Reichsthalern — soll das conservative Interesse, wenn es nicht ein bloßes Standes- oder persönliches Interesse ist, zufriedengestellt werden. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf drei Jahre gewählt, also für drei Sessionen, und zwar ein Mann für jede Domsaga oder jeden Gerichtsdistrikt, und in den Städten einer für je 10,000 Einwohner. Danach wird die ganze Kammer aus 170 bis 180 Mitgliedern bestehen. Die Städte erhalten hier ein großes Uebergewicht über die Landbevölkerung: in der ersten Kammer haben dagegen die Interessen des flachen Landes die Oberhand. Den einzelnen Wahldistrikten ist die Bestimmung anheimgegeben, ob sie mittelbar oder unmittelbar wählen wollen in der Voraussicht, daß die dünnbevölkerten ausgedehnten Distrikte mittelbare Wahlen, die dichter bevölkerten und politisch mehr erregten unmittelbare vorziehen. Die Wählbarkeit ist bei der zweiten Kammer auf die einzelnen Wahldistrikte beschränkt; bei der ersten findet sich eine solche Beschränkung nicht. Auch ist der Census für das Wahlrecht zur zweiten auffallend hoch: Besitz eines Grundeigenthums von 1000 Rthlrn. oder einer Einnahme von jährlich 800 Rthlrn. oder Besitz eines Pachtguts von 6000 Rthlrn. sind Bedingungen, durch welche eine Menge von bisher berechtigten Personen ihr Wahlrecht verlieren. Gemildert werden diese Bedingungen indeß dadurch, daß in Folge der neuen Steuerverordnungen die Schätzung des Grundeigenthums eine bedeutend höhere geworden ist. Die Zeit der einzelnen Sessionen ist auf vier Monate jedes Jahrs vom 15. Jan. an festgesetzt. Da der Reichstag sich mit allen Gegenständen, welche die Gesellschaft berühren, also auch mit kirchlichen, zu befassen hat, so soll zur Wahrung der Interessen der Kirche der zur Hälfte aus Priestern bestehenden Synode (Kirkomöte) ein Veto gegen den Reichstag in Bezug auf Kirchliches zugestanden werden; dadurch soll dem Einwande gegen die Reform vorgebeugt werden, daß das religiöse Interesse einen Antheil der Priesterschaft an der Repräsentation selbst erfordere. Ebenso soll der Adel durch das Fortbestehen des Ritterhauses und durch das Recht desselben zu einem Veto in Privilegienfragen eine Bürgschaft seines Bestehens und seiner Vorrechte erhalten.

17. Jan. (Schweden). Der Bürger- und der Bauernstand des Reichstages beschließen, dem König für seinen Verfassungsvorschlag zu danken.

6. Febr. (Schweden). Der Verfassungsausschuß des Reichstages beschließt, den Regierungsvorschlag bezüglich der Repräsentationsform, nach dem Ausdruck des §. 81 der Verfassung, anzurathen, so daß der Vorschlag bis zum nächsten Reichstag ruhen würde, wo alsdann die Reichsstände Beschluß darüber zu fassen haben.

17. „ (Schweden). Der Reichstag spricht sich für gemeinschaftliches Maaß, Gewicht und Münze in Schweden, Norwegen und Dänemark aus.

28. „ (Schweden). Die Regierung legt dem Reichstage ein Blaubuch über die schleswig-holsteinische Frage vor.

2. März. Die Regierung richtet eine Depesche an das russische Cabinet zu Gunsten Polens.

19. „ (Schweden). Der Verfassungsausschuß des Reichstages legt demselben einen umfassenden Bericht über den Verfassungsvorschlag der Regierung vor, den er in allen Theilen als praktisch und zweckentsprechend befindet.

„ „ (Norwegen). Der Storthing erklärt sich mit 72 gegen 35 Stimmen für die Einführung jährlicher Sessionen.

26. „ (Schweden). Die von einem Mitgliede des Reichstages beantragte Abänderung der Erbfolge wird vom Verfassungs-Ausschuß des Reichstags ohne Discussion verworfen.

28. „ (Schweden). Der Priesterstand des Reichstages nimmt die Regierungsvorlage bezüglich Einführung von Synoden mit einigen Abänderungen an.

— „ (Schweden). Große Aufregung in Folge der polnischen Insurrection. Meetings in Stockholm und anderen Städten. Fürst Czartoryski. Die öffentliche Meinung richtet ihre Blicke neuerdings auf Finnland. Das Polenschiff in Malmö.

7. April. Die Regierung richtet eine zweite Depesche an das russische Cabinet zu Gunsten Polens.

2. Mai. (Schweden). Debatte des Reichstags über die polnische Frage. Der Adel und der Priesterstand votiren eine motivirte Tagesordnung, in welcher lebhafte Sympathien für Polen und die Zuversicht ausgesprochen werden, die Regierung werde mit Rücksicht auf Erhaltung des Friedens für Polen wirken, wenn nicht ein schwedisches Interesse Krieg fordere. Der Bürgerstand verwirft den Friedensvorbehalt, und spricht im Vertrauen, daß die Regierung die Gesinnungen des Landes kenne, lediglich seine Sympathien aus. Auch der Bauernstand beschränkt sich auf ein einfaches Vertrauensvotum.

6. Juni. (Norwegen). Der Verfassungsausschuß des Storthings spricht in seinem Bericht an den Storthing über das von der Regierung auch ihm vorgelegte Blaubuch bezüglich der deutsch-dänischen Streitfrage seine vollständige Zustimmung zu der Haltung der Regierung in dieser Angelegenheit aus, ohne indeß einen Antrag zu stellen:

„Die unauflösliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark ist außer durch besondere Tractate der Großmächte und Hannovers auch von Schweden durch den Tractat vom 3. Juli 1720 garantirt worden. Diese Garantie, so wie die Garantien beider Reiche als Theilnehmer an den Londoner Tractaten von 1851 und 1852 enthalten bereits in sich selbst für die schwedisch-norwegische Union Anlaß und Aufforderung, an den Schritten theilzunehmen, die der Zweck

dieser völkerrechtlichen Staatsakte in gegebenen Fällen erheischen möchte. Aber neben diesem allgemeinen europäischen Interesse hat die Frage besondere Bedeutung für die vereinigten Reiche sowohl in Folge der Stellung Dänemarks als ihr Nachbarland, als auch in Folge der Wichtigkeit, welche die Aufrechthaltung der Selbstständigkeit Dänemarks für die skandinavische Halbinsel hat. Die Unterwerfung des dänischen Reichs unter fremde Herrschaft, oder seine fortwährende Abhängigkeit von irgend welcher ausländischen Großmacht müßte die eigene Sicherheit Norwegens und Schwedens der Gefahr sowohl eines natürlichen Alliirten beraubt zu werden, als auch andererseits einem überlegenen Feinde größeren Zugang zu Operationen auf der Halbinsel zu eröffnen, ausstellen. Aus den dem Storthing gegenwärtig vorgelegten Aktenstücken geht hervor, daß diese Politik unter den wachsenden Schwierigkeiten in den letzten Jahren in demselben Geiste wie früher mit Umsicht und Klugheit geleitet und mit Festigkeit und Würde gehandhabt worden ist. Der Minister des Auswärtigen hat in seinen Auslassungen an die fremden Mächte beständig das große allgemeine europäische und das besondere Interesse der vereinigten Reiche an einer friedlichen und zufriedenstellenden Lösung hervorgehoben, und ihr Recht gewahrt, selbstständig zur Erreichung eines solchen mitzuwirken. Als der natürlichste und sicherste Weg zur Entfernung der gegenwärtigen und zur Vorbeugung künftiger Schwierigkeiten mit Bezug auf die hier behandelten Verhältnisse hat der Minister des Auswärtigen sowohl bei den fremden Mächten, wie bei der königl. dänischen Regierung in den letzten Jahren zu wiederholten Malen ernste Vorstellungen über die Nothwendigkeit einer möglichst schnellen und vollständigen Aufhebung der Gemeinschaft in der Verwaltung und Gesetzgebung zwischen den eigenen Landen der Krone Dänemark einerseits nnd den zum Bunde gehörenden Staaten des dänischen Königs andererseits gemacht. In gleicher Weise hat Se. Exc. fortdauernd bestimmte Einsprache eingelegt gegen die Behauptungen Deutschlands auf ein Recht an Schleswig, und in einer Depesche vom 21. Juni vor. Js. in Veranlassung einer Hinwendung des k. dänischen Ministers des Auswärtigen Dänemarks Unabhängigkeit gegenüber jeder Einmischung in seine innern Angelegenheiten unvorbehalten anerkannt und mit Stärke hervorgehoben. Es kann nicht der Beruf des Ausschusses sein, sich auf die Einzelnheiten der Politik einzulassen, die durch die vorgelegten Aktenstücke bezeichnet wird, aber indem dieselbe durch vorstehende Darstellung hat begründen wollen, daß die hier behandelten Verhältnisse von Interesse für die vereinigten Reiche sind, glaubt er die Meinung der Repräsentation zu treffen, wenn er die Hoffnung ausspricht, daß es der Weisheit Sr. Maj. glücken möge, im Verein mit den gegen Dänemark freundschaftlich gesinnten Mächten eine friedliche uud befriedigende Lösung der dänisch-deutschen Frage herbeizuführen. Schließlich glaubt der Ausschuß aussprechen zu müssen, daß das Entgegenkommen, welches durch die Vorlage der behandelten Aktenstücke dem Storthing bewiesen, und der Schritt, der damit geschehen ist, dasselbe in den Stand zu setzen, der auswärtigen Politik der vereinigten Reiche zu folgen, Anspruch hat auf die Erkenntlichkeit der Repräsentation."

22. Juni. (Norwegen). Der König schließt die Session des Storthings.

22. Juli. Der König besucht den König von Dänemark in Skodsborg.

18. Aug. (Norwegen). Der König versagt dem wiederholten Beschlusse des Storthings, dem Militärstrafgesetzbuche mit der Modification zuzustimmen, daß die Prügelstrafe beim Militär abgeschafft werde, seine Zustimmung.

29. Aug. Der Minister des Auswärtigen, Graf Manderström, unterhandelt in Kopenhagen über den Abschluß einer Allianz mit Dänemark, verläßt aber die dänische Hauptstadt wieder, ohne daß ein Vertrag unterzeichnet worden wäre.

6. Oct. (Schweden). Der verstärkte Staatsausschuß beschließt mit 62 gegen 52 Stimmen ein Staatsanlehen von 35 Mill. Thlrn. für die Staatseisenbahnen, nachdem die Frage auf dem Reichstage unentschieden geblieben war, indem sich zwei Stände für 35, zwei für 32 Millionen ausgesprochen hatten.

23. „ (Schweden). Der Staatsausschuß trägt beim Reichstage auf die Bewilligung des sog. großen und kleinen Credites nur in dem gewöhnlichen Betrage an.

14. Nov. Antwort des Königs auf die Einladung des Kaisers der Franzosen zur Theilnahme an einem allgemeinen europäischen Congresse.

20. „ Eine Circulardepesche des Grafen Manderström an die Unterzeichner des Londoner Protokolls verlangt Auskunft, was die Großmächte gegenüber der gefährdeten Lage Dänemarks zu thun gedenken und dringt auf eine Verständigung, um die Beraubung Dänemarks und die Verrückung des europäischen Gleichgewichts zu verhindern.

23. „ (Schweden). Die Regierung verlangt vom Reichstag einen außerordentlichen Credit von 3 Millionen Thalern zu Kriegsrüstungen.

28. „ (Schweden). Sämmtliche 4 Stände bewilligen einstimmig und unter voller Anerkennung der Regierungspolitik den von der Regierung verlangten außerordentlichen Credit von 3 Mill. Thlrn. Erklärung des Ministers, Grafen Manderström.

8. Dec. (Schweden). Schluß des Reichstages. Thronrede des Königs:

„... Die Ruhe, welche bei Eröffnung des Reichstags in unserem Welttheil herrschte, ist später gestört worden, und wiewohl wir selbst dadurch nicht unmittelbar bedroht sind, haben wir doch Interessen, die mit der Erhaltung des Friedens und des Völkerrechts in ganz Europa verbunden sind. Noch lebhafter müssen wir die Bekümmerniß über die Gefahren theilen, die Dänemarks Königs und Volk umgeben, mit denen wir jetzt auch in der Sorge über einen hingeschiedenen geliebten Monarchen, der Mein und Schwedens treuer Freund war, Theil nehmen. — In dem Rath der Mächte werde Ich stets suchen, das Wort der vereinigten Reiche in die Wagschale der Gerechtigkeit zu legen. Aber man muß nicht von uns verlangen, daß wir außerdem auch unser Schwert in die Wagschale legen sollen, ohne zu berechnen, wie weit der Zweck durch die Mittel, die uns zu Gebote stehen, erreicht werden kann."

21. Dec. (Schweden). Die officielle Posttidning erklärt, daß die Vollmachten zur Unterzeichnung des mit Dänemark unterhandelten Allianzvertrages niemals ertheilt worden seien.

22. „ (Norwegen). Volksversammlungen in Christiania, Drontheim ꝛc. beschließen Adressen an den König, um ihn zu einem thatkräftigen Beistand Dänemarks aufzufordern.

10. Dänemark.

5. Jan. Die Vermittlungsvorschläge Englands in der deutsch-dänischen Streitfrage werden von der dänischen Regierung wiederholt entschieden abgelehnt (s. Jahrg. 1862 S. 235 und 318):

Depesche Hall's an den dänischen Gesandten in London: „. . . Lord Russel versichert uns abermals, daß das britische Cabinet den Wunsch hegt, die Existenz und Integrität Dänemarks zu erhalten; aber diese Integrität würde Lord Russel durch seinen Vorschlag unfehlbar vernichten, indem er die Monarchie in eine Anzahl von Bestandtheilen spalten will, die jeder einzeln in Wirklichkeit alle Attribute der Souveränetät besitzen und nur durch einen Staatsrath verbunden sein würden, eine Art gemeinsamer Repräsentativversammlung zwar, die aber, von Anfang an, zur Ohnmacht verdammt, in kurzer Frist ganz zu bestehen aufhören würde. Ich bedaure es sagen zu müssen, aber Lord Russel's letzte Depesche sieht ganz darnach aus, als ob er diese Zerstückelung der Monarchie schon als vollendete Thatsache betrachtete. Er geht in der That von der Idee aus, daß nur eine durch die Person des Souveräns allein verknüpfte Union von Staaten vorhanden sei, und durchaus nicht von dem bis jetzt durch das europäische Staatsrecht ausschließlich anerkannten Princip, daß die dänische Krone eine Einheit repräsentirt. Kurz, jene Monarchie, die das britische Cabinet zu erhalten wünscht, würde durch Lord Russel's Vorschlag ihrer Unabhängigkeit, ihrer Lebenskraft beraubt, indem er eine Regelung der constitutionellen Angelegenheiten begünstigt, die sich durch nichts empfiehlt, als daß sie von den deutschen Mächten in Vorschlag gebracht worden ist. — Es steht uns nur Ein Weg offen, und diesen einzuschlagen, hat die kgl. Regierung sich gewillt erklärt. Wir müssen uns einerseits der Nothwendigkeit fügen, den holsteinischen Ständen die vom Bundestage für sie geforderte Stellung einzuräumen, aber mit den Vorbehalten, die erforderlich sind, damit diese Provinz nicht Herr und Schiedsrichter der übrigen Monarchie werde. Andrerseits muß Schleswig von der Einwirkung des Bundes ausgeschlossen und bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten in seinen constitutionellen Beziehungen zum Königreiche bleiben. Der erste Punkt wird jeden Vorwand zu einer Bundesexecution in Holstein aufheben. Der zweite ist für die Existenz des dänischen Staats eine unumgängliche Bedingung."

16. Jan. Die dänische Regierung lehnt auch gegenüber Rußland, das sie befürwortet hatte, die englischen Vermittlungsvorschläge in der deutsch-dänischen Streitfrage entschieden ab:

Depesche Hall's an den dänischen Gesandten in St. Petersburg: „. . Meine Antwort an die engl. Regiernng zeigt, wie irrig die Meinung sein würde, die im Bundestage in Frankfurt die oberste schiedsrichterliche Gewalt in allen Verfassungsangelegenheiten in den zum Bunde gehörigen Ländern sähe. Was wir über den Streit gesagt haben, der einmal zwischen den deutschen Großmächten und dem Bunde entstehen könnte, wenn dieser sich

nicht strenge innerhalb seiner Grenzen hält, hat die Erfahrung der letzten Tage nur allzusehr gerechtfertigt. Dieses Streben, seine Wirksamkeit über seine bundesrechtliche Competenz hinaus auszudehnen — ein Streben, unter welchem wir in dieser Zeit leiden — wird in einer mehr oder weniger nahen Zukunft die ernstesten Verwicklungen in Deutschland und Europa hervorrufen. Es würde daher zu wünschen sein, daß man nicht die Augen dieser Gefahr gegenüber schlösse, so lange es noch Zeit ist sie zu beschwören, und daß man sofort einen heilsamen Widerstand gegen Eingriffe böte, der sonst unfehlbar und unverzüglich große Dimensionen annehmen wird. — Endlich habe ich nun noch einmal mich bestrebt, die schleswigsche Frage zu beleuchten. Hinsichtlich dieses Punktes schmeichle ich mir nicht mit der Hoffnung, die vollständige Billigung des Fürsten Gortschakoff zu erhalten. Die Regierung des Königs hat die Ansichten und Argumente reiflich erwogen, die die Depeschen des Fürsten nach und nach in Betreff dieser Sache geltend gemacht haben, und die Erinnerung an die seiner Zeit geleisteten wichtigen Dienste, die Dankbarkeit für das aufrichtige Interesse, das man uns bezeigt, machen uns wirklich geneigt, uns den Ansichten der befreundeten Mächte, und namentlich Rußlands möglichst zu nähern. Es gibt aber Fragen von solcher Wichtigkeit und Bedeutung, daß eine Regierung ihr eigenes Urtheil nicht dem ihrer Freunde, selbst ihrer aufrichtigsten Freunde unterordnen kann. Und die schleswigsche Frage ist für uns eine Frage dieser Art. Ich glaube nicht hier auf die Einzelheiten in unserer darauf bezüglichen Argumentation zurückkommen zu müssen. Der Fürst kennt dieselben bereits aus unserm Memorandum an den österreichischen Hof, welches Sie s. Z. dem kais. Cabinet mitzutheilen die Ehre gehabt haben. Ich werde hier nur eine kleine Bemerkung hinzufügen, deren Richtigkeit, wie ich hoffe, von der großen politischen Erfahrung des Fürsten anerkannt werden wird. Diese sogenannten internationalen Verpflichtungen, die Dänemark dem Bunde gegenüber eingegangen sein sollte, stützt dieser ganz einfach auf eine diplomatische Correspondenz zwischen den Ministern. Es gibt keinen ausgefertigten Tractat, es gibt keine Notificationen zwischen Souveränen, es gibt keine constitutionelle Billigung der Volksrepräsentation. Und doch sollte nach der Behauptung des Bundes die Rede von einer feierlichen und beständigen Verpflichtung sein, die ein nicht zum Bunde gehörendes Land unter die beständige Controle des Bundestags stellte. Es scheint mir, daß dieses eine formelle Argument hinreicht, um jede Art von Zweifel über die Realität zu entfernen. . ."

21. Jan. Das Landsthing beschließt mit 39 gegen 2 Stimmen (10 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung) eine Adresse an den König zu richten, um gegenüber dem engl. Vermittlungsvorschlage eine weitere Ausscheidung Holsteins und dagegen eine engere Vereinigung des eigentlichen Königreichs Dänemark und Schleswigs zu verlangen:

„. . Klar steht es vor uns, daß es jetzt mehr als je nothwendig ist, es der Welt kund zu thun und außer Zweifel zu stellen, wozu man die Regierung und das Volk Dänemarks nicht wird willig finden können, weil die Einwilligung dasselbe sein würde, als sich selbst aufzugeben und zu der Auflösung des Reichs die Hand zu reichen. Eine gemeinsame Verfassung für das Königreich und Schleswig ist der correcte Ausdruck für die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums zum Königreich und zur Krone; sie ist nothwendig, um die constitutionelle Freiheit in den besonderen Angelegenheiten zu wahren. Das politische Band, welches das Königreich und Schleswig verbindet, bedarf eben so sehr der Kräftigung und Entwickelung in freiem und volksthümlichem Geiste, als die Bevölkerung Schleswigs einen giltigen Anspruch darauf hat, der Güter einer freien Entwickelung theilhaftig zu werden. Jede Schwächung der constitutionellen Gemeinschaft würde dahingegen für beide verderblich sein, und jedes Bestreben, Schleswig eine mit dem deutschen

Bundeslande gleichartige politische Stellung zu geben, würde, wie eine traurige und kostspielige Erfahrung gelehrt hat, gegen das Bestehen des dänischen Staats gerichtet sein. Aber, Ew. Maj.! das ganze öffentliche Leben ihres getreuen Volkes wird stets der Unterbrechung ausgesetzt und von einer gedeihlichen Entwickelung abgeschnitten sein, so lange es nicht gelingt, das unabhängige dänische Reich gegen hemmende und störende Einwirkungen der Bundesgewalt, welcher die deutschen Herzogthümer untergeben sind, zu sichern. Mit Befriedigung haben wir daher seiner Zeit gehört, wie die Regierung Ew. Maj. in der Antwort auf die Eingabe von 71,000 dänischen Männern sich zu der Ueberzeugung bekannte, daß das Verhältniß Holsteins nun so geordnet werden müsse, daß Ew. Maj. Ihre Bundespflichten als Herzog von Holstein erfüllen können, ohne daß die Unabhängigkeit der anderen Landestheile gekränkt werde. Zwei Jahre sind nun bald verflossen, seitdem diese Ueberzeugung ausgesprochen wurde, aber noch ist kein wirksamer Schritt zu ihrer Ausführung gethan. Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeit der Verhältnisse, aber wir glauben nicht, daß dieselbe durch Warten verringert wird. Und in keinem Falle kann es geduldet werden, daß die schwebende Stellung Holsteins eine in immer weiterem Umfange benutzte Veranlassung zu fremder Einmischung in die inneren Angelegenheiten des dänischen Kronlandes Schleswigs abgebe. Allergnädigster König! Wir kennen nur eine Politik, die wir aus vollem Herzen und mit bereitem Willen unterstützen können, und welcher sich das dänische Volk mit unerschütterlichem Vertrauen anschließen wird, wenn sie mit Festigkeit und Tüchtigkeit verfolgt wird. Es ist die Politik, die darauf hinausgeht, unser constitutionelles Leben, nicht minder auf dem gemeinsamen, als auf dem besondern Gebiete, zu wahren und zu entwickeln, unsere nationale und politische Selbständigkeit aufrecht zu erhalten und zu schützen, die Verbindung zwischen den unzertrennlichen Theilen des Reiches Dänemark zu kräftigen und zu befestigen. Für eine solche Politik ist das dänische Volk jetzt wie vor 15 Jahren bereit jedes Opfer zu bringen, und nur von dieser Politik können wir hoffen, daß sie Anklang und Unterstützung im ganzen Norden finden werde."

27. Jan. Schluß des dänischen Reichstages.

29. „ Der König lehnt die Adresse des dänischen Landsthings bez. Schleswig und Holstein ab, weil diese Angelegenheit zur Competenz des Reichsrathes, aber nicht des Reichstages gehörten, obwohl er den loyalen und patriotischen Geist nicht verkenne, aus dem die Adresse hervorgegangen sei.

18. Febr. (Holstein.) Die holsteinische Ständeversammlung beschließt einstimmig eine Adresse über die Beschwerden des Landes an den König-Herzog zu richten. Der k. Landtagscommissär verweigert jedoch die Annahme, weil darin auch die schleswig'sche Frage berührt wird. (s. Dtschld.)

7. März. (Holstein.) Die holsteinische Ständeversammlung beschließt, sich beschwerend an die deutsche Bundesversammluug zu wenden.

28. „ Resolution einer Volksversammlung im Casino von Kopenhagen gegen jede Gesammtstaatsverfassung, für Aufrechthaltung und Entwickelung der constitutionellen Gemeinschaft Dänemark-Schleswigs und für Ausscheidung Holsteins:

„1) Die Forderung des deutschen Bundestags, die letzte Entscheidung in allen Fällen zu haben, wo die Repräsentanten des Bundeslandes Holstein mit der Regierung oder mit den Repräsentanten der dänischen Landestheile uneinig sind, und dessen Versuch, einen bundesmäßigen Einfluß auf das dänische Kronland Schleswig auszuüben, macht jede Gesammtstaatsverfassung unvereinbar mit der Unabhängkeit der dänischen Krone und der Selbständigkeit des Reiches Dänemark. 2) Die ungeschwächte Aufrechterhaltung der durch viele Drangsale erreichten constitutionellen Gemeinschaft des Königreichs und Schleswigs ist ein Recht der unabhängigen dänischen Landestheile. Die Befestigung dieser Gemeinschaft auf breiterer Grundlage und ihre Entwicklung zu größerer Fülle ist eine Bedingung für die Sicherheit der Krone und der Wohlfahrt des Volkes, wohingegen eine Erweiterung des provinziellen Gebiets zur Zertheilung des Reiches führen würde. Die Ordnung der inneren Verhältnisse Schleswigs und des Königreichs ist eine Sache zwischen Sr. Maj. dem König und Allerhöchstdessen Unterthanen in den beiden Landestheilen, geht dagegen die fremden Mächte nichts an. 3) Die Bewahrung der Selbständigkeit und der constitutionellen Freiheit des Reiches Dänemark machen es jetzt nothwendig, unerachtet der damit verbundenen Opfer den in einer Reihe von Regierungsäußerungen schon enthaltenen Grundsatz durchzuführen, daß die bestehende Gemeinschaft in gewissen Angelegenheiten und in der Verwaltung zwischen dänischen Landestheilen und dem Bundeslande Holstein mit der Aufhebung der Gemeinschaft der Verfassung aufhören muß. Nachdem die holsteinischen Stände sich geweigert haben, Beschlüsse zu fassen über die ihnen vorgelegten Gesetze in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, erheischt die Fortsetzung des Staatslebens, daß in der bevorstehenden Session des Reichsraths bestimmte und entscheidende Schritte zur Durchführung dieses Grundsatzes gethan werden."

30. März. In Uebereinstimmung mit den Forderungen des dänischen Landsthings und den Kopenhagener Casinobeschlüssen erläßt der König eine allerh. Bekanntmachung, durch welche Holstein aus der bisher noch festgehaltenen Gemeinsamkeit mit den übrigen Theilen der Monarchie ausgeschieden wird:

„Als Wir in Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 die Absicht aussprachen, die verschiedenen Theile Unserer Monarchie durch eine gemeinschaftliche Verfassung zu einem wohlgeordneten Ganzen zu vereinen, waren Wir uns vollkommen bewußt, was denn auch aus den vorausgehenden Verhandlungen hinlänglich hervorgeht, daß eine solche gemeinschaftliche Verfassung nur unter der Bedingung möglich sei, daß Unsere Souveränetät in Unseren beiden deutschen Herzogthümern nicht weiter, als durch die bestehenden, von uns angenommenen Bundesgesetze begrenzt und beschränkt und daß die Bevölkerung dieser Herzogthümer sich der neuen Staatsordnung aufrichtig anschließen würde. Diese Voraussetzungen sind nicht in Erfüllung gegangen. Die deutsche Bundesversammlung hat sich in die inneren Verfassungsangelegenheiten Unserer Monarchie eingemischt und Forderungen aufgestellt, welche weder in den Bundesgesetzen eine Berechtigung finden, noch mit der Unabhängigkeit Unserer Krone und den Rechten Unserer zum Bunde nicht gehörenden Lande vereinbar sind, und die holsteinischen Provinzialstände haben nicht nur jeden Vorschlag zu einer Uebereinkunft abgelehnt, sondern sich selbst im Principe gegen eine jede auf eine gemeinschaftliche Repräsentation gebaute Gesammtverfassung erklärt. Ein solcher Zustand innerer Zerwürfnisse, welcher schon ein Decennium hindurch die Entwicklung Unseres Reichs gelähmt hat, darf nicht fortdauern. Nach den unbefriedigenden Ergebnissen der letzten holsteinischen Ständeversammlung müssen Wir es daher jetzt für Unsere Regentenpflicht halten, über die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums Holstein in der Monarchie

Bestimmungen zu treffen, welche, soweit dies möglich ist, den Forderungen des deutschen Bundes entsprechen. Wir haben uns dabei auf das dringend Nothwendige beschränkt, um die weitere Ausbildung und endgiltige Ordnung der freien Mitwirkung Unseres Volks und dessen verfassungsmäßigen Vertretern vorzubehalten. Wir haben daher allergnädigst beschlossen und befehlen hiemit wie folgt: „ . . . Art. 2. Das Herzogthum Holstein soll auch in Zukunft an den im vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 für eine zweijährige Finanzperiode aufgeführten, für die Monarchie gemeinschaftlichen Ausgaben Theil nehmen. . . . Die über die Ansätze des Normalbudgets hinaus nöthigen Zuschüsse sollen für Holstein den holsteinischen Ständen zur Bewilligung vorgelegt werden. Art. 5. Die gesetzgebende Gewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten soll für Unser Herzogthum Holstein von Uns und den holsteinischen Ständen im Verein ausgeübt werden. Wenn ein solches Gesetz von Uns mit Genehmigung der Stände für Holstein erlassen wird, ohne daß ein gleichlautendes Gesetz gleichzeitig in den übrigen Landestheilen eingeführt werden kann, sollen die in Folge dessen nothwendigen Veranstaltungen getroffen werden, insofern das Gesetz ein Verhältniß betrifft, worin eine verschiedene Gesetzgebung mit der Aufrechthaltung der bisherigen Gemeinschaft unvereinbar ist."

4.—7. April. In Dänemark wird von einer Reihe von Volksversammlungen den Kopenhagener Casinobeschlüssen vom 28. März und der kgl. Bekanntmachung vom 30. März bezüglich Holstein beigestimmt, in Holstein dagegen wird, so weit es möglich ist, gegen die letztere entschieden protestirt.

17. April. Oesterreich und Preußen protestiren vorläufig durch identische Noten für sich und für den deutschen Bund gegen die kgl. Bekanntmachung bezüglich Holstein vom 30. März.

22. „ Eröffnung des außerordentlich einberufenen Reichsraths (Rumpfreichsrath). Königl. Botschaft an denselben:

„ . . . Die Verhandlungen, welche mit den deutschen Großmächten während der letzten Versammlung des Reichsraths begonnen hatten, haben nicht zu dem beabsichtigten Ziel geführt. Wir sind deßhalb durch die Beschlüsse des deutschen Bundes und durch das Auftreten der holsteinischen Provinzialständeversammlung in die Nothwendigkeit versetzt worden, über die verfassungsmäßige Stellung unseres Herzogthums Holstein in der Monarchie eine Bestimmung zu treffen. Obgleich unsere Bekanntmachung vom 30. März d. J. bezweckt, den Forderungen des Bundes möglichst dadurch zu genügen, daß unserm Herzogthum eine größere Selbständigkeit und Freiheit eingeräumt wird, lassen die Mittheilungen, welche wir hierüber bereits von den deutschen Großmächten erhalten haben, keinen Zweifel darüber aufkommen, daß auch diese Veranstaltung angefochten werden wird. Dies wird indeß keineswegs unsern festen Entschluß erschüttern, die Unabhängigkeit und freie Entwicklung unserer zum deutschen Bund nicht gehörenden Landestheile zu behaupten. Jedes vom Reichsrath angenommene und von uns bestätigte Gesetz wird deßhalb im Königreich und im Herzogthum Schleswig in Kraft treten, sofern dieß nicht im Gesetz selbst davon abhängig gemacht ist, daß ein entsprechendes Gesetz gleichzeitig für Holstein erlassen wird, und jeder vom Reichsrath bewilligte Zuschuß zum Normalbudget wird verwandt werden können, selbst wenn ein entsprechender Betrag für Holstein nicht erreicht wird, es sei denn, daß das Gegentheil ausdrücklich bei der Bewilligung selbst bestimmt worden wäre. Uebereinstimmend mit diesem Grundsatz sind die Gesetzentwürfe verfaßt, deren dringende Wichtigkeit

Uns zur Berufung Unseres Reichsraths zur gegenwärtigen außerordentlichen Versammlung bestimmt hat. Nachdem Wir bestimmt haben, daß die aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg recrutirten Abtheilungen Unseres Heers eine selbständige Organisation erhalten sollen, ist es nicht allein nöthig, ein Normalbudget für diejenigen militärischen Institutionen festzustellen, welche bis weiter auch ferner gemeinschaftlich bleiben, sondern zugleich auch für die dänische Heeresabtheilung die Ordnung durchzuführen, welche lange aufgeschoben werden mußte. Es wird hiebei die Aufgabe sein, durch eine zweckmäßige Benutzung einer verkürzten Dienstzeit und durch eine planmäßige Entwicklung des versuchsweise bereits eingeführten Reservesystems der dänischen Heeresabtheilung eine größere Stärke zu geben. Die Reform in der Zollgesetzgebung, worauf die materiellen Interessen des Landes Anspruch haben, kann nicht länger verschoben werden. Es ist bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs, der dem Reichsrath vorgelegt werden wird, den hier ausgesprochenen Anschauungen und Wünschen so wesentlich Rechnung getragen, daß eine Verständigung hierüber keine Schwierigkeit haben kann. Obgleich dieser Entwurf bereits einmal den holsteinischen Ständen zur Beschlußnahme vorgelegen hat, wird diesen doch noch, bevor das Gesetz in Kraft tritt, Gelegenheit geboten werden, durch ihre Zustimmung Uns in den Stand zu setzen, dieselben Bestimmungen für den ganzen Umfang des jetzigen Zollgebiets durchzuführen. Während der letzten Versammlung des Reichsraths hatten Wir Vorschläge zu einigen Veränderungen im Verfassungsgesetz vom 2. Oct. 1855 vorlegen lassen. Obgleich die später eingetretenen Verhältnisse eine verstärkte Aufforderung zu einer umfassenden Revision der bestehenden Verfassungsbestimmungen enthalten, haben wir es doch für ganz richtig ansehen müssen, daß eine solche bis zur nächsten ordentlichen Zusammenkunft des Reichsraths verschoben werde, welche die letzte in der gegenwärtigen Wahlperiode sein und nach wenigen Monaten stattfinden wird. Es sind wichtige Gesetzvorschläge, die in der gegenwärtigen Versammlung zum Abschluß gebracht werden sollen. Ihre schnelle und glückliche Beendigung wird eine Stütze für unsere Bestrebungen sein, um unter schwierigen und gefahrvollen Verhältnissen die Selbständigkeit unseres Vaterlands zu behaupten."

23. April. Die Regierung legt dem Reichsrathe den Entwurf eines Zollgesetzes für Dänemark und Schleswig (eventuell auch mit Einschluß Holsteins) und ein Blaubuch bezüglich Schleswig-Holstein vor. Bliren-Finecke schlägt die Niedersetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der politischen Lage des Landes, Clausen eine Adresse an den König vor, um ihn zu weiterer Verfolgung des durch die allerhöchste Bekanntmachung vom 30. März betretenen Weges auch in Beziehung auf Schleswig aufzufordern. Das statt des ausgestoßenen Thomsen für Schleswig neu gewählte Mitglied des Reichsraths, Hanckens, sendet eine energische Protestation ein, in der er erklärt, „daß er in keiner Weise sich an den Verhandlungen einer Körperschaft betheiligen könne und werde, welche doch noch da ist, obgleich das Herzogthum Schleswig durch seine verfassungsmäßige Vertretung die entschiedensten Proteste gegen ihre Beschlüsse ausgesprochen hat, weil jeder Betheiligung an den Verhandlungen die Anerkennung der Basis untergeschoben wird. Die Basis aber kann von uns nie anerkannt werden; sie ist dänemark-schleswigsche Gemeinsamkeit; sie hat nie rechtlich existirt; sie wird nie rechtlich existiren. Ihre etwaige Existenz liegt allein im Ge-

biete der Gewalt. Nie wird ein verfassungsmäßiger Weg zu ihrem Ziele führen. Schleswig opfert sich nicht selbst."

27. April. Der Antrag des Baron Bliren auf Niedersetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der politischen Lage des Landes wird vom Reichsrath mit 38 gegen 14 Stimmen verworfen.

28. „ Der Finanzminister erklärt bezüglich der vorgeschlagenen Zolleinheit, das vom Reichsrath behandelte Gesetz werde, vom König sanctionirt, für Dänemark-Schleswig am 1. April 1864 ins Leben treten, zuerst aber den holsteinischen Ständen vorgelegt werden, die jedoch nur zwischen dem unbedingten Anschluß und der Verlegung der Zollinie an die Eider zu wählen hätten.

— „ (Holstein). Die dänische Regierung verbietet die Abhaltung aller und jeder politischen Versammlungen in Holstein.

1. Mai. (Holstein). Die neue holsteinische Regierung beginnt nach der k. Verordnung vom 30. März ihre Wirksamkeit in Plön.

5. „ Eine Volksversammlung in Oversee erklärt sich für die Casinobeschlüsse vom 28. März und verlangt die sofortige Einverleibung Südjütlands, d. h. Schleswigs.

9. „ Während Tscherning dem Reichsrath einen Adreßentwurf vorlegt, der sich damit begnügt, die bisherigen Schritte der Regierung bezüglich Holstein zu billigen, adoptirt der Ausschuß des Reichsraths im wesentlichen den Entwurf Clausens, der dazu bestimmt ist, die Regierung zu weiteren Schritten nun auch bezüglich Schleswigs zu treiben:

„Nach langen und peinlichen Verhandlungen mit dem deutschen Bunde, nach wiederholten fruchtlosen Versuchen, ein Einverständniß mit der holsteinischen Ständeversammlung zu erzielen, haben Ew. Maj. es für nothwendig erachtet, dem Herzogthum Holstein eine besondere Stellung in der Monarchie anzuweisen. Tief eingreifend ist die Bestimmung der neuen Ordnung, daß der holstein'schen Ständeversammlung in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten Antheil an der gesetzgebenden Gewalt für Holstein beigelegt worden ist. Es ist eine Selbstfolge, daß diese Ordnung nicht hemmend und störend auf die Entwicklung derjenigen Landestheile, für welche der Reichsrath Beschlüsse faßt, einwirken kann, indem ein vom Reichsrath gefaßter und von Ew. Maj. bestätigter Beschluß, möge derselbe in Holstein durchgeführt werden oder nicht, jetzt wird in Kraft treten können, ohne daß die holsteinische Ständeversammlung hiergegen hindernd aufzutreten vermag. Mit Freuden hat der Reichsrath aus der allerhöchsten Botschaft bei Eröffnung der gegenwärtigen Versammlung vernommen, daß Ew. Maj. sich übereinstimmend hiermit aussprachen. Hierin liegt die nothwendige Bedingung für eine künftige freie und ruhige Entwicklung und der Weg zu einer Auflösung der Gemeinschaft, wenn diese fremde Einmischung in innere Angelegenheiten hervorzurufen droht. Wir erachten es indeß für wichtig, daß das veränderte Verhältniß ausdrücklich verfassungsmäßige Bestätigung erhalte, und daß hierauf bezügliche Vorschläge noch in der gegenwärtigen Diät des Reichsraths vorgelegt werden. — Indem die Verbindung zwischen dem Herzogthum Holstein und der übrigen Monarchie gelockert wird, stellt sich ein kräftigeres Aneinanderschließen des Königreichs und Schleswigs als Nothwendigkeit heraus. Wir haben mit Befriedigung bemerkt, daß in der königl. Botschaft eine umfassende Reform des Verfassungs-

gesetzes vom 2. Oct. 1855 verheißen worden ist. Eine solche ist nicht allein deshalb nothwendig, damit das Volk im Königreich und in Schleswig sich mit Liebe der gemeinschaftlichen Verfassung anschließen kann, sondern auch der veränderten Stellung wegen, welche den holsteinischen Ständen zugesagt worden ist. Gleichwie wir uns darauf vertrösten, daß dahin abzweckende Vorschläge dem Reichsrath in der nächsten Diät werden vorgelegt werden, dergestalt erwarten wir auch, daß in keinem der Landestheile, welche nicht zum deutschen Bund gehören, irgend eine Veranstaltung getroffen werden wird, wodurch der Entwickelung der gemeinschaftlichen Verfassung vorgegriffen werden könnte. — Allergnädigster König! Der Reichsrath erblickt in den Gefahren, welche das Vaterland umringen, eine verstärkte Aufforderung, durch einmüthiges Zusammenwirken Ew. Majestät in der Handhabung der Freiheit und Selbstständigkeit des dänischen Reichs zu stützen. Die Opfer, welche möglicherweise nothwendig werden dürften, sind wir zu bringen bereit, um diejenigen Güter zu bewahren, welche das beste Besitzthum eines Volkes ausmachen."

11. Mai. Der Ministerpräsident Hall verlangt in der Adreßdebatte die Streichung des Satzes über Schleswig und fordert ein entschiedenes Vertrauens- oder Mißtrauensvotum für die Regierung.

13. „ Schluß der Adreßdebatte. Der rein ministerielle Adreßentwurf Tscherning's wird mit 31 gegen 8 Stimmen verworfen, und der Entwurf des Ausschusses, jedoch mit Weglassung der vom Ministerium bekämpften Stelle über Schleswig, mit 25 gegen 20 Stimmen angenommen.

22. „ Der Reichsrath verwirft mit allen gegen 4 Stimmen den Antrag Krügers, eine Gesammtverfassung für Dänemark und Schleswig zu verlangen, nachdem die Minister ihn als „unzeitgemäß" bezeichnet hatten. Das Zollgesetz wird mit 35 gegen 6 Stimmen angenommen und die außerordentliche Session des Reichsrathes geschlossen.

10. Juni. Ein offener Brief des Königs willigt in die Annahme der griechischen Krone durch den Prinzen Wilhelm unter der Bedingung, daß die jonischen Inseln mit dem Königreiche Griechenland vereinigt werden.

29. „ Erbprinz Ferdinand (geb. den 22. November 1792, Oheim des Königs) †.

9. Juli. Der deutsche Bund fordert die dänische Regierung auf, der königl. Bekanntmachung vom 30. März keine Folge zu geben, widrigenfalls er sich genöthigt sehen würde, zur Aufrechthaltung der verletzten Rechte, was die Herzogthümer Holstein und Lauenburg betrifft, das bereits durch den Bundesbeschluß vom 12. Aug. 1858 eingeleitete Executionsverfahren wieder aufzunehmen, in Betreff des Herzogthums Schleswig aber alle geeigneten Mittel zur Geltendmachung der ihm durch ein völkerrechtliches Abkommen erworbenen Rechte in Anwendung zu bringen. (s. Deutschland.)

17. „ (Schleswig). Eröffnung der Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig. Der k. Commissär verweigert den Ständen

Recht, die Wahlen zu prüfen. In Folge davon legen 24 Mitglieder, die deutsche Majorität des Landtags, ihr Mandat nieder. Da die Versammlung dadurch beschlußunfähig geworden ist, so ruft die Regierung die Stellvertreter ein.

Erklärung der ausgetretenen Abgeordneten: „... Der kgl. Herr Commissär hat es weder versucht noch versuchen können, die gegen die Aufstellung der Wahlliste vorgebrachten Beschwerden irgend zu entkräften; gleichwohl hat er es beharrlich verweigert, die Frage zur Abstimmung gelangen zu lassen, ob die Ständeversammlung in den erhobenen Reclamationen einen Grund gegen die Giltigkeit der betreffenden Wahl finde. Entweder ist dieses Verfahren des k. Herrn Commissärs ein Attentat auf das erste Recht jeder Repräsentativ-Versammlung, das nämlich, über die genügende Legitimation ihrer Mitglieder zu entscheiden, oder es würde, im Falle dasselbe mit der Verfassungsverordnung vereinbar erscheinen könnte, daraus mit Nothwendigkeit folgen, daß es gänzlich in das Belieben der Regierung gestellt sei, durch Zusammensetzung der Wahlcollegien (Wahldirectorien) aus rücksichtslosen Parteimännern, denen es alsdann freistände, jedesmal nach Gefallen sowohl gesetzlich wahlberechtigte Staatsbürger von der Aufnahme in die Wahllisten auszuschließen, als auch andererseits allen beliebigen Personen dem Gesetze zuwider Wahlberechtigung einzuräumen, eine Versammlung von Abgeordneten ganz nach Willkür zusammenzusetzen. Unter solchen Umständen haben die 24 Abgeordneten es mit ihrem Gewissen nicht vereinbar finden können, sich zu irgend einer ferneren Verhandlung zu verstehen und damit Principien zur Geltung bringen zu helfen, durch welche die Landesvertretung jeder rechtlichen Unterlage beraubt und zu einer leeren Posse herabgewürdigt würde, und da jede Einsprache und jeder Protest seitens des k. Commissärs ohne alle Beachtung gelassen wurde, so war die Niederlegung der Mandate das Einzige, was uns zur Wahrung der Rechte der Landesvertretung, wie des Landes selbst übrig blieb."

22. Juli. Der König von Schweden besucht den König von Dänemark in Skodsborg.

26. „ Der König von Dänemark erwidert den Besuch des Königs von Schweden durch einen Gegenbesuch in Malmö.

30. „ (Schleswig). Von den einberufenen Stellvertretern sind nur drei erschienen. Der k. Commissär sieht sich daher genöthigt, die Ständeversammlung für geschlossen zu erklären. Der Landtagsabschied lehnt alle wesentlichen Begehren der letzten Diäten, namentlich die Aufhebung der Sprachrescripte, ab.

27. Aug. Der dänische Gesandte am deutschen Bunde erklärt, daß seine Regierung nicht im Stande sei, die königl. Bekanntmachung vom 30. März zu widerrufen, und bloß zu jeder wünschenswerthen „Auskunft" und ernsten „Erwägung" allfälliger Vorschläge bereit sei. (S. Deutschland.)

29. „ Ankunft des schwedischen Ministers des Auswärtigen, Grafen Manderström, in Kopenhagen. Unterhandlungen über eine Defensiv-Allianz zwischen Dänemark und Schweden.

3. Sept. Circulardepesche des Herrn Hall gegen die von Seite Deutschlands angedrohte Bundesexecution:

„... Die Selbständigkeit, welche Deutschland für Holstein mit einer Heftigkeit gefordert hatte, welche in umgekehrtem Verhältnisse zu der Gesetzlichkeit der Forderung stand, ist von der Regierung des Königs eingeräumt worden. Nach unserer Auslegung der Bekanntmachung vom 30. März und, wie man bald zu sehen bekommen wird, nach unserer Weise sie auszuführen, wird Holstein von jetzt ab dazu gelangen, die ganze Freiheit zu genießen, die der Bund wünschen kann. Aber die Regierung ist auf dem Wege der Versöhnung noch weiter gegangen. Sie hat sich bereit erklärt, sich mit dem Bundestage auf Verhandlungen einzulassen, wenn diese Versammlung nach einer etwas genaueren Untersuchung der Bekanntmachung, als die, welche sie derselben bisher hat zu Theil werden lassen, zu dem Resultate kommen sollte, daß noch einige Punkte zurückstehen sollten, in denen die Bekanntmachung nicht hinreichend die holsteinischen Interessen wahrgenommen hat. Unter diesen Umständen sieht man leicht ein, daß jede Besetzung von Holstein, zu welcher der Bund sollte schreiten wollen, selbst jedes Vorwandes entbehren würde, um noch als bundesmäßige Handlung betrachtet werden zu können. Ihr Gegenstand würde sein, nicht Holstein eine selbstständige und unabhängige Stellung zu schaffen, sondern den König zu zwingen, Forderungen einer ganz anderen Art mit Hinsicht auf Theile der Monarchie zu bewilligen, die, wie man auch sonst über die Competenz des Bundes mit Hinsicht auf das Bundesgebiet urtheilen mag, außerhalb seines gesetzlichen Umkreises liegen. Wenn die Armeen Deutschlands über die Eider gingen, würde jeder den internationalen Charakter eines solchen Schrittes anerkennen. Aber kann man einen einzigen Augenblick daran zweifeln, daß der Bund einen durchaus gleichen Mißbrauch der Macht begeht, wenn er sich in Besitz von Holstein setzt, mit der notorischen Absicht, auf die Einnahmen dieses Landes Beschlag zu legen und sonach die übrigen Theile der Monarchie zu zwingen, allein die Last der Staatsschuld und die anderen Ausgaben zu tragen, von denen ein Theil mit Recht Holstein obliegt? Diese neuen Lasten, zu denen die bedeutenden Ausgaben kommen, welche durch die Furcht nothwendig gemacht werden, daß die deutschen Truppen von einem Tag auf den anderen einen Einfall in Schleswig und in Jütland machen dürften, würde bald Dänemark erdrücken und uns schließlich zwingen, uns zu unterwerfen. Allen Sophismen der Welt wird es nicht gelingen, den wahren Charakter einer sogenannten Execution zu verbergen, die unter solchen Umständen und in solcher Absicht geschieht; und der einfachste Menschenverstand wird begreifen, daß wir uns niemals ruhig in die Stellung finden können, die man uns bereiten will, und die schlimmer als Krieg sein würde. Unser Entschluß war deßwegen lange gefaßt, und ich habe allen Grund, zu glauben, daß wir nicht auf unsere eigenen Hülfsmittel beschränkt sein werden, in einem Kampfe, in welchem es nicht bloß das Schicksal Dänemarks, sondern auch die heiligsten Interessen des ganzen Nordens gilt. ..."

4. Sept. Der schwedische Minister verläßt Kopenhagen wieder, ohne daß ein Allianzvertrag unterzeichnet worden wäre.

28. „ Eröffnung des Reichsraths. Die Regierung geht auf der Bahn einer allmäligen Einverleibung Schleswigs einen Schritt weiter: Die k. Botschaft verkündet die Vorlegung einer neuen für das eigentliche Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig gemeinsamen Verfassung.

30. „ Der Kriegsminister legt dem Reichsrath einen Gesetz die provisorische Ordnung der dänisch-schleswig'schen He lung betreffend, vor.

1. Oct. Die deutsche Bundesversammlung beschließt die Einleitung des Exekutionsverfahrens gegen Dänemark. (s. Deutschland.)
2. „ Zufolge der dem Reichsrath vorgelegten Staatsrechnung hat das dänische Ministerium das gemeinsame Budget bis 1863 ohne Zustimmung der holsteinischen Stände definitiv auch für Holstein regulirt und zur Deckung der die Einnahmen übersteigenden gesammtstaatlichen Ausgaben 593,000 Thlr. aus der besonderen holsteinischen Casse genommen.
23. „ Der Ausschuß des Reichsraths erstattet Bericht über den vorgeschlagenen Entwurf einer neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig und trägt auf eine Reihe von 57 Modificationen an. — Bluren, Hansen und Krüger beantragen einen Schlußparagraphen folgenden Inhalts: „Gegenwärtiges Gesetz tritt nicht in Kraft, bevor es nicht einer für das Königreich und Schleswig nach dem Wahlgesetz vom 7. Juli 1848 gewählten Versammlung zur Begutachtung, eventuell Beschlußfassung vorgelegt worden. Nimmt diese Versammlung das Gesetz unverändert an, so wird es mit der Bestätigung des Königs zum Grundgesetz des dänischen Reichs. Wird das Gesetz jedoch mit Veränderungen angenommen, so soll dasselbe wiederum dem Reichsrath zur Totalannahme, eventuell Totalverwerfung vorgelegt werden."

2. Nov. Berathung des Verfassungsentwurfs durch den Reichsrath. Der Conseilpräsident tritt sämmtlichen vorgeschlagenen Amendements entgegen. Alle werden mit 40 gegen 14 Stimmen verworfen.
7. „ Der Conseilpräsident beantragt im Reichsrathe die Einführung der in Berathung liegenden neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig schon auf den 1. Januar 1864.
9. „ Der von Bluren, Hansen und Krüger beantragte Schlußartikel zur neuen Verfassung wird mit 47 gegen 5 Stimmen verworfen, die Einführung der neuen Verfassung schon auf den 1. Jan. 1864 dagegen mit 41 gegen 2 Stimmen genehmigt.
13. „ Die neue Verfassung für Dänemark-Schleswig wird in dritter Lesung mit 41 gegen 16 Stimmen (nur 4 Stimmen über die erforderliche Zweidrittelsmehrheit hinaus) angenommen. Beifallssturm der Tribünen.
15. „ König Friedrich VII. † unerwartet in Glücksburg. Mit ihm erlischt der Mannsstamm der königlichen Linie des oldenburgischen Hauses. Streitige Erbfolge mit Bezug auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.
16. „ Gestützt auf das Londoner Protokoll wird der Prinz Christian von Glücksburg als Christian IX. in Kopenhagen zum König für die bisherige dänische Gesammtmonarchie, mit Einschluß der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg ausgerufen, und beschwört die Verfassung. Das bisherige Ministerium Hall wird von dem neuen Könige beibehalten.

16. Nov. (Schleswig-Holstein.) Der Erbprinz Friedrich von Augustenburg erklärt durch Patent, daß er, gestützt auf die legitime Erbfolgeordnung der Herzogthümer und des oldenburgischen Hauses, die Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein antrete. (s. Dtschld.)

17. „ Die Communalbehörde von Kopenhagen überreicht dem neuen König eine Adresse, welche von ihm die Unterzeichnung der neuen Verfassung von Dänemark-Schleswig verlangt. Der König fordert Bedenkzeit. Aufregte Stimmung der Volksmassen in Kopenhagen.

18. „ Der König fügt sich der immer drohender sich gestaltenden Stimmung der Volksmassen von Kopenhagen und unterzeichnet die neue Verfassung im geheimen Staatsrath. Der Conseilpräsident Hall theilt die Thatsache sofort dem außerordentlich zusammenberufenen Reichsrathe mit. Derselbe beschließt, den König in corpore dafür zu beglückwünschen.

19. „ (Schleswig-Holstein.) Die neue dänische Regierung verlangt in Schleswig und Holstein die Leistung des Homagialeides für Christian IX. binnen drei Tagen. Dieselbe wird in Holstein von der Mehrzahl, in Schleswig wenigstens theilweise verweigert.

„ „ (Schleswig-Holstein.) 24 holsteinische Ständemitglieder beschließen in Kiel eine Adresse an die deutsche Bundesversammlung für vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark. Die nicht anwesenden Mitglieder werden eingeladen, dem Schritte beizutreten.

21. „ 96 Delegirte aus 37 dänischen Städten berathen und beschließen in Kopenhagen eine Adresse an den König, um ihm für die Unterzeichnung der neuen Verfassung zu danken und zum Beharren auf dem eingeschlagenen Wege aufzufordern. — Der Conseilpräsident Hall hat seine Entlassung als Minister für Holstein eingegeben; Unterhandlungen mit dem Grafen Karl Moltke wegen Uebernahme des holsteinischen Ministeriums.

22. „ In Deutschland beginnt eine allgemeine Agitation für vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark.

24. „ Der Präsident der holsteinischen Ständeversammlung, Baron v. Scheel-Plessen, wird nach Kopenhagen berufen. Unterhandlungen mit ihm wegen Uebernahme des holsteinischen Ministeriums.

„ „ (Schleswig-Holstein.) Eine Versammlung holsteinischer Ständemitglieder in Hamburg heißt einstimmig die Kieler Eingabe vom 19. Nov. gut. Dieselbe erhält nachträglich 38 Unterschriften.

27. „ (Schleswig-Holstein.) Das in Kiel versammelte Plenum der schleswig-holstein'schen Ritterschaft beschließt mit allen gegen eine Stimme eine Eingabe an den deutschen Bund, gegen die Erbfolge des Königs Christian IX. und für die Rechte des Landes und des legitimen Thronfolgers.

28. Nov. Die deutsche Bundesversammlung beschließt den dänischen Gesandten für Holstein und Lauenburg nicht zuzulassen und suspendirt vorläufig die holsteinische Stimme am Bunde. Oesterreich und Preußen erklären sich zu Protokoll für Aufrechthaltung des Londoner Protokolls unter gewissen Voraussetzungen und anerkennen die Succession Christians IX. in Lauenburg selbst für den Fall, daß das Londoner Protokoll hinfällig werde. (s. Dtschld.)

1. Dec. Hall zieht sein Entlassungsgesuch als Minister für Holstein wieder zurück.

2. „ Der Reichsrath genehmigt in dritter Lesung das zur Verfassung vom 18. Nov. gehörige Wahlgesetz für Dänemark-Schleswig.

„ „ (Schleswig.) Die neue Verfassung für Dänemark-Schleswig vom 18. Novbr. wird im Herzogthum Schleswig amtlich promulgirt.

4. „ Die Regierung verlangt vom Reichsrathe die Bewilligung eines Anlehens von 10 Mill. Thlr.

„ „ (Holstein.) Proklamation Christians IX. an die Holsteiner: „An Unsere lieben und getreuen Unterthanen im Herzogthum Holstein. Wir Christian IX. von Gottes Gnaden ꝛc. thun kund hiermit: die Thronfolgeordnung für die dänische Monarchie, festgestellt nach schweren Erschütterungen durch das Gesetz vom 31. Juli 1853, sollte ein Werk des Friedens sein. Durch aufopfernde Hingebung anderer angebahnt, ist sie von Uns angenommen worden, ohne persönlichen Ehrgeiz, allein in der Hoffnung dem Wohl des geliebten Vaterlands dadurch zu dienen. In dem europäischen Staatenrecht hat sie Anerkennung gefunden durch einen feierlichen Tractat, an welchem sich die meisten und größten Mächte Europa's betheiligt haben, da sie die Integrität der dänischen Monarchie als eine Nothwendigkeit für den europäischen Frieden erkannten. Dennoch haben sich der solchergestalt zur Wohlfahrt Unseres Landes und zur Wahrung des Weltfriedens getroffenen Ordnung gegenüber Bestrebungen geltend gemacht, welche auf die Zersplitterung der dänischen Monarchie gerichtet sind, und denen die unbegründetsten Erbansprüche zum Deckmantel dienen. Zu Unserer innigen Betrübniß müssen Wir wahrnehmen, daß dieselben auch in Unserem Herzogthum Holstein Raum gewinnen, die Gemüther in Aufregung setzen und Ungewißheit und Zweifel selbst bei denen hervorrufen, auf deren Treue und Hingebung Wir vorzugsweise zu bauen berechtigt sind. Holsteiner! Wir erkennen in der Aufrechthaltung der dänischen Monarchie eine Unserer wichtigsten Regentenpflichten. Wie Wir es daher selbstverständlich nicht dulden können, daß dagegen gerichtete Bestrebungen durch die Haltung eines Theils des Beamtenstandes genährt werden, so sind Wir überhaupt fest entschlossen und gerüstet, allen aufrührerischen Bewegungen mit Macht entgegenzutreten, und jeden zur strengsten Verantwortung zu ziehen, der sich in dieser Richtung zu ungesetzlichen Schritten fortreißen läßt. Wir hegen indessen die Zuversicht, daß Unsere lieben holsteinischen Unterthanen, durch so manche Bande mit Uns verknüpft, in der Treue gegen Uns sich nicht wankend machen lassen, daß die Zweifelnden zur Pflichterkenntniß, die aufgeregten Gemüther zur Besonnenheit zurückkehren, und so Unserem landesväterlichen Herzen Maßnahmen werden erspart werden, die demselben zu tiefem Schmerz gereichen würden. Die vieljährigen Bestrebungen, eine Verständigung über die Verfassungsverhältnisse der gesammten

Monarchie herbeizuführen, haben zu Unserem großen Leidwesen bisher nicht zum Ziel geführt. Indem es aber Unsere Absicht ist, Unseren deutschen Bundesländern, in gleicher Weise wie solches hinsichtlich des zum Bunde nicht gehörigen Theils der Monarchie bereits geschehen, eine selbständige Stellung in der Monarchie zu verleihen, geben Wir Uns der Hoffnung hin, daß Unser Herzogthum Holstein, wenn es sich zufrieden fühlt in dem Genuß einer wahren constitutionellen Freiheit und fremder Einmischung damit jeder Vorwand genommen ist, aus freien Stücken sich einer engeren Verbindung mit dem übrigen Theil der Monarchie zuneigen, und sich eine, alle Theile zufriedenstellende Ordnung der Verhältnisse dann leichter ermöglichen lassen wird. Holsteiner! Unter schwierigen Verhältnissen haben Wir Unsere Regierung angetreten. Um so zuversichtlicher rechnen Wir auf die Hingebung aller Unserer Unterthanen. Wenn auch ihr in Treue zu Uns steht, wird Gott, so vertrauen Wir, Unsere Bestrebungen mit Erfolg krönen, die allein auf die Wohlfahrt und den Frieden Unseres Landes gerichtet sind."

6. Dec. (Lauenburg.) König Christian richtet ein Belobungsschreiben an die Beamten und Localbehörden Lauenburgs für ihr loyales Verhalten.

" " (Holstein.) Ein vom 4. ds. Mts. datirtes k. Patent setzt die Bekanntmachung vom 30. März außer Kraft.

7. " Die deutsche Bundesversammlung beschließt mit 8 gegen 7 Stimmen die sofortige Vollziehung der Execution in Holstein. Die Minderheit hatte für einfache Occupation des Herzogthums gestimmt. (s. Dtschld.)

8. " König Christian genehmigt auch das Wahlgesetz zur Verfassung vom 18. Nov., wie es aus den Berathungen des Reichsraths hervorgegangen ist.

14. " (Holstein.) Die dänische Regierung läßt im 14. Bataillon in Ratzeburg die holsteinische Mannschaft ausscheiden und instradirt sie nach Plön.

" " Die dänische Regierung wird von den mit der Execution in Holstein beauftragten vier deutschen Regierungen aufgefordert, Holstein binnen 7 Tagen zu räumen.

15. " (Holstein.) Instruction der Regierung in Plön an die kgl. Beamten in Holstein, für den Fall der Execution von Seite des deutschen Bundes:

„Nachdem die Regierung wegen Ertheilung einer Instruction an die Beamten des Herzogthums Holstein für den Fall des Eintritts einer Bundesexecution in den genannten Landestheilen höheren Orts die erforderlichen Anträge gestellt, hat das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, geleitet von der Rücksicht, daß, wenngleich die gegenwärtig vom deutschen Bunde beschlossene Execution als ein berechtigter Act nicht angesehen werden könne, es dennoch im Interesse sowohl Sr. Majestät des Königs, wie des Landes liegen werde, daß eintretenden Falls die loyalen Beamten des Herzogthums Holstein thunlichst ihre Functionen innerhalb des ihnen Allerhöchst angewiesenen Wirkungskreises fortsetzen, die Zustimmung Sr. Maj. des Königs dazu erwirkt, daß es den, von der Regierung ressortirenden Beamten gestattet werde, den an sie gestellten Anforderungen der Bundesautoritäten factisch Folge zu leisten. In Uebereinstimmung hiemit und unter dem Bemerken, daß es sich dabei indessen von selbst versteht, daß

die erwähnte factische Unterwerfung nur so weit gehen darf, als Amtspflicht und Treue gegen Sr. Maj. den König solches gestatten, wird .... ersucht, sich bei dem Eintritt der beregten Eventualität hiernach Ihrerseits gefälligst zu verhalten, und eine dem entsprechende Instruction auch den Wohlderselben untergebenen Beamten zu ertheilen. Indem noch bemerkt wird, daß auch die Regierung selbst Allerhöchst autorisirt worden ist, innerhalb der vorbezeichneten Grenzen den Aufforderungen der Bundesautoritäten factisch Folge zu geben, darf die Regierung schließlich hinzufügen, wie höheren Orts darauf Bedacht genommen wird, die nachtheiligen Folgen, welche sich etwa für die Sr. Maj. dem König treuen Beamten daraus ergeben möchten, daß sie sich der ihnen ertheilten Instruction gemäß verhalten, nach Kräften zu beseitigen."

15. Dec. König Christian ruft auch die beurlaubten holsteinischen Soldaten unter die Waffen:

„Die Verhältnisse haben uns veranlaßt, einen größern Theil Unseres Heeres unter die Waffen zu rufen. Wir haben Euch bisher nicht dem heimatlichen Heerde entziehen, das Land nicht Euerer Kräfte berauben wollen. Jetzt aber, da man Euch von verschiedenen Seiten über Unsere Rechte irre zu leiten und Euch zum Treubruch zu verführen sucht, jetzt halten Wir es für Unsere Herrscherpflicht, Euch unter die Fahne zu rufen. Wir vertrauen fest darauf, daß mit der Krone auch die Treue zum Landes- und Kriegsherrn auf Uns vererbt ist, dafür bürgt Uns die ehrenhafte Haltung, welche Eure bereits unter den Fahnen versammelten Kameraden rühmlich bewährt haben. Wir werden Euch Führer geben, die ihr kennt und achtet, von denen Ihr wißt, daß Euer Wohl ihnen am Herzen liegt, daß sie Euch stets auf der Bahn der Ehre und der Pflicht führen werden. Eilt herbei, Soldaten, zu Eurer Fahne, bereit zum möglicherweise bevorstehenden Kampfe für das Wohl, für die Ehre und Freiheit der Monarchie! Ihr habt Euch bei der Commandantschaft Unsrer Stadt Flensburg zu melden, wohin die Beförderung durch die Eisenbahn unentgeltlich geschieht, und wo die Reisekosten Euch vergütet werden."

19. „ Antwort Dänemarks auf die Notification der bevorstehenden Execution in Holstein durch den deutschen Bund:

„ . . . Der Unterzeichnete hat seinem allergnädigsten König diese Note sofort vorgelegt, und ist von Sr. Maj. beauftragt, die Aufmerksamkeit der . . . Regierung auf folgendes zu richten: Der Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 7. d. M. entbehrt schon aus dem Grund aller Verbindlichkeit für die kgl. Regierung, weil derselbe gefaßt worden ist, nachdem der Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs aus der Bundesversammlung widerrechtlich ausgeschlossen worden war. Insofern der gedachte Beschluß sich demnächst auf den frühern Bundesbeschluß vom 1. Oct. beruft, vermag die kgl. Regierung darin umsoweniger einen gültigen Grund des jetzt beschlossenen sogenannten Executionsverfahrens anzuerkennen, als die förmliche Aufhebung der in dem letzterwähnten Beschluß beanstandeten k. Bekanntmachung vom 30. März d. J. später erfolgt ist, als die von der k. großbritannischen Regierung angebotene Vermittlung zur Schlichtung der zwischen Dänemark und dem Bund obschwebenden Differenzen von der k. Regierung in der Sitzung vom 29. Oct. angenommen worden ist, als dieselbe endlich in derselben Sitzung sich bereit erklärt hat, „„in jedem Punkt, in welchem die für die Bundeslande verlangte Selbständigkeit und Gleichberechtigung nicht schon als hinlänglich gesichert angesehen werden möchte, dem Bund entgegenzukommen."" Wenn nun aber auch das Successionsrecht Sr. Maj. des Königs und die Gültigkeit des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 von der Bundesversammlung in Frage gestellt worden ist, so tritt der eigenthümliche Charakter der sogenannten Bundesexecution nur um so deutlicher hervor, als eben vom

Standpunkt des deutschen Bundes aus die Anerkennung S. M. des Königs als Herzog von Holstein und Lauenburg durch den Bund jeder Forderung in Bezug auf die dem Herzogthum Holstein von Sr. Maj. als Herzog von Holstein zu gebende verfassungsmäßige Stellung selbstverständlich wenigstens hätte vorausgehen müssen. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die an die k. Regierung ergangene Aufforderung den Bestimmungen der Executionsordnung vom 3. Aug. 1820 (Art. 10) in der wichtigen Beziehung nicht entspricht, daß der kgl. Regierung keine Möglichkeit gelassen worden ist, durch Erfüllung bestimmter Forderungen die Execution zu beseitigen, die vielmehr als das einzige Object des Beschlusses hingestellt wird. Unter diesen Umständen werden Sr. Maj., mein allergnädigster König, in der beschlossenen sogenannten Execution ein in dem Bundesrecht begründetes Verfahren nicht anerkennen können, sondern müssen sich vielmehr dagegen Ihre allerhöchsten souveränen und dynastischen Rechte ausdrücklich reserviren. Wie Se. Maj. dem Unterzeichneten demzufolge befohlen haben, gegen den angekündigten unzweifelhaften Uebergriff hiermit feierlichst zu protestiren, so behalten Dieselben Sich auch alle die fernern Beschlüsse vor, welche Dieselben mit Ihren Rechten und Interessen vereinbar erachten möchten."

20. Dec. Verlegung der Zollgränze an die Eider.

21. „ Der Reichsrath genehmigt das von der Regierung verlangte Anlehen von 10 Mill. Thlrn. Schluß der Session. Königliche Botschaft:

„Die vor acht Jahren bei Zusammentritt des Reichsraths gehegte Hoffnung auf Ordnung der Verfassungsverhältnisse würde in Erfüllung gegangen sein, wenn der Bund, gegenüber Dänemark, innerhalb seiner Befugnisse geblieben wäre. Dänemark wurde dadurch gezwungen, die Gesammtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg aufzuheben. Die auf Wiedervereinigung gerichteten Bestrebungen sind an der Verweigerung der Zustimmung seitens der holsteinischen Stände stets gescheitert. Das neue Grundgesetz gab dem Reichsrath keine Befugniß in Sachen, die bisher unter Sonderrepräsentation gestanden, und gilt jetzt nur für den nichtbündischen Theil der Monarchie; da es aber das Ziel der Regierung ist, den Bundesländern dieselbe Selbständigkeit und Freiheit zu geben, so ist dadurch der Weg angebahnt, worauf ein verfassungsmäßiger Abschluß durch Uebereinkunft des Reichsraths mit den holsteinischen Ständen möglich wird. Eine solche Uebereinkunft verhindert die neue Verfassung nicht; es ist darum wohl nur ein Mißverständniß, wenn einige Mächte unentschieden sind, wie weit sie unbedingt eingegangene tractatmäßige Verpflichtungen erfüllen wollen. Trotz der Erfüllung aller Bundesbeschlüsse von Seiten Dänemarks stehen die Bundestruppen dennoch im Begriff, die deutschen Herzogthümer zu besetzen. Wir können hierin keine bundesrechtliche Execution erkennen, haben aber, zu möglichster Vermeidung eines Zusammenstoßes, die Zurückziehung der Truppen beschlossen, um diesseits der Eider die ganze Wehrkraft unseres Volks zu sammeln, und werden dabei von der Ueberzeugung geleitet, daß sich unser treues tapferes Volk um seinen König schaaren werde, wo die Freiheit und Rettung des Vaterlands auf dem Spiele steht."

22. „ (Holstein.) Die Mehrheit der Mitglieder und Stellvertreter der holsteinischen Ständeversammlung erklärt sich in einer Versammlung zu Hamburg gegen die Ansprüche Dänemarks und für die legitimen Erbrechte des Herzogs Friedrich von Augustenburg.

„ „ (Schleswig.) Auch das Wahlgesetz zur Verfassung vom 18. Nov. wird mit der Sanction des Königs Christian im Herzogthum Schleswig amtlich publicirt.

23. Dec. (Holstein.) Die deutschen Bundestruppen rücken in Holstein ein. Die Dänen ziehen sich Schritt für Schritt vor denselben zurück. Die Bevölkerung proclamirt hinter den abziehenden Dänen sofort den Herzog Friedrich als ihren rechtmäßigen Landesherrn.

24. „ In Folge der Pression der Großmächte auf den König Christian bezüglich der Verfassung vom 18. Nov. gibt das Ministerium Hall seine Entlassung.

25. „ (Lauenburg.) Die Regierung löst auf Befehl aus Kopenhagen das lauenburgische Truppencorps auf und entläßt die Mannschaft in ihre Heimath.

27. „ (Holstein.) 450 in Lauenburg ausgeschiedene holsteinische Soldaten weigern sich in Plön, weiter nach Norden zu marschiren und müssen entlassen werden.

28. „ König Christian nimmt die Entlassung des Ministeriums Hall an und beauftragt den bisherigen Cultminister, Bischof Monrad, mit der Bildung eines neuen Cabinets.

„ „ Der bisherige commandirende General auf der Insel Seeland, General de Meza, wird zum höchstcommandirenden General der activen Armee ernannt.

29. „ Die Dänen sprengen den auf holsteinischem Gebiet gelegenen Brückenkopf von Friedrichsstadt.

31. „ Bildung des Ministeriums Monrad. Der König geht unmittelbar darauf zur Armee nach Schleswig ab. Die Dänen haben ganz Holstein (mit Ausnahme des Kronwerks von Rendsburg und der jenseits der Eider gelegenen 6 Dörfer) geräumt; die Besetzung Holsteins durch die deutschen Bundestruppen ist eine vollständige.

11. Rußland.

14. Jan. (Polen.) Gewaltsame willkürliche Recrutirung in Warschau. Zahlreiche Schaaren verlassen die Stadt und sammeln sich in den Wäldern.

22. „ (Polen). Endlicher Ausbruch der lange vorbereiteten Insurrection. Die russischen Truppen werden an verschiedenen Orten überfallen. In Warschau constituirt sich ein National-Centralcomité als provisorische Nationalregierung. Dieselbe ruft durch Proclamation die Nation zu den Waffen und erläßt gleichzeitig zwei Decrete zu Gunsten des bäuerlichen Besitzes und zu Gunsten der sog. Häusler:

„1. Das Centralcomité als provisorische Nationalregierung. In Erwägung, daß die Freigebung des bäuerlichen Besitzes trotz des allgemeinen Wunsches des Landes, in Folge der von der räuberischen Regierung veranstalteten Hindernisse, bisher nicht zur Ausführung gelangt ist; ferner in Erwägung, daß die Abtretung der Gründe zu freiem Eigenthum an die Ackerbauern, welche dieselben bisher unter dem Titel des Grundzinses, des Frohndienstes oder anderer Verbindlichkeiten besessen haben, das Vermögen der bisherigen Eigenthümer vermindert, hat beschlossen und beschließt: Art. 1. Jeglicher Grundbesitz, den bisher jeder Landwirth unter dem Titel des Frohndienstes, des Grundzinses oder unter irgendeinem andern Titel besessen hat, sammt den dazu gehörigen Gärten, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst den damit verbundenen Rechten und Privilegien, wird vom Datum gegenwärtigen Decrets ausschließliches und erbliches Eigenthum des bisherigen Besitzers, ohne alle wie immer beschaffenen Verbindlichkeiten, Abgaben, Frohne oder Zins, lediglich mit der Bedingung, die davon entfallenden Steuern zu bezahlen und den gebührenden Landesdienst zu verrichten. Art. 2. Die bisherigen Eigenthümer der den freien Landwirthen übergebenen Grundstücke erhalten eine dem Werth derselben entsprechende Entschädigung aus Nationalfonds vermittelst der Staatsschuld. Art. 3. Der Grundsatz bezüglich der Bestimmung der Höhe der Schätzung des Bodens, sowie die Art des Creditinstituts werden in besondern Decreten angezeigt werden. Art. 4. Alle von der räuberischen Fremdregierung bezüglich der sogenannten bäuerlichen Verhältnisse erlassenen Verordnungen und Rescripte sind aufgehoben, und verbinden eben deßhalb niemanden. Art. 5. Gegenwärtiges Decret muß sowohl auf das Privateigenthum als auch auf das Eigenthum der Regierung, der Kirche und aller Uebrigen angewendet werden. Art. 6. Mit der Verkündung und Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt das nationale Centralcomité als provisorische Nationalregierung die Militär- und Civilchefs."

„2. Das nationale Centralcomité als provisorische Nationalregierung. In Erwägung, daß die Abschüttelung des fremden Jochs eine möglichst große Anzahl von Kämpfern erheischt, und sich niemand dem Kriegsdienst entziehen kann; in Erwägung, daß jeder Bürger, der sich von seiner Hände Arbeit ernährt, sobald er in den Krieg zieht, ein gesichertes Loos sowohl für sich als auch für seine Familie haben muß, hat beschlossen und beschließt: Art. 1. Die Häusler, Hintersassen, Beisassen, Knechte und im allgemeinen alle lediglich von ihrem Verdienst lebenden Bürger, die, zu den Waffen berufen, in den Reihen des Nationalheers für das Vaterland kämpfen werden, erhalten von den Nationalgütern einen Antheil von einer Strecke von mindestens drei Morgen. Art. 2. Mit der Verkündigung und Invollzugsetzung gegenwärtigen Decrets beauftragt das nationale Centralcomité die Militär- und Civilchefs."

25. Januar. (Polen). Die polnische Nationalregierung ernennt Mieroslawski zum Dictator.

26. „ (Polen.) Die russ. Regierung in Polen verhängt den Belagerungszustand über Warschau. Die Recrutirung wird auch in den Provinzen wie in Warschau vorgenommen.

27. „ Der Kaiser theilt bei der Parade eines Garderegiments den Offizieren die Thatsache der polnischen Insurrection selbst mit und bemerkt dazu: „Gleichwohl will ich selbst nach diesen gräulichen Nachrichten nicht die ganze polnische Nation anklagen. Ich sehe in allen diesen schmerzlichen Ereignissen das Werk der revolutionären Partei, die überall sich den Umsturz der gesetzlichen Ordnung gelobt hat. Ich weiß, daß diese Partei darauf rechnet, bis in Eure Mitte hinein Verräther zu finden; aber sie wird meinen Glauben an die Pflichtergebenheit meines treuen und ruhmvollen Heeres nicht erschüttern."

31. „ (Litthauen). Der Belagerungszustand wird auch über einen Theil von Litthauen verhängt.

2. Febr. (Polen). Erlaß der geheimen Nationalregierung an die Bewohner von Warschau:

„Indem das nationale Centralcomité die ganze Last einer provisorischen Regierung auf seine Schulter nahm, hat es die Verwaltung der Hauptstädte einem städtischen Oberhaupt anvertraut, welches die bevollmächtigte einzige Nationalbehörde in Warschau bildet. Von nun an haben sich also alle Einwohner ohne Unterschied des Standes und der Confession auf das genaueste nach den Anordnungen des gedachten Oberhauptes zu richten. Jeglicher Widerstand oder Mangel an Gehorsam zieht für die Schuldigen die strengste Verantwortung nach sich. Warschau! Das ganze Land sendet dir den Ausdruck seines Dankes und seiner Verehrung für den Heldenmuth deiner Söhne, deren kühne Schaaren zuerst die Fahne des bewaffneten Aufstandes in Polen entrollten. Heut ist der allgemeine Aufstand Thatsache. . . ."

8. „ Russisch-preußische Convention gegen die polnische Insurrection.

17. „ (Polen). Mieroslawski trifft auf dem Kriegschauplatze ein.

22./23. Febr. (Polen). Mieroslawski wird von den Russen geschlagen und ergreift die Flucht, womit seine Rolle in Polen ausgespielt ist.

— März. (Polen). Die polnische Nationalregierung erklärt sich gegen

eine Ausdehnung der Insurrection auf die polnischen Provinzen Oesterreichs und Preußens.

Aufruf an die Polen in österr. und preuß. Gebiet: „... Brüder! der Kampf mit dem russischen Czaren, welcher von allen Feinden Polens der schrecklichste ist, verlangt die Mitwirkung aller polnischen Provinzen und die Concentrirung aller Nationalkräfte; deshalb darf und soll es weder im preußischen noch im österreichischen Gebiet zu einem Aufstande kommen. Die Nothwendigkeit, sich in Groß-Polen (Posen), in Westpreußen, in Klein-Polen und in Galizien ruhig zu verhalten, befreit jedoch nicht die dortige Bevölkerung, sich an dem Kriege gegen Rußland zu betheiligen; diese Theilnahme ist vielmehr die Pflicht eines Jeden und die Nichterfüllung derselben als ein Nationalverbrechen zu betrachten. Kampffähige, besonders militärisch ausgebildete Polen sollen sich den Reihen der Freiheitskämpfer anschließen. Bewaffnet, unter guter Leitung sollen sie, die Wachsamkeit der Grenzbehörden umgehend, die feindlichen Cordons überschreiten. Die zweite Pflicht jener Provinzen ist, den Aufstand durch Waffenzufuhr zu verstärken. Gewehre, in größerer und kleinerer Zahl, sowie auch einzelne, gekaufte, geschenkte oder bestellte sollen den Aufständischen durch alle Grenzpunkte geliefert werden. Die dritte Pflicht ist, zur Nationalsteuer beizutragen, deren Ertrag zum Ankauf von Waffen bestimmt sein wird. Die öffentliche Meinung Europa's mit dem wahren Zustande, dem Charakter, der Stärke und der Ausdehnung des Aufstandes bekannt zu machen, gehört zu euren Pflichten. Die pünktliche und eifrige Erfüllung derselben wird die Provinzen im österreichischen und preußischen Gebiete in eine reiche Quelle verwandeln, welche den Aufstand in Congreßpolen, in Litthauen und Reußen kräftigen. ..."

— März. (Polen). Der Erzbischof Felinski und 8 andere Mitglieder des polnischen Staatsraths fordern ihre Entlassung.

3. „ Eintritt der Befreiung der Leibeigenen in ganz Rußland nach den Bestimmungen der Emancipationsacte vom 3. März 1861.

10. „ (Polen). Der Insurgentenführer Langiewicz erklärt sich zum Dictator.

11. „ (Polen). Mieroslawski protestirt gegen die Dictatur von Langiewicz.

12. „ (Polen). Langiewicz ernennt eine Civilregierung.

13. „ (Litthauen). Ein kaiserl. Ukas tritt den revolutionären Tendenzen des polnischen Adels in Litthauen dadurch entgegen, daß er allen directen Beziehungen zwischen den (polnischen) Gutsbesitzern und ihren (meist russischen) Bauern ein Ende macht, indem er „in Anerkennung der Nothwendigkeit, localer Verhältnisse halber, die Aufhebung der obligatorischen Beziehungen zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Ländereien ansässigen, zeitweilig verpflichteten Bauern dadurch zu erleichtern und zu beschleunigen, daß die letzteren mit Hülfe der Regierung ihre Landantheile kaufen", verfügt: ... „2) Alle obligatorischen, auf dem Boden ruhenden, Beziehungen zwischen Bauern und Gutsbesitzern hören vom 1. Mai 1863 an auf. 3) Von diesem Augenblick an sind diese Bauern freie Eigenthümer. 5) Vom 1. Mai c. an machen die Bauern alle Geldzahlungen an die Distriktskassen und von diesen werden sie den Gutsbesitzern gemacht." Die Bauern werden damit sofort von

1. Oct. Die deutsche Bundesversammlung beschließt die Einleitung des Exekutionsverfahrens gegen Dänemark. (s. Deutschland.)
2. „ Zufolge der dem Reichsrath vorgelegten Staatsrechnung hat das dänische Ministerium das gemeinsame Budget bis 1863 ohne Zustimmung der holsteinischen Stände definitiv auch für Holstein regulirt und zur Deckung der die Einnahmen übersteigenden gesammtstaatlichen Ausgaben 593,000 Thlr. aus der besonderen holsteinischen Casse genommen.
23. „ Der Ausschuß des Reichsraths erstattet Bericht über den vorgeschlagenen Entwurf einer neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig und trägt auf eine Reihe von 57 Modificationen an. — Blixen, Hansen und Krüger beantragen einen Schlußparagraphen folgenden Inhalts: „Gegenwärtiges Gesetz tritt nicht in Kraft, bevor es nicht einer für das Königreich und Schleswig nach dem Wahlgesetz vom 7. Juli 1848 gewählten Versammlung zur Begutachtung, eventuell Beschlußfassung vorgelegt worden. Nimmt diese Versammlung das Gesetz unverändert an, so wird es mit der Bestätigung des Königs zum Grundgesetz des dänischen Reichs. Wird das Gesetz jedoch mit Veränderungen angenommen, so soll dasselbe wiederum dem Reichsrath zur Totalannahme, eventuell Totalverwerfung vorgelegt werden."

2. Nov. Berathung des Verfassungsentwurfs durch den Reichsrath. Der Conseilpräsident tritt sämmtlichen vorgeschlagenen Amendements entgegen. Alle werden mit 40 gegen 14 Stimmen verworfen.
7. „ Der Conseilpräsident beantragt im Reichsrathe die Einführung der in Berathung liegenden neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig schon auf den 1. Januar 1864.
9. „ Der von Blixen, Hansen und Krüger beantragte Schlußartikel zur neuen Verfassung wird mit 47 gegen 5 Stimmen verworfen, die Einführung der neuen Verfassung schon auf den 1. Jan. 1864 dagegen mit 41 gegen 2 Stimmen genehmigt.
13. „ Die neue Verfassung für Dänemark-Schleswig wird in dritter Lesung mit 41 gegen 16 Stimmen (nur 4 Stimmen über die erforderliche Zweidrittelsmehrheit hinaus) angenommen. Beifallssturm der Tribünen.
15. „ König Friedrich VII. † unerwartet in Glücksburg. Mit ihm erlischt der Mannsstamm der königlichen Linie des oldenburgischen Hauses. Streitige Erbfolge mit Bezug auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.
16. „ Gestützt auf das Londoner Protokoll wird der Prinz Christian von Glücksburg als Christian IX. in Kopenhagen zum König für die bisherige dänische Gesammtmonarchie, mit Einschluß der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg ausgerufen, und beschwört die Verfassung. Das bisherige Ministerium Hall wird von dem neuen Könige beibehalten.

16. Nov. (Schleswig-Holstein.) Der Erbprinz Friedrich von Augustenburg erklärt durch Patent, daß er, gestützt auf die legitime Erbfolgeordnung der Herzogthümer und des oldenburgischen Hauses, die Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein antrete. (s. Dtschld.)

17. „ Die Communalbehörde von Kopenhagen überreicht dem neuen König eine Adresse, welche von ihm die Unterzeichnung der neuen Verfassung von Dänemark-Schleswig verlangt. Der König fordert Bedenkzeit. Aufregte Stimmung der Volksmassen in Kopenhagen.

18. „ Der König fügt sich der immer drohender sich gestaltenden Stimmung der Volksmassen von Kopenhagen und unterzeichnet die neue Verfassung im geheimen Staatsrath. Der Conseilpräsident Hall theilt die Thatsache sofort dem außerordentlich zusammenberufenen Reichsrathe mit. Derselbe beschließt, den König in corpore dafür zu beglückwünschen.

19. „ (Schleswig-Holstein.) Die neue dänische Regierung verlangt in Schleswig und Holstein die Leistung des Homagialeides für Christian IX. binnen drei Tagen. Dieselbe wird in Holstein von der Mehrzahl, in Schleswig wenigstens theilweise verweigert.

„ „ (Schleswig-Holstein.) 24 holsteinische Ständemitglieder beschließen in Kiel eine Adresse an die deutsche Bundesversammlung für vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark. Die nicht anwesenden Mitglieder werden eingeladen, dem Schritte beizutreten.

21. „ 96 Delegirte aus 37 dänischen Städten berathen und beschließen in Kopenhagen eine Adresse an den König, um ihm für die Unterzeichnung der neuen Verfassung zu danken und zum Beharren auf dem eingeschlagenen Wege aufzufordern. — Der Conseilpräsident Hall hat seine Entlassung als Minister für Holstein eingegeben; Unterhandlungen mit dem Grafen Karl Moltke wegen Uebernahme des holsteinischen Ministeriums.

22. „ In Deutschland beginnt eine allgemeine Agitation für vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark.

24. „ Der Präsident der holsteinischen Ständeversammlung, Baron v. Scheel-Plessen, wird nach Kopenhagen berufen. Unterhandlungen mit ihm wegen Uebernahme des holsteinischen Ministeriums.

„ „ (Schleswig-Holstein.) Eine Versammlung holsteinischer Ständemitglieder in Hamburg heißt einstimmig die Kieler Eingabe vom 19. Nov. gut. Dieselbe erhält nachträglich 38 Unterschriften.

27. „ (Schleswig-Holstein.) Das in Kiel versammelte Plenum der schleswig-holstein'schen Ritterschaft beschließt mit allen gegen eine Stimme eine Eingabe an den deutschen Bund, gegen die Erbfolge des Königs Christian IX. und für die Rechte des Landes und des legitimen Thronfolgers.

28. Nov. Die deutsche Bundesversammlung beschließt den dänischen Gesandten für Holstein und Lauenburg nicht zuzulassen und suspendirt vorläufig die holsteinische Stimme am Bunde. Oesterreich und Preußen erklären sich zu Protokoll für Aufrechthaltung des Londoner Protokolls unter gewissen Voraussetzungen und anerkennen die Succession Christians IX. in Lauenburg selbst für den Fall, daß das Londoner Protokoll hinfällig werde. (s. Dtschld.)

1. Dec. Hall zieht sein Entlassungsgesuch als Minister für Holstein wieder zurück.

2. „ Der Reichsrath genehmigt in dritter Lesung das zur Verfassung vom 18. Nov. gehörige Wahlgesetz für Dänemark-Schleswig.

„ „ (Schleswig.) Die neue Verfassung für Dänemark-Schleswig vom 18. Novbr. wird im Herzogthum Schleswig amtlich promulgirt.

4. „ Die Regierung verlangt vom Reichsrathe die Bewilligung eines Anlehens von 10 Mill. Thlr.

„ „ (Holstein.) Proklamation Christians IX. an die Holsteiner: „An Unsere lieben und getreuen Unterthanen im Herzogthum Holstein. Wir Christian IX. von Gottes Gnaden ꝛc. thun kund hiermit: die Thronfolgeordnung für die dänische Monarchie, festgestellt nach schweren Erschütterungen durch das Gesetz vom 31. Juli 1853, sollte ein Werk des Friedens sein. Durch aufopfernde Hingebung anderer angebahnt, ist sie von Uns angenommen worden, ohne persönlichen Ehrgeiz, allein in der Hoffnung dem Wohl des geliebten Vaterlands dadurch zu dienen. In dem europäischen Staatenrecht hat sie Anerkennung gefunden durch einen feierlichen Tractat, an welchem sich die meisten und größten Mächte Europa's betheiligt haben, da sie die Integrität der dänischen Monarchie als eine Nothwendigkeit für den europäischen Frieden erkannten. Dennoch haben sich der solchergestalt zur Wohlfahrt Unseres Landes und zur Wahrung des Weltfriedens getroffenen Ordnung gegenüber Bestrebungen geltend gemacht, welche auf die Zersplitterung der dänischen Monarchie gerichtet sind, und denen die unbegründetsten Erbansprüche zum Deckmantel dienen. Zu Unserer innigen Betrübniß müssen Wir wahrnehmen, daß dieselben auch in Unserem Herzogthum Holstein Raum gewinnen, die Gemüther in Aufregung setzen und Ungewißheit und Zweifel selbst bei denen hervorrufen, auf deren Treue und Hingebung Wir vorzugsweise zu bauen berechtigt sind. Holsteiner! Wir erkennen in der Aufrechthaltung der dänischen Monarchie eine Unserer wichtigsten Regentenpflichten. Wie Wir es daher selbstverständlich nicht dulden können, daß dagegen gerichtete Bestrebungen durch die Haltung eines Theils des Beamtenstandes genährt werden, so sind Wir überhaupt fest entschlossen und gerüstet, allen aufrührerischen Bewegungen mit Macht entgegenzutreten, und jeden zur strengsten Verantwortung zu ziehen, der sich in dieser Richtung zu ungesetzlichen Schritten fortreißen läßt. Wir hegen indessen die Zuversicht, daß Unsere lieben holsteinischen Unterthanen, durch so manche Bande mit Uns verknüpft, in der Treue gegen Uns sich nicht wankend machen lassen, daß die Zweifelnden zur Pflichterkenntniß, die aufgeregten Gemüther zur Besonnenheit zurückkehren, und so Unserem landesväterlichen Herzen Maßnahmen werden erspart werden, die demselben zu tiefem Schmerz gereichen würden. Die vieljährigen Bestrebungen, eine Verständigung über die Verfassungsverhältnisse der gesammten

Monarchie herbeizuführen, haben zu Unserem großen Leidwesen bisher nicht zum Ziel geführt. Indem es aber Unsere Absicht ist, Unseren deutschen Bundesländern, in gleicher Weise wie solches hinsichtlich des zum Bunde nicht gehörigen Theils der Monarchie bereits geschehen, eine selbständige Stellung in der Monarchie zu verleihen, geben Wir Uns der Hoffnung hin, daß Unser Herzogthum Holstein, wenn es sich zufrieden fühlt in dem Genuß einer wahren constitutionellen Freiheit und fremder Einmischung damit jeder Vorwand genommen ist, aus freien Stücken sich einer engeren Verbindung mit dem übrigen Theil der Monarchie zuneigen, und sich eine, alle Theile zufriedenstellende Ordnung der Verhältnisse dann leichter ermöglichen lassen wird. Holsteiner! Unter schwierigen Verhältnissen haben Wir Unsere Regierung angetreten. Um so zuversichtlicher rechnen Wir auf die Hingebung aller Unserer Unterthanen. Wenn auch ihr in Treue zu Uns steht, wird Gott, so vertrauen Wir, Unsere Bestrebungen mit Erfolg krönen, die allein auf die Wohlfahrt und den Frieden Unseres Landes gerichtet sind."

6. Dec. (Lauenburg.) König Christian richtet ein Belobungsschreiben an die Beamten und Localbehörden Lauenburgs für ihr loyales Verhalten.

„ „ (Holstein.) Ein vom 4. ds. Mts. datirtes k. Patent setzt die Bekanntmachung vom 30. März außer Kraft.

7. „ Die deutsche Bundesversammlung beschließt mit 8 gegen 7 Stimmen die sofortige Vollziehung der Execution in Holstein. Die Minderheit hatte für einfache Occupation des Herzogthums gestimmt. (s. Dtschld.)

8. „ König Christian genehmigt auch das Wahlgesetz zur Verfassung vom 18. Nov., wie es aus den Berathungen des Reichsraths hervorgegangen ist.

14. „ (Holstein.) Die dänische Regierung läßt im 14. Bataillon in Ratzeburg die holsteinische Mannschaft ausscheiden und instradirt sie nach Plön.

„ „ Die dänische Regierung wird von den mit der Execution in Holstein beauftragten vier deutschen Regierungen aufgefordert, Holstein binnen 7 Tagen zu räumen.

15. „ (Holstein.) Instruction der Regierung in Plön an die kgl. Beamten in Holstein, für den Fall der Execution von Seite des deutschen Bundes:

„Nachdem die Regierung wegen Ertheilung einer Instruction an die Beamten des Herzogthums Holstein für den Fall des Eintritts einer Bundesexecution in den genannten Landestheilen höheren Orts die erforderlichen Anträge gestellt, hat das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, geleitet von der Rücksicht, daß, wenngleich die gegenwärtig vom deutschen Bunde beschlossene Execution als ein berechtigter Act nicht angesehen werden könne, es dennoch im Interesse sowohl Sr. Majestät des Königs, wie des Landes liegen werde, daß eintretenden Falls die loyalen Beamten des Herzogthums Holstein thunlichst ihre Functionen innerhalb d- ihnen Allerhöchst angewiesenen Wirkungskreises fortsetzen, die Zustimm Sr. Maj. des Königs dazu erwirkt, daß es den, von der Regierung ressortire Beamten gestattet werde, den an sie gestellten Anforderungen der Bu autoritäten factisch Folge zu leisten. In Uebereinstimmung hiemit unter dem Bemerken, daß es sich dabei indessen von selbst versteht

die erwähnte factische Unterwerfung nur so weit gehen darf, als Amtspflicht und Treue gegen Sr. Maj. den König solches gestatten, wird .... ersucht, sich bei dem Eintritt der beregten Eventualität hiernach Ihrerseits gefälligst zu verhalten, und eine dem entsprechende Instruction auch den Wohlderselben untergebenen Beamten zu ertheilen. Indem noch bemerkt wird, daß auch die Regierung selbst Allerhöchst autorisirt worden ist, innerhalb der vorbezeichneten Grenzen den Aufforderungen der Bundesautoritäten factisch Folge zu geben, darf die Regierung schließlich hinzufügen, wie höheren Orts darauf Bedacht genommen wird, die nachtheiligen Folgen, welche sich etwa für die Sr. Maj. dem König treuen Beamten daraus ergeben möchten, daß sie sich der ihnen ertheilten Instruction gemäß verhalten, nach Kräften zu beseitigen."

15. Dec. König Christian ruft auch die beurlaubten holsteinischen Soldaten unter die Waffen:

„Die Verhältnisse haben uns veranlaßt, einen größern Theil Unseres Heeres unter die Waffen zu rufen. Wir haben Euch bisher nicht dem heimatlichen Heerde entziehen, das Land nicht Euerer Kräfte berauben wollen. Jetzt aber, da man Euch von verschiedenen Seiten über Unsere Rechte irre zu leiten und Euch zum Treubruch zu verführen sucht, jetzt halten Wir es für Unsere Herrscherpflicht, Euch unter die Fahne zu rufen. Wir vertrauen fest darauf, daß mit der Krone auch die Treue zum Landes- und Kriegsherrn auf Uns vererbt ist, dafür bürgt Uns die ehrenhafte Haltung, welche Eure bereits unter den Fahnen versammelten Kameraden rühmlich bewährt haben. Wir werden Euch Führer geben, die ihr kennt und achtet, von denen Ihr wißt, daß Euer Wohl ihnen am Herzen liegt, daß sie Euch stets auf der Bahn der Ehre und der Pflicht führen werden. Eilt herbei, Soldaten, zu Eurer Fahne, bereit zum möglicherweise bevorstehenden Kampfe für das Wohl, für die Ehre und Freiheit der Monarchie! Ihr habt Euch bei der Commandantschaft Unsrer Stadt Flensburg zu melden, wohin die Beförderung durch die Eisenbahn unentgeltlich geschieht, und wo die Reisekosten Euch vergütet werden."

19. „ Antwort Dänemarks auf die Notification der bevorstehenden Execution in Holstein durch den deutschen Bund:

„ ... Der Unterzeichnete hat seinem allergnädigsten König diese Note sofort vorgelegt, und ist von Sr. Maj. beauftragt, die Aufmerksamkeit der ... Regierung auf folgendes zu richten: Der Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 7. d. M. entbehrt schon aus dem Grund aller Verbindlichkeit für die kgl. Regierung, weil derselbe gefaßt worden ist, nachdem der Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs aus der Bundesversammlung widerrechtlich ausgeschlossen worden war. Insofern der gedachte Beschluß sich demnächst auf den frühern Bundesbeschluß vom 1. Oct. beruft, vermag die kgl. Regierung darin umsoweniger einen gültigen Grund des jetzt beschlossenen sogenannten Executionsverfahrens anzuerkennen, als die förmliche Aufhebung der in dem letzterwähnten Beschluß beanstandeten k. Bekanntmachung vom 30. März d. J. später erfolgt ist, als die von der k. großbritannischen Regierung angebotene Vermittlung zur Schlichtung der zwischen Dänemark und dem Bund obschwebenden Differenzen von der k. Regierung in der Sitzung vom 29. Oct. angenommen worden ist, als dieselbe endlich in derselben Sitzung sich bereit erklärt hat, „„in jedem Punkt, in welchem die für die Bundeslande verlangte Selbständigkeit und Gleichberechtigung nicht schon als hinlänglich gesichert angesehen werden möchte, dem Bund entgegenzukommen."" Wenn nun aber auch das Successionsrecht Sr. Maj. des Königs und die Gültigkeit des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 von der Bundesversammlung in Frage gestellt worden ist, so tritt der eigenthümliche Charakter der sogenannten Bundesexecution nur um so deutlicher hervor, als eben vom

Standpunkt des deutschen Bundes aus die Anerkennung S. M. des Königs als Herzog von Holstein und Lauenburg durch den Bund jeder Forderung in Bezug auf die dem Herzogthum Holstein von Sr. Maj. als Herzog von Holstein zu gebende verfassungsmäßige Stellung selbstverständlich wenigstens hätte vorausgehen müssen. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die an die k. Regierung ergangene Aufforderung den Bestimmungen der Executionsordnung vom 3. Aug. 1820 (Art. 10) in der wichtigen Beziehung nicht entspricht, daß der kgl. Regierung keine Möglichkeit gelassen worden ist, durch Erfüllung bestimmter Forderungen die Execution zu beseitigen, die vielmehr als das einzige Object des Beschlusses hingestellt wird. Unter diesen Umständen werden Sr. Maj., mein allergnädigster König, in der beschlossenen sogenannten Execution ein in dem Bundesrecht begründetes Verfahren *nicht anerkennen können*, sondern müssen sich vielmehr dagegen Ihre allerhöchsten souveränen und dynastischen Rechte *ausdrücklich reserviren*. Wie Se. Maj. dem Unterzeichneten demzufolge befohlen haben, gegen den angekündigten unzweifelhaften Uebergriff hiermit feierlichst zu *protestiren*, so behalten Dieselben Sich auch alle die fernern Beschlüsse vor, welche Dieselben mit Ihren Rechten und Interessen vereinbar erachten möchten."

20. Dec. Verlegung der Zollgränze an die Eider.

21. „ Der Reichsrath genehmigt das von der Regierung verlangte Anlehen von 10 Mill. Thlrn. Schluß der Session. *Königliche Botschaft:*

„Die vor acht Jahren bei Zusammentritt des Reichsraths gehegte Hoffnung auf Ordnung der Verfassungsverhältnisse würde in Erfüllung gegangen sein, wenn der Bund, gegenüber Dänemark, innerhalb seiner Befugnisse geblieben wäre. Dänemark wurde dadurch gezwungen, die Gesammtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg aufzuheben. Die auf Wiedervereinigung gerichteten Bestrebungen sind an der Verweigerung der Zustimmung seitens der holsteinischen Stände stets gescheitert. Das neue Grundgesetz gab dem Reichsrath keine Befugniß in Sachen, die bisher unter Sonderrepräsentation gestanden, und gilt jetzt nur für den nichtbündischen Theil der Monarchie; da es aber das Ziel der Regierung ist, den Bundesländern dieselbe Selbständigkeit und Freiheit zu geben, so ist dadurch der Weg angebahnt, worauf ein verfassungsmäßiger Abschluß durch Uebereinkunft des Reichsraths mit den holsteinischen Ständen möglich wird. Eine solche Uebereinkunft verhindert die neue Verfassung nicht; es ist darum wohl nur ein Mißverständniß, wenn einige Mächte unentschieden sind, wie weit sie unbedingt eingegangene tractatmäßige Verpflichtungen erfüllen wollen. Trotz der Erfüllung aller Bundesbeschlüsse von Seiten Dänemarks stehen die Bundestruppen dennoch im Begriff, die deutschen Herzogthümer zu besetzen. Wir können hierin keine bundesrechtliche Execution erkennen, haben aber, zu möglichster Vermeidung eines Zusammenstoßes, die Zurückziehung der Truppen beschlossen, um diesseits der Eider die ganze Wehrkraft unseres Volks zu sammeln, und werden dabei von der Ueberzeugung geleitet, daß sich unser treues tapferes Volk um seinen König schaaren werde, wo die Freiheit und Rettung des Vaterlands auf dem Spiele steht."

22. „ (*Holstein.*) Die Mehrheit der Mitglieder und Stellvertreter der holsteinischen Ständeversammlung erklärt sich in einer Versammlung zu Hamburg gegen die Ansprüche Dänemarks und für die legitimen Erbrechte des Herzogs Friedrich von Augustenburg.

„ „ (*Schleswig.*) Auch das Wahlgesetz zur Verfassung vom 1. Nov. wird mit der Sanction des Königs Christian im Herzogth. Schleswig amtlich publicirt.

23. Dec. (Holstein.) Die deutschen Bundestruppen rücken in Holstein ein. Die Dänen ziehen sich Schritt für Schritt vor denselben zurück. Die Bevölkerung proclamirt hinter den abziehenden Dänen sofort den Herzog Friedrich als ihren rechtmäßigen Landesherrn.

24. „ In Folge der Pression der Großmächte auf den König Christian bezüglich der Verfassung vom 18. Nov. gibt das Ministerium Hall seine Entlassung.

25. „ (Lauenburg.) Die Regierung löst auf Befehl aus Kopenhagen das lauenburgische Truppencorps auf und entläßt die Mannschaft in ihre Heimath.

27. „ (Holstein.) 450 in Lauenburg ausgeschiedene holsteinische Soldaten weigern sich in Plön, weiter nach Norden zu marschiren und müssen entlassen werden.

28. „ König Christian nimmt die Entlassung des Ministeriums Hall an und beauftragt den bisherigen Cultminister, Bischof Monrad, mit der Bildung eines neuen Cabinets.

„ „ Der bisherige commandirende General auf der Insel Seeland, General de Meza, wird zum höchstcommandirenden General der activen Armee ernannt.

29. „ Die Dänen sprengen den auf holsteinischem Gebiet gelegenen Brückenkopf von Friedrichsstadt.

31. „ Bildung des Ministeriums Monrad. Der König geht unmittelbar darauf zur Armee nach Schleswig ab. Die Dänen haben ganz Holstein (mit Ausnahme des Kronwerks von Rendsburg und der jenseits der Eider gelegenen 6 Dörfer) geräumt; die Besetzung Holsteins durch die deutschen Bundestruppen ist eine vollständige.

11. Rußland.

14. Jan. (Polen.) Gewaltsame willkürliche Recrutirung in Warschau. Zahlreiche Schaaren verlassen die Stadt und sammeln sich in den Wäldern.

22. „ (Polen). Endlicher Ausbruch der lange vorbereiteten Insurrection. Die russischen Truppen werden an verschiedenen Orten überfallen. In Warschau constituirt sich ein National-Centralcomité als provisorische Nationalregierung. Dieselbe ruft durch Proclamation die Nation zu den Waffen und erläßt gleichzeitig zwei Decrete zu Gunsten des bäuerlichen Besitzes und zu Gunsten der sog. Häusler:

„1. Das Centralcomité als provisorische Nationalregierung. In Erwägung, daß die Freigebung des bäuerlichen Besitzes trotz des allgemeinen Wunsches des Landes, in Folge der von der räuberischen Regierung veranstalteten Hindernisse, bisher nicht zur Ausführung gelangt ist; ferner in Erwägung, daß die Abtretung der Gründe zu freiem Eigenthum an die Ackerbauern, welche dieselben bisher unter dem Titel des Grundzinses, des Frohndienstes oder anderer Verbindlichkeiten besessen haben, das Vermögen der bisherigen Eigenthümer vermindert, hat beschlossen und beschließt: Art. 1. Jeglicher Grundbesitz, den bisher jeder Landwirth unter dem Titel des Frohndienstes, des Grundzinses oder unter irgendeinem andern Titel besessen hat, sammt den dazu gehörigen Gärten, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst den damit verbundenen Rechten und Privilegien, wird vom Datum gegenwärtigen Decrets ausschließliches und erbliches Eigenthum des bisherigen Besitzers, ohne alle wie immer beschaffenen Verbindlichkeiten, Abgaben, Frohne oder Zins, lediglich mit der Bedingung, die davon entfallenden Steuern zu bezahlen und den gebührenden Landesdienst zu verrichten. Art. 2. Die bisherigen Eigenthümer der den freien Landwirthen übergebenen Grundstücke erhalten eine dem Werth derselben entsprechende Entschädigung aus Nationalfonds vermittelst der Staatsschuld. Art. 3. Der Grundsatz bezüglich der Bestimmung der Höhe der Schätzung des Bodens, sowie die Art des Creditinstituts werden in besondern Decreten angezeigt werden. Art. 4. Alle von der räuberischen Fremdregierung bezüglich der sogenannten bäuerlichen Verhältnisse erlassenen Verordnungen und Rescripte sind aufgehoben, und verbinden eben deßhalb niemanden. Art. 5. Gegenwärtiges Decret muß sowohl auf das Privateigenthum als auch auf das Eigenthum der Regierung, der Kirche und aller Uebrigen angewendet werden. Art. 6. Mit der Verkündung und Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt das nationale Centralcomité als provisorische Nationalregierung die Militär- und Civilchefs."

„2. Das nationale Centralcomité als provisorische Nationalregierung. In Erwägung, daß die Abschüttelung des fremden Jochs eine möglichst große Anzahl von Kämpfern erheischt, und sich niemand dem Kriegsdienst entziehen kann; in Erwägung, daß jeder Bürger, der sich von seiner Hände Arbeit ernährt, sobald er in den Krieg zieht, ein gesichertes Loos sowohl für sich als auch für seine Familie haben muß, hat beschlossen und beschließt: Art. 1. Die Häusler, Hintersassen, Beisassen, Knechte und im allgemeinen alle lediglich von ihrem Verdienst lebenden Bürger, die, zu den Waffen berufen, in den Reihen des Nationalheers für das Vaterland kämpfen werden, erhalten von den Nationalgütern einen Antheil von einer Strecke von mindestens drei Morgen. Art. 2. Mit der Verkündigung und Invollzugsetzung gegenwärtigen Decrets beauftragt das nationale Centralcomité die Militär- und Civilchefs."

25. Januar. (Polen). Die polnische Nationalregierung ernennt Mieroslawski zum Dictator.

26. „ (Polen.) Die russ. Regierung in Polen verhängt den Belagerungszustand über Warschau. Die Recrutirung wird auch in den Provinzen wie in Warschau vorgenommen.

27. „ Der Kaiser theilt bei der Parade eines Garderegiments den Offizieren die Thatsache der polnischen Insurrection selbst mit und bemerkt dazu: „Gleichwohl will ich selbst nach diesen gräulichen Nachrichten nicht die ganze polnische Nation anklagen. Ich sehe in allen diesen schmerzlichen Ereignissen das Werk der revolutionären Partei, die überall sich den Umsturz der gesetzlichen Ordnung gelobt hat. Ich weiß, daß diese Partei darauf rechnet, bis in Eure Mitte hinein Verräther zu finden; aber sie wird meinen Glauben an die Pflichtergebenheit meines treuen und ruhmvollen Heeres nicht erschüttern."

31. „ (Litthauen). Der Belagerungszustand wird auch über einen Theil von Litthauen verhängt.

2. Febr. (Polen). Erlaß der geheimen Nationalregierung an die Bewohner von Warschau:

„Indem das nationale Centralcomité die ganze Last einer provisorischen Regierung auf seine Schulter nahm, hat es die Verwaltung der Hauptstädte einem städtischen Oberhaupt anvertraut, welches die bevollmächtigte einzige Nationalbehörde in Warschau bildet. Von nun an haben sich also alle Einwohner ohne Unterschied des Standes und der Confession auf das genaueste nach den Anordnungen des gedachten Oberhauptes zu richten. Jeglicher Widerstand oder Mangel an Gehorsam zieht für die Schuldigen die strengste Verantwortung nach sich. Warschau! Das ganze Land sendet dir den Ausdruck seines Dankes und seiner Verehrung für den Heldenmuth deiner Söhne, deren kühne Schaaren zuerst die Fahne des bewaffneten Aufstandes in Polen entrollten. Heut ist der allgemeine Aufstand Thatsache. . . ."

8. „ Russisch-preußische Convention gegen die polnische Insurrection.

17. „ (Polen). Mieroslawski trifft auf dem Kriegschauplatze ein.

22./23. Febr. (Polen). Mieroslawski wird von den Russen geschlagen und ergreift die Flucht, womit seine Rolle in Polen ausgespielt ist.

— März. (Polen). Die polnische Nationalregierung erklärt sich gegen

eine Ausdehnung der Insurrection auf die polnischen Provinzen Oesterreichs und Preußens.

Aufruf an die Polen in österr. und preuß. Gebiet: „... Brüder! der Kampf mit dem russischen Czaren, welcher von allen Feinden Polens der schrecklichste ist, verlangt die Mitwirkung aller polnischen Provinzen und die Concentrirung aller Nationalkräfte; deshalb darf und soll es weder im preußischen noch im österreichischen Gebiet zu einem Aufstande kommen. Die Nothwendigkeit, sich in Groß-Polen (Posen), in Westpreußen, in Klein-Polen und in Galizien ruhig zu verhalten, befreit jedoch nicht die dortige Bevölkerung, sich an dem Kriege gegen Rußland zu betheiligen; diese Theilnahme ist vielmehr die Pflicht eines Jeden und die Nichterfüllung derselben als ein Nationalverbrechen zu betrachten. Kampffähige, besonders militärisch ausgebildete Polen sollen sich den Reihen der Freiheitskämpfer anschließen. Bewaffnet, unter guter Leitung sollen sie, die Wachsamkeit der Grenzbehörden umgehend, die feindlichen Cordons überschreiten. Die zweite Pflicht jener Provinzen ist, den Aufstand durch Waffenzufuhr zu verstärken. Gewehre, in größerer und kleinerer Zahl, sowie auch einzelne, gekaufte, geschenkte oder bestellte sollen den Aufständischen durch alle Grenzpunkte geliefert werden. Die dritte Pflicht ist, zur Nationalsteuer beizutragen, deren Ertrag zum Ankauf von Waffen bestimmt sein wird. Die öffentliche Meinung Europa's mit dem wahren Zustande, dem Charakter, der Stärke und der Ausdehnung des Aufstandes bekannt zu machen, gehört zu euren Pflichten. Die pünktliche und eifrige Erfüllung derselben wird die Provinzen im österreichischen und preußischen Gebiete in eine reiche Quelle verwandeln, welche den Aufstand in Congreßpolen, in Litthauen und Reußen kräftigen. . . . "

— März. (Polen). Der Erzbischof Felinski und 8 andere Mitglieder des polnischen Staatsraths fordern ihre Entlassung.

3. „ Eintritt der Befreiung der Leibeigenen in ganz Rußland nach den Bestimmungen der Emancipationsacte vom 3. März 1861.

10. „ (Polen). Der Insurgentenführer Langiewicz erklärt sich zum Dictator.

11. „ (Polen). Mieroslawski protestirt gegen die Dictatur von Langiewicz.

12. „ (Polen). Langiewicz ernennt eine Civilregierung.

13. „ (Litthauen). Ein kaiserl. Ukas tritt den revolutionären Tendenzen des polnischen Adels in Litthauen dadurch entgegen, daß er allen directen Beziehungen zwischen den (polnischen) Gutsbesitzern und ihren (meist russischen) Bauern ein Ende macht, indem er „in Anerkennung der Nothwendigkeit, localer Verhältnisse halber, die Aufhebung der obligatorischen Beziehungen zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Ländereien ansässigen, zeitweilig verpflichteten Bauern dadurch zu erleichtern und zu beschleunigen, daß die letzteren mit Hülfe der Regierung ihre Landantheile kaufen", verfügt: . . . „2) Alle obligatorischen, auf dem Boden ruhenden, Beziehungen zwischen Bauern und Gutsbesitzern hören vom 1. Mai 1863 an auf. 3) Von diesem Augenblick an sind diese Bauern freie Eigenthümer. 5) Vom 1. Mai c. an machen die Bauern alle Geldzahlungen an die Distriktskassen und von diesen werden sie den Gutsbesitzern gemacht." Die Bauern werden damit sofort vo-

ihren polnischen Gutsbesitzern emancipirt und zugleich die finanzielle Unabhängigkeit der letzteren zerstört, indem sie ganz in die Hände der russischen Regierung gegeben werden.

15. März. (Polen). Schreiben des Erzbischofs Felinski von Warschau an den Kaiser:

„Sire! Immer war es die Aufgabe und das Vorrecht der Kirche, in den Augenblicken großen Unglücks und öffentlichen Leidens die Stimme zu erheben zu den Mächtigen der Erde. Kraft dieses Vorrechts und dieser Pflicht wage ich in meiner Eigenschaft als erster Seelenhirt des Königreichs Polen mich an Ew. Maj. zu wenden, um zu sagen, wessen meine Heerde dringend bedürftig ist. Das Blut fließt in Strömen, und die Unterdrückung, statt einzuschüchtern, steigert nur die Erbitterung. Ich flehe Ew. Maj. an, im Namen der christlichen Liebe und im Namen der Interessen beider Länder, diesem Vertilgungskriege ein Ziel zu setzen. Die von Ew. Maj. verliehenen Institutionen reichen nicht aus, das Glück des Landes zu sichern; Polen wird sich nicht mit einer Verwaltungs-Autonomie zufrieden geben; es bedarf politischen Lebens. Sire, ergreifen Sie mit starker Hand die Initiative in der polnischen Frage, machen Sie daraus eine unabhängige Nation, die mit Rußland nur durch das Band Ihrer erhabenen Dynastie verknüpft ist! Das ist die einzige Lösung, welche dem Blutvergießen Einhalt zu thun und eine feste Grundlage zur definitiven Beruhigung des Landes zu schaffen vermag. Die Zeit drängt. Jeder verlorene Tag reißt den Abgrund zwischen Thron und Nation weiter auf. Warten Sie nicht, Sire, auf das Ende des Kampfes! Es ist mehr wahre Größe in der Milde, welche vor dem Blutbade zurückweicht, als in einem Siege, welcher ein Königreich entvölkert."

19. „ (Polen). Langiewicz sieht sich genöthigt, auf österreichisches Gebiet überzutreten. Es wird von der österr. Staatsregierung internirt.

27. „ (Polen). Die geheime Nationalregierung in Warschau übernimmt wieder die alleinige Leitung der Insurrection und erklärt jede fernere Dictatur für Hochverrath.

30. „ (Polen.) General Graf Berg wird vom Kaiser zum adlatus des Großfürsten-Statthalters von Polen ernannt.

31. „ (Litthauen). Eine sogenannte Nationalregierung in Wilna erläßt ein Manifest und erklärt Litthauen und Rothrußland für untrennbare Theile Polens.

3./5. April. Die Adelsversammlung des Gouvernements St. Petersburg und die Municipalität von St. Petersburg richten Loyalitätsadressen an den Kaiser gegen die Ansprüche der polnischen Insurrection, auch auf „das Erbtheil Rußlands" und gegen „die Möglichkeit", Rußland Provinzen zu entreißen, welche die alte Wiege russischer Rechtgläubigkeit und um den Preis von Strömen russischen Blutes dem gemeinsamen Vaterland einverleibt worden sind.

9. „ (Polen). Die geheime Nationalregierung verbietet die Zahlung aller Steuern an die russische Regierung und theilt dagegen ihrerseits das ganze Land in 23 Kreise mit eigenen Zweigcomité's ein behufs des Einzugs der Steuern, der Leitung der Recrutirung und der Handhabung der Strafgesetze.

13. „ Ein kaiserliches Manifest bietet den Polen, um dem bevor-

stehenden diplomatischen Schritte der europäischen Großmächte wo möglich die Spitze abzubrechen, eine bedingte Amnestie an:

„. . . . In Unserer Fürsorge für die Zukunft des Landes wollen Wir alle vergangenen Acte der Empörung der Vergessenheit übergeben. Demgemäß bewilligen Wir, von dem sehnlichen Wunsche beseelt, dem Blutvergießen, welches eben so fruchtlos für die einen als schmerzlich für die anderen ist, ein Ziel zu setzen, allen Unseren Unterthanen im Königreich, welche sich bei den letzten Unruhen betheiligt haben, vollständige Verzeihung, wenn ihnen für andere Verbrechen oder für in den Reihen Unserer Armee verübte Vergehen keine Verantwortlichkeit zur Last fällt, und wenn sie bis zum 1. (13.) Mai die Waffen niederlegen und zum Gehorsam zurückkehren. Uns liegt die Verpflichtung ob, das Land vor der Wiederkehr jener ordnungswidrigen Agitation zu bewahren und seinem politischen Leben eine neue Aera zu eröffnen. Diese kann nur durch eine rationelle Organisation der Autonomie in der Localverwaltung, als Grundstein des ganzen Gebäudes, eingeführt werden. Wir haben in den dem Königreich durch Uns verliehenen Institutionen die Grundlagen dazu gegeben; zu Unserem aufrichtigen Bedauern hat aber das Resultat noch nicht der Prüfung der Erfahrung unterworfen werden können in Folge der Aufreizungen, welche an die Stelle der für jede Reform unerläßlichen Bedingungen der öffentlichen Ordnung Chimären der Leidenschaft gesetzt haben. Indem Wir auch heute noch diese Institutionen in ihrer Integrität aufrecht erhalten, behalten Wir Uns vor, wenn sie sich in der Praxis bewährt haben werden, mit deren weiterer Entwickelung nach den Bedürfnissen der Zeit und des Landes vorzugehen. Nur allein durch das Vertrauen, welches das Land Unsern Absichten gegenüber zeigen wird, wird das Königreich Polen die Spuren des gegenwärtigen Unglücks verwischen und sicher auf das Ziel losgehen können, welches Unsere Fürsorge ihm bezeichnet. Wir rufen hiezu den göttlichen Beistand an, damit es Uns vergönnt sei, das, was Wir immer als Unsere Mission betrachtet haben, zu erfüllen."

13. „ (Polen). Die geheime Nationalregierung verwirft sofort die durch den Telegraphen gemeldete Amnestie des Kaisers: „Wir erklären entschieden, daß wir jede Gnade verwerfen. Denn wir haben den Kampf begonnen, nicht um mehr oder weniger freie Institutionen zu gewinnen, die unter der moskowitischen Regierung niemals irgend eine Garantie uns bieten können, sondern um das uns verhaßte Joch abzuwerfen und vollständige Unabhängigkeit und Freiheit zu erkämpfen. Die Nation vergießt ihr Blut, denn sie will politische Existenz, denn sie will Unabhängigkeit, will eine selbstständige Nation bilden. In wessen Brust ein echtes polnisches Herz schlägt, der wird bei der Erinnerung an die vielen Grausamkeiten der moskowitischen Regierung, beim Anblick so vieler frischer Grabhügel und so vieler Opfer, beim Anblick der rauchenden Trümmer unserer Städte und Dörfer, beim Anblick des noch nicht erkalteten Blutes unserer hingemordeten Brüder, nur mit Schaudern an irgend einen Vertrag mit Moskau denken können, wird die Amnestie mit Verachtung von sich weisen und mit der ganzen Nation ausrufen: Weg mit Czarengnade, wir haben das Schwert ergriffen, das Schwert allein wird unsern Streit mit Moskau entscheiden."

17. „ Die Gesandten Frankreichs, Englands und Oesterreichs überge[reichten] gleichzeitig und mit identischen Begleitschreiben dem russischen [Kabi]net die Noten ihrer resp. Höfe zu Gunsten Polens.

24. April. (Polen). Die russische Regierung verbietet in Warschau die Abhaltung von Processionen außerhalb der Kirchen.

25. „ (Polen). Trotz des Verbotes finden in Warschau doch Processionen statt. Die dabei betheiligten Geistlichen werden verhaftet, der Erzbischof erhält Hausarrest. In Folge eines Befehls aus St. Petersburg werden die verhafteten Geistlichen am folgenden Tage wieder freigelassen.

26./27. April. Rußland antwortet auf die ersten übereinstimmenden Noten Englands, Frankreichs und Oesterreichs zu Gunsten Polens, indem es den Hinweis auf die Verträge nicht ablehnt, aber sich die Auslegung derselben selbst vorbehält und was die Mittel einer practischen Lösung der Frage betrifft, Europa darauf verweist, daß die hauptsächlichste Ursache der polnischen Insurrection in den fortwährenden Aufhetzungen der kosmopolitischen Revolutionspartei außerhalb Polens liege. Die Antwort an England ist die einläßlichste, kürzer diejenige an Frankreich und noch kürzer jene an Oesterreich.

Antwort an England: „... Der erste Theil der engl. Depesche ist einer rückblickenden Untersuchung der Rechtsfrage gewidmet. Der zweite drückt den Wunsch aus, daß dem Königreiche Polen der Friede wiedergegeben und auf dauerhaften Grundlagen errichtet werden möge. Ich werde diese beiden Punkte der Depesche des Lord Russel beantworten.

„Was die Rechtsfrage betrifft, so stellt sich die Regierung J. brit. Majestät auf einen Boden, den das kaiserliche Cabinet nie zögern wird, zu betreten: auf jenen der Verträge. Immerhin handelt es sich weniger um den Text, als um die Auslegung. Wir haben das Recht, nicht ohne Vorbehalt alle jene Auslegungen zuzulassen, welche man hier machen möchte. Die Acte des Wiener Congresses besagt: „Die respectiven polnischen Unterthanen Rußlands, Oesterreichs und Preußens werden eine Repräsentation und nationale Institutionen erhalten, geregelt nach dem Modus der politischen Existenz, welche jede der Regierungen, der sie angehören, ihnen zu gewähren für nützlich und passend erachten wird." Der Kaiser Alexander I. entwickelte diese Principien im Sinne seiner persönlichen Ansichten. Er octroyirte Polen die Verfassung vom 12. (24.) December 1815. Dies war ein freiwilliger Akt seiner souveränen Initiative. Er constituirte um so weniger ein unwiderrufliches Arrangement gegenüber den fremden Mächten, als die Acte der Verfassung selbst, von späterem Datum als der Wiener Vertrag, ihnen nie mitgetheilt worden war. Lord Russel bestreitet das Princip, nach welchem der Aufstand in Polen im Jahre 1830, der so weit gegangen, die Absetzung der souveränen Dynastie auszusprechen, die kraft der Wiener Acte zugestandenen Grundlagen der politischen Existenz vernichtet hat. Trotzdem, daß die Geschichte mehr als einmal diesen Schluß des natürlichen Rechtes bestätigt hat, kann die Theorie Stoff zur Controverse bieten. Wir glauben, daß man constatiren könne, daß, wenn der Aufstand die internationalen Verpflichtungen nicht aufhebt, er wenigstens die freiwilligen Entwickelungen vernichtet, welche ein edelmüthiger Gedanke denselben angefügt hatte, und welche einen für Polen und Rußland unheilvollen Ausgang genommen haben.

„Ich komme nun zu dem zweiten Theile der Depesche Lord John Russels. Es ist die Absicht unseres hohen Herrn, zu einer praktischen Lösung zu gelangen, und wir setzen voraus, daß dies auch der Wunsch der Regierung Ihrer brit. Maj. ist. Da ihr Zweck darin besteht, dem Königreich Polen die Ruhe und die Wohlfahrt zu sichern, welche der Gegenstand der Fürsorge Sr. Maj. sind, so erscheint es uns schwer, nicht zu einer Verständigung zu gelangen. Die

Verschiedenheit der Auffassungen liegt in der Thatsache, daß die englische Regierung zu glauben scheint, die Verfassung von 1815 sei das einzige Heilmittel, geeignet zur Beruhigung der gegenwärtigen Aufregung Polens. Aber die britische Regierung und Nation, deren praktischer Sinn die Größe Englands geschaffen, werden nicht behaupten können, daß es eine einzig mögliche Form der Regierung für alle Völker gebe, welches auch ihre Geschichte und ihre Entwickelung sein mögen. Vor Erreichung der politischen Reife, von welcher England ein Beispiel bietet, sind noch viele Stufen zurückzulegen und eine jede Nation hat nach ihren eigenen Instincten in dieser Bahn voranzuschreiten. Gerecht und natürlich ist, daß ein von den wohlwollendsten Absichten erfüllter Souverän die Tragweite und Ausdehnung der Institutionen berechne, die bestimmt sind, seine Unterthanen in die günstigsten Bedingungen der Existenz zu versetzen. Der Gedanke unseres erhabenen Herrn hat sich sofort bei seiner Thronbesteigung kund gethan und kann von Niemanden in Europa verkannt werden. Se. Maj. hat die Bahn der Reformen mit Entschlossenheit betreten. Auf das Vertrauen und die Hingebung seines Volkes sich stützend, hat Se. Maj. binnen wenig Jahren eine sociale Umgestaltung unternommen und durchgeführt, welche andere Staaten nur in einem langen Zeitraume und unter großen Anstrengungen zu verwirklichen vermochten. Seine Obsorge ist dabei nicht stehen geblieben und das System einer stufenweisen Entwickelung ist auf alle Zweige des öffentlichen Dienstes und auf die bestehenden Einrichtungen angewendet worden. Es erschließt für Rußland den Weg eines regelmäßigen Fortschrittes. Der Kaiser verharrt auf demselben ohne Ueberstürzung, ohne sich hinreißen zu lassen, mit sorgfältiger Berücksichtigung der Elemente, welche die Zeit zur Reife zu bringen hat, aber auch ohne jemals von dem Wege abzuweichen, den er sich vorgezeichnet. Dieses Verfahren hat ihm die Dankbarkeit und die Liebe seiner Unterthanen gewonnen. Uns dünkt, es verleihe ihm auch Ansprüche auf die Sympathien Europas. Die gleichen Absichten haben nicht aufgehört, Se. Maj. zu erfüllen, sobald Ihre Obsorge sich dem Königreiche Polen zuzuwenden vermochte. Wir werden hier nicht in eine Aufzählung der nationalen, meist electiven Einrichtungen eingehen, mit welchen dieses Land ausgestattet ist. Dieselben scheinen in Europa nicht hinreichend verstanden worden zu sein, sei es wegen der Entfernung, sei es vielmehr, weil sich einer gerechten und unparteiischen Beurtheilung chimärische Leidenschaften und die selbstsüchtige Thätigkeit einer feindseligen Partei in den Weg stellten. Das von unserem erhabenen Herrn inaugurirte System enthält einen Keim, den Zeit und Erfahrung zur Reife bringen müssen. Er ist bestimmt, sich zu einer administrativen Autonomie auf der Grundlage der provinciellen und municipalen Einrichtungen zu entwickeln, die in England der Ausgangspunkt und die Grundlage der Größe und Blüthe des Landes gewesen sind. Allein bei der Ausführung dieses Gedankens stieß der Kaiser auf Schwierigkeiten, welche vorzugsweise in den Aufreizungen der Partei der Unordnung bestehen. Diese Partei hat begriffen, daß, wenn sie der friedlichen Mehrheit des Königreichs gestatte, in diese Bahn regelmäßigen Fortschrittes einzulenken, ihre Bestrebungen vereitelt sein würden. Diese Umtriebe gestatteten nicht die Verwirklichung der neuen Institutionen. Es war unmöglich, zu constatiren, wie sie sich bewähren, inwieweit sie den wahrhaften Bedürfnissen und dem Grade der Reife des Landes entsprechen. Erst nachdem diese Erfahrung gemacht ist, wird man ein Urtheil über dieses Maß fällen und dasselbe vervollständigen können. Das Manifest vom 1. (13.) April deutet in dieser Hinsicht die Absichten unseres erhabenen Herrn an. Neben einem Acte der Gnade, welcher seit dem Verschwinden der wichtigsten bewaffneten Banden eine große Ausdehnung erhalten konnte, hielt der Kaiser die bereits verliehenen Institutionen aufrecht und erklärte, er behalte sich vor, ihnen die von der Zeit und den Bedürfnissen des Landes geforderten Entwickelungen zu verleihen.

„Se. Majestät kann sich daher bezüglich der Vergangenheit auf die Reinheit

seines Gewissens berufen; was die Zukunft betrifft, so richtet sie sich nothwendig nach dem Vertrauen, dem seine Absichten in dem Königreich begegnen werden. Indem er sich auf diesem Boden hält, glaubt unser erhabener Herr als bester Freund Polens zu handeln, als der einzige, welcher das Ziel seiner Wohlfahrt auf praktischem Wege verfolgt. Lord Russel fordert Rußland in seiner Eigenschaft als Glied der europäischen Gesellschaft auf, die hieraus fließenden Pflichten der Rücksicht gegen die anderen Staaten zu erfüllen. Rußland ist zu unmittelbar betheiligt an der Ruhe Polens, um nicht zu würdigen, was ihm seine internationale Stellung anempfiehlt. Es wäre schwer zu behaupten, daß in dieser Hinsicht Rußland einer scrupulösen Gegenseitigkeit begegnet wäre. Die permanente Verschwörung, welche sich auswärts organisirt und bewaffnet, um die Unordnung im Königreiche zu erhalten, ist eine allgemein notorische Thatsache, deren Mißstände vorzüglich in der moralischen Wirkung liegen, welche die Leiter des Aufstandes daraus ableiten, um die friedliche Bevölkerung hineinzuziehen, indem sie die Meinung von einer directen Beihülfe des Auslandes verbreiten. So hat sich ein doppelter, gleich leidiger Einfluß erzeugt: der, welcher durch die von auswärts kommenden Aufhetzungen auf den Aufstand geübt wird, und der, welchen die Fortdauer eben dieses Aufstandes ihrerseits auf die öffentliche Meinung in Europa übt. Diese beiden Einflüsse wirken auf einander zurück und haben endlich die Lage herbeigeführt, welche die Mächte jetzt der Aufmerksamkeit des kaiserlichen Cabinets empfehlen. Man verlangt von ihm, es solle das Königreich in die Lage versetzen, einen dauerhaften Frieden zu genießen. Dieser Wunsch ist den Mächten durch die Ueberzeugung eingeflößt, daß die periodischen Unruhen in Polen auch in den angrenzenden Staaten eine Erschütterung bewirken, deren Rückschlag sich in ganz Europa fühlbar macht, daß sie die Geister in einer beunruhigenden Weise aufregen und, wenn sie sich verlängern, Verwicklungen der ernsthaftesten Natur herbeiführen können. Die Regierung Ihrer britischen Majestät stützt sich außerdem, um dies Verlangen zu begründen, auf die Verträge von 1815, welche das Schicksal der verschiedenen Theile Polens geregelt haben. Wir stehen nicht an, zu erklären, daß diese Wünsche mit denen unseres erhabenen Herrn vollständig übereinstimmen. Se. Maj. gibt zu, daß bei der eigenthümlichen Stellung des Königreichs die Unruhen in demselben die Ruhe der angrenzenden Staaten stören können, zwischen welchen am 21. April (3. Mai) 1815 die Separatverträge abgeschlossen worden sind, welche bestimmt waren, das Schicksal des Herzogthums Warschau zu regeln, und daß sie jene Mächte interessiren können, welche die allgemeine Uebereinkunft vom 28. Mai (9. Juni) 1815 unterzeichnet haben, in welche die hauptsächlichsten Bestimmungen jener Separatverträge aufgenommen wurden. Der Kaiser glaubt, daß Erörterungen auf diesen Grundlagen und in dem Geiste der eben an uns gerichteten Mittheilungen ein den allgemeinen Interessen entsprechendes Ergebniß herbeiführen können.

„Unser erhabener Herr nimmt mit Befriedigung Act von den Gefühlen des Vertrauens, welche die Regierung Ihrer brit. Maj. ihm bezeugt, indem sie ihm anheimgibt, dafür zu sorgen, wie das Königreich Polen in eine Lage zu bringen sei, welche es möglich macht, jene wohlwollenden Absichten zu verwirklichen. Aber je mehr der Kaiser geneigt ist, den gegründeten Besorgnissen der angrenzenden Staaten und der Theilnahme Rechnung zu tragen, welche die Unterzeichner der Verträge von 1815 einem Zustand widmen, der für Se. Maj. selbst ein Gegenstand lebhafter Besorgnisse ist, um so mehr betrachtet es unser erhabener Herr als seine Pflicht, die ernste Aufmerksamkeit der Höfe, die sich mit Vertrauen an ihn gewendet haben, auf die wahren Ursachen dieser Lage und auf die Mittel zu lenken, wodurch ihr abzuhelfen wäre. Wenn die Regierung J. brit. Maj. den Rückschlag hervorhebt, welchen die Unruhen in Polen auf die Ruhe Europas üben, so müssen wir noch mehr überrascht sein von dem Einfluß, welchen die Aufreizungen Europas von jeher in der Lage

waren, auf die Ruhe Polens zu üben. Seit 1815 hat sich in diesem Land ein bis dahin in dessen Geschichte unbekannter materieller Wohlstand entwickelt, während andere Staaten in demselben Zeitraum manche innere Krisen durchgemacht haben. Die Ruhe ist im Jahr 1830 nur in Folge des von auswärts gekommenen Anstoßes gestört worden; achtzehn Jahre später, im Jahre 1848, als fast ganz Europa von der Revolution zerrüttet war, hat das Königreich Polen seine Ruhe zu wahren gewußt. Wir sind überzeugt, es würde jetzt eben so sein, ohne die fortwährenden Aufhetzungen der kosmopolitischen Revolutionspartei; wenn diese Partei, die überall auf den Umsturz der Ordnung ausgeht, ihre Thätigkeit gegenwärtig auf Polen concentrirt, so würde man einen schweren Irrthum begehen, wollte man annehmen, daß ihr Dichten und Trachten nicht über diese Grenze hinausgeht. Was sie sucht, das ist ein Hebel, um auch den Rest Europas umzustürzen.

„Die Cabinette, welche Werth darauf legen, daß das Königreich Polen baldigst wieder zu einem dauerhaften Frieden gelangt, würden daher die Verwirklichung dieses Wunsches nicht besser sichern können, als indem sie ihrerseits darauf hinarbeiten, die moralische und materielle Unordnung zu beseitigen, die man sich in Europa zu verbreiten bemüht und so die Hauptquelle der Agitationen zu verstopfen, worüber ihre Vorsicht sich beunruhigt. Wir hegen die feste Hoffnung, daß, wenn sie in diesem Geist die Bande fester knüpfen, welche sie vereinigen, sie der Sache des Friedens und der allgemeinen Interessen einen wirksamen Dienst leisten werden."

Antwort an Frankreich: „. . Die franz. Regierung weist auf den Rückschlag dieser Aufregungen auf die benachbarten Staaten und auf die Beängstigung hin, welche dieselben in dem übrigen Europa hervorrufen. . . Aber es wäre wünschenswerth, sich gerade über die Wahl der zweckdienlichen Mittel zu verständigen. Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich erkennt die Tiefe des Uebels und die Ohnmacht der Combinationen an, die bis jetzt erdacht wurden, um Polen mit der ihm gemachten Lage auszusöhnen. Es ist dies ein Grund mehr, die Erfahrungen nicht wieder von neuem anzufangen, die eine Quelle von Unglück für Polen und Rußland, eine Ursache von Unruhen für Europa gewesen sind und aller Wahrscheinlichkeit nach wiederum zu denselben Ergebnissen führen würden. Das Uebel, an dem gegenwärtig das Königreich leidet, ist keine vereinzelte Erscheinung. Ganz Europa ist davon befallen. Die revolutionären Bestrebungen, die Geißel der heutigen Zeit, ziehen sich in diesem Lande zusammen, weil sie darin Zündstoff genug finden, um dasselbe zum Heerde eines Brandes zu machen, der sich über das gesammte Festland ausbreiten würde. Die Regierungen, deren Aufgabe die Heilung dieses Uebels ist, können darum nicht genug Achtsamkeit, Klugheit und Schonung verwenden, um die Elemente, die als gemeinschaftliche Gefahr beseitigt werden müssen, von denen zu unterscheiden, die durch eine beharrlich und reiflich verfolgte Entwicklung zur Begründung einer dauerhaften Zukunft dienen können. Unser erhabener Gebieter widmet sich diesem Werke, das mit dem andern von Sr. Maj. seit Ihrer Thronbesteigung verfolgten in Zusammenhang steht, um alle Theile seines Reiches auf die Bahn eines regelmäßigen Fortschritts einzuführen. Ich habe die Pläne unseres erhabenen Souveräns in der beigefügten Depesche niedergelegt, welche ich als Antwort auf eine mit der Depesche des Herrn Drouyn de Lhuys analoge Mittheilung der Regierung Ihrer britischen Maj. an den Gesandten Sr. russ. Maj. in London gerichtet habe. Auf Befehl des Kaisers ist Ew. Excellenz angewiesen, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs eine Abschrift dieses Actenstücks einzuhändigen. Er wird daraus ersehen, welchen Antheil unserer Ansicht nach die Regierung des Kaisers Napoleon daran nehmen kann, die Verwirklichung des von ihr im Namen der Menschlichkeit und der beständigen Interessen Europas uns ausgedrückten Wunsches zu beschleunigen. Sie wird gewiß erkennen, daß, während

seines Gewissens berufen; was die Zukunft betrifft, so richtet sie sich nothwendig nach dem Vertrauen, dem seine Absichten in dem Königreich begegnen werden. Indem er sich auf diesem Boden hält, glaubt unser erhabener Herr als bester Freund Polens zu handeln, als der einzige, welcher das Ziel seiner Wohlfahrt auf praktischem Wege verfolgt. Lord Russel fordert Rußland in seiner Eigenschaft als Glied der europäischen Gesellschaft auf, die hieraus fließenden Pflichten der Rücksicht gegen die anderen Staaten zu erfüllen. Rußland ist zu unmittelbar betheiligt an der Ruhe Polens, um nicht zu würdigen, was ihm seine internationale Stellung anempfiehlt. Es wäre schwer zu behaupten, daß in dieser Hinsicht Rußland einer scrupulösen Gegenseitigkeit begegnet wäre. Die permanente Verschwörung, welche sich auswärts organisirt und bewaffnet, um die Unordnung im Königreiche zu erhalten, ist eine allgemein notorische Thatsache, deren Mißstände vorzüglich in der moralischen Wirkung liegen, welche die Leiter des Aufstandes daraus ableiten, um die friedliche Bevölkerung hineinzuziehen, indem sie die Meinung von einer directen Beihülfe des Auslandes verbreiten. So hat sich ein doppelter, gleich leidiger Einfluß erzeugt: der, welcher durch die von auswärts kommenden Aufhetzungen auf den Aufstand geübt wird, und der, welchen die Fortdauer eben dieses Aufstandes ihrerseits auf die öffentliche Meinung in Europa übt. Diese beiden Einflüsse wirken auf einander zurück und haben endlich die Lage herbeigeführt, welche die Mächte jetzt der Aufmerksamkeit des kaiserlichen Cabinets empfehlen. Man verlangt von ihm, es solle das Königreich in die Lage versetzen, einen dauerhaften Frieden zu genießen. Dieser Wunsch ist den Mächten durch die Ueberzeugung eingeflößt, daß die periodischen Unruhen in Polen auch in den angrenzenden Staaten eine Erschütterung bewirken, deren Rückschlag sich in ganz Europa fühlbar macht, daß sie die Geister in einer beunruhigenden Weise aufregen und, wenn sie sich verlängern, Verwicklungen der ernsthaftesten Natur herbeiführen können. Die Regierung Ihrer britischen Majestät stützt sich außerdem, um dies Verlangen zu begründen, auf die Verträge von 1815, welche das Schicksal der verschiedenen Theile Polens geregelt haben. Wir stehen nicht an, zu erklären, daß diese Wünsche mit denen unseres erhabenen Herrn vollständig übereinstimmen. Se. Maj. gibt zu, daß bei der eigenthümlichen Stellung des Königreichs die Unruhen in demselben die Ruhe der angrenzenden Staaten stören können, zwischen welchen am 21. April (3. Mai) 1815 die Separatverträge abgeschlossen worden sind, welche bestimmt waren, das Schicksal des Herzogthums Warschau zu regeln, und daß sie jene Mächte interessiren können, welche die allgemeine Uebereinkunft vom 28. Mai (9. Juni) 1815 unterzeichnet haben, in welche die hauptsächlichsten Bestimmungen jener Separatverträge aufgenommen wurden. Der Kaiser glaubt, daß Erörterungen auf diesen Grundlagen und in dem Geiste der eben an uns gerichteten Mittheilungen ein den allgemeinen Interessen entsprechendes Ergebniß herbeiführen können.

„Unser erhabener Herr nimmt mit Befriedigung Act von den Gefühlen des Vertrauens, welche die Regierung Ihrer brit. Maj. ihm bezeugt, indem sie ihm anheimgibt, dafür zu sorgen, wie das Königreich Polen in eine Lage zu bringen sei, welche es möglich macht, jene wohlwollenden Absichten zu verwirklichen. Aber je mehr der Kaiser geneigt ist, den gegründeten Besorgnissen der angrenzenden Staaten und der Theilnahme Rechnung zu tragen, welche die Unterzeichner der Verträge von 1815 einem Zustand widmen, der für Se. Maj. selbst ein Gegenstand lebhafter Besorgnisse ist, um so mehr betrachtet es unser erhabener Herr als seine Pflicht, die ernste Aufmerksamkeit der Höfe, die sich mit Vertrauen an ihn gewendet haben, auf die wahren Ursachen dieser Lage und auf die Mittel zu lenken, wodurch ihr abzuhelfen wäre. Wenn die Regierung J. brit. Maj. den Rückschlag hervorhebt, welchen die Unruhen in Polen auf die Ruhe Europas üben, so müssen wir noch mehr überrascht sein von dem Einfluß, welchen die Aufreizungen Europas von jeher in der Lage

waren, auf die Ruhe Polens zu üben. Seit 1815 hat sich in diesem Land ein bis dahin in dessen Geschichte unbekannter materieller Wohlstand entwickelt, während andere Staaten in demselben Zeitraum manche innere Krisen durchgemacht haben. Die Ruhe ist im Jahr 1830 nur in Folge des von auswärts gekommenen Anstoßes gestört worden; achtzehn Jahre später, im Jahre 1848, als fast ganz Europa von der Revolution zerrüttet war, hat das Königreich Polen seine Ruhe zu wahren gewußt. Wir sind überzeugt, es würde jetzt eben so sein, ohne die fortwährenden Aufhetzungen der kosmopolitischen Revolutionspartei; wenn diese Partei, die überall auf den Umsturz der Ordnung ausgeht, ihre Thätigkeit gegenwärtig auf Polen concentrirt, so würde man einen schweren Irrthum begehen, wollte man annehmen, daß ihr Dichten und Trachten nicht über diese Grenze hinausgeht. Was sie sucht, das ist ein Hebel, um auch den Rest Europas umzustürzen.

„Die Cabinette, welche Werth darauf legen, daß das Königreich Polen baldigst wieder zu einem dauerhaften Frieden gelangt, würden daher die Verwirklichung dieses Wunsches nicht besser sichern können, als indem sie ihrerseits darauf hinarbeiten, die moralische und materielle Unordnung zu beseitigen, die man sich in Europa zu verbreiten bemüht und so die Hauptquelle der Agitationen zu verstopfen, worüber ihre Vorsicht sich beunruhigt. Wir hegen die feste Hoffnung, daß, wenn sie in diesem Geist die Bande fester knüpfen, welche sie vereinigen, sie der Sache des Friedens und der allgemeinen Interessen einen wirksamen Dienst leisten werden."

Antwort an Frankreich: „. . Die franz. Regierung weist auf den Rückschlag dieser Aufregungen auf die benachbarten Staaten und auf die Beängstigung hin, welche dieselben in dem übrigen Europa hervorrufen. . . Aber es wäre wünschenswerth, sich gerade über die Wahl der zweckdienlichen Mittel zu verständigen. Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich erkennt die Tiefe des Uebels und die Ohnmacht der Combinationen an, die bis jetzt erdacht wurden, um Polen mit der ihm gemachten Lage auszusöhnen. Es ist dies ein Grund mehr, die Erfahrungen nicht wieder von neuem anzufangen, die eine Quelle von Unglück für Polen und Rußland, eine Ursache von Unruhen für Europa gewesen sind und aller Wahrscheinlichkeit nach wiederum zu denselben Ergebnissen führen würden. Das Uebel, an dem gegenwärtig das Königreich leidet, ist keine vereinzelte Erscheinung. Ganz Europa ist davon befallen. Die revolutionären Bestrebungen, die Geißel der heutigen Zeit, ziehen sich in diesem Lande zusammen; weil sie darin Zündstoff genug finden, um dasselbe zum Heerde eines Brandes zu machen, der sich über das gesammte Festland ausbreiten würde. Die Regierungen, deren Aufgabe die Heilung dieses Uebels ist, können darum nicht genug Achtsamkeit, Klugheit und Schonung verwenden, um die Elemente, die als gemeinschaftliche Gefahr beseitigt werden müssen, von denen zu unterscheiden, die durch eine beharrlich und reiflich verfolgte Entwicklung zur Begründung einer dauerhaften Zukunft dienen können. Unser erhabener Gebieter widmet sich diesem Werke, das mit dem andern von Sr. Maj. seit Ihrer Thronbesteigung verfolgten in Zusammenhang steht, um alle Theile seines Reiches auf die Bahn eines regelmäßigen Fortschritts einzuführen. Ich habe die Pläne unseres erhabenen Souveräns in der beigefügten Depesche niedergelegt, welche ich als Antwort auf eine mit der Depesche des Herrn Drouyn de Lhuys analoge Mittheilung der Regierung Ihrer britischen Maj. an den Gesandten Sr. russ. Maj. in London gerichtet habe. Auf Befehl des Kaisers ist Ew. Excellenz angewiesen, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs eine Abschrift dieses Actenstücks einzuhändigen. Er wird daraus ersehen, welchen Antheil unserer Ansicht nach die Regierung des Kaisers Napoleon daran nehmen kann, die Verwirklichung des von ihr im Namen der Menschlichkeit und der beständigen Interessen Europas uns ausgedrückten Wunsches zu beschleunigen. Sie wird gewiß erkennen, daß, während

die Elemente der kosmopolitischen Revolution über beinahe alle Länder verbreitet sind, und von allen Seiten, nach allen Punkten, wo sich Aussicht auf Unordnung und Umsturz bietet, zusammenströmen, die Sorge der Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens nicht den Bemühungen einer einzigen Regierung überlassen bleiben darf, und daß durch das Verlangen, wir möchten einen Brand löschen, der auswärts unerschöpfliche Nahrung findet, die Frage in einen Zirkel ohne Ausgang kommen würde. . ."

Antwort an Oesterreich: „. . . Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs wird sicherlich nicht verkennen, daß die Rückkehr des Königreichs Polen zu den Bedingungen eines dauerhaften Friedens nicht bloß von den inneren Maßregeln abhängt, welche zu diesem Behuf in Anwendung gebracht werden können. Wir glauben nicht erst nöthig zu haben, ihn hinzuweisen auf die einwirkende, von der Partei der europäischen Revolution organisirte permanente Verschwörung, welche die Hauptquelle dieser Bewegungen ist. Die auswärtigen Regierungen, welche sich für die Beruhigung Polens interessiren, aus Rücksicht auf den Einfluß, den der Zustand dieses Landes berufen ist, auf die Ruhe Europa's auszuüben, können viel thun, um diese Ursache der Unordnung, deren Gegenstoß schließlich sie selbst berühren würde, zu beseitigen; so lange dieselbe besteht, wird sie in jedem Falle die Wirkung haben, den Erfolg der Bemühungen zu durchkreuzen, welchen wir zu dem Zwecke uns hingeben, die Ruhe wieder herzustellen, deren jenes Land und die benachbarten Staaten gleicherweise bedürfen. Wir hegen die feste Ueberzeugung, daß zu seinem Theile das Wiener Cabinet, indem es in der Haltung verharrt, welche es von Beginn der gegenwärtigen Bewegung an angenommen hat, nichts verabsäumen wird, um jenen gefährlichen Umtrieben Maßregeln entgegenzusetzen, die eben so entsprechend seinen eigenen Interessen als den internationalen Beziehungen zu Rußland sind."

27. April u. 13. Mai. (Polen.) Die russische Regierung legt im wesentlichen die ganze Verwaltung des Königreichs in die Hände des Militärs und unterstützt dasselbe durch Organisirung einer Art Bauern-Polizei.

29. April. Geburtstag des Kaisers. Derselbe empfängt zahlreiche Deputationen des Moskauer Adels, der Stadt und der Universität Moskau, der Moskauer Altgläubigen, der Städte Twer, Zaroslaw, Wladimir ꝛc., sowie die Adelsmarschälle von Nowgorod, Twer, Esthland, Livland und Kurland. Ansprache des Kaisers an diese Deputationen:

„Ich danke Ihnen, besonders für den Ausdruck Ihrer patriotischen Gefühle, welche durch die Unruhen im Königreiche Polen und den westlichen Gouvernements und den Anspruch unserer Feinde auf alten russischen Besitz hervorgerufen sind. Ihre Adressen und diejenigen, welche Ich täglich aus allen Ständen und aus allen Gouvernements erhalte, bilden inmitten aller Meiner Sorgen einen wahren Trost für Mich. Ich bin auf die Einheit dieser Gefühle mit Ihnen und für Sie stolz. Sie bilden unsere Kraft, und solange sie erhalten bleiben, und wir Gott um Hülfe bitten, wird er uns nicht verlassen und die Einheit des russischen Reichs unerschüttert bleiben. Unsere Feinde haben geglaubt uns veruneinigt zu finden, aber sie haben sich getäuscht. Bei dem Gedanken allein an die uns drohende Gefahr haben sich alle Stände des russischen Reichs um den Thron vereinigt, und ihrem Czaren das Vertrauen gezeigt, welches ihm über alles theuer ist. Ich verliere noch nicht die Hoffnung, daß es nicht zum allgemeinen Krieg kommen wird; aber wenn er uns beschieden ist, so bin Ich überzeugt, daß wir mit Gottes Hülfe die Gränzen des Reichs und die mit diesem untrennbar verbundenen Gebiete zu vertheidigen wissen werden."

2. Mai. (Polen.) Der Regierungspublicist Miniszewski wird in Warschau ermordet.

10. „ (Polen.) Das „Centralcomité als provisorische National-Regierung" nimmt den Titel „Nationalregierung" an:

„In Erwägung, daß die Sache der Unabhängigkeit Polens seit drei Monaten sich zu einem offenen Kampfe mit der Fremdherrschaft gestaltet hat, daß unter der Fahne des Volksaufstandes gegenwärtig bereits alle Schichten des polnischen Volkes ohne Unterschied des Standes und Bekenntnisses vertreten sind, daß der Aufstand, sich unter dem Drucke des übermächtigen Todfeindes organisirend, nicht allein sich nicht erdrücken läßt, sondern sich im Gegentheil durch ein dreimonatliches Ringen immer mehr erweiterte und die Mittel zum weiteren Kampfe mit den Moskowitern vorbereitete; in Erwägung, daß die ganze Nation auf Aufforderung des Centralcomités auf dem Altare des Vaterlandes ihr Blut und ihre Habe niederlegt und damit der Machtbefugniß des Comités die erhabenste Sanction, nämlich die Sanction der freiwilligen Anerkennung, ertheilt. — Diese Veränderung des Namens der Regierung hat keinerlei Veränderung der Grundsätze zur Folge; diese bleiben vielmehr dieselben, nämlich: a) Erkämpfung und Sicherung der Unabhängigkeit der Lande Polens, Litthauens und Rothrußlands (Reußen, Rus); b) Eigenthumsverleihung an die Bauern in Polen, Litthauen und Rothrußland im Sinne des Decrets vom 22. Januar d. J.; c) Gleichheit vor dem Gesetze hinsichtlich aller Einwohner Polens, Litthauens und Rothrußlands ohne Unterschied der Stände und Bekenntnisse; d) Verbürgung der allerweitesten nationalen Entwickelung und Berechtigung der Sprache gegenüber den mit Polen vereinigten Brudervölkern Litthauens und Rothrußlands; e) Anerkennung Litthauens und Rothrußlands als vollständig mit Kronpolen gleichberechtigter und das staatliche Ganze Polens bildender Landestheile; f) Vertretung der nationalen Principien und Traditionen ohne Präjudicirung irgendwelcher Regierungsform für die Zukunft, da dies zur Competenz der Nation gehört, und nur die Nation selbst, nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit, darüber zu beschließen das Recht hat."

„ „ (Rothrußland.) Ausbruch der Insurrection in Kiew, Volhynien, Podolien und der Ukräne.

— „ (Baltische Provinzen.) Die Ritterschaften der baltischen Provinzen richten eine Ergebenheitsadresse an den Kaiser:

„Ew. Maj. treue baltische Lande kennen nur Eine Pflicht, nur Eine Fahne. Unsere Verbindung mit dem großen Reiche hat auf zahllosen Schlachtfeldern die Bluttaufe empfangen. Und soll der Krieg entbrennen, so dürfte es den Ostseeprovinzen beschieden sein, als erster Kampfplatz des Reiches Vorposten zu sein. Auf dieser Stelle — dessen getrauen wir uns mit fester Zuversicht — werden Ew. Maj. Feinde erfahren, daß trotz verschiedener Sprache und Institutionen gleiches Gefühl für Thron und Monarchie die Bewohner der Ostseeprovinzen mit Rußlands Kernvolk einigt, und Sie, Maj., unser erhabener Herr, werden in uns in der ernsten Stunde der Gefahr nichts vermissen von der unerschütterlichen Treue und der opferfreudigen Hingebung unserer Vorfahren."

13. „ (Polen.) Der Termin des kaiserlichen Amnestieerlasses vom 13. April läuft ohne allen Erfolg ab.

15. „ (Litthauen.) General Nazimow als Gouverneur von Wilna, Grodno, Kowno und Minsk, wird durch General Murawiew ersetzt.

— „ Rüstungen in Finnland.

28. „ (Finnland.) Der academische Senat und der Magistrat von

Helsingfors verweigern wiederholt die ihnen zugemuthete Unterzeichnung von Loyalitätsadressen an den Kaiser.

2. Juni. (Polen). Die geheime Nationalregierung erläßt durch Decret ein Strafgesetz in Sachen der politischen Verbrechen und organisirt die Revolutionstribunale:

„Die Nationalregierung: Vom Tage der Veröffentlichung des Decrets verpflichtet die Einwohner des Landes folgendes Strafgesetz in Sachen der politischen Verbrechen. Die Nationalregierung verordnet: § 1. Jede That, welche geeignet ist, die Thatkraft der Nationalregierung zu schwächen, den revolutionären Impuls zu gefährden, überhaupt alle Thaten, welche der nationalen Sache schädlich sind, werden als Staatsverbrechen betrachtet. § 2. Die Revolutionstribunale werden an den des Staatsverbrechens Schuldigen folgende Strafen vollziehen: Todesstrafe, Ehrenverlust, verbunden mit Bekanntmachung in den Zeitschriften, endlich Ausweisung aus dem Wohnorte und sogar aus dem Lande auf längere oder kürzere Zeit. Die Wahl einer dieser Strafen hängt von der Höhe der Schuld ab, deren der Angeklagte überführt ist. Im Falle die Todesstrafe nicht vollzogen werden kann, wird der Verurtheilte außerhalb des Schutzes der Gesetze erklärt. § 3. Als Grundsatz wird angenommen, daß jeder Bürger das Recht hat, einen andern zu verklagen — durch Anzeige. Die Vorschrift, welche in diesem Paragraphen enthalten ist, unterliegt Ausnahmen, und zwar: Regierungscommissäre, sowohl Civil als Militär, Wojewodschaftsvorsteher, in Warschau fungirende Beamte werden dem Gerichte in Folge einer Qualifikations-Decision der Nationalregierung übergeben werden. Kreisbeamte werden gerichtet auf Anklage örtlicher Regierungscommissäre. Die Untersuchung wird von dem Revolutionstribunal geführt. Jedem Angeklagten steht die Vertheidigung zu. Das Urtheil wird durch die Zeitungen bekannt gemacht."

„Die Nationalregierung, erkennend die dringende Nothwendigkeit, dem politisch-revolutionären Gericht die wahren Wege anzuweisen, verordnet Folgendes: § 1. In jedem Kreise, und in der Stadt Warschau besonders, werden Revolutions-Tribunale eingeführt. § 2. Die Jurisdiction der Kreis-Revolutions-Tribunale erstreckt sich bloß auf den Kreis, in welchem sie eingeführt worden. Dem Warschauer Revolutions-Tribunal unterliegen alle Einwohner der Stadt und Vorstadt, ohne irgend eine Ausnahme. § 3. Entzogen sind der Macht des Revolutions-Tribunals Militärs in activem Dienst, für welche besondere Kriegsgerichte existiren. § 4. Jedes Revolutions-Tribunal besteht aus einem Präses und zwei Mitgliedern. Das Urtel wird durch Stimmenmehrheit gefällt. §. 3. Auf Vorstellung der Regierungscommissäre wird die Nationalregierung zu jedem Kreistribunal einen Präses und zwei geschworne Richter berufen. Die Ernennung der Mitglieder des Revolutions-Tribunals erfolgt unmittelbar durch die Nationalregierung. § 6. Bei jedem Revolutions-Tribunal wird ein Procurator durch Nomination der Nationalregierung fungiren. In der Stadt Warschau wird die Nationalregierung von den beiden Candidaten, welche ihr die städtische Aufstandsorganisation vorgestellt, einen Procurator ernennen. Der Procurator ist der öffentliche Ankläger, seine Pflicht ist Aufsicht der stricten Vollführung des gefällten Urtheils. Die Revolutions-Tribunale werden auf Grund des von der Nationalregierung bestätigten Strafcodex und des Verfahrungscodex ihr Urtheil fällen."

8. Juni. (Litthauen). Der neue Generalgouverneur Murawiew ergreift die äußersten Mittel, um die Insurrection in Litthauen zu unterdrücken, indem er eine „Instruktion für Errichtung einer Militär-Civilverwaltung" in den ihm untergebenen Gubernien erläßt,

durch welche an die Stelle der Civilbehörden eine bis ins kleinste Detail organisirte Militärdictatur tritt:

„... Art. 2. In jedem Kreise soll ein unerbittlicher kriegspolizeilicher Vorstand ernannt werden. Die obersten Militärbefehlshaber sind zugleich mit den Gubernialhauptleuten verpflichtet, sofort Kriegskreispräfecten zu ernennen, und zwar solche, die durch ihre Energie und Umsicht bekannt sind, indem dabei den Stabsoffizieren, welche die dort stationirten Truppen befehligen, der Vorrang gegeben wird, dort aber, wo solche bereits ernannt waren, sich aber in Ausübung ihrer Functionen unzureichend erwiesen haben, sollen sofort andere an ihre Stelle treten. Unter den Befehlen der Kriegskreishauptleute stehen alle dort stationirten Truppen und alle civilen Gewalten. Polizeipräfecten, Districtscommissarien, Bürgermeister, kurz alle Polizeibeamte sollen unter ihrer unmittelbaren Gewalt stehen. Von ihnen abhängig und unter ihrer Botmäßigkeit sind alle Gutsbesitzer, Dienstleute, Geistlichkeit, Adel, Einhufer und die ganze Land- und Stadtbevölkerung ohne Unterschied des Berufs und Standes. Den Kreishauptleuten wird anempfohlen, alle dem Monarchen und der russischen Herrschaft treuen und ergebenen Bewohner unter ihren Schutz zu nehmen, namentlich die Landbevölkerung, indem sie dieselbe durch Anwendung von Truppenmacht gegen die Aufständischen schützen und aus den Landbewohnern selbst eine Landwehr nach unten erläuterten Maßgaben bilden. Anmerkungen: Zuverlässige Listen aller Eigenthümer in den Kreisen und Städten in Form der Kreisbürgerbücher sind einzuführen und fortwährend in Ordnung zu halten, indem die Beschäftigung jedes Einzelnen und der Grad des erworbenen Zutrauens darin vermerkt wird; über Alle muß die strengste Aufsicht geführt werden. In diesen Büchern darf die Landbevölkerung nicht mit jenen vermischt, sondern nur die Zahl der Einwohner jeder Gemeinde aufgeführt werden. Art. 3 handelt von den Befugnissen der Kriegskreishauptleute und schärft wiederholt die Errichtung einer Landwehr, d. h. eines Bauernaufgebots gegen die Aufständischen ein. Art. 6—8 verfügen eine allgemeine Entwaffnung, mit Ausnahme der Bauern, wo nur Verdächtige entwaffnet werden sollen. Der Art. 9 befiehlt die Säuberung der Kreise von allen der Regierung nicht zugethanen Individuen, Adel, Geistlichkeit u. s. w. und die sofortige kriegsrechtliche Aburtheilung aller derer, welche „mehr oder weniger" am Aufstande theilgenommen. Art. 10. Allen Gutsbesitzern, ihren Verwaltern oder Commissarien, welche ihr Vermögen verwalten, ist aufs ernstlichste ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie für jegliche Bildung von rebellischen Banden oder Conspirationen gegen die Regierung innerhalb ihrer Besitzungen persönlich verantwortlich gemacht werden; ebenso für Unterstützung von dergleichen Unternehmungen mit Geld, Nahrungsmitteln jeder Art und um so mehr für persönlichen Antheil daran ihrer selbst, wie ihrer Dienerschaft. Art. 11. Gleicherweise sollen sie dafür verantwortlich sein, wenn Herumtreiber in ihren Häusern sich verbergen oder Aufständischen oder Störern des öffentlichen Friedens der Aufenthalt daselbst gestattet wird. Art. 12 schärft unnachsichtliche Strenge gegen die Priester und Klöster ein. Art. 13. Diejenigen Bürger, namentlich Grundbesitzer, Verwalter, gleicherweise Vorsteher von Klöstern und Ortsgeistliche, welche sich irgendwie am Aufstand betheiligen, aufrührerische Proclamationen verbreiten, kurz, den Aufständischen Vorschub leisten oder den nächsten Behörden nicht unverzüglich von sich etwa bildenden Banden Aufständischer, gleicherweise von Vorbereitungen zum Aufstand Anzeige machen, oder den Aufständischen irgend welche Hilfe oder Theilnahme erweisen, haben die Kriegskreishauptleute sofort zu verhaften und dem Kriegsgericht zu überliefern. Dies ist den Gemeinden fiscaler und zeitweise verpflichteter Bauern bekannt zu machen und sind sie zur Wachsamkeit und strengsten Aufsicht in Pflicht zu nehmen, daß im Bereich ihrer Gemeinde und auf den Vorwerken selbst nicht irgend welche aufständische Zusammenkünfte, Be-

rathungen, kurz irgend welche Vorbereitungen zum Aufstande stattfinden. Art. 14. Auf alle liegende Vermögen und Fonds aller derjenigen, ohne Unterschied des Standes, welche den Aufständischen den Eid geleistet, oder am Aufstand irgend welchen Theil genommen, sei es, daß sie ihm Geld oder anderes Material geliefert, sei es, daß sie aufrührerische Proclamationen verbreitet, sei es, daß sie im allgemeinen durch der Regierung feindliche und aufrührerische Tendenzen die Gewalt der Regierung umzustürzen sich bemüht haben, ist sofort Sequester zu legen, und zwar nach Maßgabe der zu diesem Zwecke allerhöchst bestätigten Grundsätze. Art. 15 verfügt u. a. die Zwangsablösung der Frohnden auf den Gütern der betreffenden Eigenthümer, der Zins soll, wie alle übrigen Einkünfte, nicht den Eigenthümern gegeben, sondern in den Vereinskassen niedergelegt werden. Art. 16 verordnet zum Ueberfluß „die schärfsten und härtesten Mittel, um den Aufstand niederzuschlagen." Art. 17. Die Kreishauptleute sollen sofort alle ländlichen und städtischen Polizeibeamten, Oberförster, Waldwärter und andere im Staatsdienst stehende Individuen, welche Beweise nicht ganz zuverlässiger Treue gegeben haben und welche den Aufständischen mehr oder weniger geholfen oder sich dem gemeinschaftlichen Vorgehen mit den Staatsbeamten und Truppen bei Unterdrückung des Aufstands nicht angeschlossen haben, verhaften. Die Gubernatoren sollen solche, nachdem sie ihre Vergehen geprüft haben werden, ihres Amtes entheben und dem Kriegsgericht übergeben als doppelt Schuldige: insofern sie ihren Eid zwiefach gebrochen haben, indem sie dem Aufstand nicht nur nicht entgegentraten, wie es ihre Pflicht war, sondern sogar sich demselben angeschlossen haben. In Art. 18 werden die Förster und die Waldwehr ebenfalls unter die Kriegshauptleute gestellt. Diejenigen Beamten der Waldwehr, welche sich des Verdachts der Unterlassung von Anzeigen schuldig machen, sollen wie die Aufständischen behandelt und kriegsgerichtlich abgeurtheilt werden. Art. 19 endlich weist die Verpflegung der Truppen auf die Güter von „am Aufstande mehr oder weniger betheiligten" Eigenthümern an.

9. Juni. (Polen). In der Hauptkasse der Schatzcommission von Warschau wird ein großartiger Manco entdeckt.

12. „ (Polen). Der Kapuziner Konacski wird in Warschau mittelst des Stranges hingerichtet.

13. „ (Polen). Erzbischof und Kapitel von Warschau protestiren gegen die Hinrichtung eines Priesters. Der Erzbischof wird deßhalb telegraphisch nach St. Petersburg beschieden und geht sofort dahin ab, um nicht wieder zurückzukehren.

18. „ (Polen). Die Nationalregierung erklärt, daß die betreffenden Beamten der Finanzcommission die in der Staatskasse mangelnden 22,012,992 Gulden und 20 Groschen poln. auf Befehl der Nationalregierung von der Hauptkasse an die Nationalregierungskassen abgeliefert hätten.

„ „ (Finnland). Ein kaiserl. Ukas beruft den allgemeinen Landtag der Stände Finnlands auf den 15. Sept. ein und ruft damit die finnische Verfassung von 1772 wieder ins Leben.

24. „ Die russische Regierung rechtfertigt durch eine Circulardepesche die Abführung des Erzbischofs von Warschau nach Rußland:

„. . . Die Umstände, inmitten deren die verschiedenen Schritte des Erzbischofs vor sich gingen, bezeichnen ihre Bedeutung und erschweren noch ihre Tragweite. Denn, in der That, als die Dimissionen der Mitglieder des Staatsraths eingegeben wurden, war es den Bestrebungen der revolutionären

Partei gelungen, die polnische Frage auf den Boden der europäischen Diplomatie zu stellen. Es handelte sich darum, glauben zu machen, die Unordnungen des Königreichs seien keineswegs die Thaten einer Minorität, sondern wirklicher Ausfluß einer wahrhaft nationalen Bewegung. Die Dimission des Erzbischofs mußte diesem politischen Manöver ein großes Gewicht geben. Auch geschah es, daß, im Augenblick, wo Msgr. Felinski in Warschau seine Dimission einreichte und sie auf die Vorstellungen des Großfürsten wieder zurückzog, der Moniteur in Paris sie als angenommen darstellte. Die Wirkung auf die Discussion des gesetzgebenden Körpers in Paris war also hervorgebracht. Auch dießmal noch gelang es dem freundlichen, doch festen Worte des Großfürsten Statthalters den Erzbischof zu einer gerechteren Würdigung der Zurückhaltung, welche ihm der Charakter, mit dem er bekleidet sei und die Pflichten gegen seinen Herrscher auferlegten, zurückzuführen. Indessen wenige Tage später kannte ganz Warschau den Inhalt dieses Aufsatzes, die fremde Presse gab mehrere Lesearten desselben; der Wortlaut selbst wurde zuletzt der Oeffentlichkeit übergeben. Als Msgr. Felinski den an Se. Maj. den Kaiser gerichteten Brief vorlegte, war man gerade am Vorabend der beim französischen Senat angekündigten Discussionen wegen der Petitionen zu Gunsten Polens. Man begreift daher den Einfluß, welchen ein so offenkundiger Beitritt des Erzbischofs von Warschau zum Programm der Actionspartei ausüben mußte. Die Indiscretion, welche sie den Commentaren des Publikums überliefert, genau in dem Augenblick als die Mächte über die Repliken discutiren, welche sie den Regressivnoten des kais. Cabinets machen wollten, war so berechnet, daß der ganze Erfolg, den man von einem solchen Schritt erwartete, eintraf. Ohne zu prüfen, bis zu welchem Punkt das Verfahren des Msgr. Felinski sich mit seinen Pflichten als hoher geistlicher Würdenträger, der durch einen Treueschwur an den Herrscher gebunden und mit seinem persönlichen Vertrauen bekleidet war, vereinigen läßt, mußte das kais. Cabinet daraus schließen, daß dieser Prälat, indem er zwischen den Eingebungen seines Gewissens und äußern Antrieben schwankte, nicht mehr dem Zweck entspreche, welchen man durch seine Ernennung in einem schwierigen Augenblick, wo es darauf ankam, die moralische Autorität der Religion von dem Standpunkt wieder zu erheben, auf welchen man sie hatte sinken lassen, indem man unter ihrem geheiligten Mantel die Berechnungen der politischen Leidenschaften verbarg, hatte erreichen wollen. Es ist augenscheinlich, daß diese Schwächen den Erzbischof der Gefahr aussetzten, unter den Händen einer Partei, welche entschlossen war, vor keinem Mittel zurückzuschrecken, ein um so gefährlicheres Instrument zu werden, als er aufrichtig und überzeugt war. Diese Betrachtungen haben seine Berufung nach Rußland motivirt."

25. „ (Litthauen). General Murawiew belegt die sämmtlichen liegenden Güter des (polnischen) Adels der Provinz willkürlich mit einer Abgabe von 10 %:

„In Kenntniß gesetzt, daß meine Projecte, betreffend die Belastung der liegenden Güter des Adels mit einstweiliger zehnprocentiger Abgabe von dem von ihm selbst ermittelten und declarirten Ertrage des in ihrem Besitz sich befindenden Ackerlandes, die höhere Bestätigung erhalten haben, beauftrage ich Ew. Exc., um das Eintreiben der Abgabe vom grundbesitzenden Adel des Ihnen anvertrauten Guberniums desto leichter zu bewerkstelligen, unverzüglich entsprechende Anordnungen auf der Basis folgender Hauptprincipien zu treffen: 1) Die Eintreibung der zehnprocentigen Abgabe kreisweise nach den zu diesem Zweck verfertigten Plänen, aus allen dem Adel gehörigen Gütern, und zwar durch die Kriegskreiscommissäre und die ihnen untergebene Landespolizei zu bewerkstelligen. 2) Zur Einbringung der von den Grundeigenthümern zu zahlenden Abgabe einen siebentägigen Termin zu bestimmen. Sollte irgend einer der Grundbesitzer in der bestimmten Zeit die von ihm zu zahlende Ab-

gabe nicht entrichten, so sind sofort die Kreispräfekten zu ermächtigen, unverzüglich und unnachsichtlich alle im Haus und Vorwerk sich befindenden Mobilien, Vieh, Pferde und Getreidevorräthe desselben zu verkaufen. 3) Ueber alle Grundbesitzer, aus deren Familien sich einzelne Mitglieder, ohne anzugeben wohin, entfernt haben sollten, mir sofort zu berichten, damit ich Anordnung treffen könne, ihre Abgabe zu erhöhen, weil solche doppelt schuldig im Verhältniß zu Andern erscheinen. 4) Alle auf diese Weise zusammengebrachten Summen haben die Kriegskreispräfecten an die Kreiskassen abzuliefern ꝛc."

27. Juni. Zweiter gemeinsamer Schritt der drei Mächte Frankreich, England und Oesterreich zu Gunsten Polens: Uebergabe der betreffenden Noten an den Fürsten Gortschakoff.

28. „ (Rothrußland). Die Insurrection will in Volhynien, Podolien und der Ukraine nicht recht Fuß fassen. Kundmachung des „Departements der poln. Nationalregierung für Ruthenien":

„Das Centralcomité hat zu Ende des vorigen Jahres alle Kräfte Congreßpolens concentrirt, es legte den Unzufriedenen Schweigen auf, und besiegte die Widerspenstigen. Das gleiche Ziel erreichte kurz darauf auch das Litthauer Comité. Nur in den Reußenländern gelang es der Nationalbehörde nicht, sich zum Mittelpunkte der patriotischen Bestrebung zu machen. Die Folgen waren leicht vorauszusehen. Während in Congreßpolen und Litthauen der Aufstand durch geschickte Leitung dem Feinde immer bedrohlicher wurde, zeigte sich die reußische Nationalbehörde machtlos sowohl gegen den Feind als zur Vereinigung der vorhandenen Kräfte. Das Centralcomité, jetzt Nationalregierung, hat sich dadurch bewogen gefunden, neue Mitglieder für das reußische Comité zu ernennen, die ganze bisher bestandene Organisation in Volhynien, Podolien und der Ukraine aufzulösen, und die Bürger dieser Provinzen zum Gehorsam gegen die neu eingesetzte Behörde aufzufordern. Stark durch das Vertrauen der Nationalregierung und solidarisch mit derselben verbunden, übernehmen wir die Leitung dieser Länder, und hoffen zuversichtlich, daß die treuen Söhne des Vaterlandes, die traurigen Folgen der Anarchie erkennend, unter Führung der von uns ernannten Behörden mit neuem Eifer an's Werk gehen werden."

30. „ (Litthauen). Erlaß Murawiews gegen den niedern Adel und die sog. Einhufner, die vormals zum niedern Adel gehörten. Die Grundstücke aller Personen dieses Standes, welche an dem Aufstand theilnehmen oder ihn irgendwie begünstigen, sollen sofort denselben abgenommen und zur Benützung den Taglöhnern und kleinen Bauern der Gemeinden, zu welchen sie gehören, übergeben werden, wobei diejenigen, welche sich durch besondere Verdienste beim Niederwerfen des Aufstands ausgezeichnet, vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Zugleich werden die Bauern aufgefordert, jene Adeligen, welche sich der Theilnahme am Aufstand schuldig oder verdächtig machen, sofort zu verhaften und an das Militärcommando abzuliefern.

2. Juli. (Polen). Ein Erlaß der geheimen Nationalregierung ordnet das Verfahren der Revolutionstribunale und creirt zugleich 3 höchste Gerichte oder Obertribunale in Warschau, Litthauen und Ruthenien. Jedes Obertribunal besteht aus einem Präsidenten und vier Richtern, die ein Collegium bilden. Außerdem gehört ein Pro-

curator dazu. Die Richter und den Procurator ernennt die Nationalregierung, dieselben sind unabsetzbar. Die Obertribunale entscheiden mit Stimmenmehrheit, die Urtheile derselben sind endgültig. Berufung von denselben ist Niemandem gestattet. Alle Vorschriften für die Revolutionstribunale gelten auch für die Obertribunale u. s. w.

5. Juli. (Polen). Die geheime Nationalregierung decretirt ein Zwangsanlehen von 26 Mill. poln. Gulden und ernennt Ladislaus Czartoryski, Joseph Ordega und Severin Galczowski zu Verwaltern dieser Schuld.

„ „ (Litthauen). Proclamation Murawiews an alle Stände seines Amtsbezirks:

„Es ist die Zeit gekommen, in der die Regierung entschlossen ist, mit unbeugsamer Festigkeit dem verbrecherischen Treiben der Rebellen Grenzen zu setzen, nachdem sie ihnen bis jetzt Zeit und Mittel gegeben, um sich zu bedenken und zur Pflicht zurückzukehren. Die Hauptförderer des Aufstandes und ihre Helfershelfer, die alle Stände zur Theilnahme am Aufruhr anspornen, die friedlichen Landbewohner aufreizen, ihr gemeinschaftliches Vermögen rauben und die treuen und pflichtgetreuen Unterthanen des Kaisers einem qualvollen Tode unterwerfen, tragen eine große Verantwortlichkeit vor Gott, dem Kaiser und dem Volke, und werden der gerechten Strafe nicht entgehen. Aus den Acten der Untersuchungscommissionen, den Berichten der Militärchefs und den Aussagen der Gefangenen geht hervor, daß außer den Schlachtsitzen (Bauernadel), Städtern und sonstigem müßigem Volk, das sich niemals durch gute Sitten ausgezeichnet, eine große Anzahl Personen, die an den gegenwärtigen Unordnungen theilnehmen und mitwirken, der katholischen Geistlichkeit, dem eingebornen Adel und den Gutsbesitzern angehört. Der Antheil dieses Standes ist so allgemein geworden, daß die Adelsmarschälle, auf meinen Befehl gefragt, sich nicht entschließen konnten, diejenigen Personen namhaft zu machen, auf deren politische Zuverlässigkeit man bauen könne. Die Friedensrichter und andere Personen, die bei den Friedensinstitutionen Aemter bekleiden, haben die heilige Pflicht, die ihnen von der Regierung und Gesellschaft auferlegt ist, Förderer solcher Einrichtungen zu sein, die das Wohl und Gedeihen des Volkes bezwecken, vergessen und sind Hauptlenker der revolutionären Bewegungen geworden. In Folge dessen war ich gezwungen, sie aus dem Dienste auszuschließen, dem Kriegsgerichte zu übergeben und einen großen Theil der Friedensinstitutionen eingehen zu lassen. Endlich hat die katholische Geistlichkeit noch nie so dreist und gesetzwidrig ihre verbrecherischen Handlungen an den Tag gelegt, wie jetzt; der Ruf zum Aufstande erschallt von der Höhe der Kanzel; Reden, vom Geiste des Hasses und der Zerstörung durchdrungen, hört man in den katholischen Heiligthümern; ja einige fanatische Geistliche greifen selbst zu den Waffen, gesellen sich zu den Rebellenhaufen und führen einzelne derselben an. Die hohe Geistlichkeit aber, die das beste und sicherste Mittel besitzt, um das Land zu beruhigen, — eine Ermahnung im Namen Gottes, zur Ordnung und gesetzlichen Pflicht zurückkehren — ist absichtlich unthätig und gibt damit ihre Zustimmung zu den blutigen Wirren und Unordnungen, durch die das Volk, das sich der gesetzmäßigen Obrigkeit in Treue unterwirft, dem Kaiser, seinem Befreier, dankbar und grenzenlos ergeben ist, litt und noch immer leidet. Eine solche Sachlage darf nicht länger geduldet werden. Ich rufe alle Stände zur Erfüllung ihrer Pflicht. Jedes Glied der Gesellschaft ist jetzt verpflichtet, vernünftig und redlich sich zu seiner Unterthanenpflicht zu wenden und Angesichts der gegenwärtigen Vorgänge, die das ganze Land mit unsäglichem Elend bedrohen, besonders aber die Grundbesitzer, die Regierung bei

Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung zu unterstützen. Edelleute und Gutsbesitzer insbesonders sollen ihre unnützen Hoffnungen fahren lassen und, verantwortlich für ihre Familie und die Personen, die sie zu Verwaltern ihrer Besitzungen eingesetzt haben, sich der gesetzmäßigen Gewalt unterwerfen, jede Theilnahme am Aufstand und Unterstützung der Rebellen durch Geld und Vorräthe aufgeben, die Böswilligen, die sich auf ihren Gütern, Wäldern, überhaupt in ihrem Gebiete zeigen, anhalten und den Händen der Regierung ausliefern. Im entgegengesetzten Falle ist der Befehl ertheilt, die Schuldigen zu ergreifen und dem Kriegsgerichte zu übergeben, ihre Besitzungen aber mit Beschlag zu belegen und die Einkünfte derselben, sowie den Erlös von dem verkauften beweglichen Eigenthum zur Deckung der Ausgaben, welche die Pacifikation des Landes erfordert und zur Unterstützung derjenigen unglücklichen Familien, welche durch die Wuth der Rebellen gelitten haben, zu verwenden. Von meiner Seite werden schon alle Anordnungen getroffen und auch in Ausführung gebracht, die auf Unterdrückung und Vernichtung der rebellischen Umtriebe hinzielen. Ich habe die Militärobrigkeiten in Uebereinstimmung mit meiner bereits veröffentlichten Instruction zur Organisation einer militärisch-bürgerlichen Verwaltung im Lande mit Vollmachten zu entschiedenem Handeln ausgestattet und ihnen aufgetragen, alle dem Kaiser und der Regierung treuen und ergebenen Einwohner, insbesondere die Landbevölkerung unter ihren Schutz zu nehmen und durch Militärgewalt vor Mißhandlungen der Aufständischen sicher zu stellen. Ich habe an die zeitweilig verpflichteten und Kronbauern einen Aufruf ergehen lassen, sie möchten Milizen bilden, um ihre Dörfer vor Plünderung und der Wuth der Insurgenten zu bewahren; ich habe ihnen die Weisung gegeben, sie sollen in den Grenzen ihrer Dorfgemeinden und Meiereien keine Zusammenkünfte der Aufrührerischen, Bewaffnung und überhaupt Vorbereitung zum Aufstande dulden, sondern alle Theilnehmer und Förderer des Aufstandes, weß Ranges und Standes sie auch seien, ergreifen und sie den nächsten Militärcommandos übergeben. Die Regierung wird bei der Erfüllung ihrer Pflicht, das Land von dem Elende, welches die Revolutionsparteien über dasselbe bringen, zu erretten, nicht schwanken; sie wird die Theilnehmer und Führer des Aufstandes nicht ungestraft lassen, indem sie lieber an Einzelnen ein strenges Beispiel statuirt, als unnützes Blutvergießen und Opfer zuläßt. Viele der Schuldigen haben laut kriegsgerichtlichen Urtheils schon die verdiente Strafe erlitten; Hunderte von Personen, und unter diesen eine nicht geringe Anzahl Geistlicher und Gutsbesitzer, werden in Festungen und Kerkern gefangen gehalten und nach Beendigung der Untersuchung nach dem Maße ihrer Schuld gestraft werden. Indem die Regierung alle Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung anwendet und den gesetzlichen Weg geht, um den Staat ganz und ungetheilt zu erhalten, wird sie in ihrer Thätigkeit vor keinem Hinderniß zurückbeben; auf die Heeresmacht und das Volk gestützt, ist sie stark und unbezwingbar, und das Bewußtsein der Gerechtigkeit der Sache und das patriotische Gefühl ganz Rußlands für dieselbe mehren und kräftigen ihre Stärke. Der westliche Theil ist sowohl durch die Mehrzahl der eingebornen Bevölkerung, als durch historisches Recht ein russisches Land, ein altes Eigenthum der russischen Kaiser, und nur durch ein unzertrennliches Band mit der russischen Nation kann der Adel dieser Gegend, der sich den Polnischen nennt, von der Gnade des Monarchen Verbesserung seines Daseins erwarten; jetzt aber arbeitet er durch gesetzwidrige Handlungen selbst der Ausführung dieses Vorhabens entgegen. Ich sage, jeder Versuch, von welcher Seite er auch ausgehen mag, die Empörung mit irgend welchen Mitteln weiter aufrecht zu erhalten, wird mit Strenge und unwandelbarer Gerechtigkeit verfolgt werden; zugleich erkläre ich aber auch, daß ich, vom Willen des Kaisers berufen, dem Lande die Ruhe wieder zu geben, bereit sein werde, die Hand zur Hülfe zu reichen und am Fuße des Thrones unseres gnädigen Monarchen für jene unglücklichen Opfer einer

wahnsinnigen Aufhetzerei und eines treubrüchigen Betrugs Fürsprache einzulegen, die, zu eidverletzenden Handlungen verleitet, volle und offenherzige Reue zeigen und, zur Unterthanentreue zurückgekehrt, dieses nicht nur durch Worte, sondern durch Thaten beweisen werden."

7. Juli. (Polen). Der Markgraf Wielopolski erhält Urlaub, General Berg statt seiner den Vorsitz im Staatsrathe bei Verhinderung des Großfürsten Statthalters.

„ „ (Litthauen). Ein Decret Murawiews befiehlt den Gouverneuren der Bezirke von Wilna, Grodno, Kowno und Minsk, sofort den Gesammtbetrag der von den Insurgenten in den betreffenden Kreisen weggenommenen Gemeinde- und Staatsgelder zu ermitteln, sodann denselben, „auf die den Bürgern polnischer Nationalität gehörigen Besitzungen zu repartiren und zugleich den militärischen Befehlshabern in den Kreisen unbedingte und unnachsichtige Betreibung der auf die Besitzungen kommenden Beträge binnen zehn Tagen anzubefehlen, im Falle aber, wenn irgend ein Besitzer binnen der gestellten Frist die befohlene Zahlung der auf seine Besitzung repartirten Summe nicht leisten sollte, das Besitzthum des Ungehorsamen behufs Beitreibung des Betrags verkaufen zu lassen."

8. „ Kaiserl. Ukas, betr. die Emancipation der (mehr als 2 Mill. Seelen zählenden) kais. Apanage- und Domänenbauern. Durch diese Maßregel werden denselben „nicht nur alle diejenigen persönlichen Rechte gewährt werden, welche den aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern gewährt worden, und welche sie bisher nicht gehabt hatten, sondern ihnen auch behufs Verbesserung und Befestigung ihrer ökonomischen Verhältnisse ihre Landquoten unter besonders festgesetzten Bedingungen als Eigenthum überlassen werden, so daß alle kaiserlichen Palais- und Apanagenbauern 2 Jahre nach der Publikation des Reglements über ihre neue Organisation in die Classe der bäuerlichen Landeigenthümer treten können." Es wird ihnen hiefür die Verpflichtung auferlegt, im Laufe von 49 Jahren den Kaufpreis an die Krone in solchen Jahreszahlungen abzutragen, welche den Obrok, den sie bisher für die bloße Benutzung derselben Ländereien gezahlt hatten, nicht übersteigen.

12. „ (Polen). In allen Kirchen Warschaus wird ein Erlaß des kurz zuvor ernannten Generalvicars der Erzdiöcese verlesen, durch welchen wegen der Gefangenhaltung des Erzbischofs eine allgemeine Kirchentrauer angeordnet wird. „Die Glocken, Orgeln, Musik und Gesang sollen schweigen, bis unser Erzbischof zurückgekehrt sein wird."

13. „ Antwort Rußlands auf den zweiten Schritt der drei Mächte. Die russische Regierung lehnt alle Begehren derselben unumwunden ab, die Erörterung der sechs Punkte, so lange die Ordnung in Polen nicht wiederhergestellt sei, den Waffenstillstand als mit der Würde des Kaisers unverträglich, die vorgeschlagenen Conferenzen der Wiener

Vertragsmächte endlich, indem es lediglich Conferenzen der drei Theilungsmächte für angemessen erklärt.

Antwort an England: „. . . . Lord Russel legt uns sechs Punkte vor, die er für geeignet hält, die Pacifikation des Königreichs Polen herbeizuführen. . . . Wir sind nicht im Stande, diese Hoffnung ohne gewisse Vorbehalte zu theilen. So wie wir die Sache ansehen, muß der Reorganisation des Königreichs unter allen Umständen die Wiederherstellung der Ordnung im Lande vorangehen. Dieses Resultat hängt von einer Bedingung ab, auf welche ich die Regierung Ihrer britischen Maj. aufmerksam gemacht habe und welche nicht nur unerfüllt, sondern nicht einmal in der Depesche Lord Russels berührt ist. Wir meinen die materielle Unterstützung und moralische Ermuthigung, welche den Aufständischen von außen zu Theil wird. . . . Wenn Lord Russel genau von dem, was im Königreich Polen vorgeht, unterrichtet wäre, so würde er, wie wir, wissen, daß die bewaffnete Empörung überall, wo sie auch immer Consistenz zu gewinnen und sich ein sichtbares Haupt zu geben suchte, stets zermalmt worden ist. Die Massen haben sich von ihr fern gehalten, die ländliche Bevölkerung beweist ihre offene Feindseligkeit wegen der Unordnungen, durch welche die Agitatoren die industriellen Classen ruiniren. Der Aufstand erhält sich allein durch einen Terrorismus, wie er noch nie in der Geschichte vorgekommen. Die Banden werden hauptsächlich aus Elementen recrutirt, welche dem Lande fremd sind. Sie sammeln sich in den Wäldern und zerstreuen sich bei dem ersten Angriffe, um sich an anderen Orten wieder zusammenzufinden. Werden sie zu hart bedrängt, so gehen sie über die Grenze, um an einem anderen Punkte wieder ins Land hereinzukommen. In politischer Beziehung ist das ein Bühneneffect, mit dem man auf Europa wirken will. Das Actionsprincip der leitenden Comités von außerhalb ist, die Agitation um jeden Preis aufrecht zu halten, um der Presse fortwährend Stoff zu Berichten zu liefern, die öffentliche Meinung zu täuschen und zur Plage der Regierung eine Gelegenheit oder einen Vorwand zu einer diplomatischen Intervention zu geben, welche zur militärischen Action führen soll. Alle Hoffnung des bewaffneten Aufstandes ist darauf gerichtet; darauf hin hat er von Anfang an gearbeitet. Lord Russel wird zugeben, daß bei dieser Lage die Maßregeln, welche er uns anempfiehlt, sich nur mit Schwierigkeit practisch zur Anwendung bringen lassen würden. . . . Wenn Earl Russel aufmerksam den Erzeugnissen jener Presse folgt, welche der polnischen Rebellion ergeben ist, so muß er wissen, daß die Insurgenten weder Amnestie, noch Autonomie, noch eine mehr oder weniger vollständige Vertretung verlangen. Selbst die vollständige Unabhängigkeit des Königreichs würde für sie nur ein Mittel zur Erreichung des eigentlichen Ziels ihrer Bestrebungen sein. Dieses Ziel ist die Herrschaft über Provinzen, in welchen die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung dem Volksstamme oder der Religion nach aus Russen besteht; mit Einem Worte ein bis nach beiden Meeren sich erstreckendes Polen, welches unausbleiblich einen Anspruch auf die polnischen Provinzen im Gefolge haben würde, die anderen benachbarten Mächten gehören. Wir wollen hier kein Urtheil über diese Bestrebungen fällen. Es genügt für uns, zu zeigen, daß sie vorhanden sind, und daß die polnischen Insurgenten kein Hehl daraus machen; das Resultat, zu dem sie schließlich führen würden, kann nicht zweifelhaft sein. Es würde ein allgemeiner Weltbrand werden, den die in allen Ländern zerstreuten Elemente der Unordnung, welche eine Gelegenheit suchen, Alles in Europa auf den Kopf zu stellen, verschlimmern würden.

„Hiernach wird es uns der erste Staatssecretär Ihrer britischen Majestät wohl erlassen, seinen auf Einstellung der Feindseligkeiten abzielenden Vorschlag zu beantworten. Der Zweck läßt sich nur dadurch erreichen, daß die Insurgenten ihre Waffen niederlegen und sich der Milde des Kaisers überantworten. Jeder andere Ausweg würde unverträglich mit der Würde

unseres erhabenen Gebieters und den Gefühlen der russischen Nation sein. Zudem würde er ein Resultat haben, welches geradezu im Widerspruch mit dem von Lord Russel empfohlenen stände.

„Was die Idee einer Conferenz der acht Mächte betrifft, die den Wiener Vertrag unterzeichneten, auf welchem die als Basen zu Grunde gelegten sechs Punkte erörtert werden sollten, so erblicken wir in ihr ernstliche Unzuträglichkeiten, ohne daß wir im Stande wären, irgend einen Vortheil darin zu sehen. Wenn die betreffenden Maßregeln zur Pacifikation des Landes hinreichen, so erscheint eine Conferenz zwecklos. Sollten hingegen die Maßregeln weiterer Erwägung unterbreitet werden, so würde daraus eine directe Einmischung fremder Mächte in die intimsten Verwaltungsdetails erfolgen, eine Einmischung, welche keine Großmacht gestatten darf, und welche England in Bezug auf seine eigenen Angelegenheiten sich sicher nicht gefallen lassen würde. Eine solche Einmischung würde weder dem Geiste noch dem Buchstaben der Wiener Verträge entsprechen, auf Grundlage derer wir die Mächte zu einem freundschaftlichen Ideenaustausche eingeladen haben; sie würde die Wirkung haben, das Ziel, welches sie sich gesteckt haben, noch weiter in die Ferne zu rücken, indem sie die Regierung ihres Ansehens und ihrer Autorität beraubte, und die Ansprüche und Illusionen der polnischen Agitatoren noch erhöhte. Das im Jahre 1815 beobachtete Verfahren scheint uns klar genug, die Beschaffenheit der Berathungen anzudeuten, welche über Fragen stattfinden können, die einerseits auf allgemeine Interessen, und andererseits auf administrative Details Bezug haben, welche ausschließlich in den Bereich der benachbarten souveränen Staaten fallen. Damals ward in der Praxis ein Unterschied zwischen diesen beiden verschiedenartigen Interessen festgestellt. Die einen waren Gegenstand besonderer Verhandlungen zwischen den Höfen Rußlands, Oesterreichs und Preußens, zwischen welchen die geschichtlichen Ueberlieferungen eine fortwährende Berührung und unmittelbare Nachbarschaft, eine innige Solidarität geschaffen hatten. Alle Bestimmungen, welche die innere Verwaltung und die gegenseitigen Beziehungen der seit dem Wiener Congresse unter ihre Herrschaft gestellten polnischen Gebietstheile regeln sollten, sind in Verträgen niedergelegt, welche am 21. April (3. Mai) 1815 direct zwischen diesen drei Höfen abgeschlossen wurden. Später wurden sie durch eine Reihe besonderer Conventionen vervollständigt, so oft die Umstände es erheischten. Bloß die in diesen Verträgen erwähnten allgemeinen Grundsätze, welche Europa interessiren konnten, wurden in die Wiener Congreßacte vom 29. Mai (9. Juni) aufgenommen, die von allen dazu eingeladenen Mächten unterzeichnet ward. Gegenwärtig handelt es sich nicht um diese allgemeinen Grundsätze; doch würden die administrativen Details und weiteren Arrangements einen brauchbaren Gegenstand zur Discussion durch die drei Mächte abgeben, um die Stellung ihrer polnischen Besitzungen, auf welche sich die Bestimmungen der Verträge von 1815 erstrecken, in Einklang mit den Anforderungen der Gegenwart und dem Fortschritte der Zeit zu bringen. Das kaiserliche Cabinet erklärt sich schon jetzt bereit, in ähnliche Unterhandlungen mit den Cabinetten von Wien und Berlin zu treten. Jedenfalls ist die Wiederherstellung der Ruhe eine unerläßliche Bedingung, die jeder ernstlichen Anwendung der zur Pacificirung des Königreichs bestimmten Maßregeln vorhergehen muß. . . . "

Antwort an Frankreich: „ . . . Wir schätzen uns glücklich, zu sehen, daß das Tuileriencabinet gleichfalls dem Gedanken, der uns bei der Beantwortung ihres ersten Schrittes leitete, Gerechtigkeit widerfahren läßt. Dieser Gedanke entsprang nicht allein aus dem Wunsche, einem Begehren, das uns in freundschaftlichster Form ausgedrückt worden war, zu genügen. Er war uns außerdem durch das Gefühl der moralischen Solidarität vorgeschrieben, welche, gegenüber der offenkundigsten Action der revolutionären Elemente aller Länder, die sich heute in dem Königreiche Polen

concentrirt, und den europäischen Charakter der Frage bildet, zwischen den Großmächten besteht. Wir mußten um so mehr die Aufmerksamkeit der Regierung des Kaisers Napoleon diesem Gegenstande zuwenden, als einer der Hauptherde dieser Aufregung sich in Paris selbst befindet. Mit Benützung ihrer gesellschaftlichen Verbindungen hat die polnische Emigration daselbst eine ausgedehnte Verschwörung organisirt, die einerseits den Zweck hat, durch ein System beispielloser Schmähung und Verläumdung die öffentliche Meinung Frankreichs irre zu führen, andererseits, die Unordnungen in dem Königreiche theils durch materielle Unterstützung, theils durch die Schreckensherrschaft eines verborgenen Comité's, theils durch Verbreitung besonders der Ueberzeugung einer activen Intervention von Außen zu Gunsten der unsinnigsten Bestrebungen des Aufstandes, zu unterhalten. Dieser Einfluß ist heutzutage die Hauptquelle einer Aufregung, die ohne denselben bereits unter der Action der Gesetze, vor der Gleichgültigkeit oder dem Widerwillen der großen Masse erloschen wäre. In ihm muß man also die moralische Ursache der Verlängerung der peinlichen Sachlage suchen, deren schleunige Beilegung die französische Regierung, wie wir, so sehnlich im Namen des Friedens und der Menschlichkeit herbeiwünscht. Wir geben uns gerne dem Glauben hin, daß sie keinen Mißbrauch ihres Namens zum Vortheil der Revolution in Polen und Europa gestattet wird. Diese Erwägungsgründe bestimmen den Charakter der von uns an das Tuileriencabinet gerichteten Einladung; sie bestimmen gleichfalls den Gegenstand und die Tragweite des Ideenaustausches, zu dem wir dasselbe aufgefordert haben. Wenn in einem Lande die Ordnung ernstlich gestört ist, so vermögen die benachbarten Staaten nicht gleichgültig dabei zu bleiben, und die übrigen Mächte können ohne Zweifel, im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit, Antheil daran nehmen. Aber ein positives Recht in dieser Beziehung läßt sich nur auf die Bestimmungen der bestehenden Verträge begründen. Deshalb müssen wir selbst aus dem freundlichen Ideenaustausche, auf den wir uns einzulassen geneigt sind, jede Anspielung auf Theile des russischen Reiches ausschließen, auf welche sich keine Sonderbestimmung irgend einer internationalen Acte anwenden läßt. . . . "

Antwort an Oesterreich: „ . . . In Bezug auf Berathungen in Conferenz, an welchen alle Mächte, welche die Wiener Generalacte v. 27. Mai (9. Juni) 1815 unterzeichnet haben, Theil nehmen würden . . . vermöchten wir weder Opportunität noch praktischen Nutzen darin zu erkennen, daß ihrer Berathung Fragen unterzogen würden, welche sich an das innerste Detail der Verwaltung des Königreichs knüpfen würden. Keine Großmacht könnte auf eine solche directe Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten eingehen. Dieselbe liegt übrigens weder im Geiste, noch im Buchstaben der bestehenden Verträge und würde das Ziel der Pacification, auf welches alle Wünsche und Bemühungen der Mächte gerichtet sind, nur weiter hinausrücken, indem sie die Anmaßungen der polnischen Agitatoren um eben so viel erhöhen, als das Ansehen der souveränen Autorität verringern würde. Herr Graf v. Rechberg hat, indem er seinen eventuellen Beitritt zu einer derartigen Combination von der vorläufigen Zustimmung des kaiserlichen Cabinets abhängig machte, mit einem von unserem erhabenen Gebieter vollkommen gewürdigten Billigkeitsgefühle selbst die Unmöglichkeit geahnt, in welcher wir uns befänden, darauf einzugehen. Wir erkennen mit Vergnügen in dieser Zurückhaltung einen Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen des Wiener Cabinets und ein Zeugniß der richtigen Würdigung der Situation von Seite des Herrn Grafen von Rechberg. . . . "

15. Juli. Ein kaiserl. Decret ordnet für den November eine neue Recrutirung von 10 auf 1000 Seelen an.

18. „ (Litthauen). Ein Decret Murawiews belobt die von ihm ins

Leben gerufenen Bauernwachen zu Verfolgung und Entdeckung Aufständischer und verheißt denselben für jeden von ihnen aufgegriffenen und an den Kreismilitärchef abgelieferten Aufständischen 3 Silberrubel und wenn er bewaffnet ist, 5 Silberrubel.

19. Juli. Das österr. Cabinet lehnt die von Rußland in seinen Antworten an die drei Mächte vom 13. Juli versuchte Trennung Oesterreichs von den Westmächten sofort entschieden von der Hand (s. Oesterreich).

27. „ (Litthauen). Ein Erlaß Murawiews befiehlt, daß „diejenigen Aufständischen, welche sich in den Wäldern aufhalten, verbissene und in Bosheit befangene Rebellen, sobald sie gefangen genommen werden, zumal wenn sie Bürger, Adelige oder Geistliche sind, binnen 24 Stunden dem Kriminalgerichte übergeben und mit dem Tode bestraft werden sollen, nachdem die Militärbefehlshaber der Kreise das Urtheil bestätigt haben."

31. „ Die Bauernemancipation wird in Rußland als in ihrem ersten Stadium durchgeführt betrachtet.

„ „ (Polen). Die geheime Nationalregierung erläßt der diplomatischen Intervention gegenüber, deren Zielpunkte sie für ungenügend erklärt, eine Proklamation an die Polen und ein Manifest an die Völker und Regierungen Europas, in welcher alle nationalen Forderungen in ihrem ganzen Umfange festgehalten und namentlich auch Litthauen und Reußen als untrennbare Gebiete Polens bezeichnet werden. Als Endziel des Aufstands wird neuerdings die Wiederaufbauung Polens in den Grenzen von 1772 erklärt.

„ „ Der Kaiser besichtigt die zur Vertheidigung Finnlands getroffenen Maßregeln.

3., 11., 12. Aug. England, Frankreich und Oesterreich verwenden sich zum drittenmal in übereinstimmenden Noten an die russische Regierung für Polen.

11. Aug. (Polen). Eine Verfügung der russischen Regierung setzt für alle Städte einen 12tägigen Termin für die Entrichtung der rückständigen Steuern an, nach dessen Ablauf folgende Mittel angewendet und zur Ausführung gebracht werden sollen: §. 1. Den Hausbesitzern eine militärische Einquartierung, ohne die mindeste Rücksicht in der Ausdehnung, wie sie das Haus nur zu fassen im Stande ist, zu geben. § 2. Häuser, Magazine, Fabriken ꝛc. zu schließen und mit dem kaiserlichen Siegel zu versehen ꝛc.

12. „ (Rothrußland). Ein kaiserl. Ukas verkündet für die Ukraine wesentlich dieselbe Maßregel, wie sie unter dem 13. März für Litthauen getroffen wurde. Mit dem 13. Sept. soll jedes obligatorische Verhältniß zwischen Adel und Bauern aufhören und letztere den Kaufpreis nicht an die Grundbesitzer, sondern an die Regierung zahlen, durch welche also der Adel allein zu seiner Entschädigung gelangen kann.

25. Aug. Großfürst Constantin geht von Warschau nach St. Petersburg, um nicht mehr nach Polen zurückzukehren.

„ „ Durch kaiserl. Ukas wird ein großer Theil der Reservearmee zur Linie herangezogen, was als eine vorbereitende Maßregel zur Mobilisirung angesehen wird.

— „ (Finnland). Ein kaiserl. Ukas gestattet der finnischen Sprache das gleiche Recht wie der bisher officiellen schwedischen.

5. Sept. (Polen). In Warschau wird eine Verfügung des Statthalters in Betreff der Einziehung der rückständigen und laufenden Abgaben bekannt gemacht. „In Erwägung, daß die bisherige Executionsart zur Eintreibung von Steuern, selbst die Einquartierung größerer Militärabtheilungen, unter den jetzigen Umständen nicht ausreichend ist, wird der Personalarrest und das Schließen der Handlungen und Fabriken als Executionsmittel eingeführt."

7. „ Rußland beantwortet die dritten übereinstimmenden Depeschen der drei Mächte dadurch, daß es die Discussion für geschlossen erklärt.

Antwort an England: „... Indem wir die Bemerkungen, welche Lord Russel anführte, mit der Achtung empfingen, welche wir stets für die Meinungen der Regierung J. brit. Maj. hegen, können wir nur bedauern, daraus den Schluß ziehen zu müssen, daß wir das Ziel nicht erreicht haben, welches wir uns vorgesteckt hatten. Von dem Augenblicke an, wo diese Discussion nur darauf hinausgehen konnte, die Verschiedenheit unserer Ansichten zu constatiren und zu bestätigen, würde es nur zu sehr gegen unsere versöhnlichen Dispositionen gehandelt sein, diese Discussion zu verlängern, und wir glauben, daß wir in diesem Punkte mit den Gefühlen des ersten Staatssecretärs J. brit. Maj. nicht im Widerspruche stehen."

Antwort an Frankreich: „... Wir glauben den Wünschen des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs entgegenzukommen, indem wir uns einer ferneren Discussion enthalten, welche den von uns in Aussicht genommenen versöhnlichen Zweck nicht erfüllen würde, wenn sie zu nichts anderem führen sollte, als beide Regierungen in ihren Ansichten über eine Frage zu bestärken, über welche wir lebhaft bedauern, uns mit dem Tuileriencabinet nicht in Uebereinstimmung zu finden. Wir werden in der Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys nur einen Punkt besonders hervorheben, weil uns darauf ankommt, zum voraus jeden neuen Anlaß zu Mißverständnissen zu beseitigen. Ich spreche hier von der wiederholt und unter verschiedenen Formen durch Hrn. Drouyn de Lhuys vorgebrachten Anspielung auf die westlichen Provinzen Rußlands, als seien diese in einem gewissen Grad der internationalen Stipulationen theilhaftig, welche 1815 die Geschicke des Herzogthums Warschau geregelt haben. Das kaiserl. Cabinet vermag diesen Standpunkt in keinem, selbst nicht dem beschränktesten, Maße zuzulassen, und Ew. Exc. wird ersucht, Hrn. Drouyn de Lhuys die bereits in meiner frühern Depesche gemachte Erklärung zu wiederholen, daß, stets bereit, ihre Verpflichtungen gegen alle Mächte gewissenhaft zu erfüllen, Se. Maj. jede Anspielung auf Theile seines Reiches, auf welche keinerlei internationale Stipulation ihre Anwendung findet, kurzweg selbst aus einem freundschaftlichen Ideenaustausch ausschließen muß. ..."

Antwort an Oesterreich: „... Einen so großen Werth wir auch darauf gelegt hätten, uns mit dem Wiener Cabinet in einer Frage, von der

wir glauben, daß in derselben unsere Interessen identisch sind, zu verständigen, so sind wir doch entfernt davon, eine Discussion verlängern zu wollen, welche nur eine Verschiedenheit der Meinung herausstellen würde. . ."

10. Sept. (Polen). Warschau wird auf 10 Tage vollständig abgeschlossen und dem strengsten Belagerungszustand unterworfen, um wo möglich endlich der geheimen Nationalregierung auf die Spur zu kommen. Selbst die Frauenklöster werden nicht verschont. Die geheime Nationalregierung wird nicht gefunden.

18. „ (Finnland). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Kaisers: „. . . . Ich hatte die Regierung des Großfürstenthums ermächtigt, Anleihen zu machen ausschließlich zu dem Zweck, den Ansprüchen des letzten Kriegs zu genügen und die Kosten der Eisenbahn von Helsingfors nach Tawastehus zu decken. Der Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Anleihen wird ergeben, daß die gegenwärtigen Einkünfte hinreichen, um diese Schuld zu verzinsen und zu amortisiren. Mein Wunsch ist es jedoch, daß in Zukunft keine neue Anleihe gemacht werde ohne Zuziehung der Stände des Großfürstenthums, abgesehen von einer unvermutheten feindlichen Invasion oder einem anderen unvorhergesehenen öffentlichen Unglück. Die neuen Steuern, die ich dem Landtage werde vorschlagen lassen, sind dazu bestimmt, verschiedene Maßregeln auszuführen, welche auf das Wohlsein des Landes und die Beförderung des Volksunterrichts berechnet sind. Manche Bestimmungen der Grundgesetze sind nicht mehr anwendbar auf den Zustand der Dinge, der seit der Vereinigung des Großfürstenthums mit dem russischen Reich eingetreten ist; andern fehlt es an Klarheit und Bestimmtheit. In dem Wunsche, diesen Unvollkommenheiten abzuhelfen, beabsichtige ich Gesetzentwürfe ausarbeiten zu lassen, welche Erläuterungen und Ergänzungen jener Bestimmungen enthalten, und dem nächsten Landtage, den ich in drei Jahren einzuberufen denke, vorgelegt werden sollen. Das constitutionell-monarchische Princip aufrecht erhaltend, welches den Sitten des finnischen Volkes innewohnt, und das in allen seinen Gesetzen und Institutionen ausgeprägt ist, will ich in diese Entwürfe ein ausgedehnteres, als das jetzt von den Ständen besessene Recht zur Ordnung der Steuervertheilung, sowie das Recht, Anträge zu stellen, das sie vor Alters besessen, aufnehmen lassen, werde mir jedoch in allen Fragen, welche eine Aenderung der Grundgesetze betreffen, das Recht der Initiative vorbehalten. Sie kennen meine Gesinnungen, meine Wünsche für das Glück und Gedeihen der meiner Fürsorge anvertrauten Völker; keine meiner Handlungen ist dazu angethan gewesen, das Verständniß zu stören, welches zwischen dem Souverän und der Nation herrschen soll. Ich wünsche, daß dasselbe fortdauere, daß es wie bisher eine Bürgschaft der guten Beziehungen sein möge, die mich mit dem braven und loyalen finnischen Volk verbinden. Es wird mächtig beitragen zu der meinem Herzen so theuren Wohlfahrt des Landes, und mir einen Beweggrund mehr liefern, Sie in regelmäßiger Wiederkehr um mich zu versammeln. An Ihnen ist es, durch die Würde, Mäßigung und Ruhe Ihrer Verhandlungen zu beweisen, daß in den Händen eines verständigen, zur Arbeit entschlossenen, mit seinem Fürsten in einem praktischen Sinne für die Entwickelung seiner Wohlfahrt einigen Volkes liberale Institutionen, weit entfernt eine Gefahr zu sein, vielmehr eine Bürgschaft der Ordnung und des Gedeihens werden."

19. „ (Polen). Attentat auf General Berg in Warschau. Der Palast Zamoyski, aus dem es geschehen, wird vom russischen Militär geplündert.

— „ (Polen). Die geheime Nationalregierung erklärt, daß das Attentat auf General Berg auf ihren Befehl stattgefunden habe: „der

Zweck desselben war, dem Regime des Generals Berg, welcher die Mission erhalten hatte, die Murawiew'sche Ausrottungspolitik im Königreiche ins Leben zu rufen, gleich bei seinem Beginn ein Ende zu machen."

15. Oct. (Litthauen). Ein Erlaß Murawiew's an die Regierungen der unter ihm stehenden Gouvernements erklärt den Aufstand in seinem Bezirke für unterdrückt.

27. „ (Polen). In Warschau wird von der russischen Regierung das Tragen jeder Art von Trauerkleidern verboten.

31. „ Officielle Entlassung des Großfürsten Constantin als Statthalter von Polen. General Berg tritt vollständig an seine Stelle.

— „ (Polen). General Berg legt der Stadt Warschau, „welche eine so große Zahl Verschwörer und Mörder tolerirt und in ihrem Schooße birgt," willkürlich eine außerordentliche Contribution auf. 1) Dieselbe sollen von allen Eigenthümern von Häusern und andern Grundstücken im Verhältniß von 8 pCt. der im allgemeinen Verzeichniß der Einkünfte von Häusern und Gebäuden Warschaus und der Vorstadt Praga für 1861 enthaltenen Angaben entrichtet werden. 2) Diese Contribution ist bis 1. November l. J. zu entrichten. 3) Wer bis zum erwähnten Datum die Contribution nicht zahlt, wird zu ihrer Entrichtung im Wege der militärischen Execution gezwungen werden, und zwar im erhöhten Verhältniß von 12 pCt.

— „ (Polen). Massenhafte Verhaftungen in Warschau.

Anf. Nov. Ein Tagsbefehl des Gen. Berg an die russische Armee in Polen zeigt ihr die Enthebung des Großfürsten Constantin und seine Ernennung zum Statthalter von Polen an.

2. Nov. (Polen). Attentat auf den Landespolizeimeister Gen. Trepow in Warschau.

18. „ Die Petersburger Bank stellt ihre Zahlungen in Metallgeld ein.

19. „ (Polen). Neue massenhafte Verhaftungen in Warschau.

23. „ (Polen). Der russische Geh.-Rath Arcimowicz wird durch kais. Ukas zum Mitglied und Vicepräsidenten des Staatsraths ernannt.

4. Dec. (Polen). In Warschau werden abermals massenhafte Verhaftungen vorgenommen.

15. „ (Polen). General Berg legt eine außerordentliche Contribution von 12 pCt. auf die Einnahmen der katholischen Geistlichkeit.

17. „ (Polen). Die Regierung befiehlt sämmtlichen Gutsbesitzern und ihren Bediensteten, die sich in Warschau aufhalten, sich binnen 7 Tagen in ihre Heimat zu begeben.

20. „ (Litthauen). General Murawiew läßt die Güter der trotz seines Befehls bis zum 15. November nicht zurückgekehrten Gutsbesitzer mit Beschlag belegen.

23. Dec. (Finnland). Ein kaiserl. Ukas gestattet die Verlängerung des Landtags bis Mitte März 1864.

26. „ (Polen). Die geheime Nationalregierung erläßt in polnischer, litthauischer und kleinrussischer Sprache einen Aufruf an die Bauern in allen der russischen Herrschaft unterworfenen ehemals polnischen Landestheilen, worin sie denselben das Versprechen der völligen Emancipation und Eigenthumsverleihung feierlich wiederholt und sie auffordert, in Gemeinschaft mit dem Adel zum Sturze der russischen Herrschaft, die auf allen Ständen gleich schwer laste, die Waffen zu ergreifen.

29. „ (Polen). Die Regierung beginnt in Warschau und in andern Städten Congreßpolens Ergebenheitsadressen einzusammeln. Rzewuski, der Stellvertreter des Erzbischofs von Warschau, weigert sich, einen Hirtenbrief behufs Ermunterung zu dieser Demonstration zu erlassen.

30. „ (Polen). Auf kaiserl. Befehl wird für die Dauer des Kriegszustandes eine oberste Landes-Polizei-Verwaltung unter einem General-Polizei-Minister für das Königreich Polen geschaffen. Dieselbe ressortirt vom Statthalter und ihr Chef ist Mitglied des Administrationsrathes. Ihm sind alle Militärbezirks-Chefs sowohl der Gubernien als der speciellen Kreise untergeordnet. Er hat das Recht, alle Verwaltungsbeamten, welche sich nicht der Regierung treu beweisen, bis zu den Gouvernements-Civil-Gouverneuren abzusetzen oder zu suspendiren, sowie für die Sicherheit des Lebens und Vermögens aller Einwohner, namentlich der von den Aufständischen verfolgten Landbewohner, für die Sicherheit der Eisenbahnen und aller Communication zu sorgen. Durch kaiserl. Decret wird General Trepow zum Generalpolizeimeister, General Annenkow zu seinem Stellvertreter ernannt.

31. „ Ein officieller Bericht über das bisherige Resultat der Bauern-Emancipation weist nach, daß bis zum Schlusse des Jahres bereits 99,88 Prozent der Gesammtmasse der Bauern ihre Beziehungen zu den Grundbesitzern vollkommen geregelt haben, so daß nur noch ein kleiner Bruchtheil zu erledigen bleibt.

12. Türkei.

2. Jan. (Donaufürstenthümer). Der von der Adreßcommission vorgelegte Entwurf einer Antwortsadresse auf die Thronrede des Fürsten vom 16. Dec. v. J. bringt demselben den Dank der Nation für den „glorreichen Act der Union" dar, erwartet die angekündigten Gesetzvorlagen mit „lebhafter Freude", und verspricht den thätigsten Beistand „für alles, was die moralische und materielle Prosperität des Landes und die künftige Größe Romaniens anstrebt":

„Die Kammer wird alle Mittel bewilligen für die Entwicklung der öffentlichen Freiheiten, Verbesserung der Finanzlage durch Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben, Organisirung des öffentlichen und Privatcredits, Schaffung von öffentlichen Arbeiten, Herstellung von Straßen, und insbesondere einer Eisenbahn zwischen Jassy und der Hauptstadt. Gleiche Thätigkeit wird in Betreff der Entwicklung der agricolen, commerciellen und industriellen Interessen, der Hebung des öffentlichen Unterrichtswesens, Ermunterung der Künste und Wissenschaften, Organisirung der Militärgewalt im Interesse der volkswirthschaftlichen Interessen, Verbesserung des Looses der Staatsbeamten, Lösung der Grundentlastungsfrage, Einführung des Staates in seine Rechte über die griechischen Widmungsklöster zugesagt — kurz in Betreff der Ausfüllung aller Lücken der gegenwärtigen Gesetzgebung durch organische Gesetze und aller politischen und socialen Reformen, an deren Mangel Romanien jetzt leidet. . . ."

5. „ Der Großvezier Fuad Pascha wird entlassen und Kiamil Pascha an seine Stelle ernannt.

13. „ (Aegypten). Der Vicekönig überläßt dem Kaiser der Franzosen ein Bataillon von 500 Negern zur Besatzung von Veracruz.

„ „ (Serbien). Die nach Serbien bestimmten großartigen Waffensendungen aus Rußland sind trotz der Protestationen der Pforte aus den Donaufürstenthümern abgegangen.

14. „ (Donaufürstenthümer). Die Nationalversammlung beschließt gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Pariser Convention und trotz des Widerstandes der Regierung, die Einkünfte der sog. Widmungsklöster im Budget für 1863 unter die Staatseinkünfte aufzunehmen. Die Regierung erklärt, daß sie diesen Beschluß nicht ausführen könne.

17 „ (Montenegro). Derwisch Pascha bezieht Winterquartiere in

Scutari, der Blockhäuserbau in Montenegro wird bis zum Frühjahr verschoben.

18. Jan. (Aegypten). Der Vicekönig †. Ismael Pascha folgt ihm. Erklärung desselben an die europäischen Consuln.

— Febr. (Montenegro). Mission des Fürsten nach Constantinopel, um gegen die Erbauung einer Militärstraße durch das Land zu remonstriren.

2. „ (Aegypten). Der franz. Consul in Alexandria erzwingt für die Mißhandlung eines Franzosen eine eclatante Genugthuung.

4. „ (Donaufürstenthümer). Der Abg. Panu und 32 Mitglieder der Nationalversammlung bringen ein Amendement zur Antwortsadresse auf die Thronrede des Fürsten ein. Dasselbe gibt eine Uebersicht über die Lage des Landes seit dem Pariser Vertrag und weist nach, daß, wenn die Errungenschaften, welche das Land jenem Vertrage, der Convention und der definitiven Vereinigung verdankt, nicht jene Früchte getragen, die man zu erwarten berechtigt war, die Ursache nur darin zu suchen sei, daß die Regierung nicht einem constitutionellen Regime gehuldigt habe. Das Amendement schließt mit den Worten:

„Es ist schmerzlich, Ihnen und der Welt die Wunden der Nation in ihrer ganzen Nacktheit enthüllen zu müssen. Wir halten es jedoch für unsere Pflicht, die Leiden der Nation vor den Thron unseres Erwählten zu bringen, damit der Fürst sowie wir und das Land sich überzeugen, daß das Uebel seinen Culminationspunkt erreiche, und die Regierung den den Landesinteressen nachtheiligen Irrweg verlasse, welchen sie wandelt. Dann, wenn alle Staatsgewalten in Uebereinstimmung sind, wird Rumänien auch in der Lage sein, mit Vortheil aus der Krise hervorzugehen, welche sich um uns her vorbereitet und welche vielleicht dazu angethan ist, dem ganzen Orient eine veränderte Gestalt zu geben."

„ „ Gründung einer sog. Nationalbank in Constantinopel mit Hilfe englischer und französischer Capitalisten.

6. „ (Donaufürstenthümer). Beginn der Adreßdebatte. Die Kammer verwirft mit 53 gegen 12 Stimmen (19 Abg. enthalten sich der Abstimmung) sofort den ersten Satz des von der Adreßcommission vorgelegten Entwurfs. Die Adreßcommission tritt daraufhin zurück; die Nat.-Versammlung wählt eine neue Commission.

13. „ Fuad Pascha wird wieder zum Kriegsminister ernannt.

19. „ (Aegypten). Der Vicekönig geht zur Huldigung nach Constantinopel.

23. „ (Donaufürstenthümer). Die Nationalversammlung beschließt nach langem Widerstande der Regierung mit 63 gegen 48 Stimmen, die Adresse der 32 in Betracht zu ziehen.

25. „ (Donaufürstenthümer). Die Gesandten der beim Pariser Frieden betheiligten Mächte in Constantinopel richten an ihre Generalconsuln in Bucharest folgende telegraphische Depesche:

„Wir sind mit Recht beunruhigt über die Lage der Dinge, wie sie sich in

Bucharest gestaltet hat, und sind einstimmig von der Nothwendigkeit überzeugt, jedem Angriff auf die Verfassung und jeder Handlung der Versammlung zuvorzukommen, welche die Rechte des Fürsten compromittiren könnte. Die Hauptsache ist, eine locale Frage zu verhindern, eine allgemeine zu werden. Sie werden die Güte haben, sich mit ihren Collegen über eine schnelle und energische Handlungsweise zu verständigen, um dies Ziel zu erreichen, indem Sie jede Meinungsverschiedenheit und jede untergeordnete Frage bei Seite setzen. Sie werden sich ferner mit denselben zu verständigen haben, um uns Ihre gemeinsame Beurtheilung über alles das mitzutheilen, was dazu beitragen kann, der gegenwärtigen Krisis einen friedlichen Ausgang zu geben."

28. Febr. (Montenegro). Der Pfortenrath willfährt dem Begehren Montenegros um Auflassung der Blockhäuser und Ausgleichung des Grenzgebiets durch eine Localcommission.

" " (Aegypten). Der neue Vicekönig erhält von der Pforte die Investitur und Großveziersrang.

— " (Herzegowina). Luca Vucalovich tritt zurück. Neue Bewegung. Abdi Pascha ertheilt dem Lande eine Art Statut.

2. März. (Donaufürstenthümer). Der Adreßentwurf der 32 wird von der Nationalversammlung mit 52 gegen 5 Stimmen angenommen. 50 Abg. enthalten sich unter Abgabe einer Erklärung der Abstimmung.

5. " (Donaufürstenthümer). Der Fürst empfängt die Kammerdeputation, weigert sich aber, die Adresse anzuhören.

6. " (Aegypten). Die Pforte richtet an ihre Vertreter in London und Paris eine sehr einläßliche Depesche über die Bedingungen, unter welchen allein sie die Fortsetzung und Vollendung der Arbeiten des Suezcanals ihrerseits genehmigen könne:

Es wird in dem Aktenstück zunächst darauf aufmerksam gemacht, unter welchen Bedingungen die Pforte sich mit dem Fortgang des Unternehmens des Baues des Suezcanals einverstanden erklären könne. Da ein Einverständniß zwischen den beiden großen Seemächten, wie sie es gewünscht hatte, bis jetzt nicht zu Stande gekommen sei, so sei sie gezwungen, sich ohne Zögern frei über die Sache auszusprechen, um so mehr, da sie mit Bedauern sehe, daß die Arbeiten mehr und mehr vorrückten, ohne daß die wichtigen Fragen, welche sich daran schlössen, gelöst worden seien. Es könne der Pforte nicht in den Sinn kommen, die Realisation einer Unternehmung hindern zu wollen, welche von einem großen allgemeinen Nutzen sein könnte, aber sie könne nicht darauf eingehen, wenn nicht 1) sie internationaler Stipulationen versichert wäre, welche, ähnlich wie für die Dardanellen und den Bosporus, die vollständige Neutralität garantirten, und 2) Bedingungen erfüllt würden, welche geeignet wären, die wichtigen Interessen, die zu beschützen sie berufen sei, zu gewährleisten. Der jetzige Entwurf aber gebe keine einzige dieser unentbehrlichen Garantien. Zwei Sachen hätten von Anfang an ihre ernsteste Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. 1) Ungeachtet der Aufhebung der Leibeigenschaft würden die vorbereitenden Arbeiten dennoch einzig und allein auf diesem Wege betrieben. Die ägyptische Verwaltung zwinge monatlich 20,000 Menschen, ihre Arbeit und ihre Familien zu verlassen, um am Canal zu arbeiten; diese Leute seien später genöthigt, auf eigene Kosten zu ihrem Herd zurückzukehren. Die Zahl der so dem Ackerbau und den Gewerben Entzogenen beschränke sich aber nicht hierauf, man könne sogar berechnen, daß beständig

60,000 Mann ihrem Herd und ihrer Arbeit entrissen seien. Die Pforte sehe sich daher in die Unmöglichkeit versetzt, solche Maßregeln in Aegypten zu dulden, da sie sie doch nicht in den andern Theilen des Reichs gestatte. Der zweite Punkt bestehe darin, daß die Compagnie beanspruche, man solle ihr mit den Süßwassercanälen alles sie umgebende Land überlassen. Auf diese Weise würden die Städte Suez, Timsah Said, sowie die ganze Gränze von Syrien natürlich in die Hände einer anonymen Compagnie fallen, welche, größtentheils aus Fremden bestehend, der Gerichtsbarkeit und Autorität ihres respectiven Landes unterworfen sein würden. Es läge also nur an der Compagnie, an wichtigen Punkten des Territoriums des osmanischen Reichs Colonien anzulegen, die fast unabhängig von diesem Reich sein würden. Die Einwilligung der Pforte müsse also unzertrennlich verbunden sein mit der vorläufigen Lösung folgender drei Fragen, nämlich der Neutralitätserklärung des Canals, der Aufhebung der Zwangsarbeit und dem Verzicht der Compagnie auf Besitz der die Canäle umgebenden Territorien. Obgleich nun die Compagnie das Geld für die bisher ausgeführte Arbeit auf ihr eigenes Risico verausgabt habe, so würde man sich doch mit ihr zu einigen suchen wegen Rückzahlung des verausgabten Geldes, falls sie nicht ihre Arbeiten sollte fortsetzen wollen. In diesem Fall werde dann die hohe Pforte, welche stets aufrichtig wünsche zu thun, was an ihr liege, die Verbindungen zu erleichtern, im Einverständniß mit dem Vicekönig von Aegypten Maßregeln ergreifen, um die Ausführung dieser großen Unternehmung des Canalbaues möglich zu machen.

7. März. (Montenegro). Der Sultan empfängt die montenegrinische Gesandtschaft, um ihr die Gewährung ihrer Bitten anzuzeigen.

10. „ (Donaufürstenthümer). Die Nationalversammlung beschließt mit 55 gegen 47 Stimmen, bezüglich der Berathung des Budgets auf den Antrag des Abg. Rosetti zu erklären, 1) daß sie, wenn auch der Antrag der Budgetcommission an und für sich sehr berechtigt ist, denselben doch so lange nicht votiren könne, bis sie auf den Ministerbänken ein Ministerium besitzt, welches sich den constitutionellen Principien zu fügen bereit ist, 2) daß, da gemäß der Convention die Kammer ausschließlich berechtigt ist, die Einhebung von Steuern zu beschließen, jedweder, ohne Unterschied, der von der Kammer nicht votirte Steuereinhebungen anordnen oder solchen Anordnungen nachkommen wird, die Gesetze des Landes verletzt," worauf die Minister und ihre Anhänger den Sitzungssaal verlassen. Bei der Specialdebatte werden hierauf alle Amendements verworfen und der Absatz 1) mit 50 gegen 11, der Absatz 2) mit 48 gegen 3 Stimmen (ein Theil der im Saale gebliebenen Abgeordneten enthält sich der Abstimmung) und endlich bei der zweiten Lesung beide Absätze mit 48 gegen 3 Stimmen zum Beschluß erhoben.

14. „ (Donaufürstenthümer). Fürst Couza schließt in Folge der Beschlüsse vom 10. d. M. die Session der Nationalversammlung für 1862 und 1863.

Botschaft des Fürsten: Es sind vier Monate, seit Ich Sie einberufen habe, um durch Votirung des ersten Budgets der beiden vereinigten Länder dem abnormen Stand unserer Finanzen ein Ende zu machen. Das Material zu diesen wichtigen Arbeiten wurde Ihnen rechtzeitig vorgelegt, und Ich hoffte mit Recht, daß vor Ende des Jahres 1862 ein geordnetes Budget der Ein-

... des Landes votirt werde. Ebenso hat Ihnen Meine Regie-
... organischen und Unificirungsgesetzen vorgelegt, die das Land
... mit gerechter Sehnsucht erwartet. Mit Bedauern aber
... daß die Kammer den Boden praktischer Arbeiten verlassen
... und Ihre Thätigkeit ging in politischen Discussionen, im
... Parteien und Persönlichkeiten verloren, und trotz der lobens-
... Bestrebungen einiger aus Ihrer Mitte, deren Intentionen und Er-
... ich zu schätzen weiß, wurde eine kostbare Zeit ohne irgendwelches
... Resultat vergeudet. Die außerordentliche Session des Monats No-
vember, so wie die ordentliche der Monate December, Januar und Februar
und zu Ende, ohne daß das Budget votirt und die verschiedenen zum Theil noch
aus früheren Sessionen rückständigen Gesetzvorlagen in Berathung gezogen
wären. Ohne der Kammer Böswilligkeiten gegen die Executive oder Unkenntniß
ihrer Pflichten zuzuschreiben, finde Ich, daß unsere Unerfahrenheit, unsere
Ungeduld und die unkluge Ueberstürzung unserer Fortschrittsbestrebungen uns
von der von neuem den Rumänen auferlegten Mission entfernt haben. Nur
in dieser Weise kann Ich Mir die bedauerlichen Kämpfe erklären, deren Schau-
platz seit einiger Zeit die Kammer gewesen ist; denn anders läßt sich nicht
entschuldigen jenes Votum eines Theils der Kammer, worin die öffentlichen
Beamten zum Ungehorsam gegen die Regierung aufgerufen werden, und wel-
ches eine wahrhafte Verwirrung herbeizurufen im Stande wäre, wenn nicht
die Vorsehung dem rumänischen Volke jenen gesunden Sinn und jenen wirk-
lichen Patriotismus verliehen hätte, mit dem es jederzeit die Uebel, denen es
ausgesetzt war, zu beschwören wußte. Diese Lage machte es Mir — um noch
unliebsamere Vorfälle zu vermeiden — unmöglich, die Session über ihren
legalen Termin zu verlängern. Meine HH. Deputirten! Die Kämpfe, welche
wir eben durchgemacht haben, mögen uns allen zur Lehre dienen. Im öffent-
lichen wie im Privatleben hat jeder Tag seine Aufgabe; der Fortschritt ist
ein Werk der Zeit; Agitationen hindern nur den natürlichen Lauf, und die
Mandatare einer Nation dürfen bei Erörterung der ihnen anvertrauten großen
Interessen niemals die Mäßigung und Geduld aus den Augen lassen, von
der Ihnen die Executivgewalt im Laufe dieser Session mehrfache Beweise zu
geben Gelegenheit hatte. Halten Sie, Meine HH. Deputirten, fest an der
Idee: daß eine Entwicklung unserer Kräfte und Institutionen ohne vollstän-
dige Uebereinstimmung zwischen der Executivgewalt und den legalen Vertre-
tern des Landes unmöglich ist. Vor allem andern muß, und das ist die
wichtigste Bedingung, jede Staatsgewalt ihrem ganzen Umfange nach respectirt
werden. Dann nur werden wir Rumänien der glücklichen Zukunft entgegen-
führen können, welche ihm vorbehalten ist, und in würdiger Weise den Sym-
pathien entsprechen, welche sowohl die erlauchte süzeräne Pforte als die hohen
garantirenden Mächte unserem Vaterlande gegenüber ohne Unterlaß an den
Tag legen."

7. April. (Aegypten.) Der Sultan langt mit 7 Kriegsschiffen und großem Gefolge zum Besuch des Vicekönigs in Alexandrien an.

18./20. „ (Aegypten.) Der Vicekönig schließt mit der Suezcanal-Compagnie Contracte ab, bezüglich Bezahlung seiner Schuld und Ausführung des Süßwassercanals auf seine Kosten.

— „ (Donaufürstenthümer.) Die Regierung verlangt, daß in allen Kirchen wie früher wieder ausschließlich die romanische Sprache zur Anwendung komme.

1. Mai. Fuad Pascha wird vom Sultan wieder zum Großvezier ernannt.

9. Juni. (Donaufürstenthümer.) Fürst Couza ernennt sich selbst ...m Oberbefehlshaber der Truppen.

22. Juni. (Aegypten.) Die Pforte und der Vicekönig von Aegypten suchen sich über die Suezcanal-Frage direct zu verständigen. Der Vicekönig schickt zu diesem Zwecke Nubar Pascha nach Konstantinopel.

2. Juli. (Serbien.) Die Pforte genehmigt den von der europäischen Commission beantragten neuen Festungsrayon für Belgrad.

17. „ (Donaufürstenthümer.) Ein unter Milkowski's Führung stehendes Polencorps wird von den Truppen der Donaufürstenthümer verhindert, die russische Gränze zu überschreiten und entwaffnet.

29. „ (Aegypten.) Nubar Pascha kehrt mit Instructionen der Pforte bezüglich des Suezcanals versehen nach Aegypten zurück.

24. Oct. (Donaufürstenthümer.) Der Fürst entläßt das bisherige Ministerium und bildet ein neues unter dem Vorsitze von Kogalnitschano.

15. Nov. (Donaufürstenthümer.) Eröffnung der Nationalversammlung. Thronrede des Fürsten:

„Die Uneinigkeit, welche während der letzten Kammersession zwischen meiner Regierung und der Versammlung geherrscht, hat nur die Wirkung gehabt, das Werk unserer Reorganisation um ein Jahr zu verzögern. Beseelt von dem Wunsche, jedes Mißverständniß zwischen den beiden Gewalten zu beseitigen, habe ich ein neues Ministerium ernannt, und habe Sie unmittelbar darauf einberufen. Mein Ministerium wird sich Ihnen mit dem festen Willen, die früheren Conflicte zu beseitigen, vorstellen; es wird das leicht werden durch die gegenseitige Achtung der Rechte meiner Regierung und der Rechte der Kammer, wie sie durch die Convention vom 7./19. Aug. 1858 festgestellt sind. Ich bin glücklich, daß ich Ihnen sagen kann, daß unsere auswärtigen Beziehungen die allerbesten sind. Die hohe Pforte und die garantirenden Mächte fahren fort, unserer nationalen Reorganisation sympathisirende Ermuthigungen zukommen zu lassen. . . . Das Gleichgewicht unserer Finanzen ist seit mehreren Jahren gestört. Mein Ministerium wird Ihnen eine Auseinandersetzung der finanziellen Lage geben, Ihnen gleichzeitig das Budget für 1864 vorlegen, sowie die Rechnungen des Jahres 1861. Wenn die Finanzfragen beseitigt sind, so werden andere Fragen Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Das Land wartet noch auf die neue Organisation, welche ihm durch die Convention versprochen ist. Indem ich mehr als irgend jemand wünsche, die Bedürfnisse des Landes vollständig zufriedenzustellen, habe ich meinem Ministerium eine Reihe von Gesetzentwürfen empfohlen, welche, hinzugefügt zu denen, die in den letzten Sitzungen berathen wurden, bestimmt sind unsere Reorganisation zu vervollständigen. Der Gesetzentwurf, welchen ich ganz besonders Ihrer Aufmerksamkeit empfehle, ist derjenige, welcher das Geschick der Bauern betrifft. Sie werden nicht vergessen haben, daß der Art. 45 der Convention bestimmt, „daß ohne Zögerung das Gesetz, welches die Beziehungen der Grundeigenthümer zu den Bebauern des Bodens regelt, einer Revision unterworfen werde, um den Zustand der Bauern zu verbessern." Die Landbevölkerung wartet nichtsdestoweniger noch auf die Erfüllung dieses Versprechens. Die Bauernfrage ist in diesen Räumen schon debattirt worden, und ein Gesetzentwurf wurde durch die Mehrheit der Kammer des Jahres 1862 genehmigt. Ich habe dieses Votum nicht sanctioniren können, denn es entsprach meinen Wünschen nicht, ja selbst nicht den Wünschen derjenigen, welche es

unterstützt hatten; es befriedigte weder die Interessen der Bauern noch der Grundeigenthümer, noch weniger aber das nationale Interesse. Als Fürst der Rumänen muß und will ich mit gleichem Eifer über das Wohlbefinden und über die Rechte aller Rumänen wachen. Ich fordere Sie daher auf, den neuen Gesetzentwurf, welcher Ihnen vorgelegt werden wird, mit gewissenhafter Aufmerksamkeit zu prüfen. Die Bauernfrage muß bald in wohlwollender Weise entschieden werden. Ich erwarte diese Entscheidung von Ihrem Patriotismus, denn ich zweifle nicht, daß Sie ebenso wie ich überzeugt sind, daß die Verbesserung der Lage der Landbevölkerung zur Consolidirung der rumänischen Nationalität unumgänglich nöthig ist. Mit demselben Vertrauen empfehle ich Ihnen den Entwurf für das neue Wahlgesetz. Dann nehme ich Ihre ganze Aufmerksamkeit noch für eine andere Frage in Anspruch. Es ist die Verbesserung des Zustandes der ehemaligen Hauptstadt der Moldau. Durch die Concentration aller großen Administrationen in Bucharest hat die Stadt Jassy sehr an ihren materiellen Interessen gelitten. Vergessen wir nicht, daß Jassy die Wiege der Union war. Ich habe eine berathende Commission ernannt, welche damit beauftragt ist, die geeigneten Mittel aufzufinden und vorzuschlagen, um dieser Stadt die Wichtigkeit und Lebendigkeit wieder zu geben, welche sie verloren hat. Heut ist mehr als jemals die Stunde zum Handeln gekommen. Ich erbitte inständig die Unterstützung durch Ihren Eifer und Ihre Einsicht, ich erbitte Sie im Namen der geheiligsten Interessen, im Namen der Zukunft Rumäniens. Bevor ich endige, will ich Ihnen noch einige Worte, und zwar mit derselben Aufrichtigkeit, sagen. Große Ereignisse scheinen sich im Ausland vorzubereiten. Wohl! Wenn die andern Nationen, selbst die mächtigsten, ihren inneren Zwiespalt vergessen, um für jede Eventualität einig und stark zu sein, glauben Sie, daß es im Interesse unseres Landes ist, in Parteistreitigkeiten zu verharren, welche seit so viel Jahren unsere Kräfte erschöpfen, unsere Organisation hindern und unsere Schwäche verlängern? Glauben Sie, daß dieses System unaufhörlicher Feindseligkeit, welche dabei beharrt, jeden Act, ja jeden Gedanken meiner Regierung zu beargwöhnen, geeignet sei, unsere jungen Institutionen zu befestigen und unsere nationale Existenz zu begründen? Ich bin und kann nur sein mit meinem Land und für mein Land; das ist meine Mission, das ist meine Pflicht, welche ich unter allen Umständen zu erfüllen bereit sein werde. Ich habe die feste Hoffnung, daß Sie mir beistehen werden, wenn diese Stunde kommt. Ohne Eintracht und ohne Ihre Unterstützung ist auf keinen Erfolg zu rechnen; ich verlange sie nochmals im Namen Rumäniens von Ihnen. . . . Einigen wir uns in einem einzigen Gedanken, zu einem einzigen Zwecke: die Organisation und das Gedeihen Rumäniens. . ."

19. Nov. (Donaufürstenthümer.) Der Finanzminister beantragt die Erhebung der Steuern für das letzte Quartal von 1863, obgleich die Kammer des Budget nicht bewilligt hat.

22. „ (Donaufürstenthümer.) Die Nationalversammlung genehmigt nach dem Antrage der Commission die Erhebung und Verwendung der Steuern im letzten Quartal des laufenden Jahres.

11. Dec. (Donaufürstenthümer.) Stürmische Sitzung der Nationalversammlung. Majoritäts- und Minoritätsentwurf einer Antwortsadresse auf die Thronrede. Die Commission schlägt einen neuen Entwurf vor.

14. „ (Donaufürstenthümer.) Das Ministerium verlangt von der Nationalversammlung die Verschiebung der Adreßdiscussion und die Berathung der vorgelegten Gesetzesentwürfe über die Eisen-

bahnen und die Bank, indem es daraus eine Cabinetsfrage macht. Die Versammlung gibt einstimmig nach.

19. Dec. (Donaufürstenthümer.) Die Nationalversammlung bewilligt dem Finanzminister einen Credit von 10 Mill. Piaster, um die rückständigen Zahlungen des Staats und die seit Monaten unbezahlt gebliebenen Gehalte der Beamteten zu decken.

25. „ (Donaufürstenthümer.) Die Nat.-Versammlung genehmigt mit 97 gegen 3 Stimmen die von der Regierung vorgelegten Pläne einer Säcularisirung der Klöster in der Moldau und Wallachei.

26. „ (Donaufürstenthümer.) Die Pforte ladet, auf Veranlassung Englands, die Vertreter der europ. Mächte zu Konstantinopel zu Conferenzen behufs Regulirung der Frage der Donaufürstenthümer ein.

13. Griechenland.

27. Jan. Die Nationalversammlung erklärt sich nach Beendigung der Wahlprüfungen für constituirt und beginnt die Berathung einer Geschäftsordnung. Es wird beschlossen, nur einen Präsidenten und diesen nur je auf einen Monat zu ernennen.

28. „ Der englische Specialgesandte Elliot schlägt der provisorischen Regierung in Folge eines aus London erhaltenen Telegrammes den Herzog von Coburg-Gotha zum Könige vor.

2. Febr. Die provisorische Regierung legt ihre bisherige Gewalt in die Hände der Nationalversammlung nieder.

3. „ Der Herzog von Coburg lehnt die griechische Königskrone definitiv ab. — Die Nationalversammlung bestätigt durch Decret die Thronentsetzung des Königs Otto und constatirt die durch allgemeine Abstimmung mit 230,316 Stimmen von 240,701 Abstimmenden erfolgte Wahl des englischen Prinzen Alfred zum König von Griechenland.

5. „ Die Nationalversammlung beschließt, der provisorischen Regierung ihre bisherigen Vollmachten mit dem Rechte der Ministerernennung zu belassen.

14. „ Die bisherigen Mitglieder der provisorischen Regierung, Bulgaris, Kanaris und Rufos werden von der Nationalversammlung wieder als solche gewählt.

20. „ Kanaris gibt seine Entlassung als Mitglied der provisorischen Regierung. Bulgaris und Rufos bilden ein neues Ministerium.

21. „ Sturz der provisorischen Regierung. Die Nationalversammlung beschließt, in Zukunft das Ministerium selbst zu ernennen.

27. „ Der neue Minister des Auswärtigen erläßt eine heftige Circulardepesche gegen jeden Versuch einer Wiederkehr der bayer. Dynastie.

7. März. Die Nationalversammlung beauftragt den diplomatischen Ausschuß, die nöthigen Schritte zu thun zu Bezeichnung eines Thronandidaten.

23. März. Herr Elliot theilt der Regierung durch eine Depesche des Grafen Russel mit, daß die 3 Schutzmächte sich über den Prinzen Wilhelm von Dänemark als zukünftigen König von Griechenland geeinigt hätten.

30. „ Prinz Wilhelm wird von der Nationalversammlung einstimmig als Georg I. zum Könige gewählt und die erfolgte Wahl dem Lande durch eine Proclamation verkündet.

1. April. Die Nationalregierung beschließt durch Decret den „heißen Wunsch der Vereinigung der jonischen Inseln mit Griechenland unter dem constitutionellen Königthum Georgs I. auszudrücken und England für seine wohlwollenden Absichten in dieser Beziehung zu danken." — Dieselbe beschließt ferner auf den Antrag ihres Präsidenten Balbis, den Abgeordneten einen Monatsgehalt von 300 Drachmen auszusetzen.

2. „ Tumult in Athen gegen den Beschluß der Nationalversammlung, ihren Mitgliedern eine Monatsdiät von 300 Drachmen festzusetzen.

3. „ Die Nationalversammlung faßt bezüglich der 300 Drachmen einen ausweichenden Beschluß.

4. „ Eine Deputation der Nationalversammlung geht nach Kopenhagen ab.

6. „ Der außerordentliche englische Abgesandte Elliot kehrt wieder nach England zurück.

8. Mai. Militärexcesse in Athen. Der englische und der französische Gesandte richten dießfalls energische Noten an die Nationalversammlung.

10. „ Eine revolutionäre Bewegung in Athen wird von der Nationalgarde unterdrückt.

30. „ Die Nationalversammlung genehmigt die von Dänemark geforderte Aussetzung einer Leibrente von 12,000 Pfd. Sterl. für den neuen König (außer der Civilliste von 1 Mill. Drachmen) aus den an die Schutzmächte zu zahlenden Zinsen.

5. Juni. Die drei Schutzmächte Griechenlands setzen durch Conferenz zu London die Bedingungen fest, unter welchen Prinz Wilhelm von Dänemark als König von Griechenland anerkannt werden soll.

6. „ Empfang der griechischen Deputation durch den König von Dänemark und den Prinzen Wilhelm.

26. „ Protokoll der drei Schutzmächte bezüglich der Vereinigung der jonischen Inseln mit Griechenland.

30. „ — 2. Juli. Versuch einer Militärrevolution in Athen. Die Gesandten der Schutzmächte erzwingen einen 48stündigen Waffenstillstand. Englische Marinetruppen besetzen das Bankgebäude, und bleiben daselbst.

17. Juli. Die Nationalversammlung erklärt den Königspalast, die kgl. Ställe und die kgl. Apotheke für Staatseigenthum, vorbehalten die Entschädigungsansprüche dritter Personen (des Königs Otto).

17. Oct. Die Nationalversammlung erklärt die Mitglieder des letzten Ministeriums des Königs Otto auf 10 Jahre der politischen Ehrenrechte für verlustig.

31. „ Ankunft des neuen Königs in Athen, nachdem derselbe zuvor die Höfe der drei Schutzmächte besucht hatte. Er erläßt ein Manifest an die Nation und bestellt sein Ministerium, an dessen Spitze er Bulgaris stellt.

10. Nov. Die Nationalversammlung wählt mit 140 gegen 113 Stimmen den ministeriellen Candidaten zu ihrem Präsidenten. — Auf den ausdrücklichen Wunsch des Königs schifft sich die englisch-französische Besatzung, die seit dem Juni im Bankgebäude lag, im Piräus wieder ein.

14. „ Das Protokoll, durch welches England der Schirmherrschaft über die jonischen Inseln entsagt und dieselben an Griechenland abtritt, wird von den Vertretern sämmtlicher fünf Großmächte in London unterzeichnet. Die Festungswerke von Corfu sollen nach dieser Convention geschleift, die sämmtlichen Inseln für neutral erklärt und die jonische Kirche wie bisher vom griechischen Patriarchat in Constantinopel abhängig bleiben. Der Vertreter Griechenlands weigert sich, diesen Bedingungen zuzustimmen und lehnt es deßhalb ab, dem Protokoll durch seine Unterschrift beizutreten.

26. „ Die Nationalversammlung annullirt alle Beförderungen und Anstellungen, die in der Armee und Flotte seit dem 13. Februar stattgefunden haben, als Anfang einer Armeeorganisation.

28. „ Der König spricht gegen eine Deputation der Nationalversammlung sein Bedauern über den Beschluß gegen die letzten Minister des Königs Otto aus und hofft auf Rücknahme desselben.

2. Dec. Die Nationalversammlung lehnt es ab, für den verstorbenen König von Dänemark ein Sympathievotum auszusprechen.

12. „ Die Nationalversammlung vertagt jede Discussion über die jonische Frage auf unbestimmte Zeit.

IV.

Außereuropäische Staaten.

1. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

31. Dec.—2. Jan. Siegreiche Gefechte des Bundesgenerals Rosenkrantz über den Südbundsgeneral Bragg bei Murfreesborough (Teneſſee).

1. Jan. Emancipationsproclamation des Präſidenten Lincoln:

„Nachdem am 22. September im Jahre des Herrn 1862 von dem Präſidenten der Vereinigten Staaten eine Proclamation erlaſſen worden, welche u. a. dieſe Beſtimmungen enthält:

„Daß am erſten Tage des Januar in dem Jahre unſeres Herrn 1863 alle Perſonen, welche in einem Staate oder beſtimmten Theile eines Staates, deſſen Bevölkerung ſich im Aufſtand gegen die Vereinigten Staaten befindet, als Sclaven gehalten werden, dann, von dann ab und auf ewig frei ſein ſollen, und daß die Executive der Vereinigten Staaten, mit Einſchluß ihrer Armee- und Flottenbehörden, die Freiheit ſolcher Perſonen anerkennen und aufrecht erhalten, und keinen Act oder keine Acte ausführen wird, um ſolche Perſonen oder einige von ihnen in irgend einer Beſtrebung, welche ſie zur Erlangung ihrer factiſchen Freiheit machen, zu hindern. Daß die Executive am vorbeſagten erſten Tage des Januar durch eine Proclamation die Staaten und Theile von Staaten, wenn es deren gibt, in welchen die Einwohner dann im Aufruhr gegen die Vereinigten Staaten begriffen ſind, bezeichnen wird, und daß die Thatſache, daß irgend ein Staat oder deſſen Bevölkerung an dieſem Tage in Treu und Glauben in dem Congreſſe der Vereinigten Staaten durch ſeine dazu in Wahlen, woran eine Majorität der berechtigten Wähler theilgenommen hat, gewählten Mitglieder vertreten iſt, in Abweſenheit eines ſtarken gegentheiligen Zeugniſſes als vollſtändiger Beweis gelten ſoll, daß ein ſolcher Staat und ſeine Einwohnerſchaft nicht im Aufſtande gegen die Vereinigten Staaten begriffen ſind.“

„So bezeichne ich, Abraham Lincoln, Präſident der Vereinigten Staaten, in Kraft der mir übertragenen Machtvollkommenheit als Oberbefehlshaber der Armee und Flotte der Vereinigten Staaten in Zeit des factiſchen bewaffneten Aufruhrs gegen die Behörden und die Regierung der Vereinigten Staaten, und als eine geeignete und nothwendige Kriegsmaßregel, um beſagten Aufruhr zu unterdrücken, an dieſem erſten Tage des Januar im Jahre unſers Herrn achtzehnhundertdreiundſechzig und in Uebereinſtimmung mit meinem Vorſatze ſo zu thun, öffentlich kund gemacht für die volle Dauer von hundert Tagen von dem Tage des erſten obenerwähnten Erlaſſes, als die Staaten und Theile von Staaten, deren Bevölkerung an dieſem Tage im Aufruhr gegen die Vereinigten Staaten begriffen ſind, die folgenden:

„Arkanſas, Texas, Louiſiana — ausgenommen die Gemeinden von St. Bernard, Placquemines, Jefferſon, St. John, St. Charles, St. James, Aſcenſion, Aſſumption, Terre, Bonne, Lafourche, St. Mary, St. Martin und

Orleans mit Einschluß der Stadt Neworleans —, Mississippi, Alabama, Florida, Georgia, Südcarolina, Nordcarolina und Virginien — ausgenommen die in Westvirginien bezeichneten 48 Grafschaften und gleicherweise die Grafschaften von Berkley, Accomac, Northampton, Elisabeth City, York, Princeß Ann und Norfolk mit Einschluß der Städte Norfolk und Portsmouth; und sollen diese hier ausgenommenen Theile für jetzt so belassen bleiben, als ob diese Proclamation nicht erlassen worden wäre.

„Und Kraft der vorbesagten Machtvollkommenheit und zum erwähnten Zwecke bekräftige und erkläre ich, daß alle Sclaven in den aufgezählten Staaten und Theilen von Staaten frei sind und hinfüro frei sein sollen, und daß die Executive der Vereinigten Staaten, mit Einschluß der Armee- und Marinebehörden derselben, anerkennen und aufrecht halten wird die Freiheit besagter Personen.

„Und ich schärfe hiermit den so frei Erklärten ein, sich aller Gewaltthätigkeiten, außer im Zustande der Nothwehr, zu enthalten, und ich empfehle ihnen an, daß sie in allen Fällen, wo es gestattet wird, getreulich für angemessenen Lohn arbeiten mögen.

„Und fernerhin erkläre ich und thue kund, daß solche Personen von tauglicher Körperbeschaffenheit in den bewaffneten Dienst der Vereinigten Staaten aufgenommen werden sollen, um Forts, Stellungen, Stationen, und andere Plätze zu besetzen und Fahrzeuge aller Gattungen in besagtem Dienste zu bemannen.

„Und hierzu — indem ich es aufrichtig als einen Act der Gerechtigkeit erkläre, der von der Verfassung gestattet ist bei militärischer Nothwendigkeit — rufe ich das ruhige Urtheil der Menschen und die gütige Gnade des allmächtigen Gottes an."

12. Jan. Eröffnung des Congresses des Südbundes in Richmond. Botschaft des Präsidenten Jefferson Davis.

15. „ Die ganze Armee des Bundesgenerals Grant wendet sich zur Belagerung Vicksburgs am Mississippi.

27. „ Burnside wird als Obergeneral der Potomacarmee entlassen und durch General Hooker ersetzt.

31. „ Conföderirte Kanonenboote durchbrechen vor Charleston für kurze Zeit die Blokade.

2. Febr. Das Repräsentantenhaus nimmt mit 80 gegen 54 Stimmen ein Gesetz behufs Bewaffnung von Negern an.

Dasselbe setzt fest, daß der Präsident die von ihm für nöthig erachtete Anzahl von Negern auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bewaffnen solle. Ihre Kleidung, Ausrüstung und Besoldung soll denen der andern Soldaten gleich sein; sie sollen unter dem Commando von weißen oder schwarzen Offizieren stehen, und den Kriegsartikeln, sowie den vom Präsidenten etwa zu erlassenden speciellen Vorschriften unterworfen sein; jedoch hat ein schwarzer Offizier über weiße Offiziere oder Soldaten keinerlei Autorität, und die farbigen gemeinen Soldaten oder Arbeiter sollen keinen höheren Sold als 10 Dollar per Monat erhalten. Eine Clausel bestimmt, daß keine Sclaven loyaler Eigenthümer in dieser Weise angenommen noch Aushebebureaus in Delaware, Maryland, Westvirginien, Kentucky, Teneſsee und Missouri ohne die Einwilligung der Governors dieser Staaten eröffnet werden sollen.

6. „ Eine Depesche Sewards lehnt den Vermittlungsvorschlag der französischen Regierung vom 9. Januar ab.

Dec. 1862 bis Febr. 1863. Diplomatische Correspondenz zwischen Hrn. Seward und Lord Russel über die Ausrüstung conföderirter Kriegs-

schiffe in England. Hr. Seward erklärt wiederholt, daß sich die Vereinigten Staaten vorbehalten, zu gelegener Zeit vollen Schadenersatz für die von den englisch-conföderirten Raubschiffen angerichtete Zerstörung von Eigenthum zu beanspruchen. Unterm 8. Dec. schreibt er an den Gesandten in London: „Es ist nicht unsere Absicht, England mit ungestümen Forderungen wegen einer sofortigen Geldentschädigung zu bedrängen"; er will fürerst nur Garantien gegen die Ausrüstung weiterer Raubschiffe in England haben, aber er gibt jene Forderungen keineswegs auf, sondern stellt sie nur einstweilen zurück. Graf Russel seinerseits erklärt sofort, daß England solche Entschädigungsforderungen nicht anerkennen könne; worauf Hr. Seward unterm 19. Febr. 1863 entgegnet, daß die Vereinigten Staaten die Forderung festhalten, um später darauf zurückzukommen.

19. Febr. Der Senat nimmt den Gesetzesentwurf an, der alle Bürger der Union vom 20.—45. Lebensjahre zu dreijährigem Militärdienst verpflichtet.

9. März. Circulardepesche Sewards bezüglich der Ablehnung jeder fremden Intervention von Seite des Congresses und der Regierung der Union:

„Im Auftrage des Präsidenten übersende ich Ihnen hiermit eine Abschrift der beifolgenden Resolutionen des Congresses der Vereinigten Staaten in Bezug auf auswärtige Intervention bei der gegenwärtigen Rebellion. Dem Ansuchen jener Körperschaft gemäß werden Sie instruirt, die Resolutionen zur Kenntniß der Regierung zu bringen, bei welcher Sie accreditirt sind. Sie werden jene Pflicht erfüllen, indem Sie dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Resolutionen vorlesen, oder ihm, falls er es vorziehen sollte, eine Abschrift derselben hinterlassen. Zu gleicher Zeit sind Sie zu der Erklärung ermächtigt, daß die Resolutionen vollständig in Einklang mit den Grundsätzen und der Politik stehen, welche alle Schritte des Präsidenten in Bezug auf die betreffende Frage geleitet haben und auch in Zukunft in allen Fällen leiten werden."

Resolutionen des Congresses in Bezug auf fremde Intervention bei der gegenwärtigen Rebellion: „In Erwägung, daß aus der dem Congresse vorgelegten diplomatischen Correspondenz hervorgeht, daß den Vereinigten Staaten ein der Form nach freundlicher, auf die Herstellung des Friedens durch fremde Vermittlung abzielender Vorschlag vom Kaiser der Franzosen gemacht und vom Präsidenten rasch abgelehnt worden ist;

„in fernerer Erwägung, daß der Gedanke an eine Vermittlung oder Intervention in einer oder der andern Gestalt von auswärtigen Regierungen als ausführbar betrachtet und die betreffenden Regierungen durch diesen Irrthum zu Schritten veranlaßt werden [illegible] sind, die gegenwärtig zwischen ihnen und den Vereinigten Staaten [illegible] guten Beziehungen zu stören;

„in Er[illegible]keit eines Mißverständnisses [illegible]igten Staaten den Vollge[illegible]ern, worin eines der hi[illegible]angemessen, daß der Co[illegible]liegt demgemäß wie

unterstützt hätten; es befriedigte weder die Interessen der Bauern noch der Grundeigenthümer, noch weniger aber das nationale Interesse. Als Fürst der Rumänen muß und will ich mit gleichem Eifer über das Wohlbefinden und über die Rechte aller Rumänen wachen. Ich fordere Sie daher auf, den neuen Gesetzentwurf, welcher Ihnen vorgelegt werden wird, mit gewissenhafter Aufmerksamkeit zu prüfen. Die Bauernfrage muß bald in wohlwollender Weise entschieden werden. Ich erwarte diese Entscheidung von Ihrem Patriotismus, denn ich zweifle nicht, daß Sie ebenso wie ich überzeugt sind, daß die Verbesserung der Lage der Landbevölkerung zur Consolidirung der rumänischen Nationalität unumgänglich nöthig ist. Mit demselben Vertrauen empfehle ich Ihnen den Entwurf für das neue Wahlgesetz. Dann nehme ich Ihre ganze Aufmerksamkeit noch für eine andere Frage in Anspruch. Es ist die Verbesserung des Zustandes der ehemaligen Hauptstadt der Moldau. Durch die Concentration aller großen Administrationen in Bucharest hat die Stadt Jassy sehr an ihren materiellen Interessen gelitten. Vergessen wir nicht, daß Jassy die Wiege der Union war. Ich habe eine berathende Commission ernannt, welche damit beauftragt ist, die geeigneten Mittel aufzufinden und vorzuschlagen, um dieser Stadt die Wichtigkeit und Lebendigkeit wieder zu geben, welche sie verloren hat. Heut ist mehr als jemals die Stunde zum Handeln gekommen. Ich erbitte inständig die Unterstützung durch Ihren Eifer und Ihre Einsicht, ich erbitte Sie im Namen der geheiligsten Interessen, im Namen der Zukunft Rumäniens. Bevor ich endige, will ich Ihnen noch einige Worte, und zwar mit derselben Aufrichtigkeit, sagen. Große Ereignisse scheinen sich im Ausland vorzubereiten. Wohl! Wenn die andern Nationen, selbst die mächtigsten, ihren inneren Zwiespalt vergessen, um für jede Eventualität einig und stark zu sein, glauben Sie, daß es im Interesse unseres Landes ist, in Parteistreitigkeiten zu verharren, welche seit so viel Jahren unsere Kräfte erschöpfen, unsere Organisation hindern und unsere Schwäche verlängern? Glauben Sie, daß dieses System unaufhörlicher Feindseligkeit, welche dabei beharrt, jeden Act, ja jeden Gedanken meiner Regierung zu beargwöhnen, geeignet sei, unsere jungen Institutionen zu befestigen und unsere nationale Existenz zu begründen? Ich bin und kann nur sein mit meinem Land und für mein Land; das ist meine Mission, das ist meine Pflicht, welche ich unter allen Umständen zu erfüllen bereit sein werde. Ich habe die feste Hoffnung, daß Sie mir beistehen werden, wenn diese Stunde kommt. Ohne Eintracht und ohne Ihre Unterstützung ist auf keinen Erfolg zu rechnen; ich verlange sie nochmals im Namen Rumäniens von Ihnen. . . . Einigen wir uns in einem einzigen Gedanken, zu einem einzigen Zwecke: die Organisation und das Gedeihen Rumäniens. . ."

19. Nov. (Donaufürstenthümer.) Der Finanzminister beantragt die Erhebung der Steuern für das letzte Quartal von 1863, obgleich die Kammer des Budget nicht bewilligt hat.

22. „ (Donaufürstenthümer.) Die Nationalversammlung genehmigt nach dem Antrage der Commission die Erhebung und Verwendung der Steuern im letzten Quartal des laufenden Jahres.

11. Dec. (Donaufürstenthümer.) Stürmische Sitzung der Nationalversammlung. Majoritäts- und Minoritätsentwurf einer Antwortsadresse auf die Thronrede. Die Commission schlägt einen neuen Entwurf vor.

14. „ (Donaufürstenthümer.) Das Ministerium verlangt von der Nationalversammlung die Verschiebung der Adreßdiscussion und die Berathung der vorgelegten Gesetzesentwürfe über die Eisen-

bahnen und die Bank, indem es daraus eine Cabinetsfrage macht. Die Versammlung gibt einstimmig nach.

19. Dec. (Donaufürstenthümer.) Die Nationalversammlung bewilligt dem Finanzminister einen Credit von 10 Mill. Piaster, um die rückständigen Zahlungen des Staats und die seit Monaten unbezahlt gebliebenen Gehalte der Beamteten zu decken.

25. „ (Donaufürstenthümer.) Die Nat.-Versammlung genehmigt mit 97 gegen 3 Stimmen die von der Regierung vorgelegten Pläne einer Säcularisirung der Klöster in der Moldau und Wallachei.

26. „ (Donaufürstenthümer.) Die Pforte ladet, auf Veranlassung Englands, die Vertreter der europ. Mächte zu Konstantinopel zu Conferenzen behufs Regulirung der Frage der Donaufürstenthümer ein.

13. Griechenland.

27. Jan. Die Nationalversammlung erklärt sich nach Beendigung der Wahlprüfungen für constituirt und beginnt die Berathung einer Geschäftsordnung. Es wird beschlossen, nur einen Präsidenten und diesen nur je auf einen Monat zu ernennen.

28. „ Der englische Specialgesandte Elliot schlägt der provisorischen Regierung in Folge eines aus London erhaltenen Telegrammes den Herzog von Coburg-Gotha zum Könige vor.

2. Febr. Die provisorische Regierung legt ihre bisherige Gewalt in die Hände der Nationalversammlung nieder.

3. „ Der Herzog von Coburg lehnt die griechische Königskrone definitiv ab. — Die Nationalversammlung bestätigt durch Decret die Thronentsetzung des Königs Otto und constatirt die durch allgemeine Abstimmung mit 230,316 Stimmen von 240,701 Abstimmenden erfolgte Wahl des englischen Prinzen Alfred zum König von Griechenland.

5. „ Die Nationalversammlung beschließt, der provisorischen Regierung ihre bisherigen Vollmachten mit dem Rechte der Ministerernennung zu belassen.

14. „ Die bisherigen Mitglieder der provisorischen Regierung, Bulgaris, Kanaris und Rufos werden von der Nationalversammlung wieder als solche gewählt.

20. „ Kanaris gibt seine Entlassung als Mitglied der provisorischen Regierung. Bulgaris und Rufos bilden ein neues Ministerium.

21. „ Sturz der provisorischen Regierung. Die Nationalversammlung beschließt, in Zukunft das Ministerium selbst zu ernennen.

27. „ Der neue Minister des Auswärtigen erläßt eine heftige Circulardepesche gegen jeden Versuch einer Wiederkehr der bayer. Dynastie.

7. März. Die Nationalversammlung beauftragt den diplomatischen Ausschuß, die nöthigen Schritte zu thun zu Bezeichnung eines Throncandidaten.

23. März. Herr Elliot theilt der Regierung durch eine Depesche des Grafen Russel mit, daß die 3 Schutzmächte sich über den Prinzen Wilhelm von Dänemark als zukünftigen König von Griechenland geeinigt hätten.

30. „ Prinz Wilhelm wird von der Nationalversammlung einstimmig als Georg I. zum Könige gewählt und die erfolgte Wahl dem Lande durch eine Proclamation verkündet.

1. April. Die Nationalregierung beschließt durch Decret den „heißen Wunsch der Vereinigung der jonischen Inseln mit Griechenland unter dem constitutionellen Königthum Georgs I. auszudrücken und England für seine wohlwollenden Absichten in dieser Beziehung zu danken." — Dieselbe beschließt ferner auf den Antrag ihres Präsidenten Balbis, den Abgeordneten einen Monatsgehalt von 300 Drachmen auszusetzen.

2. „ Tumult in Athen gegen den Beschluß der Nationalversammlung, ihren Mitgliedern eine Monatsdiät von 300 Drachmen festzusetzen.

3. „ Die Nationalversammlung faßt bezüglich der 300 Drachmen einen ausweichenden Beschluß.

4. „ Eine Deputation der Nationalversammlung geht nach Kopenhagen ab.

6. „ Der außerordentliche englische Abgesandte Elliot kehrt wieder nach England zurück.

8. Mai. Militärexcesse in Athen. Der englische und der französische Gesandte richten dießfalls energische Noten an die Nationalversammlung.

10. „ Eine revolutionäre Bewegung in Athen wird von der Nationalgarde unterdrückt.

30. „ Die Nationalversammlung genehmigt die von Dänemark geforderte Aussetzung einer Leibrente von 12,000 Pfd. Sterl. für den neuen König (außer der Civilliste von 1 Mill. Drachmen) aus den an die Schutzmächte zu zahlenden Zinsen.

5. Juni. Die drei Schutzmächte Griechenlands setzen durch Conferenz zu London die Bedingungen fest, unter welchen Prinz Wilhelm von Dänemark als König von Griechenland anerkannt werden soll.

6. „ Empfang der griechischen Deputation durch den König von Dänemark und den Prinzen Wilhelm.

26. „ Protokoll der drei Schutzmächte bezüglich der Vereinigung der jonischen Inseln mit Griechenland.

30. „ — 2. Juli. Versuch einer Militärrevolution in Athen. Die Gesandten der Schutzmächte erzwingen einen 48stündigen Waffenstillstand. Englische Marinetruppen besetzen das Bankgebäude, und bleiben daselbst.

17. Juli. Die Nationalversammlung erklärt den Königspalast, die kgl. Ställe und die kgl. Apotheke für Staatseigenthum, vorbehalten die Entschädigungsansprüche dritter Personen (des Königs Otto).

17. Oct. Die Nationalversammlung erklärt die Mitglieder des letzten Ministeriums des Königs Otto auf 10 Jahre der politischen Ehrenrechte für verlustig.

31. „ Ankunft des neuen Königs in Athen, nachdem derselbe zuvor die Höfe der drei Schutzmächte besucht hatte. Er erläßt ein Manifest an die Nation und bestellt sein Ministerium, an dessen Spitze er Bulgaris stellt.

10. Nov. Die Nationalversammlung wählt mit 140 gegen 113 Stimmen den ministeriellen Candidaten zu ihrem Präsidenten. — Auf den ausdrücklichen Wunsch des Königs schifft sich die englisch-französische Besatzung, die seit dem Juni im Bankgebäude lag, im Piräus wieder ein.

14. „ Das Protokoll, durch welches England der Schirmherrschaft über die jonischen Inseln entsagt und dieselben an Griechenland abtritt, wird von den Vertretern sämmtlicher fünf Großmächte in London unterzeichnet. Die Festungswerke von Corfu sollen nach dieser Convention geschleift, die sämmtlichen Inseln für neutral erklärt und die jonische Kirche wie bisher vom griechischen Patriarchat in Constantinopel abhängig bleiben. Der Vertreter Griechenlands weigert sich, diesen Bedingungen zuzustimmen und lehnt es deßhalb ab, dem Protokoll durch seine Unterschrift beizutreten.

26. „ Die Nationalversammlung annullirt alle Beförderungen und Anstellungen, die in der Armee und Flotte seit dem 13. Februar stattgefunden haben, als Anfang einer Armeeorganisation.

28. „ Der König spricht gegen eine Deputation der Nationalversammlung sein Bedauern über den Beschluß gegen die letzten Minister des Königs Otto aus und hofft auf Rücknahme desselben.

2. Dec. Die Nationalversammlung lehnt es ab, für den verstorbenen König von Dänemark ein Sympathievotum auszusprechen.

12. „ Die Nationalversammlung vertagt jede Discussion über die jonische Frage auf unbestimmte Zeit.

IV.

Außereuropäische Staaten.

1. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

31. Dec.—2. Jan. Siegreiche Gefechte des Bundesgenerals Rosenkrantz über den Südbundsgeneral Bragg bei Murfreesborough (Teneſſee).

1. Jan. Emancipationsproclamation des Präſidenten Lincoln:

„Nachdem am 22. September im Jahre des Herrn 1862 von dem Präſidenten der Vereinigten Staaten eine Proclamation erlaſſen worden, welche u. a. dieſe Beſtimmungen enthält:

„Daß am erſten Tage des Januar in dem Jahre unſeres Herrn 1863 alle Perſonen, welche in einem Staate oder beſtimmten Theile eines Staates, deſſen Bevölkerung ſich im Aufſtand gegen die Vereinigten Staaten befindet, als Sclaven gehalten werden, dann, von dann ab und auf ewig frei ſein ſollen, und daß die Executive der Vereinigten Staaten, mit Einſchluß ihrer Armee- und Flottenbehörden, die Freiheit ſolcher Perſonen anerkennen und aufrecht erhalten, und keinen Act oder keine Acte ausführen wird, um ſolche Perſonen oder einige von ihnen in irgend einer Beſtrebung, welche ſie zur Erlangung ihrer factiſchen Freiheit machen, zu hindern. Daß die Executive am vorbeſagten erſten Tage des Januar durch eine Proclamation die Staaten und Theile von Staaten, wenn es deren gibt, in welchen die Einwohner dann im Aufruhr gegen die Vereinigten Staaten begriffen ſind, bezeichnen wird, und daß die Thatſache, daß irgend ein Staat oder deſſen Bevölkerung an dieſem Tage in Treu und Glauben in dem Congreſſe der Vereinigten Staaten durch ſeine dazu in Wahlen, woran eine Majorität der berechtigten Wähler theilgenommen hat, gewählten Mitglieder vertreten iſt, in Abweſenheit eines ſtarken gegentheiligen Zeugniſſes als vollſtändiger Beweis gelten ſoll, daß ein ſolcher Staat und ſeine Einwohnerſchaft nicht im Aufſtande gegen die Vereinigten Staaten begriffen ſind."

„So bezeichne ich, Abraham Lincoln, Präſident der Vereinigten Staaten, in Kraft der mir übertragenen Machtvollkommenheit als Oberbefehlshaber der Armee und Flotte der Vereinigten Staaten in Zeit des factiſchen bewaffneten Aufruhrs gegen die Behörden und die Regierung der Vereinigten Staaten, und als eine geeignete und nothwendige Kriegsmaßregel, um beſagten Aufruhr zu unterdrücken, an dieſem erſten Tage des Januar im Jahre unſers Herrn achtzehnhundertdreiundſechzig und in Uebereinſtimmung mit meinem Vorſatze ſo zu thun, öffentlich kund gemacht für die volle Dauer von hundert Tagen von dem Tage des erſten obenerwähnten Erlaſſes, als die Staaten und Theile von Staaten, deren Bevölkerung an dieſem Tage im Aufruhr gegen die Vereinigten Staaten begriffen ſind, die folgenden:

„Arkanſas, Texas, Louiſiana — ausgenommen die Gemeinden von St. Bernard, Placquemines, Jefferſon, St. John, St. Charles, St. James, Aſcenſion, Aſſumption, Terre, Bonne, Lafourche, St. Mary, St. Martin und

Orleans mit Einschluß der Stadt Neworleans —, Mississippi, Alabama, Florida, Georgia, Südcarolina, Nordcarolina und Virginien — ausgenommen die in Westvirginien bezeichneten 48 Grafschaften und gleicherweise die Grafschaften von Berkley, Accomac, Northampton, Elisabeth City, York, Princeß Ann und Norfolk mit Einschluß der Städte Norfolk und Portsmouth; und sollen diese hier ausgenommenen Theile für jetzt so belassen bleiben, als ob diese Proclamation nicht erlassen worden wäre.

„Und Kraft der vorbesagten Machtvollkommenheit und zum erwähnten Zwecke bekräftige und erkläre ich, daß alle Sclaven in den aufgezählten Staaten und Theilen von Staaten frei sind und hinfüro frei sein sollen, und daß die Executive der Vereinigten Staaten, mit Einschluß der Armee- und Marinebehörden derselben, anerkennen und aufrecht halten wird die Freiheit besagter Personen.

„Und ich schärfe hiermit den so frei Erklärten ein, sich aller Gewaltthätigkeiten, außer im Zustande der Nothwehr, zu enthalten, und ich empfehle ihnen an, daß sie in allen Fällen, wo es gestattet wird, getreulich für angemessenen Lohn arbeiten mögen.

„Und fernerhin erkläre ich und thue kund, daß solche Personen von tauglicher Körperbeschaffenheit in den bewaffneten Dienst der Vereinigten Staaten aufgenommen werden sollen, um Forts, Stellungen, Stationen, und andere Plätze zu besetzen und Fahrzeuge aller Gattungen in besagtem Dienste zu bemannen.

„Und hierzu — indem ich es aufrichtig als einen Act der Gerechtigkeit erkläre, der von der Verfassung gestattet ist bei militärischer Nothwendigkeit — rufe ich das ruhige Urtheil der Menschen und die gütige Gnade des allmächtigen Gottes an."

12. Jan. Eröffnung des Congresses des Südbundes in Richmond. Botschaft des Präsidenten Jefferson Davis.

15. „ Die ganze Armee des Bundesgenerals Grant wendet sich zur Belagerung Vicksburgs am Mississippi.

27. „ Burnside wird als Obergeneral der Potomacarmee entlassen und durch General Hooker ersetzt.

31. „ Conföderirte Kanonenboote durchbrechen vor Charleston für kurze Zeit die Blokade.

2. Febr. Das Repräsentantenhaus nimmt mit 80 gegen 54 Stimmen ein Gesetz behufs Bewaffnung von Negern an.

Dasselbe setzt fest, daß der Präsident die von ihm für nöthig erachtete Anzahl von Negern auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bewaffnen solle. Ihre Kleidung, Ausrüstung und Besoldung soll denen der andern Soldaten gleich sein; sie sollen unter dem Commando von weißen oder schwarzen Offizieren stehen, und den Kriegsartikeln, sowie den vom Präsidenten etwa zu erlassenden speciellen Vorschriften unterworfen sein; jedoch hat ein schwarzer Offizier über weiße Offiziere oder Soldaten keinerlei Autorität, und die farbigen gemeinen Soldaten oder Arbeiter sollen keinen höheren Sold als 10 Dollar per Monat erhalten. Eine Clausel bestimmt, daß keine Sclaven loyaler Eigenthümer in dieser Weise angenommen noch Aushebebureaus in Delaware, Maryland, Westvirginien, Kentucky, Tenessee und Missouri ohne die Einwilligung der Governors dieser Staaten eröffnet werden sollen.

6. „ Eine Depesche Sewards lehnt den Vermittlungsvorschlag der französischen Regierung vom 9. Januar ab.

Dec. 1862 bis Febr. 1863. Diplomatische Correspondenz zwischen Hrn. Seward und Lord Russel über die Ausrüstung conföderirter Kriegs-

schiffe in England. Hr. Seward erklärt wiederholt, daß sich die Vereinigten Staaten vorbehalten, zu gelegener Zeit vollen Schadenersatz für die von den englisch-conföderirten Raubschiffen angerichtete Zerstörung von Eigenthum zu beanspruchen. Unterm 8. Dec. schreibt er an den Gesandten in London: „Es ist nicht unsere Absicht, England mit ungestümen Forderungen wegen einer sofortigen Geldentschädigung zu bedrängen"; er will fürerst nur Garantien gegen die Ausrüstung weiterer Raubschiffe in England haben, aber er gibt jene Forderungen keineswegs auf, sondern stellt sie nur einstweilen zurück. Graf Russel seinerseits erklärt sofort, daß England solche Entschädigungsforderungen nicht anerkennen könne; worauf Hr. Seward unterm 19. Febr. 1863 entgegnet, daß die Vereinigten Staaten die Forderung festhalten, um später darauf zurückzukommen.

19. Febr. Der Senat nimmt den Gesetzesentwurf an, der alle Bürger der Union vom 20.—45. Lebensjahre zu dreijährigem Militärdienst verpflichtet.

9. März. Circulardepesche Sewards bezüglich der Ablehnung jeder fremden Intervention von Seite des Congresses und der Regierung der Union:

„Im Auftrage des Präsidenten übersende ich Ihnen hiermit eine Abschrift der beifolgenden Resolutionen des Congresses der Vereinigten Staaten in Bezug auf auswärtige Intervention bei der gegenwärtigen Rebellion. Dem Ansuchen jener Körperschaft gemäß werden Sie instruirt, die Resolutionen zur Kenntniß der Regierung zu bringen, bei welcher Sie accreditirt sind. Sie werden jene Pflicht erfüllen, indem Sie dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Resolutionen vorlesen, oder ihm, falls er es vorziehen sollte, eine Abschrift derselben hinterlassen. Zu gleicher Zeit sind Sie zu der Erklärung ermächtigt, daß die Resolutionen vollständig in Einklang mit den Grundsätzen und der Politik stehen, welche alle Schritte des Präsidenten in Bezug auf die betreffende Frage geleitet haben und auch in Zukunft in allen Fällen leiten werden."

Resolutionen des Congresses in Bezug auf fremde Intervention bei der gegenwärtigen Rebellion: „In Erwägung, daß aus der dem Congresse vorgelegten diplomatischen Correspondenz hervorgeht, daß den Vereinigten Staaten ein der Form nach freundlicher, auf die Herstellung des Friedens durch fremde Vermittlung abzielender Vorschlag vom Kaiser der Franzosen gemacht und vom Präsidenten rasch abgelehnt worden ist;

„in fernerer Erwägung, daß der Gedanke an eine Vermittlung oder Intervention in einer oder der andern Gestalt von auswärtigen Regierungen als ausführbar betrachtet und die betreffenden Regierungen durch diesen Irrthum zu Schritten veranlaßt werden mögen, welche geeignet sind, die gegenwärtig zwischen ihnen und den Vereinigten Staaten bestehenden guten Beziehungen zu stören;

„in Erwägung endlich, daß, um in Zukunft jeder Möglichkeit eines Mißverständnisses in dieser Hinsicht vorzubeugen und den Vereinigten Staaten den Vollgenuß jener Freiheit von fremder Einmischung zu sichern, worin eines der höchsten Rechte unabhängiger Staaten besteht, scheint es angemessen, daß der Congreß seine Ansichten darüber ausspreche, und er beschließt demgemäß wie folgt:

„Während die vereinigten Staaten in vergangenen Zeiten die freundschaftliche Vermittlung oder schiedsgerichtliche Entscheidung fremder Mächte zum Zwecke einer friedlichen Schlichtung internationaler Fragen gesucht und angenommen haben, wo die Vereinigten Staaten einerseits und irgend eine andere souveräne Macht andererseits die streitenden Parteien waren, und während sie nicht geneigt sind, den natürlichen und menschlichen Wunsch fremder Mächte, inneren Wirren Einhalt zu thun, deren immer weiter um sich greifender Einfluß auch andere Länder heimgesucht hat, namentlich im Hinblicke auf den von dem amerikanischen Volke tief beklagten Umstand, daß der von der Rebellion gegen das Leben der Nation geführte Streich schwer auf die Arbeiterbevölkerung Europas niedergefallen ist, falsch auszulegen, kann der Congreß doch keinen Anstand nehmen, jeden Vorschlag fremder Einmischung in den gegenwärtigen Kampf insofern als ungerechtfertigt und unstatthaft zu betrachten, als seine einzige Erklärung sich in einer falschen Auffassung der Frage, sowie des wahren Charakters des Krieges findet, in welchem die Republik begriffen ist.

„Die Vereinigten Staaten ringen jetzt mit einer unprovocirten und frevelhaften Revolution, welche nach Zerstörung dieser Republik trachtet, um eine neue Macht aufzubauen, deren Eckstein dem Eingeständnisse ihrer Führer gemäß die Sclaverei bilden soll; zur Unterdrückung der Rebellion und um dadurch die Republik zu retten und die Errichtung einer solchen Macht zu verhindern, verwendet die Nationalregierung jetzt ihre Heere und Flotten in dem festen Glauben, daß an dieser Anstrengung alle Plane von Verschwörern und Rebellen scheitern werden. Während sie in diesem Kampfe begriffen sind, von welchem so viel abhängt, ist jeder Vorschlag einer fremden Macht, in welcher Gestalt er auch immer auftreten mag, der zum Zweck hat, diesen Anstrengungen Einhalt zu thun, genau im Verhältnisse zu seinem Einflusse eine Ermuthigung der Rebellen und ihrer unverhohlenen Ansprüche, und daher geeignet, den Kampf zu verlängern und zu verbittern, erhöhte Opfer an Gut und Blut zu bewirken und den heißersehnten Tag des Friedens zu verzögern. In dieser Ueberzeugung, und nicht daran zweifelnd, daß ein jeder solcher, obgleich in guter Absicht gemachter Vorschlag die National-Interessen beeinträchtigt, wird sich der Congreß genöthigt sehen, jeden in der gleichen Richtung gemachten weiteren Versuch als einen unfreundlichen Schritt zu betrachten, gegen den er ernstlich Einsprache erhebt, damit nichts im Auslande vorfallen möge, was die Rebellion kräftigt oder jene Beziehungen des Wohlwollens gegen fremde Mächte, welche die Vereinigten Staaten mit Freuden hegen, schwächen kann.

„Der Rebellion ward von Anfang an, ja selbst schon zur Zeit der ihrem Ausbruch vorhergehenden Verschwörung, durch die Hoffnung auf den Beistand fremder Mächte Vorschub geleistet; ihre Führer prahlten häufig damit, die Völker seien so abhängig von der regelmäßigen Zufuhr des großen Haupterzeugnisses des Südens, daß ihre Regierungen sich früher oder später genöthigt sehen würden, in irgend einer nachdrücklichen Weise auf Seite des Südens zu treten, und daß sie sogar bis zur fremden Intervention gehen würden, wenn sie mit einer milderen Form nicht durchdrängen; die Rebellion wird jetzt durch diese Hoffnung aufrecht erhalten, welche jeder Vorschlag fremder Einmischung neu belebt, und ohne diese belebende Unterstützung würde sie bald der gereiften und väterlichen Autorität der Nationalregierung weichen müssen. In Erwägung dieser Dinge, welche durch die Beweggründe des so ermuthigten Widerstandes noch verschlimmert werden, bedauern die Vereinigten Staaten, daß auswärtige Mächte den Häuptern der Rebellion nicht freimüthig erklärt haben, das Werk, an welchen sie begriffen seien, sei hassenswürdig, und eine neue Regierung, wie die, welche sie zu gründen suchten, mit der Sclaverei als ihrem offen eingestandenen Eckstein und zu keinem anderen ausgesprochenen Zwecke der besonderen Existenz, sei so empörend für die Ci-

vilisation und das sittliche Gefühl der Menschheit, daß sie in der Gesellschaft der Nationen kein Willkommen und keine Anerkennung erwarten dürfe.

„Im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, welche zugleich allerwärts unter den Menschen die Ursache guter Regierung und menschlicher Rechte ist, in dem Wunsche nach baldiger Wiederherstellung des Friedens, welche Ruhe im Innern sichert und jeden Anlaß zur Klage von Seiten des Auslandes hinwegräumt, und in der wohlbegründeten vertrauensvollen Erwartung der schließlichen Unterdrückung der Rebellion, wodurch alle diese aus gegenwärtiger Gefahr geretteten Dinge auf immer gesichert sein werden und die über ihre Feinde triumphirende eine und untheilbare Republik als ein Beispiel für die Menschheit stehen bleiben wird, zeigen die Vereinigten Staaten hiermit ihren unabänderlichen Entschluß an, den Krieg so lange nach den Grundsätzen christlicher Staaten fortzusetzen, bis die Rebellion besiegt ist, und rufen für ihre Sache in Ehrfurcht den Segen des allmächtigen Gottes an."

4. April. General Grant hat mit seinen Truppen Stellung genommen, um Vicksburg (Mississippi) entscheidend anzugreifen.

7./9. „ Beginn der Belagerung von Charleston (Südcarolina). Ein Angriff der unionistischen Panzerschiffe wird von den Südbündischen abgeschlagen.

16. „ Die Unionsflotte unter Admiral Porter passirt glücklich Vicksburg. Das Gros der Belagerungsarmee wird nach dem Süden der Stadt transferirt.

27./28. „ Die Potomacarmee unter Hooker überschreitet den Rappahannok.

2./6. Mai. Zweite Schlacht bei Frederiksburg (Chancellorsville). Hooker wird geschlagen und geht über den Rappahannok zurück. Tod des Südbundsgenerals Jackson.

11. „ Eine Depesche Sewards lehnt den Antrag Frankreichs, die diplomatische Intervention bei Rußland zu Gunsten Polens zu unterstützen, ab.

16./17. „ Der Bundesgeneral Grant schlägt den Südbundsgeneral Pemberton bei Bakerscreek und bei Blak River Bridge und wendet sich zur Belagerung von Vicksburg.

18. „ General Grant beginnt Vicksburg einzuschließen.

19. „ Admiral Porter eröffnet die Beschießung Vicksburgs von der Flußseite.

19./22. „ Vergebliche Versuche, die Erdforts von Vicksburg zu erstürmen.

23. „ Depesche Sewards an General Banks über die Haltung der Bundesregierung gegenüber Mexico:

„Wir stehen mit der Republik Mexico auf freundschaftlichem Fuße und in diplomatischen Beziehungen. Wir betrachten jenes Land als den Schauplatz eines mit Bürgerkrieg versetzten Kampfes gegen einen ausländischen Feind. An diesem Conflict nehmen wir keinen Theil; im Gegentheil, wir befleißigen uns absoluter Nichtintervention und Nichteinmischung. Ihre Aufgabe ist es, als Commandeur des Grenzdepartements darüber zu wachen, daß aus de Gebiet der Vereinigten Staaten weder der einen noch der andern der kr führenden Parteien irgend eine Unterstützung geleistet werde. Wenn u Consuln auf mexikanischem Boden sich in prekärer Lage glauben, so w sie lieber das Land verlassen, als den Schutz unserer Waffen anrufen.

25. Mai. Neuer vergeblicher Sturm auf Vicksburg. General Grant beginnt eine regelmäßige Belagerung.
27. „ Vergeblicher Sturm des Bundesgenerals Banks auf Port Hudson. (Mississippi.)
29. „ Die Armee des Südbundes unter General Lee fängt an über den Rappahannok zu gehen.

13. Juni. Die Potomacarmee unter General Hooker beginnt den Rückzug, um sich dem Einfall Lees in Maryland und Pennsylvanien entgegen zu setzen.
14. „ Winchester und Martinsburg werden von den Unionstruppen den Conföderirten Preis gegeben, so daß der Armee Lee's der Weg über Williamsport nach Maryland und Pennsylvanien offen steht.
19. „ Lee steht mit seiner ganzen Armee in Maryland.
28. „ General Hooker wird im Oberbefehl über die Potomacarmee durch General Meade ersetzt.

— Juli. Beginn der Conscription im Gebiete der Nordstaaten.
1.—3. Juli. Schlacht bei Gettysburg (Pennsylvanien.) Niederlage der Südbundsarmee unter Lee, der sich jedoch in aller Ordnung nach Virginien zurückzuziehen beginnt.
4. „ Vicksburg (Mississippi) ergibt sich den Unionstruppen unter General Grant.
9. „ Port Hudson (Mississippi) ergibt sich den Unionstruppen unter Lee. Der ganze Lauf des Mississippi ist damit in der Gewalt der Nordstaaten.
— „ Eine Proclamation des Präsidenten des Südbunds Jefferson Davis ruft alle Männer von 18 bis 40 Jahren unter die Waffen.
15.—17. „ Pöbelunruhen in Newyork gegen die Conscription. Dieselbe kann nicht durchgeführt werden.
30. „ Proclamation Lincoln zum Schutz der Negersoldaten der Union gegen die Barbareien der Südbündischen:

„Es ist die Pflicht jeder Regierung, ihre Bürger zu beschützen, ohne Unterschied der Classe, Hautfarbe oder Lage, und namentlich diejenigen, welche ordnungsmäßig als Soldaten im öffentlichen Dienste organisirt sind. Das Völkerrecht und die Gebräuche und Sitten des Krieges, wie er von civilisirten Mächten geführt wird, gestatten keinen Unterschied hinsichtlich der Hautfarbe in der Behandlung von Kriegsgefangenen als öffentliche Feinde. Wenn eine gefangene Person wegen ihrer Hautfarbe und ohne daß sie sich gegen die Kriegsgesetze vergangen hat, verkauft oder zum Sclaven gemacht wird, so ist dies ein Rückfall in die Barbarei und ein Verbrechen gegen die Civilisation des Jahrhunderts. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird allen ihren Soldaten denselben Schutz verleihen, und wenn der Feind irgend einen wegen der Hauptfarbe verkauft oder zum Sclaven macht, so soll dieses Verbrechen durch Repressalien an den in unseren Händen befindlichen feindlichen Gefangenen bestraft werden. Es wird deshalb verfügt, daß für jeden Soldaten der Vereinigten Staaten, welcher den Kriegsgesetzen zuwider getödet wird, ein Rebellen-Soldat hingerichtet werden soll, und für jeden Soldaten der Ver-

einigten Staaten, der vom Feinde zum Sclaven gemacht oder in die Sclaverei verkauft wird, ein Rebellen-Soldat zu harter Arbeit an den öffentlichen Werken so lange angehalten werden soll, bis der andere freigelassen wird und die einem Kriegsgefangenen schuldige Behandlung erfährt."

19. Aug. Wiederaufnahme der Conscription in Newyork unter dem Schutz einer hinreichenden Militärmacht.
21. „ Der Bundesgeneral Rosenkrantz langt mit seiner Armee vor Chatanooga (Tenessee) an und beginnt noch am gleichen Tage die Beschießung der Stadt.
22. „ Blutbad zu Lawrence in Kansas.
24. „ Fortgang der Belagerung von Charleston: Fort Sumter ist nach siebentägigem Bombardement der Unionstruppen vollständig zerstört.
— „ Diplomatische Correspondenz zwischen der Bundesregierung und dem engl. Cabinete bezüglich der in England für die Regierung des Südbundes in Ausrüstung begriffenen Laird'schen Panzerschiffe. Seward erklärt endlich auf's bestimmteste: „Wenn die Laird'schen Panzerschiffe auslaufen, so ist die Fortdauer des Friedens zwischen den Vereinigten Staaten und England eine Unmöglichkeit." Lord Russel verzichtet nunmehr auf seine bisherige Ausrede, daß der Regierung keine Rechtsbefugniß zu administrativem Einschreiten zustehe und zeigt dem nordamerikanischen Gesandten an, daß die englische Regierung die erforderlichen Befehle ertheilt habe, um das Auslaufen der Panzerschiffe zu verhindern.

— Sept. Von Neworleans aus geht eine dreifache Expedition von Bundestruppen nach Texas.
6. „ Fortgang der Belagerung von Charleston: Morris-Island mit den Forts Wagner und Gregg werden von den Conföderirten geräumt.
8. „ Chattanooga wird von den Conföderirten geräumt und von den Truppen des Generals Rosenkrantz besetzt.
19.|20. „ Zweitägige Schlacht am Chickamauga (Tenessee) zwischen dem Bundesgeneral Rosenkrantz und dem Südbundsgeneral Bragg. Rosenkrantz unterliegt und muß sich auf Chattanooga zurückziehen.

1. Oct. Der Agent des Südbunds in London, Mason, verläßt England.
5. „ Die Armee des Südbundes in Tenessee unter General Bragg beginnt Chattanooga zu belagern.
8. „ Die Armee des Südbunds unter Lee geht über den Rapidan vor, versucht aber umsonst der Potomacarmee in den Rücken zu kommen. General Lee kehrt in seine alte Stellung zurück.
17. „ Präsident Lincoln ruft neuerdings 300,000 Freiwillige unter die Waffen.
19. „ General Rosenkrantz wird als Befehlshaber in Tenessee abbe-

rufen und General Grant mit den Oberbefehl über alle Bundestruppen daselbst betraut.

23. Oct. Eine Depesche Sewards an den nordamerikanischen Gesandten in Paris Dayton erklärt, daß die Errichtung einer fremdländischen und monarchischen Regierung in Mexico sich weder leicht, noch für die Vereinigten Staaten wünschenswerth erweisen werde, wovon die franz. Regierung schon in Kenntniß gesetzt worden sei. Doch hege die Regierung zu Washington nicht im geringsten die Absicht, der freien Selbstbestimmung des merikanischen Volkes zu nahe zu treten, oder es irgendwie in der Einsetzung und Durchführung einer freigewählten Regierungsform zu behindern. Uebrigens habe der Krieg in Mexico noch nicht den Sturz der inländischen Regierung zur Folge gehabt, und die Regierung der Vereinigten Staaten sei nicht gewillt, eine Regierung anzuerkennen, deren Existenz noch von dem Wechsel des Kriegsglückes abhängig sei.

2. Nov. Der Bundesgeneral Banks landet an der Barre des Rio grande (Texas) und schlägt sein Hauptquartier in Brownsville auf.

16. „ Der Südbundsgeneral Longstreet zwingt nach viertägigem Kampfe die Unionsarmee unter Burnside zum Rückzuge nach Knoxville (Tenessee), das von den Conföderirten umzingelt wird.

23.—25. Nov. Schlacht bei Chattanooga. Sieg der Bundesarmee unter General Grant über die Südbundsarmee unter Bragg. Dieser räumt Lookoutmountain und Missionaryridge (Tenessee).

26. Nov. Die Potomacarmee unter General Meade geht über den Rapidan vor.

29. „ Longstreet gibt die Belagerung von Knoxville auf.

30. „ Die Bundestruppen besetzen das Fort Esperanza (Texas) am Eingange der Matagordabay und sind damit Herrn von Mittel- und Westtexas, sowie aller bedeutenderen Punkte an der Ostküste, Galveston ausgenommen.

2. Dec. Die Potomacarmee unter Gen. Meade geht wieder über den Rapidan zurück und bezieht Winterquartiere.

10. „ Eröffnung des Congresses in Washington. Botschaft des Präsidenten Lincoln.

Der Präsident constatirt, daß die Regierung der Vereinigten Staaten zu allen auswärtigen Mächten in friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen stehe; daß die Krisis, welche die Freunde der Union zu entzweien gedroht habe, vorüber sei; daß die Rebellion in die engste Umgrenzung zusammengedrängt worden; und erklärt ferner, daß er mit größter Entschiedenheit an seiner Emancipationspolitik festhalten werde. Ueber die Blokadefrage heißt es in der Botschaft, nachdem des Einschreitens der britischen Regierung gegen das Auslaufen neuer, den Vereinigten Staaten feindlicher Expeditionen aus britischen Häfen und der in ähnlicher Weise von Seite Frankreichs bethätigten Neutralität gedacht worden: „Blokadefragen sind mit dem Geiste der Offenheit, Gerechtigkeit und des gegenseitigen Wohlwollens besprochen und zum

Austrage gebracht worden. Unsere Prisengerichte haben sich durch ihr unparteiisches Verfahren die Achtung und das Vertrauen der Seemächte erworben."

In der die Botschaft begleitenden Proclamation bietet der Präsident allen Bewohnern der rebellischen Staaten — mit Ausnahme der höheren Officiere (vom Oberst exclusive aufwärts) und derjenigen Personen, welche in dem Ministerium der conföderirten Regierung ein Amt bekleidet oder welche früher ein richterliches Amt innegehabt haben oder aus dem Dienste der Vereinigten Staaten ausgetreten und zu den Rebellen übergegangen sind, und ferner derjenigen, welche farbige Soldaten anders denn als Kriegsgefangene behandelt haben — volle Amnestie unter der Bedingung an, daß sie den Vereinigten Staaten Treue schwören und die Beobachtung der vom Congresse erlassenen Gesetze und der Proclamationen des Präsidenten geloben. Außer der Amnestie wird gleichfalls die Wiedereinsetzung in sämmtliches Besitzthum (Sclaven ausgenommen) zugesagt. Wenn ferner in einem der abgefallenen Staaten von Bürgern, deren Anzahl wenigstens gleich einem Zehntel der bei der Präsidentenwahl des Jahres 1860 in dem betreffenden Staate abgegebenen Stimmen ist, eine Localregierung errichtet wird, so soll dieser Staat auch ohne den vorgeschriebenen Eid in die Union wieder aufgenommen werden können. Der Präsident erklärt den in der Proclamation vorgeschlagenen Modus für den besten, den die Executive anzugeben wisse, die Annahme anderer Vorschläge sei dadurch jedoch keineswegs ausgeschlossen.

Der Candidat der republikanischen Partei, Colfax, wird vom Repräsentantenhaus zum Sprecher gewählt.

10. Dec. Eröffnung des Congresses in Richmond. Botschaft des Präsidenten Jefferson Davis. Der Bericht des Finanzministers Memminger enthüllt rückhaltslos die verzweifelte Finanzlage des Südbundes.

17. „ Der Congreß verwirft mit 98 gegen 59 Stimmen den Antrag Fernando Woods und der demokratischen Partei, daß der Präsident ersucht werde, Commissäre zu ernennen, die „mit den Behörden in Richmond" über Beendigung „dieses blutigen, verheerenden und unmenschlichen Krieges" in Unterhandlungen treten sollten. Ebenso verwirft derselbe mit 82 gegen 74 Stimmen den Antrag derselben Partei, den Grundsatz auszusprechen, daß der Krieg nicht aus Eroberungs- und Unterjochungszwecken weiter geführt werden dürfe, daß vielmehr nach Bezwingung des Aufstandes die rebellischen Staaten unbeschadet ihrer alten Rechte wieder in die Union aufgenommen werden sollten. Dagegen wird mit 93 gegen 64 Stimmen zu erklären beschlossen, daß der Congreß die energischste und rücksichtsloseste Fortsetzung des Krieges bis zur unbedingten Wiederherstellung der Bundesautorität über das gesammte Nationalgebiet begehre; daß er jeden Waffenstillstands-, Friedens- oder Vermittlungs-Vorschlag, solange noch ein Rebell in Waffen gegen den Bund stehe, verwerfe und daß er, alle früheren Parteibezeichnungen außer Acht lassend, während des Krieges nur zwei Parteien anerkenne: Patrioten und Verräther. Eine fernere Resolution erklärt es für die Pflicht des Congresses, der Regierung alle zur Unterdrückung der Rebellen erforderlichen Mittel an Mannschaften und Geld zur Verfügung zu stellen.

2. Mexico.

15. Jan. Proclamationen Forey's an die Mexicaner.
17. „ Proclamation Forey's an die französische Expeditionsarmee.

23. Febr. General Forey bricht von Orizaba auf.
28. „ Französischer Kriegsrath in Guecholac; Beschluß, daß alle französischen Streitkräfte sich am 8. März in Bewegung setzen sollen.

16. März. Die französische Armee nimmt Stellung vor Puebla und beginnt die Belagerung der Stadt.
17. „ Ein ägyptisches Negerbataillon wird durch Uebereinkunft zwischen der französischen Regierung und dem Vicekönig von Aegypten als Besatzung nach Veracruz gelegt.

8. Mai. General Commonfort wird bei dem Versuch, Puebla mit Lebensmitteln zu versehen, bei San Lorenzo von den Franzosen geschlagen.
16. „ General Forey stellt das endlich aus Frankreich erhaltene Belagerungsgeschütz vor Puebla auf.
17. „ Die Franzosen vor Puebla schießen Bresche. Die Stadt ergibt sich.
19. „ General Forey hält seinen Einzug in Puebla. Eine Division der Franzosen bricht sofort gegen Mexico auf.
21. „ Confiscationsdecret Forey's und Vortrag Budins darüber. Die franz. Regierung verweigert demselben ihre Genehmigung.
27. „ General Ortega und mehrere andere mexicanische Oberoffiziere entweichen auf dem Transport nach Veracruz aus der französischen Kriegsgefangenschaft.
29. „ Der Präsident Juarez verkündet durch Decret die Räumung Mexico's und die Verlegung des Regierungssitzes nach San Luis Potosi.
31. „ Juarez verläßt Mexico mit den Ministern, den Truppen und seinen Anhängern. Der Gemeinderath übernimmt die Zügel der Regierung, übergibt die Bewachung der Stadt den fremden Con-

suln und deren Angehörigen und knüpft durch dieselben Unterhandlungen mit den Franzosen an.

2. Juni. Pronunciamento in Mexiko. General Salas wird zum Civil- und Militärchef der Stadt ernannt.
7. „ General Bazaine zieht mit der Vorhut der französischen Armee in Mexico ein.
9. „ Präsident Juarez langt in San Luis Potosi an und erläßt ein Manifest zu fortgesetzter Bekämpfung der fremden Invasion an die Nation.
10. „ General Forey hält mit dem franz. Gesandten Dubois de Saligny und dem General Almonte seinen Einzug in Mexico an der Spitze von ca. 15,000 Mann.
12. „ Gen. Forey setzt einen neuen Gemeinderath der Stadt Mexico ein.
16. „ General Forey setzt eine **Junta superior del gobierno** aus 35 Mitgliedern bestehend ein, ernennt die Mitglieder desselben und decretirt die Einberufung einer Notabelnversammlung zur Entscheidung über die Regierungsform.
22. „ Die von Gen. Forey eingesetzte Oberjunta ernennt die neue Regierung: General Almonte, Erzbischof Labastida und General Salas.

2. Juli. General Forey ernennt 215 Mitglieder der Notabelnversammlung.
8. „ Feierliche Eröffnnng der Notabelnversammlung.
10. „ Die Commission der Notabelnversammlung trägt auf Einführung einer gemäßigten erblichen Monarchie an.
11. „ Die Notabelnversammlung beschließt die Einführung einer absoluten erblichen Monarchie und proclamirt den Erzherzog Maximimilian von Oesterreich zum Kaiser von Mexico. Im Falle der Weigerung desselben, die Krone anzunehmen, soll der Kaiser der Franzosen ersucht werden, den Mann zu nennen, der am meisten sein Vertrauen genieße, damit dieser den Thron von Mexico besteige. Von den 215 berufenen Notabeln sind 30 nicht erschienen; von den erschienenen spricht sich nur einer gegen die Einführung der Monarchie aus.
„ „ Die Notabelnversammlung bestätigt das Triumvirat Almonte, Labastida und Salas.
22. „ Der permanente Ausschuß des Congresses der Republik Mexico erläßt ein Manifest an die Nation für fortgesetzten Widerstand gegen die fremde Invasion.

1. Oct. Marschall Forey gibt seine Vollmachten an General Bazaine ab und kehrt nach Europa zurück.

3. Oct. Erzherzog Max empfängt die mexicanische Deputation, die ihm die mexicanische Kaiserkrone anträgt. Antwort des Erzherzogs:

„. . . Ist auch die Aufgabe, Mexico's Unabhängigkeit und Wohl unter dem Schutz dauerhafter und freier Einrichtungen zu sichern, eine überaus edle, so muß ich doch, in vollem Einverständnisse mit Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, dessen ruhmreiche Initiative die Regeneration Ihres schönen Vaterlandes möglich macht, erkennen, daß die Monarchie nicht auf legitimer und fester Grundlage wiederhergestellt werden kann, ohne daß die ganze Nation in freier Kundgebung ihres Willens den Wunsch der Hauptstadt bestätigt hätte. Von dem Ergebniß der Abstimmung der Gesammtheit des Landes muß ich daher vorerst die Annahme des mir angebotenen Throns abhängig machen. Andererseits gebietet mir aber auch das Verständniß der geheiligten Pflichten eines Herrschers für das wiederaufzurichtende Kaiserreich jene Garantien zu fordern, welche unerläßlich sind, um es vor den seine Integrität und Selbstständigkeit bedrohenden Gefahren zu sichern. Sind die Bürgschaften einer festbegründeten Zukunft erlangt, und wendet sich die allgemeine Wahl des edlen mexicanischen Volks mir zu, so wäre ich bereit, gestützt auf die Zustimmung meines erlauchten Familienhaupts, und vertrauend auf den Schutz des Allmächtigen, die Krone anzunehmen. Für den Fall, daß die Vorsehung mich zu der hohen civilisatorischen Mission, die mit dieser Krone verbunden wäre, beruft, muß ich Ihnen, meine Herren, schon jetzt meinen festen Entschluß erklären, dem heilbringenden Beispiele meines kaiserlichen Bruders folgend, durch eine constitutionelle Regierung dem Lande die Bahnen eines auf Ordnung und Gesittung basirten Fortschritts zu eröffnen, und sobald das weite Reich vollständig pacificirt wäre, den Fundamentalpact mit der Nation durch meinen Eid zu besiegeln. Nur auf diesem Wege könnte eine neue und wahrhaft nationale Politik ins Leben gerufen werden, in welcher alle Parteien, ihres alten Grolles vergessend, mithelfen würden, Mexico zu jenem hervorragenden Rang unter den Völkern zu erheben, der ihm unter einer Regierung bestimmt scheint, welcher als oberster Grundsatz gälte, Billigkeit im Recht walten zu lassen. . ."

7. „ Eine von General Bazaine organisirte Expedition bricht gegen San Luis Potosi auf.

4. Nov. Schreiben des Erzherzogs Maximilian an General Almonte:

„Seien Sie versichert, mein lieber General, daß ich in keiner Weise unschlüssig bin. Mein Entschluß steht fest, und ist seit meiner Rede v. 3. Okt. vor Mexico und der ganzen Welt laut ausgesprochen worden. Ich erwarte, um die Zügel der Regierung zu ergreifen, nur noch den Vollzug der Bedingungen, die mir nicht allein die eigene Würde, sondern vornehmlich auch das Interesse Ihres Vaterlandes zu stellen gebot. Ich habe Ihnen bereits in meinem Briefe vom 9. Oct. diese Zusicherungen ertheilt und erneuere sie hier mit Vergnügen. Sie können von meinem Schreiben den Gebrauch machen, der Ihnen zur Zerstreuung etwaiger in Mexico noch bestehenden Zweifel geeignet erscheint."

12. „ Gen. Commonfort wird zwischen San Luis und Calaya von mexicanischen Parteigängern überfallen und niedergemetzelt.

20. „ Letzte Sitzung des mexicanischen Congresses in San Luis Potosi. Es sind nur 58 Mitglieder anwesend.

— „ Conflict zwischen den franz. Autoritäten, dem Erzbischof Labastida und der clericalen Partei. Der Erzbischof nimmt keinen Antheil mehr an der Regentschaft.

17. Dec. Präsident Juarez verläßt San Luis Potosi und geht nach Monterey, der Hauptstadt des Staates Nueva Leon.
24. „ General Mejia zieht ohne Schwertstreich in San Luis Potosi ein.
26. Dec. Der Erzbischof Labastida von Mexico protestirt gegen die Aufrechthaltung des Verkaufs der Kirchengüter durch die neue Regierung.
29. „ Der neue französische Gesandte Montholon trifft in Veracruz ein; der bisherige, Saligny, schifft sich zu gleicher Zeit wieder nach Frankreich ein.
31. „ Der Erzbischof Labastida erneuert seinen Protest gegen die Aufrechthaltung des Verkaufs der Kirchengüter unter Beifügung der Excommunication. Der oberste Gerichtshof erklärt sich deßhalb für incompetent in diesfälligen Rechtsfragen und weigert sich, den Verfügungen der Regentschaft Folge zu geben.

Ergänzungen.

Deutschland. 30. Sept. Eine Versammlung deutscher Protestanten beschließt die Bildung eines deutschen Protestantenvereins und die regelmäßige alljährliche Berufung von Protestantentagen:

Statuten des Vereins: § 1. Auf dem Grunde des evangelischen Christenthums bildet sich unter denjenigen deutschen Protestanten, welche eine Erneuerung der evangelisch-protestantischen Kirche im Geiste evangelischer Freiheit und im Einklang mit der gesammten Culturentwicklung unserer Zeit anstreben, ein deutscher Protestantenverein. Derselbe setzt sich namentlich zum Zweck: 1) Den Ausbau der deutschen evangelischen Kirchen auf den Grundlagen des Gemeindeprincips und die Anbahnung einer organischen Verbindung der einzelnen Landeskirchen auf diesen Grundlagen. 2) Die Wahrung der Rechte, Ehre, Freiheit und Selbständigkeit des deutschen Protestantismus und die Bekämpfung alles unprotestantischen, hierarchischen Wesens innerhalb der einzelnen Landeskirchen. 3) Die Erhaltung und Förderung christlicher Duldung und Achtung zwischen den verschiedenen Confessionen und ihren Mitgliedern. 4) Die Anregung und Förderung aller derjenigen christlichen Unternehmungen und Werke, welche die sittliche Kraft und Wohlfahrt unseres Volks bedingen. § 2. Es bleibt der Selbstbestimmung der Protestanten in den einzelnen deutschen Ländern, Provinzen, Bezirken und Städten überlassen, besondere Vereine zu bilden, welche hinwieder mit dem Gesammtverein als Zweigvereine in Verbindung treten. Zur Mitgliedschaft ist berechtigt jeder Deutsche, der sich zur protestantischen Kirche bekennt, und sich zur Mitwirkung der Vereinszwecke in die Liste einzeichnen läßt."

Ein Antrag, unter den Zwecken des Vereins „die freie Fortentwicklung der Lehre" voranzustellen, wird von der Versammlung verworfen und ein Antrag statt „Erneuerung der evang.-protest. Kirche" zu sagen „Erneuerung der Verfassung der evang.-protest. Kirche" zurückgezogen, nachdem der Berichterstatter es als die bestimmte Absicht des vorgeschlagenen Entwurfs ausgesprochen hatte, jede Einwirkung auf die Lehre der Kirche fern zu halten.

England. 3. Sept. Eine Depesche des engl. Gesandten in Kopenhagen, Sir A. Paget berichtet Lord Russel, er habe sowohl von Hrn. Hall als von dem schwedischen Gesandten Graf Hamilton erfahren, daß die dänische Regierung keine schriftliche Zusage Schwedens besitze, im Falle von Feindseligkeiten auf dem Bundesgebiete den Dänen zu Hilfe zu kommen. Graf Manderström habe ein solches Versprechen auch mündlich nicht geben können, vielmehr gerathen, einer Bundesexecution keinen Widerstand entgegen zu setzen; die Großmächte würden Deutschland ja doch nicht erlauben, Holstein permanent besetzt zu halten und so Dänemark gewissermaßen durch Aushungerung zum Nachgeben zu zwingen, auch würden sie von Deutschland eine deutliche Definition der Occupationszwecke verlangen.

10. Sept. Eine Dep. des engl. Gesandten in Wien Lord Bloomfield berichtet Lord Russel, Graf Rechberg hätte ihm erklärt, er habe sich nicht ohne Erfolg bemüht, den Wortlaut der Bundesbeschlußfassung zu mildern, aber die Bundesgesetze zu ändern, das sei für Oesterreich und Preußen eine Unmöglichkeit. Dänemark habe versprochen, den Herzogthümern keine Gesetze zu octroyiren und wie habe es dieses Versprechen gehalten?

16. „ Eine Depesche Russels an den britischen Repräsentanten in Paris schildert die Gefahr der Lage und stellt folgende seiner Meinung nach unumstößliche vier Sätze auf:

„1) Dänemark ist Deutschland eine erschöpfende schriftliche Erklärung über die Bedeutung der Ordonnanz vom 30. März für die Gesetze und namentlich für die finanzielle Stellung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg schuldig. 2) Deutschland kann gerechter Weise keine Bundesexekution anordnen, um die Einführung einer Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg gemeinsamen Verfassung zu fordern oder zu verhindern. 3) Die Angelegenheiten Schleswigs können zwischen Deutschland und Dänemark nur als eine internationale Angelegenheit behandelt werden. 4) Als eine Sache von internationaler Bedeutung ist zu wünschen, daß Deutschland mit Genauigkeit angebe, welche Rechte es für die deutschen Einwohner Schleswigs in Anspruch nimmt, und in welcher Weise Dänemark die zu Gunsten der Deutschen übernommenen Verbindlichkeiten nach der Meinung des deutschen Bundestags verletzt hat.... Wenn die Regierung des Kaisers der Franzosen der Meinung ist, daß ein britisches und französisches Anerbieten guter Dienste irgend einen Nutzen verspricht, so wäre J. Maj. Regierung zu einer solchen Politik bereit. Sollte jedoch die französische Regierung einen solchen Schritt für wahrscheinlich fruchtlos halten, so könnten die zwei Mächte den Regierungen von Oesterreich und Preußen und dem deutschen Bunde die Erinnerung zurufen, daß irgend ein von ihnen unternommener Schritt, der die Integrität und Unabhängigkeit Dänemarks schwächen kann, dem Vertrage vom 8. Mai 1852 zuwiderlaufen würde."

18. „ Der engl. Vertreter in Paris meldet Russel, daß die franz. Regierung seinen Vorschlag vom 16. Sept. ablehne. Hr. Drouyn de Lhuys billige zwar alle vier Punkte Lord Russels, aber er sage, daß er von einem förmlichen Schritt sich keinen Vortheil verspreche. Das Anerbieten guter Dienste wäre nutzlos. Der zweite vorgeschlagene Schritt (die Mahnung an den Vertrag von 1852) wäre großentheils der von England und Frankreich in der polnischen Frage befolgten Politik analog. Er habe keine Lust (und er gestand offen, daß er es dem Kaiser sagen werde), Frankreich in dieselbe Stellung gegenüber Deutschland wie gegenüber Rußland zu bringen.... Wollte man an die deutschen Mächte eine solche Mahnung wie an Rußland richten, so müßte man bereit sein, weiter zu gehen und eine Handlungsweise zu ergreifen, die der Würde zweier Großmächte angemessener wäre ꝛc. Schließlich habe der französische Minister gesagt, daß Frankreich sich völlig freie Hand lassen wolle.

10. Dec. Eine Depesche des engl. Gesandten in Wien Lord Bloomfield zeigt dem Grafen Russel an, daß Graf Rechberg ihn über etwaige, bei der Bundesexecution in Holstein zu befürchtenden Insurrectionsversuche, bez. wegen Beseitigung der Autorität des König-Herzogs (soweit solche nicht durch die Executionsordnung bedingt sei) beruhigt habe. Graf Rechberg fügte hinzu, daß er für die Disciplin der österreichischen, keineswegs aber der sächsischen und hannöverischen Truppen einstehen könne, und daß, um Fraternisirungen zwischen den österreichischen Truppen und den Holsteinern zu verhüten, hauptsächlich ungarische und polnische Regimenter nach Holstein gesandt werden sollten.

12. „ Dep. des in außerordentlicher Mission nach Berlin und Kopenhagen gesandten Lord Wodehouse an Lord Russel aus Berlin:

„Ich bin gestern Abend hier angekommen und habe heute im Ministerium

des Auswärtigen eine lange Unterredung mit Hrn. v. Bismark gehabt. Ich begann das Gespräch mit den Worten, daß J. Maj. geruht habe, mir eine Sendung anzuvertrauen, deren Zweck das Bestreben sei, Mittel zu finden, um die Zerwürfnisse zwischen Deutschland und Dänemark beizulegen. Se. Exc. könne sich daher versichert halten, daß ich nicht den Anwalt des einen oder anderen Theiles spielen würde, aber ich müsse ihm rund herausſagen, wie Ihrer Maj. Regierung überzeugt sei, daß, wenn Deutschland einerseits und Dänemark andererseits entschlossen wären, von ihren Prätentionen nichts fahren zu lassen, es unnütz sein würde, den Kriegsausbruch verhindern zu wollen. Hr. v. Bismark erwiderte, er wünsche so lebhaft, wie irgend Jemand, den Frieden aufrechtzuerhalten, aber die Volksstimmung sei in ganz Deutschland so heftig gegen Dänemark, daß es der preußischen Regierung unmöglich sei, von Dänemark weniger als die vollständige Erfüllung seiner Versprechungen zu fordern. Die österreichische Regierung, sagte er, sehe die Sache ebenso an, und die kleineren deutschen Regierungen seien noch weniger im Stande, Zugeständnisse zu machen, da in den meisten kleineren Staaten eine so starke Gesinnung in Bezug auf Schleswig-Holstein herrsche, daß die Fürsten jener Staaten ihren Thron gefährden würden, wenn sie den Volkswunsch bekämpfen wollten. Ich fragte, ob es mit den Principien, welche bisher die Beziehungen der europäischen Staaten zu einander regiert hätten, übereinstimme, daß zwei der Großmächte, die einen Vertrag mit den drei anderen Großmächten eingegangen hätten, sich ohne Scheu weigerten, dem Vertrage treu zu bleiben, weil der deutsche Bund demselben nicht beigetreten sei. Wenn, sagte ich, Oesterreich und Preußen sich als Bundesmitglieder verpflichtet glaubten, ihre Vertragsannahme von der des Bundes abhängig zu machen, so hätten sie eine Erklärung in diesem Sinne abgeben sollen, als sie den Vertrag unterzeichneten. Aber ich müsse jedenfalls fragen, aus welchen denkbaren Gründen Oesterreich und Preußen sich weigern könnten, Christian IX. als König von Dänemark anzuerkennen. Der Bundestag, dächte ich doch, dehne seine Prätentionen nicht auf das Königreich aus, und wenn Christian IX. nicht König sei, so möchte ich gern wissen, wen man als den König ansehen solle. Ich stelle diese Frage, sagte ich, weil Ihrer Maj. Regierung erfahren habe, daß der Gesandte, der abgeschickt worden, um die Thronbesteigung des Königs anzuzeigen, in Wien nicht empfangen worden sei und, wie es scheine, auch in Berlin nicht empfangen werden solle. Hr. v. Bismark sagte, er bedaure sehr, daß der österreichische Hof den dänischen Gesandten nicht empfangen habe; ohne die Weigerung Oesterreichs, glaube er, würde der König von Preußen ihn empfangen haben, aber jetzt, fürchte er, werde dies unmöglich sein, da der König von Preußen, wenn er in dieser Sache anders als Oesterreich handelte, sich großer Unpopularität in Deutschland aussetzen würde. Die österreichische Regierung, glaube er, gehe so weit, zu behaupten, daß, wenn der Vertrag von 1852 fallen sollte, auch die Verzichtleistungen, kraft deren Christian IX. den Thron bestieg, ihre Giltigkeit verlieren würden, da sie erfolgt waren, um die dänischen Lande als ein Ganzes zu bewahren, und daß der Prinz von Augustenburg auf das Königreich Dänemark Ansprüche besitze, die sodann giltig werden dürften. Ich muß jedoch Hrn. von Bismark die Gerechtigkeit widerfahren lassen, zu sagen, daß er dieser Doktrin nicht das Wort reden wollte. Wir gingen von diesem Theile des Thema's auf die androhende Bundesexecution über. Ich fragte, aus welchem Grunde die Execution jetzt stattfinden solle, nachdem Dänemark das Patent vom 30. März zurückgenommen. Hr. v. Bismark erwiderte, die Executionsgründe seien in einem Dekrete des Bundestags aus dem Jahre 1858 enthalten, worin Dänemark aufgefordert ward, seine Verbindlichkeiten in Bezug auf die Stellung Holsteins in der dänischen Verfassung zu erfüllen. Ich sagte, eine Execution sei gewiß einer Occupation vorzuziehen, obwohl keine Execution und keine Occupation besser gewesen wäre; aber jedenfalls, hoffe ich, daß beim

Einmarsche der Bundestruppen eine Proclamation ergehen werde, um die Einwohner Holsteins zur Ruhe zu ermahnen. Laut den J. Maj. Regierung zugekommenen Berichten sei in Holstein die Ruhe nicht gestört, und es würden wohl gewiß Schritte gethan werden, damit der Prinz von Augustenburg und seine Parteigänger nicht im Stande seien, Freischaaren zu bilden und unter dem Schutze der Bundestruppen eine aufständische Bewegung zu organisiren. Hrn. v. Bismarks Sprache über diesen Punkt war nichts weniger als beruhigend. Er sagte: eine Proklamation, wie ich sie wünschte, werde erlassen werden, aber der Prinz von Augustenburg werde sonder Zweifel im Gefolge der Bundestruppen einziehen und die Fahne des Aufstandes zu erheben suchen. Um der Bewegung Einhalt zu thun, würde es nöthig sein, den Prinzen zu verhaften und die von ihm gebildeten Schaaren mit Gewalt auseinander zu sprengen. Wäre dies möglich, ohne einen unbezähmbaren Ausbruch der Volksleidenschaft in Deutschland hervorzurufen? Ich stellte darauf Sr. Exc. dringend vor, wie groß die Gefahr eines Krieges zwischen Deutschland und Dänemark sein würde, wenn man keine entschiedenen Maßregeln ergriffe, und wie ungerecht es wäre, unter dem Scheine einer Erzwingung von Bundesrechten die Rebellion zu schüren. Hr. v. Bismark entgegnete mir, daß er die drohende Kriegsgefahr so gut wie ich bedaure. Ich erwähnte auch des Streites über Rendsburg und sprach die Hoffnung aus, daß man dafür Sorge tragen werde, einen Zusammenstoß mit den Dänen auf jenem Punkte zu vermeiden. Hr. v. Bismark versicherte, die Bundestruppen würden keinen Theil des streitigen Rendsburger Gebietes im Norden der Eider besetzen. Wir kamen dann zur Erörterung der schleswig'schen Frage, die, wie Ihrer Lordschaft wohl bekannt, die Hauptursache des langwierigen Streites zwischen Deutschland und Dänemark ist. Ich sagte, es sei unmöglich, zu einer Lösung zu gelangen, wofern die deutschen Mächte nicht genau angeben könnten, worin ihre an Dänemark gerichteten Forderungen beständen, und daß ich hoffen wollte, er werde im Stande sein, mir über diesen Punkt eine deutliche Aufklärung zu geben. Hr. v. Bismark sagte, die Forderungen Deutschlands seien dieselben, welche sie immer gewesen — nämlich, daß Dänemark sein Versprechen erfülle, Schleswig nicht ins Königreich einzuverleiben und eine gemeinsame Verfassung zu geben, unter der Holstein, Schleswig und Lauenburg gleiche Rechte mit dem Königreiche besitzen würden. Ich erwiderte, J. Maj. Regierung sei überzeugt, daß es ein hoffnungsloses Unternehmen sei, über die gemeinsame Verfassung eine Erörterung anzuknüpfen. Eilf Jahre seien in dem fruchtlosen Bemühen vergangen, die deutschen und die dänischen Ansichten über das, worin die gleichen Rechte bestehen, in Einklang zu bringen — sei es wahrscheinlich, daß die Dänen sich jemals herbeilassen würden, den Bewohnern der Herzogthümer, d. h. der Minorität in einem gemeinsamen Parlamente, dieselbe Zahl Mitglieder wie der dänischen Majorität zu geben? Würde ein solches Arrangement der Billigkeit oder der Gerechtigkeit entsprechen? Hr. v. Bismark sagte, daß die Dänen keine baare Gleichzahl der Mitglieder mit den Deutschen haben würden, weil in Schleswig sehr viele Dänen seien und diese ohne Zweifel dänischen Mitgliedern ihre Stimmen geben würden. Se. Exc. entwickelte des Längeren seine Ideen über die gemeinsame Verfassung, aber ich kann nicht sagen, daß ich von ihm etwas gehört habe, was im Laufe dieser endlosen Erörterungen nicht aber und abermals wiederholt worden wäre. Ich drängte ihn, irgend eine andere Alternative anzugeben, allein er sagte, das sei die Sache der Dänen und nicht der Deutschen. Ich fragte ihn dann, was die deutschen Mächte in Bezug auf die vom Könige jüngst unterzeichnete Constitution verlangten. Ueber diesen Punkt — sagt er — könne von einem Compromisse keine Rede sein. Vor dem 1. Januar müsse erklärt werden, daß die Verfassung auf Schleswig unanwendbar sei, sonst würden die deutschen Mächte

sich aller gegen Dänemark eingegangenen Verbindlichkeiten, einschließlich des Vertrags von 1852, enthoben halten. Damit, daß der Zusammentritt des neuen Reichsraths blos verschoben worden, könnten sie sich nicht begnügen. Ich sagte, er werde wohl zufrieden sein, wenn der König die Erklärung erließe, daß die Verfassung nicht in Bezug auf Schleswig in Kraft gesetzt werden könne. Wenn die Frage nicht durch den gegenwärtigen Reichsrath, der mit dem Ende des Jahres aufhöre, erledigt würde, so könnte es nothwendig werden, den neuen Reichsrath einzuberufen, der dann allein das Gesetz ändern könnte. Se. Exc. sagte, vorausgesetzt, daß Schleswig durch irgend einen königlichen Akt vor dem 1. Januar von der Wirksamkeit des Gesetzes ausgenommen würde — denn am 1. Januar solle die neue Verfassung in Kraft treten — so liege ihm wenig daran, welche Versammlung die schließliche Abschaffung des Gesetzes vornähme. Er sei indeß überzeugt, der König werde seine jetzigen Minister entlassen müssen; ein coup d'état wäre die beste Lösung der Schwierigkeit. Die Sache sei, daß Deutschland nie auf gutem Fuße zu Dänemark stehen werde, so lange in Dänemark die gegenwärtigen demokratischen Staatseinrichtungen beständen. Ich sagte, daß ich es bedauerte, diese Sprache zu hören, die einer Erklärung gleich komme, daß die deutschen Regierungen wirklich im Begriffe seien, die inneren Einrichtungen einer unabhängigen Monarchie abzuändern; und ich hob gegen Herrn v. Bismark eindringlich hervor, welche Gefahr die deutschen Regierungen liefen, Revolution im Innern zu erregen, indem sie den Planen der schleswig-holsteinischen Partei die Hand böten. Nichts, sagte ich, könne das Auftreten des Prinzen von Augustenburg rechtfertigen. Ich schloß das Gespräch, das von Herrn v. Bismark mit der größten Artigkeit geführt wurde, indem ich ihn ersuchte, mir ein Memorandum über die Forderungen der deutschen Mächte zu geben. Herr v. Bismark war dazu gern bereit, und es wurde demnach ein Memorandum (das ich in Abschrift beschließe) aufgesetzt, welches, wie wir überein kamen, falls der König und der österreichische Gesandte es billigen, von Herrn v. Bismark, dem Grafen Carolyi und J. Maj. Gesandten paraphirt werden soll."

Memorandum: Die österreichische und die preußische Regierung verlangen, daß die dänische Regierung die von 1851—1852 eingegangenen Verbindlichkeiten ausführe, so daß, abgesehen von den Bundesbanden, welche Holstein allein angehen, Schleswig mit dem Königreich Dänemark nicht enger verbunden sei als Holstein. Sie erachten daher, daß die Verfassung vom 18. Nov. 1863 eine Verletzung der Verbindlichkeiten Dänemarks ist, und sie verlangen, daß die dänische Regierung vor dem 1. Januar Maßregeln treffe, damit jene Verfassung nicht in Bezug auf Schleswig in Wirksamkeit gesetzt werde. Nachdem solche Maßregeln ergriffen sein werden, erwarten sie Vorschläge über die Art, wie die Versprechungen von 1851—52 erfüllt werden sollen, von Dänemark zu erhalten.

13. Dec. Lord Wodehouse meldet dem Grafen Russel, daß er mit dem Grafen Karolyi, dem österreichischen Gesandten in Berlin, eine Unterredung gehabt, und darüber nicht mehr zu sagen habe, als daß derselbe sich über die deutsch-dänischen Wirren eben so äußere, wie Hr. v. Bismark. An demselben Tage schreibt Lord Wodehouse, daß Hr. v. Bismark ihm gesagt: das Memorandum sei von dem österreichischen Gesandten und auch vom König gutgeheißen, und werde daher in der angegebenen Weise paraphirt werden. Zum drittenmal schreibt Lord Wodehouse an demselben Tage: er freue sich zu sehen, daß die Sprache, die er gegen Hrn. v. Bismark über die Gefahr eines Aufstands in Holstein geführt, einigen Eindruck auf ihn gemacht habe; so sage ihm Hr. v. Bismark: der Bundestag werde bewogen werden, Maßregeln gegen die Bildung von Freischaaren zu ergreifen, und die preußische Regierung werde sich sofort mit dem Prinzen von Augustenburg in Correspondenz setzen und ihn zu bewegen suchen, nicht nach Holstein zu gehen.

14. Dec. Eine Depesche des englischen Gesandten in Berlin berichtet über die von Hrn. v. Bismark einige Tage vor der Ankunft des Lord Wodehouse zu Berlin in vertraulicher Unterredung ausgedrückten Ansichten, wie die schleswig-holsteinische Frage zu einer Lösung gebracht werden könne. Hr. v. Bismark hält eine gemeinsame Verfassung für Dänemark und die Herzogthümer nach dem Plane von Christian VII., oder die Vereinigung des deutschen Theiles von Schleswig mit Holstein unter abgesonderter Legislatur nnd Verwaltung (von dem übrigen Theile der dänischen Monarchie) für ersprießlich. Ein dritter Plan sei die administrative Vereinigung von Südschleswig mit Holstein, ohne daß jedoch das erstere dem deutschen Bunde einverleibt werde. Graf Carolyi, fügt der Gesandte hinzu, habe sich in ähnlichem Sinne geäußert.

15. „ Sir Malet, der englische Gesandte am deutschen Bunde, erhält von dem Bundespräsidialgesandten, Baron Kübeck, auf eine Anfrage, welche Maßregeln der deutsche Bund ergreifen werde, falls der Prinz von Augustenburg es sich einfallen lassen sollte, im Gefolge der Bundestruppen sich nach Holstein zu begeben, die Antwort: daß ein solches Vorgehen des Augustenburgers „ein europäischer Skandal und eine Beleidigung für die dänische Regierung sein, welche die dänische Regierung sogar berechtigen würde, der Bundesexecution selbst Widerstand zu leisten."

16. „ Der englische Gesandte in Berlin meldet Lord Russel, daß Lord Wodehouse von dort abgereist sei, ohne daß es ihm gelungen wäre, von der preußischen Regierung eine bestimmte Angabe über die Vereinbarungen, mit denen Deutschland zufrieden sein würde, zu erhalten. „Die preußische und die österreichische Regierung haben somit die alte Politik des Bundestages, über die sich Dänemark so häufig zu beschweren hatte, befolgt, und bloß gesagt, was sie nicht wollen, aber jede Andeutung über den Character der Vereinbarung, die sie annehmen würden, bestimmt verweigert." Es sei daher unwahrscheinlich, daß Lord Wodehouse die dänische Regierung gewillt finden werde, eine die Organisation der Monarchie betreffende Politik aufzugeben, die im Falle eines Krieges solide Vortheile verheiße.

„ „ Ankunft Lord Wodehouse in Kopenhagen. Er berichtet Lord Russel, daß er ohne Verzug sich zu Herrn Hall begab und ihm den Rath ertheilte, die November-Verfassung zurückzunehmen, weil man erachten könne, daß sie den Versprechungen von 1852 zuwiderlaufe, und weil Großbritannien ein Recht habe, zu erwarten, daß die dänische Regierung die Dinge nicht auf's Aeußerste treiben werde. Herr Hall lehnte den Rath ab; er werde keinesfalls der Minister sein, auf dessen Empfehlung der englische Rath befolgt werden würde.

17. „ Lord Russel instruirt Lord Wodehouse neuerdings dahin, die Zurücknahme der Verfassung vom 18. November für Schleswig von Dänemark zu erzielen: „Ein Casuist könnte über den Sinn der Worte: „Einverleibung in Dänemark oder auf die Einverleibung abzielende Schritte" einen Streit erheben, und zeigen, daß es kaum irgendeinen dem Herzogthum Holstein, für sich genommen, vortheilhaften Schritt geben könne, der sich nicht so darstellen ließe, als zielte er von fern auf die Einverleibung Schleswigs in Dänemark ab. Glücklicherweise aber ist im vorliegenden Fall ein so fein zugespitztes Raisonnement nicht vonnöthen. Das am 18. November sanctionirte Grundgesetz für das eigentliche Dänemark und Schleswig ist thatsächlich eine Einverleibung Schleswigs in Dänemark. Es bestimmt, daß Schleswig im Parlament von Dänemark vertreten sein soll, und daß alle vom Parlament oder Rigsraad erlassenen Gesetze im Herzogthum Schleswig, sowie im Königreich Dänemark gelten sollen. (Lord Russel citirt verschiedene Paragraphen der Novemberverfassung.) Zwar ist sowohl Dänemark als Schleswig eine besondere repräsentative Versammlung gelassen, aber es ist klar, daß diese Versammlungen nur für örtliche Angelegenheiten da sein sollen, und daß all ihre Macht über gemeinsame Angelegenheiten vom Rigsraad

absorbirt werden wird. Diese Verfassung ist, wie man sich erinnern muß, nicht dem Landtag von Schleswig vorgelegt und in einer Versammlung votirt worden, in welcher nur elf Vertreter Schleswigs zugegen waren, von denen 7 für und 4 gegen die neue Verfassung stimmten. Die neue Verfassung also, der die erforderliche Sanction des Herzogthums Schleswigs fehlt, und die den Verbindlichkeiten der dänischen Krone widerstreitet, sollte, insoweit sie sich auf Schleswig bezieht, zurückgenommen werden. Wie dies geschehen soll, das haben der König, seine Minister und sein Parlament zu entscheiden. Es ist der Wunsch der Regierung J. Maj., daß es in der dem Character und der Würde Dänemarks als eines freien und unabhängigen Staats angemessensten Weise geschehen möge."

19. Dec. Eine Depesche des Lord Wodehouse aus Kopenhagen berichtet über seine erste Unterredung mit dem franz. General Fleury, der eine der seinigen ähnliche Sendung hatte: „Der General sagte, J. Maj. Gesandter in Paris habe ihm meine Instructionen gezeigt, und er wolle mir sogleich sagen, er habe den Auftrag vom Kaiser, sich an keiner Unterhandlung in Kopenhagen zu betheiligen, sondern der dänischen Regierung ausdrücklich zu erklären, daß, wenn Dänemark in Krieg mit Deutschland gerathen sollte, Frankreich ihm nicht zu Hilfe kommen würde, und in allgemeinen Ausdrücken zur Mäßigung und zu Concessionen an Deutschland zu rathen." Hierauf theilte Lord Wodehouse dem General mit, daß er den Auftrag habe, der dänischen Regierung die Aufhebung der November-Verfassung dringend anzurathen, und fragte, ob er sich ihm darin anschließen würde. Vorher hatte er bei Herrn v. Ewers, dem russischen Gesandten, angefragt und nachher auch den schwedischen Gesandten, den Grafen Hamilton, eingeladen, eine in jenem Sinne gefaßte identische Note an die dänische Regierung mit zu unterzeichnen. Graf Hamilton lehnte dieses ab, was von seiner Regierung gutgeheißen wurde; die russische und die französische Regierung erlaubten auf Anfrage ihren Vertretern, sich dem Schritte des Lord Wodehouse anzuschließen.

20. „ Lord Wodehouse erhält von Earl Russel die Weisung, der dänischen Regierung zu erklären, „daß die Zurücknahme der November-Verfassung, so weit sie Schleswig betrifft, unumgänglich sei, und daß die dänische Regierung öffentlich irgend ein Unterpfand für die Zurücknahme geben sollte."

21. „ Unterredung zwischen Lord Wodehouse und Hrn. v. Ewers mit Hrn. Hall, die zum Rücktritt des dänischen Premiers führt:

Lord Wodehouse sagte Hrn. Hall, er habe der dänischen Regierung den Rath zu ertheilen, Maßregeln zu treffen, damit die neue Verfassung nicht auf Schleswig angewandt werde. J. Majestät Regierung Zweck sei es, den Weg zu neuen Unterhandlungen mit Deutschland zu eröffnen, und da Oesterreich und Preußen auf Unterhandlungen nicht eingehen wollten, so lange die neue Verfassung fortbestehe, so müsse man vorerst dieses Hinderniß beseitigen. Herr v. Ewers gab denselben Rath. Herr Hall läugnete, daß Dänemark seine Verbindlichkeiten gegen Deutschland durch die neue Verfassung breche, und wollte wissen, was Dänemark durch die Befolgung des englischen Rathes gewinnen würde. Sei der geringste Grund vorhanden, anzunehmen, daß die Zurücknahme der Verfassung Deutschland befriedigen würde? Und würde dieses Zugeständniß nicht das Vorspiel fernerer Forderungen sein? Er habe selbst keinen innigeren Wunsch, als die streitigen Fragen einer Conferenz der Mächte, welche den Vertrag unterzeichnet haben, vorgelegt zu sehen; aber welche Bürgschaft habe die dänische Regierung dafür, daß die Angelegenheit, nach Befolgung des englischen Rathes, vor eine Conferenz kommen werde? Dänemark sei gern bereit, an dem vom Kaiser der Franzosen vorgeschlagenen Congresse Theil zu nehmen, aber England habe den Congreß-Vorschlag abgelehnt, und Frankreich wolle anderswo als auf dem Congresse nicht unterhandeln. Lord Wodehouse ersuchte darauf Herrn Hall, die Wichtigkeit der Situation

wohl zu erwägen. Er müsse Herrn Hall erklären, sagte er, daß, „wenn die dänische Regierung unseren Rath verwerfen sollte, J. Maj. Regierung es Dänemark überlassen müßte, Deutschland auf eigene Verantwortlichkeit die Stirn zu bieten". Herr Hall erwiderte, er kenne sehr wohl die Gefahren, die Dänemark drohen würden, wenn es den Rath zurückwiese, aber die Gefahr der Annahme schiene ihm noch größer. Gegenwärtig seien der König und sein Volk einig, und diese herzliche Einigung sei eine gewaltige Schutzwehr. Aber durch die Zurücknahme der Verfassung würde dieser große Vortheil verloren gehen. Die russische Regierung habe die Politik der dänischen Regierung stets mit ungünstigen Augen betrachtet, aber von J. M. Regierung habe er ein wohlwollenderes Urtheil erwartet. Die Unterredung dauerte noch eine geraume Zeit, aber sie blieb ohne Ergebniß. — General Fleury hatte ein Separatgespräch mit Herrn Hall und reiste am selben Tage nach Berlin ab. — Unmittelbar nach Lord Wodehouse und Herrn v. Ewers kam Sir A. Paget zu Herrn Hall und unterstützte die Gründe von Lord Wodehouse, indem er einen neuen hinzufügte. Herr Hall sei der Schöpfer der neuen Verfassung, die so laute Beschwerden veranlasse, und der König dürfe daher erwarten, daß auch Herr Hall selbst ihre Aufhebung beantrage. „Der König", sagte Sir A. Paget, „ist für die vorhandene Krisis in keiner Weise verantwortlich. Er hat bei seiner Thronbesteigung die Maßregel, der nichts als die königliche Unterschrift fehlte, fertig vorgefunden, und Ihre Excellenz wissen besser, als irgend Jemand, was die Folgen gewesen wären, wenn er die Unterzeichnung verweigert hätte." Um des Königs und um des Landes willen also ersuche er ihn (Hall), selber die Aufgabe zu übernehmen, die doch, wenn die Monarchie nicht als Opfer fallen solle, Einer oder der Andere werde ausführen müssen. Herr Hall erwiderte, daß es seiner Ueberzeugung nach für die Dynastie und das Land das Beste sein würde, eine Stellung in Schleswig einzunehmen und dort einen Angriff Deutschlands abzuwarten. Selbst wenn es ihm nicht unmöglich wäre, selbst die Aufhebung seiner eigenen, eben durchgegangenen Maßregel vorzuschlagen, und selbst wenn er die Annahme eines solchen Vorschlages durchsetzen könnte, was er für eben so unmöglich halte, so sehe er nicht ein, welchen Vortheil es Dänemark bringen würde. Es werde ihm keine Hilfe versprochen für den Fall, daß Deutschland in seiner Angriffspolitik beharre; es sei nicht einmal eine Aussicht auf ein Innehalten mit der Execution vorhanden. Man habe die Zurücknahme des Patents vom 30. März verlangt; Dänemark habe es zurückgenommen; man habe die Räumung Holsteins verlangt; Dänemark habe es geräumt. Nähme Dänemark jetzt die Verfassung zurück, so würde irgend ein anderes Zugeständniß verlangt werden. Sir A. Paget erwiderte, daß die Zurücknahme der Verfassung an sich allerdings nicht genügen würde, aber wäre die Verfassung einmal beseitigt, so würde den Unterhandlungen kein Hinderniß im Wege stehen. Und Herr Hall solle doch bedenken, in welcher Lage Dänemark sich befinden würde, wenn es den Rath der Mächte verworfen hätte, und dann selber schließen, ob die Annahme des guten Rathes von gar keinem Vortheile für die Monarchie wäre.

„ „ Sir Buchanan berichtet aus Berlin über eine Unterredung mit Herrn von Bismarck, worin der letztere nachwies, daß Preußen durch die Unterzeichnung des Vertrages von 1852 bloß gegen Dänemark und gegen keine andere Macht eine Verbindlichkeit übernommen habe. Ferner sagte Herr v. Bismarck: „Wie die Dinge jetzt stehen, können wir jeden Augenblick, wo wir wollen, den Krieg haben. Der Krieg hebt jeden Vertrag auf und würde das Londoner Protokoll annulliren, und dann kann die Regierung die augustenburgische Erbfolge anerkennen. Wenn die letzten Nachrichten aus Kopenhagen amtliche Bestätigung erhalten sollten, können wir auf dem Punkte sein, uns an Sie (an England) wegen einer Anleihe behufs eines großen Krieges zu wenden."

28. Dec. Depesche Russel's an Lord Cowley in Paris:

„Nichts ist verwickelter oder fruchtbarer an Verlegenheiten, als die schleswig-holsteinische Frage, wenn man sie in ihren Einzelheiten untersucht. Es gibt keine undankbarere Arbeit, als die langen und dunkeln Depeschen zu lesen, in denen sich der Sinn hinter einer Masse von Worten versteckt. Eine breitere und allgemeinere Auffassung der Frage würde vielleicht zu einer richtigeren Würdigung der Thatsachen führen und möglicher Weise einen Faden liefern, mit dessen Hilfe wir aus dem dunkeln Irrgarten ins offene Tageslicht eintreten könnten. Als das Königreich Dänemark eine unumschränkte Monarchie war, da war der König, wenn despotisch, doch unparteiisch. Fand er einen fähigen deutschen Staatsmann in Holstein, so machte er ihn zu seinem Minister; wenn Dänen und Deutsche in Schleswig haderten, so zeigte er nicht etwa, daß er dem einen Theile den Vorzng vor dem andern gab. Aber diese Beziehungen änderten sich vollständig, als freie Institutionen gewählt wurden und die in Kopenhagen vorherrschende Nationalität mit Kraft und Ausschließlichkeit die ganze Verwaltung der Monarchie durchdrang. Seit jener Zeit gibt es nichts als Streitigkeiten, Beschwerden, Einmischungen in die innere Regierung Dänemarks, Protokolle, Abmachungen, die jeder Theil nach seiner eigenen Weise auslegt, und zuweilen bewaffnete Feindseligkeiten. Und doch gibt es zwei Principien, die, wenn man sie fest im Auge behält, den Streit aufhellen und einen Krieg verhindern könnten. Das eine Princip ist jenes, welches die Unterzeichner des Londoner Vertrags aufgestellt haben: „daß die Aufrechthaltung der Integrität der dänischen Monarchie, die mit den Interessen des Gleichgewichts der Macht zusammenhängt, von hoher Wichtigkeit für die Erhaltung des Friedens ist." Das andere Princip ist ein aus der Erfahrung der letzten fünfzehn Jahre abgeleitetes Corollar. Es besteht darin: „daß die deutschen Bewohner der unter dem Scepter des Königs von Dänemark stehenden Staaten und Lande sowohl durch die eingeführten Institutionen, wie durch die vom Könige mit Handhabung der Institutionen betrauten Männer reichliche Sicherheit für eine gerechte und unparteiische Regierung erhalten sollen." Dies scheint der Zweck der deutsch-dänischen Unterhandlungen von 1851—1852 gewesen zu sein. Diese Zwecke sind unglücklicher Weise noch nicht erreicht, aber wenn jene Principien allseitig zugegeben werden, so wäre doch wenigstens ein Schritt zu einer friedlichen und endgiltigen Lösung gethan."

31. „ Depesche Russels an den englischen Gesandten in Berlin: „Wenn die deutsche Nationalität in Holstein und einem Theile von Schleswig den Grund für die Zerstückelung Dänemarks abgeben soll, so wäre die polnische Nationalität in Posen ein eben so starker Grund für die Zerstückelung Preußens. Die sicherste Politik für Preußen wäre daher, immer Treu und Redlichkeit zu üben und seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen."

„ „ Eine Depesche des englischen Gesandten in Wien berichtet, daß auch der französische Gesandte, der Herzog von Grammont, dem Grafen Rechberg wegen der Anwesenheit des Prinzen von Augustenburg in Kiel Vorstellungen gemacht habe. Graf Rechberg erwiderte, daß Oesterreich und Preußen genau so wie England und Frankreich dächten und beim Bunde auf seine Entfernung dringen würden. Auf seine eigene (des englischen Gesandten) Frage: „Und wenn der Bund den Vorschlägen Wiens und Berlins kein Gehör schenken will?" habe der Graf Rechberg geantwortet: „Wir müssen den Prinz mit Gewalt fortschaffen lassen, wenn er einer Aufforderung, die Herzogthümer zu verlassen, nicht nachgibt."

Beilagen.

I.

Chronik der Ereigniſſe im europäiſchen Staatenſyſtem.

Januar bis März 1864.

1. Jan. (Italien). Der König drückt beim Neujahrsempfang der Deputation der Kammern ſein Bedauern darüber aus, daß das Jahr 1863 keine günſtige Gelegenheit für die Erlöſung Italiens geboten habe, meint aber, daß am Horizonte des Jahres 1864 europäiſche Verwickelungen von allerdings noch unbeſtimmter Geſtalt ſich zeigten, die leicht die erwünſchte Gelegenheit bieten könnten; das Land könne auf ihn zählen, wie er auf das Land zähle.
2. „ (Bundestag). Der öſterr. Präſidialantrag, der Bund wolle den Herzog von Auguſtenburg auffordern, Holſtein zu verlaſſen, bleibt mit 7 Stimmen (Oeſterreich, Preußen, Sachſen, Kurheſſen, Mecklenburg, Luxemburg und die 16. Curie) gegen 9 in der Minderheit.
„ „ (Holſtein). Der Ausſchuß des ſog. Landescomité in Kiel fordert zu Gründung ſchleswig-holſteiniſcher Vereine wo möglich in allen Orten und in allen Diſtrikten des Landes behufs „Heranziehung aller Kräfte zu der politiſchen Arbeit für die Selbſtändigkeit und Freiheit des Landes" auf.
— „ (Oeſterreich) richtet eine Verbalnote an die Regierungen der verſchiedenen deutſchen Staaten gegen die Wirkſamkeit des 36er Ausſchuſſes in Frankfurt.
„ „ (Mexico). Die Regentſchaft (Almonte und Salas) entſetzt die in Folge der Excommunikation des Erzbiſchofs Labaſtida widerſpenſtigen Richter (ſ. 1863 31. Dec.) ihrer Stellen und trifft neue Ernennungen ſtatt derſelben.
3. „ (Frankreich). Verhaftung von 4 Italienern, Greco und Genoſſen, wegen angeblichen Complotts gegen das Leben des Kaiſers.

4. Jan. (Preußen). Budgetdebatte des Abg.-Hauses. Die für den Etat des Ministeriums des Innern geforderten 35,000 Thlr. zu geheimen Ausgaben im Dienste der Polizei werden mit großer Mehrheit gestrichen.

" " (Preußen). Sitzung der Anleihecommission des Abg.-Hauses. Hr. v. Bismarck wiederholt seine Behauptung, daß die Vereinbarungen von $18^{51}/_{52}$ Preußen allein das Recht geben, sich um Schleswig zu bekümmern und daß der Schutz für die Deutschen Schleswigs davon abhange, daß Preußen diese Vereinbarungen aufrecht erhalte. Er bestreitet die Competenz des deutschen Bundes; politische Fragen seien keine Rechtsfragen, nur Machtfragen; Preußen könne sich nicht majorisiren lassen, etwa durch eine Majorität, die ein paar Millionen repräsentire; die deutschen Großmächte seien das Glashaus, das den deutschen Bund vor europäischem Zugwind schütze.

5. " (Sachsen). Der Minister v. Beust bemüht sich, die Abstimmung Sachsens in der Bundesversammlung v. 3. d. M. für Ausweisung des Herzogs Friedrich aus Holstein zu rechtfertigen. — Entschiedene Antwort Beusts auf eine grobe Note des englischen Gesandten in Dresden.

" " (Donaufürstenthümer). Fürst Cousa genehmigt die von der Nationalversammlung beschlossene Aufhebung der Klöster in der Moldau und Wallachei. Großartige Kundgebungen im ganzen Land zu Gunsten der Maßregel. Die rumänische Geistlichkeit leistet der Bewegung Vorschub.

6. " (Preußen). Der Budgetausschuß des Abg.-Hauses beschließt fast einstimmig, auf einfache Ablehnung des Budgets für 1863 anzutragen.

" " (Holstein). Die einzige bisher noch zurückgebliebene Stadt des Landes, Heiligenhafen, sendet eine Huldigungsdeputation an den Herzog Friedrich nach Kiel.

" " (Rußland). Eine Regierungsverordnung in Polen befiehlt die Sequestrirung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Theilnehmer am Aufstande und legt den kath. Bischöfen und Bisthumsverwesern eine abermalige Contribution von 18 %, den Canonicis von 16 % ihrer Einnahmen auf.

7. " (Preußen). Die Commission des Abg.-Hauses beschließt einstimmig, auf Ablehnung der Regierungsvorlage bezüglich Ergänzung des Art. 99 der Verfassung anzutragen.

" " (Sachsen). Die I. Kammer tritt einstimmig den Beschlüssen der II. Kammer vom 15. Dec. v. J. bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage mit dem Zusatze bei, daß „sobald es die Verhältnisse gestatten, die verfassungsmäßigen Stände der betheiligten Länder über die Thronfolge gehört werden möchten."

" " (Lichtenstein). Der Landtag beschließt eine Adresse an den

Fürsten zu erlassen, worin die Anerkennung des Herzogs Friedrich gewünscht wird.

7. Jan. (Italien). Die Abg.-Kammer nimmt das Entlassungsgesuch Garibaldi's an; seine Freunde stimmen dagegen.

8. „ (Frankreich) richtet eine Depesche an sämmtliche Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands, in der es den Londoner Vertrag ein „ohnmächtiges Werk" nennt und seine Theilnahme an der von England betriebenen Conferenz von derjenigen des deutschen Bundes abhängig macht:

„Die englische Regierung hat am 31. Dec. an die Regierung des Kaisers eine Mittheilung gelangen lassen, in welcher sie den Zusammentritt einer Conferenz, entweder zu Paris oder zu London, vorschlägt, die zur Berathung über die Angelegenheiten der Herzogthümer berufen sein würde. Sie würde aus den Vertretern der Mächte bestehen, welche den Vertrag von 1852 unterzeichnet haben, zu denen ein Bevollmächtigter des Deutschen Bundes hinzuträte. Als die Regierung des Kaisers das erste Mal über diesen Gegenstand sondirt wurde, mußte sie, um jede Verwechslung zu beseitigen, den wesentlichen Unterschied deutlich hinstellen, welcher zwischen einer Conferenz stattfindet, die eine specielle Frage discutirt, und zwischen dem allgemeinen oder engeren Congreß, dessen Idee vom Kaiser ausgegangen war. Ein Congreß, der die verschiedenartigsten Interessen zu regeln hatte, bot Elemente der Transaction, die, wenn die Berathung auf ein isolirtes Interesse beschränkt bleibt, nothwendig fehlen werden. Indem er sich durch diese Erwägung leiten ließ, und da er überdies eine Verhandlung nicht mehr unter seine Auspicien nehmen wollte, von der er mehrere der Mächte, die der Idee eines Congresses zugestimmt haben, hätte ausschließen müssen, hat er nicht umhin gekonnt, den Vorschlag, die Conferenz in Paris zusammentreten zu lassen, abzulehnen.

„Aber die Regierung des Kaisers hat darum nicht weniger den Wunsch, die Anstrengungen zu unterstützen, welche versucht werden möchten, um schwereren Verwicklungen vorzubeugen. Die Erhaltung des Friedens war der Zielpunkt meines erhabenen Herrn, als er die Souveräne zu einer Verständigung unter einander einlud, um das politische System Europa's weiter zu befestigen. Der Zweck Sr. Maj. ist derselbe geblieben, und obwohl er fortdauernd überzeugt bleibt, daß nur ein einziger Weg mit Sicherheit dahin führen kann, so hat er doch keine unbedingten Einwendungen gegen die Combination, welche von der englischen Regierung angedeutet wurde. Gleichwohl würden einige vorläufige Aufklärungen für ihn nothwendig sein, und dieselben sind von den Mächten erbeten worden.

„Die Londoner Conferenz (von 1852) hat, wie der gegenwärtige Zustand der Dinge es zum Ueberflusse beweist, nur ein ohnmächtiges Werk zu Stande gebracht. Ihre Beschlüsse werden heute durch die Mehrzahl der secundären Staaten Deutschlands bestritten, sogar durch einige von denen, welche ihnen zugestimmt hatten. Wenn man heute wieder zusammentritt, so würde es wesentlich sein, sich auf Bedingungen zu stellen, welche geeignet sind, die Hoffnungen eines befriedigenderen Resultats zu geben. An erster Stelle ist es von Wichtigkeit, die Conferenz nicht dadurch in Conflict mit dem Bundestag zu setzen, daß man die Bevollmächtigten einlübe, über Fragen zu berathschlagen, welche thatsächlich schon entschieden sein dürften; und die Regierung des Kaisers hat sich an die Mächte gewandt, um zu erfahren, ob sie geneigt wären, zum Ausgangspunkt den actuellen Statusquo in Holstein und in Schleswig zu nehmen, das heißt die schwebenden Fragen vorzubehalten.

„Zu gleicher Zeit lebhaft mit einem Punkte beschäftigt, der ein großes

Interesse für Deutschland zu haben scheint, ist der Kaiser mit der englischen Regierung der Meinung, daß die Theilnahme des deutschen Bundes an den Verhandlungen, welche eintreten könnten, von großem Nutzen sein würde. Es ist bedauerlich, daß Deutschland nicht directen Antheil an den Arrangements genommen hat, welche 1852 zur Herstellung einer neuen Successionsordnung in Dänemark getroffen wurden. Aber man muß sich fragen, ob der Bundestag sich dafür entscheiden würde, auf diese Gedankenreihe einzugehen.

„Im Schoße eines allgemeinen oder engeren Congresses, der noch über andere Fragen als die der Herzogthümer discutirte, würde der deutsche Bund, wie ich glaube, kein Bedenken getragen haben, seine Sache einem europäischen Tribunal zu unterbreiten. Einer der Vortheile dieses Versöhnungsplanes war eben der, der Empfindlichkeit und den Interessen eines Jeden gerechte Rücksicht zu Theil werden zu lassen. Da aber der Bundestag bei mehreren früheren Gelegenheiten alle die Zumuthungen abgelehnt hat, welche dahin zielten, daß die Unterzeichner des Londoner Tractats seine Differenz mit Dänemark in die Hand nähmen, so muß der Kaiser, ehe er seinerseits den Vorschlag des englischen Cabinets annimmt, sich zuvor darüber klar sein, ob die Anschauungsweise der deutschen Staaten in dieser Hinsicht sich geändert hat.

„Dies ist die Mittheilung, Herr Minister, welche ich Befehl habe an Sie zu richten. Ich würde demnach Ihnen sehr verpflichtet sein, wenn Sie mich in den Stand setzen wollten, meine Regierung wissen zu lassen, ob die Idee einer Conferenz durch die Regierung . . . gebilligt wird, und ob sie geneigt sein würde, in Frankfurt dafür zu stimmen, daß Deutschland bei dieser Zusammenkunft durch einen besonderen Bevollmächtigten vertreten werde."

8. Jan. (Dänemark). Der bisherige Gesandte am Hofe in Berlin Quaade übernimmt das Ministerium des Auswärtigen in dem neugebildeten Cabinet Monrad.

" " (Württemberg). Die II. Kammer genehmigt einstimmig die Ausschußanträge für schleunige Anerkennung des Herzogs Friedrich, für die Besetzung Schleswigs durch deutsche Truppen und gegen die Entscheidung einer europäischen Conferenz; mit 74 gegen 1 Stimme werden der Regierung überdieß alle Mittel angeboten für den Fall einer Mobilmachung des württ. Truppencorps.

" " (Preußen). Sitzung des Budgetausschusses des Abg.-Hauses. Die Regierung bestreitet nachdrücklich das Recht des Hauses auf Controlle der Staatsvermögens, welches der König als Repräsentant des Staates verwalte; die Verfassung kenne keine Controlle. Der Ausschuß beschließt, beim Hause darauf anzutragen, es möge die Regierung zur Vorlage des geforderten Spezialnachweises über den Staatsschatz auffordern und bis diese erfolgt sein werde, die Decharge für die Staatsrechnungen von 1859, 1860 und 1861 verweigern.

" " (Reuß j. L.). Der Landtag ermächtigt einstimmig die Regierung, sich bei dem schleswig-holsteinischen Anlehen mit 50,000 Thlrn. zu betheiligen.

8./9. Jan. (Frankreich). Debatte des gesetzgebenden Körpers über die außerordentlichen Credite für 1863. Bericht Larrabure. Glänzende Rede Berryer's über die Finanzwirthschaft des Kaiserreichs.

Der Gesetzesentwurf wird mit 232 gegen 14 Stimmen (eine Anzahl Mitglieder enthalten sich der Abstimmung) genehmigt.

9. Jan. (Preußen). Die Anleihe-Commission des Abg.-Hauses verwirft alle Anträge auf Bewilligung eines Theils der geforderten 12 Mill. und beschließt mit 13 gegen 6 Stimmen einfache Ablehnung des ganzen Anlehens.

" " (Holstein). Eine Bekanntmachung der Bundescommissäre hebt die bisherige Regierung in Plön völlig auf und überträgt die Regierung einer aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern bestehenden Behörde unter dem Namen „herzogliche Landesregierung in Kiel."

" " (Belgien). Die Repräsentantenkammer genehmigt die Antwortsadresse auf die Thronrede vom 10. Nov. v. J. mit 58 gegen 52 Stimmen.

" " (Donaufürstenthümer). Die Pforte und die Großmächte in Konstantinopel protestiren gegen die von der Nationalversammlung beschlossene und von dem Fürsten sanctionirte Aufhebung der Klöster in der Moldau und Wallachei. Nur die Vertreter Frankreichs und Italiens wollen erst Instruktionen einholen.

10. " (Bayern). Die Regierung gestattet neu gebildeten Schleswig-Holstein-Vereinen die Sammlung von Beiträgen nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die gesammelten Gelder nicht an den 36er Ausschuß in Frankfurt abgeliefert werden dürfen.

" " (Hannover). Große Landesversammlung in Hannover, R. v. Bennigsen wird zum Präsidenten ernannt und einstimmig eine Resolution und eine Adresse an den König für Schleswig-Holstein und Anerkennung des Herzogs Friedrich angenommen. Der König lehnt es ab, die Adresse aus den Händen der dazu gewählten Deputation entgegenzunehmen.

" " (Nassau). Landesversammlung in Diez. Von den Beschlüssen derselben wird dem Ministerium Kenntniß gegeben, dagegen von einer Deputation oder Adresse an den Herzog abgesehen.

11. " (Bundestag). Oesterreich und Preußen erneuern dringend ihren Antrag vom 28. Dec. v. J. bezüglich Inpfandnahme von Schleswig auf Grund der Vereinbarungen von $18^{51}/_{52}$. Die Bundesversammlung beschließt, die Abstimmung darüber demnächst vorzunehmen.

11.—13. Jan. (Preußen). Debatte des Abg.-Hauses über das Budget für 1864. Für die Einstellung der Armeereorganisationskosten ins Ordinarium nach dem Verlangen der Regierung stimmen nur die Minister, die feudale Fraction und einige Katholiken; auch der Antrag, diese Kosten im Extraordinarium zu bewilligen wird mit 280 gegen 35 Stimmen verworfen.

11. " (Oesterreich). Die Regierung verlangt vom Reichsrath die Bewilligung eines außerordentlichen Credites von 14 Mill. zum Militärbudget von 1864, wovon 10 Mill. für Ausführung der

Bundesexecution in Holstein. Mühlfeld und Gen. interpelliren den Grafen Rechberg über die Politik der Regierung in der schleswig-holsteinischen Frage.

11. Jan. (Oldenburg). Der Landtag beschließt, die Regierung zu ersuchen, sich bei dem schleswig-holsteinischen Anlehen mit 100,000 Thlrn. zu betheiligen.

„ „ (Dänemark). Zusammentritt des Reichstags.

„ „ (Spanien). Die Regierung legt den Cortes den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes vor.

11./12. Jan. (Frankreich). Beginn der Adreßdebatte im gesetzgebenden Körper. Generaldebatte. Glänzende Rede des Hrn. Thiers.

12. Jan. (Hannover). Ein Erlaß des Ministeriums verbietet die Verbindung der schleswig-holsteinischen Vereine des Landes unter sich und mit dem 36er Ausschuß in Frankfurt.

„ „ (Belgien). In Brügge unterliegen die Candidaten der Regierungspartei gegen drei mit großen Mehrheiten gewählte Klerikale.

13. „ (Preußen). Antwort des Königs auf die Adresse des Herrenhauses vom 19. Dec. v. J.

„ „ (Italien). Der Bisthumsverweser von Mailand, Msgr. Caccia, wird in Monza verhaftet, um nach Turin geführt zu werden.

14. „ (Bundestag). Der österr.-preußische Antrag vom 28. Dec. v. J. wird von der Bundesversammlung mit 11 gegen 5 Stimmen (Oesterreich, Preußen, Kurhessen, Mecklenburg und 16. Curie) abgelehnt.

Oesterreich und Preußen erklären darauf: „Angesichts der eben erfolgten Ablehnung ihres gemeinsamen Antrages müssen die allerh. Regierungen von Oesterreich und Preußen lebhaft bedauern, daß die gehoffte Verständigung über die von ihnen zur unverweilten Sicherung der Rechte des deutschen Bundes in Bezug auf Schleswig vorgeschlagenen Maßregeln nicht erzielt worden sind. Unter solchen Umständen glauben die beiden Regierungen in der ihnen, durch ihre Dazwischenkunft bei Herbeiführung der jene Rechte feststellenden Stipulationen von 18^{52}/$_{52}$ erwachsenen besonderen Stellung, sowie wegen der großen Dringlichkeit der Sache, sich der Pflicht nicht entziehen zu dürfen, die Geltendmachung jener Rechte in ihre eigenen Hände zu nehmen und ihrerseits zur Ausführung der in ihrem Hauptantrage vom 28. v. M. und Jahres bezeichneten Maßregeln zu schreiten. Durch Abgabe vorstehender Erklärung kommen die Gesandten dem Auftrage ihrer allerh. Regierungen nach."

Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, die Mehrzahl der sächsischen Häuser (Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha) die 13. und 15. Curie protestiren dagegen. Der Antrag von Hessen-Darmstadt (v. 28. Dec. v. J.) bleibt in der Minderheit.

14. „ (Frankreich). Der Kaiser übergibt dem neuen Cardinal Bonnechose das Barett mit einer politischen Ansprache:

„. . . Sie haben in der Nähe beobachtet, wohin das Aufgeben jedes Princips, jeder Regel, jedes Glaubens führt. Darum müssen Sie auch gerade so wie ich darüber erstaunt sein, nach so kurzer Zwischenzeit die Leute, die kaum erst dem Schiffbruche entronnen sind, wiederum die

Winde und die Stürme zur Hilfe aufbieten zu sehen. Gott beschützt Frankreich zu sichtlich, um zu gestatten, daß der Geist des Uebels es abermals in Aufregung stürze. Der Kreis unserer Verfassung ist weit gezogen; jeder ehrliche Mann kann sich ungezwungen innerhalb desselben bewegen, da ein Jeder das Vermögen besitzt, seine Gedanken auszudrücken, die Regierungshandlungen zu beaufsichtigen und an den öffentlichen Geschäften seinen gerechten Antheil zu nehmen. . . . "

14. Jan. (Frankreich). Adreßdebatte. Amendementsvorschlag der Opposition gegen die offiziellen Candidaturen. Rede des Hrn. Thiers. Das Amendement wird mit 198 gegen 44 Stimmen verworfen.

" " (Belgien). Das Cabinet gibt in Folge des Ausfalls der Wahlen in Brügge, welche seine Majorität im Repräsentantenhause zweifelhaft machen, seine Demission ein.

15. " (Oesterreich). Ein Artikel der halboffiziellen „Wiener Abendpost" über Vorgänge am Bundestag vom 14. d. M. bezeichnet Oesterreich und Preußen als die beiden „Vormächte" Deutschlands.

" " (Oesterreich). Der Abg. Rechbauer interpellirt den Obmann des Finanzausschusses bezüglich der Anlehenfrage, um „dem Abg.-Hause Gelegenheit zu geben, offen und unumwunden seine Mißbilligung über die Haltung des Ministeriums des Aeußern in der schleswig-holsteinischen Frage, die gegen das Recht und die Ehre Deutschlands, aber noch mehr gegen das eigenste Interesse Oesterreichs verstoße, auszusprechen."

" " (Baden). Die Regierung beschließt, alle Maßregeln, welche einer Mobilisirung des badischen Armeecorps vorhergehen, sofort eintreten zu lassen.

" " (Holstein). Eine Versammlung der holsteinischen Geistlichkeit in Neumünster beschließt einstimmig eine Eingabe an den Bund um Anerkennung der legitimen Rechte des Herzogs Friedrich.

16. " (Oesterreich und Preußen) verlangen von Dänemark die sofortige Aufhebung der Verfassung vom 18. Nov. v. J. mit dem Beifügen, daß, wenn die Erklärung, daß dieselbe erfolgt sei, nicht im Laufe des 18. d. M. den Gesandten derselben zugehe, dieselben angewiesen seien, Kopenhagen zu verlassen.

" " (Preußen). Schlußabstimmung des Abg.-Hauses über das Budget für 1864 als Ganzes. Das verkürzte Budget, wie es aus den Beschlüssen der Commission hervorgegangen, wird mit allen Stimmen gegen die der feudalen Fraction und einem Theil der äußersten Linken (Jacoby und Gen.) angenommen. Schultze-Delitzsch beantragt eine Resolution zur deutschen Frage. Jacoby und Twesten über die Frage einer eventuellen Steuerverweigerung.

" " (Bayern). Das Collegium der Gemeindebevollmächtigten von Nürnberg protestirt gegen einen allfälligen Durchmarsch österreichischer Truppen nach Schleswig.

" " (Spanien). Das Ministerium Miraflores gibt seine Ent-

lassung ein. Bildung eines Uebergangsministeriums unter dem Vorsitze des Hrn. Arrazola.

18. Jan. (Preußen). Die Anleihecommission des Abg.-Hauses stellt ihren Bericht fest. Hr. v. Bismarck erklärt die völlige Lossagung Preußens vom Londoner Protokoll für eine Frage der Opportunität, bestreitet dem Bunde die Competenz, über die Successionsfrage zu entscheiden und schließt dahin: „Wir haben zu Ihnen nach wie vor das Vertrauen, daß Sie uns diejenigen Mittel, welche wir so nothwendig bedürfen, auf verfassungsmäßigem Wege zugänglich machen werden, sonst müssen wir sie nehmen, wo wir sie bekommen." Die bisherige Minderheit der Commission erklärt in Folge der Vorgänge am Bundestage vom 14. d. M. auch ihrerseits den Beitritt zu dem die Regierungsvorlage einfach ablehnenden Beschlusse der Commission.

„ „ (Dänemark) lehnt die Sommation Oesterreichs und Preußens vom 16. d. M. ab. Die dänische Regierung verlangt von den beiden deutschen Großmächten eine Frist von 6 Wochen vom 1. Febr. an, um dem dänisch-schleswigschen Reichsrath Zeit zu lassen, die Rücknahme der neuen Verfassung zu beschließen. England und Frankreich unterstützen die Forderung Dänemarks. Oesterreich und Preußen lehnen sie ab.

„ „ (Italien). Der Justizminister bringt in der Abg.-Kammer einen Gesetzesentwurf behufs Unterdrückung der geistlichen Körperschaften und Aufhebung des Zehntens ein.

„ „ (Italien). Garibaldi erläßt ein neues Manifest, durch das er die Einsetzung eines Central-Actions-Comité verkündigt. Alle Blätter, die dasselbe bringen, werden von der Regierung mit Beschlag belegt.

„ „ (Frankreich). Adreßdebatte. Ein Amendement gegen den englischen Handelsvertrag wird mit 182 gegen 50 Stimmen verworfen.

19. „ (Bundestag). Oesterreich und Preußen geben die gemeinsame Erklärung ab,

„daß ihre allerh. Regierungen, indem sie nach der Ablehnung ihres am 11. d. M. erneuten gemeinschaftlichen Antrages vom 28. v. M. und Jahres die Entschließung kundgaben, nunmehr ihrerseits ungesäumt zu der Ausführung der von ihnen für die Sicherung der Rechte des deutschen Bundes in Bezug auf Schleswig für nöthig und unaufschieblich erachteten Maßnahmen zu schreiten, davon ausgingen, daß hierdurch die fernere Ausführung der Anordnungen nicht beirrt werde, welche Seitens der hohen Bundesversammlung durch die Beschlüsse vom 7. und 14. v. M. und J. in Betreff der executionsmäßigen Besetzung und Verwaltung von Bundeswegen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg getroffen worden sind. Oesterreich und Preußen haben, bei der nicht zu vermeidenden Betretung Holsteins durch ihre nach Schleswig bestimmten Truppen, eine Beeinträchtigung jener Anordnungen nicht bezweckt. Aber die beiden Regierungen überlassen sich hiebei allerdings der zuversichtlichen Hoffnung, daß ihrem die Wahrung der Interessen Deutschlands sowie derjenigen Schleswigs bezweckenden Vorgehen das bereitwil-

lige und bundesfreundliche Entgegenkommen derjenigen ihrer hohen deutschen Verbündeten, deren Bundesgebiete hiedurch berührt werden, und der Bundesverwaltung in Holstein und Lauenburg nicht fehlen werde."

19. Jan. (Preußen). Das Abg.-Haus lehnt die von der Regierung geforderte Abänderung des Art. 99 der Verfassung mit allen gegen die Stimmen der feudalen Fraction ab.

" " (Preußen). Circulardepesche Bismarcks an die deutschen Regierungen über die Politik Preußens in der schleswig-holsteinischen Frage (vom Ministerpräsidenten in der Sitzung des Abg.-Hauses vom 21. verlesen, ihrem Wortlaut nach bisher nicht veröffentlicht).

Sie hebt (nach den Berichten der preuß. Blätter) zuerst hervor, daß der Entschluß, Schleswig zu occupiren, keineswegs im Gegensatz zu irgend einem positiven Bundesbeschluß stehe, da der Beschluß vom 14. rein negativ sei. Dieser Beschluß könne daher nur die Folge haben, daß die beiden Großmächte bei ihrer Action nicht als Beauftragte des Bundes handeln und daher keinen Grund abgeben, dieser Action Hindernisse oder Schwierigkeiten bei dem Durchmarsch durch Holstein in den Weg zu legen. Es scheine überhaupt die Weigerung, sich der Action Preußens und Oesterreichs anzuschließen, auf einem Mißverständniß zu beruhen. Ganz ungerechtfertigt sei der Vorwurf, daß Preußen beabsichtige, den Zuständen in Schleswig und Holstein eine längere Dauer zu sichern, wie sich denn auch an diesen Irrthum der Glaube knüpfe, daß entweder bloß die Fortdauer dieser Zustände möglich sei oder der Erbprinz von Augustenburg zum Herzog eingesetzt werden müsse. Ohne die letztere Frage erörtern zu wollen, sei doch darauf aufmerksam zu machen, daß die preußische Regierung Rücksicht auf die Verträge und die internationalen Beziehungen nehmen müsse. Ueberdies habe der Bund in der Erbfolgefrage noch keine Entscheidung getroffen, und es sei zu wünschen, daß die Prüfung mit größter Gründlichkeit vor sich gehen möge. Auch sei wohl zu erwägen, daß, wenn die Erbfolgefrage nur für Holstein ohne Schleswig entschieden werde, die ganze Sache der Herzogthümer in eine nachtheilige Lage gerathen würde. Man dürfe nicht vergessen, daß der Bund keinen Eroberungskrieg gegen Dänemark führen könne und daß deshalb die Ordnung der Verhältnisse mit der größten Vorsicht in die Hand zu nehmen sei. Was die zukünftige Ordnung betrifft, so wird zunächst constatirt, daß die von Dänemark 18⅞ gemachten Versprechungen die Rechte der Herzogthümer in keiner Weise gesichert hätten, daß eine Fortdauer der in Folge dessen eingetretenen Zustände unmöglich sei und Deutschland darauf dringen müsse, daß statt derselben eine vollkommene Sicherstellung der Rechte der Herzogthümer und der deutschen Bewohner derselben eintrete. Es werden dann die Combinationen besprochen, um diese Sicherstellung herbeizuführen. Eine derselben gehe dahin, daß die Frage nur mit Aufhebung der Zusammengehörigkeit der Herzogthümer zu lösen sei. Einer solchen Lösung sei für den Fall, daß die Gründung einer neuen Dynastie nicht angänglich wäre, jedenfalls die Herstellung einer neuen Personalunion zwischen den Herzogthümern und Dänemark vorzuziehen, zugleich mit der Erhebung Rendsburgs zur Bundesfestung und anderweitigen nöthigen Garantien. Eine solche Stellung der Herzogthümer werde allerdings die Zustimmung der andern europäischen Mächte erlangen müssen, wie es denn auch für die Herzogthümer selbst wünschenswerth sei, daß ihre Stellung die Sanction Europa's erlange. Jedenfalls sei das von den beiden deutschen Großmächten Erzielte, nämlich entweder Aufhebung der Novemberverfassung oder Occupation Schleswigs, eine bessere Grundlage für Verhandlungen, als das Verweilen in Holstein und die Nicht-Occupation Schleswigs. Man dürfe sich also der Hoffnung hingeben, daß die deutschen Regierungen der Politik der beiden Großmächte zustimmen würden.

19. Jan. (Preußen) muthet dem Commandanten der Bundestruppen in Holstein, Gen. Hake, zu, sich „um mögliche Collisionen zu vermeiden" unter das Obercommando des Feldmarschalls Wrangel zu stellen. Hake lehnt die Zumuthung sofort und entschieden von der Hand.

„ „ (Nassau). Versetzungen, Dienstentlassungen und Beförderungen als Antwort der Regierung auf die gegen sie ausgefallenen Landtagswahlen.

„ „ (Württemberg). Die II. Kammer beschließt einstimmig, „die Regierung dringend zu ersuchen: 1) dem deutschen Bunde zur Sicherung der Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein diejenige Truppenzahl, welche sofort ausgerüstet werden kann, zur augenblicklichen Verfügung zu stellen; 2) für die Mobilmachung des württembergischen Contingents alles Erforderliche jetzt schon in der Weise vorzukehren, daß dasselbe auf die erste Aufforderung der Bundesversammlung auszumarschiren im Stande ist; 3) durch einen selbstständigen dringenden Antrag am Bunde dieselben Maßnahmen von Seiten der bundestreuen deutschen Staaten herbeizuführen."

20. „ (Holstein). Die sächsischen Bundestruppen räumen Kiel und concentriren sich im westlichen Theile des Landes, um den österreichisch-preußischen Truppen den Durchmarsch gegen Schleswig zu ermöglichen.

„ „ (Frankreich). Niederlage der Regierung bei den Nachwahlen zum gesetzgebenden Körper in Epinal und im Departement des Niederrheins.

„ „ (Belgien). Die Kammern werden in Folge der eingetretenen Ministerkrisis vertagt. Die Führer der katholischen Partei lehnen es ab, die Zügel der Regierung zu ergreifen und bevorworten beim König die Bildung eines Cabinets aus bloßen Fachmännern.

21. „ (Bundestag). Die vereinigten Ausschüsse beauftragen einstweilen wegen Dringlichkeit der Sache die Bundescommissäre in Holstein, dem Durchmarsch der österr.-preuß. Truppen keinerlei Hindernisse entgegen zu stellen.

„ „ (Preußen). Die preußischen Truppen gegen Dänemark rücken in Hamburg, Lübeck, Oldenburg und Holstein ein, ohne vorher die Einwilligung der betreffenden Regierungen oder der Bundescommissäre nachzusuchen. Hamburg und Lübeck beschweren sich darüber in Berlin, Oldenburg am Bunde, die Bundescommissäre protestiren.

„ „ (Oesterreich). Debatte des Abg.-Hauses über die von der Regierung geforderten geheimen Preßfonds im Betrag von 525,000 fl. Schmerling erklärt den Entscheid für eine Frage des Vertrauens oder Mißtrauens gegenüber der Regierung. Die Bewilligung erfolgt darauf mit großer Mehrheit.

„ „ (Bayern) ladet die Mittel- und Kleinstaaten zu einer Conferenz über die Lage der schleswig-holsteinischen Frage ein.

21. Jan. (Frankreich). Adreßdebatte des gesetzgebenden Körpers. Das Amendement der Opposition gegen die Fortdauer der Sicherheitsgesetze wird mit 203 gegen 35 Stimmen verworfen.

„ „ (Rußland). Ein kaiserl. Ukas verfügt die Einführung von Provinzial- und Kreisvertretungen mit Ausnahme der sog. westlichen Gouvernements (Litthauen), der baltischen Provinzen, Archangels, Astrachans und Bessarabiens.

„ „ (Rußland). Gen. Murawiew ordnet in Litthauen die Einführung von Volksschulen zu Gunsten der russischen Sprache an.

„ „ (Italien). Circular der Regierung gegen die Bestrebungen der Actionspartei.

22. „ (Bundestag). Die Bundesversammlung genehmigt die vom Bundesgeneral Hake in Holstein erfolgte Ablehnung der ihm von Seite der preußischen Regierung gemachten Zumuthung, sich ohne weiteres unter das Obercommando des Feldmarschalls Wrangel zu stellen. Oesterreich und Preußen wiederholen ihre beruhigenden Erklärungen vom 19. d. M. Die Bundesversammlung genehmigt die Vereinigung der bisherigen österreichischen und preußischen Reservetruppen in Holstein mit der österr.-preuß. Armee gegen Dänemark „wogegen selbstverständlich der Antrag auf Berufung anderweiter Reserven für den Bedürfnißfall vorbehalten bleibt" und ertheilt den Bundescommissären in Holstein neue Instruktionen:

„Wenn die hohe Bundesversammlung zur Zeit nicht für angemessen erachtet hat, zu Maßnahmen in Bezug auf das Herzogthum Schleswig zu schreiten, so kann sie sich doch im Hinblick auf Art. XLVI der Wiener Schlußacte nicht veranlaßt sehen, denjenigen Entschließungen entgegenzutreten, welche die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte in Bezug auf das nicht zum Bunde gehörige Herzogthum Schleswig fassen zu müssen glauben, vorausgesetzt, daß sie den Rechten des Bundes und dem Vollzuge der Bundesbeschlüsse und Anordnungen desselben in Bezug auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in keiner Weise zu nahe treten. Diese Voraussetzung findet in der Erklärung der beiden höchsten Regierungen vom 19. d. M. ihre Anerkennung und die Garantie ihrer Einhaltung bei der nicht zu vermeidenden Betretung Holsteins durch die nach Schleswig bestimmten österreichischen und preußischen Truppen. Es wird daher bei dem Durchmarsch der genannten Truppen weder die in Ihren Händen ruhende Regierungsgewalt noch die bisherige rechtliche und thatsächliche Stellung des Commandirenden Generallieutenants v. Hake und der ihm untergebenen Bundestruppen irgend eine Beeinträchtigung oder Hemmung erleiden. Ebenso ist es selbstverständlich, daß eine bleibende Besetzung holsteinischer Gebiete den Bundestruppen allein vorbehalten bleibt . . ."

„ „ (Preußen). Zweitägige Debatte des Abg.-Hauses über die Anleihe. Dieselbe wird mit 275 gegen 51 Stimmen (der feudalen und des größern Theils der katholischen Fraction) verworfen und nach dem Antrage von Schultze-Delitzsch mit großer Mehrheit die Erklärung beschlossen:

„In Erwägung, daß Preußen gemeinsam mit Oesterreich am Bunde erklärte, es werde sich dem Bundesbeschlusse vom 14. ds. widersetzen, die

schleswig-holsteinische Sache in die eigene Hand nehmen und die Besetzung Schleswigs als europäische Großmacht ausführen; in Erwägung, daß Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht; in Erwägung, daß diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern; in Erwägung, daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, — erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde."

22. Jan. (Oesterreich). Die erste Section des großen Finanzausschusses des Abg.-Hauses beschließt, darauf anzutragen, den von der Regierung geforderten Credit von 10 Mill. nicht und dagegen bloß 5,343,020 fl. und zwar zur Leistung der ausgeschriebenen Bundesmatricularumlage zu bewilligen.

„ „ (Holstein). Die große aus fast 500 Mitgliedern bestehende Landesdeputation aus Holstein trifft in Frankfurt ein und übergibt dem Bundestag ein Gesuch um Anerkennuug des Herzogs Friedrich.

„ „ (Sachsen). Die II. Kammer beschließt einstimmig, die Regierung zu ersuchen: „1) im Verein mit den bundestreuen deutschen Regierungen das Ansehen und die Autorität des deutschen Bundes gegen bundeswidrige Unternehmungen energisch zu vertheidigen; 2) für die sofortige Anerkennung des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein beim deutschen Bund kräftigst einzutreten: 3) für den Fall, daß eine sofortige Abstimmung über die Erbfolgefrage vom Bunde nicht zu erlangen sein sollte, im Verein mit den gleichgesinnten deutschen Regierungen eine Erklärung beim Bunde abzugeben, worin das Erbfolgerecht des Herzogs anerkannt und, sobald die Majorität sich dafür herausgestellt hat, auf sofortige Zulassung eines Bevollmächtigten desselben beim Bundestag angetragen wird; 4) daß sie im Vereine mit den bundestreuen Regierungen sowohl auf eine sofortige Verstärkung der Bundestruppen in Holstein als auch sobald wie thunlich auf die Besetzung Schleswigs durch Truppen bundestreuer deutscher Regierungen hinwirke."

24. „ (Preußen). Das Herrenhaus verwirft das vom Abg.-Hause beschlossene Budget für 1864 mit 58 gegen 17 Stimmen und stellt die ursprüngliche Vorlage der Regierung wieder her.

25. „ (Preußen). Das Abg.-Haus beschließt, dem Beschlusse des Herrenhauses vom 24. folgende Erklärung entgegenzusetzen:

„1) Der Beschluß des Herrenhauses, durch welchen der Staatshaushalts-Etat, wie ihn das Abgeordnetenhaus beschloß, abgelehnt, und der dem Hause verfassungsmäßig nicht vorliegende Regierungsentwurf angenommen wurde, verstößt gegen Art. 22 der Verfassung und ist deßhalb null und nichtig; 2) der Beschluß des Herrenhauses verletzt das wichtigste Recht des Abgeordnetenhauses und entzieht der Regierung das Recht, die von dem Abgeordnetenhause bewilligten 137,971,941 Thlr. auszugeben; 3) die Staatsregierung begeht einen offenen Verfassungsbruch, wenn dieselbe fortfährt, ohne Zustimmung beider Häuser über Staatsmittel eigenmächtig zu verfügen; 4) jede

Anleihe ohne Genehmigung der Landesvertretung ist verfassungswidrig und für den preußischen Staat für alle Zeit unverbindlich."

Die von der Regierung vorgelegte Militärnovelle wird mit 268 gegen 34 Stimmen abgelehnt. Ausschußbericht Gneist's darüber („mehr ein Buch als ein Bericht, der literarische Abschluß der Militärfrage"). Die Weigerung der Regierung gegenüber der parlamentarischen Wahluntersuchungs-Commission wird mit großer Mehrheit für eine Verletzung des §. 82 der Verfassung erklärt.

Eine kgl. Botschaft schließt die Session des Landtags. Schlußrede des Ministerpräsidenten v. Bismarck im Namen des Königs:

„Bei der Eröffnung der Sitzungsperiode wurde von des Königs Maj. der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerh. J. Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Sr. Maj. es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen. Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, seine Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben. Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen. Dasselbe Haus hat den Staatshaushalt-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht bloß mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militär-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militär-Etats gemacht hatte. Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen. . . . Zur Ausführung der vom deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwicklung dieses Streites, bedurfte und bedarf die Regierung Sr. Majestät außerordentlicher Mittel für die Militär- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Maj. seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt, und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das preußische Volk für seine Könige jederzeit beseelt war, als des Königs Maj. in der Allerh. Antwort vom 27. v. M. auf die Adresse des Hauses seine Gesinnung und sein königs-

liches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hat, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkürlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwicklungen zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten, im Voraus gegen das preuß. Vaterland Partei nimmt. Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwicklung unserer Verfassungszustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Sr. Maj. wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde."

25. Jan. (Oesterreich). Der große Finanzausschuß des Abg.-Hauses beschließt, darauf anzutragen, der Regierung statt der geforderten 10 Mill. bloß 5,343,950 fl. als Matricularbeitrag für die Bundesexecution in Holstein zu bewilligen und zwar mit dem Zusatz, daß dieser Betrag „zu keinem andern Zwecke verwendet werden dürfe." Auf den Antrag des Abg. Herbst wird überdieß mit 18 gegen 16 Stimmen beschlossen, dem Hause folgende Erklärung vorzuschlagen:

„Das Haus der Abgeordneten vermag den Vorgang der kaiserl. Regierung in Bezug auf die Occupation Schleswigs als einen den wahren Interessen Oesterreichs entsprechenden und den allgemeinen Frieden sichernden nicht anzuerkennen, und fühlt sich daher zu dem Ausspruch verpflichtet, daß es jede Verantwortung für die Folgen dieses Schrittes von sich ablehne."

25. „ (Preußen). Einzug der preußischen Truppen in Kiel. Die preußische Fahne tritt an die Stelle der Bundesfahne. Die bisherige Bürgerwache vor der Wohnung des Herzogs Friedrich muß zurückgezogen werden.

„ „ (Holstein). Die theologische Facultät und die Geistlichkeit Kiels erlassen eine öffentliche Erklärung gegen die Berliner Kreuzzeitung und fordern „die Gleichgesinnten durch ganz Deutschland hin auf, insbesondere die Vertreter der Theologie und die geistlichen Brüder, gegen diesen Mißbrauch des Kreuzes Christi mit ihnen Zeugniß abzulegen und sich demgemäß vor Gottes Angesicht und vor dem deutschen Volke durch Anschluß an diese Erklärung oder sonst sobald als thunlich öffentlich auszusprechen."

„ „ (Lauenburg). Adresse an die Bundes-Commissäre mit mehr als 1200 Unterschriften für Trennung von Dänemark:

„... Mit dem Tode unseres bisherigen Landesherrn, Königs Friedrich VII. von Dänemark ist auch an unser Land die ernste Frage getreten, wer den erledigten Herzogsthron zu besteigen haben werde. Die rechtliche Unverbindlichkeit des auf dem Londoner Tractate beruhenden dänischen Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 für Lauenburg, als einem selbständigen deutschen Bundesstaat, kann Ihnen nicht zweifelhaft sein. Das Land erwartet mit Vertrauen

die allein zu Recht bestehende Entscheidung von der hohen deutschen Bundesversammlung. . . Wir stehen unter allen Umständen zu Deutschland und verwerfen den undeutschen und unberechtigten Beschluß der Ritter- und Landschaft mit voller Entschiedenheit. Das Land hat keine Vertretung, die im Stande wäre, die wahre Rechtsüberzeugung seiner Bewohner kund zu geben. Ein Theil durch ihren Grundbesitz einflußreicher Männer im Lande ist seinen Interessen geradezu fremd. Wir beklagen es, daß wir außerdem auch in den Kreisen, die vermöge ihrer amtlichen Stellung auf die Haltung der Bevölkerung Einfluß zu üben berufen sind, des in dieser ernsten Zeit so nothwendigen Schutzes großentheils entbehren. . . Wir erblicken in der Wiedervereinigung mit der Krone Dänemark keine Garantie der Selbstständigkeit unseres Landes, sondern nur die unerschöpfliche Quelle stets neuer Verwirrungen. Hat unser Land auch dem unmittelbaren Drucke der unseren Interessen geradezu feindlichen dänischen Regierung ferner gestanden und Dank unserer Verfassung bisher trotzen können, so haben uns die bitteren Erfahrungen unserer Stammesgenossen doch die Ueberzeugung zur evidentesten Klarheit gebracht, daß, wenn jetzt Deutschland nicht unsere volle Selbständigkeit wahrt, auch uns eine Zeit bevorsteht, da wir es schmerzlich bereuen müßten, die Rechte unseres Landes nicht mit allen unseren Kräften aufrecht erhalten zu haben. Deutschland wird entscheiden! Wir stehen zu ihm."

26. Jan. (Deutschland). Versammlung des 36er Ausschusses in Frankfurt. Derselbe cooptirt eine Anzahl neuer Mitglieder (meist der großdeutschen Partei angehörig, die jedoch nachher ablehnen), und erläßt einen Aufruf an die Nation:

„Zwei Mächte, die den Anspruch erwirkt haben, die Großmächte Deutschlands zu heißen, sind in offener Widersetzung begriffen gegen das Recht des Bundes, der Bundesstaaten und der Nation. . . . Mit dem nackten Proteste aber ist nichts gethan. Die Regierungen, die das Bewußtsein ihrer Pflicht und ihres Rechtes bewahrt haben, müssen handeln und helfen. Sie müssen handeln, wenn nicht der Glaube an die oft gerühmte Bedeutung der Mittelstaaten bis an die Wurzel vertilgt, die monarchische Staatsordnung in ihren Grundlagen erschüttert, das Volk unaufhaltsam, früher oder später, auf die Bahn der Selbsthilfe gedrängt werden soll. So keck und rücksichtslos das Verfahren der Gegner, so kühn und energisch muß das ihrige sein. Auf ihrer Seite steht das gute Recht, steht der Wille der Nation. Sie kämpfen um den höchsten Preis, um die Freiheit von österreichischer und preußischer Knechtschaft, um die Rettung ihres Daseins. . . . Keine Regierung wird fernerhin Ansprüche haben auf die Achtung und das Vertrauen des Volkes, die nicht der Sache der Herzogthümer, das heißt der Sache Deutschlands ihre ganze Wehrkraft ohne Rückhalt zur Verfügung stellt. Dies ist das Begehren, das wir auszusprechen haben, nicht aus eigener Willkür, sondern — wir wissen es — im Namen der Nation; ein ernstes und großes Begehren, doch nicht aus leichtfertiger Laune entsprungen, sondern die Frucht der tiefen Ueberzeugung, daß für Deutschland eine Stunde gekommen ist, wo nur der Entschluß, ehrenvoll Alles zu wagen, die Gefahr abwendet, schmachvoll Alles zu verlieren. Das deutsche Volk ist erfüllt von dieser Ueberzeugung, ist es auch erfüllt vom thatkräftigen Entschluß? Ist es seinerzeit bereit, nicht nur zu protestiren, sondern zu handeln? . . . Laßt Euch nicht entmuthigen durch das erste Mißlingen, nicht irre führen durch diplomatische Winkelzüge, nicht einschläfern durch den zögernden Verlauf der Dinge! Das sind die Pflichten, die uns das Vaterland auferlegt. Thue Jeder das Seine, mannhaft und beharrlich!"

26. „ (Frankreich). Adreß-Debatte des gesetzgebenden Körpers. Amendement bezüglich Mexico. Umfassende Rede des Hrn. Thiers

über die Frage. Das Amendement wird mit 201 gegen 47 Stimmen verworfen.

27. Jan. (Dänemark). Adreßdebatte im Landsthing. Monrad erklärt, es sei schwer zu sagen, auf welche Abmachungen man dänischerseits eingehen, weniger schwer, auf welche man nicht eingehen werde: auf ein vereinigtes Schleswig-Holstein, oder ein selbständiges Schleswig oder eine Theilung Schleswigs werde die Regierung niemals eingehen.

28. „ (Frankreich). Depesche Drouyn de Lhuys an den Gesandten in London in Antwort auf eine Depesche des englischen Cabinets für Maßregeln zu Aufrechthaltung des Londoner Vertrags:

„Der Kaiser erkennt die Wichtigkeit des Londoner Vertrags an, insofern derselbe bezweckt, das Gleichgewicht und den Frieden Europas zu bewahren. Während das französische Gouvernement diesem Zwecke des Vertrages ihren vollen Beifall zollt, muß sie dennoch anerkennen, daß die Umstände eine Aenderung desselben nöthig machen können. Der Kaiser ist stets geneigt gewesen, große Rücksicht auf die Gefühle und Bestrebungen der Nationalitäten zu nehmen. Man kann unmöglich verkennen, daß die nationalen Gefühle und Bestrebungen Deutschlands auf eine engere Vereinigung mit den Deutschen Schleswig-Holsteins gerichtet sind. Dem Kaiser würde jedes Mittel widerstreben, wodurch er die Verpflichtung übernähme, mit den Waffen die Wünsche Deutschlands zu bekämpfen. Es wäre verhältnißmäßig leicht für England, einen solchen Krieg zu führen, der sich auf Operationen zur See beschränken würde, auf Blokade und Wegnahme von Schiffen. Schleswig und England liegen fern von einander. Aber der Boden Deutschlands und Frankreichs berühren sich, und ein Krieg zwischen Deutschland und Frankreich wäre der unheilvollste und gewagteste, den das Kaiserreich unternehmen könnte. Neben diesen Erwägungen kann der Kaiser nicht umhin, sich zu erinnern, daß er in Europa zu einem Gegenstande des Mißtrauens und des Verdachtes in Bezug auf seine angeblichen Vergrößerungsprojecte nach dem Rhein hin gemacht worden ist. Ein Krieg, an den Grenzen des Rheins begonnen, würde diesen grundlosen und ungerechtfertigten Anschuldigungen eine noch größere Kraft verleihen. Aus diesen Gründen kann die Regierung des Kaisers keine Verpflichtung in Betreff Dänemarks übernehmen. Wenn später des Gleichgewicht ernstlich bedroht würde, so dürfte der Kaiser geneigt sein, neue Maßregeln im Interesse Frankreichs und Europa's zu ergreifen. Für den Augenblick aber will der Kaiser seiner Regierung die volle Freiheit des Handelns bewahren."

28. (Bundestag). Kurhessen trägt auf beschleunigte Entscheidung in der Erbfolgefrage an. Die Bundescommissäre fragen empfehlend bezüglich einer Einberufung der holsteinischen Stände an.

„ „ — 1. Febr. (Oesterreich). Debatten des Abgeordnetenhauses über den Zehn-Millionen-Credit. Abg. Tinti und 80 Mitglieder der ministeriellen Partei beantragen, über die Resolution Herbst zur Tagesordnung überzugehen. Reden des Grafen Rechberg und des Hrn. v. Schmerling. Bei der Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses angenommen, die Resolution Herbst dagegen wird mit 103 gegen 59 Stimmen verworfen.

„ „ (Schleswig). Tagesbefehl des Prinzen Friedrich Karl aus Plön in Holstein:

„... Soldaten! in wenigen Tagen wird es sich zeigen, ob Krieg oder

Frieden ist. Sollte der zweite dänische Krieg beginnen . . . Wohlan denn! suchen wir diesen Feind auf! widersetzen wir uns seinem Rückzuge! zerstreuen wir seine Reihen! Nach diesem Erfolg werdet ihr den Feind nicht zu Athem kommen lassen und ihn rastlos verfolgen, um ihn zu vernichten, ehe er auf seine Inseln entweicht."

28. Jan. (Dänemark). Die in den dänischen Bataillonen am Danewerk dienenden Holsteiner, 750 Mann, werden in Maasbüll ausgeschieden, entwaffnet und nach Kopenhagen transportirt.

" " (Rußland). Verhaftung des angeblichen Stadtchefs von Warschau.

29. " (Holstein). Deputirte von circa 50 neugebildeten Schleswig-Holstein-Vereinen nehmen in Kiel ein Gesammtstatut an.

" " (Dänemark). Die Dänen räumen das bisher noch festgehaltene Kronwerk von Rendsburg.

" " (Frankreich). Adreßdebatte des gesetzgebenden Körpers. Zwei Amendements der Opposition, von denen das eine die Polen als kriegführende Nation anerkennen will, das andere den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Rußland verlangt, werden nach längerer Debatte, ein ferneres Amendement dagegen bezüglich Rom fast ohne Debatte verworfen und die ganze Adresse mit 234 gegen 12 Stimmen angenommen.

30. " (Schleswig). Feldmarschall Wrangel als Höchstcommandirender der vereinigten österreichisch-preußischen Streitkräfte verlangt von dem dänischen Commandanten General de Meza die Räumung des Herzogthums Schleswig.

" " (Dänemark). Die Adresse wird im Folkething mit 74 gegen 5 Stimmen angenommen. Monrad erklärt sich gegen die von Bismarck proclamirte Personalunion; Dänemark müsse sich an die Vereinbarungen von 1851/52 halten und ihnen die Bedeutung geben, die sie haben und durchzuführen suchen, was es demnach als sein Recht ansehe.

30. " (Frankreich). Glänzendes Resultat der neuen Anleihe.

31. " (Schleswig). General de Meza lehnt die Aufforderung Wrangels, Schleswig zu räumen, ab.

" " (Preußen). Antwort Preußens auf das von England gestellte Begehren einer förmlichen Erklärung, daß es an dem Principe der Integrität der dänischen Monarchie festhalte:

„Die kgl. Regierung hat, indem sie die Rechte, zu deren Geltendmachung gegen Dänemark sie in Gemeinschaft mit Oesterreich schreitet, auf die Stipulationen von 1851—52 basirt, durch eben diesen Act das Princip der Integrität der dänischen Monarchie anerkannt, wie dasselbe durch das Abkommen von 1851—52 festgesetzt ist. Indem die königl. Regierung zur Occupation Schleswigs schreitet, ist sie nicht gesonnen, dieses Princip zu verlassen. Wenn jedoch in Folge von Verwicklungen, die durch das Beharren der dänischen Regierung bei ihrer Weigerung, ihre Versprechungen von 1852 zu erfüllen, herbeigeführt werden könnten, oder in Folge der bewaffneten Intervention anderer Mächte sich genöthigt sehen sollte, Combinationen zu entsagen, die nicht länger ein Ergebniß liefern würden, das im Verhältniß zu den Opfern stände, welche die Ereignisse den deutschen Mächten auferlegen möchten, so

könnten keine definitiven Arrangements ohne Mitwirkung der Mächte, die den Londoner Vertrag unterzeichneten, getroffen werden. Die britische Regierung würde die königliche Regierung dann bereit finden, mit ihr zu einer Verständigung über die endgiltige Lösung der dänisch-deutschen Frage zu gelangen."

31. Jan. (Baden). In Folge einer Versammlung von Mitgliedern der demokratischen Partei aus Baden, Bayern, Hessen, Nassau und Rheinpreußen richten die badischen Theilnehmer eine Petition an die badische Regierung, den Ständen eine alsbaldige Vorlage zu machen zu Organisation eines dem schon bestehenden Armeecorps als Reserve dienenden Volksheeres.

" " (Kurhessen). 165 Abgeordnete der verschiedenen Schleswig-Holstein-Vereine des Landes richten eine Adresse an den Kurfürsten für entschiedenes Auftreten in der schleswig-holsteinischen Frage.

— " (Rußland). Entlassung des Geh. Raths v. Lasczynski als Gouverneur des Guberniums Warschau, des letzten Polen, der noch im Amte als Gouverneur ist. Polen ist nunmehr in den Spitzen der Verwaltung wieder ganz russificirt und die Machtbefugniß der polnischen Verwaltungsbehörden auf Null reducirt.

1. Febr. (Schleswig). Proclamation Wrangels an die Schleswiger. Die Preußen überschreiten von Kiel, die Oesterreicher von Rendsburg aus die Grenze. Die Preußen nehmen Eckernförde. Herzog Friedrich wird sofort in Gottorf und in Eckernförde von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt.

" " (Dänemark). Die Wahlen für den Reichsrath nach der neuen Verfassung vom 18. November werden auf den 5. und 29. März ausgeschrieben. — Der König, der Kronprinz und Monrad langen im Danewerk an.

" " (Baden). Staatsrath Matthy übernimmt das Handelsministerium.

2. " (Schleswig). Gefecht der Preußen bei Missunde.

" " (Holstein). In Kiel erscheint die erste Deputation aus Schleswig, um dem Herzog Friedrich zu huldigen.

3. " (Schleswig). Die Oesterreicher erstürmen Jagel und den Königsberg und bringen siegreich bis zum Danewerk vor.

" " (Schleswig). Preußen ernennt den früheren Polizeidirektor von Berlin, Frhrn. v. Zedlitz, Oesterreich den Grafen Revertera zu Civilcommissären der Alliirten im Herzogthum Schleswig.

" " (Schleswig). Feldmarschall Wrangel will ohne weiteres die Telegraphenstation Rendsburg besetzen. Bundesgeneral Hake verhindert es.

" " (Dänemark) legt auf die österreichischen, preußischen und anderen deutschen Schiffe in dänischen Häfen Beschlag.

" " (Schleswig). Feldmarschall Wrangel lehnt das Begehren des Bundesgenerals Hake, ihm das Kronwerk von Rendsburg und die zu Holstein gehörigen 6 Dörfer auszuliefern, ab.

3. Febr. (Württemberg). Die Regierung verlangt vom Landtage einen Credit von 750,000 fl. behufs Kriegsbereitschaft eines Theils des württembergischen Armeecorps.

„ „ (Zollverein). Wiedereröffnung der Zollvereins-Conferenz in Berlin.

„ „ (England). Eröffnung des Parlaments. Die Thronrede sagt über die deutsch-dänische Verwickelung bloß, daß „die Lage des Continents der Königin große Sorge verursache, daß sie, ununterbrochen bemüht, eine friedliche Ausgleichung der entstandenen Differenzen herbeizuführen und die Gefahren abzuwenden, welche aus dem Beginn eines Krieges im Norden Europa's entstehen dürften, ihre Bemühungen im Interesse des Friedens fortsetzen werde."

4. „ (Dänemark). Der König verläßt das Danewerk und geht nach der Insel Alsen.

„ „ (Ver. Staaten). Präsident Lincoln ordnet eine neue Aushebung von 200,000 Mann an, die zunächst durch freiwillige Werbung, nicht genügenden Falls aber durch Conscription bewerkstelligt werden soll.

5. „ (Schleswig). Feldmarschall Wrangel ordnet auf den 6. d. M. die Erstürmung des Danewerks durch die Oesterreicher und den Uebergang über die untere Schlei durch die Preußen an. Der dänische Kriegsrath beschließt mit 9 gegen 1 Stimme, das Danewerk zu räumen und den Rückzug der ganzen Armee nach Norden zu bewerkstelligen, was während der Nacht geschieht.

„ „ (Sachsen). Die I. Kammer tritt den Beschlüssen der II. Kammer vom 22. Januar bei. Der Minister v. Beust erklärt, daß eine Annäherung an die beiden Großmächte unmöglich sei, so lange dieselben am Londoner Protokoll festhielten.

„ „ (Rußland). Ein Dekret des Generals Murawiew führt für Litthauen die russische Sprache als die ausschließliche Geschäftssprache ein.

6. „ (Schleswig). Die Preußen bewerkstelligen ohne Widerstand den Uebergang über die Schlei, die Oesterreicher besetzen die von den Dänen geräumte Stadt Schleswig und brechen sofort zu deren Verfolgung auf. Blutiges Gefecht der Oesterreicher bei Oversee mit der Nachhut der dänischen Armee. Herzog Friedrich wird in Schleswig als Landesherr proclamirt.

„ „ (Dänemark). König Christian erläßt von Sonderburg aus eine (nachher desavouirte) Proklamation an die dänische Armee:

„... Soldaten! Ihr habt freudigen Muth unter langwierigen und starken Beschwerden bewährt. Empfangt hiefür eures Königs Dank! Das Danewerk ist aufgegeben. In Feindes Gewalt sind die Kanonen, welche seinen Hochmuth zügeln sollten. Offen liegt das Land für den Feind. Tief fühle ich mit euch, was wir dabei verloren haben. Aber, meine Freunde! Ich habe nur diese eine Armee zur Vertheidigung des Landes, und eure kriegskundigen

Führer waren der Ansicht, daß ich nicht länger eine Armee haben würde, wenn ich euch jetzt nicht zurückzöge. Deßhalb faßten sie den Entschluß, zu weichen. Soldaten! Ich stehe allein in der Welt mit meinem Volk. Bisher hat keine Macht erklärt, mit der That uns beizustehen. Ich verlasse mich auf euch und auf meine Flotte. Bereit seid ihr, euer Blut zu vergießen, aber wir sind wenige gegen viele, daher muß es theuer bezahlt werden. Der allmächtige Gott gebe, daß die Zeit der Rache bald schlagen möge für alle Gewalt und alles Unrecht, welches mir und meinem Volke zugefügt worden ist."

7. Febr. (Schleswig). Die Preußen und Oesterreicher rücken in Flensburg ein. Eine Proklamation Wrangels zeigt den Schleswigern die Einsetzung der österreichisch-preußischen Civilcommissäre an.

„. . . Jeder Beamte, der sich dieser Autorität nicht ohne Weiteres unterwerfen sollte, hat seine sofortige Entfernung aus dem Amte zu gewärtigen. Die deutsche Sprache ist fortan die Geschäftssprache. Politische Demonstrationen, welche irgend einer anderen Richtung als derjenigen gelten, welche die zur Kriegsführung verbundenen Regierungen der beiden deutschen Großmächte gemeinschaftlich verfolgen, und Versuche, irgend einer anderen Autorität Eingang zu verschaffen, untersage ich ausdrücklich, und bemerke, daß, wenn solche dennoch vorkommen sollten, die Urheber und Theilnehmer derselben nachdrücklichst bestraft werden sollen. Die Betheiligung von Beamten an solchen Demonstrationen und Versuchen wird, neben anderweitigen gesetzlichen Strafen, die sofortige Entfernung aus dem Amte zur Folge haben."

Herzog Friedrich wird an demselben Tage in Flensburg von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt.

„ „ (Dänemark). Bestürzung und Aufregung in Kopenhagen. Der Kriegsminister erklärt, daß er seinerseits zum Rückzuge vom Danewerk keinen Befehl ertheilt habe, General de Meza wird zur Verantwortung nach Kopenhagen berufen und General Lüttichau einstweilen mit dem Oberbefehl der Armee betraut. Beide Häuser des Reichstags beschließen die Ueberreichung der Adresse einstweilen auszusetzen und nehmen dagegen eine das Volk zur Ruhe mahnende Resolution an. Monrad erklärt, daß der König an der Räumung des Danewerks keinen Theil habe.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Landesversammlung in Darmstadt. Resolutionen für sofortige Anerkennung des Herzogs Friedrich und für die „Nothwendigkeit, daß die bundestreuen Regierungen zur Erleichterung des gemeinsamen Handelns unter den jetzigen bedrohten Verhältnissen einen engeren politisch-militärischen Verband unter sich herstellen und alle Vorbereitungen treffen, um ihre Selbstständigkeit, um Deutschlands Recht und Ehre selbst mit den Waffen wahren zu können. Das hessische Volk wird jedes Opfer bringen, um die Regierung Sr. k. Hoh. hierbei zu unterstützen."

8. „ (Schleswig). Erste Bekanntmachung des preußischen Civil-Commissärs v. Zedlitz:

„. . . Der während der Dauer der Besetzung des Herzogthums Schleswig mit der obersten Autorität im Lande betraute Oberbefehlshaber der verbündeten Armeen hat durch seine Bekanntmachung vom 7. d. M. bereits sämmtliche im Lande angestellte Beamte bestätigt, unter der Voraussetzung, daß dieselben sich der Autorität desselben und der Civilcommissäre unbedingt unter-

werfen und daß nicht durch ganz besondere Umstände deren Entfernung nothwendig gemacht wird. Alle Beamten, welche diese Verpflichtung einzugehen bereit sind, haben, so lange sie derselben treu bleiben und nicht sonst durch dienstliches oder außerdienstliches Verhalten zu ihrer Entfernung aus dem Amte Anlaß geben, auf Schutz und Unterstützung in ihrer Amtsführung durchaus zu rechnen, und es ist Vorkehrung getroffen, daß Bedrohungen der Beamten durch irregeleitete Massen, durch welche jene an einzelnen Orten zum Verlassen ihrer Aemter veranlaßt worden sind, sich nicht wiederholen. Gegen die strafbaren Urheber und Theilnehmer solcher Excesse wird unnachsichtlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln eingeschritten werden. Die Gleichzeitigkeit der mit strafbaren Ausschreitungen verbundenen politischen Kundgebungen an mehreren Orten des südlichen Theiles des Herzogthums Schleswig und die Gemeinsamkeit der Richtung, in welcher dieselben erfolgt sind, erhöht die Nothwendigkeit folgender, bei der augenblicklichen Lage der Dinge in militärischer und politischer Beziehung gebotenen Anordnungen: 1) Politische Vereine, und insbesondere solche, welche unter einander oder mit auswärtigen Vereinen in Verbindung stehen, sind nicht zu dulden. 2) Oeffentliche Demonstrationen und Kundgebungen politischer Art, von welcher Partei sie auch ausgehen mögen, sind unbedingt zu verhindern. Insbesondere darf unter keiner Bedingung der Entscheidung der Successionsfrage thatsächlich irgendwie vorgegriffen werden."

8. Febr. (Dänemark). Die Proclamation des Königs vom 6. d. M. wird in gemilderter Fassung nochmals erlassen.

9. „ (Bundestag) Die vereinigten Ausschüsse „sehen sich veranlaßt, den Bundes-Commissären in Holstein dringend zu empfehlen, den Bedürfnissen der in Schleswig operirenden alliirten Armee und der dorthin nachrückenden Truppen in Bezug auf Transportmittel 2c. 2c. nach Möglichkeit zu entsprechen."

„ „ (Schleswig). Wrangel erklärt dem Bundesgeneral Hake, daß es „für die Sicherheit und Freiheit der Kriegsoperationen für ihn von zwingender Nothwendigkeit werde," Altona, Neumünster und Kiel mit 4 Bataillonen zu besetzen und hofft die dießfälligen Anordnungen von der „so oft gezeigten Willfährigkeit" des Bundesgenerals.

„ „ (Dänemark). Beide Häuser des Reichstags beschließen eine ermunternde Ansprache an die Armee.

„ „ (Oldenburg). Die Regierung lehnt den Wunsch des Landtags, sich am schleswig-holsteinischen Anlehen mit 100,000 Thalern zu betheiligen, unumwunden ab.

10. „ (Schleswig). In Apenrade wird Herzog Friedrich als Landesherr proclamirt.

„ „ (Dänemark). Der König kehrt von Sonderburg nach Kopenhagen zurück.

„ „ (Oesterreich). Beide Häuser des Reichsraths nehmen die Vorschläge der gemischten Commission behufs Ausgleichung der zwischen beiden Häusern bestehenden Differenzen über eine Reihe von Ansätzen des Budgets für 1864 an und ermöglichen so das constitutionelle Zustandekommen desselben.

10. Febr. (Hamburg). Die Bürgerschaft lehnt die vom Senat für den Schutz der Küste geforderte Erhöhung des schon bewilligten Credites von 1 auf 2 Mill. Mark B. in geheimer Sitzung ab.

11. „ (Bundestag). Die vereinigten Ausschüsse legen endlich den ersten Theil ihres Berichtes und Antrages in der holsteinischen Erbfolgefrage der Bundesversammlung vor:

Antrag der Majorität (v. d. Pfordten): „Die Bundesversammlung wolle beschließen: 1) daß der am 8. Mai 1852 zu London zum Zwecke der Begründung einer neuen Successionsordnung für die unter dem Scepter Sr. Maj. des Königs von Dänemark damals vereinigt gewesenen Staaten abgeschlossene Vertrag keinerlei verbindliche Kraft für den deutschen Bund habe; 2) daß die Ausführung dieses Vertrages nicht bloß durch die späteren Ereignisse und durch das eigene Verhalten der k. dänischen Regierung in Bezug auf die deutschen Herzogthümer unmöglich geworden, sondern auch der Bund nicht in der Lage sei, diesen Vertrag jetzt unter nachträglicher Anerkennung desselben zur Grundlage seiner Entschließungen zu nehmen; 3) daß daher auch die in der 33. vorjährigen Sitzung vom 28. November zur Vorlage gekommene Vollmacht Sr. Maj. des Königs Christian IX. von Dänemark für den Geh. Conferenzrath Freiherrn von Dirckinck-Holmfeld aus diesem Titel nicht angenommen werden könne; 4) daß vielmehr der Ausschuß für die holstein-lauenburgische Verfassungs-Angelegenheit zu beauftragen sei, über die Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zum Zwecke der Entscheidung über die vorliegenden Vollmachten mit möglichster Beschleunigung weiteren Vortrag zu erstatten, ohne dabei den Vertrag vom 8. Mai 1852 zur Grundlage zu nehmen."

Antrag der Minderheit (Oesterreich und Preußen): 1) Diesen Antrag abzulehnen; 2) den Ausschuß zu beauftragen, in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 28. November und 23. December v. J. auf die Prüfung der Erbfolgefrage selbst für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und der damit zusammenhängenden Vorfragen einzugehen.

Die Bundesversammlung beschließt, die Abstimmung in 14 Tagen vorzunehmen.

„ „ (Holstein). Der Bundesgeneral Hake lehnt die Zumuthung Wrangels vom 9. d. M. „auf Grund der von Bundeswegen erlassenen Instruktion" von der Hand. — Die Bundes-Commissäre beantworten das Schreiben der vereinigten Ausschüsse der Bundesversammlung sehr einläßlich dahin, daß „sie in allen Fällen, wo man von Seite des Obercommando's der verbündeten Armee ihre Vermittlung überhaupt in Anspruch genommen habe, an einem Entgegenkommen von ihrer Seite es wahrlich nicht haben fehlen lassen" und verlangen im Falle von Mißtrauen von Seite der Bundesversammlung lieber ihre Entlassung von einem Auftrage, der „von gewisser Seite her unausgesetzt die gehässigste und verdächtigendste Kritik erfahre."

„ „ (Preußen). Die erste Division der preußischen Dampfkanonenboote wird in Stralsund in Dienst gestellt.

„ „ (Oesterreich). Der Finanzminister begibt die 40 Millionen Anleihe an die Creditanstalt in Verbindung mit den Häusern Rothschild, Sina und Wodianer zum Curse von 96.

11. Febr. (Frankreich). Suezcanalbankett in Paris. Heftige Tischrede des Prinzen Napoleon gegen England.

12. „ (Holstein). Altona wird von einem Bataillon Preußen trotz des Protestes der Bundescommissäre besetzt. Eine telegraphische Depesche aus Frankfurt weist die Bundescommissäre an, „das preußische Militär aufzunehmen;" die Bürger fügen sich den Einquartirungsbefehlen. Die Hauptwache bleibt in den Händen der Bundestruppen.

„ „ (Schleswig). Die deutschen Abgeordneten der schleswig'schen Ständeversammlung kommen in Schleswig zusammen und beschließen eine Deputation von 12 Mitgliedern an den König von Preußen und an den Kaiser von Oesterreich zu senden, um für die Anerkennung der Landesrechte und des Herzogs Friedrich zu wirken.

„ „ (Dänemark). Eine dänische Circulardepesche kündigt beharrliche Fortsetzung des Krieges an:

„... Gegenwärtig nehmen unsere Truppen eine Stellung ein, welche die Flanke des Feindes bedroht, und, sich auf das Meer stützend, sind sie im Besitz aller Vortheile, welche die geographische Configuration des Landes darbietet. Düppel ist in der That die einzige strategische Position, welche uns, beschränkt auf unsere eigenen Kräfte, wie wir es sind, gestattet, einen längeren Krieg zu unterhalten, auf welchen wir, wie es scheint, uns vorzubereiten haben. Vor der Occupation Schleswigs hätten wir mit Deutschland Frieden schließen können; nach diesem Ereigniß jedoch bleibt der Regierung des Königs nur Ein Weg übrig: den Krieg fortzusetzen bis zur Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge in Schleswig, und bis dieses Herzogthum wieder unter die Autorität des Königs zurückgekehrt ist. Nur dann wird es uns gestattet sein, unsere Bemühungen zur Beendigung unseres Conflictes mit Deutschland neuerdings im Wege von Unterhandlungen zu versuchen."

„ „ (Oesterreich). Das Abg.-Haus genehmigt ein weiteres Anlehen von 40 Mill., nachdem am 17. Nov. bereits 69 Mill. bewilligt worden, so daß die Gesammtsumme der für 1864 durch Inanspruchnahme des Credits zu schaffenden Betrags (abgesehen von Kriegskosten) bis jetzt 109 Mill. beträgt.

13. „ (Bundestag). Der Conflict in Holstein zwischen Wrangel und den Bundesautoritäten liegt der Bundes-Versammlung vor. Oesterreich und Preußen erklären, „es handle sich im Wesentlichen um eine Truppenregulirung auf einigen Punkten der Hauptverbindungslinien der Armee" und wünschen bezügliche Weisungen der Bundesversammlung an General Hake „Behufs Regulirung der Frage". Sachsen protestirt „gegen die wider feierliche Zusage, ohne Zustimmung des Bundes ergriffene Maßregel" und beantragt, die Bundesversammlung wolle dagegen reclamiren, Erfüllung der gemachten Zusagen verlangen, und alle, zur Sicherstellung ihres Ansehens erforderlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere die, in dem Bundesbeschluß vom 22. Januar d. J. vorbehaltene Berufung anderweitiger Reserven und zwar aus Truppen des 7. und 8. Bundes-Armeecorps bewirken."

13. Febr. (Preußen). General v. Manteuffel geht in außerordentlicher Mission nach Dresden. — Der König empfängt eine Deputation der Universität Kiel und nimmt eine Adresse derselben um Anerkennung des Herzogs Friedrich entgegen. — Auftauchen der Idee, die schleswig-holsteinische Frage durch ein Arrangement mit Oldenburg Behufs einer Gebietserweiterung für Preußen zu lösen.

" " (Schleswig). Der Herzog Friedrich wird auch in der letzten Stadt Schleswigs, in Hadersleben, proclamirt.

" " (Dänemark) erläßt eine Blokadeordnung.

13./14. Febr. (Oesterreich und Preußen) erlassen besondere Circulardepeschen an die verschiedenen deutschen Regierungen, um sie zu Verwerfung der Ausschußanträge am Bunde vom 11. Februar, namentlich der ausdrücklichen Bestreitung jeder Rechtsverbindlichkeit des Londoner Vertrags, zu veranlassen.

14. Febr. (Nassau). Die Regierung verbietet die sog. Lichtmeßversammlung der Fortschrittspartei in Rüdesheim und löst eine statt derselben veranstaltete Versammlung für Unterstützung der Verwundeten in Schleswig-Holstein auf.

14./15. Febr. (Holstein). Die Preußen besetzen auch Neumünster und Kiel. Die Bundesautoritäten lassen es geschehen. Bundesgeneral Hake concentrirt die hannover'sche Brigade um Altona.

15. Febr. (Oesterreich). Schluß der Session des Reichsraths. Thronrede des Kaisers:

„. . . Ich habe nichts unterlassen, um der Monarchie das kostbare Gut des Friedens zu erhalten. In Oesterreichs Bestimmung liegt es, stark gegen jeden möglichen Angriff, eine friedensliebende Stimme im Rathe der Völker zu führen. Der freundschaftliche Charakter der Beziehungen meiner Regierung zu den großen Mächten Europa's entspricht zu meiner Befriedigung vollkommen diesen Gesinnungen. Eine seit Jahren dauernde Krisis in den Verhältnissen zwischen Deutschland und Dänemark ist indessen zum Ausbruch gekommen und hat sich ungeachtet der versöhnlichen Einwirkungen meiner Regierung bis zu kriegerischen Ereignissen gesteigert. Als deutscher Fürst habe ich mich an den erforderlichen militärischen Maßregeln zur Durchführung der Bundesexecution in Holstein in Gemäßheit der Beschlüsse des Bundes betheiligt, und im Einverständniß mit Preußen habe ich es für nöthig erachtet, Schleswig als Pfand für die Erfüllung der von Dänemark übernommenen, aber auf's Beharrlichste mißachteten Verbindlichkeiten in Besitz zu nehmen. Die treffliche Führung und heldenmüthige Tapferkeit der verbündeten Armee für Schleswig-Holstein hat dem Rechte und der Ehre Oesterreichs, Preußens und des gesammten Deutschlands rasche und glänzende Genugthuung erkämpft. Die rühmlichen Erfolge, welche ich im Verein mit meinem königlichen Verbündeten von Preußen errungen habe, Erfolge nicht für Zwecke des Ehrgeizes und der Eroberung, sondern für einen Zweck der Gerechtigkeit, den Europa kennt, werden, ich hoffe es zuversichtlich, den lange in ihren Rechten gekränkten Landen, für welche wir sie im Bunde mit Preußen errungen, eine glückliche Zukunft sichern, den Frieden der Welt und unseres theuren Vaterlandes aber nicht in weiterem Umfange gefährden. Umgeben von der Vertretung meines Reiches, freue ich mich doppelt des Glücks, mit welchem der Himmel Oesterreichs Waffen gesegnet, der ruhmvollen Siege, zu denen er seine Fahnen geleitet hat. Denn ich weiß es: einig in diesem Gefühle der

Freude, einig in der Anerkennung der Braven, die für unsere Ehre gekämpft, einig dort überall, wo es gilt, Oesterreichs Namen hoch zu halten, sind mit mir meine treuen Völker. Durch Ihren Mund haben sie das Zeugniß dieser Einigkeit der Welt geliefert, sie wollen wir hüten als ein kostbares Kleinod, denn es liegt in ihr eine unerschütterliche Macht. Oesterreich hat gezeigt, daß es in seiner verjüngten Gestalt den alten guten Geist bewahrt und in die neuen freiheitlichen Bahnen des staatlichen Lebens das Erbtheil seiner Kraft und seines Ruhmes mitgenommen hat."

15. Febr. (Holstein). Die preußischen Autoritäten verhaften in Kiel den Universitätsprofessor Molbach. Derselbe wird nach Flensburg transportirt, nach kurzem Verhör aber wieder entlassen.

„ „ (Baden). Der Großherzog nimmt das Creditiv eines Vertreters des Königreichs Italien entgegen.

16. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt mit allen gegen die 5 anwesenden adeligen Stimmen: 1) der großherzoglichen Staatsregierung für deren Thätigkeit in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit ihre Anerkennung auszusprechen; 2) dieselbe zu ersuchen, an dem Bundestage auf schleunige Erledigung der unverantwortlich verzögerten Erbfolgefrage zu dringen, auf alle Fälle aber selbständig mit der Anerkennung des Herzogs Friedrich voranzugehen; 3) dieselbe ferner zu ersuchen, mit den übrigen bundestreuen Regierungen Deutschlands die nöthigen Vereinbarungen zu treffen, um gemeinsam, selbst mit den äußersten Mitteln, die Rechte des Bundes, ihre eigene Selbständigkeit, namentlich aber die Rechte der Herzogthümer und ihres rechtmäßigen Fürsten zu wahren; 4) insbesondere dieselbe zu ersuchen, auf eine stärkere Besetzung Holsteins mit Bundestruppen, sowie auf eine Mitbesetzung Schleswigs hinzuwirken." Der Minister von Dalwigk erklärte sich gegen die Anträge, indem er die einseitige Anerkennung des Herzogs Friedrich und die „äußersten Mittel" ablehnte.

17. „ (Schleswig). Die Civilcommissäre erklären die Verfassung vom 18. November außer Kraft.

„ „ (Oesterreich). Der Finanzminister sichert dem niederösterreichischen Gewerbeverein zu, daß der neue, dem Zollverein vorgeschlagene Zolltarif jedenfalls nicht ohne die Zustimmung des Reichsrathes werde festgestellt werden.

„ „ (Frankreich). 60 Arbeiter von Paris erlassen ein Manifest, durch das sie bei den bevorstehenden Ergänzungswahlen zum gesetzgebenden Körper in Paris durch einen der ihrigen vertreten zu sein verlangen.

18. „ (Bundestag). Die Bundesversammlung beschließt, in Erwiderung auf den dänischen Embargo auf alle deutschen Schiffe ohne Unterschied der Flagge auch auf alle dänischen Schiffe in deutschen Häfen Embargo legen zu lassen.

„ „ (Schleswig). Die Civilcommissäre erklären die dänischen Sprachrescripte für aufgehoben.

18. Febr. (Preußen). General v. Manteuffel geht in außerordentlicher Mission nach Hannover ab.

„ „ (Oesterreich). Der in Galizien wegen Betheiligung an der polnischen Insurrection in Untersuchung stehende Fürst Adam Sapicha entweicht aus der Haft. — Angelegenheit Schuselka in Niederösterreich.

„ „ (Hannover). Eröffnung des Landtags. Die Thronrede wird durch den Kriegsminister verlesen. Tischrede des Königs. Die II. Kammer wählt zu Präsidentschaftscandidaten Graf Bennigsen mit 77 gegen 8, Landrath Neubourg mit 35 gegen 29 und R. v. Bennigsen mit 53 gegen 26 Stimmen.

„ „ (Schweden). Der schwedische Gesandte am Hofe von Kopenhagen geht nach Stockholm ab.

„ „ (England). Die Schleifung der Forts Vigo und Abrams auf Corfu hat begonnen.

18./19. Febr. (Deutschland). Ministerconferenz in Würzburg zwischen Vertretern von Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Braunschweig, Weimar und Coburg-Gotha. — Kurhessen und Hannover hatten die Theilnahme abgelehnt.

Es wird beschlossen, den positiven Ausspruch des Bundes in der Successionsfrage so dringend wie möglich zu beschleunigen und ferner am Bunde auf Einberufung der holsteinischen Stände und Verstärkung der Bundestruppen in Holstein durch weitere Bundestruppen, welche unter den Bundesgeneral zu stellen seien, anzutragen.

19. Febr. (Schleswig). Die Preußen besetzen Kolding, die erste Stadt in Jütland. General v. d. Mülbe erhält Befehl, die Stadt nicht wieder zu räumen, aber auch nicht darüber hinauszugehen.

„ „ (Schleswig). Die Civilcommissäre heben das dänische Verbot der schleswig-holsteinischen Farben auf.

„ „ (Kurhessen). Da Kurhessen die Beschickung der Würzburger Conferenz abgelehnt hat, so beschließt der schleswig-holsteinische Ausschuß von Kassel, eine neue, ziemlich drohende Adresse an das Ministerium zu richten.

„ „ (Oesterreich). Der Kriegsminister General Degenfeld erhält seine Entlassung und wird durch F.-M.-L. Frank ersetzt.

„ „ (Oesterreich). Die österreichische Flotille (8 schwere Fahrzeuge) läuft von Pola aus zum Schutz der österr. und deutschen Schiffe gegen dänische Kaperei.

20. „ (Preußen). General v. Manteuffel geht in außerordentlicher Mission nach Wien.

„ „ (England) macht Oesterreich, Preußen und Dänemark den Vorschlag einer Conferenz ohne Waffenstillstand. Oesterreich und Preußen nehmen den Vorschlag an, Dänemark gibt eine ausweichende Antwort.

20. Febr. (Schleswig). Die Civilcommissäre stellen für die Beamteten die Forderung des Bienniums an der Universität Kiel wieder her.
" " (Hannover). R. v. Bennigsen trägt in der II. Kammer auf einen gemeinsamen Ausschuß beider Kammern von je 7 Mitgliedern an, zu schleuniger Berathung und Berichterstattung über eine angemessene Adresse der Ständeversammlung zu Wahrung und Durchführung der bedrohten Rechte der Herzogthümer und ihres rechtmäßigen Herzogs Friedrich VIII. — R. v. Bennigsen wird einstimmig zum ersten Generalsyndicus gewählt.
" " (Holstein). Der dänische Münzfuß wird von den Bundescommissären beseitigt und der alte Münzfuß wieder hergestellt.
" " (Belgien). Da die bisherigen Versuche zu Bildung eines neuen Ministeriums fruchtlos waren, so werden die Kammern wieder einberufen.
21. " (Preußen). In Stralsund wird die zweite Division von Kanonenbooten in Dienst gestellt.
" " (Dänemark) erklärt die Ostküste von Schleswig und Holstein in Blokadezustand.
22. " (Hessen-Darmstadt). Die I. Kammer lehnt den ganzen Gesetzesentwurf bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder ab, indem bei Art. 1. der Regierungsentwurf, der Ausschußantrag und ein Antrag Moufangs verworfen wird.
" " (Hannover). Die II. Kammer nimmt den Antrag Bennigsens mit allen gegen die Stimmen der drei Minister an.
" " (Spanien). Das neue Ministerium Arrazola legt den Kammern auch seinerseits den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes vor.
23. " (Oldenburg). Der Landtag lehnt die Regierungsvorlage, die Zahl der Abgeordneten von 49 auf 37 Mitglieder (auf 8000 statt auf 6000 Seelen 1 Mitglied) herabzusetzen, ab, obgleich der frühere Landtag einen dahin zielenden Beschluß gefaßt hatte.
" " (Preußen). Der König empfängt die Deputation der schleswig'schen Ständemitglieder nnd ihre Adresse um Anerkennung des Herzogs Friedrich. Antwort des Königs.
24. " (Oesterreich). Die Regierung verhängt den Belagerungszustand über Galizien.
" " (Schweden). Der bisherige schwedische Gesandte am Hofe von Stockholm nimmt seine Entlassung und wird abberufen.
" " (Rußland). General Berg verlangt Ergebenheits-Declarationen von sämmtlichen Beamteten in Polen.
" " (Rußland). Die Stände von Finnland beschließen die Abschaffung der Todesstrafe.
24./25. Febr. (Dänemark). In beiden Things wird eine neue Adresse an den König statt der am 27. und 30. Januar beschlossenen, aber wegen der schnellen Abreise des Königs zum Heer nicht übergebenen vorgeschlagen.

25. Febr. (Bundestag). Abstimmung über die Anträge der vereinigten Ausschüsse bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage vom 11. Febr. Die beiden ersten Punkte des Majoritätsantrags (v. d. Pfordten) bleiben mit 7 Stimmen in der Minderheit (es stimmen dafür Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, die Ernestinischen Häuser und die 13. Curie (Braunschweig-Nassau); dagegen werden die Anträge 3 und 4 mit 9 Stimmen (indem zu den obigen noch Hannover und Kurhessen treten) angenommen. Die bei 1 und 2 in der Minderheit Gebliebenen (die sog. Würzburger) geben zugleich mit ihrer Abstimmung die Erklärung ab; daß sie binnen 8 Tagen die Erstattung des zweiten Theils des Ausschußvortrags erwarteten, eventuell weitere Anträge stellen würden.

Sachsen und Württemberg tragen auf Einberufung der holsteinischen Stände an und verlangen Abstimmung in 8 Tagen. Es ergeben sich 8 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, worauf Abstimmung in 14 Tagen beschlossen wird.

Oesterreich und Preußen geben eine „Erklärung und Antrag" ab, durch den sie den Oberbefehl auch über die Bundestruppen in Holstein für den Oberbefehlshaber der vereinigten österreichisch-preußischen Streitkräfte und die Bestellung zweier weiterer Bundescommissäre in Holstein durch Oesterreich und Preußen verlangen. Der Antrag wird auf die vor Ausführung der Execution in Holstein unter den 4 Executionsregierungen getroffenen und von der Bundesversammlung genehmigten Verabredungen gestützt:

„Die unmittelbare Ausführung der Execution hat ohne Widerstand in Holstein stattgefunden, so daß es möglich gewesen ist, die (österr. und preuß.) Truppen, welche damals die ersten Reserven bildeten, aus Holstein herauszuziehen und mit den anderen Heeresabtheilungen von Oesterreich und Preußen in das Herzogthum Schleswig einrücken zu lassen. Die seitdem eingetretenen Ereignisse, welche mit der Aufbringung deutscher Schiffe durch dänische Kreuzer von dänischer Seite die Gestalt voller Kriegsführung angenommen haben, lassen ebensowohl die Executionstruppen in Holstein als das Heer der Verbündeten in Schleswig als bedroht erscheinen und schon jetzt werden erstere gegen Angriffe von Norden her nur durch die Occupation des Herzogthums Schleswig durch österreichische und preußische Truppen gedeckt. Insofern dadurch, wie dies auch durch den k. sächsischen Antrag vom 13. Februar d. J. anerkannt wird, das Bedürfniß einer verstärkten Besetzung Holsteins hervortritt, sind zu diesem Zwecke, den obengedachten Bundesbeschlüssen gemäß, zunächst Oesterreich und Preußen berufen, das Executionscorps unter Generallieutenant v. Hake wieder auf die erforderliche Stärke zu bringen, also die erwähnten, von ihnen disponibel gehaltenen ersten Reserven von je 5000 Mann in Holstein aufzustellen. Es ist aber damit zugleich der weiter vorgesehene Fall eingetreten, daß die von Oesterreich und Preußen bereit gehaltenen „überlegenen Streitkräfte", die zur Deckung der Executionsaufstellung im Norden sich in Activität befinden, zu demjenigen Zusammenwirken mit den übrigen Bundesexecutionstruppen berufen sind, welches nach Maßgabe der getroffenen Verabredungen den gemeinsamen und einheitlichen Oberbefehl bedingt, über den Oesterreich und Preußen sich verständigt hatten. Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind angewiesen, noch besonders

hervorzuheben, wie dringend nothwendig vom bloß militärischen Gesichtspunkte aus diese Einheit des militärischen Oberbefehls für die in den beiden Herzogthümern Holstein und Schleswig aufgestellten Truppen ist. Der Schutz gegen feindliche Angriffe, das dazu nöthige Ineinandergreifen der strategischen Operationen und der Erfolg des offensiven, wie defensiven Kampfes gegen den gemeinsamen Gegner können nur durch die einheitliche Leitung gesichert werden. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen finden diese Maßregel in den bereits von der h. Bundesversammlung genehmigten Verabredungen, deren Voraussetzungen jetzt eingetroffen sind, begründet. Sie wünschen aber um so mehr eine nochmalige Gutheißung derselben durch die h. Bundesversammlung, als dadurch zugleich allen weiteren Irrungen und Mißverständnissen, wie sie bei neuerlichen Vorgängen in Altona stattgefunden haben, vorgebeugt und das ganze Verhältniß dauernd regulirt werden würde. Sie sehen es zugleich als selbstverständlich an — wie dies schon in dem Ausschußvortrage vom 19. Sept. v. J. ausgesprochen ist —, daß nunmehr auch die Regierungen von Oesterreich und Preußen je einen Civilcommissär ernennen, welche in Gemeinschaft mit dem k. sächsischen und dem k. hannöverischen Commissarius die Verwaltung des Herzogthums Holsteins zu leiten und in den gemeinsamen Angelegenheiten die Beziehungen zur Verwaltung Schleswigs zu vermitteln haben würden."

25. Febr. (Schleswig). 700 Männer aus Angeln huldigen in Kiel dem Herzog Friedrich als ihrem legitimen Landesherrn.

" " (England). Der Unterstaatssecretär Layard erklärt im Unterhaus auf die Anfragen mehrerer Mitglieder, Dänemark habe offiziell den Beistand der Westmächte auf Grund des Londoner Vertrags beansprucht, England glaube jedoch den von diesem vorgesehenen Fall noch nicht eingetreten. Lord Palmerston theilt dem Unterhause bezüglich der Verletzung der Gränze Jütlands von Seite der österreichisch-preußischen Streitkräfte durch die Besetzung von Kolding mit, Feldmarschall Wrangel habe damit den ausdrücklichen Instructionen seiner Regierung zuwider gehandelt, wofür ihm diese einen „Verweis" ertheilen werde, doch würden die Alliirten aus strategischen Gründen die eingenommene Position festhalten.

26. " (Schleswig). Eine Monstredeputation von fast 1500 Mitglieder aus allen Theilen des Landes huldigt in Kiel dem Herzog Friedrich als ihrem legitimen Landesherrn.

" " (England). Graf Russel antwortet im Oberhaus auf eine Interpellation Lord Malmesbury's: Jütland dürfe als Schadenersatz für gekaperte Schiffe occupirt werden, wenn Dänemark die Kaperei fortsetze, aber nicht als Garantie für Ersatz der Kriegskosten; wenigstens habe England die deutschen Mächte gewarnt, indem es ihnen begreiflich zu machen suchte, Dänemark könnte das letztere berechtigter Weise als „Invasion" betrachten, wodurch der Krieg eine Erweiterung erlangen würde.

" " (Frankreich). Verurtheilung der wegen des beabsichtigten Attentats auf den Kaiser verhafteten vier Italiener. Mazzini wird als Anstifter des Complottes bezeichnet.

26./27. Febr. (Württemberg). Debatte der II. Kammer über den von der Regierung geforderten außerordentlichen Militärcredit. Mittheilungen des Ministers von Hügel über die Resultate der Würzburger Ministerconferenz. Die Kammer bewilligt mit 55 gegen 15 Stimmen die geforderten Credite, „in Erwartung, die Regierung werde im Einverständniß mit den mittleren und kleineren Staaten Deutschlands alles aufbieten, daß vom deutschen Bund die Rechte des Herzogs und des Volkes von Schleswig-Holstein ohne längeren Verzug anerkannt und mit allen Mitteln durchgeführt werden." Ein weiterer Antrag, die Regierung dafür verantwortlich zu machen, daß für die nationale Sache wenigstens von jetzt an die äußersten Mittel in Anwendung gebracht werden, wird mit 59 gegen 21 Stimmen abgelehnt und ebenso der Antrag, dem bundeswidrigen Vorgehen der Großstaaten durch einen engeren Bund der Mittelstaaten vorzubeugen und das Aufgebot der ganzen Wehrkraft zu veranlassen. Mit 50 gegen 30 Stimmen wird jedoch beschlossen, „die Ueberzeugung auszusprechen, daß dem bundeswidrigen Vorgehen der deutschen Großmächte gegenüber die Rechte Deutschlands und der Herzogthümer wie die eigene Selbständigkeit der deutschen Mittel- und Kleinstaaten nur durch ein festes Bündniß derselben unter sich und durch die Berufung einer gemeinsamen Volksvertretung der so verbündeten Staaten gesichert werden können, demgemäß die k. Staatsregierung zu ersuchen, für den Abschluß eines solchen Bündnisses ihrerseits nach Kräften thätig zu sein."

27. Febr. (Preußen). Das Friedensgericht von Düsseldorf verurtheilt auf die Klage des Abg. Rücker den Fiscus zu Nachzahlung der Stellvertretungskosten. Erster Fall gerichtlicher Entscheidung in dieser Frage.

" " (Hannover). Die I. Kammer tritt dem Beschlusse der II. Kammer bezüglich einer gemischten Kommission für die schleswig-holsteinische Frage bei, aber mit Weglassung der die Anerkennung des Herzogs Friedrich enthaltenden Stelle.

" " (Baden). Anträg Bluntschli's auf Reorganisation der I. Kammer.

" " (Dänemark). Der Reichstag vertagt sich wegen der Wahlen zum Reichsrath bis zum 8. März. Antwort des Königs auf die Adresse beider Thinge des Reichstags:

„Mein treuer Reichstag! Ich danke euch für eure Meinungsäußerung. Ich vertraue auf euch, auf mein treues dänisches Volk. Ich will feststehen und bis zum äußersten ausharren; ich will alles thun um einen Frieden zu erlangen, mit welchem Dänemark gedient sein kann. Ich will nicht die Aufhebung der bestehenden politischen Verbindung zwischen dem Königreich und Schleswig. Ich will ein freier König sein über ein freies Volk. Frei ist nur der König, wenn das Land selbständig ist; frei ist nur das Volk, wenn der verfassungsmäßige Zustand bewahrt und entwickelt wird. Ich hoffe zum gnädigen Gott, daß man einstmals auf mein Grabmal wird setzen können: Kein Herz schlug treuer für Dänemark! Gott sei mit euch!"

27. Febr. (Frankreich) macht seine Theilnahme an einer Conferenz vorläufig von derjenigen Dänemarks und des deutschen Bundes abhängig.

Circulardepesche: „... Wir haben Grund zur Annahme, daß die Cabinette von Wien und Berlin der Idee dieser Berathung ihre Zustimmung zu ertheilen geneigt sind. Wir glauben außerdem zu wissen, daß der österr. Hof fortwährend noch den Vertrag von 1852 als die Basis für ein neueres Uebereinkommen ansieht. Das Princip der Integrität der dänischen Monarchie wurde in den identischen Erklärungen der beiden deutschen Höfe vom 31. Jan. anerkannt und, nach den formellen Versicherungen des österreichischen Cabinets, unter den Schutz Europa's gestellt. Die Feindseligkeiten haben die Stipulationen, welche Oesterreich und Preußen nicht allein mit Dänemark, sondern auch mit mehreren andern Mächten binden, nicht außer Kraft gesetzt. Oesterreich fordert seine Actionsfreiheit nur in Bezug auf die von 1851 bis 1852 zwischen Dänemark und Deutschland zu Stande gekommene Transaction über die Stellung der Herzogthümer in der Monarchie, und die ehemaligen Beziehungen zwischen Schleswig und Holstein. Nichts veranlaßt uns, vorauszusetzen, daß die Anschauungsweise des preußischen Cabinets eine abweichende sei; allein es kommt jetzt noch darauf an, zu wissen, wie die dänische Regierung und der deutsche Bund den englischen Vorschlag aufnehmen werden."

28. „ (England) erklärt die von Dänemark gestellten Bedingungen für seinen Eintritt in eine Conferenz für nicht annehmbar und acceptirt eine weitere Frist für seine endgültige Entscheidung.

„ „ (Bayern). Landesversammlung in Erlangen. Dieselbe beschließt einstimmig zu erklären:

1) Schleswig-Holstein als selbständiges deutsches Land von seinem rechtmäßigen Herzog Friedrich VIII. regiert, ist die von dem Rechte des schleswig-holsteinischen Volkes, sowie von der Ehre und den Interessen Deutschlands gebotene Lösung des deutsch-dänischen Streites; jede andere ist unrecht und unwürdig; 2) da die bisherigen Schritte der bayerischen Regierung zur Verwirklichung der in dem königlichen Erlaß vom 17. Dec. 1863 unter der Zustimmung des gesammten bayerischen Volkes verkündeten Politik sich unzureichend gezeigt haben, so bedauern wir tief, daß die klar vorgezeichnete Bahn zu fester Einigung der reindeutschen Staaten bisher nicht mit Energie eingeschlagen worden ist, und wir erwarten, daß durch sofortige Einberufung des bayerischen Landtags und durch Aufbietung der bayerischen Heereskraft dem vollen Ernste der gegenwärtigen Lage entsprochen werde; 3) auch jetzt noch, dessen sind wir gewiß, bedarf es nur der Erfüllung der nationalen Pflicht, der Beharrlichkeit, eines unverzagten nachhaltigen Handelns von Seite des deutschen Volks und jener Regierungen, welche sich der nationalen Sache treu bewiesen haben, und insbesondere eines offenen Vertrauens der letzteren zu dem Opfermuth der deutschen Nation und ihrer einzelnen Stämme, um die schleswig-holsteinische Sache und damit Deutschlands Ehren- und Lebensfrage der nationalen und rechtmäßigen Lösung siegreich entgegenzuführen."

„ „ (Baden). Die Stadt Pforzheim richtet eine Petition an die II. Kammer „die Regierung um alsbalbige Vorlage eines Gesetzes über die Wehrbarmachung desjenigen Theils der waffenfähigen Bevölkerung Badens zu ersuchen, welcher nicht schon zu dem bestehenden großh. Armeecorps beigezogen ist" und ladet alle Gemeinden des Landes zum Beitritt ein.

„ „ (Dänemark). General de Meza wird vom König auf das bestimmte Verlangen des Ministeriums vom Oberbefehl der activen Armee definitiv entlassen und Gen. v. Gerlach an seine Stelle ernannt.

28. Febr. (Oesterreich). Der Kaiser empfängt die Deputation der schleswigschen Ständemitglieder. Antwort des Kaisers auf die Adresse derselben.

29. „ (Schleswig). Das Danewerk wird unter dem Jubel der Bevölkerung zu demoliren begonnen.

„ „ (Spanien). Rücktritt des Ministeriums Arrazola.

1. März. (Preußen). Der bisherige preuß. Gesandte am Bunde, v. Sydow, wird abberufen und durch v. Savigny ersetzt.

„ „ (Rom). Conflikt zwischen den päpstlichen und den französischen Truppen in Rom.

„ „ (Belgien). Wiederzusammentritt der Kammern. Das Ministerium ertheilt denselben Aufschlüsse über die noch schwebende Ministerkrisis.

2. „ (Dänemark). Die bisher in Dänemark festgehaltenen Mannschaften der holsteinischen Regimenter werden endlich größtentheils in ihre Heimath entlassen.

„ „ (Württemberg). Die I. Kammer tritt den Beschlüssen der II. Kammer vom 27. Febr. bei, doch ohne die Voraussetzung und ohne den Zusatzbeschluß.

„ „ (Hannover). Erste Besprechung der II. Kammer über die Verfassungsfrage.

„ „ (Holstein). Die Bürgerdeputirten von Kiel bringen bei den Bundescommissären auf schleunige Einberufung der Stände.

„ „ (Oesterreich). Eröffnung der sämmtlichen Landtage der Monarchie mit Ausnahme derjenigen Ungarns, Croatiens, Siebenbürgens, Venetiens und Galiziens.

„ „ (Rußland). Ein kaiserl. Manifest an die Bauern des Königreichs Polen befreit dieselben auf einen Schlag von der Gewalt und der Jurisdiction der Gutsbesitzer oder deren Pächter, ertheilt ihnen ihren bisherigen Besitz als völliges Eigenthum, organisirt freie Bauerngemeinden, in denen dieselben ihre Wojts und deren Beisitzer so wie ihre Schulzen selbst wählen und macht die Entschädigung der bisherigen Gutsherren, die theils durch eine sehr mäßige Grundsteuer der Bauern theils durch Staatsfonds ohne Belastung der Bauern aufgebracht werden soll, völlig von der Regierung und dem politischen Verhalten der Gutsbesitzer selbst abhängig:

„ . . . Um ein- für allemale den Bedrückungen ein Ende zu machen, wurde im Jahre 1861 das Ablösungsgesetz erlassen, wodurch Ihr von den drückenden Frohndiensten befreit wurdet. Nächstdem beabsichtigte man durch ein neues Gesetz über die Zinsbarmachung Euere Lasten zu vermindern, die Höhe der von den Gutsbesitzern berechneten Ablösung bedeutend herunterzusetzen, und somit Eure künftige Existenz ein- für allemale festzustellen. Da erhoben diejenigen, die mit diesen wohlthätigen Bestimmungen fürs Volk nicht zufrieden waren, einen offenen Aufstand. Rebellen standen gegen die rechtmäßige Behörde des Kaisers und Königs auf und wagten den Kampf mit

den kaiserlichen Truppen, und da sie mit offener Gewalt und durch Krieg nichts erlangen konnten, so nahmen sie ihre Zuflucht zu nichtswürdiger List, bemühten sich, Euch mit leeren Hoffnungen zu täuschen, versprachen Euch unentgeltlich Boden zu geben, und die Eigenthümer dafür zu entschädigen, als wenn Ihr nicht selbst einsehen könntet, daß Rebellen, die nur von Raub und Plünderung leben, nicht im Stande sind, den Eigenthümern die ungeheure Summe zu ersetzen, welche der von Euch besessene Boden repräsentirt. Nicht nur auf Heuchelei und Betrug rechneten die Rebellen, sondern auch auf Gewalt und Mord; sie mordeten Unschuldige und drohten einem Jeden mit dem Tode, der Gottes und des jüngsten Gerichtes eingedenk keinen Verrath an Pflicht und Gewissen begehen und ihrer heuchlerischen Stimme kein Gehör geben wollte! . . ."

2. März. (Spanien). Bildung des Cabinets Mon.

3. „ (Bundestag). Sitzung der Bundesversammlung. Abstimmung über den österr.-preuß. Antrag bez. Holstein vom 25. Febr. Die Würzburger Conferenzregierungen beginnen auseinanderzugehen. Anträge Bayerns, Hannovers und Hessen-Darmstadts.

Abstimmung über den österr.-preuß. Antrag (Oberbefehl Wrangels über die Bundestruppen in Holstein, Verstärkung derselben durch weitere 5000 Oesterreicher und 5000 Preußen, die sich schon dort befinden, und Ernennung von zwei weiteren Bundescommissären durch Oesterreich und Preußen): für denselben erklären sich 6 Stimmen, nämlich Oesterreich, Preußen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg und die 16. Curie; bedingungslos gegen denselben erklären sich nur 3 Stimmen, nämlich Bayern, Baden und die 13. Kurie, (Braunschweig und Nassau, welches letztere indeß für den österr.-preuß. Antrag votirte; für die Kurie gilt jedoch die Abstimmung Braunschweigs, weil dieses gegenwärtig die Stimmführung hat). Mit Mehrheit (worunter Sachsen, Württemberg, Darmstadt, die kleinen sächsischen Häuser, die 15 Kurie und die freien Städte) wird die Ueberweisung an den Ausschuß beschlossen.

Bayern (mit Württemberg, Baden und Braunschweig) trägt darauf an, die Bundestruppen in Holstein durch bayerische und Truppen eines der drei gemischten Armeecorps zu verstärken, den Oberbefehl über die Bundestruppen nicht an Wrangel zu übertragen und es diesem zu überlassen, sich mit dem Oberbefehlshaber der Bundestruppen „über die von Oesterreich und Preußen für erforderlich erachtete Etappenstraße und der Besetzung" zu verständigen. Sachsen schließt sich Bayern an, meint aber: „die Frage trete unabweislich an den Bund heran, ob nicht seine Betheiligung am Kriege für ihn unter den von Oesterreich und Preußen hervorgehobenen Umständen durch Pflicht und Ehre geboten sei und will es den genannten Regierungen anheimgeben, diese Frage zur Entscheidung zu bringen; werde sie bejaht, so werde auch die Unterordnung der Bundestruppen unter den vorgeschlagenen Oberbefehl keiner Schwierigkeit begegnen."

Darmstadt meint, daß genügende „Gründe ohne Zweifel dafür sprechen, an der ohnehin nicht mehr gebotenen bisherigen Trennung des factischen Vorgehens in Holstein und in Schleswig nicht länger festzuhalten, sondern die Maßregeln des Bundes in Holstein mit denjenigen der beiden deutschen Großmächte in Schleswig zu einer die beiden Herzogthümer umfassenden einheitlichen Action zu verschmelzen" und trägt demgemäß darauf an, Bundestruppen, die unter den Oberbefehl Wrangels gestellt werden sollen, als Theilnehmer an den Operationen gegen Dänemark zu senden, auch den Oberbefehl der Bundestruppen in Holstein an Wrangel zu übergeben und zwei weitere (österr. und preuß.) Bundescommissäre in Holstein unter der Bedingung zuzulassen, daß sich die Bundesverwaltung auch über Schleswig erstrecke, alles „unter fortwährender Offenhaltung der Erbfolgefrage". Die großh. Regierung hofft, daß „die patriotischen Motive, von welchen sie hiebei geleitet werde, Seitens ihrer Bundesgenossen, namentlich auch Seitens der h. Regierungen von Oesterreich und Preußen vollständig werden gewürdigt werden."

Hannover trägt darauf an, an Dänemark von Seite des Bundes den Krieg zu erklären, falls dieses nicht die mit Beschlag belegten deutschen Schiffe herausgebe (wobei selbstverständlich der Oberbefehl über die Bundestruppen ebenfalls an Wrangel fallen und den Forderungen Oesterreichs und Preußens entsprochen würde).

3. März. (Schweden). Der bisherige schwedische Gesandte am Hof zu Kopenhagen, Graf Hamilton, wird abberufen.

" " (Oesterreich). Ernennung der Mitglieder des Unterrichtsraths.

" " (Belgien). Die II. Kammer beschließt, die Genehmigung der rückständigen Budgets durch vorläufige Bewilligung von zweimonatlichen Crediten provisorisch zu ersetzen.

" " (Spanien). Das Ministerium legt den Cortes sein Programm vor: Mon erklärt, er sei entschlossen, die Verfassungsfrage zu lösen und die Reform von 1858 aufzuheben.

" " (Rußland). Gen. Murawiew erneuert seinen Befehl, der die russische Sprache für die ausschließliche Geschäftssprache in Litthauen erklärte.

4. " (Holstein). Die Universität Kiel beschließt eine Eingabe an den deutschen Bund für Einberufung der holsteinischen Stände.

5. " (Dänemark). Allgemeine Wahlen zum Folkething des Reichsraths. Das Resultat ist ein überwiegender Sieg der eiderdänischen und kriegerisch gesinnten Partei.

" " (Griechenland). Bulgaris erzwingt vom König die Entlassung des Kriegs- und des Justizministers.

" " (Mexico). Erzh. Max trifft in Paris ein, um sich mit Napoleon über die Annahme der mexicanischen Krone definitiv zu verständigen.

6./7. März. (Schweden). Volksversammlung in Stockholm zu Gunsten Dänemarks. Wiederholte Straßenexcesse.

7. März. (Preußen). Der außerordentliche Abgesandte General von Manteuffel kehrt nach erfolgter Verständigung mit Oesterreich über das weitere Vorrücken der alliirten Truppen in Jütland wieder nach Berlin zurück.

„ „ (Oesterreich und Preußen) notificiren den übrigen Unterzeichnern des Londoner Vertrages den Einmarsch ihrer Truppen in Jütland und erklären zugleich, unter welchen Bedingungen sie nunmehr zu einem Waffenstillstand und Conferenzen bereit seien:

„Die .... Regierung hatte gehofft, daß das dänische Gouvernement versöhnlichere Gesinnungen an den Tag legen werde. In diesem Fall würden die beiden deutschen Großmächte sich beeilt haben, ihre militärische Action zu unterbrechen und auf Verhandlungen einzugehen. Wir müssen jedoch mit Bedauern feststellen, daß unsere Erwartung getäuscht wurde. Die Haltung des Kopenhagener Hofs, seine Weigerung, an den von England vorgeschlagenen Conferenzen theilzunehmen, legt uns die Pflicht auf, in den Zwangsmaßregeln zu beharren, zu denen wir unsere Zuflucht genommen. Wichtige strategische Erwägungen haben die Ermächtigung begründet, welche dem Obercommandanten der österreichisch-preußischen Truppen gegeben wurde, in Jütland einzurücken, um die Stellung seiner Truppen zu sichern und die in Fridericia zusammengezogenen Dänen im Schach zu halten, indem er sie verhindert, die Flanken der Armee zu bedrohen, oder alle ihre Kräfte der Vertheidigung der Düppeler Linie zu weihen. Die beiden Mächte haben um so weniger gezögert, diese strategische Bewegung zu erlauben, da sie berechtigt waren, Repressalien gegen die Anordnung der dänischen Regierung zu ergreifen, welche die Wegnahme der auf dem Meer befindlichen Schiffe, nicht allein der kriegführenden, sondern auch anderer Staaten des deutschen Bundes befiehlt. Die hiermit den militärischen Operationen gegebene Ausdehnung ändert übrigens nichts an den früheren Erklärungen der ... Regierung bezüglich ihrer Stellung zu dem gegenwärtigen Zerwürfniß. Um noch mehr zu beweisen, daß ihre versöhnlichen Gesinnungen aufrichtig sind, und daß ihre Absichten sich nicht geändert haben, erklärt sich die ... Regierung bereit, mit Dänemark einen Waffenstillstand abzuschließen, sei es nun auf der Basis der gegenseitigen Räumung der Stellungen zu Düppel und auf Alsen durch die dänischen Truppen und der österreichisch-preußischen Armee in Jütland oder des militärischen uti-possidetis. In einem wie in dem andern Fall stellt aber die ... Regierung die Bedingung in den Waffenstillstand die Einstellung der Feindseligkeiten auf dem Meer miteinzuschließen, die von beiden Seiten gemachten Prisen herauszugeben und das über die in den Häfen befindlichen Schiffe verhängte Embargo aufzuheben. Ebenso erklärt sich die ... Regierung bereit, mit den betheiligten Mächten in Conferenz über die Mittel zu treten, die geeignet wären, den Frieden wiederherzustellen."

„ „ (Nassau). Versammlung der nassauischen Fortschrittspartei zu Kastel in Hessen-Darmstadt.

8. „ (Schleswig). Einmarsch der Alliirten in Jütland. Die Preußen werfen die Dänen nach Fridericia zurück, die Oesterreicher besetzen nach einem lebhaften Gefechte Veile.

„ „ (Dänemark) erklärt die preußischen Häfen Swinemünde, Stralsund, Wolgast, Greifswald, Cammin und Barth vom 15. März an in Blokadezustand.

8. März. (Hannover). Die I. Kammer nimmt die von der gemeinschaftlichen Commission vorgeschlagene Adresse fast einstimmig an:

„... Stände halten es für ihre Pflicht, hiermit öffentlich und feierlich Namens des gesammten hannoverischen Volkes auszusprechen, daß es den Ständen und dem Lande ein erhebendes Gefühl ist, sich eins zu wissen mit seinem König in dem Bestreben, die Rechte der genannten Herzogthümer, vor Allem die schwergekränkten Rechte Schleswig-Holsteins auf Selbstständigkeit, auf staatliche Zusammengehörigkeit und auf den durch das in den Herzogthümern geltende, vom Bunde anerkannte Recht der agnatischen Erbfolge berufenen legitimen Fürsten mit aller Kraft zu wahren; sich eins zu wissen mit seinem Könige in der Ueberzeugung, daß ohne die Kraft, welche das Band ihrer Vereinigung den deutschen Staaten verleihet, auch die Selbständigkeit und die Integrität unseres Königreiches gefährdet wird; und daß, wie in allen die Existenz des Bundes bedrohenden Stürmen sein gutes Recht als seine sicherste, wenn nicht seine einzige Stütze erscheint, der erhabene Beruf eines jeden deutschen Fürsten es ihm zur Nothwendigkeit macht, mit allen in seinen Kräften stehenden Mitteln dahin zu streben, daß, wo der Bund berufen ist, über die verfassungsmäßigen Rechte eines Bundeslandes einen Ausspruch zu thun, das Recht und nur das Recht diesem Ausspruche zu Grunde zu legen ist. ... "

„ „ (England). Graf Russel erklärt im Oberhause, der Flotte sei befohlen, sich in den heimischen Kriegshäfen zusammen zu finden, um sogleich über sie verfügen zu können.

„ „ (Frankreich). In Cambray siegt bei der Nachwahl für den gesetzgebenden Körper der Oppositions-Candidat über den der Regierung.

9. „ (Schleswig). Die Civilcommissäre verfügen die Abschaffung der dänischen Reichsmünze und die Wiedereinführung des schleswig-holsteinischen Courantgeldes.

„ „ (Hannover). Die II. Kammer nimmt einstimmig die von der gemeinsamen Commission vorgeschlagene und von der I. Kammer unter dem 8. d. M. genehmigte Adresse an den König für Schleswig-Holstein an.

„ „ (Frankfurt). Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers über die Revision der Verfassung: 37 gegen 28 Stimmen erklären sich für die Lebenslänglichkeit der Senatoren.

„ „ (England). Lord Russel präcisirt gegenüber der ersten ausweichenden Antwort Dänemarks auf den englischen Conferenzvorschlag ohne Waffenstillstand und ohne bestimmte Grundlage in einer Depesche an den englischen Gesandten in Kopenhagen die Stellung Englands zu einer möglichen Lösung der deutsch-dänischen Streitfrage durch die vorgeschlagene Conferenz:

„... Ehe Sie am 12. ds. eine Antwort verlangen, bitte ich Sie, Herrn Monrad und Herrn Quaade zu sagen, daß es nach der Ansicht der Regierung Ihrer Majestät eine sehr große Unklugheit wäre, eine gute Aussicht auf die Lösung einer Frage von sich zu stoßen, wegen deren alle Mächte Deutschlands bereit sind, in Waffen gegen Dänemark zu streiten, während weder Frankreich noch Großbritannien, noch Rußland oder Schweden unter den jetzigen Umständen bereit sind, für Dänemark zu kämpfen. Es

scheint kaum möglich, daß Dänemark zu einer späteren Zeit eine bessere Gelegenheit finden würde, Frieden zu schließen. Wie die Dinge jetzt stehen, sind Oesterreich und Preußen bereit, den Noten vom 31. Januar treu zu bleiben, und die Integrität der dänischen Monarchie aufrecht zu halten. Es ist freilich zu erwarten, daß Oesterreich und Preußen die Vereinigung Holsteins mit Schleswig vorschlagen, und daß sie geltend machen werden, daß der von beiden Theilen jetzt eingegangene Krieg die Vereinbarungen von 1851 und 1852 zerrissen habe. An den neutralen Mächten wird es sein, jene Vereinbarungen mit den zu den jetzigen Verhältnissen passenden Modificationen zu unterstützen und eine Organisation der Monarchie vorzuschlagen, die sowohl zu einem dauernden Frieden führen und die Kraft Dänemarks als eines unabhängigen Staates wahren, wie auch die deutschen Unterthanen des Königs zufriedenstellen könnte. Die dänischen Minister müssen sich erinnern, daß, wenn der Krieg einmal ausgebrochen ist, die Friedensbedingungen nothwendig von den Ereignissen des Kriegs abhängen, und es steht nicht zu erwarten, daß die dänischen Theile der dänischen Monarchie im Stande sein werden, einen Kampf gegen die vierzig Millionen Deutschen, die sich bald gegen Dänemark zusammenschaaren dürften, lange auszuhalten. Aber selbst die Heere Oesterreichs und Preußens allein würden der größten Armee, welche Dänemark ins Feld zu stellen vermag, sich mehr als gewachsen zeigen. Zur See zwar kann die dänische Kriegsflotte den deutschen Handel beunruhigen und schädigen, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß ein so ausgedehntes und reiches Land wie Deutschland lange Zeit seine Schwäche zur See ertragen würde, da dieselbe es in den Augen Europa's herabsetzen müßte. Die dänische Regierung denkt vielleicht, daß Oesterreich durch seine eigenen Verlegenheiten sich bald gezwungen sehen werde, die Operationen gegen Dänemark aufzugeben; aber selbst wenn dies der Fall wäre, und Preußen allein im Felde bliebe, so wäre auch Preußen zu stark für Dänemark. Wahrscheinlich aber ist, daß, wenn Preußen eines Beistandes bedürfte, die kleineren deutschen Staaten ihm zu Hilfe eilen würden, und wenn sie dies thäten, würde es zu weiter reichenden Zwecken als denjenigen Oesterreichs geschehen und Dänemark hätte bei einem solchen Tausche nichts zu gewinnen. Nach einer Berechnung aller Wahrscheinlichkeiten ersieht Ihrer Majestät Regierung, daß es im Interesse Dänemarks ist, eine Conferenz anzunehmen und in einen Waffenstillstand zu willigen, der jetzt auf Grundlage des gegenwärtigen militärischen Statusquo sich erlangen ließe. Ihrer Majestät Regierung will sich aber nicht herausnehmen, einem unabhängigen Staate wie Dänemark irgend eine Politik, welche dieser Staat nicht einschlagen will, vorzuschreiben. Wäre Ihrer Majestät Regierung gewillt gewesen, sich im Namen Großbritanniens zur materiellen Unterstützung Dänemarks zu verpflichten, so hätte Ihrer Majestät Regierung das Recht gehabt, zum Entgelt für diesen Beistand die Art, wie Dänemark seine gegen Deutschland eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen soll, vorzuschreiben. Aber Ihrer Majestät Regierung hat nie ihren materiellen Beistand angeboten und so ist sie auch andererseits nicht weiter gegangen, als daß sie Dänemark Rathschläge ertheilt hat, mit dem aufrichtigsten Wunsche es dadurch, aber ohne irgend ein Versprechen materieller Unterstützung, zur Aufrechthaltung seiner Integrität und Unabhängigkeit in Stand zu setzen. Es wird an den Räthen des Königs von Dänemark sein, zu erwägen, ob die gegenwärtige Empfehlung der britischen Regierung befolgt werden soll. Im Bejahungsfalle werden Frankreich, Rußland und Schweden gewiß und Deutschland wahrscheinlich den Conferenzvorschlag annehmen. Im andern Falle kann Ihrer Majestät Regierung sich keiner Zuversicht hingeben, daß Dänemark später eine ebenso günstige Lage zu erwarten haben wird."

9. März. (Spanien). Die Regierung legt dem Senate einen Ge-

setzesentwurf bezüglich Aufhebung der Verfassungsveränderungen von 1858 vor.

9. März. (Vereinigte Staaten). Der Südbundsgeneral Preston wird nach Merico geschickt, um einen auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden Handelsvertrag abzuschließen.

10. „ (Bayern). König Max II. †. Der kaum großjährig gewordene Kronprinz folgt ihm als König Ludwig II.

„ „ (Schleswig). Die Alliirten besetzen Horsens in Jütland.

„ „ (Rußland). Dem finnischen Landtage wird ein neues Preßgesetz mit Aufhebung der Präventiv-Censur vorgelegt.

11. „ (Coburg-Gotha). Besuch des Herzogs in Paris.

„ „ (Preußen). Die Stadtverordneten von Berlin beschließen, am 22. d. M., dem Geburtstage des Königs, keine Adresse zu erlassen, dagegen den Tag durch ein Festmahl zu feiern.

12. „ (Bundestag). Sitzung der Bundesversammlung. Bayern nimmt die zweite Hälfte des v. d. Pfordten'schen Antrages über die Erbfolgefrage als selbständigen Antrag auf und stellt demnach den Antrag auf Anerkennung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Holstein, auf Zulassung seines Bevollmächtigten zu Führung der holstein'schen Stimme und auf Abstimmung darüber binnen 8 Tagen. Oesterreich und Preußen opponiren, Bayern läßt den Antrag auf Abstimmung binnen 8 Tagen fallen. Oesterreich beantragt die Verweisung des Antrags an den Ausschuß, was Bayern bekämpft. Mit Oesterreich stimmen Preußen, Hannover, Kurhessen, Luxemburg, Mecklenburg und die 16. Curie also 7 Stimmen, mit Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Darmstadt, die 12, 13., 15. und 17. Curie also 9 Stimmen, so daß der Antrag Bayerns ohne Abstimmungsfrist stehen bleibt und jeden Augenblick die Abstimmung darüber verlangt werden kann. Der Antrag von Sachsen und Württemberg auf Einberufung der holsteinischen Stände wird nach dem Wunsche Oesterreichs und Preußens mit 10 Stimmen (worunter Württemberg, Hannover und Kurhessen) gegen 6 Stimmen (Bayern, Sachsen, Baden, Darmstadt, die 12. und 13. Curie) den Ausschüssen überwiesen.

Die zweite Hälfte des Antrags v. d. Pfordten in der Erbfolgefrage (Anerkennung des Herzogs Friedrich und Zulassung seines Bevollmächtigten) ist sehr einläßlich begründet. Diese Begründung läßt Lauenburg ganz außer Betracht und behält die Untersuchung über diesen Theil der Erbfolgefrage einer besonderen Vortragserstattung vor, dagegen erachtet es, „um zu klaren und zu überzeugenden Resultaten zu gelangen", für nothwendig, mit der Darstellung der Verhältnisse Holsteins auch die von Schleswig zu verbinden. Den ersten Theil bildet auf S. 1—24 eine in acht Abschnitte gruppirte geschichtliche Darstellung, welche mit der im negativen Theile des Ausschußgutachtens gegebenen zusammenfällt. Auf S. 25 sind die Conclusionen daraus in sechs Punkten zusammengefaßt, deren Kern sich dahin wieder geben läßt: Die Herzogthümer Holstein und Schleswig stehen seit 1460 unter sich in grundgesetzlicher untrennbarer Realunion und zugleich mit dem

Königreiche Dänemark in Personalunion unter dem oldenburgischen Hause, aber nach verschiedenen Erbfolgegesetzen. In Dänemark sind nach der Lex regia von 1665 die Cognaten, in Holstein und Schleswig nach den Primogeniturstatuten (dem Gottorp'schen von 1608, dem Sonderburgischen von 1633 und der Lex regia-ducalis von 1650) nur die Agnaten erbberechtigt, d. h. ist gegenwärtig der Erbprinz Friedrich Christian August von Augustenburg „als der legitime Herzog von Holstein und Schleswig zu erachten". Das Votum wendet sich darauf zur „Erörterung der streitigen Fragen" und unterzieht die gegen die augustenburgische Erbfolge in officiellen dänischen Actenstücken wie in Privatschriften erhobenen Einwendungen „in ihren Hauptrichtungen und Grundlagen" in 13 Abschnitten einer näheren Prüfung. Darauf faßt es die Ergebnisse dieser Prüfung in folgender Schlußbetrachtung zusammen: „Wenn man auf die lange Reihe der gegen die Erbfolge der sonderburgischen Linie und zunächst des augustenburgischen Hauses erhobenen Einwendungen zurückblickt, so muß man gerade durch sie zu dem Gedanken angeregt werden, daß dieses Erbrecht sehr fest begründet sein muß, weil es nach so vielen, dasselbe angeblich vernichtenden Thatsachen immer wieder hervortritt und neue Anerkennung findet. Und in der That, wenn die rechtliche Ueberzeugung der bei einem Rechtsverhältniß Betheiligten als ein wichtiges Zeugniß für das Recht selbst betrachtet werden muß, so fehlt es dem Erbrecht in Frage an diesem Zeugniß nicht. Es soll hier nicht ausführlicher von der nahezu einstimmigen Kundgebung des Landes Holstein und seiner gesetzlichen Vertreter gesprochen werden. Dieselbe ist niedergelegt in den vielen an die hohe Bundesversammlung gelangten Eingaben. Es soll vielmehr hauptsächlich darauf hingewiesen werden, welche Ueberzeugung sich in den Gliedern des oldenburgischen Hauses selbst zu erkennen gibt. Die in dieser Hinsicht maßgebenden Thatsachen bis zum Edict von 1806 sind bereits im Verlaufe dieser Erörterung erwähnt worden. Vertrauliche Aeußerungen der Könige von Dänemark aus späterer Zeit, obwohl bereits in Druckschriften behandelt, können hier nicht in Betracht gezogen werden. Aber zu der Frage ist man wohl berechtigt, wie viele Glieder des Hauses sich denn dazu bekannt haben, daß König Christian IX. legitimer Herzog von Schleswig-Holstein sei? Endlich bilden ja die mit dem offenen Briefe von 1846 beginnenden und mit dem Londoner Vertrage von 1852 abgeschlossenen Bestrebungen für Gründung einer neuen Erbfolgeordnung den sprechendsten Beweis für die Existenz eines entgegenstehenden Rechts, und wenn etwa entgegnet werden sollte, daß dieses entgegenstehende Recht nur auf Seite der Gottorp'schen Linie zu finden sei, so widerlegte sich dies schon durch die Wahl des Prinzen Christian von Glücksburg zum Träger der neuen Ordnung, und durch die Motive, welche in dem Warschauer Protokoll vom 5. Juni 1851 dafür angegeben werden, sowie in der darin enthaltenen Inaussichtnahme anderer Verzichtleistungen, welche nützlich und wünschenswerth sein könnten. Wenn es wahr ist, was die dänischen und deutschen Gegner des sonderburgischen Hauses mit so viel Aufwand von Gründen vertheidigt haben, daß dieses Haus schon im Jahre 1806 nicht das geringste Erbrecht auf Schleswig oder Holstein hatte, und daß nur der Gottorp'schen Linie theilweise Rechte auf Holstein zustanden, so konnte ja durch Verträge zwischen dem königlichen Hause von Dänemark und der Gottorp'schen Linie Alles geordnet werden, und es wäre gewiß viel einfacher gewesen, die vereinigten Rechte auf ein Glied des Gottorp'schen Hauses zu übertragen, als durch die Wahl eines Gliedes gerade jenes sonderburgischen Hauses und durch das Bemühen um Verzichte oder neue Verlustgründe der übrigen Glieder desselben dem längst vernichteten Rechte wieder den Schein der Existenz zu geben!" Schließlich erörtert sodann das Votum noch die praktische Frage welche Folge die Bundesversammlung dieser Ueberzeugung von der Legitimität des Herzogs zu geben veranlaßt und je nach Umständen berechtigt und verpflichtet sei, oder mit anderen Worten, es untersucht schließlich die Compete

der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit, gegen die sich bekanntlich schon zweifelnde und absprechende Stimmen erhoben haben. Hier sei nun zunächst soviel gewiß, daß die Bundesversammlung kein Gerichtshof sei, welcher mit bindender Kraft über Erbfolgestreitigkeiten zu entscheiden hätte; nur müsse man dabei wohl beachten, daß dieser Satz nicht etwa ausschließlich oder in besonderer Weise von der hohen Bundesversammlung gelte. Er gelte von jeder anderen europäischen Macht ganz genau ebenso wie vom deutschen Bunde. „Wenn in einem einzelnen unabhängigen Staat ein Streit über die Thronfolge entsteht, so sind die Staaten weder einzeln, noch im Verein berechtigt, über diesen Streit eine richterliche Entscheidung zu treffen, aber sie können sich veranlaßt sehen, sich darüber auszusprechen, welchen der verschiedenen Prätendenten sie anerkennen wollen, und welche Folge sie dieser Anerkennung geben wollen. Dabei ist es ihre Sache, ob sie sich bei ihrer Entschließung lediglich von ihrer rechtlichen Ueberzeugung oder auch ausschließlich von politischen Erwägungen leiten lassen. . . . Durch diese Sätze ist das Verhältniß des deutschen Bundes zu dem Streite über die Erbfolge in Schleswig jedenfalls im Allgemeinen auch geregelt und man wird dem Bunde in keiner Weise das Recht bestreiten können, sich darüber auszusprechen, wen er als Herzog von Schleswig anerkennen wolle. . . Anders gestaltet sich die Sache in Bezug auf Holstein. Hier tritt zu dem soeben erörterten allgemeinen Rechte noch die besondere Befugniß hinzu, welche jeder Genossenschaft zusteht, sich darüber klar zu werden und auszusprechen, welchen Fürsten sie als ihren Bundesgenossen zu betrachten habe, und diese Befugniß steigert sich zu einer unabweislichen Verpflichtung, wenn man erwägt, daß der Zweck des Bundes die Erhaltung der äußeren wie der inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten ist. Daß dieser Bundeszweck bei jedem Streite über die Erbfolge in einem Bundesstaate wesentlich berührt wird und daß er bei dem jetzt schwebenden Streite über die Erbfolge in Holstein geradezu gefährdet erscheint, bedarf wohl keines weiteren Nachweises. Hieraus soll übrigens keineswegs gefolgert werden, daß um dieser Befugniß und Verpflichtung willen die Bundesversammlung, wenigstens für Bundeslande, das oberste Tribunal zur Entscheidung von Erbfolgestreitigkeiten sei. Vielmehr ist vollständig anzuerkennen, daß, wenn in der Verfassung eines Bundesstaates eine Fürsorge irgend welcher Art für die Entscheidung von Erbstreitigkeiten getroffen ist, die Bundesversammlung dieser Entscheidung in keiner Weise vorzugreifen berechtigt wäre. Ebenso würde eine freiwillige Vereinbarung aller Betheiligten von der Bundesversammlung anzuerkennen sein. Wo aber weder das Eine noch das Andere vorliegt, da tritt die Verpflichtung der eigenen Entschließung unmittelbar an die Bundesversammlung heran, und bei dieser muß sie sich von Gründen des Rechtes allein leiten lassen. Am allerwenigsten aber darf sie diese Entschließung ganz oder theilweise aus der Hand und fremder Einwirkung oder Entscheidung Preis geben. . . Die hohe Bundesversammlung kann sich daher einer Beschlußfassung darüber nicht länger entschlagen, welchen der beiden Prätendenten sie als legitimirt erachten und zur Stimmführung zulassen wolle. Man kann sogar zugeben, daß darin keine unabänderliche Entscheidung der Erbstreitigkeiten enthalten sein wird, und daß auf die Frage zurückzukommen wäre, wenn von irgend welcher Seite noch Beweise besseren Rechtes erbracht würden. Man kann dies um so leichter, je fester eben diese Ueberzeugung ist, daß diese Eventualität nicht eintreten kann. . . . Aus diesen Erwägungen ergibt sich auch, daß man nicht sagen kann, die hohe Bundesversammlung verletze, wenn sie jetzt eine Entschließung fasse, den Grundsatz des rechtlichen Gehöres für alle streitenden Theile, daß man aber wohl sagen müsse, die hohe Bundesversammlung verzögere die Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Pflichten, wenn sie ihre Entschließung länger aussetze."

12. März. (Schleswig). Die Alliirten besetzen Scanderborg und Aarhuus in Jütland.

12. März. (Schleswig). Bei den Civilcommissären in Flensburg erscheint die erste dänisch-gesinnte Deputation aus Apenrade.

" " (Oldenburg). Dem Ersuchen des Landtags entsprechend erklärt die Regierung bezüglich der Gerüchte über Austauschprojecte, daß sie solchen Projecten vollkommen fremd sei und daß auch weder an sie noch unmittelbar an den Großherzog jemals darauf bezügliche Vorschläge von irgend einer Seite her gelangt seien.

" " (Holland). Die II. Kammer entscheidet sich nach fünftägiger Debatte mit 39 gegen 14 Stimmen für den Grundsatz des neuen „indischen Comptabilitätengesetzes", daß nämlich das gesammte Colonialbudget fortan im Voraus zu veranschlagen und den Kammern in spezifizirtem Etat zur Beschlußfassung vorzulegen sei.

13. " (Sachsen). Landes-Versammlung für Schleswig-Holstein in Dresden. Sie ist schwach besucht und von ziemlich mattem Verlauf.

" " (Italien). Die sogen. Annis-Briganten werden in Neapel verurtheilt, die beiden Brüder La Gala zum Tode.

14. " (Schleswig). Das bisherige dänische Verbot aller Vereine und Gesellschaften zu nicht-politischen Zwecken wird von den Civilcommissären für aufgehoben erklärt.

" " (Dänemark). Der Commandirende in Jütland, Gen. Hegermann, zieht sich mit seiner Armeedivision bis nach Morsö zurück.

15. " (Norwegen). Eröffnung des Storthings. Thronrede des Königs:

„Gute Herren und norwegische Männer! Den uns allen bekannten Ereignissen gegenüber habe Ich es für Meine Pflicht erachtet, den Storthing des Königreichs Norwegen einzuberufen, um durch die Beschlüsse desselben die nämliche Freiheit des Handelns in Betreff Norwegens zu erlangen, wie solche Mir in Beziehung auf Schweden bereits zusteht. Unablässig bemüht, den beiden Völkern, deren Geschick die Verfassung Meiner Leitung anvertraut hat, allzuschwere Opfer zu ersparen, so lange nur immer die Verhältnisse es gestatten, habe Ich doch die Möglichkeit nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Forderung solcher Opfer unabweislich werden könnte. Die Verschiedenheit der in jedem der beiden Reiche geltenden verfassungsmäßigen Bestimmungen hat deßhalb die Einberufung des Storthings nothwendig erscheinen lassen, um die Hindernisse zu beseitigen, die sonst den nach Maßgabe der ferneren Entwicklung der Ereignisse gleichzeitig in beiden Reichen zu treffenden Vorkehrungen sich entgegenstellen könnten. Ohne Zweifel wird der Storthing Meine Anschauung darin theilen, daß beide Brudervölker gleichmäßig sich bereit finden sollten, den Anforderungen zu entsprechen, welche die Verhältnisse an sie stellen."

Als später die Mitglieder des Storthings den Monarchen im königlichen Palast beglückwünschen, antwortet der letztere u. A.:

„Es hat Mir besonders am Herzen gelegen, Mich in Ihrer Mitte einzufinden, um dadurch die Bedeutung an den Tag zu legen, welche Ich an Ihre Berathungen knüpfe. Die seit Unserer letzten Trennung eingetretenen Ereignisse, deren ganzen Ernst Wir empfinden, verlangen wieder eine gemeinsame Berathung zwischen König und Volk, und die Betheuerungen, mit welchen Sie Mich begrüßt haben, verleihen Mir die Ueberzeugung, daß diese Berathungen das gegenseitige Zutrauen befestigen werden, welches Uns die Kraft gibt, die Prüfungen, wenn sie kommen sollten, mit einander zu tragen. Mit

Vertrauen zum Allmächtigen, der bisher schirmend über die vereinigten Königreiche gewaltet, werde Ich dahin streben, die Sendung, zu der Ich berufen, auszuführen, und mit Zuversicht baue Ich auf die Opferwilligkeit des norwegischen Volks, wenn es im Verein mit dem Brudervolk zu erfüllen gilt, was Wir für Unsere Pflicht erachten."

In der ersten Sitzung des Storthings legt Staatsrath Hellisen 6 kgl. Propositionen vor, von denen sich die erste auf die Verwendung norwegischer Streitkräfte zum Beistand Dänemarks bezieht:

„Se. Maj. der König, der die Wichtigkeit, den vereinigten Reichen die Segnungen des Friedens zu erhalten, vollkommen würdigt, und dessen ernsteste Bestrebungen deßhalb auf die Vermeidung eines Friedensbruchs gerichtet sein werden, hat doch nicht von der Möglichkeit absehen können, daß der in unserem Nachbarlande Dänemark eingetretene beklagenswerthe Kriegszustand es den vereinigten Reichen nothwendig erscheinen lassen dürfte, militärische Maßregeln zu treffen, wie sie durch die Fortentwicklung der Ereignisse und durch die in Folge dessen möglichen Falls mit anderen Mächten abzuschließenden Vereinbarungen veranlaßt werden möchten. Um nun in Betreff Norwegens die Machtvollkommenheit über die Streitkräfte und Geldmittel zu erlangen, welche Se. Maj. in den Stand setzen könnten, für die beiden vereinigten Reiche diejenigen Anordnungen zu treffen, welche, nach reiflichster Ueberlegung, dem Wohl der vereinigten Reiche als entsprechend erachtet werden sollten, ersucht Se. Maj. der König den Storthing des norwegischen Reiches, indem Hochderselbe mit Zuversicht darauf rechnet, daß der Storthing mit gewohnter Vaterlandsliebe und unbeirrtem Blick auf die obwaltenden Verhältnisse die Bestrebungen Sr. Maj. in dieser wichtigen Angelegenheit unterstützen werde, die folgenden Beschlüsse zu fassen: 1) Der Storthing genehmigt, daß die norwegischen Linientruppen und die Ruder-Flotille, wenn und soweit Se. Maj. es für nothwendig erachtet, zum Beistand für Dänemark während des gegenwärtigen Kriegs mit den deutschen Mächten verwendet werden. 2) Als außerordentlicher Zuschuß zum Vertheidigungswesen wird ein Betrag bis zu 500,000 Spcs. (750,000 Thlr. pr. Crt.) bewilligt, und werden Se. Maj. zugleich ermächtigt, weitere 300,000 Spcs. (450,000 Thlr. pr. Crt.) für den gleichen Zweck zu verwenden, welche Summe jedoch erst zur Verwendung kommen soll, wenn ein neuer außerordentlicher Storthing einberufen worden oder gleichzeitig einberufen wird. Um einerseits den Storthing in den Stand zu setzen, sich in dieser wichtigen Sache eine selbständige Ansicht zu bilden, und andererseits doch auch nicht das Geheimniß der diplomatischen Verhandlungen zu verletzen, das, abgesehen von den bei internationalen Unterhandlungen obwaltenden Rücksichten, unumgänglich nöthig ist, um nicht das Verhältniß der beiden Königreiche zu anderen Mächten zu beeinträchtigen, wird Se. Majestät der König dem Storthing zwar die Protokolle der wegen besagter Veranlassung abgehaltenen Sitzungen des vereinigten Staatsraths zukommen lassen, worin die vom Minister des Auswärtigen verfaßte Darlegung der Sachlage, sowie des Antheils, den die vereinigten Königreiche an dieser Angelegenheit genommen haben, und ferner die Abschriften der von der norwegischen Regierung dadurch hervorgerufenen Bedenken enthalten sind, welche Documente jedoch in Ansehung ihres Inhalts zur Zeit nicht zu weiterer Kenntniß als jener der Storthingsmitglieder gelangen dürfen. Zur Prüfung derjenigen Actenstücke, deren Natur eine noch strengere Geheimhaltung erfordert, ersucht Se. Maj. den Storthing, eine Commission zu wählen, die als zur Verschwiegenheit amtlich verpflichtet angesehen, und welcher die besagten Actenstücke zugestellt werden sollen, damit deren aus jener Prüfung gewonnene Ueberzeugung dem Storthing zur Richtschnur dienen könne."

15. März. (Schleswig). Beginn der Beschießung der Düppeler Schanzen durch die Preußen.

15. März. (Schleswig-Holstein). Im Einverständniß zwischen den österreichisch-preußischen Civilcommissären für Schleswig und den Bundescommissären für Holstein wird die Zolllinie zwischen Holstein und Schleswig aufgehoben und die Zolllinie an die jütische Grenze verlegt.

16. „ (Schleswig). Die Preußen besetzen die zu Schleswig gehörige Insel Fehmarn und nehmen die ganze dänische Besatzung gefangen.

„ „ (Hamburg). Die Bürgerschaft genehmigt mit 96 gegen 41 Stimmen die drei vom Senat für untrennbar erklärten Gesetzesentwürfe über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht, über Gewerbefreiheit und über Aufhebung der Realgerechtsame.

17. „ (Preußen). Erstes rühmliches Seegefecht der preußischen Kriegsmarine gegen ein überlegenes dänisches Geschwader vor Stralsuhd. Der Befehlshaber, Capitän zur See Jachmann, wird dafür vom Könige telegraphisch zum Contre-Admiral ernannt.

„ „ (Dänemark) nimmt die von England vorgeschlagene Conferenz nunmehr an, aber nur auf Grundlage der Vereinbarungen von 1851/52.

Depesche an den dänischen Gesandten in London: „... Indem die königl. Regierung die Conferenz annimmt, geht sie von der Voraussetzung aus, daß die Unterhandlungen von 1851 bis 1852 in unzweideutiger Weise die Grundlage der Verhandlungen bilden werden und gibt sich der Hoffnung hin, daß, indem sie ihren Beitritt von dieser Bedingung abhängig macht, ihre Ansichten zu keinem Einwand Anlaß geben werden... Für uns und für den Erfolg eventueller Unterhandlungen ist es unbedingt unerläßlich, daß jeder Plan eines Abkommens, der mittelbar oder unmittelbar irgend welchen Einfluß von Seite des deutschen Bundestags auf Gebiete, die nicht zum deutschen Bunde gehören, in sich zu begreifen scheinen könnte, von vornherein beseitigt wird. ...“

„ „ (England). Ein Mißtrauensvotum gegen Herrn Stansfeld als einen der Lords der Admiralität wegen seiner Beziehungen zu Mazzini wird vom Unterhaus nur mit 171 gegen 161 Stimmen abgelehnt.

„ „ (Italien). Pairsschub von 23 neuen Senatoren, um der Regierung in der Frage der Grundsteuerausgleichung die Majorität zu sichern.

„ „ (Rußland). Ein Erlaß Murawiews verbietet die fernere Errichtung polnischer Schulen in Litthauen.

18. „ (Deutschland). Der 36er Ausschuß in Frankfurt regt die Abhaltung neuer Volksversammlungen für Schleswig-Holstein im Laufe der Osterwoche an und schlägt dießfällige Resolutionen vor.

„ „ (Preußen). Auch in Neuwied entscheidet das Gericht in der Diätenfrage gegen den Fiscus.

„ „ (Griechenland). Sturz des Ministeriums Bulgaris. Ernennung eines neuen Cabinets unter dem Vorsitze des Admirals Kanaris.

18./20. März. (Zollverein). Conferenz zu Prag zwischen Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen behufs Ausgleichung ihrer Differenzen bezüglich des Handelsvertrags mit Frankreich.

19. „ (Preußen). Preußische Kriegsschiffe gehen von Stralsund aus wieder in See, ohne dänischen Schiffen zu begegnen.

„ „ (Preußen und Oesterreich) lehnen die Forderungen Dänemarks, die Vereinbarungen von 1851/52 zur Grundlage der Conferenz zu machen, ab.

Depesche des englischen Gesandten in Berlin: „Ich hatte heute früh mit Hrn. v. Bismark wiederholt eine Unterredung. Se. Excellenz begann sie mit der Bemerkung, daß er die Befehle des Königs über die Angelegenheit entgegengenommen habe, daß es nach Ansicht Sr. Majestät und der Regierung für Preußen unmöglich sei, an einer Conferenz auf der Grundlage von 1851—52 theilzunehmen, und daß die österreichische Regierung, der ein dahin lautender Vorschlag gemacht worden sei, sofort nach Berlin telegraphirt habe, daß sie diesen Vorschlag für unzulässig halte. Er sagte: Dänemark habe sich 12 Jahre lang geweigert, die Verpflichtungen von 1851—52 zu erfüllen, unter dem Vorgeben, daß es unmöglich sei, und jetzt, wo J. Maj. Regierung eine freie Conferenz vorschlage und Oesterreich und Preußen bereit seien, dieselbe zu beschicken, erhebe die dänische Regierung den Anspruch, die Bedingungen für den Zusammentritt der Conferenz vorzuschreiben, und schlage als Grundlage für ihre Berathungen Abmachungen vor, auf Grund deren eine Schlichtung der Zwistigkeiten zwischen Deutschland und Dänemark herbeizuführen sich 12 Jahre lang als unmöglich erwiesen habe. Ich antwortete: der Vorschlag Dänemarks sei nichtsdestoweniger eine logische Folge der von Preußen und Oesterreich am 31. Januar abgegebenen Erklärungen über den Zweck ihres Einmarsches in Schleswig. Sie hätten damals gesagt: sie ständen im Begriff, in das Herzogthum einzurücken, um den Abmachungen von 1851—52 Geltung zu verschaffen, und da Dänemark finde, daß es dem von ihnen zu diesem Zweck ausgeübten Druck nicht länger widerstehen könne, so erkläre es sich jetzt bereit, mit ihnen an einer Conferenz theilzunehmen, um einen Vergleich auf Grundlage jenes Abkommens zu Stande zu bringen. Hr. v. Bismark bemerkte: die dänische Regierung müsse doch einsehen, daß die Abmachungen von 1851—52 durch den Krieg hinfällig geworden seien, und dürfe nicht erwarten, im Jahr 1864 dieselben Friedensbedingungen zu erlangen, die ihr bei Beendigung des Kriegs von 1848 bewilligt worden seien. Ich erwiederte, daß es mir nicht um irgendwelche bestimmte Friedensbedingungen zu thun sei."

„ „ (Schleswig). Der Präsident und sämmtliche Mitglieder des bisherigen Appellationsgerichtes werden von den Civilcommissären entlassen.

„ „ (Italien). Die II. Kammer nimmt den Gesetzesentwurf zur Ausgleichung der Grundsteuer mit 194 gegen 123 Stimmen an.

20. „ (Schleswig). Beschießung von Fridericia in Jütland durch die Oesterreicher und Preußen.

„ „ (Oesterreich). Circulardepesche an die Vertreter Oesterreichs bei den nicht in den deutsch-dänischen Streit verwickelten Regierungen:

„ . . . Wenn Dänemark billige Concessionen hätte machen wollen, so würde der Krieg nicht ausgebrochen sein, und noch jetzt könnte der Frieden wiederhergestellt werden, sobald nur Dänemark in jene Concessionen einwilligen wollte. Aber es hält an der Bildung eines Reichsrathes auf Grundlage

der Verfassung vom 18. November fest, und will diese Verfassung, gegen welche Deutschland protestirt, und die im Widerspruch mit den von Dänemark übernommenen Verpflichtungen steht, in Schleswig eingeführt wissen. Um der Fortdauer eines solchen irregulären Zustandes der Dinge Widerstand entgegenzustellen, war der Bund im Begriffe, Schleswig mit Truppen zu überziehen, wenn Preußen und Oesterreich sich nicht beeilt hätten, dem Bunde in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte, welche von Dänemark die Erfüllung gewisser, von der Succession in den Herzogthümern unabhängiger Verpflichtungen zu fordern hatten, zuvorzukommen. Wenn Oesterreich und Preußen nicht rasch ihre Action an Stelle derjenigen der deutschen Mittelstaaten gesetzt hätten, wenn die Leitung der Angelegenheiten in die Hände der Partei übergegangen wäre, *welche die dänische Monarchie zerstückeln will*, so würden die Feindseligkeiten um nichts weniger in Schleswig ausgebrochen sein; die Tragweite des Kriegs würde außerdem größer gewesen sein, und die Mächte, welche sich für die Erhaltung der dänischen Monarchie interessiren, hätten sich Verwickelungen gegenüber gesehen, die für das Gleichgewicht im Norden Europa's viel drohender gewesen sein würden. Die militärische Intervention Oesterreichs und Preußens hat diese Gefahr vorläufig in den Hintergrund gedrängt; sie würde dieselbe ganz beseitigt haben, wenn die Mächte den letzten Eröffnungen der beiden deutschen Großmächte Rechnung getragen und Dänemark nicht in seinem Widerstande ermuthigt hätten. Es hängt somit von den nichtdeutschen Mächten ab, zur Beruhigung der erhitzten Leidenschaften in Deutschland beizutragen und den Conflict mit Dänemark auf dem Boden zu erhalten, wo er sich gegenwärtig befindet. Oesterreich und Preußen werden dann ihrerseits desto leichter dahin gelangen, *sich nicht von der in Deutschland herrschenden Bewegung überfluthen zu lassen* — eine Aufgabe, die immer schwieriger wird, je länger der Streit sich hinauszieht. Die Berathungen des Bundestages zeigen außerdem zur Genüge, welche Anstrengungen die Höfe von Wien und Berlin machen müssen, um ihre Bundesgenossen zu verhindern, dem Streite ernstere Dimensionen zu geben."

20. März. (*Frankreich*) erklärt, auf der Conferenz den „Wunsch der Bevölkerung" als Grundlage eines Abkommens vorschlagen zu wollen:

Depesche Drouyn de Lhuys an den Gesandten in London: „. . . Ich wünsche, daß Sie vor einer Theilnahme an der Conferenz dem Londoner Cabinet die Ideen und Empfindungen kundgeben, mit denen wir an dieselbe herantreten. . . . Wir sind fern davon, die Weisheit der Combination zu bestreiten, welche unter die Obhut des öffentlichen Rechts Europa's zu stellen der Gegenstand des Londoner Vertrags war, und wenn wir, von der Opposition Deutschlands und den Kundgebungen der Herzogthümer absehend, nur den Eingebungen unserer traditionellen Sympathien für Dänemark folgen dürften, würden alle unsere Anstrengungen dahin gehen, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten. Aber es ist uns nicht gestattet, die Hindernisse zu verkennen, welche sich der reinen und einfachen Ausführung des Vertrags von 1852 entgegenstellen. Wenn der Londoner Vertrag für einige Mächte eine gesonderte Existenz und eine Autorität besitzt, die ihm unabhängig von den zwischen Deutschland und Dänemark in der nämlichen Zeit eingegangenen Verbindlichkeiten anhaftet, ist er hingegen für andere Mächte eben jenen Verbindlichkeiten unterworfen, von denen er sich nicht trennen läßt. Unter den deutschen Staaten haben die einen ihre Beistimmung zu demselben verweigert oder sie nur in eingeschränkter Form ertheilt, die andern haben ihm früher zugestimmt, erklären sich aber gegenwärtig von ihm entbunden. Der deutsche Bund endlich scheint den Werth einer Acte zu bestreiten, an welcher er nicht theilgenommen hat. Angesichts dieser Verschiedenheit der Auffassungen, welche unübersteigliche Hindernisse zu schaffen droht, scheint es mir unerläßlich, die durch den gegenwärtigen Krieg berührten Interessen zu prüfen, ohne sich ausschließ-

lich von dem Buchstaben des Vertrags bestimmen zu lassen. Der Gegenstand und der wirkliche Charakter dieses Streits ist offenbar die Rivalität der Volksstämme, welche die dänische Monarchie bilden. Es tritt bei jedem derselben sein Nationalgefühl an den Tag, dessen Stärke nicht in Zweifel gezogen werden kann. Was kann deßhalb natürlicher erscheinen, als daß man in Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel den Wunsch der Bevölkerungen zur Grundlage nimmt? Dieses Mittel, welches mit den wahrhaften Interessen beider Theile übereinstimmt, scheint uns am geeignetsten, ein billiges und die Gewähr der Dauer bietendes Abkommen herbeizuführen. Indem wir die Anwendung eines Grundprincips unseres öffentlichen Rechts verlangen, und indem wir sowohl für Dänemark als für Deutschland den Vortheil dieses Princips in Anspruch nehmen, glauben wir die gerechteste und leichteste Lösung dieser Frage vorzuschlagen, welche in ganz Europa eine so lebhafte Unruhe hervorruft."

21. März. (Frankreich). Zwei Nachwahlen zum gesetzgebenden Körper in Paris fallen mit großen Mehrheiten auf Carnot und Garnier-Pagès, zwei Mitglieder der provisorischen Regierung von 1848.

" " (England) faßt nach den Berichten seines Gesandten in Kopenhagen die Bedingung, die Dänemark an eine Betheiligung bei einer Conferenz knüpft, nicht als eine absolute auf, sondern nur als die von Dänemark zunächst vorgeschlagene neben möglichen anderen.

Depesche Russels an den englischen Gesandten in Kopenhagen: „. . . J. Maj. Regierung freut sich, daß die dänische Regierung den Conferenzvorschlag annimmt, und nicht auf der förmlichen Anerkennung des Abkommens von 1852—52 seitens Oesterreichs und Preußens, als der Grundlage, auf welcher die Berathungen der Conferenz stattfinden sollen, besteht. . . . Dänemark will eine Conferenz auf Grundlage der Unterhandlungen von 1851—52 annehmen. Oesterreich und Preußen wollen diese Grundlage nicht annehmen, und vermuthlich auch keine andere, durch welche die freien Berathungen der Conferenz, zum mindesten dem Anschein nach, begränzt und beschränkt würden. Aber Hr. Monrad selbst sagt, während er auf die Grundlage von 1851—1852 dringt: ihre Annahme würde die Erörterung eines andern Abkommens nicht ausschließen, wenn man auf dieser Grundlage nicht zu einem Abkommen gelangen könnte. Dieses der Billigkeit entsprechende und praktische Zugeständniß scheint aus der sachlichen Differenz gewissermaßen eine bloß formelle zu machen. Oesterreich und Preußen können sich, während sie eine Grundlage nicht einräumen, nicht weigern, auf der Conferenz die Unterhandlungen von 1851—52 zu erörtern; und Dänemark würde sich, während es auf der von ihm vorgeschlagenen Grundlage besteht, nicht weigern, andere Arten eines Abkommens zu erörtern, falls sich eine Uebereinkunft auf der erwähnten Grundlage als unthunlich erweisen sollte. . . . Immerhin wird J. Maj. Regierung Frankreich, Rußland und Schweden, sowie dem deutschen Bund eine Conferenz zur Wiederherstellung des Friedens vorschlagen, und zu gleicher Zeit bemerken, daß Dänemark seine Zustimmung zur Conferenz an die Bedingung knüpft, daß die Unterhandlungen von 1851—52 die Grundlage der Berathungen bilden sollen."

" " (Italien). Garibaldi verläßt Caprera und schifft sich über Malta nach England ein.

" " (Dänemark). Schluß des Reichstages. Botschaft des Königs: „. . . Nehmt Unsern Gruß an alle Gauen des Landes mit. Sagt es Euren Mitbürgern, daß Unser Herz blute bei dem Gedanken daran, was Unsere getreuen Unterthanen sowohl diesseits wie jenseits der Königsau ausstehen müssen; aber sagt ihnen auch zugleich, daß Unsere Feinde den dänischen Mann nur schlecht kennen, wenn sie glauben, sie können durch die Bürden, welche

auf seine Schultern gelegt werden, den Wunsch bei ihm hervorrufen, daß Wir des Vaterlandes heilige Sache opfern sollten. Durch Drohung, Gewalt brauchen zu wollen, ließ Unser Vorgänger auf dem Thron sich bewegen, den Herzogthümern Holstein und Lauenburg eine besondere Stellung in der Monarchie zu geben, und nun nennt man den dadurch nothwendig gemachten Zustand einen Bruch tractatmäßiger Verpflichtungen. Im Namen dieser Verpflichtungen vollführt man eine Execution in Holstein und occupirt Schleswig als Pfand. Unter der Execution in Holstein und unter dem Schutz der Truppen des deutschen Bundes läßt man der revolutionären gegen Uns gerichteten Bewegung freien Spielraum. Schleswigs Occupation benutzt man dazu, diesen Landestheil als eine preußische oder österreichische Provinz zu behandeln; geistliche und weltliche Beamte setzt man massenweise ab; unter nichtssagenden Behauptungen schleppt man Priester und Obrigkeitspersonen in's Gefängniß und behandelt sie schlimmer denn simple Verbrecher; das Grabmal über Unsere tapfern gefallenen Krieger hat man geschändet und niedergebrochen; Unsern Namenszug hat man auf allen öffentlichen Gebäuden ausgestrichen, den Gebrauch der Bezeichnung „Königlich" verboten; Danebrog, des Landes alte Fahne, muß der Aufruhrsfahne von 1848 weichen; die Bestimmungen der besondern schleswig'schen Verfassung über die Sprachverhältnisse kränkt man geradezu durch Machtgebot. Auch nicht einmal hier stand der Feind still; er hat die Königsau überschritten und überschwemmt nun Nord-Jütland! Noch stehen wir allein! Wir wissen nicht, wie lange Europa ein müßiger Zuschauer der Gewaltthat, die man gegen Uns und Unser Volk übt, sein will. Wir wiederholen dem Reichstag Unsere Zusage. Wir sind willig, alles zu thun, um einen Frieden zu erreichen, mit welchem dem Vaterlande gedient sein kann; aber das müssen Unsere Feinde wissen, daß die Zeit noch sehr fern liegt, wo Wir oder Unser Volk dazu genöthigt werden könnten, Uns einem für Dänemark demüthigenden Frieden zu unterwerfen. Eures Königs letztes Wort an Euch und die, welche Euch gewählt haben, sei Ausdauer! Gott sei mit Euch!"

Der König geht noch am gleichen Tage zur Armee nach Alsen ab.

22. März. (Preußen). Das Staatsministerium macht bekannt, daß die angedrohte dänische Blokade von Swinemünde bis zum heutigen Tage nicht zur Ausführung gekommen sei.

" " (Preußen). Geburtstag des Königs. Eine Deputation der preußischen Volksvereine und der patriotischen Vereinigung überreicht dem König eine Loyalitätsadresse mit beinahe 100,000 Unterschriften. Antwort des Königs:

„... Ich weiß, es ist ein erfreulicher Umschwung eingetreten, und es sind Erfolge errungen, die auch Ihnen mit zu danken sind. Das beweist die große Theilnahme und die in so hochherziger Weise durch alle Stände bewährte Opferwilligkeit für Meine Armee, die sich ihrer Vorfahren würdig gezeigt hat. Ich fürchte jedoch, diesen Umschwung bewirken nur die Siege Meines Volkes in Waffen, die sich hoffentlich noch wiederholen werden. Denn jene Partei, die das Volk wissentlich verwirrt, will gar nicht die Siege der Armee, durch welche die Sicherheit des Staates und des Thrones bedingt wird, und so ist es nicht unmöglich, daß wir, wenn dies vorüber, wieder Zeiten entgegengehen, wie wir sie seit zwei Jahren gekannt haben. Dann wird es Ihre Aufgabe sein, so fest zusammenzuhalten, wie Sie jetzt hier vor Mir stehen."

Der König spricht dem Ministerium seine vollste Zufriedenheit mit seiner Führung der innern und auswärtigen Angelegenheiten aus.

" " (Schweden). Neue Straßentumulte in Stockholm.

23. " (Oesterreich und Preußen) nehmen die von England vor-

geschlagene Conferenz ohne Waffenstillstand und ohne Conferenzbasis an.

23. März. (England). Eine Note des englischen Gesandten zeigt dem deutschen Bunde die Eröffnung von Conferenzen in der deutsch-dänischen Streitfrage an:

„...Die Regierungen von Oesterreich und Preußen haben ihre Bereitwilligkeit kundgegeben, ihre Vertreter zu einer solchen Conferenz abzuordnen. Auch die Regierung von Dänemark hat die Annahme einer Conferenz zugesagt, vorausgesetzt, daß dieselbe berufen würde, um auf der Basis der Verhandlungen von 1851—52 zu berathen. Da nun jene Verhandlungen unter den Auspicien Oesterreichs und Preußens stattgefunden und die zu Stande gebrachten Arrangements mit Dänemark die Genehmigung des deutschen Bundes erhalten haben, so würde J. M. Regierung durchaus geneigt sein, diese Verhandlungen und Arrangements zum Ausgangspunkte der Conferenzberathungen von 1864 zu machen. Aber da es wünschenswerth ist, jede Mißhelligkeit und die dadurch zu befürchtende Verzögerung zu vermeiden, so schlägt Ihre Maj. vor, als Basis der Conferenz schlechthin diese anzunehmen: daß Mittel gesucht werden, um dem Norden Europa's die Segnungen des Friedens wiederzubringen."

24. „ (Zollverein). Die Berliner Zollconferenz vertagt sich bis zum 18. April.

„ „ (Preußen). Zahlreiche Versammlung der Wahlmänner von Berlin. Dieselbe beschließt mit allen gegen 1 Stimme, zu erklären:

„1) Die vollständige Trennung von Dänemark ist das Recht der Herzogthümer, und nur in dieser Trennung kann der angemessene Preis für die dargebrachten Opfer und besonders für das vergossene Blut gefunden werden. 2) Unbeirrt von Drohungen und Einschüchterungen haben unsere schleswig-holsteinischen Brüder sich dahin ausgesprochen: ungetrennt bei einander und unter einem selbständigen Fürsten Deutsche sein und bleiben zu wollen. Es muß ihnen jetzt Gelegenheit gegeben werden, ihren Willen in voller Freiheit und in feierlicher Form vor Europa zu erklären, ihren Staat zu constituiren und somit jeden Einspruch des Auslandes in die heiligsten Angelegenheiten der deutschen Nation von vornherein als nichtig zurückzuweisen. 3) Preußen und Oesterreich haben 1851 die Herzogthümer entwaffnet an Dänemark übergeben und jetzt durch ihr einseitiges Vorgehen dieselben verhindert, sich selbst mit Hilfe des deutschen Volkes von der unberechtigten dänischen Herrschaft zu befreien. Sie tragen daher ganz Deutschland, den Herzogthümern und ihren eigenen Völkern gegenüber die Verantwortlichkeit, daß eine unheilvolle Politik das nicht wieder aufgebe, was abermals mit dem Blute tapferer Krieger gewonnen ist."

26. „ (England). Eine Note des englischen Gesandten zeigt dem deutschen Bunde an, daß die Conferenzen am 12. April in London eröffnet werden sollen und ladet den Bund ein, durch einen Vertreter an demselben Theil zu nehmen.

28. „ (Deutschland). Der Anregung des 36er Ausschusses entsprechend finden in ganz Deutschland (Oesterreich ausgenommen) zahlreich besuchte Volksversammlungen statt, um noch einmal die Anschauungen und den Willen der Nation bezüglich der Lösung der schleswig-holsteinischen Frage zum Ausdruck zu bringen. Meist werden dabei die von jenem Ausschuß vorgeschlagenen Resolutionen — hie und da mit einiger Abschwächung oder Verstärkung — angenommen:

„1) Die Herzogthümer Schleswig-Holstein haben das Recht, eng mit einander verbunden, von Dänemark vollständig getrennt unter ihrem eigenen Fürsten zu leben. 2) Jede Entscheidung, die wider den Willen des Volks über sein Schicksal getroffen wird, jede Uebereinkunft mit fremden Mächten, die das Recht der Herzogthümer preisgibt, ist null und nichtig, ist eine rechtlose Gewaltthat und zugleich ein Verrath an den Interessen und der Ehre Deutschlands. Der nächste Moment wird sie zerreißen und vernichten. 3) Noch immer fehlt uns eine geordnete Vertretung der Nation, ein deutsches Parlament! Deshalb erhebt das Volk unmittelbar seine Stimme. Wir lassen nicht ab, die nationalen Forderungen beharrlich auszusprechen, die Inhaber der Gewalt zu mahnen und zu warnen. Verhallt jede Mahnung erfolglos, so mögen die Schuldigen dem verdienten Geschick anheim fallen."

29. März. (Holstein). Abgeordnete von 71 schleswig-holsteinischen Vereinen des Landes beschließen in Rendsburg einstimmig, zu erklären:

„Die souveränen Herzogthümer Schleswig-Holstein haben das Recht, eng mit einander verbunden von Dänemark vollständig getrennt unter ihrem eigenen Fürsten Herzog Friedrich VIII. zu leben. Jede Entscheidung, die gegen den Willen unseres Volks über unser Schicksal getroffen wird, jede Uebereinkunft fremder Mächte, die das Recht Preis gibt, ist null und nichtig, ist eine rechtlose Gewaltthat und zugleich ein Verrath an den Interessen und der Ehre Deutschlands. Festhaltend an unserm Recht werden wir solcher Gewaltthat den äußersten Widerstand entgegensetzen."

„ „ (Preußen). Das Staatsministerium erklärt, daß die angedrohte dänische Blokade von Stralsund, Wolgast, Barth, Greifswald und Kammin bis heute nicht ausgeführt worden sei.

„ „ (Griechenland). Definitive Unterzeichnung des Protokolls behufs Regelung der griechischen Frage durch die Vertreter der fünf Großmächte zu London. Auch der Vertreter Griechenlands tritt demselben nunmehr bei.

30. „ (Schleswig). Die Preußen eröffnen die erste Parallele gegen die Düppeler Schanzen. Friderieia wird von den Oesterreichern bloß cernirt.

„ „ (Norwegen). Verhandlungen des Storthings über die Propositionen der Regierung. Bericht und Antrag des Ausschusses, dessen Minorität (7 Stimmen) die Unterstützung Dänemarks von einer Allianz mit den Westmächten abhängig machen will, während die Majorität (8 Stimmen) nur eine Allianz ohne nähere Bedingung fordert:

„... Obgleich die große Majorität des norwegischen Volkes sicherlich keine nähere politische Verbindung zwischen den vereinigten Reichen (Schweden-Norwegen) und Dänemark wünscht, würde doch der Untergang Dänemarks in hohem Grade die Theilnahme des norwegischen Volkes erwecken, einmal, weil ein verwandtes und durch so viele Bande an uns gekettetes Volk davon betroffen werden würde, andererseits weil eine Unterdrückung Dänemarks durch die deutschen Mächte die Kraft des nordischen Stammes schwächen würde. Im Vertrauen zu der Weisheit des Königs, im Vertrauen zu der norwegischen Regierung und im Vertrauen zu dem Manne, dem die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der vereinigten Reiche anvertraut ist (dem Grafen Manderström) enthält sich der Ausschuß, es als ausdrückliche Bedingung für das Zustandekommen des Storthing-Beschlusses hinzustellen, daß die Intervention

für Dänemark nur nach Abschluß einer die Reiche sichernden Allianz erfolgen solle. Dagegen wird proponirt, daß eine Abschrift des Gutachtens zur Kenntnißnahme von den Anschauungen des Storthings der norwegischen Regierung zugesandt werde. Der Ausschuß huldigt den Anschauungen, welche die Regierungen der vereinigten Reiche nähren, in so fern diese keine Geneigtheit offenbart haben, auf eigene Hand den Kampf zu eröffnen. Ein Krieg, der ohne Verbündete mit den deutschen Mächten geführt würde, würde schwere Bürden mit sich führen und störend auf die Industrie einwirken, während es mehr als ungewiß sein würde, ob die Betheiligung Schweden-Norwegens am Kriege Dänemark zu einer wirklichen Hilfe gereichen möchte."

30. März. (Nassau). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Herzogs.

" " (Frankreich). Der Assisenhof verurtheilt Mazzini wegen Theilnahme am Complott Greco in contumaciam zur Deportation.

" " (Norwegen). Nach fünfstündiger Debatte wird mit 109 gegen 2 Stimmen die Verwendung der norwegischen Land- und Seemacht nach dem Antrage des Ausschusses bewilligt, die Theilnahme Norwegens am Kriege jedoch von einer garantirenden Allianz mit 69 gegen 42 Stimmen (welche eine Allianz mit England und Frankreich verlangen) abhängig gemacht. Der Ausspruch gegen eine politische Verbindung der drei scandinavischen Reiche endlich wird mit 57 gegen 54 Stimmen genehmigt.

— " (Vereinigte Staaten). General Grant tritt als Generalissimus und Oberbefehlshaber in Washington und auf dem Kriegsschauplatze an Halleck's Stelle. Präsident Lincoln ordnet die Aushebung von weiteren 200,000 Mann als Reserve bis zum 15. April an, zunächst durch Werbung Freiwilliger, für den Rest durch Conscription.

— April. (Deutschland). Obgleich Deutschland bis jetzt nicht im Kriege mit Dänemark sich befindet, so ist dennoch bereits eine Anzahl verschiedenen deutschen Staaten (außer Oesterreich und Preußen) angehöriger Schiffe von dänischen Kreuzern aufgebracht und zum Theil von dänischen Prisengerichten condemnirt worden.

— " (Deutschland). Merkwürdige Enthüllungen des englischen Blaubuches über die Stellung Hannovers zur schleswig-holstein'schen Frage.

14. " (Deutschland). Der Bundestag beschließt mit großer Mehrheit, sich an den Londoner Conferenzen durch einen Bevollmächtigten ohne Bedingungen und mit einer sehr allgemein gehaltenen Instruction zu betheiligen. Bayern bleibt mit einem Gegenantrag mit wenigen Stimmen in der Minderheit. Die Wahl des Gesandten fällt auf den kgl. sächsischen Staatsminister v. Beust.

18. " (Schleswig). Erstürmung der Düppeler Schanzen durch die Preußen. Die Dänen ziehen sich nach der Insel Alsen zurück. Wrangel erhält von Berlin den Befehl, den größern Theil der preußi-

schen Truppen und des Belagerungsgeschützes zur Besetzung Jütlands und zur Belagerung Fridericia's zu verwenden.

20. April. (England). Vorläufige Eröffnung der Londoner Conferenzen, obgleich der Vertreter des deutschen Bundes noch nicht eingetroffen ist. Die Vertreter Oesterreichs und Preußens erklären, so lange an demselben keinen Theil zu nehmen.

25. „ (England). Wirkliche Eröffnung der Londoner Conferenzen. Der Antrag auf Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande und zur See, jedoch mit Aufrechthaltung der (dänischen) Blokade wird von den Vertretern Oesterreichs, Preußens und Dänemarks ad referendum genommen.

Vertreter der theilnehmenden Mächte an der Conferenz: Fürst La Tour d'Auvergne für Frankreich; Graf Russel und Lord Clarendon für England; Graf Appony und Geheimerath v. Biegeleben für Oesterreich; Graf Bernstorff und Geheimerath v. Balan für Preußen; v. Beust für den deutschen Bund; Graf Brunnow und v. Ewers für Rußland; Graf von Wachtmeister für Schweden; Minister Quaade, v. Bille und Staatsrath Krieger für Dänemark.

Ergänzung.

30. Jan. (Preußen). Depesche Bismarck's an den preußischen Gesandten in London:

„ . . . In meiner Depesche vom 24. ds. Mts. habe ich schon wiederholt, daß es uns völlig unmöglich ist, den Londoner Vertrag aufrecht zu erhalten und zugleich die ihm vorhergegangenen und innerlich mit ihm zusammen hängenden Vereinbarungen offen verletzen zu lassen. Dadurch, daß Dänemark zwölf Jahre lang seine Verbindlichkeiten unerfüllt gelassen und sie zuletzt durch die Verfassung vom 18. November endgültig und förmlich gebrochen hat, haben wir das Recht erlangt, uns vom Londoner Vertrag loszusagen. Wir fragten uns, ob wir von diesem Rechte Gebrauch machen oder es noch einmal versuchen sollten, Dänemark zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu bewegen; nur der aufrichtige Wunsch, unsere Beziehungen zu den Mitunterzeichnern des Londoner Vertrags nicht zu trüben, hat uns vermocht, die letztere Alternative zu wählen und somit zu beweisen, daß wir dem genannten Vertrage treu bleiben. Die Regierung Ihrer britischen Majestät wird uns nicht die Anerkennung versagen können, daß wir uns bemüht haben, die uns durch den Londoner Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf's Gewissenhafteste zu erfüllen. Aber wenn wir an allen Bestimmungen von 1851—52 festhalten, so sind wir es uns selbst und den Interessen Deutschlands, die wir in den Herzogthümern zu beschützen haben, schuldig, die Periode der bloßen Versprechungen, die so ganz unwirksam geblieben sind, nicht weiter in die Länge ziehen zu lassen, sondern Sorge zu tragen, daß Verpflichtungen, deren Vorhandensein und bindende Kraft Niemand abläugnet, erfüllt werden. Wir können uns hievon nicht abschrecken lassen durch den letzten uns durch J. brit. M. Regierung gemachten Vorschlag, Dänemark eine Frist von 6 Wochen zu gönnen, damit es die Novemberverfassung in verfassungsmäßiger Weise, d. h. durch Anwendung dieser vertragswidrigen Verfassung selbst, aufzuheben suche. . . . Nachdem die dänische Regierung sich

aus eigenem Antriebe eine Stellung bereitet hat, die auch von den nichtdeutschen Großmächten als selbstverschuldet betrachtet wird, so kann man es, denken wir, nur als gerecht ansehen, daß Dänemark, wenn es die selbstgeschaffenen Schwierigkeiten nicht hinwegräumen kann, uns gestatte, die vertragswidrigen Folgen desselben durch unsere Besetzung des Herzogthums Schleswig zu beseitigen. Sollte Dänemark dieser Besetzung mit Waffengewalt entgegen treten, so werden militärische Operationen stattfinden müssen, deren Folgen auf die weitere Entwickelung der deutsch-dänischen Beziehungen einen um so bedenklicheren Einfluß üben dürften, als die zwischen den beiden Ländern bestehenden Verträge dann aufhören würden, in Kraft zu sein. Erst von jenem Augenblicke an würde die Integrität der dänischen Monarchie eine Frage werden, die eine Lösung heischt. . . ."

II.

Der Vertrag von London

vom 8. Mai 1852.*)

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Prinz-Präsident der französischen Republik, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen haben, in Erwägung ziehend, daß die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie, als verknüpft mit den allgemeinen Interessen des Gleichgewichts der Mächte in Europa, von hoher Wichtigkeit ist für die Erhaltung des Friedens und daß eine Combination, durch welche die Nachfolge in

---

*) Sowohl der Londoner Vertrag, als die diplomatischen Depeschen, welche die Vereinbarungen zwischen Dänemark und Deutschland von 1851—52 — auf welche sich Dänemark jetzt zu stützen sucht, nachdem es in den langwierigen Unterhandlungen mit dem deutschen Bunde seit 1855 sich denselben auf jede Weise zu entziehen und am Ende die „tractatmäßige" Verbindlichkeit desselben geradezu in Abrede gestellt hatte — finden sich vollständig und ihrem ganzen Wortlaute nach in

Ghillany diplomatisches Handbuch. Sammlung der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtlichen Einleitungen. 2 Bände. Nördlingen 1855.

allen gegenwärtig unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Gebieten dem Mannsstamme, mit Ausschluß der Frauen, zufiele, das beste Mittel wäre, um die Integrität dieser Monarchie zu sichern, haben sich auf das Ersuchen Sr. dänischen Majestät entschlossen, einen Vertrag abzuschließen, um den auf diese Successionsordnung bezüglichen Arrangements ein neues Pfand der Dauer durch einen Act europäischer Anerkennung zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke haben die hohen Theilnehmer des Vertrags zu ihren Bevollmächtigten ernannt ꝛc. ꝛc.

Nachdem sie sich ihre gegenseitigen Vollmachten mitgetheilt und dieselben in aller Form befunden, haben die Obengenannten folgende Artikel angenommen:

Art. 1. Nachdem Se. Maj. der König von Dänemark die Interessen seiner Monarchie in ernste Erwägung gezogen und mit Zustimmung Sr. k. H. des Erbprinzen und seines nächsten Verwandten, der Kraft des dänischen Königsgesetzes zur Nachfolge berechtigt ist, ferner im Einverständniß mit Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland, Chef der älteren Branche des Hauses Holstein-Gottorp, seinen Wunsch erklärt hat, die Successionsordnung für seine Staaten in der Weise zu reguliren, daß in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft in directer Linie von König Friedrich III. von Dänemark seine Krone auf S. H. den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und auf die Nachkommen aus der Ehe dieses Prinzen mit J. k. H. der Prinzessin Louise von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geb. Prinzessin von Hessen, nach der Erstgeburt von Mann auf Mann übertragen würde — verpflichten sich die hohen contrahirenden Parteien in Anerkennung der weisen Absichten, welche die Annahme dieser Combination entschieden haben, für den Fall des Eintritts der in's Auge gefaßten Eventualität, in S. H. dem Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seinen directen Nachkommen aus seiner Ehe mit der besagten Prinzessin das Recht anzuerkennen, in der Totalität der gegenwärtig unter dem Scepter S. M. des Königs von Dänemark vereinigten Staaten nachzufolgen.

Art. 2. Die hohen contrahirenden Parteien, in Anerkennung des Princips der Integrität der dänischen Monarchie als eines feststehenden, verpflichten sich, weitere Eröffnungen, die S. Maj. für geeignet erachten möchte, ihnen zu machen, wenn (was Gott verhüten möge) das Erlöschen der männlichen directen Nachkommenschaft S. H. des Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg aus seiner Ehe mit der Prinzessin Louise drohen sollte, in Erwägung zu ziehen.

Art. 3. Es ist ausdrücklich verstanden, daß die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Sr. Maj. des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes bezüglich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, wie solche Rechte und Verbindlichkeiten durch den Bundesvertrag von 1815 und die bestehende Bundesacte festgestellt sind, durch diesen Vertrag in keiner Weise geschmälert werden sollen.

Art. 4. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Notificationen binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch früher in London ausgewechselt werden.

Zu welcher Beglaubigung die respectiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigefügt haben.

So geschehen zu London den 8. Mai i. J. d. Gnade 1852.

Malmesbury. — Kübeck. — Walewski. — Brunnow. — Bunsen. — Rehausen. — Bille.

Bewegung der Börsencurse im Jahre 1863.

Indem die Börsen den politischen Ereignissen unterlagen, konnte der Verfolg den Erwartungen unmöglich entsprechen, denen man sich zu Anfang des Jahres hingeben zu dürfen glaubte. Die Fortdauer des Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten, die polnische Insurrection zu Anfang und das plötzliche Auflodern der schleswig-holsteinischen Frage zu Ende des Jahres standen einem Aufschwunge der Kurse hindernd im Wege.

Trotzdem, namentlich aber trotz dem andauernden Ausfall des amerikanischen Verkehrs nahmen — nach den Zusammenstellungen der Frkf. Handelsztg. — sowohl Industrie als Handel in England einen erheblichen Aufschwung gegen die beiden Vorjahre. Die Ausfuhr betrug in den ersten 11 Monaten der Jahre

1861	1862	1863
115,355,004 Pf. St.	113,280,779 Pf. St.	132,135,168 Pf. St.

In Lancashire hat sich die Lage der arbeitenden Klassen wesentlich gebessert und die Krisis, welche diesen Landestheil seit dem Ausbruche des Bürgerkrieges in Amerika so schwer heimgesucht hatte, darf zur Zeit als wesentlich überwunden betrachtet werden. Die große Summe von Kapitalien, welche durch die Stockung in der Baumwollindustrie flüssig geworden waren, spornten wie im Jahre 1862 so auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1863 den Unternehmungsgeist an. Der lang andauernde Geldüberfluß, der im vorhergehenden Jahre besonders in ausländischen Staatsanleihen einen Abzug gesucht hatte, rief in diesem Jahre vorzugsweise die Gründung von Actiengesellschaften aller Art hervor, von denen jedoch nicht alle als solide Unternehmungen angesehen werden dürfen. Auch der Pariser Credit Mobilier, gegen den sich bisher England wie mit einer chinesischen Mauer abgeschlossen hatte, fand endlich das Zauberwort, welches ihm die Pforten der Londoner City öffnete und in den Monaten Mai und Juni herrschte vielfach ein gewaltiger Schwindel an der Stock-Exchange. Fremde Anlehen kamen verhältnißmäßig wenig an den englischen Markt. Außer der conföderirten Anleihe von 300,000 L., durch welche England seine Vorliebe für den Süden mit theurem Gelde bezahlen mußte, wurde eine Anleihe von Venezuela im Betrage von 1 Mill. Pfd., 3,300,000 Pfd. brasilianische und 2,100,000 portugiesische und verschiedene kleinere Anleihen mit gutem Erfolge aufgelegt. Von der großen italienischen Anleihe wurden in England starke Posten untergebracht. Das Börsenspiel warf sich indeß neben den Actien mehr auf ältere ausländische Obligationen und zwar ausschließlich auf solche, welche seit vielen Jahren keine Zinsen bezahlten, die aber irgend welche Anhaltspunkte für ein waghalsiges Spiel boten. So wurden griechische Obligationen, die vor der Entthronung des Königs Otto 5—6 standen, bis auf 40 getrieben, um bei Jahresschluß wieder auf 25 zu sinken. Mexicaner hielten mit den Fortschritten der französischen Expedition gleichen Schritt. Sie stiegen nach der Besitznahme der Stadt Mexico bis auf 48 und gingen wieder bis auf 32 zurück. Weniger große Schwankungen erfuhren spanische Passiven. Es konnte nicht fehlen, daß in Folge des unsinnigen Börsenspiels, welches den Sommer über in London getrieben wurde,

der Geldwerth beträchtlich anziehen mußte. Dazu kam noch ein fortwährender Export von Gold und Silber für die aus dem Oriente eingeführte Baumwolle. Als nun in Folge der Ueberspeculation und einer momentanen Wendung der polnischen Wirren der Börsenschwindel nachließ, da wurde die eintretende Ernüchterung durch den fortwährend steigenden Disconto rasch gefördert. Schonungslos mobilisirte die Bank von England dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend den Disconto, erhielt damit der Bank stets eine angemessene Reserve und beugte so dem Ausarten der Klemme in eine Krisis aus. Die meisten soliden Werthpapiere, Staats- und Eisenbahneffekten so wie anerkannte Bankactien schlossen höher als am Schlusse des Jahres 1862. Aber auch der größte Theil der neugeschaffenen Actien notirten — auf dem Kurszettel wenigstens — bei Jahresschluß mit Agio. Dabei waren die Baumwollpreise neuerdings auf eine nie gesehene Höhe geschraubt worden. Von gediegenen umsichtigen Häusern wurde daher die finanzielle Lage des englischen Marktes immer noch als eine sehr gefährliche bezeichnet. Würde es in Amerika zu einem raschen Friedensschlusse kommen, dann würden große Verluste in vielen Branchen unvermeidlich sein. Aber auch ohne die Wiederherstellung des Friedens in Amerika wird es vielfach als fraglich angesehen, ob die wenn auch noch so starke Constitution des englischen Geldmarktes Alles das werde ertragen können, was man ihr im letzten Jahre zugemuthet hat. Consols am 31. Dec. 1862 zu 92⅞ schlossen am gleichen Tage 1863 zu 91¼.

Die Pariser Börse machte wie immer so auch im Jahre 1863 Sprünge, die sich durch die politischen und finanziellen Ereignisse geradezu nicht erklären lassen. Sie schien eine Zeitlang dem Credit Mobilier, der sich in seinem Jahresbericht förmlich den Vertreter des Kaiserreichs auf finanziellem Gebiete genannt hatte, ganz willenlos hingegeben zu sein und hat diese Hingabe an die große Finanzgesellschaft theuer bezahlen müssen. Von einem geregelten gesunden Geschäft war im Grunde während des ganzen Jahres keine Rede. Bald die zäheste, durch nichts motivirte Hausse, bald widerstandslose, unaufhaltsame Baisse, so ging es das ganze Jahr hindurch. Gleich zu Anfange desselben wurde die Rente auf 71, Mobilier auf 1200, spanischer Mobilier auf 900 Fr. geschnellt, ohne daß irgend ein nur erwähnenswerthes Ereigniß eingetreten wäre. Die ganze Hausse beruhte auf den Gerüchten, welche der Mobilier über seine günstige Bilanz und über die von ihm erlangte Concession der türkischen Bank verbreiten ließ. Aber schon am 15. Januar war es mit der rasch aufgeschossenen Treibhauspflanze zu Ende. Der Bankausweis hatte eine Abnahme des Baarvorraths um 51 Mill. constatirt, die Bank mußte ihren Disconto von 4 auf 5 pCt. erhöhen und wenige Tage nachher kamen die ersten Nachrichten über die polnische Insurrection. Die Rente sank in wenigen Tagen auf 69, die beiden Mobiliers um 100 Frcs. und mehr. Die schon auf den vorhergegangenen October mit Zuversicht angekündigte Einnahme Puebla's wollte immer nicht kommen, die preußisch-russische Convention vom 8. Febr. veranlaßte die französische Regierung zu einer drohenden Haltung und die einmal scheu gewordene Börse wollte sich nicht sobald wieder beruhigen. Da mußte Anfangs März die große Finanzmacht des Hauses Rothschild dem jüngeren Nebenbuhler, dem Mobilier der Pereire, aus der Klemme helfen. Das Haus Rothschild übernahm die italienische Anleihe von 500 Mill. zum Theil fest, zum Theil als Commissionär. Nun gingen seine Interessen mit denen das Credit Mobilier vorübergehend Hand in Hand; noch einige Tage vor der Emission der Anleihe (12. März) mußte der Disconto auf 4½, am 27. März auf 4 pCt. herabgesetzt werden. Wider Erwarten fand die italienische Anleihe gute Aufnahme und behauptete sich sogar mitten unter den Stürmen, die das ganze Jahr hindurch tobten, durch die mächtige Patronage der Rothschild'schen Häuser. Wie weit sich dieser Einfluß erstreckt, läßt sich an einer bezeichnenden Ziffer anschaulich machen. Im Januar 1863 stand österreichische Nationalanleihe 1 pCt. höher als italienische Rente. Nun hat Oesterreich im J. 1863 die Börse nicht weiter in Anspruch genommen, als mit der Emission eines früheren Anlehensrestes, Italien dagegen hat die colossale Summe von 500 Mill. auf den Markt geworfen; die politischen Verhältnisse waren für das eine Land nicht bedrohlicher als für das andere, dennoch er-

gab sich am Schlusse des Jahres 1863 ein Unterschied zwischen National- und italienischer Anleihe von 7 pCt. zum Nachtheile des österreichischen Staatseffektes. — Der Credit mobilier wußte die unfreiwillige Unterstützung der großen Geldmacht wohl auszunützen. Bis Ende März war es ihm gelungen, seine eigenen Actien wieder bis 1265 Fr. vorzuschieben. Nun war der Boden gut vorbereitet, um einen Hauptschlag zu versuchen. Jetzt wurde die Riesendividende von 100 Fr. und weitere 100 Fr. als bereits verdient angekündigt und die Werthe des Credit Mobilier zum Familienpapier gestempelt, Gerüchte von einer Kapitalverdoppelung und von der Gestattung des Omniums verbreitet. Moblier erreichte wirklich 1460, der spanische 1003. Nur die Rente, die von Niemandem besonders protegirt wurde, konnte es nur wenige Sous über 70 bringen. Als nun aber die Regierung weder die Kapitalsverdoppelung noch die so heiß ersehnten Obligationen bewilligte, da wurde zu einem anderen Mittel gegriffen, um die zu Fortsetzung des Treibens erforderlichen Kapitalien aufzubringen. Die spanische Tochteranstalt hatte schon vorher ihr Kapital erhöhen müssen und nun wurden noch unter dem frischen Eindruck der 100 Franks-Dividende weitere Filialanstalten in Amsterdam, Turin und London gegründet. Und siehe da, der Credit Mobilier bekam seine Actien nicht nur abgenommen, sondern er fand eine Reihe von Nachahmern, die gleichzeitig ein Dutzend Concurrenzanstalten an den nämlichen Handelsplätzen ins Leben riefen. Jetzt war auch die Zeit gekommen, die kaiserlich türkische Bank, von der bis dahin niemand etwas wissen wollte und eine neue türkische Anleihe den nach Agiogeschäften verlangenden Parisern vorzulegen. Die sämmtlichen neuen Actien wurden mit einem Aufgeld von 20—50 pCt. an den Markt gebracht und — man sollte es nach den Erfahrungen des J. 1856 kaum glauben — genommen. Wie viel freilich in den Händen der ersten Unternehmer selbst geblieben und wie viel sie um die Kurse zu halten zurückgekauft haben, das wird man wohl erst später erfahren. Alles dieß geschah in den Monaten April und Mai. Länger vermochte jedoch der Credit Mobilier diese schwindelhafte Hausse nicht festzuhalten. Der politische Horizont wollte sich noch immer nicht aufheitern. In der sehr schwierigen Mailiquidation zeigte es sich, wie ungünstig die Position der Börse war. Von da an war die rückgängige Bewegung nicht mehr zu stauen. Es kamen die besten politischen Nachrichten, sie blieben ohne Einwirkung auf die Börse. Das Mißtrauen hatte einmal die Oberhand gewonnen und die Reaction war nicht mehr zurückzuhalten. Die am 11. Juni endlich eintreffende Nachricht von der Einnahme Puebla's ließ die Börse kalt und es wurde ihre Wirkung durch die gleichzeitige Erhöhung des Disconto's von 3½ auf 4 pCt. vollständig paralysirt. Auch der Rücktritt Persigny's in Folge der Wahlen wurde von der Börse nicht honorirt; der Ausfall der Wahlen hatte eben der allgemeinen Verstimmung nur neue Nahrung gegeben. Die Juniliquidation war für die Haussiers mit den größten Verlusten verknüpft. Mobiliers, die im April 1470 berührt hatten, gingen bis auf 1150 zurück. Anfangs Juli begann die sommerliche Ruhe für die Börse, früher als sonst. Die Nachricht von der Besetzung Mexico's durch die Franzosen kam zu spät und brachte fast keine Veränderung hervor. Ende August gewann zwar der Credit Mobilier wieder einen Vortheil über die Baissiers: Rente konnte auf 69,10, Mobiliers auf 1235 getrieben werden; aber es dauerte nicht lange und Ende September finden wir die Kurse schon wieder auf dem Stande der Juniabrechnung. Von da an verschlimmerte sich die Lage mehr und mehr. Gleich Anfangs des Monats machte sich der knappe Geldstand fühlbar und schon am 8. Oct. mußte die Bank ihren Disconto von 4 auf 5 pCt. erhöhen. Die Kurse fielen und fielen. Man erwartete den Finanzbericht Foulds, welcher in der Regel vor der Eröffnung der Kammern erscheint, allein man wartete vergeblich. Das Schweigen des Hrn. Fould war ein sehr beredtes. An der Börse betrachtete man eine neue Anleihe schon als fait accompli. Endlich am 5. Nov. eröffnete der Kaiser die Kammern. Die Thronrede, welche einen Congreß verkündigte und den anderen Mächten für den Fall der Weigerung ein sehr düsteres Horoscop stellte, wurde zwar in Paris als eine „friedliche" betrachtet und während in Deutschland die Börsen über einander stürzten, meldete der Telegraph von Paris gleich „Börse fest" und ziemlich unveränderte Kurse. Freilich war die Pariser Börse

mit dem Fallen schon lange vorausgeeilt, denn der 5. Nov. traf sie ungefähr bei den niedrigsten Notirungen des Jahres, während die deutschen Plätze den Sommer über ziemlich gestiegen waren. Freilich ward von oben her alles aufgeboten, um die Börse, deren Hülfe man momentan bedurfte, in erträglicher Laune zu erhalten. Aber am 6. Nov., einen Tag nach der Eröffnung der Kammern, sah sich die Bank genöthigt, den Disconto auf 6 pCt. und am 12. Nov. auf 7 pCt. zu erhöhen. Am 3. Dec. endlich wurde der Finanzbericht des Hrn. Fould veröffentlicht. Er kam der Börse, wenn auch nicht unerwartet, doch ungelegen. Hr. Fould hatte bei der Conversion erklärt, das große Buch werde nun nicht weiter geöffnet werden. Aber schon ein Jahr später muß er eine Anleihe von 300 Mill. aufnehmen. Daß der Minister sich nur ungern zu einem Geständniß entschloß, das seinem finanziellen Rufe einen schweren Stoß versetzte, versteht sich von selbst. Die Anleihe wurde indeß von den Kammern in den letzten Tagen des Jahres ohne Widerstand votirt. Die Börse schleppte sich aber den Rest des Jahres ohne alles Leben hin. Sie sah den weitern und den engeren Congreß verscheiden, ohne irgend welche Theilnahme zu bezeigen. Die Bank von Frankreich schloß das Jahr mit einem Baarvorrath von etwa 175 Mill. gegen eine Notencirculation von über 800 Mill. ab. Die Bilanz der Börse war nicht viel günstiger und alles mahnte zu großer Vorsicht. Man notirte in Paris am 31. Dec.:

	1861	1862	1863
3 pCt. Rente	67,55	69,55	66,35
Credit Mobilier	727,50	1155	1035
Span. Credit Mobilier	418	820	610
Italienische Rente	66	72	71,40

Bezüglich Italien ist das wesentlichste schon bemerkt, da der größte Theil des neuen Anlehens in Frankreich untergebracht wurde. Die Finanzlage der angehenden Großmacht hat sich überhaupt nicht gebessert. Die Erträgnisse der Steuern sind immer noch unbefriedigend und das Defizit bleibt ein wahrhaft erschreckendes. Das unaufhörliche Drängen der Italiener nach dem Besitze Roms und Venedigs ist nicht zum geringsten Maße eben daraus zu erklären, daß sie der Ansicht sind, das junge Königreich werde sonst an finanzieller Zerrüttung zu Grunde gehn. Wenn wir dennoch die italienischen Staatspapiere am Schlusse 1863 nicht niedriger sehen, als vor einem Jahre, so ist das fast ausschließlich der schon erwähnten Patronage des Hauses Rothschild zuzumessen.

Rußland hatte das ganze Jahr hindurch mit der polnischen Insurrection zu kämpfen und ist durch dieselbe auch finanziell wieder bedeutend zurückgeworfen worden. Die gemachten Anstrengungen zu Wiederaufnahme der Metallzahlungen haben sich als erfolglos bewiesen. Das successive Herabsetzen des Agios mußte eingestellt und damit die Einlösung der Noten ganz aufgegeben werden. In den letzten Monaten des Jahres klopfte Rußland an allen Geldmärkten wegen einer neuen Anleihe an, ohne seinen Zweck zu erreichen. Indessen behaupteten russische Fonds an den auswärtigen Märkten mit seltenen Ausnahmen eine große Festigkeit.

Für die weitere Entwickelung der österreichischen Valuta erwies sich das Jahr nicht sehr günstig. Obwohl die durch die neue Bankacte dem Staat erwachsenen Verpflichtungen getreulich erfüllt worden sind, obwohl die Schuld des Staates an die Bank sich im Laufe des Jahres um 31 Mill. fl. und der Notenumlauf um 30,2 Mill. fl. vermindert haben, schloß die Bankvaluta doch mit einem gegen das Vorjahr um 3 pCt. verschlechterten Kurse. Wäre es der Finanzverwaltung vergönnt gewesen, die nächsten Jahre ohne eine neue Inanspruchnahme der Nationalbank das Staatsruder zu führen, so hätte sich die Bankacte immerhin als wirksam zur Herstellung der Valuta erweisen mögen. Diese Aussicht war aber bereits sehr zweifelhaft geworden als schon wieder zum allerletzten Aushülfsmittel einer jeden Finanzverwaltung, zu einer unverzinslichen Lotterieanleihe geschritten werden mußte und ist wohl jetzt in Folge des Krieges gegen Dänemark gänzlich geschwunden, da dieser fast ohne Zweifel Verwickelungen herbeiführen wird, die kaum annehmen lassen, daß es gelingen sollte, ohne eine abermalige Hülfe durch die Nationalbank damit fertig zu werden. Denn wenn trotz alles dessen was der Staat im Laufe d. J. 1863 der

geschlagene Conferenz ohne Waffenstillstand und ohne Conferenzbasis an.

23. März. (England). Eine Note des englischen Gesandten zeigt dem deutschen Bunde die Eröffnung von Conferenzen in der deutsch-dänischen Streitfrage an:

„... Die Regierungen von Oesterreich und Preußen haben ihre Bereitwilligkeit kundgegeben, ihre Vertreter zu einer solchen Conferenz abzuordnen. Auch die Regierung von Dänemark hat die Annahme einer Conferenz zugesagt, vorausgesetzt, daß dieselbe berufen würde, um auf der Basis der Verhandlungen von 1851—52 zu berathen. Da nun jene Verhandlungen unter den Auspicien Oesterreichs und Preußens stattgefunden und die zu Stande gebrachten Arrangements mit Dänemark die Genehmigung des deutschen Bundes erhalten haben, so würde J. M. Regierung durchaus geneigt sein, diese Verhandlungen und Arrangements zum Ausgangspunkte der Conferenzberathungen von 1864 zu machen. Aber da es wünschenswerth ist, jede Mißhelligkeit und die dadurch zu befürchtende Verzögerung zu vermeiden, so schlägt Ihre Maj. vor, als Basis der Conferenz schlechthin diese anzunehmen: daß Mittel gesucht werden, um dem Norden Europa's die Segnungen des Friedens wiederzubringen."

24. „ (Zollverein). Die Berliner Zollconferenz vertagt sich bis zum 18. April.

„ „ (Preußen). Zahlreiche Versammlung der Wahlmänner von Berlin. Dieselbe beschließt mit allen gegen 1 Stimme, zu erklären:

„1) Die vollständige Trennung von Dänemark ist das Recht der Herzogthümer, und nur in dieser Trennung kann der angemessene Preis für die dargebrachten Opfer und besonders für das vergossene Blut gefunden werden. 2) Unbeirrt von Drohungen und Einschüchterungen haben unsere schleswig-holsteinischen Brüder sich dahin ausgesprochen: ungetrennt bei einander und unter einem selbständigen Fürsten Deutsche sein und bleiben zu wollen. Es muß ihnen jetzt Gelegenheit gegeben werden, ihren Willen in voller Freiheit und in feierlicher Form vor Europa zu erklären, ihren Staat zu constituiren und somit jeden Einspruch des Auslandes in die heiligsten Angelegenheiten der deutschen Nation von vornherein als nichtig zurückzuweisen. 3) Preußen und Oesterreich haben 1851 die Herzogthümer entwaffnet an Dänemark übergeben und jetzt durch ihr einseitiges Vorgehen dieselben verhindert, sich selbst mit Hilfe des deutschen Volkes von der unberechtigten dänischen Herrschaft zu befreien. Sie tragen daher ganz Deutschland, den Herzogthümern und ihren eigenen Völkern gegenüber die Verantwortlichkeit, daß eine unheilvolle Politik das nicht wieder aufgebe, was abermals mit dem Blute tapferer Krieger gewonnen ist."

26. „ (England). Eine Note des englischen Gesandten zeigt dem deutschen Bunde an, daß die Conferenzen am 12. April in London eröffnet werden sollen und ladet den Bund ein, durch einen Vertreter an demselben Theil zu nehmen.

28. „ (Deutschland). Der Anregung des 36er Ausschusses entsprechend finden in ganz Deutschland (Oesterreich ausgenommen) zahlreich besuchte Volksversammlungen statt, um noch einmal die Anschauungen und den Willen der Nation bezüglich der Lösung der schleswig-holsteinischen Frage zum Ausdruck zu bringen. Meist werden dabei die von jenem Ausschuß vorgeschlagenen Resolutionen — hie und da mit einiger Abschwächung oder Verstärkung — angenommen:

„1) Die Herzogthümer Schleswig-Holstein haben das Recht, eng mit einander verbunden, von Dänemark vollständig getrennt unter ihrem eigenen Fürsten zu leben. 2) Jede Entscheidung, die wider den Willen des Volks über sein Schicksal getroffen wird, jede Uebereinkunft mit fremden Mächten, die das Recht der Herzogthümer preisgibt, ist null und nichtig, ist eine rechtlose Gewaltthat und zugleich ein Verrath an den Interessen und der Ehre Deutschlands. Der nächste Moment wird sie zerreißen und vernichten. 3) Noch immer fehlt uns eine geordnete Vertretung der Nation, ein deutsches Parlament! Deshalb erhebt das Volk unmittelbar seine Stimme. Wir lassen nicht ab, die nationalen Forderungen beharrlich auszusprechen, die Inhaber der Gewalt zu mahnen und zu warnen. Verhallt jede Mahnung erfolglos, so mögen die Schuldigen dem verdienten Geschick anheim fallen."

29. März. (Holstein). Abgeordnete von 71 schleswig-holsteinischen Vereinen des Landes beschließen in Rendsburg einstimmig, zu erklären:

„Die souveränen Herzogthümer Schleswig-Holstein haben das Recht, eng mit einander verbunden von Dänemark vollständig getrennt unter ihrem eigenen Fürsten Herzog Friedrich VIII. zu leben. Jede Entscheidung, die gegen den Willen unseres Volks über unser Schicksal getroffen wird, jede Uebereinkunft fremder Mächte, die das Recht Preis gibt, ist null und nichtig, ist eine rechtlose Gewaltthat und zugleich ein Verrath an den Interessen und der Ehre Deutschlands. Festhaltend an unserm Recht werden wir solcher Gewaltthat den äußersten Widerstand entgegensetzen."

„ „ (Preußen). Das Staatsministerium erklärt, daß die angedrohte dänische Blokade von Stralsund, Wolgast, Barth, Greifswald und Kammin bis heute nicht ausgeführt worden sei.

„ „ (Griechenland). Definitive Unterzeichnung des Protokolls behufs Regelung der griechischen Frage durch die Vertreter der fünf Großmächte zu London. Auch der Vertreter Griechenlands tritt demselben nunmehr bei.

30. „ (Schleswig). Die Preußen eröffnen die erste Parallele gegen die Düppeler Schanzen. Friderieia wird von den Oesterreichern bloß cernirt.

„ „ (Norwegen). Verhandlungen des Storthings über die Propositionen der Regierung. Bericht und Antrag des Ausschusses, dessen Minorität (7 Stimmen) die Unterstützung Dänemarks von einer Allianz mit den Westmächten abhängig machen will, während die Majorität (8 Stimmen) nur eine Allianz ohne nähere Bedingung fordert:

„... Obgleich die große Majorität des norwegischen Volkes sicherlich keine nähere politische Verbindung zwischen den vereinigten Reichen (Schweden-Norwegen) und Dänemark wünscht, würde doch der Untergang Dänemarks in hohem Grade die Theilnahme des norwegischen Volkes erwecken, einmal, weil ein verwandtes und durch so viele Bande an uns gekettetes Volk davon betroffen werden würde, andererseits weil eine Unterdrückung Dänemarks durch die deutschen Mächte die Kraft des nordischen Stammes schwächen würde. Im Vertrauen zu der Weisheit des Königs, im Vertrauen zu der norwegischen Regierung und im Vertrauen zu dem Manne, dem die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der vereinigten Reiche anvertraut ist (dem Grafen Manderström) enthält sich der Ausschuß, es als ausdrückliche Bedingung für das Zustandekommen des Storthing-Beschlusses hinzustellen, daß die Intervention

[illegible] nach Abschluß einer die Reiche sichernden Allianz erfolgen [illegible] wird proponirt, daß eine Abschrift des Gutachtens zur Kenntniß [illegible] den Anschauungen des Storthings der norwegischen Regierung [illegible]. Der Ausschuß huldigt den Anschauungen, welche die Regierung der vereinigten Reiche nähren, in so fern diese keine Geneigtheit offenbaren, auf eigene Hand den Kampf zu eröffnen. Ein Krieg, der ohne Verständniß mit den deutschen Mächten geführt würde, würde schwere Bürden mit sich führen und störend auf die Industrie einwirken, während es mehr als ungewiß sein würde, ob die Betheiligung Schweden-Norwegens am Kriege Dänemark zu einer wirklichen Hilfe gereichen möchte."

30. März. (Nassau). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Herzogs.

" " (Frankreich). Der Assisenhof verurtheilt Mazzini wegen Theilnahme am Complott Greco in contumaciam zur Deportation.

" " (Norwegen). Nach fünfstündiger Debatte wird mit 109 gegen 2 Stimmen die Verwendung der norwegischen Land- und Seemacht nach dem Antrage des Ausschusses bewilligt, die Theilnahme Norwegens am Kriege jedoch von einer garantirenden Allianz mit 69 gegen 42 Stimmen (welche eine Allianz mit England und Frankreich verlangen) abhängig gemacht. Der Ausspruch gegen eine politische Verbindung der drei scandinavischen Reiche endlich wird mit 57 gegen 54 Stimmen genehmigt.

— " (Vereinigte Staaten). General Grant tritt als Generalissimus und Oberbefehlshaber in Washington und auf dem Kriegsschauplatze an Halleck's Stelle. Präsident Lincoln ordnet die Aushebung von weiteren 200,000 Mann als Reserve bis zum 15. April an, zunächst durch Werbung Freiwilliger, für den Rest durch Conscription.

— April. (Deutschland). Obgleich Deutschland bis jetzt nicht im Kriege mit Dänemark sich befindet, so ist dennoch bereits eine Anzahl verschiedenen deutschen Staaten (außer Oesterreich und Preußen) angehöriger Schiffe von dänischen Kreuzern aufgebracht und zum Theil von dänischen Prisengerichten condemnirt worden.

— " (Deutschland). Merkwürdige Enthüllungen des englischen Blaubuches über die Stellung Hannovers zur schleswig-holstein'schen Frage.

14. " (Deutschland). Der Bundestag beschließt mit großer Mehrheit, sich an den Londoner Conferenzen durch einen Bevollmächtigten ohne Bedingungen und mit einer sehr allgemein gehaltenen Instruction zu betheiligen. Bayern bleibt mit einem Gegenantrag mit wenigen Stimmen in der Minderheit. Die Wahl des Gesandten fällt auf den kgl. sächsischen Staatsminister v. Beust.

18. " (Schleswig). Erstürmung der Düppeler Schanzen durch die Preußen. Die Dänen ziehen sich nach der Insel Alsen zurück. Wrangel erhält von Berlin den Befehl, den größern Theil der preußi-

schen Truppen und des Belagerungsgeschützes zur Besetzung Jütlands und zur Belagerung Fridericia's zu verwenden.

20. April. (England). Vorläufige Eröffnung der Londoner Conferenzen, obgleich der Vertreter des deutschen Bundes noch nicht eingetroffen ist. Die Vertreter Oesterreichs und Preußens erklären, so lange an demselben keinen Theil zu nehmen.

25. „ (England). Wirkliche Eröffnung der Londoner Conferenzen. Der Antrag auf Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande und zur See, jedoch mit Aufrechthaltung der (dänischen) Blokade wird von den Vertretern Oesterreichs, Preußens und Dänemarks ad referendum genommen.

Vertreter der theilnehmenden Mächte an der Conferenz: Fürst La Tour d'Auvergne für Frankreich; Graf Russel und Lord Clarendon für England; Graf Appony und Geheimerath v. Biegeleben für Oesterreich; Graf Bernstorff und Geheimerath v. Balan für Preußen; v. Beust für den deutschen Bund; Graf Brunnow und v. Ewers für Rußland; Graf von Wachtmeister für Schweden; Minister Quaade, v. Bille und Staatsrath Krieger für Dänemark.

Ergänzung.

30. Jan. (Preußen). Depesche Bismarck's an den preußischen Gesandten in London:

„. . . In meiner Depesche vom 24. ds. Mts. habe ich schon wiederholt, daß es uns völlig unmöglich ist, den Londoner Vertrag aufrecht zu erhalten und zugleich die ihm vorhergegangenen und innerlich mit ihm zusammen hängenden Vereinbarungen offen verletzen zu lassen. Dadurch, daß Dänemark zwölf Jahre lang seine Verbindlichkeiten unerfüllt gelassen und sie zuletzt durch die Verfassung vom 18. November endgültig und förmlich gebrochen hat, haben wir das Recht erlangt, uns vom Londoner Vertrag loszusagen. Wir fragten uns, ob wir von diesem Rechte Gebrauch machen oder es noch einmal versuchen sollten, Dänemark zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu bewegen; nur der aufrichtige Wunsch, unsere Beziehungen zu den Mitunterzeichnern des Londoner Vertrags nicht zu trüben, hat uns vermocht, die letztere Alternative zu wählen und somit zu beweisen, daß wir dem genannten Vertrage treu bleiben. Die Regierung Ihrer britischen Majestät wird uns nicht die Anerkennung versagen können, daß wir uns bemüht haben, die uns durch den Londoner Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf's Gewissenhafteste zu erfüllen. Aber wenn wir an allen Bestimmungen von 1851—52 festhalten, so sind wir es uns selbst und den Interessen Deutschlands, die wir in den Herzogthümern zu beschützen haben, schuldig, die Periode der bloßen Versprechungen, die so ganz unwirksam geblieben sind, nicht weiter in die Länge ziehen zu lassen, sondern Sorge zu tragen, daß Verpflichtungen, deren Vorhandensein und bindende Kraft Niemand abläugnet, erfüllt werden. Wir können uns hievon nicht abschrecken lassen durch den letzten uns durch J. brit. M. Regierung gemachten Vorschlag, Dänemark eine Frist von 6 Wochen zu gönnen, damit es die Novemberverfassung in verfassungsmäßiger Weise, d. h. durch Anwendung dieser vertragswidrigen Verfassung selbst, aufzuheben suche. . . . Nachdem die dänische Regierung sich

aus eigenem Antriebe eine Stellung bereitet hat, die auch von den nichtdeutschen Großmächten als selbstverschuldet betrachtet wird, so kann man es, denken wir, nur als gerecht ansehen, daß Dänemark, wenn es die selbstgeschaffenen Schwierigkeiten nicht hinwegräumen kann, uns gestatte, die vertragswidrigen Folgen desselben durch unsere Besetzung des Herzogthums Schleswig zu beseitigen. Sollte Dänemark dieser Besetzung mit Waffengewalt entgegen treten, so werden militärische Operationen stattfinden müssen, deren Folgen auf die weitere Entwickelung der deutsch-dänischen Beziehungen einen um so bedenklicheren Einfluß üben dürften, als die zwischen den beiden Ländern bestehenden Verträge dann aufhören würden, in Kraft zu sein. Erst von jenem Augenblicke an würde die Integrität der dänischen Monarchie eine Frage werden, die eine Lösung heischt. . . ."

II.

Der Vertrag von London

vom 8. Mai 1852.*)

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Prinz-Präsident der französischen Republik, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen haben, in Erwägung ziehend, daß die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie, als verknüpft mit den allgemeinen Interessen des Gleichgewichts der Mächte in Europa, von hoher Wichtigkeit ist für die Erhaltung des Friedens und daß eine Combination, durch welche die Nachfolge in

---

*) Sowohl der Londoner Vertrag, als die diplomatischen Depeschen, welche die Vereinbarungen zwischen Dänemark und Deutschland von 1851—52 — auf welche sich Dänemark jetzt zu stützen sucht, nachdem es in den langwierigen Unterhandlungen mit dem deutschen Bunde seit 1855 sich denselben auf jede Weise zu entziehen und am Ende die „tractatmäßige" Verbindlichkeit desselben geradezu in Abrede gestellt hatte — finden sich vollständig und ihrem ganzen Wortlaute nach in

Ghillany diplomatisches Handbuch. Sammlung der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtlichen Einleitungen. 2 Bände. Nördlingen 1855.

allen gegenwärtig unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Gebieten dem Mannsstamme, mit Ausschluß der Frauen, zufiele, das beste Mittel wäre, um die Integrität dieser Monarchie zu sichern, haben sich auf das Ersuchen Sr. dänischen Majestät entschlossen, einen Vertrag abzuschließen, um den auf diese Successionsordnung bezüglichen Arrangements ein neues Pfand der Dauer durch einen Act europäischer Anerkennung zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke haben die hohen Theilnehmer des Vertrags zu ihren Bevollmächtigten ernannt ꝛc. ꝛc.

Nachdem sie sich ihre gegenseitigen Vollmachten mitgetheilt und dieselben in aller Form befunden, haben die Obengenannten folgende Artikel angenommen:

Art. 1. Nachdem Se. Maj. der König von Dänemark die Interessen seiner Monarchie in ernste Erwägung gezogen und mit Zustimmung Sr. k. H. des Erbprinzen und seines nächsten Verwandten, der Kraft des dänischen Königsgesetzes zur Nachfolge berechtigt ist, ferner im Einverständniß mit Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland, Chef der älteren Branche des Hauses Holstein-Gottorp, seinen Wunsch erklärt hat, die Successionsordnung für seine Staaten in der Weise zu reguliren, daß in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft in directer Linie von König Friedrich III. von Dänemark seine Krone auf S. H. den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und auf die Nachkommen aus der Ehe dieses Prinzen mit J. k. H. der Prinzessin Louise von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geb. Prinzessin von Hessen, nach der Erstgeburt von Mann auf Mann übertragen würde — verpflichten sich die hohen contrahirenden Parteien in Anerkennung der weisen Absichten, welche die Annahme dieser Combination entschieden haben, für den Fall des Eintritts der in's Auge gefaßten Eventualität, in S. H. dem Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seinen directen Nachkommen aus seiner Ehe mit der besagten Prinzessin das Recht anzuerkennen, in der Totalität der gegenwärtig unter dem Scepter S. M. des Königs von Dänemark vereinigten Staaten nachzufolgen.

Art. 2. Die hohen contrahirenden Parteien, in Anerkennung des Princips der Integrität der dänischen Monarchie als eines feststehenden, verpflichten sich, weitere Eröffnungen, die S. Maj. für geeignet erachten möchte, ihnen zu machen, wenn (was Gott verhüten möge) das Erlöschen der männlichen directen Nachkommenschaft S. H. des Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg aus seiner Ehe mit der Prinzessin Louise drohen sollte, in Erwägung zu ziehen.

Art. 3. Es ist ausdrücklich verstanden, daß die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Sr. Maj. des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes bezüglich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, wie solche Rechte und Verbindlichkeiten durch den Bundesvertrag von 1815 und die bestehende Bundesacte festgestellt sind, durch diesen Vertrag in keiner Weise geschmälert werden sollen.

Art. 4. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Notificationen binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch früher in London ausgewechselt werden.

Zu welcher Beglaubigung die respectiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigefügt haben.

So geschehen zu London den 8. Mai i. J. d. Gnade 1852.

Malmesbury. — Kübeck. — Walewski. — Brunnow. — Bunsen. — Rehausen. — Bille.

Bewegung der Börsencurse im Jahre 1863.

Indem die Börsen den politischen Ereignissen unterlagen, konnte der Verfolg den Erwartungen unmöglich entsprechen, denen man sich zu Anfang des Jahres hingeben zu dürfen glaubte. Die Fortdauer des Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten, die polnische Insurrection zu Anfang und das plötzliche Auflodern der schleswig-holsteinischen Frage zu Ende des Jahres standen einem Aufschwunge der Kurse hindernd im Wege.

Trotzdem, namentlich aber trotz dem andauernden Ausfall des amerikanischen Verkehrs nahmen — nach den Zusammenstellungen der Frkf. Handelsztg. — sowohl Industrie als Handel in England einen erheblichen Aufschwung gegen die beiden Vorjahre. Die Ausfuhr betrug in den ersten 11 Monaten der Jahre

1861	1862	1863
115,355,004 Pf. St.	113,280,779 Pf. St.	132,135,168 Pf. St.

In Lancashire hat sich die Lage der arbeitenden Klassen wesentlich gebessert und die Krisis, welche diesen Landestheil seit dem Ausbruche des Bürgerkrieges in Amerika so schwer heimgesucht hatte, darf zur Zeit als wesentlich überwunden betrachtet werden. Die große Summe von Kapitalien, welche durch die Stockung in der Baumwollindustrie flüssig geworden waren, spornten wie im Jahre 1862 so auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1863 den Unternehmungsgeist an. Der lang andauernde Geldüberfluß, der im vorhergehenden Jahre besonders in ausländischen Staatsanleihen einen Abzug gesucht hatte, rief in diesem Jahre vorzugsweise die Gründung von Actiengesellschaften aller Art hervor, von denen jedoch nicht alle als solide Unternehmungen angesehen werden dürfen. Auch der Pariser Credit Mobilier, gegen den sich bisher England wie mit einer chinesischen Mauer abgeschlossen hatte, fand endlich das Zauberwort, welches ihm die Pforten der Londoner City öffnete und in den Monaten Mai und Juni herrschte vielfach ein gewaltiger Schwindel an der Stock-Exchange. Fremde Anlehen kamen verhältnißmäßig wenig an den englischen Markt. Außer der consöderirten Anleihe von 300,000 L., durch welche England seine Vorliebe für den Süden mit theurem Gelde bezahlen mußte, wurde eine Anleihe von Venezuela im Betrage von 1 Mill. Pfd., 3,300,000 Pfd. brasilianische und 2,100,000 portugiesische und verschiedene kleinere Anleihen mit gutem Erfolge aufgelegt. Von der großen italienischen Anleihe wurden in England starke Posten untergebracht. Das Börsenspiel warf sich indeß neben den Actien mehr auf ältere ausländische Obligationen und zwar ausschließlich auf solche, welche seit vielen Jahren keine Zinsen bezahlten, die aber irgend welche Anhaltspunkte für ein waghalsiges Spiel boten. So wurden griechische Obligationen, die vor der Entthronung des Königs Otto 5—6 standen, bis auf 40 getrieben, um bei Jahresschluß wieder auf 25 zu sinken. Mexicaner hielten mit den Fortschritten der französischen Expedition gleichen Schritt. Sie stiegen nach der Besitznahme der Stadt Mexico bis auf 48 und gingen wieder bis auf 32 zurück. Weniger große Schwankungen erfuhren spanische Passiven. Es konnte nicht fehlen, daß in Folge des unsinnigen Börsenspiels, welches den Sommer über in London getrieben wurde,

der Geldwerth beträchtlich anziehen mußte. Dazu kam noch ein fortwährender Export von Gold und Silber für die aus dem Oriente eingeführte Baumwolle. Als nun in Folge der Ueberspeculation und einer momentanen Wendung der polnischen Wirren der Börsenschwindel nachließ, da wurde die eintretende Ernüchterung durch den fortwährend steigenden Disconto rasch gefördert. Schonungslos mobilisirte die Bank von England dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend den Disconto, erhielt damit der Bank stets eine angemessene Reserve und beugte so dem Ausarten der Klemme in eine Krisis aus. Die meisten soliden Werthpapiere, Staats- und Eisenbahneffekten so wie anerkannte Bankactien schlossen höher als am Schlusse des Jahres 1862. Aber auch der größte Theil der neugeschaffenen Actien notirten — auf dem Kurszettel wenigstens — bei Jahresschluß mit Agio. Dabei waren die Baumwollpreise neuerdings auf eine nie gesehene Höhe geschraubt worden. Von gediegenen umsichtigen Häusern wurde daher die finanzielle Lage des englischen Marktes immer noch als eine sehr gefährliche bezeichnet. Würde es in Amerika zu einem raschen Friedensschlusse kommen, dann würden große Verluste in vielen Branchen unvermeidlich sein. Aber auch ohne die Wiederherstellung des Friedens in Amerika wird es vielfach als fraglich angesehen, ob die wenn auch noch so starke Constitution des englischen Geldmarktes Alles das werde ertragen können, was man ihr im letzten Jahre zugemuthet hat. Consols am 31. Dec. 1862 zu 92⅞ schlossen am gleichen Tage 1863 zu 91½.

Die Pariser Börse machte wie immer so auch im Jahre 1863 Sprünge, die sich durch die politischen und finanziellen Ereignisse geradezu nicht erklären lassen. Sie schien eine Zeitlang dem Credit Mobilier, der sich in seinem Jahresbericht förmlich den Vertreter des Kaiserreichs auf finanziellem Gebiete genannt hatte, ganz willenlos hingegeben zu sein und hat diese Hingabe an die große Finanzgesellschaft theuer bezahlen müssen. Von einem geregelten gesunden Geschäft war im Grunde während des ganzen Jahres keine Rede. Bald die jäheste, durch nichts motivirte Hausse, bald widerstandslose, unaufhaltsame Baisse, so ging es das ganze Jahr hindurch. Gleich zu Anfange desselben wurde die Rente auf 71, Mobilier auf 1200, spanischer Mobilier auf 900 Fr. geschnellt, ohne daß irgend ein nur erwähnenswerthes Ereigniß eingetreten wäre. Die ganze Hausse beruhte auf den Gerüchten, welche der Mobilier über seine günstige Bilanz und über die von ihm erlangte Concession der türkischen Bank verbreiten ließ. Aber schon am 15. Januar war es mit der rasch aufgeschossenen Treibhauspflanze zu Ende. Der Bankausweis hatte eine Abnahme des Baarvorraths um 51 Mill. constatirt, die Bank mußte ihren Disconto von 4 auf 5 pCt. erhöhen und wenige Tage nachher kamen die ersten Nachrichten über die polnische Insurrection. Die Rente sank in wenigen Tagen auf 69, die beiden Mobiliers um 100 Frcs. und mehr. Die schon auf den vorhergegangenen October mit Zuversicht angekündigte Einnahme Puebla's wollte immer nicht kommen, die preußisch-russische Convention vom 8. Febr. veranlaßte die französische Regierung zu einer drohenden Haltung und die einmal scheu gewordene Börse wollte sich nicht sobald wieder beruhigen. Da mußte Anfangs März die große Finanzmacht des Hauses Rothschild dem jüngeren Nebenbuhler, dem Mobilier der Pereire, aus der Klemme helfen. Das Haus Rothschild übernahm die italienische Anleihe von 500 Mill. zum Theil fest, zum Theil als Commissionär. Nun gingen seine Interessen mit denen das Credit Mobilier vorübergehend Hand in Hand; noch einige Tage vor der Emission der Anleihe (12. März) mußte der Disconto auf 4½, am 27. März auf 4 pCt. herabgesetzt werden. Wider Erwarten fand die italienische Anleihe gute Aufnahme und behauptete sich sogar mitten unter den Stürmen, die das ganze Jahr hindurch tobten, durch die mächtige Patronage der Rothschild'schen Häuser. Wie weit sich dieser Einfluß erstreckt, läßt sich an einer bezeichnenden Ziffer anschaulich machen. Im Januar 1863 stand österreichische Nationalanleihe 1 pCt. höher als italienische Rente. Nun hat Oesterreich im J. 1863 die Börse nicht weiter in Anspruch genommen, als mit der Emission eines früheren Anlehensrestes, Italien dagegen hat die colossale Summe von 500 Mill. auf den Markt geworfen; die politischen Verhältnisse waren für das eine Land nicht bedrohlicher als für das andere, dennoch er-

gab sich am Schlusse des Jahres 1863 ein Unterschied zwischen National- und italienischer Anleihe von 7 pCt. zum Nachtheile des österreichischen Staatseffektes. — Der Credit mobilier wußte die unfreiwillige Unterstützung der großen Geldmacht wohl auszunützen. Bis Ende März war es ihm gelungen, seine eigenen Actien wieder bis 1265 Fr. vorzuschieben. Nun war der Boden gut vorbereitet, um einen Hauptschlag zu versuchen. Jetzt wurde die Riesendividende von 100 Fr. und weitere 100 Fr. als bereits verdient angekündigt und die Werthe des Credit Mobilier zum Familienpapier gestempelt, Gerüchte von einer Kapitalverdoppelung und von der Gestattung des Omniums verbreitet. Mobilier erreichte wirklich 1460, der spanische 1003. Nur die Rente, die von Niemandem besonders protegirt wurde, konnte es nur wenige Sous über 70 bringen. Als nun aber die Regierung weder die Kapitalsverdoppelung noch die so heiß ersehnten Obligationen bewilligte, da wurde zu einem anderen Mittel gegriffen, um die zu Fortsetzung des Treibens erforderlichen Kapitalien aufzubringen. Die spanische Tochteranstalt hatte schon vorher ihr Kapital erhöhen müssen und nun wurden noch unter dem frischen Eindruck der 100 Franks-Dividende weitere Filialanstalten in Amsterdam, Turin und London gegründet. Und siehe da, der Credit Mobilier bekam seine Actien nicht nur abgenommen, sondern er fand eine Reihe von Nachahmern, die gleichzeitig ein Dutzend Concurrenzanstalten an den nämlichen Handelsplätzen ins Leben riefen. Jetzt war auch die Zeit gekommen, die kaiserlich türkische Bank, von der bis dahin niemand etwas wissen wollte und eine neue türkische Anleihe den nach Agiogeschäften verlangenden Parisern vorzulegen. Die sämmtlichen neuen Actien wurden mit einem Aufgeld von 20—50 pCt. an den Markt gebracht und — man sollte es nach den Erfahrungen des J. 1856 kaum glauben — genommen. Wie viel freilich in den Händen der ersten Unternehmer selbst geblieben und wie viel sie um die Kurse zu halten zurückgekauft haben, das wird man wohl erst später erfahren. Alles dieß geschah in den Monaten April und Mai. Länger vermochte jedoch der Credit Mobilier diese schwindelhafte Hausse nicht festzuhalten. Der politische Horizont wollte sich noch immer nicht aufheitern. In der sehr schwierigen Mailiquidation zeigte es sich, wie ungünstig die Position der Börse war. Von da an war die rückgängige Bewegung nicht mehr zu stauen. Es kamen die besten politischen Nachrichten, sie blieben ohne Einwirkung auf die Börse. Das Mißtrauen hatte einmal die Oberhand gewonnen und die Reaction war nicht mehr zurückzuhalten. Die am 11. Juni endlich eintreffende Nachricht von der Einnahme Puebla's ließ die Börse kalt und es wurde ihre Wirkung durch die gleichzeitige Erhöhung des Disconto's von 3½ auf 4 pCt. vollständig paralysirt. Auch der Rücktritt Perfigny's in Folge der Wahlen wurde von der Börse nicht honorirt; der Ausfall der Wahlen hatte eben der allgemeinen Verstimmung nur neue Nahrung gegeben. Die Juniliquidation war für die Haussiers mit den größten Verlusten verknüpft. Mobiliers, die im April 1470 berührt hatten, gingen bis auf 1150 zurück. Anfangs Juli begann die sommerliche Ruhe für die Börse, früher als sonst. Die Nachricht von der Besetzung Mexico's durch die Franzosen kam zu spät und brachte fast keine Veränderung hervor. Ende August gewann zwar der Credit Mobilier wieder einen Vortheil über die Baissiers: Rente konnte auf 69,10, Mobiliers auf 1235 getrieben werden; aber es dauerte nicht lange und Ende September finden wir die Kurse schon wieder auf dem Stande der Juniabrechnung. Von da an verschlimmerte sich die Lage mehr und mehr. Gleich Anfangs des Monats machte sich der knappe Geldstand fühlbar und schon am 8. Oct. mußte die Bank ihren Disconto von 4 auf 5 pCt. erhöhen. Die Kurse fielen und fielen. Man erwartete den Finanzbericht Foulds, welcher in der Regel vor der Eröffnung der Kammern erscheint, allein man wartete vergeblich. Das Schweigen des Hrn. Fould war ein sehr beredtes. An der Börse betrachtete man eine neue Anleihe schon als fait accompli. Endlich am 5. Nov. eröffnete der Kaiser die Kammern. Die Thronrede, welche einen Congreß verkündigte und den anderen Mächten für den Fall der Weigerung ein sehr düsteres Horoscop stellte, wurde zwar in Paris als eine „friedliche" betrachtet und während in Deutschland die Börsen über einander stürzten, meldete der Telegraph von Paris täglich „Börse fest" und ziemlich unveränderte Kurse. Freilich war die Pariser Börse

mit dem Fallen schon lange vorausgeeilt, denn der 5. Nov. traf sie ungefähr bei den niedrigsten Notirungen des Jahres, während die deutschen Plätze den Sommer über ziemlich gestiegen waren. Freilich ward von oben her alles aufgeboten, um die Börse, deren Hülfe man momentan bedurfte, in erträglicher Laune zu erhalten. Aber am 6. Nov., einen Tag nach der Eröffnung der Kammern, sah sich die Bank genöthigt, den Disconto auf 6 pCt. und am 12. Nov. auf 7 pCt. zu erhöhen. Am 3. Dec. endlich wurde der Finanzbericht des Hrn. Fould veröffentlicht. Er kam der Börse, wenn auch nicht unerwartet, doch ungelegen. Hr. Fould hatte bei der Conversion erklärt, das große Buch werde nun nicht weiter geöffnet werden. Aber schon ein Jahr später muß er eine Anleihe von 300 Mill. aufnehmen. Daß der Minister sich nur ungern zu einem Geständniß entschloß, das seinem finanziellen Rufe einen schweren Stoß versetzte, versteht sich von selbst. Die Anleihe wurde indeß von den Kammern in den letzten Tagen des Jahres ohne Widerstand votirt. Die Börse schleppte sich aber den Rest des Jahres ohne alles Leben hin. Sie sah den weitern und den engeren Congreß verscheiden, ohne irgend welche Theilnahme zu bezeigen. Die Bank von Frankreich schloß das Jahr mit einem Baarvorrath von etwa 175 Mill. gegen eine Notencirculation von über 800 Mill. ab. Die Bilanz der Börse war nicht viel günstiger und alles mahnte zu großer Vorsicht. Man notirte in Paris am 31. Dec.:

	1861	1862	1863
3 pCt. Rente	67,55	69,55	66,35
Credit Mobilier	727,50	1155	1035
Span. Credit Mobilier	418	820	610
Italienische Rente	66	72	71,40

Bezüglich Italien ist das wesentlichste schon bemerkt, da der größte Theil des neuen Anlehens in Frankreich untergebracht wurde. Die Finanzlage der angehenden Großmacht hat sich überhaupt nicht gebessert. Die Erträgnisse der Steuern sind immer noch unbefriedigend und das Defizit bleibt ein wahrhaft erschreckendes. Das unaufhörliche Drängen der Italiener nach dem Besitze Roms und Venedigs ist nicht zum geringsten Maße eben daraus zu erklären, daß sie der Ansicht sind, das junge Königreich werde sonst an finanzieller Zerrüttung zu Grunde gehn. Wenn wir dennoch die italienischen Staatspapiere am Schlusse 1863 nicht niedriger sehen, als vor einem Jahre, so ist das fast ausschließlich der schon erwähnten Patronage des Hauses Rothschild zuzumessen.

Rußland hatte das ganze Jahr hindurch mit der polnischen Insurrection zu kämpfen und ist durch dieselbe auch finanziell wieder bedeutend zurückgeworfen worden. Die gemachten Anstrengungen zu Wiederaufnahme der Metallzahlungen haben sich als erfolglos bewiesen. Das successive Herabsetzen des Agios mußte eingestellt und damit die Einlösung der Noten ganz aufgegeben werden. In den letzten Monaten des Jahres klopfte Rußland an allen Geldmärkten wegen einer neuen Anleihe an, ohne seinen Zweck zu erreichen. Indessen behaupteten russische Fonds an den auswärtigen Märkten mit seltenen Ausnahmen eine große Festigkeit.

Für die weitere Entwickelung der österreichischen Valuta erwies sich das Jahr nicht sehr günstig. Obwohl die durch die neue Bankacte dem Staat erwachsenen Verpflichtungen getreulich erfüllt worden sind, obwohl die Schuld des Staates an die Bank sich im Laufe des Jahres um 31 Mill. fl. und der Notenumlauf um 30,2 Mill. fl. vermindert haben, schloß die Bankvaluta doch mit einem gegen das Vorjahr um 3 pCt. verschlechterten Kurse. Wäre es der Finanzverwaltung vergönnt gewesen, die nächsten Jahre ohne eine neue Inanspruchnahme der Nationalbank das Staatsruder zu führen, so hätte sich die Bankacte immerhin als wirksam zur Herstellung der Valuta erweisen mögen. Diese Aussicht war aber bereits sehr zweifelhaft geworden als schon wieder zum allerletzten Aushülfsmittel einer jeden Finanzverwaltung, zu einer unverzinslichen Lotterieanleihe geschritten werden mußte und ist wohl jetzt in Folge des Krieges gegen Dänemark gänzlich geschwunden, da dieser fast ohne Zweifel Verwickelungen herbeiführen wird, die kaum annehmen lassen, daß es gelingen sollte, ohne eine abermalige Hülfe durch die Nationalbank damit fertig zu werden. Denn wenn trotz alles dessen was der Staat im Laufe d. J. 1863 der

Bank geleistet hat, die Valuta am 31. Dec. doch um 3 pCt. schlechter stand als an dem Tage, an welchem die neue Bankacte ins Leben trat, wenn schon i. J. 1863 mitten im Frieden die Finanzverwaltung ihren dringendsten Bedarf nicht anders zu decken vermochte, als durch Operationen, welche man im bürgerlichen Verkehr Wechselreiterei nennt, so scheint es fast erwiesen, daß die Erwartungen, welche man an die neue Bankacte geknüpft hatte, eitle Täuschungen waren. Der Kurs auf London schloß am 31. Dec. 1862 114,80. Er ging im Laufe des Frühjahrs und Sommers auf 110 herab, konnte sich aber auf diesem Stande nicht lange behaupten, ging unter dem Eindruck der französischen Thronrede und der schleswig-holsteinischen Wirren wieder auf 121 und schloß mit 118,25. Einen Glanzpunkt in der Geschichte des Finanzjahres bildete die Uebernahme der 40 Mill. des 1860er Anlehens durch das Haus Rothschild zum Kurse von 102,50 unter Concurrenz des französischen Credit Mobilier, dessen Angebot gleichfalls den Parikurs überstieg. Höchst ungünstig auf die allgemeine volkswirthschaftliche Entwickelung Oesterreichs wirkte die schlechte Getreideernte in den östlichen Provinzen des Reichs. Der Staat mußte zahlreiche Unterstützungen und Vorschüsse gewähren; die Valuta wurde von dem gänzlichen Aufhören der Getreideausfuhr gedrückt, die Eisenbahnen litten beträchtliche Einbuße. Die Nationalbank hat ungeachtet der ihr durch die neue Acte auferlegten successiven Notenverminderung ein höheres Erträgniß geliefert als im vorigen Jahre. Die Staatsfonds erfuhren im Laufe des ganzen Jahres nur geringe Schwankungen. Bloß 1860er Loose gingen gegen den höchsten Kurs, welchen sie mit der Emission des Anlehensrestes erreicht hatten, erheblich zurück. Die wichtigsten Notirungen zeigten am Schlusse des Jahres in Vergleichung mit den beiden Vorjahren:

31. Dec.	1861	1862	1863
5 pCt. Metalliques	66	76,40	72,60
Nationalanlehen	81,50	81,90	80,15
1860er Loose	81,80	92,60	93,10
London	141,90	114,80	118,23
Bankactien	736	809	786

Die Effectivbedeckung der Bank betrug am Schlusse des Jahres circa 11 Mill. mehr als im vorigen Jahre, der Notenumlauf um 30 Mill. weniger und es stellte sich das Verhältniß der Effektivdeckung zum Notenumlauf von 1 : 3,18 auf 1 : 2,69, mithin um ein bedeutendes günstiger. Dabei hatte sich die rückzahlbare Schuld des Staates um circa 25 Mill. vermindert.

In Amerika wurde der Krieg mit abwechselndem Erfolge fortgesetzt. Der Süden scheint weniger den Erfolgen des Nordens als seiner eigenen Erschöpfung und Schwäche nach und nach zu erliegen. Die Schuld der Vereinigten Staaten ist am 30. Nov. 1863 auf 1,312,685,386 Dollars gestiegen, worunter 421,655,428 Dollars unverzinsliches Papiergeld. Die Bons der Vereinigten Staaten haben sowohl an der Frankfurter Börse als in Holland und England gute Absatzwege gefunden, was zu Aufrechthaltung und Kräftigung des Vertrauens in den Nordstaaten nicht wenig beiträgt. Indessen ist das von Hrn. Chase eingeschlagene Finanzsystem (die große Papiergeldemission, seine neu errichteten Nationalbanken und die mehrfach versuchten Maßregelungen der Geldspeculanten) der Art, daß ein hoher Grad von Mißtrauen gewechtfertigt erscheint. Das Goldagio hatte in Newyork im Laufe des März 73 pCt. erreicht, sank im Juni bis 23 pCt. und schloß Ende des Jahres mit 51—52 pCt. Man notirte in Newyork:

Dec.	1861	1862	1863
6 % Ver. Staaten pr. 1881	93	104	109¼
5 % " " pr. 1874	83	92	101
6 % Missouri	50	52	66¼
7 % Californien	52	113	121
Wechsel auf London	109	146	165

Ueberſicht der Ereigniſſe des Jahres 1863.

Seit 1859 hatte ſich Europa, was allgemeines Intereſſe belangt, vorzugsweiſe mit der Löſung der italieniſchen Frage beſchäftigt. Das Jahr, 1863 brachte neue Fragen. Zunächſt war es die polniſche Frage, die bis gegen den Schluß des Jahres die geſammte Diplomatie in Athem erhielt, und kaum war ſie von denjenigen drei Großmächten, die ſich darin zu Sprechern der öffentlichen Meinung Europas gemacht hatten, fallen gelaſſen worden, als der unerwartete Tod des Königs von Dänemark den längſt vorausgeſehenen Kampf um ſein Erbe und um die Rechte und Intereſſen Deutſchlands zum Ausbruch bringen mußte.

Rußland.

Obgleich Niemand ſich darüber täuſchen konnte, daß es in Polen zu einem gewaltſamen Ausbruch kommen müſſe, ſo trat die Thatſache doch mehr oder weniger überraſchend ein. Dem allgemeinen Zuge entſprechend, der ſeit 1859 überall in Europa die Oberhand gewonnen und unter Alexander II. auch Rußland ergriffen hatte, war von dieſem ſeit 1861 ein ernſtlicher Verſuch gemacht worden, Polen ſeiner Nationalität wieder zu geben und ihm eine gewiſſe Autonomie der Verwaltung einzuräumen, aber allerdings unter der abſoluten Bedingung, daß das neue Syſtem nicht zu einer politiſchen Revolution, nicht zu einer Löſung der polniſchen von den allgemeinen Intereſſen des ruſſiſchen Reiches führen dürfe. Der Erfolg entſprach indeß keineswegs ſeinen Erwartungen. Umſonſt wurden die ruſſiſchen Generale, die bisher die Central-Verwaltung des Landes in allen Zweigen geführt hatten, nach und nach ſämmtlich abberufen und durch geborene Polen erſetzt, umſonſt die Gouverneursſtellen ausſchließlich Polen anvertraut, umſonſt ein polniſcher Staatsrath zu Vorberathung der Geſetze als eine Art berathender Stände, die freilich nicht von der Nation ſondern vom Kaiſer gewählt und mit wenigen Ausnahmen auch von ihm beſoldet wurden, errichtet, umſonſt Kreis- und Gubernialräthe, welche die

Bevölkerung wählte, eingeführt, umsonst dem polnischen Unterrichtswesen größere Sorgfalt zugewendet, namentlich die Universität Warschau vervollständigt und erweitert. Die öffentliche Meinung des Landes machte keine Miene, dem russischen Gouvernement und seinen Intentionen entgegen zu kommen. Die Masse der ländlichen Bevölkerung blieb gleichgültig, der Adel aber und die städtische Bevölkerung verlangten nicht blos administrative, sondern politische Autonomie und der passive Widerstand, der sich namentlich in Warschau zu bethätigen suchte, fand eine mächtige Stütze an der katholischen Kirche. Zwar gelang es der russischen Regierung zu Anfang des Jahres 1862, den erzbischöflichen Stuhl von Warschau nach ihrem Wunsche besetzt zu sehen und der neue Erzbischof Felinski suchte einige Zeit in der That eine vermittelnde Stellung einzunehmen; allein auch er vermochte sich darin nicht zu behaupten und sah sich bald von der allgemeinen Strömung fortgerissen. Zu Ende des Jahres 1862 war die Stimmung offenbar zu einem Ausbruche reif. Die geheimen revolutionären Comité's warteten nur auf den geeigneten Moment, um die Bewegung aus dem passiven Widerstand zu einem activen Schlage hinüberführen zu können und die Regierung ihrerseits suchte nach einem geeigneten Mittel, um die revolutionären Elemente, welche die Gährung der Massen unterhielten und nicht zur Ruhe kommen ließen, wo möglich auf einmal zu beseitigen. Die vom Kaiser schon im September 1862 für das ganze Reich nach langer Zeit wieder angeordnete Recrutirung schien der Regierung die gesuchte günstige Gelegenheit zu bieten, schlug jedoch ins Gegentheil um und arbeitete gerade der revolutionären Partei für ihre Zwecke in die Hände. Nachdem die Regierung ihre Vorbereitungen getroffen, wurde in Warschau am 14. Jan. Nachts zu jener Rekrutirung geschritten. Sie erfolgte nicht nach irgend welchen gesetzlichen Kategorien, sondern absolut willkührlich: wer immer beschäftigungslos in der Stadt verweilte oder irgendwie der Bewegung Vorschub zu leisten schien, oder sonst der Regierung verdächtig sein mochte, sollte ergriffen, ins Militär gesteckt und so unschädlich gemacht werden. Immerhin hatten die Vorbereitungen nicht so geheim gehalten werden können, daß nicht viele von dem ihnen bevorstehenden Schicksal unterrichtet worden wären. Zahlreiche Schaaren verließen die Stadt schon an den vorhergehenden Tagen und in der verhängnißvollen Nacht. In dieser drang das Militär in die Häuser ein, ergriff diejenigen, die für den Zweck geeignet schienen und führte sie ab: ein gewaltiger Jammer herrschte in der ganzen Stadt. Diese Stimmung be-

nützte das revolutionäre Comité, um zu offenem Widerstand überzugehen. Rußland. Die geflohenen Schaaren sammelten sich in den Wäldern, vereinigten sich mit anderen, die schon bereit waren, und überfielen auf verschiedenen Punkten des Landes die russischen Truppen, während das geheime revolutionäre Comité nunmehr hervortrat, sich als provisorische Nationalregierung constituirte und durch Proclamation die Nation zu den Waffen rief. Um die Massen zu gewinnen, wurden die Bauern durch dieselbe Proclamation sofort für freie Eigenthümer der von ihnen bisher besessenen Grundstücke erklärt, den Taglöhnern ein kleines Besitzthum aus den Nationalgütern feierlich verheißen und die Entschädigung der bisherigen Eigenthümer auf die Nationalschuld gewälzt. Der Kampf der polnischen Nation mit der gewaltigen Macht Rußlands war also neuerdings aufgenommen und die Nachricht verfehlte nicht in der öffentlichen Meinung Europa's diejenige Theilnahme hervorzurufen, die dem unglücklichen Volke nicht versagt werden konnte, obgleich man sich gestehen mußte, daß der verzweifelte Versuch nur sehr wenig Aussicht auf Erfolg darbot, soferne nicht irgend eine der europäischen Mächte den Polen eine helfende Hand reichen würde, was in der That ganz und gar nicht wahrscheinlich war. Oesterreich und Preußen mußten das Ereigniß nothwendig mit mißtrauischen Augen betrachten und eine Ausdehnung der Insurrection auch auf Posen und Galizien besorgen; England und Frankreich waren zunächst nicht in der Lage, für die Polen gar viel thun zu können. Die polnische Frage wurde zwar schon am 4. Februar im gesetzgebenden Körper Frankreichs zur Sprache gebracht, aber von der Regierung entschieden ablehnend beantwortet. Erst als Preußen sich nicht damit begnügte, seine Grenzen zu wahren und jede Uebertragung der Insurrection auf sein Gebiet zu verhindern, sondern mit Rußland gemeinsame Sache zu machen sich anschickte, änderte sich die Situation und bot Frankreich Gelegenheit, die Frage aufzunehmen.

Der große Kampf zwischen der Volksvertretung in Preußen und Preußen. der Krone und ihren Ministern waltete noch immer ungelöst und seit der König die Leitung der Geschäfte in die Hände des Herrn v. Bismarck gelegt, war eine Verständigung oder Ausgleichung wenn nicht geradezu unmöglich, doch in weite Ferne gerückt worden.

Beide Theile beriefen sich auf die Verfassung. Während die Volksvertretung dieselbe schon durch die Vorgänge des verflossenen Jahres für gebrochen erachtete, glaubte der König, noch immer innerhalb derselben geblieben zu sein. Dem Wortlaut nach mochten sich in der That auch

Preußen. beide darauf stützen. Allein während das von der öffentlichen Meinung getragene Abgeordnetenhaus dieselbe im Sinne der Zeit auslegte und im Sinne der Zeit weiter ausbilden wollte, sah der König in derselben nicht sowohl eine Schranke als eine Stütze seiner Gewalt und wollte sie vielmehr im Sinne der frühern unumschränkten Macht des königlichen Regimentes aufgefaßt wissen. Durch die Umstände und den Kampf selbst war er indeß viel weiter nach der einen Seite geführt worden, als dies vom Abgeordnetenhause nach der andern Seite gesagt werden kann. Die Zeit der „neuen Aera" war längst vorbei. Schritt für Schritt hatte sich der König der feudalen Partei, die ihrerseits ausgesprochener Maßen die Verfassung nur duldete, die absolute Macht der Krone laut proclamirte und mit Ungeduld dem Moment, da die Verfassung ganz beseitigt werden könnte, entgegen harrte, genähert und sich ihr am Ende, indem er eines ihrer Häupter, den Hrn. v. Bismarck, an die Spitze der Staatsregierung stellte, ganz in die Arme geworfen, immerhin ohne die Verfassung, wie er sie auffaßte, antasten zu wollen. Der Widerstand, dem die Armeeorganisation von 1859, sein eigenstes Werk, wie er wiederholt erklärte, begegnete, und der Zusammenhang, in dem diese Frage mit dem Budgetbewilligungsrechte des Landtags stand, führte ihn weiter und weiter. Um jene aufrecht zu erhalten, sollte dieses in immer engere und engere Schranken gezwungen werden, so sehr, daß, wenn das Abgeordnetenhaus darauf eingegangen wäre, von diesem Fundamentalrechte jeder Volksvertretung in der That bloß die leere Form übrig geblieben sein würde.

Schon im März 1862, als das Abgeordnetenhaus nur Miene machte, sein verfassungsmäßiges Recht auf die Controle der Finanzen, die bisher vielfach bloß eine sehr allgemeine und mehr scheinbare als reelle gewesen war, zu einer Wirklichkeit zu machen, wurde dasselbe nach Hause geschickt und das liberale Ministerium Auerswald-Schwerin entlassen. An seine Stelle trat unter der Leitung des bisherigen Handelsministers v. d. Heydt ein schon halb feudales Ministerium; neue Wahlen wurden angeordnet. Das Resultat war eine Verstärkung der oppositionellen Partei und nachgerade die Ueberzeugung, daß es sich nicht mehr um den bisher angestrebten weiteren liberalen Ausbau der Verfassung, sondern um Sein oder Nichtsein dieser selbst, so wie sie bisher allgemein aufgefaßt und in den letzten Jahren gehandhabt worden war, handle, war bereits eine allgemeine geworden. Die öffentliche Meinung stand weit überwiegend zum Abgeordnetenhause; mit wachsender Hoffnung sah nur die feudale Partei, wie im

Gedränge des ausgebrochenen Kampfes die Verfassung mehr und mehr in Preußen.
Frage gestellt wurde und meinte, daß der Augenblick kommen müsse, wo es dem Könige geradezu unmöglich sein werde, mit ihr zu regieren. Unter diesen Umständen konnte auch die zweite Session des Landtags von 1862 zu keiner Verständigung führen. Der Bruch zwischen dem Abgeordnetenhause und der Regierung wurde vielmehr ein vollständiger: jenes verweigerte mit großer Mehrheit die Kosten der Reorganisation, der König aber antwortete damit, daß er auch das Uebergangsministerium v. d. Heydt entließ, die Leitung der Geschäfte Herrn v. Bismarck übertrug, die Session des Landtags schloß und zunächst ohne Budget regierte. Die feudale Partei sah sich endlich wieder am Ruder, aber noch keineswegs am Ziele ihrer Wünsche. Zu einer offenen Verletzung der Verfassung war der König noch immer weit entfernt, seine Zustimmung ertheilen zu wollen. An durchgreifende Mittel, die Opposition zu brechen, konnte daher nicht gedacht werden. Hr. v. Bismarck mußte es mit Palliativmitteln versuchen, die zu keinem Ziele führten und überzeugte sich bald, daß es jedenfalls längerer Zeit für ihn bedürfe, um die Gegenströmung zu bewältigen, wofern nicht die europäischen Verhältnisse irgend eine Verwickelung herbeiführten, durch die der nächste Gegenstand des Zerwürfnisses bei Seite gedrängt und die ganze Sachlage eine andere Wendung nehmen würde. Unter solchen Umständen begann das Jahr 1863.

Am 10. Januar trat der Landtag wieder zusammen. Der König ließ ihn durch eine Rede des Ministerpräsidenten eröffnen; sie stellte von Seite der Regierung keine irgend wesentliche Concession an die Forderungen des Landes in Aussicht und das Abgeordnetenhaus fand sich einer Lage gegenüber, die seit seinem letzten Beisammensein nur gefährlicher geworden war. „Der Conflict" — erklärte der Präsident desselben, Herr Grabow, in seiner Eröffnungsrede — „hat in den verflossenen drei Mo„naten immer größere Dimensionen angenommen und den Ausbau unseres „verfassungsmäßigen Rechtsstaates gefährdet. Bis zu den Stufen des „Thrones ist das Haus der Abgeordneten, die alleinige, aus allgemeinen „Wahlen hervorgegangene wahre Vertretung des preußischen Volkes ver„dächtigt, verläumdet, geschmäht worden. Im Interesse des Dienstes „sind beamtete Abgeordnete zur Disposition gestellt und versetzt worden, „welche getreu ihrem Verfassungseide die unstreitig dem Abgeordnetenhause „verfassungsmäßig zustehenden Rechte geübt und gewahrt haben. Die ge„setzlich aufgehobenen Conduitelisten sind im Verwaltungswege über das

Rußland. Wohl legte die öffentliche Meinung Europa's alsbald ihre Theilnahme für die unglücklichen Polen an den Tag. Aber selbst sie schien nur geringe Hoffnung zu nähren, daß den Polen dießmal gelingen werde, was ihnen 30 Jahre früher unter viel günstigeren Umständen mißlungen war, und die Regierungen waren offenbar ganz und gar nicht geneigt, die Polen in ihrem Versuche zu unterstützen. Selbst diejenige Frankreichs lehnte, wie schon erwähnt, im gesetzgebenden Körper eine derartige Zumuthung entschieden ab. Die Nachricht vom Abschluß der Convention zwischen Rußland und Preußen führte indeß sofort eine Wendung herbei. Napoleon erklärte, daß durch diese Convention die Frage zu einer europäischen gemacht worden sei und schlug demgemäß dem englischen Cabinet einen gemeinsamen Schritt jedoch nicht gegen Rußland, sondern gegen Preußen vor. Die Wendung war zu auffallend, um nicht politische Hintergedanken vermuthen zu machen. Die englische Regierung lehnte ihre Betheiligung ab und zog es vor, sich zuerst allein an Rußland zu wenden, um es an seine tractatmäßigen Verpflichtungen gegen Polen zu erinnern und ein gutes Wort für dieselben einzulegen, während es zugleich die sämmtlichen Mächte, welche die Wiener Congreßacte unterzeichnet hatten, aufforderte, seinen Schritt beim Cabinet von St. Petersburg zu unterstützen. Zu gleicher Zeit trat es mit Frankreich und alsbald auch mit Oesterreich in nähere Verbindung und alle drei verständigten sich dahin, in übereinstimmendem Sinne und gewissermaßen solidarisch ihre Verwendung für Polen in St. Petersburg eintreten zu lassen. Am 10. und 12. April richteten alle drei Mächte dießfällige Depeschen an ihre Vertreter am russischen Hofe, die von diesen an einem und demselben Tage und in derselben Stunde mit einem völlig gleichlautenden Begleitschreiben an den Fürsten Gortschakoff überreicht wurden. England stützte sich in seiner Depesche vornehmlich auf die Wiener Congreßacte, die das jetzige Königreich Polen nur unter gewissen Bedingungen mit Rußland vereinigt habe und erklärte, daß Rußland diese Bedingungen nicht erfüllt habe und daß seine Ausrede, Polen habe seine allfälligen Ansprüche durch den Aufstand von 1830 verwirkt, von der englischen Regierung als stichhaltig nicht anerkannt werden könne; übrigens liege es Rußland, selbst abgesehen von Vertragsverpflichtungen, in seinem eigenen Interesse und mit Rücksicht auf die ernste Aufregung, die durch die sich immer wiederholenden Versuche Polens in den Gemüthern der andern Länder Europa's hervorgerufen würde, ob, diese Angelegenheiten endlich und „in einer solchen Weise zu ordnen, daß

„dem polnischen Volke der Friede wieder geschenkt und auf dauernder Rußland.
„Grundlage befestigt werden möge." Frankreich und Oesterreich stützten sich aus verschiedenen Motiven weniger auf die Verträge von 1815 und die daraus für Rußland herzuleitenden Verpflichtungen, sondern suchten mehr aus den auch von England in zweiter Linie hervorgehobenen Verhältnissen ihre Forderung zu begründen, daß es für die russische Regierung an der Zeit sein dürfte, sich nach den Mitteln umzusehen, Polen die Bedingungen eines „dauerhaften Friedens" zu gewähren. Alle drei Depeschen wurden von Rußland unter dem 26./27. desselben Monats beantwortet, am ausführlichsten diejenige der englischen Regierung. Das russische Cabinet erklärte, daß es nie anstehe, die Discussion auf dem Boden der Verträge aufzunehmen, deren Auslegung es freilich sich selbst reservirte; es gab zu, „daß bei der eigenthümlichen Stellung des Königreichs Polen „die Unruhen in demselben die Ruhe der angrenzenden Staaten stören „können, zwischen welchen am 3. Mai 1815 die Separatverträge abgeschlossen worden seien, welche bestimmt waren, das Schicksal des Herzogthums Warschau zu regeln, und daß sie auch jene Mächte interessiren „könnten, welche die allgemeine Uebereinkunft vom 9. Juni 1815 unterzeichnet haben" und daß darum „Erörterungen auf diesen Grundlagen und in „dem Geiste der eben an das russische Cabinet gerichteten Mittheilungen „ein dem allgemeinen Interesse entsprechendes Ergebniß herbeiführen könnten." Schließlich konnte es freilich nicht umhin, die Mächte seinerseits darauf aufmerksam zu machen, daß, seiner Anschauung nach, die polnische Insurrection nur den fortdauernden Aufhetzungen der über ganz Europa ausgebreiteten kosmopolitischen Revolutionspartei zuzuschreiben sei und daß daher die Mächte zu der gewünschten Pacification Polens am meisten selbst beitragen könnten, wenn sie jene Quelle derselben verstopfen würden. Die drei Mächte erkannten die Antwort Rußlands für befriedigend, namentlich daß dasselbe der Idee zuzustimmen schien, die ganze Frage in einer Conferenz der Wiener Congreßmächte zur Erörterung bringen zu lassen und bemühten sich, über die Grundlagen einer solchen Conferenz sich zu verständigen. Oesterreich, das in der ganzen Frage zunächst betheiligt war, übernahm es, diejenige Punkte zu formuliren, durch die der Zweck einer dauernden Pacification Polens erreicht werden könnte und die zugleich der Art wären, daß sie Rußland gewähren dürfte, ohne seiner Würde oder seinen wohlverstandenen Interessen etwas zu vergeben. Die Vorschläge Oesterreichs wurden von England und Frankreich nach längeren Verhand-

Polen. lungen genehmigt und gegen Ende Juni überreichen die drei Gesandten wiederum gleichzeitig dem Fürsten Gortschakoff die Depeschen der drei Mächte. Die Forderungen derselben waren in folgenden sechs Punkten formulirt: 1) Vollständige und allgemeine Amnestie; 2) nationale Vertretung, welche an der Gesetzgebung des Landes theilnimmt und wirksame Mittel der Controle besitzt; 3) Ernennung von Polen zu den öffentlichen Aemtern in solcher Weise, daß eine besondere nationale und dem Lande Vertrauen einflößende Administration gebildet werde; 4) volle und gänzliche Gewissensfreiheit mit Aufhebung der die Ausübung des katholischen Cultus treffenden Beschränkungen; 5) ausschließender Gebrauch der polnischen Sprache als amtlicher Sprache in der Verwaltung, der Rechtspflege und dem Unterrichtswesen; 6) Einführung eines regelmäßigen und gesetzlichen Recrutirungssystem. Wenn es Rußland wirklich um eine dauerhafte Beruhigung Polens zu thun war, so konnte es gegen diese Forderungen wenig einwenden und mit Recht mochte das österreichische Cabinet von denselben sagen: „Mehrere von den Bestimmungen dieses Programms bilden einen „Theil des Entwurfes, welchen das Cabinet von St. Petersburg selbst „seiner Haltung vorgezeichnet hat, andere enthalten Vortheile, welche das„selbe verheißen oder hat hoffen lassen, keine endlich überschreitet das „Maaß dessen, was die Verträge zu Gunsten der Polen festgesetzt hatten". Es scheint, daß die drei Mächte sich in der That einiger Hoffnung hingaben, daß Rußland auf ihre Forderungen eingehen werde.

Ungefähr zu derselben Zeit hatte die polnische Insurrection ihren Höhepunkt erreicht. Dem Aufrufe der geheimen Nationalregierung vom 22. Januar entsprechend tauchten bald überall in Polen und Litthauen kleinere und größere Schaaren auf, welche vereinzelte russische Detachement überfielen, größere wenigstens beunruhigten. Doch bildete sich nirgends ein stärkeres, fest organisirtes Insurgentencorps; jede Schaar stand unter ihrem eigenen Führer und jeder von diesen operirte für sich und unabhängig von jedem andern. Zwar hatte die Nationalregierung schon am 25. Januar Mieroslawski zum Dictator ernannt und derselbe war auch am 17. Febr. in Polen eingetroffen, aber schon wenige Tage nachher wurde die Abtheilung, deren Befehl er übernommen hatte, von den Russen geschlagen und zersprengt; der Dictator selbst floh und zog sich bald über die preußische Grenze zurück. Glücklicher schien ein anderer Führer, der aus dem Posenschen gebürtige Langiewicz, der das Commando über die Insurgenten im Sandomirschen führte und nach einigen glücklichen

Gefechten am 10. März sich selbst zum Dictator erklärte und eine Rußland.
Civilregierung ernannte, welche Maßregeln die geheime Nationalregierung genehmigte. Allein auch sein Glück dauerte nicht lange. Wie es scheint wesentlich durch innere Zerwürfnisse unter seinen Schaaren geschwächt, mußte er vor den russischen Truppen, die sich in größerer Anzahl auf ihn warfen, weichen und schon am 19. März sah er sich genöthigt, auf österreichisches Gebiet überzutreten, wo er erkannt und internirt wurde. Die geheime Nationalregierung ergriff nun wieder die Zügel und erklärte jede fernere Dictatur für Hochverrath. Wenn es indeß den Insurgenten auch nirgends gelingen wollte, größere Corps unter anerkannten Führern zu organisiren, den Russen mit Kraft entgegenzutreten und die Insurrection zum Aufstand zu erheben, so breiteten sie sich dagegen nach und nach über das ganze Land in zahlreichen Haufen aus; wo sich kleinere russische Abtheilungen verloren, wurden sie überfallen und aufgerieben, wo immer aber sie ihre Kräfte concentrirten, zogen sich die Insurgenten zurück, oder lösten sich auf, um sich auf irgend einem andern Punkte wieder zu sammeln. Am zahlreichsten waren die Schaaren längs der österreichisch-preußischen Grenze, da ihnen Waffen und Munition wesentlich aus Galizien und Posen geliefert werden mußten und ebendaher auch zahlreiche Parteigänger zu Hülfe zogen. Die geheime Nationalregierung hatte das für die Pflicht der polnischen Unterthanen Oesterreichs und Preußens erklärt, dagegen laut ausgesprochen, daß es weder im preußischen noch im österreichischen Gebiet zu einem Aufstand kommen solle und dürfe. Die ganze Insurrection litt indeß von Anfang an an einem unheilbaren Gebrechen: die Bauern hatten dem am 22. Januar von der Nationalregierung an sie gerichteten Aufruf nicht entsprochen; sie blieben überall ruhig, vielfach neigten sie sich im Gegentheil auf die Seite der Regierung, von der sie offenbar mehr erwarteten als von den Verheißungen der revolutionären Partei. Dagegen stand mehr und mehr der gesammte Adel mit seinen Angestellten und Bediensteten, die katholische Geistlichkeit und die ganze Bevölkerung der Städte auf Seite der Insurrection, ließ sich willig von der geheimen Nationalregierung leiten und leistete den bewaffneten Schaaren allen möglichen Vorschub. Schon zu Anfang März gaben der Erzbischof Felinski von Warschau und acht andere Mitglieder des polnischen Staatsrathes, d. h. alle nicht besoldeten Mitglieder derselben ihre Entlassung und am 15. März richtete der Erzbischof ein Schreiben an den Kaiser, das er selbst sofort in die Oeffent-

Rußland. Bevölkerung wählte, eingeführt, umsonst dem polnischen Unterrichtswesen größere Sorgfalt zugewendet, namentlich die Universität Warschau vervollständigt und erweitert. Die öffentliche Meinung des Landes machte keine Miene, dem russischen Gouvernement und seinen Intentionen entgegen zu kommen. Die Masse der ländlichen Bevölkerung blieb gleichgültg, der Adel aber und die städtische Bevölkerung verlangten nicht blos administrative, sondern politische Autonomie und der passive Widerstand, der sich namentlich in Warschau zu bethätigen suchte, fand eine mächtige Stütze an der katholischen Kirche. Zwar gelang es der russischen Regierung zu Anfang des Jahres 1862, den erzbischöflichen Stuhl von Warschau nach ihrem Wunsche besetzt zu sehen und der neue Erzbischof Felinski suchte einige Zeit in der That eine vermittelnde Stellung einzunehmen; allein auch er vermochte sich darin nicht zu behaupten und sah sich bald von der allgemeinen Strömung fortgerissen. Zu Ende des Jahres 1862 war die Stimmung offenbar zu einem Ausbruche reif. Die geheimen revolutionären Comité's warteten nur auf den geeigneten Moment, um die Bewegung aus dem passiven Widerstand zu einem activen Schlage hinüberführen zu können und die Regierung ihrerseits suchte nach einem geeigneten Mittel, um die revolutionären Elemente, welche die Gährung der Massen unterhielten und nicht zur Ruhe kommen ließen, wo möglich auf einmal zu beseitigen. Die vom Kaiser schon im September 1862 für das ganze Reich nach langer Zeit wieder angeordnete Recrutirung schien der Regierung die gesuchte günstige Gelegenheit zu bieten, schlug jedoch ins Gegentheil um und arbeitete gerade der revolutionären Partei für ihre Zwecke in die Hände. Nachdem die Regierung ihre Vorbereitungen getroffen, wurde in Warschau am 14. Jan. Nachts zu jener Rekrutirung geschritten. Sie erfolgte nicht nach irgend welchen gesetzlichen Kategorien, sondern absolut willkührlich: wer immer beschäftigungslos in der Stadt verweilte oder irgendwie der Bewegung Vorschub zu leisten schien, oder sonst der Regierung verdächtig sein mochte, sollte ergriffen, ins Militär gesteckt und so unschädlich gemacht werden. Immerhin hatten die Vorbereitungen nicht so geheim gehalten werden können, daß nicht viele von dem ihnen bevorstehenden Schicksal unterrichtet worden wären. Zahlreiche Schaaren verließen die Stadt schon an den vorhergehenden Tagen und in der verhängnißvollen Nacht. In dieser drang das Militär in die Häuser ein, ergriff diejenigen, die für den Zweck geeignet schienen und führte sie ab: ein gewaltiger Jammer herrschte in der ganzen Stadt. Diese Stimmung be-

nützte das revolutionäre Comité, um zu offenem Widerstand überzugehen. Rußland.
Die geflohenen Schaaren sammelten sich in den Wäldern, vereinigten sich mit anderen, die schon bereit waren, und überfielen auf verschiedenen Punkten des Landes die russischen Truppen, während das geheime revolutionäre Comité nunmehr hervortrat, sich als provisorische Nationalregierung constituirte und durch Proclamation die Nation zu den Waffen rief. Um die Massen zu gewinnen, wurden die Bauern durch dieselbe Proclamation sofort für freie Eigenthümer der von ihnen bisher besessenen Grundstücke erklärt, den Taglöhnern ein kleines Besitzthum aus den Nationalgütern feierlich verheißen und die Entschädigung der bisherigen Eigenthümer auf die Nationalschuld gewälzt. Der Kampf der polnischen Nation mit der gewaltigen Macht Rußlands war also neuerdings aufgenommen und die Nachricht verfehlte nicht in der öffentlichen Meinung Europa's diejenige Theilnahme hervorzurufen, die dem unglücklichen Volke nicht versagt werden konnte, obgleich man sich gestehen mußte, daß der verzweifelte Versuch nur sehr wenig Aussicht auf Erfolg darbot, soferne nicht irgend eine der europäischen Mächte den Polen eine helfende Hand reichen würde, was in der That ganz und gar nicht wahrscheinlich war. Oesterreich und Preußen mußten das Ereigniß nothwendig mit mißtrauischen Augen betrachten und eine Ausdehnung der Insurrection auch auf Posen und Galizien besorgen; England und Frankreich waren zunächst nicht in der Lage, für die Polen gar viel thun zu können. Die polnische Frage wurde zwar schon am 4. Februar im gesetzgebenden Körper Frankreichs zur Sprache gebracht, aber von der Regierung entschieden ablehnend beantwortet. Erst als Preußen sich nicht damit begnügte, seine Grenzen zu wahren und jede Uebertragung der Insurrection auf sein Gebiet zu verhindern, sondern mit Rußland gemeinsame Sache zu machen sich anschickte, änderte sich die Situation und bot Frankreich Gelegenheit, die Frage aufzunehmen.

Der große Kampf zwischen der Volksvertretung in Preußen und Preußen.
der Krone und ihren Ministern waltete noch immer ungelöst und seit der König die Leitung der Geschäfte in die Hände des Herrn v. Bismarck gelegt, war eine Verständigung oder Ausgleichung wenn nicht geradezu unmöglich, doch in weite Ferne gerückt worden.

Beide Theile beriefen sich auf die Verfassung. Während die Volksvertretung dieselbe schon durch die Vorgänge des verflossenen Jahres für gebrochen erachtete, glaubte der König, noch immer innerhalb derselben geblieben zu sein. Dem Wortlaut nach mochten sich in der That auch

Preußen. beide darauf stützen. Allein während das von der öffentlichen Meinung getragene Abgeordnetenhaus dieselbe im Sinne der Zeit auslegte und im Sinne der Zeit weiter ausbilden wollte, sah der König in derselben nicht sowohl eine Schranke als eine Stütze seiner Gewalt und wollte sie vielmehr im Sinne der frühern unumschränkten Macht des königlichen Regimentes aufgefaßt wissen. Durch die Umstände und den Kampf selbst war er indeß viel weiter nach der einen Seite geführt worden, als dies vom Abgeordnetenhause nach der andern Seite gesagt werden kann. Die Zeit der „neuen Aera" war längst vorbei. Schritt für Schritt hatte sich der König der feudalen Partei, die ihrerseits ausgesprochener Maßen die Verfassung nur duldete, die absolute Macht der Krone laut proclamirte und mit Ungeduld dem Moment, da die Verfassung ganz beseitigt werden könnte, entgegen harrte, genähert und sich ihr am Ende, indem er eines ihrer Häupter, den Hrn. v. Bismarck, an die Spitze der Staatsregierung stellte, ganz in die Arme geworfen, immerhin ohne die Verfassung, wie er sie auffaßte, antasten zu wollen. Der Widerstand, dem die Armeeorganisation von 1859, sein eigenstes Werk, wie er wiederholt erklärte, begegnete, und der Zusammenhang, in dem diese Frage mit dem Budgetbewilligungsrechte des Landtags stand, führte ihn weiter und weiter. Um jene aufrecht zu erhalten, sollte dieses in immer engere und engere Schranken gezwungen werden, so sehr, daß, wenn das Abgeordnetenhaus darauf eingegangen wäre, von diesem Fundamentalrechte jeder Volksvertretung in der That bloß die leere Form übrig geblieben sein würde.

Schon im März 1862, als das Abgeordnetenhaus nur Miene machte, sein verfassungsmäßiges Recht auf die Controle der Finanzen, die bisher vielfach bloß eine sehr allgemeine und mehr scheinbare als reelle gewesen war, zu einer Wirklichkeit zu machen, wurde dasselbe nach Hause geschickt und das liberale Ministerium Auerswald-Schwerin entlassen. An seine Stelle trat unter der Leitung des bisherigen Handelsministers v. d. Heydt ein schon halb feudales Ministerium; neue Wahlen wurden angeordnet. Das Resultat war eine Verstärkung der oppositionellen Partei und nachgerade die Ueberzeugung, daß es sich nicht mehr um den bisher angestrebten weiteren liberalen Ausbau der Verfassung, sondern um Sein oder Nichtsein dieser selbst, so wie sie bisher allgemein aufgefaßt und in den letzten Jahren gehandhabt worden war, handle, war bereits eine allgemeine geworden. Die öffentliche Meinung stand weit überwiegend zum Abgeordnetenhause; mit wachsender Hoffnung sah nur die feudale Partei, wie im

Gedränge des ausgebrochenen Kampfes die Verfassung mehr und mehr in [illegible] Frage gestellt wurde und meinte, daß der Augenblick kommen müsse, wo es dem Könige geradezu unmöglich sein werde, mit ihr zu regieren. Unter diesen Umständen konnte auch die zweite Session des Landtags von 1862 zu keiner Verständigung führen. Der Bruch zwischen dem Abgeordnetenhause und der Regierung wurde vielmehr ein vollständiger: jenes verweigerte mit großer Mehrheit die Kosten der Reorganisation, der König aber antwortete damit, daß er auch das Uebergangsministerium v. d. Heydt entließ, die Leitung der Geschäfte Herrn v. Bismarck übertrug, die Session des Landtags schloß und zunächst ohne Budget regierte. Die feudale Partei sah sich endlich wieder am Ruder, aber noch keineswegs am Ziele ihrer Wünsche. Zu einer offenen Verletzung der Verfassung war der König noch immer weit entfernt, seine Zustimmung ertheilen zu wollen. An durchgreifende Mittel, die Opposition zu brechen, konnte daher nicht gedacht werden. Hr. v. Bismarck mußte es mit Palliativmitteln versuchen, die zu keinem Ziele führten und überzeugte sich bald, daß es jedenfalls längerer Zeit für ihn bedürfe, um die Gegenströmung zu bewältigen, wofern nicht die europäischen Verhältnisse irgend eine Verwickelung herbeiführten, durch die der nächste Gegenstand des Zerwürfnisses bei Seite gedrängt und die ganze Sachlage eine andere Wendung nehmen würde. Unter solchen Umständen begann das Jahr 1863.

Am 10. Januar trat der Landtag wieder zusammen. Der König ließ ihn durch eine Rede des Ministerpräsidenten eröffnen; sie stellte von Seite der Regierung keine irgend wesentliche Concession an die Forderungen des Landes in Aussicht und das Abgeordnetenhaus fand sich einer Lage gegenüber, die seit seinem letzten Beisammensein nur gefährlicher geworden war. „Der Conflict" — erklärte der Präsident desselben, Herr Grabow, in seiner Eröffnungsrede — „hat in den verflossenen drei Mo„naten immer größere Dimensionen angenommen und den Ausbau unseres „verfassungsmäßigen Rechtsstaates gefährdet. Bis zu den Stufen des „Thrones ist das Haus der Abgeordneten, die alleinige, aus allgemeinen „Wahlen hervorgegangene wahre Vertretung des preußischen Volkes ver„dächtigt, verläumdet, geschmäht worden. Im Interesse des Dienstes „sind beamtete Abgeordnete zur Disposition gestellt und versetzt worden, „welche getreu ihrem Verfassungseide die unstreitig dem Abgeordnetenhause „verfassungsmäßig zustehenden Rechte geübt und gewahrt haben. Die ge„setzlich aufgehobenen Conduitelisten sind im Verwaltungswege über d

Preußen. „politische Verhalten der Beamteten, insbesondere der unabhängigen Richter, „wieder eingeführt worden. Der Artikel 99 der Verfassung ist verletzt „und durch das von ihr gebotene Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht „geschützt, stehen wir einer budgetlosen Regierung gegenüber." Das ganze Haus war, mit Ausnahme der kleinen feudalen Fraction, darüber einig, daß die Verfassung durch die Regierung verletzt sei und legte diese Ueberzeugung in einer Adresse an den König nieder, die nach dreitägiger Debatte mit 255 gegen 68 Stimmen angenommen wurde und die mit der feierlichen Erklärung schloß, daß „der innere Frieden und die Kraft nach Außen „dem Lande nur durch die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen wie„dergegeben werden könne." Der König hielt jedoch fest zu seinen Ministern, wies die Anklage einer Verfassungsverletzung durch die Minister entschieden zurück und stellte der Anschauung des Hauses die andere gegenüber, daß die jährliche Festsetzung des Budgets verfassungsmäßig durch ein „Gesetz" zu erfolgen habe, das wie jedes andere Gesetz nur dann für alle Theile rechtlich bindend sei, wenn es durch übereinstimmenden Beschluß beider Häuser des Landtags zu Stande gekommen und von ihm genehmigt worden sei. Es ist klar, daß durch die Anerkennung dieser Theorie das Budgetbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses vollkommen illusorisch geworden wäre. Dennoch trat das Herrenhaus in seiner Adresse an den König demselben einstimmig — die liberale Minderheit desselben war eingeschüchtert in der Sitzung theils gar nicht erschienen, theils hatte sie vor der Abstimmung den Saal verlassen — und entschieden bei, indem es sich „in patriotischer Hingebung um den König vereinigen und seine Regierung nach Kräften unterstützen" zu wollen erklärte. Der König erwiederte mit Befriedigung, daß seine Regierung „mit Festigkeit auf dem von ihr vertretenen Standpunkte verharren werde." Ganz übereinstimmend damit legte die Regierung dem Landtage ein Budget für 1863 vor, das genau nach denselben Gesichtspunkten bezüglich der Kosten der Armeereorganisation ausgearbeitet war, wie jenes für 1862, das von dem Abgeordnetenhause mit so überwiegender Mehrheit verworfen worden war, ferner eine Novelle zum Militärpflichtgesetz von 1814, die alle Forderungen der Regierung aufrecht erhielt und eine bloß zweijährige Dienstzeit absolut ablehnte, endlich ein Diätengesetz, das keinen andern Zweck hatte, als die liberalen Beamteten durch materielle Gründe für die Zukunft vom Eintritt in das Abgeordnetenhaus abzuhalten. Von vornherein konnte kein Zweifel darüber obwalten, daß das Abgeordnetenhaus diese Vorlagen alle mit

ganz überwältigender Mehrheit verwerfen werde. Die Entscheidung ver- Preußen.
zögerte sich jedoch. Kaum war der Landtag zusammengetreten, so brach die Insurrection in Polen aus und bald genug kam das Abgeordnetenhaus in die Lage, sich auch mit dieser Frage zu beschäftigen, die für Preußen allerdings schon wegen Posen von besonderer Bedeutung war. Da indeß die Leiter der Polen klug genug waren, zu erkennen, daß es weit über ihre Kräfte ginge, es zugleich nicht bloß mit Rußland, sondern auch mit Preußen und Oesterreich aufzunehmen, so erfolgte weder in Posen noch in Galizien irgend ein Versuch von Widerstand gegen die österreichische oder preußische Regierung. Eine verhältnißmäßige Ueberwachung der Grenze war daher alles, was durch die Sachlage selbst diesen Regierungen obzuliegen schien. Oesterreich begnügte sich auch damit, allein nicht ebenso Preußen. Die polnische Insurrection, deren Tragweite vorerst noch nicht zu ermessen war, schien Hrn. v. Bismarck möglicher Weise diejenige Verwickelung darzubieten, deren er zu bedürfen glaubte. Schon am 31. Januar wurden die 4 östlichen Armeecorps zu einer Armee unter dem Oberbefehl des Generals v. Werder vereinigt und am folgenden Tage General v. Alvensleben und Flügeladjutant v. Rauch nach St. Petersburg und Warschau gesandt, durch welche am 8. Februar zwischen Preußen und Rußland eine Convention behufs Unterdrückung der polnischen Insurrection vorläufig abgeschlossen wurde. Die Bestimmungen dieser Convention blieben geheim; allein schon was davon bekannt wurde, war genügend, das Abgeordnetenhaus zu veranlassen, sich über die Lage auszusprechen, und dasselbe entsprach in der That nur der öffentlichen Meinung, wie sie sofort in Preußen überall zu Tage getreten war, wenn es am 28. Febr. nach dreitägiger heftiger Debatte mit überwältigender Mehrheit die Erklärung beschloß: „das Interesse Preußens erfordere, daß die kgl. Staatsregierung „gegenüber dem im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstande keinem der „kämpfenden Theile irgend eine Unterstützung oder Begünstigung zuwende, „noch auch Bewaffneten gestatte, das preußische Gebiet ohne gleichzeitige „Entwaffnung zu betreten.“ Hr. v. Bismarck, der die Möglichkeit einer Vergrößerung Preußens nach dieser Seite hin und im Einverständnisse mit Rußland vorauszusehen meinte, wäre über die Opposition des Abgeordnetenhauses ohne Zweifel leicht hinweggegangen. Allein die öffentliche Meinung Europa's und der Kaiser der Franzosen nöthigten ihn bald, seine Plane fallen und die russische Convention zu einem „todten Buchstaben“ werden zu lassen.

Rußland. Wohl legte die öffentliche Meinung Europa's alsbald ihre Theilnahme für die unglücklichen Polen an den Tag. Aber selbst sie schien nur geringe Hoffnung zu nähren, daß den Polen dießmal gelingen werde, was ihnen 30 Jahre früher unter viel günstigeren Umständen mißlungen war, und die Regierungen waren offenbar ganz und gar nicht geneigt, die Polen in ihrem Versuche zu unterstützen. Selbst diejenige Frankreichs lehnte, wie schon erwähnt, im gesetzgebenden Körper eine derartige Zumuthung entschieden ab. Die Nachricht vom Abschluß der Convention zwischen Rußland und Preußen führte indeß sofort eine Wendung herbei. Napoleon erklärte, daß durch diese Convention die Frage zu einer europäischen gemacht worden sei und schlug demgemäß dem englischen Cabinet einen gemeinsamen Schritt jedoch nicht gegen Rußland, sondern gegen Preußen vor. Die Wendung war zu auffallend, um nicht politische Hintergedanken vermuthen zu machen. Die englische Regierung lehnte ihre Betheiligung ab und zog es vor, sich zuerst allein an Rußland zu wenden, um es an seine tractatmäßigen Verpflichtungen gegen Polen zu erinnern und ein gutes Wort für dieselben einzulegen, während es zugleich die sämmtlichen Mächte, welche die Wiener Congreßacte unterzeichnet hatten, aufforderte, seinen Schritt beim Cabinet von St. Petersburg zu unterstützen. Zu gleicher Zeit trat es mit Frankreich und alsbald auch mit Oesterreich in nähere Verbindung und alle drei verständigten sich dahin, in übereinstimmendem Sinne und gewissermaßen solidarisch ihre Verwendung für Polen in St. Petersburg eintreten zu lassen. Am 10. und 12. April richteten alle drei Mächte dießfällige Depeschen an ihre Vertreter am russischen Hofe, die von diesen an einem und demselben Tage und in derselben Stunde mit einem völlig gleichlautenden Begleitschreiben an den Fürsten Gortschakoff überreicht wurden. England stützte sich in seiner Depesche vornehmlich auf die Wiener Congreßacte, die das jetzige Königreich Polen nur unter gewissen Bedingungen mit Rußland vereinigt habe und erklärte, daß Rußland diese Bedingungen nicht erfüllt habe und daß seine Ausrede, Polen habe seine allfälligen Ansprüche durch den Aufstand von 1830 verwirkt, von der englischen Regierung als stichhaltig nicht anerkannt werden könne; übrigens liege es Rußland, selbst abgesehen von Vertragsverpflichtungen, in seinem eigenen Interesse und mit Rücksicht auf die ernste Aufregung, die durch die sich immer wiederholenden Versuche Polens in den Gemüthern der andern Länder Europa's hervorgerufen würde, ob, diese Angelegenheiten endlich und „in einer solchen Weise zu ordnen, daß

„dem polnischen Volke der Friede wieder geschenkt und auf dauernder Rußland.
„Grundlage befestigt werden möge." Frankreich und Oesterreich stützten sich aus verschiedenen Motiven weniger auf die Verträge von 1815 und die daraus für Rußland herzuleitenden Verpflichtungen, sondern suchten mehr aus den auch von England in zweiter Linie hervorgehobenen Verhältnissen ihre Forderung zu begründen, daß es für die russische Regierung an der Zeit sein dürfte, sich nach den Mitteln umzusehen, Polen die Bedingungen eines „dauerhaften Friedens" zu gewähren. Alle drei Depeschen wurden von Rußland unter dem 26./27. desselben Monats beantwortet, am ausführlichsten diejenige der englischen Regierung. Das russische Cabinet erklärte, daß es nie anstehe, die Discussion auf dem Boden der Verträge aufzunehmen, deren Auslegung es freilich sich selbst reservirte; es gab zu, „daß bei der eigenthümlichen Stellung des Königreichs Polen „die Unruhen in demselben die Ruhe der angrenzenden Staaten stören „können, zwischen welchen am 3. Mai 1815 die Separatverträge abge„schlossen worden seien, welche bestimmt waren, das Schicksal des Herzog„thums Warschau zu regeln, und daß sie auch jene Mächte interessiren „könnten, welche die allgemeine Uebereinkunft vom 9. Juni 1815 unterzeich„net haben" und daß darum „Erörterungen auf diesen Grundlagen und in „dem Geiste der eben an das russische Cabinet gerichteten Mittheilungen „ein dem allgemeinen Interesse entsprechendes Ergebniß herbeiführen könnten." Schließlich konnte es freilich nicht umhin, die Mächte seinerseits darauf aufmerksam zu machen, daß, seiner Anschauung nach, die polnische Insurrection nur den fortdauernden Aufhetzungen der über ganz Europa ausgebreiteten kosmopolitischen Revolutionspartei zuzuschreiben sei und daß daher die Mächte zu der gewünschten Pacification Polens am meisten selbst beitragen könnten, wenn sie jene Quelle derselben verstopfen würden. Die drei Mächte erkannten die Antwort Rußlands für befriedigend, namentlich daß dasselbe der Idee zuzustimmen schien, die ganze Frage in einer Conferenz der Wiener Congreßmächte zur Erörterung bringen zu lassen und bemühten sich, über die Grundlagen einer solchen Conferenz sich zu verständigen. Oesterreich, das in der ganzen Frage zunächst betheiligt war, übernahm es, diejenige Punkte zu formuliren, durch die der Zweck einer dauernden Pacification Polens erreicht werden könnte und die zugleich Art wären, daß sie Rußland gewähren dürfte, ohne seiner Wür seinen wohlverstandenen Interessen etwas zu vergeben. Die V Oesterreichs wurden von England und Frankreich nach längeren

Rußland. lungen genehmigt und gegen Ende Juni überreichen die drei Gesandten wiederum gleichzeitig dem Fürsten Gortschakoff die Depeschen der drei Mächte. Die Forderungen derselben waren in folgenden sechs Punkten formulirt: 1) Vollständige und allgemeine Amnestie; 2) nationale Vertretung, welche an der Gesetzgebung des Landes theilnimmt und wirksame Mittel der Controle besitzt; 3) Ernennung von Polen zu den öffentlichen Aemtern in solcher Weise, daß eine besondere nationale und dem Lande Vertrauen einflößende Administration gebildet werde; 4) volle und gänzliche Gewissensfreiheit mit Aufhebung der die Ausübung des katholischen Cultus treffenden Beschränkungen; 5) ausschließender Gebrauch der polnischen Sprache als amtlicher Sprache in der Verwaltung, der Rechtspflege und dem Unterrichtswesen; 6) Einführung eines regelmäßigen und gesetzlichen Recrutirungssystem. Wenn es Rußland wirklich um eine dauerhafte Beruhigung Polens zu thun war, so konnte es gegen diese Forderungen wenig einwenden und mit Recht mochte das österreichische Cabinet von denselben sagen: „Mehrere von den Bestimmungen dieses Programms bilden einen „Theil des Entwurfes, welchen das Cabinet von St. Petersburg selbst „seiner Haltung vorgezeichnet hat, andere enthalten Vortheile, welche dasselbe verheißen oder hat hoffen lassen, keine endlich überschreitet das „Maaß dessen, was die Verträge zu Gunsten der Polen festgesetzt hatten". Es scheint, daß die drei Mächte sich in der That einiger Hoffnung hingaben, daß Rußland auf ihre Forderungen eingehen werde.

Ungefähr zu derselben Zeit hatte die polnische Insurrection ihren Höhepunkt erreicht. Dem Aufrufe der geheimen Nationalregierung vom 22. Januar entsprechend tauchten bald überall in Polen und Litthauen kleinere und größere Schaaren auf, welche vereinzelte russische Detachement überfielen, größere wenigstens beunruhigten. Doch bildete sich nirgends ein stärkeres, fest organisirtes Insurgentencorps; jede Schaar stand unter ihrem eigenen Führer und jeder von diesen operirte für sich und unabhängig von jedem andern. Zwar hatte die Nationalregierung schon am 25. Januar Mieroslawski zum Dictator ernannt und derselbe war auch am 17. Febr. in Polen eingetroffen, aber schon wenige Tage nachher wurde die Abtheilung, deren Befehl er übernommen hatte, von den Russen geschlagen und zersprengt; der Dictator selbst floh und zog sich bald über die preußische Grenze zurück. Glücklicher schien ein anderer Führer, der aus dem Posenschen gebürtige Langiewicz, der das Commando über die Insurgenten im Sandomirschen führte und nach einigen glücklichen

Gefechten am 10. März sich selbst zum Dictator erklärte und eine Civilregierung ernannte, welche Maßregeln die geheime Nationalregierung genehmigte. Allein auch sein Glück dauerte nicht lange. Wie es scheint wesentlich durch innere Zerwürfnisse unter seinen Schaaren geschwächt, mußte er vor den russischen Truppen, die sich in größerer Anzahl auf ihn warfen, weichen und schon am 19. März sah er sich genöthigt, auf österreichisches Gebiet überzutreten, wo er erkannt und internirt wurde. Die geheime Nationalregierung ergriff nun wieder die Zügel und erklärte jede fernere Dictatur für Hochverrath. Wenn es indeß den Insurgenten auch nirgends gelingen wollte, größere Corps unter anerkannten Führern zu organisiren, den Russen mit Kraft entgegenzutreten und die Insurrection zum Aufstand zu erheben, so breiteten sie sich dagegen nach und nach über das ganze Land in zahlreichen Haufen aus; wo sich kleinere russische Abtheilungen verloren, wurden sie überfallen und aufgerieben, wo immer aber sie ihre Kräfte concentrirten, zogen sich die Insurgenten zurück, oder lösten sich auf, um sich auf irgend einem andern Punkte wieder zu sammeln. Am zahlreichsten waren die Schaaren längs der österreichisch-preußischen Grenze, da ihnen Waffen und Munition wesentlich aus Galizien und Posen geliefert werden mußten und ebendaher auch zahlreiche Parteigänger zu Hülfe zogen. Die geheime Nationalregierung hatte das für die Pflicht der polnischen Unterthanen Oesterreichs und Preußens erklärt, dagegen laut ausgesprochen, daß es weder im preußischen noch im österreichischen Gebiet zu einem Aufstand kommen solle und dürfe. Die ganze Insurrection litt indeß von Anfang an an einem unheilbaren Gebrechen: die Bauern hatten dem am 22. Januar von der Nationalregierung an sie gerichteten Aufruf nicht entsprochen; sie blieben überall ruhig, vielfach neigten sie sich im Gegentheil auf die Seite der Regierung, von der sie offenbar mehr erwarteten als von den Verheißungen der revolutionären Partei. Dagegen stand mehr und mehr der gesammte Adel mit seinen Angestellten und Bediensteten, die katholische Geistlichkeit und die ganze Bevölkerung der Städte auf Seite der Insurrection, ließ sich willig von der geheimen Nationalregierung leiten und leistete den bewaffneten Schaaren allen möglichen Vorschub. Schon zu Anfang März gaben der Erzbischof Felinski von Warschau und acht andere Mitglieder des polnischen Staatsrathes, d. h. alle nicht Mitglieder derselben ihre Entlassung und am 15. März richtete der Erzbischof ein Schreiben an den Kaiser, das er selbst sofort in

Rußland.

Rußland. lichkeit brachte und in dem er dem Kaiser unumwunden erklärte, „daß „die von ihm den Polen verliehenen Institutionen nicht ausreichten, das „Glück des Landes zu sichern, daß Polen sich nicht mit einer Verwaltungs- „Autonomie zufrieden geben werde, sondern politisches Leben anstrebe" und von ihm geradezu verlangte, er „möge Polen zu einer unabhängigen Nation „machen, die mit Rußland nur durch das Band der Dynastie verknüpft sei." Der Erzbischof sprach damit aus, was die ganze Nation dachte und vermochte sich die Bewegung auch nicht von einer Insurrection zum Aufstand zu erheben, so muß man doch gestehen, daß sie sich auf eine Art allgemeiner Verschwörung stützte, die an Großartigkeit wohl ihres Gleichen in der Geschichte sucht. Ganz Warschau zumal nahm an derselben Theil. Trotz aller Anstrengung und aller Machtmittel gelang es den Russen nicht, die geheime Nationalregierung, deren Sitz wahrscheinlich Warschau war, ausfindig zu machen und doch gab diese geheime Gewalt sich unter den Augen der russischen Regierung jeden Moment und in der verschiedensten Weise kund. Ihre Erlasse erschienen gedruckt und fanden sich alsbald in Jedermanns Händen, ein förmliches Regierungsblatt erläuterte dieselben und in Warschau tauchte sogar eine ganze Reihe von Zeitungen auf, die alle geheim gedruckt waren und doch ziemlich regelmäßig erschienen und weite Verbreitung fanden. Als die russische Regierung, um dem von ihr damals erwarteten ersten diplomatischen Schritt der drei Mächte zum Voraus zu begegnen, zu Anfang Aprils denjenigen Aufständischen eine allgemeine Amnestie verkündete, welche binnen eines Monats die Waffen niederlegten und zum Gehorsam zurückkehrten, so erklärte die geheime Nationalregierung sofort, daß sie jede Gnade verwerfe und als der Termin verstrichen war, ergab es sich, daß auch nicht ein Pole von derselben Gebrauch gemacht hatte. Zu derselben Zeit verbot die geheime Nationalregierung die Zahlung aller Steuern an die russische Regierung und organisirte dagegen ihr eigenes Steuerwesen, indem sie das ganze Land in 23 Kreise mit eigenen Zweigcomité behufs des Einzugs der Steuern, der Leitung der Recrutirung und der Handhabung der Strafgesetze eintheilte. Diese erklärten „jede That, welche geeignet ist, die Thatkraft der Nationalregierung zu hemmen, den revolutionären Impuls zu schwächen, überhaupt alle Thaten, welche der nationalen Sache schädlich sind" für Staatsverbrechen, zu deren Bestrafung durch Decret vom 2. Juni in jedem Kreise und in der Stadt Warschau insbesondere eigene Revolutionstribunale eingeführt wurden. Bald entwickelte sich neben der freiwilligen Hingebung an die

Verordnungen der geheimen Regierung ein furchtbarer Terrorismus gegen Rußland.
alle Lauen und Widerwilligen und damit ein Zuſtand, der grauenhaft war. In Warſchau, in den übrigen Städten, überall auf dem Lande ſtanden ſich die ruſſiſche Regierung mit ihren Organen und die geheime revolutionäre Regierung mit ihren Agenten gegenüber. Jene drohte mit offener Gewalt, dieſe benützte die geheime Furcht. Jede forderte Steuern für ſich und verbot bei ſchwerer Strafe ſolche an den Gegner zu entrichten und jede machte von den Gewaltmitteln, die ihr zu Gebote ſtanden, den rückſichtsloſeſten Gebrauch. Wer der ruſſiſchen Regierung zu widerſtehen wagte, ſah ſich der oft zügelloſen Soldateska preisgegeben und wer der revolutionären Regierung nicht zu Willen war, wurde nur allzuhäufig vom geheimen Dolche ihrer Agenten erreicht. Es war von beiden Seiten ein Ringen auf Leben und Tod, doch mit dem Unterſchied, daß die Mittel der ruſſiſchen Regierung ungleich nachhaltiger waren, als diejenigen der Revolution, ſobald dieſe auf ihre eigenen Kräfte beſchränkt bleiben ſollte.

Als die Inſurrection ausbrach, mochte die ruſſiſche Armee, die in Polen ſtand, nicht viel über 60,000 Mann zählen, was wohl genügte, ſich zu behaupten, nicht aber, die Inſurrection überall zu verfolgen und niederzuſchlagen, zumal Warſchau nicht gefährdet und daher von Truppen nicht allzuſehr entblößt werden durfte. Indeß wurden, nachdem ſchon am 26. Januar der Belagerungszuſtand über Warſchau und das Königreich Polen und bald darauf auch über die Gouvernements von Litthauen verhängt worden war, alsbald weitere Truppen aus Rußland herbeigezogen und bis um die Mitte des Jahres dürfte die anfängliche Militärmacht in Polen faſt auf das doppelte, bis Ende des Jahrs auf das dreifache gebracht worden ſein. Zu Anfang des Jahrs ſchien die Stimmung in Rußland ſelbſt dem Unternehmen der Polen nicht abſolut feindlich zu ſein und es machten ſich ſogar Stimmen laut, die für dasſelbe aufzutreten wagten. Allein der Anſpruch, den die Polen über Congreßpolen hinaus auch auf das ſchon früher von Rußland erworbene Litthauen, in dem von jeher nur der Adel und die Bevölkerung der Städte der polniſchen, die Landbevölkerung dagegen durchaus der ruſſiſchen Race angehörte, und das bekanntlich ſeit 1830 mit Gewalt kirchlich ruſſificirt worden war, erhoben, bewirkte einen Umſchlag der Stimmung in Rußland und dieſe entwickelte ſich immer mehr für die Regierung und gegen die Inſurrection der Polen. Die Regierung that natürlich ihr möglichſtes, dieſen Umſchlag zu befördern und

Preußen. so richteten denn schon zu Anfang April die Adelsversammlung und die Municipalität von St. Petersburg Loyalitätsadressen an den Kaiser, denen sich zu Ende des Monats Moskau und eine Reihe von Städten und Corporationen des innern Rußlands, im Mai auch die Ritterschaften der baltischen Provinzen anschlossen. In Litthauen ging neben den militärischen Maßregeln zu Unterdrückung des Aufstandes auch eine politische her, indem ein kaiserlicher Ukas die wie gesagt meist russischen Bauern mit einem Schlag von ihren polnischen Gutsherren emancipirte und die Entschädigung dieser letzteren zudem in der Art regulirte, daß sie in Zukunft auch materiell ganz vom Belieben der russischen Regierung abhingen. Und als im Mai die Insurrection auch in Rothrußland, in Kiew, Podolien, Volhynien und der Ukraine ausbrach, wurde für die letztere durch kaiserlichen Ukas zu derselben Maßregel gegriffen. In Congreßpolen wurde schon im Mai die ganze Verwaltung im wesentlichen in die Hände der Militärgewalt gelegt und wenn es dieser auch nicht sobald gelingen konnte, die über so weite Strecken ausgedehnte Insurrection zu erdrücken, so war sie doch im Stande, alle größeren Städte der russischen Regierung zu erhalten und jede Organisation stärkerer Insurgentenmassen zu verhindern, so daß die Insurrection auf die allerdings zahlreichen kleinen Schaaren beschränkt blieb, die nichts Entscheidendes unternehmen konnten und deren endliche Unterdrückung für die Russen nur eine Frage der Zeit zu sein schien. Rußland hatte daher Ende Juni so ziemlich freie Hand, auf die Forderungen der drei Mächte ganz oder theilweise einzugehn, oder auch dieselben völlig von der Hand zu weisen. Denn daß sie Polen thatsächlich Hülfe bringen würden, war nicht wahrscheinlich. Hatte doch Graf Russel im englischen Parlament offen und wiederholt erklärt, daß die Regierung der Königin nicht gesonnen sei, über diplomatische Schritte hinauszugehn; Oesterreich seinerseits bedurfte des Friedens und dachte nicht daran, für Polen zum Schwerte zu greifen; Frankreich aber war nicht in der Lage, seinen Wünschen für Polen einen thatsächlichen Nachdruck zu geben, so lange Preußen, das breit zwischen ihm und Rußland gelagert ist, offen zu diesem hielt. In Preußen aber stand eine Wendung der Politik noch keineswegs in Aussicht.

Da das Ministerium Bismarck zu keiner irgend wesentlichen Concession geneigt war, so hatte es dem Landtag nur einige wenige, nur die geradezu unausweichlichen Vorlagen gemacht, das Budget für 1863 und die Novelle zum Militärgesetz von 1814. Das Abg.-Haus begann die

Berathung des Budgets, schritt aber in derselben nur langsam vor, um Preußen.
denjenigen Theil, der die Armeekosten betraf und der nach dem Vorschlage der Regierung die Reorganisationskosten wiederum im Ordinarium enthielt, erst dann zu behandeln, wenn über die Militärnovelle als der bedingenden Grundlage desselben entschieden sein würde. Zu dieser hatte der Abg. Forckenbeck als Gegenantrag den völlig ausgearbeiteten Entwurf eines vollständigen Militärgesetzes eingebracht, durch das den Anschauungen und Forderungen der Regierung gegenüber diejenigen des Hauses im einzelnen dargelegt und präcisirt werden sollten. Das Haus begann die Debatte darüber, die voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nahm, am 7. Mai, wurde darin aber schon am 11. desselben Monats durch einen Conflikt zwischen dem Kriegsminister und dem Vicepräsidenten v. Bockum-Dolffs, der bald zu einem völligen Bruch mit dem Ministerium, für dessen Forderung indeß der König selbst eingetreten war, führte, unterbrochen. Der Antrag der Fortschrittspartei, neuerdings eine Adresse über die Lage des Landes an den König zu erlassen, wurde jetzt vom linken Centrum, das ihn bisher wiederholt abgelehnt hatte, angenommen und mit 239 gegen 61 Stimmen wurde eine Fassung genehmigt, in der dem König unumwunden erklärt ward, daß „das Land vor allem die volle Achtung seines verfassungsmäßigen Rechtes verlange, während die wichtigsten „Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt seien, so daß zwischen „den Rathgebern der Krone und dem Lande eine Kluft bestehe, welche „nicht anders als durch einen Wechsel der Personen und mehr noch durch „einen Wechsel des Systems ausgefüllt werden könne." Der König antwortete ebenso unumwunden, „er weise dieses Verlangen zurück, indem „die Minister sein Vertrauen besäßen und er ihnen Dank dafür wisse, daß „sie es sich angelegen sein ließen, dem verfassungswidrigen Streben des „Abg.-Hauses entgegenzutreten" und erklärte die Session, ohne die Beendigung der Budgetberathung abzuwarten, für geschlossen.

Die Vertreter des Volkes hatten auch in dieser Session nichts erreicht. Die Regierung und das Haus der Abgeordneten standen sich in demselben tiefen Widerstreit wie bisher gegenüber. Umsonst waren alle Interpellationen, alle Resolutionen, alle Beschlüsse des Hauses gewesen, umsonst hatte es sich wieder und wieder in directen Adressen an den König selbst gewandt und zuletzt geradezu einen Personen- und Systemwechsel gefordert. Der König stand zu den Ministern und lehnte alle Zumuthungen entschieden ab. Hr. v. Bismarck kümmerte sich wenig um

Preußen. Beschlüsse der Abgeordneten. So lange er das Vertrauen des Königs besaß, hatte er die Macht in Händen und war entschlossen, sie zu brauchen. Doch war er genöthigt, sich möglichst innerhalb der Formen der Verfassung zu halten, da der König zu einer offenen und directen Verletzung derselben die Hand zu bieten nicht gewillt war. Daß dieses Abgeordnetenhaus indeß zu einer Verständigung mit der Regierung, d. h. zu einer principiellen Unterwerfung unter ihre Forderungen sich nimmermehr verstehen werde, lag außer Zweifel. Die Auflösung desselben und die Anordnung von Neuwahlen, sobald der Moment dazu günstiger wäre, wurde daher schon jetzt ins Auge gefaßt und vorbereitet. Einem Umschwunge im Sinne der feudalen Partei stand indeß vor allem die Presse der Fortschrittspartei im Wege, die „ihren vergiftenden Einfluß auf die öffentliche Stimmung", täglich und ständlich in Tausenden von Blättern in alle Schichten der Gesellschaft ergoß und denen die feudale Partei mit vergeblicher Mühe auf demselben Wege entgegenzuarbeiten versucht hatte. Kaum war daher der Landtag entlassen, so fiel ein vernichtender Schlag gegen jene Presse: eine Ordonnanz der Regierung beseitigte die Preßfreiheit, „da die Einwirkung der Justizbehörden auf Grund des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und des Strafgesetzbuches sich als unzureichend erwiesen hätten, um die Ausschreitungen der Presse erfolgreich zu hindern", führte das Verwarnungssystem ein und ertheilte den Verwaltungsbehörden die Befugniß, Zeitungen und Zeitschriften zeitweise oder dauernd zu verbieten und zwar nicht bloß wegen einzelner straffälliger Artikel, sondern auch um ihrer „Gesammthaltung" willen, indem offen eingestanden wurde, daß „oft ganze Artikel für sich nicht die Handhabe „zu gerichtlicher Verfolgung, nicht den Thatbestand einer strafbaren Hand„lung, wie ihn der Richter seiner Rechtssprechung zu Grunde legen müsse, „darböten". Die ganze Presse des Landes war damit dem Belieben der Regierung und ihrer Organe überantwortet und die gesammte Oppositionspresse hatte nur die Wahl, entweder unterdrückt zu werden oder sich selbst zum Schweigen zu verurtheilen. Die Ordonnanz entsprach indeß dem Buchstaben der Verfassung, die in Nothfällen der Regierung eine gewisse discretionäre Gewalt überträgt, wenn der Landtag gerade nicht versammelt ist und bis zum Wiederzusammentritt derselben. Allein es war zum mindesten zweifelhaft, ob jene Bestimmung auch auf die verfassungsmäßig garantirte Preßfreiheit Anwendung finden dürfte, ein plötzlich eingetretener Nothfall lag jedenfalls nicht vor, endlich war der Land-

tag zur Zeit des Erlasses allerdings nicht versammelt, aber nur, weil die Preußen.
Regierung ihn wenige Tage vorher geschlossen hatte, um diese Ordonnanz erlassen zu können, da sie wohl wußte, daß er seine Zustimmung zu einer solchen Maßregel so zu sagen einstimmig verweigert haben würde. Sechs der gelesensten Berliner Zeitungen protestirten daher gegen die Verfügung als eine „verfassungswidrige." Sie erhielten dafür sofort die erste Verwarnung und wurden den Gerichten überwiesen. Eine Anzahl anderer Zeitungen des Landes schlossen sich der Erklärung an, aber alle sahen sich genöthigt, um ihre Existenz zu retten, die Opposition gegen die Regierung einzustellen und vorerst über innere Angelegenheiten so ziemlich ganz zu schweigen. Sie glaubten es um so eher thun zu dürfen und zu sollen, als ja die Maßregel die Leser der Zeitungen, die ganze gebildete Klasse, man kann sagen die ganze Masse des Volkes eben so schwer traf als die Zeitungen selbst. Die öffentliche Meinung begann auch wirklich sich zu regen. Die Stadtverordneten von Berlin gingen voran, indem sie schon am 4. Juni beschlossen, durch eine Deputation beim Könige selbst gegen die „im Widerspruch mit der Verfassung eingeführten Beschränkungen der Presse" wie gegen „die Fortführung der Regierung ohne einen geordneten Staatshaushalt" zu remonstriren und um „die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes durch schleunige Berufung des Landtags" zu bitten. Der Magistrat faßte am folgenden Tage den Beschluß, sich dem Schritte der Stadtverordneten anzuschließen und in einer ganzen Reihe von anderen Städten wurden ähnliche Schritte theils beschlossen theils vorbereitet. Die Regierung antwortete durch einen Erlaß, der die Berathung politischer Angelegenheiten durch die Stadtverordnetenversammlungen verbot und die strengsten Maßregeln dagegen anordnete. Es war indeß wiederum zweifelhaft, ob die Städteordnung, auf die sich die Regierung für diesen Erlaß stützte, ihr die Gewalt dazu wirklich gab. Der Moment war für die Regierung jedenfalls gefährlich. Der Widerstand gegen das Ministerium Bismarck schien sich vom Abgeordnetenhause, dessen Anstrengungen völlig vergeblich gewesen und in allen Formen von der Gewalt entweder entschieden zurückgewiesen worden oder unbeachtet geblieben waren, auf die Bevölkerungen der Städte und deren natürliche Vertreter, die Stadtverordneten übertragen zu wollen. Wenn in den größeren Städten der Monarchie dieselben Beschlüsse gefaßt wurden, wie in Berlin und wenn die Bewegung sich in allen Provinzen von den größeren auf die mittleren und kleineren Städte fortpflanzte, wie es den Anschein hatte und wenn die Stadtverordnetenversammlungen überall

Preußen. aller angedrohten Strafen, gestützt auf das, was sie für ihr wohlbegründetes Recht hielten, Adressen beschlossen und Deputationen wählten, so hätte sich ein Sturm herangewälzt, dem der König das Ministerium Bismarck vielleicht zum Opfer hätte bringen müssen. Einen Augenblick schien eine solche Ausbreitung der Bewegung, eine solche Entschlossenheit der Stadtverordnetenversammlungen, ein solcher Adressensturm nicht unmöglich, vielleicht sogar wahrscheinlich. Allein es ergab sich bald, daß es der Bewegung an Entschiedenheit wie an Nachhaltigkeit gebrach. Gegenüber dem energischen Auftreten der Regierung gerieth sie sofort ins Stocken, Stadtverordnete und Magistrat von Berlin ergaben sich, eine von Breslau wirklich abgegangene Deputation wurde weder vom König noch von den Ministern empfangen und erhielt ihre Adresse uneröffnet zurück. Nachgerade fügten sich alle und begnügten sich die einen zu protestiren, andere zu remonstriren, noch andere die Adresse als Privatpersonen zu unterzeichnen. Die Protestation wurde indeß ad acta gelegt, die Remonstrationen blieben unbeachtet, die trotz allem eingegangenen Adressen gingen unbeantwortet aus dem Cabinet des Königs an die Absender zurück. Das Ministerium hatte im entscheidenden Moment die Oberhand behalten. Die Stimmung der Bevölkerung blieb freilich trotzdem im Osten wie im Westen der Monarchie immer dieselbe und fand wiederholt einen bezeichnenden Ausdruck. Schon zu Anfang Juni lehnte eine ganze Reihe von Städten der Provinz Preußen bei Gelegenheit einer Rundreise des Kronprinzen es ab, denselben feierlich zu empfangen; dasselbe geschah später in der Neumark den Prinzen Albrecht und Friedrich Karl und im Herbst bei Gelegenheit der Manöver selbst dem Könige gegenüber. Der Kronprinz fühlte sich von der allgemeinen Stimmung so überrascht und ergriffen, daß er sich in Königsberg zu der unumwundenen Erklärung bewogen fand, er habe an den letzten Maßregeln der Regierung keinen Theil und nicht dazu gerathen. Die Erklärung deutete auf die Schwierigkeiten hin, mit denen das Ministerium Bismarck selbst bis in den Schooß der königlichen Familie hinein zu kämpfen hatte, blieb aber natürlicher Weise zunächst ohne praktische Consequenz.

Vorerst stand das Ministerium nicht bloß den innern Schwierigkeiten gegenüber fest, sondern auch den äußeren. Nicht die mindesten von
Deutschland. diesen bereiteten ihm die deutschen Verhältnisse. Von „moralischen Eroberungen“ war keine Rede mehr, Preußen hatte sich vielmehr in steigendem Maße der Coalition Oesterreichs und der mittelstaatlichen Regierun-

gen zu erwehren, die ihm schon im vorigen Jahre sowohl in der Zollvereinsfrage als in der Bundesreformfrage entgegen getreten war. So weit es sich indeß um bloße Abwehr handelte, blieben die Anstrengungen des Ministeriums Bismarck allerdings nicht ohne Erfolg. Deutschland.

In der Zollvereinsfrage hielt Preußen während des ganzen Jahres noch immer seine ursprüngliche Forderung auf Annahme des Handelsvertrags mit Frankreich oder Auflösung des Zollvereins aufrecht. Allein während die letztere für Preußen wie für die übrigen Zollvereinsstaaten vernünftiger Weise gleichmäßig geradezu eine Unmöglichkeit war und es sich gar nicht fragen mochte, welcher von beiden Theilen durch dieselbe eventuell mehr geschädigt würde, schien es bereits außer Zweifel, daß es Preußen nicht gelingen werde, die unbedingte Annahme des französischen Handelsvertrags von Seite der übrigen Zollvereinsstaaten zu erzwingen. Nicht minder unzweifelhaft stellte sich dagegen auch heraus, daß Oesterreich nicht im Stande sein würde, weder den gesammten Zollverein von dem durch die ganze Zeitentwickelung bedingten, unaufhaltsamen Fortschritte zum Freihandelsprincip zurückzuhalten, noch auch den Zollverein zu sprengen, um mit den nichtpreußischen Gliedern oder wenigstens mit einem Theile derselben ein besonderes Bündniß auf Grund eines mehr oder minder gemäßigten Schutzzollsystems abzuschließen. Der für den Zollverein allein maßgebende, rein volkswirthschaftliche Gesichtspunkt war von beiden Seiten durch das Hereinziehen fremder, politischer Gesichtspunkte verwirrt und getrübt worden. Mit vollem Recht und im wahren Interesse der weit fortgeschrittenen Industrie nicht bloß Preußens, sondern auch seiner übrigen Zollverbündeten hatte jenes seinen Handelsvertrag mit Frankreich auf die Grundsätze des Freihandel-Systems basirt, aber mit Unrecht damit zugleich in Art. 31 jenes Vertrages die wirthschaftliche Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland angestrebt, um die politische wenigstens vorzubereiten. Mit Recht hatten auf der andern Seite die Mittelstaaten sich jener wirthschaftlichen Ausscheidung Oesterreichs widersetzt und mit Recht die Beseitigung des Art. 31 des französischen Handelsvertrags, die Aufrechthaltung und möglichste Ausbildung des Vertrags von 1853 zwischen dem Zollverein und Oesterreich gefordert; aber mit Unrecht hatten sie sich nicht begnügt, die Beseitigung jenes Artikels zur Bedingung ihres Beitritts zum französischen Handelsvertrag zu machen, sondern, nur um Oesterreich, das in seiner wirthschaftlichen Entwickelung weit hinter Deutschland zurückgeblieben ist, zu befriedigen, im Gegensatze gegen die Bedürfnisse und

Deutschland. Wünsche des überwiegenden Theiles ihrer Bevölkerungen den ganzen Vertrag verworfen, ohne nur zugleich ihre Forderungen, wie Baden verlangt hatte, genau präcisiren zu können, aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht wußten, wie weit Oesterreich, um seinen Eintritt in den Zollverein zu ermöglichen, von seiner schutzzöllnerischen Basis aus Concessionen zu machen geneigt oder im Stande sein würde. Die Stellung der mittelstaatlichen Regierungen war darum auch eine sehr schwierige, da sie es mit Rücksicht auf ihre Bevölkerungen entschieden nicht wagen durften, ihre Opposition gegen Preußen und ihre Zuneigung für Oesterreich bis zu einer Sprengung des Zollvereins zu treiben. Am weitesten durfte sich Bayern vorwagen. Allein umsonst drang es in der Generalconferenz der Zollvereinsstaaten zu München im Frühjahr 1863 darauf, daß Oesterreich auf seine Propositionen vom 10. Juli v. J. wenigstens eine erste allgemeine Antwort ertheilt werde und zwar dahin, daß die Verhandlungen über Fortsetzung und Erweiterung des Vertrags mit Oesterreich vom Jahre 1853 gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Erneuerung der Zollvereinsverträge würden eröffnet werden; umsonst schlug es seinen näheren Verbündeten im Juni die Erneuerung der Zollvereinsverträge auf der bisherigen Grundlage eventuell ohne Preußen vor: die Generalconferenz schloß im Juli ihre Berathungen, ohne daß Oesterreich auf seine Propositionen geantwortet worden wäre; Sachsen hatte sogar eine Gelegenheit ergriffen, um im Voraus zu erklären, daß es an einem Zoll-Sonderbund keinen Antheil nehmen werde. Als darauf Preußen zu einer weiteren Generalconferenz in Berlin einlud, um über die Erneuerung der Zollvereinsverträge zu berathen, veranstaltete Bayern noch vorher den Zusammentritt einer Conferenz derjenigen Staaten, die den Handelsvertrag mit Frankreich verworfen hatten, setzte aber nichts anderes durch, als den Beschluß, daß dem Antrage Preußens auf Genehmigung des Handelsvertrags mit Frankreich derjenige auf sofortige Eröffnung von Unterhandlungen mit Oesterreich entgegen gesetzt werden solle. Im November trat die Berliner Zollconferenz wirklich zusammen und da zuerst die Tarifffrage in Behandlung genommen wurde, ergab es sich neuerdings, daß die Interessen dießfalls und zwar im Sinne einer entschiedenen Reduction der bisherigen Ansätze nicht allzu weit auseinandergingen; allein sobald die Conferenz zur Frage des Handelsvertrags mit Frankreich als der von Preußen für die Erneuerung der Zollvereinsverträge geforderten Grundlage überging, hörte die Verständigung auf und stockten die Verhandlungen, so daß Preußen sich veranlaßt

sah, noch vor dem Schlusse des Jahres die Fortsetzung jener Verträge seinerseits, wie es gedroht hatte, zu kündigen. Jedermann hielt indeß diese Kündigung bloß für formell, Niemand glaubte an eine wirkliche Auflösung des Zollvereins. Preußen wird auf die Ausschließung Oesterreichs, Oesterreich auf den Beitritt zum Zollverein verzichten müssen, so lange es nicht in der Lage ist, mit seiner schutzzöllnerischen Vergangenheit definitiv zu brechen und mit dem Zollvereine sich entschieden den Grundsätzen des Freihandelsprincipes zuzuwenden. Deutschland.

Unendlich größere Schwierigkeiten bot die Bundesreformfrage. Von einer Initiative Preußens konnte indeß in dieser Frage keine Rede mehr sein. Durch die Schwächung, der Preußen in Folge seiner innern Zustände anheim gegeben war, ermuthigt, hatten es die mittelstaatlichen Regierungen schon im Jahre 1862 gewagt, ihrerseits hervorzutreten und eine Lösung der deutschen Frage in ihrem Sinne zu versuchen. Im Vereine mit Oesterreich hatten sie am Bunde den Antrag auf Einberufung von Delegirten der verschiedenen Ständeversammlungen gestellt, um über Gesetzesentwürfe betreffend Civilproceß und Obligationenrecht zu berathen. Der Antrag, selbst als bloßer Versuch, der einer weiteren Ausbildung fähig sei, war in der That zu dürftig, um die öffentliche Meinung zu gewinnen. Die Nation blieb kalt und die Bundesversammlung verwarf am 22. Januar 1863 den Antrag mit 9 gegen 7 Stimmen, indem die Regierung von Kurhessen, die ihn mit Oesterreich gestellt, für gut gefunden hatte, ihn schließlich mit Preußen zu verwerfen. Oesterreich und die Mittelstaaten behielten sich indeß vor, unter günstigeren Umständen auf den Antrag zurückzukommen. Wirklich fühlte sich Oesterreich bald stark genug, die Frage in großartigerer Weise in die Hand zu nehmen.

Wenn Oesterreich nach dem italienischen Kriege am Rande des Verderbens stand, so muß man gestehen, daß sich sein sprichwörtliches Glück nur aufs neue bewährt hat, indem es auf der Unterlage einer der Mannigfaltigkeit seiner Länder und Völker wie dem Grade ihrer politischen Bildung entsprechenden Verfassung sich wieder emporzurichten versucht hatte. Läßt sich auch nicht verkennen, daß die verfassungsmäßigen Zustände Oesterreichs noch sehr mangelhaft, das politische Leben noch immer ein äußerst beschränktes ist, und der Bestand der Verfassung selbst vielleicht nur dadurch garantirt erscheint, daß jeder Rückschritt in dieser Beziehung Oesterreich auch sofort wieder an den Rand des finanziellen Abgrundes stellen würde, so war doch eine Grundlage gewonnen, die Oesterreich nicht blo Oesterreich.

Oesterreich. im Innern, sondern auch im Rathe der Mächte und namentlich Deutschland gegenüber eine feste Stellung gewährte. Freilich war die Verfassung von der Hälfte des Reichs nicht anerkannt worden und Ungarn sowie Croatien beharrten auf dem von ihnen seit zwei Jahren beobachteten passiven Widerstande. Dagegen gelang es der Regierung, in diesem Jahre den Landtag von Siebenbürgen zur Beschickung des Reichsraths zu vermögen, wodurch derselbe sich als weiterer constituiren konnte und in Hoffnung genährt werden mochte, daß es am Ende auch noch gelingen werde, Ungarn und Croatien zur Anerkennung zu bewegen. Nach außen namentlich gegenüber Italien, fuhr Oesterreich fort, die zurückhaltende Politik zu beobachten, die es sich seit 1860 zum Grundsatze gemacht hatte. Vor allem aus suchte es seine Stellung in Deutschland zu befestigen und den günstigen Moment zu benützen.

Deutschland. Alle Versuche, die deutsche Frage zu lösen, waren entweder gescheitert oder hatten keinerlei Aussicht auf Erfolg. Dem für Oesterreich gefährlichsten, der Errichtung eines Bundesstaats unter Führung Preußens war Oesterreich, sobald Preußen damit hervorzutreten gewagt hatte, durch Vereine mit den Regierungen der Mittelstaaten alsbald entgegengetreten. Jetzt war von diesem Plane keine Rede mehr. Von einem deutschen Bundesstaat, dessen Leitung zwar Preußen übertragen werden sollte, der aber nur unter der Bedingung einer Unterordnung specifisch preußischer Interessen unter allgemein deutsche, der Idee des Nationalvereins und seiner Partei wollten diejenigen, die in Folge der inneren Zerwürfnisse im Preußen ans Ruder gekommen waren, ganz und gar nichts wissen, und wenn auch Hr. v. Bismarck die Idee eines deutschen Bundesstaats keineswegs fallen ließ, so hatte er unter demselben Namen umgekehrt vielmehr eine Unterordnung deutscher unter preußische Interessen, ein Großpreußen im Auge, von dem er sich selbst sagen mußte, daß es in Deutschland nur mit Blut und Eisen aufgerichtet werden könnte. Für ein feudales Kaiserthum fand sich in den anderen deutschen Staaten nur sehr wenig Verständniß und noch weniger Zuneigung. Preußen war vererst in Deutschland fast ganz aus isolirt. Was es hier verlor, schien Oesterreich zuwachsen zu sollen, das sich langsam aber stätig consolidirte, und zwar auf einer verfassungsmäßigen Grundlage, die ihm eine lebhafte Theilnahme auch von Seite der übrigen deutschen Stämme sicherte. Schon hatte sich die große Mehrzahl der übrigen deutschen Regierungen offen an Oesterreich angeschlossen und selbst den Zollverein, der Preußen wenigstens auf materiellem Gebiete

eine gewisse Führung übertragen hatte, in Frage gestellt. Dieß schien in der That der Moment für Oesterreich, um einen entscheidenden Versuch zu wagen und die Bundesreformfrage in seine Hand zu nehmen; mußte sich nachgerade doch auch Oesterreich gestehen, daß der alte Bundestag nicht bloß den Bedürfnissen und den lauten Forderungen der Nation nicht mehr genüge, sondern selbst den Interessen Oesterreichs eine feste Stütze nicht mehr zu bieten im Stande sei. In einer Denkschrift, die es um die Mitte des Jahres ausarbeiten ließ, zeichnete es die Lage der Dinge in Deutschland mit einer Schärfe, die nicht schneidender hätte sein können. Unaufhaltsam — so äußerte es sich — hat sich in Deutschland ein fortschreitender Proceß der Abwendung von dem bestehenden Bunde vollzogen, ein neuer Bund aber ist bis heute nicht geschlossen und das Facit der neuesten deutschen Geschichte ist somit zur Stunde nichts als ein Zustand vollständiger Zerklüftung und allgemeiner Zerfahrenheit. Man denkt in der That nicht zu nachtheilig von diesem Zustande, wenn man sich eingesteht, daß die deutschen Regierungen im Grunde schon jetzt nicht mehr in einem festen gegenseitigen Vertragsverhältnisse zusammen stehen, sondern nur noch bis auf weiteres im Vorgefühle naher Katastrophen neben einander fortleben. Die deutsche Revolution aber, im Stillen geschürt, wartet auf ihre Stunde." Deutschland.

Dieser Aussicht wollte Oesterreich zuvorkommen. Die deutsche Nation sollte in ihren berechtigten Bestrebungen wenigstens bis auf einen gewissen Grad und so weit es unter den obwaltenden Umständen erreichbar sein mochte, ohne den Interessen der verschiedenen Regierungen zu nahe zu treten, befriedigt werden. Die Ideen dafür gaben Oesterreich seine eigenen Erfahrungen, seine eigenen Verfassungszustände an die Hand. Der Kaiser hatte seinem Reiche eine Verfassung gegeben, welche die verschiedenen Stämme desselben zur Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten berief und doch so vorsichtig abgewogen und umschränkt war, daß die Regierung keine wesentliche Einbuße an der ungehemmten Ausübung ihrer bisherigen vollen Gewalt erlitt, an der Vertretung der verschiedenen Königreiche und Länder im Reichsrathe im Gegentheil einer Stütze genoß, der die wiederbefestigte Stellung des Reiches in Europa wesentlich mit zu verdanken war. Sollte nicht etwas ähnliches auch in Deutschland zu erreichen sein? Die unerläßlichen Bedingungen dafür waren nur, erstlich einen Organismus auszudenken, der der Nation zwar einen gewissen Einfluß auf ihre eigenen Angelegenheiten einräumte, aber

Deutschland. zugleich die Garantie bot, daß von einem Druck auf die Regierungen keine Rede sein konnte und zweitens Preußen zum Verzicht auf seine bisherigen Pläne und zum Eintritt in diesen neuen Organismus zu bewegen. Der Plan wurde in Wien im Laufe des Juli in allen seinen Einzelnheiten festgestellt und die Ausführung energisch in die Hand genommen. Durch eine von Oesterreich ungewohnte Schnelligkeit sollte sie überraschen, durch ihren Glanz imponiren. Die erste Mittheilung wurde an Preußen gemacht, die Entgegennahme ließ aber sofort ahnen, daß dem Gelingen des Plans von dieser Seite fast unübersteigliche Hindernisse entgegen standen. Am 2. August machte der Kaiser dem Könige von Preußen, der von Hrn. v. Bismarck begleitet damals in einem österreichischen Bade, in Gastein, verweilte, einen Besuch, theilte ihm die bereits erwähnte Denkschrift über die nicht länger zu verschiebende Nothwendigkeit einer Reform der deutschen Bundesverfassung mit und enthüllte ihm seine Absicht, die sämmtlichen deutschen Fürsten persönlich zu einem Congreß nach Frankfurt a. M. einzuladen und denselben den Entwurf einer im Einzelnen ausgearbeiteten Reformacte, deren Grundzüge der Kaiser andeutete, vorzulegen. Der König verwarf den Plan, der ihm ganz unerwartet kam und dessen nähere Ausführung ihm noch nicht mitgetheilt wurde, keineswegs absolut, aber er hatte dagegen allerlei gewichtige Bedenken einzuwenden und glaubte nicht, daß es sich darum handle, ihn jedenfalls sofort ins Werk zu setzen. Noch ehe indeß der Kaiser wieder abreiste, brachte ein Adjutant desselben dem Könige die förmliche Einladung zu dem vorgeschlagenen Congresse und zwar schon auf den 16. desselben Monats. Ohne die Antwort Preußens abzuwarten, gingen alsbald auch die Einladungen an die sämmtlichen übrigen deutschen Fürsten ab. Jetzt lehnte Preußen die Einladung seinerseits ab und als der Kaiser den König aufforderte, sich, wofern ihn selbst seine Gesundheit an der Theilnahme verhindere, wenigstens durch einen Prinzen seines Hauses vertreten zu lassen, wurde das gleichfalls sofort abgelehnt. Die Hoffnung Oesterreichs, auch Preußen für seinen Plan, wenigstens für ein vorläufiges Eingehen auf denselben zu gewinnen, war also, wenn sie im Ernste wirklich je gehegt worden, vereitelt. Dagegen entsprachen die übrigen deutschen Fürsten ohne wesentliche Ausnahmen sämmtlich der Einladung des Kaisers und am 16. August sah Frankfurt die deutschen Fürsten mit zahlreichem Gefolge in seinen Mauern vereinigt. Am 17. eröffnete der Kaiser die glänzende Versammlung und legte seinen Mitfürsten den auch ihnen bisher im Einzelnen noch

unbekannt gebliebenen Entwurf vor. In seiner Eröffnungsrede verhehlte es der Kaiser nicht, daß er seinerseits nicht „weitaussehende Berathungen" wünsche, sondern es lieber sähe, wenn die Fürsten „in einem raschen und einmüthigen Entschlusse" den Entwurf sofort auch zum Beschlusse erhöben. Doch dazu konnten sich dieselben nicht verstehen. Der König von Bayern, der dem Kaiser antwortete, betonte vielmehr sofort, daß er die Vorschläge in „gewissenhafte Erwägung" ziehen werde und sprach bereits von „Modificationen" derselben. Immerhin wurden sie einmüthig für eine „geeignete Grundlage" weiterer Verhandlungen anerkannt. Deutschland.

Die Hauptbestimmungen des Entwurfes gingen dahin, den Bundeszweck auf die Wahrung nicht bloß der Sicherheit, sondern auch der Machtstellung Deutschlands nach außen auszudehnen, als neue Organe des Bundes die Leitung der Angelegenheiten einem Directorium zu übergeben und demselben einen aus den Bevollmächtigten der Regierungen gebildeten Bundesrath an die Seite zu setzen, während periodisch eine Versammlung von Bundesabgeordneten einberufen werden und ebenso periodisch eine Versammlung der Fürsten zusammentreten, endlich ein Bundesgerichtshof gebildet werden sollte. Was die Ausführung dieses Organismus im Einzelnen betrifft, so sollte das Directorium aus dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige von Preußen, dem Könige von Bayern und zweien der am 8., 9. und 10. Bundesarmeecorps betheiligten Souveränen, der Bundesrath aber aus den Bevollmächtigten der bisherigen 17 Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung bestehen, doch Oesterreich und Preußen darin statt 1 je 3 Stimmen führen, die Gesammtzahl der Stimmen also auf 21 erhöht werden. Die Bundesabgeordneten sollten nur alle drei Jahre zusammentreten, in der Zahl von 300 zu zwei Drittheilen aus den zweiten, zu einem Drittheil aus den ersten Kammern der Ständeversammlungen durch Delegation hervorgehen und mit beschließender Stimme an der gesetzgebenden Gewalt des Bundes mitwirken; die Fürstenversammlung endlich sollte in ihren Verhandlungen den Charakter freier Verständigung gleichberechtigter Souveräne tragen, aber ein Beschluß derselben nicht aufgehalten werden können, wenn die bejahenden Stimmen das im Bundesrathe je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmverhältniß erreiche. Seine eigene Stellung hatte Oesterreich dadurch gewahrt, daß es sich den Vorsitz im Directorium und im Bundesrathe vorbehielt und seine Interessen namentlich auch dadurch, daß, während zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes ein im Bundesrath mit zwei Drittheilen der

Deutschland. Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich sein sollte, die Frage, ob der Bund sich an dem Kriege eines seiner Glieder, das zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen habe, betheiligen wolle, mit einfacher Stimmenmehrheit sollte entschieden werden können.

Bevor noch der Congreß zur Detailberathung dieses Entwurfes schritt, trat am 21. August der sogenannte Abgeordnetentag ebenfalls in Frankfurt zusammen, um sich über denselben auszusprechen. Mehr als 300 Mitglieder der Ständeversammlungen der verschiedenen deutschen Staaten, Oesterreich allein ausgenommen, fanden sich dazu ein. Obgleich ohne Mandat für diesen Zweck mochte die Versammlung doch mit Fug als die Vertretung nicht der Gesammtheit aber doch eines großen Theils, vielleicht der überwiegenden Mehrheit der Nation betrachtet werden und ihr Beschluß mußte daher als ein schwerwiegendes Moment in die Wagschaale fallen. Einstimmig ging derselbe dahin, daß die Versammlung zwar „nur von einer bundesstaatlichen Einheit, wie sie in der Reichsver„fassung von 1849 rechtlichen Ausdruck gefunden habe, die volle Befrie„digung der Bedürfnisse der Nation hoffe", daß sie indeß „der innern Krisis „und den äußeren Fragen gegenüber nicht in der Lage sei, zu Oesterreichs „Entwurf sich lediglich verneinend zu verhalten;" sie glaube aber eine Reihe von Einzelbestimmungen der Reformacte, insbesondere die Zusammensetzung und die Competenz der Delegirtenvertretung für „höchst bedenklich" und die Bildung einer von der Nation erwählten Vertretung als „unerläßliche Vorbedingung des Gelingens" bezeichnen zu müssen, indem unter allen Umständen eine endliche Lösung der deutschen Frage nicht von einem einseitigen Vorgehen der Regierung zu erwarten sei, sondern nur von der Zustimmung einer nach Norm der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 zu berufenden Nationalvertretung.

Am folgenden Tage begann der Fürstencongreß die Berathung des Entwurfs. Der Kaiser führte den Vorsitz und leitete die Verhandlungen. In einem besondern Promemoria an die sämmtlichen Theilnehmer des Congresses suchte Oesterreich zum Voraus den Grundsatz festzustellen, daß Abänderungsanträge wenigstens nicht gegen „das System und die leitenden Gedanken" seines Entwurfes gerichtet sein dürften und seinem Wunsche Eingang zu verschaffen, daß die Fürsten nur über die Hauptpunkte Beschluß faßten und daß es bezüglich derjenigen Bestimmungen, über welche sein anderweitiges Einverständniß zu Stande kommen sollte, bei der Fassung des österreichischen Entwurfs sein Bewenden haben sollte. Gegen

die erstere Zumuthung wahrte sich indeß Baden seine Freiheit und was die letztere betraf, so mochte die Mehrheit der Fürsten sich doch nicht so weit der absoluten Leitung Oesterreichs hingeben und zog es vor, den Entwurf vielmehr Punkt für Punkt bis zu Ende zu berathen. Von den beschlossenen Abänderungen verdienen wenigstens einige als in verschiedenen Beziehungen besonders bezeichnend hervorgehoben zu werden: Die Zahl der Mitglieder des Directoriums wurde von 5 auf 6 Mitglieder erhoben, d. h. den übrigen Fürsten außer Oesterreich, Preußen und Bayern 3 statt bloß 2 Mitglieder zugestanden; ferner wurde für weitere Abänderungen der Bundesverfassung oder die Einführung neuer organischer Einrichtungen u. dgl. statt der von Oesterreich proponirten 17 Stimmen vielmehr Stimmeneinhelligkeit gefordert und endlich für Theilnahme des Bundes an einem Kriege solcher Bundesfürsten, die zugleich auch außerhalb des Bundes Besitzungen haben, nicht bloß Stimmenmehrheit, sondern wie für einen Bundeskrieg zwei Drittheile der Stimmen verlangt. Am 1. September wurde der Congreß geschlossen. Baden stimmte dem Elaborat als Ganzem nicht zu und gab eine besondere Schlußerklärung zu Protokoll. Noch beschlossen die Fürsten, die vor Beginn ihrer Spezialberathungen eine Collectiveinladung zur Theilnahme an Preußen gerichtet hatten, die dieses jedoch ebenso wie die frühere Einladung Oesterreichs ablehnte, wiederum eine Collectiveinladung an dasselbe, ihren Beschlüssen beizutreten. Dann trennten sie sich. Die Anschauungen der öffentlichen Meinung über das Resultat des Congresses gingen weit auseinander. Viele gaben sich der Hoffnung hin, daß ein lebensfähiges Werk geschaffen worden sei und wenn sie auch gestehen mußten, daß das Gebotene selbst den bescheidensten Wünschen der Nation kaum genüge, so trösteten sie sich damit, daß etwas doch besser sei als gar nichts. So viel aber stand für Jedermann fest, daß die unveränderte Aufrechthaltung der bisherigen Bundesverfassung von allen Betheiligten, Fürsten wie Völkern, nunmehr förmlich und definitiv Preis gegeben war. Deutschland.

Während dieser Vorgänge in Deutschland hatten die diplomatischen Verhandlungen der drei Mächte mit Rußland zu Gunsten Polens eine entscheidende Wendung genommen. Um dem ersten Aufbrausen der öffentlichen Meinung Europa's einige Genugthuung zu gewähren und ihr Zeit zu lassen, sich wieder zu setzen, hatte das russische Cabinet sich mit den drei Mächten in einläßliche Verhandlungen eingelassen und sich wenigstens den Anschein gegeben, ihren Wünschen entgegen kommen zu wollen, zumal es Anfangs nicht sicher war, mit der in Polen vorhandenen Militärmacht Rußland.

Rußland. die Insurrection niederdrücken zu können und selbst auf die öffentliche Meinung in Rußland nicht absolut zählen konnte. Sobald aber diese gänzlich zu Gunsten der Regierung umgeschlagen hatte und sobald es durch Herbeiziehung neuer Militärmassen sich stark genug fühlte, Polen neuerdings zu bewältigen, stand sein Entschluß fest, sich in keine Unterhandlungen einzulassen, bevor das Land wieder unterworfen sei und auch dann sich die Maßregeln der Pacification nicht von außen dictiren zu lassen, sondern nach eigenem Ermessen und ausschließlich russischem Interesse zu handeln. So erfolgte denn am 13. Juli die Antwort Rußlands auf den zweiten Schritt der drei Mächte, die in jeder Beziehung und unumwunden ablehnend lautete. Es verwarf die Erörterung der sechs Punkte, so lange die Ordnung in Polen nicht wiederhergestellt sei, den Waffenstillstand als mit der Würde des Kaisers unverträglich, die vorgeschlagenen Conferenzen der Wiener Vertragsmächte endlich, indem es lediglich Conferenzen der drei Theilungsmächte für angemessen erklärte. Seine Maßnahmen in Polen selbst entsprachen der Stellung, die er in solcher Weise Europa gegenüber einnahm. Schon im Mai war der bisherige Gouverneur von Litthauen, General Nazimow, abberufen und durch General Murawiew ersetzt worden, der sofort die äußersten Mittel ergriff, um den Aufstand niederzuschlagen und den polnischen Adel in seinen Gouvernements völlig zu vernichten. Im Juli wurde auch Wielopolski, die Seele der bish. russischen Regierung in Warschau, entlassen oder in Urlaub geschickt und an seine Stelle Gen. Berg ernannt, der auch seinerseits keine andere Aufgabe kannte, als den Aufstand durch jedes Mittel, sei es welches immer es wolle, zu beendigen. Unter diesen Umständen blieb den drei Mächten kaum etwas anderes übrig, als die ganze Frage fallen zu lassen oder alsbald zum Schwerte zu greifen. Es scheint, daß Frankreich unter Umständen hiezu nicht ungeneigt war. Schon im Juni hatte es England und Oesterreich eine engere Allianz zu diesem Zwecke vorgeschlagen und sich gegenüber Oesterreich speziell bereit erklärt, ihm jede Unterstützung zuzusichern, auf welche dasselbe nützlicher Weise rechnen könne, sowie jede Garantie zu leisten, die dasselbe für seine Interessen fordern könne. Allein Oesterreich ging nicht darauf ein, England wünschte um jeden Preis den Frieden zu erhalten, Schweden bot Frankreich für einen Krieg nur eine durchaus unzureichende Unterlage, Preußen aber stand auf der Seite Rußlands. So sah sich Frankreich vollkommen isolirt. In der ersten Hälfte des August richteten zwar Frankreich, England und Oesterreich noch einmal übereim-

stimmende Depeschen an das Cabinet von St. Petersburg, aber eigentlich nur, um die totale Ablehnung aller ihrer Forderungen von Seite Rußlands zu constatiren und dasselbe für die Folgen verantwortlich zu machen. Die Gefahr für Rußland war beseitigt. Es zögerte daher auch nicht mit seiner Antwort, in der es die Discussion für geschlossen erklärte. England mußte darauf zum Voraus gefaßt sein, Oesterreich schien fast froh, aus seiner theilweise schiefen Stellung dadurch herausgekommen zu sein, Frankreich allein glaubte sich wenigstens nicht ohne weiteres damit begnügen zu dürfen. Rußland.

Frankreichs Stellung war allerdings eine andere als diejenige der beiden Staaten, die sich ihm in dieser Frage näher angeschlossen und mit ihm es unternommen hatten, die öffentliche Meinung Europa's, die Interessen der Humanität und die Rechte eines unterdrückten Volkes gegenüber dem russischen Cabinet zu vertreten. Napoleon mußte auf die öffentliche Meinung seines Landes mehr Rücksicht nehmen als die österreichische Regierung und ging nicht davon aus, um jeden Preis einen Krieg vermeiden zu wollen, wie England. Aber ohne Alliirte konnte er nicht daran denken. Auch Frankreich blieb daher nichts anderes übrig, als die polnische Frage fallen zu lassen. Indeß mußte wenigstens ein Ausweg gefunden werden, der den Schein rettete, wenn Polen definitiv Preis gegeben werden sollte; die inneren Verhältnisse Frankreichs machten dieß dem Kaiser zur doppelten Pflicht. Am 12. Januar 1863 war der gesetzgebende Körper zu seiner letzten Session zusammengetreten. Der Kaiser eröffnete sie mit einer Thronrede, in der er einen befriedigten Rückblick auf die verflossenen fünf Jahre warf, um der Versammlung zu erklären, daß es in seinen Augen ein Act der Undankbarkeit gewesen wäre, wenn er, wie es die öffentliche Meinung gewünscht und eine Zeitlang sogar erwartet hatte, dem von der Verfassung gesteckten Termine vorgegriffen und schon früher Neuwahlen angeordnet hätte, und um schon jetzt die Hoffnung auszusprechen, daß das Land ihm demnächst eine ebenso ergebene Kammer, wie diese war, schicken möchte. „Sagen Sie Ihren Mitbürgern, „schloß er, daß ich stets bereit sein werde, Alles anzunehmen, was im „Interesse der großen Anzahl ist; aber wenn es denselben am Herzen „liegt, das begonnene Werk zu erleichtern, so empfehlen Sie ihnen auch, „Conflicte zu vermeiden, welche nur Mißbehagen erzeugen, die Verfassung, „welche Ihr Werk ist, zu befestigen und in die neue Kammer Männer zu „schicken, die wie Sie ohne Rückhalt das gegenwärtige System annehmen „und fruchtlosen Kämpfen ernste Berathungen vorziehen." Frankreich.

Frankreich.

Der Wunsch wie die Sorge des Kaisers lag nahe genug. In der öffentlichen Meinung Frankreichs war in den letzten Jahren ein entschiedener Umschwung eingetreten. Nachdem das Kaiserreich dem allgemeinen Gefühl der Unsicherheit und der völlig ungewissen Zukunft, der das Land entgegen trieb, ein Ende gemacht und eine feste Ordnung gegründet hatte, ergab sich die Nation, nur um die „Ordnung" nicht zu gefährden, fast willenlos in das eiserne Regiment, das dem französischen Namen wieder das alte Uebergewicht in Europa verschaffte und unter dessen Schutz Handel und Industrie einen allgemeinen Aufschwung nahmen. Paris wurde durch ungeheure Bauten eine ganz neue Stadt und eine Zeitlang schien es, als ob seine Bevölkerung, die so oft Regierungen erhoben und wieder gestürzt hatte, alles andere vergessen habe, um nur nach Geld und Luxus zu jagen. Allmählig jedoch hatte sich eine andere Strömung bemerkbar gemacht und drohte immer mächtiger anzuschwellen. Während Frankreich fort und fort an der Spitze der Civilisation stehen wollte und in seiner auswärtigen Politik es überall als seine Aufgabe betrachtete, die Ideen der Zeit zur Geltung zu bringen und den Völkern in ihrem berechtigten Widerstand gegen Unterdrückung eine hülfreiche Hand zu bieten, hatten die Franzosen selbst alle politischen Freiheiten zum Vortheil der Gewalt eingebüßt und waren zu willenlosen Werkzeugen eines einzigen Mannes geworden. Satt der „Ordnung" und übersättigt davon begann wieder der Drang nach Freiheit sich geltend zu machen. Von allen Seiten eingeengt und zurückgedrängt und dem Kaiser nur langsam einige wenige Concessionen abringend, mochte sich dieser Drang wenigstens bei den Wahlen zum gesetzgebenden Körper geltend machen. Am 8. Mai erfolgte der Schluß der Session und um der Wahlagitation so enge Schranken wie möglich zu ziehen, wurden die Neuwahlen schon auf Ende desselben Monats angesetzt. Trotzdem brachte das Resultat den in den Gemüthern eingetretenen Umschwung zu vollem Ausdruck. Wohl sicherte das allgemeine Stimmrecht, die Unterstützung der weit überwiegenden Mehrheit des Klerus und ein ohne allen Rückhalt und ohne alles Maaß geübter Einfluß der Gewalt im Interesse der offiziellen Candidaturen der Regierung auf dem flachen Lande und in der Mehrzahl der kleineren und mittleren Städte das unbedingte Uebergewicht. Allein anders in Paris und in den übrigen großen Städten des Landes. Umsonst schleuderte Persigny, der Minister des Innern, ein Manifest gegen die „alten Parteien", die „zum ersten Mal seit dem Bestehen des Kaiserreichs es wagten, die

„Staatseinrichtungen, welche sich Frankreich gegeben, Angesichts der allge- Frankreich.
„meinen Abstimmung anzugreifen", umsonst ging er so weit, die Candidatur des Hrn. Thiers in Paris ganz insbesondere und mit allen Mitteln zu bekämpfen. Die Regierung erlitt in Paris eine vollständige Niederlage: auch nicht ein einziger ihrer Candidaten vermochte durchzudringen; Hr. Thiers wurde mit großer Majorität gewählt. Auch die großen Städte Lyon, Marseille, Bordeaux erklärten sich überwiegend gegen die Regierung, in sehr vielen anderen ergab die Abstimmung wenigstens eine starke Minderheit für die Candidaten der Opposition. Im Ganzen freilich blieb das Uebergewicht immerhin überwältigend auf Seite der Regierung: 249 offiziellen Candidaten gegenüber hatten nur 34 wider Willen der Gewalt ihre Wahl durchzusetzen vermocht. Indeß auch so blieb die Thatsache für die Entwickelung der öffentlichen Meinung Frankreichs bedeutungsvoll genug. Der Kaiser konnte sich darüber kaum einer Täuschung hingeben.

Zu dieser Schwierigkeit im Innern kam die mexicanische Frage, Mexico.
die um so schwerer auf ihm lastete, als das ganze Unternehmen in Frankreich durchaus unpopulär war. Konnte es auch nicht zweifelhaft sein, daß die französische Expeditionsarmee bis nach Mexico vordringen werde, so war doch selbst dieser Erfolg nur durch schwere Opfer an Geld und Menschenleben zu erlangen und das politische Resultat auch dann noch ein sehr unsicheres. Die Schlappe, welche die französischen Waffen im vorigen Jahre vor Puebla erlitten hatten, mußte indeß unter allen Umständen ausgewetzt werden und so unvorsichtig sie sich damals vorgewagt hatten, so vorsichtig wurden jetzt die Vorbereitungen zu dem neuen Feldzuge getroffen. Erst im Februar brach General Forey mit seiner Armee von Orizaba auf, fast zehn Monate nach jenem Ereigniß. Am 16. März langten die Franzosen wieder vor Puebla an und begannen sofort die Belagerung. Die Mexicaner, welche die Stadt unter General Ortega besetzt hielten, legten eine Tapferkeit, einen Muth und eine Ausdauer an den Tag, die Niemand ihnen zugetraut hatte. Erst nach zwei Monaten gelang es General Forey, die Stadt zur Uebergabe zu zwingen, nachdem mehrere Forts derselben nicht ohne empfindliche Verluste erstürmt worden waren und in mehreren Straßen Haus für Haus hatte genommen werden müssen, erst nachdem ein Versuch der Mexicaner, die Stadt weiter mit Lebensmitteln zu versehen, gescheitert war. Dieses Resultat war für die Franzosen nichts weniger als vielversprechend. Zum Glück für sie

Oesterreich. im Innern, sondern auch im Rathe der Mächte und namentlich Deutschland gegenüber eine feste Stellung gewährte. Freilich war die Februarverfassung von der Hälfte des Reichs nicht anerkannt worden und Ungarn, sowie Croatien beharrten auf dem von ihnen seit zwei Jahren beobachteten passiven Widerstande. Dagegen gelang es der Regierung, in diesem Jahre den Landtag von Siebenbürgen zur Beschickung des Reichsraths zu vermögen, wodurch derselbe sich als weiterer constituiren konnte und die Hoffnung genährt werden mochte, daß es am Ende auch noch gelingen werde, Ungarn und Croatien zur Anerkennung zu bewegen. Nach außen, namentlich gegenüber Italien, fuhr Oesterreich fort, die zurückhaltende Politik zu beobachten, die es sich seit 1860 zum Grundsatze gemacht hatte. Vor allem aus suchte es seine Stellung in Deutschland zu befestigen und den günstigen Moment zu benützen.

Deutschland. Alle Versuche, die deutsche Frage zu lösen, waren entweder gescheitert oder hatten keinerlei Aussicht auf Erfolg. Dem für Oesterreich gefährlichsten, der Errichtung eines Bundesstaats unter Führung Preußens, war Oesterreich, sobald Preußen damit hervorzutreten gewagt hatte, im Vereine mit den Regierungen der Mittelstaaten alsbald entgegengetreten. Jetzt war von diesem Plane keine Rede mehr. Von einem deutschen Bundesstaat, dessen Leitung zwar Preußen übertragen werden sollte, aber nur unter der Bedingung einer Unterordnung specifisch preußischer Interessen unter allgemein deutsche, der Idee des Nationalvereins und seiner Partei wollten diejenigen, die in Folge der inneren Zerwürfnisse in Preußen ans Ruder gekommen waren, ganz und gar nichts wissen, und wenn auch Hr. v. Bismarck die Idee eines deutschen Bundesstaats keineswegs ganz fallen ließ, so hatte er unter demselben Namen umgekehrt vielmehr eine Unterordnung deutscher unter preußische Interessen, ein Großpreußen im Auge, von dem er sich selbst sagen mußte, daß es in Deutschland nur mit Blut und Eisen aufgerichtet werden könnte. Für ein feudales Preußen fand sich in den anderen deutschen Staaten nur sehr wenig Verständniß und noch weniger Zuneigung. Preußen war vorerst in Deutschland durchaus isolirt. Was es hier verlor, schien Oesterreich zuwachsen zu sollen, das sich langsam aber stätig consolidirte, und zwar auf einer verfassungsmäßigen Grundlage, die ihm eine lebhafte Theilnahme auch von Seite der übrigen deutschen Stämme sicherte. Schon hatte sich die große Mehrzahl der übrigen deutschen Regierungen offen an Oesterreich angeschlossen und selbst den Zollverein, der Preußen wenigstens auf materiellem Gebiete

eine gewisse Führung übertragen hatte, in Frage gestellt. Dieß schien in der That der Moment für Oesterreich, um einen entscheidenden Versuch zu wagen und die Bundesreformfrage in seine Hand zu nehmen; mußte sich nachgerade doch auch Oesterreich gestehen, daß der alte Bundestag nicht bloß den Bedürfnissen und den lauten Forderungen der Nation nicht mehr genüge, sondern selbst den Interessen Oesterreichs eine feste Stütze nicht mehr zu bieten im Stande sei. In einer Denkschrift, die es um die Mitte des Jahres ausarbeiten ließ, zeichnete es die Lage der Dinge in Deutschland mit einer Schärfe, die nicht schneidender hätte sein können. „Unaufhaltsam — so äußerte es sich — hat sich in Deutschland ein fort„schreitender Proceß der Abwendung von dem bestehenden Bunde vollzogen, „ein neuer Bund aber ist bis heute nicht geschlossen und das Facit der „neuesten deutschen Geschichte ist somit zur Stunde nichts als ein Zustand „vollständiger Zerklüftung und allgemeiner Zerfahrenheit. Man denkt in „der That nicht zu nachtheilig von diesem Zustande, wenn man sich ein„gesteht, daß die deutschen Regierungen im Grunde schon jetzt nicht mehr „in einem festen gegenseitigen Vertragsverhältnisse zusammen stehen, son„dern nur noch bis auf weiteres im Vorgefühle naher Katastrophen neben „einander fortleben. Die deutsche Revolution aber, im Stillen geschürt, „wartet auf ihre Stunde."

Deutschland.

Dieser Aussicht wollte Oesterreich zuvorkommen. Die deutsche Nation sollte in ihren berechtigten Bestrebungen wenigstens bis auf einen gewissen Grad und so weit es unter den obwaltenden Umständen erreichbar sein mochte, ohne den Interessen der verschiedenen Regierungen zu nahe zu treten, befriedigt werden. Die Ideen dafür gaben Oesterreich seine eigenen Erfahrungen, seine eigenen Verfassungszustände an die Hand. Der Kaiser hatte seinem Reiche eine Verfassung gegeben, welche die verschiedenen Stämme desselben zur Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten berief und doch so vorsichtig abgewogen und umschränkt war, daß die Regierung keine wesentliche Einbuße an der ungehemmten Ausübung ihrer bisherigen vollen Gewalt erlitt, an der Vertretung der verschiedenen Königreiche und Länder im Reichsrathe im Gegentheil einer Stütze genoß, der die wiederbefestigte Stellung des Reiches in Europa wesentlich mit zu verdanken war. Sollte nicht etwas ähnliches auch in Deutschland zu erreichen sein? Die unerläßlichen Bedingungen dafür waren nur, erstlich einen Organismus auszudenken, der der Nation zwar einen gewissen Einfluß auf ihre eigenen Angelegenheiten einräumte, aber

Deutschland.

zugleich die Garantie bot, daß von einem Druck auf die Regierungen keine Rede sein konnte und zweitens Preußen zum Verzicht auf seine bisherigen Pläne und zum Eintritt in diesen neuen Organismus zu bewegen. Der Plan wurde in Wien im Laufe des Juli in allen seinen Einzelnheiten festgestellt und die Ausführung energisch in die Hand genommen. Durch eine von Oesterreich ungewohnte Schnelligkeit sollte sie überraschen, durch ihren Glanz imponiren. Die erste Mittheilung wurde an Preußen gemacht, die Entgegennahme ließ aber sofort ahnen, daß dem Gelingen des Plans von dieser Seite fast unübersteigliche Hindernisse entgegen standen. Am 2. August machte der Kaiser dem Könige von Preußen, der von Hrn. v. Bismarck begleitet damals in einem österreichischen Bade, in Gastein, verweilte, einen Besuch, theilte ihm die bereits erwähnte Denkschrift über die nicht länger zu verschiebende Nothwendigkeit einer Reform der deutschen Bundesverfassung mit und enthüllte ihm seine Absicht, die sämmtlichen deutschen Fürsten persönlich zu einem Congreß nach Frankfurt a. M. einzuladen und denselben den Entwurf einer im Einzelnen ausgearbeiteten Reformacte, deren Grundzüge der Kaiser andeutete, vorzulegen. Der König verwarf den Plan, der ihm ganz unerwartet kam und dessen nähere Ausführung ihm noch nicht mitgetheilt wurde, keineswegs absolut, aber er hatte dagegen allerlei gewichtige Bedenken einzuwenden und glaubte nicht, daß es sich darum handle, ihn jedenfalls sofort ins Werk zu setzen. Noch ehe indeß der Kaiser wieder abreiste, brachte ein Adjutant desselben dem Könige die förmliche Einladung zu dem vorgeschlagenen Congresse und zwar schon auf den 16. desselben Monats. Ohne die Antwort Preußens abzuwarten, gingen alsbald auch die Einladungen an die sämmtlichen übrigen deutschen Fürsten ab. Jetzt lehnte Preußen die Einladung seinerseits ab und als der Kaiser den König aufforderte, sich, wofern ihn selbst seine Gesundheit an der Theilnahme verhindere, wenigstens durch einen Prinzen seines Hauses vertreten zu lassen, wurde das gleichfalls sofort abgelehnt. Die Hoffnung Oesterreichs, auch Preußen für seinen Plan, wenigstens für ein vorläufiges Eingehen auf denselben zu gewinnen, war also, wenn sie im Ernste wirklich je gehegt worden, vereitelt. Dagegen entsprachen die übrigen deutschen Fürsten ohne wesentliche Ausnahmen sämmtlich der Einladung des Kaisers und am 16. August sah Frankfurt die deutschen Fürsten mit zahlreichem Gefolge in seinen Mauern vereinigt. Am 17. eröffnete der Kaiser die glänzende Versammlung und legte seinen Mitfürsten den auch ihnen bisher im Einzelnen noch

unbekannt gebliebenen Entwurf vor. In seiner Eröffnungsrede verhehlte es der Kaiser nicht, daß er seinerseits nicht „weitaussehende Berathungen" wünsche, sondern es lieber sähe, wenn die Fürsten „in einem raschen und einmüthigen Entschlusse" den Entwurf sofort auch zum Beschlusse erhöben. Doch dazu konnten sich dieselben nicht verstehen. Der König von Bayern, der dem Kaiser antwortete, betonte vielmehr sofort, daß er die Vorschläge in „gewissenhafte Erwägung" ziehen werde und sprach bereits von „Modificationen" derselben. Immerhin wurden sie einmüthig für eine „geeignete Grundlage" weiterer Verhandlungen anerkannt. Deutschland.

Die Hauptbestimmungen des Entwurfes gingen dahin, den Bundeszweck auf die Wahrung nicht bloß der Sicherheit, sondern auch der Machtstellung Deutschlands nach außen auszudehnen, als neue Organe des Bundes die Leitung der Angelegenheiten einem Directorium zu übergeben und demselben einen aus den Bevollmächtigten der Regierungen gebildeten Bundesrath an die Seite zu setzen, während periodisch eine Versammlung von Bundesabgeordneten einberufen werden und ebenso periodisch eine Versammlung der Fürsten zusammentreten, endlich ein Bundesgerichtshof gebildet werden sollte. Was die Ausführung dieses Organismus im Einzelnen betrifft, so sollte das Directorium aus dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige von Preußen, dem Könige von Bayern und zweien der am 8., 9. und 10. Bundesarmeecorps betheiligten Souveränen, der Bundesrath aber aus den Bevollmächtigten der bisherigen 17 Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung bestehen, doch Oesterreich und Preußen darin statt 1 je 3 Stimmen führen, die Gesammtzahl der Stimmen also auf 21 erhöht werden. Die Bundesabgeordneten sollten nur alle drei Jahre zusammentreten, in der Zahl von 300 zu zwei Drittheilen aus den zweiten, zu einem Drittheil aus den ersten Kammern der Ständeversammlungen durch Delegation hervorgehen und mit beschließender Stimme an der gesetzgebenden Gewalt des Bundes mitwirken; die Fürstenversammlung endlich sollte in ihren Verhandlungen den Charakter freier Verständigung gleichberechtigter Souveräne tragen, aber ein Beschluß derselben nicht aufgehalten werden können, wenn die bejahenden Stimmen das im Bundesrathe je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmverhältniß erreiche. Seine eigene Stellung hatte Oesterreich dadurch gewahrt, daß es sich den Vorsitz im Directorium und im Bundesrathe vorbehielt und seine Interessen namentlich auch dadurch, daß, während zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes ein im Bundesrath mit zwei Drittheilen der

Deutschland. Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich sein sollte, die Frage, ob der Bund sich an dem Kriege eines seiner Glieder, das zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen habe, betheiligen wolle, mit einfacher Stimmenmehrheit sollte entschieden werden können.

Bevor noch der Congreß zur Detailberathung dieses Entwurfes schritt, trat am 21. August der sogenannte Abgeordnetentag ebenfalls in Frankfurt zusammen, um sich über denselben auszusprechen. Mehr als 300 Mitglieder der Ständeversammlungen der verschiedenen deutschen Staaten, Oesterreich allein ausgenommen, fanden sich dazu ein. Obgleich ohne Mandat für diesen Zweck mochte die Versammlung doch mit Fug als die Vertretung nicht der Gesammtheit aber doch eines großen Theils, vielleicht der überwiegenden Mehrheit der Nation betrachtet werden und ihr Beschluß mußte daher als ein schwerwiegendes Moment in die Wagschaale fallen. Einstimmig ging derselbe dahin, daß die Versammlung zwar „nur von einer bundesstaatlichen Einheit, wie sie in der Reichsver„fassung von 1849 rechtlichen Ausdruck gefunden habe, die volle Befrie„digung der Bedürfnisse der Nation hoffe", daß sie indeß „der innern Krisis „und den äußeren Fragen gegenüber nicht in der Lage sei, zu Oesterreichs „Entwurf sich lediglich verneinend zu verhalten;" sie glaube aber eine Reihe von Einzelbestimmungen der Reformacte, insbesondere die Zusammensetzung und die Competenz der Delegirtenvertretung für „höchst bedenklich" und die Bildung einer von der Nation erwählten Vertretung als „unerläßliche Vorbedingung des Gelingens" bezeichnen zu müssen, indem unter allen Umständen eine endliche Lösung der deutschen Frage nicht von einem einseitigen Vorgehen der Regierung zu erwarten sei, sondern nur von der Zustimmung einer nach Norm der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 zu berufenden Nationalvertretung.

Am folgenden Tage begann der Fürstencongreß die Berathung des Entwurfs. Der Kaiser führte den Vorsitz und leitete die Verhandlungen. In einem besondern Promemoria an die sämmtlichen Theilnehmer des Congresses suchte Oesterreich zum Voraus den Grundsatz festzustellen, daß Abänderungsanträge wenigstens nicht gegen „das System und die leitenden Gedanken" seines Entwurfes gerichtet sein dürften und seinem Wunsche Eingang zu verschaffen, daß die Fürsten nur über die Hauptpunkte Beschluß faßten und daß es bezüglich derjenigen Bestimmungen, über welche sein anderweitiges Einverständniß zu Stande kommen sollte, bei der Fassung des österreichischen Entwurfs sein Bewenden haben sollte. Gegen

die erstere Zumuthung wahrte sich indeß Baden seine Freiheit und was die letztere betraf, so mochte die Mehrheit der Fürsten sich doch nicht so weit der absoluten Leitung Oesterreichs hingeben und zog es vor, den Entwurf vielmehr Punkt für Punkt bis zu Ende zu berathen. Von den beschlossenen Abänderungen verdienen wenigstens einige als in verschiedenen Beziehungen besonders bezeichnend hervorgehoben zu werden: Die Zahl der Mitglieder des Directoriums wurde von 5 auf 6 Mitglieder erhoben, d. h. den übrigen Fürsten außer Oesterreich, Preußen und Bayern 3 statt bloß 2 Mitglieder zugestanden; ferner wurde für weitere Abänderungen der Bundesverfassung oder die Einführung neuer organischer Einrichtungen u. dgl. statt der von Oesterreich proponirten 17 Stimmen vielmehr Stimmeneinhelligkeit gefordert und endlich für Theilnahme des Bundes an einem Kriege solcher Bundesfürsten, die zugleich auch außerhalb des Bundes Besitzungen haben, nicht bloß Stimmenmehrheit, sondern wie für einen Bundeskrieg zwei Drittheile der Stimmen verlangt. Am 1. September wurde der Congreß geschlossen. Baden stimmte dem Elaborat als Ganzem nicht zu und gab eine besondere Schlußerklärung zu Protokoll. Noch beschlossen die Fürsten, die vor Beginn ihrer Spezialberathungen eine Collectiveinladung zur Theilnahme an Preußen gerichtet hatten, die dieses jedoch ebenso wie die frühere Einladung Oesterreichs ablehnte, wiederum eine Collectiveinladung an dasselbe, ihren Beschlüssen beizutreten. Dann trennten sie sich. Die Anschauungen der öffentlichen Meinung über das Resultat des Congresses gingen weit auseinander. Viele gaben sich der Hoffnung hin, daß ein lebensfähiges Werk geschaffen worden sei und wenn sie auch gestehen mußten, daß das Gebotene selbst den bescheidensten Wünschen der Nation kaum genüge, so trösteten sie sich damit, daß etwas doch besser sei als gar nichts. So viel aber stand für Jedermann fest, daß die unveränderte Aufrechthaltung der bisherigen Bundesverfassung von allen Betheiligten, Fürsten wie Völkern, nunmehr förmlich und definitiv Preis gegeben war. Deutschland.

Während dieser Vorgänge in Deutschland hatten die diplomatischen Verhandlungen der drei Mächte mit Rußland zu Gunsten Polens eine entscheidende Wendung genommen. Um dem ersten Aufbrausen der öffentlichen Meinung Europa's einige Genugthuung zu gewähren und ihr Zeit zu lassen, sich wieder zu setzen, hatte das russische Cabinet sich mit den drei Mächten in einläßliche Verhandlungen eingelassen und sich wenigstens den Anschein gegeben, ihren Wünschen entgegen kommen zu wollen, zumal es Anfangs nicht sicher war, mit der in Polen vorhandenen Militärmacht Rußland.

Rußland. die Insurrection niederdrücken zu können und selbst auf die öffentliche Meinung in Rußland nicht absolut zählen konnte. Sobald aber diese gänzlich zu Gunsten der Regierung umgeschlagen hatte und sobald es durch Herbeiziehung neuer Militärmassen sich stark genug fühlte, Polen neuerdings zu bewältigen, stand sein Entschluß fest, sich in keine Unterhandlungen einzulassen, bevor das Land wieder unterworfen sei und auch dann sich die Maßregeln der Pacification nicht von außen dictiren zu lassen, sondern nach eigenem Ermessen und ausschließlich russischem Interesse zu handeln. So erfolgte denn am 13. Juli die Antwort Rußlands auf den zweiten Schritt der drei Mächte, die in jeder Beziehung und unumwunden ablehnend lautete. Es verwarf die Erörterung der sechs Punkte, so lange die Ordnung in Polen nicht wiederhergestellt sei, den Waffenstillstand als mit der Würde des Kaisers unverträglich, die vorgeschlagenen Conferenzen der Wiener Vertragsmächte endlich, indem es lediglich Conferenzen der drei Theilungsmächte für angemessen erklärte. Seine Maßnahmen in Polen selbst entsprachen der Stellung, die er in solcher Weise Europa gegenüber einnahm. Schon im Mai war der bisherige Gouverneur von Litthauen, General Nazimow, abberufen und durch General Murawiew ersetzt worden, der sofort die äußersten Mittel ergriff, um den Aufstand niederzuschlagen und den polnischen Adel in seinen Gouvernements völlig zu vernichten. Im Juli wurde auch Wielopolski, die Seele der bish. russischen Regierung in Warschau, entlassen oder in Urlaub geschickt und an seine Stelle Gen. Berg ernannt, der auch seinerseits keine andere Aufgabe kannte, als den Aufstand durch jedes Mittel, sei es welches immer es wolle, zu beendigen. Unter diesen Umständen blieb den drei Mächten kaum etwas anderes übrig, als die ganze Frage fallen zu lassen oder alsbald zum Schwerte zu greifen. Es scheint, daß Frankreich unter Umständen hiezu nicht ungeneigt war. Schon im Juni hatte es England und Oesterreich eine engere Allianz zu diesem Zwecke vorgeschlagen und sich gegenüber Oesterreich speziell bereit erklärt, ihm jede Unterstützung zuzusichern, auf welche dasselbe nützlicher Weise rechnen könne, sowie jede Garantie zu leisten, die dasselbe für seine Interessen fordern könne. Allein Oesterreich ging nicht darauf ein, England wünschte um jeden Preis den Frieden zu erhalten, Schweden bot Frankreich für einen Krieg nur eine durchaus unzureichende Unterlage, Preußen aber stand auf der Seite Rußlands. So sah sich Frankreich vollkommen isolirt. In der ersten Hälfte des August richteten zwar Frankreich, England und Oesterreich noch einmal übereim-

stimmende Depeschen an das Cabinet von St. Petersburg, aber eigentlich nur, um die totale Ablehnung aller ihrer Forderungen von Seite Rußlands zu constatiren und dasselbe für die Folgen verantwortlich zu machen. Die Gefahr für Rußland war beseitigt. Es zögerte daher auch nicht mit seiner Antwort, in der es die Discussion für geschlossen erklärte. England mußte darauf zum Voraus gefaßt sein, Oesterreich schien fast froh, aus seiner theilweise schiefen Stellung dadurch herausgekommen zu sein, Frankreich allein glaubte sich wenigstens nicht ohne weiteres damit begnügen zu dürfen. Rußland.

Frankreichs Stellung war allerdings eine andere als diejenige der beiden Staaten, die sich ihm in dieser Frage näher angeschlossen und mit ihm es unternommen hatten, die öffentliche Meinung Europa's, die Interessen der Humanität und die Rechte eines unterdrückten Volkes gegenüber dem russischen Cabinet zu vertreten. Napoleon mußte auf die öffentliche Meinung seines Landes mehr Rücksicht nehmen als die österreichische Regierung und ging nicht davon aus, um jeden Preis einen Krieg vermeiden zu wollen, wie England. Aber ohne Alliirte konnte er nicht daran denken. Auch Frankreich blieb daher nichts anderes übrig, als die polnische Frage fallen zu lassen. Indeß mußte wenigstens ein Ausweg gefunden werden, der den Schein rettete, wenn Polen definitiv Preis gegeben werden sollte; die inneren Verhältnisse Frankreichs machten dieß dem Kaiser zur doppelten Pflicht. Am 12. Januar 1863 war der gesetzgebende Körper zu seiner letzten Session zusammengetreten. Der Kaiser eröffnete sie mit einer Thronrede, in der er einen befriedigten Rückblick auf die verflossenen fünf Jahre warf, um der Versammlung zu erklären, daß es in seinen Augen ein Act der Undankbarkeit gewesen wäre, wenn er, wie es die öffentliche Meinung gewünscht und eine Zeitlang sogar erwartet hatte, dem von der Verfassung gesteckten Termine vorgegriffen und schon früher Neuwahlen angeordnet hätte, und um schon jetzt die Hoffnung auszusprechen, daß das Land ihm demnächst eine ebenso ergebene Kammer, wie diese war, schicken möchte. „Sagen Sie Ihren Mitbürgern, „schloß er, daß ich stets bereit sein werde, Alles anzunehmen, was im „Interesse der großen Anzahl ist; aber wenn es denselben am Herzen „liegt, das begonnene Werk zu erleichtern, so empfehlen Sie ihnen auch, „Conflicte zu vermeiden, welche nur Mißbehagen erzeugen, die Verfassung, „welche Ihr Werk ist, zu befestigen und in die neue Kammer Männer zu „schicken, die wie Sie ohne Rückhalt das gegenwärtige System annehmen „und fruchtlosen Kämpfen ernste Berathungen vorziehen." Frankreich.

... Sorge des Kaisers lag nahe genug. In der ... Stimmung Frankreichs war in den letzten Jahren ein entschiedener Umschwung eingetreten. Nachdem das Kaiserreich dem allgemeinen Gefühl der Unsicherheit und der völlig ungewissen Zukunft, der das Land entgegen trieb, ein Ende gemacht und eine feste Ordnung gegründet hatte, ergab sich die Nation, nur um die „Ordnung" nicht zu gefährden, fast willenlos in das eiserne Regiment, das dem französischen Namen wieder das alte Uebergewicht in Europa verschaffte und unter dessen Schutz Handel und Industrie einen allgemeinen Aufschwung nahmen. Paris wurde durch ungeheure Bauten eine ganz neue Stadt und eine Zeitlang schien es, als ob seine Bevölkerung, die so oft Regierungen erhoben und wieder gestürzt hatte, alles andere vergessen habe, um nur nach Geld und Luxus zu jagen. Allmählig jedoch hatte sich eine andere Strömung bemerkbar gemacht und drohte immer mächtiger anzuschwellen. Während Frankreich fort und fort an der Spitze der Civilisation stehen wollte und in seiner auswärtigen Politik es überall als seine Aufgabe betrachtete, die Ideen der Zeit zur Geltung zu bringen und den Völkern in ihrem berechtigten Widerstand gegen Unterdrückung eine hülfreiche Hand zu bieten, hatten die Franzosen selbst alle politischen Freiheiten zum Vortheil der Gewalt eingebüßt und waren zu willenlosen Werkzeugen eines einzigen Mannes geworden. Satt der „Ordnung" und übersättigt davon begann wieder der Drang nach Freiheit sich geltend zu machen. Von allen Seiten eingeengt und zurückgedrängt und dem Kaiser nur langsam einige wenige Concessionen abringend, mochte sich dieser Drang wenigstens bei den Wahlen zum gesetzgebenden Körper geltend machen. Am 8. Mai erfolgte der Schluß der Session und um der Wahlagitation so enge Schranken wie möglich zu ziehen, wurden die Neuwahlen schon auf Ende desselben Monats angesetzt. Trotzdem brachte das Resultat den in den Gemüthern eingetretenen Umschwung zu vollem Ausdruck. Wohl sicherte das allgemeine Stimmrecht, die Unterstützung der weit überwiegenden Mehrheit des Klerus und ein ohne allen Rückhalt und ohne alles Maaß geübter Einfluß der Gewalt im Interesse der offiziellen Candidaturen der Regierung auf dem flachen Lande und in der Mehrzahl der kleineren und mittleren Städte das unbedingte Uebergewicht. Allein anders in Paris und in den übrigen großen Städten des Landes. Umsonst schleuderte Persigny, der Minister des Innern, ein Manifest gegen die „alten Parteien", die „zum ersten Mal seit dem Bestehen des Kaiserreichs es wagten, die

„Staatseinrichtungen, welche sich Frankreich gegeben, Angesichts der allge- Frankreich.
„meinen Abstimmung anzugreifen", umsonst ging er so weit, die Candidatur des Hrn. Thiers in Paris ganz insbesondere und mit allen Mitteln zu bekämpfen. Die Regierung erlitt in Paris eine vollständige Niederlage: auch nicht ein einziger ihrer Candidaten vermochte durchzubringen; Hr. Thiers wurde mit großer Majorität gewählt. Auch die großen Städte Lyon, Marseille, Bordeaux erklärten sich überwiegend gegen die Regierung, in sehr vielen anderen ergab die Abstimmung wenigstens eine starke Minderheit für die Candidaten der Opposition. Im Ganzen freilich blieb das Uebergewicht immerhin überwältigend auf Seite der Regierung: 249 offiziellen Candidaten gegenüber hatten nur 34 wider Willen der Gewalt ihre Wahl durchzusetzen vermocht. Indeß auch so blieb die Thatsache für die Entwickelung der öffentlichen Meinung Frankreichs bedeutungsvoll genug. Der Kaiser konnte sich darüber kaum einer Täuschung hingeben.

Zu dieser Schwierigkeit im Innern kam die mexicanische Frage, Mexico.
die um so schwerer auf ihm lastete, als das ganze Unternehmen in Frankreich durchaus unpopulär war. Konnte es auch nicht zweifelhaft sein, daß die französische Expeditionsarmee bis nach Mexico vordringen werde, so war doch selbst dieser Erfolg nur durch schwere Opfer an Geld und Menschenleben zu erlangen und das politische Resultat auch dann noch ein sehr unsicheres. Die Schlappe, welche die französischen Waffen im vorigen Jahre vor Puebla erlitten hatten, mußte indeß unter allen Umständen ausgewetzt werden und so unvorsichtig sie sich damals vorgewagt hatten, so vorsichtig wurden jetzt die Vorbereitungen zu dem neuen Feldzuge getroffen. Erst im Februar brach General Forey mit seiner Armee von Orizaba auf, fast zehn Monate nach jenem Ereigniß. Am 16. März langten die Franzosen wieder vor Puebla an und begannen sofort die Belagerung. Die Mexicaner, welche die Stadt unter General Ortega besetzt hielten, legten eine Tapferkeit, einen Muth und eine Ausdauer an den Tag, die Niemand ihnen zugetraut hatte. Erst nach zwei Monaten gelang es General Forey, die Stadt zur Uebergabe zu zwingen, nachdem mehrere Forts derselben nicht ohne empfindliche Verluste erstürmt worden waren und in mehreren Straßen Haus für Haus hatte genommen werden müssen, erst nachdem ein Versuch der Mexicaner, die Stadt weiter mit Lebensmitteln zu versehen, gescheitert war. Dieses Resultat war für die Franzosen nichts weniger als vielversprechend. Zum Glück für sie

Mexico. ergab es sich jedoch bald, daß die Widerstandskraft des mexicanischen Staats mit der Uebergabe Puebla's erschöpft war. Die Pässe zwischen Puebla und Mexico wurden nicht weiter vertheidigt, Mexico selbst schon am 31. Mai von Juarez, der sich mit dem Rest der Armee nach San Luis Potosi zurückzog, geräumt. General Forey hielt am 10. Juni mit etwa 15,000 Mann seinen Einzug in die Hauptstadt. Er ernannte sofort eine Oberjunta von 35 Mitgliedern, welche ihrerseits eine Art Regentschaft aus dem General Almonte, dem Erzbischof Labastida und dem General Salas bestehend einsetzte, und berief 215 Notable des Landes, um über die zukünftige Regierungsform zu entscheiden. Schon am 11. Juli beschlossen diese einstimmig die Einführung einer absoluten erblichen Monarchie und wählten den Erzherzog Ferdinand Maximilian von Oesterreich nach den Wünschen des Kaisers Napoleon zum Kaiser. Eine Deputation ging sofort nach Europa, um den Erzherzog zur Annahme der Wahl einzuladen: die Antwort lautete nicht ablehnend, doch vorerst auch noch nicht definitiv zustimmend. General Forey verließ jedoch Mexico zu Anfang Octobers, und überließ die vollständige Unterwerfung des Landes seinem Nachfolger, General Bazaine. Eine Anzahl Expeditionen ging zu diesem Zwecke von Mexico ab und so weit die französischen Waffen vordrangen, leisteten die Mexicaner weiter keinen nennenswerthen Widerstand; wo die Franzosen einzogen, erklärten sich die Behörden ohne große Schwierigkeiten für die Monarchie und den Erzherzog Max. Doch gelang es bis zu Ende des Jahres nicht, Juarez zu unterwerfen oder zu Räumung des Landes selbst zu zwingen, obgleich er am 17. December auch San Luis Potosi den Franzosen zu überlassen sich genöthigt sah. Von einer völligen Unterwerfung, von einer dauernden Pacification des ausgedehnten Landes konnte keine Rede sein; überall machten Guerillas die Straße unsicher, selbst zwischen Mexico und Veracruz, nur der organisirte Widerstand konnte als gebrochen betrachtet werden. Inzwischen trat den Franzosen eine andere Schwierigkeit entgegen. Seit dem Beginn der Expedition hatten sie sich im Lande selbst auf die clericale Partei im Gegensatz gegen die durch Juarez vertretene liberale zu stützen gesucht. Die ungemessenen Ansprüche der ersteren, welche den Verkauf der Kirchengüter wieder rückgängig machen wollten, zwang indeß General Bazaine offen mit ihr zu brechen; der Erzbischof Labastida nahm an der Regentschaft keinen Theil mehr. Eine Mittelpartei besteht nicht, selbst die Elemente fehlen, um eine solche zu bilden. So waren die Franzosen mehr und mehr ohne andere Stütze im

Lande als ihre Waffen und der Kaiser mußte immer dringender wünschen, Mexico.
in Folge einer definitiven Uebereinkunft mit dem Erzherzog Max seine Truppen zurückziehen zu können.

Die ganze mexicanische Expedition machte trotz des militärischen Er- Frankreich.
folges den Eindruck eines vom Kaiser begangenen Fehlers, der durch das Resultat der Wahlen in Frankreich selbst nicht aufgewogen wurde. Die diplomatische Erledigung der polnischen Frage mußte daher um so sorgfältiger erwogen werden, selbst wenn sie schließlich fallen gelassen werden müßte. Der Kaiser fand einen Ausweg. Am 5. November eröffnete er die Session der Kammern. Er ging in der Thronrede über das Ergebniß der Wahlen leicht hinweg, indem er die Niederlage der Regierung in Paris einfach „lokalen Meinungsverschiedenheiten" zuschrieb und sich damit tröstete, daß „alle Mitglieder der Versammlung ihm denselben Eid geleistet hätten, der ihm für ihren Beistand bürge", und ging dann sehr ausführlich zur polnischen Frage über, um mit der Idee zu schließen, daß nur ein europäischer Congreß, dem diese sowie alle anderen zur Zeit noch ungelösten europäischen Fragen zur Entscheidung vorzulegen wären, im Stande sei, einen allgemeinen Krieg abzuwenden. „Die Verträge von „1815, erklärte er, haben aufgehört zu existiren. Die Macht der Ereig„nisse hat sie gestürzt oder strebt dahin, sie zu stürzen. Was ist also „gerechtfertigter und vernünftiger, als die europäischen Mächte zu einem „Congresse einzuladen, auf welchem Eigenliebe und Widerstand vor einem „obersten Schiedsgericht verschwinden würden? Lassen Sie uns den Muth „haben, an die Stelle eines krankhaften und unsichern Zustandes dauer„hafte und regelmäßige Verhältnisse zu setzen, auch wenn dieselben Opfer „kosten sollten. Vereinigen wir uns, ohne vorgefaßtes System, ohne ex„clusiven Ehrgeiz, bloß von dem Gedanken beseelt, einen Zustand der Dinge „herzustellen, der sich hinfort auf das wohlverstandene Interesse der Herr„scher und Völker stützt. Dieser Aufruf, gern will ich es glauben, wird „von Allen gehört werden. Eine Weigerung würde geheime Pläne ver„muthen lassen, die das Tageslicht scheuen. Aber selbst wenn der Vor„schlag nicht einstimmig genehmigt würde, hätte er doch den ungeheuren „Vortheil, Europa bemerklich gemacht zu haben, wo die Gefahr und die „Rettung liegt. Zwei Wege stehen offen. Der eine führt zum Fort„schritt durch die Versöhnung und den Frieden, der andere, früher oder „später, ja sogar auf verhängnißvolle Weise zum Kriege durch hartnäckiges „Festhalten an einer überwundenen Vergangenheit. Sie kennen damit die

Frankreich. „Sprache, die ich vor Europa zu führen beabsichtige. Von Ihnen gebilligt, „durch die öffentliche Zustimmung sanctionirt, kann sie nicht verfehlen, ge„hört zu werden, weil ich im Namen Frankreichs spreche.“ Ohne Verzug gingen an alle souveränen Fürsten Europa's die Einladungen zu einem solchen Congresse und zwar in Paris ab. Die polnische Frage wurde unter dieser Form auch von Frankreich fallen gelassen und Rußland hatte nunmehr freie Hand, die Insurrection, von Europa weiter unbehelligt, gewaltsam zu erdrücken und die Schwierigkeiten in der ihm convenirenden Weise zu lösen.

Europa war zunächst mit der französischen Congreßidee beschäftigt. Die öffentliche Meinung ward sich indeß bald darüber klar, daß der Vorschlag von Seite Napoleons kein uneigennütziger war. Kam der Congreß nicht zu Stande, so wälzte der Kaiser seinem eigenen Lande wie Europa gegenüber jede Verantwortlichkeit ab, kam er dagegen zu Stande, so fiel ihm, obwohl er es bescheiden ablehnte, die Rolle eines Schiedsrichters von Europa bis auf einen gewissen Grad wenigstens nothwendig von selbst zu, zumal Frankreich bei keiner einzigen der schwebenden europäischen Fragen directe und so betheiligt war, daß von irgend einer Seite von ihm ein Opfer hätte gefordert werden können, während auf der andern Seite fast keine einzige Macht war, die das für sich nicht befürchten mußte und überdieß bot der Congreß den Anlaß zu neuen Allianzen, neuen Combinationen für Frankreich und dieß gerade für den in der That nicht unmöglichen, vielleicht sogar wahrscheinlichen Fall, daß er statt zu einem dauernden Frieden im Gegentheil nur zu neuen Differenzen und tieferen Spaltungen führen würde. Die Regierungen der verschiedenen Staaten Europa's nahmen daher die Einladung meist nur mit großem Mißtrauen entgegen. Bloß zwei Staaten gingen sofort und mit Eifer auf den Vorschlag ein, Italien und Dänemark, weil das eine wie das andere von einem solchen Congresse nur Vortheile hoffen zu dürfen und keineswegs Opfer befürchten zu müssen glaubte. Die übrigen sagten zwar theils zu, theils lehnten sie wenigstens nicht ab. Doch geschah es nicht ohne Vorbehalte. Die meisten ließen in ihren Antworten wenigstens durchblicken, daß sie von dem Vorschlage, so lockend er auch lautete, unter den obwaltenden Verhältnissen der europäischen Staaten unter sich wenig oder keinen Erfolg erwarteten. England allein hatte den Muth, diese seine Ueberzeugung auch offen auszusprechen, in einer einläßlichen Depesche an das französische Cabinet mit Rücksicht auf jede einzelne der zu lösenden

Fragen näher zu begründen und die Einladung schließlich definitiv abzulehnen. Da das britische Cabinet damit nur aussprach, was die meisten übrigen Cabinete nicht minder gedacht und nur auszusprechen nicht gewagt hatten, so mußte der ganze Plan durch die Weigerung Englands als gescheitert betrachtet werden. Frankreich selbst konnte sich darüber nicht täuschen, wenn es auch die Idee selbst aufrecht zu erhalten bemüht war. Der Kaiser fühlte sich persönlich verletzt und bald gestatteten sich die Verhältnisse Europa's so, daß er in der Lage war, es England auf's empfindlichste fühlen zu lassen. Frankreich.

Am 15. November starb ganz unerwartet der König Friedrich VII. von Dänemark. Mit ihm erlosch der Mannsstamm der königl. Linie des Hauses Oldenburg. Das Ereigniß mochte wohl ganz Europa in Bewegung setzen, der Fortbestand der bish. dänischen Monarchie war dadurch in Frage gestellt. Nach dem bisher geltenden, anerkannten Erbrechte mußte sie auseinanderfallen. Das eigentliche Königreich Dänemark und die deutschen Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg folgten verschiedenem Rechte: in jenem war auch die weibliche Linie zur Erbfolge berechtigt, in diesem dagegen nicht und sollte der Thron auf den Mannsstamm einer der jüngeren Linien des Hauses Oldenburg übergehen. Der für Dänemark verhängnißvolle Moment war indeß längst vorausgesehen worden und sowohl König Friedrich als sein unmittelbarer Vorgänger auf dem Thron von Dänemark hatten sich bemüht, denselben abzuwenden und das bisher gültige Erbfolgerecht mit Zustimmung Europa's abzuändern. Mit Hülfe Oesterreichs und Preußens war dieß im Jahr 1852 vorläufig gelungen. England, Frankreich, Rußland, Oesterreich und Preußen, Schweden und Dänemark unterzeichneten am 8. Mai jenes Jahres zu London einen Vertrag, durch welches sie die Bemühungen König Friedrich VII., seine sämmtlichen Staaten auch für den Fall seines Todes beisammen zu erhalten, als in europäischem Interesse für begründet erachteten und sich verpflichteten, den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg im Falle des Ablebens Friedrich VII. als seinen Nachfolger in allen jenen Staaten anerkennen zu wollen, obgleich Prinz Christian nach den bestehenden Erbrechten weder auf die Nachfolge in Dänemark, noch auf diejenige in den deutschen Herzogthümern rechtliche Ansprüche machen konnte. Der Vertrag von London war somit ein bloßer Ausfluß politischer Convenienz und konnte rechtliche Wirkung nur erlangen, wenn es dem König Friedrich gelang, sowohl die sämmtlichen näher berechtigten Dänemark.

Agnaten zum Verzicht auf ihre Ansprüche als auch die Stände der verschiedenen Theile seines Reichs zur Anerkennung jener Abmachung zu vermögen. Er starb indeß, ohne daß ihm dieß gelungen wäre. Zwar hatte er so viel erreicht, daß für das eigentliche Dänemark die näher Berechtigten sowohl als der dänische Reichstag dem Abkommen beipflichteten und für das eigentliche Dänemark mochte ihm denn auch Prinz Christian unbestritten folgen. Aber für die deutschen Herzogthümer war das keineswegs der Fall. Sobald daher König Friedrich die Augen geschlossen hatte, erhob der Erbprinz von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als nächster Agnat seine Ansprüche auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Schon am 16. November erklärte er seinen Regierungsantritt als Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein und suchte sein Recht zunächst beim deutschen Bunde zur Geltung zu bringen. Inzwischen war Prinz Christian in Kopenhagen nicht bloß als König von Dänemark, sondern auch als Herzog von Schleswig, Holstein und Lauenburg ausgerufen worden und vorerst waren diese wie jene in seinem Besitz.

Der Tod des Königs Friedrich erfolgte in einem für Dänemark besonders gefährlichen Momente. Der langjährige Streit zwischen Dänemark und Deutschland über die Rechte und Ansprüche der Herzogthümer war, ganz abgesehen von der Erbfolgefrage, gerade zu einem Punkte gediehen, wo alle weiteren diplomatischen Unterhandlungen fruchtlos und dem deutschen Bunde nichts anderes übrig zu bleiben schien, als zu Zwangsmitteln zu greifen. Durch die Vereinbarungen von 1851—52 zwischen Dänemark und den beiden deutschen Großmächten als Mandataren des deutschen Bundes, auf deren Grund allein Preußen und Oesterreich dem Londoner Vertrage beigetreten waren, hatte sich Dänemark verpflichtet, nicht bloß die Provinzialverfassungen der deutschen Herzogthümer wieder herzustellen, sondern dem Reiche durch Vereinbarung mit den verschiedenen Ständeversammlungen seiner einzelnen Bestandtheile eine Gesammtverfassung zu geben, durch welche die Herzogthümer nicht minder als das eigentliche Dänemark ihren berechtigten Antheil an den gemeinsamen Angelegenheiten nehmen und einen billigen Einfluß auf dieselben sollten ausüben können; außerdem hatte Dänemark die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, das Herzogthum Schleswig niemals dem eigentlichen Dänemark einzuverleiben. Weder der einen noch der andern Verpflichtung war Dänemark nachgekommen, und es hatte sich deßhalb zwischen dem deutschen Bunde und der dänischen Regierung ein Streit über die auf jene Vereinbarungen

von 1851—52 gegründeten Rechte und Ansprüche zunächst Holsteins, dann auch Schleswigs entsponnen, der sich auf die unerquicklichste Weise durch die letzten 12 Jahre hindurchschleppte, ohne zu irgend einem Resultate zu führen. Wie ein Aal wand sich Dänemark Deutschland gegenüber, um seinem gegebenen Worte zu entschlüpfen, während es in den Herzogthümern selbst alle Mittel der Gewalt in Bewegung setzte, um sie seinem Willen zu beugen. Mehr als einmal beschloß der Bund Execution in Holstein, aber jedesmal ging er wieder zurück und setzte sie vorerst wieder aus, sobald Dänemark auch nur eine kleine Concession und selbst diese nur scheinbar zu machen versprach. Wo es nur möglich war, sprach sich die öffentliche Meinung in Deutschland laut und energisch zu Gunsten der schwer gekränkten Rechte nicht bloß Holsteins, sondern auch Schleswigs aus, ohne jedoch einen wesentlichen Einfluß auf die der ganzen Angelegenheit in ihrer Mehrheit nur wenig geneigte Bundesversammlung in Frankfurt ausüben zu können. Die Widerstandskraft der Herzogthümer mußte endlich, so dachte Dänemark, erlahmen, die öffentliche Meinung in Deutschland selbst ermüden. Schritt für Schritt kam Dänemark seinem Ziele näher und wenn es darauf verzichten mußte, Holstein in eine ganz zum Vortheile des Königreichs ausgedachte Gesammtstaatsverfassung hineinzuzwängen, so geschah es doch nur, um dagegen Schleswig desto fester zu fassen und in dieser oder jener Form factisch dem Königreich zu incorporiren. Die Gesammtstaatspartei hatte in Kopenhagen längst der eiderdänischen weichen müssen: ihr gehörte das Ministerium Hall, ihr die große Mehrheit sowohl des dänischen Reichstags als des nur noch für das Königreich und Schleswig bestehenden Reichsraths an. Alles schien endlich den Dänen zu einem entscheidenden Schlage reif zu sein. Im Frühjahr fiel er zuerst gegen Holstein, im Spätherbst gegen Schleswig: am 30. März wurde durch eine königliche Bekanntmachung ohne Zustimmung der Stände und gegen ihren Willen Holstein aus der Gesammtheit ausgeschieden, so weit dieß dem dänischen Interesse diente, und am 13. November vom sog. Rumpfreichsrath eine neue Verfassung für Dänemark-Schleswig, die dieses factisch in jenes incorporirte, angenommen. Zwei Tage später starb König Friedrich, noch bevor er Zeit hatte, den Beschlüssen des Reichsraths seine Sanction zu ertheilen. Auch ohne dieses unerwartete Ereigniß hätte es nach jenen Vorgängen zu einem Bruche mit Deutschland kommen müssen. Nun aber war durch den Eintritt jenes Ereignisses die ganze Sachlage eine andere geworden. Jetzt konnte sich Deutschland unmöglich mit dem bisher Geforderten begnügen. Dänemark.

Der Moment fand indeß Deutschland nicht in der Lage, mit derjenigen Einmüthigkeit, derjenigen Entschlossenheit des Willens, derjenigen Energie der That aufzutreten, wie er einer großen Nation ziemt, die nur ihr unzweifelhaftes Recht wahrt.

Noch war die Bundesreformfrage ungelöst, noch war selbst der Fortbestand des Zollvereins nicht gesichert, noch lag die Vertretung der höchsten nationalen Interessen Deutschlands in den Händen des Bundestags, über den das conservative Oesterreich so eben ein wahrhaft vernichtendes Urtheil offen vor aller Welt ausgesprochen hatte. Am 1. Sept. war der Fürstencongreß auseinandergegangen und bald lag es unzweifelhaft vor, daß sein Werk so wenig als ein lebensfähiges sich bewähren würde, wie die ganze Reihe der ihm vorangegangenen Versuche. Am 15. desselben Monats erstattete das preußische Staatsministerium dem Könige seinen Bericht über die aus dem Fürstencongreß hervorgegangene Reformacte vom Standpunkte der preußischen Interessen aus. Sein Schluß ging dahin, daß das Werk für Preußen nicht annehmbar sei. Ein Veto Oesterreichs und Preußens für den Fall eines nicht durch einen Angriff auf das Bundesgebiet veranlaßten Bundeskriegs — formelle Gleichstellung Preußens mit Oesterreich in der Leitung der Bundesangelegenheiten — Schaffung einer aus directen Wahlen nach dem Maßstab der Bevölkerung hervorgehenden Vertretung: das waren die Anforderungen, welche Preußen der Reformacte gegenüberstellte, ohne sich vor Erlangung dieser Zugeständnisse auf eine Verhandlung über dieselbe einlassen zu wollen. „Die „Gemeinsamkeit — so meinte die preußische Staatsschrift — ist um so „schwerer herzustellen und festzuhalten, als weder Preußen noch Oester„reich der Freiheit vollständig entsagen können, ihre Stellung zu den Fra„gen europäischer Politik nach den Interessen der Gesammtheit ihrer Mo„narchieen zu regeln. Der vorliegende Entwurf löst diese Schwierigkeit „durch den einfachen Mechanismus einer Mehrheitsabstimmung im Schooße „des Directoriums und durch eine Erweiterung des Bundeszwecks bis „zu dem Maaße, daß die Politik jeder dieser beiden Mächte in der durch „das Centralorgan des Bundes zu bestimmenden Gesammtpolitik des letz„teren aufzugehen habe. In der Theorie ist diese Lösung eine leichte, in „der Praxis ist ihre Durchführung unmöglich und trägt den Keim der „Voraussetzung in sich, daß das neue Bundesverhältniß in vergleichungs„weise kürzerer Zeit als das alte, um uns der Worte des kais. österr. „Promemoria zu bedienen, den Eindruck von Resten einer wankend ge-

„worbenen Rechtsordnung machen werde, welchen der bloße Wunsch, daß Deutschland.
„die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten mögen, die nö-
„thige Festigkeit nimmermehr zurückgeben könnte. Um einer beklagens-
„werthen Eventualität vorzubeugen, erscheint es uns unerläßlich, daß der
„Bund durch eigene Action in die Beziehungen der europäischen Politik
„nur mit dem Einverständniß der beiden Großmächte eingreife und daß
„jeder der beiden letzteren ein Veto mindestens gegen Kriegserklärungen,
„so lange nicht das Bundesgebiet angegriffen ist, zustehe". Der König von Preußen genehmigte die Anschauungen und Forderungen seiner Minister und lehnte seinen Beitritt zu der Reformacte des Fürstencongresses am 29. Sept. definitiv ab. Damit mußte das Werk als gescheitert anerkannt werden. Zufällig in denselben Tagen fanden auch die Generalversammlungen der beiden großen Parteien, welche die Nation und zwar zunächst gerade in dieser Frage spalten, des Reformvereins und des Nationalvereins statt: jener sprach sich in Frankfurt einstimmig für, dieser zu Leipzig eben so einstimmig gegen die Reformacte der Fürsten aus. Umsonst versuchte Oesterreich auf einer Conferenz zu Nürnberg im October die Mittel- und Kleinstaaten zu weiteren Schritten im Sinne des österreichischen Planes zusammen zu halten; es wurde beschlossen, die weitere Fortführung der Angelegenheit dem österreichischen Cabinette selbst zu überlassen und die Schritte desselben in Berlin lediglich zu unterstützen. Selbst das scheint nur von wenigen geschehen zu sein, als Graf Rechberg in einer einläßlichen Denkschrift an die preußische Regierung ihre Forderungen zu widerlegen suchte. Die ganze Angelegenheit gerieth alsbald ins Stocken. Wie die preußische Idee eines Bundesstaats an Oesterreich, so war der österreichische Versuch einer Reformacte an Preußen gescheitert. Die Frage wurde zudem schnell von den Ereignissen überholt.

Deutschland wurde von der dänischen Frage nahe genug berührt. Die langwierigen Verhandlungen und die langathmigen Actenstücke, die zwischen Dänemark einerseits und dem Bunde oder seinen Mandataren, Oesterreich und Preußen, andererseits seit zehn Jahren gewechselt worden waren, hatte die Nation sehr gleichgültig gelassen und nach und nach geradezu gelangweilt. Das Maaß des Unwillens über die dänische Rabulisterei war wohl voll, allein ein entschiedenes Eingreifen wurde längst weder vom Bundestage noch von den beiden Großmächten, welche die ganze Angelegenheit fast absichtlich in die Länge zu spinnen schienen, erwartet. Der dänische Erlaß vom 30. März bezüglich Holstein hatte indeß selbst

Frankreich.

Der Wunſch wie die Sorge des Kaiſers lag nahe genug. In der öffentlichen Meinung Frankreichs war in den letzten Jahren ein entſchiedener Umſchwung eingetreten. Nachdem das Kaiſerreich dem allgemeinen Gefühl der Unſicherheit und der völlig ungewiſſen Zukunft, der das Land entgegen trieb, ein Ende gemacht und eine feſte Ordnung gegründet hatte, ergab ſich die Nation, nur um die „Ordnung“ nicht zu gefährden, faſt willenlos in das eiſerne Regiment, das dem franzöſiſchen Namen wieder das alte Uebergewicht in Europa verſchaffte und unter deſſen Schutz Handel und Induſtrie einen allgemeinen Aufſchwung nahmen. Paris wurde durch ungeheure Bauten eine ganz neue Stadt und eine Zeitlang ſchien es, als ob ſeine Bevölkerung, die ſo oft Regierungen erhoben und wieder geſtürzt hatte, alles andere vergeſſen habe, um nur nach Geld und Luxus zu jagen. Allmählig jedoch hatte ſich eine andere Strömung bemerkbar gemacht und drohte immer mächtiger anzuſchwellen. Während Frankreich fort und fort an der Spitze der Civiliſation ſtehen wollte und in ſeiner auswärtigen Politik es überall als ſeine Aufgabe betrachtete, die Ideen der Zeit zur Geltung zu bringen und den Völkern in ihrem berechtigten Widerſtand gegen Unterdrückung eine hülfreiche Hand zu bieten, hatten die Franzoſen ſelbſt alle politiſchen Freiheiten zum Vortheil der Gewalt eingebüßt und waren zu willenloſen Werkzeugen eines einzigen Mannes geworden. Satt der „Ordnung“ und überſättigt davon begann wieder der Drang nach Freiheit ſich geltend zu machen. Von allen Seiten eingeengt und zurückgedrängt und dem Kaiſer nur langſam einige wenige Conceſſionen abringend, mochte ſich dieſer Drang wenigſtens bei den Wahlen zum geſetzgebenden Körper geltend machen. Am 8. Mai erfolgte der Schluß der Seſſion und um der Wahlagitation ſo enge Schranken wie möglich zu ziehen, wurden die Neuwahlen ſchon auf Ende deſſelben Monats angeſetzt. Trotzdem brachte das Reſultat den in den Gemüthern eingetretenen Umſchwung zu vollem Ausdruck. Wohl ſicherte das allgemeine Stimmrecht, die Unterſtützung der weit überwiegenden Mehrheit des Klerus und ein ohne allen Rückhalt und ohne alles Maaß geübter Einfluß der Gewalt im Intereſſe der offiziellen Candidaturen der Regierung auf dem flachen Lande und in der Mehrzahl der kleineren und mittleren Städte das unbedingte Uebergewicht. Allein anders in Paris und in den übrigen großen Städten des Landes. Umſonſt ſchleuderte Perſigny, der Miniſter des Innern, ein Manifeſt gegen die „alten Parteien“, die „zum erſten Mal ſeit dem Beſtehen des Kaiſerreichs es wagten, die

„Staatseinrichtungen, welche sich Frankreich gegeben, Angesichts der allge- Frankreich.
„meinen Abstimmung anzugreifen", umsonst ging er so weit, die Candidatur des Hrn. Thiers in Paris ganz insbesondere und mit allen Mitteln zu bekämpfen. Die Regierung erlitt in Paris eine vollständige Niederlage: auch nicht ein einziger ihrer Candidaten vermochte durchzubringen; Hr. Thiers wurde mit großer Majorität gewählt. Auch die großen Städte Lyon, Marseille, Bordeaux erklärten sich überwiegend gegen die Regierung, in sehr vielen anderen ergab die Abstimmung wenigstens eine starke Minderheit für die Candidaten der Opposition. Im Ganzen freilich blieb das Uebergewicht immerhin überwältigend auf Seite der Regierung: 249 offiziellen Candidaten gegenüber hatten nur 34 wider Willen der Gewalt ihre Wahl durchzusetzen vermocht. Indeß auch so blieb die Thatsache für die Entwickelung der öffentlichen Meinung Frankreichs bedeutungsvoll genug. Der Kaiser konnte sich darüber kaum einer Täuschung hingeben.

Zu dieser Schwierigkeit im Innern kam die mexicanische Frage, Mexico.
die um so schwerer auf ihm lastete, als das ganze Unternehmen in Frankreich durchaus unpopulär war. Konnte es auch nicht zweifelhaft sein, daß die französische Expeditionsarmee bis nach Mexico vordringen werde, so war doch selbst dieser Erfolg nur durch schwere Opfer an Geld und Menschenleben zu erlangen und das politische Resultat auch dann noch ein sehr unsicheres. Die Schlappe, welche die französischen Waffen im vorigen Jahre vor Puebla erlitten hatten, mußte indeß unter allen Umständen ausgewetzt werden und so unvorsichtig sie sich damals vorgewagt hatten, so vorsichtig wurden jetzt die Vorbereitungen zu dem neuen Feldzuge getroffen. Erst im Februar brach General Forey mit seiner Armee von Orizaba auf, fast zehn Monate nach jenem Ereigniß. Am 16. März langten die Franzosen wieder vor Puebla an und begannen sofort die Belagerung. Die Mexicaner, welche die Stadt unter General Ortega besetzt hielten, legten eine Tapferkeit, einen Muth und eine Ausdauer an den Tag, die Niemand ihnen zugetraut hatte. Erst nach zwei Monaten gelang es General Forey, die Stadt zur Uebergabe zu zwingen, nachdem mehrere Forts derselben nicht ohne empfindliche Verluste erstürmt worden waren und in mehreren Straßen Haus für Haus hatte genommen werden müssen, erst nachdem ein Versuch der Mexicaner, die Stadt weiter mit Lebensmitteln zu versehen, gescheitert war. Dieses Resultat war für die Franzosen nichts weniger als vielversprechend. Zum Glück für sie

Mexico. ergab es sich jedoch bald, daß die Widerstandskraft des mexicanischen Staats mit der Uebergabe Puebla's erschöpft war. Die Pässe zwischen Puebla und Mexico wurden nicht weiter vertheidigt, Mexico selbst schon am 31. Mai von Juarez, der sich mit dem Rest der Armee nach San Luis Potosi zurückzog, geräumt. General Forey hielt am 10. Juni mit etwa 15,000 Mann seinen Einzug in die Hauptstadt. Er ernannte sofort eine Oberjunta von 35 Mitgliedern, welche ihrerseits eine Art Regentschaft aus dem General Almonte, dem Erzbischof Labastida und dem General Salas bestehend einsetzte, und berief 215 Notable des Landes, um über die zukünftige Regierungsform zu entscheiden. Schon am 11. Juli beschlossen diese einstimmig die Einführung einer absoluten erblichen Monarchie und wählten den Erzherzog Ferdinand Maximilian von Oesterreich nach den Wünschen des Kaisers Napoleon zum Kaiser. Eine Deputation ging sofort nach Europa, um den Erzherzog zur Annahme der Wahl einzuladen: die Antwort lautete nicht ablehnend, doch vorerst auch noch nicht definitiv zustimmend. General Forey verließ jedoch Mexico zu Anfang Octobers, und überließ die vollständige Unterwerfung des Landes seinem Nachfolger, General Bazaine. Eine Anzahl Expeditionen ging zu diesem Zwecke von Mexico ab und so weit die französischen Waffen vordrangen, leisteten die Mexicaner weiter keinen nennenswerthen Widerstand; wo die Franzosen einzogen, erklärten sich die Behörden ohne große Schwierigkeiten für die Monarchie und den Erzherzog Max. Doch gelang es bis zu Ende des Jahres nicht, Juarez zu unterwerfen oder zu Räumung des Landes selbst zu zwingen, obgleich er am 17. December auch San Luis Potosi den Franzosen zu überlassen sich genöthigt sah. Von einer völligen Unterwerfung, von einer dauernden Pacification des ausgedehnten Landes konnte keine Rede sein; überall machten Guerillas die Straße unsicher, selbst zwischen Mexico und Veracruz, nur der organisirte Widerstand konnte als gebrochen betrachtet werden. Inzwischen trat den Franzosen eine andere Schwierigkeit entgegen. Seit dem Beginn der Expedition hatten sie sich im Lande selbst auf die clericale Partei im Gegensatz gegen die durch Juarez vertretene liberale zu stützen gesucht. Die ungemessenen Ansprüche der ersteren, welche den Verkauf der Kirchengüter wieder rückgängig machen wollten, zwang indeß General Bazaine offen mit ihr zu brechen; der Erzbischof Labastida nahm an der Regentschaft keinen Theil mehr. Eine Mittelpartei besteht nicht, selbst die Elemente fehlen, um eine solche zu bilden. So waren die Franzosen mehr und mehr ohne andere Stütze im

Lande als ihre Waffen und der Kaiser mußte immer dringender wünschen, Mexico.
in Folge einer definitiven Uebereinkunft mit dem Erzherzog Max seine
Truppen zurückziehen zu können.

Die ganze mexicanische Expedition machte trotz des militärischen Er- Frankreich.
folges den Eindruck eines vom Kaiser begangenen Fehlers, der durch das
Resultat der Wahlen in Frankreich selbst nicht aufgewogen wurde. Die
diplomatische Erledigung der polnischen Frage mußte daher um so sorg-
fältiger erwogen werden, selbst wenn sie schließlich fallen gelassen werden
müßte. Der Kaiser fand einen Ausweg. Am 5. November eröffnete er
die Session der Kammern. Er ging in der Thronrede über das Ergeb-
niß der Wahlen leicht hinweg, indem er die Niederlage der Regierung in
Paris einfach „lokalen Meinungsverschiedenheiten" zuschrieb und sich damit
tröstete, daß „alle Mitglieder der Versammlung ihm denselben Eid ge-
leistet hätten, der ihm für ihren Beistand bürge", und ging dann sehr
ausführlich zur polnischen Frage über, um mit der Idee zu schließen, daß
nur ein europäischer Congreß, dem diese sowie alle anderen zur Zeit noch
ungelösten europäischen Fragen zur Entscheidung vorzulegen wären, im
Stande sei, einen allgemeinen Krieg abzuwenden. „Die Verträge von
„1815, erklärte er, haben aufgehört zu existiren. Die Macht der Ereig-
„nisse hat sie gestürzt oder strebt dahin, sie zu stürzen. Was ist also
„gerechtfertigter und vernünftiger, als die europäischen Mächte zu einem
„Congresse einzuladen, auf welchem Eigenliebe und Widerstand vor einem
„obersten Schiedsgericht verschwinden würden? Lassen Sie uns den Muth
„haben, an die Stelle eines krankhaften und unsichern Zustandes dauer-
„hafte und regelmäßige Verhältnisse zu setzen, auch wenn dieselben Opfer
„kosten sollten. Vereinigen wir uns, ohne vorgefaßtes System, ohne ex-
„clusiven Ehrgeiz, bloß von dem Gedanken beseelt, einen Zustand der Dinge
„herzustellen, der sich hinfort auf das wohlverstandene Interesse der Herr-
„scher und Völker stützt. Dieser Aufruf, gern will ich es glauben, wird
„von Allen gehört werden. Eine Weigerung würde geheime Pläne ver-
„muthen lassen, die das Tageslicht scheuen. Aber selbst wenn der Vor-
„schlag nicht einstimmig genehmigt würde, hätte er doch den ungeheuren
„Vortheil, Europa bemerklich gemacht zu haben, wo die Gefahr und die
„Rettung liegt. Zwei Wege stehen offen. Der eine führt zum Fort-
„schritt durch die Versöhnung und den Frieden, der andere, früher oder
„später, ja sogar auf verhängnißvolle Weise zum Kriege durch hartnäckiges
„Festhalten an einer überwundenen Vergangenheit. Sie kennen damit die

Dänemark. Agnaten zum Verzicht auf ihre Ansprüche als auch die Stände der verschiedenen Theile seines Reichs zur Anerkennung jener Abmachung zu vermögen. Er starb indeß, ohne daß ihm dieß gelungen wäre. Zwar hatte er so viel erreicht, daß für das eigentliche Dänemark die näher Berechtigten sowohl als der dänische Reichstag dem Abkommen beipflichteten und für das eigentliche Dänemark mochte ihm denn auch Prinz Christian unbestritten folgen. Aber für die deutschen Herzogthümer war das keineswegs der Fall. Sobald daher König Friedrich die Augen geschlossen hatte, erhob der Erbprinz von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als nächster Agnat seine Ansprüche auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Schon am 16. November erklärte er seinen Regierungsantritt als Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein und suchte sein Recht zunächst beim deutschen Bunde zur Geltung zu bringen. Inzwischen war Prinz Christian in Kopenhagen nicht bloß als König von Dänemark, sondern auch als Herzog von Schleswig, Holstein und Lauenburg ausgerufen worden und vereint waren diese wie jene in seinem Besitz.

Der Tod des Königs Friedrich erfolgte in einem für Dänemark besonders gefährlichen Momente. Der langjährige Streit zwischen Dänemark und Deutschland über die Rechte und Ansprüche der Herzogthümer war, ganz abgesehen von der Erbfolgefrage, gerade zu einem Punkte gediehen, wo alle weiteren diplomatischen Unterhandlungen fruchtlos und dem deutschen Bunde nichts anderes übrig zu bleiben schien, als zu Zwangsmitteln zu greifen. Durch die Vereinbarungen von 1851—52 zwischen Dänemark und den beiden deutschen Großmächten als Mandataren des deutschen Bundes, auf deren Grund allein Preußen und Oesterreich dem Londoner Vertrage beigetreten waren, hatte sich Dänemark verpflichtet, nicht bloß die Provinzialverfassungen der deutschen Herzogthümer wieder herzustellen, sondern dem Reiche durch Vereinbarung mit den verschiedenen Ständeversammlungen seiner einzelnen Bestandtheile eine Gesammtverfassung zu geben, durch welche die Herzogthümer nicht minder als das eigentliche Dänemark ihren berechtigten Antheil an den gemeinsamen Angelegenheiten nehmen und einen billigen Einfluß auf dieselben sollten ausüben können; außerdem hatte Dänemark die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, das Herzogthum Schleswig niemals dem eigentlichen Dänemark einzuverleiben. Weder der einen noch der andern Verpflichtung war Dänemark nachgekommen, und es hatte sich deßhalb zwischen dem deutschen Bunde und der dänischen Regierung ein Streit über die auf jene Vereinbarungen

von 1851—52 gegründeten Rechte und Ansprüche zunächst Holsteins, dann auch Schleswigs entsponnen, der sich auf die unerquicklichste Weise durch die letzten 12 Jahre hindurchschleppte, ohne zu irgend einem Resultate zu führen. Wie ein Aal wand sich Dänemark Deutschland gegenüber, um seinem gegebenen Worte zu entschlüpfen, während es in den Herzogthümern selbst alle Mittel der Gewalt in Bewegung setzte, um sie seinem Willen zu beugen. Mehr als einmal beschloß der Bund Execution in Holstein, aber jedesmal ging er wieder zurück und setzte sie vorerst wieder aus, sobald Dänemark auch nur eine kleine Concession und selbst diese nur scheinbar zu machen versprach. Wo es nur möglich war, sprach sich die öffentliche Meinung in Deutschland laut und energisch zu Gunsten der schwer gekränkten Rechte nicht bloß Holsteins, sondern auch Schleswigs aus, ohne jedoch einen wesentlichen Einfluß auf die der ganzen Angelegenheit in ihrer Mehrheit nur wenig geneigte Bundesversammlung in Frankfurt ausüben zu können. Die Widerstandskraft der Herzogthümer mußte endlich, so dachte Dänemark, erlahmen, die öffentliche Meinung in Deutschland selbst ermüden. Schritt für Schritt kam Dänemark seinem Ziele näher und wenn es darauf verzichten mußte, Holstein in eine ganz zum Vortheile des Königreichs ausgedachte Gesammtstaatsverfassung hineinzuzwängen, so geschah es doch nur, um dagegen Schleswig desto fester zu fassen und in dieser oder jener Form factisch dem Königreich zu incorporiren. Die Gesammtstaatspartei hatte in Kopenhagen längst der eiderdänischen weichen müssen: ihr gehörte das Ministerium Hall, ihr die große Mehrheit sowohl des dänischen Reichstags als des nur noch für das Königreich und Schleswig bestehenden Reichsraths an. Alles schien endlich den Dänen zu einem entscheidenden Schlage reif zu sein. Im Frühjahr fiel er zuerst gegen Holstein, im Spätherbst gegen Schleswig: am 30. März wurde durch eine königliche Bekanntmachung ohne Zustimmung der Stände und gegen ihren Willen Holstein aus der Gesammtheit ausgeschieden, so weit dieß dem dänischen Interesse diente, und am 13. November vom sog. Rumpfreichsrath eine neue Verfassung für Dänemark-Schleswig, die dieses factisch in jenes incorporirte, angenommen. Zwei Tage später starb König Friedrich, noch bevor er Zeit hatte, den Beschlüssen des Reichsraths seine Sanction zu ertheilen. Auch ohne dieses unerwartete Ereigniß hätte es nach jenen Vorgängen zu einem Bruche mit Deutschland kommen müssen. Nun aber war durch den Eintritt jenes Ereignisses die ganze Sachlage eine andere geworden. Jetzt konnte sich Deutschland unmöglich mit dem bisher Geforderten begnügen. Dänemark.

Deutschland.

Der Moment fand indeß Deutschland nicht in der Lage, mit derjenigen Einmüthigkeit, derjenigen Entschlossenheit des Willens, derjenigen Energie der That aufzutreten, wie er einer großen Nation ziemt, die nur ihr unzweifelhaftes Recht wahrt.

Noch war die Bundesreformfrage ungelöst, noch war selbst der Fortbestand des Zollvereins nicht gesichert, noch lag die Vertretung der höchsten nationalen Interessen Deutschlands in den Händen des Bundestags, über den das conservative Oesterreich so eben ein wahrhaft vernichtendes Urtheil offen vor aller Welt ausgesprochen hatte. Am 1. Sept. war der Fürstencongreß auseinandergegangen und bald lag es unzweifelhaft vor, daß sein Werk so wenig als ein lebensfähiges sich bewähren würde, wie die ganze Reihe der ihm vorangegangenen Versuche. Am 15. desselben Monats erstattete das preußische Staatsministerium dem Könige seinen Bericht über die aus dem Fürstencongreß hervorgegangene Reformacte vom Standpunkte der preußischen Interessen aus. Sein Schluß ging dahin, daß das Werk für Preußen nicht annehmbar sei. Ein Veto Oesterreichs und Preußens für den Fall eines nicht durch einen Angriff auf das Bundesgebiet veranlaßten Bundeskriegs — formelle Gleichstellung Preußens mit Oesterreich in der Leitung der Bundesangelegenheiten — Schaffung einer aus directen Wahlen nach dem Maßstab der Bevölkerung hervorgehenden Vertretung: das waren die Anforderungen, welche Preußen der Reformacte gegenüberstellte, ohne sich vor Erlangung dieser Zugeständnisse auf eine Verhandlung über dieselbe einlassen zu wollen. „Die „Gemeinsamkeit — so meinte die preußische Staatsschrift —, ist um so „schwerer herzustellen und festzuhalten, als weder Preußen noch Oester„reich der Freiheit vollständig entsagen können, ihre Stellung zu den Fra„gen europäischer Politik nach den Interessen der Gesammtheit ihrer Mo„narchieen zu regeln. Der vorliegende Entwurf löst diese Schwierigkeit „durch den einfachen Mechanismus einer Mehrheitsabstimmung im Schooße „des Directoriums und durch eine Erweiterung des Bundeszwecks bis „zu dem Maaße, daß die Politik jeder dieser beiden Mächte in der durch „das Centralorgan des Bundes zu bestimmenden Gesammtpolitik des letz„teren aufzugehen habe. In der Theorie ist diese Lösung eine leichte, in „der Praxis ist ihre Durchführung unmöglich und trägt den Keim der „Voraussetzung in sich, daß das neue Bundesverhältniß in vergleichungs„weise kürzerer Zeit als das alte, um uns der Worte des kais. österr. „Promemoria zu bedienen, den Eindruck von Resten einer wankend ge-

„worduten Rechtsordnung machen werde, welchen der bloße Wunsch, daß Deutschland.
„die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten mögen, die nö-
„thige Festigkeit nimmermehr zurückgeben könnte. Um einer beklagens-
„werthen Eventualität vorzubeugen, erscheint es uns unerläßlich, daß der
„Bund durch eigene Action in die Beziehungen der europäischen Politik
„nur mit dem Einverständniß der beiden Großmächte eingreife und daß
„jeder der beiden letzteren ein Veto mindestens gegen Kriegserklärungen,
„so lange nicht das Bundesgebiet angegriffen ist, zustehe". Der König von Preußen genehmigte die Anschauungen und Forderungen seiner Minister und lehnte seinen Beitritt zu der Reformacte des Fürstencongresses am 29. Sept. definitiv ab. Damit mußte das Werk als gescheitert anerkannt werden. Zufällig in denselben Tagen fanden auch die Generalversammlungen der beiden großen Parteien, welche die Nation und zwar zunächst gerade in dieser Frage spalten, des Reformvereins und des Nationalvereins statt: jener sprach sich in Frankfurt einstimmig für, dieser zu Leipzig eben so einstimmig gegen die Reformacte der Fürsten aus. Umsonst versuchte Oesterreich auf einer Conferenz zu Nürnberg im October die Mittel- und Kleinstaaten zu weiteren Schritten im Sinne des österreichischen Planes zusammen zu halten; es wurde beschlossen, die weitere Fortführung der Angelegenheit dem österreichischen Cabinette selbst zu überlassen und die Schritte desselben in Berlin lediglich zu unterstützen. Selbst das scheint nur von wenigen geschehen zu sein, als Graf Rechberg in einer einläßlichen Denkschrift an die preußische Regierung ihre Forderungen zu widerlegen suchte. Die ganze Angelegenheit gerieth alsbald ins Stocken. Wie die preußische Idee eines Bundesstaats an Oesterreich, so war der österreichische Versuch einer Reformacte an Preußen gescheitert. Die Frage wurde zudem schnell von den Ereignissen überholt.

Deutschland wurde von der dänischen Frage nahe genug berührt. Die langwierigen Verhandlungen und die langathmigen Actenstücke, die zwischen Dänemark einerseits und dem Bunde oder seinen Mandataren, Oesterreich und Preußen, andererseits seit zehn Jahren gewechselt worden waren, hatte die Nation sehr gleichgültig gelassen und nach und nach geradezu gelangweilt. Das Maaß des Unwillens über die dänische Rabulisterei war wohl voll, allein ein entschiedenes Eingreifen wurde längst weder vom Bundestage noch von den beiden Großmächten, welche die ganze Angelegenheit fast absichtlich in die Länge zu spinnen schienen, erwartet. Der dänische Erlaß vom 30. März bezüglich Holstein hatte indeß selbst

Deutschland. den Bund aufgeschreckt. Am 9. Juli beschloß derselbe, Dänemark zur Zurücknahme jener Verordnung aufzufordern und ihm widrigenfalls mit Execution zu drohen und da Dänemark jener Aufforderung nicht entsprach, sondern wie immer ausweichend antwortete, so wurde am 1. Oct. die Execution in Holstein und Lauenburg wirklich beschlossen. Dänemark suchte neue Ausflüchte und wurde darin von England unterstützt, als der Tod des Königs Friedrich die ganze Sachlage mit einem Schlage veränderte. Der deutsche Bund war durch die Festigkeit des Königs von Bayern davor bewahrt worden, dem Londoner Vertrag beizutreten und noch weniger hatten ihm die Bevölkerungen der Herzogthümer oder die deutsche Nation zugestimmt. Für den deutschen Bund mochte Christian IX. wohl König von Dänemark sein, aber mit nichten zugleich auch Herzog von Holstein, Lauenburg und Schleswig, obgleich er durch den Tod Friedrich VII. factisch in den Besitz derselben getreten war. Die deutsche Wissenschaft hatte die dänische Erbfolgefrage, deren folgenreicher Eintritt vorgesehen werden mußte, längst ihrer mannigfaltigsten Untersuchung unterzogen und die angesehensten Staatsrechtslehrer Deutschlands hatten sich nach der einläßlichsten Prüfung übereinstimmend dahin erklärt, daß nach den bestehenden Erbrechten, die zu verändern die Mächte, welche den Londoner Vertrag unterzeichneten, nicht das mindeste Recht in Anspruch nehmen konnten, die Herzogthümer Holstein und Schleswig an das Haus Augustenburg fallen müßten, sobald mit dem Tode Königs Friedrich der Mannsstamm dieser Linie des Hauses Oldenburg erlöschen würde. Rechtlich mußte mit diesem Ereigniß die vollständige und definitive Trennung der Herzogthümer von Dänemark erfolgen und die deutsche Nation, die bis dahin keinerlei befriedigende Lösung der Verwickelung mit Dänemark voraussehen mochte, hatte offenbar nur auf den Eintritt dieses Ereignisses gewartet. So wie er aber vorlag, gerieth sie in eine gewaltige Bewegung, die schnell alle Stämme der Nation mit unwiderstehlicher Gewalt ergriff. Ueberall bildeten sich Vereine zur Unterstützung Schleswig-Holsteins, überall traten, nachdem kaum 8 Tage verflossen waren, Volksversammlungen zusammen und verlangten die nunmehr zu Recht gewordene factische, vollständige, definitive Trennung der Herzogthümer unter ihrem legitimen Herzog Friedrich VIII. aus dem Hause Augustenburg. Auch die Bevölkerungen der Herzogthümer, obgleich noch unter dem schweren dänischen Joche seufzend, versuchten nach Kräften sich zu regen und fanden eine mächtige Ermuthigung in der wachsenden Bewegung der Nation.

Die Regierungen der verschiedenen Staaten, die Bundesversammlung selbst konnte von derselben nicht unberührt bleiben. Dänemark erkannte, daß der entscheidende Augenblick gekommen sei. Deutschland.

Das kleine Volk der Dänen, das einst durch seine günstige Lage zwischen der Nordsee und Ostsee eine große und vielfach entscheidende Rolle im Norden Europa's gespielt hatte, sah sich seit langem schon auf die bescheidene Aufgabe zurückgedrängt, das was ihm von früherer Macht und Größe, was ihm von früherem Reichthume selbst geblieben war, sorgsam zusammenzuhalten, um wenigstens diejenige Selbständigkeit, die allein noch möglich schien, zu bewahren. Die Festhaltung der deutschen Herzogthümer und die möglichste Ausbeutung derselben im Interesse des Ganzen und namentlich der Hauptstadt Kopenhagen war ihm dazu unerläßlich. Seit dem Anfange des Jahrhunderts war daher auch erst leise, dann immer stärker und stärker das fast instinctive Bestreben hervorgetreten, das deutsche Element, das es bisher unbefangen in sein eigenes Wesen aufgenommen und darin hatte walten lassen, wieder auszuscheiden und zurückzudrängen. Dazu kam allmählig die immerhin noch entfernte Aussicht, daß der Mannsstamm der regierenden königlichen Familie aussterben könnte und daß dann der legitime Gang der Erbfolge das Reich auseinanderreißen und die deutschen von den dänischen Theilen desselben ausscheiden würde. In den vierziger Jahren trat diese Sorge zuerst offen hervor und verrieth sofort den geheimen Wunsch, die historischen Rechte der deutschen Herzogthümer dem Interesse des dänischen Theils der Monarchie unterzuordnen und zum Opfer zu bringen. Allein gleich der erste Versuch Königs Christian VIII., an die legitime Erbfolge zu rühren, rief das ganze deutsche Rechtsbewußtsein der Herzogthümer wach, der deutsche Bund nahm sich Holsteins als eines seiner Glieder an und der Dänenkönig mußte sich vorerst bescheiden. Die Frage ruhte jedoch nicht lange, das Jahr 1848 rief sie alsbald mit verstärkter Gewalt wieder hervor. Die Bewegung war jetzt eine doppelte: die deutschen Herzogthümer, aufgeschreckt durch jenen ersten Versuch der Dänen und die Gefahr, die ihnen drohte, deutlich erkennend, erhoben sich, um ihre alten, durch die Länge der Zeit vielfach verwischten Landesrechte wieder herzustellen und sich durch die Erneuerung der alten Zusammengehörigkeit Schleswigs und Holsteins und die Durchführung der ursprünglich bestandenen bloßen Personalunion mit Dänemark gegen jede Eventualität zu sichern; die Dänen ihrerseits benützten den in verhängnißvoller Weise in demselben Moment Dänemark.

Dänemark. eingetretenen Thronwechsel, um eine neue Verfassung zu erzwingen und sich ein völlig demokratisches Regiment zu geben, durch welches der nach allen Verhältnissen unselbständige neue König Friedrich VII. zu einem willenlosen Werkzeug der Bevölkerung Kopenhagens, das die ganze Monarchie in seinem ausschließlichen Interesse zu leiten den Anspruch machte, herabsank. Die beiden Bewegungen mußten zusammenstoßen und der offene Krieg zwischen beiden Nationalitäten sofort zum Ausbruch kommen. Die deutschen Herzogthümer suchten und fanden Anfangs einen Rückhalt an der deutschen Nation und zunächst an Preußen. Aber bald wurden sie von diesem im Stich gelassen und als die deutsche Bewegung selbst zusammengebrochen war, nahm Oesterreich, das sich plötzlich wieder emporgerichtet hatte, auch diese Frage in seine Hand, zwang Preußen in seine Bahn und machte mit diesem vereint der ganzen Erhebung der Herzogthümer ein Ende. Die alte Verbindung zwischen Holstein und Schleswig, der wesentlichste Hebel ihres bisherigen Widerstandes, wurde definitiv aufgelöst und die angestrebte Personalunion durch die Idee einer Gesammtstaatsverfassung, deren Grundlinien jedoch ganz unbestimmt gezeichnet waren, ersetzt. Die Herzogthümer sahen sich in ihrem berechtigten Streben weit zurückgeworfen: die Erhaltung provinzialständischer Rechte und die von Dänemark formell eingegangene Verpflichtung, Schleswig wenigstens nicht in Dänemark einzuverleiben, waren alles, woran sie sich noch klammern konnten und klammern mußten, um ihre Selbständigkeit zu retten und der dänischen Uebermacht zu widerstehen.

Die Lage der Herzogthümer war solchergestalt nicht bloß eine höchst schwierige, sondern sie schien in Wahrheit eine völlig verzweifelte. Von der Nation nothgedrungen im Stiche gelassen, von den beiden deutschen Großmächten entwaffnet und dem Dänenkönig schutzlos preisgegeben, hatte sich gewissermaßen ganz Europa gegen sie verschworen, indem es sich bemühte, ihnen auch noch die letzte einzige Hoffnung auf Erlösung von ihren Drängern, die Aussicht, durch den Tod des regierenden Königs von Dänemark getrennt zu werden und unter einem eigenen Fürsten ihres Daseins wieder froh werden zu können, abzuschneiden und sie durch eine neue Erbfolgeordnung auch ferner an Dänemark zu fesseln. Wenige Monate nach den oben bezeichneten Vereinbarungen traten Oesterreich und Preußen dem Londoner Vertrage bei, eine Reihe nichtdeutscher Mächte zweiten und dritten Ranges folgten dem Andrange der vereinigten Großmächte und selbst in Deutschland vermochten mehrere der größeren Mittelstaaten, wie Hannover, Sachsen, Württemberg, denselben nicht zu

widerstehen. Der deutsche Bund als solcher trat dem Vertrage zwar nicht bei; aber, wie die Dinge damals und noch lange lagen, konnte darin nur ein sehr zweifelhafter Trost erkannt werden: dieser schwerfällige und der Sache der Herzogthümer überdieß nicht allzu geneigte Organismus war zumal bei der von seinen einflußreichsten und mächtigsten Gliedern eingenommenen Stellung nicht in der Lage, den Herzogthümern einen irgendwie energischen und wirksamen Schutz in Aussicht zu stellen. Der Londoner Vertrag war freilich ein durchaus willkürlicher Act, der an die Stelle des bisher in Europa anerkannten fürstlichen Erbrechts die reine Convenienz der fünf Großmächte setzte und damit ein für sämmtliche unabhängige Staaten höchst gefährliches Princip einführte; allein die fünf Großmächte hatten nun einmal gesprochen und Deutschland schien sich unter der Leitung seiner beiden Großmächte dem Spruche wenn auch mit einigem Widerstreben fügen zu wollen. Die Herzogthümer waren vollkommen verlassen; ganz Europa schien gegen sie, niemand war für sie und wenn die Dänen selbst ihrer Sache sich trotz alledem nicht so ganz sicher fühlten, so waren sie nur um so mehr entschlossen, die Frist, die ihnen vergönnt sein mochte, zu benützen. Dänemark.

Zunächst dachten sie keinen Augenblick daran, die mit Deutschland eingegangene Verpflichtung wirklich zu halten. Ihr ganzes Sinnen und Trachten ging vielmehr von Anfang an dahin, sich derselben auf jede Weise und durch jedes Mittel zu entziehen, selbst die provinzielle Selbständigkeit Holsteins zu untergraben und namentlich die Einverleibung Schleswigs in das eigentliche Dänemark vorzubereiten, bis entweder Deutschland ermüdet es freiwillig geschehen lasse oder die Umstände es erlaubten, sie trotz Deutschland zu einer vollendeten Thatsache zu machen. Der Augenblick dazu schien endlich gekommen. Eine Tyrannei ohne Gleichen schien während eines Zeitraums von 12 Jahren die eine Hälfte Schleswigs danisirt, die andere mürbe gemacht oder doch gebrochen und zu fernerem Widerstand ohnmächtig gemacht zu haben. Eine neue gemeinsame Verfassung für Dänemark-Schleswig wurde dem Reichsrathe, aus dem die Holsteiner ausgeschieden waren und an dem die deutschen Schleswiger keinen Theil nahmen, vorgelegt und am 15. Nov. mit dem Zusatze genehmigt, daß sie schon am 1. Januar 1864 in Kraft treten sollte. Da der deutsche Bund bereits wegen Holstein Execution angedroht hatte, so schien Dänemark nichts anderes übrig zu bleiben, als entweder zurück oder weiter auf der einmal betretenen Bahn vorwärts zu gehn. Es wählte das letztere und

Dänemark. es gebrach der entscheidenden Maßregel nichts mehr als die Königliche Sanction, als Friedrich VII. plötzlich starb.

Prinz Christian folgte ihm als Christian IX. in allen bisher zu Dänemark gehörigen Theilen, im eigentlichen Königreich rechtlich, weil für dieses durch den Verzicht der näher Berechtigten und durch die Zustimmung des Reichstages der Londoner Vertrag perfect geworden war, in Schleswig, Holstein und Lauenburg wenigstens factisch. Sofort trat an ihn die Frage, ob er die neue Verfassung für Dänemark-Schleswig sanctioniren sollte oder nicht. Der Entscheid, mochte er so oder so ausfallen, war mit drohenden Gefahren unausweichlich verknüpft. Ertheilte er jener Verfassung seine Sanction, so mußte er fürchten, sich die ganze Wucht des deutschen Bundes auf den Hals zu laden, verweigerte er sie dagegen, so lief er Gefahr, das Mißtrauen des Dänenthums, das schon wach war, in helle Flammen auflodern zu sehn und vielleicht eine Erhebung in seiner eigenen Hauptstadt gegen seine Dynastie von gestern hervorzurufen. Zwischen diesen beiden Gefahren hatte er zu wählen. Die letztere lag ihm für den Augenblick näher. Schon am ersten Tage, nachdem er den Thron bestiegen, überreichte ihm eine Deputation der Communalbehörde eine Adresse, welche jene Sanction energisch von ihm verlangte, während die Massen auf die Antwort harrend seinen Palast umlagerten und ihren Zorn laut an den Tag legten, als die Deputation mit der Antwort zurückkehrte, daß der König wenigstens Bedenkzeit für seinen definitiven Bescheid verlangt habe. Während der Nacht gewann die Bewegung an Kraft und Ausdehnung und am folgenden Morgen war die Stimmung in Kopenhagen so drohend, daß der König es nicht wagte, länger zu widerstehn. Er berief den geheimen Staatsrath zusammen und vollzog die Sanction. Der Conseilpräsident Hall theilte die Thatsache sofort dem außerordentlich zusammen berufenen Reichsrathe mit und dieser beschloß, den König in corpore für diese Concession an den Willen des dänischen Volkes zu beglückwünschen. Kopenhagen war zufriedengestellt und trat in seine Ruhe zurück. Dieser nächsten Gefahr war der König ausgewichen. Die ihm von Deutschland her drohende andere Gefahr lag wenigstens entfernter und der König glaubte sich der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, dieser Gefahr unter allen Umständen nicht ohne Bundesgenossen begegnen zu müssen.

Schweden und Norwegen. Sein nächster Blick fiel auf die stammverwandten Völker von Schweden und Norwegen, mit deren Könige sein Vorgänger die engsten Be-

ziehungen angeknüpft hatte. Der König von Schweden und Norwegen ſchien perſönlich geneigt, den Dänen ſelbſt materielle Hilfe zu gewähren und hatte in der That durch ſeinen Vorſchlag einer Reform der ſchwediſchen Verfaſſung, den er dem Reichstage am 5. Januar 1863 vorlegte und der die ſchwierige Frage, an der ſich die Stände ſeither umſonſt abgemüht hatten, durch königliche Initiative auf eine nach allen Seiten billige Weiſe zu löſen ſchien, ſich ein neues Anrecht auf das Vertrauen ſeiner Nation erworben. Das gewaltthätige Vorgehen der Dänen in Schleswig und in Holſtein und die Art und Weiſe, wie Dänemark ſeinen eingegangenen Verpflichtungen auszuweichen ſuchte und ſelbſt den unzweifelhaft berechtigten Anſprüchen Deutſchlands, ſelbſt den beſcheidenſten Forderungen des Bundes ein taubes Ohr entgegenſetzte, erregte zwar auch in den ſcandinaviſchen Reichen Mißfallen und begegnete hie und da lautem Tadel. Aber im allgemeinen neigte ſich die öffentliche Meinung doch entſchieden auf die Seite Dänemarks für den Fall, daß es zu einer Entſcheidung durch das Schwert kommen ſollte, und wünſchte wenigſtens Schleswig Dänemark zu erhalten und jedem Einfluſſe des deutſchen Bundes entzogen zu ſehen. Die Regierung nährte dieſe Neigung, vertrat die Anſprüche Dänemarks gegen Deutſchland bei den übrigen Unterzeichnern des Londoner Vertrags mit regem Eifer und ihr Vertreter am Hofe von Kopenhagen, Graf Hamilton, ſuchte ſie auf dieſer Bahn weiter zu führen. Im Auguſt erſchien der ſchwediſche Miniſter des Auswärtigen, Graf Manderſtröm, ſelbſt in Kopenhagen und es wurde ernſthaft über eine Offenſiv- und Defenſiv-Allianz zwiſchen beiden Regierungen unterhandelt. Obwohl dieſe Unterhandlungen zur Zeit noch im Dunkel ſchweben, ſo ſcheint doch ſo viel ſicher zu ſein, daß beide Theile ſich im weſentlichen verſtändigten und daß ein Allianzvertrag zu Stande kam, dem nur noch die beiderſeitige Ratification fehlte. Eine einflußreiche Partei in Stockholm war indeß einer materiellen Unterſtützung Dänemarks gegen die überlegene Macht Deutſchlands entſchieden abgeneigt, der Tod des Dänenkönigs kam dazwiſchen und die Allianz wurde von Schweden nicht ratifizirt. Die zuverſichtliche Erwartung der Dänen war getäuſcht. Allein Dänemark mochte ſich immerhin der Hoffnung hingeben, von Schweden ſchließlich doch noch thatſächlich unterſtützt zu werden, wenn es gelänge, irgend eine andere Macht dazu zu bewegen.

Schweden und Norwegen.

Sämmtliche fünf Großmächte, die ja den Londoner Vertrag unterzeichnet hatten, ſtanden bis auf einen gewiſſen Grad auf Seite Dänemarks.

Dänemark.

Dänemark. Allein sie hatten die willkürliche Abänderung der gesetzlichen Erbfolgeordnung nur eventuell anerkannt, keineswegs aber garantirt, waren also zu einer Hülfe, um sie nöthigenfalls mit Gewalt durchzuführen, durchaus nicht verpflichtet. Von den beiden deutschen Großmächten mußte Dänemark von vorn herein ganz absehen, Rußland war, von der Unterdrückung der polnischen Insurrection gänzlich in Anspruch genommen, nicht in der Lage, ihm helfen zu können, Frankreich hatte kein directes Interesse, sich für Dänemark in einen Krieg mit Deutschland zu stürzen, wofern es diesen Krieg nicht aus andern Gründen suchte, was zwar allerdings nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeiten lag, aber doch sehr zweifelhaft war; nur England interessirte sich lebhaft für Dänemark und war schon vorher für dasselbe wenigstens diplomatisch thätig gewesen.

Griechenland. Die Art, wie die griechische Frage wenige Monate früher von England und unter seiner Leitung von den fünf Großmächten erledigt worden war, mochte für die Durchführung des Londoner Vertrags als ein bedeutungsvolles Präcedens betrachtet werden. England hatte zwar die Wahl des Prinzen Alfred zum Könige von Griechenland schon zu Ende des Jahres 1862 abgelehnt, aber die griechische Revolution doch bis auf einen gewissen Grad unter seinen Schutz genommen und sich zu Anfang des Jahres 1863 große Mühe gegeben, den Griechen einen König auszufinden. Zuerst suchte es einen solchen unter den verschiedenen Gliedern des Hauses Coburg und schlug nach einander den König von Portugal und den Herzog von Coburg-Gotha vor; als jedoch beide endgültig ablehnten, richtete es seine Augen auf die Familie desselben Prinzen Christian von Glücksburg, der durch den Londoner Vertrag zum Könige von Dänemark designirt war, als der Prinz von Wales sich im Frühjahr mit einer Tochter desselben, der Prinzessin Alexandra, vermählt hatte. Der zweitgeborne Sohn desselben, Prinz Wilhelm, obgleich er kaum 18 Jahre alt war, wurde jetzt bestimmt, das unstäte Volk der Griechen zu regieren, die übrigen Großmächte ließen sich die Wahl gefallen, die griechische Nationalversammlung genehmigte sie am 30. März und am 5. Juni wurde der Prinz von den drei Schutzmächten unter dem Namen Georg I. förmlich als König von Griechenland anerkannt. Am 26. Juni unterzeichneten endlich die drei Schutzmächte und am 14. November die Repräsentanten sämmtlicher fünf Großmächte zu London das Protokoll, durch welches die jonischen Inseln von Großbritannien seiner bisherigen Schutzherrschaft entlassen und unter Bedingungen, denen Griechenland indeß erst später zu

stimmte, mit diesem vereinigt wurden. Zu Ende Octobers langte der junge König in Athen an und ergriff die Zügel der Regierung. Griechenland. Das ganze Arrangement bildet einen in der That ganz einzigen Vorgang in der neueren Geschichte. Durch einen in aller Form abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrag zwischen den sogen. drei Schutzmächten Griechenlands, England, Frankreich und Rußland einerseits und der Krone Bayerns andererseits war am 7. Mai 1832 der Prinz Otto von Bayern zum König von Griechenland gewählt und die Erbfolge selbst genau regulirt worden. Wie später bezüglich Dänemarks, so hatten die drei Schutzmächte dabei im „Interesse des europäischen Gleichgewichts" gehandelt. Dreißig Jahre lang regierte König Otto in Griechenland. Die Periode war für Griechenland keine unglückliche. Die Stunde jedoch für das absterbende türkische Reich war noch nicht gekommen und König Otto war nach seiner eigenen Anlage und nach den allgemeinen Verhältnissen Europa's nicht im Fall, sie seinerseits herbeizuführen. Dieses Umstands bemächtigten sich die Faktionen, sie machten eine Revolution und vertrieben den König. Die drei Schutzmächte anerkannten die vollendete Thatsache. Umsonst protestirte Bayern und berief sich auf den in aller Form abgeschlossenen Vertrag von 1832. Inzwischen hat die Anarchie in Griechenland die Oberhand gewonnen, die Finanzen sind völlig zerrüttet, die Disciplin im Heere hat aufgehört, die Faktionen bekämpfen sich in der Nationalversammlung und wiederholt mit den Waffen in der Hand selbst in den Straßen Athens. Von der „großen Idee", dem Sturz des türkischen Reiches, die den Grund oder Vorwand zur Vertreibung des Königs Otto gebildet hat, ist keine Rede mehr. Sinkt auch das Land mehr und mehr wieder in die frühere Barbarei zurück, so war doch England, das sich der Lösung dieser griechischen Frage so ganz besonders angenommen hatte, einer Sorge zunächst völlig enthoben. Die Türkei hat von dieser Seite vorerst nichts Türkei. zu fürchten und konnte während des Jahres 1863 ihr Dasein ziemlich ungestört weiter fristen. Inzwischen wendeten sich freilich ihre Blicke mit steigender Sorge nach Norden, wo die ihrer suzeränen Macht unterworfenen Donaufürstenthümer, Serbien und Montenegro, ja selbst Bosnien und Bulgarien sich auf einen gemeinsamen Versuch, das morsche Gebäude umzustürzen, im Stillen zu verständigen und mit großer Anstrengung hiezu bereiten scheinen. Indeß muß dazu der günstige Augenblick abgewartet werden und das Jahr 1863 verfloß, ohne daß es zu einem Ausbruch kam.

Um so freier konnte England seine ganze diplomatische Thätigkeit

England. den Verhältnissen des Nordens zuwenden. Seine Verwendung für Polen nahm das Cabinet fast während des ganzen Jahres in Anspruch, führte indeß trotz der Verbindung mit Frankreich und Oesterreich und obgleich England und Frankreich nicht ohne Erfolg sämmtliche Mächte zweiten und dritten Ranges aufgefordert hatten, ihre Bemühungen in St. Petersburg auch ihrerseits zu unterstützen, wie wir gesehen, zu keinem Resultat. Sobald das englische Cabinet im Parlament offen erklärte, daß es nicht daran denke, seine Schritte gegenüber Rußland nöthigenfalls mit den Waffen zu unterstützen, war dieß vorauszusehen. Die öffentliche Meinung in England selbst war damit so ziemlich einverstanden und tröstete sich, daß England für das unglückliche Polen gethan habe, was es thun konnte, ohne seine eigenen Interessen zu gefährden. Im übrigen Europa erregte dagegen das Benehmen Englands Befremden und war nicht gerade geeignet, die Achtung vor demselben zu erhöhen. Kaum waren die Verhandlungen mit Rußland wegen Polen geschlossen, nahm die dänische Frage die Aufmerksamkeit des britischen Cabinets und zwar in steigendem Grade in Anspruch. Schon an den langwierigen Verhandlungen der letzten Jahre zwischen Dänemark und dem deutschen Bunde hatte sich England ganz besonders betheiligt. Wiederholt hatte es nicht umhin können, das Unrecht Dänemarks und seine unzweifelhafte Verletzung feierlich und förmlich gegebener Versprechen unumwunden zu constatiren. Aber sowie die Verhältnisse zu einer Krisis zu kommen schienen, stellte es sich entschieden auf die Seite Dänemarks. An dem Zustandekommen des Londoner Vertrags hatte es einen hervorragenden Antheil genommen, die Aufrechthaltung der bisherigen dänischen Gesammtmonarchie lag bis auf einen gewissen Grad in seinem Interesse, vor allem aber wünschte es die Störung des Friedenszustandes zu verhindern, da dieß leicht zu Weiterungen führen mochte, die es fürchtete. Unablässig war es daher in Kopenhagen sowohl wie in Frankfurt thätig, um zur Mäßigung zu ermahnen und wo möglich Schritte zu verhüten, die zu einer Entscheidung durch Waffengewalt führen konnten. Seine Bemühungen waren indeß hier wie dort ziemlich erfolglos. In Kopenhagen erwiderte man ihm, daß seine Vorschläge ganz ebenso gut zur Auflösung der Monarchie führen würden wie die Forderungen Deutschlands und in Frankfurt wurde ihm erklärt, daß die holstein'sche Frage eine rein innere Angelegenheit Deutschlands sei, das keine Einmischung des Auslandes zugeben könne. Schon vor dem Tode des Königs von Dänemark bemühte sich daher England umsonst, eine allfällige Execution in Holstein abzuwen-

den und die ganze Frage einer internationalen Vermittlung zu überantworten. Nach dem Eintritt dieses Ereignisses war es im Fall, seine Bemühungen, zumal gegenüber Deutschland, zu verdoppeln. England.

Deutschland war indeß nicht geneigt, gerade in dieser Frage England ein williges Ohr zu leihen. Die Nation fühlte, daß es sich nicht bloß um die Lösung der schleswig-holstein'schen Frage an sich handle, sondern in und mit dieser Frage um ihre Zukunft überhaupt. Daher warf sie sich mit einem Eifer, den Niemand erwartet hatte, und mit einer Einstimmigkeit, der sich fast Niemand entziehen konnte, auf diese Frage. Man mochte sagen, daß ein gütiges Geschick der Nation diese Frage auf ihren Weg gelegt habe. Volksrecht und Fürstenrecht gingen in derselben Hand in Hand, und dieses Recht war so einfach und klar, daß es Jedermann erkennen mußte, der es überhaupt erkennen wollte und kein Interesse hatte, es absichtlich zu verwischen und zu verkleinern. Von einem Ende Deutschlands bis zum andern ertönte daher auch alsbald der Ruf nach vollständiger Trennung der Herzogthümer von Dänemark durch Anerkennung des Augustenburgers als ihres legitimen Fürsten. Lange genug hatte die deutsche Nation zugesehen, wie das kleine Volk der Dänen eines ihrer Glieder mißhandelte und es langsam, Schritt für Schritt durch alle Mittel der Gewalt seiner Nationalität zu entkleiden und sich für alle Zukunft dienstbar zu machen suchte. Die Würde nicht nur, die einfachste Ehre der Nation konnte dieß unmöglich länger dulden; sie fühlte es als eine brennende Schmach, daß sie es so lange ertragen hatte. Sie fühlte, daß jetzt oder nie der Augenblick gekommen sei, nicht sich zu rächen, wohl aber ihrem eigenen guten Rechte Achtung zu verschaffen, sei es gegen wen immer es wolle und koste es was es wolle. Durch den Londoner Vertrag war Deutschland jedenfalls nicht gebunden: der deutsche Bund hatte demselben niemals seine Zustimmung ertheilt. Wenn auch mehrere der deutschen Regierungen, wenn ihm namentlich die beiden deutschen Großmächte beigetreten waren, gebunden konnten auch sie sich durch denselben sicherlich nicht mehr fühlen, seit Dänemark die Verpflichtungen, die es 1851/52 gegen sie übernommen und auf welche hin sie allein jenem Vertrage beigetreten waren, so vielfach und zuletzt so unzweifelhaft außer Acht gelassen, verletzt und gebrochen hatte. Endlich wollte der deutschen Nation überhaupt nicht einleuchten, daß es den fünf Großmächten zustehen solle, die Erbfolge in den Herzogthümern willkürlich abzuändern und über deutsche Fürstenthümer nach bloßer Convenienz zu verhandeln wie über das herrenlose Griechenland. Mit Recht schien die deutsche Deutschland.

Deutschland. den Bund aufgeschreckt. Am 9. Juli beschloß derselbe, Dänemark zur Zurücknahme jener Verordnung aufzufordern und ihm widrigenfalls mit Execution zu drohen und da Dänemark jener Aufforderung nicht entsprach, sondern wie immer ausweichend antwortete, so wurde am 1. Oct. die Execution in Holstein und Lauenburg wirklich beschlossen. Dänemark suchte neue Ausflüchte und wurde darin von England unterstützt, als der Tod des Königs Friedrich die ganze Sachlage mit einem Schlage veränderte. Der deutsche Bund war durch die Festigkeit des Königs von Bayern davor bewahrt worden, dem Londoner Vertrag beizutreten und noch weniger hatten ihm die Bevölkerungen der Herzogthümer oder die deutsche Nation zugestimmt. Für den deutschen Bund mochte Christian IX. wohl König von Dänemark sein, aber mit nichten zugleich auch Herzog von Holstein, Lauenburg und Schleswig, obgleich er durch den Tod Friedrich VII. factisch in den Besitz derselben getreten war. Die deutsche Wissenschaft hatte die dänische Erbfolgefrage, deren folgenreicher Eintritt vorgesehen werden mußte, längst ihrer mannigfaltigsten Untersuchung unterzogen und die angesehensten Staatsrechtslehrer Deutschlands hatten sich nach der einläßlichsten Prüfung übereinstimmend dahin erklärt, daß nach den bestehenden Erbrechten, die zu verändern die Mächte, welche den Londoner Vertrag unterzeichneten, nicht das mindeste Recht in Anspruch nehmen konnten, die Herzogthümer Holstein und Schleswig an das Haus Augustenburg fallen müßten, sobald mit dem Tode Königs Friedrich der Mannsstamm dieser Linie des Hauses Oldenburg erlöschen würde. Rechtlich mußte mit diesem Ereigniß die vollständige und definitive Trennung der Herzogthümer von Dänemark erfolgen und die deutsche Nation, die bis dahin keinerlei befriedigende Lösung der Verwickelung mit Dänemark voraussehen mochte, hatte offenbar nur auf den Eintritt dieses Ereignisses gewartet. So wie er aber vorlag, gerieth sie in eine gewaltige Bewegung, die schnell alle Stämme der Nation mit unwiderstehlicher Gewalt ergriff. Ueberall bildeten sich Vereine zur Unterstützung Schleswig-Holsteins, überall traten, nachdem kaum 8 Tage verflossen waren, Volksversammlungen zusammen und verlangten die nunmehr zu Recht gewordene factische, vollständige, definitive Trennung der Herzogthümer unter ihrem legitimen Herzog Friedrich VIII. aus dem Hause Augustenburg. Auch die Bevölkerungen der Herzogthümer, obgleich noch unter dem schweren dänischen Joche seufzend, versuchten nach Kräften sich zu regen und fanden eine mächtige Ermuthigung in der wachsenden Bewegung der Nation.

Die Regierungen der verschiedenen Staaten, die Bundesversammlung selbst konnte von derselben nicht unberührt bleiben. Dänemark erkannte, daß der entscheidende Augenblick gekommen sei. Deutschland.

Das kleine Volk der Dänen, das einst durch seine günstige Lage zwischen der Nordsee und Ostsee eine große und vielfach entscheidende Rolle im Norden Europa's gespielt hatte, sah sich seit langem schon auf die bescheidene Aufgabe zurückgedrängt, das was ihm von früherer Macht und Größe, was ihm von früherem Reichthume selbst geblieben war, sorgsam zusammenzuhalten, um wenigstens diejenige Selbständigkeit, die allein noch möglich schien, zu bewahren. Die Festhaltung der deutschen Herzogthümer und die möglichste Ausbeutung derselben im Interesse des Ganzen und namentlich der Hauptstadt Kopenhagen war ihm dazu unerläßlich. Seit dem Anfange des Jahrhunderts war daher auch erst leise, dann immer stärker und stärker das fast instinctive Bestreben hervorgetreten, das deutsche Element, das es bisher unbefangen in sein eigenes Wesen aufgenommen und darin hatte walten lassen, wieder auszuscheiden und zurückzudrängen. Dazu kam allmählig die immerhin noch entfernte Aussicht, daß der Mannsstamm der regierenden königlichen Familie aussterben könnte und daß dann der legitime Gang der Erbfolge das Reich auseinanderreißen und die deutschen von den dänischen Theilen desselben ausscheiden würde. In den vierziger Jahren trat diese Sorge zuerst offen hervor und verrieth sofort den geheimen Wunsch, die historischen Rechte der deutschen Herzogthümer dem Interesse des dänischen Theils der Monarchie unterzuordnen und zum Opfer zu bringen. Allein gleich der erste Versuch Königs Christian VIII., an die legitime Erbfolge zu rühren, rief das ganze deutsche Rechtsbewußtsein der Herzogthümer wach, der deutsche Bund nahm sich Holsteins als eines seiner Glieder an und der Dänenkönig mußte sich vorerst bescheiden. Die Frage ruhte jedoch nicht lange, das Jahr 1848 rief sie alsbald mit verstärkter Gewalt wieder hervor. Die Bewegung war jetzt eine doppelte: die deutschen Herzogthümer, aufgeschreckt durch jenen ersten Versuch der Dänen und die Gefahr, die ihnen drohte, deutlich erkennend, erhoben sich, um ihre alten, durch die Länge der Zeit vielfach verwischten Landesrechte wieder herzustellen und sich durch die Erneuerung der alten Zusammengehörigkeit Schleswigs und Holsteins und die Durchführung der ursprünglich bestandenen bloßen Personalunion mit Dänemark gegen jede Eventualität zu sichern; die Dänen ihrerseits benützten den in verhängnißvoller Weise in demselben Moment Dänemark.

Dänemark. eingetretenen Thronwechſel, um eine neue Verfaſſung zu erzwingen und ſich ein völlig demokratiſches Regiment zu geben, durch welches der nach allen Verhältniſſen unſelbſtändige neue König Friedrich VII. zu einem willenloſen Werkzeug der Bevölkerung Kopenhagens, das die ganze Monarchie in ſeinem ausſchließlichen Intereſſe zu leiten den Anſpruch machte, herabſank. Die beiden Bewegungen mußten zuſammenſtoßen und der offene Krieg zwiſchen beiden Nationalitäten ſofort zum Ausbruch kommen. Die deutſchen Herzogthümer ſuchten und fanden Anfangs einen Rückhalt an der deutſchen Nation und zunächſt an Preußen. Aber bald wurden ſie von dieſem im Stich gelaſſen und als die deutſche Bewegung ſelbſt zuſammengebrochen war, nahm Oeſterreich, das ſich plötzlich wieder emporgerichtet hatte, auch dieſe Frage in ſeine Hand, zwang Preußen in ſeine Bahn und machte mit dieſem vereint der ganzen Erhebung der Herzogthümer ein Ende. Die alte Verbindung zwiſchen Holſtein und Schleswig, der weſentlichſte Hebel ihres bisherigen Widerſtandes, wurde definitiv aufgelöst und die angeſtrebte Perſonalunion durch die Idee einer Geſammtſtaatsverfaſſung, deren Grundlinien jedoch ganz unbeſtimmt gezeichnet waren, erſetzt. Die Herzogthümer ſahen ſich in ihrem berechtigten Streben weit zurückgeworfen: die Erhaltung provinzialſtändiſcher Rechte und die von Dänemark formell eingegangene Verpflichtung, Schleswig wenigſtens nicht in Dänemark einzuverleiben, waren alles, woran ſie ſich noch klammern konnten und klammern mußten, um ihre Selbſtändigkeit zu retten und der däniſchen Uebermacht zu widerſtehen.

Die Lage der Herzogthümer war ſolchergeſtalt nicht bloß eine höchſt ſchwierige, ſondern ſie ſchien in Wahrheit eine völlig verzweifelte. Von der Nation nothgedrungen im Stiche gelaſſen, von den beiden deutſchen Großmächten entwaffnet und dem Dänenkönig ſchutzlos preisgegeben, hatte ſich gewiſſermaßen ganz Europa gegen ſie verſchworen, indem es ſich bemühte, ihnen auch noch die letzte einzige Hoffnung auf Erlöſung von ihren Drängern, die Ausſicht, durch den Tod des regierenden Königs von Dänemark getrennt zu werden und unter einem eigenen Fürſten ihres Daſeins wieder froh werden zu können, abzuſchneiden und ſie durch eine neue Erbfolgeordnung auch ferner an Dänemark zu feſſeln. Wenige Monate nach den oben bezeichneten Vereinbarungen traten Oeſterreich und Preußen dem Londoner Vertrage bei, eine Reihe nichtdeutſcher Mächte zweiten und dritten Ranges folgten dem Andrange der vereinigten Großmächte und ſelbſt in Deutſchland vermochten mehrere der größeren Mittelſtaaten, wie Hannover, Sachſen, Württemberg, demſelben nicht zu

widerstehen. Der deutsche Bund als solcher trat dem Vertrage zwar nicht bei; aber, wie die Dinge damals und noch lange lagen, konnte darin nur ein sehr zweifelhafter Trost erkannt werden: dieser schwerfällige und der Sache der Herzogthümer überdieß nicht allzu geneigte Organismus war zumal bei der von seinen einflußreichsten und mächtigsten Gliedern eingenommenen Stellung nicht in der Lage, den Herzogthümern einen irgendwie energischen und wirksamen Schutz in Aussicht zu stellen. Der Londoner Vertrag war freilich ein durchaus willkürlicher Act, der an die Stelle des bisher in Europa anerkannten fürstlichen Erbrechts die reine Convenienz der fünf Großmächte setzte und damit ein für sämmtliche unabhängige Staaten höchst gefährliches Princip einführte; allein die fünf Großmächte hatten nun einmal gesprochen und Deutschland schien sich unter der Leitung seiner beiden Großmächte dem Spruche wenn auch mit einigem Widerstreben fügen zu wollen. Die Herzogthümer waren vollkommen verlassen; ganz Europa schien gegen sie, niemand war für sie und wenn die Dänen selbst ihrer Sache sich trotz alledem nicht so ganz sicher fühlten, so waren sie nur um so mehr entschlossen, die Frist, die ihnen vergönnt sein mochte, zu benützen. Dänemark.

Zunächst dachten sie keinen Augenblick daran, die mit Deutschland eingegangene Verpflichtung wirklich zu halten. Ihr ganzes Sinnen und Trachten ging vielmehr von Anfang an dahin, sich derselben auf jede Weise und durch jedes Mittel zu entziehen, selbst die provinzielle Selbständigkeit Holsteins zu untergraben und namentlich die Einverleibung Schleswigs in das eigentliche Dänemark vorzubereiten, bis entweder Deutschland ermüdet es freiwillig geschehen lasse oder die Umstände es erlaubten, sie trotz Deutschland zu einer vollendeten Thatsache zu machen. Der Augenblick dazu schien endlich gekommen. Eine Tyrannei ohne Gleichen schien während eines Zeitraums von 12 Jahren die eine Hälfte Schleswigs danisirt, die andere mürbe gemacht oder doch gebrochen und zu fernerem Widerstand ohnmächtig gemacht zu haben. Eine neue gemeinsame Verfassung für Dänemark-Schleswig wurde dem Reichsrathe, aus dem die Holsteiner ausgeschieden waren und an dem die deutschen Schleswiger keinen Theil nahmen, vorgelegt und am 15. Nov. mit dem Zusatze genehmigt, daß sie schon am 1. Januar 1864 in Kraft treten sollte. Da der deutsche Bund bereits wegen Holstein Execution angedroht hatte, so schien Dänemark nichts anderes übrig zu bleiben, als entweder zurück oder weiter auf der einmal betretenen Bahn vorwärts zu gehn. Es wählte das letztere und

Dänemark. es gebrach der entscheidenden Maßregel nichts mehr als die Königliche Sanction, als Friedrich VII. plötzlich starb.

Prinz Christian folgte ihm als Christian IX. in allen bisher zu Dänemark gehörigen Theilen, im eigentlichen Königreich rechtlich, weil für dieses durch den Verzicht der näher Berechtigten und durch die Zustimmung des Reichstages der Londoner Vertrag perfect geworden war, in Schleswig, Holstein und Lauenburg wenigstens factisch. Sofort trat an ihn die Frage, ob er die neue Verfassung für Dänemark-Schleswig sanctioniren sollte oder nicht. Der Entscheid, mochte er so oder so ausfallen, war mit drohenden Gefahren unausweichlich verknüpft. Ertheilte er jener Verfassung seine Sanction, so mußte er fürchten, sich die ganze Wucht des deutschen Bundes auf den Hals zu laden, verweigerte er sie dagegen, so lief er Gefahr, das Mißtrauen des Dänenthums, das schon wach war, in helle Flammen auflodern zu sehn und vielleicht eine Erhebung in seiner eigenen Hauptstadt gegen seine Dynastie von gestern hervorzurufen. Zwischen diesen beiden Gefahren hatte er zu wählen. Die letztere lag ihm für den Augenblick näher. Schon am ersten Tage, nachdem er den Thron bestiegen, überreichte ihm eine Deputation der Communalbehörde eine Adresse, welche jene Sanction energisch von ihm verlangte, während die Massen auf die Antwort harrend seinen Palast umlagerten und ihren Zorn laut an den Tag legten, als die Deputation mit der Antwort zurückkehrte, daß der König wenigstens Bedenkzeit für seinen definitiven Bescheid verlangt habe. Während der Nacht gewann die Bewegung an Kraft und Ausdehnung und am folgenden Morgen war die Stimmung in Kopenhagen so drohend, daß der König es nicht wagte, länger zu widerstehn. Er berief den geheimen Staatsrath zusammen und vollzog die Sanction. Der Conseilpräsident Hall theilte die Thatsache sofort dem außerordentlich zusammen berufenen Reichsrathe mit und dieser beschloß, den König in corpore für diese Concession an den Willen des dänischen Volkes zu beglückwünschen. Kopenhagen war zufriedengestellt und trat in seine Ruhe zurück. Dieser nächsten Gefahr war der König ausgewichen. Die ihm von Deutschland her drohende andere Gefahr lag wenigstens entfernter und der König glaubte sich der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, dieser Gefahr unter allen Umständen nicht ohne Bundesgenossen begegnen zu müssen.

Schweden und Norwegen. Sein nächster Blick fiel auf die stammverwandten Völker von Schweden und Norwegen, mit deren Könige sein Vorgänger die engsten Be-

ziehungen angeknüpft hatte. Der König von Schweden und Norwegen schien persönlich geneigt, den Dänen selbst materielle Hilfe zu gewähren und hatte in der That durch seinen Vorschlag einer Reform der schwedischen Verfassung, den er dem Reichstage am 5. Januar 1863 vorlegte und der die schwierige Frage, an der sich die Stände seither umsonst abgemüht hatten, durch königliche Initiative auf eine nach allen Seiten billige Weise zu lösen schien, sich ein neues Anrecht auf das Vertrauen seiner Nation erworben. Das gewaltthätige Vorgehen der Dänen in Schleswig und in Holstein und die Art und Weise, wie Dänemark seinen eingegangenen Verpflichtungen auszuweichen suchte und selbst den unzweifelhaft berechtigten Ansprüchen Deutschlands, selbst den bescheidensten Forderungen des Bundes ein taubes Ohr entgegensetzte, erregte zwar auch in den scandinavischen Reichen Mißfallen und begegnete hie und da lautem Tadel. Aber im allgemeinen neigte sich die öffentliche Meinung doch entschieden auf die Seite Dänemarks für den Fall, daß es zu einer Entscheidung durch das Schwert kommen sollte, und wünschte wenigstens Schleswig Dänemark zu erhalten und jedem Einflusse des deutschen Bundes entzogen zu sehen. Die Regierung nährte diese Neigung, vertrat die Ansprüche Dänemarks gegen Deutschland bei den übrigen Unterzeichnern des Londoner Vertrags mit regem Eifer und ihr Vertreter am Hofe von Kopenhagen, Graf Hamilton, suchte sie auf dieser Bahn weiter zu führen. Im August erschien der schwedische Minister des Auswärtigen, Graf Manderström, selbst in Kopenhagen und es wurde ernsthaft über eine Offensiv- und Defensiv-Allianz zwischen beiden Regierungen unterhandelt. Obwohl diese Unterhandlungen zur Zeit noch im Dunkel schweben, so scheint doch so viel sicher zu sein, daß beide Theile sich im wesentlichen verständigten und daß ein Allianzvertrag zu Stande kam, dem nur noch die beiderseitige Ratification fehlte. Eine einflußreiche Partei in Stockholm war indeß einer materiellen Unterstützung Dänemarks gegen die überlegene Macht Deutschlands entschieden abgeneigt, der Tod des Dänenkönigs kam dazwischen und die Allianz wurde von Schweden nicht ratifizirt. Die gutversichtliche Erwartung der Dänen war getäuscht. Allein Dänemark mochte sich immerhin der Hoffnung hingeben, von Schweden schließlich doch noch thatsächlich unterstützt zu werden, wenn es gelänge, irgend eine andere Macht dazu zu bewegen.

Schweden und Norwegen.

Sämmtliche fünf Großmächte, die ja den Londoner Vertrag unterzeichnet hatten, standen bis auf einen gewissen Grad auf Seite Dänemarks.

Dänemark.

Dänemark. Allein sie hatten die willkürliche Abänderung der gesetzlichen Erbfolgeordnung nur eventuell anerkannt, keineswegs aber garantirt, waren also zu einer Hülfe, um sie nöthigenfalls mit Gewalt durchzuführen, durchaus nicht verpflichtet. Von den beiden deutschen Großmächten mußte Dänemark von vorn herein ganz absehen, Rußland war, von der Unterdrückung der polnischen Insurrection gänzlich in Anspruch genommen, nicht in der Lage, ihm helfen zu können; Frankreich hatte kein directes Interesse, sich für Dänemark in einen Krieg mit Deutschland zu stürzen, wofern es diesen Krieg nicht aus andern Gründen suchte, was zwar allerdings nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeiten lag, aber doch sehr zweifelhaft war; nur England interessirte sich lebhaft für Dänemark und war schon vorher für dasselbe wenigstens diplomatisch thätig gewesen.

Griechenland. Die Art, wie die griechische Frage wenige Monate früher von England und unter seiner Leitung von den fünf Großmächten erledigt worden war, mochte für die Durchführung des Londoner Vertrags als ein bedeutungsvolles Präcedens betrachtet werden. England hatte zwar die Wahl des Prinzen Alfred zum Könige von Griechenland schon zu Ende des Jahres 1862 abgelehnt, aber die griechische Revolution doch bis auf einen gewissen Grad unter seinen Schutz genommen und sich zu Anfang des Jahres 1863 große Mühe gegeben, den Griechen einen König auszufinden. Zuerst suchte es einen solchen unter den verschiedenen Gliedern des Hauses Coburg und schlug nach einander den König von Portugal und den Herzog von Coburg-Gotha vor, als jedoch beide endgültig ablehnten, richtete es seine Augen auf die Familie desselben Prinzen Christian von Glücksburg, der durch den Londoner Vertrag zum Könige von Dänemark designirt war, als der Prinz von Wales sich im Frühjahr mit einer Tochter desselben, der Prinzessin Alexandra, vermählt hatte. Der zweitgeborne Sohn desselben, Prinz Wilhelm, obgleich er kaum 18 Jahre alt war, wurde jetzt bestimmt, das unruhige Volk der Griechen zu regieren, die übrigen Großmächte ließen sich die Wahl gefallen, die griechische Nationalversammlung genehmigte sie am 30. März und am 5. Juni wurde der Prinz von den drei Schutzmächten unter dem Namen Georg I. förmlich als König von Griechenland anerkannt. Am 26. Juni unterzeichneten endlich die drei Schutzmächte und am 14. November die Repräsentanten sämmtlicher fünf Großmächte zu London das Protokoll, durch welches die jonischen Inseln von Großbritannien seiner bisherigen Schutzherrschaft entlassen und unter Bedingungen, denen Griechenland indeß erst später zu

stimmte, mit diesem vereinigt wurden. Zu Ende Octobers langte der junge König in Athen an und ergriff die Zügel der Regierung. Griechenland. Das ganze Arrangement bildet einen in der That ganz einzigen Vorgang in der neueren Geschichte. Durch einen in aller Form abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrag zwischen den sogen. drei Schutzmächten Griechenlands, England, Frankreich und Rußland einerseits und der Krone Bayerns andererseits war am 7. Mai 1832 der Prinz Otto von Bayern zum König von Griechenland gewählt und die Erbfolge selbst genau regulirt worden. Wie später bezüglich Dänemarks, so hatten die drei Schutzmächte dabei im „Interesse des europäischen Gleichgewichts" gehandelt. Dreißig Jahre lang regierte König Otto in Griechenland. Die Periode war für Griechenland keine unglückliche. Die Stunde jedoch für das absterbende türkische Reich war noch nicht gekommen und König Otto war, nach seiner eigenen Anlage und nach den allgemeinen Verhältnissen Europa's nicht im Fall, sie seinerseits herbeizuführen. Dieses Umstands bemächtigten sich die Faktionen, sie machten eine Revolution und vertrieben den König. Die drei Schutzmächte anerkannten die vollendete Thatsache. Umsonst protestirte Bayern und berief sich auf den in aller Form abgeschlossenen Vertrag von 1832. Inzwischen hat die Anarchie in Griechenland die Oberhand gewonnen, die Finanzen sind völlig zerrüttet, die Disciplin im Heere hat aufgehört, die Faktionen bekämpfen sich in der Nationalversammlung und wiederholt mit den Waffen in der Hand selbst in den Straßen Athens. Von der „großen Idee", dem Sturz des türkischen Reiches, die den Grund oder Vorwand zur Vertreibung des Königs Otto gebildet hat, ist keine Rede mehr. Sinkt auch das Land mehr und mehr wieder in die frühere Barbarei zurück, so war doch England, das sich der Lösung dieser griechischen Frage so ganz besonders angenommen hatte, einer Sorge zunächst völlig enthoben. Die Türkei hat von dieser Seite vorerst nichts Türkei. zu fürchten und konnte während des Jahres 1863 ihr Dasein ziemlich ungestört weiter fristen. Inzwischen wendeten sich freilich ihre Blicke mit steigender Sorge nach Norden, wo die ihrer suzeränen Macht unterworfenen Donaufürstenthümer, Serbien und Montenegro, ja selbst Bosnien und Bulgarien sich auf einen gemeinsamen Versuch, das morsche Gebäude umzustürzen, im Stillen zu verständigen und mit großer Anstrengung hiezu bereiten scheinen. Indeß muß dazu der günstige Augenblick abgewartet werden und das Jahr 1863 verfloß, ohne daß es zu einem Ausbruch kam.

Um so freier konnte England seine ganze diplomatische Thätigkeit England.

England. den Verhältnissen des Nordens zuwenden. Seine Verwendung für Polen nahm das Cabinet fast während des ganzen Jahres in Anspruch, führte indeß trotz der Verbindung mit Frankreich und Oesterreich und obgleich England und Frankreich nicht ohne Erfolg sämmtliche Mächte zweiten und dritten Ranges aufgefordert hatten, ihre Bemühungen in St. Petersburg auch ihrerseits zu unterstützen, wie wir gesehen, zu keinem Resultat. Sobald das englische Cabinet im Parlament offen erklärte, daß es nicht daran denke, seine Schritte gegenüber Rußland nöthigenfalls mit den Waffen zu unterstützen, war dieß vorauszusehen. Die öffentliche Meinung in England selbst war damit so ziemlich einverstanden und tröstete sich, daß England für das unglückliche Polen gethan habe, was es thun konnte, ohne seine eigenen Interessen zu gefährden. Im übrigen Europa erregte dagegen das Benehmen Englands Befremden und war nicht gerade geeignet, die Achtung vor demselben zu erhöhen. Kaum waren die Verhandlungen mit Rußland wegen Polen geschlossen, nahm die dänische Frage die Aufmerksamkeit des britischen Cabinets und zwar in steigendem Grade in Anspruch. Schon an den langwierigen Verhandlungen der letzten Jahre zwischen Dänemark und dem deutschen Bunde hatte sich England ganz besonders betheiligt. Wiederholt hatte es nicht umhin können, das Unrecht Dänemarks und seine unzweifelhafte Verletzung feierlich und förmlich gegebener Versprechen unumwunden zu constatiren. Aber sowie die Verhältnisse zu einer Krisis zu kommen schienen, stellte es sich entschieden auf die Seite Dänemarks. An dem Zustandekommen des Londoner Vertrags hatte es einen hervorragenden Antheil genommen, die Aufrechthaltung der bisherigen dänischen Gesammtmonarchie lag bis auf einen gewissen Grad in seinem Interesse, vor allem aber wünschte es die Störung des Friedenszustandes zu verhindern, da dieß leicht zu Weiterungen führen mochte, die es fürchtete. Unablässig war es daher in Kopenhagen sowohl wie in Frankfurt thätig, um zur Mäßigung zu ermahnen und wo möglich Schritte zu verhüten, die zu einer Entscheidung durch Waffengewalt führen konnten. Seine Bemühungen waren indeß hier wie dort ziemlich erfolglos. In Kopenhagen erwiderte man ihm; daß seine Vorschläge ganz ebenso gut zur Auflösung der Monarchie führen würden wie die Forderungen Deutschlands und in Frankfurt wurde ihm erklärt, daß die holsteinische Frage eine rein innere Angelegenheit Deutschlands sei, das keine Einmischung des Auslandes zugeben könne. Schon vor dem Tode des Königs von Dänemark bemühte sich daher England umsonst, eine allfällige Execution in Holstein abzuwen-

den und die ganze Frage einer internationalen Vermittlung zu überant- England.
worten. Nach dem Eintritt dieses Ereignisses war es im Fall, seine Bemühungen, zumal gegenüber Deutschland, zu verdoppeln.

Deutschland war indeß nicht geneigt, gerade in dieser Frage England ein Deutschland.
williges Ohr zu leihen. Die Nation fühlte, daß es sich nicht bloß um die Lösung der schleswig-holstein'schen Frage an sich handle, sondern in und mit dieser Frage um ihre Zukunft überhaupt. Daher warf sie sich mit einem Eifer, den Niemand erwartet hatte, und mit einer Einstimmigkeit, der sich fast Niemand entziehen konnte, auf diese Frage. Man mochte sagen, daß ein gütiges Geschick der Nation diese Frage auf ihren Weg gelegt habe. Volksrecht und Fürstenrecht gingen in derselben Hand in Hand, und dieses Recht war so einfach und klar, daß es Jedermann erkennen mußte, der es überhaupt erkennen wollte und kein Interesse hatte, es absichtlich zu verwischen und zu verkleinern. Von einem Ende Deutschlands bis zum andern ertönte daher auch alsbald der Ruf nach vollständiger Trennung der Herzogthümer von Dänemark durch Anerkennung des Augustenburgers als ihres legitimen Fürsten. Lange genug hatte die deutsche Nation zugesehen, wie das kleine Volk der Dänen eines ihrer Glieder mißhandelte und es langsam, Schritt für Schritt durch alle Mittel der Gewalt seiner Nationalität zu entkleiden und sich für alle Zukunft dienstbar zu machen suchte. Die Würde nicht nur, die einfachste Ehre der Nation konnte dieß unmöglich länger dulden; sie fühlte es als eine brennende Schmach, daß sie es so lange ertragen hatte. Sie fühlte, daß jetzt oder nie der Augenblick gekommen sei, nicht sich zu rächen, wohl aber ihrem eigenen guten Rechte Achtung zu verschaffen, sei es gegen wen immer es wolle und koste es was es wolle. Durch den Londoner Vertrag war Deutschland jedenfalls nicht gebunden: der deutsche Bund hatte demselben niemals seine Zustimmung ertheilt. Wenn auch mehrere der deutschen Regierungen, wenn ihm namentlich die beiden deutschen Großmächte beigetreten waren, gebunden konnten auch sie sich durch denselben sicherlich nicht mehr fühlen, seit Dänemark die Verpflichtungen, die es 1851/52 gegen sie übernommen und auf welche hin sie allein jenem Vertrage beigetreten waren, so vielfach und zuletzt so unzweifelhaft außer Acht gelassen, verletzt und gebrochen hatte. Endlich wollte der deutschen Nation überhaupt nicht einleuchten, daß es den fünf Großmächten zustehen solle, die Erbfolge in den Herzogthümern willkürlich abzuändern und über deutsche Fürstenthümer nach bloßer Convenienz zu verhandeln wie über das herrenlose Griechenland. Mit Recht schien die deutsche

Deutschland. Nation darauf zählen zu dürfen, daß in dieser Frage ihre Fürsten ihnen vorangehen würden, da sie in dem legitimen Rechte des Augustenburgers ja nur ihr eigenes legitimes Recht vertheidigten und die Folgen nicht zweifelhaft sein konnten, die in der That nahe genug lagen und früher oder später eintreten mußten, wenn sie den Großmächten ein solches Recht freiwillig zugestehen würden. Die ganze Nation war in dieser Frage einig und es schien ihr fast unmöglich, daß die Regierungen von Oesterreich und Preußen sich in dieser Frage von ihr würden trennen können. Die Nation fühlte ihre Macht und war bereit, Gut und Blut daran zu setzen, sie einmal geltend zu machen. Der Augenblick schien günstig. Wenn ganz Deutschland mit Einschluß der beiden Großmächte fest zusammen hielt, wen mochte es fürchten? Wer mochte es wagen, einer so ungeheuren Macht sich entgegenzusetzen? Sicherlich nicht Schweden, das sich wohl hüten würde, in den Streit sich einzumischen, Rußland kaum, da es mit Polen hinreichend beschäftigt war, nur sehr unwahrscheinlicher Weise England, das ja nur den Frieden und zwar den Frieden um jeden Preis im Auge hatte, wie es in der polnischen Frage so eben klar genug an den Tag gelegt hatte. Frankreich allein schien zu fürchten; Frankreich allein war in der Lage und vielleicht geneigt, einen Krieg mit Deutschland zu suchen. Aber die deutsche Nation war bereit, ihn aufzunehmen und glaubte ihn, einig und nur für ihr gutes Recht kämpfend, nicht scheuen zu müssen. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde indeß selbst Frankreich Deutschland gewähren lassen. Die Lostreißung der Herzogthümer von Dänemark und ihre Vereinigung mit Deutschland würden von Europa zum mindesten ebenso als vollendete Thatsachen hingenommen werden, wie die Einverleibung Savoyens und Nizza's in Frankreich. So ungefähr dachte man in Deutschland.

Oesterreich und Preußen. Die beiden deutschen Großmächte oder vielmehr die Leiter der auswärtigen Politik derselben, Hr. v. Bismarck in Berlin und Graf Rechberg in Wien, waren nicht dieser Ansicht. Sie meinten, daß derselben jede Kenntniß dessen gebräche, was sie die realen Verhältnisse nannten und sie waren nicht geneigt, den Enthusiasmus und die absolute Opferwilligkeit der Nation zu benützen, geschweigt denn der Bewegung sich hinzugeben. Die schleswig-holsteinsche Frage war ihnen, so weit sie eine populäre Frage war, von jeher widerwärtig gewesen, die Agitation, in die sich ganz Deutschland zu werfen anschickte, erschien ihnen für ihre besonderen Interessen bloß bedenklich; die ganze Angelegenheit nicht eine Frage des Rechts, sondern lediglich der Convenienz.

Da die Reformacte des Fürstencongresses den bundesstaatlichen Preußen.
Plänen Preußens, wie sie die Fortschrittspartei und ihre Führer nährten, so wenig entsprach als den damit keineswegs zusammenfallenden Plänen, wie sie wenn auch unter demselben Namen die Regierung im Auge hatte, so glaubte Hr. v. Bismarck den Augenblick gekommen, um Neuwahlen zum Abgeordnetenhause zu versuchen. Er erklärte, daß in jener Thatsache die „unverkennbare Absicht vorliege, dem preußischen Staat seine wohlerworbene Machtstellung in Deutschland und in Europa zu verkümmern" und gab sich der Hoffnung hin, daß einem solchen Versuche gegenüber die politischen Meinungsverschiedenheiten in den Hintergrund treten würden. Zwei Tage nach dem Schluß des Fürstencongresses wurde daher das Abgeordnetenhaus durch königliches Decret für aufgelöst erklärt und Neuwahlen angeordnet. Der Erfolg entsprach indeß in keiner Weise den Erwartungen des augenblicklichen Leiter des preußischen Staates. Trotz der äußersten Anstrengungen der Regierung, ihrer Organe und der feudalen Partei gelang es dem Ministerium am 28. October, dem Tage der allgemeinen Wahlen, doch nur etwa 37 ihrer Anhänger durchzusetzen. Die Lage der Dinge im Innern war also nicht wesentlich verändert. Das Land hielt in seiner weit überwiegenden Mehrheit fest an seinen Anschauungen und Bestrebungen. Aber die Regierung gab nicht minder auch ihren Ihren Ansprüche auf. Am 9. November wurde der Landtag eröffnet und die Thronrede des Königs legte es unzweideutig an den Tag. Die Forderung einer vollständigen Anerkennung der Armeereorganisation ohne die Concession einer zweijährigen Dienstzeit und die Annahme des dieselbe stützenden Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienst blieb dieselbe. Außerdem legte die Regierung dem Landtage die Preßordonnanz vom 1. Juni zu nachträglicher Genehmigung nebst dem Entwurf einer Preßgesetznovelle, die ihr die Presse vollständig zu Füßen legen sollte, und weiter einen Gesetzesentwurf zu Abänderung der Verfassung vor, durch den für den Fall der Nichtvereinbarung zwischen Regierung und Landtag über das jährliche Budget der zuletzt vereinbarte Etat in Kraft bleiben sollte. Der Preßordonnanz vom 1. Juni wurde vom Abgeordnetenhause sofort die Genehmigung mit großer Mehrheit versagt und die beantragte Verfassungsveränderung, welche dem Landtag sein wichtigstes Recht aus den Händen gewunden und die Stände aus mitbeschließenden definitiv auf lediglich berathende herabgedrückt haben würde, später mit weit überwiegender Mehrheit verworfen. Inzwischen hatte die deutsche Bewegung für

Preußen. Schleswig-Holstein auch Preußen ergriffen und schon am 23. November brachten die Abgeordneten Stavenhagen und Virchow Namens der beiden großen Factionen des Abgeordnetenhauses den Antrag auf eine dießfällige Resolution im Hause ein: nach zweitägiger Debatte sprach sich dasselbe wirklich mit 231 gegen 63 Stimmen für die Anerkennung des Prinzen von Augustenburg als Herzogs von Schleswig-Holstein aus und erklärte es für ein Gebot der Ehre und des Interesses sämmtlicher deutschen Staaten, ihm in der Geltendmachung seiner Rechte wirksamen Beistand zu leisten. Wenn somit Preußen auf die Wünsche seines Volkes Rücksicht nehmen wollte, so war ihm der Weg, den es in dieser Angelegenheit einzuschlagen hatte, klar genug vorgezeichnet. Die ganze Stellung jedoch, welche das Regiment des Hrn. v. Bismarck zu den innern Parteikämpfen in Preußen eingenommen hatte, konnten von vorn herein kaum einen Zweifel darüber lassen, daß ihm die schleswig-holstein'sche Verwickelung zwar vielleicht ganz gelegen gekommen sei, aber nur als Verwickelung und nicht um die Frage als eine deutsche zu lösen, sondern lediglich um sie zu benützen, wenn sie ihm die Gelegenheit bieten sollte, den inneren preußischen Zuständen dadurch eine andere Wendung zu geben. Dazu hatte er schon zu Anfang des Jahres die polnische Insurrection benützen wollen, allein die Haltung Frankreichs hatte ihm den Faden kurz abgeschnitten. Mit Vorsicht in die Hand genommen, mochte die dänische Frage eher zum Ziele führen. Allein um dahin zu gelangen, stand es von seinem Standpunkte aus von vornherein fest, daß eine Lösung gesucht werden müsse, die zugleich eine Niederlage der ihm gegenüberstehenden Majorität des Abgeordnetenhauses und wo immer möglich einen speziellen Vortheil für Preußen in sich schlösse. Daran, sich der deutschen Bewegung anzuschließen oder sich an die Spitze derselben zu stellen, dachte Herr von Bismarck nicht einen Augenblick, konnte auch in der That nach der ganzen Stellung, welche er gegenüber Deutschland wie gegenüber der Volksvertretung seines eigenen Landes eingenommen hatte, nicht daran denken.

Oesterreich. Noch weniger war im Grunde von Oesterreich zu erwarten. Seine Regierung liebt es zwar, gelegentlich ihre deutschen Gesinnungen hervorzuheben und scheinbar einen großen Eifer für die Interessen Deutschlands an den Tag zu legen und ihre Freunde im Reich geben sich eine anerkennenswerthe Mühe, sie beim Worte zu nehmen und den Schein wo möglich zur Wahrheit zu machen. Allein will man unbefangen sein, so muß man gestehen, daß das deutsche Interesse in Wien nur von unterge-

ordnetem Gewicht ist. Der Kaiserstaat besteht eben zum größeren Theile aus nicht-deutschen Elementen und das Interesse der Gesammtmonarchie ist es, das den Ausschlag gibt und wonach seine auswärtige Politik geleitet wird. Die Februarverfassung konnte hierin um so weniger etwas ändern, als die Leitung dieser Angelegenheiten dem Grafen Rechberg verblieb, der sorgfältig innerhalb der bekannten Bahnen der diplomatischen Ueberlieferungen Oesterreichs zu verharren sich bemühte. Die Bewegung für Schleswig-Holstein, welche ganz Deutschland ergriff, machte sich allerdings auch in den deutschen Provinzen Oesterreichs geltend; auch hier begannen sich Comité's zu bilden, auch hier wurde die Regierung im Reichsrathe interpellirt, auch hier wurden Petitionen an die Volksvertretung und Adressen an den Kaiser selbst vorbereitet. Allein da in Oesterreich keinerlei gesetzliches Vereinsrecht besteht, so fiel es der Regierung nicht schwer, die ihr unbequeme Agitation schon im Keime zu ersticken. Die Interpellationen wurden vorerst vom Grafen Rechberg nicht beantwortet, die Sammlungen für Schleswig-Holstein nur gestattet, soweit es sich um reine Wohlthätigkeitswerke ohne alle politische Beimischung zu handeln schien, die Statthalter der verschiedenen Kronländer erhielten gemessene Befehle, die Bewegung sorgfältig zu überwachen und den directen Adressen an den Kaiser machte dieser selbst ein Ende, indem er eine Deputation des Wiener Gemeinderathes sehr ungnädig beschied und sie von politischen Interessen geradezu an die sorgfältigere Wahrung ihrer eigentlichen Aufgabe verwies. Die kaum begonnene Bewegung gerieth dadurch alsbald in's Stocken und ließ der Regierung, die auch von der Majorität im Reichsrathe nichts zu besorgen hatte, vollkommen freie Hand. Oesterreich.

Die nächste Entscheidung fiel der Bundesversammlung in Frankfurt zu. Der bisherige Gesandte für Holstein und Lauenburg legte am 28. November derselben seine neue Vollmacht Namens des Königs Christian IX. von Dänemark als Herzogs von Holstein und Lauenburg vor, während der Prinz von Augustenburg durch den badischen Gesandten dem Bunde seinen Regierungsantritt als legitimer Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg notifizirte und die Anerkennung desselben als seines Vertreters verlangte. Wenigstens ein vorläufiger Entscheid mußte gefaßt werden und dieser fiel dahin aus, daß mit großer Mehrheit beschlossen wurde, die Führung der holstein-lauenburgischen Stimme vorerst zu suspendiren. Der Zwiespalt der Anschauungen und der Interessen trat indeß sofort auf's entschiedenste zu Tage. Oesterreich und Preußen gaben eine Deutschland.

Deutschland. gemeinsame Erklärung zu Protokoll, welche dahin ging, daß sie ihrerseits durch den Londoner Vertrag gebunden und zu Anwendung desselben bereit seien, wofern Dänemark sich herbeilasse, diejenigen Vereinbarungen zur Ausführung zu bringen, auf welche hin sie jenem Vertrage beigetreten seien und die mit demselben ein untrennbares Ganzes bildeten. Uebrigens, meinten sie, stände dem König Christian von Dänemark bezüglich Lauenburgs die Succession nach Ansicht beider Regierungen auch dann zu, wenn der Londoner Vertrag hinfällig würde.

In dieser gemeinsamen Erklärung Oesterreichs und Preußens lag bereits ein förmliches Programm: die beiden Regierungen hatten sich vorläufig verständigt und zwar gegen Deutschland verständigt. Uneinig unter sich über die Bundesreformfrage, d. h. über die Art und Weise, wie Deutschland den speziellen Interessen der einen oder der andern Macht ausschließlich oder doch überwiegend dienstbar gemacht werden könne, trafen sie alsbald darin überein, daß Deutschland sich jedenfalls nicht zu einer nationalen Macht über oder neben ihnen erheben dürfe. Wenige Tage später scheint die vollständige Einigung zu Stande gekommen zu sein. Ueber die Grundlagen derselben waltet noch der Schleier des Geheimnisses: die Zielpunkte gingen offenbar dahin, in erster Linie einen Bruch mit Dänemark wegen Holstein zu verhindern, in zweiter Linie aber, wenn ein solcher wegen Schleswig nicht auszuweichen sein sollte, die deutsche Bewegung mit allen Mitteln in Schranken zu halten und die Durchführung der ganzen Angelegenheit mit oder ohne den Beitritt des übrigen Deutschlands in ihre Hände zu nehmen. Allem Anschein nach war es Preußen, welches die Initiative der Unterhandlungen ergriff, auf welche Oesterreich seinerseits einging, sei es nun gegen gewisse anderweitige Concessionen oder Garantieen von Seite Preußens, oder sei es, daß Oesterreich seinem Nebenbuhler um keinen Preis die ausschließliche Führung einer Angelegenheit, deren Tragweite zur Zeit noch gar nicht zu ermessen war, überlassen wollte. Ohne die deutsche Bewegung, deren intensive Stärke so wenig zu verkennen war wie ihre gewaltige Ausbreitung über alle Stämme der Nation, wären — darüber lassen die damaligen Aeußerungen der offiziösen Organe beider Regierungen und die seitherigen Enthüllungen der englischen Diplomatie keinem Zweifel Raum — für die Rechte und Ansprüche der Herzogthümer energische Maßregeln überall nicht vorauszusehen gewesen. König Christian IX. von Dänemark wäre wie als factischer so auch als rechtlicher Nachfolger Friedrich VII. in der Regierung der Herzogthümer

von sämmtlichen Mächten mit Einschluß Oesterreichs und Preußens anerkannt, die Verhandlungen wären wie bisher fortgeschleppt worden und der Bund hätte sich schließlich mit irgend welchen nicht wesentlichen Concessionen Dänemarks begnügen müssen und begnügt. Durch den Eintritt der deutschen Bewegung war dieß nunmehr allerdings unmöglich geworden. Bis auf einen gewissen Grad mußte, wenn ein gewaltsamer Ausbruch vermieden werden sollte, den Forderungen der Nation Rechnung getragen, der Bewegung wenigstens eine gewisse Befriedigung dargeboten werden. Allein, wenn das geschah, so durften Oesterreich und Preußen sich auch der Hoffnung hingeben, daß die Agitation in ihrer Zersplitterung allmählig sich legen und es ihrem Einflusse auf die Regierungen der Mittel- und Kleinstaaten gelingen werde, die ganze Frage in der bisherigen Bahn zu erhalten und die nationale Bewegung Deutschlands von ihrem Ziele erst abzulenken, schließlich unschädlich zu machen. Zuerst galt es abzulenken. Nur consequent in ihrer rechtlichen Auffassung der Sachlage verlangte die Nation und diejenigen Regierungen, welche mit ihr zu gehen entschlossen oder geneigt waren, daß auf Grund der streitigen Successionsfrage von der früher beschlossenen Execution in Holstein nunmehr abgesehen und von der Bundesversammlung jetzt vielmehr eine Occupation dieses Bundeslandes beschlossen werde. Die principielle Bedeutung eines solchen Beschlusses für den weitern Verlauf und die schließliche Lösung der ganzen Frage lag auf der Hand und vom Standpunkte der beiden Großmächte mußte einer solchen Wendung nothwendig von vornherein vorgebeugt werden. Bis zum 4. Dezember hatten sich Oesterreich und Preußen vollständig geeinigt und erließen unter diesem Tage an die Regierungen der sämmtlichen übrigen deutschen Staaten gleichlautende Noten, durch welche dieselben in ziemlich drohendem Tone auf die „ernsten und unabweislichen Folgen" aufmerksam gemacht wurden, die ein weiter getriebener Dissens zwischen der Majorität der Bundesversammlung und den beiden Großmächten nach sich ziehen müßte. An demselben Tage beantwortete Graf Rechberg endlich die im Reichsrath an ihn gerichtete Interpellation, nachdem Hr. v. Bismarck schon zwei Tage vorher dem preußischen Abgeordnetenhause eine schriftliche Erklärung des Staatsministeriums vorgelesen hatte. Beide erklärten übereinstimmend, daß die Regierungen von Oesterreich und Preußen sich durch den Londoner Vertrag für gebunden erachteten, nur mit dem Unterschied, daß der preußische Ministerpräsident die Möglichkeit einer Lossagung Preußens von jenem Vertrage betonte, was der österreichische Minister seinerseits

Deutschland.

Deutschland. nicht that. Auch Hr. v. Bismarck erklärte übrigens, „daß die Regierung „sich die Entscheidung über diese Frage vorbehalte und sie weder dem deutschen Bunde überlassen, noch im preußischen Landtage zum Gegenstand von „Erklärungen machen könne." Die Majorität des preußischen Abgeordnetenhauses setzte der Erklärung der Regierung einen sehr entschiedenen Beschluß gegen die weitere Giltigkeit des Londoner Vertrags und für die Anerkennung des Augustenburgers entgegen und selbst im österreichischen Reichstage erklärten sich mehrere der hervorragendsten deutschen Abgeordneten unumwunden für nicht befriedigt durch die Antwort des Ministers und durch die ganze deutsche Politik der Regierung. Weder die eine noch die andere der beiden Regierungen ließ sich dadurch beirren. Der Druck, den sie gemeinsam auf die kleineren und kleinsten deutschen Regierungen ausgeübt, that seine Wirkung, zumal außer Mecklenburg auch Hannover und Kurhessen auf ihre Seite traten und am 7. December wurde die Occupation Holsteins mit 8 gegen 7 Stimmen von der Bundesversammlung verworfen und die Execution beschlossen mit dem theils bedeutungslosen, theils bedenklichen Zusatze, daß durch die Ausführung der ins Auge gefaßten Maßregeln den vom deutschen Bunde „innerhalb seiner Competenz" zu fassenden Entschließungen in der Erbfolgefrage „nicht präjudicirt" werden solle. Der erste Schritt in der schleswig-holstein'schen Frage war damit gethan und zwar zum Nachtheil des nationalen Interesses, die Schuld aber mußte nicht sowohl der Uebermacht der deutschen Großmächte als der eigenen Uneinigkeit und Schwäche der Regierungen der Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands selber zugemessen werden.

Die Nation fühlte es und die Bewegung erhielt dadurch zunächst nur einen neuen Impuls. War sie im allerersten Anfange sich selbst hie und da noch etwas unklar gewesen, waren hie und da noch unreife Pläne daran geknüpft worden, so hatte sich die Bewegung doch sehr bald selbst geläutert und war sich ihres Zieles vollkommen bewußt geworden. Und da alle Kreise der Nation von ihr ergriffen worden waren und sich mit gleichem Eifer an derselben betheiligten, stellte sich mit der wachsenden Energie auch der Entschluß fest, kein legales Mittel unbenützt zu lassen, um der Nation zu ihrem Rechte zu verhelfen, aber zugleich auch streng innerhalb der gesetzlichen Bahnen zu bleiben. Wo die Kammern schon versammelt waren, wie in Sachsen und Hessen-Darmstadt, oder wo sie bald darauf zusammen traten, wie in Württemberg und Baden sprachen sie sich einstimmig und zwar nicht bloß die zweiten, sondern auch die ersten Kammern

im Sinne der nationalen Forderungen aus, in andern Staaten wurde auf eine außerordentliche Einberufung der Landtage gedrungen, in Bayern, dessen König Max um seiner angegriffenen Gesundheit willen in Italien weilte, gingen die beiden Gemeindecollegien der Residenz so weit, den König telegraphisch um die Rückkehr in die Mitte seines treuen Volkes zu ersuchen und erhielten alsbald die bejahende Zusage, während zu derselben Zeit fortwährend in jeder größeren und kleineren Stadt, ja fast in jedem Städtchen Volksversammlungen abgehalten und Geldsammlungen veranstaltet wurden, die im ersten Augenblicke einer wahrhaft großartigen Opferwilligkeit aller Stände ohne Ausnahme zu begegnen schienen. Selbst die bisherigen tiefen Parteidifferenzen traten für den Moment in den Hintergrund. Umsonst war es bisher wiederholt versucht worden, die Führer der sog. großdeutschen und der sog. kleindeutschen Partei zu einem unbefangenen Meinungsaustausch zusammen zu bringen. Jetzt gelang es ohne Schwierigkeit. Am 6. December traten die anerkanntesten Führer der beiden Parteien in Nürnberg zusammen und beschlossen einhellig, auf den 21. gl. M. alle derzeitigen Mitglieder sämmtlicher deutschen Ständeversammlungen zu einer großen Versammlung nach Frankfurt einzuladen, um sich für die Erbfolgeberechtigung des Herzogs Friedrich, als dem Kernpunkt der ganzen Frage, wenn sie im nationalen Interesse gelöst werden sollte, „auszusprechen" und über die zur entschiedenen und raschen Durchführung der Rechte der Herzogthümer erforderlichen gesetzlichen „Mittel zu beschließen." Nach allen, was in den letzten Jahren vorausgegangen war, erschien dieses Resultat der Zusammenkunft als ein bedeutsames Ereigniß und die Nation war berechtigt, daran große Hoffnungen zu knüpfen. Obwohl sie von dem Gefühl durchdrungen und getragen war, daß die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage über ihre ganze zukünftige Entwickelung, auch darüber entscheiden werde, was sie, wenn auch auf verschiedenen Wegen und unter oft leidenschaftlichen und bitteren Parteikämpfen, doch mit allen Kräften anstrebte, eine Bundesverfassung, die Deutschlands Einheit und Deutschlands Macht in Europa zur Geltung brächte, so schienen doch beide großen Parteien bereit, ihre bisherigen Differenzen, ihre speziellen Zielpunkte vorerst ganz bei Seite zu legen und gemeinsam ihre Kräfte ungeschwächt und ungetheilt der nächsten Aufgabe allein zuzuwenden. Noch bevor die Versammlung statt fand, war der König Max von Bayern, das als der größte der Mittelstaaten den Beruf zu haben schien, an die Spitze der nationalen Bewegung zu treten, zumal es König

Deutschland.

Deutschland.

Max gewesen war, der den Beitritt zum Londoner Vertrag nicht nur seinerseits entschieden abgelehnt, sondern auch denjenigen des Bundes allein verhindert hatte, in München eingetroffen und hatte sofort die öffentliche Erklärung erlassen, daß er „die Erbansprüche des Augustenburgers für „rechtlich begründet erachte und bereit sei, mit allen Kräften für die Durch„führung der hiedurch bedingten Politik für die Rechte der Herzogthümer „und Deutschlands einzustehen," immerhin mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß er „getreu seinen Pflichten als Bundesfürst und wohl erwägend „die Lage der Dinge, der Zustimmung aller Besonnenen sicher zu sein „hoffe, wenn er das vorgesteckte Ziel bei dem Bunde und durch den Bund „zu erreichen strebe." Wenige Tage nachher trat die große Versammlung der Landtagsabgeordneten zusammen. Gegen 500 Mitglieder der verschiedenen Ständeversammlungen Deutschlands nahmen daran Theil, alle größeren Staaten, auch Oesterreich und Preußen, die meisten der kleineren waren vertreten. Einstimmig von allen Anwesenden, durch Acclamation und ohne Debatte wurde eine vom Ausschusse einmüthig beantragte und vom bayerischen Ageordneten Edel mit beredten Worten begründete „Erklärung der Rechte" genehmigt. Die Richtigkeit des Londoner Vertrags wurde darin neuerdings laut ausgesprochen und die Rechte des Herzogs Friedrich und seines Volkes entschieden anerkannt, wie die „Verpflichtung des deutschen Volkes, für „seine verletzte Ehre, für sein gefährdetes Recht, für seine unterdrückten „Stammesgenossen und ihren rechtmäßigen Fürsten jedes nöthige Opfer zu „bringen." Die Einmüthigkeit der Anschauungen des deutschen Volkes fand in dieser einstimmigen Erklärung einen großartigen Ausdruck. Allein der Resolutionen waren auf Hunderten von Volksversammlungen in Deutschland bereits genug und mehr als genug gefaßt worden; sollte nicht neben der Anschauung des deutschen Volkes auch seinem Willen ein entschiedener Ausdruck gegeben werden? Der Ausschuß hatte in der That die Frage vorberathen, war aber zu keinem Beschlusse gekommen: es war darüber vielmehr ein Zwiespalt zu Tage getreten, der sich alsbald auch auf die große Versammlung übertrug. Es war beantragt worden „als Mittelpunkt der gesetzlichen Thätigkeit der deutschen Nation" in der ganzen Angelegenheit einen Centralausschuß von 36 Mitgliedern niederzusetzen; dieser Antrag wurde aber zuerst im Ausschuß und nachher auch in der großen Versammlung vom Freiherrn v. Lerchenfeld und vom Grafen Hegnenberg-Dux, den Führern der Majorität der bayerischen Kammer der Abgeordneten und des Ausschusses des großdeutschen Reformvereins bekämpft. Sie

und etwa 40 andere Mitglieder — Bayern, Württemberger und Oesterreicher — legten Protest gegen die Niedersetzung eines solchen Ausschusses ein, indem sie erklärten, daß „ein solcher Ausschuß mit beschränktem, streng umschriebenen Wirkungskreise den Erwartungen nicht entsprechen, mit weitergehenden Befugnissen oder unbestimmtem Wirkungskreise bei jedem Acte seiner Thätigkeit dem Conflicte mit der bestehenden Gesetzgebung ausgesetzt sein würde" und verließen den Saal. Der Antrag wurde zwar dennoch von der Versammlung mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben und ein Centralausschuß gewählt. Allein der nationalen Manifestation war durch die eingetretene Spaltung die Spitze abgebrochen. Zuerst die bayerische und später auch die hannoversche Regierung hielten es für angemessen, den sämmtlichen schleswig-holsteinischen Vereinen und Comité's ihres Landes alle und jede Verbindung mit dem Frankfurter Ausschusse zu verbieten. Derselbe sammelte zwar seither die an ihn eingehenden Gelder und war auch sonst nach allen Seiten hin thätig, um die Bewegung zu sammeln und auf allen Punkten wach zu erhalten. Allein eine eingreifende Thätigkeit konnte ihm nicht mehr vergönnt sein. Wie durch den Bundesbeschluß vom 7. December bezüglich der Regierungen, so hatte die nationale Bewegung bezüglich des populären Nachdrucks durch die Secession eines Theils gerade ihrer einflußreichsten Führer in der Abgeordnetenversammlung vom 21. December eine erste Niederlage erlitten. Deutsch-land.

Unterdessen hatten auch die Bevölkerungen der Herzogthümer selbst sich zu regen angefangen. Obwohl noch unter dem Drucke des dänischen Regimentes seufzend, das sie fest zusammengeschnürt hielt, begannen sie doch wieder aufzuathmen, sobald sie nur den frischeren Luftzug spürten, den ihnen die mächtige Bewegung der deutschen Nation zuführte. Zuerst machte es sich in Holstein bemerklich, während Schleswig und Lauenburg zurückstanden; jenes, weil es im Norden von dänischen Beamten, im Süden von dänischen Truppen überschwemmt war, dieses, weil das an sich nicht untüchtige Volk seit längerer Zeit einem politischen Stillleben verfallen erscheint, in dem der Adel und die Beamtenschaft des Ländchens gänzlich verkommen waren. Holstein dagegen hatte seinen Nacken nur widerwillig unter das Joch der Dänen gebeugt und alle Stände hielten dort mit seltener Einmüthigkeit zusammen, einen kleinen Bruchtheil des eingesessenen Adels allein ausgenommen, der durch die Aussicht auf Hof- und Gesandtenstellen an Dänemark gebunden war und an der Opposition des Landes gegen die Dänen nur bis auf einen gewissen Grad

Deutschland. sich betheiligt hatte, weil ihm die demokratische Wirthschaft in Kopenhagen von Herzen zuwider war. Die Proclamation des Prinzen von Augustenburg vom 16. Nov. hatte ihren Weg auch nach Holstein gefunden und dort in weiten Kreisen unter dem tiefen Drucke neue Hoffnungen angefacht. Die Bevölkerung erkannte sofort, daß die Anerkennung der Rechte des Hauses Augustenburg der einzige Weg sei, um auch zu ihrem Rechte zu gelangen und schon am 19. Nov. wagten es 24 Mitglieder der Ständeversammlung trotz des dänischen Verbotes in Kiel zusammenzukommen, sich für das legitime Recht des Herzogs Friedrich auszusprechen und eine Eingabe um Schutz der Landesrechte an den deutschen Bund zu richten, am 24. gl. M. trat der Eingabe in einer neuen Versammlung zu Hamburg noch eine weitere Anzahl von Ständemitgliedern bei; am 22. December endlich kamen die Mitglieder und Stellvertreter der Stände Holsteins wiederum in Hamburg und zwar diesmal fast vollzählig zusammen und beschlossen eine neue Eingabe an den Bund, mit der Bitte, das Recht des Herzogs Friedrich als ihres legitimen Fürsten anzuerkennen und ihn baldigst in den Stand zu setzen, die Regierung des Landes zu übernehmen. Mit vollem Rechte bemerkten die Unterzeichner in dieser Eingabe: „Zwar „hat die Neuzeit Beispiele genug gebracht, daß berechtigte Fürsten, die ihr „Volk verwarf, durch Staatsverträge beseitigt worden sind; aber daß ein „legitimer Fürst, den sein Volk begehrt, durch Verträge anderer Staaten „rechtlich beseitigt werde, das kann kein Herrscher behaupten, ohne den „Boden zu untergraben, auf den er selber steht." Ebendasselbe that die holsteinische Ritterschaft, zuerst am 21. Nov. eine Anzahl einzelner Mitglieder, dann am 27. gl. M. das in Kiel versammelte Plenum derselben, endlich nochmals am 28. Dec. Prälaten und Ritterschaft in ordentlicher Convocation zu Kiel. Am 26. Dec. wandte sich auch die Landesuniversität Kiel mit einer Eingabe in demselben Sinne an den Bundestag. Die angesehensten Corporationen des Landes, die wohl als seine Vertreter betrachtet werden mochten, hatten damit die Ueberzeugungen der Bevölkerung in unzweideutiger Weise an den Tag gelegt und ihre Erklärungen mußten um so mehr in's Gewicht fallen, als alle die bisher erwähnten Manifestationen noch vor der Durchführung der Execution, noch bevor die Dänen das Land geräumt hatten, erfolgten. Ein ebenso unzweideutiges Zeugniß für die Gesinnungen des Landes war es auch, daß, als König Christian alsbald nach seiner Thronbesteigung von sämmtlichen Beamteten Holsteins den Huldigungseid verlangte, die Leistung desselben von der überwiegenden

Mehrheit der Aufgeforderten verweigert wurde. Das Volk selbst mußte sich vorerst noch gedulden. Allein kaum hatten die Bundestruppen den Boden Holsteins betreten, so brach auch die Ueberzeugung und der ruhige aber entschiedene Wille des Volkes mit unwiderstehlicher Macht zu Tage. Deutschland.

Die Ausführung der vom deutschen Bunde am 7. December beschlossenen Execution in Holstein war zunächst den Regierungen von Sachsen und Hannover, in zweiter Linie denjenigen von Oesterreich und Preußen übertragen worden. Jene sollten Holstein selbst mit etwa 12,000 Mann besetzen, diese dagegen je 5000 Mann an der Gränze als Reserven aufstellen und für den Fall eines Widerstandes von Seite Dänemarks größere Militärkräfte bereit halten. Am 12. December notifizirten die vier Regierungen Dänemark den Beschluß des Bundes und forderten es auf, Holstein binnen 7 Tagen zu räumen. Die Antwort konnte nicht zweifelhaft sein. So sehr die Dänen auch Lust gehabt hätten und so sehr sie sich auch bis zuletzt das Ansehen gaben, als ob sie entschlossen wären, den verhaßten Deutschen schon in Holstein einen hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen, so konnten sie doch im Ernste nicht daran denken. Am 6. December schon fand König Christian für gut, die Bekanntmachung vom 30. März, die zunächst den Anlaß zu Einleitung der Execution gegeben hatte, außer Kraft zu setzen und ohne den Eintritt der deutschen Bewegung hätte der Bund seinem frühern Verfahren in dieser Angelegenheit gemäß auch ohne allen Zweifel die Execution wieder sistirt. Jetzt war es für Dänemark zu spät. Es mußte froh sein, daß am Tage darauf vom Bundestage nicht die Occupation, sondern bloß die Execution beschlossen wurde. Es begnügte sich, am 19. December auf die Notification der Execution mit einem feierlichen Protest zu antworten, verlegte am 20. December die Zollgränze an die Eider und befahl seinen Truppen, sich vor den einrückenden Deutschen ohne Widerstand, aber nur Schritt für Schritt hinter die Eider und in die feste Stellung des Danewerks zurück zu ziehen.

Am 23. December überschritten die Bundestruppen die Gränzen der Herzogthümer und besetzten langsam vorrückend bis zu Ende des Monats das ganze Herzogthum Holstein, indem sie am 29. in Kiel, am 31. in Rendsburg einzogen. Kaum hatten sie die Gränzen überschritten, so brach das lang verhaltene Nationalgefühl der Bevölkerung auf allen Punkten gewaltig hervor. Schon die erste größere Ortschaft, die von den Dänen geräumt wurde, Wandsbeck, proclamirte, noch bevor die Bun-

Deutschland. bestruppen einzogen, sofort auf offenem Markte den Herzog Friedrich und dieselbe Manifestation heftete sich von Ort zu Ort, von Altona bis Rendsburg, an die Fersen der abziehenden Dänen. Nicht ein größerer Ort blieb, wie es scheint, zurück und überall geschah es in vollkommener Ordnung, mit demjenigen Ernste und mit derjenigen Entschiedenheit, die diesem Stamme eigen sind. Hie und da wurden dabei jene Beamteten, welche den Dänen den Huldigungseid geleistet, beseitigt, doch ohne Gewaltthat oder Excesse; die ärgsten Dränger fanden für gut, das Land freiwillig zu räumen. Die vom Bunde den Truppen beigegebenen Civilcommissäre machten am 26. December den Versuch, diesen Demonstrationen, namentlich der Proclamation des Augustenburgers, so lange der Bundestag über die Ansprüche desselben noch nicht entschieden habe, durch einen Erlaß entgegenzutreten, allein ohne den mindesten Erfolg. Das Volk war entschlossen, und Gewalt gegen dasselbe zu gebrauchen, war unter den obwaltenden Umständen doch nicht möglich. Am 27. traten wohl 20,000 holsteinische Männer aus allen Theilen des Landes, selbst aus denen, welche im Augenblick von den Dänen noch nicht geräumt waren, in Elmshorn unter freiem Himmel zu einer großen Landesgemeinde zusammen, proclamirten einstimmig den Herzog Friedrich als ihren rechtmäßigen Landesherrn und beschlossen ihm durch eine Deputation die Einladung zu senden, er möge seinem treuen Erblande nicht länger ferne bleiben. Ihr Wunsch fand eine schnelle Erfüllung. Am 30. December traf der Herzog, der bisher in Gotha seinen Wohnsitz genommen, ein Cabinet gebildet und eine freiwillige Anleihe ausgeschrieben hatte, ganz unerwartet in Kiel selbst ein. Ein unendlicher Jubel der Bevölkerung empfing ihn. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen sahen den Schritt sehr ungern, ängstliche Gemüther erschracken. Der Herzog hatte ganz richtig gefühlt, daß er dem Lande, auf das er Anspruch machte und das ihn verlangte, unmöglich ferne bleiben dürfe, daß er sich mit diesem Volke, das er aus fremder Knechtschaft zu befreien berufen schien, sich nothwendig in directe Verbindung setzen müsse: eine schnelle, gewaltsame Entscheidung suchte er indeß nicht, durch eine Proclamation an die Schleswig-Holsteiner forderte er sie selber auf, „die vom Bunde angeordnete vorläufige Verwaltung zu achten und Conflicte zu vermeiden.“ Er vertraute auf sein Geschick, auf die Kraft dieser Stämme, auf die Unterstützung der Nation, aber er konnte sich auch nicht verhehlen, daß noch große und mannigfaltige Schwierigkeiten im Wege standen, die überwältigt werden mußten, um endlich ans Ziel zu ge-

langen, das er, das sein Volk, das die Nation sich gesteckt halten und das sie nur erreichen konnten, wenn sie ebenso vorsichtig wie entschlossen demselben zustrebten. Deutschland.

Der kühnste, aber zugleich, wenn die deutsche Nation einig war, sicherste Weg — Napoleon und die Franzosen hätten ihr unter ähnlichen Umständen ohne Zweifel, ohne auch nur einen Augenblick anzustehen, eingeschlagen und höchst wahrscheinlich nach kurzem Entscheidungskampfe ihr Ziel erreicht, ohne daß weiter in Europa auch nur ein Schuß gefallen, ein Schwert aus der Scheide gefahren wäre — war durch die Stellung, welche die beiden deutschen Großmächte in der Frage einnehmen zu müssen glaubten, vereitelt worden. Sie wollten einen allgemeinen Krieg vermeiden und trieben ihm allem Anschein nach gerade entgegen. Während alle Blicke nach Norden gerichtet waren, begann es sich auch, obwohl noch leise, im Süden zu regen. Die ital. Frage, deren Lösung seit 1859 Italien. ganz Europa beschäftigt hatte, war seit dem Ende des Jahres 1862 ganz zurückgetreten. Sie lag in der Hand des Kaisers der Franzosen, und lange hatte er durch seine Haltung gegenüber Rom den Italienern die Hoffnung gewährt, wenigstens die röm. Frage durch ihn in irgend welcher Weise nach ihren Interessen gelöst zu sehen, bis er fast plötzlich den Faden abschnitt, die Frage umkehrte und statt wie bisher Rom nunmehr Italien zu Vorschlägen bezüglich einer Ausgleichung der zwischen beiden schwebenden Differenzen aufforderte. Die Regierung des Königs Victor Emanuel lehnte es ihrerseits ab, solche Vorschläge zu machen, worauf die Frage vorerst gänzlich ruhte, Rom von weiteren Zumuthungen Frankreichs verschont blieb und seine gefährdete Existenz wie bisher fortfristen konnte. Italien, von Frankreich solchergestalt im Stiche gelassen, blieb auf sich selber beschränkt und mochte seine Lage ruhig in Ueberlegung ziehen. Groß genug, sich selber zu genügen, war die Aufgabe, die ihm von der Sachlage selbst gestellt war, so mannigfaltig und so schwierig, um es hinreichend zu beschäftigen. Durch den Krieg von 1859 der Uebermacht Oesterreichs entledigt und durch die Lombardei vergrößert hatte Sardinien im Jahre 1860 die Verhältnisse benützt, um mit rascher Thatkraft Toscana und die Herzogthümer, den größten Theil des Kirchenstaates, Neapel und Sicilien mit sich zu vereinigen und sich zum Königreich Italien emporzuschwingen. Es galt jetzt, das schnell Gewonnene zu sichern. Und diese Aufgabe war nicht leicht. Wenn die Einheit Italiens eine Wahrheit sein sollte, so mußte sie in der Gesetzgebung und Verwaltung durchgeführt und

der alte Eifersucht zwischen der mannigfaltigen Gliedern durch die gemeinsamen Interessen und das Gleichgewicht aller berechtigten Factoren für immer beseitigt werden. Billig hat sich die Lombardei dazu dar, nicht allzugroß waren die Schwierigkeiten in Toscana, dem Herzogthümern und einem Theile der Romagna, aber der übrige Theil des Kirchenstaats, Neapel und Sicilien widerstrebten vielfach selbst den einfachsten Forderungen staatlicher Ordnung und boten theils noch gänzlich unentwickelte, theils durchaus verkommene Zustände da, die nur allmälig und vorsichtig gehoben werden konnten. Es war dieß um so schwieriger, als Neapel vorerst noch von Turin aus regiert werden sollte und bei jeder Neuerung theils mit Recht, theils mit Unrecht über Piemontesismus geklagt wurde. Dennoch war das offenbar die nächste, die dringendste, die wichtigste Aufgabe des neuen Staates. Man kann nicht sagen, daß seine Ansprüche auf Venedig und Rom unbegründet waren: es läßt sich nicht verkennen, daß die österreichische Herrschaft in Venetien nicht auf der freien Zustimmung seiner Bewohner, sondern lediglich auf der militärischen Gewalt des Kaiserstaats beruht, und daß die weltliche Herrschaft des Papstes den Bedürfnissen der Zeit in keiner Weise genügt und kaum wird geläugnet werden können, daß, wenn heute die österreichische Regierung ihre Truppen aus Venetien und Frankreich die seinigen aus Rom zurückziehen würde, morgen schon die Bevölkerung des einen wie des andern sich nicht einstimmig, aber doch mit überwältigender Mehrheit dem Königreich Italien anschlössen. Davon ist natürlich keine Rede: Oesterreich will und kann vielleicht nicht auf Venetien verzichten, der Papst aber, weit entfernt, von dem Wenigen, was ihm geblieben, lassen zu wollen, verlangt fort und fort die Rückgabe der ihm gewaltsam entrissenen Provinzen, die katholische Welt hält die Unterlage weltlicher Herrschaft für das Haupt ihrer Kirche für unentbehrlich und die katholischen Mächte, Frankreich voran, können in der That nicht daran denken, den Papst zu einem Werkzeuge des Königs von Italien herabsinken zu lassen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die weltliche Herrschaft des Papstes sich auf die Dauer werde behaupten lassen und es ist vielleicht möglich, daß Italien in Folge großer Ereignisse, die nicht vorauszusehen sind, dereinst auch noch in den Besitz Venetiens gelange. Allein vorerst ist Italien viel zu schwach, um das eine oder das andere mit Gewalt erzwingen zu können. Galt es im Jahre 1860 mit rascher Thatkraft Schlag auf Schlag die Umstände auszunützen, so mochte es jetzt seine Aufgabe sein, sich in dieselben zu fügen und sich vorerst in sich selbst zu

festigen, bis es im Stande wäre, aus eigener Kraft und sollte selbst Italien.
ein Menschenalter darüber verstreichen, jene Aufgaben in die Hand zu
nehmen. Ein Finanzzustand, der bis jetzt ein regelmäßiges jährliches Di-
ficit von mehr als 300 Mill. Fr. ausweist, wäre allein genügend ge-
wesen, den jungen Staat vorerst in seine Schranken zu weisen. Die sog.
Actionspartei ließ jedoch Italien nicht zur Ruhe kommen und die Regie-
rung, wenn sie auch tollkühnen Streichen vorzubeugen suchte und ihnen,
wofern sie dennoch versucht wurden, entgegentrat, ließ sich doch von der
Actionspartei auf die falsche Bahn locken, die Befreiung Venetiens und
Roms zu ihrer hauptsächlichsten Aufgabe zu machen und ihr dringendere
Interessen vielfach hintanzusetzen. Nur mit großer Mühe konnte die Con-
scription in den Provinzen des ehemaligen Kirchenstaats durchgeführt
werden, trotz einer sehr ansehnlichen Militärmacht gelang es nicht, das
Briganten unwesen in Neapel zu unterdrücken und selbst Sicilien verfiel
in anarchische Zustände, denn die Regierung, wie die Parlamentsdebatten
gegen Ende des Jahres an den Tag legten, vielfach nur mit militärischer
Willkühr entgegenzutreten vermochte. Die venetianische wie die römische
Frage ruhten freilich offiziell, weil sie ruhen mußten. Aber kaum schien
durch die dänisch-deutsche Frage die Möglichkeit eines großen Krieges auf-
zutauchen, so wurden auch wieder alle Hoffnungen wach. Garibaldi, der
das ganze Jahr still auf Caprera geblieben, begann wieder zu agitiren und
seine Anhänger zu organisiren und selbst der König meinte am 1. Januar
1864, daß „am Horizonte des neuen Jahres Verwicklungen von aller-
dings noch unbestimmter Gestalt sich zeigten, die leicht die erwünschte
Gelegenheit zur Erlösung Italiens bieten könnten, welche ihm leider das
Jahr 1863 versagt habe."

Während so Italien mit Ungeduld auf den Ausbruch eines allge-
meinen Krieges harrte, waren die Staaten zweiten und dritten Ranges
nicht in derselben Lage. In kräftiger innerer Entwickelung begriffen,
hatten sie alle Ursache, die Erhaltung des Friedens lebhaft zu wünschen.
Spanien hatte sich klüglich mit England von der mexikanischen Expedition Spanien.
zurückgezogen, sobald es sah, daß Frankreich damit Pläne verband, die
mit seinen geheimen Wünschen nicht übereinstimmten. Es erfolgte dadurch
eine Verstimmung zwischen beiden Ländern, die das Cabinet O'Donnel
erst in's Schwanken und dann gänzlich zu Falle brachte. Selbst die libe-
rale Union, auf die dasselbe sich im Congreß gestützt hatte, erhielt dadurch
einen Stoß, der ernstere Parteikämpfe in Aussicht zu stellen schien. Das

Schweiz. überaus glückliche Gleichgewicht, das die Bundesverfassung zwischen den gemeinsamen Angelegenheiten und dem berechtigten Einzelleben jedes einzelnen Kantons hergestellt hatte, sicherte der Schweiz fortwährend die Achtung des Auslandes und die freieste Entwickelung im Innern. Mit Eifer pflegte sie die Ausbildung ihres vortrefflichen Milizsystems, das nicht blos für passend und zureichend erachtet wird, um der neutralen Alpenrepublik selbst im Falle eines allgemeinen Kriegs wirksamen Schutz zu sichern, sondern dem auch, mit den für andere Verhältnisse nöthigen Modificationen, noch eine größere Zukunft bestimmt zu sein scheint. Eine Reihe von Kantonen bemühte sich wiederum die Bestimmungen ihrer Verfassung mit den Bedürfnissen und den Anschauungen ihrer Bevölkerungen fortwährend in Uebereinstimmung zu erhalten. Lassen sich auch die Vortheile davon nach der einen Seite nicht verkennen, so verliert sich dagegen, wenn dieses Streben, wie es in der Schweiz vielfach der Fall zu sein scheint, in ein wahres Revisionsfieber ausartet, jene Stätigkeit und Festigkeit der politischen Grundlinien, die für die Entwickelung im Großen nicht
Belgien. minder wichtig ist. In Belgien hielten sich die beiden großen Parteien des Landes, die liberale und die clericale Partei, fortwährend in einer Weise die Waage, die zwar jedem Einzelnen die volle Freiheit der Entwickelung sichert, aber derjenigen des Ganzen, sofern sie die Mitwirkung aller Kräfte in Anspruch nimmt, nicht förderlich sein kann. Noch hielt sich vorerst die liberale Partei am Ruder, jedoch nur mit Mühe. Bei der Erneuerung der Hälfte der Mitglieder der Kammern im Juni verlor die ohnehin schwache Majorität im Repräsentantenhaus wieder einige Stimmen und die im December erfolgte Annullirung der Wahlen in Brügge sollte sie später völlig in Frage stellen. Die Agitation Antwerpens gegen den Festungsgürtel, in den es sich mehr und mehr eingezwängt fühlte, kam auch im Laufe des Jahres 1863 nicht zur Ruhe. Der König, die Regierung und die Mehrheit der Kammern blieben indessen fest und der allgemeine Zustand Europa's am Schlusse des Jahres war in der That nicht geeignet, auf ein System zu verzichten, das für den Fall einer allgemeinen Konflagration dem Lande allein die Aufrechthaltung seiner Unabhängigkeit
Holland. zu sichern schien. In Holland war das liberale Ministerium Thorbecke mit Umsicht aber zugleich mit Entschiedenheit bemüht, die verfassungsmäßigen Zustände nach den Bedürfnissen der Zeit weiter auszubilden: die Reform der Colonialverwaltung wurde in diesem Jahre beschlossen und die Unterstellung des so wichtigen Colonialbudgets unter die Con-

trolle der Kammern wenigstens für das künftige Jahr vorbereitet. Alle diese Staaten hatten nicht gerade Ursache, den Krieg zu fürchten, aber das größte Interesse, die Erhaltung des Friedens zu wünschen.

Nordamerika.

Der gewaltige Kampf, der nun schon im vierten Jahre in den ungeheuern Gebieten der Vereinigten Staaten Nordamerika's zwischen dem Süden und dem Norden wüthet und bereits so viel Blut gekostet, so mächtige Summen verschlungen hat, war wohl geeignet, die öffentliche Meinung Europa's von einem allgemeinen Kriege, der sich — die zunächst Betheiligten allein ausgenommen — für keinen andern Staat irgend wie als eine zwingende Nothwendigkeit darstellt, abzuschrecken. Die ersten zwei Jahre war unter wechselndem Erfolge gekämpft worden, keiner der beiden Theile vermochte ein Uebergewicht zu behaupten, immer stellte sich nach kurzer Zeit ein Gleichgewicht her, das in Europa die Ueberzeugung hervorrief, die nördlichen und die südlichen Staaten würden sich am Ende doch friedlich ausscheiden müssen und nur dort ein freier Bundesstaat bleiben, hier eine aristocratische Sclavenrepublik aufgerichtet werden. Auf dieser Anschauung beruhten auch die wiederholten Vermittlungsanerbieten, die der Kaiser der Franzosen versuchte. Die Consolidirung der südlichen Conföderation zwischen Mexico und der nördlichen Union wäre seinen Plänen allerdings sehr förderlich gewesen und hätte der Errichtung einer Monarchie in Mexico allein die Garantie wenigstens einiger Dauer zu sichern vermocht. Der Congreß der Union ging aber auf alle derartigen Anerbieten nicht ein. Im Norden der Union zweifelte die öffentliche Meinung trotz der bisherigen geringen Erfolge der Kriegführung, trotz der großen Opfer aller Art, welche sie dennoch gefordert hatten und trotz der mannigfaltigen eigenen Parteiung, keinen Augenblick daran, daß der Süden schließlich doch bewältigt und die alte Union wieder hergestellt werden würde. Das Jahr 1863 brachte in der That eine entschiedene Wendung in der Lage der Dinge. In militärischer Tüchtigkeit zumal der Führer dem Norden Anfangs entschieden überlegen, begann der Süden allgemach zu fühlen, daß das Verhältniß der Kräfte zwischen den beiden kriegführenden Theilen sowohl an Menschen, wie an materiellen Mitteln ein ungleiches sei. Durch die Blokade aller seiner Häfen von Europa abgeschnitten, fand der Hauptexportartikel des Südens, die Baumwolle, fast gar keinen Ausweg mehr, die Preise aller Lebensbedürfnisse erreichten eine entsetzliche Höhe und der Uebergang zu andern Culturen war überhaupt nicht leicht und jedenfalls nicht so schnell zu bewerkstelligen: Seine Finanzen waren

Nordamerika.

daher furchtbar zerrüttet und um seine Armeen zu ergänzen, mußte es allmälig so ziemlich die ganze weiße männliche Bevölkerung unter die Waffen rufen. Auch der Norden mußte die Zukunft mit einer schweren Nationalschuld belasten und die bisherige Erneuerung seiner Heere durch Freiwillige wurde immer schwieriger und mußte schließlich als nicht mehr genügend erkannt werden. Allein er ertrug jene leicht und hatte durch Einführung der Conscription das Mittel in der Hand, sein Bedürfniß vollkommen befriedigen zu können. Der Congreß entschloß sich freilich nur ungern dazu und sie konnte auch in den meisten Staaten nicht vollständig durchgeführt werden; aber sie diente immerhin als wesentliche Ergänzung der fortdauernden freiwilligen Werbung. Die Gesammtzahl der verschiedenen Armeen der Union dürfte während des ganzen Jahres kaum je unter 300,000 Mann gesunken sein, während der Süden die seinigen wohl nur mit Mühe auf etwa 200,000 Mann zu erhalten vermochte; die Conföderation war aber viel leichter im Fall, ihre Kräfte auf jedem beliebigen Punkte des von ihr vertheidigten Gebietes concentriren zu können, während die Union ihre Kräfte nach der Sachlage vielfach zersplittern mußte und theilweise noch mehr zersplitterte, als es durch die Umstände wirklich geboten war. Unverkennbar aber zog sich das Netz, das die Union um den Sonderbund zu schlingen bemüht war, immer enger und enger. Die Blokade der ganzen Ostküste der Südstaaten wurde aufrecht erhalten und war in der That eine effective: die Baumwolle mochte aufgestapelt, vom Feinde zerstört werden oder verfaulen, nach Europa gelangte nur wenig und ebenso unterlag die Zufuhr von Kriegsmaterial wie diejenige europäischer Manufacturen den größten Schwierigkeiten. Vom Westen aber wurde die Conföderation nunmehr ganz abgeschnitten, als sich Vicksburg nach längerer Belagerung endlich am 4. Juli an General Grant und Port Hudson am 9. desselben Monats an General Banks ergeben mußten, so daß die Union den ganzen Lauf des Mississippi bis nach Neu-Orleans hinunter beherrschte. Im Spätherbst gelang es der Union auch, so ziemlich ganz Tenessee, um das bisher mit wechselnden Erfolge gekämpft worden war, in ihre Gewalt zu bekommen. Dagegen führte die Belagerung von Charleston, das mit allen Mitteln der Kunst befestigt worden war und dessen Vertheidigung von dem tüchtigen und entschlossenen Südbundsgeneral Beauregard geleitet wurde, zu keinem wesentlichen Resultate. Die Entscheidung mußte zwischen Washington und Richmond, wo sich die Hauptarmeeen beider kriegführenden Theile am Potomac und südlich von

dieſem Fluſſe noch immer gegenüberſtanden, erfolgen. Aber gerade hier trat während des ganzen Jahres kein entſcheidender Schlag ein. Nachdem ſich dort der Unionsgeneral Burnſide zu Ende des Jahres 1862 durch den Verluſt der Schlacht von Friderikſburg als unfähig erwieſen hatte, wurde er durch Hooker erſetzt, der ſich indeß nicht beſſer bewährte. Ende Mai ergriffen die Südbündiſchen unter General Lee wieder die Offenſive, brachen in Pennſylvanien und Maryland ein und zwangen dadurch Hooker auch ſeinerſeits zurückzugehn. Waſhington ſelbſt ſchien neuerdings bedroht: Hooker wurde abgeſetzt und durch Meade erſetzt. Am 1. April kam es bei Gettysburg zwiſchen beiden Armeen zur Schlacht: nach dreitägigem Kampfe wurde General Lee gezwungen, ſich zurückzuziehen, was er indeß in voller Ordnung zu bewerkſtelligen vermochte. Seither lagen ſich wieder beide Armeen am Rappahannoc und Rapidan wie bisher gegenüber. Die Anſtrengungen des Südbundes ließen während des ganzen Jahres nach allen Seiten nicht nach, aber die Verluſte, die er während desſelben erlitt, waren empfindliche, der Kreis, der ſich um ihn ſchloß, wurde immer enger und ſeine Kräfte begannen, nur allmälig aber ſichtlich, zu ſchwinden. Der Sieg des Nordens mochte ſich etwas verzögern, aber er war offenbar nur noch eine Frage der Zeit.

Der Blick wendet ſich am Schluſſe des Jahres mit größerer Sorge nach dem alten Europa zurück. Die Beſetzung Holſteins durch die Truppen des deutſchen Bundes, die mit dem letzten Tage des Jahrs vollendet wurde, war nur die Einleitung zur Entſcheidung des deutſch-däniſchen Streites. Nicht Holſtein ſondern Schleswig bildete den Kern der Frage und ſchon hatte noch in den letzten Tagen des Jahres Heſſen-Darmſtadt am Bunde darauf angetragen, dasſelbe im Sinne der nationalen Bewegung „zum Schutz aller Rechte" durch Bundestruppen zu beſetzen, Oeſterreich und Preußen dagegen es auf Grund der Vereinbarungen von $18^{51}/_{52}$ „durch ein öſterreichiſch-preußiſches Armeecorps in Pfand zu nehmen." Ein Krieg mit Dänemark war unter allen Umſtänden nicht zu vermeiden. Dänemark war entſchloſſen, Schleswig bis auf's äußerſte zu vertheidigen, denn es handelte ſich in der That um ſeine Exiſtenz. Deutſchland aber mußte den Krieg aufnehmen; die Nation fühlte, daß die endliche Entſcheidung in dieſer Frage auch zugleich über ihre Zukunft entſcheiden werde. Schluß.

Berichtigungen.

Seite 72 Z. 18 v. u. ist: Abschnitt V. Das Bundesgericht einzufügen.

„ 110 Z. 6 v. o. ist:
(Lauenburg.) Die Ritter- und Landschaft spricht sich mit 9 gegen 8 Stimmen unbedingt und ohne Vorbehalt für Anerkennung Christian IX aus und

„ 111 Z. 7 v. o.
(Lauenburg.) Protest einer Versammlung von Wählern und Bürgern gegen den Beschluß der Ritter- und Landschaft, Christian IX unbedingt zu huldigen

weggefallen.

Register.

Wo es nöthig oder wünschenswerth schien, ist neben der Seitenzahl der Monat mit römischen, der Monatstag mit arabischen Ziffern bezeichnet.

Abgeordnetentag. S. 23—113 (VIII 21—22).
Actenstücke: VIII 21 (Beschlüsse bez. Fürstencongreß und Schleswig-Holstein) S. 65.
Abgeordnetenversammlung: 1863 S. 23—113 (XII 21) 1864 S. 307—57 (I 26, II 23, III 18, 28).
Actenstücke: 1863, XII 6 (Beschlüsse in Nürnberg) S. 98, XII 21 (Beschlüsse in Frankfurt, Protestation Lerchenfeld) S. 105, XII 28 (Erklärung der geschäftsleitenden Commission) S. 111.
1864, I 26 (Aufruf an die Nation) S. 318, III 28 (Oster-Resolutionen) S. 354.
Anhalt. S. 23—113 (117, 23, III 11, VIII 19, IX 29, XI 26, XII 19.)

Baden. 1863, S. 23—113 (I 7, 15, II 9, 14, 25, V 9, VII 23, VIII 3, 25, IX 1, X 7, 21, 22, XII 2, 10, 12, 13, 15, 18).
1864, S. 307—57 (I 15, 31, II 1, 15, 27, 28).
Actenstücke: VII 23 (Thronrede) S. 46, VIII 25 (Note bez. Fürstencongreß) S. 67, IX 1 (Schlußerklärung des Großherzogs am Fürstencongreß) S. 72, XII 2 (Thronrede) S. 95, XII 10 (Antwortsadresse der I. Kammer) S. 100, XII 12 (Antwortsadresse der II. Kammer) S. 102.
Bayern. 1863, S. 23—113 (II 18, 28, III 15, IV 12, 12|18, 29, VI 17, 18, 23, VII 2—4, 27, 30, VIII 17, 22, IX 25, 26, XII 1, 9, 17, 22, 26, 29.
1864, S. 307—57 (I 10, 16, 21, II 18, 28, III 10).
Actenstücke: 1863. IV 25 (Denkschrift bez. Zollverein) S. 34, VI 18 (Depesche und Punctation bez. Zollverein) S. 41, VI 23, (Thronrede) S. 43, VII 2 (Antwortsadresse d. II. Kammer) S. 44, VIII 17 (Rede des Königs am Fürsten-Congreß) S. 54, X 6 (Beschlüsse der Münchener Sonderconferenz bez. Zollverein) S. 81, XII 9 (Augsburger Adresse) S. 100, XII 17 (kgl. Handschreiben) S. 104.
1864, II 28 (Resolutionen der Landesversammlung in Erlangen) S. 337.
Braunschweig. S. 23—113 (III 30, V 5, XII 10, 15).
Actenstücke: XII 15 (Antwortsadresse) S. 103.
Bremen. S. 23—113 (XII 2).
Belgien. S. 218—219, 311, 312, 313, 316, 333, 338, 340.
Bundestag. 1863, S. 23—113 (I 7, 22, IV 13, 30, VI 18, VII 2, 9, VIII 27, IX 29, X 1, 8, 14, 29, XI 14, 16, 21, 27, XII 7, 14, 23, 27, 28, 31) S. 307—357.
1864, S. 307—57 (I 2, 11, 14, 19, 21, 22, 28, II 9, 11, 13, 18, 25, III 3, 12, IV 14).

Actenstücke: 1863, X 1 (Executionsbeschl. gegen Dänemark) S. 80, XI 28 (österr.-preuß. Erklärung bez. Schleswig-Holstein) S. 93, XII 7 (Executionsbeschl. gegen Dänemark) S. 100, XII 12 (Antwortsadresse II. Kammer) S. 99, XII 28 (Anträge von Oesterreich, Preußen und von Darmstadt bez. Schleswig) S. 111.
1864, I 14, (österr.-preuß. Erklärung bez. Schleswig) S. 312, I 19 (beruhigende Erklärung Oesterreichs nnd Preußens) S. 314, I 22 (Neue Instruction für die Bundescommissäre in Holstein) S. 317, II 11 (Ausschußanträge in der Erbfolgefrage, Thl. I.) S. 328, II 25 (österr.-preuß. Antrag und Erklärung bez. Holstein) S. 324, III 12 (Antrag v. d. Pfordten bez. Erbfolgefrage, Thl. II) S. 344.

Coburg-Gotha. 1863, S. 23—113 (II 3, 4, 7, XI 19, XII 2, 13).
1864, S. 307—57 (III 11).

Dänemark. S. 228—244, 310, 311, 314, 322, 323, 324, 325, 327, 329, 333, 336, 337, 338, 340, 347, 349, 352, 399.
Actenstücke: 1863, I 5 (Ablehnung der engl. Vermittlungsvorschläge) S. 228, I 16 (Depesche an Rußland über die engl. Vermittlungsvorschläge) S. 228, I 21 (Adresse des Landsthings bez. Schleswig) S. 229, III 28 (Resolutionen der Casinoversammlung bez. Schleswig) S. 231, III 30 (Kgl. Bekanntmachung bez. Holstein) S. 231, IV 22 (Thronrede) S. 232, V 9 (Adreßentwurf des Reichsraths) S. 234, VII 17 (Erklärung der deutschen Mehrheit der schleswig'schen Stände) S. 235, IX 3 (Depesche bez. Bundesexecution) S. 236, XII 4 (Kgl. Proclamation an die Holsteiner) S. 240, XII 15 (Regierungsinstruction für den Fall der Execution) S. 241, XII 15 (Einberufung der beurlaubten holsteinischen Soldaten) S. 242, XII 19 (Antwort an Deutschland bez. Execution) S. 242, XII 21 (Thronrede) S. 243.
1864, II 6 (Kgl. Proclamation) S. 325, II 12 (Depesche bez. energische Fortsetzung des Kampfes) S. 329, II 27 (Antwort des Königs an den Reichstag) S. 336, III 17 (Bedingungen der Conferenzannahme) S. 349, III 22 (Thronrede) S. 352.
Deutschland. S. 23—113, 307—57, 382—85, 386—91.

England. S. 172—185, 299—306, 325, 332, 335, 337, 342, 349, 352, 353, 354, 357.
Actenstücke: 1863, IV 10 (Depesche an Rußland bez. Polen) S. 173, VI 17 (zweite Depesche an Rußland für Polen) S. 175, VIII 3 (dritte Depesche an Rußland für Polen) S. 176, IX 3, 10, 16, 18 (Depesche bez. Holstein) S. 299, IX 29 (Depesche an den deutschen Bund bez. Holstein) S. 178, X 14 (zweite Depesche an den deutschen Bund) S. 178, X 21 (dritte Depesche an den deutschen Bund) S. 179, XI 25 (Ablehnung der Theilnahme an einem europäischen Congresse) S. 179, XII 10 (Depesche bez. Oesterreich) S. 300, XII 12 (Depesche aus Berlin) S. 300, XII 14—31 (Depesche bez. Schleswig) S. 304, XII 17 (Depesche an Sachsen für den Londoner Vertrag) S. 182, XII 27 (Note an den deutschen Bund für den Londoner Vertrag) S. 182, XII 27 (Note an den deutschen Bund für den Londoner Vertrag) S. 183, XII 31 (Conferenzvorschlag an den deutschen Bund) S. 183.
1864, III 3 (Depesche an Dänemark über die Aussichten desselben) S. 342, III 21 (Depesche nach Kopenhagen) S. 352, III 23 (Depesche an den deutschen Bund, Einladung zur Conferenz) S. 354.

Frankfurt. 1863, S. 23—113 (VII 28, XI 18, XII 9, 18, 19, 22).
1864, S. 307—57 (III 9).
Frankreich. S. 186—204, 307, 309, 310, 312, 313, 314, 316, 317, 321, 322, 323, 329, 331, 335, 337, 342, 351, 352, 393—95, 397—99.

Actenstücke: 1863, I 12 (Thronrede) S. 186, II 21 und III 1 (Depesche bezüglich der preußisch-russischen Convention) S. 187, IV 10 (Depesche an Rußland für Polen) S. 188, V 9 (Wahlerlaß Persigny's) S. 189, V 21 (Wahlerlaß Persigny's gegen Thiers) S. 190, V 26 (Wahlerlaß der 7 Bischöfe) S. 190, V 28 Wahlerlaß Persigny's gegen die alten Parteien) S. 191, VI 17 (zweite Depesche an Rußland für Polen) S. 192, VIII 3 (dritte Depesche an Rußland f. Polen) 195, XI 5 (Thronrede) S. 197, XI 5 (Einladung zu einem europäischen Congreß) S. 200, XI 23 (Depesche an England bezügl. Congreß) S. 201; XII 8 (Depesche bez. beschränkten Congresses) S. 202.
1864, I 8 (Depesche an die deutschen Regierungen bez. Londoner Vertrag) S. 309, I 14 (Anrede des Kaisers an Card. Bonnechose) S. 312, I 28 (Depesche bezüglich eines Krieges mit Deutschland) S. 322, II 27 (Antwort auf den engl. Conferenzvorschlag) S. 337, III 20 (Vorschlag einer Befragung der Herzogthümer) S. 351.

Fürstencongreß, deutscher. S. 23—113 (VIII 2, 3, 4, 7, 13, 14, 17, 20, 21, 22—31, 25, 30, IX 1, 22, 23, 26, 30).
Actenstücke: VIII 17, (Schreiben an den König von Preußen) S. 63, IX 1 (Reformacte nach den Beschlüssen des Fürstencongresses) S. 69, IX 1 (zweites Schreiben an den König von Preußen) S. 75.

Griechenland. S. 280—282, 340, 355.

Hamburg. 1863. S. 23—113, (VI 24, XI 20, 27, 29, XII 11, 21).
1864. S. 307—57 (II 10, III 16).

Hannover. 1863. S. 23—113 (II 3, III 20, 30, IV 22, 27, 29, V 13, 14, VI 19, VII 11, VIII 1, IX 1, X 6, XII 4, 14, 17, 30).
1864. S. 307—57 (I 10, 12, II 18, 20, 22, 27, III 2, 8, 9, IV —).
Actenstücke: 1863. V 14 (Wahlaufruf der Fortschrittspartei) S. 36.
1864. III 8 (Adresse beider Kammern an den König) S. 342.

Hessen-Darmstadt. 1863. S. 23—113 (III 10, 11, 25, IV 14, 16, V 8, 12, 15, VI 12, 22, 29, VII 1, 23, X 29, XI 10, 24, 26, 27, XII 5, 15, 17, 19).
1864. S. 307—57 (II 7, 16, 22).
Actenstücke: V 8 (Beschluß der II. Kammer bez. Concordat) S. 35.

Holland. S. 220—221 347.

Holstein. 1863. S. 23—113 (III 30, IV 30, V 15, VIII 23, XI 15, 16, 19, 21, 24, 26, 27, XII 1, 2, 4, 5, 10, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31).
1864. S. 307—57 (I 2, 6, 9, 15, 20, 22, 25, 29, II 2, 11, 12, 15, 20, III 2, 4, 15, 29).
Actenstücke: 1863. XI 16 (Proclamation des Erbprinzen von Augustenburg) S. 88, XII 22 (Eingabe der Ständemitglieder an den Bund) S. 107, XII 26 (Bekanntmachung der Bundescommissäre gegen Demonstrationen für den Augustenburger) S. 110, XII 30 (Proclamation des Herzogs Friedrich) S. 113.
1864. III 29 (Protest der Schleswig-Holstein-Vereine) S. 355.

Italien. S. 205—210, 307, 309, 312, 314, 317, 347, 349, 350, 352, 356.
Actenstücke: I 22 (Depesche bez. Verhalten gegen Frankreich betr. Rom) S. 305, X 22 (Antwort an Frankreich bez. Congreß) S. 209, XII 15 (Proclamation Garibaldi's) S. 209.

Juristentag. S. 23—113 (VIII 25).

Katholische Vereine, deutsche. S. 23—113 (IX 21).
Actenstücke: IX 21 (Beschlüsse) S. 78.

Kurhessen. 1863. S. 23—113 (I 3, 5, 13, 21, 24, II 2, 7, IV 6, 10, V 9, 28, VI 12, 13, 30, VII 6, X 31, XII 22, 23, 30, 31).
1864. S. 307—57 (I 31 II 19).

Actenstücke: I 22 (Votum bez. Delegirtenproject) S. 25, XII 22 (Thronrede) S. 109, XII 23 (Antwortsadresse) S. 109.

Lauenburg. 1863. (XII 24, 27).
1864. S. 303—57 (I 25).
Actenstücke: 1864. I 25 (Landesadresse für Trennung von Dänemark) S. 321.
Lichtenstein. S. 308.
Lippe-Detmold. S. 23—113 (V 27, VI 26).
Lübeck. S. 23—113 (XI 21).

Mecklenburg. S. 23—113 (XII 15, 19).
Mexico. S. 294—297, 307, 340, 395—97.

Nassau. 1863. S. 23—113 (I 10, 17. III 1. 10, VII 17, XI 11, 25, 29, XII 7.
1864. S. 307—57 (I 10, 19, II 14, III 7, 30).
Actenstücke: III 1 (Wahlansprache der Fortschrittspartei) S. 32.
Nationalverein. S. 23—113 (V 25, VIII 24, X 6, XI 24, XII 6).
Actenstücke: V 25 (Ansprache des Ausschusses) S. 37, VIII 24 (Ansprache des Ausschusses) S. 67, X 16 (Beschlüsse der Generalversammlung) S. 82.

Oesterreich. 1863. S. 26, 32, 33, 47, 51, 52, 53, 64, 79, 83, 84, 90, 91, 92, 93, 96, 98, 99, 105, 150—166, 307—57, 385—86.
1864. S. 307—57 (I 2, 11, 15, 16, 21, 22, 25, 28, II 11, 12, 13, 15, 17, 19, 24, 28, III 2, 3, 7, 19, 20, 23).
Actenstücke: 1863. I 22 (Votum und Erklärung bez. Delegirtenproject) S. 26, I 25 (Beschluß des Tyroler Landtags bez. Glaubenseinheit) S. 150, II 28 Depesche an Preußen bez. der Stellung zu Deutschland) S. 32, IV 12 (Depesche an Rußland für Polen) S. 152, V 4 (Adresse des rumänischen Congresses von Siebenbürgen) S. 153. VI 15 (Kaiserl. Rescript an den Landtag von Siebenbürgen) S. 154, VI 18 (Thronrede) S. 155, VI 18 (zweite Depesche an Rußland für Polen) S. 156, VI 24 (Antwortsadresse des Herrenhauses) S. 157, VI 24 (Antwortsadresse des Abgeordnetenhauses) S. 157, VII 19 (Depesche an Frankreich und England bezüglich Rußland) S. 159, VII 22 (Erklärung der siebenbürgischen Magyaren) S. 160, VIII 3 (Denkschrift bezüglich Bundesverfassung) S. 47, VIII 12 (dritte Depesche an Rußland für Polen) S. 161, VIII 17 (Kaiserl. Rede bei Eröffnung des Fürstencongresses) S. 54, VIII 17 (Entwurf einer Reformacte) S. 54, VIII 21 (Promemoria) S. 64, VIII 30 (zweites Promemoria) S. 68, VIII 22 (Depesche bez. der preußischen Antwort betr. Fürstencongreß) S. 79, X 30 (Depesche an Preußen bez. Ablehnung der Reformacte) S. 84, XII 4 (Identische Note Oesterreichs und Preußens bez. Execution oder Occupation Holsteins) S. 96.
1864. II 15 (Thronrede) S. 330, III 7 (Depesche bez. Einmarsch in Jütland) S. 341, III 20 (Circulardepesche bez. Krieg mit Dänemark) S. 354.
Oldenburg. 1863. S. 23—113 (XI 17, XII 19, 4.
1864. S. 307—57 (I 11, II 9, III 12).

Preußen. 1863. S. 24, 27, 52, 53, 63, 76, 90, 91, 92, 94, 96, 105, 110, 114—149, 357, 367—71, 378—82.
1864. S. 307—357 (I 4, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 16, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 31, II 11, 3, 118, 20, 21, 23, 27, III 1, 7, 11, 17, 18, 19, 22, 23. 24, 29).
Actenstücke: 1863. I 1 (Adresse des Magistrats von Berlin an den König) S. 114, I 6 (Rheinische Adresse an den König) S. 114, I 9 (Antwort des Königs an den Magistrat von Berlin) S. 115, I 10 (Thronrede) S. 115, I 15 (Präsidialrede Grabow's) S. 116, I 18 (Antwort des Königs auf die Rhein. Adresse) S. 116, I 22 Votum bez. Delegirtenproject) S. 24, I 24 (Depesche bez. Stellung Oester-

reichs und Preußens zu Deutschland) S. 27, I 29 (Adresse des Abg.-Hauses) S. 117, II 3 (Antwort des Königs an das Abg.-Haus) S. 119, II 5 (Adresse des Herrenhauses) S. 121, II 8 (Antwort des Königs an das Herrenhaus) S. 122, II 17 (Resolutionen des Abg.-Hauses bez. Budget) S. 123, V 21 (Schreiben des Königs an das Abg.-Haus) S. 129, V 22 (Adresse des Abg.-Hauses) S. 129, V 26 (Antwort des Königs) S. 131, V 27 (Thronrede) S. 133, VI 1 (Preßordonnanz und Ministerialbericht) S. 134, VIII 4 (Ablehnung der Theilnahme am Fürstencongreß) S. 52, VIII 13 und 14 (Depesche bezüglich Fürstencongreß) S. 63, VIII 20 (Neue Ablehnung der Theilnahme am Fürstencongreß) S. 63, VIII 21 (Depesche bezüglich Fürstencongreß) S. 63, IX 3 (Ministerialbericht bezüglich Auflösung des Abgeordneten-Hauses) S. 138, IX 12 (Wahlprogramm der Fortschrittspartei) S. 139, IX 15 (Wahlaufruf der ministeriellen Partei) S. 139, X 8 (Schreiben des Königs bez. Wahlen) S. 141, XI 9 (Thronrede) S. 141, XI 19 (Antwortsadresse des Herrenhauses) S. 144, XII 18 (Adresse des Abgeordn.-Hauses) S. 147, XII 19 (Adresse des Herrenhauses) S. 147, XII 27 (Antwort des Königs an das Abg.-Haus) S. 148.

1864. I 19 (Depesche bez. Lösung der schleswig-holstein'schen Frage) S. 315, I 22 (Resolutionen des Abg.-Hauses bez. Schleswig-Holstein) S. 317, I 25 (Resolutionen des Abg.-Hauses gegen das Herrenhaus) S. 319, I 25 (Thronrede) S. 319, I 30 (Depesche bez. Londoner Vertrag) S. 357, I 31 (Erklärung bez. Integrität Dänemarks) S. 323, III 7 (Depesche bez. Einmarsch in Jütland) S. 341, III 19 (Ablehnung der dänischen Conferenzbedingungen) S. 350, III 22 (Antwort des Königs auf eine Loyalitätsadresse) S. 353, III 24 (Berliner Resolutionen) S. 354.

Portugal. S. 169.

Protestantentag, deutscher. S. 299.

Reformverein. S. 23—113 (X 28, XII 6).

Actenstücke: X 28 (Beschlüsse der Generalversammlung) S. 83.

Rom. S. 211—212, 338.

Rußland. S. 245—71, 308, 317, 323, 324, 325, 326, 333, 335, 338, 340, 341, 344, 349, 365—67, 372—78, 391—393.

Actenstücke: 1863. I 22 (erste Decrete der geh. poln. Regierung) S. 245, II 2 (Erlaß der geh. poln. Regierung) S. 246, III — (Aufruf an die österr. und preuß. Polen) S. 247, III 15 (Erzbischof Felinski an den Kaiser) S. 248, IV 12 (Amnestiedecret) S. 249, IV 26|27 (Depesche an England, Frankreich und Oesterreich bez. Polen) S. 250, IV 29 (Ansprache des Kaisers) S. 254, V 10 (Decret der geh. poln. Regierung) S. 255, V — (Baltische Ergebenheitsadresse) S. 255, VI 2 (Poln. revol. Strafgesetz und Revolutionstribunale) S. 256, VI 8 (Militärdictatur in Litthauen) S. 257, VI 24 (Depesche bez. Felinski) S. 258, VI 25 (Decret Murawiews) S. 259, VI 28 (Revol. Regierung in Rothrußland) S. 260, VII 5 (Proclamation Murawiews) S. 261, VII 13 (zweite Depesche an England, Frankreich und Oesterreich bez. Polen) S. 264, IX 7 (dritte Depesche an England, Frankreich und Oesterreich bez. Polen) S. 268, IX 18 (Thronrede in Finnland) S. 269.

1864. III 2 (Bauernemancipation in Polen) S. 338.

Sachsen. 1863. S. 23—113 (V 30, VIII 25, XI 9, 24, 25, XII 4, 7, 15, 22, 30.

1864. S. 307—57 (I 5, 7, 22, II 5, III 13).

Actenstücke: V 30 (Aufruf des Fortschrittsvereins) S. 39, VIII 25 (Antwort an Baden bez. Fürstencongreß) S. 68.

Schleswig (vgl. Dänemark), 1864. S. 307—57 (I 28, 30, 31, II 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 17, 18, 19, 20, 25, 26, 29, III 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 30, IV 18).

Actenstücke: 1864. II 7 (Proclamation Wrangels) S. 326, II 8 (Erlaß Zedlitz) S. 326.